


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

X. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit den einschläg Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. Aufl. kl. 8. **1897.** (X, 905 S.) 6 K., in englische Leinwand gebunden 7 K.

XI. 1. Abth.: **Handelsgesetzbuch, Das allgemeine,** vom 17. Dec. 1862, sammt d. Einführungsgesetze 2c. Die Vorschr. üb. Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossensch. 2c. 17. Aufl. Mit einer Uebersicht üb. d. handelsrechtl. Spruchpraxis des k. k. Ob. Gerichtshofes, verfaßt v. Dr. Victor Hasenöhrl. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Mit Anhang: Actienregulativ: Verordn. v. 20. Sept. 1899. (48 S.) 6 K. in engl. Leinw. geb. 7 K.

XI. 2. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** 13., verm. u. erg. Aufl. Mit einer Uebersicht über die wechselrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes 2c. 2c. verfaßt von Dr. Jos. Friedländer. kl. 8. **1897.** (X, 578 S.) 4 K., in engl. Leinw. gebunden 5 K.

XII. **Das Gebühren-, Tax- und Verbrauchsstempelwesen.** 17. Aufl., bearb. von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Oberfinanzrath. 1902. 1. Abtheilung. Das Gebührengesetz samt Nachtragsvorschriften. (LXXXIII, 918 S.)
2. Abth.: Die Effectenumsatzsteuer, das Taxwesen und der Spielkartenstempel samt den dazu erflossenen Nachtrags-Vorschriften und der einschlägigen Judicatur. 17. Auflage, bearbeitet von Dr. St. Koczyński. 8. 1902. (VIII, 404 S.) geh. 10 K., geb. 12 K.
Die 2. Abth., das Register für beide Bände enthaltend, wird auch einzeln abgegeben. Preis br. 3 K. 50 h., geb. 4 K. 50 h.

XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe u. oberstgerichtl. Entscheid. Von Dr. Ritter v. Thaa. 2. Aufl. 1901. (XXX, 426 S.) 4 K. 40 h., geb. 5 K. 40 h.
Supplementheft I. 1896. 2 K., geb. 2 K. 60 h.
Supplementheft II. 1899. 4 K. 40 h., geb. 5 K.

XIV. **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften.** Neue Auflage in Vorbereitung.

XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht u. den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert u. durch Aufnahme sämmtl. einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt v. Dr. Justin Blonski. Vierte, vollst. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1899. (VIII, 714 S.) 6 K. in englische Leinwand gebunden 7 K.

XVI. **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhäng. Gesetzen u. Verordnungen m. Berücksichtigung d. ungar. Gesetzgebung, Bestimmungen f. den Geschäftsverkehr mit d. Oesterr.-ungar. Bank 2c. 2c. Textausgabe mit Anmerkungen v. Dr. L. Calligaris, k. k. Regierungsrath. kl. 8. 1901. (XVIII, 544 S.) 5 K., geb. i. Leinen 6 K.
(**Die galiz. Gerichtsordg,** früh. **Bd.** XVI, s. „Verlagswerke i. alphab. Ordg.")

XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4., vollst. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1894. (XVI, 799 S.) 7 K., gebunden in Leinen 8 K.

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher 2c. d. Gesetze über d. Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschläg. Gesetzen u. Verordnungen u. d. Entscheid. des Obersten Gerichtsh. 7. Aufl. **1902.** (XVI, 785 S.) 5 K. 50 h. geb. 6 K. 50 h.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen 2c. samt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone u. üb. d. Verhältniß zu Bosnien u. d. Herzegowina. Mit d. einschläg. Erkenntnissen d. Reichsgerichtes. 7. Aufl. 1900. kl. 8. (XVI, 867 S.) Nebst einem Suppl. Die ungar. Verfassungsgesetze. geh. 6 K. 60 h., in engl. Leinw. geb. 7 K. 60 h.

XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteckender Thierkrankh.** sammt allen einschläg. Gesetzen, Verordn. u. Staatsvertr. u. d. Entscheid. des k. k. Ob. Gerichts- u. Cassationshofes. 3. Aufl. kl. 8. **1897.** (XIII, 484 S.) 4 K., in engl. Lwd. geb. 5 K.

XXI. **1. Abtheil.: Oesterreichische Steuergesetze. Die Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften.** Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 5. Aufl. **1901.** (X, 897 S.) geh. 8 K., geb. 9 K.

XXI. **2. Abth.:** 1. u. 2. Hälfte. Das Ges. v. 25. Oct. 1896, R. G. B. Nr. 220, betr. d. **direct. Personalsteuern** 2c. Unt. Mitw. v. Dr. Paul v. Möraus, hrsg. v. Dr. Richard Reisch. 2., durch Berücksichtig. d. Nachtragsverdg. u. Verwaltungsgerichtsh.-Erkenntn. ergänzt. u. n. d. Kronenw. umgearb. Aufl. 1900. (XXXII, 1248 S.) Beide Hälft. 10 K., in engl. Lwd. geb. 12 K.

XXII. **1. Abth.: Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Branntweines,** zusammengest. v. Edm. Bernatzky, u. Mitw. v. Dr. Ad. Carmine u. Dr. L. Joas. 2. Aufl. kl. 8. 1900. (XVI, 990 S.) br. 8 K. 80 h., **geb.** 9 K. 80 h. (3. Aufl. 1903 unter der Presse.)

XXII. **2. Abth.: Gesetze u. Verordnung. üb. d. Zuckerbesteuerung,** zusammengest. v. Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Ad. Carmine u. Dr. Leop. Joas. kl. 8. 1899. (XX, 517 S.) 6 K., in englische Leinwand gebunden 7 K.

XXII. **3. Abth.: Gesetze u. Verordnungen über die Bierbesteuerung,** zusammengest. v. Edm. Bernatzky 2c. kl. 8. 1903. (XXV, 386 S., 11 Tab.) 6 K., **geb.** 7 K.

XXII. **4. Abth.: Mineralölbesteuerung,** zusammengest v. E. Bernatzky 2c. (U. d. Presse.)

XXIII. **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit d. einschläg. Entscheid. d. Reichsger., d. Ob. Gerichtsh., d. Verwaltungsgerichtsh. u. d. Ministerien. 2., verm. Aufl. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 4 K., in engl. Leinw. geb. 5 K.

XXIV. **1. Abth.: Das Militärstrafgesetz** v. 15. Jän. 1855 üb. Verbrech. u. Vergehen, die f. d. k. k. Heer (Kriegsmarine) u. d. k. k. Landwehr geltend. Preßgesetze, die Militär-Jurisdictionsvorschr. 2c. 2c. 2. Aufl. Hrsg. v. Dr. A. Koller. kl. 8. 1901. (XVII, 712 S.) 5 K., in engl. Leinw. geb. 6 K.

XXIV. **2. Abth. Die Militär-Strafproceß-Ordnung,** d. Vorschrift. üb. d. Organisat. d. Militärgerichte, deren Visitirung u. sonst. einschläg. Bestimm., sammt d. ergänz. u. erläut. Gesetzen, Entscheid., Verordn. 2c. Herausgeg. v. Dr. Georg Lelewer, k. u. k. Hauptmann-Auditor. kl. 8. 1901. (XIV, 448 S.) 5 K., geb. in Leinen 6 K.

XXV. **Gesetze** betr. **Jagd, Vogelschutz u. Fischerei** nebst allen ergänz. u. erläuternd. Verordnung. mit Hinweisung auf die einschläg., aus d. Entscheid. des Verwaltungsgerichtsh. ersichtl. Rechtsgrundsätze. 3. Aufl. **1898.** (XX, 890 S.) 7 K., geb. 8 K.

XXVI. 1. u. 2. Abth.: **Gesetze u. Verordnungen in Cultussachen** erläut. durch Motiven- u. Ausschuß-Berichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes u. des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützg. v. theilweise ungedruckt. Materialien zusammengest. v. Dr. Burckhard. 3. ergänzte Aufl. 1895. kl. 8. (1. Abth.: XXIV, 530 S., 2. Abth.: XVI. 611 S.) Beide Bände broschirt 10 K., in zwei engl. Leinwandbände geb. 12 K.

XXVII. 1. u. 2. Abth.: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Aufl. kl. 8. 1893. (Abth. 1: XX. 628 S. Abth. 2: XVI, 647 S.) 8 K., in zwei engl. Leinwandbände geb. 10 K.

XXVIII. Abth. 1. u. 2.: **Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege,** erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes u. Reichsgerichtes, zusammengestellt v. Anton Kirchner von Neukirchen. kl. 8. 1892. (XII, 1039 S.) 8 K. in zwei englische Leinwandbände gebunden 10 K.

XXIX. **Gesetze u. Verordnungen über die Arbeiterversicherung 2c.** Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung 2c., zusammengestellt von Dr. Otto Stöger. Mit Anhang: Verordnung des Minist. d. J. vom 23. Aug. 1899, Nr. 163 R. G. B. kl. 8. 1896. 4 K. 40 h., geb. in Leinen 5 K. 40 h.

XXX. **Sanitätsgesetze.** Ges. u. Verordn. sammt d. einschläg. Staatsverträgen und Erk. der obersten Gerichtshöfe. Herausgegeben von Dr. von Mahl-Schedl. **1898.** (XXXII, 775 S.) 6 K., in engl. Leinwand gebunden 7 K.

XXXI. **Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen betreffend das Binnenschiffahrtswesen in Oesterreich.** Nebst einem Anhang: Überfuhranstalten und Bau der neuen Wasserstraßen. Bearbeitet von Dr. Hans Pazauer. kl. 8. XXII, 818 S.) br. 8 K. 60 h., in engl. Leinwand geb. 9 K. 60 h.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

VI. Band, 3. Abteilung:

Die

Exekutions-Ordnung.



Wien 1903.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Die

Exekutions-Ordnung

vom 27. Mai 1896

samt dem

Einführungsgesetze,

den

Durchführungsverordnungen

und den älteren bezüglichen Vorschriften

mit einer

Übersicht über die
Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes.



Wien 1903.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Vorwort.

Nachdem mehr als fünf Jahre seit Beginn der Wirksamkeit der neuen Prozeßgesetze verstrichen sind, dürfte die Zeit gekommen sein, um nun auch die Darstellung der Spruchpraxis des neuen Prozeßrechtes in ähnlicher Weise mit dem Gesetzestexte zu verbinden, wie dies in den meisten übrigen Bänden dieser Sammlung geschehen ist. Es dürfte sowohl für die Judikatur und die an ihr Beteiligten wie für das Studium des neuen Rechtes Interesse haben, einen Überblick darüber zu gewinnen, welche Anwendung bis nun die Bestimmungen der neuen Gesetze gefunden haben, und auf welche Weise die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die Verbindung zwischen dem neuen Recht und den mannigfaltigen Verhältnissen des geschäftlichen und Verkehrslebens herzustellen gewußt hat. Um diesen Überblick zu einem möglichst vollständigen zu machen, wurden in der vorliegenden Ausgabe alle bisher veröffentlichten oberstgerichtlichen Entscheidungen, u. zw. sowohl die in den deutschen, wie die in nichtdeutschen juristischen Fachzeitschriften publizierten Entscheidungen aufgenommen. Je kürzer der Zeitraum an und für sich ist, auf den sich diese Übersicht bezieht, umsomehr wurde darauf Gewicht gelegt, keine der allgemein bekannt gewordenen Entscheidungen zu übergehen. Die Sammlung reicht bis Ende April 1903; was später

veröffentlicht wurde, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein zweites, das mit dieser Ausgabe erreicht werden will, ist die Herstellung des Zusammenhanges der gegenwärtigen Judikatur mit der Rechtsprechung vor dem Erscheinen der neuen Prozeßgesetze. Zum größten Teile sind die Ergebnisse der früheren Rechtsprechung durch die tiefgreifenden Änderungen der neuen Gesetze entwertet worden. Doch ist eine immerhin beachtbare Zahl von Rechtssprüchen vorhanden, die auch heute noch für die Praxis vorbildlich sein können und Bedeutung haben: sei es, daß die geltenden Einrichtungen mit den früher bestandenen im wesentlichen übereinstimmen, sei es, daß der in der Entscheidung ausgedrückte Gedanke ungeachtet formeller Veränderung des Verfahrens für die gegenwärtige Periode Gültigkeit bewahrt hat. In der vorliegenden Ausgabe ist der Versuch gemacht, diese Gruppe von Entscheidungen möglichst vollständig der Rechtsprechung zu sichern, indem sie an den einschlägigen Stellen neben den Entscheidungen neuen Datums angeführt werden.

Betreffs der Methode der Zusammenstellung wurde am Beispiele der übrigen Bände dieser Sammlung und insbesondere auch des früheren sechsten Bandes der Sammlung in allen Punkten festgehalten. Wo eine Verschiedenheit der Auffassungen in den Entscheidungen festzustellen war, wurde in der Regel die ältere Entscheidung, in einzelnen Fällen aber auch diejenige, die dem Gesetze weniger zu entsprechen schien, in ( ) unter Anführung eines ? beigefügt. Die bei den einzelnen Fachzeitschriften neben dem Jahrgang angegebene Zahl bezeichnet die Nummer der betreffenden Zeitschrift. Bei Zitaten aus dem „Österreichischen Zentralblatt für die

juristische Praxis“ (ZB.) verweist jedoch die fragliche Zahl auf die fortlaufende Nummer, unter der in dieser Zeitschrift jährlich die Entscheidungen publiziert werden. Bei einigen nichtdeutschen Fachblättern endlich bezieht sich die dem Jahrgang beigegebene Ziffer auf die Seitenzahl, was durch die Beifügung eines S. angedeutet ist. Da es nicht zu vermeiden war, daß bei einzelnen Paragraphen dieselben Buchstaben zur Bezeichnung der fortlaufenden Anmerkungen zum Texte und zur Bezeichnung der einschlägigen Entscheidungen verwendet werden, ist der zu den Entscheidungen gehörige Buchstabe der Anmerkung mit stärkeren Antiqualettern gedruckt (z. B. **a**, **b**, **c**).

Die Veranstaltung dieser Ausgabe haben Herr Sektionschef Dr. Franz Klein, Ministerialrat Dr. Hugo Schauer und Oberlandesgerichtsrat Dr. Josef Friedlaender übernommen und dadurch die Verlagsbuchhandlung zu großem Danke verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Teil.

Sicherung.

Erklärung der Abkürzungen.

aBG. allgemeines Berggesetz.

abGB. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

AE. Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. Von Dr. Leopold Adler und Dr. Robert Clemens.

AF. Dasselbe. Von Dr. Leopold Adler und Dr. Josef Friedlaender.

aGG. allgemeines Grundbuchsgesetz.

aGO. allgemeine Gerichtsordnung.

Ah. Allerhöchst.

amtl. S. Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshofe. Fortsetzung der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung.

a. o. außerordentlich.

AO. Advokatenordnung.

AVB. Armeeverordnungsblatt, Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer.

Budw. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn v. Budwinski, Rat des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

BG. Berggesetz.

E. Erlaß, Entscheidung.

EBK. Eisenbahnkonvention.

EG. Einführungsgesetz.

EO. Exekutionsordnung.

Entschl. Entschließung.

F. Die österreichische Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, in der Spruchpraxis des Wiener Landes- als Berufungs- und Rekursgerichtes mit Verweisung auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes von Peter Freiherrn Fellner von Feldegg und Kamillo Edlen von Ohmeyer.

FG. Forstgesetz vom 3. Dez. 1852, RGB. Nr. 250.

FME. Erlaß des Finanzministeriums.

FMV. Verordnung des Finanzministeriums.

FMVB. Verordnungsblatt des Finanzministeriums.

G., Ges. Gesetz.

GA. Gesetzartikel.

Gaz. Gazzetta dei Tribunali.

GG. Gebührengesetz.

Gew. Ger. G. Gewerbegerichtsgesetz.

gew. S. Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte, herausgegeben vom k. k. Justizministerium.

GH. Gerichtshalle.

GJ. Gerichtsinstruktion.

GO. Geschäftsordnung für die Gerichte I. u. II. Instanz (JMV. v. 5. Mai 1897, RGB. Nr. 112).

GOG. Gerichtsorganisationsgesetz.

GS. Gesetzsammlung.

GStG. Gefällsstrafgesetz.

GZ. Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.

Gub. Vdg. Gubernialverordnung.

Hfd. Hofdekret.

HG. Handelsgesetz.

HGB. Handelsgesetzbuch.

Hkd. Hofkammerdekret.

Hkzd. Hofkanzleidekret.

HME. Erlaß des Handelsministeriums.

HMV. Verordnung des Handelsministeriums.

Hye Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreich. Reichsgerichtes. Herausgegeben von Dr. Anton Hye, Freiherrn von Glunek.

J.B. Judikatenbuch des Obersten Gerichtshofes.

JB. Juristische Blätter.

JGS. Justizgesetzsammlung.

JM. Justizministerium, und insoferne es sich um Anmerkungen unter Buchstaben handelt: Beantwortung der Fragen, welche dem Justizministerium über Bestimmungen der neuen Prozeßgesetze vorgelegt wurden. (Beilage zur JMB. vom 3. Dezember 1897, JMBB. Nr. 44.)
JME. Erlaß des Justizministeriums.
JMB. Verordnung des Justizministeriums.
JMBB. Verordnungsblatt des Justizministeriums.
JN. Jurisdiktionsnorm.
k. königlich.
kais. kaiserlich.
KK. Konsularkonvention.
KM. Konventionsmünze.
KMP. Kundmachungspatent.
KO. Konkursordnung.
KpB. Kanzleipersonal-Verordnung v. 18. Juli 1897, RGB. Nr. 170.
Kundm. Kundmachung.
KzhpB. Kanzleihilfspersonal-Verordnung v. 19. Juli 1902, RGB. Nr. 145.
KzhpB. f. J. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium v. 20. Juli 1902, JMBB. Nr. 33, betr. das Kanzleihilfspersonal der Justizverwaltung.
l. f. landesfürstlich.
LGB. Landesgesetzblatt.
lit. litera.
LWBB. Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.
ME. Ministerialerlaß.
Mil. Militär.
MB. Ministerialverordnung.
Nr. Nummer.
Now. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von Dr. Rudolf Nowak, Redakteur der Allgem. österreichischen Gerichtszeitung.
NO. Notariatsordnung v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 75.
NotZ. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit.
OGH. Oberster Gerichtshof.
OLG. Oberlandesgericht.
öW. österreichische Währung.
Pat. Patent.
PE. Plenarentscheidung.
PGS. Politische Gesetzsammlung.
pol. politisch.
Práv. Právnik časopis věnovaný vědě pravni i státni.
PrGS. Provinzialgesetzsammlung.
priv. privilegiert.
prov. provisorisch.
Przeg. Przegląd prawa i administracyi.
Ref. Reforma sądowa.
Ref. Resolution.
RGB. Reichsgesetzblatt.
RGE. Reichsgerichtsentscheidung.
st. d. städtisch-delegiert.
Slg. Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, begonnen von Glaser-Unger, fortgesetzt von Pfaff, Schey und Krupský.
Slov. Prav. Slovenski Pravnik.
SR. Spruchrepertorium.
StG. Strafgesetz.
StGG. Staatsgrundgesetz.
StPO. Strafprozeßordnung.
StV. Staatsvertrag.
TP. Tarifpost.
ung. ungarisch.
V. Verordnung.
V. d. GM. Verordnung des Gesamtministeriums.
Verf. Verfahren.
Vertr. Vertrag.
VGE. Verwaltungsgerichtshofs-Entscheidung.
wGO., gal. GO., westgalizische Gerichtsordnung.
WO. Wechselordnung.
Z. Zahl.
ZB. Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis, herausgegeben von Dr. Leo Geller.
ZE. Zirkularerlaß.
ZPO. Zivilprozeßordnung.
Z. u. StMO. Zoll- und Staatsmonopolsordnung.
ZV. Zirkularverordnung.

I.

Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung.

Gesetz v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78

(kundgemacht im XXIX. Stück am 6. Juni 1896),

betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) tritt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gleichzeitig mit dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung)[1]) als Vorschrift für das Verfahren bei Exekutionen und einstweiligen Verfügungen in Wirksamkeit, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind.

Mit demselben Tage verlieren, soweit nicht dieses Gesetz oder die Exekutionsordnung eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Exekutionsordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit.[2])

[1]) Siehe Art. I EG. z. ZPO. (1. Jänner 1898).

[2]) Unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften über die Verständigung gewisser Behörden und Organe von der Einleitung von Exekutionsschritten, insbesondere von der Exekutionsbewilligung gegen eine Gemeinde oder einen Bezirk (siehe bei § 15 EO.) und auf Notariatskautionen. „Die Gerichte sind verpflichtet, Fälle der Führung einer Exekution auf die Kaution ungesäumt der Notariatskammer mitzuteilen." § 26, Abs. 3, NO.

Unberührt bleiben ferner die Vorschriften, zufolge welcher die Veräußerung eines Pfandobjektes ohne gerichtliche Dazwischenkunft stattfindet:

Die Pfandleihgesellschaft in Wien ist berechtigt, die bis zu Verfallzeit nicht ausgelösten oder umgesetzten Pfänder, ohne in weiteren

Verkehr mit den Eigentümern derselben treten oder die Intervention der Gerichte in Anspruch nehmen zu müssen, durch ihre Pfandleihanstalten Waren in öffentlichen Versteigerungen geschäftsordnungsmäßig versteigern, Wertpapiere aber durch einen beeideten Sensal an der k. k. Börse in Wien verkaufen zu lassen, und sich aus dem Erlöse derselben für ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen und Nebengebühren, sowie an Lizitationskosten zahlbar zu machen. § 21 der durch MV. v. 24. Juni 1864, RGB. Nr. 56, kundgemachten Statuten.

Ferner steht das Recht, ein Pfandstück unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des Gerichtes zu veräußern, zu: 1. dem Staate bei Hereinbringung von Ersätzen, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen der Beamten hervorgehen, aus den von ihnen erlegten Kautionen (Hfd. v. 3. Jänner 1842, JGS. Nr. 583, siehe § 265 EO. und Anm.); 2. den Sparkassen (MV. v. 2. Februar 1852, RGB. Nr. 42); 3. dem Pfandnehmer bei Börsengeschäften (Ges. v. 1. April 1875, RGB. Nr. 67, § 15); 4. dem Inhaber eines Faustpfandes bei Handelsgeschäften überhaupt (Art. 311 HGB.), insbesondere der Lagerhausunternehmung und dem Eigentümer des Warrants hinsichtlich der in einem öffentlichen Lagerhause erliegenden Waren (§§ 32—35 des Ges. v. 28. April 1889, RGB. Nr. 64); 5. nach dem Ges. v. 23. März 1885, RGB. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen wurden, § 4, sind die Inhaber der in Gemäßheit der §§ 1—3 konzessionierten Pfandleihergewerbe berechtigt, zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern nach ihrer Wahl sich entweder des im Art. 310 oder des im Art. 311 HGB. vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel, ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht. — Der nach Art. 310 HGB. erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des § 47 EG. zum HGB. — Der Gewerbsinhaber ist nicht verpflichtet, den Pfandschuldner von der Bewilligung oder von der Vollziehung des Verkaufes zu benachrichtigen. — Der Verkauf darf jedoch in keinem Falle früher als sechs Wochen nach der Verfallszeit erfolgen und ist der Zeitpunkt desselben in der auf dem Verordnungswege zu bestimmenden Weise öffentlich kundzumachen. — Bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung des vertragsmäßigen und gesetzlichen kaufmännischen Pfandrechtes siehe Art. XIII, Z. 9.

Art. II. Insbesondere verliert die Bestimmung der Resolution vom 31. Oktober 1785, JGS. Nr. 489, lit. qq), daß sich die Parteien auch in der Exekutionsführung einem Schiedsrichter unterwerfen können, sowie die auf Grund dieser Bestimmung einzelnen Schiedsgerichten durch Privilegium oder staatlich genehmigte Statuten eingeräumte Befugnis, die Exekution ihrer Schiedsprüche zu bewilligen, ihre Wirksamkeit.[1])

[1]) Ebenso bezüglich der Börsenschiedsgerichte Art. XIII, Abs. 2, EG. z. ZPO.

Art. III. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte[1]) und über die Sicherstellung[2]) und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken, dann von anderen, den Steuern rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten Schuldigkeiten,[3]) sowie von solchen Forderungen des Staatsschatzes rücksichtlich deren die Entscheidung und Liquidierung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist,[4]) ferner die bestehenden Vorschriften über die Sicherstellung der Gefällsstrafen,[5]) über die Sicherstellung der Forderungen aus Bestandverträgen über öffentliche Gefälle und über die Einbringung solcher Forderungen[6]) bleiben in Wirksamkeit.

Art. III. 1. Auf Grund der Rückstandsausweise der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschaftskrankenkassen, sowie der Bruderladen kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit dieser Rückstandsausweise von der politischen Behörde bestätigt ist, die gerichtliche Exekution begehrt werden. PE. v. 7. November 1899, Z. 486, **J. B. 144**, Slg. 735;

ebenso zur Hereinbringung von Kurkosten öffentlicher Krankenhäuser auf Grund von Rückstandsausweisen der Krankenhausverwaltung. E. v. 11. Februar 1896, Z. 1438, Notw. IV, 664; 7. September 1892, Z. 8811, Slg. 14367; 14. August 1877, Z. 9874, Slg. 6535;

und zur Hereinbringung von Militärtaxrückständen. E. v. 21. Dezember 1886, Z. 14770, Slg. 11303; 17. November 1886, Z. 13354, Slg. 11257 (**SN. 133**); 14. September 1886, Z. 10910, Slg. 11164 u. a.;

nicht aber wegen der in einen steuerämtlichen Rückstandsausweis aufgenommenen Steuerstrafen. E. v. 20. Juni 1888, Z. 7208, Slg. 12235.

2. Gerichtliche Exekution zu Gunsten der dem Fiskus vom Verwaltungsgerichtshofe zugesprochenen Kosten. E. v. 17. November 1880, Z. 12932, Slg. 8182;

zur Einbringung der durch Landesbuchhaltereierledigung festgestellten Rechnungsschuld eines Landesbeamten. E. v. 8. August 1871, Z. 9988, Slg. 4245.

3. Die durch Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten können auf Grund eines vom Landesausschusse als richtig bestätigten Ausweises der Landesbuchhaltung mittelst gerichtlicher Exekution eingebracht werden. E. v. 23. April 1902, Z. 5873, NotZ. 1902 : 34.

Soweit nach diesen Vorschriften wegen Sicherstellung und Einbringung der im ersten Absatze bezeichneten Ansprüche und Forderungen ein gerichtliches Verfahren stattfindet, kommen in Ansehung der Bewilligung und Durchführung der Exekution oder des Sicherungsverfahrens die Bestimmungen der Exekutionsordnung zur Anwendung. Inwiefern der Verpflichtete oder ein Dritter den Anspruch oder die Forderung im Rechtswege bestreiten oder gegen die Exekution im Rechtswege Widerspruch erheben kann, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurteilen.

Für die Geltendmachung von Rechten an den durch eine politische Exekution betroffenen Gegenständen (§ 37 der Exekutionsordnung) sind ausschließlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung maßgebend. Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden, an welchen die behaupteten Rechte bestehen sollen.[7])

---

4. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, rückständige Gemeinde- und Schulumlagen (Schulhausbeiträge, Schulzuschläge, Schulpauschale u. a.) mittelst gerichtlicher Exekution selbst einzutreiben; die Eintreibung hat durch die Finanzprokuratur oder durch das Steueramt zu geschehen. E. v. 25. Juli 1902, Z. 9136, GZ. 1903:4; 24. September 1901, Z. 13355, ZB. 1902:70; 21. Mai 1901, Z. 7201, amtl. S. 430 (29. Mai 1895, Z. 6473, Slg. 15501?)

5. Das Presbyterium einer evangelischen Kirche kann nicht wegen Einbringung rückständiger Beiträge zu evangelischen Kultuszwecken unmittelbar die gerichtliche Exekution ansuchen; es hat sich um Erwirkung gerichtlicher Hilfe an die politischen Behörden zu wenden. E. v. 12. November 1895, Z. 13394, amtl. S. 113.

6. Ansprüche aus Erkenntnissen des böhmischen Landesausschusses in Angelegenheiten der Armenpflege können nur im Wege der politischen Exekution geltend gemacht werden. E. v. 7. März 1901, Z. 2502, JB. 1901:18.

7. Verjährung des gesetzlichen Vorzugsrechtes der Vermögensübertragungsgebühren wird durch Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Eintreibung der Gebühr unterbrochen (zwangsweise Pfandrechtsbegründung, gehörig betriebene Zwangsverwaltung einschließlich der administrativen Zwangsverwaltung, wenn sie im Grundbuche angemerkt wurde, und Zwangsversteigerung). PE. v. 11. März 1902, Z. 376, **J. B. 153**, amtl. S. 454; 20. Juli 1898, Z. 10061, Slg. 260.

[1]) Siehe §§ 120, Anm. 2, 216, Anm. 4, EO.

[2]) Sicherstellung von Ärarialforderungen.

Hofdekret v. 18. Sept. 1786, JGS. Nr. 577, lit. c. Dem Fiskalamte kann auch infolge des § 298 Ger.-Odg. vor erfolgtem richterlichen Urteile eine Exekution nicht bewilligt werden; die Sicherheit des Ärariums aber kann auch ohne Ergreifung einer Exekution durch die in der Gerichtsordnung vorgesehenen Wege der Verbote, Sequestrationen, Arreste und anderweiten Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich das Fiskalamt lediglich durch Dartuung hangender Inquisitionen, oder durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Länderstellen zu legitimieren hat.

Hofdekret v. 24. Oktober 1806, JGS. Nr. 789. In Hinsicht der Sicherstellung solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind, sondern worüber den politischen Behörden allein die Untersuchung, Entscheidung und Exekution zusteht, ist festzusetzen befunden worden, daß in solchen Gegenständen den politischen Behörden die Befugnis, die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen, und wegen derselben Vollstreckung die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Ersuchschreiben anzugehen, oder hiezu den Fiskalämtern den Auftrag zu erteilen, zustehe; eine solche Sicherstellung aber durch die diesfällige Verordnung der politischen Behörde infolge des Hofdekretes v. 18. September 1786 schon von selbst gerechtfertigt werde, daher keiner weiteren Justifizierung bedürfe.

Hofkammerdekret v. 11. April 1848, JGS. Nr. 1134. Über eine Anfrage, ob mit Rücksicht auf das im Grunde der Ah. Entschl. v. 16. August 1845 erlassene Dekret v. 24. Oktober 1845, JGS. Nr. 907, die Pränotation auf Realitäten auch zur Sicherstellung von Ärarial-Steuerrückständen über unmittelbares Ansuchen der politischen Behörden an die betreffenden Gerichte stattfinden könne, wird bedeutet, daß durch das bezogene Dekret v. 24. Oktober 1845 in den Bestimmungen des Hfd. v. 24. Oktober 1806, JGS. Nr. 789, nichts geändert worden ist und daß sonach Vormerkungen auf Realitäten zur Sicherung von Ärarial-Steuerrückständen und sonstigen Ärarialforderungen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, von den administrativen Behörden bei den Gerichten unmittelbar angesucht werden können. a)

(a 1. Solche Sicherstellung findet nur zu Gunsten von Forderungen statt, über die ausschließlich den politischen Behörden die Entscheidung zusteht. E. v. 24. Juli 1890, Z. 8341, GZ. 1891 : 20 (10. Oktober 1867, Z. 8993, Slg. 2875?):

Ersatzansprüche des Kirchen- und Armenfonds gegen die Verlassenschaft des Pfarrers (Statthaltereiauftrag). E. v. 17. November 1858, Z. 13124, Slg. 665;

Krankenhausverpflegskosten. E. v. 26. Jänner 1870, Z. 645, Slg. 3685;

aushaftender Gehaltsvorschuß. E. v. 7. Juni 1887, Z. 6525, Slg. 11630;

[3]) Hofdekret v. 19. Jänner 1784, JGS. Nr. 228. Wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage oder

---

Forderung auf Zahlung von Insertionsgebühren und Ordnungsstrafen (Verordnung der Finanzdirektion). E. v. 5. Dezember 1866, Z. 10682, Slg. 2673;

Schadenersatzansprüche einer Gemeinde gegen ihren früheren Vorsteher (Ersuchschreiben des Bezirksausschusses). E. v. 30. Juni 1886, Z. 7559, Slg. 11093;

Ersatzforderung aus postamtlicher Gestion (Zuschrift, Telegramm der Postdirektion). E. v. 3. September 1873, Z. 8841, Slg. 5071; 13. September 1864, Z. 6918, Slg. 1973;

Kosten des Strafverfahrens (Berechnungen der Gefangenhausdirektion). E. v. 11. Jänner 1888, Z. 152, Slg. 11996;

noch nicht fällige Strafvollzugskosten (Kostenvoranschlag der Strafhausverwaltung). E. v. 11. Jänner 1888, Z. 152, Slg. 11996;

Verzehrungssteuerbeträge in einstweilen noch unbestimmter Höhe (Schreiben der Finanzdirektion). E. v. 29. Dezember 1874, Z. 12716, Slg. 5577;

dem Verpflichteten noch nicht zur Zahlung vorgeschriebene Gebühren. E. v. 1. Dezember 1869, Z. 13152, Slg. 3589;

Steuerstrafen (steueramtl. Rückstandsausweis). E. v. 25. September 1888, Z. 11430, Slg. 12363; 11. April 1883, Z. 4167, Slg. 9385.

2. Dagegen sind die Vorschriften dieser Hofdekrete nicht anwendbar auf Ansprüche des Ärars, die im ordentlichen Rechtswege festzustellen sind:

demnach nicht auf Ersatzansprüche auf Grund der Ungültigkeit einer letzten Willenserklärung. E. v. 8. November 1892, Z. 13193, Slg. 14448;

nicht auf Ansprüche aus einem Kaufvertrage. E. v. 9. Oktober 1901, Z. 12542, amtl. S. 476;

nicht auf Ansprüche aus der Haftungspflicht der Direktionsmitglieder einer landwirtschaftlichen Vorschußkasse. E. v. 23. Juni 1898, Z. 8715, Slg. 237.

3. Die Sicherstellung kann erfolgen durch:

Einverleibung des Pfandrechtes. E. v. 11. Jänner 1888, Z. 152, Slg. 11996; 11. April 1883, Z. 4167, Slg. 9385; 13. November 1867, Z. 10129, Slg. 2916; 13. September 1864, Z. 6918, Slg. 1973 (25. September 1888, Z. 11430, Slg. 12363?);

Vormerkung des Pfandrechtes. E. v. 25. September 1888, Z. 11430, Slg. 12363; 11. Jänner 1888, Z. 152, Slg. 11996; 30. Juni 1886, Z. 7559, Slg. 11093; 4. August 1868, Z. 7682, Slg. 4394;

Pfändung beweglicher Sachen. E. v. 7. Juni 1887,

anderen derlei landesfürstlichen Gefälles ankommt, soll die Sache a) keineswegs in eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Exekution unmittelbar geleistet werden; b) in den hierbei auffallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter sich in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet; übrigens aber c) auch der militärischen Exekution in allen denjenigen Fällen noch ferner stattgegeben werden, in welchen sie in besonderen über derlei Gefälle bestehenden Gesetzen gegründet ist.

Beobachtung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über unpfändbare Sachen bei Vornahme der administrativen Pfändung. Mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern v. 2. Dez. 1901, Z. 7.347, FMVB. Nr. 195, wurde ausgesprochen, daß im Grunde des Hofdekretes v. 19. Jänner 1784, JGS. Nr. 228, die Bestimmungen der §§ 250—252 EO. auch bei der Durchführung des administrativen Zwangsverfahrens Anwendung zu finden haben. Die politischen Behörden seien daher verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei der Einbringung von Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben die vorbezeichneten gesetzlichen Anordnungen genau beachtet werden. (JMVB. S. 8, 1902.)

Hofdekret v. 26. Februar 1789, JGS. Nr. 977. Bei Eintreibung derjenigen Vergütungen, welche die politische Behörde den Untertanen in obrigkeitlichen Bedrückungsfällen zuerkannt hat, ist folgende Richtschnur gegeben worden:

Z. 6525, Slg. 11630; 29. Dezember 1874, Z. 12716, Slg. 5577; 3. September 1873, Z. 8841, Slg. 5071; 23. Jänner 1872, Z. 689, Slg. 4450 u. a.;

Pfändung von Forderungen. E. v. 24. September 1873, Z. 9479, Slg. 5089; 13. Mai 1873, Z. 4891, Slg. 4970;

insbesondere Pfändung eines Depositums. E. v. 9. Jänner 1873, Z. 12372, Slg. 4834.

4. Sicherstellung für ärarische Gegenforderungen durch Pfändung des von der Finanzprokuratur zu Gunsten des Schuldners und seines Zessionars gerichtlich erlegten Betrages. E. v. 9. August 1870, Z. 7880, Slg. 3844.

5. Zur Sicherung der betreffs einer Nachlaßliegenschaft vorgeschriebenen Nachlaßgebühr kann das Pfandrecht vorgemerkt werden, wenngleich die Gebühr im Versteigerungsverfahren nicht rechtzeitig angemeldet (§ 172, letzter Abs. EO.) und die Liegenschaft inzwischen tatsächlich versteigert worden ist. E. v. 20. Februar 1901, Z. 1831, RotZ. 1903 : 2.

6. Zur Hereinbringung von Gemeindeumlagen kann auch von den gerichtlichen Exekutions- und Sicherstellungsmitteln Gebrauch gemacht werden. E. v. 2. August 1865, Z. 6184, Slg. 2243.

a) Im allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hierzu der ihr gesetzmäßig eingeräumten Exekutionsmittel zu bedienen sei.

b) Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Exekutionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechtes eines Dritten nicht anwendbar sind: a) wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder b) das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Bezahlung des von der politischen Behörde zuerkannten Ersatzes nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität geleistet werden kann; c) wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigentümers eröffnet worden ist; d) wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestriert worden; e) wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger der Partei, welche die zuerkannte Vergütung zu fordern hat, das Vorzugsrecht streitig macht. In allen diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern sie ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiskalamtes zu suchen.

c) Jedoch steht auch in solchem Falle der Gerichtsstelle, bei welcher das Exekutionsgesuch eingereicht wird, nicht mehr die Erörterung der Rechtmäßigkeit der durch das Erkenntnis der politischen Behörde bereits erwiesenen Forderung zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Exekutionsgesuch ein gerichtliches Erkenntnis zum Grunde hätte.

d) Damit aber, wenn es auf eine der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht ankommt, die durch das Fiskalamt vertretene Partei nicht leide, so hat das Fiskalamt jedesmal im voraus die landesfürstliche Versicherung zu erwirken; es wäre denn der zuerkannte Ersatz entweder an sich selbst oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen.

e) Diese Sicherstellung soll aber niemals darin bestehen, daß, wie es hier und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigentümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersatzes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde; sondern es ist mit Vermeidung dieses unnützen und oft nachteiligen Umweges die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersatzes entschieden worden ist, genug.

f) Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne den mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit anderen Gläubigern des nämlichen Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben.

Hofkammerdekret vom 27. Dezember 1831, kundgemacht mit Hfd. v. 10. Febr. 1832, JGS. Nr. 2548. Da sich Zweifel über die zur Einbringung rückständiger Zölle und Verzehrungssteuergebühren anzuwendenden Exekutionsarten ergaben, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. vereinten Hofkanzlei folgende Bestimmungen beschlossen:

1. Die Anwendung der Exekutionsmittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- und Verzehrungssteuer-Gebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden. — 2. Diejenige Exekutionsart ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr, unter Beobachtung der Gesetze, am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt. — 3. Gegen Grundbesitzer, vorzüglich der untertänigen Klasse, muß, wo die Tilgung auf eine denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher, ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobiliareffekten, versucht werden. — 4. In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrnissen oder die Sequestrierung der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Exekution im politischen Wege anzusuchen. Dieses hat insbesondere in der Regel gegen untertänige Grundbesitzer zu geschehen. — 5. Zur Erwirkung dieser Exekution hat die Gefällenbezirksbehörde sich an die politische Ortsobrigkeit zu wenden. Bei dem Kreisamte ist das Einschreiten bloß dann zu stellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder wenn es sich um die Eintreibung eines Rückstandes von einem Dominikalgrundbesitzer handelt. — 6. Auf liegende Güter und Grundstücke, oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundstücken haften oder versichert sind, kann im politischen Wege keine andere Exekutionsart, als die Sequestration der Einkünfte platzgreifen. So oft im politischen Wege diese Exekutionsart verfügt wird, muß durch die Behörde, welche diese Exekution bewilligte, hievon zugleich die Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in die Kenntnis gesetzt werden, damit die hängende Sequestration in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Eine ähnliche Verständigung hat auch, sobald die Sequestration aufhört, zum Behufe ihrer Löschung in den öffentlichen Büchern zu geschehen. — 7. Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückstand durch die den politischen Behörden eingeräumten Exekutionsmittel schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde eingebracht werden können, so hat die Kameral-Gefällenverwaltung (jetzt Finanz-Landes- oder Bezirksdirektion) der Kammerprokuratur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder Zahlungsauftrages, samt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzuteilen. Der Kammerprokuratur liegt ob, um die Exekution im gerichtlichen Wege einzuschreiten. — 8. In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Exekutionsmittel sind von den Behörden die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefällsbehörden geschöpften Erkenntnisse auch auf beglaubigte Abschriften derselben zu bewilligen ist. — 9. Wegen Erlangung der provisorischen Sicherstellungsmaßregeln bei Erkenntnissen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen, als für die Erwirkung der Exekution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. Handelt es sich um die Sicherstellung einer durch ein Faustpfand nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitze, so ist sich stets an die Kammerprokuratur wegen Vornahme der erforderlichen Schritte

zu wenden. — 10. Die den Gefällsbezirksbehörden übertragene Amtshandlung ist in den Gegenden, wo für das in der Rede stehende Gefäll kein Bezirksamt besteht, von der Gefällenlandesbehörde vorzunehmen. — 11. Die gegenwärtige Vorschrift findet auch auf die allgemeine Verzehrungssteuer Anwendung. Die in dem Gesetze über die eben genannte Steuer, §§ 28 bis 32, und in den nachgefolgten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Exekutionsverfahrens bleiben jedoch gleichfalls in Wirksamkeit. — Durch diese Bestimmungen wird an den bestehenden Grundsätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefällsgebühr zu verhandeln ist, nichts geändert. — Um aber gleich bei der ursprünglichen Verhandlung den Gegenstand erschöpfend zu erörtern, und um zu verhindern, daß nicht wegen unvollständiger Beleuchtung desselben unstatthafte Forderungen, von denen bei einer genauen Aufklärung später wieder abgegangen werden müßte, gestellt werden, ist in den Fällen, in denen es sich nicht bloß um die Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partei eine Zufristung zugestanden wurde, stets die Partei über den Anspruch, der gegen sie erhoben wird, im kürzesten Wege zu vernehmen, und mit ihren allfälligen Einwendungen anzuhören, wie auch derselben nach Erwägung der von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes mittels einer den letzteren deutlich darstellenden Verordnung die zu entrichtende Gebühr bekanntzumachen. — In diesen Verordnungen soll immer ausdrücklich beigesetzt werden, daß der Partei die Berufung an die Oberbehörde binnen 14 Tagen freigestellt sei.

Einbringung von Verzehrungssteuer-Abfindungsbeträgen oder Pachtschillingsraten. Ah. Entschl. v. 25. Mai 1829, PGS. Bd. 57, Nr. 74.

§ 28. Wenn eine steuerpflichtige Partei mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungspauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, so hat die Steuerbezirksobrigkeit unverzüglich zur Sicherstellung des Ausstandes die Pfändung des Schuldners einzuleiten und dafür zu sorgen, daß in Verfolg der weiteren gesetzmäßigen Exekutionsgrade der Betrag des Ausstandes eingebracht werde . . .

§ 29. Hat der Pächter eine rückständige Abfindungsrate zu fordern, so weiset er den Ausstand mit Beilegung seines Pachtvertrages der Steuerbezirksobrigkeit aus, welche verpflichtet ist, den Rückstand auf die in dem obigen Paragraphe bezeichnete Art hereinzubringen und an den Pächter abzuführen.

Ferner §§ 13 und 19, Ges. v. 16. Juni 1877, RGB. Nr. 60, über die Verzehrungssteuer von Fleisch.

Kais. Vdg. v. 20. **April** 1854, RGB. Nr. 96, wodurch eine **Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der k. k. politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird.**

Bezüglich der Amtsgewalt der k. k. politischen und Polizeibehörden, in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und in Wahrung des Amtsansehens finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und

Anhörung Meines Reichsrates, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, folgendes anzuordnen:

§ 1. Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht.

§ 2. Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den direkten oder indirekten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnung der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe und mittels der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen.

Ebenso sind im Wege der Steuereinhebung und der Steuerexekution jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistungen zu entscheiden haben.

§ 3. Vorschriftsmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, z. B. Kurkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgelder u. dgl. sind über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuheben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen, insoweit das Bezugsrecht unbestritten oder im Falle der Bestreitung der Berechtigte im Besitze geschützt ist.

Wenn die Leistung ganz oder teilweise versäumt oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtigt, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einmahnung, die Exekutionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an direkten Steuern platzgreifen, in Anwendung zu bringen.

§ 4. Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem von der kompetenten politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben, und nicht in Zuschlägen zu den direkten oder indirekten Steuern bestehen, haben die Gemeindevorsteher durch ihre eigenen Organe einzuheben; bleibt ein Verpflichteter im Rückstande, so ist derselbe unter Androhung der Exekution an die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu mahnen, und falls innerhalb der nächsten vierzehn Tage die Leistung nicht erfolgt, wird von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde oder dem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Gemeindeamte (Magistrate) die Exekution verhängt, wobei der Gemeindevorsteher durch seine eigenen Organe die Pfändung und nötigen Falles die Transferierung von beweglichen Gütern, Früchten und Fahrnissen des Rückständners bis zu einem den Rückstand und die Exekutionskosten deckenden Betrag, und nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren acht Tagen,

unter Aufsicht der die Exekution bewilligenden Behörde, die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten hat.

Im übrigen ist sich bei einer solchen Pfändung, Transferierung und Feilbietung an die Bestimmungen zu halten, welche für die Mobilarexekution bei Steuerrückständen bestehen.

Reichen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur Durchführung der Exekution nicht aus, so steht es dem Gemeindevorsteher zu, sich mit dem Ansuchen um Assistenzleistung (§ 8) an die politische Behörde zu wenden.

§ 5. Wenn das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde, oder der von der kompetenten Behörde genehmigte Beschluß einer Gemeinde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung über Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörden oder Gemeindevorsteher entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der politischen Behörde richtigzustellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von den Säumigen nach den in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen einzubringen.

§ 6. Ist eine Leistung in der Art erforderlich, daß sie wegen Gefahr am Verzuge oder wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten des Verpflichteten, sich nicht bewerkstelligen läßt, so sind die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten.

§ 15. Beschwerden gegen die in Gemäßheit dieser Verordnung erlassenen Verfügungen oder Disziplinarerkenntnisse sind an die politische Landesbehörde, in höherer Linie aber in der Regel an das Ministerium des Innern zu richten.

§ 16. Den landesfürstlichen politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorherstehenden Paragraphen bestimmten Exekutiv- und Strafgewalt auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichgestellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist. —

Über eine Anfrage in Rücksicht des Benehmens bei den von politischen Behörden verhängten Sequestrationen ward die Weisung dahin erteilt:

a) daß der politische Sequester der betreffenden politischen Instanz nur einen Ausweis der Einnahme und der Ausgaben, um zu ersehen, inwieweit jene Sequestration nötig ist, zu überreichen, die gehörig belegten Rechnungen selbst aber dem Eigentümer des Gutes oder dem betreffenden Interessenten zu übergeben schuldig sei;

b) wenn dergleichen Rechnungen zwischen dem Rechnungsleger und dem Mängelsteller streitig werden, hat der ordentliche Richter dieselben nach der Gerichtsordnung zu behandeln und darüber zu entscheiden;

c) wenn der politische Sequester nach Verlaufe eines jeden Jahres, über 30 Tage, in Überreichung der Rechnungen saumselig wäre, hat die politische Instanz auf Ansuchen des Interessenten sogleich den saumseligen



Sequester mit Exekutionsmitteln zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu betreiben.

d) Die politischen Sequestrationen der Gerichtsinstanz anzuzeigen, ist nicht notwendig, sondern vielmehr jener, welcher eine gerichtliche Exekution ansucht, muß dartun, daß die zu exequierenden Realitäten von der politischen Sequestration frei sind. Endlich

e) bedarf es auch nicht der Pränotierung der politischen Sequestration in der Landtafel, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt wird. Hfd. v. 17. November 1798, JGS. Nr. 440.

[4]) Feststellung von Ersatzansprüchen aus dem Dienstverhältnisse und deren Einbringung siehe § 265 EO.

[5]) Sicherstellung von Gefällsstrafen. Wenn weder die Geltendmachung der an dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Übertretung ruhenden Haftung (§ 552 GStG.) zur vollständigen Sicherstellung der Vermögensstrafen, die der Beschaffenheit des Straffalles entsprechen, zureicht, noch der Beschuldigte sogleich die vollständige Sicherstellung auf andere Art leistet, so liegt den zur Erhebung des Tatbestandes und zur Untersuchung bestellten Behörden, Ämtern und Beamten ob, Sorge zu tragen, damit ohne Zeitverlust gegen den Beschuldigten und denjenigen, der für die Übertretung haftet, durch die Kammerprokuratur oder durch unmittelbares Einschreiten bei den ordentlichen Gerichten die nach den Gesetzen zulässigen Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung im gehörigen Wege erwirkt werden. Die Erlässe der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden sind zur Begründung dieser Vorkehrungen als genügend zu betrachten (§ 567 GStG.). — In den Fällen, in welchen das Gesetz für die Strafe ein höchstes und geringstes Ausmaß verzeichnet und die Bestimmungen über das vor dem Beginnen des Verhörs gestellte Ansuchen um Ablassung vom gesetzlichen Verfahren (§ 541) nicht Anwendung finden, ist, ehe das Straferkenntnis geschöpft wurde, der zu fordernden Sicherstellung in der Regel derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem mittleren Verhältnisse zwischen dem geringsten und dem ohne Rücksicht auf besondere erschwerende Umstände festgesetzten höchsten Strafausmaße entfällt, daher z. B. bei Schleichhandel das Sechsfache, bei schweren Gefällsübertretungen das Fünffache der Gebühr, bei Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr unbedingt verbotener Gegenstände der zwei- und einhalbfache Wert dieser Gegenstände u. dgl. Insoferne wichtige, mildernde oder besonders erschwerende Umstände vorliegen, hat die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse den Betrag der Sicherstellung mit einem der Lage des Falles angemessenen Ausmaße zu bestimmen. § 568 GStG., Pat. v. 11 Juli 1835, PGS., Bd. 63.

Über den Sinn und die Anwendung des § 567 GStG. wird hiermit folgende durch Ah. Entschließung Sr. Majestät vom 8. Jänner 1839 genehmigte Belehrung erteilt: 1. In den Fällen, in denen bei einem Gerichte zum Behufe des wegen einer Gefällsübertretung anhängigen Verfahrens zufolge des § 567 GStG. Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung angesucht werden, ist, wenn das Einschreiten

nicht von der Kammerprokuratur geschieht, die Beobachtung der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen nicht zu fordern. 2. Da die zum Behufe des gedachten Verfahrens von einem Gerichte bewilligten Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung durch dieses Verfahren selbst in dem mittels des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Wege gerechtfertigt werden, so ist zur Justifizierung derselben bei den Zivilgerichten weder eine Klage zu überreichen, noch die Bewilligung einer Frist anzusuchen. Hfd. vom 5. Februar 1839, JGS. Nr. 336. — Se. k. k. Majestät haben mit Ah. Entschl. v. 24. Februar 1844 zu genehmigen geruht, daß auch zur Sicherstellung von Gefällsstrafen die im § 298 aGO. und den Hfd. v. 18. September 1786, JGS. Nr. 577, und 25. Oktober 1805, JGS. Nr. 752, bezeichneten Sicherstellungsmittel in Anwendung gebracht werden können. Hfd. v. 1. April 1844, JGS. Nr. 798. — Zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der Ah. Entschl. v. 18. August 1845 (n. ö. Prov. GS., Bd. 27, S. 681) in Betreff der durch die Fiskalämter zu erwirkenden Pränotierungen von Ärarialforderungen wird erklärt, daß dadurch an den Bestimmungen des § 567 GStG., des § 51 des darauf bezüglichen Amtsunterrichtes und der Ah. Entschließungen vom 8. Jänner 1839 und 24. Februar 1844 in Betreff der vorläufigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gefällsvermögensstrafen keine Änderung eingetreten ist. JME. v. 10. Juni 1850, RGB. Nr. 230. — Siehe Art. XXVII.

Einbringung von Gefällsstrafen und -Kosten. Die Urteile und Verordnungen der zur Entscheidung über Gefällsübertretungen berufenen Behörden und Gerichte sollen in Absicht auf die Exekution und die Ergreifung mittlerweiliger Vorkehrungen zur Einbringung oder Sicherstellung der Vermögensstrafen den Sprüchen und Verordnungen der Zivilgerichtsbehörden in jeder Beziehung gleichgeachtet werden. GStG. § 887.

Die Vermögensstrafen, die nicht durch die Vollziehnng der auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Übertretung ruhenden Haftung eingebracht werden, sind auf Anlangen der Kammerprokuratur von den Zivilgerichtsbehörden mit Anwendung der durch die Gerichtsordnung gestatteten Exekutionsmittel in dem Maße, als das gegenwärtige Gesetz (§ 116, Z. 1) es gestattet, in Vollzug zu setzen. GStG. § 894. — Siehe Art. XXVII.

Die Vergütung der Kosten des Verfahrens, zu welcher der Beschuldigte oder Haftende gesetzmäßig angehalten wird, ist nach den mit dem § 894 für die Einbringung der Vermögensstrafen festgesetzten Bestimmungen einzubringen. Diese Vergütung darf aus dem Vermögen oder Einkommen des Verurteilten und des Haftenden nur in dem Maße eingetrieben werden, als deren Einbringung ohne die im § 116, Z. 1, aufgeführte nachteilige Folge ausführbar ist. GStG. § 902.

Die bei der Einbringung der Geldstrafen auf dem mit § 894 angeordneten Wege erwachsenden Exekutionskosten sind nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung zu behandeln und in dem Maße einzubringen, als dieses zufolge des § 902 gestattet ist. GStG. § 933.

[6]) Siehe die Vorschriften unter Anm. 3.

[7]) Ersichtlichmachung im Verwaltungswege begründeter Pfandrechte im Pfändungsregister, § 254 EO. — Über das Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Exekution siehe den JME. v. 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, bei §§ 97 u. 257.

Art. IV. Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten in Bezug auf die Exekutionsführung im politischen[1]) oder gerichtlichen Wege als ausnahmsweise Begünstigungen zustehenden Rechte bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß ohne Rücksicht auf die darüber in den Statuten enthaltenen abweichenden Bestimmungen:

1. hinsichtlich der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte am Exekutionsvollzuge ausschließlich die bezüglichen Vorschriften der Exekutionsordnung Anwendung zu finden haben;

2. bei einer Zwangsverwaltung zu Gunsten dieser Gesellschaften, Anstalten und Vereine für die Ernennung des Verwalters die Vorschriften der §§ 106 bis 108 der Exekutionsordnung maßgebend sind;

3. die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Verfahren nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zu einem Exekutionsverfahren zu beurteilen sind;

4. für den Zuschlag von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen die Vorschriften der §§ 277 und 280, Absatz 2, der Exekutionsordnung zu gelten haben.[2])

[1]) Die politische Exekution ist zugestanden der österreichisch-ungarischen Bank zur Hereinbringung verfallener Zinsen oder Annuitätsraten (§ 11, lit. d, der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung der österr.-ung. Bank; Gesetz v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, und v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51), der Landesbank des Königreiches Galizien (Gesetz v. 21. Juni 1882, RGB. Nr. 81), der galizisch-ständischen Kreditanstalt (§ 44 Pat. v. 3. November 1841, JGS. Nr. 569).

[2]) Anglo-österreichische Bank in Wien.

Kundm. des Staats- und Justizministeriums v. 23. Juli 1864, RGB. Nr. 67, über die der anglo-österreichischen Bank in Wien mit Ah. Entschließung v. 13. Juli 1864 bewilligte, über die bestehenden allgemeinen Gesetze hinausgehende Bestimmung in Beziehung auf die Geltendmachung ihrer Forderungen.

Die anglo-österreichische Bank ist berechtigt, sich aus Effekten und sonstigen Wertgegenständen ihres Schuldners, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in deren Innehabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gelangt ist, für ihre Forderungen vor allen anderen Gläubigern und ohne Rücksicht auf die Ansprüche dritter Personen, insofern diese

nicht von der Kammerprokuratur geschieht, die Beobachtung der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen nicht zu fordern. 2. Da die zum Behufe des gedachten Verfahrens von einem Gerichte bewilligten Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung durch dieses Verfahren selbst in dem mittels des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Wege gerechtfertigt werden, so ist zur Justifizierung derselben bei den Zivilgerichten weder eine Klage zu überreichen, noch die Bewilligung einer Frist anzusuchen. Hfd. vom 5. Februar 1839, JGS. Nr. 336. — Se. k. k. Majestät haben mit Ah. Entschl. v. 24. Februar 1844 zu genehmigen geruht, daß auch zur Sicherstellung von Gefällsstrafen die im § 298 aGO. und den Hfd. v. 18. September 1786, JGS. Nr. 577, und 25. Oktober 1805, JGS. Nr. 752, bezeichneten Sicherstellungsmittel in Anwendung gebracht werden können. Hfd. v. 1. April 1844, JGS. Nr. 798. — Zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der Ah. Entschl. v. 18. August 1845 (n. ö. Prov. GS., Bd. 27, S. 681) in Betreff der durch die Fiskalämter zu erwirkenden Pränotierungen von Ärarialforderungen wird erklärt, daß dadurch an den Bestimmungen des § 567 GStG., des § 51 des darauf bezüglichen Amtsunterrichtes und der Ah. Entschließungen vom 8. Jänner 1839 und 24. Februar 1844 in Betreff der vorläufigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gefällsvermögensstrafen keine Änderung eingetreten ist. JME. v. 10. Juni 1850, RGB. Nr. 230. — Siehe Art. XXVII.

Einbringung von Gefällsstrafen und -Kosten. Die Urteile und Verordnungen der zur Entscheidung über Gefällsübertretungen berufenen Behörden und Gerichte sollen in Absicht auf die Exekution und die Ergreifung mittlerweiliger Vorkehrungen zur Einbringung oder Sicherstellung der Vermögensstrafen den Sprüchen und Verordnungen der Zivilgerichtsbehörden in jeder Beziehung gleichgeachtet werden. GStG. § 887.

Die Vermögensstrafen, die nicht durch die Vollziehung der auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Übertretung ruhenden Haftung eingebracht werden, sind auf Anlangen der Kammerprokuratur von den Zivilgerichtsbehörden mit Anwendung der durch die Gerichtsordnung gestatteten Exekutionsmittel in dem Maße, als das gegenwärtige Gesetz (§ 116, Z. 1) es gestattet, in Vollzug zu setzen. GStG. § 894. — Siehe Art. XXVII.

Die Vergütung der Kosten des Verfahrens, zu welcher der Beschuldigte oder Haftende gesetzmäßig angehalten wird, ist nach den mit dem § 894 für die Einbringung der Vermögensstrafen festgesetzten Bestimmungen einzubringen. Diese Vergütung darf aus dem Vermögen oder Einkommen des Verurteilten und des Haftenden nur in dem Maße eingetrieben werden, als deren Einbringung ohne die im § 116, Z. 1, aufgeführte nachteilige Folge ausführbar ist. GStG. § 902.

Die bei der Einbringung der Geldstrafen auf dem mit § 894 angeordneten Wege erwachsenden Exekutionskosten sind nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung zu behandeln und in dem Maße einzubringen, als dieses zufolge des § 902 gestattet ist. GStG. § 933.

[6]) Siehe die Vorschriften unter Anm. 3.

[7]) Ersichtlichmachung im Verwaltungswege begründeter Pfandrechte im Pfändungsregister, § 254 EO. — Über das Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Exekution siehe den FME. v. 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, bei §§ 97 u. 257.

Art. IV. Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten in Bezug auf die Exekutionsführung im politischen[1]) oder gerichtlichen Wege als ausnahmsweise Begünstigungen zustehenden Rechte bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß ohne Rücksicht auf die darüber in den Statuten enthaltenen abweichenden Bestimmungen:

1. hinsichtlich der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte am Exekutionsvollzuge ausschließlich die bezüglichen Vorschriften der Exekutionsordnung Anwendung zu finden haben;

2. bei einer Zwangsverwaltung zu Gunsten dieser Gesellschaften, Anstalten und Vereine für die Ernennung des Verwalters die Vorschriften der §§ 106 bis 108 der Exekutionsordnung maßgebend sind;

3. die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Verfahren nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zu einem Exekutionsverfahren zu beurteilen sind;

4. für den Zuschlag von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen die Vorschriften der §§ 277 und 280, Absatz 2, der Exekutionsordnung zu gelten haben.[2])

[1]) Die politische Exekution ist zugestanden der österreichisch-ungarischen Bank zur Hereinbringung verfallener Zinsen oder Annuitätsraten (§ 11, lit. d, der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung der österr.-ung. Bank; Gesetz v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, und v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51), der Landesbank des Königreiches Galizien (Gesetz v. 21. Juni 1882, RGB. Nr. 81), der galizisch-ständischen Kreditanstalt (§ 44 Pat. v. 3. November 1841, JGS. Nr. 569).

[2]) Anglo-österreichische Bank in Wien.

Kundm. des Staats- und Justizministeriums v. 23. Juli 1864, RGB. Nr. 67, über die der anglo-österreichischen Bank in Wien mit Ah. Entschließung v. 13. Juli 1864 bewilligte, über die bestehenden allgemeinen Gesetze hinausgehende Bestimmung in Beziehung auf die Geltendmachung ihrer Forderungen.

Die anglo-österreichische Bank ist berechtigt, sich aus Effekten und sonstigen Wertgegenständen ihres Schuldners, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in deren Innehabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gelangt ist, für ihre Forderungen vor allen anderen Gläubigern und ohne Rücksicht auf die Ansprüche dritter Personen, insofern diese

Ansprüche der Bank nicht schon bei der Übergabe bekannt oder deutlich erkennbar waren, zahlhaft zu machen, und zwar in der Art, daß sie Effekten, welche an einer öffentlichen Börse notiert werden, an dieser Börse durch einen befugten Sensalen (Mäkler) ohne vorhergegangenes gerichtliches Einschreiten verkaufen, andere Wertgegenstände aber, welche nicht Gegenstand des Börsenverkehrs sind, öffentlich feilbieten läßt. Diese Feilbietung ist der anglo-österreichischen Bank von dem k. k. Handelsgerichte in Wien, oder von jenem Handelsgerichte, in dessen Sprengel sich die einschreitende Zweigniederlassung der Bank befindet, über ein mit dem notariell beglaubigten Buchauszuge oder sonstigen Ausweise über den ziffermäßigen Betrag der Forderung belegtes Gesuch sofort zu bewilligen, und soll bei einem einzigen anzuberaumenden Termine vorgenommen werden.

K. k. priv. allgemeine österreichische Boden-Kreditanstalt.

Erlaß des Staats-, Justiz- und Kriegsministeriums v. 1. Juni 1864, RGB. Nr. 49, womit die der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Boden-Kreditanstalt in Wien mit Ah. Entschließung v. 15. Juni 1863 bewilligten, über die bestehenden allgemeinen Justizgesetze hinausgehenden Bestimmungen kundgemacht werden.

Art. 82. Da die Anstalt auf die von ihr ausgegebenen Aktien und die bei ihr erliegenden Gelder keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das kompetente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß diese Behörde der Anstalt eröffne, mit der Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites innezuhalten. Die Anstalt kann in einem solchen Falle die von dem Verbote getroffenen Gelder oder Effekten bei dem k. k. Landesgerichte in Wien erlegen, oder während der Dauer des Verbotes zurückbehalten. Insoferne während dieser Zeit von der Anstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages zu leisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden.

Art. 83 (betreffend das Vorzugsrecht der Anstalt zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten ohne gerichtliche Dazwischenkunft) wird überhaupt durch die Exekutionsordnung nicht berührt. — Vgl. Art. I.

Art. 85 c. Die Anstalt ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer des verhypothezierten Gutes sogleich die Exekution anzusuchen, wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisiert worden ist.

Art. 85 e. Gerichtliche Erlässe, welche sich auf rückständige Forderungen und Zinsen beziehen, werden in Abwesenheit des Besitzers dem Verwalter oder Pächter des hypothezierten Gutes zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Türe der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen. Eine solche Zustellung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie zu Handen des Besitzers erfolgt wäre. (Aufrechterhalten durch Art. V EG. z. JN.)

Art. 109. Wenn die Zahlung der Zinsen oder des Kapitals, der Kapitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Anstalt berechtigt, sich aus solchen Geldern und Effekten des persönlichen Schuldners, in deren Inhabung sie durch was immer für ein Geschäft gelangt ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen. Sie ist aber auch berechtigt, das ganze Darlehen sogleich im Wege der Exekution (Art. 85 c) einbringlich zu machen.

Art. 110. Die gerichtliche Exekution kann auch auf andere als die im Art. 109 erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners oder auf das der Anstalt verpfändete unbewegliche Gut geführt werden. In beiden Fällen wird das Wiener k. k. Landesgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Exekution bewilligen und vollziehen, oder wenn dasselbe nicht die zuständige Behörde wäre, die Vollziehung der Exekution von der letzteren verlangen. (Siehe Art. IV, Z. 1).

Art. 111. Wird die Exekution auf bewegliche Güter geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. — Wären aber keine Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswert an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerte zu geschehen. (Siehe Art. IV, Z. 4.)

Art. 112. Die Exekution auf das verpfändete unbewegliche Gut wird entweder durch die Sequestration oder durch die Veräußerung des Gutes vollzogen. Es hängt von der Anstalt ab, die eine oder die andere Vollziehungsart, und jedenfalls die letzterwähnte zu wählen, wenn die erste zur rechtzeitigen Einbringung des schuldigen Betrages ungenügend erscheint.

Art. 113. Wählt die Anstalt die Sequestration des hypothezierten Gutes, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken, und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester unmittelbar verwaltet, oder ob sie verpachtet werden sollen. (Art. 114, 115, 116, betreffend die Bestellung des Sequesters, sind durch Art. IV, Z. 2, aufgehoben.)

Art. 117. Der Sequester hat, nachdem er die Vorgangsposten, als: die landesfürstlichen Steuern und sonstigen Umlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w., berichtiget, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die Anstalt, und nur den hienach sich ergebenden Überschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

Art. 118. Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder — wenn die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte — binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sequestration, gehörig belegt an das Gericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Vernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes ungesäumt zu erledigen hat.

Art. 119. Will die Anstalt die einzelnen oder die gesamten Erträgnisse des sequestrierten Gutes verpachten, so kann dies nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Anstalt

die Versteigerungsbedingnisse vorzuschlagen, welche das Gericht ohne Einvernehmung des Besitzers des sequestrierten Gutes prüfen, und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird. — Hierauf wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtschilling nach Abzug der im Art. 117 erwähnten Vorgangsposten und der an die Anstalt zu leistenden Zahlungen abzuführen sei.

Art. 120. Wenn die Anstalt die Veräußerung des hypothezierten Gutes für notwendig erachtet (Art. 112), so ist der nach Art. 97 und 98 von ihr ermittelte Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner exekutorischen Schätzung.

Art. 121. Auch in dem im Art. 120 bezeichneten Falle werden die Feilbietungsbedingnisse von der Anstalt vorgeschlagen und vom Gerichte, wenn es dieselben unbedenklich findet, genehmigt.

Art. 122. Wenn die exekutive Feilbietung zum Zwecke des Verkaufes oder der Verpachtung eines Gutes, auf welchem eine Forderung für die Anstalt bücherlich haftet, von einem anderen Gläubiger oder im Zuge der Konkursverhandlung angesucht wird, so ist vor endlicher Erledigung des Feilbietungsgesuches eine Abschrift der von dem Feilbietungswerber vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen der Anstalt mit der Aufforderung mitzuteilen, daß es ihr freistehe, auch ihrerseits Feilbietungsbedingungen zu entwerfen, welche das Gericht nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger prüfen, und wenn kein Bedenken obwaltet, genehmigen wird, und daß die Anstalt dieses Recht binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter 14 Tagen und nicht über 30 Tage festgesetzt und nicht verlängert werden darf, so gewiß auszuüben habe, widrigens auf die von ihr etwa später vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen kein Bedacht genommen würde. Die Gültigkeit einer ohne diese Mitteilung vorgenommenen Feilbietung kann jedoch aus diesem Grunde allein nicht bestritten werden.

Art. 123. Wenn ein anderer Gläubiger das der Anstalt hypothezierte Gut in Exekution zieht, die diesfälligen Schritte aber durch 14 Tage lang nicht verfolgt, so ist die Anstalt berechtigt, diese Exekution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Exekutionsschritte fortzusetzen. (Abgeändert durch Art. IV, Z. 3; vgl. § 139 EO.)

Art. 126. Alle Exekutionskosten hat zwar die Anstalt vorschußweise zu bestreiten, der Exequierte aber ohneweiters zu vergüten. Es ist daher die Exekution immer auch auf den Betrag der Kosten auszudehnen, und dieser am Schlusse der Exekution zu begleichen.

Art. 127. Glaubt die Partei, gegen welche die Exekution geführt wird, daß die Forderung gar nicht, oder nicht in dem von der Anstalt angegebenen Betrage zu Recht bestehe, und hat sie darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann sie mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Landesgerichte in Wien die Sistierung der Exekution begehren. Das Wiener k. k. Landesgericht wird die Exekution einstweilen sistieren, hievon die Anstalt verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen, und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Exekution abzukommen habe oder nicht. — Stehen aber der Partei vollkommen beweisende Urkunden nicht zu Gebote, so kann sie bei dem Wiener k. k.

Landesgerichte eine Klage anbringen, über welche das summarische Verfahren einzuleiten ist. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Lauf der Exekution nur dann gehemmt werden, wenn die Partei nachträglich die vollkommen beweisenden Urkunden mit einem besonderen Gesuche überreicht, in welchem Falle dann, ohne Rücksicht auf das über die Klage eingeleitete Verfahren, in der oben bezeichneten Weise vorzugehen ist. (Siehe Art. II EG. z. ZPO.)

Statuten der galizisch-ständischen Kreditanstalt. — Patent v. 3. November 1841, JGS. Nr. 569 (galizischer Bodenkreditverein). — Siehe auch Art. XII, Z. 1, EG. z. ZPO., § 293, Anm. 1, Z. 5, ZPO.

§ 44. In Absicht auf die Einbringung der rückständigen Zinsen, Rückzahlungsraten und anderen Gebühren bleibt die Wahl der Vereinsdirektion überlassen, entweder die politische oder die gerichtliche Exekution zu ergreifen.

§ 46. Die gerichtliche Exekution ist bei dem nach Maßgabe des § 39 kompetenten Gerichte (Landesgericht Lemberg) anzusuchen.

Dieselbe ist gegen die Mitglieder des Vereines und gegen die dritten Besitzer des nach § 12 dem Vereine verpfändeten Gutes, nebst den in der Gerichtsordnung bezeichneten Fällen auch über das lediglich mit einer Abschrift des betreffenden Schuldscheines und des Landtafelzeugnisses über dessen Einverleibung auf das Gut, dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche des Vereines belegte gerichtsordnungsmäßige Gesuch der Vereinsdirektion oder über das mit dem schiedsrichterlichen Urteile belegte Ansuchen des oben bestimmten Schiedsgerichtes ohne Einvernehmung der Gegenpartei zu bewilligen und falls das Gut des Schuldners in dem Bezirke eines anderen Landesgerichtes läge, dasselbe wegen Ausführung der Exekution anzugehen, welchem Ersuchen das letztere zu entsprechen hat.

§ 47. Wird die Exekution auf bewegliche Güter geführt, so ist mit der Pfändung, wenn an dem Orte oder in dessen Nähe geeignete Schätzleute zu finden sind, zugleich auch die Schätzung vorzunehmen. Im entgegengesetzten Falle soll die Schätzung unmittelbar vor der Veräußerung geschehen. Ein eigenes Schätzungsgesuch ist in keinem Falle notwendig. Findet sich bei der ersten Versteigerung kein Käufer, der wenigstens den Schätzungswert anbietet, so hat die Veräußerung bei derselben auch unter dem Schätzungswerte zu geschehen. (Geändert durch Art. IV, Z. 4.)

§ 48. Wird die Exekution durch eine Sequestration des dem Vereine verpfändeten Gutes geführt, so bleibt dem Vereine vorbehalten, dieselbe auf alle Einkünfte des Gutes oder nur auf eine gewisse Gattung derselben, insofern deren Verwaltung und Bezug sich von den übrigen füglich trennen lassen, zu begehren und zu bestimmen, ob die sequestrierten Einkünfte unmittelbar von dem Sequester verwaltet und bezogen oder durch Versteigerung verpachtet werden sollen.

§§ 49 und 50 (Bestellung des Sequesters) sind durch Art. IV, Z. 2, aufgehoben.

§ 52. Der auf Ansuchen der Anstalt im gerichtlichen Wege aufgestellte Sequester*) ist verbunden, nach Berichtigung der Vorgangsposten, als der

*) Über die Bestellung des Verwalters ist an die Gerichte in den Oberlandesgerichtssprengeln Lemberg und Krakau der belehrende Erlaß des JM. v. 20. August 1899, Z. 17301, ergangen.

landesfürstlichen Steuern u. s. w., die rückständigen nebst den laufenden Gebühren an die Kasse der Kreditanstalt, den Überschuß der Einkünfte hingegen nach den jeweiligen Bestimmungen des Richters abzuführen.

§ 53. Die Rechnungen des Sequesters müssen alljährlich und zwar längstens 30 Tage nach Verfließung jedes Jahres oder wenn die Sequestration nicht ein Jahr dauerte, binnen 14 Tagen nach deren Aufhebung mit allen Belegen an den Richter überreicht und von diesem nach Vernehmung des Schuldners erledigt werden.

§§ 53 bis 56 betreffen die Entscheidung von Streitigkeiten anläßlich der Genehmigung der Sequestrationsrechnung durch ein Schiedsgericht. Siehe Art. XII, Z. 1, EG. z. ZPO.

§ 57. Im Falle der von der Vereinsdirektion gewählten Verpachtung der einzelnen oder der gesamten Gutseinkünfte und Erträgnisse im Versteigerungswege hat die Kreditanstalt die Lizitationsbedingungen in Vorschlag zu bringen, der Richter dieselben ohne Einvernehmen des Schuldners zu prüfen, und wenn keine besonderen Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen, sohin die Versteigerung zu veranlassen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen und die Pachtbedingungen in der Art festzusetzen, damit aus dem Pachtzinse nach Berichtigung der Vorgangsposten, als der landesfürstlichen Steuern u. s. w., dann mit Berücksichtigung der allfälligen in dem § 394 der galizischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Entrichtungen an dritte Personen, die dem Vereine gebührenden Zahlungen an die Kasse der Anstalt geleistet werden, und nur der Überschuß dem Eigentümer des Gutes oder dem sonstigen Rechtserwerber ausgefolgt werde.

§ 58. Sobald die in dem § 36 vorgedachten Grundsätze zur Erhebung und Ausmittlung des reinen Gutsertrages und rücksichtlich des Gutswertes festgesetzt sein werden, wird, statt der gerichtlichen Schätzung eines feilzubietenden Gutes, der Kapitalswert, welcher sich nach diesen Grundsätzen zur Zeit des gemachten Darleihens aus dem reinen Einkommen ergeben hat, und als Gutswert angenommen wurde, auch als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen sein. Bis dahin soll derjenige Kapitalswert des Gutes zum Ausrufspreise dienen, welcher bei Erteilung des Pfandbriefdarleihens im Grunde des § 36 als Gutswert ermittelt wurde.

Der auf die erstere oder die letztere Art erhobene Wert wird überhaupt als der nach der Gerichtsordnung zu erhebende Schätzungswert zu betrachten sein.

§ 59. Sowohl in dem Falle, wenn das dem Vereine verpfändete Gut auf Ansuchen der Anstalt, als auch in dem Falle, wenn dasselbe auf Ansuchen eines anderen Gläubigers im Wege der Exekution veräußert werden soll, kann die Vereinsdirektion die Lizitationsbedingungen in Vorschlag bringen. Der Richter hat dieselben zu prüfen, und wenn keine besonderen Bedenken dagegen obwalten, zu genehmigen, jedenfalls aber pflichtmäßig zu sorgen, damit solche Bedingungen festgesetzt werden, durch welche die gebührende Zahlung der Forderung des Vereines nicht verzögert wird. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, wenn die Früchte des gedachten Gutes im Sequestrationswege verpachtet werden, und bei der Veräußerung desselben in einem Konkurse der Gläubiger.

§ 60. Wird von einem Gläubiger auf das nach dem § 12 dem Vereine verpfändete Gut Exekution geführt, dieselbe aber nicht gehörig betrieben, so steht dem Vereine frei, sobald die weiteren gesetzlichen Schritte des Verfahrens durch 14 Tage nicht verfolgt worden sind, diese Exekution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Exekutionsmittel fortzusetzen. —

(Abgeändert durch Art. IV, Z. 3, u. § 139 EO.)

§ 66. Alle Erlässe der Vereinsdirektion, des Schiedsgerichtes oder des betreffenden Landrechtes haben rechtsgültig auf dem dem Kreditvereine verpfändeten Gute des Schuldners, falls derselbe nicht angetroffen wird, zu Handen des Verwesers des Wirtschaftsamtes übergeben, oder wenn auch dieser abwesend ist, an der Tür des Wirtschaftsamtes im Beisein zweier Zeugen angeschlagen zu werden, welche Zustellung jene zu eigenen Handen des Schuldners vertreten wird.

(Aufrechterhalten durch Art. V EG. z. JN.)

Verordnung des Ministeriums der Justiz v. 3. Juli 1859, RGB. Nr. 121,

womit der Vorgang bei Festsetzung der Bedingungen einer exekutiven Feilbietung solcher Güter geregelt wird, auf welchen eine Forderung der galizisch-ständischen Kreditanstalt [oder der bei der privilegierten Nationalbank errichteten Abteilung für den Hypothekarkredit] bücherlich haftet.

Wenn die exekutive Feilbietung zum Zwecke des Verkaufes oder der Verpachtung eines solchen unbeweglichen Gutes angesucht wird, auf welchem eine Forderung für die galizisch-ständische Kreditanstalt [oder für die bei der privilegierten österreichischen Nationalbank errichtete Abteilung für den Hypothekarkredit] bücherlich haftet, und von diesen Instituten nicht selbst die Exekution angesucht wurde, so ist denselben vor endlicher Erledigung des Exekutionsgesuches eine Abschrift der von dem Exekutionsführer vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen mit der Aufforderung mitzuteilen, das ihnen durch die Statuten v. 3. November 1841, Nr. 569 JGS., . . . zustehende Recht, ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter 14 Tage und nicht über 30 Tage festgesetzt und nicht erweitert werden darf, so gewiß auszuüben, widrigens auf die von ihnen später vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen kein Bedacht genommen würde.

Die Gültigkeit einer ohne diese Mitteilung vorgenommenen Feilbietung kann aus diesem Grunde allein nicht bestritten werden.

Hypothekenbank des Königreiches Böhmen,

Statth. Kundm. v. 2. August 1888, Z. 6148, LGB. f. Böhmen Nr. 43, wodurch das neue Statut für die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen bekannt gemacht wird.

§ 57. Die Bank genießt auf Grund der Ah. Entschl. v. 4. August 1864, RGB. Nr. 99, nachfolgende Begünstigungen:

. . . . 3. Die Bank ist berechtigt, gegen Vorlage der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner die sogleiche Exekution

bei Gericht zu begehren, welches dieselbe zu bewilligen hat, ohne daß es einer vorhergehenden Klage und Verhandlung oder eines Zuspruches bedürfte. — 4. Die von der Bank erwirkten gerichtlichen Erlässe in Beziehung auf rückständige Forderungen, welche dem Verwalter oder Besorger der Hypothek wegen der Abwesenheit des Besitzers zugestellt oder in Gegenwart zweier Zeugen an der Tür der Wohnung einer der genannten Personen angeschlagen wurden, sind als ordnungsmäßig zugestellt zu betrachten. (Aufrechterhalten durch Art. V EG. z. JN.) — 5. Werden die von der Hypothekenbank gegen Verpfändung von Wertpapieren gegebenen Vorschüsse zur Verfallszeit nicht eingezahlt, so steht der Hypothekenbank das Recht zu, diese Wertpapiere ohne gerichtliche Dazwischenkunft nach dem börsenmäßigen Tageskurse zu veräußern, und sich hieraus für den Vorschuß samt Zinsen, Kosten und Auslagen bezahlt zu machen.

§ 59. Wird die Exekution von der Bank auf bewegliche Güter des Schuldners geführt, so ist die Schätzung, ohne daß es eines besonderen Gesuches bedarf, zugleich mit der Pfändung, und wenn keine geeigneten Schätzleute in der Nähe sind, unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet niemand bei der Feilbietung den Schätzungswert an, so hat die Versteigerung auch unter dem Schätzungswerte zu geschehen. (Abgeändert durch Art. IV, Z. 4.)

(§ 60, betreffend die Bestellung des Sequesters, ist durch Art. IV, Z. 2, aufgehoben.)

§ 61. Die Bank hat das Recht, die exekutive Schätzung von Landgütern nur auf die sämtlichen Gebäude, den fundus instructus und die sonstigen Rechte und Accessoria zu beschränken, welches Schätzungsresultat unter Zurechnung des Grund- und Bodenwertes, welcher bei der Darlehensbewilligung angenommen wurde, den Ausrufspreis zu bilden hat. — Es steht ihr jedoch frei, in einzelnen Fällen, wo sie es nötig findet, die gerichtliche Schätzung des ganzen Reales zu begehren.

§ 62. Wenn die exekutive Feilbietung eines mit einer Hypothekarforderung der Bank belasteten Gutes von der Bank selbst angesucht wird, so hat das Gericht die von der Bank vorgeschlagenen Feilbietungsbedingnisse nach Einvernehmung der etwa vorausgehenden Gläubiger zu prüfen, und wenn kein Bedenken obwaltet, ohne weiteres zu genehmigen. — Wenn die exekutive Feilbietung eines Gutes, worauf eine Forderung der Bank bücherlich haftet, von einem anderen Gläubiger oder im Zuge der Konkursverhandlung angesucht wird, so ist vor endlicher Erledigung des Feilbietungsgesuches eine Abschrift der von dem Feilbietungswerber vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen der Bank mit der Aufforderung mitzuteilen, daß es ihr freistehe, auch ihrerseits Feilbietungsbedingungen zu entwerfen (welche das Gericht nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger prüfen und, wenn kein Bedenken obwaltet, genehmigen wird), und daß die Anstalt dieses Recht binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tagen und nicht über dreißig Tage festgesetzt und nicht verlängert werden darf, so gewiß auszuüben habe, widrigens auf die von ihr etwa später vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen kein Bedacht genommen werden würde. Die Gültigkeit einer

ohne diese Mitteilung vorgenommenen Feilbietung kann jedoch aus diesem Grunde allein nicht bestritten werden.

§ 63. Wenn ein anderer Gläubiger das der Bank hypothezierte Gut in Exekution zieht, die diesfälligen Schritte aber durch 14 Tage nicht verfolgt, so ist die Bank berechtigt, diese Exekution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Exekutionsschritte fortzusetzen.

(Abgeändert durch Art. IV, Z. 3.)

K. k. privilegierte österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

FME. v. 6. Nov. 1855, RGB. Nr. 186, auf Grund Ah. Entschl. v. 31. Okt. 1855.

§ 65. Alle gerichtlichen Verständigungen, insbesondere alle Verbote auf die bei der Anstalt für Rechnung Dritter erliegenden Gelder oder Effekten oder sonstigen gerichtlichen Aufträge, müssen der Kreditanstalt zu Handen der Direktion durch das Handelsgericht in Wien zugestellt werden, widrigens sie dieselben nicht anzunehmen verpflichtet ist. (Aufgehoben durch Art. IV, Z. 1.)

Die Kreditanstalt kann in solchem Falle die von dem Verbote getroffenen Gelder oder Effekten bei dem Handelsgerichte in Wien erlegen, oder während der Dauer des Verbotes zurückbehalten. Insofern während dieser Zeit von der Kreditanstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages zu leisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden.

§ 66. Die österreichische Kreditanstalt ist berechtigt, sich aus denjenigen Geldern, Effekten oder sonstigen Wertsgegenständen, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in deren Inhabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gekommen ist, vor allen anderen Gläubigern zahlhaft zu machen, ohne hiezu die gerichtliche Hilfe ansuchen zu müssen. — Nur bei jenen Effekten, die von dem börsenmäßigen Verkehre ausgeschlossen sind, hat sie die Versteigerung bei dem Handelsgerichte in Wien anzusuchen. Dieselbe muß der Kreditanstalt gegen Vorlegung eines Ausweises über den ziffermäßigen Betrag ihrer Forderung sofort bewilligt, und bei einem einzigen anzuberaumenden Termine vorgenommen werden. — Börsemäßige Effekten läßt die Kreditanstalt in solchem Falle durch einen beeideten Börsensensal an der Börse zu Wien verkaufen.

Österreichisch-ungarische Bank.

Ges. v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, und Ges. v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51, kais. Vdg. v. 21. Sept. 1899, RGB. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, Beilage I zum ersten Kapitel.

(Die Statuten bilden einen integrierenden Teil des Gesetzes.)

Art. 68. Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder teilweise zu veräußern und nach voller

Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Überschusse nach den Bestimmungen des Artikels 67 zu verfahren. — Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Kapital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten keine Verjährung ein.

Art. 97, Abs. 1 u. 2. Wer Verbots-, Pfand- oder Exekutionsrechte auf bei der Bank liegende Gelder und Effekten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das kompetente Gericht zu wenden, welches eine solche sicherstellungsweise oder exekutive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bank an diesen Werten zustehenden Rechte bewilligen kann und hievon die Bank unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die Bank berechtigt, die Gelder und Effekten oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigentümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

Abs. 4. Die Erfolgung von bei der Bank liegenden Geldern und Effekten an gerichtlich legitimierte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt.

Art. 98. Die Bank erteilt über die von ihr ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und über die bei ihr liegenden Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskünfte (Artikel 48). Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskünfte zu erteilen. Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. —

Art. 100. Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere. — Dieses Vorzugsrecht kommt der Österreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist. — Die Österreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Konkurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Österreichisch-ungarische Bank die betreffenden Gelder, Wechsel- und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, und ihr die erwähnten Eigentums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Hypothekarkreditsgeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank. Darüber bestimmen die mit Ges. v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, rücksichtlich mit dem Ges. v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51, und kais. Vdg. v. 21. Sept. 1899, RGB. Nr. 176 (Beilage Ia zum ersten Kapitel) kundgemachten Statuten:

§ 11c). Die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung

(§ 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Liegenschaft sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Kognitionsgericht) um die Bewilligung der Exekution auf die verpfändete Liegenschaft anzusuchen (§§ 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisiert worden ist.

Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist das k. k. Landesgericht in Wien das Kognitionsgericht.

Wird die Exekution in einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geführt, so hat das Kognitionsgericht die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Liegenschaft oder, sofern nicht aus dem Exekutionsantrag offenbar erhellt, daß bereits eines der beantragten Exekutionsmittel zur Befriedigung der gesamten Forderung der Bank hinreicht, beide angesuchten Exekutionsmittel zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Exekutionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Exekutionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Diesem Ersuchen hat das Exekutionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen. Im Falle der bewilligten Versteigerung hat das Exekutionsgericht, ohne an die in der Exekutionsordnung bestimmten Fristen gebunden zu sein, die Beschreibung und Schätzung des Zubehörs der Liegenschaft zu veranlassen und, sobald die Versteigerungsbedingungen auf Grund des von der Bank vorgelegten Entwurfes genehmigt sind, ohne Rücksicht auf die Frist, welche sonst zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermin liegen muß, den Versteigerungstermin auf möglichst kurze Zeit anzuordnen.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Kapitales, der Kapitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effekten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesamtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtigt, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Lizitationsvadiums mitzubieten;

h) mit Ausnahme der Beschlüsse, durch welche das Prozeßverfahren eingeleitet oder die Exekution bewilligt wird, sind gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt oder, wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Tür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden.

§ 35. Will derjenige, dem die Forderung in dem im § 34 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen, wenn die Hypothek in Niederösterreich gelegen ist, binnen

vierzehn Tagen, ist aber die Hypothek in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen, binnen dreißig Tagen, vom Tage der gerichtlichen Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem Kognitionsgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen ist zur mündlichen oder protokollarischen Verhandlung eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und nach durchgeführtem Verfahren mittelst Urteiles zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht. Die Einwendungen sind als Klagebeantwortung oder Einrede zu behandeln.

§ 37. Die Exekution kann nicht nur auf die der Bank verpfändeten Liegenschaften, sondern auch auf das sonstige unbewegliche Vermögen und auf andere als die im § 11, lit. e) erwähnten, beweglichen Güter des persönlichen Schuldners geführt werden, sofern nicht die gleichzeitige Exekutionsführung auf mehrere der früher bezeichneten Vermögensbestandteile zur Befriedigung der Bank offenbar entbehrlich ist.

In allen diesen Fällen wird das Kognitionsgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Exekution bewilligen und entweder selbst vollziehen oder, wenn es nicht zugleich das Exekutionsgericht wäre, dieses um den Vollzug ersuchen, welchen das Exekutionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den im § 11 angeführten Bestimmungen durchführen lassen muß.

§ 38. Wird die Exekution auf bewegliche Güter des Schuldners geführt, so ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Schätzung zugleich mit der Pfändung vorzunehmen. Wenn das Gesetz dies nicht gestattet oder wenn bei der Pfändung keine geeigneten Schätzleute vorhanden sind, ist die Schätzung bei der Feilbietung vorzunehmen. Bietet niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswert an, so hat die Veräußerung, soweit dies nach dem Gesetze zulässig ist, auch unter dem Schätzungswerte zu geschehen.

§ 39. Die Exekution auf die verpfändete Liegenschaft wird entweder durch die Zwangsverwaltung, bezw. die Beschlagnahme der Nutzungen oder die Sequestration oder aber durch die Versteigerung der Liegenschaft vollzogen.

Es hängt von der Bank ab, das eine oder das andere Exekutionsmittel oder, sofern nicht bereits eines dieser Exekutionsmittel zur Befriedigung der gesamten Forderung der Bank hinreicht, beide Exekutionsmittel zu wählen (§ 11, lit. c).

§ 40. Wenn auf die verpfändete Liegenschaft durch Zwangsverwaltung, bezw. durch Beschlagnahme der Nutzungen oder durch Sequestration Exekution geführt wird, kann die Bank diese auf alle Einkünfte ausdehnen oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken, und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Verwalter selbst eingezogen oder ob sie verpachtet werden sollen.

§ 44. Der Sequester hat, nachdem er die Vorgangsposten, als: die Steuern und sonstigen Umlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtigt, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die Bank und nur den hienach sich ergebenden Überschuß

der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

§ 45. Der Sequester hat die Rechnung alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, wenn aber die Beschlagnahme der Nutzungen, bezw. die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte, binnen 14 Tagen nach Aufhebung derselben, gehörig belegt, dem Exekutionsgericht zu überreichen, welches die Rechnungen sodann ungesäumt nach Vorschrift des Gesetzes zu erledigen hat.

§ 46. Will die Bank die einzelnen oder die gesamten Erträgnisse der sequestrierten Realität verpachten, so kann dies nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Bank die Versteigerungsbedingnisse vorzuschlagen, welche das Exekutionsgericht ohne Einvernehmung des Besitzers der sequestrierten Realität prüfen und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird. Hienach wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtschilling nach Abzug der im § 44 erwähnten Vorgangsposten und der an die Bank zu leistenden Zahlungen abzuführen sei.

§ 47. Wenn die Bank die Versteigerung der ihr verpfändeten Realität für notwendig erachtet (§ 39), so ist der nach den §§ 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte, im Exekutionsgesuche angegebene Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner exekutiven Schätzung, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandteile und keiner Beschreibung der verpfändeten Liegenschaft.

§ 48. Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Lizitationsbedingungen aufzunehmen, daß

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§ 11, lit. f);

b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisverteilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Lizitationsbedingnisse aufzunehmen, daß die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relizitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu geschehen, daß durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank samt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebühren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, exekutiv feil-

gebotene Realität gerichtlich deponiert werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidieren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach zur Tilgung der Bankforderung samt Nebengebühren erforderlichen Betrages ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Östrerr.-ungar. Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, daß die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebührte, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag samt den vierprozentigen Zinsen der Exekutionsmassa zurückersetzen.

Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Exekutionsgerichte ohne Einleitung eines kontradiktorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.

§ 49. Wenn ein anderer Gläubiger die der Bank verpfändete Realität in Exekution zieht, die diesfälligen Schritte aber durch 14 Tage nicht verfolgt, so ist die Bank berechtigt, diese Exekution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Exekutionsschritte fortzusetzen. (Abgeändert durch Art. IV, Z. 3.)

§ 52. Die §§ 39—51 finden auch dann Anwendung, wenn die Exekution auf ein anderes unbewegliches Vermögen des persönlichen Schuldners geführt wird (§ 37).

§ 53. So oft die Bank von dem ihr im § 11 d rücksichtlich der Einbringung von rückständigen Zinsen oder Annuitäten eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen will, hat sie der betreffenden politischen Behörde den Betrag der Zinsen- oder Annuitätenrückstände nachzuweisen (§ 11 b); die politische Behörde ist verpflichtet, über diesen Nachweis nach Maßgabe der bestehenden Exekutionsvorschriften Amt zu handeln.

§ 54. Alle Exekutionskosten hat zwar die Bank vorschußweise zu bestreiten, der Exequierte aber in dem gerichtlich bestimmten Ausmaße zu vergüten. Es ist daher die Exekution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen und sind letztere am Schlusse der Exekution zu begleichen.

§ 55. Glaubt derjenige, gegen welchen die Exekution geführt wird, daß die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Bank angegebenen Betrage zu Recht besteht, so hat er seine Einwendungen im Wege der Klage beim Kognitionsgerichte geltend zu machen. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden.

Nach Anbringung der Klage kann auf Antrag die Aufschiebung der Exekution angeordnet werden, wenn der Verpflichtete die von ihm gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen durch öffentliche oder andere beweiskräftige Urkunden darzutun vermag.

Zur Bewilligung der Exekutionsaufschiebung ist das Kognitionsgericht, wenn aber der Antrag nach Beginn des Exekutionsvollzuges gestellt wird, das Exekutionsgericht berufen.

Vor der Entscheidung über den Antrag muß eine mündliche oder protokollarische Verhandlung der Parteien stattfinden.

Von der Aufschiebung ist die Bank und, wenn die Zinsen oder Annuitäten im politischen Wege eingetrieben werden, die politische Behörde zu benachrichtigen.

Art. V. Die Bestimmungen der Art. III und IV, lit. b) bis d) der Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110, über die den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen bleiben mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Versteigerungsverfahren (lit. d) nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zum Versteigerungsverfahren zu beurteilen sind.[1])

[1]) MV. v. 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110.

Art. III. Jene Anstalten, welche unter Aufsicht der Staatsverwaltung statutenmäßig Kreditgeschäfte betreiben, sind berechtigt, zur Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Art. 310 oder des im Art. 311 HGB. vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel, ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht. Der nach Art. 310 HGB. erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des § 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (siehe Art. XIII, Z. 9). Diesen Anstalten wird außerdem rücksichtlich ihrer Forderungen die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Wertpapieren ihres Schuldners, in deren Innehabung sie durch ein nach den Statuten zulässiges Geschäft gelangt sind, nach den Bestimmungen der Art. 313—316 des Handelsgesetzbuches eingeräumt, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist und die Forderungen nicht aus Handelsgeschäften entstanden sind.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Wertpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einer der vorgenannten Anstalten auf Grund eines nach den Statuten zulässigen Geschäftes als ein Vermögen ihrer Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen der Anstalt in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte der Anstalt schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

Art. IV. Denjenigen unter den in Art. I erwähnten Anstalten, zu deren Geschäftsbetriebe insbesondere die Gewährung von Hypothekardarlehen oder die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter ge-

---

Art. V. 1. Die Exekutionsprivilegien der unter Aufsicht der Staatsverwaltung statutenmäßig Kreditgeschäfte betreibenden Anstalten kommen den Sparkassen nicht zu. E. v. 27. Dezember 1876, Z. 15100, Slg. 6330.

hören, werden zur Einbringung ihrer verfallenen Hypothekarforderungen folgende Vorrechte verliehen:

a) Auf Grund der legalisierten Original-Schuldurkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus ihren Büchern kann die Anstalt ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist, die Erlassung des Zahlungsauftrages begehren.

Hiebei ist nach den Verordnungen v. 21. Mai 1855 und 12. Juli 1859 (RGB. Nr. 95 und 130) zu verfahren; jedoch ist die Frist zur Zahlung und zu den Einwendungen ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Schuldners auf vierzehn Tage zu bestimmen. Auch steht der Erlag einer Deckung im Sinne des § 7 der letzteren Verordnung der Bewilligung und Vollziehung der Pfändung oder Sequestration des hypothezierten Gutes nicht im Wege. (Wurde durch Art. IX EG. zur ZPO. aufrechterhalten.)

b) Ist die Hypothekarforderung der Anstalt rechtskräftig zugesprochen, so kann diese die einzelnen oder die gesamten Erträgnisse des sequestrierten Gutes mittelst öffentlicher Versteigerung auch verpachten lassen. Sie hat zu diesem Behufe die Lizitationsbedingnisse vorzuschlagen, und dem Gerichte liegt es ob, dieselben ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen, und, falls sie unbedenklich erscheinen, zu genehmigen. Bei Veranlassung der Versteigerung hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen, nach Berichtigung der Vorzugsposten, namentlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen der vorangehenden Tabularsätze und der Hypothekarforderung der Anstalt, der etwa verbleibende Pachtschilling abzuführen ist. (Vgl. §§ 111, Abs. 2, 112 EO.)

c) Will die Anstalt zur exekutiven Veräußerung des hypothezierten Gutes schreiten, so bedarf es einer vorgängigen exekutiven Schätzung nicht. Als Ausrufspreis ist derjenige Wertansatz anzunehmen, welcher nach den Statuten oder nach der staatlich genehmigten Geschäftsordnung der Ermittlung der Deckung für das gewährte Darlehen zugrunde gelegt wurde oder welcher nach der Ermittlungsart sich ergibt, die in den Statuten insbesondere zur Feststellung des Ausrufspreises für den Fall der Versteigerung bestimmt wurde. (Vgl. § 140 EO.)

d) Hat ein anderer Gläubiger bereits die exekutive Feilbietung des hypothezierten Gutes erwirkt, deren Vollzug jedoch oder die Vornahme der Verteilung des Verkaufserlöses durch vierzehn Tage verzögert, so kann die Anstalt zum Zwecke der Realisierung der ihr rechtskräftig zugesprochenen Hypothekarforderung an dessen Stelle in das Exekutionsverfahren eintreten.

(Gilt jedoch nur, wenn das Kreditinstitut auf Grund einer vollstreckbaren Forderung selbst das Versteigerungsverfahren erwirkt hat, § 139 EO., Art. V EG. z. EO. am Schlusse.)

e) Mit Ausnahme des Zahlungsbefehles sind gerichtliche Erlässe, welche sich auf die Realisierung der Hypothekenforderungen der Anstalt beziehen, wenn sie in Abwesenheit des Gutsbesitzers dem Verwalter oder Pächter des hypothezirten Gutes zugestellt oder, falls auch diese abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Tür der Wohnung des Gutsbesitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, als zu

Handen des Gutsbesitzers zugestellt zu betrachten. (Aufrechterhalten durch Art. IX EG. z. ZPO.)

Die durch die MV. v. 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110, bestimmten Privilegien sind u. a. eingeräumt der „Kärntnerischen Landeshypothekenanstalt", Kundm. v. 14. Mai 1895, LGB. f. Kärnten, Nr. 17, JMVB. S. 79/1895; der „Hypothekenbank des Landes Vorarlberg", Kundm. v. 8. November 1897, LGB. Nr. 38 f. Tirol und Vorarlberg, JMVB. S. 7/1898; der „niederösterr. Landeshypothekenanstalt", Kundm. v. 21. Februar 1898, LGB. Nr. 8 f. Niederösterreich, JMVB. S. 63/1898.

Art. VI. Die gesetzlichen Vorschriften, zufolge deren gewisse Sachen dem Verkehre überhaupt entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigentumserwerbes Beschränkungen unterworfen sind,[1]) behalten auch in Hinkunft für das Exekutionsverfahren ihre Geltung.

[1]) 1. Der Besitz oder die Innehabung auswärtiger Lotterielose ist verboten. §§ 24 u. 25 Lotto-Pat. v. 13. März 1813, Hkd. v. 7. Juni 1826, PGS. Bd. 54, S. 56, GStG. §§ 438, 439, 444, FMC. v. 26. Jänner 1852, Z. 13435, FMC. v. 4. Februar 1860, RGB. Nr. 33.

2. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Prämien, insoweit deren Verlosungsplan nicht bereits die staatliche Genehmigung hat, ist verboten und sind die betreffenden Schuldverschreibungen kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs (§ 1). — Verträge, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ausgegebene Schuldverschreibungen mit Prämien oder Interimsscheinen zum Gegenstande haben, sind, mit Ausnahme der Erbverträge, ungültig. — Veräußerungen im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung werden hiedurch nicht berührt (§ 2). — Diese Bestimmung findet auf ungarische Staatsschuldverschreibungen keine Anwendung (§ 4). Ges. v. 28. März 1889, RGB. Nr. 32.

3. Der Ankauf und Verkauf militärischer Montur- und Rüstungsstücke ist verboten; dieselben sollen keinen Gegenstand des Privatverkehrs ausmachen und sind daher auch zur Verpfändung nicht geeignet; sie sollen, wo sie immer angetroffen werden, in Beschlag genommen und an die nächste Militär-Ökonomie-Kommission oder an das nächste Depot zum ferneren Gebrauche der Truppen abgegeben werden; doch ist es den Truppen gestattet, die für den Militärgebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten dergestalt zerrissen, zerschnitten und zerschlagen, daß sie auf keine Weise mehr zu ganzen Stücken zusammengesetzt werden können, durch Feilbietung öffentlich hintanzugeben. Hkzd. v. 5. Dezember 1800, PGS. Bd. 15, Nr. 57, S. 201, Hkzd. v. 29. August 1839, PGS. Bd. 67, Nr. 98, S. 169.

4. Der Besitz verbotener Waffen und Munitionsgegenstände ist in der Regel nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat. § 8. Pat. v. 24. Oktober 1852, RGB. Nr. 223, gilt nicht für Tirol und Vorarlberg; für Südtirol siehe Pat. v. 18. Jänner 1818, bei Manz 4. Bd.

5. Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen, dieselben einzuführen, ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. § 1 Ges. v. 27. Mai 1885, RGB. Nr. 134.

Art. VII. Die gesetzlichen Vorschriften, sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen, wodurch gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Exekution wegen Geldforderungen oder einem zu Gunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, bleiben in Wirksamkeit.[1])

[1]) Urheberrechte, § 14 Ges. v. 26. Dezember 1895, RGB. Nr. 197. Siehe bei § 340 EO.

Deckung von Pfandbriefen. Eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, kann über diejenigen Vermögensobjekte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissärs verfügen. Ges. v. 24. April 1874, RGB. Nr. 48, § 1. — Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, aus den im § 1 bezeichneten Vermögensobjekten der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden, daher Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entspringen, eine Exekution nur unbeschadet dieses Rechtes erwirken können. — Die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte bildet im Falle des Konkurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind (§ 2 daselbst). — Wird auf ein Vermögensobjekt einer Anstalt, welche berechtigt ist, unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe auszustellen, Exekution geführt, so hat das die Exekution bewilligende Gericht hiervon den Regierungskommissär von Amts wegen zu verständigen, welchem es obliegt, falls dieses Objekt zur Deckung für die Pfandbriefbesitzer zu dienen hat, das Gericht hievon in Kenntnis zu setzen. Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht die bewilligte Exekution der im § 2, Abs. 1, enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Überdies hat der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Besitzer der Pfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem hiezu zuständigen Gerichte zu erwirken. — Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses der Anstalt durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen. Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Kurators kann auch von demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, begehrt werden. — Auf diese Kuratoren finden die Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der gemeinsamen Kuratoren zur Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen gelten (§ 3 daselbst). Siehe Art. IV, Z. 4, EG. z. ZPO.

Auf die Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden. Art. 88 der mit Ges. v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, rücks. mit Ges. v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51, kais. Vdg. v. 21. September 1899, RGB. Nr. 179, kundgemachten Statuten.

Gesellschafts-, Genossenschaftsrechte. Die Privatgläubiger eines Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sind nicht befugt, die zum Gesellschafts- oder Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Anteil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder des Verbotes kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter oder Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnanteilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm (im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben) bei der Auseinandersetzung zukommt. HGB. Art. 119, und Ges. v. 9. April 1873, RGB. Nr. 70, § 56.a)

Erbschaft als Ganzes. Mittels Ah. Entschl. v. 9. Mai 1846 haben Se. Majestät über die Frage, ob eine Erbschaft auf Ansuchen eines Gläubigers des Erben im ganzen gepfändet werden könne, die Erläuterung zu erteilen geruht, daß dem Gläubiger des Erben nach dem § 822 abGB. Verbot, Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im ganzen bewilligt werden könne. Hfd. v. 3. Juni 1846, JGS. Nr. 968.b)

Fahrbetriebsmittel, Forderungen, Kassenbestände fremder Eisenbahnen. Die Fahrbetriebsmittel fremder Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, sind von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen, wofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Kais. Vdg. v. 19. September 1886, RGB. Nr. 144, betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen). Mit der Kundmachung des Gesamtministeriums v. 8. November 1886, RGB. Nr. 151, wurde bekanntgegeben, daß der Reichsrat der mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. Dezember 1867, RGB. Nr. 141, erlassenen kais. Vdg. v. 19. September 1886, RGB. Nr. 144, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat. — (Ausdrücklich aufrecht erhalten durch Art. VIII, Z. 9.)

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen ihren Gebieten gegen alle Störungen und Behinderungen sicherzustellen. Infolge dessen wird in dem Gebiete des einen vertragschließen-

---

a) Vgl. EO. § 294, Nr. 1 u. 2.

b) 1. Die Pfändung des Anspruches eines Erben auf einen aliquoten Teil der Verlassenschaft ist gleichfalls unzulässig. E. v. 19. April 1899, Z. 6039, Slg. 585;

ebenso kommt der Exekution auf einen dem Verpflichteten angefallenen Erbteil rechtliche Wirkung nicht zu. E. v. 29. Jänner 1902, Z. 1224, GH. 1902 : 34.

den Teiles auf das dort befindliche Zugehör einer Eisenbahn des anderen Teiles, insbesondere auf das feste und bewegliche Material, ebenso wie auf die Kassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehr herrührenden Guthaben keine Exekution zugelassen. Eisenbahnkonvention v. 9. Mai 1883, RGB. 1884 Nr. 42, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, der Türkei, Serbien und Bulgarien, Art. 13.

Zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und der kaiserlich deutschen Regierung wurden übereinstimmende Erklärungen ausgetauscht, welche lauten, wie folgt:

„Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln. Die k. k. österreichische und die k. ungarische Regierung einerseits und die kais. deutsche Regierung anderseits haben gegenseitig von den im Deutschen Reiche und in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Geltung stehenden Gesetzen Kenntnis genommen, welche übereinstimmend bestimmen, daß, unter Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit, die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen, der Pfändung nicht unterworfen sind. — Mit Rücksicht darauf wird durch den Austausch der gegenwärtigen Erklärung anerkannt, daß bei der Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmung in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche und bei der Anwendung dieser Bestimmung im Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie verbürgt ist."

Der erfolgte Austausch dieser Erklärungen wird unter Bezugnahme auf die kais. Vdg. v. 19. September 1886, RGB. Nr. 144, und die Kundmachung des Gesamtministeriums v. 8. November 1886, RGB. Nr. 151, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht. JMB. v. 31. März 1887, RGB. Nr. 34, wodurch die mit der kais. deutschen Regiernng über die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln ausgetauschten Erklärungen kundgemacht werden. —

Aus dem gegenseitigen Verkehre herrührende Forderungen einer in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles gelegenen Eisenbahn können, wenn die schuldnerische Eisenbahn ihren Sitz in den Gebieten des anderen Teiles hat, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört. — In gleicher Weise kann das rollende Material einer Eisenbahn des einen der hohen vertragschließenden Teile, mit Einschluß sämtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in den Gebieten des anderen Teiles weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört. Handels- und Schiffahrtsvertrag v.

6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und Italien, RGB. 1892 Nr. 17, Art. 24.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen untereinander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört, als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört. Art. 23, Abs. 4 und 5, des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr v. 14. Oktober 1890, RGB. 1892 Nr. 186.

Die dem Staate oder einer von ihm subventionierten Gesellschaft gehörigen, einen Postdienst versehenden Paketboote dürfen in den Häfen des anderen Teiles ihrer Bestimmung nicht entzogen, noch einer Beschlagnahme, Embargo oder „Verfügung von hoher Hand" unterworfen werden. Schiffahrtsvertrag v. 9. April 1884 zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich, RGB. 1885 Nr. 165, Art. 10.

Art. VIII. Insbesondere bleiben unberührt:

1. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 über die Beschränkung gerichtlicher Exekutions- und Sicherstellungsmaßregeln hinsichtlich der Gerätschaften, Vorrichtungen und anderen Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole und über die Beschränkung der Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen, rücksichtlich welcher die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt;[1])

2. die Vorschriften des Hofdekretes vom 11. Mai 1841, JGS. Nr. 535, über die Beschränkung des Pfandrechtserwerbes und der Veräußerung in Ansehung des bei den Verlegern befindlichen Tabakmaterials;[2])

3. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 31. März 1853, RGB. Nr. 91, über die Unzulässigkeit der Verpfändung und Veräußerung der Befugnis zur Pulvererzeugung und über den Ausschluß von gerichtlichen Sicherstellungs- oder Exekutionsmaßregeln in Ansehung des Schieß-

pulvers, der zur Erzeugung desselben notwendigen Materialien sowie der hiezu nötigen Geräte und sonstigen Erfordernisse;[3])

4. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung über die in zollämtlicher Behandlung befindlichen Waren;[4])

5. die Vorschriften des Hofdekretes vom 16. Mai 1793, JGS. Nr. 103, über die Beschränkung des gerichtlichen Verbotes und der gerichtlichen Exekution auf die während eines Krieges zur Verführung von Ärarialgut bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Gerätschaften und auf den Lohn des Schiffsmeisters;[5])

6. die Vorschriften der Hofdekrete vom 13. Mai 1814, JGS. Nr. 1086, und vom 15. Februar 1815, JGS. Nr. 1132, über die Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen während der Dauer eines vom Staatsärar mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen Kontraktes;[6])

7. die Vorschriften des Patentes vom 5. November 1837, JGS. Nr. 240, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder eines Pfandrechtes auf die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann auf die von diesen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder sowie auf für den Dienst bestimmte Transportmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften und auf die den Postanstalten übergebenen, dem Adressaten noch nicht ausgehändigten Sendungen;[7])

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, über die Exekution auf das Kirchen- und Pfründenvermögen;[8])

9. die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, RGB. Nr. 144, und der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886, RGB. Nr. 151, über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen;[9])

10. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1889, RGB. Nr. 64, über die Unzulässigkeit von Exekutions- und Sicherstellungsmaßregeln in Ansehung von Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, und in Ansehung der dem Inhaber des Lagerbesitzscheines oder des Lagerpfandscheines an der Ware zustehenden Rechte.[10])

[1]) Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. 11. Juli 1835, § 382. Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;

2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;

3. Salniter, im rohen oder geläuterten (raffinierten) Zustande, oder gemengt mit anderen Stoffen;

4. Schießpulver.

§ 405. Auf die Gegenstände eines Staatsmonopols, welche von jemandem, mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz, erzeugt oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatsschatz gehindert wird, geltend machen.

§ 407. Auf die Gerätschaften, Vorrichtungen und anderen Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole, welche an das Staatsgefäll abzuliefern sind, oder für dasselbe bearbeitet werden, darf ohne Zustimmung der die Verwaltung des Gefälles, um das es sich handelt, leitenden Landesbehörde eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Exekution, durch welche die Erzeugung oder Bereitung der gedachten Gegenstände unterbrochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, nicht platzgreifen.

§ 425. Die Gegenstände, rücksichtlich welcher die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, dürfen in den Ländern, in denen dieses der Fall ist, von niemandem veräußert werden, der nicht hierzu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörden erhielt.

§ 427. Diese Gegenstände können daher ohne Bewilligung der Gefällsbehörden nicht als Pfand dienen.

[2]) Hkd. v. 11. Mai 1841, JGS. Nr. 535. In Beziehung auf das Rechtsverhältnis des bei den Verlegern vorhandenen Tabakmateriales findet die k. k. allgemeine Hofkammer nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

Den mit dem h. o. Dekrete v. 14. April 1840 in Wirksamkeit gesetzten Abrechnungsvorschriften gemäß erhalten die Tabak- und Stempelverleger das Material nur bis zu dem Belaufe des gesetzmäßig sichergestellten Geldbetrages auf Kredit und müssen, sobald dieser Kredit erschöpft ist, das verlangte Material gleich bar bezahlen. Hiedurch werden dieselben, sie mögen nun das Material unter dem Titel eines Darleihens oder eines Kaufes an sich bringen, Eigentümer des bezogenen Tabakes, und es ergibt sich hieraus, daß die Bestimmungen des Hfd. v. 25. Oktober 1790, JGS. Nr. 68, welchem zufolge das bei den Tabakverlegern sich vorfindende, noch unverkaufte Tabakmaterial als ein Eigentum des Ärars erklärt wird, seit der Wirksamkeit der oben bezogenen Abrechnungsvorschriften keine Anwendung mehr finden können. Wenn nun durch die erwähnten Vorschriften das Ärar den Verlegern gegenüber dadurch gesichert ist, daß es denselben das Material entweder nur gegen bare Bezahlung oder auf einen gehörig kautionierten Kredit erfolgt, so erhält dasselbe dritten Personen gegenüber die erforderliche Sicherheit durch die Bestimmungen der §§ 425, 427 und 448 der Zoll- und Staatsmonopols-

ordnung, indem das bei den Verlegern vorhandene Tabakmateriale, wegen eines aus was immer für einem privatrechtlichen Titel entspringenden Anspruches, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden weder mit Pfand belegt, noch im Exekutions- oder Konkurswege veräußert werden kann. a)

[3]) MV. v. 31. März 1853, RGB. Nr. 91, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers.

§ 5. Das Befugnis zur Pulvererzeugung begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen anderen übertragen werden kann.

§ 8. Auf das Schießpulver selbst, auf das zur Erzeugung desselben notwendige Material, auf die hierzu nötigen Geräte und sonstigen Erfordernisse kann eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Exekution nicht stattfinden.

(Der Schlußsatz „auch kann gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes eine Personalexekution auf Verlangen der Gläubiger nicht stattfinden" ist gemäß Art. I EG. z. EO. aufgehoben.)

[4]) Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. 11. Juli 1835. § 111. Kommt dem Amte von Seite einer Gerichtsbehörde, ehe die Bewilligung erteilt ward, die Ware aus der ämtlichen Niederlage oder vom Amtsplatze hinweg zu nehmen, die Verständigung zu, daß ein Pfandrecht oder gerichtliches Verbot auf die Sache bewilliget worden sei, und daß solche ohne Verfügung des Gerichtes an niemanden ausgefolgt werden soll, so ist, wenn der zur Einfuhrverzollung erklärte Gegenstand nicht eine außer Handel gesetzte Ware ist, und der Eingangszoll bereits entrichtet ward, oder, wenn es sich um einen zur Ausfuhr erklärten Gegenstand, dessen Austritt über die Zoll-Linie die Partei nicht zu erweisen verpflichtet ist, handelt, derselbe an das Gericht zu überliefern, in allen anderen Fällen aber in ämtlicher Verwahrung zu behalten. Auch die zur Einfuhr erklärten Waren, von denen der Eingangszoll entrichtet wurde, über die jedoch das Amt die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung noch nicht erfolgte, sind in ämtlicher Verwahrung zu behalten, wenn dieses in der an das Amt erlassenen Verständigung der Gerichtsbehörde ausdrücklich verfügt wird. b)

---

a) 1. Selbst wenn der Besitzer der Tabakvorräte nicht mehr zu deren Verschleiß befugt ist, kann Exekution auf sie nur mit gefällsbehördlicher Bewilligung geführt werden. E. v. 9. April 1872, Z. 3566, Slg. 4562.

2. Diese Bewilligung ist auch für die Versteigerung erforderlich. E. v. 3. November 1886, Z. 12898, Slg. 11233.

b) 1. Die Pfändung der in zollämtlicher Verwahrung befindlichen Waren ist ohne Rücksicht darauf vorzunehmen, ob das Zollamt zur Herausgabe der Ware bereit ist. E. v. 25. Juni 1901, Z. 9194, GH. 1901 : 94.

§ 112. Ist in den Fällen, in denen der Gegenstand in ämtlicher Verwahrung behalten werden muß, das Amt mit den zur Bewahrung derselben erforderlichen Niederlagen nicht versehen, oder ist solcher überhaupt zur Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen nicht geeignet, so liegt demjenigen, der das Pfandrecht oder Verbot bei Gericht ansuchte, ob, wenn nicht ohnehin die Ware an ein anderes Amt angewiesen wird, die Bedingungen, unter denen die Anweisung ausländischer unverzollter Waren stattfindet, zu erfüllen. Ward dieser Anordnung Genüge geleistet, so ist der Gegenstand entweder an eine Zoll-Legstätte anzuweisen, und daselbst in Verwahrung zu nehmen, oder unter ämtlichem Verschlusse, soweit die Sache zu dessen Anlegung geeignet ist, an das Gericht zu übergeben, je nachdem von Seite des letzteren dieses oder jenes bestimmt wird. Das Gericht, das in diesem Falle den Gegenstand übernahm, darf denselben ohne Zustimmung des Zollamtes nicht zur freien Verfügung erfolgen.

§ 200. Solange die Ware sich auf dem Transporte von der Zoll-Linie zum Grenz-Zollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollämtlicher Verwahrung, oder unter ämtlichem Verschlusse befindet, haftet die Zollgebühr auf derselben, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor. In welcher Art diese Ansprüche verwahrt werden können, wurde oben (§§ 111 und 112) bestimmt.

§ 206. Die unverzollte Ware ist in den Fällen, in welchen der Anspruch des Staatsschatzes auf dieselbe zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr nach dem gegenwärtigen Gesetze (§§ 200 und 203 bis 205) stattfindet, an das nächste, zur Vornahme der Verzollung befugte Zollamt zu übergeben, und hier dem gesetzmäßigen Zollverfahren zu unterziehen. Macht die Ware den Gegenstand des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung aus, so soll über dieselbe nach den für das gedachte Verfahren bestehenden Vorschriften verfügt werden. Treten hingegen streitige Rechtsansprüche ein, ist der Fall des Strafverfahrens wegen einer Gefällsübertretung nicht vorhanden, und fehlen die oben (§ 200) ausgedrückten Bedingungen, so sind, bis zu der im gerichtlichen Wege erfolgten Austragung der streitigen Ansprüche, die im gerichtlichen Verfahren gestatteten Maßregeln, zur Sicherstellung der Rechte des Staatsschatzes, auf das Einschreiten der zur Vertretung des letzteren berufenen Behörden, im gesetzmäßigen Wege zu ergreifen.

§ 244. Der Lagerzins haftet auf der Ware, solange sich dieselbe in der ämtlichen Verwahrung befindet, und es kann deren Ausfolgung aus der Niederlage, ehe nicht der für die Dauer der Aufbewahrung entfallende Lagerzins entrichtet wird, aus keinem wie immer gearteten Rechtsgrunde gefordert werden.

§ 253. [Mit besonderer Gestattung] unverzollt eingeführte Waren werden in Absicht auf die Haftung für die auf denselben ruhende Zollgebühr als in ämtlicher Verwahrung befindlich betrachtet (§ 200).

[5]) Hfd. v. 16. Mai 1793, JGS. Nr. 103. Während eines Krieges kann weder auf die zur Verführung eines Ärarialgutes bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Gerätschaften, solange die Schiffe nicht mit dem Ärarialgute an dem bestimmten Orte angelandet, die Waren ausgeladen und gehörig übergeben sind, noch auch auf des Schiffmeisters Lohn für das verführte Ärarialgut, solange mit dem Ärarium nicht Richtigkeit gepflogen ist, ein gerichtliches Verbot oder eine gerichtliche Exekution bewilligt werden.

[6]) Hfd. v. 13. Mai 1814, JGS. Nr. 1086.

Se. Majestät haben für die Zukunft die gerichtlichen Verbote und Pfändungen bei Kontrakten des Militärärariums mit Privaten während der Dauer solcher Kontrakte dahin zu beschränken befunden, daß während der Dauer eines von dem Militär mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen ähnlichen Kontraktes weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die in Gemäßheit eines solchen Kontraktes von dem Ärarium den Kontrahenten zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, noch auch auf die zur Erfüllung dergleichen Kontrakte notwendigen Gerätschaften oder Requisiten gerichtliche Verbote oder Pfändungen bewilligt werden können.

[Es ist lediglich gestattet, noch vor erfülltem Kontrakte ein Verbot oder eine Pfändung auf denjenigen Betrag anzusuchen und zu bewilligen, der dem Kontrahenten nach gepflogener Liquidation als Guthabung noch gebühren könnte.]*) c)

Hfd. v. 15. Februar 1815, JGS. Nr. 1132.

Die unter dem 13. Mai 1814, Z. 1086, ausgesprochene Beschränkung der gerichtlichen Verbote oder Pfändungen bei den mit Privaten von dem Militär abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonst abgeschlossenen ähnlichen Kontrakten haben Se. Majestät für die Zukunft auch auf alle übrigen mit dem Staatsärarium abgeschlossenen Kontrakte auszudehnen geruht. d)

---

*) Solche Pfändung oder Verbot ist aber jetzt zufolge des späteren Hfd. v. 28. August 1838, JGS. Nr. 291 (Art. IX, Z. 5) unzulässig.

---

c) 1. Exekution mittelst Zwangsverwaltung derjenigen Beträge, die der Verpflichtete vom Militärärar für geliefertes Pulver zu fordern hat, ist vor Lösung des Vertrages unzulässig. E. v. 5. Februar 1895, Z. 1525, Slg. 15397.

d) 1. Die aus solchen Kontrakten zustehende Forderung kann vor gepflogener Liquidation auch nicht eingeantwortet werden. E. v. 13. Februar 1883, Z. 1717, Slg. 9304.

2. Den Forderungen aus Kontrakten mit dem Ärar stehen die Guthabungen aus Lieferungsverträgen mit dem Wiener Stadterweiterungsfond gleich. E. v. 27. Oktober 1875, Z. 11845, Slg. 5893.

3. Auf die zur Vertragserfüllung nötigen Materialien und Werkzeuge des Subunternehmers eines ärarischen Kon-

⁷) Postgesetz, Pat. v. 5. November 1837, JGS. Nr. 240.

§ 29. Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, sowie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften können weder mit einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden. e)

§ 30. Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen*) kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden. f)

⁸) Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50.

§ 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgnis, und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen. — Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Teil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgnis nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benötigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

⁹) Siehe diese Vorschriften unter Art. VII „Fahrbetriebsmittel, Forderungen, Kassenbestände fremder Eisenbahnen".

---

*) z. B. mittels Postanweisung angewiesene, aber noch nicht behobene Beträge.

---

trahenten kann gleichfalls nicht Exekution geführt werden. E. v. 27. Juni 1876, Z. 7570, Slg. 6194.

4. Exekution ist ferner ausgeschlossen auf das dem Verpflichteten verliehene Stipendium für Aspiranten des militärärztlichen Offizierskorps. E. v. 15. Mai 1900, Z. 6966, Slg. 1003.

5. Bezüge für Arbeiten bei nicht ärarischen, aber unter Intervention von staatlichen Organen ausgeführten Bauten unterliegen der Exekution. E. v. 5. Juni 1888, Z. 6549, Slg. 12210.

e) 1. Insbesondere auch nicht auf Postpferde. E. v. 4. Februar 1879, Z. 1062, Slg. 7321.

2. Gegen eine unzulässige Verbots- oder Exekutionsbewilligung kann auch der Mitbesitzer der Post Beschwerde führen. E. v. 30. März 1870, Z. 2915, Slg. 3768.

3. Postschiffe fremder Staaten unterliegen der Beschlagnahme. E. v. 23. Februar 1876, Z. 2300, Slg. 6048.

f) 1. Ein mittelst Postanweisung angewiesener, noch nicht behobener Betrag ist der Exekution entzogen. E. v. 28. Juli 1898, Z. 10211, Práv. 1899: S. 55.

[10]) Gef. v. 28. April 1889, RGB. Nr. 64, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

§ 37. Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, dann die dem Eigentümer des Besitzscheines oder des Warrants an der Ware zustehenden Rechte können durch Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden. Gegenstand von Exekutions- und von Sicherungsmaßregeln sind in solchem Falle ausschließlich die beiden Teile des Lagerscheines.

Art. IX. Desgleichen[1]) bleiben unberührt:

1. die Vorschriften des Hofkanzleidekretes vom 29. September 1835, JGS. Nr. 84, über die Beschränkung der Exekution auf Militärheiratskautionen;[2])

[1]) Nämlich „beispielsweise"; vgl. Art. VIII. „Insbesondere".

[2]) Hkzd. v. 29. September 1835, JGS. Nr. 84. Der Landesstelle wird eine Abschrift des § 23 des Militär-Heirats-Normale v. 10. Juni 1812, betreffend die Verbotsbelegung der Militär-Heirats-Kautions-Kapitale und der von denselben entfallenden Einkünfte mitgeteilt. „Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Ärariums oder eines Dritten können die von der Heiratskaution fallenden Einkünfte, sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Kautionsverbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. in Einlösscheinen oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Vierteile, und wenn sie mehr als 400 fl. in Einlösscheinen jährlich ausmachen, nur mit einem Dritteile zediert und mit Verbot belegt werden. Auf das eingelegte Kapital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Kautionskapitale nicht eher als nach erfolgter Auflösung des Kautionsbandes bewirkt werden könne." — Siehe auch unten unter IX, Z. 8, §§ 5 und 6 Gef. v. 21. April 1882, RGB. Nr. 123. — Insoweit das Hkzd. die Exekution auf das Kautionskapital betrifft, ist es durch das Gef. v. 21. April 1882 nicht aufgehoben und deshalb ist es aufrechterhalten worden.

MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen.

§ 13. Der Verkauf von Wertpapieren, die als Militärheiratskaution vinkuliert sind, darf erst bewilligt werden, wenn das Kautionsband aufgelöst worden ist, worüber der betreibende Gläubiger das Amtszeugnis der zuständigen Behörde (k. u. k. Reichskriegsministerium, k. k. Ministerium für Landesverteidigung, königlich ungarisches Ministerium für Landesverteidigung) dem Exekutionsgerichte vorzulegen hat (Art. IX, Z. 1, EG. z. EO. u. Hkzd. v. 29. September 1835, JGS. Nr. 84).

2. die Vorschriften der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, RGB. Nr. 75) über die Beschränkung der Exekution auf Notariatskautionen;[1])

[1]) Ges. v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 75, Notariatsordnung.

§ 25. Die Kaution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Kaution nur unbeschadet des Vorrechtes der im vorhergehenden Absatze erwähnten Ansprüche in Pfand genommen oder in Exekution gezogen werden, und es findet die Befriedigung solcher Forderungen aus der Kaution nur nach vorgängigem Verfahren gemäß §§ 29 und 30 statt.

3. die Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1885, RGB. Nr. 48, über die Beschränkung der Exekution auf die vom Inhaber eines Pfandleihgewerbes erlegte Kaution;[1])

[1]) Ges. v. 23. März 1885, RGB. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden.

§ 3, Abs. 5: Die Kaution dient, unbeschadet der dem Gewerbsinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Kaution nur unbeschadet des Vorrechtes der bezeichneten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Exekution gezogen werden.

Die Befriedigung solcher Forderungen aus der Kaution kann erst ein Jahr nach Erwerbung des Pfandrechtes, bezw. nach Erwirkung der Exekution und nur insoweit stattfinden, als nicht vor Erfolglassung der Kaution bei der Gewerbsbehörde Entschädigungsansprüche angemeldet wurden, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber erwachsen sind.

4. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1882, RGB. Nr. 56, über die Unzulässigkeit von Verboten und Exekutionen auf die bei dem Postsparkassenamte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparkassen-Einlagebücher;[1])[a])

---

[a]) 1. Auf das Barguthaben des Postsparkasseneinlegers kann nicht mittelst Überweisung Exekution geführt werden. E. v. 3. Jänner 1900, Z. 16811, Slg. 825;

auch kann nicht Pfändung der auf das Postsparkassenkonto künftig einlaufenden Zahlungen und Gutschriften stattfinden. E. v. 28. August 1901, Z. 12413, JB. 1902: 9.

2. Das Guthaben eines Teilhabers am Anweisungsverkehre der Postsparkasse (Scheck- und Clearingverkehr) ist jedoch der Exekution nicht entzogen. E. v. 28. August 1901, Z. 12413, JB. 1902: 9; 27. Oktober 1896, Z. 12112, Slg. 15881;

nur muß ungeachtet der Exekution die Stammeinlage während der Teilhaberschaft am Anweisungsverkehre unvermindert bleiben. E. v. 27. Oktober 1896, Z. 12112, Slg. 15881.

[1]) Ges. v. 28. Mai 1882, RGB. Nr. 56, betreffend die Einführung von Postsparkassen.

Art. 17. Auf die bei dem Postsparkassenamte eingelegten Spargelder, bez. auf die Postsparkasseneinlagebücher kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden. — Auch ist die exekutive Einantwortung eines Postsparkassenbuches nicht zulässig. — Diese Bestimmungen haben auf die in Art. 11 und 12 erwähnten, über angekaufte Staatsrente ausgefertigten Bücher keine Anwendung. S. auch HMV. v. 10. Oktober 1882, RGB. Nr. 163, §§ 20 und 41.

5. die Vorschriften des Hofdekretes vom 21. August 1838, JGS. Nr. 291, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen,[1]) mit der aus § 299 der Exekutionsordnung sich ergebenden Änderung;[2])

[1]) Hfd. v. 21. August 1838, JGS. Nr. 291. Auf eine noch nicht liquide und nicht angewiesene Forderung kann bei den öffentlichen Kassen nach der bei ihnen bestehenden Einrichtung die Vormerkung eines gerichtlich bewilligten Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung umsoweniger eingeleitet werden, als solange die Zahlungsanweisung noch nicht erfolgt ist, auch die Kasse noch nicht gewiß ist, welche die Zahlung zu leisten haben wird, und keine zur Zahlung verpflichtete Kasse besteht.

[2]) Das Pfandrecht an einer Gehaltsforderung u. dgl. erstreckt sich auch auf die später fällig werdenden Bezüge, auf die erhöhten Bezüge und die Bezüge infolge Übertragung eines anderen Amtes, Versetzung oder Pensionierung (§ 299 E. O.). —

FMV. v. 27. März 1898, Z. 16480, FMVB. Nr. 52 (FMVB. S. 107/1898). Im Nachhange zu P. 6 FMV. v. 26. November 1897, Z. 8350, FMVB. Nr. 223, wird in Abänderung des FME. v. 7. Juli 1890, Z. 20206, den anweisenden Behörden und Kassen zur Nachachtung bekanntgegeben, daß die Bestimmungen des P. 8, Art. IX, EG. z. EO., und des Abs. 2, § 299 EO., auch auf freiwillige Verpfändungen oder Zessionen noch nicht angewiesener Dienst- oder Ruhebezüge von Staatsbediensteten sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Es sind daher diesbezügliche Einschreiten, wenn sie ausschließlich einen noch nicht liquiden, bei der Kasse noch nicht angewiesenen Bezug zum Gegenstande haben, unter Berufung auf das gemäß P. 5, Art. IX, EG. z. EO. in Wirksamkeit bleibende Hfd. v. 21. August 1838, JGS. Nr. 291, abzuweisen.

Dagegen haben freiwillige Verpfändungen und Zessionen eines Diensteinkommens, soferne nicht durch eine ausdrückliche Erklärung des Einschreiters etwas anderes bestimmt wird, sich auch auf dasjenige Einkommen zu erstrecken, welches der Staatsbedienstete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung auf eine andere staatliche Anstellung oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält, und zwar ohne Unterschied, ob in dem betreffenden Ansuchen diese Ausdehnung angesprochen wurde oder nicht.

6. die Vorschriften[1]) über die Beschränkung von Verboten und Exekutionen auf Verpflegsbeiträge, Witwengehalte, Versorgungsbeiträge, welche von den nachfolgenden Anstalten und Vereinen gewährt werden, und zwar:

a) vom Institut zur Verpflegung der zum Dienste unfähig gewordenen Handlungsdiener (Privat-Pensionsinstitut für Wiener Handlungskommis);
b) von der Gesellschaft zur Versorgung mitteloser und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juridischen Fakultät;
c) von der Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des juridischen Doktorenkollegiums in Wien;
d) von der medizinischen und chirurgischen Witwensozietät in Wien;
e) von der Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advokaten und Mitglieder der dortigen juridischen Fakultät;
f) von dem Prager Witwen-, Waisen- und Taubstummeninstitut;

[1]) a. Se Majestät haben das zur Verpflegung der zum Dienste unfähig gewordenen Handlungsdiener errichtete Institut, nach seinem ganzen Umfange, zu bestätigen geruht. Und da in den Grundregeln dieses Instituts festgesetzt wurde, daß auf dessen Verpflegungsbeiträge kein Verbot platzgreifen könne, so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft und Warnung bekanntgemacht. Dekret der n. ö. Landesregierung v. 11. August 1796, PGS. Bd. 9, Nr. 12.

b. Se. Majestät haben aus Gelegenheit der erfolgten höchsten Bestätigung der zur Gründung einer Gesellschaft zur Versorgung mitteloser und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juridischen Fakultät entworfenen Statuten zugleich zu beschließen befunden, daß die aus dem Gesellschaftsfond den gebrechlichen und mittellosen Fakultätsgliedern zufließenden Versorgungsbeträge von gerichtlichen Verboten, Pfändungen, Pensionsvormerkungen und Einantwortungen befreit sein sollen. Hfd. v. 14. März 1812, JGS. Nr. 980.

c. Witwen- und Waisenpensionsgesellschaft des juridischen Doktorenkollegiums in Wien. „Ihre k. k. Majestät haben auf die Ihreselben geschehene alleruntertänigste Anzeige, wasmaßen die allhiesige Juridische Fakultät nach dem vorhergegangenen Beispiel der medizinischen Fakultät und denen hierangebogenen Punkten eine nähere Sozietät zur besseren Unterhaltung der von ihren Fakultätsmitgliedern hinterlassenden Wittiben und christlicher Erziehung deren Pupillen einzugehen und entschlossen seien, nicht nur diesen heilsamen Antrag durchaus allermildest zu bestätigen geruht, sondern unter anderem noch ferners allergnädigst resolviert, daß weder dieser fundus oder das einer Wittib und deren Pupillen hinkünftig davon verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einem Ansatz, Schuldverschreibung oder einem anderen onere

beleget noch auch hierauf eine Klage bei einer Instanz geführet, oder solches in Verbot gezogen werden solle." Note des Directorium in publicis et cameralibus v. 28. Juni 1760 an die oberste Justizstelle.

d. Se. Majestät haben bei Bestätigung der der medizinischen und chirurgischen Witwensozietät in Wien am 6. Mai 1758 und 13. Oktober 1764 erteilten Privilegien auch die Befreiung der Pensionen von allen gerichtlichen Exekutionen, welche den von diesen Sozietäten beteilten Witwen bisher zugestanden ist, gnädigst zu bestätigen geruht. Hfd. v. 21. Oktober 1817, JGS. Nr. 1380.

e. Se. Majestät haben die vorgelegten Statuten zur Gründung einer Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advokaten und Mitglieder der dortigen juridischen Fakultät zu genehmigen und die Befreiung der in Frage stehenden Versorgungsbeiträge von gerichtlichen Verboten, Zessionsvormerkungen, Pfändungen und anderen Exekutionen zu bewilligen geruht. Hfd. v. 29. Mai 1838 JGS. Nr. 274.

f. Die Witwen und Waisen des Prager Witwen-, Waisen- und Taubstummenprivatinstitutes sind von dem gerichtlichen Verbote auf ihre Pension zu befreien. Hfd. v. 3. April 1807, JGS. Nr. 804.

7. die Vorschriften des Hofdekretes vom 23. März 1793, JGS. Nr. 94, über die Unzulässigkeit eines Verbotes auf die Präbenden von Stiftsdamen;[1])

[1]) Hfd. v. 23. März 1793, JGS. Nr. 94. Die Präbenden der Stiftsdamen können in Zukunft nicht mit Verbot belegt werden.

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1882, RGB. Nr. 123, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, mit der Abänderung, daß im Falle einer Exekution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst[1]) der Exekution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muß;[2])

[1]) D. i. bei Exekution zu Gunsten nicht begünstigter Ansprüche. — Es unterliegen in diesem Falle statt 1/3 zwei Drittel der Exekution und es brauchen nur 400 fl. resp. 250 fl. frei zu bleiben.

[2]) Ges. v. 21. April 1882, RGB. Nr. 123, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

§ 1. Von ständigen Diensteshezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Funktions-, Aktivitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich

anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Exekution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von ~~800 fl.~~ frei bleiben muß. — 2000 K
Im Falle einer Exekution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Exekution nur der Beschränkung, daß dem Exekuten ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muß (siehe die Änderung Art. IX, Z. 8). — Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landesschützen, der Gendarmerie, dem Militärpolizeiwachkorps und dem Militärwachkorps für die Zivilgerichte gehörigen Personen zu rechnen. — Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der konfessionellen Schulen, welche als Kultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind. b)

---

b) 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten insbesondere auch für:

Chorsänger des k. k. Hofoperntheaters in Wien. E. v. 20. Dezember 1887, Z. 14196, Slg. 11893;

Sekretäre der Handelskammern und Direktoren der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. E. v. 10. September 1890, Z. 10165, Now. III, 148;

von Amt und Gehalt suspendierte Gerichtsbeamte. E. v. 18. Dezember 1889, Z. 14540, GH. 1890 : 11;

Beamte und Bedienstete der Staatseisenbahnen. E. v. 29. November 1892, Z. 13962, Slg. 14493; 6. April 1892, Z. 4060, JMVB. 762; 13. Dezember 1887, Z. 11501, Slg. 12533; 3. November 1886, Z. 12848, Slg. 11232;

vom Staate übernommene Beamte einer verstaatlichten Eisenbahn. E. v. 23. Dezember 1884, Z. 14597, Slg. 10316; 20. Juni 1883, Z. 7221, Slg. 9484;

wenngleich sie nach Übernahme der Bahn in den Staatsbetrieb in den Ruhestand versetzt wurden. E. v. 24. August 1887, Z. 9236, Slg. 11720;

bosnisch-hercegovinische Beamte. E. v. 9. November 1887, Z. 12569, Slg. 11828.

2. Den gleichen Beschränkungen ist ferner unterworfen die Exekution auf:

die dem staatsanwaltschaftlichen Funktionär bewilligte Remuneration. E. v. 24. Mai 1899, Z. 8085, Slg. 620;

und auf den Remunerationsanspruch einer im Gemeinde- oder Bezirksdienste stehenden Hebamme. E. v. 19. Febr. 1895, Z. 2074, Slg. 15412.

3. Mitglieder des Landesausschusses sind wie Landesbeamte zu behandeln. E. v. 25. November 1873, Z. 10684, Slg. 5147;

§ 2. Von Ruhegenüssen der im § 1 bezeichneten Personen, wozu auch Defizientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Exekution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von ~~500 fl.~~ frei bleiben

---

Gemeindesparkassen=Beamte wie Gemeindebeamte. E. v. 6. November 1877, Z. 9680, Slg. 2911.

4. Die Exekution auf die Bezüge eines nur zeitweilig gegen monatliche Kündigung aufgenommenen Ingenieurs der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen unterliegt den obigen Beschränkungen nicht. E. v. 20. März 1894, Z. 3290, Slg. 15064;

ebensowenig die Exekution auf die einem Privattierarzte vom Landesausschusse gewährte Jahressubvention. E. v. 24. Oktober 1893, Z. 12665, Slg. 14883;

oder die Exekution auf die Diäten und Reisekostenentschädigung der Reichsratsabgeordneten. E. v. 13. Februar 1900, Z. 1757, Slg. 885.

5. Personen, die bei einer öffentlichen Behörde gegen Taggeld verwendet werden, gehören nicht zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern. E. v. 19. September 1900, Z. 12793, Slg. 1124; 8. Juni 1900, Z. 8126, Slg. 1043; 16. Oktober 1899, Z. 14615, Práv. 1900: S. 245; 3. Juli 1888, Z. 7645, Slg. 12245; 4. Jänner 1884, Z. 15133, Slg. 9828 u. a. (24. Februar 1891, Z. 415, J. B. 122; 13. November 1883, Z. 13215, Slg. 9652?)

6. Bei Exekutionen zu Gunsten des gesetzlichen Unterhaltes muß dem Verpflichteten die Hälfte des Jahresbezuges von 1600 K frei bleiben. E. v. 7. März 1899, Z. 3562, Slg. 538; 3. Jänner 1899, Z. 17783, Slg. 441;

die den Alimenten eingeräumte Begünstigung gilt aber nicht auch für den Regreßanspruch desjenigen, der statt des Alimentationspflichtigen den Aufwand bestritten hat. E. v. 17. Dezember 1890, Z. 14272, GH. 1891:6 (15. September 1886, Z. 10783, Slg. 11167?).

7. Der Jahresbetrag von 1600 K ist bei einer Mehrheit von dienstlichen Stellungen und Bezügen von der Gesamtsumme letzterer zu berechnen. E. v. 10. September 1890, Z. 10165, Notw. III, 148.

8. Bei der freiwilligen Abtretung oder Verpfändung eines Teiles der Bezüge eines Staatsbeamten haben die Gerichte nicht mitzuwirken. E. v. 24. April 1883, Z. 4631, Slg. 9400.

9. Die nach dem Tode eines Beamten auf dessen rückständige Dienstbezüge bewilligten Exekutionen können nicht vom Ärar angefochten werden. E. v. 14. April 1896, Z. 4406, Slg. 15767.

muß. — Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel und zwar insoweit in Exekution gezogen werden, als dem Exekuten der Betrag von 500 fl. frei bleiben muß. — Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Exekution geführt werden. (Siehe die Änderung Art. IX, Z. 8.) c)

§ 3. Der Exekution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der in den §§ 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten,*) mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundene Gebühren und die der Familie einer der im § 1 bezeichneten Personen als Kondukt- oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr. — Der Exekution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen. — Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Mietzinses Exekution geführt werden. Bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Dienstes-

*) Befreit sind auch die Verwundungszulagen der bosnisch-hercegovinischen Truppe (§ 29, Ges. v. 12. März 1899, bosnisch-herceg. LGB. Nr. 39).

c) 1. Im gleichen Umfange der Exekution entzogen ist ein jährlicher **Unterstützungsbeitrag**, welcher der schuldlosen Gattin eines disziplinär entlassenen Bezirksbeamten bewilligt ist. E. v. 9. Februar 1897, Z. 1493, Slg. 15963;

ebenso die von einer Witwe aus dem Fonde des **Maria-Theresienordens** bezogene Pension. E. v. 23. August 1888, Z. 9898, Slg. 12319.

2. Bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Ruhegenüsse sind **Einkünfte, die nicht aus dem Dienstverhältnisse fließen** (Unfallsrente), nicht in Anschlag zu bringen. E. v. 12. März 1901, Z. 3327, GH. 1901 : 27.

3. Bezieht ein pensionierter Beamter oder Diener (Sicherheitswachmann) außerdem ein **Taggeld**, so ist dieses bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Ruhegenüsse gleichfalls nicht in Anschlag zu bringen. E. v. 19. September 1900, Z. 12793, Slg. 1124;

dagegen sind **Gehalts- oder sonstige Dienstbezüge und Ruhegenüsse**, wenn der Verpflichtete beides bezieht, zusammenzurechnen. E. v. 24. Mai 1899, Z. 8085, Slg. 620; 22. Dezember 1898, Z. 17325, Slg. 433.

bezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.*) d)

§ 4. Bei der Berechnung der der Exekution unterliegenden Bezüge sind Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hierbei angenommenen Bewertung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewertung festgestellt wurde, bei mehreren von einander abweichenden Bewertungen aber mit dem geringsten Betrag in Anschlag zu bringen.

§ 5. Auf die Zinsen einer Militärheiratskaution kann die Exekution

---

*) Dem Justizministerium sind Fälle zur Kenntnis gekommen, in welchen einzelne Gerichte bei der Exekution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes gegen Personen des Mannschaftsstandes, der Gendarmerie und der Landwehr die Exekution auf die Diensteßbezüge dieser Personen mit der Beschränkung bewilligten, daß dem Exekuten ein Jahresbetrag von 300 fl. freigelassen werde. — Da durch § 3 des Ges. v. 21. April 1882, RGB. Nr. 123, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, Löhnungen und Mannschaftsgebühren als der Exekution gänzlich entzogen erklärt sind, so wird diese Bestimmung den Gerichten mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß nach dem Ges. v. 26. Februar 1876, RGB. Nr. 19, über die k. k. Gendarmerie im Zusammenhalte mit dem aufgehobenen Ges. v. 25. Juli 1871, RGB. Nr 83, betreffend die Diensteßbezüge und die Versorgung der Gendarmeriemannschaft, die Gendarmeriemannschaft vom Wachtmeister abwärts im Genusse von „Löhnungen" steht (JMB. v. 16. Oktober 1887, JMVB. Nr. 33, an alle Gerichte, betreffend die Unzulässigkeit der Exekutionsführung auf Löhnungen und Mannschaftsgebühren, und Berichtigung JMVB. 1887, Seite 217).

---

d) 1. Der Exekution gänzlich entzogen sind:

Kilometergelder und Materialersparnisprämien der Bediensteten der Staatsbahnen. E. v. 15. Mai 1901, Z. 6781, GH. 1901 : 32;

die Tantième eines Postbeamten für seine Verwendung als Telegraphist. E. v. 28. Oktober 1896, Z. 12404, Slg. 15888;

das Diätenpauschale eines Zuckersteuerkontrollors. E. v. 6. Oktober 1892, Z. 11795, Slg. 14414.

2. Löhnungen und Mannschaftsgebühren (eines Gendarmerieführers, eines städtischen Feuerwehrmannes, eines Angehörigen der Finanzwache) können auch nicht zur Hereinbringung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes in Exekution gezogen werden. E. v. 11. Februar 1902, Z. 1790, amtl. S. 525; 19. Dezember 1899, Z. 18360, Präv. 1900: S. 179; 21. Oktober 1896, Z. 12189, Slg. 15875; 2. September 1896, Z. 10171, Slg. 15845; 29. September 1892, Z. 11336, Slg. 14403.

nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden. — Der Exekution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß. [Diese Beschränkung steht jedoch einer Exekution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Kaution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird] (siehe oben Art. IX, Z. 8). — Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Exekution auf die Zinsen der Heiratskaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hiervon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt. (Siehe oben Art. IX, Z. 8.)*)

§ 6. Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Exekution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. (Siehe jetzt § 380 EO.)

§ 7. Die Anwendung der §§ 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Exekutionsführer und dem Exekuten getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. — Jede den Bestimmungen dieser Paragraphen widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 8. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben. — Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Exekutionsmaßregeln mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. e)

---

*) Die Bestimmungen des § 5 gelten auch für die Gagisten der Landwehr (Vdg. des Landesverteidigungsministeriums v. 8. November 1882, RGB. Nr. 157, Abschnitt IV, Z. 33). — Siehe auch Kundm. des Finanzministeriums v. 25. September 1883, RGB. Nr. 154, betreffend das Verfahren beim Erlage der zu Militärheiratskautionen gewidmeten Obligationen der allgemeinen Staatsschuld und der Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, bei Erhebung der Zinsen von denselben und bei Frei- oder Umschreibung solcher Obligationen, § 9, ferner Kundm. des Finanzministeriums v. 25. September 1883, RGB. Nr. 155, betreffend das Verfahren bei dem Erlage der zu Militärheiratskautionen gewidmeten Obligationen der Grundentlastungsfonde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, bei Erhebung der Zinsen von denselben und bei Frei- oder Umschreibung solcher Obligationen, § 6.

---

e) 1. Bereits früher erwirkte Einantwortungen oder Erfolglassungen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. E. v. 16. Oktober 1884, Z. 10141, Slg. 10215; 1. Juli 1884, Z. 7562, Slg. 10094; 4. Jänner 1884, Z. 15210,

§ 9. Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. — Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge abzuziehen. —

Um die Beschränkungen, unter welchen die Bezüge der Militärpersonen und ihrer Angehörigen in Bosnien und der Herzegovina in Exekution gezogen oder mit Verbot belegt werden können, mit den hierüber in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Gesetzen in Übereinstimmung zu bringen, hat das Reichskriegsministerium mit Ah. Genehmigung in teilweiser Abänderung des § 140 der Gebührenvorschrift des k. k. Heeres, I. Teil, mit ZV. v. 21. November 1882, Abt. 4, Nr. 2627 (VB. für das k. k. Heer, S. 344), Bestimmungen getroffen, welche im wesentlichen mit dem Gesetz v. 21. April 1882, RGB. Nr. 123, übereinstimmen. § 1 findet auch auf die Beamten und Diener Anwendung, welche bei den im militärischen Betriebe stehenden Eisenbahnen angestellt sind, und zu den Militärpersonen sind auch die den bosnisch-herzegovinischen Truppen und die dem Gendarmerie-Korps für Bosnien und die Herzegovina angehörigen Personen zu rechnen. —

Mit Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung v. 1. Juni 1882, RGB. Nr. 108, wurde im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen zur weiteren Durchführung des Ges. v. 13. Juni 1880, RGB. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, und im Nachhange zur Verordnung v. 7. August 1881, RGB. Nr. 86, verfügt: 1. Die nach § 15 des Ges. v. 13. Juni 1880, RGB. Nr. 70, gebührende Aufbesserung der Invalidenversorgung aus dem Militär-Taxfonde (Personalzulage und Perzentualzuschuß) bildet einen integrierenden Bestandteil der Pension bezw. des Patentalgehaltes; es kann daher die Personalzulage und der Perzentualzuschuß zur Pension nur in gleicher Weise und in demselben Umfange, wie die Pension im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege mit Verbot oder Exekution belegt werden, während der zum Invaliden-Patentalgehalte gewährte Perzentualzuschuß — gleich dem Patentalgehalte — nicht mit Verbot oder Exekution belegt werden darf. 2. Behufs Ermittlung der direktivmäßig mit Verbot oder Exekution belegbaren Pensionsquote ist jederzeit die Summe der Pension und des aus dem Militär-Taxfonde gebührenden Zuschusses (Personalzulage) maßgebend, auch wenn des letzteren im Exekutions- oder Verbotsbescheide nicht Erwähnung geschieht. 3. Eine Ausdehnung der bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits bewilligten Verbote und Exekutionen auf die gebührenden Zuschüsse (Personalzulagen) aus dem Militär-Taxfonde hat von Amts wegen nicht Platz zu greifen; jedoch bleibt den

---

Slg. 9829 u. a. (23. Oktober 1883, Z. 11859, Slg. 9611; 16. Jänner 1883, Z. 590, Slg. 9267?);

daher bleibt auch eine früher erwirkte und bei der zuständigen Kasse vorgemerkte exekutive Einantwortung eines Gnadengehaltes aufrecht. E. v. 31. Jänner 1899, Z. 1381, Slg. 494.

Parteien vorbehalten, diese Ausdehnung beim Gerichte und in den sub 4 gedachten Fällen bei der kompetenten Behörde besonders zu erwirken. 4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der freiwilligen Verpfändungen und Zessionen von Pensionen, bezw. für außergerichtliche Vorkehrungen solcher Akte. —

Auszüge aus den Vormerkungsbüchern über gerichtliche und administrative Vormerkungen auf den Bezügen eines aktiven oder im Ruhestand befindlichen Zivil-Staatsbediensteten sind von den dem Finanzministerium unterstehenden anweisenden Behörden über schriftliches Ansuchen anstandslos und zwar ohne Abverlangung eines die Gebrauchnahme solcher Auszüge gegen das Ärar ausschließenden Reverses zu erteilen: 1. an jene Personen, deren Bezüge durch die Vormerkung belastet sind, eventuell an die Erben, und 2. an solche Gläubiger, welche hinsichtlich ihrer Forderungen die Vormerkung auf die Bezüge des betreffenden Zivil-Staatsbediensteten bereits erwirkt haben, dann an deren Rechtsnachfolger. Derlei Auszüge sind mit Rücksicht auf die Tarifposten 2 b und 17 c des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850 mit den von den Gesuchstellern beizubringenden Stempelmarken per Einen Gulden für jeden Bogen zu versehen. Jeder um die Ausfolgung eines solchen Auszuges ansuchende vorgemerkte Gläubiger muß seine Legitimation bei Überreichung des bezüglichen Gesuches mittels des gerichtlichen oder administrativen, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringenden Bescheides dartun. Der Rechtsnachfolger des vorgemerkten Gläubigers muß sich überdies, wenn der Übergang im Vormerkungsbuche noch nicht ersichtlich ist, über diese Rechtsnachfolge ausweisen (FMV. v. 10. März 1889, FMVB. Nr. 6).

Von dieser Verordnung wurden die dem Justizressort angehörigen anweisenden Behörden behufs Beobachtung eines gleichen Vorganges bei Erledigung von Parteieneingaben um Ausfolgung von Auszügen aus dem Vormerkbuche in Kenntnis gesetzt. (JMV. v. 21. März 1889, JMVB. Nr. 15.)

9. die Vorschriften der §§ 24 bis 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, RGB. Nr. 112,[1]) über die Beschränkung der Exekution auf die Bezüge eines richterlichen Beamten im Falle der Hereinbringung eines Rückersatzanspruches des Staates;

[1]) Ges. v. 12. Juli 1872, RGB. Nr. 112 (Syndikatsverfahren).

§ 24. Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge des richterlichen Beamten bis zu einem Drittel, jedoch mit der Beschränkung in Exekution gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von ~~850 fl.~~ von der Vollstreckung frei bleibe.

§ 25, Abs. 3. Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe (Sicherstellung des Rückersatzanspruches des Staates) in dem im § 24 bezeichneten Maße mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Exekution gezogen werden.

§ 26. Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende richterliche Beamte bereits gestorben, oder wenn der Tod des-

selben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprozesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt- als bezüglich des Rückersatzprozesses auf die Verlassenschaft oder die Erben dieses Beamten zur Anwendung.

10. die Vorschriften der Gesetze vom 29. April 1873, RGB. Nr. 68,[1]) betreffend die Sicherstellung und Exekution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, und vom 26. Mai 1888, RGB. Nr. 75,[2]) betreffend die Exekution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene verliehen werden, mit der Abänderung, daß im Falle einer Exekution wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren, sowie im Falle einer Exekution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst[3]) der Exekution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muß;

[1]) Ges. v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.

§ 1. Das Entgelt, welches Personen, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Gehalt, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.), darf von einem Dritten nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Sicherstellungs- oder Exekutionsverfügungen getroffen werden. f)

---

f) 1. Nur unter diesen Beschränkungen kann Exekution geführt werden auf die Bezüge:

eines nur zeitweilig gegen monatliche Kündigung aufgenommenen Ingenieurs der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen. E. v. 20. März 1894, Z. 3290, Slg. 15064;

der bei einer öffentlichen Behörde gegen Taggeld bediensteten Personen (Postmanipulant). E. v. 8. Juni 1900, Z. 8126, Slg. 1043; 16. Oktober 1899, Z. 14615, Práv. 1900: S. 245.

2. Dagegen gelten diese Beschränkungen nicht für die Exekution: auf die beim Tode des Verpflichteten rückständigen Dienstbezüge (Gehaltsrückstand, nicht ausbezahlte Remuneration). E. v. 10. Dezember 1902, Z. 16700, GZ. 1903 : 17;

oder auf die Bezüge aus einem Kontadinen- oder Kolonenverhältnisse. E. 9. 6. Dezember 1899, Z. 17591, Slg. 788.

§ 2. [Der Gehalt und die sonstigen Diensteßbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag dieser Bezüge jährlich 600 fl. ö. W. nicht übersteigt. — Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist. — Übersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Bezüge 600 fl. ö. W., so kommen in Ansehung des Überschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Exekution in Anwendung.]

§ 3. Ein außer dem Falle des § 2 gebührendes Entgelt (§ 1) kann durch die erwähnten Verfügungen nicht früher getroffen werden, als 1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind, und 2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war. g)

§ 4. Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied,

---

3. Auch dem Verpflichteten, der in keinem dauernden Dienstverhältnisse steht, einschließlich der Bergarbeiter, die als nicht dauernd angestellt anzusehen sind (§ 201, BG.), muß bei Exekutionen zu Gunsten von Steuern und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen eine Hälfte seiner Dienst- oder Lohnbezüge ganz frei bleiben, während die andere Hälfte ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge und der Fälligkeit der Exekution unterworfen ist. E. v. 1. Oktober 1901, Z. 13750, ZB. 1901:486; PE. v. 22. März 1900, Z. 651, **J.B. 145**, Slg. 943; 27. Juli 1899, Z. 11164, Slg. 684; 3. Mai 1898, Z. 5950, Slg. 150;

ein nachfolgender Pfandgläubiger kann aber nicht verlangen, daß die Unterhaltsansprüche aus der Hälfte der sonst der Exekution entzogenen Jahresbezüge befriedigt werden, wenn die 1600 K übersteigenden Bezüge zur Deckung der Unterhaltsansprüche schon ausreichen. E. v. 30. Jänner 1901, Z. 16697, JB. 1902:4.

4. Der betreibende Gläubiger ist nicht verpflichtet, die für die Sicherstellung oder Exekution in Arbeits- oder Dienstbezüge wesentlichen Voraussetzungen in seinem Gesuche nachzuweisen. E. v. 5. Juni 1883, Z. 6642, Slg. 9463 (23. März 1881, Z. 3224, Slg. 8343; 4. Mai 1880, Z. 5246, Slg. 7967; 19. November 1878, Z. 12915, Slg. 7215?);

ebensowenig liegt ihm der Nachweis des Mangels von Exekutionsbefreiungs-Gründen ob. E. v. 18. Februar 1890, Z. 1866, Now. IV, 249.

g) 1. Z. B. das Ergebnis einer bevorstehenden Benefizvorstellung. E. v. 21. Mai 1879, Z. 5642, Slg. 7482.

2. Die Fälligkeit der Lohnforderung, auf die Exekution geführt wird, ist nach dem Zeitpunkte der Entscheidung über den Exekutionsantrag zu beurteilen. E. v. 4. Jänner 1900, Z. 19013, Gaz. 1900:3.

ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvorteile besteht, und ob es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ersatz der Auslagen gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen. h)

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 können durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. — Soweit die Sicherstellung und Exekution nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 unzulässig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen war, oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Ausfolgung getroffen wurde.

§ 6. Auf den Anteil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, können vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Exekutionsmaßregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden. — Ist der Verdienstanteil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des 30. Tages, seitdem der Sträfling aus der Strafanstalt entlassen ist, mit Sicherstellung oder Exekution getroffen werden.

§ 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:*) 1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bewaffneten Macht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur teilweise mit Verbot oder Exekution getroffen werden können; 2. auf die Sicherstellung und exekutive Einbringung: a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren (siehe Art. IX, Z. 10); b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes (siehe Art. IX, Z. 10); c) der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankenkassen an ihre Teilnehmer zu stellen haben. i)

*) Siehe den § 20, Ges. v. 28. Juli 1902, RGB. Nr. 156, in Anm. 3.

h) 1. Das Spielhonorar eines Schauspielers ist kein im vorhinein festgesetzter, unveränderlicher Dienstbezug. E. v. 27. Jänner 1887, Z. 781, Slg. 11418;

sofern ein Schauspieler nur Spielhonorar bezieht, so daß dieses die Stelle der Gage vertritt, kann auf das Spielhonorar Exekution geführt werden. E. v. 23. September 1898, Z. 13065, Slg. 313;

sonst ist es dem Gehalt hinzuzurechnen. E. v. 3. Jänner 1900, Z. 18888, Slg. 829.

2. Die Meilengelder eines Lokomotivführers sind ein Ersatz für Mehrauslagen während der Abwesenheit vom Wohnorte. E. v. 15. Oktober 1895, Z. 11949, Slg. 15591.

i) 1. Auf die Einbringung von Stempelstrafen finden die

§ 8. Die beim Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes bereits erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben. — Exekutionsmaßregeln, mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung, auf deren Grund in diesem Zeitpunkte ein dingliches Recht bereits erworben ist, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchführung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

*) Ges. v. 26. Mai 1888, RGB. Nr. 75, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen verliehen werden.

Art. I. Der § 2 des Ges. v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68, wird abgeändert und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung. E. v. 4. Juli 1876, Z. 7760, Slg. 6198.

2. Wegen Steuern können die Bezüge nicht dauernd Angestellter schon vor Leistung der Dienste und Ablauf des herkömmlichen Auszahlungstages von Exekutionsverfügungen getroffen werden. E. v. 27. Juli 1896, Z. 11164, Slg. 684.

3. Ebenso wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche. E. v. 4. Jänner 1898, Z. 15559, Slg. 2 (3. Jänner 1883, Z. 4219, Slg. 9378?). — Vgl. EG. z. EO. Art. IX, Anm. f. Nr. 3;

die im Alimentationsprozesse zugesprochenen Kosten genießen dieselbe Begünstigung. E. v. 29. Dezember 1896, Z. 15132, Slg. 15927; 10. September 1895, Z. 10870, Slg. 15567; 14. November 1894, Z. 13514, Slg. 15297; 16. Oktober 1883, Z. 11942, Slg. 9602;

desgleichen die dem Erben des Alimentationsberechtigten eingeantwortete Forderung auf rückständige Alimente. E. v. 25. September 1889, Z. 11045, NotZ. 1890 : 4;

nicht aber die der betreibenden Gläubigerin im Ehescheidungsprozesse zugesprochenen Kosten. E. v. 28. Dezember 1900, Z. 17292, Slg. 1220.

4. Ferner fehlt dieses Vorrecht dem Anspruche auf Ersatz der dem Kinde bis zur Klage verabreichten Alimente. E. v. 14. November 1894, Z. 13514, Slg. 15297; 23. Juli 1883, Z. 8595, Now. IV, 163; 6. September 1882, Z. 10349, Slg. 9088 u. a. (31. Jänner 1893, Z. 1188, Slg. 14578; 23. November 1887, Z. 13114, Slg. 11855 u. a.?).

5. Exekution zur Einbringung mehrjähriger Alimentenrückstände. E. v. 10. April 1883, Z. 4219, Slg. 9378.

6. Die Exekution zur Hereinbringung von Steuern muß dem Verpflichteten jährliche Bezüge im Betrage von 800 K freilassen. E. v. 4. Oktober 1902, Z. 13077, NotZ. 1903 : 9.

§ 2. Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag dieser Bezüge jährlich 800 Gulden nicht übersteigt. Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. k)

Übersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Bezüge 800 Gulden, so kommen in Ansehung des Überschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Exekution zur Anwendung.

---

k) 1. Diese Einschränkungen gelten in Ansehung der Bezüge von:

Advokaturskandidaten. E. v. 16. Oktober 1889, Z. 11760, JurZ. 1890 : 6;

Buchhaltern. E. v. 18. Februar 1890, Z. 1866, Notw. IV, 249;

Postamtsdienern nicht ärarischer Postämter. E. v. 24. April 1889, Z. 4433, JurZ. 1889 : 17;

nicht aber in Ansehung der Einkünfte aus privaten Nebenbeschäftigungen eines Staatsbeamten. E. v. 24. September 1879, Z. 10562, Slg. 7583;

ebensowenig für Bezüge der Mitglieder eines Eisenbahndirektions-Ausschusses. E. v. 2. August 1882, Z. 8864, Slg. 9072;

auch nicht in Ansehung des Ertrages eines selbständigen Geschäfts- oder Gewerbebetriebes. E. v. 7. Oktober 1873, Z. 9920, Slg. 5098.

2. Inwieweit ein Dienstverhältnis als dauernd anzusehen ist, dem die im Gesetze aufgezählten Merkmale fehlen, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. PE. v. 3. Juli 1900, Z. 246, **J. B. 148**, Slg. 1074.

3. Demzufolge ist, ungeachtet weder bestimmte Dauer des Dienstverhältnisses noch eine Kündigungsfrist vereinbart wurde, ein dauerndes Dienstverhältnis anzunehmen, wenn jemand als Reisender bei einer Firma seit mehr als drei Jahren ununterbrochen bedienstet ist, als solcher einen fixen Monatsgehalt und während der Reise auch beträchtliche Diäten bezieht. E. v. 3. Mai 1899, Z. 6532, Slg. 604;

oder seit mehr als einem Jahre als Buchhalter einer Firma einen Jahresgehalt oder festen Monatsgehalt bezieht. E. v. 21. März 1900, Z. 3496, Slg. 940; 29. Dezember 1899, Z. 18441, Slg. 812 (7. April 1899, Z. 2977, Slg. 572?);

ferner, wenn jemand als Beamter einer Bank zwar nur gegen vierzehntägige Kündigung angestellt ist, das Dienstverhältnis aber schon mehrere Jahre besteht. E. v. 14. August 1900, Z. 11309, F. 18;

oder als Maschinenmeister, wenngleich gegen Wochenlohn und vierwöchentliche Kündigung, seit mehreren Jahren ununter-

Art. II. Von Ruhegenüssen, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten (§ 2 Ges. v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68) von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Witwen oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Exekution nur derjenige Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebührende Jahresbezug den Betrag von ~~500 Gulden~~ 1200 K übersteigt.[1])

Von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Exekution gleichfalls nur derjenige Betrag, um welchen die Abfertigung den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes sowie wegen der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren kann jedoch auf diese

---

brochen im Dienste derselben Firma steht. E. v. 12. Mai 1892, Z. 5225, Slg. 14249;

Engagement als Schauspieler in einem Saisontheater für die ganze Saison ist gleichfalls als dauerndes Dienstverhältnis anzusehen. E. v. 2. Dezember 1902, Z. 16197, GH. 1903:16 (7. Jänner 1900, Z. 18888, Slg. 829?).

4. Ob ein dauerndes Dienstverhältnis vorliegt, ist bei der Exekutionsbewilligung bloß nach den Angaben des betreibenden Gläubigers zu beurteilen; der Bestreitung des Verpflichteten wird dadurch nicht vorgegriffen. E. v. 23. Jänner 1901, Z. 10408, JB. 1902:35.

5. Der Beweis der Höhe der Bezüge und des Vorhandenseins eines dauernden Dienstverhältnisses liegt im Falle des Bestreitens dem betreibenden Gläubiger ob. E. v. 12. Mai 1892, Z. 5225, Slg. 14249.

6. Mit Herabsetzung des Dienstbezuges unter die Grenze des der Exekution zugänglichen Bezuges erlischt das durch die Exekutionsführung erworbene Recht des Gläubigers. E. v. 26. Jänner 1888, Z. 14197, Slg. 12025.

1) 1. Zu diesen Bezügen gehören insbesondere:

die Renten und Abfindungsbeträge aus den Renten- und Interimsscheinen der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien. E. v. 12. April 1892, Z. 4320, Slg. 14208;

die Renten aus der Kaiser Franz Joseph-Stiftung für Versorgung k. u. k. Offizierswitwen und Waisen. E. v. 14. Oktober 1890, Z. 11798, Now. IV, 314.

Bezüge ohne Beschränkung Exekution geführt werden. (Siehe oben Art. IX, Z. 10.)

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge durch bestehende Privilegien eine über die vorstehenden Bestimmungen hinausreichende Exekutionsfreiheit gewährt wird, hat es bei derselben zu verbleiben.

Art. III. Die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Exekution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Art. IV. Die Anwendung der in den Artikeln I bis III enthaltenen Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Exekutionsführer und dem Exekuten getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Art. V. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Exekutionsmaßregeln, mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. m)

[3]) D. h. bei einer Exekution wegen nicht begünstigter Forderungen. Es müssen daher bei der Exekution für privilegierte Ansprüche frei bleiben von den Dienstesbezügen der dauernd angestellten Personen 400 fl., von ihren Ruhegenüssen 250 fl. und es kann nach § 7, Ges. v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68, zu Gunsten privilegierter Forderungen auf die Bezüge nicht ständig angestellter Personen zwar noch vor Leistung der Arbeit und vor Fälligkeit des Lohnes, aber nur auf die Hälfte desselben, Exekution geführt werden. Siehe die als authentische Interpretation zu würdigende Bestimmung des Ges. v. 28. Juli 1902, RGB. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter:

§ 20. Die Verdienstbeträge der Arbeiter, die nicht als dauernd im im Sinne des § 2 des Ges. v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68, angestellt anzusehen sind, dürfen mit Sicherstellungs- oder Exekutionsverfügungen nicht früher getroffen werden, als erstens die Arbeiten oder Dienste ge-

m) 1. Eine nach Maßgabe des Gesetzes v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68, erwirkte Exekution kann gegen den Willen des Gläubigers nicht im Sinne des neuen Gesetzes eingeschränkt werden. E. v. 4. Juni 1889, Z. 6736, Now. III, 101; 4. Dezember 1888, Z. 14142, Slg. 12468; 16. Oktober 1888, Z. 11957, Slg. 12394.



leistet sind und zweitens der Tag abgelaufen ist, an dem der Lohn gemäß § 17 oder einer nach § 17 zulässigen besonderen Vereinbarung auszufolgen war (§ 3 des Ges. v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68).

Eine Ausnahme findet nur statt für die Sicherstellung oder Einbringung a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren; b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes (§ 7 des Ges. v. 29. April 1873, RGB. Nr. 68). Auch in diesen Fällen muß jedoch dem Verpflichteten die Hälfte seines Verdienstbetrages frei bleiben (Artikel IX, Z. 10, des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78).

11. die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146, über die Unzulässigkeit von Verboten und Exekutionen auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter;[1] [n]

[1] Auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Exekution statt. § 207 aBG., Pat. v. 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146.

12. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, des Gesetzes vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, RGB. Nr. 127, und des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGB. Nr. 202, über die Beschränkung von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung der dem Entschädigungsberechtigten, beziehungsweise Versicherten auf Grund dieser Gesetze gegen die Unfallversicherungsanstalt, die Krankenkasse, die Bruderlade oder gegen die registrierte Hilfskasse zustehenden Forderungen;[1]

[1] Ges. v. 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

§ 43. Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die den Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

---

n) Vgl. EG. z. EO., Art. IX, Anm. f. Nr. 3.

Ges. v. 30. März 1888, RGB. Nr. 33, betref end d e Krankenversicherung der Arbeiter.

§ 62. Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Ges. v. 28. Juli 1889, RGB. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze zu errichtenden Bruderladen.

§ 43 (wörtlich gleichlautend dem vorstehenden § 62 Ges. v. 30. März 1888, RGB. Nr. 33). o)

Ges. v. 16. Juli 1892, RGB. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen.

§ 42 (wörtlich gleichlautend dem vorstehenden § 62 Ges. v. 30. März 1888, RGB. Nr. 33).

13. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni 1894, RGB. Nr. 120, über die Beschränkung von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung von Forderungen an den Kaiser Franz Joseph I.-Landesversicherungsfond in Prag.[1])

[1]) Ges. v. 16. Juni 1894, RGB. Nr. 120, betreffend die Exekution auf die gegen den „Kaiser Franz Joseph I.-Landesversicherungsfonds" in Prag bestehenden Forderungen.

§ 1. Die den Versicherten gegen den „Kaiser Franz Joseph I.-Landesversicherungsfonds" in Prag auf Grund der Statuten dieser Anstalt zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderung zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 2. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, wenn sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines

o) 1. Auf Forderungen gegen Bruderladen (Provisionskassen) kann zu Gunsten gesetzlicher Unterhaltsansprüche ohne jede Beschränkung Exekution geführt werden. E. v. 8. März 1899, Z. 3294, Práv. 1899: S. 551.

zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Exekutionsmaßregeln mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. (Wirksam seit 23. Juni 1894.)

Art. X. Die von Lottokollektanten für Rechnung des Staates eingehobenen Gelder können zu Gunsten von Ansprüchen, die wider den Lottokollektanten gerichtet sind, weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Befreiung der Lottogewinste vom Verbote bleiben unberührt.[1])

[1]) Lotto-Pat. v. 13. März 1813, PGS. Bd. 40, S. 53.

§ 23. Auf die Lottogewinste findet weder ein gerichtliches noch sonstiges Verbot statt. Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vormerkung auf einen verlornen Einlagsschein, wegen eines hierauf fallen mögenden oder bereits haftenden Gewinstes verlangen würde, kann solcher nur insofern zugelassen werden, und von Wirkung sein, als der allfällige Finder desselben auf die hiermit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde; weil überhaupt nur der Grundsatz, daß der Inhaber eines Einlagsscheines auch als rechtmäßiger Eigentümer anzusehen sei, zu gelten hat.

Art. XI. Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flußüberfuhr-, Telegraphen-, Telephon-Unternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.[1])

[1]) Vergl. § 252 EO.

Art. XII. Die Vorschriften der Art. VI bis XI, sowie die Vorschriften der Exekutionsordnung,[1]) die gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Exekution wegen Geldforderungen ganz entziehen oder derlei Exekutionsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zulassen, gelten auch für das Konkursverfahren.[2])

[1]) §§ 250, 251, 252, 265, 290, 291, 330. [2]) § 1 KO.

Art. XIII. Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des § 47 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, RGB. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen;[1])

2. die Vorschriften über die Zustellung von gerichtlichen Bescheiden, durch welche bücherliche Eintragungen bewilligt werden, wenngleich diese Zustellung im Laufe einer Exekution erfolgt;[2])

3. die Vorschriften des § 19 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RGB. Nr. 208, über die von Amts wegen zu verfügende Einleitung eines Exekutionsverfahrens;[3])

4. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, RGB. Nr. 227, und vom 11. Februar 1855, RGB. Nr. 30, über die Art der Eintreibung und Umwandlung der Geldstrafen, welche von den Gerichten im Zivil- und Strafverfahren verhängt werden;[4])

5. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Sicherung von Rechten und Ansprüchen durch grundbücherliche Vormerkung;[5])

6. die Vorschriften des Hofdekretes vom 5. November 1819, JGS. Nr. 1621, über die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse zur Sicherstellung des Miet- und Pachtzinses;[6])

7. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Bedingungen und Wirkungen der Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Anmerkung der Hypothekarklage, der Anmerkung des Streites, sowie über die Zuständigkeit zur Bewilligung dieser Anmerkungen;[7])

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 1884, RGB. Nr. 36, über die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage;[8])[a])

9. die Vorschriften des Art. 310, Handelsgesetzbuch, und des § 47 des Einführungsgesetzes zu demselben über den öffentlichen Verkauf eines Pfandes.[9])[10])[b])

---

a) 1. Die Bescheinigung der Gefahr kann durch Sicherheitsleistung ersetzt werden, doch darf die Anmerkung der Anfechtungsklage nicht ohne Bescheinigung des Anfechtungsanspruches bewilligt werden. E. v. 28. November 1899, Z. 17061, Slg. 772.

2. Die Rangordnung einer solchen Anmerkung ist für die Ansprüche des Anfechtungsberechtigten auf das Meistbot nicht maßgebend. E. v. 6. Dezember 1899, Z. 17444, Slg. 785.

b) 1. Verkaufsanträge auf Grund eines kaufmännischen Pfandrechtes gehören zum Exekutionsverfahren; demzufolge beträgt die Rekursfrist acht Tage. E. v. 19. März 1901, Z. 3744, JB. 1901:19; 24. Mai 1898, Z. 7125, Slg. 192.

2. Gegen gleichlautende Entscheidungen ist Rekurs ausgeschlossen. E. v. 19. März 1901, Z. 3744, JB. 1901:19.

[1]) Ges. v. 19. Mai 1874, RGB. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherstellung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen.

§ 47. Bei der Verwendung des Einkommens, welches durch eine gerichtliche oder im Verwaltungswege verhängte Sequestration erzielt wird, sowie bei der Verteilung des durch eine im Konkurse oder zum Zwecke der Exekution vorgenommene Veräußerung gelösten Preises haben den in einer Eisenbahneinlage eingetragenen Hypothekarforderungen diejenigen Forderungen voranzugehen, welche durch die für den ordentlichen Betrieb der als Hypothek dienenden bücherlichen Einheit erforderlichen Leistungen entstanden sind (Betriebsauslagen), oder welche solche Beträge zum Gegenstande haben, die aus Anlaß des gegenseitigen Verkehres der öffentlichen Kommunikationsanstalten für eine andere Anstalt dieser Art eingehoben, aber an dieselbe noch nicht abgeführt wurden (Abrechnungsschuldigkeiten). — Diesen Forderungen gebührt aber ein Vorrang nur insoweit, als dieselben nicht früher als ein Jahr vor der Sequestration oder der zwangsweisen Versteigerung, beziehungsweise vor der Eröffnung des Konkurses entstanden sind. — Der den Betriebsauslagen und den Abrechnungsschuldigkeiten eingeräumte Vorrang gebührt auch den im § 39 bezeichneten Forderungen, insoweit als dieselben nicht bereits sichergestellt wurden. — Den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Forderungen kommt im Verhältnisse derselben zueinander der gleiche Rang zu.

[2]) Ges. v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95, über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

§ 122. In jedem Bescheide sind die Personen zu bezeichnen, welchen derselbe zuzustellen ist; ferner ist anzugeben, an wen eine Originalurkunde auszuhändigen ist.

§ 123. Von den Erledigungen der Grundbuchsgesuche sind nebst dem Bittsteller nachstehende Personen von Amts wegen zu verständigen: 1. Derjenige, auf dessen Eigentum ein bücherliches Recht erworben wird, oder dessen bücherliche Rechte abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben werden, oder gegen welchen eine grundbücherliche Anmerkung erfolgt. — 2. Wird die gänzliche oder teilweise Löschung einer Eintragung bewilligt, so ist der Bescheid auch allen denjenigen zuzustellen, für welche auf dem eingetragenen Rechte weitere Einverleibungen oder Vormerkungen haften. — 3. Bescheide über eine Einverleibung oder Vormerkung, wodurch bereits eingetragene Rechte dritter Personen verpfändet oder abgetreten werden, sind auch dem Eigentümer des Gutes zuzustellen. — 4. Wird eine Eintragung gegen einen Machtgeber über Ansuchen seines Bevollmächtigten erwirkt, so ist der Bescheid dem Machtgeber zuzustellen, es sei denn die Bevollmächtigung durch eine den Erfordernissen des § 31 entsprechende Vollmacht dargetan. — 5. Von jeder Ab- und Zuschreibung bezüglich einer Liegenschaft ist auch die Behörde, welcher die Führung des Katasters obliegt, in Kenntnis zu setzen.

§ 124. Die Zustellung an die im § 123, Ziffer 1—4, bezeichneten Personen hat nach den über die Zustellung zu eigenen Handen in der

Zivilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen. — Über die erfolgte Zustellung ist ein besonderer Empfangsschein auszustellen. — Die Originalurkunden sind, insofern nicht in dem Gesuche um eine andere Verfügung gebeten wird, demjenigen zurückzustellen, welcher sie überreicht hat. Die Grundbuchsgerichte sind verpflichtet, über die schnelle und richtige Zustellung der Bescheide in Grundbuchssachen zu wachen.

§ 125. Der Umstand, daß eine Zustellung ordnungswidrig oder gar nicht erfolgt, gibt keine Berechtigung, die Gültigkeit der bücherlichen Eintragung zu bestreiten. Derjenige, welcher aus einer bücherlichen Eintragung für sich Rechte oder eine Befreiung von Verbindlichkeiten ableitet, ist nicht schuldig, den Beweis der erfolgten Zustellung zu liefern.

[3]) Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208.

§ 19. Gegen Parteien, welche die an sie ergangenen Verfügungen des Gerichtes unbefolgt lassen, sind ohne weiteres rechtliches Verfahren von Amts wegen angemessene Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Wenn Verweise, Geld- und Arreststrafen nicht fruchten sollten, so sind nach Umständen auf Kosten der Saumseligen Kuratoren zur Beendigung der Sache zu bestellen. — Vormünder und Kuratoren, welche den gerichtlichen Verordnungen, ungeachtet der geschehenen Betreibung, nicht nachkommen, können auch ihres Amtes entsetzt und für den dem Pflegebefohlenen verursachten Schaden verantwortlich erklärt werden. — Auf die in nicht streitigen Rechtssachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann aber auch die Exekution nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung geführt werden. Das Gericht kann nach Umständen entweder die Exekution von Amts wegen anordnen, oder einen Kurator zur Ergreifung der Exekutionsschritte bestellen.

Wenn jedoch der Bestand einer Forderung infolge des Abs. 7, §. 2, streitig ist, so hängt es von dem Ermessen des Gerichtes ab, mit den weiteren Exekutionsschritten bis zum Ausgange des Zivilprozesses innezuhalten, oder diese bis zur Sicherstellung fortzusetzen.

[4]) a) Vdg. des JM. v. 5. November 1852, RGB. Nr. 227, über die Art der Eintreibung und Umwandlung der im Zivilverfahren verhängten Geldstrafen.

Rücksichtlich der Einhebung der Geldstrafen, welche als Ordnungsstrafen im Zivilverfahren in oder außer Streitsachen gegen Parteien oder deren Vertreter verhängt werden, findet das Justizministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen folgendes anzuordnen:

§ 1. Jede Gerichtsbehörde erster Instanz hat sowohl die von ihr selbst verhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörde angewiesen wird, einzuheben, und die Einhebung amtlich zu überwachen.

Zu diesem Ende hat dieselbe der zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilten Person aufzutragen, den Betrag binnen acht Tagen nach Rechtskraft der Verordnung, wodurch die Geldstrafe ausgesprochen wurde, bei dem Expeditamte des Gerichtes zu erlegen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber die Einhebung entweder durch einen Gerichtsvollzieher, welcher darüber binnen einer bestimmten Frist zu berichten hat, oder falls die

zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Wohnort hat, zu veranlassen.*)

§ 2. Bei nicht erfolgter Zahlung ist die Exekution**) von dem dazu abgeordneten Gerichtsvollzieher sogleich dadurch vorzunehmen, daß dem Zahlungspflichtigen so viel als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Deponierung nicht tunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung zu übergeben, und falls es nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestände, nach vorläufiger, von Amts wegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung, und zwar erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerte im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag samt den allfälligen Exekutionskosten zu berichtigen, der allfällige Überrest aber der Partei auszufolgen ist.

§ 3. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Exekution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden muß, hat das Gericht die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mitteilung des vorläufig mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses der für das Kronland bestellten k. k. Finanzprokuratur (oder Abteilung) zu überlassen.

§ 4. Sollte sich eine Geldstrafe wegen Armut des Zahlungspflichtigen als gänzlich oder zum Teile uneinbringlich darstellen, so hat das Gericht, welches die Geldstrafe verhängt hat, zu erkennen, ob der nicht einbringliche Strafbetrag nachzusehen oder in eine Arreststrafe umzuwandeln sei. Im letzteren Falle ist die Geldstrafe in der Regel in Arrest von je einem Tage für fünf Gulden Konventionsmünze zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht auf eine verhältnismäßig kürzere Arreststrafe zu erkennen findet. Für Beträge unter fünf Gulden Konventionsmünze ist wenigstens Arrest in der Dauer von 12 Stunden auszusprechen. (Siehe § 220, Abs. 3, ZPO.)

§ 5. Die Berufungsbehörden haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen jederzeit der Gerichtsbehörden zu bedienen, durch welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, der Partei kundgemacht wird.

§ 6. Die Gerichte erster Instanz haben die Erkenntnisse über von ihnen verhängte Geldstrafen, sowie jede nachträgliche Ermäßigung oder Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Geld- in Arreststrafen gleich-

---

*) Siehe §§ 106—108 GO.

Die Geldstrafenexekutionen sind im Register E besonders zu zählen, § 233 a GO. (JMV. v. 15. Oktober 1898, JMVB. Nr. 30).

Für Geldstrafenexekutionen wurde mit JME. v. 24. Mai 1898, Z. 12121, ein besonderes Formular GO. Nr. 17 a (siehe JMVB. S. 39/1899) eingeführt.

**) Nach vorausgegangener Bewilligung §§ 110, 111 GO.

zeitig mit der Ausfertigung des diesfälligen Beschlusses jener Finanzbezirksbehörde bekanntzugeben, in deren Bezirk das Steueramt, an welches die Abfuhr von Geldstrafen zu geschehen hat, sich befindet (§ 7).

Bei Geldstrafen, welche von dem k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe und von den Obergerichten verhängt werden, hat die gedachte Mitteilung an diese Finanzbezirksbehörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

§ 7. Die erlegten oder eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall an das am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt im kurzen Wege abzuführen. (Im Prozesse oder im Laufe der Exekution [§ 78 EO.] verhängte Strafen fallen dem Armenfonde zu. Siehe § 220, Abs. 2, ZPO.)

§ 8. Im [lombardisch-venetianischen Königreiche und in] Dalmatien hat es zwar bei den bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Geldstrafen gegenwärtig bestehenden Anordnungen zu verbleiben; in Betreff der Umwandlung der ganz oder zum Teile als uneinbringlich erscheinenden Strafbeträge sind jedoch auch dort die Bestimmungen des § 4 in Anwendung zu bringen.

b) Vdg. des JM. v. 11. Februar 1855, RGB. Nr. 30, über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden.

Um die Eintreibung der von den Gerichten durch Strafurteil oder im Laufe des Strafverfahrens verhängten Geldstrafen, und im Falle dieselben uneinbringlich sein sollten, die Umwandlung derselben in Arreststrafen auf eine mit den Bestimmungen des StG. v. 27. Mai 1852 und der StPO. v. 29. Juli 1853 im Einklange stehende Art zu regeln, findet das Justizministerium nachstehendes zu verordnen:

§ 1. In den Strafurteilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des StG. v. 27. Mai 1852 (§ 260) und der StPO. v. 29. Juli 1853 (§ 6) an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter fünf Gulden Konventionsmünze ist die Arreststrafe in die Dauer auf wenigstens 12 Stunden zu bestimmen.

§ 2. Das Gericht, welchem der Vollzug des Strafurteiles obliegt (§ 318 der StPO.), und im Falle die Strafe von dem Untersuchungsrichter verhängt wurde, das Untersuchungsgericht, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses den Verurteilten zum Erlage des Strafbetrages unter Bestimmung einer achttägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung aufzufordern,*) nach fruchtlosem Ablaufe der Frist aber diese Eintreibung**) durch das Bezirksgericht (Bezirks-, Stuhlrichteramt, Prätur), in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ungesäumt zu veranlassen.

---

*) Siehe darüber §§ 104—108 GO.

**) § 110 GO. Siehe die Anmerkung zu § 1 der vorhergehenden Verordnung.

§ 3. Das Bezirksgericht hat zu diesem Ende zu verfügen, daß dem Verurteilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlt, sogleich ein dem Betrage derselben entsprechender Teil des vorfindigen nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zur Pfändung geeigneten beweglichen Vermögens abgenommen und zu Gericht erlegt, oder im Falle dieses untunlich wäre, einem Dritten in Verwahrung übergeben werde.

§ 4. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger, von Amts wegen durch einen Sachverständigen zu veranlassenden Schätzung, bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung, erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerte, zu veräußern, worauf der Strafbetrag samt den allfälligen Exekutionskosten zu berichtigen und der Überrest der Partei auszufolgen ist.

§ 5. Muß zur Eintreibung der Geldstrafe die Exekution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden, so ist dieselbe durch die k. k. Finanzprokuratur zu veranlassen.

§ 6. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, oder zeigt sich, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im § 2 bezeichneten Gerichte in Vollzug zu setzen.

Wurde die Geldstrafe nur zum Teile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen.

§ 7. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall unter Benennung des Verurteilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Kasse jenes Armeninstitutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

Die Gerichte haben hierüber genaue Vormerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangsbestätigung der Kasse gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntnis, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armeninstitutes im Auszuge mitzuteilen.

§ 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch rücksichtlich jener Geldstrafen vorzugehen, welche von den höheren Gerichten verhängt werden.

[5]) Allgem. Grundbuchsgesetz v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95.

§ 38. Die Vormerkung findet statt: a) auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, durch welche das dingliche Recht zwar unbedingt zugesprochen oder abgesprochen wird, welche aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind; b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung als Exekution zur Sicherstellung bewilligt wird; c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amts wegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonde oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, sowie von Ersatzansprüchen aus der Verwaltung von Vermögenschaften, welche sich unter gerichtlicher Obsorge befinden, zu verfügen.

*) Hfd. v. 5. November 1819, JGS. Nr. 1621. Über die gemachte Anfrage, ob die von dem Vermieter oder Verpächter nach Einklagung eines rückständigen Miet- oder Pachtzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse des Mieters oder Pächters unbedingt stattfinde? wird folgende Belehrung erteilt: Da aus den §§ 340–342 Ger.Odg. erhellt, daß die gerichtliche Beschreibung mit der Pfändung der Fahrnisse in der nächsten Verbindung steht, und der § 1101 abGB. die darin benannten Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage in der vermieteten Wohnung oder auf dem verpachteten Grundstücke sich befinden, für Pfandstücke des Vermieters oder Verpächters erklärt, so räumt ihm dieser Paragraph auch das Recht ein, daß diese nach eingereichter Klage auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschrieben werden sollen; daher es, außer besonderen obwaltenden Bedenklichkeiten, hierzu keiner Tagsatzung bedarf. —

Formelle Behandlung der pfandweisen Beschreibungen. Ansuchen um pfandweise Beschreibung bei Zinsklagen sind vom Prozeßrichter des Gerichtshofes oder Bezirksgerichtes zu bewilligen und von den Organen dieses Gerichtes zu vollziehen. Solche mit der Klage verbundene oder während des Prozesses gestellte Anträge sind weder in das Register V, noch in das Register E einzutragen. Das Protokoll über die pfandweise Beschreibung wird bei den Prozeßakten aufbewahrt und, wenn unter Berufung auf die vorgenommene pfandweise Beschreibung um die exekutive Pfändung angesucht wird, der Vornahme der Exekution zu Grunde gelegt. Zu diesem Behufe ist das Protokoll der Exekutionsabteilung zu übergeben oder, wenn ein Exekutionsgericht um den Vollzug ersucht werden muß, gleichzeitig mit dem bewilligenden Beschluß diesem zu übergeben.

In den großen Städten mit zentralisiertem Exekutionsvollzug empfiehlt es sich, die von den Prozeßgerichten aufgenommenen Protokolle über pfandweise Beschreibungen sofort nach der Vorlage an das Prozeßgericht dem Exekutionsgericht des Ortes zu übersenden und sie dort zu den Akten des Sammelregisters, allenfalls unter einer besonderen Gruppe von Registerzahlen (§ 246 GO.), zu nehmen. . . . Pfandweise Beschreibungen sind in das Pfändungsregister nicht einzutragen. Ein Eintrag in dieses Register findet erst statt, wenn auf Grund des erlangten Exekutionstitels die exekutive Pfändung bewilligt und — allenfalls durch Anmerkung auf dem Protokolle über die pfandweise Beschreibung — vollzogen worden ist. (JME. v. 16. April 1898, Z. 8854.) — Auf Grund einer Miet- oder Pachtzinsklage kann auch die Zwangsverwaltung der hängenden Früchte bewilligt werden.

Über die rechtliche Natur der pfandweisen Beschreibung (einstweilige Verfügung, nicht Exekution zur Sicherstellung) siehe JME. v. 6. März 1902, Z. 4121. Stubenrauch, Kommentar, 8. Aufl., S. 348, Anm. 2.

Pfandweise Beschreibung infolge Ersuchens der Gewerbegerichte. Wird mit der Klage auf Bezahlung eines rückständigen Mietzinses der Antrag auf Bewilligung der pfandweisen Beschreibung der Fahrnisse des Mieters verbunden (Art. XIII, Z. 6, EG. z. EO.), so hat das Gewerbegericht (Vorsitzender, Stellvertreter) über diesen Antrag zu

entscheiden; um den Vollzug der pfandweisen Beschreibung ist dasjenige Gericht zu ersuchen, das für den Vollzug einer Exekution auf die zu beschreibenden Fahrnisse zuständig ist. Dieses Gericht hat das Ersuchen und die weiter entstehenden Akten zu den Akten des Sammelregisters zu nehmen. (§ 24 MV. v. 17. Juni 1898, RGB. Nr. 96.)

[7]) Allgemeines Grundbuchsgesetz v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95.

§ 59. Die Anmerkung einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Aufkündigung einer Hypothekarforderung, sowie die Anmerkung einer Hypothekarklage ist auf Begehren des Gläubigers von dem Grundbuchsgerichte zu bewilligen, wenn derjenige, gegen den die Aufkündigung oder Klage gerichtet ist, als Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft eingetragen erscheint, und wenn die Anhängigkeit der Hypothekarklage ausgewiesen ist. Die Anmerkung der Hypothekarklage kann auch von dem Prozeßgerichte sofort bewilligt werden.

§ 60. Eine solche Anmerkung hat zur Folge, daß die Aufkündigung oder Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigentümer des Pfandes äußert, und daß insbesondere die Exekution auf die verpfändete Liegenschaft auf Grund des über die angemerkte Klage erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisses oder exekutionsfähigen Vergleiches unmittelbar gegen jeden Eigentümer dieser Liegenschaft geführt werden kann. —

Hinsichtlich der Streitanmerkungen siehe §§ 61—71 aGG. im 18. Bd. der Manzschen Sammlung.

[8]) Anfechtungsgesetz v. 16. März 1884, RGB. Nr. 36, § 46, Abs. 2. Erfordert die Durchführung des Anfechtungsanspruches eine bücherliche Eintragung, so kann der Anfechtungsberechtigte, wenn er die Anhängigkeit der Anfechtungsklage dartut und die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Sicherungsmittels vorhanden sind, beim Prozeßgerichte um die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage ansuchen. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das über die Anfechtungsklage ergehende Urteil auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert. Siehe § 381 EO.

[9]) Art. 310 Handelsgesetzbuch. Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf. — Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Teiles derselben verordnet wird. Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufes hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es tunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, Ges. v. 17. Dezember 1862, RGB. 1863 Nr. 1.

§ 47. Für den nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches vorzunehmenden öffentlichen Verkauf hat das bewilligende Gericht einen einzigen Termin festzusetzen und in der für exekutive Versteigerungen üblichen Weise kundzumachen. Eine Schätzung hat der Kommissär vor dem Verkaufe nur dann zu veranlassen, wenn die zu verkaufenden Gegenstände weder einen Börsepreis oder Marktpreis haben, noch auch in Privatschuldurkunden bestehen, und wenn zugleich beide Teile darüber einig sind, daß die Schätzung stattfinde, oder eine der Parteien die Vornahme der Schätzung auf ihre Kosten verlangt. —

Diese Art der Geltendmachung des Pfandrechtes gilt auch für das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Art. 374, 375, des Spediteurs, Art. 382, des Frachtführers, 409, 412. —

Der öffentliche Verkauf von kaufmännischen Faustpfändern (Art. 310 des Handelsgesetzbuches und § 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche) ist durch die Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung) des Bezirksgerichtes vorzunehmen, in dessen Sprengel sich die Pfandsache befindet. Der Auftrag zur Vornahme dieses Verkaufes kann unmittelbar an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung gerichtet werden. § 385 GO.

Hinsichtlich der Realisierung des Pfandrechtes der Inhaber von Pfandleihergewerben siehe Art. I.

[10]) Die Vorschriften über das geringste Gebot gelten auch für die Versteigerung eines kaufmännischen Faustpfandes. (Siehe JM. zu § 277 EO.)

Der öffentliche Verkauf von eingelagerten Waren zur Deckung der Lager- oder Assekuranzspesen gehört zum Exekutionsverfahren. Die Rekursfrist beträgt daher acht Tage.

Art. XIV. Unberührt bleiben:

1. die bestehenden Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersteher einer Liegenschaft;[1])

2. die bestehenden Vorschriften, durch welche den Leistungen für kirchliche und Schulzwecke ein gesetzliches Pfandrecht oder ein Vorrecht eingeräumt ist.[2])

[1]) Hieher gehört vor allem das Patronat.

Nach § 32 Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, bleiben die Patronatsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen. —

Nach lit. i § 20 des tractatus de iuribus incorporalibus geht ein bei einem Gute befindliches Patronat bei Veräußerung des Gutes mit demselben accessorie an den neuen Besitzer als solchen über und ist dasselbe als geistliche Lehenschaft unter dem Verkauf des Gutes ohne Taxierung und Anschlag im Geld oder Geldeswert mit zu verstehen. Derlei mit einem Gute verknüpfte Rechte sind daher dingliche Rechte, welche eo ipso, ohne daß es einer besonderen Auszeichnung bedarf, auf den je-

weiligen Besitzer übergehen. Da nun mit dem Patronatsrechte die nach den bei dem Konstituierungsakte getroffenen besonderen Anordnungen, oder in Ermanglung von solchen, nach den allgemeinen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen verbunden sind, bedarf es bei der dinglichen Natur eines mit einem Gutsbesitze verbundenen Patronates nicht erst der besonderen Eintragung auch dieser Verpflichtung im Grundbuche (Entsch. des Verw. Ger. Hofes v. 8. Jänner 1892, Budwinski XIV, Nr. 6349).

Hieher gehören auch die Sammlungsansprüche der Pfarrer, Lehrer und Mesner.

Gub. Vdg. v. 5. Dezember 1827, Z. 26338, Nr. 203 PrGS. f. Steiermark.

Mit hohem Hkzd. v. 16. November d. J., Z. 29550, wurden über die Art, wie die Klagen wegen Sammlungsrückstände der Pfarrer, Lehrer und Mesner verhandelt werden sollen, und zwar:

3. ob diese Sammlungsforderungen als eine auf dem Grunde haftende Last anzusehen seien, für welche ein jeweiliger Besitzer hafte .... folgende nähere Bestimmungen erteilt und zwar:

ad 3. Die Kollektursgebühren seien Beiträge zur Unterhaltung der Seelsorger oder Schullehrer bestimmt, sie machen einen Teil der Dotation derselben aus, sie werden auch von angesessenen Pflichtigen von den in einem Pfarr- oder Schulbezirke gelegenen Gründen entrichtet, und die Verpflichtung zu deren Leistung gehe bei Besitzveränderungen de facto an den Besitznachfolger über, ohne daß es diesfalls einer Kontraktsbedingnis oder besonderen Übereinkommens bedürfe, die Kollektursgebühren seien daher ihrer Natur nach in der Regel als eine auf dem Grunde haftende Last, für welche ein jeweiliger Besitzer mit Rücksicht auf den § 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches hafte, um so mehr anzusehen, als, wenn die Kollektursgebühren als eine Personallast erklärt würden, auch die Notwendigkeit eintreten würde, daß bei jeder Besitzveränderung mit dem neuen Besitzer ein neues Übereinkommen getroffen werden müßte, wodurch die gegenwärtig bestimmten Sammlungen dem Zwecke ganz entgegen, in unbestimmte und willkürliche umgeändert, und die Genießenden leicht in ihrer Dotation gefährdet würden.

Die Reallasten zu Gunsten von Kirchen, Schulen, Pfarren wurden abgelöst.

Böhm. Landesges. v. 11. Mai 1869, LGB. Nr. 87.

§ 1. Die Entlastung des Grund und Bodens findet statt:

A. Bei Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, das ist Arbeitsleistungen und jenen Naturalabgaben, welche nicht infolge des Zehentrechtes als ein aliquoter Teil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit entrichtet werden. (§ 6 des Pat. v. 4. März 1849.)

§ 2. Die Ablösung dieser Leistungen geschieht:

A. Über Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten:

1. Bei den Naturalleistungen an Kirchen und Schulen (§ 1, Abt. 2) mit Ausnahme jener, welche aus Anlaß einer besonderen, noch gegenwärtig aufrecht bestehenden Funktion festgesetzt wurden. —

Ähnlich oberösterr. Landesges. v. 15. August 1874, LGB. Nr. 26, § 1.

²) Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 51, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

§ 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Kommunität zu.

Art. XV. Unbeschadet der Bestimmung des § 265 der Exekutionsordnung bleiben unberührt die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Juli 1859, RGB. Nr. 120, über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, sowie über die Einwirkung eines gerichtlichen Verbotes in Ansehung derselben.[1])

Die Rangordnung der an solchen Obligationen erworbenen Pfandrechte richtet sich hinsichtlich der Obligation selbst und der Zinsencoupons nach dem Zeitpunkte der Pfändung (§§ 253, 256 und 257 der Exekutionsordnung), wenn aber die Zinsen bei einer öffentlichen Kasse ohne Coupons erhoben werden, sind für den Erwerb und den Vorrang des Pfandrechtes die Bestimmungen der §§ 295 und 300 der Exekutionsordnung maßgebend.

¹) MV. v. 2. Juli 1859, RGB. Nr. 120, wodurch das Verfahren bei Mitteilung der wegen eines Verbotes, einer Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung von öffentlichen Obligationen und den Zinsen derselben erlassenen gerichtlichen Verordnungen an die öffentlichen Kassen und deren vorgesetzte Behörden geregelt wird.

§ 1. Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein Verbot oder eine Exekution (Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung) von öffentlichen, auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmeten öffentlichen Obligationen, in Rücksicht des Kapitals oder der Zinsen bewilligt oder aufgehoben wird, ist vom Gerichte der öffentlichen Kasse, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen und zugleich der Behörde, welcher die erstere Kasse unmittelbar untergeordnet ist, von Amts wegen bekannt zu machen. Ist aber die Zinsen- und Kapitalszahlung auf eine andere Kasse, als bei welcher das Kapital angelegt ist, überwiesen, so muß dieser Umstand von dem Verbots- oder Exekutionswerber dem Gerichte bekanntgegeben werden, damit die gerichtliche Verordnung auch noch jener Kasse zugestellt werden kann; widrigens dieselbe nicht haftet, wenn sie die Zinsen oder das Kapital hinausbezahlt hätte, bevor sie in anderem Wege von der gerichtlichen Verordnung ämtlich in Kenntnis gesetzt wurde.

§ 2. Die Kasse hat ungesäumt die gerichtliche Verordnung einstweilen vorzumerken, dieselbe aber erst nach schriftlicher Anordnung der ihr vorgesetzten Behörde in Vollzug zu setzen.

§ 3. Diese Vorschrift hat auf die im § 1 bezeichneten öffentlichen Obligationen auch dann Anwendung zu finden, wenn dieselben gerichtlich deponiert sind, keineswegs aber auf solche öffentliche Obligationen, die auf Überbringer lauten und nicht zu einem bestimmten Zwecke vinkuliert sind. —

FME. v. 26. Februar 1860, RGB. Nr. 53. Das Finanzministerium findet sich bestimmt, nachfolgende, auf Staatskrediteffekten sich beziehende Angelegenheiten an die Direktion der Staatsschuld zu überweisen:

2. alle durch einen gerichtlichen Verbot, eine exekutive oder sicherstellungsweise Pfändung oder eine exekutive Einantwortung von Staatsschuldverschreibungen und deren Zinsen notwendig gewordenen Verfügungen.

Vdg. der Minister der Justiz und der Finanzen v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, über die **Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen.**

Auf Grund des Artikels XLI des Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78, wird zur Durchführung der im Artikel XV dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder auf solche Obligationen, die für einen bestimmten Zweck vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, verordnet:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Vdg. der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 2. Juli 1859, RGB. Nr. 120, über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder für einen bestimmten Zweck vinkulierte Obligationen, sowie über die Erwirkung eines gerichtlichen Verbotes in Ansehung derselben, haben auch nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Exekutionsordnung mit der Maßnahme aufrecht zu bleiben, daß:

1. die öffentliche Kasse, bei der das Kapital angelegt ist, und die Behörde oder Anstalt, der diese Kasse unmittelbar untergeordnet ist, auch von jeder gemäß den §§ 253 und 257 der Exekutionsordnung vorgenommenen Pfändung*) öffentlicher, auf Namen lautender oder für einen bestimmten Zweck vinkulierter Obligationen von Amts wegen mittels des Formulars Nr. 1**) zu benachrichtigen sind;***)

2. an Stelle der exekutiven Einantwortung und Erfolglassung der Obligationen oder ihrer Zinsen die gerichtliche Überweisung (§ 303 ff. der Exekutionsordnung) der Forderung aus der gepfändeten Obligation tritt;

*) Die Pfändung hat nur rechtsbegründende Wirkung, wenn die Zinsen gegen Coupons bezahlt werden; wenn sie gegen Quittung bezahlt werden, wird die Pfändung erst durch die Benachrichtigung der anweisenden Behörde bewirkt (§ 3).

**) Auf S. 78.

***) Obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, § 384, Z. 9, GO

3. ein Verbot auf solche Obligationen fortan nur nach Zulässigkeit des gerichtlichen Drittverbotes (§§ 379, Z. 3, und 385 ff. EO.) stattfinden kann;

4. der Verkauf gepfändeter Obligationen nach Vorschrift der §§ 268 und 270 der Exekutionsordnung vorzunehmen ist;

5. öffentliche Obligationen, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Kaution vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, nicht verkauft werden dürfen, bevor nicht das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind (§ 265 der Exekutionsordnung), und

6. daß das Gericht, wenn die Zinsen- oder das Kapital bei einer anderen Kasse, als bei welcher das Kapital angelegt ist, zahlbar sind, stets zuerst die auszahlende Kasse, nötigenfalls unter Anwendung einer schleunigeren Zustellungsart zu verständigen hat.

§ 2. Die Behörde oder Anstalt, welcher die auszahlende Kasse unmittelbar untergeordnet ist, hat ein ihr zugestelltes Zahlungs- oder Drittverbot, sowie die Verständigung von der Pfändung einer auf einen bestimmten Namen lautenden oder vinkulierten Obligation, deren Zinsen gegen Quittung bezahlt werden, als Zahlungsverbot in ihren Büchern vormerken zu lassen und den Vollzug des Zahlungs- oder Drittverbotes der auszahlenden Kasse, und zwar, wenn der betreibende Gläubiger (die gefährdete Partei) dies beantragt hat und die Kosten gedeckt sind, im telegraphischen Wege aufzutragen.

Wenn der Vollzug nach dem Stande der Vormerkbücher undurchführbar ist, so hat die anweisende Behörde oder Anstalt dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges zur Benachrichtigung des betreibenden Gläubigers oder Antragstellers anzuzeigen. Wenn der Vollzug zwar durchführbar ist, wenn jedoch die vom Zahlungs- (Dritt-) Verbote verständigte Behörde oder Anstalt die Exekutionsführung auf die gepfändete Obligation als den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, kann sie das Zahlungs- (Dritt-) Verbot im Wege des Rekurses anfechten (§§ 294, 295 EO.).

Sofern es sich um eine Forderung wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond handelt, kann in dem im vorhergehenden Absatze bezeichneten Falle statt der Erhebung des Rekurses auch dem Exekutionsgerichte die amtliche Anzeige erstattet werden, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei (§ 39, Abs. 2, EO.).

§ 3. Die Rangordnung der Pfandrechte, welche an den im § 1 bezeichneten Obligationen erworben werden, richtet sich für den Fall, daß die Zinsen gegen Coupons*) zahlbar sind, hinsichtlich der Obligation selbst und der Zinsen nach dem Zeitpunkte der Vornahme der Pfändung (§§ 253, 256, 257 EO.).

Werden die Zinsen von solchen Obligationen bei einer öffentlichen Kasse ohne Coupons**) erhoben, so ist für die Rangordnung der erworbenen

---

*) Solche Obligationen werden wie Wertpapiere (körperliche Sachen) behandelt.

**) Gegen Quittung. Solche Obligationen werden wie Forderungen behandelt.

Pfandrechte der Zeitpunkt entscheidend, in welchem das zu Gunsten der einzelnen betreibenden Gläubiger erlassene Zahlungsverbot oder, wenn eine pfandweise Beschreibung stattgefunden hat, die Verständigung von der Vornahme derselben (§ 2) an die Behörde oder Anstalt gelangt ist, die zur Anweisung des Obligationskapitals und der Zinsen berufen ist (§§ 295 und 300 EO., Art. XV des EG. z. EO.). In gleicher Weise ist die Rangordnung der Pfandrechte auch dann zu bestimmen, wenn derartige in Exekution gezogene Obligationen gerichtlich deponiert sind.

Wenn zu Gunsten verschiedener Gläubiger in Ansehung der nämlichen Obligation, deren Zinsen gegen Quittung behoben werden, an einem und demselben Tage bei der anweisenden Behörde oder Anstalt Zahlungsverbote oder die im vorstehenden Absatze bezeichneten Verständigungen von der vorgenommenen Pfändung einlangen, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich.

Für die Priorität der Pfandrechte an Staatsschuldverschreibungen, die auf Namen lauten oder vinkuliert sind, oder an derartigen vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen Schuldtitres ist der Zeitpunkt des Einlangens des gerichtlichen Zahlungsverbotes und im Falle der Pfändung der Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung von der Vornahme derselben bei der k. k. Direktion der Staatsschuld maßgebend.

§ 4. Wenn an eine Kasse, welche die im § 1 bezeichneten öffentlichen Obligationen einzulösen oder deren Zinsen auszubezahlen hat, gerichtliche Zahlungs- oder Drittverbote gelangen, so hat sie mit der Auszahlung der fälligen Beträge bis auf weitere Weisung jener Behörde oder Anstalt, die zur Anweisung der Zahlung berufen ist, innezuhalten.

Einen gerichtlichen Überweisungsbeschluß darf die Kasse erst nach schriftlicher Anordnung der eben bezeichneten Behörde oder Anstalt in Vollzug setzen.

§ 5. Nach Vornahme des Verkaufes einer auf Namen lautenden, jedoch nicht als Kaution zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds vinkulierten öffentlichen Obligation ist auf der Obligation selbst der Verkauf und der Übergang des Eigentums an den genau zu bezeichnenden Käufer zu beurkunden (§ 268, Abs. 6, EO.) und sodann das Wertpapier unverweilt der hiezu berechtigten Behörde oder Anstalt behufs Veranlassung der Umschreibung auf den Namen des neuen Eigentümers vorzulegen oder zu übersenden. Die etwa vorgeschriebene Blankett- oder Umschreibungsgebühr ist aus dem Verkaufserlös zu berichtigen.

§ 6. Insoweit es sich um Staatsschuldverschreibungen oder vom Staate zur Selbstzahlung übernommene Schuldtitres handelt, sind sie in dem im § 5 erwähnten Falle mittels eines Verzeichnisses nach Formular Nr. 2*) an die k. k. Direktion der Staatsschuld einzusenden. Diese Einsendung kann in Wien im Wege des k. k. Zivilgerichtsdepositenamtes, außerhalb Wiens durch das betreffende k. k. Steueramt oder dort, wo eine k. k. Landeskasse (Landeshauptkasse, Finanzlandeskasse, Landeszahlamt) besteht, durch diese Kasse erfolgen.

---

*) Auf S. 79.

§ 7. Die erwähnte Behörde oder Anstalt (§§ 5 und 6) kann auf Ansuchen des Käufers statt der Umschreibung der Obligation deren Freischreibung, das ist die Verwechslung gegen Überbringer-Effekten, bei verlosbaren Wertpapieren gegen Ersatz der Druckkosten veranlassen. Die Druckkosten hat der Käufer zu tragen.

§ 8. Nach dem Einlangen der verkauften Obligation zum Zwecke der Um- oder Freischreibung hat die anweisende Behörde oder Anstalt dem Exekutionsgerichte unverzüglich einen Ausweis über die hinsichtlich der verkauften Obligation eingetragenen Vormerkungen zu übersenden.

Die Übersendung des Ausweises darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil die Umschreibung nicht sofort bewirkt werden kann.

Dieser Ausweis ist auf Grund der Buchvormerkungen und der eingelangten gerichtlichen Zahlungsverbote und sonstigen gerichtlichen Benachrichtigungen unter Angabe des Zeitpunktes ihres Einlangens genau nach der Rangordnung zu verfassen. In den Ausweis sind außer den näheren Merkmalen der Obligation (Kategorie, Kapitalsbetrag, Zinsenausstand u. s. w.) alle Vormerkungen aufzunehmen, welche, wie allfällige, urkundlich nachgewiesene Änderungen im Eigentume oder Zinsenbezugsrechte oder außergerichtlich erworbene Pfandrechte (§ 1368 abGB.) über die an der Obligation von dritten Personen erworbenen Rechte, sowie bei Papieren, die nicht zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds vinkuliert sind, über den Bestand eines anderen Haftbandes Aufschluß geben. Das Exekutionsgericht hat den Ausweis bei der Verteilung des Verkaufserlöses zu Grunde zu legen.

§ 9. Die anweisende Behörde oder Anstalt hat bei der Durchführung der Um- oder Freischreibung den gesamten Vormerkstand zu löschen und die umschriebene oder freigeschriebene Obligation dem Exekutionsgerichte übersenden oder ausfolgen zu lassen.

Form. Nr. 1. Verständigung der Kasse und der anweisenden Behörde (Anstalt) von der Pfändung öffentlicher, auf bestimmte Namen lautender oder vinkulierter Obligationen (§ 1, Z. 1, MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249).

Geschäftszahl . . . . . .

	Auf Grund des vollstreckbaren . . . .
	vom . . . . . wurde de . . . . . . in . . . . .
	vertreten durch . . . . gegen . . . . in . . . . .
Zustellungsverfügung:	zur Hereinbringung der vollstreckbaren . . . . . Forderung per . . . . samt . . . .
1. An die k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien.	die Exekution auf das bewegliche Vermögen . . . . . . bewilligt und diese Exekution zufolge Beschlusses des gefertigten Gerichtes durch die Pfändung der auf . . . .
2. An die k. k. Staatsschuldenkassa in Wien.	lautenden . . . . Nummer . . . . vom . . . . vorgenommen. Hievon wird gemäß § 1, Z. 1, der Ministerialverordnung v. 24. Oktober 1897 (RGB. Nr. 249) die Mitteilung gemacht.

K. k. Bezirksgericht . . . .

Abteilung . . . . am . . . .

Form. Nr. 2. Verzeichnis über die zum Zwecke der Um- oder Freischreibung an die hiezu berechtigte Behörde oder Anstalt eingesendeten verkauften öffentlichen Obligationen (§ 6 MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 29.)

Geschäftszahl . . . . . .

Verzeichnis

über die von dem k. k. Bezirksgerichte . . . . bei de . k. k. . . . . .
zur Veranlassung der Umschreibung — Freischreibung — überreichte . . . .
auf Grund des Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes . . . .
vom . . . . Geschäftszahl . . . am . . . .
verkaufte . . Staatsschuldverschreibung:

Schuldgattung	Nummer	Datum	Betrag	Dermalige Intestation (lautend auf)	Anmerkung

Amtssiegel. **K. k. Bezirksgericht** . . . .
Abteilung . . . . am . . . .

§ 10. Um die Bewilligung des Verkaufes von Wertpapieren erwirken zu können, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Kaution vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, hat der betreibende Gläubiger ein Amtszeugnis darüber beizubringen, daß das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.

Zu diesem Behufe hat er vorerst bei jener Behörde, welche zur Erfolglassung der verwahrten oder zur Freigebung der vinkulierten Obligation berufen ist, unter Angabe des Rechtsgrundes und unter Nachweis des erworbenen Pfandrechtes einzuschreiten.

§ 11. Sofern derartige Obligationen in amtlicher Verwahrung erliegen, hat die Kautionsbehörde sie nach Zustellung des Beschlusses, durch welchen der Verkauf bewilligt wurde, dem Exekutionsgerichte zu übersenden.

§ 12. Falls Ersatzansprüche, zu deren Deckung die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Kaution vinkulierte oder in Verwahrung erlegte Obligation zu dienen hat, bei beendetem Verpflichtungsverhältnisse festgestellt wurden,*) so sind hievon im Wege der Administrativbehörde alle Personen zu benachrichtigen, die an der Obligation ein Pfandrecht erworben haben (§ 265, Abs. 2, EO.).

§ 13. Der Verkauf von Wertpapieren, die als Militärheiratskaution vinkuliert sind, darf erst bewilligt werden, wenn das Kautionsband auf-

*) Wenn solche Ersatzansprüche sich nicht ergeben haben, ist es Sache der gerichtlichen Pfandgläubiger, sich durch Nachfrage Kenntnis von der Zulässigkeit des Verkaufes zu verschaffen.

gelöst worden ist, worüber der betreibende Gläubiger das Amtszeugnis der zuständigen Behörde (k. und k. Reichs-Kriegsministerium, k. k. Ministerium für Landesverteidigung, königlich ungarisches Ministerium für Landesverteidigung) dem Exekutionsgerichte vorzulegen hat (Art. IX, Z. 1, EG. z. EO. und Hfzd. v. 29. September 1835, JGS. Nr. 84).

§ 14. Für den Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Kaution oder als Heiratskaution vinkuliert sind, gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 5 bis 9. Bei der Vorlage oder Einsendung der als Kaution zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds vinkulierten Obligationen zum Zwecke der Um- oder Freischreibung ist das Amtszeugnis über die Freigebbarkeit der Obligation (§ 10) anzuschließen.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Art. XVI. Sofern in der Exekutionsordnung auf Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes (Gesetz vom 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95) verwiesen wird,[1] haben in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden,[2] die entsprechenden, für das Verfachbuch geltenden gesetzlichen Bestimmungen[3] zur Anwendung zu kommen.

Die Bestimmungen der Exekutionsordnung, die den Bestand von öffentlichen, nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes geführten Büchern zur Voraussetzung haben, sind in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sinngemäß anzuwenden. Die näheren Vorschriften über diese Anwendung und über die Durchführung aller auf öffentliche Bücher sich beziehenden Bestimmungen der Exekutionsordnung in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sowie die Festsetzung, welche der bezüglichen Bestimmungen der Exekutionsordnung in diesen Ländern nicht zur Anwendung gelangen sollen und welche Maßregeln in diesem Falle bei Exekutionsführungen an Stelle der in Frage kommenden bücherlichen Akte zu treten haben, sind im Verordnungswege[4]) zu erlassen. Es haben jedoch in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden:

1. in Ansehung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§ 87 ff. EO.), sowie in Ansehung der Sicherung von Geldforderungen durch Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften (§ 374 EO.) die bisher hiefür gel-

---

Art. XVI. 1. Für den Erwerb des exekutiven Pfandrechtes an Grundstücken in Dalmatien, die in keinem Grundbuche eingetragen sind, gelten die Vorschriften über die Hypothekenbücher und subsidiär die Bestimmungen der Exekutionsordnung. E. v. 28. Juli 1898, Z. 10084, Gaz. 1898: 5.

tenden gesetzlichen Vorschriften auch weiterhin zur Anwendung zu kommen;

2. soweit nach der Exekutionsordnung bei der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, bei der Exekution auf Rechte an bücherlich eingetragenen Liegenschaften oder bei einstweiligen Verfügungen bücherliche Anmerkungen[5]) stattzufinden haben oder zu löschen sind,[6]) hat die von Amts wegen zu veranlassende Verfachung der betreffenden Beschlüsse (Bescheide) stattzufinden. Dieser Verfachung kommen die in der Exekutionsordnung der bücherlichen Anmerkung beigelegten Rechtswirkungen mit der Maßgabe zu, daß sich die Priorität nach dem Tage[7]) der Verfachung richtet;

3. außer den in Z. 1 und 2 angegebenen Fällen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung, die sich auf bücherliche Vormerkungen oder Anmerkungen beziehen, unanwendbar;

4. die Vorschriften, welche in den §§ 145, Absatz 3,[8]) und 170, Z. 1, der Exekutionsordnung für Liegenschaften aufgestellt sind, die in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen sind, haben für alle Liegenschaften zu gelten;

5. die Vorschrift des § 184, Z. 3, hat keine Anwendung zu finden.[9])

[1]) Z. B.: §§ 88, 89, 104, 135, 183, 186, 208, 350.

[2]) Tirol und Vorarlberg.

[3]) Das Verfachbuchwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt gründet sich auf das infolge Ah. Entschl. v. 17. Juli 1816 erflossenen Appell.-Zirk. v. 2. April 1817 und die in demselben republizierten, im folgenden abgedruckten Hofdekrete.

Daneben kommen noch in Betracht das Ges. v. 27. März 1869, RGB. Nr. 42, betreffend die Hypotekarerneuerung in Tirol, und jenes v. 15. März 1886, RGB. Nr. 47, betreffend die Hypotekarerneuerung in Vorarlberg, mit den einschlägigen Landesges. v. 15. Mai 1869, tirol. LGB. Nr. 25, und v. 15. März 1886, LGB. Nr. 20 für Vorarlberg.

(Siehe die Zusammenstellung bei Dr. Bruno Lecher, „Das Verfachbuch in Tirol und Vorarlberg", Innsbruck, Wagner 1885.)

Hfd. v. 12. März 1792, JGS. Nr. 5. b) Jedoch kann aus der wie immer errichteten Urkunde ein Pfandrecht oder sonst ein dingliches Recht nicht anders erhalten werden, als wenn die betreffende Urkunde dem gehörigen Gerichtsstande vorgelegt und daselbst protokolliert worden ist, wo dann vom Tage der geschehenen Hinterlegung und Protokollierung das Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht zu wirken anfängt.

c) Wenn die Urkunde auf eine Realität Beziehung hat, soll die Hinterlegung und Protokollierung bei jenem Gerichtsstande geschehen, in dessen Bezirke die betreffende Realität gelegen ist, außerdem aber bei jenem Gerichtsstande, unter welchem jeder der Kontrahenten steht.

Hfd. v. 10. Juni 1793, JGS. Nr. 111. Sowie durch die be-

stehenden Gesetze schon außer Zweifel gesetzt ist, daß jedem Untertane auch in Tirol freistehe, seine letztwilligen Anordnungen oder wie immer gearteten Kontrakte unter Lebenden mit aller Rechtsgültigkeit für sich außergerichtlich zu errichten, ohne an die Beiziehung eines Notars, oder an den Vorstand vor einer Obrigkeit oder Gerichtsstand gebunden zu sein; also ist auch, um in der Folge ein Pfand- oder dingliches Recht zu erhalten, nicht nötig, die außergerichtlich, aber gültig errichtete Urkunde umschreiben oder erneuern zu lassen, sondern es wird nur die Vorlegung, sohinige Protokollierung der außergerichtlichen Urkunde erfordert. Diese Protokollierung darf unter dem Vorwande des Abgangs eines Notars, oder obrigkeitlicher Einschreitung nicht verweigert werden.

Hfd. v. 4. März 1803, JGS. Nr. 597. Schon sehr lange dauert die Klage, daß in Tirol der Sicherheit der Pupillar- und milden Stiftungskapitalien, die bei den Adeligen und Siegelmäßigen anliegend sind, aus der Ursache nicht fürgesehen sei, weil Adelige und Siegelmäßige, da in Tirol keine Landtafel besteht, lediglich unter ihrer Unterschrift und Mitfertigung zweier siegelmäßiger Zeugen ihre Realitäten pfandrechtlich verschreiben können, ohne daß in den öffentlichen Akten eine Vormerkung erscheine.

Um nun dieser Klage abzuhelfen, haben Seine Majestät zu befehlen geruht: daß in Zukunft auch bei Adeligen und Siegelmäßigen in Ansehung der Kontrakte, aus welchen dingliche Rechte und Hypotheken entstehen sollen, ihre alleinige Fertigung und jene zweier Zeugen nicht hinreichend sei, sondern dergleichen Kontrakte immer ad acta publica in loco rei sitae, das ist, zum Protokoll jenes Ortsgerichtes, in dessen Bezirke die zu verkaufende oder zu verpfändende Realität liegt, einverleibt werden sollen. — Da aber auch für die Sicherheit jener Pupillar- und milden Stiftungen zu sorgen ist, die ihre Kapitalien gegenwärtig bei Adeligen und Siegelmäßigen anliegen haben und deren Kuratoren folglich nicht so leicht erheben können, mit wie vielen anderen hypothezierten Schulden ihre adeligen und siegelmäßigen Schuldner auf ihre Realitäten behaftet sind, so haben alle Gläubiger ohne Unterschied, welche bei einem Adeligen oder Siegelmäßigen ein Pfand- oder ein anderes dingliches Recht zu haben glauben und hierüber nach der bisherigen gesetzlichen Form ausgefertigte Urkunden besitzen, dieselben binnen einem Jahre und sechs Wochen bei dem Ortsgerichte, in dessen Bezirke die verpfändete Realität sich befindet, vorzulegen, und um so sicherer vormerken zu lassen, als nach Verlauf dieser Frist und der unterlassenen Anmeldung alle nicht vorgemerkten Hypotheken erloschen sein sollen.

Hfd. v. 24. Oktober 1816, JGS. Nr. 1291. Seine Majestät haben bereits mit Ah. Entschl. v. 24. Dezember 1814 erklärt: es sei (um allen Anfragen über die Anwendbarkeit solcher Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Existenz der Grundbuchs- und Landtafelverfassung voraussetzen, zu begegnen) in Zukunft als allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß diese Gesetzstellen vor der Hand und bis zur erfolgenden Einführung der Grundbücher außer Anwendung seien und in allen unter denselben begriffenen Fällen nicht nach besagten Gesetzen, sondern nach den vorigen Gesetzen

und Verordnungen, welche vor Einführung des Bayerischen und Italienischen Rechtes in Tirol und Vorarlberg gegolten haben, zu entscheiden und zu verfahren sei.

Da nun die mit 1. Mai 1817 eintretende Organisierung aller ersten Gerichtsbehörden es möglich macht, diesen Grundsatz in Tirol und Vorarlberg allgemein in Anwendung zu bringen, und da zugleich teils in Vorarlberg, teils in den mit Tirol neu vereinigten Landesbezirken in Hinsicht auf die Erwerbung des Pfandrechtes und anderer dinglicher Rechte sehr verschiedene Gewohnheiten und Verfassungen bestehen; so haben Seine Majestät, um in diesem Zweige der Gesetzgebung eine gleiche Ordnung für ganz Tirol und Vorarlberg einzuführen, durch Ah. Entschl. v. 17. Juli 1815 weiter verordnet: daß die diesfalls für Tirol gegebenen Gesetze und Verordnungen auch auf Vorarlberg, auf die mit Tirol vereinigten Bezirke von Windisch-Matrei, Zillertal, Brixental, Lengberg und Vils ausgedehnt und als künftige, vom 1. Mai 1817 für ganz Tirol und Vorarlberg allgemein geltende Normen neu kundgemacht werden sollen. Es sind folgende: Erstens das Hfd. v. 12. März 1792, Z. 5; zweitens das Hfd. v. 10. Juni 1793, Z. 111; drittens das Hfd. v. 4. März 1803, Z. 597; endlich viertens das am 4. März 1805 über mehrere nach der erfolgten Kundmachung der obigen Vdg. v. 4. März 1803 gemachte Anfragen, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle erflossene Hofkanzleidekret, dessen weitläufiger Inhalt ohnehin im Lande kundgemacht wurde. Diese Verordnungen haben jedoch nur insoweit ihre Kraft und Anwendung, als nach der Galizischen Gerichtsordnung und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch sich auf die Landtafel oder auf Grundbücher bezogen wird; es bleibt daher in allem übrigen, folglich auch rücksichtlich auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen lediglich bei den Bestimmungen des abGB.

Verordnung des Ministeriums der Justiz v. 22. April 1854, RGB. Nr. 101, gültig für Tirol und Vorarlberg, wodurch erklärt wird, daß zur Erwerbung des Eigentumes einer Realität die Eintragung der diesfälligen Urkunde in das Verfachbuch erforderlich sei. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit in den gerichtlichen Entscheidungen über die Frage, ob in Tirol und Vorarlberg zur Erwerbung des Eigentums unbeweglicher Güter die Eintragung der diesfälligen Urkunden in die Verfachbücher erforderlich sei, wird erklärt, daß die in den Hfd. v. 12. März 1792, Nr. 5, v. 4. März 1803, Nr. 597, und v. 24. Oktober 1816, Nr. 1291 der JGS., vorkommenden Ausdrücke: Pfandrecht oder Hypothek und andere dingliche Rechte auch auf das Eigentum bezogen werden müssen, weil der allgemeine Rechtsbegriff eines dinglichen Rechtes im Gegensatze zur Hypothek offenbar auch das Eigentumsrecht in sich begreift.

Dieses kann um so viel weniger einem gegründeten Zweifel unterliegen, als das oben berufene Hfd. v. 4. März 1803 ausdrücklich anordnet, daß die Kontrakte, aus welchen dingliche Rechte und Hypotheken entstehen sollen, im Protokolle jenes Ortsgerichtes, in dessen Bezirke die zu verkaufende oder zu verpfändende Realität liegt, einverleibt werden müssen. Ferner hat auch das Hfd. v. 30. Oktober 1819, Nr. 1619 JGS.,

den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn das in früherer Zeit hypothezierte Gut vor der Einverleibung der Schuldurkunde veräußert worden wäre, diese Einverleibung dem jetzigen Eigentümer, wenn der Rechtstitel seiner Erwerbung in dem Verfachprotokolle bereits eingetragen ist, nicht nachteilig sein könne, woraus klar hervorgeht, daß zur Erwerbung des Eigentumes eines unbeweglichen Gutes außer dem Rechtstitel noch die Verfachung der diesfälligen Urkunde erforderlich ist.

[4]) Das Gesetz bezieht sich selbst auf Verfachbücher in §§ 133 Abs. 2, 211 Abs. 3.

[5]) §§ 98, 134, 148, 173, 183, 186, 199, 320, 322, 384.

[6]) §§ 129, 130, 149, 188, 207, 237, 323.

[7]) Mehrere Verfachungen am selben Tage haben gleiche Priorität; vgl. § 104, Abs. 2.

[8]) Vgl. den § 2 des in Tirol und Vorarlberg bis jetzt in Geltung gestandenen Hfd. v. 19. November 1839, JGS. Nr. 383.

[9]) Entspricht dem bisher in Geltung gestandenen Hfd. v. 22. Oktober 1825, JGS. Nr. 2139.

Verordnung des Justizministers v. 5. Mai 1897, RGB. Nr. 115, über die Anwendung der Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79, in den Verfachbuchländern **(Verfachbuchverordnung).**

Auf Grund des Artikels XVI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78, und im Anschlusse an die Vorschriften dieses Artikels werden mit Geltung für die Verfachbuchländer (Tirol und Vorarlberg) folgende Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bestimmungen der Exekutionsordnung, welche sich auf Liegenschaften (unbewegliche Güter, unbewegliche Sachen) beziehen, die in einem öffentlichen Buche (Grundbuche) eingetragen sind, haben in den Verfachbuchländern auf alle Liegenschaften nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze (§§ 2 bis 7) Anwendung zu finden, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht im besonderen Teil (§§ 8 ff.) etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Es macht keinen Unterschied, ob hinsichtlich der Liegenschaft, um die es sich im einzelnen Falle handelt, eine Urkunde in den Verfachbüchern tatsächlich vorkommt oder nicht.

§ 2. Dem Gerichte, bei dem das öffentliche Buch (Grundbuch) geführt wird (bei dem sich die Einlage über eine Liegenschaft befindet), entspricht jenes Gericht, wo die auf eine Liegenschaft bezüglichen Urkunden zu verfachen sind (Buchgericht, Buchbehörde).

§ 3. Der bücherlichen Einverleibung (Eintragung, Sicherstellung) der Beschränkung, Übertragung und Löschung von bücherlichen Rechten oder Forderungen ist die Verfachung jener Urkunden (gerichtlichen Akte) gleichzuachten, die einen Rechtstitel zur Erwerbung (Sicherstellung), Einschränkung, Übertragung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen bezw. ein Aufgeben (eine Aberkennung) solcher Rechte enthalten.

Soweit nach der Exekutionsordnung die erwähnten Grundbuchsakte

vorzunehmen sind, hat die Verfachung des betreffenden Gerichtsbeschlusses (Bescheides) einzutreten.*)

Den bücherlichen (bücherlich sichergestellten, eingetragenen, einverleibten) Rechten oder Forderungen entsprechen jene Rechte und Forderungen, zu deren Erwerbung, bezw. pfandrechtlichen Sicherstellung die Verfachung einer bezüglichen Urkunde (eines bezüglichen gerichtlichen Aktes) gesetzlich erfordert ist und im einzelnen Falle wirklich vollzogen wurde.

§ 4. Die Stelle der Auszüge aus den öffentlichen Büchern vertreten die Hypothekenzertifikate.

§ 5. Wo in der Exekutionsordnung von dem Stande des öffentlichen Buches (dem Grundbuchsstande) die Rede ist, kommt die aus den verfachten Urkunden sich ergebende Rechtslage (Rangordnung) in Betracht.

§ 6. Wo auf die bestehende Rangordnung (Priorität) bücherlicher Rechte oder Forderungen oder bücherlicher Eintragungen Bezug genommen, oder wo die Priorität nach dem Grundsatze des allgemeinen Grundbuchsgesetzes bestimmt wird, hat in Gemäßheit der Verfachbuchvorschriften die Rangordnung nach dem Tage der Verfachung zu gelten, derart, daß hinsichtlich der am nämlichen Tage einlaufenden Ersuchen oder Anträge die gleiche Priorität einzutreten hat.

§ 7. Soweit bei der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, bei der Exekution auf Rechte an bücherlich eingetragenen Liegenschaften oder bei einstweiligen Verfügungen von bücherlichen Anmerkungen oder von deren Löschung die Rede ist, werden diese Akte durch die Verfachung der betreffenden Beschlüsse (Bescheide) ersetzt.

Den hienach vorgenommenen Verfachungen kommen die in der Exekutionsordnung der bücherlichen Anmerkung beigelegten Rechtswirkungen mit der Maßgabe zu, daß sich die Priorität nach dem Tage der Verfachung richtet.

II. Besondere Bestimmungen.

Zwangsweise Begründung des Pfandrechtes auf Liegenschaften als Exekutions- und Sicherungsmaßregel.

§ 8. Die zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung (§§ 88, 89 EO.) erfolgt ohne Rücksicht, ob das Pfandrecht neu bestellt oder ein bereits früher bestandenes vertragsmäßiges Pfandrecht als vollstreckbar erklärt wird, durch die Verfachung des bezüglichen Gerichtsbeschlusses.

Auch die Einräumung des Pfandrechtes auf Liegenschaften zur Sicherung von Geldforderungen (§ 374 EO.) erfolgt durch Verfachung des bewilligenden Beschlusses.

---

*) Über die Gebührenbehandlung der Eingaben, die Verfachungen bezwecken oder zur Folge haben, siehe FME. v. 28. April 1898, Z. 21424, FMVB. Nr. 8, JMVB. S. 108/1899, und über die Gebührenbehandlung von Akten des Exekutions- und Sicherungsverfahrens in den Verfachbuchländern FME. v. 20. April 1899, Z. 38685 ex 1898, JMVB. S. 145/1899.

Zwangsversteigerung von Liegenschaften.

§ 9. Die im § 133, Z. 1, EO. geforderte urkundliche Bescheinigung, daß die zu versteigernde Liegenschaft im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht, ist dann beizubringen, wenn das Eigentum des Verpflichteten mittels Hypothekenzertifikates oder anderer Urkunden nicht genügend bescheinigt werden kann. Wenn auch über den Besitz keine urkundliche Bescheinigung beigebracht werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes des § 133 EO. vorzugehen.

§ 10. Die Vorschrift des § 145, Abs. 3, EO. findet hinsichtlich aller Liegenschaften Anwendung. Das im Sinne dieser Bestimmungen zu erlassende Edikt führt die Bezeichnung: „Erstes Edikt im Versteigerungsverfahren."

Dasselbe ist vom Exekutionsgerichte, wenn dieses selbst die Versteigerung bewilligt, gleichzeitig mit der Bewilligung, sonst aber nach dem Einlangen des Ersuchens um den Vollzug zu erlassen.

§ 11. In dem ersten Edikte ist die zu versteigernde Liegenschaft deutlich zu bezeichnen und der Name des gegenwärtigen Besitzers sowohl als der des betreibenden Gläubigers anzuführen.

Die Anmeldefrist*) soll regelmäßig so festgesetzt werden, daß vom Tage der ersten Einschaltung des Ediktes im Amtsblatte ein Zeitraum von vier Wochen zur Anmeldung offen steht. Eine kürzere Frist ist unzulässig.

Der Tag der erstmaligen Einschaltung des Ediktes und der Tag, womit die Frist endet, sind im Edikte selbst ausdrücklich zu bezeichnen.

Für die Einschaltung am bestimmten Tage ist Sorge zu tragen.

§ 12. Die im § 145, Abs. 3, EO. angedrohte Rechtsfolge des Fristversäumnisses ist im ersten Edikte derart zum Ausdrucke zu bringen, daß, wenn ein dingliches Recht,**) welches an der Liegenschaft in Anspruch ge-

---

*) Bei kridamäßigen Versteigerungen kann die Versteigerung zwar vor Ablauf der im § 169 bestimmten Frist von drei Monaten, aber nicht vor Ablauf der Anmeldungsfrist stattfinden.

**) JMV. v. 2. April 1898, JMVB. Nr. 8, betreffend die Anmeldung von Dienstbarkeiten im Laufe der Zwangsversteigerung. An alle Gerichte in den Verfachbuchländern (Tirol und Vorarlberg). Da sich Zweifel über die Tragweite der Bestimmung des § 12 der Verordnung des Justizministers v. 5. Mai 1897, RGB. Nr. 115 (Verfachverordnung), in der Richtung ergeben haben, ob Dienstbarkeiten unter allen Umständen im Laufe des Versteigerungsverfahrens angemeldet werden müssen, werden die Gerichte unter Hinweis auf den Wortlaut dieser Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des § 145, Absatz 3, EO., gemäß § 12 der zitierten Verordnung nur diejenigen dinglichen Rechte unter der im § 12 der Verfachbuchverordnung bezeichneten Rechtsfolge angemeldet werden müssen, welche aus der Verteilungsmasse Deckung finden sollen, daß demnach zufolge der Bestimmung des § 150, Abs. 1, EO. die dem Befriedigungs- oder dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers vorangehenden Dienstbarkeiten, insbesondere auch diejenigen Dienstbarkeiten, welche sich auf Erkenntnisse oder Vergleiche gründen, die auf Grund des kais. Pat. v. 5. Juli 1853, RGB. Nr. 130, über Ablösung

nommen wird, und welches aus der Verteilungsmasse Deckung finden soll, weder innerhalb der Anmeldefrist, noch auch bis zum Versteigerungstermine (vor Beginn der Versteigerung) angemeldet sein sollte, die Berichtigung aus der Verteilungsmasse, soferne der Anspruch nicht aus den Exekutionsakten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erhellt, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers und aller rechtzeitig angemeldeten dinglichen Rechte stattfinden würde.

Daß ein dingliches Recht im Hypothekenzertifikate vorkommt, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch als rechtsbeständig angesehen werde. Darauf sind die Parteien im Edikte ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 13. Das erste Edikt hat die Aufforderung zu enthalten, daß die außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes wohnhaften Anmelder einen im Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

Die Bekanntmachung im Sinne des § 170, Z. 4, EO. wird dadurch jedoch nicht ersetzt. Die dort erwähnte Rechtsfolge hat erst einzutreten, wenn eine solche Namhaftmachung auch nach Hinausgabe des Versteigerungsediktes nicht erfolgt.

§ 14. Der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete und die allfälligen Wiederkaufsberechtigten sind von der Bewilligung der Versteigerung durch Zustellung des Versteigerungsbeschlusses zu verständigen (§ 133, letzter Absatz, EO.).

Allen sonstigen Personen, die nach den vorliegenden Ausweisen dingliche Rechte an der zu versteigernden Liegenschaft, insbesondere auch pfandrechtlich sichergestellte Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben in Anspruch nehmen können, sind Ausfertigungen des ersten Ediktes zuzustellen.

Der Übersendung von Ausfertigungen des Versteigerungsbeschlusses an das Exekutionsgericht in dem Falle, daß dieses nicht selbst die Versteigerung bewilligt (§ 158, Abs. 6, Geschäftsordnung) bedarf es daher hinsichtlich der letztgenannten Personen nicht.

§ 15. Bei der Bewilligung der Wiederversteigerung ist ein neues erstes Edikt nicht hinauszugeben. Doch haben die im letzten Absatze des § 154 EO. erwähnten Verständigungen, und zwar mit der Aufforderung stattzufinden, bis zum Versteigerungstermine, spätestens vor Beginn der Versteigerung, das beanspruchte Recht bei Vermeidung der im § 12 angegebenen Rechtsfolge anzumelden.

§ 16. Das erste Edikt ist immer durch mindestens einmalige Einschaltung in die für die amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu verlautbaren.

Jede Einstellung des Exekutionsverfahrens, die nach der Veröffentlichung des ersten Ediktes im Amtsblatte und vor dem Versteigerungstermine stattfindet, ist durch eine Kundmachung in demselben Amtsblatte allgemein bekanntzumachen.

§ 17. Die vorläufige Feststellung des Lastenstandes (§ 164 EO.) kann

---

und Regulierung von Feldservituten ergangen sind oder abgeschlossen wurden, dem Anmeldungszwange nicht unterliegen und ohne Anrechnung auf das Meistbot vom Ersteher übernommen werden müssen.

von jenen Gläubigern, die durch Zustellung des ersten Ediktes von der Versteigerungsbewilligung verständigt wurden, innerhalb acht Tagen nach der Verständigung beantragt werden.

Für die nicht derart verständigten Gläubiger beginnt die achttägige Frist vom Tage der Einschaltung des ersten Ediktes zu laufen.

§ 18. Die Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen (§ 162 EO.), sowie jene zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes (§ 164 EO.) sind immer auf einen Zeitpunkt anzuordnen, an dem die Anmeldefrist (§ 11) bereits verstrichen ist.

Vor deren Ablauf kann auch der Versteigerungstermin nicht bestimmt und eine Verhandlung nach § 200, Z. 1, EO. nicht durchgeführt werden.

§ 19. Die Personen, von denen Anmeldungen dinglicher Rechte vorliegen, sind zu den im § 18 erwähnten Tagsatzungen zu laden und nach § 171 EO. vom Versteigerungstermine zu verständigen.

Wenn die Ladung oder Verständigung nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder vergeblich versucht wurde, ist nach Vorschrift des § 162, Abs. 2 und 3, und § 174 EO. vorzugehen.

Den im § 173, Abs. 2, EO. genannten Personen ist das Versteigerungsedikt mit der im § 15 erwähnten Aufforderung zuzustellen.

§ 20. Alle Anmeldungen sind beim Exekutionsgerichte, und zwar entweder schriftlich (in einfacher Ausfertigung) oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Mit den Anmeldungen sind die zum Nachweise der angemeldeten Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Gericht befinden, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Die Anmeldungen sind im Übersichtsbogen über die Akten in entsprechender Weise hervorzuheben.

§ 21. Bei Ansprüchen, die aus dem Meistbote Deckung finden sollen, ist einzeln anzugeben, welche Beträge an Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen zur Befriedigung gelangen sollen.

Insoweit dies nicht geschieht, tritt die im § 12 ausgesprochene Rechtsfolge ein.

Hinsichtlich der Kosten kann der Vorbehalt gemacht werden, daß deren genauer Betrag erst bei der Meistbotsverteilung bekanntgegeben wird.

Die Pfandgläubiger haben die Rangordnung des von ihnen behaupteten Pfandrechtes unter Bezeichnung der Zeit, von der an das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

Mit der Anmeldung kann auch eine der im § 171, Abs. 2 und 3, EO. erwähnten Erklärungen verbunden werden.

§ 22. Von Seite des betreibenden und jedes beitretenden Gläubigers, dann solcher Gläubiger, deren Pfandrecht zwangsweise gemäß §§ 87 bis 89 EO. begründet wurde, bedarf es einer eigenen Anmeldung nicht, soweit deren Ansprüche sich aus den Exekutionsakten ergeben. a)

---

a) 1. Ansprüche, für die zwangsweise ein Pfandrecht begründet wurde, bedürfen bei der Verteilung auf Grund einer später vom Masseverwalter erwirkten Versteigerung keiner Anmeldung. E. v. 24. September 1901, Z. 12792, GH. 1902 : 33.

§ 23. Eine besondere Sicherheitsleistung kann im Sinne des § 147, Abs. 3, EO. nur dem betreibenden Gläubiger, nicht aber anderen Bietern erlassen werden.

§ 24. Das Versteigerungsedikt hat außer dem, was im § 170 EO. vorgeschrieben ist, auch den Namen des gegenwärtigen Besitzers der Liegenschaft zu enthalten.

§ 25. Der § 72, Abs. 2 und 3, des allgemeinen Grundbuchgesetzes findet auf die Verfachung des Zuschlagsbeschlusses (§§ 183, 199 EO.) uneingeschränkte Anwendung.

§ 26. Die Vorschrift des § 184, Z. 3, EO. hat keine Anwendung zu finden.

Dagegen kann ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages auch noch erhoben werden, weil:

a) das erste Edikt im Versteigerungsverfahren nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte oder nicht in der vorgeschriebenen Art veröffentlicht wurde (§§ 11, 12, 16);

b) die Anmeldefrist weniger als vier Wochen betrug (§ 11);

c) solche Personen, deren Anmeldungen innerhalb der Anmeldefrist (§ 11) eingelaufen sind, von dem Versteigerungstermine nicht verständigt wurden.

Auf die eben angegebenen Mängel finden die Bestimmungen des § 186, Abs. 1, und des § 187, Abs. 1, EO., auf den Punkt c auch die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 186 EO. Anwendung.

§ 27. Um die Rechtswirkungen der §§ 207 und 208 EO. herbeizuführen, ist nach Ablauf der im § 207 erwähnten Frist über die Verfachung jener Bescheide Beschluß zu fassen, die bei der Einstellung des Versteigerungsverfahrens, bei der Abgabe einer Erklärung nach § 206 und bei einer Antragstellung nach § 208 erlassen wurden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist zu verfachen.

Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt (§ 239, Z. 8, EO.).

Der Bescheid, der in Stattgebung eines nach § 208 EO. gestellten Antrages ergeht, hat die Zuerkennung des Pfandrechtes auf die Liegenschaft unter Angabe des Ranges auszusprechen.

§ 28. Zur Verhandlung über die Verteilung des Meistbotes (§ 209 EO.) sind außer dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und den im § 172, Z. 1, bezeichneten öffentlichen Organen alle Personen zu laden, von denen Anmeldungen vorliegen.

Die im § 210 EO. erwähnte Aufforderung entfällt.

In der Ladung ist zu bemerken, daß bis zur Beendigung der Verteilungstagsatzung eine Ergänzung der früher angebrachten Anmeldungen im Kostenpunkte (§ 21), dann die Beibringung neuer Beweisurkunden gestattet ist.

Eine anderweitige Ergänzung der Anmeldungen ist ohne Zustimmung jener Personen, deren Rechte oder Ansprüche hiedurch beeinträchtigt würden, weder vor, noch bei der Verteilungstagsatzung zulässig.

Ausgenommen hievon sind die nach § 211, Abs. 1 und 2, EO. zu machenden Angaben.

§ 29. Der § 216, Z. 4, EO. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß jene Ansprüche, die wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung nicht zu berücksichtigen sind (§ 12), erst dann zur Befriedigung gelangen, wenn nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der rechtzeitig angemeldeten Ansprüche, nach Begleichung der im § 216, Z. 1 bis 3, EO. erwähnten Vorzugsposten, sowie der allfälligen Rückstände im Sinne des § 217 EO. das Meistbot nicht schon erschöpft ist.

§ 30. Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses ist dem Ersteher, der die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen nachweist (§§ 146, Z. 7, 156, Abs. 2, EO.; in ähnlicher Weise auch dem Übernehmer § 200 EO.), auf Antrag ein Bescheid hinauszugeben, worin der Übergang des Eigentums auf den Ersteher und der gleichzeitige Übergang der mit dem Eigentume verbundenen Rechte, unter genauer Bezeichnung der Liegenschaft und kurzer Angabe ihres Zugehörs festzustellen ist, und die vom Ersteher übernommenen Lasten, sowie jene Rechte und Lasten, die nach dem Ergebnisse der Meistbotsverteilung zu bestehen aufhören, in übersichtlicher Weise zu verzeichnen sind.

Dieser Bescheid ist als „Übertragungsurkunde" zu bezeichnen. Nach Rechtskraft dieses Bescheides ist die Übertragungsurkunde von Amts wegen samt einer Ausfertigung des Verteilungsbeschlusses zur Verfachung zu bringen.

§ 31. Der Ersteher kann schon vor Erledigung der Meistbotsverteilung, sobald er die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen nachweist, beim Exekutionsgerichte die Ausstellung eines Zeugnisses darüber, daß er die Bedingungen erfüllt habe, begehren und dieses Zeugnis verfachen lassen.

§ 32. Im Falle des § 222, letzten Absatzes, EO. hat der zu verfachende Gerichtsbeschluß die genaue Bezeichnung der betreffenden Liegenschaft und die Bemerkung zu enthalten, daß dem Entschädigungsanspruche die Rangordnung der ganz oder teilweise getilgten Forderung, welche ebenfalls genau zu bezeichnen ist, zukomme.

Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen.

§ 33. Bei den Bescheidsverfachungen, die in den Fällen der §§ 320, 322, 323, 324 EO., und zwar immer von Amts wegen stattfinden, macht es keinen Unterschied, ob an der durch Grundpfand versicherten Forderung ein Pfandrecht für die zu vollstreckende Forderung schon früher bestellt war oder nicht, dann ob die Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesen wurde. Nur ist im letzteren Falle mit der Verfachung des Überweisungsbeschlusses innezuhalten, bis der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Der Beschluß, womit eine Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, ist daher immer abgesondert von einem eventuell gleichzeitig gefaßten Pfändungsbeschlusse auszufertigen.

Bezüglich der Rangordnung kommen die allgemeinen für das Verfachbuch geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Bei Eintritt der im § 324, Abs. 2, EO. erwähnten Rechtswirkung muß hievon in dem Bescheide ausdrückliche Erwähnung geschehen.

Übergangsbestimmung.

§ 34. Wenn bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft der Versteigerungstermin auf einen Zeitpunkt fällt, wo die zum Zwecke der Richtigstellung eines neu angelegten Grundbuches in Gemäßheit des Ges. v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 96, festgesetzte erste Ediktalfrist noch nicht verstrichen ist, kommen bezüglich der im Grundbuche noch nicht eingetragenen dinglichen Lasten die für das Exekutionsverfahren im Geltungsgebiete des Verfachbuches wirksamen Bestimmungen zur Anwendung.

Im übrigen tritt mit dem Tage, an dem das Grundbuch für eine Katastralgemeinde eröffnet wird, bezüglich der im Grundbuche vorkommenden Liegenschaften die gegenwärtige Verordnung außer Kraft.

Unanwendbare Bestimmungen der Exekutionsordnung.

§ 35. Was in der Exekutionsordnung hinsichtlich jener Liegenschaften bestimmt erscheint, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, findet, mit Ausnahme der im vorstehenden ausdrücklich erwähnten Fälle, auf Liegenschaften in den Verfachbuchländern keine Anwendung. Unanwendbar sind demnach die einschlägigen Bestimmungen der §§ 18, Z. 2, 90 bis einschließlich 95, 102, 134, Abs. 1, 137, 138, Abs. 2, 139, Abs. 1, 143 letzter Absatz, EO.

Unanwendbar ist ferner, was sich in der Exekutionsordnung auf bücherliche Vormerkungen (§§ 166 Abs. 2, 228, 374, Abs. 1, EO.), auf die Streitanmerkung, Anmerkung der Löschungsklage (§ 220, letzter Abs., EO.), auf die Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage (§ 322 EO.), auf die Amortisierung von Hypothekarforderungen (Artikel XXVIII EG. z. EO., § 230 EO.), dann auf die Undurchführbarkeit der Zwangsverwaltung oder des Versteigerungsverfahrens nach dem Stande des öffentlichen Buches (§§ 101, 134, Abs. 3, 136, Abs. 4, EO.) bezieht.

Endlich sind auch unanwendbar die Bestimmungen des § 237 EO. (vergleiche §§ 30, 31), jene des § 328, Abs. 2, EO. über die bücherliche Eintragung des Verpflichteten, sowie die Bestimmungen des zweiten, dritten und fünften Absatzes des § 350 EO.

III. Anwendung der Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, RGB. Nr. 112 (Geschäftsordnung).

§ 36. Bei Anwendung der in dem sechsten Abschnitte des zweiten Teiles der Geschäftsordnung, Titel 2 (§§ 152 bis 180) enthaltenen Bestimmungen, welche auf Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, Bezug haben, sind sich die oben (§ 1 bis 7) aufgestellten allgemeinen Grundsätze gegenwärtig zu halten.

Die in den §§ 159, Abs. 2, 170, Abs. 2, und 177, Abs. 3, der Geschäftsordnung dem Grundbuchsamte, bezw. dem Grundbuchsführer auferlegten Verpflichtungen gelten auch für den Verfachbuchführer, und zwar im Falle des § 177 derart, daß er nach Rechtskraft der Überweisung dem Richter den Entwurf des Beschlusses auf Verfachung vorzulegen hat.

Unanwendbar sind die §§ 167, 168, 171, 173 der Geschäftsordnung.

IV. Schlußbestimmung.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Art. XVII. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 4 der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, RGB. Nr. 75).[1]) Für Klagen, womit die Exekutionskraft eines Notariatsaktes bestritten wird, haben die Bestimmungen zu gelten, welche für die im § 36 der Exekutionsordnung bezeichneten Klagen aufgestellt sind. Die Aufschiebung der Exekution (§ 42, Z. 1 der Exekutiosordnung) kann auch angeordnet werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch Urkunden dargetan ist, daß der Notariatsakt mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Aktes als einer öffentlichen Urkunde oder die Exekutionsfähigkeit desselben in der Notariatsordnung abhängig gemacht ist.

[1]) Notariatsordnung § 4. Wenn die Exekutionskraft eines Notariatsaktes im Zivilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei dem nach den Prozeßgesetzen zuständigen Gerichte zu erheben. — Die vorläufige Einstellung der Exekution ist aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage auf Begehren des Klägers zu verfügen, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargetan ist, daß der Notariatsakt mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Aktes als einer öffentlichen Urkunde oder die Exekutionsfähigkeit desselben in der Notariatsordnung abhängig gemacht ist.

Art. XVIII. Für die Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen, auf deren Entziehung rechtskräftig erkannt wurde, haben auch in Hinkunft die Vorschriften der §§ 253 bis 262, allgem. Bergges., zu gelten.[1])

[1]) Allgem. Berggesetz, Pat. v. 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146.

§ 253. Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaßen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch exekutive Schätzung und Feilbietung einzuleiten.

§ 254. Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen (§ 260), sondern auch auf alle zum Werksbetriebe notwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst

---

Art. XVII. 1. Klagen, durch welche die materielle Gültigkeit eines vollstreckbaren Notariatsaktes angefochten wird, gehören vor das Gericht, das die Exekution bewilligt hat. E. v. 4. März 1902, Z. 2337, JB. 1902 : 43.

2. Sofern die Aufhebung eines Notariatsaktes und Einstellung der Exekution wegen Tatsachen begehrt wird, die nach Errichtung des Notariatsaktes eingetreten sind, ist die Klage bei dem Gerichte anzubringen, das die Exekution bewilligt hat (§ 35, EO.). E. v. 11. April 1900, Z. 5163, Slg. 968.

den erforderlichen Werkzeugen, Gerätschaften und anderem Zugehör. -- Der Wert dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbauberechtigung im ganzen anzuschlagen, sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswert dieselben für sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbauberechtigung haben würden.

§ 255. Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beilässe, so hat die Bergbehörde nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nötigen Sachverständigen darüber zu entscheiden. — Dem Eigentümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

§ 256. Für die unveränderte Bewahrung der Bestandteile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör, bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken.

§ 257. Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuordnen. Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nötigenfalls auch unter der Gesamtschätzung, jedoch nicht unter dem Werte der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandteile des Werkes und dessen Zugehöres veräußert werden würde.

§ 258. Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbauberechtigung und die Exekutionskosten, und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen.

§ 259. Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Wert angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandteile des Werkes und dessen Zugehör (§ 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbauberechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaße für aufgelassen, und die Bergbauberechtigung für erloschen zu erklären.

§ 260. Hiedurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verliehen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständigt werden. — Zugleich ist die Auflassung in den Revierkarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntnis zu setzen.

§ 261. Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigentum des bisherigen Besitzers, und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert. — Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen. — Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

§ 262. Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur infolge seiner Bergbauberechtigung auszuüben berechtigt war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

Art. XIX. Die Vorschriften der §§ 86 und 373 der Exekutionsordnung gelten auch in Ansehung der gerichtlichen Urteile und anderer diesen gleichstehenden Erkenntnisse der Gerichte in Bosnien und in der Herzegovina, sowie der von diesen Gerichten erlassenen Zahlungsbefehle und der vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche.[1])

[1]) Siehe die JMV. v. 15. Dezember 1897, RGB. Nr. 286, bei § 86 EO.

Art. XX. Als Inland[1]) im Sinne der Exekutionsordnung gilt das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Exekutionsordnung als Ausländer anzusehen.

[1]) Z. B. § 4, Z. 6, §§ 5, 6, 18, Z. 3, 196, 294, Abs. 3, 310, Abs. 1, 370, 381.

Art. XXI. Insofern sich die Exekutionsordnung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes[1]) beruft, sind darunter nicht nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch jene des Handelsrechtes und der Wechselordnung und die in anderen Gesetzen enthaltenen Normen des Privatrechtes zu verstehen.

[1]) Z. B. § 333, 348.

Art. XXII. Die in § 4, Z. 6 und in den §§ 5 und 6 der Exekutionsordnung enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung haben auch auf die Exekution der Erkenntnisse und Vergleiche der Unfallversicherungsschiedsgerichte (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888), der Krankenkassenschiedsgerichte (§ 41, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33), der Bruderladenschiedsgerichte (§ 20, Absatz 2 des

Gesetzes vom 17. Jänner 1890, RGB. Nr. 14) und der Gewerbegerichte (§ 75, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGB. Nr. 63)[1]) Anwendung zu finden.[2])

[1]) Hinsichtlich der Gewerbegerichte neuer Ordnung enthält § 33 Gew. Ger. G. abweichende Bestimmungen (siehe bei § 4, Anm. 5).

[2]) Auch das Ges. v. 16. Juli 1892, RGB. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, enthält in § 12, Abs. 4, die Bestimmung: „Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen."

Art. XXIII. Weder richterliche Beamte noch der Staat haften für die Vermögensnachteile, die sich daraus ergeben, daß das Gericht es unterlassen hat, gemäß § 77 der Exekutionsordnung wegen fruchtbringender Anlegung gerichtlich hinterlegter Barbeträge von Amts wegen das Geeignete zu verfügen.

Art. XXIV. Sofern sich anläßlich einer Exekutionsführung die Bestellung eines gemeinsamen Kurators der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder indossablen Teilschuldverschreibungen nötig zeigt, um Dritte im Gange ihrer Rechte nicht zu hemmen, kann das Exekutionsgericht von Amts wegen bei dem nach dem Gesetze vom 24. April 1874, RGB. Nr. 49, hiefür zuständigen Gerichte[1]) die Bestellung eines Kurators beantragen.

[1]) Ges. v. 24. April 1874, RGB. Nr. 49, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte. § 2. Zur Bestellung des gemeinsamen Kurators ist, wenn die Firma des Schuldners in dem Register eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Teilschuldverschreibungen ausgestellt wurden, oder wenn der Ort der Ausstellung in den Teilschuldverschreibungen nicht benannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet.

Sind mehrere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Orte der Ausstellung oder der Zahlung angegeben, so ist der zuerst genannte Ort als maßgebend anzusehen.

Der Gerichtshof, welcher einen gemeinsamen Kurator bestellt hat, ist auch berufen, in Ansehung desselben die Aufgaben einer Kuratelsbehörde zu erfüllen.

Wurden die Teilschuldverschr.ibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist es der

Kuratelsbehörde anheimgegeben, sich in allen vorkommenden Angelegenheiten mit dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe (Aufsichtsbehörde oder deren abgeordneter Kommissär) in das Einvernehmen zu setzen.

§ 4. Soll die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zu dem Zwecke erfolgen, damit ein anderer in dem Gange seiner Rechte nicht gehemmt werde, so hat dieser, wenn er nicht vorher die Bestellung des Kurators bei dem nach § 2 hiezu berufenen Gerichtshofe erwirken will, in dem Einschreiten, durch welches seine Angelegenheit bei einem Gerichte anhängig wird, den zur Bestellung des gemeinsamen Kurators berufenen Gerichtshof namhaft zu machen und anzusuchen, daß die Bestellung des Kurators durch diesen Gerichtshof bewirkt werde. Gleichzeitig mit der Erledigung des Einschreitens ist dieser Gerichtshof um die Bestellung des Kurators unter Mitteilung des Anlasses und Zweckes der Bestellung sowie um die Verständigung desselben von der ergangenen Erledigung von Amts wegen zu ersuchen.

Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn der Schuldner die Vornahme einer bücherlichen Eintragung erwirken will, von welcher die Besitzer der Teilschuldverschreibungen zu verständigen wären.

In dem gerichtlichen Beschlusse, welcher die Bestellung des Kurators verfügt, ist der Anlaß und Zweck der Bestellung anzugeben.

Art. XXV. Die Exekution auf Anteile an dem Vermögen einer zum Bergbaubetriebe gegründeten Gewerkschaft (Kuxe)[1]) ist nach den Vorschriften über die Exekution auf körperliche bewegliche Sachen[2]) durchzuführen.

[1]) Allg. Berggesetz, Pat. v. 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146. § 140. Die Anteile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. — Eine Gewerkschaft darf in nicht mehr als 128 Kuxe, und der Kux in nicht mehr als 100 Teile geteilt werden.

[2]) §§ 249 ff. — Vergl. dagegen §§ 240—247.

Art. XXVI. Die Bestimmungen des § 72 des allgemeinen Grundbuchgesetzes[1]) über die Anmerkung der exekutiven Versteigerung haben für die Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung) zu gelten.

[1]) Allgemeines Grundbuchsgesetz v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95.

§ 72. Jenes Gericht, bei welchem die exekutive Versteigerung einer Liegenschaft oder Hypothekarforderung vollzogen wurde, hat die Anmerkung dieses Vollzugs von Amts wegen im Grundbuche zu verfügen. — Diese Anmerkung hat die Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigentümer nur für den Fall ein Recht bewirken, als die Versteigerung für unwirksam erklärt wird.

Ist eine Anfechtung der Versteigerung entweder nicht erfolgt oder endgültig abgewiesen worden, so findet auf Ansuchen der Beteiligten die Löschung aller nach der Anmerkung der exekutiven Versteigerung gegen

den bisherigen Eigentümer erwirkten Eintragungen und der etwa in Bezug auf dieselben weiter vorgenommenen Eintragungen statt.

Art. XXVII. Wo bestehende Gesetze und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten der Exekutionsordnung nicht berührt werden, die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung oder einzelner Sicherungsmaßregeln[1]) zuläßig erklären, haben in Bezug auf die vorzunehmenden Sicherstellungshandlungen und das Verfahren die Vorschriften der Exekutionsordnung über Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (§§ 370 bis 377) und über einstweilige Verfügungen (§§ 378 bis 402) zur Anwendung zu kommen. Insofern die Zuständigkeit in diesen Gesetzen und Verordnungen nicht anders geregelt ist, sind die fraglichen Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln bei dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zu deren Bewilligung berufenen Gerichte[2]) anzusuchen.

Demgemäß haben in Hinkunft die Vorschriften der Exekutionsordnung über Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen und über einstweilige Verfügungen insbesondere zur Anwendung zu kommen:

1. an Stelle der im § 13 des Gesetzes vom 18. April 1869, RGB. Nr. 44, zugelassenen sicherstellungsweisen Exekution eines vor Erhebung des Kompetenzkonfliktes vor dem Reichsgerichte ergangenen Urteiles;[3])

2. an Stelle der im § 74 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGB. Nr. 63, auf Grund eines noch anfechtbaren Urteiles des Gewerbegerichtes gestatteten Exekution bis zur Sicherstellung;[4])

3. zur Sicherstellung des Rückersatzanspruches des Staates im Falle des § 25 des Gesetzes vom 12. Juli 1872 RGB. Nr. 112, betreffend die Regelung des Klagerechtes der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung;[5])

4. wenn der Zivilrichter gemäß § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGB. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, die Sicherstellung der Forderung verfügt;[6])

5. wenn gemäß § 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, RGB. Nr. 72, auf Grund eines von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisses Sicherstellung begehrt wird.[7])

[1]) Siehe Art. III und die Anm. Ferner z. B. § 100 KO.

[2]) §§ 375, 387.

[3]) Ges. v. 18. April 1869, RGB. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

§ 13. Sobald der Antrag (auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden) dem Reichsgerichte vorgelegt ist, hat die antragstellende Verwaltungsbehörde unter Nachweisung dieses Umstandes dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgültig entschieden wäre, dem Gerichte erster Instanz davon die Anzeige zu machen. Das Gericht ist verpflichtet, über diese Anzeige das weitere Verfahren einzustellen*) und die beteiligten Parteien davon in Kenntnis zu setzen. Die Exekution kann bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes weder bewilligt noch fortgesetzt, auf Grund eines schon vor Erhebung des Kompetenzkonfliktes ergangenen Urteiles aber bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden. — Die Erlassung von provisorischen Verfügungen, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, soweit dieselben nach den Zivilprozeßgesetzen zulässig sind, wird dadurch nicht gehindert.

[4]) Ist durch Aufhebung des Ges. v. 14. Mai 1869, RGB. Nr. 63, durch das neue Gew. Ger. G. v. 27. November 1896, RGB. Nr. 218, gegenstandslos geworden.

[5]) Ges. v. 12. Juli 1872, RGB. Nr. 112.

§ 25. Zur Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staate auf Anlangen während des Laufes des Hauptprozesses die nach der Zivilprozeßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugtuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargetan wird.

Werden gegen einen nach den Bestimmungen des § 19 erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Exekution bis zur Sicherstellung zu bewilligen. (Siehe § 371, Z. 2, EO.) Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im § 24 bezeichneten Maße mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Exekution gezogen werden. (Siehe den Wortlaut des ganzen Gesetzes bei § 602 ZPO.)

[6]) Ges. v. 28. Mai 1881, RGB. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften.

§ 11. Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im § 1 erwähnten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Zivilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten. (Aufrechterhalten durch Art. XI, Z. 3, EG. z. ZPO.) — In den Fällen des § 10, sowie in allen Fällen in welchen der Zivilrichter den Tatbestand einer im § 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deshalb die Strafanzeige

*) Aufrechterhalten durch Art. XI, Z. 2, EG. z. ZPO.

erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Exekution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

7) Ges. v. 6. Juni 1887, RGB. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

§ 7. Auf Grund eines im § 1 bezeichneten Erkenntnisses kann die Exekution zur Sicherstellung noch während der Dauer der auf administrativem oder gerichtlichem Wege zulässigen Anfechtbarkeit dieses Erkenntnisses bei dem zuständigen Gerichte erwirkt werden. — Wird im Falle des § 3 die Klage der Heeres- bezw. Kriegsmarine- oder Landwehrverwaltung nicht binnen drei Monaten nach dem Tage der erhobenen Einsprache bei dem zuständigen Gerichte angebracht, so kann auf Grund des durch Einsprache angefochtenen Erkenntnisses eine Exekution zur Sicherstellung nicht mehr geführt werden, und eine bereits bewilligte Exekution zur Sicherstellung ist auf Begehren des Schuldners aufzuheben.

Art. XXVIII. Jeder Gläubiger, für dessen vollstreckbare Forderung auf einer Liegenschaft ein Pfandrecht begründet ist, oder wegen dessen Forderung Exekution auf eine Liegenschaft stattfindet, kann in Ansehung der ihm vorausgehenden Hypothekarforderungen das dem Eigentümer der Liegenschaft infolge Zahlung oder aus anderen Gründen zustehende Recht auf Löschung der Hypothekarforderung im Rechtswege oder durch Einleitung des Amortisierungsverfahrens geltend machen.[1]) Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf die einzelnen Abschlagszahlungen bei Forderungen, die in Annuitäten rückzahlbar sind.

Der Gläubiger, der einen dem Eigentümer zustehenden Löschungsanspruch mittels Klage verfolgt, hat dem Eigentümer gerichtlich den Streit zu verkünden;[2]) der Beschluß über die Einleitung des Amortisierungsverfahrens[3]) ist auch dem Eigentümer zuzustellen.

1) Von Bedeutung im Hinblick auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes, § 165, und Widerspruch wegen mangelnder Deckung, §§ 184, Z. 8, 190 ff.

2) § 21 ZPO. — Der Schriftsatz wird ohne Beschlußausfertigung dem Eigentümer zugestellt. § 131 GO.

3) §§ 118—121 aGG.

Art. XXVIII. 1. Die Aufhebung der den vorausgehenden Hypothekenforderungen zu Grunde liegenden Rechts- und Exekutionstitel kann der Gläubiger nicht begehren. E. v. 28. Februar 1902, Z. 17755, amtl. S. 530. — Vgl. EO. § 322, Nr. 4.

Art. XXIX. Wenn dem Anspruche, zu dessen Gunsten auf Grund eines Schiedsspruches Exekution bewilligt wurde, ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liegt, ist die Exekution auf Begehren des Verpflichteten einzustellen.[1]) Dieses Begehren kann sowohl mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung als mittels Klage geltend gemacht werden. Die Klage ist bei dem Gerichte zu erheben, bei dem die Bewilligung[2]) der Exekution in erster Instanz beantragt wurde.

Nach Erhebung des Rekurses oder Anbringung der Klage kann die Exekution auf Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage aufgeschoben werden; für eine solche Aufschiebung haben die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Exekutionsordnung zu gelten.[3])

[1]) § 39 EO. — Hinsichtlich der Exekution auf Grund der Erkenntnisse der inländischen Börsenschiedsgerichte gelten nach Art. XXX, Abs. 2, die besonderen Bestimmungen der Art. XXV, Abs. 2, XXIII, Abs. 3, EG. z. ZPO. — Die Vorschrift des Art. XXIX gilt insbesondere auch für im Auslande zustande gekommene Schiedssprüche aller Art, auch für Schiedssprüche ungarischer und Fiumaner Börsenschiedsgerichte und der diesen gleichgestellten Sondergerichte der Produkten- und Getreidehallen; III u. V JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285 (siehe bei § 86). — Hinsichtlich ausländischer (nicht aber hinsichtlich ungarischer und Fiumaner) Schiedssprüche konkurrieren unter Umständen die Klage auf Einstellung und der Widerspruch gegen die Exekutionsbewilligung nach §§ 83 und 81, Z. 4, EO.

[2]) Ausnahme von § 17, Abs. 2, EO.

[3]) Art. XXIX ist mit dem Tage der Kundmachung (6. Juni 189 in Wirksamkeit getreten. Art. XL.

Art. XXX. Die auf Grund eines Schiedsspruches bewilligte Exekution ist ferner auf Begehren des Verpflichteten einzustellen,[1]) wenn der Verpflichtete den Schiedsvertrag mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Produktion erforderliche Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterwerfe.[2]) In

---

Art. XXIX. 1. Nicht anwendbar, wenn auf Grund des Urteiles eines Börsenschiedsgerichtes Exekution geführt wird. PE. v. 9. Februar 1897, Z. 460, Slg. 15959.

Bezug auf die Geltendmachung des Einstellungsbegehrens und die Aufschiebung der Exekution haben die Vorschriften des Artikels XXIX Anwendung zu finden; das Einstellungsbegehren des Verpflichteten ist jedoch zurückzuweisen, wenn er in der Verhandlung vor den Schiedsrichtern auf die aus diesem Mangel des Schiedsvertrages sich ergebenden Einwendungen gegen die Exekution ausdrücklich verzichtet hat.[3])

Die besonderen Bestimmungen über die Anfechtung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte auf Grund der Artikel XXIII, Z. 1 und XXV, Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, RGB. Nr. 112) werden durch die Vorschriften dieses und des vorangehenden Artikels nicht berührt.*a*)

[1]) § 39 EO.

[2]) Vgl. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte Art. XXIII, Z. 1, EG. z. ZPO.

[3]) Art. XXX gilt insbesondere auch für im Auslande zustande gekommene Schiedssprüche aller Art, insbesondere für Schiedssprüche der Börsenschiedsgerichte in Ungarn und Fiume, siehe Anm. 1 zu Art. XXIX. — In Wirksamkeit seit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes (6. Juni 896).

a) Eine erst infolge Rekurses vom Gerichte zweiter Instanz bewilligte Einstellung der Exekution wirkt insoferne zurück, als alle bis dahin vollzogenen Exekutionsakte aufzuheben sind (§ 39, Abs. 1, EO.); haben vor der Rekurserledigung schon Veräußerungen stattgefunden, so können diese nicht mehr rückgängig gemacht werden. Gegen solche Exekutionshandlungen kann sich der Verpflichtete nur dadurch schützen, daß er die Aufschiebung der Exekution bis zur Entscheidung über den Rekurs erwirkt (Art. XXIX, Abs. 2, EG. z. EO. und §§ 43, 44 EO.). (JM. zu Art. XXX EG. z. EO.)

Art. XXXI. Vor dem Tage des Inkrafttretens[1]) der Exekutionsordnung vom Gerichte erster Instanz bewilligte Exekutionsakte sind, sofern im folgenden nichts anderes angeordnet wird,[2]) nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften und von den bisher dafür zuständigen Gerichten zu vollziehen.

Art. XXXI. 1. Eine vor dem 1. Jänner 1898 rechtskräftig bewilligte exekutive Einantwortung und Erfolglassung ist nach den früheren Vorschriften zu vollziehen; die Vorschriften der EO. über die Einstellung finden in diesem Falle keine Anwendung. E. v. 9. Oktober 1900, Z. 13725, F. 25;

die Anmerkung der exekutiven Einantwortung auf bei Gericht erliegenden Urteilen ist auch nach dem 1. Jänner 1898 zu vollziehen. E. v. 1. März 1898, Z. 3091, Slg. 47.

Nach Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung steht der Anwendung ihrer Vorschriften nicht entgegen, daß die Exekution oder Sicherung auf Grund eines aus der Geltungszeit der bisherigen Gesetze herrührenden Exekutionstitels oder gerichtlichen Aktes beantragt wird.

[1]) Art. I.

[2]) Art. XXXII Sequestration, Art. XXXIII Feilbietung von Liegenschaften, Art. XXXIV Mobilarexekution, Art. XXXV Meistbotsverteilung, Art. XXXVIII Exekution zur Sicherstellung.

Art. XXXII. Auf exekutive und sicherstellungsweise Sequestrationen, die vor Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bewilligt wurden und am Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung noch nicht aufgehoben sind, haben vom letzteren Tage an die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Zwangsverwaltung[1]) Anwendung zu finden.

Die nach den bisherigen Vorschriften vollzogene Ernennung des Sequesters kann auf Antrag des Verpflichteten oder eines an der Sequestration beteiligten Gläubigers, selbst nach Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses, wieder aufgehoben werden, um in Gemäßheit der §§ 106 und 107 der Exekutionsordnung einen Verwalter[2]) zu bestellen.

Die dem Gerichte nach der Exekutionsordnung zukommende Mitwirkung an der Zwangsverwaltung, einschließlich der Ernennung des Verwalters, ist dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte[3]) zu übertragen.

[1]) §§ 97 ff., 334—340 EO. [2]) Insbesondere aus der Verwalterliste.

[3]) §§ 17—19 EO. — Hinsichtlich der Übertragung der Akten, dann der Depositenmassen an die Exekutionsgerichte siehe die §§ 11, 14—17 der

---

2. Der Termin einer vor dem 1. Jänner 1898 bewilligten Mobilarversteigerung kann vertagt werden, ohne daß dies die Einstellung der Exekution zur Folge hätte. PE. v. 22. März 1898, Z. 3589, Slg. 71.

4. Der Instanzenzug in Exekutionssachen, die nach den früher geltenden Vorschriften zu behandeln sind, richtet sich nach den Vorschriften der Jurisdiktionsnorm (§ 3). E. v. 20. Dezember 1898, Z. 17102, Przeg. 1899: S. 197; 7. September 1898, Z. 11819, Slg. 303 17. Mai 1898, Z. 6954, Slg. 183.

Art. XXXII. 1. Einstellung einer solchen Sequestration (Ausgedinge) nach Maßgabe der Vorschriften der Exekutionsordnung. E. v. 6. Oktober 1898, Z. 11935, Slg. 329; 28. Juli 1898, Z. 10273, Slg. 266; PE. 25. Mai 1898, Z. 7011, Slg. 198.

JMV. v. 24. Juni 1897, RGB. Nr. 157, betreffend die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte (bei § 23 EO.).

Art. XXXIII. Vor Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bewilligte exekutive Feilbietungen von Liegenschaften sind vom Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung an nach deren Vorschriften über die Zwangsversteigerung[1]) durchzuführen, falls an diesem Tage die Termine zur Vornahme der Feilbietung noch nicht angeordnet waren. Wird gleichzeitig von mehreren Gläubigern auf dieselbe Liegenschaft mittels exekutiver Feilbietung Vollstreckung geführt, so gelten in diesem Falle vom Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung an die übrigen Gläubiger als dem Versteigerungsverfahren desjenigen Gläubigers beigetreten,[2]) welchem zuerst die exekutive Feilbietung der Liegenschaft bewilligt wurde.

Wenn die bei Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bereits rechtskräftig anberaumten Feilbietungstermine nicht abgehalten werden, weil der Exekutionsführer von dem Feilbietungsverfahren absteht oder dasselbe einstweilen ruhen läßt, und wenn sodann das Feilbietungsverfahren nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung wieder aufgenommen wird, so haben für dieses Verfahren die Vorschriften der Exekutionsordnung zu gelten.[3])

Wenn die Vorschriften der Exekutionsordnung zur Anwendung gelangen, ist das Zwangsversteigerungsverfahren dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte[4]) zu übertragen.[5])

[1]) §§ 133 ff. EO. [2]) § 139 EO.

[3]) Daher insbes. nur ein Feilbietungstermin, § 169. — Wegen der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes dürfte nach Analogie von § 206, Abs. 2, und §§ 165 ff. vorzugehen sein.

[4]) §§ 17—19 EO.

[5]) Hinsichtlich der Übertragung der Akten siehe §§ 11, 12, 14, 16 und 17 JMV. v. 24. Juni 1897, RGB. Nr. 157, betreffend die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte (bei § 23 EO.).

Art. XXXIV. Eine vor Inkrafttreten der Exekutionsordnung eingeleitete Exekution auf bewegliche Sachen, Rechte

---

Art. XXXIV. 1. Eine vor dem 1. Jänner 1898 exekutiv eingeantwortete Forderung kann nicht demselben betreibenden Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden. E. v. 2. August 1898, Z. 10563, Slg. 267.

oder Forderungen, die bei Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung noch nicht weiter als zur rechtskräftigen Begründung eines exekutiven Pfandrechtes zu Gunsten des betreibenden Gläubigers vorgeschritten ist, kann von diesem Tage an nur nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung [1]) fortgeführt werden.

Die dem Gerichte hienach zukommende Mitwirkung am Exekutionsverfahren ist dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte [2]) zu übertragen. *a*)

[1]) §§ 249 ff., 290 ff., 325 ff. EO.

[2]) §§ 17—19 EO. — Hinsichtlich der Übertragung der Akten und der etwa vorhandenen Depositenmassen siehe §§ 13, 15—17 JMV. v. 24. Juni 1897, RGB. Nr. 157, betreffend die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte (bei § 23 EO.).

a) Eine Mobilarfeilbietung, deren Termine am Tage des Inkrafttretens der EO. bereits anberaumt sind, ist nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu vollziehen (Art. XXXI, Abs. 1, des EG. zur EO.).

Die Verteilung des sich bei dieser Feilbietung ergebenden Erlöses ist nach den Vorschriften der Exekutionsordnung vorzunehmen (Art. XXXV EG. z. EO.). (JM. zu Art. XXXIV EG. z. EO., P. 1.)

Art. XXXV. Die Verteilung des Kaufpreises, welcher durch eine nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften vorgenommene exekutive Feilbietung erzielt wurde, ist nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Exekutionsordnung [1]) vorzunehmen, wenn nicht am Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung die gerichtliche Verhandlung über die Kaufpreisverteilung bereits begonnen hat. Ungeachtet der Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung bleiben jedoch für die Kaufpreisverteilung diejenigen Gerichte zuständig, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hiezu berufen waren.

[1]) §§ 209—239.

Art. XXXV. 1. Dasselbe gilt für die Verteilung eines gerichtlich hinterlegten und ins Kaduzitätenverzeichnis aufgenommenen Meistbotes. E. v. 22. Februar 1899, Z. 1436, Slg. 525.

2. Der Rechtszug gegen den erstrichterlichen Verteilungsbeschluß richtet sich nach den neuen Vorschriften. E. v. 7. September 1898, Z. 12092, Práv. 1898: S. 768; 5. Juli 1898, Z. 9136, Slg. 244;

mag der Kaufpreis selbst oder das aus einer früheren Exekution stammende Bedeckungskapital eines Ausgedinges verteilt werden. E. v. 19. Februar 1902, Z. 2177, GH. 1902 : 38.

Art. XXXVI. Sofern auf ein bei Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung anhängiges Exekutionsverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Exekutionsordnung anzuwenden sind, hat das Gericht vorkommenden Falles die zur Hinüberleitung der Exekution in das neue Verfahren notwendigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen, insbesondere die Exekutionsbewilligung unter sinngemäßer Auffassung des Exekutionsbegehrens, den Vorschriften der Exekutionsordnung anzupassen und, falls der Exekutionsvollzug einem anderen Gerichte obliegt, die Rechtssache dem zuständigen Gerichte abzutreten.

Art. XXXVII. Für die zur Zeit des Inkrafttretens der Exekutionsordnung an beweglichen körperlichen Sachen bestehenden exekutiven Pfandrechte ist die im § 256 der Exekutionsordnung festgesetzte Jahresfrist vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Exekutionsordnung zu berechnen.

Art. XXXVIII. Wenn auf Grund einer vor dem Beginne der Wirksamkeit der Exekutionsordnung vollzogenen Exekution zur Sicherstellung nach dem Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung eine Exekution zur Befriedigung angesucht wird, so ist dieselbe unter Wahrung der Priorität der erworbenen Pfandrechte nach den Vorschriften der Exekutionsordnung einzuleiten.

Art. XXXIX. Die Entscheidung über die am Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung anhängigen Gesuche um Bewilligung eines provisorischen Sicherstellungsmittels sowie der Vollzug dieser gerichtlichen Entscheidung haben nach den Vorschriften der Exekutionsordnung[1]) zu erfolgen.

Die Wirkung und Dauer der nach den bisherigen Vorschriften bewilligten und vollzogenen Sicherstellungsmaßregeln ist nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu beurteilen. In Ansehung der persönlichen Befreiung von der Verhängung des sicherstellungsweisen Personalarrestes und in Ansehung des Vollzuges[2]) desselben haben jedoch vom Inkrafttreten der Exekutionsordnung an deren Vorschriften auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn der Vollzug bereits vor diesem Tage begonnen hat.

[1]) §§ 378 ff. EO. [2]) § 386 EO.

Art. XL. Die Bestimmungen der Artikel XXIX und XXX treten mit Kundmachung dieses Gesetzes,[1]) die Bestimmungen

der Artikel II bis XXVIII und XXXI bis XXXIX mit dem Beginne der Wirksamkeit der Exekutionsordnung[2]) in Kraft.

[1]) 6. Juni 1896. [2]) Art. I.

Art. XLI. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derselbe hat alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Exekutionsordnung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit dieselben den Wirkungskreis der anderen Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

II.

Exekutionsordnung.

Gesetz v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79

(kundgemacht im XXX. Stück am 6. Juni 1896),

über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Teil.

Exekution.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Exekution aus inländischen Akten und Urkunden.

Exekutionstitel.

§ 1. Exekutionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akte und Urkunden:

1. Endurteile[1]) und andere in Streitsachen[2]) ergangene Urteile,[3]) Beschlüsse und Bescheide der Zivilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen[4]) oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel[5]) nicht gewährt ist;[a])

---

a) 1. Auf Grund des rechtskräftigen Urteils, wodurch eine Judenehe wegen Ehebruchs getrennt wird, kann zur Erzwingung der Übernahme des Scheidebriefes Exekution bewilligt werden. E. v. 26. Februar 1902, Z. 2089, NotZ. 1902 : 16.

[1]) § 390 ZPO.

[2]) Auch im Exekutionsverfahren; insbesondere findet auf Grund folgender im Exekutionsverfahren ergehender Beschlüsse Exekution statt:

a) von Amts wegen zur Hereinbringung der dem Verwalter auferlegten Ersätze (§ 118, Abs. 2);

b) zur Hereinbringung des Ausfalles am Meistbote und der Kosten der Wiederversteigerung (§ 155, Abs. 2);

c) gegen den Ersteher nach Aufhebung oder Unwirksamwerden des Zuschlages wegen Rückerstattung der bezogenen Früchte und Einkünfte (§ 157);

d) gegen den Verpflichteten und gegen Gläubiger wegen der durch wissentlich unwahre Angaben bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes verursachten Schäden (§ 168, Abs. 2);

e) gegen den säumigen Käufer zur Hereinbringung des beim freihändigen Verkauf gebotenen Übernahmspreises samt Zinsen (§§ 204, Abs. 1, 155, Abs. 2);

f) zur Hereinbringung des restlichen Meistbotes gegen den Ersteher, falls dem Widerspruche gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung auf das Meistbot stattgegeben wurde (§ 235, Abs. 2);

g) zur Hereinbringung des Ausfalles am Kaufpreise gegen den Ersteher beweglicher Sachen, welcher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt (§§ 278, Abs. 3, 155, Abs. 2);

h) zur Erwirkung der Ausfolgung der über eine überwiesene Forderung vorhandenen Urkunden (§ 306, Abs. 2);

i) zur Herausgabe der Sachen, von deren als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung abhängig ist (§ 309);

k) behufs Erwirkung der Vorauszahlung der Kosten, die mit der Vornahme einer dem Verpflichteten obliegenden Handlung durch einen Dritten verbunden sind (§ 353, Abs. 2);

l) behufs Erlangung einer Sicherheit für den Schaden, der durch ferneres Zuwiderhandeln des zur Unterlassung oder Duldung Verpflichteten verursacht wird (§ 355, Abs. 2);

m) zur Hereinbringung der Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes gegen den zur Unterlassung oder Duldung Verpflichteten (§ 356, Abs. 2);

n) zur Hereinbringung des Ersatzes der durch eine einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile (§ 394, Abs. 1).

[3]) Jedes Teilurteil ist in Betreff der Exekution als selbständiges Urteil zu betrachten. § 392 ZPO.

[4]) § 502, Abs. 2, ZPO. — Siehe VI. Band, 2. Abt., IV.

---

2. Erkenntnisse nach § 8 des für Tirol und Vorarlberg erlassenen Hofdekretes v. 19. November 1839, JGS. Nr. 388, womit dem Ersteher einer Liegenschaft die Zahlung eines Teiles der Forderung des betreibenden Gläubigers aufgetragen wird, sind gleichfalls Exekutionstitel. E. v. 11. Dezember 1900, Z. 16423, Gaz. 1901 : 4.

[5]) Der Rekurs hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, § 524 ZPO., § 67 EO.; die a. o. Revision, § 505, Abs. 3, ZPO., die Wiederaufnahms- und Nichtigkeitsklage, § 547, Abs. 2, ZPO., haben keine aufschiebende Wirkung. — Teilweise Exekution, wenn nur hinsichtlich einzelner Ansprüche ein suspensives Rechtsmittel erhoben wurde. § 13.

2. Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), welche im Mandats-[1]) und Wechselverfahren[2]) oder in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, RGB. Nr. 112,[3]) erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind;[4])

[1]) §§ 548, 550 ZPO.

[2]) § 557 ZPO. — Auch auf Grund des Sicherstellungsauftrages, § 558 ZPO., findet Exekution zum Behufe des Barerlages der Sicherstellungssumme (Art. 25, Abs. 2, WO.) statt.

[3]) Syndikatsregreßprozeß siehe bei § 602 ZPO.

[4]) Wenn die im Zahlungsauftrage enthaltene Kostenentscheidung mit Rekurs angefochten wird, kann (§ 524 ZPO.) trotzdem Exekution stattfinden, §§ 552, 559 ZPO. — Wenn Einwendungen erhoben wurden, findet Exekution zur Sicherstellung statt. § 371, Z. 2.

3. die im Mahnverfahren (Gesetz vom 27. April 1873, RGB. Nr. 67) erlassenen bedingten Zahlungsbefehle,[1]) welche einem Widerspruche nicht mehr unterliegen[2]) und auch nicht durch Ablauf der Zeit außer Kraft getreten sind;[3])

[1]) Art. XXVIII EG. z. ZPO., § 6, Z. 3, cit. Ges.

[2]) Ist der Zahlungsbefehl rechtskräftig geworden, wurde jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs Erhebung des Widerspruches angesucht, so findet Exekution zur Sicherstellung statt. § 371, Z. 3.

[3]) Unterläßt es der Gläubiger, vor dem Ablaufe von 6 Monaten nach Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner die Exekution gegen denselben zu begehren, so tritt der Zahlungsbefehl in Ansehung dieses Schuldners außer Kraft. § 16 zit. Ges., Art. XXVIII EG. z. ZPO.

4. gerichtliche Aufkündigungen[1]) eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete Bauwerke, wenn gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, sowie unter der gleichen Voraussetzung die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme[2]) des Bestandgegenstandes;[3])

[1]) §§ 560, 562 ZPO.; gewerbegerichtliche Aufkündigung § 23 der MV. v. 17. Juni 1898, RGB. Nr. 96.

[2]) § 567 ZPO.

[3]) Die Exekution kann auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile, Aufkündigungen und gerichtlicher Aufträge zur Übergabe oder Übernahme

des Bestandgegenstandes bewilligt werden, sobald die Frist verstrichen ist, innerhalb deren nach den vorangehenden Absätzen der Bestandgegenstand gänzlich geräumt zu übergeben war. § 573, letzter Abs., ZPO.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Kündigung oder ein Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes, wider welche nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden, desgleichen die über solche Einwendungen ergangenen rechtskräftigen Urteile treten, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches, außer Kraft, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in diesen Aufträgen oder im Urteile für die Räumung oder Übernahme des Bestandgegenstandes bestimmten Zeit wegen dieser Räumung oder Übernahme Exekution beantragt wird. § 575, Abs. 3, ZPO.

5. **Vergleiche, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Zivil-[1]) oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;** *a*)[b])

[1]) §§ 204 ff. ZPO. Auch ohne vorausgehende Klage, insbesondere auch im Verf. a. Str. geschlossene Vergleiche. —

Wenn die Eisenbahnunternehmung und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im § 22 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Übereinkommens eintreten (wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Übereinkommen in einer öffentlichen oder legalisierten Urkunde erklärt haben) zu Protokoll zu nehmen. — Treten die im § 22 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollierung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird, oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet. — Eine mit Beobachtung der vorstehenden Be-

---

b) 1. Der Mangel einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Exekutionsfähigkeit und über die Erfüllungsfrist beeinträchtigt die Vollstreckbarkeit nicht. E. v. 3. Jänner 1890, Z. 14700, GH. 1890:6; 11. März 1885, Z. 2376, Slg. 10474.

2. Wegen nicht ausdrücklich vereinbarter Verzugszinsen findet Exekution nicht statt. E. v. 6. Oktober 1891, Z. 12115, JB. 1889:2;

auch ist sie unzulässig auf Grund eines die Zahlung „nach Tunlichkeit" zusichernden Vergleiches. E. v. 24. Dezember 1879, Z. 14107, Slg. 8230.

3. Vergleich über die Grenzbestimmung. E. v. 18. Dezember 1883, Z. 14375, Slg. 9703.

4. Exekution auf Grund eines vor dem Strafrichter geschlossenen Vergleiches zur Erzwingung der Veröffentlichung einer Ehrenerklärung. E. v. 27. Juni 1893, Z. 7702, Slg. 14749;

zur Erzwingung der Verpflichtung, einen bestimmten Ort zu verlassen. E. v. 11. September 1894, Z. 10792, Slg. 15218.

stimmungen protokollierte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches. Ges. v. 18. Februar 1878, RGB. Nr. 30, betr. die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, § 29.

Wenn eine Eisenbahnunternehmung die im Verfahren wegen einer Enteignung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung leistet, so kann der Enteignete die Eisenbahnunternehmung zur Leistung der Entschädigung und der Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Exekution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten. Ges. v. 18. Februar 1878, RGB. Nr. 30, § 36.

a) Nicht bloß die Vergleiche über die vor dem Zivil- oder Strafgerichte geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüche (§ 1, Z. 5 EO.), sondern auch die Vergleiche über die Kosten des Zivil- oder Strafverfahrens, wenn über letztere eine abgesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind Exekutionstitel. (JM. zu § 1 EO., P. 1.)

6. in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ergangene Verfügungen der Zivilgerichte, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können (§ 12 des kais. Patentes v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208);[1]*a*)

[1]) Verfügungen über nichtstreitige Rechtsangelegenheiten können, insoferne in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind (§§ 177, 191), oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Rekursfrist abzuwarten notwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Nach bereits angebrachtem Rekurse aber hat die erste Instanz bis zur Erledigung desselben dem Vollzuge des Bescheides nicht mehr stattzugeben und nur im Falle dringender Gefahr die zur Sicherheit der Teilnehmenden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. § 12 k. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208. Vgl. § 370.

Auf die in nichtstreitigen Rechtssachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann aber auch die Exekution nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung geführt werden. Das Gericht kann nach Umständen entweder die Exekution von Amts wegen anordnen, oder einen Kurator zur Ergreifung der Exekutionsschritte bestellen. § 19, Abs. 3, k. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208. Art. XIII, Z. 3, EG. z. EO.

Gesetz v. 7. Juli 1896, RGB. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen.

§ 26. Insoweit die in Gemäßheit dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen (nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen, § 19, Abs. 3) einer zwangsweisen Vollstreckung bedürfen, kann auf Grund derselben die Exekution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen geführt werden.

a) Durch die Vorschrift des § 1, Z. 6, EO. wird nicht ausnahmslos allen in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ergehenden gerichtlichen Ver-

fügungen Exekutionskraft beigelegt, sondern diese Vorschrift wiederholt, lediglich der Vollständigkeit der Aufzählung halber, die Bestimmung des § 12 des k. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208. Welchen in außerstreitigen Rechtssachen ergehenden Verfügungen Exekutionskraft zukommt, ist daher auch in Hinkunft nach dem k. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, und der sich daranschließenden Rechtsprechung zu beurteilen.

Dies gilt insbesondere betreffs der Fragen, ob auf Grund der Einantwortungsurkunde gegen die im Besitze des Nachlasses befindlichen Miterben die zwangsweise Einführung in den Besitz begehrt werden kann, was die Spruchpraxis bisher überwiegend verneinte, und ob eine gemäß § 178 des zitierten Patentes ausgefertigte Bestätigung als Exekutionstitel gegen den Erben wirkt, der den vermachten Gegenstand herauszugeben sich weigert. (JM. zu § 1 EO., P. 2.)

7. im Konkursverfahren abgeschlossene, gerichtlich bestätigte Vergleiche,[1]) die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse[2]) und die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle;[3]) [c])

[1]) §§ 158, 227 KO.

[2]) Insbesondere gerichtlich bestätigte Berechnungen im Konkurse einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft über diejenigen Beträge, welche jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle aus seinem sonstigen Vermögen beizutragen hat (Beitragsberechnung); Ges. v. 9. April 1873, RGB. Nr. 70, §§ 65 und 85.

[3]) § 121 KO. Ebenso derlei Auszüge über Forderungen, welche im Konkurse einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft als richtig festgestellt und auch von dem Vorstande beziehungsweise den Liquidatoren nicht bestritten worden sind; Ges. v. 9. April 1873, RGB. Nr. 70, § 60.

8. rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die Kosten des Strafverfahrens[1]) oder über die privatrechtlichen Ansprüche[2]) ergehen oder eine bestellte Sicherheit für verfallen erklären;[3]) [d])

---

c) Ebenso Protokolle über die Liquidierungstagsatzung im Konkurse einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, wonach die Forderung vom Masseverwalter anerkannt wurde, während der Vorstand und die Liquidatoren nicht erschienen sind. E. v. 3. Februar 1897, Z. 1097, Slg. 15955.

d) 1. Auf Grund von Urteilen eines Militärstrafgerichtes ist die Exekution nicht zu erteilen. E. v. 3. Oktober 1866, Z. 8976, Slg. 2631.

2. Die Exekution kann von einem Minderjährigen angesucht werden. E. v. 28. August 1872, Z. 8785, Slg. 4693.

[1]) §§ 389, 390, 391 StPO. Die vom Staate vorgeschossenen Kosten des Strafverfahrens (§ 381, Z. 1—3, 5—7) werden vom Strafgerichte nach Vorschrift der MV. v. 11. Februar 1855, RGB. Nr. 30, eingehoben, § 409 StPO., § 48 Vollz. Vorschr. z. StPO. (siehe Art. XIII, Z. 4, EG. z. EO.), eventuell im Exekutionswege von Amts wegen oder durch die Finanzprokuratur eingebracht.

Bestätigung über Vollstreckbarkeit muß beigebracht werden. § 54, Abs. 2.

[2]) §§ 367, 369, 370, 371, 373 StPO.

[3]) §§ 193, Abs. 3, 419 StPO.

9. rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen der Zivil-[1]) und Strafgerichte,[2]) wodurch gegen Parteien oder deren Vertreter Geldstrafen[3]) oder Geldbußen[4]) verhängt werden;[5])

[1]) § 220 ZPO. — §§ 168, 394 EO. — § 80 KO. — § 19 k. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208.

[2]) §§ 182, 235, 288 StPO. Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens und der Geldstrafen erfolgt nach den dafür bestehenden Vorschriften. § 409 StPO., MV. v. 11. Februar 1855, RGB. Nr. 30, siehe bei Art. XIII, Z. 4, EG. z. EO Bezüglich der Erkenntnisse der Gefällsstrafgerichte siehe Art. III EG. z. EO.

[3]) Über die Einhebung von Geldstrafen siehe §§ 104, Z. 2, 105 ff. GO., Einleitung der Exekution §§ 110, 111 GO.

[4]) § 27 Ges. v. 6. Januar 1890, RGB. Nr. 19, betreffend den Markenschutz; — § 57 Ges. v. 26. Dezember 1895, RGB. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

[5]) Bestätigung über Vollstreckbarkeit muß beigebracht werden. § 54, Absatz 2.

10. Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, welche von Verwaltungsbehörden[e]) oder anderen hiezu berufenen öffentlichen Organen gefällt wurden und einem die Exekution hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterworfen sind, sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;[1])

---

e) 1. Exekutionstitel sind insbesondere:

administrativbehördliche Ersatzerkenntnisse. E. v. 31. Oktober 1871, Z. 13074, Slg. 4291; 2. Juli 1868, Z. 6493, Slg. 3090; 6. Dezember 1865, Z. 10090, Slg. 2334;

Erkenntnisse einer Grundlastenablösungs-Kommission. E. v. 18. April 1888, Z. 4658, Slg. 12151; 30. September 1874, Z. 10089, Slg. 5485;

gemeindebehördliche Erkenntnisse über Lohnforderungen. E. v. 22. Jänner 1889, Z. 725, Jur. Z. 1889 : 22.

2. Dagegen eignen sich nicht zum Begehren um gerichtliche Exekution:

[1]) Ist gegen eine Buchhaltereierledigung, diese mag in contumaciam oder über vorläufige Erläuterungen erfließen, binnen der im § 2 des Pat. v. 16. Januar 1786, JGS. Nr. 516, bestimmten Frist weder der Rechts- noch der Gnadenweg ergriffen, noch der in der Erledigung geforderte Beweis über den Vollzug der darin enthaltenen Aufträge beigebracht worden, so hat die Verwaltungsbehörde, insofern ihr im administrativen Wege ein hinreichendes Zwangsmittel nicht zu Gebote steht, von dem Landesfiskalamte sogleich die Exekution anzusuchen und der Ordnung nach vollführen zu lassen, ohne sich durch eine von den Rechnungslegern etwa angesuchte Restitution, welche die Vollziehung der bereits rechtskräftig gewordenen Buchhaltereierledigung in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nicht hindern kann, oder durch eingebrachte Rekurse oder Aufforderungen beirren zu lassen. Hfd. v. 12. September 1832, JGS. Nr. 2575, Abs. 5.

Ein von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefälltes Erkenntnis, wodurch eine im Diensteverbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehende Person zum Ersatze des durch Verletzung einer Dienstpflicht herbeigeführten Schadens verurteilt wurde, ist, wenn es weder auf administrativem Wege noch durch die nach § 2 zulässige Klage bezw. durch die nach § 3 zulässige Einsprache angefochten werden kann, in Beziehung auf seine Vollstreckbarkeit einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteile gleich zu achten. Ges. v. 6. Juni 1887, RGB. Nr. 72, betr. die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse, § 8. (Siehe dieses Ges. bei Art. XI, Z. 5, EG. z. ZPO.)

Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden. — Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind exekutionsfähig. Ges v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden, § 26.

Die endgültigen Erkenntnisse der in Angelegenheiten der

Ersatzerkenntnisse eines Landesausschusses. E. v. 14. Juni 1871, Z. 7055, Slg. 4202;

Ersatzerkenntnisse einer Bezirksvertretung. E. v. 27. März 1884, Z. 3341, Slg. 9957;

Zahlungsaufträge von Postbehörden. E. v. 7. November 1876, Z. 12872, Slg. 6275;

Rechnungen der Diözesanbuchhaltungen. E. v. 15. September 1863, Z. 6473, Slg. 1793;

Ausweise der Landesbuchhaltung über die Verpflegskosten des Zwänglings einer Landeszwangsarbeitsanstalt. E. v. 26. April 1899, Z. 6183, Slg. 597. — Vgl. EG. z. EO., Art. III, Nr. 3.

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke zuständigen Behörden, sowie die von denselben genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher oder, insoweit es sich um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, politischer Erkenntnisse bezw. Vergleiche und sind gleich diesen von den außer dem Falle einer Zusammenlegung hiefür zuständigen Behörden zu vollstrecken. Ges. v. 7. Juni 1883, RGB. Nr. 92, § 11.

Die im Verfahren bei Teilung von Grundstücken sowie im Verfahren bei Regulierung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte von den dazu berufenen Behörden geschöpften rechtskräftigen Erkenntnisse und genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher, oder, insoweit es sich um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, politischer Erkenntnisse bezw. Vergleiche und sind gleich diesen von den außer dem Falle einer nach diesem Gesetze vorgenommenen Teilung oder Regulierung hiefür zuständigen Behörden zu vollstrecken. Ges. v. 7. Juni 1883, RGB. Nr. 94, § 12.

Bestätigung über Vollstreckung muß beigebracht werden. § 54, Abs. 2.

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, insoweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nötigenfalls im gerichtlichen Wege zu erwirken. § 232 aBG., k. Pat. v. 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146.

Der gerichtliche Weg kann sich nur auf jene Fälle beziehen, wo Forderungen, welche gegen einen Bergwerksbesitzer aus irgend einer Anordnung oder Entscheidung der Bergbehörde entstanden sind, nicht anders als im gerichtlichen Exekutionswege eingebracht werden könnten. § 117 Vollz. Vorschr. zum Berggesetz v. 25. September 1854, JME. v. 13. Dezember 1854, Z. 20256.

Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes sowie des Patentgerichtshofes genießen gerichtliche Exekutionsfähigkeit. § 86 Ges. v. 11. Januar 1897, RGB. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Die Entscheidungen des Patentgerichtshofes sind, soweit sie das Zuständigkeitsgebiet des Patentamtes berühren und im Patentgesetze nicht ausdrücklich ein Ansuchen des Berechtigten erfordert wird, von dem Patentamte von Amts wegen zu vollziehen.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes haben sich die Beteiligten an die Gerichte oder an die sonst zuständigen Behörden zu wenden (§ 13 MV. v. 15. September 1898, RGB. Nr. 158).

11. nicht oder nicht mehr anfechtbare Urteile[1]) der Gewerbegerichte und die vor denselben abgeschlossenen Vergleiche;

[1]) Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes, sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Exekution statt und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urteiles zu bestätigen.

Dieselbe ist bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzusuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen. § 33 Ges. v. 27. November 1896, RGB. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten.

Bestätigung der Vollstreckbarkeit muß beigebracht werden. § 54, Abs. 2. Die Erteilung der Rechtskraftbestätigung ist geregelt durch §§ 20 u. 22 MV. v. 17. Juni 1898, RGB. Nr. 96.

12. in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes ergangene rechtskräftige Erkenntnisse des Reichsgerichtes,[1]) der Verwaltungsbehörden oder anderer hiezu berufener öffentlicher Organe,[f]) sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;[2])

[1]) Wegen des Vollzuges der Erkenntnisse des Reichsgerichtes, sofern sie einem solchen unterliegen, haben sich die Beteiligten an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden. § 39 Ges. v. 18. April 1869, RGB. Nr. 44.

[2]) Bestätigung der Vollstreckbarkeit muß beigebracht werden, § 54, Abs. 2.

Die Exekutivgewalt der politischen Behörden ist durch die kais. Vdg. v. 20. April 1854, RGB. Nr. 96, geregelt. (Siehe bei Art. III EG. z. EO.)

13. die über direkte Steuern und Gebühren sowie über Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise;[1])[f])

[1]) Siehe die Vorschriften bei Art. III EG. z. EO.

---

f) Die Vollstreckbarkeit von Gebührenzahlungsaufträgen ist nicht vom Eintritte ihrer Rechtskraft abhängig. E. v. 9. Oktober 1902, Z. 13558, Gaz. 1902:12;

daß der Zahlungsauftrag statt dem Verpflichteten, dessen Gattin zugestellt wurde, steht der Exekutionsbewilligung gleichfalls nicht entgegen. E. v. 23. Februar 1859, Z. 1979, Slg. 738.

2. Auf Grund rechtskräftiger Zahlungsaufträge über Vermögensübertragungsgebühren kann gegen den erbserklärten Erben noch vor der Einantwortung unter der Beschränkung des § 822, abGB. Exekution auf Verlassenschaftsgüter bewilligt werden. E. v. 23. Mai 1900, Z. 7209, NotZ. 1901:11.

3. Ein Zahlungsauftrag der politischen Behörde über Schultaxen ist ein Exekutionstitel, sofern auf dem Zahlungsauftrage bemerkt ist, daß die politische Exekution erfolglos geblieben ist. E. v. 4. Juni 1901, Z. 7939, Gaz. 1901:7. — Vgl. EG. z. EO., Art. III, Nr. 1 u. 4.

Ges. v. 9. März 1870, RGB. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt.

§ 1. Werden die direkten Steuern, als: Grund-, Hausklassen- und Hauszinssteuer, Erwerb- und Einkommensteuer samt den Staatszuschlägen, nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Steuergebühr samt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

§ 4. Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe samt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittels des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder Nachwartung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird. —

Einbringung der unmittelbaren Gebühren: Ist die Gebühr innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der dem Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich bekanntgemachten Schuldigkeit an gerechnet, nicht eingezahlt worden, so kann sie von der Steuerbehörde auf dem Exekutionswege eingebracht werden, und der Schuldner ist verpflichtet, außer der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten. § 60 GG., k. Pat. v. 9. Februar 1850, RGB. Nr. 50.

Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. § 7 GG.

Die Vorschriften über die Vertretung durch die Finanzprokuratur und über die Ermächtigung der Steuerämter zum gerichtlichen Einschreiten behufs Hereinbringung von Steuern, Gebühren oder anderen öffentlichen Abgaben siehe bei Art. IV, Z. 1, EG. z. ZPO. Einige nachträgliche Vorschriften über den Wirkungskreis der Steuerämter siehe bei § 172.

14. rechtskräftige Entscheidungen der in Z. 10 und 12 genannten Behörden und öffentlichen Organe, durch welche Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden oder der Ersatz der Kosten[1]) eines Verfahrens auferlegt wird, soferne die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;[2])

[1]) In Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes hat der Handelsminister nach seinem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Beteiligten zur Last fallen.

Der rechtskräftige Ausspruch über die Kosten genießt gerichtliche Exekutionsfähigkeit. Um die Exekution ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

Die Rechtskraft des Ausspruches über die Kosten ist über Ansuchen

eines Beteiligten durch das Handelsministerium auf dem Erkenntnisse zu bestätigen. § 6 Ges. v. 30. Juli 1895, RGB. Nr. 108, womit das Ges. v. 6. Jänner 1890, RGB. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt beziehungsweise abgeändert wird.

Die Hereinbringung der vom Verwaltungsgerichtshofe zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege. § 40 Ges. v. 22. Oktober 1875, RGB. Nr. 36 ex 1876.

[2]) Bestätigung der Vollstreckbarkeit muß beigebracht werden. § 54, Abs. 2.

Die Einbringung der auf Grund des Ges. v. 28. Juli 1902, RGB. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei den Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, verhängten Geldstrafen kann im Wege der gerichtlichen Exekution erfolgen (§ 64 zit. Ges.).

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte,[1]) vor Polizeibehörden[2]) oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen[3]) abgeschlossen wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist;

[1]) Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit des Ges. v. 21. September 1869, RGB. Nr. 150, abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es sind die den Bestimmungen des § 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten (ebendort § 8).

[2]) Auf die vor politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protokollierten und ausgefertigten Vergleiche kann ebenso, wie auf jene, die vor Polizeidirektionen und obrigkeitlichen Wirtschaftsämtern geschlossen werden, die gerichtliche Exekution angesucht und erteilt werden. Hfd. v. 8. Juni 1832, JGS. Nr. 2567.

Aus Anlaß des Zweifels über die Wirkung der vor den k. k. Polizeibehörden geschlossenen Vergleiche findet das Justizministerium im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde zu erklären, daß, nachdem die k. k. Polizeibehörden (Polizeidirektionen, Polizeikommissariate) nach ihrem Wirkungskreise zur Vornahme der Vergleichsverhandlungen in Streitsachen der Parteien berufen sind, auf die vor denselben zustande gekommenen und von ihnen beurkundeten Vergleiche, wie auf gerichtliche Vergleiche, nach Maßgabe der in jedem Kronlande wirksamen Zivilprozeßordnung, die gerichtliche Exekution zu erteilen ist. JMV. v. 18. Juni 1853, RGB. Nr. 114, gültig für das ganze Reich.

[3]) Den Vergleichen, welche die Grundentlastungsbezirkskommissionen auf Verlangen der Parteien über die vor dem Jahre 1848 ausständigen Rückstände an Urbarial- und Zehentleistungen, sowie über alle rückständigen Veränderungsgebühren und ablösbare Leistungen aufzunehmen verpflichtet sind, wird die gleiche Wirkung wie den gericht-

lichen Vergleichen beigelegt. Die Einzahlungen auf Grundlage dieser Vergleiche haben unmittelbar zu Handen der Berechtigten zu geschehen und diese letzteren selbst die Exekutionen vor dem ordentlichen Richter anzusuchen. E. des Min des Innern v. 9. August 1850, RGB. Nr. 326.

Vergleiche, welche von den in Angelegenheiten der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke zuständigen Behörden genehmigt wurden, haben, insoweit es sich nicht um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, die Rechtswirkung gerichtlicher Vergleiche; Ges. v. 7. Juni 1883, RGB. Nr. 92, § 11.

Ebenso Vergleiche im Verfahren bei Teilung von Grundstücken, sowie im Verfahren bei Regulierung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte; Ges. v. 7. Juni 1883, RGB. Nr. 94, § 12.

Die vor den Lokalkommissionen zur Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte abgeschlossenen und genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher Vergleiche k. Pat. v. 5. Juli 1853, RGB. Nr. 130, § 38.

16. die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten und die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche;[1] *a*) g)

[1]) § 594 ZPO. Art. XII EG. z. ZPO. — Aufschiebung und Einstellung der Exekution Art. XXIX und XXX EG. z. EO.

Insbesondere findet gerichtliche Exekution statt:

Aus Erkenntnissen der Schiedsgerichte, welche zur Entscheidung über die gegen eine Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche zuständig sind, sowie aus den vor diesen Schiedsgerichten geschlossenen Vergleichen, Ges. v. 28. Dezember 1887, RGB. 1888 Nr. 1, § 38; aus Erkenntnissen der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, sowie aus den vor diesen Schiedsgerichten geschlossenen Vergleichen, insofern dieselben als Schieds-

---

g) 1. Die Entscheidungen der gemischten Kommission über Konventionalstrafen wegen Nichtabstellung der vom Militärärar gegen Revers überlassenen Dienstpferde sind nach Maßgabe der für Schiedssprüche geltenden Bestimmungen exekutionsfähig. E. v. 28. Dezember 1899, Z. 18740, Slg. 808.

2. Die in den Schiedsspruch aufgenommene Androhung einer Geldstrafe für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung der auferlegten Zahlungsverbindlichkeiten begründet keinen Exekutionstitel für die Hereinbringung des Pönales. E. v. 9. Oktober 1901, Z. 13513, amtl. S. 481.

2. Zur Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes auf Grund eines Schiedsspruches ist die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Schiedsvertrage und auf dem Schiedsspruche nicht erforderlich. E. v. 11. Dezember 1895, Z. 14395, Slg. 15648.

gerichte für die Krankenkassenverbände zu gelten haben, Ges. v. 30. März 1888, RGB. Nr. 33, § 39; aus Erkenntnissen der Krankenkassen-Schiedsgerichte, sowie aus den vor denselben geschlossenen Vergleichen, Ges. v. 30. März 1888, RGB. Nr. 33, § 41; aus den von einem Bruderladen-Schiedsgerichte gefällten schiedsgerichtlichen Erkenntnissen und den vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleichen (ordentliches Gericht des Schuldners), Ges. v. 28. Juli 1889, RGB. Nr. 127, bezw. Ges. v. 17. Jänner 1890, RGB. Nr. 40, § 20; aus den von dem Schiedsgerichte einer registrierten Hilfskasse gefällten Erkenntnissen und den vor demselben geschlossenen Vergleichen, Ges. v. 16. Juli 1892, RGB. Nr. 202, § 12, Abs. 4. — Insbesondere sind die rückständigen Kassenbeiträge der im Sinne dieses Gesetzes konstituierten Meisterkrankenkassen auf Grund des Erkenntnisses des Schiedsgerichtes oder des vor diesem geschlossenen Vergleiches im Wege der gerichtlichen Exekution einzubringen. HME. v. 16. Juni 1899, Z. 26228, JMVB. S. 249/99. — Siehe Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung Art. XXII EG. z. EO.

Dagegen sind sämtliche Beiträge zu den Bruderladen im Wege der politischen Exekution einzuheben. Ges. v. 28. Juli 1889, RGB. Nr. 127, § 32.

Börsenschiedsgerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche Art. XIII, XVIII, XXI, Abs. 2, EG. z. ZPO.

Aufschiebung der Exekution infolge Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsklage Art. XXIII, Abs. 3, XXV, Abs. 2, EG. z. ZPO.

Bei Schiedssprüchen ist eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches beizubringen. § 54, Abs. 2.

Die gemäß § 17 MV. v. 31. März 1855, RGB. Nr. 58, auf Veranlassung des Konsularamtes zustande gekommenen Schiedssprüche haben die Kraft inländischer Exekutionstitel. Art. IV, Abs. 4, EG. z. JN.

a) Vergleiche vor Schiedsrichtern, welche durch einen gültigen Schiedsvertrag zur Entscheidung der fraglichen Rechtssache berufen wurden, sind exekutionsfähig (§ 1, Z. 16, EO.). (JM. zu § 1, EO., P. 3.)

17. die in § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, RGB. Nr. 75, bezeichneten Notariatsakte;[1] [h]

---

h) 1. Der Gläubiger braucht sich an der Errichtung des Notariatsaktes nicht zu beteiligen. E. v. 30. April 1878, Z. 5120, Slg. 6940;

der Notariatsakt bedarf auch nicht der Fertigung des Gläubigers. E. v. 2. April 1884, Z. 3705, Slg. 9975; 17. Oktober 1876, Z. 12045, Slg. 6262.

2. Die Verpflichtung zur Leistung darf nicht von einer Gegenleistung abhängig sein. E. v. 4. Jänner 1883, Z. 15507, Slg. 9248.

3. Das Gericht hat nicht über die Erfüllung einer Bedingung Erhebungen einzuleiten. E. v. 30. Dezember 1884 Z. 14681, Slg. 10319.

[1]) Notariatsakte, in welchen eine Schuld an Geld oder an anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist und in welchen die Person des Berechtigten, sowie jene des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen, exekutionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß dieselbe in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein soll. — Ist die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunktes abhängig, so ist zur Vollstreckbarkeit erforderlich, daß auch der Eintritt der Bedingung oder des Zeit-

---

4. Die Exekutionsbewilligung ist weder durch den Nachweis der Identität des Exekutionsführers und des im Notariatsakte genannten Gläubigers, noch durch den Beweis der Anwesenheit des Gläubigers am Zahlungsorte behufs Empfangnahme der Zahlung bedingt. E. v. 2. April 1884, Z. 3705, Slg. 9975;

auch nicht durch den Beweis, daß die „auf jedesmaliges Verlangen“ versprochene Zahlung vorerst außergerichtlich begehrt wurde. E. v. 6. Februar 1877, Z. 1403, Slg. 8606;

ferner nicht durch den Nachweis des Nichteintrittes der Bedingung, wenn dem Schuldner ein bedingtes Recht zum Zahlungsaufschube eingeräumt ist. E. v. 24. November 1874, Z. 12545, Slg. 5548.

5. Der Mangel der Vollmacht wird nicht durch die Erklärung einer Partei ersetzt, daß sie den anderen Kontrahenten als Bevollmächtigten einer bestimmten Person anerkenne. E. v. 23. Oktober 1889, Z. 11869, Now. IV, 195.

6. Mit der in einem Notariatsakte enthaltenen Erklärung, daß ein Betrag „bei sonstiger Exekution“ zu bezahlen sei, ist das Erfordernis der Zustimmung des Verpflichteten zur Vollstreckbarkeit nicht erfüllt. E. v. 18. März 1902, Z. 3811, NotZ. 1902 : 27.

7. Bewilligung der Exekution trotz bücherlicher Anmerkung der Klage auf Ungültigerklärung des Notariatsaktes. E. v. 30. April 1878, Z. 5120, Slg. 6940.

8. Einverleibung des Pfandrechtes, wenngleich der Notariatsakt einen Pfandrechtstitel nicht enthält. E. v. 7. September 1880, Z. 10240, Slg. 8084.

9. Gegen den nicht persönlich haftenden Besitzer der Liegenschaft ist der Notariatsakt nur vollstreckbar, wenn die sofortige Vollstreckbarkeit im Grundbuche eingetragen ist. E. v. 11. Mai 1898, Z. 6449, Slg. 174; 30. Jänner 1894, Z. 1196, Slg. 14998 (5. März 1889, Z. 1660, Now. IV, 112; 27. August 1884, Z. 8213. Slg. 10140 u. a.?).

10. Zur Erzwingung einer im Notariatsakte versprochenen Kautionsbestellung oder Sicherstellung des Heiratsgutes kann nicht Pfändung körperlicher Sachen stattfinden. E. v. 27. April 1898, Z. 5133, Slg. 141; 23. Mai 1894, Z. 6353, Slg. 15127.

punktes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde. — Vollmachten, auf Grund welcher ein Notariatsakt errichtet werden soll, müssen, um dem Akte die Vollstreckbarkeit zu sichern, sofern sie nicht schon öffentliche Urkunden sind, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. NO., § 3.

Bestreitung der Exekutionskraft siehe Art. XVII EG. z. EO.

18. außergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandvertrages über die in Z. 4 bezeichneten Gegenstände, wenn über die Aufkündigung eine notarielle Beurkundung, ein amtliches Protokoll oder sonst eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.[1])

[1]) §§ 565, 566 ZPO.

Der Zeitpunkt der Aufkündigung oder Zustellung der Aufkündigung muß gleichfalls durch solche Urkunden bewiesen werden. § 565, Abs. 4, ZPO.

Vermöge der durch Art. IV EG. z. EO. aufrecht erhaltenen Privilegien kann

a) Die österr.-ungar. Bank auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Liegenschaft sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Kognitionsgericht) um die Bewilligung der Exekution auf die verpfändete Liegenschaft ansuchen, wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisiert worden ist. § 11, lit. c, der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung der österr.-ungar. Bank, Ges. v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51, kais. Vdg. v. 21. September 1899, RGB. Nr. 176, Beilage I a zum ersten Kapitel.

b) Die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen ist berechtigt, gegen Vorlage der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner die sogleiche Exekution bei Gericht zu begehren, welche von letzterem zu bewilligen ist, ohne daß es einer vorhergehenden Klage und Verhandlung oder eines Zuspruches bedürfte. § 57, Z. 3, der mit Kundm. des Statth. f. Böhmen v. 2. August 1888, LGB. Nr. 43, verlautbarten Statuten.

c) Die allg. österr. Bodenkreditanstalt1) in Wien ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer des verhypothezierten Gutes sogleich die Exekution anzusuchen, wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisiert worden ist. Art. 85 c der mit MV. v. 1. Juni 1864, RGB. Nr. 49, kundgemachten Statuten.

---

1) 1. Wirksamkeit des Exekutionsprivileges in Ansehung der in Ungarn gelegenen schuldnerischen Güter. E. v. 25. Oktober 1870, Z. 12719, Slg. 3921.

d) Der galizisch ständischen Kreditanstalt (Galizischer Bodenkreditverein) ist die Exekution gegen die Mitglieder des Vereins und gegen die dritten Besitzer des nach § 12 der Statuten dem Vereine verpfändeten Gutes, nebst den in der Gerichtsordnung bezeichneten Fällen auch über das lediglich mit einer Abschrift des betreffenden Schuldscheines und des Landtafelzeugnisses über dessen Einverleibung auf das Gut, dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche des Vereines belegte gerichtsordnungsmäßige Gesuch der Vereinsdirektion oder über das mit dem schiedsrichterlichen Urteile belegte Ansuchen des Schiedsgerichtes zu bewilligen. Pat. v. 3. November 1841, JGS. Nr. 569, § 46.

§ 2. Den im § 1, Z. 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akten und Urkunden stehen in Ansehung der Exekution die gleichartigen Akte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organe gleich, welche sich zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat.[1]) Die von diesen Behörden oder öffentlichen Organen herrührenden Beurkundungen sind in Betreff der im § 1, Z. 18 angeführten Exekutionstitel den Beurkundungen inländischer Behörden oder öffentlicher Organe gleichzuachten.

[1]) Z. B. militärische Ersatzerkenntnisse in Ungarn stationierter Behörden des gemeinſ. Heeres. — Exekution auf Grund anderer im Auslande errichteter Akte und Urkunden §§ 79 ff.

Bewilligung der Exekution.

§ 3. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund der in §§ 1 und 2 angeführten Exekutionstitel sind die Zivilgerichte[1]) berufen.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag[2]) der anspruchsberechtigten Partei[3]) (betreibender Gläubiger). Über den Antrag auf Bewilligung der Exekution ist, sofern im gegenwärtigen Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist,[4]) ohne vorhergehende mündliche Verhandlung[5]) und ohne Einvernehmung[6]) des Gegners Beschluß zu fassen.

[1]) Die Befugnis der Schiedsrichter und Schiedsgerichte, die Exekution ihrer Schiedssprüche zu bewilligen, ist durch Art. II EG. z. EO. aufgehoben.

[2]) Von Amts wegen wird die Exekution eingeleitet zur Hereinbringung der Ersätze gegen den Verwalter; § 118, Abs. 2. — Zur

---

§ 3. 1. Die Exekution gegen einen fremden Staat (auf Objekte, die einer fremden Regierung gehören) liegt außerhalb der Kompetenz des inländischen Zivilgerichtes. E. v. 5. September 1866, Z. 7504, Slg. 2698.

Durchsetzung von Entscheidungen in nichtstreitigen Rechtssachen kann von Amts wegen die Exekution angeordnet werden; § 19, Abs. 3, Verf. a. Str., Art. XIII, Z. 3, EG. z. EO.

Behufs Einbringung der Geldstrafen im Zivil- und Strafverfahren wird die Exekution, sofern nicht auf unbewegliche Sachen Exekution geführt werden soll, von Amts wegen eingeleitet; MV. v. 5. November 1852, RGB. Nr. 227, u. v. 11. Februar 1855, RGB. Nr. 30. Art. XIII, Z. 4, EG. z. EO. (woselbst auch der Wortlaut). — Dies geschieht dadurch, daß der mit der Zahlungsbetreibung betraute Beamte den Namen der zahlungspflichtigen Person, den schuldigen Betrag und das Vermögen, auf welches Exekution geführt werden soll, dem zur Exekutionsbewilligung berufenen Richter des Gerichtes oder des am Sitze des Gerichtshofes befindlichen Exekutionsgerichtes mit dem Ersuchen um Eintreibung im Exekutionswege mitteilt; als solches Ersuchen genügt die Beifügung der Worte: „Um exekutionsweise Einhebung wird gebeten." Muß die Exekution im Sprengel eines anderen Gerichtes geführt werden, so ist dieses in derselben Weise um die Eintreibung des Betrages zu ersuchen; das Ersuchen ist jedoch in diesem Falle vom Vorsteher des Gerichtes durch Beisetzung seiner Unterschrift zu genehmigen. § 110, Abs. 1, GO.

Zur Einbringung der Zustellungsgebühren wird die Exekution durch Pfändung, Schätzung und Veräußerung von Fahrnissen von Amts wegen eingeleitet. § 29 MV. v. 3. Juli 1854, RGB. Nr. 169. Art. XXXIV EG. z. ZPO. (Wortlaut bei § 369 GO.)

[3]) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels kann von dem betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden. § 82, Abs. 2.

Die Exekution zur Sicherstellung auf Grund ungarischer und bosnisch-herzegowinischer Endurteile und Zahlungsbefehle kann nur bewilligt werden, wenn das Ansuchen von dem Prozeßgerichte oder von dem Gerichte gestellt wird, das den Zahlungsauftrag erlassen hat. § 373, Z. 1, Art. XIX EG. z. EO. Vermöge der Gegenseitigkeitserklärungen (JMV. v. 13. u. 16. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, 286) kommt aber nur die Exekution zur Sicherstellung auf Grund kroatischer Exekutionstitel in Betracht.

[4]) Der Bewilligung der Exekution darf eine Einvernehmung der Parteien oder sonstiger Beteiligter nur in jenen Fällen vorausgehen, wo dies ausdrücklich angeordnet ist. § 55, Abs. 2.

Im Falle die aktive oder passive Succession in den Exekutionsanspruch nicht liquid gestellt werden kann, muß der Bewilligung oder Fortführung der Exekution die Erwirkung eines gerichtlichen Urteiles vorausgehen. § 10.

Der Bewilligung der Exekution gegen einen früheren, einen ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter auf Grund eines Exekutionstitels gegen die Gesellschaft, oder gegen die Gesellschaft auf Grund eines Exekutionstitels gegen den Gesellschafter hat eine Einvernehmung des Verpflichteten (Vertreters der Gesellschaft) über die Haftungsfrage vorauszugehen. § 11, Abs. 2.

Vor der Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Erklärung der staatlichen Verwaltungsbehörde eingeholt werden. § 15. (Siehe § 6 MV. v. 6. Mai 1897, RGB. Nr. 153, bei § 15 EO.)

Der Anordnung der Leistung des Offenbarungseides hat die Einvernehmung des Verpflichteten voranzugehen. § 47, Abs. 4.

Vor der Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels kann die auswärtige Behörde, von welcher der Exekutionstitel herrührt oder welche die Bewilligung der Exekution beantragt hat, um Aufklärung ersucht werden. § 82, Abs. 3.

Der Entscheidung über den Versteigerungsantrag hat auf Begehren des Gläubigers eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vorauszugehen, wenn der Gläubiger bei nicht im öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaften eine urkundliche Bescheinigung über den Besitz des Verpflichteten sich nicht zu verschaffen vermochte. § 133, Abs. 3. — Vergl. § 91, Einvernehmung vor der Vornahme der pfandweisen Beschreibung.

Vor der Entscheidung über den Überweisungsantrag (Exekutionsgericht) ist, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, der Verpflichtete einzuvernehmen. § 303, Abs. 3; ebenso vor der Entscheidung über eine andere Art der Verwertung an Stelle der Überweisung. § 317, Abs. 2.

Vor der Bewilligung der Exekution zur Herausgabe von Sachen, von deren als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung abhängig ist, ist der Verpflichtete einzuvernehmen. § 309, Abs. 3.

Vor der Erlassung der in den §§ 353 bis 357 angeführten gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen (Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen. § 358.

Vor Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei vernommen werden. Argum. § 397, Abs. 1.

[5]) § 59 EO., §§ 412, 425 ZPO. — Das Nichterscheinen der zur Verhandlung geladenen Personen steht der Beschlußfassung nicht entgegen. § 56.

[6]) §§ 55 bis 57.

§ 4. Soweit nicht im Gesetze etwas anderes[1]) angeordnet wird, ist zur Bewilligung der Exekution[2]) zuständig:[3])

1. wenn der Antrag auf einen der im § 1, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Exekutionstitel, auf einen in bürgerlichen

---

§ 4. 1. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund von Urteilen der früheren Bagatellgerichte in Handelssachen sind die Bezirksgerichte in Handelssachen zuständig. E. v. 1. Februar 1898, Z. 1824, Slg. 14.

2. Der Antrag auf grundbücherliche Durchführung der urteilsmäßig ausgesprochenen Löschung des Pfandrechts ist beim Prozeßgerichte erster Instanz anzubringen. E. v. 27. Februar 1900, Z. 2930, Slg. 909.

Streitsachen abgeschlossenen Vergleich (§ 1, Z. 5) oder auf einen während eines Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen ergangenen Strafbeschluß (§ 1, Z. 9) gegründet wird, das Gericht, bei welchem der Prozeß in erster Instanz anhängig war;[4])

2. wenn sich der Antrag auf die im § 1, Z. 4 angeführten Exekutionstitel gründet, das Gericht, bei welchem die Aufkündigung überreicht oder der Antrag auf Erlassung eines Auftrages wegen Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes in erster Instanz gestellt wurde;[4])

3. in Ansehung der in § 1, Z. 6 angeführten Exekutionstitel und der in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Strafbeschlüsse (§ 1, Z. 5 und 9) das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit in erster Instanz anhängig war;[4])

4. bei Berufung auf einen der im § 1, Z. 7 angegebenen Exekutionstitel das Konkursgericht;[4])

5. bei Berufung auf einen der im § 1, Z. 18 angegebenen Exekutionstitel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Bestandgegenstand befindet;

6. in allen übrigen Fällen das Bezirksgericht, bei welchem derjenige, wider den die Exekution geführt werden soll (Verpflichteter), seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen[5]) hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Exekutions-

---

3. Forderungspfändung auf Grund eines Zahlungsauftrages kann, ungeachtet zu Gunsten desselben Anspruches Exekution auf körperliche Sachen anhängig ist, nur vom Prozeßgerichte bewilligt werden. E. v. 6. August 1902, Z. 11175, ZB. 1902:497.

4. Zur Bewilligung der Zwangsverwaltung einer gewerblichen Unternehmung ist das Prozeßgericht zuständig, wenn sie gleichzeitig mit der Pfändung beweglicher Sachen begehrt wird. E. v. 10. Mai 1898, Z. 6661, Slg. 170.

5. Die Exekution der im außerstreitigen Verfahren erlassenen Verfügung, ein Kind dem Vater zu übergeben, kann unmittelbar bei dem Exekutionsgerichte begehrt werden. E. v. 4. April 1902, Z. 4654, NotZ. 1902:26.

6. Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Exekution wider mehrere durch denselben vollstreckbaren Notariatsakt verpflichtete Personen bestimmt sich betreffs jedes einzelnen Verpflichteten nach seinem allgemeinen Gerichtsstande. E. v. 17. September 1901, Z. 10317, amtl. S. 474.

bewilligung bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel sich das Vermögen befindet, auf welches die Exekution geführt werden soll, oder falls auf bücherlich eingetragene Liegenschaften und Rechte daran Exekution geführt werden soll, bei welchem sich die Einlage über die betreffende Liegenschaft befindet. Falls keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist für die Exekutionsbewilligung das inländische Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist. Insofern auf Forderungen Exekution geführt werden soll, hat als Ort, an welchem sich das Vermögen befindet, der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners, oder wenn dessen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt unbekannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen wäre, der Ort, an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet, und bei bücherlich sichergestellten Forderungen der Sitz des Gerichtes zu gelten, bei welchem sich die Einlage über die verpfändete Liegenschaft befindet.

Sofern die Zuständigkeit im Sinne des vorstehenden Absatzes (Z. 6) durch die bücherliche Einlage bestimmt wird, letztere sich aber bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, ist die Bewilligung der Exekution beim Bezirksgerichte am Sitze dieses Gerichtshofes anzusuchen. Zwischen mehreren daselbst befindlichen Bezirksgerichten hat der betreibende Gläubiger die Wahl.[6]*a*)

[1]) Zur Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel und auf Grund bosnisch-herzegowinischer Urteile ist der Gerichtshof 1. Instanz zuständig, in dessen Sprengel das im § 4, Z. 6, bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist. §§ 82, Abs. 1, 86, Art. XIX EG. z. EO., JMV. v. 15. Dezember 1897, RGB. Nr. 286, IV. — Einzutragen in das Register Nc, § 245 GO.

Zur Bewilligung der Exekution 'auf Grund der im Zuge des Exekutionsverfahrens ergehenden vollstreckbaren Beschlüsse (§ 1, Z. 1, Anm. 2) ist mit Ausnahme des Beschlusses nach § 353, Abs. 2, das Exekutionsgericht zuständig.

Zur Bewilligung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung ist das Buchgericht zuständig, wenn nicht eines der in § 4, Z. 1—4, bezeichneten Gerichte einzuschreiten hat. § 88, Z. 1.

Die Bewilligung der Zwangsversteigerung kann unmittelbar beim Exekutionsgerichte angesucht werden, wenn für die vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an der Liegenschaft begründet ist. § 138, Abs. 1.

Die Bewilligung einer einstweiligen Verwaltung im Zuge des Versteigerungsverfahrens ist beim Exekutionsgerichte anzusuchen. § 158, Abs. 1.

Die Bewilligung der Zwangsverwaltung unter gleichzeitiger Aufschiebung des Zwangsversteigerungsverfahrens ist beim Exekutionsgerichte. zu beantragen, sofern der Exekutionsvollzug bereits begonnen hat (§ 33) §§ 201, 45, Abs. 2.

Über den Antrag auf Bewilligung des Verkaufes hat, auch wenn derselbe mit dem Antrage auf Pfändung verbunden war, das Exekutionsgericht zu entscheiden. §§ 264, Abs. 2, 332, Abs. 2. — Ebenso über den Antrag auf Überweisung einer gepfändeten Forderung, auch wenn derselbe mit dem Ansuchen um Pfändung verbunden war. § 303, Abs. 2.

Die anderweitige Verwertung einer gepfändeten Forderung an Stelle der Überweisung bewilligt das Exekutionsgericht. § 317, Abs. 1.

Das Exekutionsgericht ist für die Bewilligung der Exekution auf jenes Vermögen zuständig, welches durch die Einklagung des gepfändeten Rechtes oder der einzelnen Ansprüche des Verpflichteten herangezogen wurde. § 333.

Die Zwangsverwaltung gepfändeter Rechte des Verpflichteten, ebenso die Verpachtung derselben wird vom Exekutionsgerichte bewilligt. §§ 334, Abs. 1, 340, Abs. 1.

Ebenso die Überweisung eines Anspruches des Verpflichteten auf Herausgabe von Sachen, die dem betreibendem Gläubiger herauszugeben sind. § 347, Abs. 2.

[2]) Zuständigkeit zur Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung § 375 — zur Bewilligung einer einstweiligen Verfügung § 387.

Das bewilligende Gericht ist auch zur Bestellung eines einstweiligen Vertreters des Nachlasses des verstorbenen Verpflichteten zuständig. § 34.

[3]) Die Gerichtsstände der EO. sind ausschließliche. § 51.

Für die Exekution der österr.-ungar. Bank auf Grund eines im Hypothekar-Kreditgeschäfte ausgestellten Schuldscheines gegen den Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Liegenschaft ist das Landesgericht in Wien das zur Bewilligung der Exekution berufene Exekutionsgericht. § 11, lit. c, der Statuten der Hypothekarkreditabteilung, kais. Verordn. v. 21. September 1898, RGB. Nr. 176, Beilage Ia.

[4]) Wenn das Gericht nicht zugleich Exekutionsgericht ist, ist der Exekutionsantrag zu den Akten des Prozesses 2c. zu nehmen; wenn das bewilligende Gericht zugleich Exekutionsgericht ist, werden sofort selbständige Exekutionsakten angelegt. § 269, Abs. 1, GO.

[5]) §§ 65—75 JN. — Auf Grund von Urteilen (Vergleichen) der Gewerbegerichte ist die Exekution bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat. § 33 Gew. Ger. G. Bei diesem Gericht ist auch die Exekution auf Grund einer rechtskräftigen gewerbegerichtlichen Kündigung oder eines rechtskräftigen Räumungs- oder Übernahmsauftrages des Gewerbegerichtes anzusuchen. § 23 MV. v. 17. Juni 1898, RGB. Nr. 96.

[6]) Die Zuständigkeitsbestimmungen der § 4, Z. 6, §§ 5 und 6 gelten auch für Erkenntnisse und Vergleiche der Unfallversicherungsschiedsgerichte, Krankenkassenschiedsgerichte, Bruderladenschiedsgerichte und Gewerbege-

richte (und wohl auch der Erkenntnisse und Vergleiche der Schiedsgerichte der registr. Hilfskassen). Art. XXII EG. z. EO. — Geschäftsverteilung hinsichtlich der Exekutionssachen §§ 19, Z. 4, 21, Z. 4, GO. — Anträge auf Exekutionsbewilligung, die gemäß § 4, Z. 6, EO. bei einem Gerichte angebracht werden, welches gegebenenfalls nicht zugleich Exekutionsgericht ist, sind in das Register Nc einzutragen, § 245, Abs. 2, GO.

a) Wenn sich die Zuständigkeit zur Bewilligung einer Exekution auf Geldforderungen nach der Vorschrift des § 4, Z. 6, EO. bestimmt, aber einerseits der Verpflichtete einen allgemeinen Gerichtsstand (§§ 66—75 JN.) im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung (Inland) nicht hat, und anderseits weder der Aufenthalt des Drittschuldners bekannt, noch für die Forderung ein im Inlande befindliches Pfand bestellt ist, so ist in analoger Anwendung der für Exekutionsführung auf ausländisches Vermögen geltenden Bestimmungen (§ 5 EO.) die Bewilligung der Exekution bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem der Exekutionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich abgeschlossen wurde. (JM. zu § 4 EO.)

§ 5. Soll aus einem der im § 1, Z. 8 und 10 bis 17 bezeichneten Exekutionstitel, aus einem über privatrechtliche Ansprüche vor einem inländischen Strafgerichte abgeschlossenen Vergleiche (§ 1, Z. 5) oder aus dem Strafbeschlusse eines inländischen Strafgerichtes (§ 1, Z. 9) auf ein außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliches Vermögen Exekution geführt werden und ist für den Verpflichteten ein allgemeiner Gerichtsstand[1]) im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Bewilligung der Exekution bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem der Exekutionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich abgeschlossen wurde.[2]) *a*)

[1]) §§ 65—75 JN.

[2]) Gilt auch für Erkenntnisse und Vergleiche der Unfallversicherungs-, Krankenkassen-, Bruderladenschiedsgerichte und Gewerbegerichte. Art. XXII EG. z. EO.

a) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten wider einen Drittschuldner dessen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsgebietes der Exekutionsordnung liegt, ist, sofern es auch an einem für die Forderung bestellten Pfande im Inlande gebricht, als eine Exekution auf ein außerhalb des Geltungsgebietes der Exekutionsordnung befindliches Vermögen anzusehen (§ 4, Z. 6, EO.). (JM. zu § 5 EO., P. 1.)

Zur Bewilligung der Exekution auf im Auslande befindliches Vermögen ist mangels eines inländischen allgemeinen Gerichtsstandes des Verpflichteten das inländische Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel

die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem einer der im § 5 angegebenen Exekutionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich abgeschlossen wurde. Wenn die Entscheidung (Erkenntnis, Beschluß ꝛc.) erst durch die in höherer Instanz daran vorgenommene Änderung exekutionsfähig wurde, ist nichtsdestoweniger das Bezirksgericht zur Exekutionsbewilligung zuständig, in dessen Sprengel die mit der fraglichen Rechts- oder Verwaltungssache in erster Instanz befaßte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat oder der Schiedsspruch in erster Instanz gefällt wurde, und nicht das Bezirksgericht des Sitzes der betreffenden höheren Instanz. (JM. z. § 5 EO., P. 2.)

§ 6. Wenn sich die Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Verpflichteten bestimmt, für letzteren aber bei mehreren inländischen Bezirksgerichten ein allgemeiner Gerichtsstand begründet ist, so hat der Gläubiger die Wahl, bei welchem dieser Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansuchen wolle.[1])

Desgleichen hat der Gläubiger unter den mehreren, mit Rücksicht auf die Lage des Exekutionsobjektes oder auf den Ort der ersten Exekutionshandlung (§ 4, Z. 6) für die Exekutionsbewilligung in Frage kommenden Gerichten insbesondere auch dann die Wahl:

1. wenn das Vermögen, auf welches Exekution geführt werden soll, sich in den Sprengeln verschiedener Gerichte befindet;

2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtssprengel ungewiß ist, im Sprengel welches Gerichtes das Vermögen sich befindet, auf welches Exekution geführt werden soll;

3. wenn wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer Exekutionsarten wider denselben Verpflichteten in verschiedenen Gerichtssprengeln einleitende Exekutionshandlungen vorzunehmen sein würden.[2])

[1]) Das Wahlrecht ist mit Stellung des Antrages konsumiert. Vergl. dagegen § 102 JM.

[2]) Die Bestimmung des § 6 gilt auch für die Exekution auf Grund der Erkenntnisse und Vergleiche der Unfallversicherungs-, Krankenkassen- und Bruderladenschiedsgerichte. Art. XXII EG. z. EO.

§ 7. Die Exekution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Exekutionstitel nebst der Person des Berechtigten

---

§ 7. 1. Auf Staatsvermögen kann wegen Geldforderungen gegen das Ärar nur dann Exekution geführt werden, wenn der Gläubiger zuvor die Anweisung der zuständigen Staatskasse zur Zahlung vergeblich begehrt hat. PE. v. 18. Juni 1901, Z. 7153, GN. 178, amtl. S. 361; 5. September 1900,

und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

Vor Eintritt der Fälligkeit[1]) einer Forderung und vor Ablauf der in einem Urteile oder in einem anderen Exekutionstitel für die Leistung bestimmten Frist[2]) kann die Exekution nicht bewilligt werden. Ist der Fälligkeitstag oder das Ende der Leistungsfrist im Exekutionstitel weder durch Angabe

---

Z. 9848, Slg. 1114; 23. Juni 1896, Z. 7242, Slg. 15812, 25. Februar 1893, Z. 2321, Slg. 14617; 30. März 1887, Z. 3572; Slg. 11526 u. a.;

deshalb ist eine solche Exekution umsoweniger zulässig, wenn der Betrag angewiesen ist, jedoch wegen verweigerter Vorlage der vorgeschriebenen Quittung nicht ausgezahlt wurde. E. v. 29. Dezember 1900, Z. 16887, Slg. 1222;

der Exekutionsführer hat die ärarischen Gelder, aus welchen er Befriedigung suchen will, und die Kasse zu bezeichnen, der die Anweisung zuzustellen ist. E. v. 10. Oktober 1876, Z. 11871, Slg. 6257;

es kann aber auch auf unbewegliches Staatsgut Exekution geführt werden. E. v. 20. Dezember 1877, Z. 13953, Slg. 6716.

2. Ein Exekutionsantrag, der auf Grund wechselrechtlichen Zahlungsauftrages, vor Ablauf der Frist für die Einwendungen angebracht wird, ist als verfrüht überreicht abzuweisen. E. v. 22. Oktober 1901, Z. 14553, JB. 1901 : 49.

3. Der im nichtstreitigen Verfahren ergangene Beschluß, der Tochter ein Heiratsgut zu bestellen, ist mangels Festsetzung einer Zahlungsfrist sofort vollstreckbar. E. v. 19. Dezember 1900 Z. 16858, NotZ. 1902 : 42.

4. Der auf ein rechtskräftiges Urteil gegründete Exekutionsantrag kann nicht deshalb abgewiesen werden, weil in einem früheren Exekutionsgesuche für denselben Anspruch der Auszug aus einer Konkurs-Liquidierungstabelle als Exekutionstitel geltend gemacht wurde. E. v. 23. Jänner 1901, Z. 10408, JB. 1902 : 35.

5. Wegen der in einem Vergleich zur Zahlung übernommenen, gerichtlich zu bestimmenden Kosten kann vor Rechtskraft der Kostenbestimmung nicht Exekution bewilligt werden. E. v. 24. Juli 1901, Z. 9973, ZB. 1901 : 455.

6. Räumt ein Vergleich den freien Zutritt in den Hof des Nachbarhauses insoweit ein, als es zur Reparatur des Daches und der Rinnen notwendig ist, so ist die Bewilligung der Exekution nicht vom Nachweise der Reparaturbedürftigkeit abhängig. E. v. 10. Jänner 1900, Z. 177, Slg. 843.

7. Zur Hereinbringung einer bedingt versprochenen Leistung kann die Exekution nur nach Nachweis der Erfüllung

eines Kalendertages, noch durch Angabe eines kalendermäßig feststehenden Anfangspunktes der Frist bestimmt,[3]) oder ist im Exekutionstitel die Vollstreckbarkeit des Anspruches von dem seitens des Berechtigten zu beweisenden Eintritte einer Tatsache, namentlich von einer vorangegangenen Leistung[4]) des Berechtigten abhängig gemacht, so muß der Eintritt der hienach für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit maßgebenden Tatsachen mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden bewiesen werden.[5]) *a*)

[1]) Einstweilige Verfügungen können auch vor Eintritt der Fälligkeit bewilligt werden. § 378, Abs. 2.

[2]) Exekution zur Sicherstellung findet auch vor Ablauf der Paritionsfrist statt. § 370. — Die im Urteile bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles. § 409, Abs. 3,

---

der Bedingung gewährt werden. E. v. 4. Jänner 1884, Z. 14957, Slg. 9827.

8. Auf Grund eines vollstreckbaren Notariatsaktes, in dem jemandem Schadloshaltung für den Fall versprochen ist, als er zur Zahlung von Geschäftsschulden verhalten werden sollte, kann nicht unmittelbar zur Hereinbringung dieser Ersatzforderung Exekution geführt werden. E. v. 8. Jänner 1896, Z 15542, Slg. 15674;

ebensowenig kann unmittelbar auf Grund des Notariatsaktes Exekution bewilligt werden, wenn die Bedingungen der Fälligkeit in einem nach Errichtung des Notariatsaktes abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleiche festgestellt sind. E. v. 18. Jänner 1896, Z. 370, Slg. 15689.

9. Die Saumsal des Schuldners in der Berichtigung der in einem vollstreckbaren Notariatsakte vereinbarten Zins- und Kapitalsraten braucht nicht durch öffentliche Urkunden nachgewiesen zu werden. E. v. 31. Juli 1894, Z. 6599, Slg. 15188;

auch dann nicht, wenn für den Fall der Nichtleistung einzelner Zins- oder Kapitalsraten Fälligkeit der Schuld vereinbart wurde und die Exekution zur Hereinbringung des ganzen aushaftenden Kapitals begehrt wird. E. v. 6. August 1879, Z. 8763, Slg. 7553; 2. April 1878, Z. 1875, Slg. 6895; 16. Oktober 1877, Z. 10029, Slg. 6577, J. B. 100 u. a.

10. Soll die Fälligkeit dann eintreten, wenn der Schuldner nicht jeweils rechtzeitig die Berichtigung der Steuern nachweist, so kann Exekution auf Grund eines vollstreckbaren Notariatsaktes nur bewilligt werden, wenn das Aushaften der Steuern durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist. E. v. 20. Dezember 1900, Z. 16568, GH. 1902: 26.

11. Die Vollstreckbarkeit des in einem Notariatsakte eingeräumten Anspruches auf eine Konventionalstrafe ist von der vorausgehenden richterlichen Prüfung und Mäßigung des Vergü-

ZPO. Wenn aber gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ist die Leistungsfrist vom Zustellungstage (im Bagatellverfahren vom Tage der Urteilsverkündung) zu rechnen. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes z. § 409 ZPO., P. 1.)

[3]) Berechnung der Fristen § 125 ZPO., § 78 EO.

[4]) Leistung Zug um Zug § 8.

[5]) § 10. — Klage behufs Bestreitung der Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit. § 36, Z. 1.

a) Die zum Beweise des Eintrittes der Fälligkeit oder des Wechsels der Anspruchssubjekte dienenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden müssen nicht notwendig in Urschrift dem Gerichte vorgelegt werden; es genügen zur Beweisführung amtlich beglaubigte Abschriften. (JM. z. §§ 7, 9 EO.)

---

tungsbetrages im ordentlichen Verfahren abhängig. E. v. 31. Juli 1894, Z. 6599, Slg. 15188.

12. Die vom Exekutionsführer vorgenommene Berechnung seines Restguthabens ist bei der Exekutionsbewilligung nicht zu prüfen; die Richtigstellung ist im Wege der Oppositionsklage zu begehren. E. v. 9. Jänner 1889, Z. 15242, NotZ. 1889 : 8.

13. Wenn in dem zufolge Hypothekarklage ergehenden Urteile der Beklagte als Besitzer des Hauses zur Zahlung verurteilt wird, ist die Exekution auf das Hypothekarobjekt zu beschränken. E. v. 27. Oktober 1875, Z. 11732, Slg. 5892;

diese Beschränkung gilt auch für die Exekutionskosten. E. v. 26. Mai 1891, Z. 6283, GH. 1891 : 35;

selbst nach Verkauf des Hypothekarobjektes kann auf anderes Vermögen des als Hypothekarschuldner Verurteilten nicht Exekution geführt werden. E. v. 27. Oktober 1875, Z. 11732, Slg. 5892.

14. Auf Grund eines die Klage abweisenden Erkenntnisses kann Beklagter nicht die exekutive Löschung des für die aberkannte Schuld haftenden Pfandrechtes begehren. E. v. 26. März 1863, Z. 1986, Slg. 1685.

15. Aus einem zur Rechnungslegung verurteilenden Erkenntnisse kann nicht zu Gunsten der aus der Rechnung sich etwa ergebenden Forderungen Exekution begehrt werden. E. v. 11. Oktober 1887, Z. 6790, Slg. 11774;

aus einem das Recht zum Bezuge eines Bestandzinses feststellenden Urteile kann nicht vor Fälligkeit der einzelnen Pachtraten Exekution geführt werden. E. v. 14. Juli 1868, Z. 6998, Slg. 3632.

16. Auf Grund eines Urteiles, das den Zeitpunkt nicht angibt, von dem an Erziehungs- und Unterhaltsbeiträge zu leisten sind, kann Exekution nur zur Hereinbringung der seit dem Klagstage fälligen Beträge bewilligt werden. E. v. 11. November 1902, Z. 15304, ZB. 1903 : 118;

17. Nachdem die zur Vermeidung der Untersuchungs-

§ 8. Die Bewilligung der Exekution[1]) wegen eines Anspruches, den der Verpflichtete nur gegen eine ihm Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung zu erfüllen hat, ist von dem Nachweise, daß die Gegenleistung bereits bewirkt oder doch ihre Erfüllung sichergestellt sei, nicht abhängig.[2])

[1]) Falls die Verpflichtung von einer Gegenleistung abhängig ist, gilt die nach Inhalt des Exekutionstitels abzugebende Willenserklärung nicht schon mit der Rechtskraft bezw. Exekutionswirkung des Exekutionstitels, sondern erst mit Bewirkung der Gegenleistung als abgegeben. § 367. — Wenn entsprechend dem Urteilsspruche z. B. in Ratenangelegenheiten die Exekution nur gegen gleichzeitige Bewirkung der Gegenleistung bewilligt worden ist, ist der Vollzug der Exekution abhängig vom Nachweise, daß die Gegenleistung schon bewirkt ist, oder daß der betreibende Gläubiger die ihm obliegende Gegenleistung bei Vornahme der Exekution bewirkt oder im Sinne des § 25, Abs. 2, EO. durch das Vollstreckungsorgan bewirken läßt.

[2]) Der Gläubiger kann die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe von Urkunden, Geld oder anderen Sachen durch die Vollstreckungsorgane bewirken lassen. § 25, Abs. 2.

Aufschiebung der Exekution wegen nicht bewirkter oder nicht angebotener Gegenleistung. § 42, Z. 4.

§ 9. Zu Gunsten einer anderen als der im Exekutionstitel als berechtigt bezeichneten Person oder wider einen anderen als den im Exekutionstitel benannten Verpflichteten kann die Exekution nur soweit stattfinden, als durch öffentliche

---

haft erlegte Kaution rechtskräftig für verfallen erklärt worden ist, kann auf sie zu Gunsten von Entschädigungsansprüchen nicht mehr Exekution geführt werden. E. v. 5. März 1902, Z. 3076, amtl. S. 531. — Vgl. EO., § 69, Nr. 2.

§ 8. 1. An Stelle der Ausfolgung eines Wechsels als Gegenleistung kann, falls inzwischen dieser Wechsel amortisiert erklärt wurde, die Ausfolgung des Amortisierungserkenntnisses treten. E. v. 3. September 1902, Z. 12500, NotZ. 1902 : 47.

§ 9. 1. Die Exekution zu Gunsten der auf einer Liegenschaftshälfte haftenden Hypothekarforderung bleibt auf diesen Anteil beschränkt, wenngleich später beide Hälften von derselben Person erworben wurden und dabei die Hypothekarforderung in den Kaufpreis eingerechnet wurde. E. v. 25. Jänner 1900, Z. 719, NotZ. 1901 : 3.

2. Das gegen eine Gemeinde im Eigentumsprozesse ergangene Urteil kann gegen die einzelnen Gemeindeglieder vollstreckt werden. E. v. 9. Dezember 1858, Z. 12980, Slg. 679;

das gegen eine Gesamtgemeinde ergangene Urteil gegen die Einzelgemeinden, in die erstere seither zerlegt wurde. E. v. 10. August 1875, Z. 8719, Slg. 5830.

oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen wird,[1]) daß der im Exekutionstitel anerkannte Anspruch oder die darin festgestellte Verpflichtung von den daselbst benannten Personen auf diejenigen Personen übergegangen ist, von welchen oder wider welche die Exekution beantragt wird. *a*)

[1]) Siehe die besonderen Bestimmungen über den Vollzug oder die Fortsetzung einer gegen den Erblasser bewilligten Exekution auf den Nachlaß des Verpflichteten § 34.

a) Siehe JM. z. § 7.

---

3. Der Girant, der den Wechsel nach Erlassung des Zahlungsauftrages einlöst und sich den Anspruch gegen den mitgeklagten Akzeptanten abtreten läßt, kann nicht auf Grund des durch die Einlösung unwirksam gewordenen Zahlungsauftrages gegen den Akzeptanten Exekution führen. E. v. 17. Juli 1895, Z. 8694, Slg. 15541.

4. Wurde die Zession einer Forderung des Verpflichteten durch Urteil zu Gunsten des betreibenden Gläubigers unwirksam erklärt, so kann letzterer die Exekution auf diese Forderung unmittelbar gegen den Zessionar begehren. E. v. 30. November 1898, Z. 16046, Slg. 393.

5. Die auf Grund eines Urteiles exekutiv einverleibte Verbindlichkeit, Bier aus einem bestimmten Brauhause zu beziehen, kann nicht gegen den späteren Eigentümer des Hauses vollstreckt werden. E. v. 25. Mai 1899, Z. 7494, Slg. 621.

6. Ungeachtet eine Übertragungsgebühr an einer Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht genießt, kann wegen dieser Gebühr nicht gegen den Eigentümer der Liegenschaft Exekution bewilligt werden, wenn der Zahlungsauftrag nur gegen den anderen Kontrahenten ergangen ist. E. v. 6. November 1900, Z. 15000, Slg. 1173.

7. Der mit dem Personalschuldner und früheren Besitzer der Liegenschaft abgeschlossene gerichtliche Vergleich ist wider den Übernehmer der Liegenschaft nicht vollstreckbar. E. v. 14. Februar 1855, Z. 1239, Slg. 74;

ebensowenig das gegen den Personalschuldner erwirkte Urteil wider den Hypothekarschuldner. E. v. 31. Jänner 1860, Z. 655, Slg. 1071;

auch nicht der gegen den Eigentümer der Haupteinlage erlangte Exekutionstitel wider den Eigentümer der Nebeneinlage. E. v. 12. Oktober 1886, Z. 11889, Slg. 11203.

8. Wegen der den Besitzern von Prioritätsobligationen auferlegten Gerichtskosten kann nicht gegen die Vertrauensmänner Exekution geführt werden. E. v. 24. Juni 1896, Z. 7414, Slg. 15815.

9. Die von einem reichsdeutschen Gerichte unter Beidrückung des Amtssiegels dem Urteile hinzugefügte Bestätigung,

§ 10. Wenn die in den §§ 7 und 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muß der Bewilligung der Exekution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urteiles vorausgehen.

§ 11. Auf Grund des gegen eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erwirkten Exekutionstitels kann unmittelbar in das Vermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter Exekution bewilligt werden, wenn durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges bewiesen wird, daß derjenige, wider welchen die Exekution geführt werden soll, zur Zeit noch der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört.

Wenn auf Grund eines solchen Exekutionstitels erst nach Auflösung der Gesellschaft gegen einen der früheren Gesellschafter, oder wenn während des Bestandes der Gesellschaft wider einen schon früher aus der Gesellschaft ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter Exekution begehrt wird, desgleichen wenn auf Grund des gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft[1]) erwirkten Exekutionstitels in das Vermögen er offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft Exekution geführt werden soll, so hat der Entscheidung über den Exekutionsantrag eine Einvernehmung[2]) des Verpflichteten oder der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen über die Haftungsfrage vorauszugehen.[3])

[1]) Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen rc. zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Art. 119 HGB.

[2]) Ausnahmen von § 3, Abs. 2. — Form der Einvernehmung § 55. — Nichterscheinen des Verpflichteten zur Einvernehmung § 56.

---

daß der betreibende Gläubiger Rechtsnachfolger des im Urteile genannten Klägers sei, ist ein genügender Beweis des Rechtsüberganges. E. v. 23. Jänner 1901, Z. 10408, JB. 1902:35.

10. Durch einen notariellen Kaufvertrag, in dem die Käufer Hypothekarschulden auf Abschlag des Kaufpreises übernommen haben, wird der Übergang der persönlichen Verbindlichkeiten der Verkäufer auf die Käufer nicht bewiesen. E. v. 18. April 1900, Z. 5176, Slg. 970.

11. Die Frage, ob ein zur Exekutionsführung berechtigender Übergang der Verpflichtung nachgewiesen sei, ist vom inländischen Richter nach inländischem Rechte zu entscheiden. E. v. 19. Februar 1901, Z. 2360, amtl. S. 349.

³) Im Falle der Bewilligung der Exekution steht dem Verpflichteten frei, seine Einwendungen mit Klage geltend zu machen. § 36, Z. 2.

§ 12. Wenn dem Verpflichteten die Wahl zwischen mehreren Leistungen zusteht, kann der Gläubiger nach fruchtlosem Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Exekution behufs Bewirkung einer dieser Leistungen beantragen. Die von dem Gläubiger gewünschte Leistung ist im Exekutionsantrage anzugeben.

Der Verpflichtete kann dessenungeachtet sein Wahlrecht insolange ausüben, als der Gläubiger die seinerseits gewählte Leistung weder ganz noch zum Teile empfangen hat.¹)

¹) Einstellung der Exekution, wenn der Verpflichtete eine andere Leistung bewirkt hat, als auf welche die Exekution gerichtet ist. § 39, Z. 7.

§ 13. Auf Grund einer Entscheidung, in der mehrere von einander unabhängige Ansprüche zuerkannt wurden, kann, wenn nur hinsichtlich einzelner dieser Ansprüche ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel erhoben wurde, zu Gunsten der übrigen nicht angefochtenen Ansprüche die Exekution bewilligt werden, sobald die Entscheidung über diese Ansprüche in Rechtskraft erwachsen ist.¹)*a*)

¹) Sofern es sich um gerichtliche Urteile handelt, kann das Berufungsgericht (Revisionsgericht, § 513 ZPO.) um die durch Beschluß zu fällende Entscheidung angegangen werden, inwieweit das Urteil der unteren Instanz als nicht angefochten zur Exekution geeignet ist. § 490 ZPO.

a) Einen berufungsgerichtlichen Ausspruch darüber zu erwirken, inwieweit das Urteil der unteren Instanz als nicht angefochten zur Exekution geeignet ist, wird nur dann Anlaß sein, wenn im Laufe des Berufungsverfahrens eine Einschränkung der Berufungsanträge erfolgte oder wenn über den Umfang der Berufungsanträge oder über die Grenzen, in welchen durch die Berufung die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteiles gehemmt ist (§ 466 ZPO.), Zweifel obwalten, und namentlich dann, wenn das Prozeßgericht erster Instanz (§ 18 EO.) diese Zweifel nicht selbst entscheiden kann, weil ihm die Berufungsschrift und die Prozeßakten nicht mehr vorliegen. Der Beschluß ist besonders auszufertigen und von der Partei bei Anbringung des Exekutionsantrages, für welchen sie die Feststellung der Grenzen der Vollstreckbarkeit benötigte, dem zur Exekutionsbewilligung berufenen Gerichte vorzulegen. (JM. z. § 490 ZPO., P. 1.)

Soweit das erstrichterliche Urteil nicht angefochten ist und kein Anlaß vorliegt, den oberwähnten berufungsgerichtlichen Ausspruch über die Grenzen bei Exekutionsfähigkeit zu erwirken, kann schon während des Berufungsverfahrens beim Gerichte erster Instanz Exekution beantragt werden. (JM. z. § 490 ZPO., P. 2.)

§ 14. Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Exekutionsmittel ist gestattet;[1]) die Bewilligung *a*) kann jedoch auf einzelne Exekutionsmitttel beschränkt werden, wenn aus dem Exekutionsantrage offenbar erhellt, daß bereits eines oder mehrere der beantragten Exekutionsmittel zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

[1]) Behufs Hereinbringung der rückständigen Meliorationsrenten kann lediglich in den Grundbuchskörper Exekution geführt werden, auf dem die Rente pfandrechtlich sichergestellt ist; eine Exekution in sonstige Vermögensobjekte findet deshalb nicht statt. § 5, Abs. 1, Ges. v. 6. Juli 1896, RGB. Nr. 144, siehe unter III.

Auch mehrere Exekutionshandlungen zur Sicherstellung, § 374, Abs. 2, und mehrere einstweilige Verfügungen sind zulässig, § 392, Abs. 1. — Die Anwendung des § 14 setzt nicht voraus, daß die Exekutionsanträge gleichzeitig angebracht wurden. Auch ein später gestellter Exekutionsantrag kann, wenn er offenbar überflüssig ist, deshalb abgewiesen werden. — Die gleichzeitige Bewilligung mehrerer Exekutionsmittel ist im Exekutionsregister durch Ausfüllung der in Frage kommenden Spalten ersichtlich zu machen. § 233a GO. (JMB. v. 15. Oktober 1898, JMBB. Nr. 30). — Wenn in derselben Eingabe verschiedene Exekutionsmittel beantragt werden, wird der Antrag nur unter einer Registerzahl in das Register E eingetragen. § 233, Abs. 1, GO.

Die Exekution darf nicht in weiterem Umfang vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des Anspruches notwendig ist. § 27, Abs. 1. — Die Exekution ist einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers notwendig ist. § 41, Abs. 2. — Einschränkung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung, § 96, Einschränkung der Pfändung, § 263, Einschränkung der Exekution zur Sicherstellung, § 377, der einstweiligen Verfügung, § 399, Z. 1.

Ermittlung der gegen denselben Verpflichteten wegen des nämlichen Anspruches eingeleiteten Exekutionen behufs

---

§ 14. 1. Bei Abweisung einzelner Exekutionsmittel hat das Gericht anzugeben, welche Erwägungen die gleichzeitig bewilligten Exekutionsmittel zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichend erscheinen lassen. E. v. 13. März 1901, Z. 3211, JB. 1901 : 38.

2. Ein Exekutionsantrag ist abzuweisen, wenn zu Gunsten desselben Anspruches schon Exekution eingeleitet ist und nach Lage der Sache eine Ausdehnung dieser Exekution zur Hereinbringung des Anspruches nicht notwendig erscheint. E. v. 6. September 1898, Z. 10639, Slg. 298.

3. Nach Bewilligung der Zwangsverwaltung der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge eines Vereines kann nicht mehr Pfändung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge bewilligt werden. E. v. 23. Februar 1898, Z. 2657, Slg. 39.

Anwendung des § 14 EO. Auf eine Anregung, die Vorschrift des § 324, Abs. 4, GO. auf alle Exekutionsanträge auszudehnen, hat sich das Justizministerium mit dem Erlasse v. 10. November 1899, Z. 24225, in folgender Weise geäußert: Das Justizministerium hält eine Abänderung der Geschäftsordnung durch Ausdehnung der Vorschrift des § 324, Abs. 4, GO. auf Exekutionsanträge nicht für notwendig. Bei kleinen Gerichten wird fast immer die Erinnerung des Richters und die nach § 260 GO. vorzunehmende Ermittlung der gegen den Verpflichteten bisher vorgekommenen Exekutionen auf andere als auf unbewegliche Sachen genügen, um dem Richter die Anwendung des § 14 EO. möglich zu machen. Für große Gerichte hält es aber das Justizministerium für selbstverständlich, daß der mit Erledigung der Anträge auf Exekutionsbewilligung betraute Richter sich behufs pflichtgemäßer Anwendung des § 14 EO. in geeigneter Weise davon Kenntnis verschafft, welche Exekutionsanträge gegen denselben Verpflichteten wegen desselben Anspruches schon beim Gerichte eingelaufen sind. Ob es zweckmäßiger ist und einen geringeren Aufwand an Zeit und Arbeit erfordert, wenn der Richter von Fall zu Fall selbst in das Namensverzeichnis zum Register E Einsicht nimmt oder Einsicht nehmen läßt, oder ob sich die Verfügung empfiehlt, daß die Kanzlei von vornherein bei allen Exekutionsanträgen eine förmliche Lustrierung vorzunehmen hat, wird von den lokalen und den Geschäftsverhältnissen abhängen. Mitteilung des JMVB. S. 365/99.

a) Über die in einer Eingabe vereinigten Anträge auf Anwendung verschiedener Exekutionsmittel ist in einem Beschlusse zu entscheiden. Diese Verbindung ist auf den Exekutionsvollzug ohne Einfluß. (Siehe JM. z. § 54 EO.)

Über die Behandlung der Kostenfrage siehe JM. z. § 74 EO.

§ 15. Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Exekution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandteile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.[1])

[1]) Wenn nicht schon vor der Exekutionsbewilligung diese Erklärung eingeholt wurde, ist die Exekution nachträglich einzustellen, wenn sie gemäß § 15 als unzulässig erklärt wurde. § 39, Z. 4. — Mittlerweile allenfalls Aufschiebung der Exekution, § 42, Z. 3.

Zustellung einer Ausfertigung des Versteigerungsediktes hinsichtlich einer Liegenschaft einer Gemeinde oder eines Bezirkes an den Landes-

ausschuß, und der im § 15 bezeichneten Anstalten an die staatliche Verwaltungsbehörde 1. Instanz eventuell politische Landesstelle. § 172, Z. 3 u. 4.

Von der Bewilligung des ersten Exekutionsschrittes gegen eine Gemeinde ist gleichzeitig mit Ausfertigung der diesfälligen Bewilligung der der Gemeinde gesetzlich zunächst übergeordnete Vertretungskörper in Kenntnis zu setzen, damit derselbe die etwa im administrativen Wege dienlichen Einleitungen treffen könne. Jedoch soll hiedurch weder das Exekutionsverfahren in seinem gesetzlichen Gange aufgehalten werden, noch aus einer von den Gerichten etwa unterlassenen zeitgerechten Verständigung des Vertretungskörpers eine Haftung des Gerichtes abgeleitet werden können. JME. v. 29. April 1864, Z. 3563, an die OLG. Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck und Triest.

Nach der im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium erflossenen Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 29. April 1864, Z. 3563, sind die Gerichte gehalten, von der Bewilligung des ersten Exekutionsschrittes wider eine Gemeinde, gleichzeitig mit der Ausfertigung der diesfälligen Bewilligung, jedoch ohne irgendwelche Beirrung des gesetzlichen Ganges des Exekutionsverfahrens, den der Gemeinde gesetzlich zunächst übergeordneten Vertretungskörper in Kenntnis zu setzen, damit derselbe die etwa im administrativen Wege dienlichen Einleitungen treffen könne. Die Gründe, welche zur Erlassung dieser Vorschrift führten, sprechen dafür, daß ein ähnlicher Vorgang auch in den Fällen einer gegen Bezirke (im Sinne des § 2 des Landesgesetzes v. 25. Juli 1864, LGB. Nr. 27) gerichteten Exekutionsführung beobachtet werde. Mit Rücksicht darauf wird das Oberlandesgericht ersucht, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, von der Bewilligung des ersten Exekutionsschrittes wider einen Bezirk den böhmischen Landesausschuß, welcher nach § 76 des bezogenen Landesgesetzes die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens der Bezirke zu überwachen hat, in der durch die JMV. v. 29. April 1864, Z. 3563, vorgezeichneten Art in Kenntnis zu setzen. Das zufolge Ah. Entschl. v. 19. Sept. 1883 sanktionierte Landesgesetz, betr. die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden, verleiht den an diese zu richtenden Mitteilungen der Gerichte über Exekutionsführungen gegen Gemeinden und Bezirke erhöhte Wichtigkeit. Das Justizministerium erwartet mit Zuversicht, daß die Gerichte sich die Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 29. April 1864, Z. 3563, und des gegenwärtigen Nachtrages zu derselben in allen Fällen gegenwärtig halten werden. JME. v. 6. Okt. 1883, Z. 15914, an das OLG. Prag.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Kultus und Unterricht v. 6. Mai 1897, RGB. Nr. 153, betreffend die **Exekution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.**

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 15 der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) wird vom Justizminister auf Grund des Artikels XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78, betreffend die Einführung der Exekutionsordnung, im Einvernehmen mit

den Ministern des Innern und des Ackerbaues und mit dem Minister für Kultus und Unterricht nachstehendes verordnet:

Gemeinden.

§ 1. Als Gemeinden im Sinne des § 15 der Exekutionsordnung sind nebst den nach den Gemeindeordnungen bestehenden Ortsgemeinden und den mit eigenem Statut versehenen Städten auch die zur selbständigen Geschäftsführung berufenen Gemeindefraktionen (Ortschaften, Steuergemeinden, Ortsteile), die zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung vereinigten Gemeinden (Verwaltungsgemeinden) und alle sonstigen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Konkurrenzen und Verbände anzusehen, die entweder gesetzlich als Gemeinden bezeichnet oder für die Besorgung von Angelegenheiten einer oder mehrerer Gemeinden gesetzlich bestellt und mit dem Rechte zur Einführung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, wie z. B. die Vertretungsbezirke, Kirchen- und Pfarrbaukonkurrenzen, Pfarrgemeinden, Kultusgemeinden, Schulbezirke und Schulgemeinden, Straßenausschüsse und Straßenkonkurrenzen, Armenbezirke, Schubkonkurrenzbezirke u. a.

Öffentliche und gemeinnützige Anstalten.

§ 2. Als Anstalten, welche im Sinne des § 15 der Exekutionsordnung von der Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärt werden können, kommen insbesondere in Betracht: Stiftungs- und Privatspitäler, Gebär- und Findelanstalten, Armen-, Versorgungs- und Siechenhäuser, Siechenanstalten, Kinderasyle, Greisenasyle, Asylhäuser und Asyle für Obdachlose, Blinden- und Taubstummeninstitute und andere Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Anstalten von Rettungsgesellschaften und Rettungshäuser, Kindergärten und Kinderbewahranstalten, Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten, Volksküchen, Wärmestuben und sonstige Wohltätigkeitsanstalten, Volkslesehallen, Arbeitsvermittlungsanstalten, Schulen und andere Unterrichtsanstalten, Feuerwehren, bezw. die Korporationen, Stiftungen, Vereine und andere Verbände, welche solche Anstalten errichten und erhalten oder sonst die freiwillige Besorgung einzelner in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden (Unterrichts-, Gesundheits-, Dienstboten- und Armenwesen, Sittlichkeitspflege, Feuerpolizei u. s. w.) fallenden Aufgaben übernommen haben und tatsächlich ausführen.

Die im ersten Absatze bezeichneten Anstalten, sowie Kirchen, Tempel und sonstige Kultusanstalten, Friedhöfe und Leichenhänser können als öffentliche und gemeinnützige Anstalten im Sinne des § 15 der Exekutionsordnung erklärt werden, wenn sie, ohne einer der in § 1 genannten Gemeinden, Konkurrenzen und Verbände zu gehören, von diesen erhalten werden.

§ 3. Die Erklärung, daß eine Anstalt öffentlich und gemeinnützig sei, steht der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, bei Anstalten aber, die sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden, der politischen Landesbehörde zu. Die Erklärung erfolgt auf Ansuchen der Anstalt nach Vornahme der erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Zwecke und die tatsächliche Wirksamkeit der fraglichen Anstalt. Bei An-

stalten, deren Tätigkeit sich auf Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde bezieht, ist vor Abgabe der Erklärung auch die Gemeinde einzuvernehmen, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet.

Gegen die Entscheidung kann von der Anstalt an die politische Landesbehörde, wenn jedoch diese selbst zur Abgabe der Erklärung berufen war, an das Ministerium des Innern innerhalb der im Gesetze v. 12. Mai 1896, RGB. Nr. 101, bezeichneten Fristen Rekurs ergriffen werden. In den Fällen, in welchen die politische Landesbehörde in zweiter Instanz entscheidet, findet ein weiterer Beschwerdezug nicht statt.

Die Erklärung ist für die Gerichte insolange bindend, als sie nicht infolge eines gemäß Abs. 2 eingelegten Rekurses aufgehoben oder von der Behörde, welche sie abzugeben berufen war, zurückgenommen wird. Letzteres kann auf Ansuchen eines Gläubigers der Anstalt, für dessen Geldforderung ein Exekutionstitel vorliegt, oder von Amts wegen erfolgen, wenn sich die Tätigkeit der Anstalt inzwischen so geändert hat, daß die Anstalt nicht mehr als eine öffentliche und gemeinnützige angesehen werden kann. Vor der Entscheidung sind in beiden Fällen die erforderlichen amtlichen Erhebungen vorzunehmen; auch sind die Vertreter der Anstalt vor der Entscheidung zu hören.

Hinsichtlich des Rekurses gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des zweiten Absatzes.

Exekutionsarten, auf welche § 15 EO. Anwendung findet.

§ 4. Die im § 15 der Exekutionsordnung bestimmte Einschränkung der Exekutionsbewilligung gilt für alle Exekutionsarten, welche durch Entziehung von Vermögensbestandteilen oder durch Einschränkung oder Behinderung ihrer Verwendung die durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen beeinträchtigen würden; unter letzterer Voraussetzung finden daher die Bestimmungen des § 15 der Exekutionsordnung insbesondere auch Anwendung, wenn von dem betreibenden Gläubiger auf Unternehmungen, Anlagen oder Rechte der Gemeinde oder Anstalt mittels Zwangsverwaltung Exekution geführt wird.

Bestimmung der einer Exekution entzogenen Vermögensbestandteile.

§ 5. Die staatlichen Verwaltungsbehörden, welche gemäß § 15 der Exekutionsordnung die Erklärung abzugeben haben, inwieweit Vermögensbestandteile einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ohne Beeinträchtigung der durch sie zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können, sind die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden; in Ansehung der Anstalten, welche sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden oder einer solchen Stadt gehören, ist die Erklärung von der politischen Landesbehörde abzugeben.

Der Kreis der Vermögensbestandteile, welche der Exekution unterliegen, ist von den genannten Behörden nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 6. Diese Erklärung erfolgt entweder auf Anfrage des Gerichtes,

bei welchem ein Exekutionsantrag wider eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gestellt wurde, oder auf Ansuchen der Gemeinde oder Anstalt oder eines ihrer Gläubiger, für dessen Geldforderung ein Exekutionstitel vorliegt.

Die Gemeinde oder Anstalt kann eine solche Erklärung nur verlangen, wenn wider sie schon ein Exekutionsantrag vorliegt. Gläubiger einer Gemeinde oder einer als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt können hingegen eine Erklärung über den Umfang der Vermögensbestandteile, die einer Exekution unterliegen, schon vor Anbringung des Exekutionsantrages begehren. Wenn der Gläubiger seinem Exekutionsantrage eine solche Erklärung der Verwaltungsbehörde beigelegt hat, entfällt die amtliche Anfrage des Gerichtes.

Vor Abgabe der Erklärnug sind die Vertreter der Gemeinde oder der Anstalt und der Gläubiger zu hören und die erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Bestimmung und tatsächliche Verwendung der in Frage kommenden Vermögensbestandteile vorzunehmen.

In Bezug auf die Anfechtung dieser Entscheidung gelten die Vorschriften des § 3, Abs. 2; auch der Gläubiger ist zur Erhebung des Rekurses berechtigt.

§ 7. Die im § 6, Abs. 1, gedachte Anfrage hat das Gericht auch dann von Amts wegen an die landesfürstliche politische Bezirksbehörde oder an die politische Landesbehörde zu richteu, wenn sich erst nach Bewilligung der Exekution ergibt, daß sie gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt geführt wird, und nicht schon letztere inzwischen eine Erklärung über deu Umfang der zulässigen Exekutionsführung erwirkt haben. Die Vorschriften des § 6, Abs. 2 und 3, finden auch in diesem Falle unverändert Anwendung.

Bis zur rechtskräftigen Feststellung des zur Befriedigung des Gläubigers verwendbaren Vermögens kann die Exekution auf Antrag ganz oder teilweise aufgeschoben werden (§§ 42, Z. 3, und 43, Abs. 3, der Exekutionsordnung.)

Wirkung der verwaltungsbehördlichen Erklärung auf spätere Exekutionsanträge.

§ 8. Wenn infolge der Erklärung der Verwaltungsbehörden die Bewilligung der Exekution verweigert oder eine Einschränkung der Exekution angeordnet wurde, kann auf die hienach der Exekution entzogenen Vermögensbestandteile von demselben oder von anderen betreibenden Gläubigern wegen Geldforderungen nur dann Exekution geführt werden, wenn zugleich mit dem Exekutionsantrage eine Erklärung der Verwaltungsbehörde beigebracht wird, daß diese Vermögensbestandteile zur Befriedigung der durch die Gemeinde oder Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen nicht mehr benötigt werden.

Für die Erwirkung dieser Erklärung gelten die Vorschriften des § 6 der gegenwärtigen Verordnung.

Dringlichkeit der Erledigungen.

§ 9. Da die Verzögerung der Exekutionsbewilligung den betreibenden Gläubiger unter Umständen der Gefahr eines unwiederbringlichen

oder doch sehr empfindlichen Vermögensnachteiles aussetzen kann, wird sowohl den Gerichten, wie den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht, bei Stellung der Anfragen sowie bei allen nach Inhalt der gegenwärtigen Verordnung stattfindenden Erhebungen, Verhandlungen und Entscheidungen mit der möglichsten Raschheit vorzugehen und sich die Dringlichkeit aller derartigen Anfragen und Erledigungen stets gegenwärtig zu halten.

Exekutionsvollzug.

§ 16. Der Vollzug einer bewilligten Exekution erfolgt, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist,[1]) von Amts wegen.[2])

Der Vollzug der Exekution wird entweder unmittelbar durch die Zivilgerichte[3]) oder durch Vollstreckungsorgane[4]) bewirkt, welche dabei im Auftrage[5]) und unter Leitung[6]) des Gerichtes handeln.[7])

[1]) Die zur Erwirkung einer Handlung angedrohten Geld- und Arreststrafen werden nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers vollzogen, § 354, Abs. 2; ebenso, wenn es sich um die Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen handelt, § 355, Abs. 1.

Vor Erlag des ersten Vorschusses für die Kosten des Vollzuges der Haft wird die Verhaftung nicht vorgenommen und mit dem Vollzuge nicht begonnen. § 366, Abs. 2.

Ein aufgeschobenes Exekutionsverfahren wird nur auf Antrag wieder aufgenommen. §§ 44, Abs. 4.

Wenn der Zuschlag hinsichtlich einer versteigerten Liegenschaft versagt wird, wird nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers, sofern eine neuerliche Versteigerung überhaupt zulässig ist, neuerlich ein Versteigerungstermin anberaumt. § 188, Abs. 2.

Wenn die Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens aus einem Grunde erfolgt, der nicht gegen alle Gläubiger wirkt, müssen die anderen betr. Gläubiger binnen 14 Tagen die Erklärung abgeben, das Versteigerungsverfahren fortzusetzen, sonst wirkt die Einstellung (Aufschiebung) auch gegen sie. § 206, Abs. 1.

[2]) Ausgenommen den Antrag auf Bewilligung der Exekution, kann das Gericht auch vor Beschlußfassungen, für die es das Gesetz nicht verlangt, die Einvernehmung von Parteien und sonstigen Beteiligten anordnen und die Beibringung von Urkunden und anderen Beweisen fordern. § 55, Abs. 2.

Insbesondere Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde in Betreff Exekution auf das Eigentum von öffentlichen Verkehrsanstalten. § 28.

Anzeige vor Beginn des Exekutionsvollzuges gegen in Ausübung des Dienstes befindliche Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie. § 29.

Vernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vor Anordnung der pfandweisen Beschreibung. § 91.

Exekutionsvollzug auf Anmelden oder unter Beteili-

gung des betreibenden Gläubigers. Soll mit der Vornahme der Exekutionshandlung bis auf Anmelden des betreibenden Gläubigers gewartet oder die Exekutionshandlung unter Beteiligung des betreibenden Gläubigers vorgenommen werden, so ist dies vom Richter mittels Vermerkes auf dem Exekutionsauftrage zu verfügen, wenn der Beschluß selbst nichts darüber enthält. Eine solche Verfügung darf nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers getroffen werden; der Antrag kann unmittelbar bei dem ersuchten Exekutionsgerichte schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Mit dem Vollzuge der Exekution ist so lange zu warten, bis der betreibende Gläubiger in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) die Vornahme der Exekutionshandlung mündlich oder schriftlich begehrt (Anmeldung). Auf ein solches Begehren muß der Exekutionsvollzug sogleich erfolgen. Nach Ablauf eines Monates*) ist der Exekutionsauftrag dem Richter unter Hinweis auf die unterbliebene Anmeldung zurückzulegen.**)

Dem betreibenden Gläubiger, der bei der Exekutionsvornahme anwesend sein will,***) ist auf Wunsch das Vollstreckungsorgan zu bezeichnen, welches mit dem Exekutionsvollzuge betraut ist, und die Zeit bekanntzugeben, zu welcher die Exekutionshandlung vorgenommen werden soll. Findet sich weder der Gläubiger noch sein Vertreter zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle ein, so ist die Exekutionshandlung in Abwesenheit des Gläubigers vorzunehmen. § 161 GO.

Exekutionsaufträge, welche nur auf Anmelden des betreibenden Gläubigers ausgeführt werden sollen, sind erst nach dieser Anmeldung dem Vollstreckungsorgane zu übergeben; in der zweiten Spalte des Exekutionsbuches ist mit farbigem Stifte der letzte Tag der Anmeldefrist einzutragen, um deren Ablauf überwachen und sodann den Auftrag zurücklegen zu können. Solche Aufträge sind, nach dem Ende der An-

*) Die Frist ist vom Datum des Exekutionsauftrages zu berechnen. Instr., Abschn. I, P. 17. Auf eine ungewöhnliche Verzögerung in der Ausfertigung des Beschlusses muß selbstverständlich Bedacht genommen werden.

**) Das um den Exekutionsvollzug ersuchte Gericht hat als Exekutionsgericht selbständig vorzugehen; es ist daher überflüssig, von der Nichtvornahme der Exekution das bewilligende Gericht zu verständigen. Die nicht verwendeten Schriftsatzexemplare sind vom Exekutionsgericht unmittelbar dem betreibenden Gläubiger unter Hinweis darauf zurückzustellen, daß die rechtzeitige Anmeldung unterblieben ist. — Die neuerliche Vornahme der Exekutionshandlung ist unmittelbar beim Exekutionsgericht, allenfalls unter Wiedervorlage der zurückgestellten Schriftsatzexemplare und Beschlußausfertigungen zu beantragen.

***) Exekution unter Intervention, verschieden von Exekution auf Anmelden; im ersten Fall ist die Vornahme der Exekution nicht durch die neuerliche Erklärung des betreibenden Gläubigers bedingt. — Exekution auf Anmelden ist bei solchen Exekutionen nicht zuzulassen, bei denen ein Beitritt stattfinden kann.

meldefrist geordnet, in einem besonderen Fache aufzubewahren. § 388, Abs. 3, GO.

[3]) Vollzug der bewilligten Pfandrechtsbegründung, § 88, ferner § 330. — Zwangsversteigerung § 177, Abs. 3. — Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung, § 351.

[4]) Siehe § 25. [5]) Vergl. § 46. [6]) Erteilung von Weisungen zur Behebung von Fehlern oder zum richtigen Vollzuge, § 61.

[7]) Anordnung des Exekutionsvollzuges. Richterliche Beschlüsse, die zum Einschreiten eines Vollstreckungsorganes des eigenen Gerichtes Anlaß geben, sind der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) zu übersenden. Von einer förmlichen Beauftragung des Vollstreckungsorganes ist abzusehen; in der Übersendung des Beschlusses liegt schon der Auftrag und die Ermächtigung, alle in den amtlichen Befugnissen des Vollstreckungsorganes inbegriffenen Geschäfte des Exekutionsvollzuges vorzunehmen, welche sich aus diesem Beschlusse ergeben und zu dessen Durchführung notwendig sind.

Bei Gerichten mit geringerem Geschäftsumfange ist der richterliche Beschluß, den das Vollstreckungsorgan in Vollzug zu setzen hat, in Urschrift gegen Rückstellung, sonst aber das eingelangte Ersuchen um Exekutionsvollzug oder die ihm beigeschlossene, für den Exekutionsvollzug bestimmte Beschlußausfertigung zu übersenden.

Bei Beschlüssen und Ersuchen, die nebst den für das Vollstreckungsorgan wichtigen Verfügungen noch anderes enthalten, was für die Tätigkeit des Vollstreckungsorganes nicht in Betracht kommt, kann sich auf die Übersendung eines Auszuges aus dem Beschlusse oder Ersuchen beschränkt werden, der bloß diejenigen Stellen enthält, die für den Exekutionsvollzug von Belang sind; zum Zwecke der Anfertigung dieses Auszuges sind diese Stellen der Gerichtskanzlei (Kanzleiabteilung) durch Unterstreichen mit farbigem Stifte zu bezeichnen.

Die Schriftstücke und Beschlußausfertigungen, die bei der Exekutionshandlung zugestellt werden sollen, sind bei Übersendung des Beschlusses oder Ersuchens (Exekutionsauftrag) beizulegen. Soferne das Gericht im einzelnen Falle in Betreff der Zeit für die Vornahme der Exekution, der Behandlung gewisser, im Exekutionsbescheide bezeichneter Vermögensbestandteile, der Einhaltung einer bestimmten Frist für die Berichterstattung über den Exekutionsvollzug u. a., besondere Weisungen erteilen will, deren Mitteilung an den Verpflichteten nicht vorgeschrieben ist, kann dies in einem Anhange zum Beschlusse (Auszug) oder zu der für den Exekutionsvollzug bestimmten Beschlußausfertigung oder durch mündliche Anleitung des Vollstreckungsorganes geschehen. Die schriftlichen Weisungen sind vom Richter in Urschrift auf den Beschluß, dessen Ausfertigung oder auf den Auszug zu setzen; sie sind tunlichst kurz zu fassen.

Will der Richter bei der Ausführung eines bestimmten Exekutionsauftrages eine Gruppe von Vollstreckungsorganen verwendet oder ausgeschlossen wissen, so hat er dies in einem kurzen Vermerke auf dem übersendeten Beschlusse anzugeben; z. B. „Durch Kanzleibeamte vorzunehmen"

oder „Vornahme dem Notar N. zu übertragen". Eine namentliche Bezeichnung des Vollstreckungsorganes durch den Richter soll in der Regel unterbleiben, um nicht in die Geschäftseinteilung und in Vorkehrungen, die wegen einzelner Exekutionshandlungen schon getroffen werden mußten, störend einzugreifen. § 160 GO.

Exekutionsgericht.

§ 17. Die den Zivilgerichten durch das gegenwärtige Gesetz übertragene Beteiligung am Exekutionsvollzuge obliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,[1]) den Bezirksgerichten (Exekutionsgericht).[2])

Dem Exekutionsgerichte steht auch die Verhandlung und Entscheidung über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Streitigkeiten[3]) zu, sofern nicht im gegenwärtigen Gesetze ein anderes Gericht dafür zuständig erklärt wird.[4])

[1]) § 19. — Obersthofmarschallamt § 31, Abs. 1.

[2]) Die Bestimmungen über das Exekutionsgericht gelten auch für die Exekution zur Sicherstellung. §§ 375, 402. — Dagegen sind für den Vollzug einstweiliger Verfügungen in § 387 besondere Bestimmungen

---

§ 17. 1. Die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes ist nicht auf Prozesse über Ansprüche beschränkt, die sich aus den Vorschriften der Exekutionsordnung ergeben. E. v. 12. September 1899, Z. 13625, Slg. 700;

sie erstreckt sich auch auf Anfechtungsklagen, die sich während und aus Anlaß eines Exekutionsverfahrens ergeben, und zwar sowohl auf Streitigkeiten zwischen Hypothekargläubigern über die Wirksamkeit einer Rechtsanerkennung des Verpflichteten. E. v. 12. Februar 1901, Z. 1712, amtl. S. 375;

wie auf Klagen des Konkursmasseverwalters behufs Feststellung der Unwirksamkeit exekutiver Pfandrechte gegenüber der Konkursmasse. E. v. 6. Februar 1901, Z. 1524, JB. 1901:12; 12. September 1899, Z. 13625, Slg. 700.

2. Das Exekutionsgericht ist ferner zuständig:

für Klagen auf Feststellung der Ungültigkeit eines vertragsmäßigen Pfandrechtes, wenn sie durch eine Exekutionsführung veranlaßt sind. E. v. 4. Mai 1898, Z. 6287, Slg. 156;

für Klagen gegen den Zwangsverwalter wegen Entlohnung der dem Verpflichteten und dem Zwangsverwalter geleisteten Dienste. E. v. 5. März 1901, Z. 1227, Ref. 1901: S. 29.

3. Das Exekutionsgericht hat auch über die Kosten zu entscheiden, die durch den Beitritt einer Konkursmasse zum Versteigerungsverfahren verursacht wurden. E. v. 20. Februar 1900, Z. 1750, Slg. 894.

enthalten. — Zur Vornahme von sog. kridamäßigen Versteigerungen, einschließlich der Verteilung des Meistbots und Bestimmung der Spezialmassekosten ist das Exekutionsgericht zuständig. — Geschäftsverteilung §§ 19, Z. 4, 21, Z. 4, GO. — Register für Exekutionssachen §§ 232, 233, 233a, 233b, 233c GO., JMV. v. 15. Oktober 1898, JMVB. Nr. 30.

[3]) Insbes. auf den Rechtsweg verwiesene Widersprüche, welche bei der Verteilung des Meistbotes oder der Ertragsüberschüsse erhoben wurden. §§ 232, 128, Abs. 4, 286, Abs. 1.

Klage auf Herausgabe der Urkunde betreffend eine überwiesene Forderung gegen einen dritten Besitzer, § 306, Abs. 2. — Die Klage auf Zahlung einer überwiesenen Forderung ist dagegen nicht beim Exekutionsgericht anzubringen.

Die beim Exekutionsgericht anzubringenden Klagen sind in die Prozeßregister C oder Cb einzutragen. § 226 GO.

[4]) Die Oppositionsklage ist bei dem bewilligenden Gerichte zu erheben, § 35, Abs. 2; ebenso die Klage gegen die Exekutionsbewilligung, § 36, Abs. 2. Die Exszindierungsklage ist vor dem Exekutionsbeginne (§ 33) beim bewilligenden, nach dem Exekutionsbeginne beim Exekutionsgerichte zu erheben. § 37. — Die Exszindierungsklage aus Anlaß einer politischen Exekution ist bei dem Bezirksgerichte zu erheben, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden. Art. III EG. z. EO. — Für die Klage eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse gepfändeter Sachen ist vom Beginn des Exekutionsvollzuges an das Exekutionsgericht zuständig. § 258. — Die Klage auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit oder auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens kann nach Wahl des betreibenden Gläubigers bei dem sonst hiefür zuständigen Gerichte oder bei dem Exekutionsgerichte angebracht werden. § 368, Abs. 2. — Die Klage auf Einstellung der Exekution nach Art. XXIX (Differenzgeschäft) und XXX (Kartell) EG. z. EO. ist bei dem bewilligenden Gerichte zu erheben. — Der Antrag auf Unterlassung des Vollzuges einer bewilligten Exekution zur Sicherstellung oder auf Aufhebung und Einschränkung ist vor dem Exekutionsbeginne (§ 33) beim bewilligenden, nach dem Beginne beim Exekutionsgericht zu stellen. § 377, Abs. 3.

---

4. Die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes ist dagegen nicht begründet für die Klage einiger Miterben gegen die übrigen auf Anerkennung ihres Anspruches aus einer infolge Urteils im Erbteilungsprozesse gelegten Rechnung. E. v. 31. Oktober 1900, Z. 14660, Gaz. 1901:1.

5. Das Exekutionsgericht ist nicht berechtigt, den Vollzug einer Exekution wegen Unzulässigkeit des bewilligten Exekutionsmittels abzulehnen. E. v. 19. November 1901, Z. 15677, Z. 1902:35.

6. Seine Zuständigkeit erlischt erst mit Ausführung des Verteilungsbeschlusses. E. v. 12. Februar 1901, Z. 1712, amtl. S. 375.

Für die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes ist es ohne Belang, ob die Sache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde. (Für die Klagen der §§ 35—37 wurde dies in § 38 nur deshalb besonders ausgesprochen, weil § 38 diesen aus § 17 abzuleitenden Satz hinsichtlich dieser Klagen auch für das bewilligende Gericht gelten lassen will.)

Beim Exekutionsgerichte sind auch die auf exekutionsfähige Beschlüsse im Zuge des Exekutionsverfahrens abzielenden Anträge zu stellen; siehe § 1, Z. 1, Anm. 2a bis i, 1 bis n.

Anträge auf Einstellung, Einschränkung, Aufschiebung oder Wiederaufnahme der Exekution sind vor dem Exekutionsbeginne bei dem bewilligenden (§ 33), später beim Exekutionsgerichte anzubringen. § 45, Abs. 2. — Das Gesuch um Einstellung der Exekution bezw. die Klage auf Einstellung der von der österr. Boden-Kredit-Anstalt und der österr.-ungar. Bank geführten Exekution sind beim Landesgerichte in Wien anzubringen. Art. 127 Statut der Boden-Kredit-Anstalt, § 55; Statut der Hypothekar-Kreditsabteil. der österr.-ungar. Bank, Art. IV EG. z. EO.

Die Exekutionsgerichte haben auch über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens aus Anlaß desselben sich ergebenden Zwischenfälle und Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, für welche sonst das die Exekution bewilligende inländische Gericht zuständig ist, wenn die königlich ungarischen oder kroatisch-slavonischen Gerichte wie bisher die Exekution selbst anordnen und um deren Vornahme unmittelbar das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen. (Gilt aber nicht für die Exekution zur Sicherstellung auf Grund kroatisch-slavonischer Exekutionstitel.) JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, IV und X.

§ 18. Sofern im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes angeordnet wird,[1]) ist als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen:

1. wenn die Exekution auf ein im Inlande gelegenes und in einem öffentlichen Buche eingetragenes unbewegliches Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 19, das Bezirksgericht, bei welchem sich die Einlage über das

---

§ 18. 1. Als erste Exekutionshandlung (§ 18, Z. 4) ist anzusehen:

bei Exekution zur Erwirkung einer Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, die Zustellung des mit Androhung eines Zwangsmittels verbundenen Vollzugsauftrages. E. v. 31. Dezember 1900, Z. 1706? F. 63.

bei Exekution auf ein inländisches Patentrecht die Eintragung des exekutiven Pfandrechtes in das Patentregister. E. v. 30. Juli 1901, Z. 10083, amtl. S. 461.

betreffende unbewegliche Gut befindet, wenn sich aber diese Einlage bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, das Bezirksgericht am Sitze dieses Gerichtshofes;[2])

2. wenn die Exekution auf im Inlande gelegene, jedoch in einem öffentlichen Buche nicht eingetragene unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf eben daselbst befindliche Schiffmühlen oder auf Schiffen errichtete Bauwerke geführt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache, und zwar bei Schiffmühlen und auf Schiffen errichteten Bauwerken bei Beginn des Exekutionsvollzuges,[3]) gelegen ist;

3. bei der Exekution auf Forderungen, sofern sie nicht bücherlich sichergestellt sind (Z. 1), das in § 4, Z. 6 bezeichnete inländische Bezirksgericht;

4. in allen übrigen Fällen dasjenige inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Exekutionsvollzuges die Sachen befinden, auf welche Exekution geführt wird, oder in Ermangelung solcher Sachen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist.[4]) *a*)

[1]) §§ 19, 21; 327, Abs. 1 u. 3, 328, 335. Der Drittschuldner kann die Erklärungen gemäß § 301 auch vor jenem Gericht zu Protokoll geben, welches das Zahlungsverbot zugestellt hat. § 301, Abs. 4.

[2]) Von mehreren Bezirksgerichten bestellt das bewilligende Gericht eines zum Exekutionsgerichte, § 20. Wenn jedoch durch Verordnung eines dieser Bezirksgerichte ausschließlich mit den Geschäften des Exekutionsvollzuges betraut wurde (§ 23), entfällt diese Wahl.

[3]) § 33.

[4]) Die Gerichtsstände der EO. sind ausschließliche. § 51.

a) Bei Exekution auf bücherlich nicht sichergestellte Forderungen ist zum Einschreiten als Exekutionsgericht das Bezirksgericht berufen, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Inlande nicht begründet, so ist das inländische Bezirksgericht Exekutionsgericht, in dessen Sprengel der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat, und wenn dessen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt unbekannt oder nicht im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung gelegen wäre, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ort gelegen ist, an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet. (JM. zu § 18 EO.)

§ 19. Wenn die Exekution auf ein unbewegliches, in einer Landtafel, in einem Berg- oder Eisenbahnbuche eingetragenes Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, so ist der Gerichtshof[1]) Exekutionsgericht, bei welchem sich die Landtafel, das Berg-

oder das Eisenbahnbuch befindet, worin das Gut eingetragen ist. Dieser Gerichtshof kann jedoch, sofern sich eine solche Maßregel als zweckmäßig darstellt, von Amts wegen oder auf Antrag die Erledigung einzelner Teile des Exekutionsverfahrens und insbesondere auch die gesamte, dem Exekutionsgerichte in Ansehung einer Zwangsverwaltung obliegende Mitwirkung dem Gerichtshofe übertragen,[2]) in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, auf welches Exekution geführt wird, ganz oder zum größeren Teile gelegen ist. Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt.

[1]) Über die Statthaftigkeit der Übertragung richterlicher Amtshandlungen an einen beauftragten Richter im Exekutionsverfahren vor den Gerichtshöfen (§ 19 EO.) hat der oberste Gerichtshof dem Justizministerium laut JME. v. 9. Juli 1900, Z. 13893, nachstehendes Gutachten erstattet:

1. Der Richter, welcher in einem bei einem Gerichtshofe anhängigen Exekutionsverfahren außerhalb des Senates einschreitet, ist nicht beauftragter Richter, sondern Einzelrichter.

2. Der Einzelrichter leitet den Versteigerungstermin, er hat alle Befugnisse, welche nach der Exekutionsordnung dem Richter während des Versteigerungstermines zustehen.

Er erteilt und versagt den Zuschlag; dem Senate ist bloß die Verhandlung und Entscheidung über den Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages und die Einstellung des Versteigerungsverfahrens im Falle des § 188, letzter Abs., EO. vorbehalten.

3. In allen anderen Fällen, in welchen die Exekutionsordnung in einem bei einem Gerichtshofe anhängigen Exekutionsverfahren eine Tagsatzung oder eine mündliche Verhandlung vorschreibt, hat dieselbe vor dem Einzelrichter zu beginnen. Derselbe hat Submittierungen, Anträge, Anmeldungen und Erklärungen entgegenzunehmen, Konstatierungen vorzunehmen und Vergleiche zu protokollieren. Erst im Falle widersprechender Parteienerklärungen ist die Verhandlung vor dem Senate fortzusetzen.

Die Beschlußfassung nach einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung steht in allen Fällen dem Senate zu. (Plenissimarbeschluß v. 19. Juni 1900, Präs. 163.)

[2]) In formeller Beziehung (Eintragung in das Exekutionsregister) zu behandeln wie ein Ersuchen um Exekutionsvollzug. § 232, Abs. 2, GO.

§ 20. Wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiß ist, welches Bezirksgericht nach § 18 als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen ist, oder wenn sich im Falle des § 18, Z. 1, am Sitze des Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte befinden, hat das die Exekution bewilligende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eines der hienach in Frage kommenden Bezirks-

gerichte zum Exekutionsgericht zu bestellen.[1]) Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt.

[1]) Wenn einem dieser Bezirksgerichte gemäß § 23 EO. die Geschäfte des Exekutionsvollzuges ausschließlich übertragen sind (Wien, Prag, Triest) ist dieses Gericht zum Exekutionsgericht zu bestellen.

§ 21. Wenn von einem Gläubiger wider denselben Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels Exekution geführt wird, so kann das Oberlandesgericht auf Anzeige des die Exekution bewilligenden Gerichtes oder eines der zum Exekutionsvollzuge berufenen Gerichte sowie auf Antrag *a*) einzelne Akte des Exekutionsvollzuges einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen.[1]) Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt.

Diese Anordnung ist zu treffen, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Exekutionsverfahrens, zur vorteilhafteren Verwertung der Exekutionsobjekte oder zur Verminderung der Exekutionskosten geeignet darstellt.

Bei Bestimmung des Exekutionsgerichtes ist auf den Wert und die Beschaffenheit der einzelnen Exekutionsobjekte auf die besonderen Anforderungen der bewilligten Exekutionsmittel und auch auf den Umfang Rücksicht zu nehmen, in welchem jedes der mehreren in Frage kommenden Gerichte nach den Vorschriften dieses Gesetzes am Exekutionsvollzuge mitzuwirken hätte.

Durch eine Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes wird der Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag sowie gegen eine von Amts wegen angeordnete Übertragung des Exekutionsvollzuges findet ein Rekurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor der Entscheidung den in Frage kommenden Exekutionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.[2])

[1]) Formelle Behandlung (Eintraguug in das Exekutionsregister des Exekutionsgerichtes und des vollziehenden Gerichtes), § 232, letzter Abs., GO.

[2]) Eine besondere, das Versteigerungsverfahren betreffende formelle Anordnung für diesen Fall siehe in § 136.

a) Der Antrag, den Exekutionsvollzug in mehreren, zwischen denselben Parteien bei verschiedenen Gerichten anhängigen Exekutionsverfahren bei einem dieser Gerichte zu vereinigen, kann vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten, je nach dem Stande des Verfahrens, bei dem zur Exekutionsbewilligung berufenen Gerichte oder beim Exekutionsgerichte,

und außerdem jederzeit unmittelbar bei dem Oberlandesgerichte angebracht werden. Das Anbringen beim Gerichte erster Instanz hat den Vorteil, daß dieses sich bei Vorlage des Antrages an das Oberlandesgericht sogleich über alle für die Entscheidung wichtigen Umstände äußern, die etwa erforderlichen Akten übersenden und dadurch zur Abkürzung des Verfahrens wesentlich beitragen kann. (JM. zu § 21 EO.)

§ 22. Wenn ein Gläubiger wider denselben Verpflichteten auf mehrere Liegenschaften abgesonderte Exekutionen führt, deren Vollzug dem nämlichen Gerichte oder benachbarten Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels obliegt, und die bewilligten Exekutionsmittel gleichartig sind oder doch eine Zusammenfassung des Exekutionsvollzuges ermöglichen, so kann eine Verbindung[1]) des Vollzuges dieser Exekutionen angeordnet werden, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Exekutionsverfahrens, zur vorteilhafteren Verwertung der Exekutionsobjekte oder zur Verminderung der Exekutionskosten geeignet darstellt.

Diese Anordnung kann das zum Vollzuge sämtlicher Exekutionen berufene Gericht von Amts wegen oder auf Antrag treffen. Bei Beteiligung mehrerer Exekutionsgerichte kann die Verbindung nur von dem Oberlandesgerichte, und zwar auf Anzeige eines der Exekutionsgerichte oder auf Antrag angeordnet werden; das Oberlandesgericht kann zugleich den gemeinsamen Exekutionsvollzug einem der Exekutionsgerichte ausschließlich übertragen (§ 21, Absatz 3).[1])[2])

Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt. Durch die Antragstellung wird der Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Anordnung des Oberlandesgerichtes findet ein Rekurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor seiner Entscheidung den in Frage kommenden Exekutionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

[1]) Formelle Behandlung (Eintragung in das Exekutionsregister) §§ 232, Abs. 3, 233, Abs. 1, GO.; (Aktenbildung) 270, Abs. 2, GO.

[2]) Siehe § 136.

---

§ 22. 1. Der Vollzug zweier auf die beiden Hälften eines Hauses gesondert geführten Exekutionen kann zum Zwecke gemeinsamer Versteigerung der ganzen Liegenschaft verbunden werden. E. v. 19. Februar 1901, Z. 2191, amtl. S. 368.

2. Die Verweigerung der beantragten Verbindung des Exekutionsvollzuges kann nicht angefochten werden. E. v. 24. Oktober 1899, Z. 15293, Slg. 725.

§ 23. Befinden sich an einem Orte mehrere Bezirksgerichte, so kann einem oder einzelnen derselben im Verordnungswege die Ausübung der gesamten, durch das gegenwärtige Gesetz den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für diesen Ort übertragen werden.[1])

Die Namen der gemäß § 5, Absatz 3 der Jurisdiktionsnorm[2]) zur selbständigen Besorgung der Geschäfte des Exekutionsvollzuges berufenen Richter (Exekutionskommissäre)[3]) sowie die Enthebung von den Funktionen eines Exekutionskommissärs sind jeweils durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzugeben.

[1]) Dieses Gericht führt auch das Pfändungsregister. § 254, Abs. 2.

[2]) Durch Verfügung des Vorstehers des übergeordneten Oberlandesgerichtes kann einzelnen der zur selbständigen Ausübung des Richteramtes befugten richterlichen Beamten des Bezirksgerichtes die ausschließliche, selbständige Besorgung der gesamten, den Bezirksgerichten in Ansehung des Exekutionsvollzuges und in Grundbuchssachen obliegenden Geschäfte übertragen werden. § 5, Abs. 3, JN.

Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzuges an den Exekutionskommissär. § 68. — Ebenso § 78, letzter Abs., GOG.

[3]) Geschäftsverteilung §§ 19, Z. 4, 21, Z. 4, GO.

Verordnung des Justizministers vom 24. Juni 1897, RGB. Nr. 157, betreffend **die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte.**

Auf Grund des Artikels XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) und des § 23 der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) wird verordnet:

I. Übertragung der Geschäfte der Exekutionsgerichte in Wien.

§ 1. Für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird die Ausübung der durch die Exekutionsordnung den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte im nachfolgend bezeichneten Umfange dem Bezirksgerichte der inneren Stadt I in Wien übertragen.

Diejenigen Abteilungen des k. k. Bezirksgerichtes der inneren Stadt I in Wien, welche zur Ausübung der diesem Bezirksgerichte als Exekutionsgericht zukommenden gerichtlichen Geschäfte berufen sind, bilden eine Expositur des Bezirksgerichtes, die ihren Standort im Justizpalaste hat und die Bezeichnung: „K. k. Exekutionsgericht Wien" führt.*)

§ 2. Dem Exekutionsgerichte Wien wird vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 übertragen:

1. die Ausübung der gesamten gerichtlichen Geschäfte des Exekutions-

*) Ersuchen um den Vollzug einer Exekution, die in den Zuständigkeitskreis des k. k. Exekutionsgerichtes fallen, sind unmittelbar an das Exekutionsgericht in Wien, nicht an das Bezirksgericht Innere Stadt I zu richten (Mitt. JMVB. S. 254/1901).

verfahrens und der Exekution zur Sicherstellung, die nach Vorschrift des § 18 der Exekutionsordnung einem der in den Bezirken I bis IX befindlichen Bezirksgerichte als Exekutionsgericht zugewiesen sind;

2. die Ausübung der gesamten gerichtlichen Geschäfte des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung, die nach Vorschrift des § 18, Z. 3 und 4, der Exekutionsordnung einem der in den Bezirken X bis XIX*) befindlichen Bezirksgerichte als Exekutionsgericht zugewiesen sind.

Bei Exekutionen (Exekutionshandlungen) auf unbewegliches Vermögen, auf gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf Schiffsmühlen oder auf Bauwerke, die auf Schiffen errichtet sind, ferner bei Exekutionen (Exekutionshandlungen) auf bücherlich eingetragene Rechte an unbeweglichen Sachen hat, unbeschadet der Bestimmung des § 19 der Exekutionsordnung, in den Bezirken X bis XIX dasjenige Bezirksgericht als Exekutionsgericht einzuschreiten, bei dem sich die Einlage über das unbewegliche Gut oder in dessen Sprengel sich die Sache befindet, auf welche Exekution geführt wird (§ 18, Z. 1 und 2, EO.).

§ 3. Bei den auf Grund gerichtlicher oder außergerichtlicher Kündigungen, gerichtlicher Räumungs- und Übernahmsaufträge oder auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse im Bestandverfahren im Stadtgebiete von Wien vorzunehmenden zwangsweisen Räumungen und Übergaben von unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, von Schiffsmühlen oder auf Schiffen errichteten Bauwerken hat nicht das Exekutionsgericht Wien, sondern dasjenige Bezirksgericht als Exekutionsgericht einzuschreiten, in dessen Sprengel die Exekutionshandlung vorzunehmen ist.

§ 4. Das Exekutionsgericht Wien hat das Pfändungsregister (§ 254 EO.) für das gesamte Gebiet von Wien zu führen.

§ 5. Alle für das Exekutionsgericht einlangenden Eingaben sind in dessen Einlaufstelle im Justizpalaste abzugeben.

Den Exekutionsvollzug betreffende Eingaben, die an ein Bezirksgericht in Wien in Rechtssachen gerichtet werden, in welchen es den vorstehenden Bestimmungen zufolge die dem Exekutionsgerichte zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte auszuüben nicht befugt ist, sind unmittelbar dem Exekutionsgerichte zur Erledigung zu übersenden.

II. Übertragung der Geschäfte der Exekutionsgerichte in Prag und Triest.

§ 6. Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag wird, unbeschadet der Bestimmung des § 19 der Exekutionsordnung, die Ausübung der durch die Exekutionsordnung den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte dem k. k. Bezirksgerichte der Alt- und Josefstadt in Prag, für das städtische und außerstädtische Gebiet von Triest dem k. k. Bezirksgerichte in Zivilsachen in Triest übertragen.

Das k. k. Bezirksgericht der Alt- und Josefstadt in Prag hat das Pfändungsregister für das gesamte Gebiet von Prag, das k. k. Bezirks-

*) Für den XX. Bezirk, Brigittenau, besteht kein besonderes Bezirksgericht.

gericht in Zivilsachen in Triest für das städtische und außerstädtische Gebiet von Triest zu führen.

§ 7. Die Bestimmung des § 3 gilt auch für die im Stadtgebiete von Prag vorzunehmenden zwangsweisen Räumungen und Übergaben von unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, Schiffsmühlen oder auf Schiffen errichteten Bauwerken.

Die Bestimmung des § 5 gilt auch für Eingaben, die an ein vom Exekutionsvollzuge ausgeschlossenes Bezirksgericht in Prag und Triest gelangen.

III. Exekutionsvollzug an anderen Orten mit mehreren Bezirksgerichten.

§ 8. Befinden sich am Sitze eines Gerichtshofes zwei Bezirksgerichte, von welchen der Sprengel des einen das Stadtgebiet umfaßt, während der Sprengel des anderen auf das Gebiet außerhalb der Stadt sich erstreckt, so hat jedes dieser Bezirksgerichte nach Maßgabe der Zuständigkeitsvorschriften des § 18 der Exekutionsordnung für seinen Sprengel als Exekutionsgericht einzuschreiten.

IV. Exekutionsvollzug in Sachen der Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen.

§ 9. Den Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen kommt eine Beteiligung am Exekutionsvollzuge nicht zu. Soll der Exekutionsvollzug am selben Orte stattfinden, so obliegt er auch in den Rechtssachen, welche bei dem Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen als Erkenntnisgericht anhängig waren, dem sonst für diesen Ort und die einzelne Sache zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte.

V. Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

§ 11. An diesem Tage haben die nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung und der gegenwärtigen Verordnung vom Einschreiten als Exekutionsgericht ausgeschlossenen Gerichte an die in Hinkunft zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen:

1. die Akten über exekutive und sicherstellungsweise Sequestrationen, die vor dem 1. Jänner 1898 bewilligt wurden und an diesem Tage noch nicht aufgehoben sind (Art. XXXII, Abs. 3, EG. z. EO.);

2. die Akten über exekutive Feilbietungen von Liegenschaften, welche vor dem 1. Jänner 1898 bewilligt wurden, falls an diesem Tage die Termine zur Vornahme der Feilbietung noch nicht angeordnet waren (Art. XXXIII, Abs. 1 und 3, EG. z. EO.).

§ 12. Die Akten über diejenigen exekutiven Feilbietungen von Liegenschaften, hinsichtlich welcher die am 1. Jänner 1898 bereits rechtskräftig anberaumten Feilbietungstermine nicht abgehalten werden, weil der Exekutionsführer von dem Feilbietungsverfahren absteht oder dasselbe einstweilen ruhen läßt, sind an das nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung und der gegenwärtigen Verordnung zum Einschreiten

als Exekutionsgericht berufene Gericht zu übertragen, sobald das Feilbietungsverfahren nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung wieder aufgenommen wird (Art. XXXIII, Abs. 2 und 3, EG. z. EO.).

Wird die Aufnahme des Feilbietungsverfahrens nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung unmittelbar bei demjenigen Gerichte beantragt, das nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung und der gegenwärtigen Verordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufen ist, so hat dieses die Akten der Exekutionssache von Amts wegen herbeizuschaffen.

§ 13. Die Bestimmungen des § 12 gelten auch betreffs der Akten über eine vor dem 1. Jänner 1898 eingeleitete Exekution auf bewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen, die am 1. Jänner 1898 noch nicht weiter, als zur rechtskräftigen Begründung eines exekutiven Pfandrechtes zu Gunsten des betreibenden Gläubigers vorgeschritten ist (Art. XXXIV, Abs. 2, EG. z. EO.).

Diese Akten sind ebenfalls anläßlich der ersten nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung in der fraglichen Exekutionssache vorkommenden Amtshandlung an das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht zu übertragen oder von letzterem von Amts wegen herbeizuschaffen.

§ 14. Um die Übertragung der im § 11 bezeichneten Akten an das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht vorzubereiten, sind bei sämtlichen Gerichtshöfen I. Instanz, sowie bei sämtlichen in Wien und Prag befindlichen Bezirksgerichten die Indizes und Registratursakten, und zwar in Ansehung der anhängigen Sequestrationen für die Zeit der letzten fünf Jahre und in Ansehung der in § 11, Z. 2, bezeichneten Feilbietungen von Liegenschaften für die Zeit der letzten zwei Jahre durchzusehen. Die Exekutionssachen, welche übertragen werden müssen, sind in ein Verzeichnis zu bringen. Die Verzeichnisse haben lediglich die Namen und Registratursbezeichnungen zu enthalten.

Mit diesen Verzeichnissen sind die Akten am 1. Jänner 1898 dem zuständigen Exekutionsgerichte zu übersenden.

§ 15. Depositenmassen, welche zu exekutiven oder sicherstellungsweisen Sequestrationen*) gehören (§ 11, Z. 1), sind gleichzeitig mit der Übersendung der Akten an das Exekutionsgericht zu übertragen. Eine Übertragung von Depositenmassen aus den Depositenhauptbüchern des Gerichtshofes in diejenigen eines Bezirksgerichtes am Sitze des Gerichtshofes findet jedoch nicht statt; bei den übergebenen Massen ist ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht die Masse übergegangen ist.

§ 16. Die Exekutionsgerichte haben die ihnen gemäß §§ 11 bis 13 übertragenen Exekutionssachen in das Register E einzutragen und das neue Aktenzeichen der alten Registraturbezeichnung in Bruchform beizusetzen, z. B. $\frac{\text{III } 15/97}{\text{E } 2/98}$.

---

*) Ebenso zu übertragenen Mobilarexekutionsfällen gehörige, etwa vorhandene Massen. — Siehe die eingehenden Anordnungen des Präsidiums des Landesgerichtes in Wien v. 18. Dezember 1897 (Jur. Blätter 1898, S. 6, Ger. Zeit. 1898, S. 16).

enthalten. — Zur Vornahme von sog. kridamäßigen Versteigerungen, einschließlich der Verteilung des Meistbots und Bestimmung der Spezialmassekosten ist das Exekutionsgericht zuständig. — Geschäftsverteilung §§ 19, Z. 4, 21, Z. 4, GO. — Register für Exekutionssachen §§ 232, 233, 233a, 233b, 233c GO., JMV. v. 15. Oktober 1898. JMVB. Nr. 30.

[3]) Insbes. auf den Rechtsweg verwiesene Widersprüche, welche bei der Verteilung des Meistbotes oder der Ertragsüberschüsse erhoben wurden. §§ 232, 128, Abs. 4, 286, Abs. 1.

Klage auf Herausgabe der Urkunde betreffend eine überwiesene Forderung gegen einen dritten Besitzer, § 306, Abs. 2. — Die Klage auf Zahlung einer überwiesenen Forderung ist dagegen nicht beim Exekutionsgericht anzubringen.

Die beim Exekutionsgericht anzubringenden Klagen sind in die Prozeßregister C oder Cb einzutragen. § 226 GO.

[4]) Die Oppositionsklage ist bei dem bewilligenden Gerichte zu erheben, § 35, Abs. 2; ebenso die Klage gegen die Exekutionsbewilligung, § 36, Abs. 2. Die Exszindierungsklage ist vor dem Exekutionsbeginne (§ 33) beim bewilligenden, nach dem Exekutionsbeginne beim Exekutionsgerichte zu erheben. § 37. — Die Exszindierungsklage aus Anlaß einer politischen Exekution ist bei dem Bezirksgerichte zu erheben, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden. Art. III EG. z. EO. — Für die Klage eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse gepfändeter Sachen ist vom Beginn des Exekutionsvollzuges an das Exekutionsgericht zuständig. § 258. — Die Klage auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit oder auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens kann nach Wahl des betreibenden Gläubigers bei dem sonst hiefür zuständigen Gerichte oder bei dem Exekutionsgerichte angebracht werden. § 368, Abs. 2. — Die Klage auf Einstellung der Exekution nach Art. XXIX (Differenzgeschäft) und XXX (Kartell) EG. z. EO. ist bei dem bewilligenden Gerichte zu erheben. — Der Antrag auf Unterlassung des Vollzuges einer bewilligten Exekution zur Sicherstellung oder auf Aufhebung und Einschränkung ist vor dem Exekutionsbeginne (§ 33) beim bewilligenden, nach dem Beginne beim Exekutionsgericht zu stellen. § 377, Abs. 3.

---

4. Die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes ist dagegen nicht begründet für die Klage einiger Miterben gegen die übrigen auf Anerkennung ihres Anspruches aus einer infolge Urteils im Erbteilungsprozesse gelegten Rechnung. E. v. 31. Oktober 1900, Z. 14660, Gaz. 1901:1.

5. Das Exekutionsgericht ist nicht berechtigt, den Vollzug einer Exekution wegen Unzulässigkeit des bewilligten Exekutionsmittels abzulehnen. E. v. 19. November 1901, Z. 15677, Z. 1902:35.

6. Seine Zuständigkeit erlischt erst mit Ausführung des Verteilungsbeschlusses. E. v. 12. Februar 1901, Z. 1712, amtl. S. 375.



Für die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes ist es ohne Belang, ob die Sache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde. (Für die Klagen der §§ 35—37 wurde dies in § 38 nur deshalb besonders ausgesprochen, weil § 38 diesen aus § 17 abzuleitenden Satz hinsichtlich dieser Klagen auch für das bewilligende Gericht gelten lassen will.)

Beim Exekutionsgerichte sind auch die auf exekutionsfähige Beschlüsse im Zuge des Exekutionsverfahrens abzielenden Anträge zu stellen; siehe § 1, Z. 1, Anm. 2a bis i, 1 bis n.

Anträge auf Einstellung, Einschränkung, Aufschiebung oder Wiederaufnahme der Exekution sind vor dem Exekutionsbeginne bei dem bewilligenden (§ 33), später beim Exekutionsgerichte anzubringen. § 45, Abs. 2. — Das Gesuch um Einstellung der Exekution bezw. die Klage auf Einstellung der von der österr. Boden-Kredit-Anstalt und der österr.-ungar. Bank geführten Exekution sind beim Landesgerichte in Wien anzubringen. Art. 127 Statut der Boden-Kredit-Anstalt, § 55; Statut der Hypothekar-Kreditsabteil. der österr.-ungar. Bank, Art. IV EG. z. EO.

Die Exekutionsgerichte haben auch über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens aus Anlaß desselben sich ergebenden Zwischenfälle und Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, für welche sonst das die Exekution bewilligende inländische Gericht zuständig ist, wenn die königlich ungarischen oder kroatisch-slavonischen Gerichte wie bisher die Exekution selbst anordnen und um deren Vornahme unmittelbar das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen. (Gilt aber nicht für die Exekution zur Sicherstellung auf Grund kroatisch-slavonischer Exekutionstitel.) JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, IV und X.

§ 18. Sofern im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes angeordnet wird,[1]) ist als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen:

1. wenn die Exekution auf ein im Inlande gelegenes und in einem öffentlichen Buche eingetragenes unbewegliches Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 19, das Bezirksgericht, bei welchem sich die Einlage über das

---

§ 18. 1. Als erste Exekutionshandlung (§ 18, Z. 4) ist anzusehen:

bei Exekution zur Erwirkung einer Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, die Zustellung des mit Androhung eines Zwangsmittels verbundenen Vollzugsauftrages. E. v. 31. Dezember 1900, Z. 1706? F. 63.

bei Exekution auf ein inländisches Patentrecht die Eintragung des exekutiven Pfandrechtes in das Patentregister. E. v. 30. Juli 1901, Z. 10083, amtl. S. 461.

betreffende unbewegliche Gut befindet, wenn sich aber diese Einlage bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, das Bezirksgericht am Sitze dieses Gerichtshofes;[2])

2. wenn die Exekution auf im Inlande gelegene, jedoch in einem öffentlichen Buche nicht eingetragene unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf eben daselbst befindliche Schiffmühlen oder auf Schiffen errichtete Bauwerke geführt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache, und zwar bei Schiffmühlen und auf Schiffen errichteten Bauwerken bei Beginn des Exekutionsvollzuges,[3]) gelegen ist;

3. bei der Exekution auf Forderungen, sofern sie nicht bücherlich sichergestellt sind (Z. 1), das in § 4, Z. 6 bezeichnete inländische Bezirksgericht;

4. in allen übrigen Fällen dasjenige inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Exekutionsvollzuges die Sachen befinden, auf welche Exekution geführt wird, oder in Ermangelung solcher Sachen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist.[4])*a*)

[1]) §§ 19, 21; 327, Abs. 1 u. 3, 328, 335. Der Drittschuldner kann die Erklärungen gemäß § 301 auch vor jenem Gericht zu Protokoll geben, welches das Zahlungsverbot zugestellt hat. § 301, Abs. 4.

[2]) Von mehreren Bezirksgerichten bestellt das bewilligende Gericht eines zum Exekutionsgerichte, § 20. Wenn jedoch durch Verordnung eines dieser Bezirksgerichte ausschließlich mit den Geschäften des Exekutionsvollzuges betraut wurde (§ 23), entfällt diese Wahl.

[3]) § 33.

[4]) Die Gerichtsstände der EO. sind ausschließliche. § 51.

a) Bei Exekution auf bücherlich nicht sichergestellte Forderungen ist zum Einschreiten als Exekutionsgericht das Bezirksgericht berufen, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Inlande nicht begründet, so ist das inländische Bezirksgericht Exekutionsgericht, in dessen Sprengel der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat, und wenn dessen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt unbekannt oder nicht im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung gelegen wäre, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ort gelegen ist, an welchem sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet. (JM. zu § 18 EO.)

§ 19. Wenn die Exekution auf ein unbewegliches, in einer Landtafel, in einem Berg- oder Eisenbahnbuche eingetragenes Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, so ist der Gerichtshof[1]) Exekutionsgericht, bei welchem sich die Landtafel, das Berg-

oder das Eisenbahnbuch befindet, worin das Gut eingetragen ist. Dieser Gerichtshof kann jedoch, sofern sich eine solche Maßregel als zweckmäßig darstellt, von Amts wegen oder auf Antrag die Erledigung einzelner Teile des Exekutionsverfahrens und insbesondere auch die gesamte, dem Exekutionsgerichte in Ansehung einer Zwangsverwaltung obliegende Mitwirkung dem Gerichtshofe übertragen,[2]) in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, auf welches Exekution geführt wird, ganz oder zum größeren Teile gelegen ist. Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt.

[1]) Über die Statthaftigkeit der Übertragung richterlicher Amtshandlungen an einen beauftragten Richter im Exekutionsverfahren vor den Gerichtshöfen (§ 19 EO.) hat der oberste Gerichtshof dem Justizministerium laut JME. v. 9. Juli 1900, Z. 13893, nachstehendes Gutachten erstattet:

1. Der Richter, welcher in einem bei einem Gerichtshofe anhängigen Exekutionsverfahren außerhalb des Senates einschreitet, ist nicht beauftragter Richter, sondern Einzelrichter.

2. Der Einzelrichter leitet den Versteigerungstermin, er hat alle Befugnisse, welche nach der Exekutionsordnung dem Richter während des Versteigerungstermines zustehen.

Er erteilt und versagt den Zuschlag; dem Senate ist bloß die Verhandlung und Entscheidung über den Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages und die Einstellung des Versteigerungsverfahrens im Falle des § 188, letzter Abs., EO. vorbehalten.

3. In allen anderen Fällen, in welchen die Exekutionsordnung in einem bei einem Gerichtshofe anhängigen Exekutionsverfahren eine Tagsatzung oder eine mündliche Verhandlung vorschreibt, hat dieselbe vor dem Einzelrichter zu beginnen. Derselbe hat Submittierungen, Anträge, Anmeldungen und Erklärungen entgegenzunehmen, Konstatierungen vorzunehmen und Vergleiche zu protokollieren. Erst im Falle widersprechender Parteienerklärungen ist die Verhandlung vor dem Senate fortzusetzen.

Die Beschlußfassung nach einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung steht in allen Fällen dem Senate zu. (Plenissimarbeschluß v. 19. Juni 1900, Präs. 163.)

[2]) In formeller Beziehung (Eintragung in das Exekutionsregister) zu behandeln wie ein Ersuchen um Exekutionsvollzug. § 232, Abs. 2, GO.

§ 20. Wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiß ist, welches Bezirksgericht nach § 18 als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen ist, oder wenn sich im Falle des § 18, Z. 1, am Sitze des Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte befinden, hat das die Exekution bewilligende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eines der hienach in Frage kommenden Bezirks-

gerichte zum Exekutionsgericht zu bestellen.[1]) Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt.

[1]) Wenn einem dieser Bezirksgerichte gemäß § 23 EO. die Geschäfte des Exekutionsvollzuges ausschließlich übertragen sind (Wien, Prag, Triest) ist dieses Gericht zum Exekutionsgericht zu bestellen.

§ 21. Wenn von einem Gläubiger wider denselben Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels Exekution geführt wird, so kann das Oberlandesgericht auf Anzeige des die Exekution bewilligenden Gerichtes oder eines der zum Exekutionsvollzuge berufenen Gerichte sowie auf Antrag *a*) einzelne Akte des Exekutionsvollzuges einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen.[1]) Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt.

Diese Anordnung ist zu treffen, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Exekutionsverfahrens, zur vorteilhafteren Verwertung der Exekutionsobjekte oder zur Verminderung der Exekutionskosten geeignet darstellt.

Bei Bestimmung des Exekutionsgerichtes ist auf den Wert und die Beschaffenheit der einzelnen Exekutionsobjekte auf die besonderen Anforderungen der bewilligten Exekutionsmittel und auch auf den Umfang Rücksicht zu nehmen, in welchem jedes der mehreren in Frage kommenden Gerichte nach den Vorschriften dieses Gesetzes am Exekutionsvollzuge mitzuwirken hätte.

Durch eine Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes wird der Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag sowie gegen eine von Amts wegen angeordnete Übertragung des Exekutionsvollzuges findet ein Rekurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor der Entscheidung den in Frage kommenden Exekutionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.[2])

[1]) Formelle Behandlung (Eintragung in das Exekutionsregister des Exekutionsgerichtes und des vollziehenden Gerichtes), § 232, letzter Abs., GO.

[2]) Eine besondere, das Versteigerungsverfahren betreffende formelle Anordnung für diesen Fall siehe in § 136.

a) Der Antrag, den Exekutionsvollzug in mehreren, zwischen denselben Parteien bei verschiedenen Gerichten anhängigen Exekutionsverfahren bei einem dieser Gerichte zu vereinigen, kann vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten, je nach dem Stande des Verfahrens, bei dem zur Exekutionsbewilligung berufenen Gerichte oder beim Exekutionsgerichte,

und außerdem jederzeit unmittelbar bei dem Oberlandesgerichte angebracht werden. Das Anbringen beim Gerichte erster Instanz hat den Vorteil, daß dieses sich bei Vorlage des Antrages an das Oberlandesgericht sogleich über alle für die Entscheidung wichtigen Umstände äußern, die etwa erforderlichen Akten übersenden und dadurch zur Abkürzung des Verfahrens wesentlich beitragen kann. (JM. zu § 21 EO.)

§ 22. Wenn ein Gläubiger wider denselben Verpflichteten auf mehrere Liegenschaften abgesonderte Exekutionen führt, deren Vollzug dem nämlichen Gerichte oder benachbarten Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels obliegt, und die bewilligten Exekutionsmittel gleichartig sind oder doch eine Zusammenfassung des Exekutionsvollzuges ermöglichen, so kann eine Verbindung[1]) des Vollzuges dieser Exekutionen angeordnet werden, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Exekutionsverfahrens, zur vorteilhafteren Verwertung der Exekutionsobjekte oder zur Verminderung der Exekutionskosten geeignet darstellt.

Diese Anordnung kann das zum Vollzuge sämtlicher Exekutionen berufene Gericht von Amts wegen oder auf Antrag treffen. Bei Beteiligung mehrerer Exekutionsgerichte kann die Verbindung nur von dem Oberlandesgerichte, und zwar auf Anzeige eines der Exekutionsgerichte oder auf Antrag angeordnet werden; das Oberlandesgericht kann zugleich den gemeinsamen Exekutionsvollzug einem der Exekutionsgerichte ausschließlich übertragen (§ 21, Absatz 3).[1])[2])

Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt. Durch die Antragstellung wird der Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Anordnung des Oberlandesgerichtes findet ein Rekurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor seiner Entscheidung den in Frage kommenden Exekutionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

[1]) Formelle Behandlung (Eintragung in das Exekutionsregister) §§ 232, Abs. 3, 233, Abs. 1, GO.; (Aktenbildung) 270, Abs. 2, GO.

[2]) Siehe § 136.

---

§ 22. 1. Der Vollzug zweier auf die beiden Hälften eines Hauses gesondert geführten Exekutionen kann zum Zwecke gemeinsamer Versteigerung der ganzen Liegenschaft verbunden werden. E. v. 19. Februar 1901, Z. 2191, amtl. S. 368.

2. Die Verweigerung der beantragten Verbindung des Exekutionsvollzuges kann nicht angefochten werden. E. v. 24. Oktober 1899, Z. 15293, Slg. 725.

§ 23. Befinden sich an einem Orte mehrere Bezirksgerichte, so kann einem oder einzelnen derselben im Verordnungswege die Ausübung der gesamten, durch das gegenwärtige Gesetz den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für diesen Ort übertragen werden.[1])

Die Namen der gemäß § 5, Absatz 3 der Jurisdiktionsnorm[2]) zur selbständigen Besorgung der Geschäfte des Exekutionsvollzuges berufenen Richter (Exekutionskommissäre)[3]) sowie die Enthebung von den Funktionen eines Exekutionskommissärs sind jeweils durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzugeben.

[1]) Dieses Gericht führt auch das Pfändungsregister. § 254, Abs. 2.

[2]) Durch Verfügung des Vorstehers des übergeordneten Oberlandesgerichtes kann einzelnen der zur selbständigen Ausübung des Richteramtes befugten richterlichen Beamten des Bezirksgerichtes die ausschließliche, selbständige Besorgung der gesamten, den Bezirksgerichten in Ansehung des Exekutionsvollzuges und in Grundbuchssachen obliegenden Geschäfte übertragen werden. § 5, Abs. 3, JN.

Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzuges an den Exekutionskommissär. § 68. — Ebenso § 78, letzter Abs., GOG.

[3]) Geschäftsverteilung §§ 19, Z. 4, 21, Z. 4, GO.

Verordnung des Justizministers vom 24. Juni 1897, RGB. Nr. 157, betreffend **die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte.**

Auf Grund des Artikels XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) und des § 23 der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) wird verordnet:

I. Übertragung der Geschäfte der Exekutionsgerichte in Wien.

§ 1. Für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird die Ausübung der durch die Exekutionsordnung den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte im nachfolgend bezeichneten Umfange dem Bezirksgerichte der inneren Stadt I in Wien übertragen.

Diejenigen Abteilungen des k. k. Bezirksgerichtes der inneren Stadt I in Wien, welche zur Ausübung der diesem Bezirksgerichte als Exekutionsgericht zukommenden gerichtlichen Geschäfte berufen sind, bilden eine Expositur des Bezirksgerichtes, die ihren Standort im Justizpalaste hat und die Bezeichnung: „K. k. Exekutionsgericht Wien" führt.*)

§ 2. Dem Exekutionsgerichte Wien wird vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 übertragen:

1. die Ausübung der gesamten gerichtlichen Geschäfte des Exekutions-

*) Ersuchen um den Vollzug einer Exekution, die in den Zuständigkeitskreis des k. k. Exekutionsgerichtes fallen, sind unmittelbar an das Exekutionsgericht in Wien, nicht an das Bezirksgericht Innere Stadt I zu richten (Mitt. JMVB. S. 254/1901).

verfahrens und der Exekution zur Sicherstellung, die nach Vorschrift des § 18 der Exekutionsordnung einem der in den Bezirken I bis IX befindlichen Bezirksgerichte als Exekutionsgericht zugewiesen sind;

2. die Ausübung der gesamten gerichtlichen Geschäfte des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung, die nach Vorschrift des § 18, Z. 3 und 4, der Exekutionsordnung einem der in den Bezirken X bis XIX*) befindlichen Bezirksgerichte als Exekutionsgericht zugewiesen sind.

Bei Exekutionen (Exekutionshandlungen) auf unbewegliches Vermögen, auf gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf Schiffsmühlen oder auf Bauwerke, die auf Schiffen errichtet sind, ferner bei Exekutionen (Exekutionshandlungen) auf bücherlich eingetragene Rechte an unbeweglichen Sachen hat, unbeschadet der Bestimmung des § 19 der Exekutionsordnung, in den Bezirken X bis XIX dasjenige Bezirksgericht als Exekutionsgericht einzuschreiten, bei dem sich die Einlage über das unbewegliche Gut oder in dessen Sprengel sich die Sache befindet, auf welche Exekution geführt wird (§ 18, Z. 1 und 2, EO.).

§ 3. Bei den auf Grund gerichtlicher oder außergerichtlicher Kündigungen, gerichtlicher Räumungs- und Übernahmsaufträge oder auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse im Bestandverfahren im Stadtgebiete von Wien vorzunehmenden zwangsweisen Räumungen und Übergaben von unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, von Schiffsmühlen oder auf Schiffen errichteten Bauwerken hat nicht das Exekutionsgericht Wien, sondern dasjenige Bezirksgericht als Exekutionsgericht einzuschreiten, in dessen Sprengel die Exekutionshandlung vorzunehmen ist.

§ 4. Das Exekutionsgericht Wien hat das Pfändungsregister (§ 254 EO.) für das gesamte Gebiet von Wien zu führen.

§ 5. Alle für das Exekutionsgericht einlangenden Eingaben sind in dessen Einlaufstelle im Justizpalaste abzugeben.

Den Exekutionsvollzug betreffende Eingaben, die an ein Bezirksgericht in Wien in Rechtssachen gerichtet werden, in welchen es den vorstehenden Bestimmungen zufolge die dem Exekutionsgerichte zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte auszuüben nicht befugt ist, sind unmittelbar dem Exekutionsgerichte zur Erledigung zu übersenden.

II. Übertragung der Geschäfte der Exekutionsgerichte in Prag und Triest.

§ 6. Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag wird, unbeschadet der Bestimmung des § 19 der Exekutionsordnung, die Ausübung der durch die Exekutionsordnung den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte dem k. k. Bezirksgerichte der Alt- und Josefstadt in Prag, für das städtische und außerstädtische Gebiet von Triest dem k. k. Bezirksgerichte in Zivilsachen in Triest übertragen.

Das k. k. Bezirksgericht der Alt- und Josefstadt in Prag hat das Pfändungsregister für das gesamte Gebiet von Prag, das k. k. Bezirks-

*) Für den XX. Bezirk, Brigittenau, besteht kein besonderes Bezirksgericht.

gericht in Zivilsachen in Triest für das städtische und außerstädtische Gebiet von Triest zu führen.

§ 7. Die Bestimmung des § 3 gilt auch für die im Stadtgebiete von Prag vorzunehmenden zwangsweisen Räumungen und Übergaben von unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, Schiffsmühlen oder auf Schiffen errichteten Bauwerken.

Die Bestimmung des § 5 gilt auch für Eingaben, die an ein vom Exekutionsvollzuge ausgeschlossenes Bezirksgericht in Prag und Triest gelangen.

III. Exekutionsvollzug an anderen Orten mit mehreren Bezirksgerichten.

§ 8. Befinden sich am Sitze eines Gerichtshofes zwei Bezirksgerichte, von welchen der Sprengel des einen das Stadtgebiet umfaßt, während der Sprengel des anderen auf das Gebiet außerhalb der Stadt sich erstreckt, so hat jedes dieser Bezirksgerichte nach Maßgabe der Zuständigkeitsvorschriften des § 18 der Exekutionsordnung für seinen Sprengel als Exekutionsgericht einzuschreiten.

IV. Exekutionsvollzug in Sachen der Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen.

§ 9. Den Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen kommt eine Beteiligung am Exekutionsvollzuge nicht zu. Soll der Exekutionsvollzug am selben Orte stattfinden, so obliegt er auch in den Rechtssachen, welche bei dem Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen als Erkenntnisgericht anhängig waren, dem sonst für diesen Ort und die einzelne Sache zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte.

V. Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

§ 11. An diesem Tage haben die nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung und der gegenwärtigen Verordnung vom Einschreiten als Exekutionsgericht ausgeschlossenen Gerichte an die in Hinkunft zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen:

1. die Akten über exekutive und sicherstellungsweise Sequestrationen, die vor dem 1. Jänner 1898 bewilligt wurden und an diesem Tage noch nicht aufgehoben sind (Art. XXXII, Abs. 3, EG. z. EO.);

2. die Akten über exekutive Feilbietungen von Liegenschaften, welche vor dem 1. Jänner 1898 bewilligt wurden, falls an diesem Tage die Termine zur Vornahme der Feilbietung noch nicht angeordnet waren (Art. XXXIII, Abs. 1 und 3, EG. z. EO.).

§ 12. Die Akten über diejenigen exekutiven Feilbietungen von Liegenschaften, hinsichtlich welcher die am 1. Jänner 1898 bereits rechtskräftig anberaumten Feilbietungstermine nicht abgehalten werden, weil der Exekutionsführer von dem Feilbietungsverfahren absteht oder dasselbe einstweilen ruhen läßt, sind an das nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung und der gegenwärtigen Verordnung zum Einschreiten

als Exekutionsgericht berufene Gericht zu übertragen, sobald das Feilbietungsverfahren nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung wieder aufgenommen wird (Art. XXXIII, Abs. 2 und 3, EG. z. EO.).

Wird die Aufnahme des Feilbietungsverfahrens nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung unmittelbar bei demjenigen Gerichte beantragt, das nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung und der gegenwärtigen Verordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufen ist, so hat dieses die Akten der Exekutionssache von Amts wegen herbeizuschaffen.

§ 13. Die Bestimmungen des § 12 gelten auch betreffs der Akten über eine vor dem 1. Jänner 1898 eingeleitete Exekution auf bewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen, die am 1. Jänner 1898 noch nicht weiter, als zur rechtskräftigen Begründung eines exekutiven Pfandrechtes zu Gunsten des betreibenden Gläubigers vorgeschritten ist (Art. XXXIV, Abs. 2, EG. z. EO.).

Diese Akten sind ebenfalls anläßlich der ersten nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung in der fraglichen Exekutionssache vorkommenden Amtshandlung an das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht zu übertragen oder von letzterem von Amts wegen herbeizuschaffen.

§ 14. Um die Übertragung der im § 11 bezeichneten Akten an das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht vorzubereiten, sind bei sämtlichen Gerichtshöfen I. Instanz, sowie bei sämtlichen in Wien und Prag befindlichen Bezirksgerichten die Indizes und Registraturs-akten, und zwar in Ansehung der anhängigen Sequestrationen für die Zeit der letzten fünf Jahre und in Ansehung der in § 11, Z. 2, bezeichneten Feilbietungen von Liegenschaften für die Zeit der letzten zwei Jahre durchzusehen. Die Exekutionssachen, welche übertragen werden müssen, sind in ein Verzeichnis zu bringen. Die Verzeichnisse haben lediglich die Namen und Registraturs bezeichnungen zu enthalten.

Mit diesen Verzeichnissen sind die Akten am 1. Jänner 1898 dem zuständigen Exekutionsgerichte zu übersenden.

§ 15. Depositenmassen, welche zu exekutiven oder sicherstellungsweisen Sequestrationen*) gehören (§ 11, Z. 1), sind gleichzeitig mit der Übersendung der Akten an das Exekutionsgericht zu übertragen. Eine Übertragung von Depositenmassen aus den Depositenhauptbüchern des Gerichtshofes in diejenigen eines Bezirksgerichtes am Sitze des Gerichtshofes findet jedoch nicht statt; bei den übergebenen Massen ist ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht die Masse übergegangen ist.

§ 16. Die Exekutionsgerichte haben die ihnen gemäß §§ 11 bis 13 übertragenen Exekutionssachen in das Register E einzutragen und das neue Aktenzeichen der alten Registraturs bezeichnung in Bruchform beizusetzen, z. B. $\frac{\text{III } 15/97}{\text{E } 2/98}$.

*) Ebenso zu übertragenen Mobilarexekutionsfällen gehörige, etwa vorhandene Massen. — Siehe die eingehenden Anordnungen des Präsidiums des Landesgerichtes in Wien v. 18. Dezember 1897 (Jur. Blätter 1898, S. 6, Ger. Zeit. 1898, S. 16).

Die Geschäftszahl wird jedoch nur auf Grundlage des neuen Aktenzeichens gebildet.

§ 17. Von der Übersendung der Akten an das Exekutionsgericht sind die Parteien unter Benennung des Gerichtes, dem die Akten übergeben wurden, und unter Angabe derjenigen Bestimmungen der Exekutionsordnung zu benachrichtigen, auf welche sich die sachliche Zuständigkeit des neuen Gerichtes gründet.

§ 18. Alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorarbeiten sind ohne Verzug in Angriff zu nehmen.

Vollstreckungsorgane.

§ 24. Als Vollstreckungsorgane schreiten die bei einzelnen Gerichten bestellten Vollstreckungsbeamten,[1] Beamte der Gerichtskanzlei[2] und Gerichtsdiener[3] ein.[4])

Wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren[5] übertragen werden.

[1]) Sie sind richterliche Beamte im Sinne des Ges. v. 12. Juli 1872, RGB. Nr. 112, Art. XII EG. z. JN.

Sie können bei einzelnen Gerichten nach Maßgabe des Bedarfes bestellt werden, § 17 JN. — Qualifikation, Prüfung und Kautionspflicht der Vollstreckungsbeamten, § 18 JN. — Ernennung § 23 GOG. — Status u. Rang § 3, Z. 4, Erfordernisse §§ 5, 6; Kaution § 17, Vorbereitungsdienst §§ 19—25, Kanzleiprüfung §§ 33—44, KpV. v. 18. Juli 1897, RGB. Nr. 170 (bei § 49 GOG.). — Ablehnung § 26 JN. Siehe auch Instr., Abschn. I, P. 3, 4. Darüber entscheidet der Gerichtsvorsteher, kein Rechtsmittel, § 26 JN.

[2]) Zunächst die Beamten der Exekutionsabteilung, nötigenfalls auch solche der Zustellungsabteilung, § 329, Abs. 2, GO.

[3]) Ernennung §§ 23, 62 GOG. (auch die Dienersgehilfen werden in Hinkunft von den Oberlandesgerichten ernannt). — Erfordernisse §§ 14, 15 KpV. v. 18. Juli 1897, RGB. Nr. 170 (bei § 49 GOG.). — Gerichtsdiener dürfen zur Vornahme der Beschreibung und Schätzung der Liegenschaften nicht verwendet werden, § 144, Abs. 1.

Die Leitung des Versteigerungstermins und der Versteigerung obliegt dem Richter, § 177, Abs. 3.

Die Teilung einer unbeweglichen Sache, einer Vermögensmasse, die Berichtigung einer streitigen Grenze ist durch einen richterlichen Beamten auszuführen, § 351, Abs. 1. — Schwierigere Geschäfte des Exekutionsvollzuges sollen nach Möglichkeit durch Kanzleibeamte vorgenommen werden; so insbesondere: die Übergabe einer im Miteigentume stehenden Liegenschaft an den Verwalter, die Vorbereitung und Bewirkung eines Verkaufes aus freier Hand, der nicht durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschieht, die Abgabe urkundlicher Erklärungen bei Veräußerung oder bei Überweisung von Wertpapieren, Versteigerungen von wertvollen Gegenständen, Kunstobjekten und Sammlungen, die Verpachtung von

Liegenschaften oder Erträgnissen im Wege öffentlicher Versteigerung, die Verteilung größerer Verkaufserlöse, die Vornahme von Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus Wechseln, indossablen Papieren u. ä. § 335, Abs. 2, GO. — Über die Verwendung der Diener und ihre Beaufsichtigung siehe auch §§ 330—334 GO. —

Die Bezüge der Gerichtsdiener an Zehrgeldern, Ganggeldern und Zustellungsgebühren sind geregelt durch die MV. v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162 (s. unten). —

Eine Ausrufergebühr kommt den Gerichtsdienern nicht zu: Hfd. v. 10. Februar 1840, JGS. Nr. 407, JME. v. 30. Juni 1857, Z. 12939, JMVB. S. 284/1899. —

Auf die gestellte Anfrage, ob dem Amtsdiener, wenn er als Ausrufer bei einer Realversteigerung zugezogen wird, nebst dem Taggelde und der eventuellen Reisekostenvergütung auch noch ein Zehrgeld gebühre, wurde dem betreffenden Oberlandesgerichtspräsidium mit dem Erlaß v. 5. Februar 1902, Z. 22277 ex 1901, eröffnet:

Es gehört zu den Dienstobliegenheiten der Diener der Gerichte, sich bei gerichtlichen Versteigerungen gegebenenfalls als Ausrufer verwenden zu lassen und es ist für diese Verwendung allein weder eine besondere Entschädigung nach den Bestimmungen der Feilbietungsordnung zulässig, noch ist diese Verwendung als eine zehrgeldpflichtige Amtshandlung im Sinne der Vdg. v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, aufzufassen.

Bloß wenn der Diener, um das Ausrufen bei einer auswärtigen Feilbietung vorzunehmen, den zur Vornahme der Feilbietung abgeordneten Beamten begleiten muß, erlangt er nach Maßgabe der Vdg. v. 20. September 1900, RGB. Nr. 165, den Anspruch auf das Taggeld, eventuell auch auf die Reisekostenvergütung.

Hingegen berechtigt die Tätigkeit als Ausrufer bei einer vom Diener selbst gegen Bezug des Zehrgeldes, eventuell auch Ganggeldes nach Maßgabe der §§ 3 und 6 der Vdg. v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, vorgenommenen Mobilarfeilbietung zu keinerlei Mehraufrechnung.

Auch den Kanzleigehilfen und Schreibern gebührt, wenn sie als Ausrufer verwendet werden, für dieses Geschäft keine besondere Entlohnung. Wenn sie jedoch ausschließlich zum Zwecke des Ausrufens einen kommissionierenden Beamten begleiten, so haben sie auf dieselben Gebühren Anspruch, die ihnen nach der MV. v. 3. Juli 1854, RGB. Nr. 169, für die Verwendung zu Kommissionen außerhalb des Amtsortes bewilligt sind. (JMV. S. 39/1902.)

[4]) Welche von den Geschäften und Verrichtungen des Exekutionsvollzuges, die zufolge der regelmäßigen Geschäftsverteilung oder besonderer Zuweisung Kanzleibeamten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung) zufallen, sie selbst vornehmen und welche sie durch die ihnen beigegebenen Diener ausführen lassen, das hat in Ermangelung einer richterlichen Verfügung und vorbehaltlich der Verfügungsgewalt des leitenden oder aufsichtführenden Beamten der Abteilung, jeder Beamte zu bestimmen. § 335, Abs. 1, GO.

Wer unmittelbar auf Anordnung des Richters, kraft besonderer Verfügung des leitenden (aufsichtführenden) Kanzleibeamten der Zu-

stellungs- oder Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung), auf Grund der Geschäftsverteilung oder infolge Anweisung des Beamten oder Kanzleigehilfen der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, dem die fragliche Exekutionssache zugeteilt ist, Geschäfte des Exekutionsvollzuges vornimmt ist Vollstreckungsorgan und, soweit sich nicht aus ihnen etwas anderes ergibt, allen Vorschriften unterworfen, welche die Pflichten und die geschäftliche Tätigkeit der Vollstreckungsorgane bestimmen. § 335, Abs. 3, GO.

Legitimationsurkunde. Jedes Vollstreckungsorgan muß zum Nachweise seiner amtlichen Stellung eine auf seinen Namen lautende und mit seiner Photographie ausgestattete Legitimationsurkunde besitzen, die bei Vornahme von Exekutionshandlungen auf Verlangen der Beteiligten vorzuzeigen ist. Diese Legitimationsurkunde hat das Vollstreckungsorgan auch vorzuweisen, wenn es zur Beseitigung von Widerstand die Unterstützung der Sicherheitsorgane oder der Gendarmerie nachsucht oder die in den §§ 29 und 31 der Exekutionsordnung vorgeschriebenen Anzeigen macht.

Die Legitimationsurkunde ist auf einem von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehenden Formulare vom Vorsteher des Gerichtes auszustellen, bei welchem das Vollstreckungsorgan jeweils verwendet wird; sie ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Wenn die Berechtigung des Vollstreckungsorganes zum Geldempfange eingeschränkt wird, ist dies und der Betrag, bis zu welchem das Vollstreckungsorgan zum Geldempfange ermächtigt ist, in der Legitimationsurkunde anzugeben. § 336 GO.

Vollstreckungsbeamte. Die für ein Gericht ernannten Vollstreckungsbeamten sind der Zustellungs- und Exekutionsabteilung zuzuweisen, wo aber besondere Exekutionsabteilungen gebildet sind, zu aufsichtführenden Beamten dieser Exekutionsabteilungen zu bestellen. Die Geschäftsleitung in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung darf einem Vollstreckungsbeamten nicht übertragen werden.

Wenn einer Zustellungs- oder Exekutionsabteilung Vollstreckungsbeamte zugewiesen sind, müssen die Geschäfte des Exekutionsvollzuges ihnen zugeteilt werden; zur Unterstützung können ihnen bei größerer Geschäftslast andere Kanzleibeamte und Kanzleigehilfen beigegeben werden. Eine Übertragung von Exekutionsgeschäften an andere Kanzleibeamte ist dann nur insoweit zulässig, als die Geschäfte des Exekutionsvollzuges trotz der Unterstützung durch Kanzleigehilfen von den Vollstreckungsbeamten nicht bewältigt werden können. Dagegen müssen die einer Zustellungs- und Exekutionsabteilung zugewiesenen Vollstreckungsbeamten in Verhinderungsfällen andere Kanzleibeamte der Abteilung durch zeitweilige Übernahme ihrer dienstlichen Verrichtungen vertreten.

Wo Vollstreckungsbeamte bestellt sind, ist die Anlegung von Sperren, die Vornahme von Versiegelungen und Inventierungen und die freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen vor allen anderen Beamten der Gerichtskanzlei den Vollstreckungsbeamten zu übertragen.

Alle Vorschriften, welche die Beamten oder Kanzleigehilfen betreffen, denen Exekutionssachen zugeteilt sind, finden auf die Vollstreckungsbeamten Anwendung; sofern diese als Vollstreckungsorgane selbst tätig werden,

haben auch die für letztere erlassenen Bestimmungen für sie Geltung. § 337 GO.

[5]) Die Notare fungieren hiebei als Gerichtskommissäre und es finden, soweit nicht die Exekutionsordnung Abweichendes bestimmt hat, die §§ 183 bis 193 und der diesbezügliche Gebührentarif §§ 27—30 NO. v. 21. Mai 1855, RGB. Nr. 94, Anwendung. Instr. Abschn. I P. 2. — Wenn kein Notar zur Verfügung steht, kann die Schätzung ausnahmsweise durch einen richterlichen Beamten vorgenommen werden. § 23 Realschätzungsordnung.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, **über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte.**

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung v. 1. August 1895, RGB. Nr. 112, wird mit Wirksamkeit v. 1. September 1899 an nachfolgendes verordnet:

§ 1. Den Dienern der Gerichte gebührt für Amtshandlungen, die von ihnen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in der Eigenschaft als Vollstreckungsorgane oder (im Verfahren außer Streitsachen oder Konkursverfahren) als Gerichtsabgeordnete außerhalb der Amtslokalitäten vorgenommen werden, das Zehrgeld und Ganggeld nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.*)

Vollstreckungshandlungen, die lediglich in einer Zustellung bestehen (z. B. nach § 294 EO.), gelten nicht als Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1.

Selbständige Verrichtungen des Vollstreckungsorganes nach § 386 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz gewähren nicht den Anspruch auf eine abgesonderte Gebühr, sondern bilden einen Bestandteil der nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 2. Das Zehrgeld gebührt im Betrage von einer Krone für jede einzelne Amtshandlung der im § 1 bezeichneten Art, mit Ausnahme von Feilbietungen.

---

*) Durch § 16 obiger Verordnung sind die Bestimmungen der §§ 19, 26 und 27, Abs. 1, MB. v. 3. Juli 1854, RGB. Nr. 169 — insoweit sich dieselben auf die Gebühren der Dienerschaft beziehen — außer Kraft gesetzt. — Es sind daher für erfolglos gebliebene Exekutionen, die von dem mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten nach § 104 GO. geführt werden, den Dienern keine Gebühren aus den Verlagsgeldern auszubezahlen. Da die Erfolglosigkeit der Exekution zur Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe oder zur Abschreibung des Kostenersatzes oder der Gebühr führt und damit festgestellt erscheint, daß der Verpflichtete als arm im gesetzlichen Sinne anzusehen ist, so ist auf solche Fälle (in denen eben nur der Verpflichtete zur Deckung der Gebühr herangezogen werden kann) § 10 der Verordnung analog anzuwenden. — Es wird sich daher empfehlen, solche (voraussichtlich erfolglos bleibende) Exekutionen gleichzeitig mit anderen vornehmen zu lassen, bei welchen die Gebühren einbringlich sein werden. (Mitt. JMVB. S. 365, 366, 1899.)

Wird eine Vollstreckungshandlung zur Einbringung einer Forderung vorgenommen, deren Betrag oder Wert hundert Kronen nicht übersteigt, so gebührt das Zehrgeld nur im Betrage von 50 Hellern.

§ 3. Für die Vornahme einer Feilbietung gebührt das Zehrgeld im Betrage von zwei Kronen.

§ 4. Nimmt eine gebührenpflichtige Amtshandlung — den Hin- und Rückweg ungerechnet — mehr als einen vollen Tag in Anspruch, so gebührt das Zehrgeld für die Fortsetzung der Amtshandlung an einem folgenden Tage neuerlich.

§ 5. Wenn der Diener eine Vollstreckungshandlung mit Erlaubnis des Gerichtsvorstehers (§ 30 EO.) zur Nachtzeit (§ 45 GO.) vornimmt oder eine außerhalb der Nachtzeit begonnene Amtshandlung der im § 1 bezeichneten Art nicht vor Mitternacht zu beenden imstande war, gebührt ihm, falls er nicht nach § 7 Anspruch auf Zehrgeldzuschuß hat, das Zehrgeld in einem um 50 Prozent erhöhten Betrage.

§ 6.*) Wenn der Diener behufs Vornahme einer Amtshandlung der im § 1 bezeichneten Art eine Wegstrecke — vom Abgange aus dem Gerichtsorte bis zur Rückkehr — von mehr als 12·5 km zurückzulegen hat, gebührt ihm für jeden über 12·5 km zurückgelegten weiteren Kilometer ein Ganggeld von acht Hellern.

Werden auf dem nämlichen Gange mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen, so ist deren Gesamtzahl mit 12·5 zu multiplizieren. Das Ganggeld gebührt sodann nur für jeden über die auf diese Weise berechnete Kilometerzahl zurückgelegten weiteren Kilometer im Betrage von acht Hellern. Die Verteilung des Ganggeldes auf die einzelnen Amtshandlungen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 7, Abs. 2.

Der Umstand, daß der Diener ein Massentransportmittel benützen kann, hat auf die Berechnung des Ganggeldes keinen Einfluß.

§ 7. Wenn der Diener genötigt ist, wegen Vornahme einer Amtshandlung der im § 1 bezeichneten Art oder wegen der durch die Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparung bedingten Vereinigung mehrerer solcher Amtshandlungen über Nacht auszubleiben, so gebührt ihm ein Zehrgeldzuschuß von zwei Kronen für jede Übernachtung.

Im zweiten Falle ist der Zehrgeldzuschuß auf die vereinigten zehrgeldpflichtigen Amtshandlungen zu gleichen Teilen zu verteilen, es wäre denn, daß das Übernachten offenbar nur durch die auf eine oder einzelne dieser Amtshandlungen verwendete Zeit verursacht wurde.

§ 8. Wenn durch Organe des Gerichtes (Diener oder Zustellboten) Zustellungen oder andere Amtshandlungen in Strafsachen außerhalb des Amtsortes vorgenommen werden, so gebührt für jeden Gang ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgenommenen Amtshandlungen oder Zustellungen ein Ganggeld von 60 Hellern, ferner, wenn die ganze zurückgelegte Wegesstrecke mehr als 12·5 km beträgt und auf demselben Wege nicht auch schon ein Anspruch auf Ganggeld für eine Amtshandlung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten entstanden ist, überdies das Ganggeld

*) Geänderter Wortlaut zufolge JMV. v. 14. Dezember 1901, RGB. Nr. 212.



nach § 6, endlich unter den gleichen Voraussetzungen, wenn auf dem Gange übernachtet werden mußte, der Zehrgeldzuschuß nach § 7.*)

Für einen Gang in Strafsachen, der durch einen Diener eines Gerichtes in Wien im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt innerhalb der zweiten oder dritten der mit der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium v. 3. April 1892, RGB. Nr. 67, festgesetzten Zonen vorgenommen wird, gebührt das Ganggeld nach Abs. 1.**)

Für Dalmatien findet die Vorschrift des ersten Abschnittes nur insofern Anwendung, als nicht nach § 15 der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen v. 21. Juli 1897, Z. 15356, LGB. für Dalmatien Nr. 8 ex 1898, Zustellungen in Strafsachen kostenlos zu besorgen sind.

§ 9. Wenn durch Organe des Gerichtes (Diener oder Zustellboten) Zustellungen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in oder außer Streitsachen an Orten***) vorgenommen werden, die vom Amtsorte mehr als 3·8 km entfernt sind, ist für jede Zustellung — ausgenommen jene, die bei Vornahme einer Amtshandlung der im § 1 bezeichneten Art vollzogen werden — eine Gebühr von 34 Hellern zu entrichten.

---

*) Geänderter Wortlaut zufolge JMV. v. 14. Dezember 1901, RGB. Nr. 212.

**) Mitt. JMVB. 1899, S. 366: . . . 2. Unter Gang (§ 8) kann nur die jedesmalige Aussendung des Dieners (Boten) behufs Besorgung von Zustellungen oder Vornahme anderer Amtshandlungen in Strafsachen außerhalb des Amtsortes verstanden werden, ohne Rücksicht auf die hiebei verwendete Zeit . . . .

3. Die Ganggebühr im Sinne des § 8 kommt dem Diener ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Amtsorte zu, doch muß die Amtshandlung außerhalb des Amtsortes vorgenommen sein. Als Amtsort aber gilt die Ortschaft, in deren Umfang das betreffende Gericht seinen Sitz hat.

4. Die Begleitung eines außerhalb des Amtsortes kommissionierenden Beamten in dessen Wagen gewährt dem Diener an sich keinen Anspruch auf eine Gebühr. Solche Begleitung wird jedoch nur dann stattzufinden haben, wenn der Diener an dem zur Vornahme der Amtshandlung bestimmten Orte zur Vornahme von Amtshandlungen z. B. Zustellung von Ladungen u. s. w. benötigt wird oder etwa als Ausrufer bei einer ausnahmsweise an Ort und Stelle vorgenommenen Realversteigerung mangels eines geeigneten Gemeindeorganes verwendet werden muß. In diesen Fällen ist aber dem Diener die für die betreffende Amtshandlung entfallende Gebühr (Ganggeld nach § 8, Zehrgeld nach § 1) zuzuerkennen. —

***) Die Gebühren der Beamten, Kanzleigehilfen, Schreiber und Kalkulanten bei den gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Prag und dessen Vororten für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes wurden mit der im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassenen Verordnung des Justizministeriums v. 20. Dezember 1902, RGB. Nr. 243, geregelt.

Die Verteilung der eingehobenen Zustellgebühren auf die zustellenden Organe wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Den Dienern in Wien gebührt für die Zustellung von Zahlungsverboten an den Drittschuldner (§ 294 EO.) in der zweiten oder dritten Zone das im § 9 der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium v. 8. April 1892, RGB. Nr. 67, festgesetzte Ganggeld.

§ 10. Wenn zur Entrichtung des Zehrgeldes, Zehrgeldzuschusses, Ganggeldes oder der Zustellgebühr eine Partei verpflichtet ist, die das Armenrecht genießt, so ist die Amtshandlung oder Zustellung in der Regel gebührenfrei vorzunehmen.

Eine aus diesem Grunde gebührenfrei vorgenommene Amtshandlung bleibt bei Berechnung des Ganggeldes für eine weitere, auf demselben Gange vorgenommene Amtshandlung, sowie bei Verteilung des Zehrgeldzuschusses auf mehrere Amtshandlungen außer Betracht.

Nur wenn zu Gunsten eines betreibenden Gläubigers, der das Armenrecht genießt, Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden, tritt die Pflicht zum Ersatze der Gebühr aus dem Erlöse ein, falls ein solcher bei der Zwangsvollstreckung erzielt wurde.

§ 11. Wenn zur Entrichtung des Zehrgeldes, Zehrgeldzuschusses, Ganggeldes oder der Zustellgebühr eine Partei verpflichtet ist, für die im Sinne des § 276 abGB. ein Kurator bestellt worden ist, so sind die Gebühren in einem Verzeichnisse vorzumerken und bei Eintritt der im § 26, Abs. 2 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 3. Juli 1854, RGB. Nr. 169, bezeichneten Voraussetzungen von der Partei einzuheben.

Dauert die Zahlungsunfähigkeit der Partei über ein Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung der Angelegenheit, in welcher der Kurator für sie bestellt wurde, so entfällt die Gebührenpflicht.

§ 12. Die Finanzprokuratur ist zur Entrichtung der Zehrgelder, Zehrgeldzuschüsse, Ganggelder und Zustellgebühren gleich anderen Parteien verpflichtet.

§ 13. Die Zustellgebühren sind nach Vorschrift der §§ 369, Abs. 2 und 104 u. ff. der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz einzuheben.*)

---

*) Unmittelbare Einhebung von Zehrgeldern durch Vollstreckungsorgane. Das Justizministerium hat unterm 8. April d. J., Z. 7179, an die Oberlandesgerichtspräsidien in Wien und Prag den nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Nach den dem Justizministerium vorliegenden Berichten macht sich bei manchen Gerichten das Bestreben geltend, den im § 104 ff. GO. angeordneten Vorgang bei Einhebung der Zehrgelder für die Vollstreckungsorgane dadurch zu vereinfachen, daß bei Gelegenheit des Exekutionsvollzuges das Zehrgeld, sei es vom betreibenden Gläubiger, sei es vom Verpflichteten, unmittelbar eingehoben wird.

Für diese Praxis wird namentlich der Umstand ins Treffen geführt, daß die Gläubiger, die beim Vollzuge intervenieren, selbst den Wunsch

Zustellgebühren, die über Ersuchen eines anderen Gerichtes eingehoben werden (§ 105, Abs. 3, GO.), sind bei dem ersuchten Gerichte in Empfang zu stellen.

§ 14. Die Zehrgelder, Zehrgeldzuschüsse und Ganggelder in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sind von dem Zustellungsbeamten, oder, wo Exekutions- und Zustellungsabteilungen bestehen, von deren Leiter zu bemessen und nach §§ 104 ff. der Geschäftsordnung einzuheben. Die Ausfertigung der Gebührenzettel obliegt dem bemessenden Beamten.

Die Richtigkeit der Bemessung ist von Zeit zu Zeit durch den Gerichtsvorsteher an der Hand des Reisetagebuches, des Exekutionsbuches und der Akten mittels Stichproben zu prüfen.

§ 15. Die Ganggelder und Zehrgeldzuschüsse in Strafsachen sind nach Maßgabe des § 5 der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dezember 1895, JMVB. Nr. 25, monatlich zu liquidieren und aus dem Verlage zur Bestreitung der Kosten der Strafrechtspflege auszuzahlen.

§ 16. Die §§ 15—23 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 3. Juli 1854, RGB. Nr. 169, dann die §§ 25, 26, Abs. 1 und 3, § 27, Abs. 1 und § 29 dieser Verordnung, insoferne sie sich auf die Gebühren der Dienerschaft beziehen, endlich § 10, Abs. 2 der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium v. 3. April 1892, RGB. Nr. 67, treten mit dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft.

Ebenso treten mit dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit

---

äußern, das Zehrgeld sofort zu entrichten, um der Mühe und der Spesen für die besondere Einsendung enthoben zu sein. Ebenso hat der Verpflichtete, der beim Vollzuge die Zahlung leistet oder dem Vollstreckungsorgane gegenüber die erfolgte Zahlung nachweist, ein dringendes Interesse daran, sich der Verpflichtung zur Zahlung des Zehrgeldes sofort zu entledigen, um das Auflaufen weiterer Exekutionskosten zu vermeiden.

Nach Ansicht des Justizministeriums unterliegt es keinem Anstande, wenn die Vollstreckungsorgane auch außer dem Falle des § 96, Abs. 3, GO. zur Einhebung des Zehrgeldes beim betreibenden Gläubiger oder beim Verpflichteten ermächtigt werden, sofern es sich nur um die festen Gebühren im Betrage von 50 Hellern, einer Krone oder zwei Kronen handelt, und diese Ermächtigung nach Analogie des § 96 GO. unter Angabe des einzuhebenden Zehrgeldes durch einen Vermerk auf den Akten (auffälliger Druck oder Stampiglie) oder sonst in schriftlicher Form erteilt und der Partei vorgezeigt wird.

Sowie solche feste Gebühren nach der Mitteilung im JMVB. v. J. 1899, S. 317, ins Reisetagebuch nicht einzutragen sind, so hat auch deren Eintragung im Geldbuche zu unterbleiben, jedoch unbeschadet der nach § 14 der Vdg. v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, vorzunehmenden Bemessung.

Ist nach einer solchen direkten Einhebung des Zehrgeldes dem Gegner der zahlenden Partei eine Erledigung des Exekutionsgerichtes zuzustellen, so ist in dieselbe stets auch die Verständigung von der erfolgten Gebührenentrichtung aufzunehmen." (JMVB. S. 101/1902.)

dem Finanzminister v. 29. März 1899, RGB. Nr. 60, und die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister v. 25. Mai 1899, Z. 10410, LGB. für Dalmatien Nr. 10, außer Kraft.

Die im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene Verordnung des Justizministeriums v. 21. Juli 1897, Z. 15356, LGB. für Dalmatien Nr. 8 ex 1898, wird durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt. —

Gebühren für Vollstreckungshandlungen der Diener. Da bei den Gerichten eines Oberlandesgerichtssprengels verschiedenartige Auffassungen über die Anwendung der Ministerialverordnung v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, beobachtet worden sind, so hat das Justizministerium unterm 25. Oktober 1900, Z. 16473, die Erlassung folgender Belehrung an diese Gerichte genehmigt.

1. Es ist bereits anerkannt, daß die Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, auch bei denjenigen Amtshandlungen der Diener der Gerichte zu befolgen sind, die behufs zwangsweiser Eintreibung der in § 104 GO. bezeichneten Gebühren, Strafen und Ersätze vorgenommen werden, und in den Mitteilungen des Justizministerialverordnungsblattes S. 365 ex 1899 darauf hingewiesen worden, wie man sich bezüglich der Erfolglosigkeit solcher Exekutionen zu verhalten hat.

Da sich neuerdings bei manchen Gerichten Zweifel in dieser Richtung ergeben haben, so wird zur Vermeidung einer unrichtigen Handhabung der obzitierten Vorschrift bemerkt, daß das Ausmaß des Zehrgeldes sich bei solchen Exekutionen selbstverständlich nur nach dem Betrage der einzuhebenden Gebühr, Geldstrafe ꝛc. (§ 2 zit. Vorschrift) und nicht nach dem Betrage der anhängigen Rechtssache richtet, und daß bei größerer Entfernung des Wohnortes des Verpflichteten die Amtshandlung nach Tunlichkeit womöglich gelegentlich anderer Amtshandlungen auszuführen ist, um ein allenfalls gebührendes Ganggeld bei solchen zumeist geringfügige Beträge betreffenden Verrichtungen zu ersparen.

Insoweit es sich um die Einbringung der geringen Beträge an rückständigen Zustellgebühren handelt, ist eine unverhältnismäßige Belastung zahlungsfähiger und zahlungswilliger Parteien schon deshalb ausgeschlossen, weil der zwangsweisen Eintreibung die Zustellung des Zahlungsauftrages vorangeht, wofür nach § 107, Abs. 3, GO. auch bei Zustellung durch den Gerichtsdiener eine Gebühr nicht einzuheben ist, daher ungeachtet der Versäumnis der Entrichtung der Gebühr gelegentlich der Zustellung noch immer die kostenlose Berichtigung ermöglicht wird.

2. Im Falle des im § 379, Abs. 2, GO. vorgesehenen gleichzeitigen Vollzuges mehrere Aufträge, welche gleichartige Exekutionen gegen denselben Verpflichteten betreffen, ist die Zahl der zehrgeldpflichtigen Amtshandlungen nach der Zahl der hierbei selbständig, also unter Errichtung besonderer Vollstreckungsprotokolle vorgenommenen Exekutionsakte zu bemessen.

Über Vollzugshandlungen, die in Ausführung eines und desselben Auftrages gegen denselben Verpflichteten in verschiedenen Lokalen desselben Ortes vorgenommen werden, ist nur ein Protokoll aufzunehmen.

Die bloße Anmerkung des Vollzuges einer Exekutionshandlung auf einem anderen Vollstreckungsprotokolle oder die Erstattung eines Fehlberichtes hierüber zählen nicht als zehrgeldpflichtige Amtshandlungen.

3. Ebenso gebührt in jenen Fällen, in denen in einer und derselben Exekutionssache Vollstreckungshandlungen gegen mehrere Verpflichtete vorzunehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Wohnsitze der Verpflichteten oder die Zeit der Vornahme der Amtshandlungen, das Zehrgeld für jede einzelne dieser Vollstreckungshandlungen.

Nur dann, wenn eine Exekutionshandlung gegen mehrere Verpflichtete vorgenommen wird, die entweder in gemeinschaftlichem Haushalte wohnen oder sonst in einer Gemeinschaft leben, und die Vollzugshandlung sich auf das ihnen gemeinschaftliche Vermögen bezieht, zählt die Vollzugshandlung nur als eine zehrgeldpflichtige Amtshandlung. (JMVB. S. 259/1900.)

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister v. 20. September 1900, RGB. Nr. 165, über die **Gebühren der Diener der Gerichte bei denjenigen Dienstreisen und Dienstgängen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, fallen.**

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung v. 1. August 1895, RGB. Nr. 112, wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei allen von Dienern der Gerichte unternommenen Dienstreisen und Dienstgängen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, fallen, also insbesondere bei vorübergehenden Zuteilungen zu anderen Gerichten, bei der Vornahme einer von Amts wegen und ohne Gehaltserhöhung verfügten Übersiedlung und in Fällen der Begleitung von kommissionierenden Beamten durch einen Diener, gebührt den Dienern:

a) das Taggeld,
b) die Reisekostenvergütung,
c) die Übersiedlungsentschädigung

nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§ 2. Das Taggeld stellt sich als eine Pauschal-Entschädigung für Zehr- und allfällige Übernachtungskosten des Dieners dar und beträgt für jeden Tag der Dienstreise, des Dienstganges und der vorübergehenden Zuteilung zwei Kronen 50 Heller.

§ 3. Wenn ein Diener bei Gelegenheit von Dienstreisen und Dienstgängen, die unter die gegenwärtige Verordnung fallen, Amtshandlungen vornimmt, die in Gemäßheit der Verordnung v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, zehrgeldpflichtig sind, so gebühren ihm die betreffenden Zehrgelder neben dem Taggelde.

§ 4. Die Reisekostenvergütung stellt sich als ein Ersatz der dem Diener für seine Person durch die Dienstreise oder den Dienstgang verursachten Transportauslagen dar; sie gebührt dem Diener nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) In Fällen, in denen der Diener einen kommissionierenden Beamten begleitet und dem letzteren die Aufnahme einer besonderen Fahr-

gelegenheit (Wagen, Barke) gestattet ist, hat der Diener dieselbe Fahrgelegenheit zu benützen, es entfällt daher ein Anspruch auf Reisekostenvergütung für den Diener.

b) Wenn der Amtsort mit dem Reiseziele auf der ganzen Strecke, oder auf Teilstrecken, mittels Massentransportmitteln, wie Eisenbahn, elektrische oder Pferdebahn, Omnibus, Stellwagen, Dampfboot u. ä., verbunden ist, der bestehende Fahrplan eine zweckentsprechende Benützung dieser Transportmittel gestattet und der unter a) erwähnte Fall nicht eintritt, so gebührt dem Diener die Vergütung des tarifmäßigen Fahrpreises, und zwar bei Eisenbahnen nach der dritten, bei Dampfbooten nach der zweiten und bei anderen Transportmitteln, bei denen eine Teilung nach Klassen besteht, nach der untersten Klasse. Hiebei sind etwa bestehende Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen.

c) Für Strecken, auf die weder der unter a) noch der unter b) erwähnte Fall Anwendung findet, hat der Diener auf eine Wegentschädigung im Betrage von fünf Hellern für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges Anspruch; doch sind die Wege zwischen der Eisenbahnstation oder dem Dampfboot-Landungsplatze und dem unmittelbar angrenzenden Amtsorte oder Reiseziele bei der Berechnung der Wegentschädigung außer Betracht zu lassen.

d) Bei Dampfbootreisen gebührt dem Diener in Fällen, wo das Dampfboot nicht am Landungsplatze anlegt, der Ersatz der tarifmäßigen Ein- und Ausschiffungskosten.

e) Bei vorübergehenden Zuteilungen und bei Übersiedlungen hat der Diener Anspruch auf den Ersatz der tarifmäßigen Eisenbahn-, Dampfboot- oder Postgebühr für den Transport von 25 Kilogramm Reisegepäck, soweit die betreffende Verkehrsanstalt kein Freigepäck gewährt, ferner der mit dem Gepäckstransporte verbundenen Manipulations- und Stempelgebühren. Bei Benützung von Verkehrsanstalten, die die Gepäckstransportgebühren nach je 10 Kilogramm abstufen und kein Freigewicht gewähren, ist der Diener berechtigt, den Ersatz der Transportgebühren für 30 Kilogramm anzusprechen.

§ 5. Wenn ein Diener bei Gelegenheit von Dienstreisen und Dienstgängen, die unter die gegenwärtige Verordnung fallen, Amtshandlungen oder Gänge in Strafsachen vornimmt, die in Gemäßheit der Vdg. v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, ganggeldpflichtig sind, so gebühren ihm die betreffenden Ganggelder nur für die außerhalb der Reiseroute liegende Strecke.

§ 6. Bei Dienstgängen im Gebiete des Amtsortes findet ein Anspruch auf Taggeld und Reisekostenvergütung gar nicht, bei Dienstgängen und Dienstreisen in Ortschaften, die vom Amtsorte nicht mehr als 3·8 Kilometer entfernt sind, nur unter den in der MV. v. 3. Dezember 1859, RGB. Nr. 221, festgesetzten Bedingungen statt.

§ 7. Die Übersiedlungsentschädigung ist nur bei der Vornahme einer von Amts wegen und ohne Gehaltserhöhung verfügten Übersiedlung zulässig und stellt sich als eine Pauschalentschädigung für alle diejenigen Auslagen dar, die mit der Dienstortsänderung verbunden sind, zu deren

Deckung jedoch weder das Taggeld (§ 2), noch die Reisekostenvergütung (§ 4) bestimmt ist.

Die Übersiedlungsentschädigung darf den Betrag von achtzig Kronen nicht übersteigen.

Der Diener hat die den Anspruch auf Übersiedlungsentschädigung begründenden Auslagen mittels Reiserechnung nachzuweisen.

§ 8. Wenn ein Diener dauernd oder vorübergehend mit der Gefangenaufsicht betraut wird, haben auf Dienstreisen und Dienstgänge, die von ihm in Ausübung der Gefangenaufsicht unternommen werden, die für das Gefangenaufsichtspersonale zu erlassenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. —

Die Gebühren der Gerichtsdiener im Küstenlande bei Benützung des Seeweges sind durch die MV. v. 20. Dezember 1900, Z. 23508, küstenl. LGV. Nr. 20, geregelt.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane.

§ 25. Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten[1]) und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.[2])

Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die mittels der Exekution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen,[3]) über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern,[4]) wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Exekutionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Vollstreckungsorgane bewerkstelligen lassen.[5])

Die Befugnis der Gerichtsdiener zum Geldempfange kann im Verordnungswege in Ansehung höherer Geldbeträge eingeschränkt werden.[6]) Jede solche Einschränkung ist auf ortsübliche Weise kundzumachen.

[1]) Das Vollstreckungsorgan darf nur ausnahmsweise ohne richterliche Weisung mit der Vollziehung des Auftrages innehalten. § 46.

²) Die Akten über Geschäfte des Exekutionsvollzuges sind spätestens am 2. Tage nach der Vornahme, wenn aber der Diener nicht mehr am Tage der Vornahme am Gerichtsorte wieder einlangt, spätestens am 2. Tage nach seiner Rückkunft vorzulegen. § 332, Abs. 2, GO.

Protokoll über die Exekutionshandlungen des Vollstreckungsorganes § 60. — Richterliche Weisung über Protokollvorlage § 61. — Kein abgesondertes Rechtsmittel gegen die zur Durchführung einzelner Exekutionsakte erlassenen Aufträge § 66, § 515 ZPO., § 78. — Beschwerde über die Art des Exekutionsvollzuges § 68.

³) Vor Beginn der Vornahme der ersten Exekutionshandlung kann das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten, wenn er angetroffen wird, zur freiwilligen Leistung auffordern. § 379, Abs. 4, GO.

Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, wohl aber ein Angehöriger oder zur Besorgung der Angelegenheiten des Verpflichteten bestellter Bediensteter (Prokurist, Geschäftsführer, Kassier u. dgl.), so ist die Aufforderung an diesen zu richten.

Freiwillige Leistungen zur Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruches oder eines Teiles dieses Anspruches hat das Vollstreckungsorgan, soweit es zur Empfangnahme berechtigt ist, vom Verpflichteten oder von einer sonst zur Leistung bereiten dritten Person anzunehmen.

Den gezahlten Betrag hat das Vollstreckungsorgan dem etwa anwesenden Gläubiger oder dessen Vertreter, falls dieser ausdrücklich auch zur Empfangnahme des Streitgegenstandes ermächtigt ist, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen oder mit Postanweisung zuzusenden.

Wenn der Betrag, welchen der Verpflichtete zu leisten bereit ist, die Summe übersteigt, welche das Vollstreckungsorgan in Empfang nehmen darf, und die unmittelbare Ausfolgung des Betrages an den betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter nicht bewirkt werden kann, ist nach Abschn. I, P. 12 (siehe Anm. 6) vorzugehen. Instr. Abschn. I, P. 20.

Sofern die Zahlung unmittelbar an den betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter geleistet oder mittels Postanweisung an ihn oder an das Gericht eingesendet wurde, ist von der Aufnahme eines Protokolles abzusehen und nur in dem Berichte*) an das Gericht unter Anschluß der Empfangsbestätigung des betreibenden Gläubigers oder des Postaufgabescheines oder unter Mitfertigung**) des betreibenden Gläubigers oder seines Vertreters auf die geleistete Zahlung hinzuweisen. Wenn das Vollstreckungsorgan die Zahlung behufs Übermittlung an das Gericht oder an den betreibenden Gläubiger übernommen hat, ist die Zahlung im Protokolle*) zu beurkunden. Wenn nur eine Teilzahlung geleistet wurde, ist sie in jedem Falle in dem über die Exekutionshandlung aufzunehmenden Protokolle zu beurkunden.

---

*) Gebührenfreiheit des (in Form eines Protokolles erstatteten) Berichtes über Nichtvornahme einer Exekutionshandlung. Der Bericht des Vollstreckungsorganes über die Nichtvornahme einer Exekutionshandlung unterliegt auch dann nicht der Stempelgebühr, wenn er unter Benützung des EO. Form. Nr. 158 in Form eines Protokolles ausgefertigt wird. Falls dagegen in dem Protokolle ein Antrag, über den

Eine an das Vollstreckungsorgan geleistete Zahlung ist dem Verpflichteten auf Verlangen zu bestätigen.

Nach vollständigem Empfange der Leistung hat das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten die ihm zu diesem Behufe vom betreibenden Gläubiger übergebenen Schuldurkunden (Schuldschein, Wechsel samt Protest u. dergl.) auszufolgen.

Eine Teilzahlung ist auf der in den Händen des Vollstreckungsorganes befindlichen Schuldurkunde durch die Formel abzuschreiben:

„Auf Abschlag dieser Forderung hat N. N. heute zu Handen des Gefertigten den Betrag von . . . . . fl. . . kr. gezahlt.

Datum und Unterschrift des Vollstreckungsorganes
unter Beisetzung des Dienstcharakters.“

(Instr. Abschn. I, P. 21.)

[4]) § 1423 abGB., Art. 39, 54 WO.

[5]) § 8. — Schuldscheine und andere Urkunden, Geldsummen oder sonstige Sachen, die der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten während des Exekutionsverfahrens durch das Vollstreckungsorgan übergeben lassen will (§ 25 EO.), hat er dem Vollstreckungsorgane unmittelbar einzuhändigen; es bedarf weder einer Antragstellung bei Gericht noch eines schriftlichen Ansuchens an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung. Falls der Exekutionsvollzug einem Gerichtsdiener übertragen ist und die zu übergebende Geldsumme den Betrag übersteigt, zu dessen Empfangnahme der Gerichtsdiener berechtigt ist, hat der betreibende Gläubiger mündlich oder schriftlich bei der Zustellungs- und Exekutionsabteilung den Antrag zu stellen, die Übergabe der Geldsumme an den Verpflichteten durch ein dazu berechtigtes Vollstreckungsorgan bewerkstelligen zu lassen. § 379, letzter Abs., GO.

Insbesondere muß bei Wechselforderungen der Wechsel und der Protest vom Gläubiger dem Vollstreckungsorgan behufs allfälliger Ausfolgung an den Schuldner zur Verfügung gestellt werden. Instr. Abschn. I, P. 23.

Im einzelnen sind den Vollstreckungsorganen folgende Amtshandlungen zugewiesen: Pfandweise Beschreibung von Liegenschaften § 90.

---

vom Gericht zu entscheiden ist, z. B. auf Zuspruch von Exekutionskosten oder auf Einstellung der Exekution, beurkundet wird, unterliegt das Protokoll der für protokollarische Anträge dieser Art bestimmten Stempelgebühr (JME. v. 18. April 1899, JMVB. S. 132/1899, in Erinnerung gebracht JMVB. S. 205/1901).

Durch den Beischluß des Kostenverzeichnisses wird das an und für sich stempelfreie Protokoll Ex. Form. Nr. 158 über die Nichtvornahme einer Exekutionshandlung zu einem stempelpflichtigen Antrag (Protokoll 1 K bezw. 24 h, Kostenverzeichnis Beilagenstempel 30 h bezw. 20 h). FME. v. 18. September 1902, Z. 57763, JMVB. S. 272/1902.

**) Diese nur für Zwecke der amtlichen Kontrolle beigesetzte Mitfertigung stellt keine gebührenpflichtige Empfangsbestätigung im Sinne der TP. 47, lit. a, des GG. dar. FME. v. 23. Mai 1899, Z. 9536, JMVB. S. 207/1899.

Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter § 99, Abs. 2. Beschreibung und Schätzung von Liegenschaften (jedoch nicht durch Gerichtsdiener) § 144. Übergabe der zugeschlagenen Liegenschaft an den Ersteher § 156, Abs. 2. Vornahme der Pfändung beweglicher Sachen §§ 253, 257. Durchführung bezw. Einleitung der Verwahrung gepfändeter Sachen (§ 259) auf gerichtlichen Auftrag; im Falle § 259, Abs. 5, aus eigener Entschließung. Abnahme des Bargeldes, Übernahme und event. Ausfolgung an den betreibenden Gläubiger § 261. Verkauf gepfändeter Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand § 268, Abs. 2. Die Übernahme der Gegenstände zum Transport in die Auktionshalle und die Abgabe an die Auktionshalle § 13 (12) der Min. Vdgn. bei § 274. Vornahme der Versteigerung beweglicher Sachen §§ 275, 273, 277, event. Anordnung des Versteigerungstermines § 272. Ausfolgung des Versteigerungserlöses an den betreibenden Gläubiger §§ 283 ff. Pfändung und Abnahme von Wertpapieren u. ä. § 296. Vornahme von Handlungen zur Erhaltung und Ausübung der Rechte aus gepfändeten Wertpapieren § 297. Inverwahrungnehmen eines für eine gepfändete Forderung bestellten Handpfandes § 298. Übergabe von Papieren, an deren Besitz die Geltendmachung einer überwiesenen Forderung geknüpft ist, § 305. Verkauf einer gepfändeten Forderung und Übergabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden an den Käufer § 318. Beitreibung des Anspruches auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen § 327. Einführung des Verwalters in das zu verwaltende Unternehmen § 343, Abs. 1. Wegnahme bestimmter beweglicher Sachen, welche der Verpflichtete zu übergeben hatte, §§ 346, 347. Wegnahme der Urkunden und Werkzeuge behufs Vornahme der symbolischen Tradition, Abgabe der diesfälligen Erklärungen, § 348. Durchführung des Anspruches auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen (Delogierung) § 349. Übergabe, Verwahrung, event. Verkauf wegzuschaffender Sachen § 349, Abs. 2. Intervention behufs Beseitigung eines Widerstandes gegen die Vornahme einer zu duldenden Handlung und zum Schutze der auszuführenden Arbeit, § 357. Vornahme der Verhaftung § 360, Abs. 2. Mitwirkung beim Vollzuge einstweiliger Verfügungen § 383.

[6]) Beträge über 500 fl. in Empfang zu nehmen, sind die Gerichtsdiener nicht berechtigt; bis zu welchem Betrage innerhalb dieser Grenze dem einzelnen Gerichtsdiener die Befugnis zum Geldempfange zu erteilen ist, hat der Vorsteher des Gerichtes zu bestimmen. § 333, Abs. 1 und 2, GO. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die Abnahme von Bargeld, wenn der zu vollstreckende Anspruch den Betrag von 500 fl. übersteigt.

Gerichtsdiener, die als Vollstreckungsorgane verwendet werden, dürfen bei sonstiger Bestrafung im Disziplinarwege Geldbeträge nicht in Empfang nehmen, welche die Summe übersteigen, zu deren Empfangnahme sie vom Vorsteher des Gerichtes berechtigt erklärt wurden.

Will der Verpflichtete einen Geldbetrag übergeben, der höher ist, als der Betrag, den der Gerichtsdiener in Empfang nehmen darf, so ist der Verpflichtete anzuweisen, den Betrag mittels Postanweisung an den Empfangsberechtigten oder an das Gericht abzusenden und dem Gerichts-

diener den Postaufgabeschein behufs Vorlage an das Gericht auszufolgen. Instr., Abschn. I, P. 12.

§ 26. Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erheischt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse dürfen sie zum Zwecke der Exekution eröffnen lassen.[1]) Falls jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörige, oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Exekutionshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen männlichen Geschlechtes als Zeugen beizuziehen.[2])

Die Vollstreckungsorgane können behufs Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes[3]) die Unterstützung der Sicherheitsorgane und erforderlichenfalls auch der Gendarmerie[4]) unmittelbar nachsuchen. Wegen Erwirkung militärischer Hilfe haben sie sich an den Vorsteher des Exekutionsgerichtes zu wenden.

Bei Exekutionen gegen aktiv dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie ist, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, behufs Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten des Verpflichteteten anzusuchen.[5])

[1]) Zur Vermeidung unnötiger Schädigung soll dazu ein geeigneter Handwerker zugezogen werden. Instr., Abschn. I, P. 13, Abs. 2.

[2]) Die Zeugen sind in dem Protokolle über die Vollstreckungshandlung nach Namen, Stand und Wohnort aufzuführen, sie sollen auch das Protokoll mit unterschreiben. Instr., Abschn. I, P. 13.

[3]) Der Richter ist befugt, bei der Versteigerung von Liegenschaften alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen nötigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane, durchzuführen, § 177, Abs. 3. Dasselbe Recht steht auch dem Vollstreckungsorgan zu. Siehe § 32.

[4]) Vergl. §§ 29, 363, 386, Abs. 2, Z. 1.

JMV. v. 17. April 1899, JMVB. Nr. 15, betreffend das Ansuchen der gerichtlichen Vollstreckungsorgane um Unterstützung durch die Gendarmerie. An alle Gerichte. Aus Anlaß eines Falles hat das k. k. Landesverteidigungsministerium allen k. k. Landesgendarmeriekommanden zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden Mannschaften bekanntgegeben, daß durch die im § 26, Abs. 2,

EO. normierte Ermächtigung der gerichtlichen Vollstreckungsorgane zum unmittelbaren Ansuchen von Gendarmerieassistenz die Bestimmungen des § 45 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie (Beilage zum JMVB. 1895 Nr. 9), welche die Zulässigkeit eines solchen unmittelbaren Ansuchens von „einer Gefahr im Verzuge" abhängig machen, modifiziert worden sind, und die gerichtlichen Vollstreckungsorgane dermal unter den in der Exekutionsordnung selbst angeführten Voraussetzungen die Gendarmerieassistenz stets unmittelbar nachsuchen können.

Auch hat das k. k. Landesverteidigungsministerium anerkannt, daß die Gendarmerieassistenz sowohl bei wirklich entgegengestelltem, wie bei unmittelbar drohendem Widerstande vom gerichtlichen Vollstreckungsorgane nachgesucht werden kann.

Die Gerichte werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß die Gendarmerieassistenz im Sinne des § 26 EO. in der Regel erst dann nachzusuchen sein wird, wenn die lokalen Sicherheitsorgane, bezw. die zur Handhabung der Lokalpolizei zunächst bestellten Gemeindeorgane zur Beseitigung eines wirklich ausgeübten oder eines mit Grund zu besorgenden Widerstandes tatsächlich nicht hinreichten oder aber hiezu nach aller Voraussicht nicht ausreichen würden.

[5]) Das Ansuchen obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung; es kann mündlich geschehen. § 384, Z. 1 und Abs. 2, GO.

§ 27. Die Exekution darf nicht im weiteren Umfange vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des in der Exekutionsbewilligung bezeichneten Anspruches notwendig ist.[1])

Bei der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen[2]) ist stets auch auf die bis zur Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich noch erwachsenden Kosten[3]) Bedacht zu nehmen.

[1]) Vergl. § 14. — Anwendungsfall: Schluß der Versteigerung, wenn der erzielte Erlös genügt, § 279. — Die Exekution ist einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung des Gläubigers notwendig ist. § 41, Abs. 2; in der Regel nicht ohne frühere Einvernehmung der Parteien, § 55, Abs. 2 (JM. zu § 41 EO.). — Besondere Fälle: §§ 96, 263.

[2]) Die Bewilligung der Exekution zur Verwirklichung von anderen Ansprüchen schließt die Bewilligung der Exekution für die Kosten in sich; § 369. Insoferne handelt es sich auch hier um Exekution wegen Geldforderungen.

[3]) § 74. — Anwendungsfall: §§ 279, 283, 284.

§ 28. In das Eigentum[1]) einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt dürfen Exekutionsakte, welche geeignet wären, die Aufrecht-

---

§ 28. 1. Exekution gegen das Staatseisenbahnärar mittels Pfändung der Kassebestände? E. v. 21. November 1900, Z. 15425, Slg. 1190. — Vgl. EO. § 7, Nr. 1.



haltung des öffentlichen Verkehres zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehres für notwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden.[2])

[1]) Vergl. Verhängung der Haft gegen Bedienstete einer solchen Anstalt, § 362.

[2]) Der Zustellungs- und Exekutionsabteilung obliegt: Die Aufforderung der Aufsichtsbehörde einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt, zur bevorstehenden Exekutionshandlung einen Vertreter zu senden, um die im Interesse des öffentlichen Verkehres für notwendig befundenen Einschränkungen des Exekutionsvollzuges zu bezeichnen (§ 28 EO.). § 384, Z. 2, GO. — Die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 28 EO. ist hinsichtlich der elektrischen Straßenbahnen die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen (JMVB. S. 281/1902). — Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flußüberfuhr-, Telegraphen-, Telephonunternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Material findet eine abgesonderte Exekution nicht statt. Art XI EG. z. EO.

§ 29. Gegen eine in Ausübung des Dienstes befindliche[1]) Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie darf mit dem Exekutionsvollzuge erst begonnen werden, nachdem dem vorgesetzten Kommando dieser Personen von der Bewilligung der Exekution Anzeige gemacht wurde.

[1]) D. i. eine in Vollziehung dienstlicher Obliegenheiten begriffene Person. Vergl. §§ 26, Abs. 3, 363, Abs. 1, 386, Abs. 2, Z. 1. — Exekution in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden, § 31.

Zustellungen an aktive Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht haben durch den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde zu erfolgen. § 92 ZPO.

Von der Bewilligung der Exekution gegen eine in Ausübung des Dienstes befindliche Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie (§ 29 EO.) ist dem vorgesetzten Kommando (Behörde, Anstalt) des Verpflichteten, wenn aber dieses nicht bekannt ist, dem im § 143, Abs. 1, bezeichneten Kommando (dem Militärstationskommando des Aufenthaltsortes der betreffenden Person oder, falls an diesem Orte ein solches Kommando sich nicht befindet, dem nächstgelegenen Militärstationskommando; bei Personen der Landwehr oder der Gendarmerie dem an dem Aufenthaltsorte befindlichen oder diesem nächstgelegenen Landwehr- oder auch Militärstationskommando oder dem Gendarmerieabteilungskommando) Anzeige zu machen. Soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, ist mit dem Beginn des Exekutionsvollzuges bis zur Bestätigung des Empfanges durch das Kommando zu warten. Wird gegen den vom Vollstreckungsorgane mündlich angezeigten Exekutionsvollzug vom Kommando Einsprache erhoben, so hat

das Vollstreckungsorgan darüber dem Richter mündlich zu berichten und dessen weitere Weisung einzuholen.

Wenn gegen aktiv dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie Haft verhängt werden soll (§ 363 EO.), hat sich das Exekutionsgericht an das nächste Militär- (Landwehr-) Territorialkommando (Landesgendarmeriekommando) oder, wenn die Haftverhängung gegen Personen der Kriegsmarine im Küstengebiete stattfinden soll, an das Hafenadmiralat in Pola zu wenden. § 179 GO.

Die Anzeige hat, wenn sich das Kommando am Sitze des Exekutionsgerichtes befindet, durch das Vollstreckungsorgan, und zwar durch Vorweisung des Exekutionsbeschlusses, § 386, Z. 1 und Abs. 3, GO., sonst schriftlich durch das Exekutionsgericht zu erfolgen. § 179 GO. Bei der mündlichen Anzeige hat das Vollstreckungsorgan die Legitimationsurkunde vorzuweisen. § 336 GO.

§ 30. An Sonn- und Feiertagen[1]) sowie zur Nachtzeit[2]) dürfen Exekutionshandlungen nur in dringlichen Fällen mit Erlaubnis des Vorstehers[3]) jenes Bezirksgerichtes vorgenommen werden, in dessen Sprengel die Exekutionshandlung stattfinden soll.

Der Beschluß, durch welchen die Erlaubnis[4]) erteilt wird, ist dem Verpflichteten auf Verlangen bei der Exekutionshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

Die Erteilung oder Versagung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

[1]) Welche Tage als Feiertage zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt. § 221 ZPO., § 78 EO. (Siehe diese Bestimmungen in § 44 GO.)

Auf das Exekutionsverfahren haben die Gerichtsferien keinen Einfluß. § 223, Abs. 2, ZPO. — Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen sind Ferialsachen. §§ 224, Z. 8, 223, Abs. 1, ZPO., § 78.

[2]) Vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens; vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. § 45 GO.

[3]) Oder des zu dessen Vertretung berufenen Einzelrichters, § 46 GO.

[4]) Diese Erlaubnis hat das Vollstreckungsorgan von Amts wegen mündlich anzusuchen, wenn sonst der Exekutionsvollzug überhaupt nicht stattfinden könnte oder doch ein erfolgreicher Vollzug der Exekution nicht zu gewärtigen wäre. § 386, Z. 2, GO.

§ 31. In den kaiserlichen Hofgebäuden,[1]) in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Exekutionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt[2]) vorgenommen werden.

In militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden kann die Vornahme von Exekutionshandlungen[3]) erst nach vorgängiger Anzeige[4]) an den Kommandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson erfolgen.

[1]) Siehe das Verzeichnis bei § 32 JN. — Um die Vornahme von Exekutionen in den Hofgebäuden hat das bewilligende Gericht das Exekutionsgericht und dieses das Obersthofmarschallamt zu ersuchen. — Zustellung oder Vornahme sonstiger gerichtlicher Akte gleichfalls durch das Obersthofmarschallamt, § 32, Abs. 4, JN.

[2]) Das Ansuchen ist vom Gerichte zu stellen. § 381, letzter Absatz, GO.

[3]) Ebenso Zustellungen. § 92 ZPO.

[4]) Die Anzeige geschieht durch das Vollstreckungsorgan und zwar durch Vorweisung des Beschlusses, womit die Exekutionshandlung bewilligt wird. § 386, Z. 3 und Abs. 3, GO. Hiebei ist die Legitimationsurkunde vorzuweisen. § 336 GO. — Die Anzeige hat nur den Zweck, dem Kommandanten die Gelegenheit zu geben, die Militärperson zu bezeichnen, die bei der Vornahme der Exekution aus Gründen der Aufrechthaltung der Hausordnung zuzuziehen ist, Bericht des Ausschusses des Abg. Hauf. v. 23. Mai 1869, Nr. CXC/1869. —

Vornahme von Exekutionshandlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden. Da mitunter die Vornahme von Exekutionshandlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden Verzögerungen erfuhr, weil der Kommandant oder dessen Stellvertreter vom Vollstreckungsorgan nicht angetroffen werden konnte, und zur Entgegennahme der Anzeige im Sinne des § 31, Abs. 2, EO. keine Vorsorge getroffen war, hat das k. und k. Reichskriegsministerium mit dem an die Territorialkommanden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gerichteten E. v. 29. November 1901, Präs. 6247, u. a. folgendes angeordnet:

„Falls der Kasernkommandant beim Erscheinen des die vorgängige Verständigung überbringenden gerichtlichen Organes nicht anwesend sein sollte, ist das Kaserninspektionsorgan zur Übernahme der Verständigung und zur sofortigen Benachrichtigung des Kasernkommandanten verpflichtet. Wäre das letztere untunlich, so ist sofort der Stellvertreter im Kasernkommando (P. 116 Dienstreglement, I. Teil) zu verständigen.“ (JMVB. S. 8/1902.) —

Mit der Vornahme von Exekutionen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden sind nur solche Vollstreckungsorgane zu betrauen, von denen anzunehmen ist, daß sie ihrer Aufgabe durch ein auch die militärischen Interessen berücksichtigendes taktvolles Vorgehen vollständig gewachsen sind. Wenn ein Gerichtsdiener, der in dieser Hinsicht volle Gewähr bietet, nicht zur Verfügung steht, soll mit der Vornahme solcher Exekutionen ein Kanzleibeamter betraut werden.

Da mit dem Beginn des Exekutionsvollzuges gewartet werden muß, bis dem Vollstreckungsorgan eine Militärperson beigegeben wird, empfiehlt

es sich, daß sich das Exekutionsgericht, wenn tunlich noch vor der Entsendung des Vollstreckungsorganes im kurzen Wege (z. B. durch telephonische Anfrage, durch einen Boten u. dergl.) erkundigt, wann der Kasernkommandant oder dessen Stellvertreter in der Kaserne zu treffen ist, und daß die Exekution, falls nicht besondere Gründe deren sofortige Vornahme notwendig machen, zu der in jedem einzelnen Falle oder ein für allemal im voraus bekanntgegebenen Stunde vorgenommen wird.

§ 32. Alle an einer Exekutionshandlung Beteiligten können bei deren Vornahme anwesend sein.[1]) Personen, welche die Exekutionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstreckungsorgane entfernt werden.[2])

[1]) Dem betreibenden Gläubiger, der bei der Exekutionsvornahme anwesend sein will, ist auf Wunsch das Vollstreckungsorgan zu bezeichnen, welches mit dem Exekutionsvollzuge betraut ist, und die Zeit bekanntzugeben, zu welcher die Exekutionshandlung vorgenommen werden soll. Findet sich weder der Gläubiger noch sein Vertreter zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle ein, so ist die Exekutionshandlung in Abwesenheit des Gläubigers vorzunehmen. § 161, Abs. 3, GO.

[2]) Siehe insbesondere die Befugnisse des Richters, der den Versteigerungstermin leitet, § 177, Abs. 3. Gilt auch für Vollstreckungsorgane. — Unterstützung durch die Sicherheitsorgane und die Gendarmerie, § 26, Abs. 2.

Beginn des Exekutionsvollzuges.

§ 33. Der Vollzug der Exekution ist als begonnen anzusehen,[1]) sobald das Ersuchen um den Exekutionsvollzug beim Exekutionsgerichte eingelangt ist, falls aber das zur Bewilligung der Exekution zuständige Gericht zugleich Exekutionsgericht ist, sobald der Auftrag zur Vornahme der ersten Exekutionshandlung an das zu dessen Ausführung bestimmte Organ gelangt ist.

[1]) §§ 18, 37, 45, 75, 258, 377.

Tod des Verpflichteten.

§ 34. Stirbt der Verpflichtete nach Bewilligung der Exekution, so kann diese, sobald eine Erbserklärung angebracht oder ein Nachlaßkurator[1]) ernannt ist, in Ansehung des hinterlassenen Vermögens ohne neuerliche Bewilligung in Vollzug gesetzt oder fortgeführt werden. Sonst muß der betreibende Gläubiger zu diesem Behufe die Bestellung eines einstweiligen Vertreters des Nachlasses bean-

---

§ 34. 1. Die Erbserklärung ist nur dann als angebracht anzusehen, wenn sie vom Abhandlungsgerichte angenommen wurde. E. v. 11. Februar 1902, Z. 1920, JB. 1902 : 268.

tragen.[2]) Der Antrag kann bei dem zur Abhandlung des Nachlasses[3]) oder bei dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichte gestellt werden.

Eine bei Lebzeiten des Verpflichteten begonnene[4]) *a*) Exekution auf Liegenschaften kann ohne vorherige Bestellung eines einstweiligen Nachlaßvertreters fortgeführt werden, wenn die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung notwendige bücherliche Anmerkung[5]) noch vor dem Tode des Verpflichteten erfolgt ist.

[1]) Verlassenschaftskurator im Sinne §§ 78, 128, 129 Verf. a. Str.

Beschlüsse, durch welche Exekutionshandlungen bewilligt werden, dürfen, falls der Verpflichtete seit ihrer Erlassung verstorben ist, ohne Erwirkung eines richterlichen Beschlusses ausgeführt werden, wenn durch Vorlage der betreffenden gerichtlichen Erledigung nachgewiesen wird, daß zum Nachlasse des Verpflichteten eine Erbserklärung angebracht und zu Gericht angenommen oder daß ein Nachlaßkurator ernannt wurde. Der Nachweis ist dem Beamten (Kanzleigehilfen) der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung), dem die fragliche Exekutionssache zugeteilt ist, oder der Person zu erbringen, welche die Exekutionshandlung vornimmt. Gerichtsdiener, welche bei Vornahme einer Exekutionshandlung erfahren, daß der Verpflichtete seit Erlassung des Exekutionsauftrages verstorben ist, haben, ohne einstweilen die Exekutionshandlung vorzunehmen, unter Vorlage der ihnen etwa übergebenen gerichtlichen Bescheide über die Erbserklärung oder Ernennung des Nachlaßkurators die Weisung des Beamten (Kanzleigehilfen) einzuholen, von dem sie den Auftrag erhalten haben.

Ungeachtet des Mangels solcher Nachweisungen ist der Exekutionsauftrag dem Gerichte nicht zurückzulegen, wenn der betreibende Gläubiger in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung die Erklärung abgibt, ohne Verzug die Bestellung eines einstweiligen Vertreters des Nachlasses beantragen zu wollen. Diese Erklärung ist durch einen kurzen Vermerk zu den Akten, den der Gläubiger zu unterschreiben hat, festzustellen. Die hiedurch bewirkte Verzögerung des Exekutionsvollzuges ist dem Richter unverweilt mündlich anzuzeigen.

Der Bescheid über die Bestellung des Nachlaßkurators kann vom betreibenden Gläubiger unmittelbar in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung übergeben werden und ist sodann bei der Berichterstattung über den Exekutionsvollzug dem Richter vorzulegen. Wenn die Kuratorsbestellung nicht innerhalb vier Wochen der Zustellungs- und Exekutionsabteilung nachgewiesen wird, ist mit der Zurücklegung des Exekutionsauftrages nicht länger zu warten. § 387 GO.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO. — Gegen den Nachlaßkurator bezw. Kurator ad hoc kann auf Grund des gegen den Erblasser ergangenen Exekutionstitels auch die Exekution erst bewilligt werden. — Dekret, womit der Kurator bestellt wird, genügt der Anforderung des § 9. — § 547 abGB.

³) §§ 105 ff. JN. ⁴) § 33. ⁵) §§ 98, 134, Abs. 2.

a) Dafür, ob eine bei Lebzeiten des Verpflichteten begonnene Exekution auf Liegenschaften nach dessen Tode ohne vorherige Bestellung eines einstweiligen Nachlaßvertreters fortgeführt werden kann, ist vermöge des Grundsatzes des § 29 aGG. (vergl. § 93 aGG.) der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen, die Anmerkung der Einleitung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung zu vollziehen, bei der Buchbehörde eingelangt ist; wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung berufen war, ist zufolge der obgedachten Bestimmung des Grundbuchsgesetzes die Zeit der Anbringung des Exekutionsantrages als der entscheidende Zeitpunkt anzusehen. (JM. zu § 34 EO., P. 1.)

Mit dem Tode des betreibenden Gläubigers rücken dessen Rechtsnachfolger oder der Verlassenschaftskurator in das Exekutionsverfahren ein, ohne daß zu diesem Zwecke Unterbrechung der Exekution oder förmliche Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger oder durch den Kurator stattfindet. Die Rechtsnachfolger können über das Exekutionsverfahren nach Maßgabe der ihnen am Nachlasse zustehenden Rechte verfügen. Das Bekanntwerden des Todes des betreibenden Gläubigers berechtigt das Exekutionsgericht an und für sich noch nicht, das Exekutionsverfahren einzustellen oder aufzuschieben. (JM. zu § 34 EO., P. 2.)

Einwendungen gegen den Anspruch.

§ 35. Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Exekution bewilligt wurde, können im Zuge des Exekutionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden¹) oder hemmenden²) Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Exekutionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichen Tatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.³)

Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung, im Wege der

---

§ 35. 1. Einwendungen gegen den Anspruch infolge Abänderung der untergerichtlichen Entscheidungen durch die Revisionsinstanz. E. v. 24. April 1901, Z. 1817, JB. 1901 : 28.

2. Einwendungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt gegen den mittels Schiedsgerichtserkenntnis festgestellten Entschädigungsanspruch auf Grund des Beschlusses, wodurch die vom Schiedsgerichte bemessene Unfallsrente herabgesetzt wurde. E. v. 5. Juli 1899, Z. 8450, Slg. 665.

Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde.[4]) Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im § 1, Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Exekutionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist.

Alle Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage oder zur Zeit des Einschreitens bei einer der im vorigen Absatze bezeichneten Behörden vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschlusse gleichzeitig geltend gemacht werden.

Wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.[5]) *a*)

[1]) Zahlung § 1412 abGB., Schulderlaß § 1444 abGB., Kompensation § 1438 abGB., insbesondere, wenn über den Anspruch zuerst mit Teilurteil und dann mit Endurteil über die Kompensationseinrede entschieden wird (JM. zu § 391 ZPO., P. 3), ferner Überweisung an Zahlungsstatt an den Verpflichteten § 316, Überweisung an Zahlungsstatt an einen Dritten, Novation, insbes. Verrechnung u. ä.

[2]) Forderungs- bezw. Anspruchsstundung durch den Gläubiger, insbes. nachträgliche Zugestehung von Ratenzahlungen, vergl. § 40, Abs. 1. — Pfändung der vollstreckten Forderung durch einen Dritten (Zahlungsverbot) § 294. — Erwirkung des Drittverbotes § 379, Z. 3, § 382, Z. 7.

[3]) §§ 179, 482 ZPO. — Siehe die besonderen Klagen auf Einstellung der Exekution durch die Bodenkreditanstalt (Art. 127) und die österr.-ungar. Bank (§ 55 Statut der Hypoth. Kreditsabteilung) bei Art. IV EG. z. EO.

---

3. Eine im Auslande erwirkte Ehetrennung berechtigt nicht zu Einwendungen gegen die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen, die sich auf einen gerichtlichen, anläßlich der im Inlande erwirkten Scheidung abgeschlossenen Vergleich gründen. E. v. 29. April 1902, Z. 1222, GH. 1902 : 48.

4. Eine Prozeßkostenforderung gilt im Zeitpunkte der Rechtskraft des Urteils entstanden; dieser Zeitpunkt ist für die Zulässigkeit der Einwendung maßgebend, daß Kompensation der Kostenforderung mit dem vollstreckbarem Anspruch eingetreten ist. E. v. 12. September 1899, Z. 11322, Slg. 699; 10. Dezember 1895, Z. 14499, Slg. 15644.

5. Nach Bewilligung der Wiederversteigerung können Einwendungen gegen den Anspruch nicht mehr erhoben werden. E. v. 16. Juli 1901, Z. 10168, Práv. 1902 : S. 647.

6. Gegen die Exekution auf Grund eines Endbeschlusses (Besitzstörungsverfahren) können nicht wegen eingetretenen Besitzverlustes Einwendungen erhoben werden. E. v. 9. Jänner 1901, Z. 8723, GH. 1903 : 4.

⁴) §§ 3—6. — Ausnahme von § 17, Abs. 2. — Bezirksgerichte sind zuständig, auch wenn sonst die Sache vor einen Gerichtshof gehören würde. § 38.

⁵) Die Kosten trägt der betreibende Gläubiger. § 75.

Der Antrag auf Einstellung der Exekution kann mit der Klage verbunden werden. § 39, letzter Absatz. — Nach Rechtskraft des Erkenntnisses im Sinne der Oppositionsklage ist die Exekution, wenn kein Antrag vorliegt, von Amts wegen und ohne weitere Vernehmung der Parteien einzustellen. Argum. § 39, Abs. 2, § 45, Abs. 3. — Wenn der betreibende Gläubiger befriedigt wurde oder Stundung bewilligt hat, kann ohne Klage auf Grund eines bloßen Antrages — den Beweis vorausgesetzt (§ 55) — die Exekution eingestellt werden; § 40, Abs. 1. Wenn Zahlung nach dem Vollzugsauftrag erfolgte und dies nachgewiesen wird (Postanweisungsrezepisse oder andere öffentliche, öffentlich beglaubigte Urkunden), kann das Vollstreckungsorgan mit dem Vollzug innehalten; § 46.

Aufschiebung der Exekution infolge der Klage §§ 42, Z. 5, 43, 44. — Siehe die instruktionellen Bestimmungen der Geschäftsordnung bei § 44.

Einschränkung der Exekution bei Einwendungen gegen einen Teil der Exekution § 41, Abs. 1.

a) Siehe JM. zu § 39 EO., P. 3.

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung.

§ 36. Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1. daß die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruches maßgebenden Tatsachen (§ 7, Absatz 2)¹) oder die angenommene Rechtsnachfolge (§ 9) eingetreten seien;

---

7. Einstellung der Exekution, wenn der betreibende Gläubiger den auf Tilgung des Anspruches gestützten Einwendungen entgegenhält, daß er den Anspruch nach Einleitung der Exekution abgetreten habe? E. v. 5. Juli 1901, Z. 4935, Przeg. 1901: S. 317.

8. Wird Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung geführt, so ist die Klage auf Löschung des exekutiven Pfandrechtes wegen nachträglich erfolgter Zahlung der Forderung bei dem Gerichte der gelegenen Sache anzubringen. E. v. 28. November 1899, Z. 17350, Slg. 775 (19. April 1899, Z. 5803, Slg. 584?).

9. Über Einwendungen, die gegen die Exekution zu Gunsten einer Gebührenforderung deshalb erhoben werden, weil der Zahlungsauftrag nachträglich aufgehoben und eine neuerliche Bemessung der Gebühr angeordnet wurde, haben die politischen Behörden zu entscheiden. E. v. 9. Oktober 1902, Z. 13558, Gaz. 1902 : 12.

§ 36. 1. Über die Frage, ob Annahme einer Ratenzahlung nach Eintritt des Terminsverlustes einen Verzicht auf die Einleitung der Exekution enthalte, kann nicht im Wege des Rekurses entschieden werden. E. v. 1. März 1898, Z. 2867, Slg. 45.

2. wenn er bestreitet, daß er der Gesellschaft, wider die der Exekutionstitel erwirkt wurde, als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, oder wenn er Einwendungen erhebt, die ihm wider den betreibenden Gläubiger aus dessen Person zustehen (§ 11);

3. wenn er behauptet, daß der betreibende Gläubiger auf die Einleitung der Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat,[2])

so hat er seine bezüglichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs*a*) gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde.[3]) Auf diese Klage finden die Bestimmungen des § 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.[4])*b*)

[1]) Falls der Eintritt der Fälligkeit, Vollstreckbarkeit oder Rechtsnachfolge als durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen angenommen wurde, nicht jedoch, wenn diesfalls ein gerichtliches Urteil erwirkt wurde (§ 10), wegen res iudicata.

[2]) Exekutionsverzicht und -stundung. — Aus diesem Grunde kann auch ohne Klage auf Grund eines Einstellungsantrages — den Beweis vorausgesetzt (§ 55) — die Exekution eingestellt werden. § 40. — Vergl. § 46.

[3]) §§ 3—6. Ausnahme von § 17, Abs. 2. Bezirksgerichte sind zuständig, auch wenn sonst die Sache vor einen Gerichtshof gehören würde. § 38. — Die Klage, womit die Vollstreckbarkeit eines Notariatsaktes bestritten wird, ist nach § 36 zu behandeln. Art. XVII EG. z. EO.

[4]) Die Kosten trägt der betreibende Gläubiger, § 75.

Verbindung der Klage mit dem Einstellungsantrag zulässig, § 39, letzter Absatz. — Nach Rechtskraft des Erkenntnisses Einstellung von Amts wegen, falls nicht ohnehin ein Einstellungsantrag vorliegt, und ohne Einvernehmung der Parteien. §§ 30, Abs. 2, 45, Abs. 3. — Siehe die instruktionellen Bestimmungen der Geschäftsordnung bei § 44.

Aufschiebung der Exekution infolge Klage, §§ 42, Z. 5, 43, 44.

Einschränkung der Exekution bei Einwendungen gegen einen Teil der Exekutionsbewilligung, § 41, Abs. 1.

a) Im Rekurse dürfen neue Tatumstände und Beweise nicht vorgebracht werden (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 520, ZPO., P. 3).

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung, welche mittels Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluß hätten angebracht werden können,

sind durch Versäumung des Rekurses von der nachträglichen Geltendmachung im Wege der Klage nicht ausgeschlossen. Daß der Partei ein gleich wirksames und weit billigeres Rechtsmittel zur Verfügung gestanden ist, wird jedoch bei Entscheidung über den Kostenersatz im Prozesse, und zwar insbesondere in Betreff der Frage, wie weit die aufgewendeten Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig waren (§ 41 ZPO.), wie in Betreff der Anwendbarkeit der Vorschriften des § 51 ZPO. zu berücksichtigen sein. (JM. zu § 36 EO.)

b) Siehe JM. zu § 39 EO., P. 3.

Widerspruch Dritter.

§ 37. Gegen die Exekution kann auch von einer dritten Person Widerspruch*a)* erhoben werden, wenn dieselbe an einem durch die Exekution betroffenen Gegenstande, an einem Teile eines solchen oder an einzelnen Gegenständen des Zubehöres einer in Exekution gezogenen Liegenschaft ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Exekution unzulässig machen würde.[1])

Ein solcher Widerspruch ist mittels Klage geltend zu machen; die Klage kann zugleich gegen den betreibenden Gläubiger und gegen den Verpflichteten gerichtet werden, welche in diesem Falle als Streitgenossen zu behandeln sind.

Für diese Klage ist, je nachdem sie vor oder nach Beginn[2]) des Exekutionsvollzuges angebracht wird, das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde,[3]) oder das Exekutionsgericht zuständig.[4])

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.[5])*b)*

[1]) Pfand- und Vorzugsrechte eines nicht besitzenden Dritten an beweglichen Sachen machen die Exekution nicht unzulässig, können nur mit Feststellungsklage (§ 228 ZPO.) geltend gemacht werden. Auf die Klage

---

§ 37. 1. Widerspruchsklage kann nur wegen materiellrechtlicher Ansprüche (Eigentum, Besitz u. s. w.) erhoben werden; wegen der Unzulässigkeit einer abgesonderten Exekutionsführung auf die Liegenschaft ist die Exekutionsbewilligung mittels Rekurs anzufechten. E. v. 21. Dezember 1899, Z. 18367, Slg. 803;

der Miteigentümer der gepfändeten beweglichen Sachen kann jedoch nur Einschränkung der Exekution auf den Anteil des Verpflichteten verlangen. E. v. 1. Mai 1901, Z. 14918, NotZ. 1902 : 2;

der Fruchtgenußberechtigte kann gleichfalls nicht Widerspruchsklage erheben; es ist nur bei der Zwangsversteigerung auf den Bestand dieses Rechtes aufmerksam zu machen und auf dessen

kann bei hinreichender Bescheinigung der Erlös der verkauften Sachen einstweilen hinterlegt werden. § 258.

Exszindierungsansprüche in Betreff unbeweglicher Sachen müssen vor Beginn der Versteigerung geltend gemacht und spätestens im Versteigerungstermine angemeldet werden, sonst kann nur der Erlös in Anspruch genommen werden. § 170, Z. 5.

Exszindierungsansprüche in Ansehung der durch politische Exekution in Anspruch genommenen Sachen sind nach den Vorschriften der EO. und ZPO. bei dem Bezirksgerichte geltend zu machen, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden. Art. III EG. z. EO.

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß dritte Personen, die gegen die Exekution Widerspruch erhoben haben, vom Exekutionsvollzug benachrichtigt werden — siehe aber Exek. Form. Nr. 160, Form. Buch Nr. 213. — Keinesfalls hat aber eine solche Benachrichtigung stattzufinden, wenn nicht

---

Wahrung Bedacht zu nehmen. E. v. 21. November 1899, Z. 11407, Slg. 756.

2. Auch Rechte an Forderungen können mittels Widerspruchsklage geltend gemacht werden. E. v. 17. Jänner 1900, Z. 311, F. 72; 7. Februar 1899, Z. 1563, Slg. 501.

3. In der Widerspruchsklage kann Feststellung des Eigentums oder anderer Rechte an dem gepfändeten Gegenstande beantragt werden, wenn das zur Entscheidung über den Widerspruch zuständige Gericht zugleich zur Entscheidung über diesen weiteren Antrag zuständig ist. E. v. 25. November 1902, Z. 15916, ZB. 1903 : 25; 13. November 1900, Z. 14979, Slg. 1180;

dagegen kann ein Anspruch auf Leistung einer Geldsumme mit der Widerspruchsklage nicht verbunden werden. E. v. 13. November 1900, Z. 14979, Slg. 1180.

4. Der mit dem Verkauf von Gegenständen betraute Kommissionär ist berechtigt, für seinen Kommittenten in Ansehung der verkauften Gegenstände die Widerspruchsklage zu erheben. E. v. 25. Mai 1898, Z. 6220, Slg. 195.

5. Die Klage des Masseverwalters, womit die Wirksamkeit einer nach Konkurseröffnung vorgenommenen Pfändung angefochten wird, ist als Widerspruchsklage anzusehen. E. v. 14. Juni 1899, Z. 8981, Slg. 644. — Vgl. EO. § 17, Nr. 1;

desgleichen die Klage des Faustpfandgläubigers auf Anerkennung der Priorität seines Pfandrechtes vor dem an derselben Sache erworbenen gerichtlichen Pfandrechte. E. v. 30. November 1899, Z. 17081, Slg. 779.

6. Auf Wertpapiere, die jemandem zur Verwendung als Vadium unter ausdrücklichem Vorbehalte des Eigentums übergeben wurden, kann von Gläubigern des Empfängers trotz ihres guten Glaubens nicht Exekution geführt werden. E. v. 21. Februar 1901, Z. 17220, JB. 1901 : 13.

7. Widerspruchsklage kann nicht mehr erhoben werden, sobald

die angeblich Berechtigten selbst, sondern etwa nur der Verpflichtete Rechte Dritter in Ansehung der Exekutionsgegenstände behauptet hat.

[2]) § 33. [3]) §§ 4—6, Ausnahme von § 17, Abs. 2.

[4]) Ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen über sachliche Zuständigkeit, § 38.

[5]) Auch von Amts wegen, § 39, Abs. 2, und ohne Einvernehmung der Parteien, § 45, Abs. 3. — Einschränkung der Exekution bei Widerspruch hinsichtlich einzelner Objekte, § 41, Abs. 1. — Aufschiebung der Exekution infolge Klage, §§ 42, Z. 5, 43, 44. — Siehe die instruktionellen Bestimmungen der Geschäftsordnung bei § 44. — Über Einstellung nach § 39, Z. 8, hinsichtlich der nicht mit Widerspruchsklage angefochtenen Exekution siehe Bemerkung bei § 39, Z. 8.

a) Der dritte Inhaber beweglicher körperlicher Sachen, auf welche Exekution geführt wird, kann nicht die Exekutionsbewilligung mittels Rekurses anfechten. Erachtet er die Exekutionsführung mit seinen eigenen Rechten an den Sachen unverträglich, so muß er mittels Klage gegen die Exekution Widerspruch erheben (§ 37 EO.). (JM. zu § 262 EO.)

b) Siehe JM. zu § 39 EO., P. 3.

§ 38. Muß eine der in den §§ 35, 36 und 37 bezeichneten Klagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei einem Bezirksgerichte angebracht werden, so ist dieses Gericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage zuständig, wenngleich die Streitsache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde.[1])

[1]) Hinsichtlich des Exekutionsgerichtes derselbe Satz in § 17, Abs. 2.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution.[1])

§ 39. Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:[2])

---

das gepfändete Bargeld, an dem der Kläger Eigentum behauptet, vom Vollstreckungsorgan dem Vertreter des betreibenden Gläubigers an Zahlungsstatt ausgefolgt worden ist. E. v. 13 November 1900, Z. 14979, Slg. 1180;

desgleichen ist die Widerspruchsklage abzuweisen, wenn der Kläger zwar zur Zeit der Exekutionsvornahme Eigentümer des zwangsweise abgenommenen Geldes war, dieses aber nachher mit anderem Gelde vermengt wurde. E. v. 27. März 1900, Z. 4190, Slg. 949.

8. Falls die Exekution im Auslande vollzogen wird, kann die Widerspruchsklage auch nach Beginn des Exekutionsvollzuges bei dem inländischen Gerichte der Exekutionsbewilligung angebracht werden. E. v. 8. November 1898, Z. 14983, Slg. 372.

§ 39. 1. Eine Exekution, die infolge irriger Benennung des Gläubigers im Urteile zu Gunsten einer bestimmten

[1]) Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution sind mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen. § 162, Abs. 1, GO.

[2]) Richterliche Entscheidungen, durch welche die Einstellung (Aufhebung), Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution, einzelner Exekutionshandlungen oder einstweiliger Verfügungen oder die Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Exekution bewilligt wird, ferner Rekurserledigungen, durch welche Exekutionsaufträge aufgehoben oder abgeändert werden, sind der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) des eigenen Gerichtes in der Weise bekanntzugeben, daß ihr das Konzept des Beschlusses oder des rechtskräftigen Urteiles über die Klage, womit Einwendungen gegen den Anspruch oder gegen die Exekutionsbewilligung oder ein Widerspruch Dritter geltend gemacht wurde, oder die Rekurserledigung selbst zur Einsicht vorgelegt werden (Vid. Zustellungs- und Exekutionsabteilung o. ä.).

In gleicher Weise sind alle während eines Exekutionsverfahrens einlangenden Mitteilungen anderer Gerichte oder Behörden in Urschrift zur Einsicht vorzulegen, welche die im ersten Absatze erwähnten Vorgänge betreffen, oder von denen das Vollstreckungsorgan sonst Kenntnis erhalten muß, damit beim Exekutionsvollzuge die mitgeteilten Tatsachen und Verfügungen berücksichtigt werden. Soferne nicht der sonstige Inhalt der Mitteilung eine richterliche Beschlußfassung notwendig macht (z. B. § 70 Abs. 2, EO.), hat das Gericht lediglich ihre Vorlegung an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung mittels des Vermerkes „Vid. Zustellungs- und Exekutionsabteilung" o. ä. zu verfügen.

Der Beamte (Kanzleigehilfe), dem die fragliche Exekutionssache zugeteilt ist, hat die Einsichtnahme durch seine Unterschrift auf den Akten zu bestätigen, den Beschluß im Exekutionsbuche anzumerken und wegen dessen Verwirklichung ohne Verzug die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. § 163, Abs. 1 bis 3, GO.

Anträge auf Einstellung der Exekution können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 2, GO.

1. wenn der ihr zu Grunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftiges Urteil für ungültig erkannt,[3]) aufgehoben[4]) oder sonst für unwirksam[5]) erklärt wurde;

[3]) Z. B. infolge einer Nichtigkeitsklage, § 529 ZPO.

[4]) Z. B. infolge Wiederaufnahmsklage, § 530 ff. ZPO. — Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches, §§ 595 ff. ZPO. Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes, Art. XXIII EG. z. ZPO.

[5]) Z. B. infolge Unwirksamkeitsklage gegen das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes, Art. XXV EG. z. ZPO., infolge Anfechtungsklage, §§ 1237, Anfechtungsgesetz v. 16. März 1884, RGB. Nr. 36.

Kosten des Verfahrens trägt der betreibende Gläubiger. § 75.

Person eingeleitet wurde, kann nicht zu Gunsten des wahren Gläubigers aufrechterhalten werden, wenn nachträglich das Urteil in diesem Punkte berichtigt wird. E. v. 24. September 1901, Z. 13 499, ZB. 1901 : 112.

2. wenn die Exekution auf Sachen, Rechte oder Forderungen[6]) geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Exekution überhaupt oder einer abgesonderten[7]) Exekutionsführung entzogen sind;

[6]) §§ 250, 251, 290, 291, 292, 330; Art. VI bis X EG. z. EO. — Urheberrechte, § 14, Ges. v. 26. Dezember 1895, RGB. Nr. 197.

[7]) § 252, Art. XI EG. z. EO. — Über den Antrag auf Einstellung der Exekution aus diesem Grunde muß das Exekutionsgericht selbst entscheiden, eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt.

3. wenn die Exekution auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, die gemäß § 2 der Zivilprozeßordnung ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande gekommen sind,[8]) auf solches Vermögen eines Minderjährigen geführt wird, auf das sich seine freie Verfügung nicht erstreckt;

[8]) „Insbesondere bedarf der Minderjährige in Rechtsstreitigkeiten, welche nur dasjenige zum Gegenstande haben, worüber er zufolge der §§ 151, 246 und 247 abGB. frei verfügen darf, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters." § 2 ZPO.

4. wenn die Exekution gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 15 für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn die Exekution aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;[9])

[9]) § 28, Unzulässigkeit der Exekution auf Grund eines Schiedsspruches wegen Differenzspiel oder Kartell, Art. XXIX, XXX EG. z. EO.

6. wenn der Gläubiger das Exekutionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug[10]) der bewilligten

---

2. Die Einstellung der Exekution auf Sachen, Rechte und Forderungen, die der Exekution entzogen sind, kann bei politischer Exekution mittels Rekurs oder Beschwerde an die Verwaltungsbehörden oder auch, sofern sich das Begehren auf einen Privatrechtstitel gründet, mittels gerichtlicher Klage begehrt werden. E. v. 27. Juni 1900, Z. 9132, Slg. 1072;

ob eine gerichtliche Exekution aus diesem Grunde einzustellen sei, ist ohne Verweisung auf den Rechtsweg vom Exekutionsrichter nach Einvernehmung der Parteien und amtlicher Erhebung selbständig zu entscheiden. E. v. 5. März 1901, Z. 3048, amtl. S. 304; 3. Jänner 1899, Z. 17687, F. 100.

3. Die Exekution gegen einen Minderjährigen unterliegt keiner Beschränkung, wenn die vollstreckbare Forderung „zu Handen seines Vormundes" eingeklagt und die Klage dem Vormunde ordnungsmäßig zugestellt wurde. E. v. 24. Juli 1902, Z. 10276, ZB. 1902:451.

Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, oder wenn er von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist;[11])

[10]) Vergl. § 36, Z. 3: „Verzicht auf die Einleitung der Exekution."

[11]) Bei Einstellung des Versteigerungsverfahrens aus diesem Grunde kann nicht vor Ablauf von 1/2 Jahr neuerliche Versteigerung beantragt werden. §§ 200, Z. 3, 282, Abs. 1. Über das Verhältnis der Einstellung der Exekution zur Einstellung des Versteigerungsverfahrens siehe § 200, Z. 3, Anm.

Im Falle der Einstellung nach § 39, Z. 6, und 40 EO. ist das zwangsweise begründete Pfandrecht nicht von Amts wegen zu löschen.

Anträge auf Einstellung der durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung vollzogenen Exekution und Aufhebung der bisher vollzogenen Exekutionsakte unterliegen der Stempelpflicht für Eingaben um bücherliche Eintragungen. FME. v. 2. Mai 1901, Z. 13043, JMVB. S. 132/1901.

Ein Vorbehalt „Sistieren unter Vorbehalt beliebiger Reassumierung" ist bedeutungslos. — Ein Überlegen der nicht zur Vornahme von Parteienverhandlungen bestimmten Termine, insbesondere zur Schätzung und zur Versteigerung ist nur aus Gründen zulässig, die die Durchführbarkeit des Termins in Frage stellen. Andere Termine dürfen nur ausnahmsweise aus den Gründen des § 134 ZPO. erstreckt werden. § 78 EO.

7. wenn der Verpflichtete im Falle des § 12 nach Bewilligung der Exekution in Ausübung seines Wahlrechtes eine andere als diejenige Leistung bewirkt hat, auf welche die Exekution gerichtet ist;*a*)

a) Wenn der Verpflichtete nach Bewilligung der Exekution in Ausübung seines Wahlrechtes (§ 12 EO.) eine andere als die Leistung bewirkt hat, auf welche die Exekution gerichtet ist, so kann er entweder Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 7, oder nach § 40 EO. beantragen oder die Aufhebung seiner Verbindlichkeit mittels Klage nach § 35 EO. (Einwendungen gegen den Anspruch) geltend machen. Im ersteren Falle kann bis zur Entscheidung über den Einstellungsantrag Aufschiebung der Exekution nach § 42, Z. 3, EO., letzterenfalls aber bis zur Entscheidung über die Klage Aufschiebung nach § 42, Z. 5, EO. bewilligt werden. (JM. zu § 39 EO., P. 1.)

8. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird.[12])*b*)

---

4. Einstellung der Exekution wegen voraussichtlich zu geringen Ertrages (Z. 8) darf nur auf Antrag stattfinden. E. v. 10. Dezember 1902, Z. 16625, ZB. 1903 : 159;

bei solcher Einstellung kommt es bloß darauf an, ob die Exekution einen Überschuß über die Kosten des Exekutionsverfahrens

[17]) Verzicht des betreibenden Gläubigers auf den Ersatz der Exekutionskosten hindert nicht die Anwendung dieser dem öffentlichen Recht angehörenden Bestimmung (siehe GZ. Nr. 33/1897, 43/1898).

Wird nur in Ansehung eines Teiles der in Exekution gezogenen Gegenstände Widerspruchsklage nach § 37 EO. erhoben und Aufschiebung der Exekution nach § 42, Z. 5, EO. bewilligt, so ist zu erwägen, ob die Fortsetzung und Durchführung der Exekution nach Ausscheidung der in der Klage angesprochenen Gegenstände einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben dürfte. Sollte letzteres zweifelhaft sein, wird es sich empfehlen, wenn möglich, auf denselben Tag, an welchem die Verhandlung über die Klage stattfindet, auch eine Einvernehmungstagsatzung im Sinne des letzten Absatzes des § 39 EO. anzuordnen und den in den Zeitraum bis zu dieser Tagsatzung fallenden Versteigerungstermin vorläufig abzusetzen. Eine Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 8, EO. wird jedoch erst nach rechtskräftiger Beendigung des Widerspruchsprozesses ausgesprochen werden können.

In gleicher Weise wird das Verfahren nach § 39, letzter Absatz, EO. einzuleiten sein, wenn sich bei Prüfung der Akten zum Zweck der Bewilligung des Verkaufes herausstellt, daß ein Teil der gepfändeten Fahrnisse nicht mehr vorhanden ist und der Wert der übrigen Gegenstände die Anwendung des § 39, Z. 8, EO. rechtfertigen würde.

b) Eine Einstellung der Exekution wegen voraussichtlicher Ergebnislosigkeit der Durchführung der Exekution (§ 39, Z. 8, EO.) kann bei allen Arten der Exekution wegen Geldforderungen stattfinden. Sie ist

---

ergeben dürfte; ob die Kosten des betreibenden Gläubigers aus dem Ertrage werden gedeckt werden können, ist ohne Belang. E. v. 11. Februar 1902: Z. 1683, JB. 1902 : 39; 4. Dezember 1901, Z. 15701, Práv. 1902: S. 616 (14. März 1900, Z. 3592, Slg. 930?);

im Falle der Kumulierung mehrerer Exekutionen ist das Verhältnis der Gesamtkosten jeder einzelnen Exekution zum Objekte dieser Exekution entscheidend. E. v. 9. August 1898, Z. 10976, Slg. 273;

die Kosten des vorangegangenen Prozesses dürfen bei Berechnung der Exekutionskosten nicht in Anschlag gebracht werden. E. v. 13. September 1898, Z. 12195, Gaz. 1898 : 5;

es sind vielmehr nur diejenigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu berücksichtigen, die mit der Durchführung des Exekutionsschrittes verbunden sind, um dessen Vornahme es sich im einzelnen Falle handelt. E. v. 10. Dezember 1902, Z. 16625, JB. 1903 : 159.

5. Ablehnung der Einstellung, ungeachtet auf der zu überweisenden Hypothekarforderung andere, deren Betrag weit übersteigende Forderungen sichergestellt sind? E. 7. April 1899, Z. 4902, Slg. 573.

6. Nach Einstellung der Exekution ist eine neuerliche, auf Grund desselben Titels begehrte Exekution bei demjenigen Gerichte zu beantragen, das die eingestellte Exekution bewilligt hat. E. v. 30. April 1901, Z. 6320, JB. 1901 : 21.

insbesondere zulässig, wenn die bevorstehende Versteigerung einen die Kosten der Exekution übersteigenden Ertrag nicht erwarten läßt. (JM. zu § 39 EO., P. 2.)

In den unter Z. 1, 6 und 7 angegebenen Fällen erfolgt die Einstellung nur auf Antrag, sonst kann sie auch von Amts wegen erfolgen; der Einstellung von Amts wegen hat jedoch in den unter Z. 2, 3 und 8 angegebenen Fällen, sofern nicht schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung vorliegt, eine Einvernehmung[13]) der Parteien vorauszugehen. Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebühren, hat die dem Exekutionsgerichte erstattete amtliche Anzeige,[14]) daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei, als Antrag auf Einstellung der Exekution zu gelten.

Wird auf Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung[15]) des Exekutionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch,[16]) gegen die Exekutionsbewilligung[17]) oder gegen die Zulässigkeit[18]) der Exekution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung c) der Exekution mit der Klage verbunden werden.[19])

[13]) Mündlich oder schriftlich, § 55. — Nichterscheinen einer Partei, § 56.

[14]) Rekursrecht der anweisenden Behörde, § 295, Abs. 2.

[15]) Siehe Anm. 3 bis 5.

[16]) Oppositionsklage, § 35.

[17]) § 36.

[18]) Exszindierungsklage, § 37. — Art. XXIX, XXX EG. z. EO.

[19]) Auch kann in diesem und in den übrigen Fällen dieses Paragraphen, mit Ausnahme Z. 7, bis zur Entscheidung über die Klage bezw. über den Einstellungsantrag die Exekution aufgeschoben werden. § 42, Z. 1, 2, 3 u. 5.

c) Da infolge der rechtskräftigen Entscheidung über die Klage, womit Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Exekutionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Exekution geltend gemacht werden, beim Obsiegen des Klägers die Exekution eingestellt werden muß (§ 35, 36, 37, letzter Absatz, EO.), braucht in der Klage ein ausdrücklicher Antrag auf Einstellung der Exekution nicht angebracht zu werden. (JM. zu § 39, EO., P. 3.)

§ 40. Wenn der betreibende Gläubiger nach Entstehung des Exekutionstitels oder bei gerichtlichen Entscheidungen nach

---

§ 40. 1. Der betreibende Gläubiger hat, sobald sein Anspruch vollständig getilgt ist, die Einstellung der Exekution

4) §§ 3—6. — Ausnahme von § 17, Abs. 2. — Bezirksgerichte sind zuständig, auch wenn sonst die Sache vor einen Gerichtshof gehören würde. § 38.

5) Die Kosten trägt der betreibende Gläubiger. § 75.

Der Antrag auf Einstellung der Exekution kann mit der Klage verbunden werden. § 39, letzter Absatz. — Nach Rechtskraft des Erkenntnisses im Sinne der Oppositionsklage ist die Exekution, wenn kein Antrag vorliegt, von Amts wegen und ohne weitere Vernehmung der Parteien einzustellen. Argum. § 39, Abs. 2, § 45, Abs. 3. — Wenn der betreibende Gläubiger befriedigt wurde oder Stundung bewilligt hat, kann ohne Klage auf Grund eines bloßen Antrages — den Beweis vorausgesetzt (§ 55) — die Exekution eingestellt werden; § 40, Abs. 1. Wenn Zahlung nach dem Vollzugsauftrag erfolgte und dies nachgewiesen wird (Postanweisungsrezipisse oder andere öffentliche, öffentlich beglaubigte Urkunden), kann das Vollstreckungsorgan mit dem Vollzug innehalten; § 46.

Aufschiebung der Exekution infolge der Klage §§ 42, Z. 5, 43, 44. — Siehe die instruktionellen Bestimmungen der Geschäftsordnung bei § 44.

Einschränkung der Exekution bei Einwendungen gegen einen Teil der Exekution § 41, Abs. 1.

a) Siehe JM. zu § 39 EO., P. 3.

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung.

§ 36. Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1. daß die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruches maßgebenden Tatsachen (§ 7, Absatz 2)[1]) oder die angenommene Rechtsnachfolge (§ 9) eingetreten seien;

---

7. Einstellung der Exekution, wenn der betreibende Gläubiger den auf Tilgung des Anspruches gestützten Einwendungen entgegenhält, daß er den Anspruch nach Einleitung der Exekution abgetreten habe? E. v. 5. Juli 1901, Z. 4935, Przeg. 1901: S. 317.

8. Wird Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung geführt, so ist die Klage auf Löschung des exekutiven Pfandrechtes wegen nachträglich erfolgter Zahlung der Forderung bei dem Gerichte der gelegenen Sache anzubringen. E. v. 28. November 1899, Z. 17350, Slg. 775 (19. April 1899, Z. 5803, Slg. 584?).

9. Über Einwendungen, die gegen die Exekution zu Gunsten einer Gebührenforderung deshalb erhoben werden, weil der Zahlungsauftrag nachträglich aufgehoben und eine neuerliche Bemessung der Gebühr angeordnet wurde, haben die politischen Behörden zu entscheiden. E. v. 9. Oktober 1902, Z. 13558, Gaz. 1902 : 12.

§ 36. 1. Über die Frage, ob Annahme einer Ratenzahlung nach Eintritt des Terminsverlustes einen Verzicht auf die Einleitung der Exekution enthalte, kann nicht im Wege des Rekurses entschieden werden. E. v. 1. März 1898, Z. 2867, Slg. 45.

2. wenn er bestreitet, daß er der Gesellschaft, wider die der Exekutionstitel erwirkt wurde, als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, oder wenn er Einwendungen erhebt, die ihm wider den betreibenden Gläubiger aus dessen Person zustehen (§ 11);

3. wenn er behauptet, daß der betreibende Gläubiger auf die Einleitung der Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat,[2])

so hat er seine bezüglichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs *a*) gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde.[3]) Auf diese Klage finden die Bestimmungen des § 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.[4]) *b*)

[1]) Falls der Eintritt der Fälligkeit, Vollstreckbarkeit oder Rechtsnachfolge als durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen angenommen wurde, nicht jedoch, wenn diesfalls ein gerichtliches Urteil erwirkt wurde (§ 10), wegen res iudicata.

[2]) Exekutionsverzicht und -stundung. — Aus diesem Grunde kann auch ohne Klage auf Grund eines Einstellungsantrages — den Beweis vorausgesetzt (§ 55) — die Exekution eingestellt werden. § 40. — Vergl. § 46.

[3]) §§ 3—6. Ausnahme von § 17, Abs. 2. Bezirksgerichte sind zuständig, auch wenn sonst die Sache vor einen Gerichtshof gehören würde. § 38. — Die Klage, womit die Vollstreckbarkeit eines Notariatsaktes bestritten wird, ist nach § 36 zu behandeln. Art. XVII EG. z. EO.

[4]) Die Kosten trägt der betreibende Gläubiger, § 75.

Verbindung der Klage mit dem Einstellungsantrag zulässig, § 39, letzter Absatz. — Nach Rechtskraft des Erkenntnisses Einstellung von Amts wegen, falls nicht ohnehin ein Einstellungsantrag vorliegt, und ohne Einvernehmung der Parteien. §§ 30, Abs. 2, 45, Abs. 3. — Siehe die instruktionellen Bestimmungen der Geschäftsordnung bei § 44.

Aufschiebung der Exekution infolge Klage, §§ 42, Z. 5, 43, 44.

Einschränkung der Exekution bei Einwendungen gegen einen Teil der Exekutionsbewilligung, § 41, Abs. 1.

a) Im Rekurse dürfen neue Tatumstände und Beweise nicht vorgebracht werden (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 520, ZPO., P. 3).

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung, welche mittels Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluß hätten angebracht werden können,

sind durch Versäumung des Rekurses von der nachträglichen Geltendmachung im Wege der Klage nicht ausgeschlossen. Daß der Partei ein gleich wirksames und weit billigeres Rechtsmittel zur Verfügung gestanden ist, wird jedoch bei Entscheidung über den Kostenersatz im Prozesse, und zwar insbesondere in Betreff der Frage, wie weit die aufgewendeten Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig waren (§ 41 ZPO.), wie in Betreff der Anwendbarkeit der Vorschriften des § 51 ZPO. zu berücksichtigen sein. (JM. zu § 36 EO.)

b) Siehe JM. zu § 39 EO., P. 3.

Widerspruch Dritter.

§ 37. Gegen die Exekution kann auch von einer dritten Person Widerspruch *a)* erhoben werden, wenn dieselbe an einem durch die Exekution betroffenen Gegenstande, an einem Teile eines solchen oder an einzelnen Gegenständen des Zubehöres einer in Exekution gezogenen Liegenschaft ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Exekution unzulässig machen würde.[1])

Ein solcher Widerspruch ist mittels Klage geltend zu machen; die Klage kann zugleich gegen den betreibenden Gläubiger und gegen den Verpflichteten gerichtet werden, welche in diesem Falle als Streitgenossen zu behandeln sind.

Für diese Klage ist, je nachdem sie vor oder nach Beginn[2]) des Exekutionsvollzuges angebracht wird, das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde,[3]) oder das Exekutionsgericht zuständig.[4])

Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.[5]) *b)*

[1]) Pfand- und Vorzugsrechte eines nicht besitzenden Dritten an beweglichen Sachen machen die Exekution nicht unzulässig, können nur mit Feststellungsklage (§ 228 ZPO.) geltend gemacht werden. Auf die Klage

---

§ 37. 1. Widerspruchsklage kann nur wegen materiellrechtlicher Ansprüche (Eigentum, Besitz u. s. w.) erhoben werden; wegen der Unzulässigkeit einer abgesonderten Exekutionsführung auf die Liegenschaft ist die Exekutionsbewilligung mittels Rekurs anzufechten. E. v. 21. Dezember 1899, Z. 18367, Slg. 803;

der Miteigentümer der gepfändeten beweglichen Sachen kann jedoch nur Einschränkung der Exekution auf den Anteil des Verpflichteten verlangen. E. v. 1. Mai 1901, Z. 14918, NotZ. 1902: 2;

der Fruchtgenußberechtigte kann gleichfalls nicht Widerspruchsklage erheben; es ist nur bei der Zwangsversteigerung auf den Bestand dieses Rechtes aufmerksam zu machen und auf dessen

kann bei hinreichender Bescheinigung der Erlös der verkauften Sachen einstweilen hinterlegt werden. § 258.

Exszindierungsansprüche in Betreff unbeweglicher Sachen müssen vor Beginn der Versteigerung geltend gemacht und spätestens im Versteigerungstermine angemeldet werden, sonst kann nur der Erlös in Anspruch genommen werden. § 170, Z. 5.

Exszindierungsansprüche in Ansehung der durch politische Exekution in Anspruch genommenen Sachen sind nach den Vorschriften der EO. und ZPO. bei dem Bezirksgerichte geltend zu machen, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden. Art. III EG. z. EO.

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß dritte Personen, die gegen die Exekution Widerspruch erhoben haben, vom Exekutionsvollzug benachrichtigt werden — siehe aber Exek. Form. Nr. 160, Form. Buch Nr. 213. — Keinesfalls hat aber eine solche Benachrichtigung stattzufinden, wenn nicht

---

Wahrung Bedacht zu nehmen. E. v. 21. November 1899, Z. 11407, Slg. 756.

2. Auch Rechte an Forderungen können mittels Widerspruchsklage geltend gemacht werden. E. v. 17. Jänner 1900, Z. 311, F. 72; 7. Februar 1899, Z. 1563, Slg. 501.

3. In der Widerspruchsklage kann Feststellung des Eigentums oder anderer Rechte an dem gepfändeten Gegenstande beantragt werden, wenn das zur Entscheidung über den Widerspruch zuständige Gericht zugleich zur Entscheidung über diesen weiteren Antrag zuständig ist. E. v. 25. November 1902, Z. 15916, ZB. 1903 : 25; 13. November 1900, Z. 14979, Slg. 1180;

dagegen kann ein Anspruch auf Leistung einer Geldsumme mit der Widerspruchsklage nicht verbunden werden. E. v. 13. November 1900, Z. 14979, Slg. 1180.

4. Der mit dem Verkauf von Gegenständen betraute Kommissionär ist berechtigt, für seinen Kommittenten in Ansehung der verkauften Gegenstände die Widerspruchsklage zu erheben. E. v. 25. Mai 1898, Z. 6220, Slg. 195.

5. Die Klage des Masseverwalters, womit die Wirksamkeit einer nach Konkurseröffnung vorgenommenen Pfändung angefochten wird, ist als Widerspruchsklage anzusehen. E. v. 14. Juni 1899, Z. 8981, Slg. 644. — Vgl. EO. § 17, Nr. 1;

desgleichen die Klage des Faustpfandgläubigers auf Anerkennung der Priorität seines Pfandrechtes vor dem an derselben Sache erworbenen gerichtlichen Pfandrechte. E. v. 30. November 1899, Z. 17081, Slg. 779.

6. Auf Wertpapiere, die jemandem zur Verwendung als Vadium unter ausdrücklichem Vorbehalte des Eigentums übergeben wurden, kann von Gläubigern des Empfängers trotz ihres guten Glaubens nicht Exekution geführt werden. E. v. 21. Februar 1901, Z. 17220, JB. 1901 : 13.

7. Widerspruchsklage kann nicht mehr erhoben werden, sobald

die angeblich Berechtigten selbst, sondern etwa nur der Verpflichtete Rechte Dritter in Ansehung der Exekutionsgegenstände behauptet hat.

[2]) § 33. [3]) §§ 4—6, Ausnahme von § 17, Abs. 2.

[4]) Ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen über sachliche Zuständigkeit, § 38.

[5]) Auch von Amts wegen, § 39, Abs. 2, und ohne Einvernehmung der Parteien, § 45, Abs. 3. — Einschränkung der Exekution bei Widerspruch hinsichtlich einzelner Objekte, § 41, Abs. 1. — Aufschiebung der Exekution infolge Klage, §§ 42, Z. 5, 43, 44. — Siehe die instruktionellen Bestimmungen der Geschäftsordnung bei § 44. — Über Einstellung nach § 39, Z. 8, hinsichtlich der nicht mit Widerspruchsklage angefochtenen Exekution siehe Bemerkung bei § 39, Z. 8.

a) Der dritte Inhaber beweglicher körperlicher Sachen, auf welche Exekution geführt wird, kann nicht die Exekutionsbewilligung mittels Rekurses anfechten. Erachtet er die Exekutionsführung mit seinen eigenen Rechten an den Sachen unverträglich, so muß er mittels Klage gegen die Exekution Widerspruch erheben (§ 37 EO.). (JM. zu § 262 EO.)

b) Siehe JM. zu § 39 EO., P. 3.

§ 38. Muß eine der in den §§ 35, 36 und 37 bezeichneten Klagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei einem Bezirksgerichte angebracht werden, so ist dieses Gericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage zuständig, wenngleich die Streitsache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde.[1])

[1]) Hinsichtlich des Exekutionsgerichtes derselbe Satz in § 17, Abs. 2.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution.[1])

§ 39. Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:[2])

---

das gepfändete Bargeld, an dem der Kläger Eigentum behauptet, vom Vollstreckungsorgan dem Vertreter des betreibenden Gläubigers an Zahlungsstatt ausgefolgt worden ist. E. v. 13 November 1900, Z. 14979, Slg. 1180;

desgleichen ist die Widerspruchsklage abzuweisen, wenn der Kläger zwar zur Zeit der Exekutionsvornahme Eigentümer des zwangsweise abgenommenen Geldes war, dieses aber nachher mit anderem Gelde vermengt wurde. E. v. 27. März 1900, Z. 4190, Slg. 949.

8. Falls die Exekution im Auslande vollzogen wird, kann die Widerspruchsklage auch nach Beginn des Exekutionsvollzuges bei dem inländischen Gerichte der Exekutionsbewilligung angebracht werden. E. v. 8. November 1898, Z. 14983, Slg. 372.

§ 39. 1. Eine Exekution, die infolge irriger Benennung des Gläubigers im Urteile zu Gunsten einer bestimmten

[1]) Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution sind mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen. § 162, Abs. 1, GO.

[2]) Richterliche Entscheidungen, durch welche die Einstellung (Aufhebung), Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution, einzelner Exekutionshandlungen oder einstweiliger Verfügungen oder die Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Exekution bewilligt wird, ferner Rekurserledigungen, durch welche Exekutionsaufträge aufgehoben oder abgeändert werden, sind der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) des eigenen Gerichtes in der Weise bekanntzugeben, daß ihr das Konzept des Beschlusses oder des rechtskräftigen Urteiles über die Klage, womit Einwendungen gegen den Anspruch oder gegen die Exekutionsbewilligung oder ein Widerspruch Dritter geltend gemacht wurde, oder die Rekurserledigung selbst zur Einsicht vorgelegt werden (Vid. Zustellungs- und Exekutionsabteilung o. ä.).

In gleicher Weise sind alle während eines Exekutionsverfahrens einlangenden Mitteilungen anderer Gerichte oder Behörden in Urschrift zur Einsicht vorzulegen, welche die im ersten Absatze erwähnten Vorgänge betreffen, oder von denen das Vollstreckungsorgan sonst Kenntnis erhalten muß, damit beim Exekutionsvollzuge die mitgeteilten Tatsachen und Verfügungen berücksichtigt werden. Soferne nicht der sonstige Inhalt der Mitteilung eine richterliche Beschlußfassung notwendig macht (z. B. § 70 Abs. 2, GO.), hat das Gericht lediglich ihre Vorlegung an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung mittels des Vermerkes „Vid. Zustellungs- und Exekutionsabteilung" o. ä. zu verfügen.

Der Beamte (Kanzleigehilfe), dem die fragliche Exekutionssache zugeteilt ist, hat die Einsichtnahme durch seine Unterschrift auf den Akten zu bestätigen, den Beschluß im Exekutionsbuche anzumerken und wegen dessen Verwirklichung ohne Verzug die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. § 163, Abs. 1 bis 3, GO.

Anträge auf Einstellung der Exekution können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 2, GO.

1. wenn der ihr zu Grunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftiges Urteil für ungültig erkannt,[3]) aufgehoben[4]) oder sonst für unwirksam[5]) erklärt wurde;

[3]) Z. B. infolge einer Nichtigkeitsklage, § 529 ZPO.

[4]) Z. B. infolge Wiederaufnahmsklage, § 530 ff. ZPO. — Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches, §§ 595 ff. ZPO. Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes, Art. XXIII EG. z. ZPO.

[5]) Z. B. infolge Unwirksamkeitsklage gegen das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes, Art. XXV EG. z. ZPO., infolge Anfechtungsklage, §§ 1237, Anfechtungsgesetz v. 16. März 1884, RGB. Nr. 36.

Kosten des Verfahrens trägt der betreibende Gläubiger. § 75.

Person eingeleitet wurde, kann nicht zu Gunsten des wahren Gläubigers aufrechterhalten werden, wenn nachträglich das Urteil in diesem Punkte berichtigt wird. E. v. 24. September 1901, Z. 13499, JB. 1901 : 112.

2. wenn die Exekution auf Sachen, Rechte oder Forderungen[6]) geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Exekution überhaupt oder einer abgesonderten[7]) Exekutionsführung entzogen sind;

[6]) §§ 250, 251, 290, 291, 292, 330; Art. VI bis X EG. z. EO. — Urheberrechte, § 14, Ges. v. 26. Dezember 1895, RGB. Nr. 197.

[7]) § 252, Art. XI EG. z. EO. — Über den Antrag auf Einstellung der Exekution aus diesem Grunde muß das Exekutionsgericht selbst entscheiden, eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt.

3. wenn die Exekution auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, die gemäß § 2 der Zivilprozeßordnung ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande gekommen sind,[8]) auf solches Vermögen eines Minderjährigen geführt wird, auf das sich seine freie Verfügung nicht erstreckt;

[8]) „Insbesondere bedarf der Minderjährige in Rechtsstreitigkeiten, welche nur dasjenige zum Gegenstande haben, worüber er zufolge der §§ 151, 246 und 247 abGB. frei verfügen darf, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters." § 2 ZPO.

4. wenn die Exekution gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 15 für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn die Exekution aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;[9])

[9]) § 28, Unzulässigkeit der Exekution auf Grund eines Schiedsspruches wegen Differenzspiel oder Kartell, Art. XXIX, XXX EG. z. EO.

6. wenn der Gläubiger das Exekutionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug[10]) der bewilligten

---

2. Die Einstellung der Exekution auf Sachen, Rechte und Forderungen, die der Exekution entzogen sind, kann bei politischer Exekution mittels Rekurs oder Beschwerde an die Verwaltungsbehörden oder auch, sofern sich das Begehren auf einen Privatrechtstitel gründet, mittels gerichtlicher Klage begehrt werden. E. v. 27. Juni 1900, Z. 9132, Slg. 1072;

ob eine gerichtliche Exekution aus diesem Grunde einzustellen sei, ist ohne Verweisung auf den Rechtsweg vom Exekutionsrichter nach Einvernehmung der Parteien und amtlicher Erhebung selbständig zu entscheiden. E. v. 5. März 1901, Z. 3048, amtl. S. 304; 3. Jänner 1899, Z. 17687, F. 100.

3. Die Exekution gegen einen Minderjährigen unterliegt keiner Beschränkung, wenn die vollstreckbare Forderung „zu Handen seines Vormundes" eingeklagt und die Klage dem Vormunde ordnungsmäßig zugestellt wurde. E. v. 24. Juli 1902, Z. 10276, ZB. 1902:451.

Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, oder wenn er von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist;[11])

[10]) Vergl. § 36, Z. 3: „Verzicht auf die Einleitung der Exekution."

[11]) Bei Einstellung des Versteigerungsverfahrens aus diesem Grunde kann nicht vor Ablauf von 1/2 Jahr neuerliche Versteigerung beantragt werden. §§ 200, Z. 3, 282, Abs. 1. Über das Verhältnis der Einstellung der Exekution zur Einstellung des Versteigerungsverfahrens siehe § 200, Z. 3, Anm.

Im Falle der Einstellung nach § 39, Z. 6, und 40 EO. ist das zwangsweise begründete Pfandrecht nicht von Amts wegen zu löschen.

Anträge auf Einstellung der durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung vollzogenen Exekution und Aufhebung der bisher vollzogenen Exekutionsakte unterliegen der Stempelpflicht für Eingaben um bücherliche Eintragungen. FME. v. 2. Mai 1901, Z. 13043, JMVB. S. 132/1901.

Ein Vorbehalt „Sistieren unter Vorbehalt beliebiger Reassumierung" ist bedeutungslos. — Ein Überlegen der nicht zur Vornahme von Parteienverhandlungen bestimmten Termine, insbesondere zur Schätzung und zur Versteigerung ist nur aus Gründen zulässig, die die Durchführbarkeit des Termins in Frage stellen. Andere Termine dürfen nur ausnahmsweise aus den Gründen des § 134 ZPO. erstreckt werden. § 78 EO.

7. wenn der Verpflichtete im Falle des § 12 nach Bewilligung der Exekution in Ausübung seines Wahlrechtes eine andere als diejenige Leistung bewirkt hat, auf welche die Exekution gerichtet ist;*a*)

a) Wenn der Verpflichtete nach Bewilligung der Exekution in Ausübung seines Wahlrechtes (§ 12 EO.) eine andere als die Leistung bewirkt hat, auf welche die Exekution gerichtet ist, so kann er entweder Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 7, oder nach § 40 EO. beantragen oder die Aufhebung seiner Verbindlichkeit mittels Klage nach § 35 EO. (Einwendungen gegen den Anspruch) geltend machen. Im ersteren Falle kann bis zur Entscheidung über den Einstellungsantrag Aufschiebung der Exekution nach § 42, Z. 3, EO., letzterenfalls aber bis zur Entscheidung über die Klage Aufschiebung nach § 42, Z. 5, EO. bewilligt werden. (JM. zu § 39 EO., P. 1.)

8. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird.[12])*b*)

---

4. Einstellung der Exekution wegen voraussichtlich zu geringen Ertrages (Z. 8) darf nur auf Antrag stattfinden. E. v. 10. Dezember 1902, Z. 16625, ZB. 1903:159;

bei solcher Einstellung kommt es bloß darauf an, ob die Exekution einen Überschuß über die Kosten des Exekutionsverfahrens

[1]) Verzicht des betreibenden Gläubigers auf den Ersatz der Exekutionskosten hindert nicht die Anwendung dieser dem öffentlichen Recht angehörenden Bestimmung (siehe GZ. Nr. 33/1857, 48/1898).

Wird nur in Ansehung eines Teiles der in Exekution gezogenen Gegenstände Widerspruchsklage nach § 37 EO. erhoben und Aufschiebung der Exekution nach § 42, Z. 5, EO. bewilligt, so ist zu erwägen, ob die Fortsetzung und Durchführung der Exekution nach Ausscheidung der in der Klage angesprochenen Gegenstände einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben dürfte. Sollte letzteres zweifelhaft sein, wird es sich empfehlen, wenn möglich, auf denselben Tag, an welchem die Verhandlung über die Klage stattfindet, auch eine Einvernehmungstagsatzung im Sinne des letzten Absatzes des § 39 EO. anzuordnen und den in den Zeitraum bis zu dieser Tagsatzung fallenden Versteigerungstermin vorläufig abzusetzen. Eine Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 8, EO. wird jedoch erst nach rechtskräftiger Beendigung des Widerspruchsprozesses ausgesprochen werden können.

In gleicher Weise wird das Verfahren nach § 39, letzter Absatz, EO. einzuleiten sein, wenn sich bei Prüfung der Akten zum Zweck der Bewilligung des Verkaufes herausstellt, daß ein Teil der gepfändeten Fahrnisse nicht mehr vorhanden ist und der Wert der übrigen Gegenstände die Anwendung des § 39, Z. 8, EO. rechtfertigen würde.

b) Eine Einstellung der Exekution wegen voraussichtlicher Ergebnislosigkeit der Durchführung der Exekution (§ 39, Z. 8, EO.) kann bei allen Arten der Exekution wegen Geldforderungen stattfinden. Sie ist

---

ergeben dürfte; ob die Kosten des betreibenden Gläubigers aus dem Ertrage werden gedeckt werden können, ist ohne Belang. E. v. 11. Februar 1902: Z. 1683, JB. 1902:39; 4. Dezember 1901, Z. 15701, Práv. 1902: S. 616 (14. März 1900, Z. 3592, Slg. 930?);

im Falle der Kumulierung mehrerer Exekutionen ist das Verhältnis der Gesamtkosten jeder einzelnen Exekution zum Objekte dieser Exekution entscheidend. E. v. 9. August 1898, Z. 10976, Slg. 273;

die Kosten des vorangegangenen Prozesses dürfen bei Berechnung der Exekutionskosten nicht in Anschlag gebracht werden. E. v. 13. September 1898, Z. 12195, Gaz. 1898:5;

es sind vielmehr nur diejenigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu berücksichtigen, die mit der Durchführung des Exekutionsschrittes verbunden sind, um dessen Vornahme es sich im einzelnen Falle handelt. E. v. 10. Dezember 1902, Z. 16625, ZB. 1903:159.

5. Ablehnung der Einstellung, ungeachtet auf der zu überweisenden Hypothekarforderung andere, deren Betrag weit übersteigende Forderungen sichergestellt sind? E. 7. April 1899, Z. 4902, Slg. 573.

6. Nach Einstellung der Exekution ist eine neuerliche, auf Grund desselben Titels begehrte Exekution bei demjenigen Gerichte zu beantragen, das die eingestellte Exekution bewilligt hat. E. v. 30. April 1901, Z. 6320, JB. 1901:21.

insbesondere zulässig, wenn die bevorstehende Versteigerung einen die Kosten der Exekution übersteigenden Ertrag nicht erwarten läßt. (JM. zu § 39 EO., P. 2.)

In den unter Z. 1, 6 und 7 angegebenen Fällen erfolgt die Einstellung nur auf Antrag, sonst kann sie auch von Amts wegen erfolgen; der Einstellung von Amts wegen hat jedoch in den unter Z. 2, 3 und 8 angegebenen Fällen, sofern nicht schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung vorliegt, eine Einvernehmung[13]) der Parteien vorauszugehen. Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebühren, hat die dem Exekutionsgerichte erstattete amtliche Anzeige,[14]) daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei, als Antrag auf Einstellung der Exekution zu gelten.

Wird auf Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung[15]) des Exekutionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch,[16]) gegen die Exekutionsbewilligung[17]) oder gegen die Zulässigkeit[18]) der Exekution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung c) der Exekution mit der Klage verbunden werden.[19])

[13]) Mündlich oder schriftlich, § 55. — Nichterscheinen einer Partei, § 56.

[14]) Rekursrecht der anweisenden Behörde, § 295, Abs. 2.

[15]) Siehe Anm. 3 bis 5.

[16]) Oppositionsklage, § 35.

[17]) § 36.

[18]) Exszindierungsklage, § 37. — Art. XXIX, XXX EG. z. EO.

[19]) Auch kann in diesem und in den übrigen Fällen dieses Paragraphen, mit Ausnahme Z. 7, bis zur Entscheidung über die Klage bezw. über den Einstellungsantrag die Exekution aufgeschoben werden. § 42, Z. 1, 2, 3 u. 5.

c) Da infolge der rechtskräftigen Entscheidung über die Klage, womit Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Exekutionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Exekution geltend gemacht werden, beim Obsiegen des Klägers die Exekution eingestellt werden muß (§ 35, 36, 37, letzter Absatz, EO.), braucht in der Klage ein ausdrücklicher Antrag auf Einstellung der Exekution nicht angebracht zu werden. (JM. zu § 39, EO., P. 3.)

§ 40. Wenn der betreibende Gläubiger nach Entstehung des Exekutionstitels oder bei gerichtlichen Entscheidungen nach

---

§ 40. 1. Der betreibende Gläubiger hat, sobald sein Anspruch vollständig getilgt ist, die Einstellung der Exekution

dem im § 35, Absatz 1, angegeben Zeitpunkte befriedigt wurde,[1]) Stundung[2]) bewilligt oder auf die Einleitung der Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet[3]) hat, so kann der Verpflichtete, ohne vorläufig gemäß §§ 35 oder 36 Klage zu erheben, die Einstellung[4]) der Exekution in Antrag bringen.[5]) Der Entscheidung über den Antrag hat eine Einvernehmung[6]) des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

Erscheint die Entscheidung nach den Ergebnissen dieser Einvernehmung von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängig, so ist der Verpflichtete mit seinen Einwendungen auf den Rechtsweg[7]) zu verweisen.

[1]) Insbesondere durch Kompensation auf Grund eines Endurteiles gegenüber der mit Teilurteil festgestellten Hauptforderung (siehe JM. zu § 391 ZPO., P. 3).

[2]) Forderungsstundung.

[3]) Exekutionsstundung, § 36, Z. 3.

[4]) Eventuell Einschränkung, § 41.

[5]) Zugleich auch Antrag auf Aufschiebung, § 42, Z. 3. — Ohne Antrag kann Einstellung nicht erfolgen. — Den Antrag hat das Vollstreckungsorgan zu beurkunden, wenn er vor ihm gestellt wird. — Dieser Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 2, GO. — Siehe die eigentümlichen Einstellungsgesuche gegen Exekutionsführung durch die Bodenkreditanstalt (Art. 127 des Statuts) und die österr.-ungar. Bank (§ 55 des Statuts der Hypothekar-Kreditsabteilung) bei Art. IV EG. z. EO. — Über das Vorgehen des Vollstreckungsorganes bei Zahlung durch den Verpflichteten (Bericht über Nichtvollzug oder Protokoll) siehe § 25, Anm.

[6]) §§ 55, 56. — Wenn der betreibende Gläubiger selbst den Antrag stellt, bedarf es solcher Einvernehmung nicht (§ 45, Abs. 3). Wenn ein solcher Antrag nicht vorliegt, die Zahlung zu Handen des Bevollmächtigten erfolgte und eine auf Geldempfang lautende Vollmacht nicht vorliegt, ist die Einvernehmung notwendig.

Insofern es nicht aus besonderen Gründen nötig ist, dem betreibenden Gläubiger die Akteneinsicht zu ermöglichen, dürfte der Weg der schriftlichen Einvernehmung in der Regel vorzuziehen sein. Es empfiehlt

---

zu veranlassen und wird durch Fortführung der Exekution schadenersatzpflichtig. E. v. 24. Jänner 1899, Z. 17511, Slg. 478.

2. Er muß jedoch in der urteilsmäßig festgestellten Weise befriedigt werden (Erstattung einer in Anlage und Anordnung dem Urteile entsprechenden Rechnung). E. v. 13. September 1899, Z. 13766, F. 103.

3. In der Vorlage eines Ausweises über die geleistete Zahlung ist stillschweigend der Antrag auf Einstellung der Exekution gelegen. E. v. 16. Oktober 1901, Z. 13500, ZB. 1902:20.

sich, dem betreibenden Gläubiger bei Abforderung einer solchen schriftlichen Äußerung auch mitzuteilen, daß im Falle des Nichteinlangens einer Äußerung der Einstellungsbeschluß gefaßt und angenommen würde, daß der Gläubiger auf eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses, sowie auf ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß verzichte. Sollte mit dem Einstellungsantrag ein Antrag auf Aufschiebung der Exekution verbunden sein, so wird es zweckmäßig sein, die EF. Nr. 98 und 108 entsprechend zu vereinigen.

[7]) Oppositionsklage, § 35, wenn es sich um Exekutionsverzicht oder -Stundung handelt, Klage nach § 36, Z. 3. — Wenn auf Grund des Einstellungsantrages Aufschiebung bewilligt wurde (§ 42, Z. 3), ist für die Einbringung der Klage nach Analogie von § 231 eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf auf Antrag die Wiederaufnahme der Exekution zu bewilligen wäre. § 44, letzter Abs.

§ 41. Treten die in den §§ 35 bis 37, 39 und 40 bezeichneten Einstellungsgründe nur hinsichtlich einzelner der in Exekution gezogenen Gegenstände oder eines Teiles des vollstreckbaren Anspruches ein, so hat statt der Einstellung eine verhältnismäßige Einschränkung[1]) der Exekution stattzufinden.

Außerdem ist die Exekution einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung des Gläubigers notwendig ist.[2])*a*) Der Entscheidung über einen darauf gerichteten Antrag hat eine Einvernehmung[3]) des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z 1, GO.

[2]) § 27, Abs. 1. Die Exekution kann auch eingeschränkt werden, wenn die später vollzogene Exekution sich mit Rücksicht auf frühere Exekutionen als offenbar überflüssig darstellt. Die Einschränkung setzt einen Antrag des Verpflichteten voraus. — Einschränkung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung, § 96. „Ursprünglich vertragsmäßige Pfandrechte bleiben unter allen Umständen aufrecht“, § 96, Abs. 1. — Einschränkung der Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen, § 263. — Einschränkung der Exekution zur Sicherstellung, § 377, — einer einstweiligen Verfügung, § 399, Z. 1.

[3]) §§ 55, 56.

a) Die Einschränkung einer Exekution, die im größeren Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung des Gläubigers notwendig ist, kann von Amts wegen angeordnet werden (§§ 27 und 61 EO.). Diese Anordnung soll jedoch in der Regel nicht ohne frühere

---

§ 41. 1. Daß die gepfändete Forderung erheblich größer ist als der vollstreckbare Anspruch, ist für sich allein noch kein genügender Grund zur Einschränkung der Exekution. E. v. 24. April 1902, Z. 5688, JB. 1902 : 37.

Einvernehmung der Parteien erlassen werden (§ 55, Abs. 2, EO.). (JM. zu § 41 EO.)

§ 42. Die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution kann auf Antrag angeordnet werden:[1])

[1]) Aufschiebung kann bewilligt werden, wenn Gefahr eines unersetzlichen oder schwer ersetzlichen Nachteiles vorliegt. § 44, Abs. 1. — Wenn aus der Aufschiebung Gefahr für die Befriedigung des Gläubigers droht, kann Sicherheit verlangt werden. § 44, Abs. 2. — Bereits vollzogene Exekutionsakte werden nur aufgehoben, wenn sonst schwer zu ersetzender Nachteil eintreten würde und wenn Sicherheit geleistet wird. § 43, Abs. 2. — Siehe die instruktionellen Bestimmungen der Geschäftsordnung bei § 44. — Der Antrag auf Aufschiebung kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 2, GO. — Aufschiebung nach Erhebung des Widerspruches gegen die Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels. § 83, Abs. 2. — Aufschiebung der Exekution infolge Bestreitung der Vollstreckbarkeit eines Notariatsaktes, Art. XVII EG. z. EO. — Aufschiebung infolge Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes, Art. XXIII, Abs. 3, oder infolge der Unwirksamkeitsklage gegen ein solches Erkenntnis, Art. XXV, Abs. 2, EG. z. ZPO. — Ferner Aufschiebung infolge des mittels Rekurs oder Klage wegen Differenzspiel oder Kartell geltend gemachten Einstellungsbegehrens gegen die Exekution auf Grund eines Schiedsspruches, Art. XXIX, Abs. 2, XXX EG. z. EO.

1. wenn eine Klage auf Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung eines der im § 1 angeführten, einer bewilligten Exekution zu Grunde liegenden Exekutionstitel erhoben wird;

2. wenn in Bezug auf einen der im § 1 angeführten Exekutionstitel die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt oder wenn die Aufhebung eines Schiedsspruches (§ 1, Z. 16) im Klagewege beantragt wird;[2])

[2]) Vergl. Z. 1 u. 2 mit § 39, Z. 1.

---

§ 42. 1. Die Vollstreckung eines Besitzstörungserkenntnisses darf nicht wegen einer von der unterlegenen Partei angebrachten Negatorienklage aufgeschoben werden. E. v. 22. August 1898, Z. 13004, F. 110.

2. Keine Aufschiebung der Exekution wegen Anhängigkeit der Revision gegen das zu vollstreckende Urteil. E. v. 11. September 1902, Z. 12402, ZB. 1902:452;

wegen einer gegen den betreibenden Gläubiger erstatteten Strafanzeige. E. v. 20. Dezember 1898, Z. 17270, Slg. 423;

oder im Falle der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach vollzogener bücherlicher Eintragung. E. v. 21. Mai 1901, Z. 7354, Ref. 1902: S. 52.

3. wenn gemäß § 39, Z. 2 bis 4, 6 und 8 oder § 40 die Einstellung der Exekution beantragt wird;

4. wenn die Exekution wegen eines Anspruches stattfindet, der von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung des betreibenden Gläubigers abhängig ist, und der Gläubiger weder die ihm obliegende Gegenleistung bewirkt hat, noch dieselbe zu bewirken oder sicherzustellen bereit ist;[3])

[3]) §§ 8, 25, Abs. 2.

5. wenn eine der in den §§ 35, 36 und 37 erwähnten Klagen erhoben wird, wenn aus anderen Gründen auf Unzulässigerklärung der Exekution geklagt wird (§ 39, Z. 5) oder wenn gemäß § 35, Absatz 2, Einwendungen gegen den Anspruch bei der Behörde erhoben werden, von welcher einer der im § 1, Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Exekutionstitel ausgegangen ist;

6. wenn eine Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§ 813 abGB.) bewilligt wird; *a*)

a) Wegen Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§ 42, Z. 6, EO.) kann nicht im allgemeinen die Aufschiebung aller auf das Verlassenschaftsvermögen zu führender Exekutionen bewilligt werden, sondern es ist die Aufschiebung stets für jede einzelne Exekution besonders auszusprechen. (JM. zu § 42 EO., P. 1.)

7. wenn der die Exekution bewilligende Beschluß des Gerichtes mittels Rekurs[4]) angefochten wird; *b*)

[4]) Ipso iure hemmt der Rekurs in der Regel nicht. § 67, Abs. 2. — Von der Bewilligung der Aufschiebung ist das ersuchte Gericht zu verständigen. § 70. — Über die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Aufschiebungsantrag siehe § 45, Abs. 2, u. JM. zu § 45 EO.

b) Die Aufschiebung der Exekution wegen Erhebung des Rekurses (§ 42, Z. 7, EO.) ist auf den Fall der Anfechtung des Beschlusses beschränkt, womit das Exekutionsverfahren bewilligt wird.

In jedem Exekutionsverfahren kommt nur ein einziger, die Exekution bewilligender Beschluß, nämlich derjenige vor, in welchem die Parteien des Exekutionsverfahrens, der zu vollstreckende Anspruch, das Vermögen, auf welches Exekution geführt werden soll, und das anzuwen-

---

3. Wegen erhobener Widerspruchsklage darf Aufschiebung nur bewilligt werden, wenn die Fortführung der Exekution den Kläger mit einem schwer ersetzlichen Vermögensnachteile bedroht. E. v. 5. Februar 1901, Z. 341, GH. 1901:22.

4. Die Zwangsversteigerung einer mit Hypotheken belasteten Verlassenschaftsliegenschaft kann nicht wegen Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger aufgeschoben werden. E. v. 23. Jänner 1900, Z. 573, F. 115. — Vgl. EO. § 376, Nr. 1.

bende Exekutionsmittel zum ersten Male angegeben werden (§ 63 EO.). Die spätere Bewilligung einzelner Akte des Exekutionsverfahrens ist nicht Bewilligung der Exekution, sondern erfolgt zur Durchführung und auf Grund der bewilligten Exekution.

Wenn der betreibende Gläubiger bei Exekution auf Liegenschaften zuerst nur zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§ 87 ff. EO.) beantragt und erst später wegen Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung besondere Anträge stellt, so ist allerdings jeder der beiden Beschlüsse (Bewilligung der Pfandrechtsbegründung — Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung) ein besonderer „die Exekution bewilligender Beschluß", da hier zwei verschiedene Exekutionsarten und Exekutionsverfahren in Frage stehen.

Hingegen ist weder die Bewilligung des Verkaufes bei Exekution auf bewegliche körperliche Sachen, noch die Bewilligung der Überweisung gepfändeter Forderungen oder die Bewilligung einer Verpachtung der Erträgnisse einer verwalteten Liegenschaft u. s. w. ein die Exekution bewilligender Beschluß, und daher deren Anfechtung kein berechtigter Grund zur Aufschiebung der Exekution. (JM. zu § 42 EO., P. 2.)

8. wenn gegen einen Vorgang des Exekutionsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderliche Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten nicht unverzüglich stattfinden kann (§ 68).[5])

[5]) Wenn gegen einen Vorgang des Exekutionsvollzuges Beschwerde geführt wird (§ 68 EO.), ist der Aufschiebung der Exekution (§ 42, Z. 8, EO.) nach Tunlichkeit durch sofortige Abhilfe oder Entscheidung über die Beschwerde vorzubeugen. Es darf weder wegen jeder solchen Beschwerdeführung, noch dann immer eine Aufschiebung der Exekution stattfinden, wenn behufs Entscheidung über die Beschwerde eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Beteiligten anberaumt werden muß; solche Tagsatzungen sind vielmehr in der Regel so anzuberaumen, daß für den Fall, als die Beschwerde verworfen würde, die Beschwerdeführung auf die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens überhaupt ohne Einfluß bleibt.

In gleicher Weise hat das Gericht, wo sich von Amts wegen zu berücksichtigende Einstellungsgründe ergeben, bei Anordnung von Verhandlungen oder Einvernehmungen darauf zu achten, daß die Entscheidung über die Einstellung womöglich ohne Unterbrechung des Exekutionsverfahrens erfolgen kann. § 165 GO.

§ 43. **Bei Aufschiebung der Exekution bleiben, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet, alle Exekutionsakte einstweilen bestehen, welche zur Zeit des Ansuchens um Aufschiebung bereits in Vollzug gesetzt waren.**

---

§ 43. 1. Der unter Androhung eines Zwangsmittels ergangene gerichtliche Auftrag, eine Handlung vorzunehmen, tritt durch Bewilligung der Aufschiebung außer

Die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte kann das Gericht bei Aufschiebung der Exekution nur dann anordnen, wenn die Aufrechthaltung dieser Akte demjenigen, der die Aufschiebung verlangt, einen schwer zu ersetzenden Nachteil verursachen würde und er überdies für die volle Befriedigung des zu vollstreckenden Anspruches Sicherheit[1]) leistet.

Wenn nur in Ansehung einzelner der in Exekution gezogenen Gegenstände oder eines Teiles des Anspruches Gründe für die Aufschiebung der Exekution eintreten, ist die Exekution in dem einen Falle einstweilen nur hinsichtlich der übrigen Gegenstände,[2]) in dem anderen Falle aber nur wegen des durch den Aufschiebungsgrund nicht betroffenen Teiles des Anspruches fortzuführen.

[1]) Nach Vorschrift § 56 ZPO., § 78. — Eine Aufschiebung der Exekution oder Aufhebung von Exekutionsakten, die im richterlichen Beschlusse von einer erst zu bewirkenden Sicherheitsleistung des Verpflichteten abhängig gemacht ist, darf vom Vollstreckungsorgane vor erfolgter Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden. Insoferne wegen der Aufschiebung oder Aufhebung ein Eingreifen des Vollstreckungsorganes begehrt wird, ist der Beweis der Sicherheitsleistung dem Beamten (Kanzleigehilfen) zu erbringen, dem die fragliche Exekutionssache zugeteilt ist. § 163, Abs. 4, GO.

[2]) Wirkt ein Einstellungsgrund nur hinsichtlich eines Teiles des in Exekution gezogenen Vermögens, so darf die wegen des Einstellungsantrages begehrte Aufschiebung der Exekution gleichfalls nur in Beschränkung auf diesen Teil bewilligt werden. § 162, Abs. 5, GO.

§ 44. Die Bewilligung der Exekutionsaufschiebung hat zu unterbleiben, wenn die Exekution begonnen oder fortgeführt werden kann, ohne daß dies für denjenigen, der die Aufschiebung verlangt, mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles verbunden wäre.[1])

Wenn die Aufschiebung der Exekution die Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu gefährden geeignet ist, kann das Gericht deren Bewilligung von einer Sicherheitsleistung[2]) des Verpflichteten abhängig machen. Treten erst nach Be-

---

Kraft. E. v. 10. Oktober 1899, Z. 15083, F. 119; 6. Juni 1899, Z. 8663, F. 120.

2. Die Aufschiebung einer Exekution zur Bewirkung von Unterlassungen ist nur soweit zulässig, als nicht dadurch dem betreibenden Gläubiger die Zwangsmittel gegen ferneres Zuwiderhandeln entzogen werden. E. v. 17. Juni 1899, Z. 11236, F. 121.

willigung der Aufschiebung Umstände ein, die eine solche Gefährdung wahrscheinlich machen, so kann demjenigen, auf dessen Ansuchen die Aufschiebung bewilligt wurde, auf Antrag[3]) aufgetragen werden, innerhalb einer bestimmten Frist Sicherheit zu leisten, widrigens die Exekution wieder aufgenommen werden würde.

Bei Bewilligung der Aufschiebung hat das Gericht anzugeben, für wie lange die Exekution aufgeschoben sein soll.[4])

Ein aufgeschobenes Exekutionsverfahren wird, sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, nur auf Antrag[5]) wieder aufgenommen.

[1]) Bei Entscheidung über Aufschiebungsanträge (§ 42 EO.) ist nicht bloß auf die mit der Fortsetzung der Exekution für den Verpflichteten verbundenen Folgen Bedacht zu nehmen, sondern ebensosehr die Rückwirkung der Exekutionsaufschiebung auf die rechtzeitige und vollständige Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu erwägen und, soferne ein Anlaß zur Besorgnis einer Gefährdung besteht, durch die Auflage genügender Sicherheitsleistung die Verwirklichung des vollstreckbaren Anspruches außer Frage zu stellen.

Bei Entscheidung über einen Aufschiebungantrag wird nach Lage der Sache auch darauf zu sehen sein, ob der Antragsteller die Einwendungen und Beschwerden, über welche unter einstweiliger Aufschiebung der Exekution verhandelt und entschieden werden soll, schon früher mittels Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung oder gegen einen anderen vorausgehenden Beschluß hätte geltend machen können und ob diese Verschiebung oder andere Umstände den Verdacht rechtfertigen, daß die Aufschiebung der Exekution nur oder doch hauptsächlich deshalb beantragt wird, um das Exekutionsverfahren und die Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu verzögern.

Wegen Erhebung des Rekurses kann nur in dem Falle Aufschiebung der Exekution bewilligt werden, als der Beschluß angefochten wird, womit die Exekution bewilligt wurde (§ 42, Z. 7, EO.). § 162, Abs. 2, 3, 4, GO.

[2]) Nach Vorschrift des § 56 ZPO., § 78. — Siehe § 163, Abs. 4, GO. bei § 43.

[3]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[4]) Das Ablaufen der Frist, für welche die Aufschiebung der Exekution bewilligt wurde, ist von der Zustellungs- und Exekutionsabteilung nur dann zu überwachen, wenn dies in dem ihr mitgeteilten Aufschiebungsbeschlusse angeordnet wird oder das aufgeschobene Exekutionsverfahren nach Vorschrift des Gesetzes von Amts wegen wieder aufgenommen werden muß. Nach Ablauf der Frist ist wegen des weiteren Vorgehens die richterliche Weisung mündlich einzuholen. § 163, Abs. 5, GO.

[5]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 2, GO.

§ 45. Durch die Bestimmungen der §§ 39 bis 44 wird die Anwendung der besonderen Vorschriften nicht ausgeschlossen, welche das gegenwärtige Gesetz in Ansehung einzelner Vollstreckungsarten über die Einstellung,[1]) Einschränkung[2]) oder Aufschiebung[3]) der Exekution oder gewisser Akte derselben enthält.

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes[4]) angeordnet ist, sind Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution, sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Exekution bei dem Gerichte, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, oder beim Exekutionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn[5]) des Exekutionsvollzuges gestellt wird. *a*)

Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes[6]) angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution vorliegt, hat über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, eine mündliche Verhandlung der Parteien stattzufinden.

[1]) Einstellung der Zwangsverwaltung von Amts wegen wegen Undurchführbarkeit § 101; wegen Erreichung ihres Zweckes oder Aussichtslosigkeit der Fortdauer überhaupt oder ohne besonderen, nicht bestrittenen Kostenaufwand, ferner auf Antrag des Gläubigers. § 129.

Einstellung des Versteigerungsverfahrens von Amts wegen wegen Undurchführbarkeit § 134, wegen Nichtvorlage der Versteigerungsbedingungen § 145. — Nach Verweigerung des Zuschlages, weil der Gläubiger nicht innerhalb eines Monates nach Rechtskraft der Zuschlagsverweigerung auf neuerlichen Versteigerungstermin angetragen hat, oder weil die Versteigerung überhaupt nicht erneuert werden kann (z. B. wegen nicht erreichten geringsten Gebotes bei Landgütern und Grundstücken § 151) § 188, Abs. 2 u. 4.

Einstellung des Versteigerungsverfahrens von Amts wegen nach Rechtskraft des Beschlusses auf Versagung des Zuschlages wegen mangelnder Deckung der Vorhypotheken § 193; wegen Übernahme der Liegenschaft bezw. der gepfändeten Sache durch einen Dritten §§ 200, Z. 1, 271; wegen Einlösung der vollstreckbaren Forderung § 200, Z. 2; wegen Sistierung § 200, Z. 3, auch bei beweglichen Sachen § 282; wegen Anbietens der Befriedigung des betreibenden Gläubigers § 200, Z. 4, auch bei beweglichen Sachen § 282; Einstellung der Exekution von Amts wegen, wenn der Gläubiger es unterläßt, innerhalb eines Monates nach Übergabe der Sache an den Verwalter, in Betreff welcher der Anspruch auf Herausgabe überwiesen wurde, die Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung zu beantragen. § 328, Abs. 3.

Einstellung der Exekution zur Sicherstellung § 376.

Aufhebung einstweiliger Verfügungen § 399.

[2]) Einschränkung der Exekution durch Pfandrechtsbegründung § 96; der Pfändung § 263; der Exekution zur Sicherstellung § 377; einstweiliger Verfügungen § 399, Z. 1.

[3]) Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens und Einleitung der Zwangsverwaltung § 201.

Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens infolge eines Übernahmsantrages nach § 200, Z. 1, § 204, Abs. 1.

[4]) Einstellung und Einschränkung können ohne Rücksicht auf den Stand der Exekutionssache beim bewilligenden Gerichte beantragt werden, wenn diese Anträge mit den Klagen nach § 35 und 36 verbunden werden. § 39, letzter Absatz. — Antrag auf Aufschiebung wegen Widerspruch gegen die Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel stets beim bewilligenden Gerichte. § 83, Abs. 2.

[5]) § 33. — Wenn einem solchen Antrage stattgegeben wird, ist das Exekutionsgericht unverweilt zu benachrichtigen. Dieses hat die Mitteilung, wenn es nicht selbst etwas anzuordnen hat, bloß der Exekutionsabteilung (Vid. Zustellungs- und Exekutionsabteilung) zuzusenden. § 162, Abs. 2, GO. (siehe bei § 39).

[6]) Bloße Einvernehmung (§§ 55, 56), findet statt in den Fällen §§ 39, Abs. 2, 40, Abs. 1, 41, Abs. 2; 271, 377, Abs. 3.

Keine mündliche Verhandlung oder Einvernehmung findet statt im Falle §§ 200, Z. 3 u. 4, 203, Abs. 2, 282, Abs. 1.

Eine Einvernehmung hat vorauszugehen der Einstellung von Amts wegen im Falle § 129, Abs. 3. Ferner in der Regel der Einschränkung von Amts wegen gemäß § 41, letzter Absatz. (Siehe JM. zu § 41 EO.)

a) Wenn zur Zeit der Überreichung eines Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung das Ersuchen um den Exekutionsvollzug noch nicht an das Exekutionsgericht gelangt ist (§ 33 EO.), hat über einen mit dem Rekurse verbundenen oder gleichzeitig mit dem Rekurse angebrachten Antrag auf Aufschiebung der Exekution (§ 42, Z. 7, EO.) das die Exekution bewilligende Gericht zu entscheiden. (JM. zu § 45 EO.)

§ 46. Das Vollstreckungsorgan darf ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten,[1]) wenn ihm dargetan wird, daß der betreibende Gläubiger nach Erlassung[2]) des vom Vollstreckungsorgan auszuführenden Auftrages des Exekutionsgerichtes befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist.

Ist vom Verpflichteten eine bestimmte Summe Geld zu leisten, so genügt es, wenn er einen Postaufgabeschein vorlegt, aus dem sich ergibt, daß diese Summe nach dem im ersten Absatze angegebenen Zeitpunkte zur Auszahlung an

den Gläubiger bei der Post eingezahlt¹) wurde. In allen übrigen Fällen muß der Nachweis der im ersten Absatze bezeichneten Umstände durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden.

¹) Darüber ist an das Exekutionsgericht zu berichten. § 381, Abs 1, GO. Dieser Bericht ist, auch wenn er in Form eines Protokolls verfaßt wird, stempelfrei, außer es wäre darin ein Antrag beurkundet (siehe Anm. bei § 25). — Wenn kein Antrag auf Einstellung gestellt wird, ist der betreibende Gläubiger, sofern er davon nicht schon unmittelbare Kenntnis hat, lediglich zu benachrichtigen, daß und aus welchem Grunde die Exekution nicht vollzogen wurde. Einstellung unterbleibt. (Form. Nr. 99 a, Nachtrag z. Form. Buch.)

Auch mit der Realschätzung oder Vornahme der Mobilarversteigerung kann innegehalten werden.

Die Einstellung der Exekution darf nur erfolgen, wenn ein Antrag auf Einstellung gestellt worden ist. Den Antrag hat das Vollstreckungsorgan zu beurkunden; wenn der Antrag nicht vom betreibenden Gläubiger gestellt worden ist, muß über den Antrag Einvernehmung stattfinden. §§ 39, 45, Abs. 3. —

Der Beibringung besonderer Urkunden bedarf es nicht, wenn der betreibende Gläubiger durch Mitfertigung des Berichtes des Vollstreckungsorganes erklärt, daß er nach Erlassung des Vollzugsauftrages befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat, oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abstehe.

Wenn bei Vornahme des Exekutionsvollzuges der Verpflichtete oder für ihn ein Dritter den Gläubiger befriedigt, oder der Gläubiger von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens absteht oder dem Verpflichteten Stundung gewährt, ist dies in dem Protokolle über die Exekutionshandlung zu beurkunden. Die Vollziehung der aufgetragenen Exekutionshandlung ist auch in diesem Falle zu unterlassen. Wenn unmittelbar vor Vornahme der Exekutionshandlung die Zahlung geleistet wird, ist nach Abschn. I, P. 21 (siehe bei § 25) vorzugehen.

Das Vollstreckungsorgan darf deshalb, weil der Verpflichtete behauptet, daß er nur gegen eine Zug um Zug zu bewirkende Gegenleistung seinerseits zu leisten verpflichtet sei, mit dem Vollzuge des Exekutionsauftrages nicht innehalten, sondern der Verpflichtete ist lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß ihm freisteht, nach § 42, Z. 4, EO. um die Aufschiebung der Exekution beim Gerichte anzusuchen. Instr., Abschn. I, P. 31. — (Anders wenn die Exekution nur gegen gleichzeitige Gegenleistung bewilligt worden ist.)

Wenn der Verpflichtete beim Exekutionsvollzuge den Anspruch des Gläubigers nur teilweise befriedigt, so ist hierauf insoferne Rücksicht zu nehmen, daß die Exekution nur in einem solchen Umfange zu vollziehen ist, als zur Deckung des unberichtigt aushaftenden Anspruches erforderlich erscheint. Keinesfalls ist das Vollstreckungsorgan berechtigt, wegen einer Teilleistung des Verpflichteten die Exekution wegen des Schuldrestes aufzuschieben. Instr., Abschn. I, P. 33.

²) Wenn der betreibende Gläubiger zwar nach Entstehung des Exekutionstitels, aber vor Erlassung des Vollzugsauftrages befriedigt wurde, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist, hat das Vollstreckungsorgan die Exekutionshandlung vorzunehmen, zugleich aber auch den Verpflichteten darauf aufmerksam zu machen, daß er beim Exekutionsgerichte die Einstellung (§ 40 EO.) und allenfalls bis zur Entscheidung über den Antrag die Aufschiebung der Exekution (§ 42, Z. 8, EO.) beantragen könne. Instr., Abschn. I, P. 32.

³) Dies trifft nur zu bei Sendungen mittels Postanweisung oder durch die Postsparkasse (nicht verschlossene Geldbriefsendungen); es können daher als Dokumente nur Postaufgabescheine über Postanweisungen und Coupons eines Empfangserlagsscheines der Postsparkasse in Betracht kommen. Siehe Instr., Abschn. I, P. 31.

Eidliche Angabe (Offenbarungseid).[1])

§ 47. Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, so hat er auf Antrag[2]) unter Eid anzugeben, wo sich diese Sachen befinden, oder daß er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

Wenn der Vollzug einer Exekution wegen Geldforderungen erfolglos bleibt, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte sich klar ergibt, oder welche von dritten Personen in

---

§ 47. 1. Die Verhängung der Kuratel wegen Verschwendung befreit nicht von der Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides. E. v. 17. November 1896, Z. 13416, Slg. 15905; 28. August 1887, Z. 9098, Slg. 11723;

dagegen ist der Gemeinschuldner zum Offenbarungseide wegen erfolgloser Exekution nicht verhalten. E. v. 29. Mai 1900, Z. 7223, Slg. 1018 (25. Juni 1889, Z. 8660, JB. 1889 : 44; 12. Juni 1889, Z. 7006, Now. IV, 144 u. a.?);

auch nicht ein früherer Kridar nach Aufhebung des Konkurses wegen einer vor der Konkurseröffnung fruchtlos geführten Exekution. E. v. 17. April 1888, Z. 3586, Slg. 12137.

2. Ablegung des Offenbarungseides kann nur wegen Erfolglosigkeit des Vollzuges einer gerichtlichen Exekution begehrt werden. E. v. 13. Mai 1901, Z. 14102, amtl. S. 415 (29. September 1899, Z. ?, Przeg. 1900: S. 104; 7. Mai 1895, Z. 5481, Slg. 15480?);

vorausgesetzt daß die Exekution nicht bloß zur Sicher-

Anspruch genommen werden, so hat der Verpflichtete auf Antrag[2]) ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben, in Betreff seiner Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Eid dahin zu leisten, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Das Exekutionsgericht kann noch andere nach den gegebenen Verhältnissen zur Ausmittlung der herauszugebenden oder in Exekution zu ziehenden Sachen dienliche Umstände in den Offenbarungseid aufnehmen.

---

stellung geführt wird. E. v. 16. Juni 1886, Z. 7127, Slg. 11077; 10. September 1884, Z. 10130, Slg. 10148.

3. Die Erfolglosigkeit des Exekutionsvollzuges ist nicht schon dadurch festgestellt, daß der betreibende Gläubiger von der Durchführung der Exekution mit der Behauptung absteht, der vollstreckbare Anspruch finde keine Deckung. E. v. 10. April 1901, Z. 4764, ZB. 1901:287.

4. Solange anderes Vermögen des Verpflichteten (Liegenschaften) vorhanden ist, aus dem der betreibende Gläubiger Befriedigung noch nicht gesucht hat, kann ungeachtet der Erfolglosigkeit der auf bewegliche Sachen geführten Exekution Offenbarungseid nicht aufgetragen werden. E. v. 9. Jänner 1902, Z. 18046, JB. 1902:11; 21. März 1901, Z. 3765, ZB. 1901:240 (25. Juni 1901, Z. 9225, ZB. 1902:319; 15. Juni 1900, Z. 8616, Práv. 1901: S. 26?);

dessen Auftragung ist dagegen zulässig, wenn bei der Pfändung vom Verpflichteten nur solche Forderungen namhaft gemacht werden, auf die im Wege des Zahlungsverbotes (§ 294 EO.) Exekution geführt werden müßte. E. v. 26. September 1900, Z. 11363, Slg. 1129.

5. Offenbarungseid kann nicht aufgetragen werden, wenn der Exekutionsvollzug bloß deshalb erfolglos blieb, weil die beim Verpflichteten vorgefundenen beweglichen Sachen als Zubehör einer Liegenschaft nicht abgesondert in Exekution gezogen werden dürfen. E. v. 2. April 1901, Z. 4634, amtl. S. 399.

6. Auftragung des Offenbarungseides wegen Erfolglosigkeit der Exekution auf bewegliche Sachen, obwohl der vollstreckbare Anspruch grundbücherlich sichergestellt ist? E. v. 20. Februar 1901, Z. 2320, Ref. 1902: S. 32.

7. Verlust der Berechtigung, Offenbarungseid zu verlangen, wenn der vollstreckbare Anspruch zu Gunsten Dritter gepfändet ist? E. v. 2. Mai 1896, Z. 4485, Slg. 600.

8. Von demjenigen, der nur bis zur Höhe des Nach-

Der Anordnung der Eidesleistung hat die Einvernehmung[3]) des Verpflichteten voranzugehen. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung[4]) des Offenbarungseides angeordnet wird.

[1]) Anträge auf Leistung des Offenbarungseides (§ 47 EO.) sind zu den Akten des wider die eidespflichtige Person anhängigen Exekutionsverfahrens zu nehmen. § 269, letzt. Abs., GO. — Auf Grund erfolgloser administrativer Exekution findet eidliche Angabe nicht statt.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) §§ 55, 56.

[4]) Form des Eides Art. XL EG. z. ZPO. § 78.

§ 48. Die Anberaumung einer Tagsatzung zur Leistung eines Offenbarungseides ist durch Anschlag an der Gerichtstafel öffentlich bekannt zu machen.

Die Aussage und die Ablegung des Eides erfolgt öffentlich.[1])

Wenn der Verpflichtete bei der hiezu anberaumten Tagsatzung nicht erscheint oder die Leistung der Aussage und des Eides verweigert, hat das Exekutionsgericht zur Erzwingung der eidlichen Aussage auf Antrag die Haft zu verhängen. Die in Gemäßheit der §§ 360 bis 366 zu vollziehende Haft endet mit Ablegung der Aussage und des Eides und darf in ihrer Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten. *a*)

Der verhaftete Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Bezirksgerichte des Haftortes beantragen, zu der ihm aufgetragenen eidlichen Aussage zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben. *b*)

---

lasses haftet, kann bei erfolgloser Exekution nur Offenbarungseid nach Art. XLII des Einführungsgesetzes zur ZPO. gefordert werden. E. v. 10. April 1901, Z. 4764, JB. 1901 : 287.

9. Die Ablegung des Offenbarungseides kann von dem inländischen Gerichte aufgetragen werden, das um den Vollzug einer im Auslande (Ungarn, Kroatien) bewilligten Exekution ersucht ist. E. v. 14. September 1897, Z. 11241, Slg. 16105; 28. Dezember 1894, Z. 15386, Slg. 15346, 21. September 1886, Z. 10830, Slg. 11173; 31. März 1885, Z. 3703, Slg. 10507 u. a.

10. Sofern eine Exekution wegen Erfolglosigkeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Ablauf der Monatsfrist (§ 74, Abs. 2 EO.) für den Kostenersatzanspruch ohne Belang. E. v. 20. August 1902, Z. 11831, Gaz. 1902 : 12.

§ 48. 1. Auch der das Armenrecht genießende betreibende Gläubiger muß für die Haft- und Verpflegskosten Vorschuß erlegen. E. v. 20. November 1888, Z. 13398, Slg. 12447.

[1]) Ausnahme von § 59, Abs. 1.

a) Zur Erzwingung der eidlichen Aussage darf in jeder einzelnen Strafverfügung die Haft für nicht länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden (§ 361 EO.). Nach Ablauf der in der Strafverfügung angegebenen Haftzeit ist der Verpflichtete von Amts wegen aus der Haft zu entlassen. In jeder Strafverfügung ist dem Verpflichteten unter jeweiliger Bestimmung einer neuerlichen Frist für die Ablegung der eidlichen Aussage bekanntzugeben, in welcher Dauer die Haft bei fortgesetzter Verweigerung der Aussage wider ihn verhängt werden würde. Der Vollzug der angedrohten weiteren Haft erfolgt nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers (§ 354 EO.); der Antrag kann nicht vor Ablauf der festgesetzten neuerlichen Frist gestellt werden. (JM. zu § 48 EO., P. 1.)

Wurde die gegen den Verpflichteten wegen Verweigerung des Offenbarungseides verhängte Haft aufgehoben, weil der betreibende Gläubiger den Kostenvorschuß nicht rechtzeitig erneuerte, so gilt die durch die letzte Strafverfügung verhängte Haft verbüßt (§ 366 EO.). Es tritt damit zugleich die in dieser Strafverfügung bestimmte neuerliche Frist für die Ablegung der eidlichen Aussage gerade so in Wirksamkeit, wie wenn die Haft in der festgesetzten Dauer vollzogen worden wäre, ohne daß sich der Verpflichtete zur Leistung des Offenbarungseides bereit erklärt hätte. Daher kann der betreibende Gläubiger nach Ablauf dieser Frist Vollzug der angedrohten weiteren Haft begehren. (JM. zu § 48 EO., P. 3.)

b) Beantragt der verhaftete Verpflichtete, zur eidlichen Aussage zugelassen zu werden, so ist diesem Antrage ohne weiteres Verfahren, und insbesondere ohne vorherige Einvernehmung des betreibenden Gläubigers, durch Anberaumung einer Tagsatzung zur eidlichen Aussage stattzugeben (§ 48, Abs. 1 u. 2, EO.). Die Tagsatzung ist auf tunlichst kurze Zeit anzuberaumen. (JM. zu § 48 EO., P. 2.)

§ 49. Wer den Offenbarungseid gemäß § 47, Absatz 2, geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe. Gleicher Glaubhaftmachung bedarf es, wenn nach Vollstreckung der im § 48 gedachten sechsmonatlichen Haft gegen den Verpflichteten neuerlich behufs Erzwingung der eidlichen Angabe über den Bestand seines Vermögens die Haft verhängt werden soll.

Wer den Offenbarungseid abgelegt hat, weil die Sachen, die er herausgeben oder leisten sollte, bei ihm nicht vorgefunden wurden, kann auf Antrag desselben betreibenden

---

§ 49. 1. Wegen eines nach dem Gesetze vom 16. März 1884, RGB. Nr. 35, abgelegten Offenbarungseides kann Bescheinigung späteren Vermögenserwerbes nicht gefordert werden. E. v. 19. März 1901, Z. 17719, ZB. 1901 : 241.

Gläubigers und wegen desselben Anspruches zur nochmaligen Leistung des Eides nur dann verhalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sich seither die Sachlage in Bezug auf die Innehabung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.[1])

[1]) JMV. v. 16. Juni 1902, JMVB. Nr. 28, betreffend die Einführung eines Vormerkes über abgelegte Offenbarungseide (§§ 47 ff. EO.). An alle Gerichte.

Um zu ermöglichen, daß auf abgelegte Offenbarungseide von Amts wegen Rücksicht genommen werden könne, und um dem vorzubeugen, daß wegen Unkenntnis des bereits abgelegten Eides die Leistung des Offenbarungseides mehrmals beantragt werde, wird verfügt, daß die Bezirksgerichte am Sitze der Gerichtshöfe und diejenigen ländlichen Bezirksgerichte, bei denen es das Oberlandesgerichtspräsidium wegen des Umfanges ihrer Exekutionsgeschäfte anzuordnen findet, einen Vormerk über abgelegte Offenbarungseide (§§ 47 ff. EO.) nach dem folgenden Formulare zu führen haben:

Post-Nr.	Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Verpflichteten	Vor- und Zuname des betreibenden Gläubigers	Der Offenbarungseid wurde abgelegt am:	Aktenzeichen

Soferne nicht der Geschäftsumfang die Führung eines besonderen Namensverzeichnisses notwendig macht, ist dieser Eidesvormerk alphabetisch nach dem Namen des Verpflichteten anzulegen.

Die Eintragung in diesem Vormerk hat nach der Eidesablegung zu erfolgen und ist mittels des auf das Eidesprotokoll zu setzenden Aktenvormerkes „Eid. V." zu verfügen.

Eine Ausdehnung dieses Vormerkes auf nicht abgelegte Eide oder auf die Vollstreckung verhängter Haft ist unstatthaft.

Personen, die ein rechtliches Interesse daran gaubhaft machen, ist die Einsichtnahme in den Eidesvormerk zu gestatten (§ 73 EO., § 384 GO.).

Die Gerichtskanzlei (Kanzleiabteilung) hat bei Einlangen von Anträgen nach § 47 EO. aus dem Eidesvormerke für das laufende und das letztvergangene Jahr zu ermitteln, ob der Verpflichtete in dieser Zeit einen solchen Eid abgelegt hat; das Ergebnis dieser Ermittlung ist auf der Eingabe, bevor sie dem Richter vorgelegt wird, kurz anzumerken.

Verfahren.

§ 50. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters[1]) finden auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Exekutionsverfahren keine Anwendung. *a*)

[1]) § 7, Abs. 2, JN.

a) Im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebende Prozesse, welche nach dem Gesetze bei dem Gerichte der Exekutionsbewilligung anhängig gemacht werden müssen (z. B. §§ 35, 36, 37 EO.), sind, falls dieses Gericht ein Handels- oder ein Handels- und Seegericht ist, ohne Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters zu verhandeln und zu entscheiden. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 50 EO.)

§ 51. Die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Gerichtsstände[1]) sind ausschließliche. Vereinbarungen[2]) der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren sind wirkungslos.

[1]) Zur Bewilligung, §§ 3—6, 375, 387; zum Vollzuge, §§ 17—20; zur Einstellung, Einschränkung, Aufschiebung und Wiederaufnahme, § 45, Abs. 2.

[2]) § 104 JN.

Im Exekutionsverfahren, sowie bei Erlassung einstweiliger Verfügungen hat das Gericht, ohne an die Angaben der Parteien gebunden zu sein, die für die Zuständigkeit maßgebenden Verhältnisse von Amts wegen zu untersuchen. Es kann zu diesem Zwecke von den Beteiligten alle nötigen Aufklärungen fordern. § 41, Abs. 2, JN.

Ist im Exekutionsverfahren oder im Verfahren bei Erlassung einstweiliger Verfügungen ein anderes als das angerufene Gericht zuständig, so hat letzteres seine Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß auszusprechen und, sofern ihm die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nach den Verhältnissen des einzelnen Falles möglich ist, die Rechtssache an das zuständige Gericht zu überweisen. Von diesem ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu fassenden Überweisungsbeschlusse sind die Parteien zu verständigen. § 44, Abs. 1 u. 2, JN.

§ 52. Im Exekutionsverfahren[1]) können die Parteien und sonstigen Beteiligten sowohl in Person, als durch Be-

---

§ 50. 1. Wo ein besonderes Handelsgericht nicht besteht, dürfen mit dem Exekutionsverfahren zusammenhängende Klagen, die vor das Handelsgericht gehören, aber bei dem zur Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofe angebracht werden, nicht wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden. E. v. 8. April 1902, Z. 1995, Ref. 1902: S. 88.

§ 52. 1. Der Rekurs des Substitutionskurators gegen die Bewilligung der Exekution auf ein Substitutionsvermögen bedarf nicht der Unterschrift eines Advokaten. E. v. 13. Juni 1899, Z. 8976, Slg. 641.

vollmächtigte[2]) handeln. Die Vertretung durch Advokaten a) ist im Exekutionsverfahren weder vor den Bezirksgerichten, noch vor den Gerichtshöfen erster Instanz[3]) geboten.

[1]) Dagegen gelten hinsichtlich des Anwaltszwanges in den aus Anlaß einer Exekution entstehenden Prozessen die Bestimmungen der §§ 26, 27, 29 ZPO.

[2]) Um zum Mitbieten zugelassen zu werden, bedarf der Vertreter einer in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklärten Vollmacht. § 180, Abs. 2.

Aus demselben Grunde wie im § 30, Abs. 1, ZPO. ist auch beim ersten Einschreiten eines Bevollmächtigten im Exekutionsverfahren Vorlage der Vollmacht zu fordern. § 78.

Nachweis der Bevollmächtigung im Exekutionsverfahren. Der Nachweis der Bevollmächtigung des einschreitenden Parteienvertreters ist auch im Exekutionsverfahren zu erbringen. Gemäß § 31, Z. 3, ZPO. ermächtigt die Prozeßvollmacht kraft Gesetzes auch zur Einleitung der Exekution wider den Prozeßgegner, zur Vornahme aller im Exekutionsverfahren auf Seiten des Exekutionsführers vorkommenden Handlungen und zur Erwirkung des Sicherungsverfahrens. Es genügt daher zur Einleitung und Fortführung des Verfahrens, wenn der für den betreibenden Gläubiger einschreitende Vertreter Prozeßvollmacht hat und wenn in dem beim Prozeßgerichte eingebrachten Gesuche um Exekutionsbewilligung auf die in den Akten erliegende Prozeßvollmacht hingewiesen wird.

Die Exekutionsbewilligung durch das bewilligende Gericht enthält implicite die Bestätigung, daß die im Gesuche bezogene Prozeßvollmacht tatsächlich dem bewilligenden Gerichte vorliegt. Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem bewilligenden Gerichte reicht demnach auch aus gegenüber dem Exekutionsgerichte, insoferne es sich um die Legitimation zu den im Exekutionsverfahren vorkommenden Anträgen und Erklärungen handelt. Insbesondere ist die Berücksichtigung eines Einstellungsantrages des betreibenden Gläubigers nicht davon abhängig, daß dem Exekutionsgerichte die Vollmacht des einschreitenden Vertreters vorgelegt wird.

Der Hinweis auf die Prozeßvollmacht, sei es, daß sie beim bewilligenden oder beim Exekutionsgerichte erliegt, genügt weiteres auch dann, wenn nur die Empfangnahme von Exekutionskosten in Frage steht, da die Prozeßvollmacht die Ermächtigung zur Empfangnahme der Prozeßkosten umfaßt (§ 31, Z. 4, ZPO.) und die Kosten des Exekutionsverfahrens unter den weiteren Begriff der Prozeßkosten fallen (§ 78 EO.).

Wenn der Verpflichtete unmittelbar an den Vertreter des betreibenden Gläubigers die Zahlung geleistet hat, wird das Exekutionsgericht infolge des Einstellungsantrages des Verpflichteten die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers auch dann anzuordnen haben, wenn der Nachweis nicht vorliegt, daß der Vertreter des betreibenden Gläubigers zur Empfangnahme des Streitgegenstandes ermächtigt ist.

Falls dagegen das Exekutionsgericht selbst Geldbeträge, die nicht

lediglich auf Prozeß- oder Exekutionskosten zu verrechnen sind, an den Vertreter des betreibenden Gläubigers auszufolgen hätte, muß beachtet werden, daß die Prozeßvollmacht nicht die Ermächtigung zur Empfangnahme des Streitgegenstandes umfaßt. Es muß deshalb dem Exekutionsgerichte der Bestand einer auf die Empfangnahme des Streitgegenstandes gestellten Vollmacht urkundlich nachgewiesen werden. Enthält schon die Prozeßvollmacht eine solche Erklärung, so können sich die Parteien die Kosten der Beibringung einer weiteren Vollmacht ersparen, indem sie in dem Exekutionsantrage die Bitte stellen, daß die Vollmacht dem Exekutionsgerichte übersendet wird. Einem solchen Antrag wird in der Regel stattzugeben sein.

Kann die Vollmacht aus irgend einem Grunde dem Exekutionsgerichte nicht vorgelegt werden, so genügt es, wenn das Prozeßgericht bestätigt, daß eine auf Geldempfang lautende Prozeßvollmacht in seinen Akten erliegt.

[3]) Rekurse im Exekutionsverfahren bedürfen nach Maßgabe des § 520 ZPO. der Advokatenfertigung (vergl. § 3 JN.). — Für den Kostenanspruch der Partei, welche nicht durch einen dem Advokaten- oder Notariatsstande angehörigen Bevollmächtigten vertreten ist, gilt auch hier § 42, Abs. 2, ZPO., § 78 EO.

Ausfolgung des Exekutionserlöses an den zum Geldempfang bevollmächtigten Vertreter des betreibenden Gläubigers. Mit den Erlässen vom 12. April 1901, Z. 6811, und 26. Jänner 1903, Z. 121, wurde den Oberlandesgerichtspräsidien nachstehendes eröffnet:

Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß sich mitunter Anstände ergeben, wenn das Exekutionsgericht keine Kenntnis davon hat, daß der Vertreter des betreibenden Gläubigers seine Berechtigung zum Geldempfang vor dem die Exekution bewilligenden Gerichte ausgewiesen hat. Infolgedessen werden in solchen Fällen die eingehobenen Schuldbeträge oder Versteigerungserlöse dem betreibenden Gläubiger direkt ausgefolgt, was oft dessen Intentionen nicht entspricht.

Das k. k. Präsidium wird deshalb ersucht, die unterstehenden Gerichte im Sinne der folgenden Ausführungen zu belehren.

Sofern es sich um den auch im Exekutionsverfahren erforderlichen Nachweis der Bevollmächtigung überhaupt oder der Bevollmächtigung zum Empfang der Exekutionskosten handelt (§§ 30, 31, Z. 3 und 4, ZPO. und § 78 EO.), genügt es, wenn im Exekutionsantrage auf die beim bewilligenden Gerichte erliegende Prozeßvollmacht hingewiesen wird, denn die auf Grund eines solchen Antrages erfließende Exekutionsbewilligung enthält implizite auch die Bestätigung des im Exekutionsantrag behaupteten Vorliegens der Prozeßvollmacht. Wenn es sich aber um die Ausfolgung des Streitgegenstandes selbst handelt, muß die Berechtigung zur Empfangnahme besonders nachgewiesen werden, da sich die Prozeßvollmacht darauf nicht erstreckt (§ 31, Z. 4, ZPO.).

Von Amts wegen die beim bewilligenden Gerichte erliegende Vollmacht dem Exekutionsgerichte einzusenden oder ihm doch vom Vorhandensein einer auf Empfangnahme des Streitgegenstandes lautenden Vollmacht

Mitteilung zu machen, ist nicht empfehlenswert, weil ersteres für die Parteien, die bei verschiedenen Gerichten Exekution zu führen gedenken, mit Weiterungen verbunden, letzteres aber in vielen Fällen — zum Beispiel bei mittlerweiliger Änderung der tatsächlichen Verhältnisse — zwecklos wäre.

Dagegen wird das bewilligende Gericht einem Antrage des betreibenden Gläubigers auf Übersendung der Vollmacht regelmäßig stattzugeben, oder, wenn dagegen aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen Vorlage der Akten an die Rechtsmittelinstanz, ein Hindernis entgegensteht, dem Exekutionsgerichte das Vorhandensein einer zum Geldempfang ermächtigenden Prozeßvollmacht zu bestätigen haben. Hiezu sind bei Gerichten, wo sich solche Fälle häufiger ereignen, Stampiglien zu verwenden. (JMVB. S. 105/1903.)

a) Schriftliche Rekurse müssen auch im Exekutionsverfahren mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein (§ 520 ZPO. und § 78 EO.). (JM. zu § 32 EO.)

§ 53. Die im Exekutionsverfahren vorkommenden Anträge[1]) können, falls in diesem Gesetze nichts anderes[2]) bestimmt ist, mittels Schriftsatzes[3]) angebracht oder mündlich zu gerichtlichem Protokoll[4]) erklärt werden. Wird ein Antrag mündlich vorgebracht, so hat das Gericht die zur Stellung eines dem Gesetze entsprechenden Antrages nötige Anleitung zu geben.

Falls ein Antrag mittels Schriftsatz angebracht wird, sind so viele[5]) gleichlautende Ausfertigungen des Schriftsatzes zu überreichen, daß jedem der Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann; Abschriften der Beilagen des Schriftsatzes sind dem Gegner nicht zuzustellen. Sofern nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlußfassung über den Antrag außer dem Gegner noch andere Personen zu verständigen sind, hat der Antragsteller dem Schriftsatze die hiezu erforderlichen Rubriken *a*) beizulegen.

Eine Abschrift des Protokolles über einen mündlich vorgebrachten Antrag ist dem Gegner bei der Mitteilung des Beschlusses nur dann zuzustellen, wenn das Protokoll für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des gefaßten Beschlusses wesentliche, aus dem Beschlusse selbst nicht ersichtliche Angaben enthält.

[1]) Insbesondere auch der Antrag auf Bewilligung der Exekution durch einen Gerichtshof. (§ 320, Z. 4, GO.)

[2]) Rechnungslegung über die Verwaltung in der Regel schriftlich. § 115, Abs. 2. — Bei Verwaltungen von geringerem Umfange auch zu Protokoll (Gerichtskanzlei). (§ 320, Z. 4, GO.)

[3]) §§ 74—76 ZPO. — § 78.

[4]) Das Gesuch um Exekution auf bewegliches Vermögen auf Grund eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren kann durch einen Registereintrag ersetzt werden. Die Aufnahme eines Protokolles unterbleibt dann. § 59, Abs. 3, GOG. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat die Geschäftsordnung keinen Gebrauch gemacht. Das Register M ist für die Beurkundung solcher Anträge nicht eingerichtet.

Anträge auf Bewilligung der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen und auf Bewilligung von Exekutionshandlungen (Exekution zur Sicherstellung) durch Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, Anträge auf zwangsweise Räumung gerichtlich oder außergerichtlich gekündeter Bestandgegenstände können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. Außerdem noch zahlreiche andere im Laufe des Exekutionsverfahrens vorkommende Anträge. § 320, Z. 1 ff., GO.

Über Mitteilungen, die keinen Antrag enthalten, ist kein Protokoll aufzunehmen, sondern nur ein kurzer Vermerk in den Akten zu machen. § 88 GO., siehe bei § 55.

[5]) Ebenso § 80 ZPO. — Es genügen also in der Regel zwei Ausfertigungen und eine Rubrik. — Wenn der Verpflichtete den Einstellungsantrag des betreibenden Gläubigers mit unterschrieben und auf Zustellung einer Ausfertigung des Schriftsatzes verzichtet hat, genügt es, den Antrag in einer Ausfertigung anzubringen.

a) Insbesondere müssen behufs Verständigung der Beteiligten dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung die erforderlichen Rubriken mit den Adressen der zu verständigenden Personen angeschlossen sein. (JM. z. § 133 EO., P. 2 u. 3.)

§ 54. Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen[1]) besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Exekution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Exekutionsgerichtes wesentlichen Umstände;

2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Exekution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Exekutionstitels. Bei Geldforderungen sind auch der Betrag,

---

§ 54. 1. Die Angabe, daß die zu vollstreckende Restforderung ungefähr 1000 K betrage, genügt nicht. E. v. 18. Oktober 1898, Z. 13767, Gaz. 1898 : 6.

2. Bei Exekution auf Liegenschaften, die im Miteigentum mehrerer Personen stehen, ist der Anteil des Verpflichteten durch Angabe einer bestimmten Verhältnisziffer zu bezeichnen. E. v. 22. Jänner 1901, Z. 536, Gaz. 1901 : 7.

3. Bei Exekution auf „Eigentums- und Besitzrechte" des Verpflichteten an Liegenschaften, in deren bücherlichem Besitze

welcher im Exekutionswege eingebracht werden soll, sowie die beanspruchten Nebengebühren anzugeben;

3. die Bezeichnung der anzuwendenden Exekutionsmittel[2]) a) und bei Exekution auf das Vermögen, die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche Exekution geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sich dieselben befinden, und endlich alle jene Angaben,[3]) welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Exekutionsgerichte im Interesse der Exekutionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind.

Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1, Z. 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschluß (§ 1, Z. 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1, Z. 16), ist eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches beizubringen.

[1]) Zeugnis über Vollstreckbarkeit eines ausländischen Exekutionstitels, § 80, Z. 3. — Zwangsweise Pfandrechtsbegründung: Auszug aus dem Kataster, § 90, Abs. 2; Bescheinigung über den Besitz oder Mitbesitz des Verpflichteten, § 91. — Zwangsversteigerung: Bescheinigung über das Eigentum bezw. den Besitz oder Mitbesitz des Verpflichteten und über die an der Liegenschaft bestehenden Rechte (Grundbuchsauszug, Hypothekenzertifikat), § 133. — Zwangsversteigerung von Bergwerken, § 242.

Stempelbehandlung der Rechtskraftbestätigung auf Urteilen und Beschlüssen. Die zivilgerichtlichen Urteilen und Beschlüssen auf Ansuchen einer Partei beigesetzten Rechtskraftklauseln unterliegen der Gebühr von 2 K. Dagegen genießen die Rechtskraftklauseln, die den im Strafverfahren ergangenen Urteilen und Beschlüssen, wenn auch auf Ersuchen einer Partei beigesetzt werden, die Stempelfreiheit nach § 380 StPO., FME. v. 10. Dez. 1902, Z. 27251, JMVB. S. 368/1902.

---

sich ein Anderer befindet, ist anzuführen, daß dem Verpflichteten gegen den bücherlichen Besitzer auf Grund eines Rechtstitels der Anspruch auf bücherliche Besitzüberlassung (Herausgabe) der Liegenschaft zusteht. E. v. 5. Oktober 1898, Z. 13473, Slg. 325.

4. Soll vor der Einantwortung auf einzelne Erbschaftssachen mit der Beschränkung des § 822 abGB. Exekution geführt werden und sind mehrere Erben vorhanden, so muß angegeben werden, welcher Anteil dem Verpflichteten als Miterben gebührt oder welche bestimmten Sachen ihm als Legatar zuzufallen haben. E. v. 19. Juni 1901, Z. 8779, NotZ. 1901 : 37.

Stempelbehandlung der Rechtskraftbestätigung hinsichtlich der im Auslande zu vollstreckenden Urteile. In Beantwortung einer Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit den E. v. 7. u. 31. Jänner 1901, Z. 75638, eröffnet, daß die auf Urteile inländischer Gerichte zum Zwecke der Exekutionsdurchführung im Auslande auf Ansuchen der Partei gesetzte Bestätigung der Rechtskraft der Gebühr von 2 K nach TP. 116a, aa des Ges. v. 13. Dez. 1882, RGB. Nr. 89, unterliegt. Es ist daher die Gebühr für ein amtliches Zeugnis nicht einzuheben, wenn die Partei nicht ausdrücklich um die Erteilung der Rechtskraftbestätigung ansucht, sondern die Rechtskraft infolge des bei dem inländischen Gerichte eingebrachten Exekutionsgesuches, sei es auf dem Exekutionstitel selbst, sei es in dem amtlichen Schreiben an das ausländische Gericht, bestätigt wird. (JMVB. S. 31/1901.)

Abschriften für die grundbücherliche Urkundensammlung bei den Eintragungen im Laufe des Exekutionsverfahrens. Bei den Gerichten eines Oberlandesgerichtssprengels sind darüber Zweifel rege geworden, in welchen Fällen Abschriften von Urkunden zur grundbücherlichen Urkundensammlung zu nehmen sind, falls die Eintragung in das Grundbuch im Zuge des Exekutionsverfahrens stattfindet.

Das Justizministerium eröffnete mit dem Erlasse vom 5. November 1899, Z. 24006, dem Oberlandesgerichtspräsidium, daß sich nach seiner Ansicht diese Frage auf Grund der folgenden Erwägungen beantworten lasse.

Nach § 6 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ist von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt, beim Grundbuch eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Die Urkundensammlung soll die Eintragung im Hauptbuche, die nach § 5 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nur die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte zu enthalten hat, ergänzen und jederzeit einen Einblick in die Grundlagen der Eintragung gestatten. Als Grundlage einer Eintragung kommt aber eine Urkunde nur dann in Betracht, wenn sie die unmittelbare Basis bildet, auf die hin die Eintragung angesucht und bewilligt worden ist, und wenn der Grundbuchseintrag den Hauptgegenstand des Antrages bildet. Dagegen erfolgt die Eintragung nicht auf Grund einer Urkunde im Sinne des allg. Grundbuchsgesetzes, wenn sich die bücherliche Eintragung lediglich als notwendige Begleiterscheinung an einen gerichtlichen, zunächst nicht den Grundbuchsakt betreffenden Beschluß oder an einen Exekutionsvorgang anschließt. Wo sich die bücherliche Eintragung nicht als das Ziel der Bewilligung, sondern lediglich als die Folge oder Durchführung des einem anderen Zwecke dienenden Beschlusses darstellt, bildet nicht die Urkunde, die dem bewilligenden Gerichte vorlag, die Grundlage der bücherlichen Eintragung, sondern diese findet ihre Basis in dem gerichtlichen Beschlusse selbst, dessen Bestandteil sie ist. Aus diesem Beschlusse ist in solchen Fällen alles zu entnehmen, was zum Verständnis des Eintrages erforderlich ist, die etwa wünschenswerte Ergänzung oder Aufklärung des Grundbuchseintrages ist somit aus den Akten des Grundbuchsgerichtes zu gewinnen. Der Urkunde, die etwa vorliegt, mangelt es an selbständiger Bedeutung für den Grundbuchseintrag.

Von diesem Gesichtspunkte aus scheint die Beibringung einer Urkundenabschrift entbehrlich zu sein: bei Bewilligung der Zwangsverwaltung und bücherlichen Anmerkung der Zwangsverwaltung (§§ 98 u. 374 EO.), bei der Löschung dieser Anmerkung (§ 129 EO.), bei Bewilligung der Zwangsversteigerung und Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (§ 134 EO.), bei Eintragung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes in den Fällen der §§ 148 u. 384 EO. und bei Löschung dieser Anmerkung (§ 188 EO.), bei Anmerkung der Anberaumung des Versteigerungstermines (§ 173 EO.), des Zuschlages (§§ 183 u. 199 EO.) und der Versagung des Zuschlages (§ 186 EO.) und bei Erteilung und Versagung der gerichtlichen Genehmigung eines nach § 200, Z. 1, EO. gestellten Übernahmsantrages, bei Löschung der auf ein eingestelltes Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen (§ 207 EO.), bei Einverleibung des Ersatzanspruches im Falle des § 222 EO., bei Anmerkung der Überweisung zur Einziehung einer bücherlich sichergestellten Forderung (§ 322 EO.) und bei der bücherlichen Übertragung einer an Zahlungsstatt überwiesenen bücherlich sichergestellten Forderung, sowie bei Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach § 320, Abs. 1, EO. eingetragenen Pfandrechtes (§ 324 EO.).

Die Beibringung von Urkundenabschriften ist schließlich auch entbehrlich bei der bücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erstehers und bei Löschung der Anmerkungen des Versteigerungsverfahrens (§ 237 EO.), sowie bei Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte (§ 237 EO.). Insbesondere bedarf es nicht der Beibringung von Abschriften des Zuschlagsbeschlusses, des Meistbotsverteilungsbeschlusses, von Quittungen der Gläubiger u. dgl. Hier steht zunächst die Erfüllung der Versteigerungsbedingungen in Frage, eine Untersuchung, die nicht das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bewilligung eines Grundbuchsgesuches zum Gegenstande hat, sondern die ganz dem Gebiete des Exekutionsrechtes angehört. Es handelt sich vor allem um den Abschluß des Versteigerungsverfahrens, dem gegenüber die bücherlichen Eintragungen als bloße Durchführungsmaßregeln in den Hintergrund treten. Übrigens lassen sich die urkundlichen Grundlagen für derlei Eintragungen von den Parteien nie vollständig beschaffen, weil das wesentlichste Verbindungsglied der Urkundenreihe, die Versteigerungsbedingungen, den Parteien nicht ausgefertigt werden. Es bedarf somit stets der gerichtlichen Akten zur Herstellung des Zusammenhanges. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der betreffenden Beschlüsse für den Grundbuchsverkehr empfiehlt es sich, in den Fällen der §§ 222 und 237 EO. auch dann eine Ausfertigung des die Eintragung bewilligenden Beschlusses zu den Grundbuchsakten zu bringen, wenn das Exekutionsgericht zugleich Grundbuchsgericht ist (§ 157 GO.).

Dagegen ist für die Urkundensammlung beizubringen: eine Abschrift des Exekutionstitels bei der Einverleibung des Pfandrechtes zur zwangsweisen Pfandrechtsbegründung (§ 88 EO.) und bei der Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines Pfandrechtes (§ 89 EO.), ferner eine Abschrift des Exekutionstitels bei der Einverleibung des Pfandrechtes für die vollstreck-

bare Forderung im Range der Anmerkung des Versteigerungsverfahrens (§ 208 EO.) und bei der Einverleibung des Pfandrechtes für die vollstreckbare Forderung auf eine bücherlich sichergestellte Forderung, bezw. bei der bücherlichen Anmerkung der Vollstreckbarkeit (§ 320 EO.), sowie bei Vormerkung des Pfandrechtes als Exekution zur Sicherstellung (§ 374 EO.), endlich eine Abschrift des Exekutionstitels und der etwa zur Nachweisung der Vormänner gemäß § 22 des allg. Grundbuchsgesetzes erforderlichen Urkunden bei den bücherlichen Eintragungen behufs Exekution eines Anspruches auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechtes (§ 350 EO.).

In diesen Fällen hat der im Exekutionsverfahren gestellte Antrag zunächst die Begründung eines bücherlichen Rechtes oder bücherlicher Wirkungen eines bestehenden Rechtes zum Gegenstande. Man bezweckt und erreicht bücherliche Sicherstellung oder Durchführung des vollstreckbaren Anspruches und damit das zunächst gesetzte wirtschaftliche Ziel der zwangsweisen Geltendmachung des Anspruches. Auch in diesen Fällen ist die Beibringung der Abschriften entbehrlich, wenn sie schon in der Urkundensammlung vorhanden sind (§ 19, JMV. v. 12. Jänner 1872, RGB. Nr. 5), und es kann statt der Abschrift unter den Voraussetzungen des § 90 des allg. Grundbuchsgesetzes auch die Urschrift bei der Urkundensammlung zurückbehalten werden. (Mitteilung des JMVB. S.363–365/1899.)

[2]) Bei Exekutionsanträgen zum Zwecke der Verwirklichung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Überlassung von Sachen und auf Handlungen oder Unterlassungen sind im ersten Antrage das zur Deckung der Kosten zu verwendende Vermögen des Verpflichteten, sowie die deshalb anzuwendenden Exekutionsmittel anzugeben. § 369.

[3]) Insbesondere die genauen Adressen aller Beteiligten, welche verständigt werden müssen. Bei Pfändung von Forderungen müssen die Namen der Drittschuldner der einzelnen Forderungen angegeben werden, sofern es sich nicht um die in § 296 bezeichneten Forderungen handelt.

a) In einer Eingabe können gleichzeitig Anträge auf Anwendung verschiedener Exekutionsmittel gestellt werden (§ 14 EO.). Solchenfalls ist über alle Anträge in einem Beschlusse zu entscheiden.*) Diese Verbindung in der Eingabe und im Beschlusse ist auf den Exekutionsvollzug ohne Einfluß; inwieferne der Exekutionsvollzug tatsächlich vereinigt werden kann, ist nach der Art der Exekutionsmittel und nach den Vorschriften der §§ 21 und 22 EO. zu beurteilen. (JM. zu § 54 EO.)

§ 55. Die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Exekutionsverfahren ergehen, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes[1]) geboten ist, ohne vorherige mündliche

*) Wenn Komplikationen zu besorgen sind, empfiehlt es sich, mit abgesonderten Beschlüssen über die Anträge zu entscheiden.

§ 55. 1. Die nach der ZPO. zulässigen Beweisaufnahmen können stattfinden, ohne daß dabei diejenigen Formerfordernisse der Beweisaufnahme beobachtet werden müßten, die

Verhandlung. Eine vom Gesetze angeordnete Einvernehmung[2]) der Parteien oder sonstigen Beteiligten ist an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften[3]) nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen,[4]) und ersterenfalls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzuvernehmenden Personen und ohne Aufnahme eines Protokolles geschehen; es genügt ein kurzer schriftlicher Aktenvermerk über das Ergebnis der Einvernehmung. Ebensowenig erfordert die Einvernehmung, daß jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern.[5])

Alle für eine beantragte richterliche Entscheidung oder Verfügung wesentlichen Umstände sind von dem Antragsteller zu beweisen.[6]) Ausgenommen den Antrag auf Bewilligung der Exekution,[7]) kann das Gericht auch vor Beschlußfassungen, für die es das Gesetz nicht verlangt, behufs Feststellung der erheblichen Tatsachen die mündliche oder schriftliche Einvernehmung einer oder beider Parteien oder sonstiger Beteiligter anordnen[8]) und diese zur Beibringung der nötigen Urkunden und anderen Beweise auffordern.

Das Gericht kann jedoch die ihm nötig scheinenden Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Parteien oder sonstigen Beteiligten einholen und zu diesem Zwecke von Amts wegen alle hiezu geeigneten Erhebungen pflegen und nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung die erforderlichen Bescheinigungen oder Beweisaufnahmen[9]) anordnen.

[1]) Mündliche Verhandlungen: über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, § 45, Abs. 3 (sofern nichts anderes bestimmt); — über den Widerspruch gegen die Bewilligung der Exekution auf Grund im Auslande errichteter Exekutionstitel, § 83, Abs. 2; — zur Erledigung der Verwaltungsrechnung und zur Verhandlung über die Ansprüche des Verwalters, § 116; — zur Verhandlung über die Verteilung der Ertragsüberschüsse, § 123; — zur Feststellung der von den gesetzlichen Vorschriften in zulässiger Weise abweichenden Versteigerungsbedingungen, § 162; — zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, § 164; — über den Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages, § 185; — über den Antrag, die Liegenschaft zu übernehmen und die Versteigerung einzustellen, §§ 200, Z. 1, 203; — über den Einstellungs-

---

nur, als zum Wesen der mündlichen Verhandlung gehörig, aufgestellt sind (Einvernehmung von Sachverständigen ohne Benachrichtigung der Parteien). E. v. 31. August 1898, Z. 11461, Slg. 819.

antrag des einlösenden Pfandgläubigers, §§ 200, Z. 2, 203; — über den Antrag des Verpflichteten auf Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens und Einleitung der Zwangsverwaltung, §§ 201, 203; — über die Verteilung des Meistbotes von Liegenschaften, §§ 209 ff., und von körperlichen beweglichen Sachen, § 285; — über den Widerspruch gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung, § 398; — über Anträge auf Aufhebung oder Einschränkung einstweiliger Verfügungen, § 399, Abs. 2.

[2]) §§ 11 Abs. 2, 39 Abs. 2, 40 Abs. 1, 41 Abs. 2, 47 Abs. 4, 91, 107 Abs. 2, 108 Abs. 2, 112 Abs. 2 u. 3, 114 Abs. 2, 129 Abs. 3, 133 Abs. 3, 142 Abs. 3, 157 Abs. 2, 206 Abs. 2, 237 Abs. 2, 240 Abs. 1, 259 Abs. 6, 268 Abs. 3 u. 4, 271 Abs. 1, 280 Abs. 1, 303 Abs. 3, 307 Abs. 1, 309 Abs. 3, 310 Abs. 4, 312 Abs. 3, 317 Abs. 2, 331 Abs. 2, 337, 351 Abs. 1, 358, 377 Abs. 3, 401 Abs. 2; §§ 12 u. 30 Realschätzungsordnung (bei § 144).

[3]) Für die mündliche Verhandlung gilt insbesondere die Vorschrift der §§ 412, 425 ZPO., § 78. — Öffentlichkeit, Protokollierung, § 59.

Über die Statthaftigkeit der Übertragung richterlicher Amtshandlungen an einen beauftragten Richter im Exekutionsverfahren vor Gerichtshöfen siehe Gutachten des Obersten Gerichtshofes bei § 19.

[4]) Die Einvernehmung von Personen, die sich nicht am Orte des Gerichtes aufhalten, kann durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen ersetzt werden. § 86, Abs. 2, GO.

Über Mitteilungen von Parteien oder anderen Beteiligten, die, ohne einen Antrag zu enthalten, für Ladungen, Ersuchen oder andere gerichtliche Verfügungen Bedeutung haben, ist . . . . kein Protokoll aufzunehmen, sondern es sind solche Mitteilungen durch einen kurzen, von der Gerichtsperson zu unterschreibenden Vermerk in den Akten festzustellen, wobei gegebenen Falls zum Nachweise des Datums oder zur Sicherstellung der Richtigkeit anderweitiger Umstände (z. B. bei Bekanntgabe einer Wohnungsänderung) die Unterschrift des Überbringers der Mitteilung begehrt werden kann. § 88 GO.

[5]) Keine kontradiktorische Verhandlung, §§ 176 ff. ZPO.

[6]) Von einer Bestreitung durch den Gegner ist die Beweispflicht nicht abhängig, § 266 ZPO.; doch ist Notorietät zu beachten, § 269 ZPO.

[7]) § 3. — Siehe die Ausnahme von diesem Grundsatze bei § 3, Anm. 4.

[8]) Kein abgesondertes Rechtsmittel, § 66. — § 515 ZPO., § 78.

[9]) Insbesondere die Einvernehmung von Sachverständigen. — Gegen die Zuziehung von Sachverständigen zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren kein Rekurs, § 239, Z. 7.

§ 56. Wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine mündliche Verhandlung[1]) anberaumt oder vom Gerichte die

---

§ 56. 1. Ungeachtet der nicht erschienene Gegner als dem Antrage zustimmend anzusehen ist, hat das Gericht bei Entscheidung über einen Einstellungsantrag dessen gesetzliche Begründung zu prüfen und nötigenfalls entsprechende Erhebungen zu pflegen. E. v. 7. Juni 1900, Z. 8093, Slg. 1039.

Einvernehmung[2]) von Parteien oder sonstigen Beteiligten angeordnet, so steht das Nichterscheinen der zur Verhandlung oder zur Einvernehmung gehörig geladenen Personen der Aufnahme und Fortsetzung der Verhandlung und der gerichtlichen Beschlußfassung nicht entgegen.[3])

Wenn der Verhandlung oder Einvernehmung ein Antrag zu Grunde liegt, so sind, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt,[4]) diejenigen Personen, welche trotz gehöriger[5]) Ladung nicht erscheinen, als diesem Antrage zustimmend zu behandeln. *a*) Der wesentliche Inhalt des Antrages und die mit dem Nichterscheinen verbundenen Rechtsfolgen sind in der Ladung anzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Versäumung von Fristen,[6]) die für schriftliche Erklärungen oder Äußerungen der Parteien oder sonstigen Beteiligten gegeben werden.

[1]) §§ 55, Anm. 1. Einzelrichter bei Gerichtshöfen siehe Gutachten des OGH. bei § 19.

[2]) § 55, Anm. 2.

[3]) Vergl. die Folgen der Versäumung im Zivilprozesse, § 144 ZPO.

[4]) Zur Verhandlung über die Verwaltungsrechnung eingebrachte schriftliche Erinnerungen der geladenen aber nicht erschienenen Personen können beachtet werden. § 116, Abs. 2.

Hinsichtlich der Verteilung des Meistbotes bedarf es, damit von den gesetzlichen Normativbestimmungen abgegangen werden kann, der ausdrücklichen Einigung der davon betroffenen berechtigten Personen. § 214, Abs. 2.

[5]) Bekanntgabe des Inhaltes des Antrages und Androhung der Versäumnisfolgen. — Zustellung zu eigenen Handen ist nur vorgeschrieben für das Versteigerungsedikt, § 171, Abs. 5, und den Beschluß auf einstweilige Verfügung, § 395.

[6]) Erstreckung der richterlichen Fristen zulässig nach § 128 ZPO., § 78. — Die gesetzlichen Fristen sind unerstreckbare Notfristen, § 58. — Wiedereinsetzung findet nicht statt, § 58.

a) Personen, die trotz gehöriger Ladung zu einer anberaumten Tagsatzung nicht erscheinen, aber sich dann ohne Ladung (§ 57, Abs. 2, EO.) zur erstreckten Tagsatzung einfinden, können bei letzterer gegen den Antrag, der den Gegenstand der Verhandlung oder Einvernehmung bildet, nicht mehr Widerspruch erheben (§ 56, Abs. 2, EO.) und ebensowenig bei der erstreckten Tagsatzung Anträge, Erinnerungen und Einwendungen nachholen (§ 57, Abs. 1, EO.), zu deren Anbringung die erste, von ihnen versäumte Tagsatzung bestimmt gewesen ist. (JMR. zu § 56 EO., P. 1.)

Wer infolge seines Nichterscheinens oder der Versäumung einer Frist als einem Antrage zustimmend zu behandeln ist, wird dadurch allein vom

Rekurse gegen die auf Grund der Verhandlung oder Einvernehmung (Äußerung) ergehende Entscheidung über den Antrag keineswegs ausgeschlossen. Inwieferne ihm im einzelnen Falle die Befugnis zusteht, gegen diese Entscheidung Rekurs zu erheben, ist nach den bezüglichen Gesetzesbestimmungen zu beurteilen. Die Anfechtung ist aber, so oft das Präjudiz des § 56, Abs. 2, EO. den Beschwerdeführer bindet, insoferne sachlich beschränkt, als nur solche Beschwerden von der säumigen Partei vorgebracht werden dürfen, die sich mit ihrer Zustimmung zum gestellten Antrage vereinbaren lassen.

Das Präjudiz der Einwilligung in den Antrag gilt nicht bloß für die erste Instanz, sondern für das gesamte Exekutions- und Rechtsmittelverfahren. (JM. zu § 56 EO., P. 2.)

§ 57. Anträge, Erinnerungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung bestimmt ist,[1]) können von den zur selben nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden.*a*) Das Gleiche gilt von der Versäumung einer Tagsatzung, bei welcher ein Widerspruch[2]) erhoben werden konnte.

Von der Erstreckung einer zur mündlichen Verhandlung,[3]) zur Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Beteiligten,[4]) zur Anbringung von Anträgen, Erinnerungen und Einwendungen oder zur Erhebung eines Widerspruches bestimmten Tagsatzung sind die trotz gehöriger Ladung zur ersten Tagsatzung nicht erschienenen Personen nicht zu verständigen.

[1]) Z. B. zur Erledigung der gelegten Verwaltungsrechnung § 116, zur Verteilung der Ertragsüberschüsse § 123, zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen § 162, zur Verteilung des Meistbotes § 209 ff.

[2]) Z. B. Widerspruch gegen den Zuschlag § 182 (dieser muß vor Schluß des Versteigerungsprotokolles erfolgen). — Gegen die Berücksichtigung gewisser Posten bei der Verteilung der Ertragsüberschüsse § 128, und bei der Meistbotsverteilung § 213.

[3]) Siehe § 55, Anm. 1. — Die Tagsatzung zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes darf nicht erstreckt werden, § 164, Abs. 2. — Die Schätzung ist überhaupt keine zur Vornahme von Parteihandlungen bestimmte Tagsatzung. Sie kann nur von Amts wegen überlegt werden.

[4]) Siehe § 55, Anm. 2.

a) Siehe JM. zu § 56 EO., P. 1.

§ 58. Die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fristen[1]) sind, wenn nicht bezüglich einzelner derselben etwas anderes[2]) angeordnet ist, unerstreckbar.[3])

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet wegen Versäumens einer Frist oder einer Tagsatzung nicht statt;[4]) dies gilt jedoch nicht für die im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Prozesse,[5])

Einvernehmung[2]) von Parteien oder sonstigen Beteiligten angeordnet, so steht das Nichterscheinen der zur Verhandlung oder zur Einvernehmung gehörig geladenen Personen der Aufnahme und Fortsetzung der Verhandlung und der gerichtlichen Beschlußfassung nicht entgegen.[3])

Wenn der Verhandlung oder Einvernehmung ein Antrag zu Grunde liegt, so sind, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt,[4]) diejenigen Personen, welche troß gehöriger[5]) Ladung nicht erscheinen, als diesem Antrage zustimmend zu behandeln. *a*) Der wesentliche Inhalt des Antrages und die mit dem Nichterscheinen verbundenen Rechtsfolgen sind in der Ladung anzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Versäumung von Fristen,[6]) die für schriftliche Erklärungen oder Äußerungen der Parteien oder sonstigen Beteiligten gegeben werden.

[1]) §§ 55, Anm. 1. Einzelrichter bei Gerichtshöfen siehe Gutachten des OGH. bei § 19.

[2]) § 55, Anm. 2.

[3]) Vergl. die Folgen der Versäumung im Zivilprozesse, § 144 ZPO.

[4]) Zur Verhandlung über die Verwaltungsrechnung eingebrachte schriftliche Erinnerungen der geladenen aber nicht erschienenen Personen können beachtet werden. § 116, Abs. 2.

Hinsichtlich der Verteilung des Meistbotes bedarf es, damit von den gesetzlichen Normativbestimmungen abgegangen werden kann, der ausdrücklichen Einigung der davon betroffenen berechtigten Personen. § 214, Abs. 2.

[5]) Bekanntgabe des Inhaltes des Antrages und Androhung der Versäumnisfolgen. — Zustellung zu eigenen Handen ist nur vorgeschrieben für das Versteigerungsedikt, § 171, Abs. 5, und den Beschluß auf einstweilige Verfügung, § 395.

[6]) Erstreckung der richterlichen Fristen zulässig nach § 128 ZPO., § 78. — Die gesetzlichen Fristen sind unerstreckbare Notfristen, § 58. — Wiedereinsetzung findet nicht statt, § 58.

a) Personen, die troß gehöriger Ladung zu einer anberaumten Tagsatzung nicht erscheinen, aber sich dann ohne Ladung (§ 57, Abs. 2, EO.) zur erstreckten Tagsatzung einfinden, können bei letzterer gegen den Antrag, der den Gegenstand der Verhandlung oder Einvernehmung bildet, nicht mehr Widerspruch erheben (§ 56, Abs. 2, EO.) und ebensowenig bei der erstreckten Tagsatzung Anträge, Erinnerungen und Einwendungen nachholen (§ 57, Abs. 1, EO.), zu deren Anbringung die erste, von ihnen versäumte Tagsatzung bestimmt gewesen ist. (JM. zu § 56 EO., P. 1.)

Wer infolge seines Nichterscheinens oder der Versäumung einer Frist als einem Antrage zustimmend zu behandeln ist, wird dadurch allein vom

Rekurse gegen die auf Grund der Verhandlung oder Einvernehmung (Äußerung) ergehende Entscheidung über den Antrag keineswegs ausgeschlossen. Inwieferne ihm im einzelnen Falle die Befugnis zusteht, gegen diese Entscheidung Rekurs zu erheben, ist nach den bezüglichen Gesetzesbestimmungen zu beurteilen. Die Anfechtung ist aber, so oft das Präjudiz des § 56, Abs. 2, EO. den Beschwerdeführer bindet, insoferne sachlich beschränkt, als nur solche Beschwerden von der säumigen Partei vorgebracht werden dürfen, die sich mit ihrer Zustimmung zum gestellten Antrage vereinbaren lassen.

Das Präjudiz der Einwilligung in den Antrag gilt nicht bloß für die erste Instanz, sondern für das gesamte Exekutions- und Rechtsmittelverfahren. (JM. zu § 56 EO., P. 2.)

§ 57. Anträge, Erinnerungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung bestimmt ist,[1]) können von den zur selben nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden. *a*) Das Gleiche gilt von der Versäumung einer Tagsatzung, bei welcher ein Widerspruch[2]) erhoben werden konnte.

Von der Erstreckung einer zur mündlichen Verhandlung,[3]) zur Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Beteiligten,[4]) zur Anbringung von Anträgen, Erinnerungen und Einwendungen oder zur Erhebung eines Widerspruches bestimmten Tagsatzung sind die trotz gehöriger Ladung zur ersten Tagsatzung nicht erschienenen Personen nicht zu verständigen.

[1]) Z. B. zur Erledigung der gelegten Verwaltungsrechnung § 116, zur Verteilung der Ertragsüberschüsse § 123, zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen § 162, zur Verteilung des Meistbotes § 209 ff.

[2]) Z. B. Widerspruch gegen den Zuschlag § 182 (dieser muß vor Schluß des Versteigerungsprotokolles erfolgen). — Gegen die Berücksichtigung gewisser Posten bei der Verteilung der Ertragsüberschüsse § 128, und bei der Meistbotsverteilung § 213.

[3]) Siehe § 55, Anm. 1. — Die Tagsatzung zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes darf nicht erstreckt werden, § 164, Abs. 2. — Die Schätzung ist überhaupt keine zur Vornahme von Parteihandlungen bestimmte Tagsatzung. Sie kann nur von Amts wegen überlegt werden.

[4]) Siehe § 55, Anm. 2.

a) Siehe JM. zu § 56 EO., P. 1.

§ 58. Die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fristen[1]) sind, wenn nicht bezüglich einzelner derselben etwas anderes[2]) angeordnet ist, unerstreckbar.[3])

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet wegen Versäumens einer Frist oder einer Tagsatzung nicht statt;[4]) dies gilt jedoch nicht für die im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Prozesse,[5])

die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu verhandeln und zu entscheiden sind.

[1]) Peremptorische Fristen zur Vornahme der Parteihandlungen:

3 Tage zur Ergänzung des Meistbotes auf den Betrag des höchsten Überbotes. § 197.

3 Tage spätestens vor dem Versteigerungstermin zum Antrage auf Übernahme der zu versteigernden Fahrnisse um den Schätzungswert mehr ein Viertel. § 271.

5 Tage zur Nachweisung der behaupteten Unrichtigkeit der bei der Feststellung des Lastenstandes vorliegenden Behelfe. § 165.

1 Woche. Von Woche zu Woche sind die Kosten der Haft vorzuschießen. § 366.

8 Tage Rekursfrist. § 65, Abs. 2.

8 Tage von der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung zum Antrage auf Feststellung des Lastenstandes. § 164, Abs. 1.

8 Tage spätestens vor dem Versteigerungstermine muß die Berichtigung des Meistbotes gefordert werden, sonst braucht der Ersteher die Post nicht bar zu bezahlen, sondern kann sie übernehmen. §§ 171, Abs. 2, 223.

8 Tage spätestens vor dem Versteigerungstermine zum Antrage auf Übernahme der Liegenschaft um den Schätzungswert mehr ein Viertel. § 202, Abs. 1.

14 Tage Frist zum Rekurse gegen die Entscheidung über den Antrag auf Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel. § 83, Abs. 3.

14 Tage zum Rekurse gegen die Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung des Pfandrechtes. § 88, Z. 2.

14 Tage zum Widerspruche gegen die Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels. § 83, Abs. 2.

14 Tage zum Antrage auf Ernennung eines anderen Verwalters. § 108, Abs. 2.

14 Tage nach Rechtskraft des Zuschlages ist ein Viertel des Meistbotes bar zu erlegen. § 152.

14 Tage nach Verlautbarung der Zuschlagserteilung zur Anbringung eines Überbotes. § 196.

14 Tage nach Verständigung des Verpflichteten von der Bewilligung der Versteigerung zum Antrage auf Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens und Einleitung der Zwangsverwaltung. § 202, Abs. 1.

14 Tage nach Zustellung des Einstellungs- oder Aufschiebungsbeschlusses haben die dadurch zunächst nicht betroffenen betreibenden Gläubiger zu erklären, daß sie das Versteigerungsverfahren fortsetzen wollen. § 206.

14 Tage nach Rechtskraft der Einstellung des Versteigerungsverfahrens können die betreibenden Gläubiger begehren, daß in der Rangordnung der Anmerkung für die vollstreckbare Forderung das Pfandrecht eingetragen werde. § 208.

14 Tage bei sonstiger Exekution zum nachträglichen Erlage des Meist-

botsbetrages, welcher auf eine als nicht anrechenbar erkannte Forderung entfällt. § 235.

14 Tage zur Erhebung des Widerspruches gegen eine einstweilige Verfügung, falls der Gegner der gefährdeten Partei nicht vorher vernommen wurde. § 397.

1 Monat nach Beendigung oder Einstellung der Exekution zum Begehren um Kostenersatz. § 74.

1 Monat nach der Verständigung von der Bewilligung der Versteigerung muß das Wiederkaufsrecht ausgeübt werden, sonst wird es gelöscht. §§ 133, Abs. 4, 150, Abs. 2.

1 Monat nach Rechtskraft des Zuschlages ist der nach Abzug des erlegten Viertels und nach Abschlag der übernommenen Schulden erübrigende Meistbot zur Hälfte zu erlegen. § 152.

1 Monat nach Rechtskraft der Zuschlagsversagung muß die Anberaumung eines neuerlichen Versteigerungstermines beantragt werden, sonst wird das Verfahren eingestellt. § 188.

1 Monat zur Geltendmachung des auf den Rechtsweg verwiesenen Widerspruches gegen die Meistbotsverteilung und die Verteilung der Ertragsüberschüsse. § 231, Abs. 2, 128, Abs. 4.

1 Monat nach Übergabe der Sache, hinsichtlich deren der Anspruch auf Herausgabe dem betreibenden Gläubiger überwiesen wurde, muß dieser den Antrag auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung stellen, sonst wird die Exekution eingestellt. § 328, Abs. 3.

1 Monat nach Zustellung des Beschlusses, mit welchem eine einstweilige Verfügung bewilligt wurde, ist die Vollziehung nicht mehr statthaft. § 396.

2 Monate nach Rechtskraft des Zuschlages zum Erlage des noch nicht berichtigten Meistbotsrestes. § 152.

1 Jahr zur Stellung des Verkaufsantrages nach dem Tage der Pfändungsvornahme bei sonstiger Erlöschung des Pfandrechtes. § 256, Art. XXXVII EG. z. EO.

Monitorische Frist:

14 Tage zur Erklärung des Drittschuldners über eine Forderungspfändung. § 301.

Instruktionelle Fristen:

Am 2. Tage nach der Vornahme, bezw. Rückkunft des Vollstreckungsorganes sind die Akten über Geschäfte des Exekutionsvollzuges vorzulegen. § 332, Abs. 2, GO. (bei § 60).

Am 3. Tage spätestens vor dem Versteigerungstermine muß dem Exekutionsgerichte die Entscheidung des Rekursgerichtes über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes zugehen. § 167, Abs. 3.

8 Tage zur Zustellung des Beschlusses, durch den der Lastenstand vorläufig festgestellt wird. § 167.

8 Tage zur Zustellung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages. § 183, Abs. 1.

8 Tage zur Verlautbarung und Anmerkung der Erteilung des Zuschlages. § 183.

8 Tage nach dem Versteigerungstermine zur Zustellung des Beschlusses über den Widerspruch gegen den Zuschlag. § 185, Abs. 3.

8 Tage zur Zustellung des Beschlusses über das Überbot, zur Anmerkung und Verlautbarung des Zuschlages. § 199, Abs. 1.

14 Tage spätestens vor dem Versteigerung termine hat das Gericht zu prüfen, ob die Zustellungen und Bekanntmachungen ordnungsmäßig erfolgt sind. § 175.

14 Tage; nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechtskraft der Einstellung des Versteigerungsverfahrens hat das Gericht von Amts wegen die auf dasselbe sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen zu löschen. § 207.

14 Tage sollen liegen zwischen der Bekanntmachung der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung durch Anschlag an der Gerichtstafel und der Tagsatzung. § 209, Abs. 4.

14 Tage nach Rechtskraft des Beschlusses, mit welchem eine einstweilige Verfügung aufgehoben wird, darf erst die von der gefährdeten Partei erlegte Sicherheit ausgefolgt werden. § 400.

3 Wochen sollen liegen zwischen der Versteigerungsbewilligung und der Vornahme der Schätzung. § 140, Abs. 1.

3 Wochen. Wenn innerhalb 3 Wochen nicht der Verkauf aus freier Hand bewirkt werden kann, ist auf Antrag die Versteigerung zu bewilligen. § 270, Abs. 2.

3 Wochen müssen liegen zwischen Pfändung und Versteigerung von beweglichen Sachen. § 273.

1 Monat. Die Verhandlung über die Verwalterrechnung ist nicht über einen Monat hinaus anzuordnen. § 116.

1 Monat bis 2 Monate müssen liegen zwischen der Ausschreibung des Versteigerungstermines und diesem Termine. § 169.

2 Monate darf die Dauer der Haft in einer einzelnen Strafverfügung nicht überschreiten. § 361.

3 Monate müssen liegen zwischen der Bewilligung der Versteigerung von Liegenschaften und dem Versteigerungstermine. § 169.

6 Monate. Vor Ablauf von 6 Monaten darf bei Landgütern und Grundstücken die neuerliche Einleitung des Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden, wenn das geringste Gebot nicht erzielt wurde. § 151, Abs. 3.

6 Monate. Vor Ablauf von 6 Monaten kann im Falle § 188 keine neue Versteigerung beantragt werden. § 188.

6 Monate. Ebenso, wegen derselben vollstreckbaren Forderung, wenn der betreibende Gläubiger von der Fortsetzung der Exekution abgestanden ist. § 200, Z. 3.

6 Monate darf das Gesamtausmaß der Haft bei Erzwingung von Handlungen nicht übersteigen. §§ 354, 48, Abs. 3.

1 Jahr. Eine Schätzung, die einem späteren Versteigerungsverfahren zugrunde gelegt werden soll, darf nicht älter sein. § 142.

1 Jahr. Das Versteigerungsverfahren ist aufzuschieben, wenn innerhalb 1 Jahres aus den Ertragsüberschüssen die vollstreckbare Forderung getilgt werden kann. § 201, Abs. 2.

1 Jahr darf das Gesamtausmaß der Haft bei Erzwingung von Unterlassungen nicht übersteigen. § 355, Abs. 1.

[2]) Eine mittelbare Verlängerung der Fristen zur Berichtigung des Meistbotes liegt in der zugelassenen purgatio morae. § 154, Abs. 1.

[3]) Notfristen, § 128 ZPO. — Die richterlichen Fristen sind erstreckbar, z. B. § 101. — § 128 ZPO., § 78.

[4]) § 146 ZPO.

[5]) Siehe § 17, Abs. 2.

§ 59. Die mündliche Verhandlung[1]) *a*) im Exekutionsverfahren ist nicht öffentlich.[2])

Bei jeder solchen mündlichen Verhandlung ist durch den Richter oder[3]) einen beeideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe hat die Namen der bei der Tagsatzung anwesenden Parteien und sonstigen Beteiligten, ferner eine kurze Angabe über den Gang und Inhalt der Verhandlung,[4]) über die während der Tagsatzung gestellten, nicht vor Beschlußfassung wieder zurückgezogenen Anträge und endlich die vom Gerichte verkündeten Entscheidungen und Verfügungen zu enthalten.[5]) Den Anwesenden steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die protokollarische Feststellung einzelner Punkte oder einzelner bei der Tagsatzung von ihnen selbst oder von anderen abgegebenen Erklärungen zu verlangen.

Das Protokoll ist, sofern nichts anderes im gegenwärtigen Gesetze angeordnet ist,[6]) nur vom Richter und dem der Tagsatzung beigezogenen Schriftführer[7]) zu unterschreiben.[8])

[1]) Siehe die Fälle bei § 55, Anm. 1.

[2]) Vergl. § 171 ZPO. — Öffentlich ist der Versteigerungstermin, §§ 177, 272, und die Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides, § 48, Abs. 2.

[3]) Ein Schriftführer braucht nicht zugezogen zu werden. — Anders im Prozesse, § 207, Z. 1, 213 ZPO., und bei der Versteigerung einer Liegenschaft, § 194, Z. 1.

[4]) Vergl. § 209 ZPO.

[5]) Vergl. § 208 ZPO. — Inhalt des Protokolles über die Verteilungstagsatzung, § 213, Abs. 3.

[6]) Das Protokoll über den Versteigerungstermin ist von den Personen zu unterschreiben, die beim Versteigerungsakte als Bieter mitgewirkt oder gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben haben, ferner von allen Personen, welche Vadien erlegt haben (Bestätigung der Ausfolgung) § 149, Abs. 1, § 194, Abs. 2 (gilt aber nicht für die Versteigerung beweglicher Sachen, § 279, Abs. 2).

[7]) Wenn ein solcher zugezogen wurde (in der Reg.-Vorl. hieß es „vom Richter und dem der Tagsatzung etwa beigezogenen Schriftführer"; das Wort „etwa" wurde als überflüssig gestrichen).

[8]) Gegen Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt und er-

streckt werden, kein abgesondertes Rechtsmittel. § 66. — § 515 ZPO., § 78.

a) Mündliche Verhandlungen während eines bei einem Gerichtshofe erster Instanz anhängigen Exekutionsverfahrens haben vor einem aus drei richterlichen, zur Ausübung des Richteramtes befähigten Beamten bestehenden Senate stattzufinden. Tritt in der Person der Senatsmitglieder eine Änderung ein, bevor noch auf Grund der mündlichen Verhandlung Beschluß gefaßt wurde, so ist die Verhandlung vor dem geänderten Senate nach Analogie der Bestimmung des § 412, Abs. 2, ZPO. von neuem durchzuführen (§ 425 ZPO.).

Für Senatsbeschlüsse, die ohne vorhergehende mündliche Verhandlung gefaßt werden, hat die Vorschrift des § 412, Abs. 2, ZPO. keine Geltung. (JM. zu § 59 EO.)

§ 60. Über die durch ein Vollstreckungsorgan vorgenommenen Exekutionshandlungen[1]) ist von demselben ein kurzes Protokoll aufzunehmen.[2])

Das Protokoll hat Ort und Zeit der Aufnahme, die Namen der bei der Exekutionshandlung anwesenden beteiligten Personen,[3]) den Gegenstand der Exekutionshandlung und eine Angabe der wesentlichen Vorgänge zu enthalten. Insbesondere ist jede bei Vornahme einer Exekutionshandlung vom Verpflichteten oder für denselben geleistete Zahlung[4]) im Protokolle zu beurkunden.[5]) Das Protokoll ist vom Vollstreckungsorgane zu unterschreiben.

[1]) Insbes. pfandweise Beschreibung §§ 90, 130. — Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter zur Verwaltung und Einziehung der Erträgnisse § 99, Abs. 2. — Beschreibung und Schätzung von Liegenschaften §§ 140 ff. — Pfändung beweglicher, körperlicher Sachen § 253. — Abnahme von Geld § 261. — Versteigerung beweglicher, körperlicher Sachen und von Forderungen §§ 279, 318. — Abnahme von Wertpapieren und Legitimationspapieren § 296. — In-Verwahrungnahme eines für eine gepfändete Forderung bestellten Pfandes § 298. — Wegnahme von beweglichen Sachen § 346, von Werkzeugen und Urkunden zur symbolischen Tradition § 348. — Einführung in den Besitz unbeweglicher Sachen und Räumung von solchen § 349. — Vollzug der Haft § 360.

Bei Unausführbarkeit von Exekutionsaufträgen ist in dem Falle, als das Hindernis vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger beseitigt werden kann, mündlich beim Gerichte um Erlassung der erforderlichen Anordnungen oder Ermächtigungen anzusuchen; sonst ist der erhaltene Auftrag mit kurzem Berichte über die Gründe der Unausführbarkeit zurückzulegen. § 380, Abs. 3, GO.

[2]) Die Akten über Geschäfte des Exekutionsvollzuges sind spätestens am 2. Tage nach deren Vornahme, wenn aber der Diener nicht mehr am Tage der Vornahme am Gerichtsorte wieder einlangt, spätestens am 2. Tage nach seiner Rückkunft vorzulegen. Daß ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann . . . hat der Gerichtsdiener dem Beamten oder

Kanzleigehilfen, von welchem er den Auftrag erhalten hat, unverzüglich nach seiner Rückkunft zu melden. § 332, Abs. 2, GO.

[3]) Betreibender Gläubiger und Verpflichteter und deren Vertreter, dritte Personen, welche auf Gegenstände des Exekutionsvollzuges etwa Ansprüche erheben oder in deren Gewahrsam sich diese Sachen befinden. Instr. Abschn. I, P. 36.

[4]) Wenn der freiwillig geleistete, abgenommene oder hereingebrachte Gegenstand oder Betrag dem betreibenden Gläubiger oder dessen zum Empfange ermächtigten Vertreter ausgefolgt wurde, ist dies durch eine kurze vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung*) auf dem Protokolle oder auf dem Berichte über die Nichtvornahme der Exekutionshandlung zu beurkunden.

Erklärungen, welche von Dritten, insbesondere über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Gegenstände des Exekutionsvollzuges abgegeben werden, sind im Protokolle ihrem wesentlichen Inhalte nach anzuführen. Instr., Abschn. I, P. 36.

Das Protokoll soll im unmittelbaren Anschlusse an die Vollstreckungshandlung und soweit als möglich an Ort und Stelle aufgenommen werden. Instr., Abschn. I, P. 37.

Der Bericht über die Nichtvornahme einer Exekutionshandlung unterliegt auch dann nicht der Stempelgebühr, wenn er in Form eines Protokolles (TP. Nr. 158) ausgefertigt wird. Wenn ein Antrag, z. B. auf Kostenzuspruch oder auf Einstellung, beurkundet wird, ist das Protokoll stempelpflichtig. Siehe FME. v. 18. April 1899, Z. 647, JMVB. S. 132/1899.

Dies gilt auch von dem Bericht, daß die Exekutionshandlung wegen Mangel an pfändbaren Sachen einen negativen Erfolg ergeben hat. FME. v. 23. Juni 1900, Z. 31374, JMVB. S. 181/1900.

Wenn dem Protokoll ein Kostenverzeichnis angeschlossen wird, ist das Protokoll mit 1 K bezw. 24 h und das Kostenverzeichnis mit dem Beilagenstempel zu versehen. FME. v. 18. September 1902, Z. 57763, JMVB. S. 272/1902.

[5]) Beurkundung von Aufforderungen und Mitteilungen § 72, Abs. 2.

§ 61. **Wenn eine Exekutionshandlung vom Vollstreckungsorgane nicht auftraggemäß[1]) ausgeführt wurde, hat das Gericht von Amts wegen[2]) dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu erteilen,[3]) welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Exekutionshandlung nötig sind.[4])**

[1]) § 25, Abs. 1. Insbesondere kann, wenn die Exekution in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung des Gläubigers notwendig ist, die Einschränkung der Exekution von

*) Diese nur für Zwecke der amtlichen Kontrolle beigesetzte Mitfertigung stellt keine gebührenpflichtige Empfangsbestätigung im Sinne der TP. 47 lit. e GG. dar. FME. v. 23. Mai 1899, Z. 9536, JMVB. S. 207/1899.

Amts wegen angeordnet werden; in der Regel aber nicht ohne frühere Einvernehmung der Parteien (JM. zu § 41 EO.).

Der Richter hat die Rechtzeitigkeit des Exekutionsvollzuges zu überwachen. Siehe § 380, Abs. 2, GO. Über die Fristen zur Vorlage des Berichtes, siehe § 332, Abs. 2, GO. (bei § 60 EO.).

Über den Vollzug der einzelnen Exekutionshandlungen ist ohne Aufschub an das Gericht zu berichten. Die Berichterstattung geschieht, falls nicht besondere Umstände eine eingehende Äußerung notwendig machen, durch Vorlage des vom Vollstreckungsorgane aufgenommenen Protokolles, sonst durch einen möglichst kurz gefaßten und auf das Wesentliche beschränkten Bericht auf dem Protokolle oder auf einem diesem beigelegten Blatte. In gleicher Weise ist zu berichten, wenn das Vollstreckungsorgan mit der Exekutionshandlung nach § 46 der Exekutionsordnung innegehalten hat.

Dem Berichte sind die sonstigen Akten des Exekutionsvollzuges, wie Zustellungsscheine, Niederschriften u. s. w. anzuschließen.

Wenn mittels desselben Beschlusses mehrere nacheinander vorzunehmende Exekutionshandlungen aufgetragen sind oder der bewilligte Exekutionsvollzug sich aus mehreren einander folgenden Exekutionshandlungen zusammensetzt, wie bei dem Verkaufe von beweglichen körperlichen Sachen, hat sich die Berichterstattung bis zur Vornahme der letzten Exekutionshandlung, falls nicht das Gesetz die gerichtliche Verständigung der Beteiligten von einzelnen Exekutionshandlungen fordert, auf eine mündliche Mitteilung über das bisher Geschehene zu beschränken. Soferne auch das Verteilungsverfahren dem Vollstreckungsorgane zukommt, sind die Akten erst nach dessen Abschlusse dem Gerichte vorzulegen.

Wenn die Berichterstattung die Einholung einer richterlichen Beschlußfassung über Anträge bezweckt, die im Protokolle beurkundet sind, wie z. B. über den Antrag auf Bestimmung von Kosten und Gebühren nach § 284 der Exekutionsordnung, ist in einem Vermerke auf dem Protokolle die Bitte um Bekanntgabe des richterlichen Beschlusses beizufügen (z. B. „Um Beschlußfassung über den Antrag auf Seite 3 wird gebeten“ o. ä.). § 381 GO.

Wenn die Exekutionshandlung nicht vorgenommen wurde, ist ohne Vorlage eines Protokolles zu berichten. Siehe § 380, Abs. 3, GO. (bei Anm. 1 zu § 60), dann Instr., Abschn. I, P. 36 (Anm. 4 zu § 60).

[2]) In der Regel anläßlich der Prüfung des über die Exekutionshandlung aufgenommenen Protokolles § 60. — Beschwerden gegen den Vorgang des Vollstreckungsorganes § 68.

[3]) Diese Weisungen erteilt der Richter mündlich, die Vollstreckungsorgane haben sich die Belehrungen, die sie zur Ausführung übertragener Geschäfte bedürfen, vom Richter mündlich zu erbitten. Siehe § 87 GO. — Auch im Verkehr zwischen den Gerichtsdienern und den Beamten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung sind schriftliche Aufträge und Berichterstattungen ausgeschlossen. Die Weisungen darüber, worauf der Diener bei einzelnen Exekutionshandlungen zu achten hat, sind dem Gerichtsdiener mündlich zu erteilen. § 332, letzter Abs., GO.

[4]) Kein abgesondertes Rechtsmittel § 66, § 515 ZPO., § 78.

Beschlüsse.

§ 62. Sofern nicht ein durch Klage eingeleiteter Streit zu entscheiden ist oder das Gesetz etwas anderes anordnet,[1]) erfolgen die gerichtlichen Entscheidungen im Exekutionsverfahren und alle in diesem Verfahren vorkommenden gerichtlichen Verfügungen durch Beschluß.[2])

[1]) Über den Widerspruch gegen die Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels wird nach mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden. § 83, Abs. 2.

[2]) „An seine Beschlüsse ist das Gericht insoweit gebunden, als dieselben nicht bloß prozeßleitender Natur sind." § 425, Abs. 2, ZPO., § 78 EO.

Die Vorschriften des § 412 ZPO. (Unmittelbarkeit) sind auf Beschlüsse des Gerichtes auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 55, Anm. 1) sinngemäß anzuwenden. § 425, Abs. 3, ZPO. — Bei Gerichtshöfen kann die Entscheidung über Anträge auf Exekutionsbewilligung ohne vorläufige Beratung in einem Senate durch vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestellte Mitglieder des Gerichtes als Einzelrichter erfolgen. § 7, Abs. 3, JN. Siehe darüber auch § 10 GO.

§ 63. Der Beschluß, durch welchen die Exekution bewilligt wird,[1])*a*) hat insbesondere[2]) zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und Beschäftigung des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten;

2. den zu vollstreckenden Anspruch unter genauer Bezeichnung seines Inhaltes und Gegenstandes, sowie aller etwaigen Nebengebühren; bei verzinslichen Forderungen ist der Zinsfuß und der Tag anzugeben, von welchem an die Zinsen rückständig sind;

3. die Angabe der anzuwendenden Exekutionsmittel;

4. bei einer Exekution in das Vermögen des Verpflichteten die Bezeichnung der zum Zwecke der Befriedigung des betreibenden Gläubigers heranzuziehenden Vermögensteile;

5. die Bezeichnung des Exekutionsgerichtes.

---

§ 63. 1. Die Verzugszinsen für die Zeit seit Ablauf der urteilsmäßigen Leistungsfrist können in die Exekutionsbewilligung einbezogen werden, wenngleich sich das Urteil auf Zuerkennung des Kapitals beschränkt. E. v. 22. August 1902, Z. 12006, amtl. S. 471.

2. Von der Bewilligung der Exekution auf ein Substitutionsvermögen ist der Substitutionskurator zu benachrichtigen; hievon ist der Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses abhängig. E. v. 13. Juni 1899, Z. 8976, Slg. 641.

[1]) Die Ausfertigung ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen. § 216 GO.

[2]) Über die Bewilligung einer grundbücherlichen Eintragung siehe § 198 GO.

Das Gericht und die an der Beschlußfassung beteiligten Richter sind in der Ausfertigung bloß durch die Angabe der Abteilungsnummer zu bezeichnen. Diese ist am Fuße des Beschlusses zum Datum hinzuzusetzen. § 193, Abs. 2, GO.

a) Siehe über die Aufschiebung der Exekution wegen Erhebung des Rekurses gegen den bewilligenden Beschluß JM. zu § 42 EO., P. 2.

§ 64. Außerhalb einer Tagsatzung gefaßte Beschlüsse sind den Parteien und allen sonst nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlußfassung zu verständigenden Personen, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Form der Mitteilung angeordnet ist,[1]) durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung (Bescheid)[2]) bekanntzugeben. Ein Bescheid, durch welchen ein Antrag ohne Verhandlung oder Einvernehmung des Gegners abgewiesen wird, ist letzterem nur auf Ansuchen des Antragstellers zuzustellen.

Alle während einer Tagsatzung oder bei einer Exekutionshandlung gefaßten Beschlüsse sind zu verkünden. Diese Beschlüsse sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien und sonstigen Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, insoweit diesen Personen ein abgesondertes Rechtsmittel gegen den Beschluß oder das Recht zur sofortigen Exekutionsführung auf Grund des Beschlusses zusteht. An Parteien und sonstige Beteiligte, welche bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist in diesen Fällen und nebstdem in allen Fällen, in welchen die Leitung des Verfahrens es erfordert, die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung zu bewirken.

Wenn hienach die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung nicht zu erfolgen hat, begründet die mündliche Verkündung die Wirkung der Zustellung.[3])

[1]) Zustellung einer Ausfertigung des Versteigerungsediktes, §§ 171, 172, 272, Abs. 2.

[2]) Die Entwerfung der Beschlußausfertigung kann, wenn dem schriftlich angebrachten oder zu Protokoll erklärten Antrage ohne Einschränkung willfahrt wird, der Gerichtskanzlei aufgetragen und die Zurückbehaltung einer Urschrift oder Abschrift durch einen kurzen Bewilligungsvermerk auf der Eingabe oder dem Protokolle ersetzt werden. § 56, Abs. 4, GOG.

Soferne nicht das Gesetz für die Beschlußfassung kürzere Fristen anordnet, müssen die bei der Tagsatzung (Verhandlung) gefaßten, einer Ausfertigung bedürftigen Beschlüsse binnen zwei Tagen nach der Tagsatzung der Gerichtskanzlei in schriftlicher Abfassung übergeben oder von der Gerichtskanzlei entworfen oder ausgefertigt sein; bei der Tagsatzung

vorbehaltene Beschlußfassungen, mit Ausnahme besonders schwieriger Beschlüsse, welche auf einem umfangreichen tatsächlichen Materiale beruhen oder über eine größere Anzahl widerstreitender Rechtsansprüche zu entscheiden haben, müssen innerhalb fünf Tagen nach der Tagsatzung erfolgen. Der Gerichtsvorsteher kann aus wichtigen Gründen eine Verlängerung dieser Fristen gestatten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf Beschlußfassungen anzuwenden, die nicht bei einer Tagsatzung oder auf Grund einer Tagsatzung (Verhandlung) ergehen. Die Fristen sind in diesem Falle von der Anbringung des Antrages zu rechnen. § 127, Abs. 2 u. 3, GO.

Die Privilegien der Kreditinstitute hinsichtlich der Zustellung siehe bei Art. IV.

Zur Orientierung der Finanzprokuratur über den Anlaß ihrer Verständigung und namentlich über den durch die intimierte Verfügung berührten Verwaltungszweig oder Fond sind die erforderlichen aus den vorliegenden Akten, Grundbuchsauszügen und -Lustren hervorgehenden Daten beizufügen. JME. v. 19. Jänner 1884, Z. 21085. Die Bezeichnung des Anlasses der Benachrichtigung hat in kürzester Form auf dem Bescheide selbst, etwa durch einen besonderen Vermerk folgenden Inhaltes: k. k. Finanzprokuratur in . . . ., noe. des Steuerärars, noe. des Religionsfondes, noe. der röm.-kathol. Pfarrpfründe N. N. u. dgl. zu erfolgen.

[3]) Vergl. § 426 ZPO.

Hinsichtlich der Begründung der abweislichen und über widerstreitende Anträge gefällten Beschlüsse, ferner betreffs der Unterfertigung der Urschrift des Beschlusses, der Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen, dann der Berichtigung und Ergänzung von Beschlüssen gelten die §§ 427 bis 430 ZPO., §§ 78 79 GOG., § 216 GO. — Rechtsmittelbelehrung bei Bezirksgerichten § 432, Abs. 2, ZPO., § 78.

Benachrichtigungen und Mitteilungen während des Exekutionsvollzuges. Die vorgeschriebenen Benachrichtigungen (Verständigung) der Beteiligten von der Vornahme einzelner Exekutionshandlungen oder sonstiger Geschäfte und Vorkommnisse des Exekutionsvollzuges haben durch kurze schriftliche Mitteilungen zu erfolgen, die sich streng auf die Bekanntgabe der im Gesetze bezeichneten Tatsachen und Aufträge zu beschränken haben. Soweit solche Mitteilungen nicht durch die gegenwärtige Geschäftsordnung der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) oder dem Vollstreckungsorgane übertragen sind, sollen sie in der Regel in der Gerichtskanzlei (Kanzleiabteilung) entworfen werden; die Vorgänge und Umstände, über welche Mitteilungen gemacht werden müssen, können vom Richter in dem Aktenstück, auf Grund dessen die Mitteilung erfolgt (Protokoll, Bericht u. s. w.), mit farbigem Stifte angezeichnet werden. Bei einfachen Mitteilungen und namentlich, wo Formularien verwendet werden, hat die Gerichtskanzlei sogleich die für die Beteiligten bestimmten Ausfertigungen herzustellen; eine Urschrift der Mitteilung wird in diesem Falle nicht zurückbehalten, sondern die geschehene Benachrichtigung durch einen Vermerk in den Akten beurkundet. § 166, Abs. 1, GO.

Rekurs.

§ 65. Wider die im Exekutionsverfahren ergehenden gerichtlichen Beschlüsse*a*) ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig, soweit das gegenwärtige Gesetz[1]) dieselben weder für unanfechtbar erklärt, noch ein abgesondertes Rechtsmittel wider sie versagt.[2])

Wenn nichts anderes angeordnet ist,[3]) beträgt die Rekursfrist acht Tage.[4])

[1]) Oder gemäß § 78 die Zivilprozeßordnung.

[2]) Siehe IV.

[3]) 14 Tage zum Rekurse: Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel § 83, Abs. 3. — Gegen die zwangsweise Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung § 88, Z. 2. — Ferner gegen die nachträgliche Einverleibung eines Pfandrechtes im Range der Anmerkung des Versteigerungsverfahrens § 208, Abs. 2, und nach Analogie § 88, Z. 2, gegen die Bewilligung der Vormerkung als E. zur Sicherstellung, § 374.

[4]) Insofern nichts anderes angeordnet ist, gelten die §§ 514—528 ZPO., § 78.

Wenn in einer Beschlußausfertigung zwei Beschlüsse enthalten sind, hinsichtlich welcher verschiedene Rekursfristen gelten (z. B. zwangsweise Pfandrechtsbegründung und Pfändung beweglicher körperlicher Sachen), so gilt die längere Rekursfrist ohne Rücksicht darauf, welcher Teil des Beschlusses in Beschwerde gezogen ist. Wenn die Pfändung beweglicher Sachen auf Anmelden oder die sogenannte fliegende Exekution (§ 69,

---

§ 65. 1. Die Exekutionsbewilligung zu Gunsten eines noch nicht vollstreckbaren Anspruches kann von jedem anderen, durch die verfrühte Exekutionsbewilligung bedrohten betreibenden Gläubiger mittels Rekurs angefochten werden. E. v. 22. Oktober 1901, Z. 14553, JB. 1901 : 49.

2. Die Entscheidung des Rekursgerichtes, wodurch die Einstellung der Exekution aufgehoben und der ersten Instanz neuerliche Entscheidung aufgetragen wird, kann nur angefochten werden, wenn sie den Vorbehalt der Rechtskraft enthält. E. v. 20. Juni 1901, Z. 9047, ZB. 1901 : 457; 3. Jänner 1899, Z. 17697, F. 267;

3. Eine während des Rechtsmittelzuges eingetretene, für die Exekutionsbewilligung erhebliche Tatsache (Tod des Vorerben bei Exekution auf Substitutionsvermögen) darf von der Rekursinstanz nicht berücksichtigt werden. E. v. 18. März 1902, Z. 3573, ZB. 1902 : 359.

4. Im Falle der Bestätigung des angefochtenen erstrichterlichen Beschlusses findet ein weiterer Rechtszug nicht statt. E. v. 23. März 1898, Z. 4234, Slg. 76. — Vgl. ZPO. § 517, Nr. 2; EG. z. EO., Art. XIII, Anm. b, Nr. 1 und EO. § 52, Nr. 1.

Abs. 1 EO.) beantragt wird, empfiehlt es sich, diese Beschlüsse besonders auszufertigen, um nicht die Rechtskraft der anderen Beschlüsse, die gleichzeitig beantragt werden, wie z. B. zwangsweise Pfandrechtsbegründung, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, durch die Verzögerung in der Zustellung des Pfändungsbeschlusses betreffs der beweglichen Sachen hinauszuschieben.

Revisionsrekurse gegen zwei gleichlautende Beschlüsse sind ausgeschlossen, § 528 ZPO., zulässig jedoch:

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel, § 83, Abs. 3 — und gegen den Meistbotsverteilungsbeschluß, § 239, Abs. 3.

Revisionsrekurs (auch gegen difforme Entscheidungen) ist ausgeschlossen:

Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes, § 167, Abs. 3.

Gegen den die Exekution bewilligenden Bescheid ist der Rekurs beim bewilligenden Gerichte zu erheben. § 520 ZPO. — Advokatenfertigung auf schriftlichen Rekursen, § 520 ZPO., § 52.

Der Rekurs bezweckt im wesentlichen Überprüfung auf denselben Grundlagen. Vergl. §§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 1, 83 Abs. 1, Art. XXIX, XXX EG. z. EO. — Im Rekurse dürfen neue Tatumstände und Beweise nicht vorgebracht werden. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 520 ZPO., P. 3.)

Rekurse des Verpflichteten unterliegen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes dem Stempel von 1 K vom ersten Bogen und 24 h von jedem weiteren Bogen. FME. v. 16. Dezember 1899, Z. 35826, Beilage 1 FMVB 1900, JMVB. S. 49/1900.

a) Gegen die Amtshandlungen des Vollstreckungsorganes kann zunächst nicht im Wege des Rekurses, sondern nur im Wege der im § 68 bezeichneten Beschwerde Abhilfe verlangt werden. Inwiefern gegen den Beschluß über die Beschwerde Rekurs zulässig ist, entscheidet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche zufolge des Inhaltes des Beschlusses im einzelnen Falle zur Anwendung kommen. (Siehe JM. zu § 68 EO.)

§ 66. Gegen Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen[1]) angeordnet wird, sowie gegen die zur Durchführung einzelner Exekutionsakte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge[2])*a*) ist ein abgesondertes Rechtsmittel[3]) nicht gestattet.

[1]) § 55. [2]) §§ 25, 61. [3]) § 515 ZPO., § 78.

a) Auch wenn sie zum Zwecke der Erledigung einer gegen das Vollstreckungsorgan angebrachten Beschwerde ergehen. (Siehe JM. zu § 68 EO.)

---

§ 66. 1. Die rekursgerichtliche Entscheidung, wodurch ein Meistbotsverteilungsbeschluß aufgehoben und neuerliche Einvernehmung der Beteiligten angeordnet wird,

§ 67. Die gerichtlichen Beschlüsse im Exekutionsverfahren können, sofern das gegenwärtige Gesetz nichts anderes bestimmt,[1]) schon vor Ablauf der Rekursfrist in Vollzug gesetzt werden.

Dem Rekurse kommt eine die Ausführung des angefochtenen Beschlusses hemmende Wirkung nur in den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen[2]) zu.

[1]) Siehe IV.

[2]) Siehe IV. Doch kann die Aufschiebung der Exekution angeordnet werden, wenn gegen den die Exekution bewilligenden Beschluß Rekurs erhoben wird. § 42, Z. 7.

Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzuges.

§ 68. Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzuges, insbesondere durch das vom Vollstreckungsorgane bei einer Amtshandlung beobachtete Verfahren oder durch die Verweigerung oder Verzögerung[1]) einer Exekutionshandlung für beschwert erachtet, kann von dem mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, von dem Exekutionskommissär[2]) oder von dem Vorsteher des Exekutionsgerichtes, wenn aber das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlaß gibt, von einem anderen Gerichte beauftragt wurde,[3]) auch von letzterem dawider Abhilfe verlangen.[4]) *a*)

[1]) Alle der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) übertragenen Geschäfte und Verrichtungen des Exekutionsvollzuges müssen ohne Verzug ausgeführt werden. Ist für die Erledigung im richterlichen Beschlusse oder durch eine anhangsweise bei-

---

kann nicht mittels abgesonderten Rechtsmittels angefochten werden, wenngleich die Entscheidung des Rekursgerichtes unter Vorbehalt der Rechtskraft erlassen wurde. E. v. 4. Februar 1902, Z. 1514, ZB. 1902 : 269;

ebenso ist Rekurs gegen die Entscheidung der zweiten Instanz unzulässig, womit dem ersten Richter unter Aufhebung der Meistbotsverteilung aufgetragen wird, vorerst beim Gebührenbemessungsamte Erhebungen anzustellen und sodann neuerdings das Meistbot zu verteilen. E. v. 24. April 1902, Z. 5398, JB. 1902 : 27.

§ 68. 1. Die Pfändung von Sachen, die dritte Personen unter Vorweisung eines Urteils, das ihr Eigentumsrecht anerkennt, für sich in Anspruch nehmen, ist nicht Anlaß zum Rekurse, sondern zur Beschwerdeführung. E. v. 6. Mai 1902, Z. 6303, GH. 1903 : 1.

gefügte Weisung des Richters eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so muß diese Frist eingehalten werden; wenn dies voraussichtlich nicht geschehen kann, ist dem Richter wegen Erteilung der etwa nötigen weiteren Anordnungen Anzeige zu erstatten.

Die Aufträge sind, soweit als möglich, in der Reihenfolge zu erledigen, in der sie an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung gelangen. Aufträge, welche gleichartige Exekutionen gegen denselben Verpflichteten betreffen und dem Vollstreckungsorgane vor Beginn der Exekutionshandlung zur Ausführung übergeben werden, sind gleichzeitig zu vollziehen.

Das Vollstreckungsorgan darf weder den Verpflichteten von der bevorstehenden Exekutionshandlung, ehe es sich an Ort und Stelle begeben hat, unter der Hand benachrichtigen, noch veranlassen, daß der Verpflichtete hievon Kenntnis erhält. Vor Beginn der Vornahme der ersten Exekutionshandlung kann das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten, wenn er angetroffen wird, zur freiwilligen Leistung aufforderm. § 379, Abs. 1, 2 und 4, GO.

[2]) § 5, Abs. 3, JM., § 23. [3]) z. B. § 327.

[4]) Wenn die für die Entscheidung über die Beschwerde erforderliche Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten nicht unverzüglich stattfinden kann, kann Aufschiebung der Exekution beantragt werden. § 42, Z. 8, EO. Siehe jedoch § 165 GO. bei § 42 EO.

Wenn die Beschwerden beim Gerichte angebracht werden und nicht bei den in § 78 GOG. (damit übereinstimmend § 68 EO.) bezeichneten Personen, bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates § 37, Z. 14, GOG.

a) Amtshandlungen des Vollstreckungsorganes können nicht im Rekurswege angefochten werden; wer sich durch sie beschwert erachtet, muß von den im § 68 EO. genannten Personen Abhilfe verlangen (§ 78, letzter Absatz, GOG.).

Inwieweit gegen den Beschluß über eine derartige Beschwerdeführung Rekurs zulässig ist, entscheidet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche zufolge des Inhaltes des Beschlusses im einzelnen Falle zur Anwendung kommen. Gegen die zur Durchführung einzelner Exekutionsakte an das Vollstreckungsorgan erlassenen Aufträge ist, auch wenn sie zum Zwecke der Erledigung einer gegen das Vollstreckungsorgan angebrachten Beschwerde ergehen, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet (§ 66 EO.). (JM. zu § 68 EO.)

Ersuchen an eine Behörde.

§ 69. Wenn der Vollzug der bewilligten Exekution nicht dem Gerichte zusteht, welches die Exekution bewilligt hat, so hat letzteres das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht von Amts wegen um den Exekutionsvollzug

---

§ 69. 1. Der allgemein beeidete Dolmetsch kann für die ihm vom Gerichte aufgetragene Übersetzung eines den Exekutionsvollzug betreffenden Ersuchschreibens (Parteisache) eine Gebühr fordern. E. v. 25. April 1900, Z. 5343, Slg. 983.

zu ersuchen.[1]) Ist das Exekutionsgericht einstweilen noch nicht bekannt, so kann dennoch das Ersuchen auf Antrag des betreibenden Gläubigers, und zwar ohne Benennung des Exekutionsgerichtes, ausgefertigt und dem Gläubiger behufs Aushändigung an dasjenige Gericht übergeben werden, das nach Gestaltung der Verhältnisse zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufen sein wird. Das auf diese Art ersuchte Exekutionsgericht hat dem Gerichte, das die Exekution bewilligt hat, von dem Empfange des Ersuchens Mitteilung zu machen.[2])

Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben[3]) von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes[4]) zu bewirkender Exekutionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden notwendig wird.

Bei Ersuchen, welche an außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliche Behörden gerichtet werden, sind die besonderen Vorschriften zu beobachten, die für den geschäftlichen Verkehr mit denselben bestehen.[5])

---

2. Die Bewilligung einer im Auslande vorzunehmenden Exekution kann vom inländischen Richter abgelehnt werden, wenn österreichische Urteile im fraglichen Staate nicht vollstreckt werden. E. v. 6. April 1880, Z. 4009, Slg. 7922.

3. Dem im Auslande zu vollstreckenden Urteile hat das Prozeßgericht die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zu erteilen. E. v. 24. August 1880, Z. 9918, Slg. 8071;

ebenso die Bestätigung der Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes. E. v. 13. Juli 1880, Z. 8230, Slg. 8043.

4. Lehnt das auswärtige Gericht die Exekutionsvornahme ab, so ist eine weitere Einmischung des inländischen Richters unstatthaft. E. v. 16. Mai 1867, Z. 4064, Slg. 2801.

5. Die Kosten des Vollzuges sind vom ersuchten ausländischen Gerichte zu bestimmen. E. v. 12. Juli 1887, Z. 7847, Slg. 11667.

6. Die Kosten des von einem serbischen Gerichte für den betreibenden Gläubiger bestellten Vertreters sind vom inländischen Gerichte beim betreibenden Gläubiger einzuheben. E. v. 10. April 1888, Z. 3763, Slg. 12132.

[1]) Insbesondere dürfen österr. Gerichte nicht unmittelbar Zahlungsverbote an Behörden und Parteien im Auslande und in Ungarn oder Kroatien erlassen.

Ersuchen um Exekutionsvollzug. Soweit nicht die Vorschriften des § 157 (Ersuchen um bücherliche Eintragungen im Exekutionsverfahren) zur Anwendung kommen, ist jede Exekutionsbewilligung, ohne ihre Rechtskraft oder einen weiteren Antrag abzuwarten, unverweilt dem Exekutionsgerichte mit dem Ersuchen um Exekutionsvollzug mitzuteilen.

Die Mitteilung darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil das Exekutionsgericht erst auf weiteren Antrag des Gläubigers eine Verfügung zu treffen hat.

Soferne, wie bei zwangsweiser Räumung von Bestandgegenständen (§ 19, Z. 4), die gerichtlichen Geschäfte des Exekutionsvollzuges nicht der Abteilung des Exekutionsgerichtes zugewiesen sind, in welcher die Exekution bewilligt wird, hat die gleiche Mitteilung an die zum Vollzuge der Exekution berufene Gerichtsabteilung (Exekutionskommissär) zu erfolgen.

Diese Mitteilung geschieht innerhalb des Gerichtes durch Übersendung des Konzeptes des Bewilligungsbeschlusses, an andere inländische Gerichte durch Übersendung einer Beschlußausfertigung; letzteres gilt auch für die Mitteilung an das Gericht, dem gemäß § 23 der Exekutionsordnung die Ausübung der gesamten gerichtlichen Geschäfte des Exekutionsvollzuges für einen Ort übertragen ist. Mit dem Beschlusse sind zugleich der Exekutionsantrag (die für die Gerichtsakten bestimmte Ausfertigung des Schriftsatzes oder das Protokoll) und seine Beilagen, die Ausfertigungen des Bewillungsbeschlusses, welche bei Vornahme der ersten Exekutionshandlung zugestellt werden müssen, und nötigenfalls eine für den Exekutionsvollzug bestimmte Beschlußausfertigung zu übersenden. Bei dem Gerichte (Gerichtsabteilung), welches die Exekution bewilligt hat, ist weder eine Ausfertigung des schriftlich überreichten Exekutionsantrages, noch die Urschrift des Protokolles über den mündlich angebrachten Antrag zurückzubehalten.

Das Ersuchen um den Exekutionsvollzug ist in Urschrift auf den Beschluß oder die Beschlußausfertigung zu setzen, wenn es nicht schon im Beschlusse selbst enthalten ist; z. B.: „Dem Bezirksgerichte A (oder: der Abteilung V) mit dem Ersuchen um Exekutionsvollzug."

Die Bewilligung der Versteigerung einer Liegenschaft ist allen Personen, welche nach dem Gesetze (§ 133 EO.) hievon zu benachrichtigen sind, durch das Exekutionsgericht zuzustellen; es müssen daher in diesem Falle nicht bloß für den Verpflichteten, sondern auch für den betreibenden Gläubiger und für die Personen, zu deren Gunsten auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, Beschlußausfertigungen dem Exekutionsgerichte übersendet werden.

An die Stelle der Mitteilung der Exekutionsbewilligung an das Exekutionsgericht tritt in dem Falle, als das Exekutionsgericht einstweilen noch nicht bekannt ist (§ 69 EO.), die Übergabe der in gleicher Weise mit dem Ersuchen zu versehenden Beschlußausfertigung und der sonstigen angegebenen Akten an den betreibenden Gläubiger.

Die Mitteilung der Exekutionsbewilligung und das Ersuchen um

Exekutionsvollzug sind immer an das Gericht oder die Gerichtsabteilung zu richten, wenngleich bei dem Gerichte ein Vollstreckungsbeamter bestellt ist und die Einleitung der Exekution oder die Vornahme der ersten Exekutionshandlung eine Mitwirkung des Richters nicht erfordert. § 158 GO.

²) Sogenannte „fliegende Exekution". § 70, Abs. 3. Siehe § 158, Abs. 7, GO. ³) § 36 JN.

⁴) Überschreiten der Grenzen § 33 JN.

⁵) Ebenso Art. XXXV EG. z. ZPO. Siehe diese Vorschriften bei § 201 der Geschäftsordnung. — Die auf Ersuchen der Partei zum Zweck der Exekutionsdurchführung im Auslande auf die Urteile inländischer Gerichte gesetzte Bestätigung der Rechtskraft unterliegt der Gebühr von 2 K. Eine Gebühr ist aber nicht einzuheben, wenn die Partei nicht ausdrücklich um die Erteilung der Rechtskraftbestätigung ansucht, sondern die Rechtskraft infolge des beim inländischen Gerichte angebrachten Exekutionsgesuches sei es auf dem Exekutionstitel selbst, sei es in dem amtlichen Schreiben an das ausländische Gericht bestätigt wird. FME. v. 7. u. 31. Jänner 1901, Z. 75638, JMVB. S. 31/1901.

§ 70. Von der Erhebung des Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung ist das Exekutionsgericht durch das ersuchende Gericht nur dann zu benachrichtigen, wenn letzteres infolge des Rekurses die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses aufgeschoben hat.¹) Die rechtskräftige Erledigung des Rekurses ist dem Exekutionsgerichte nicht nur in diesem Falle, sondern jedesmal zur Kenntnis zu bringen, wenn der die Exekution bewilligende Beschluß infolge des Rekurses aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Das Exekutionsgericht hat sodann je nach dem Inhalte der ihm zukommenden Mitteilungen alle zur Fortsetzung oder zur Einstellung,²) Einschränkung³) oder Aufschiebung⁴) des Exekutionsvollzuges erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Ein gemäß § 69, Absatz 1, dem betreibenden Gläubiger zur Bestellung übergebenes Ersuchen ist diesem abzufordern, wenn die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses, durch den die Exekution bewilligt wurde, erfolgt, bevor das Ersuchschreiben dem Exekutionsgerichte ausgehändigt wurde.

¹) Nach § 42, Z. 7. ²) § 39. ³) § 41, Abs. 1. ⁴) § 42.

Bekanntmachung durch Edikt.

§ 71. In allen Fällen, in welchen die Verständigung durch Edikt¹) zu geschehen hat, ist das vom Gerichte auszufertigende Edikt an der Gerichtstafel anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.²)

Nach Ermessen des Gerichtes kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag verfügt werden, daß:

1. das Edikt auch noch in anderen inländischen oder in ausländischen Zeitungen veröffentlicht werde,

2. oder namentlich bei geringerem Werte der Exekutionsobjekte, die Verlautbarung durch die Zeitung ganz unterbleibe und an deren statt die Verlautbarung durch das Amtsblatt des Bezirkes oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle derjenigen Ortsgemeinde zu erfolgen habe, in deren Gebiete die in Exekution gezogenen Gegenstände sich befinden oder die Exekution geführt wird, oder daß die Verlautbarung in dieser Gemeinde in sonst ortsüblicher Weise geschehe.

Die Parteien und sonstige Beteiligte können verlangen, daß mit der vom Gerichte angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten auch andere der im ersten und zweiten Absatze angegebenen Verlautbarungsarten verbunden werden.[3])

[1]) Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte an einer im öffentlichen Buche nicht eingetragenen zu versteigernden Liegenschaft § 145 Abs. 3. — Versteigerungsedikt §§ 169, 242, 272. — Edikt über Abberufung des Versteigerungstermines (Einstellung oder Aufschiebung) § 205, Abs. 2.

Die Bestellung eines Kurators im Versteigerungsverfahren braucht nicht durch Edikt bekannt gemacht zu werden. §§ 162, Abs. 2, 174.

Anschlag an der Gerichtstafel §§ 48, 95, 183, 199, Abs. 1, 209.

Ortsübliche Verlautbarung §§ 25, 95, 171, 205, Abs. 2, 342.

Anzeige in den öffentlichen Blättern § 342, Abs. 3.

[2]) Der Versteigerungstermin ist außerdem in der Gemeinde, in welcher sich die zu versteigernde Liegenschaft befindet, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren, § 171, letzter Absatz. — Die Veröffentlichung der Edikte durch Einschaltung in die öffentlichen Blätter oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle, die Veranlassung der Verlautbarungen, die auf ortsübliche Weise zu geschehen haben, die Bewirkung des Anschlages an die Gerichtstafel sowie deren Wiederabnahme und die Vorlegung der Verlautbarungen an den abfertigenden Beamten gehört zu den Obliegenheiten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung. § 37 GO.

Die Kosten der Ediktseinschaltung oder anderer Verlautbarungen sind von der Zustellungs- und Exekutionsabteilung unmittelbar dem mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten mittels Gebührenzettels bekanntzugeben. § 101, Abs. 2, GO.

Über die Einhebung der Ediktskosten, allenfalls vor Einschaltung, siehe Anmerkung bei § 272.

[3]) Die Entgegennahme und Erledigung solcher Anträge obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung; dem Begehren kann nur nach Erlag

der Kosten für die beantrage Verlautbarung stattgegeben werden. § 384, Z. 3, GO.

Wenn in Rechtssachen gleicher Gattung zu gleicher Zeit Bekanntmachungen durch Edikt stattzufinden haben, so sind die Bekanntmachungen welche durch Einschaltung in den Zeitungen erfolgen sollen, tunlichst in ein Edikt zusammenzufassen. Hievon ist abzusehen, falls diese Zusammenfassung den Zweck der Bekanntmachung beeinträchtigen würde. § 214 GO.

Edikte sind mit dem Gerichtssiegel zu versehen. § 216 GO.

Aufforderungen und Mitteilungen bei einer Exekutionshandlung.

§ 72. Die bei einer Exekutionshandlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen erfolgen, falls nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist,[1]) mündlich.

Aufforderungen und Mitteilungen, welche wegen Abwesenheit der Person, an welche sie zu richten sind, nicht mündlich geschehen können, sind derselben schriftlich zuzustellen.[2]) Die Befolgung dieser Vorschrift ist im Protokolle zu bemerken.

[1]) z. B. das Zahlungsverbot § 294, die Aufforderung an den Drittschuldner zur Erklärung über die gepfändete Forderung § 301, das gerichtliche Drittverbot §§ 378, Z. 3, 382, Z. 7, erfolgen schriftlich.

[2]) Die Verfassung dieser schriftlichen Mitteilungen obliegt dem Vollstreckungsorgan. § 386, Z. 4, GO. — Über die Beschränkung des Inhaltes auf das notwendigste siehe § 160 GO. bei § 64.

Exekutionsakten.[1])

§ 73. Die Parteien und alle sonstigen Beteiligten können Einsicht in die das Exekutionsverfahren betreffenden Akten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, vom Vorsteher des Exekutionsgerichtes gestattet werden.[2]) Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

[1]) Über die Bildung der Exekutionsakten siehe §§ 269, 270 GO. und JMV. v. 15. November 1898, JMVB. Nr. 34 (Aktenbehandlung im Falle des Beitritts) bei § 139, Akten über einstweilige Verfügungen § 272 GO.

[2]) Einsicht in die Versteigerungbehelfe § 170, Z. 3. — Auskunft aus dem Pfändungsregister § 255. — Einsicht in Prozeßakten § 219 ZPO.

Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, ist die Einsichtnahme in den Vermerk über abgelegte Offenbarungseide zu gestatten (§ 73 EO., § 384 GO.). JMB. v. 10. Juni 1902, JMBB. Nr. 28.

Die Akten müssen unter Aufsicht eines Kanzleibeamten eingesehen werden. Privatpersonen Akten in ihre Wohnung zu übergeben, ist unstatthaft. Dagegen können Akten, die voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht bei Gericht benötigt werden, in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Begehren einem anderen Gerichte übersendet werden, damit die Partei in der Gerichtskanzlei dieses Gerichtes in die Akten Einsicht nehmen kann. Die Bewilligung erteilt der Vorsteher des Gerichtes; die Übersendung und Rücksendung erfolgt auf Kosten der Partei.

Den richterlichen Beamten des Gerichtes steht die Einsicht aller Akten zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu. Andere Beamte haben, unbeschadet der Bestimmung des § 97 des Gebührengesetzes und der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze über die direkten Personalsteuern, die Erlaubnis zur Akteneinsicht beim Gerichtsvorsteher zu erwirken.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl für die Akten der noch im Laufe befindlichen Angelegenheiten, wie für die in die Registratur gebrachten Akten und die gerichtlich hinterlegten Urkunden. § 288, Abs. 4, 5, 6, GO.

Kosten der Exekution.

§ 74. Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist,[1]) hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen[2]) alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen.*a*)

---

§ 74. 1. Zu den notwendigen Kosten gehören die Kosten des Antrages auf grundbücherliche Löschung eines durch Urteil ungültig erklärten Pfandrechtes. E. v. 27. Februar 1900, Z. 2930, Slg. 909.

2. Die Kosten der Beteiligung an der Pfändung beweglicher Sachen sind dem betreibenden Gläubiger zu erstatten, sofern die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles diese Beteiligung notwendig machen. E. v. 4. Dezember 1900, Z. 16349, Slg. 1203;

die Kosten des abgesonderten Antrages auf Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen sind dem betreibenden Gläubiger nicht zuzusprechen, wenn die beiden Exekutionsanträge bald aufeinander folgen und kein Grund angeführt wird, der geeignet wäre, deren Nichtverbindung zu rechtfertigen. E. v. 27. März 1900, Z. 4351, Slg. 951.

Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Exekutionskosten erlischt, wenn deren gerichtliche Bestimmung nicht spätestens binnen einem Monat[3]) nach Beendigung oder Einstellung der Exekution begehrt wird.

[1]) Kosten der Verbindung mehrerer Verlautbarungsarten des Ediktes § 71, Abs. 3. — Kosten der Beiziehung eines zweiten Sachverständigen zur Schätzung § 143, Abs. 2. — Kosten der Wiederversteigerung § 155, Abs. 1. — Kosten der Einschaltung des Beschlusses, womit der Zuschlag erteilt wird, in das Amtsblatt des Landes § 183, Abs. 4. — Im Falle der Einstellung des Versteigerungsverfahrens infolge Versagung des Zuschlages wegen nicht gedeckter Vorhypothek hat der betreibende Gläubiger auf die Kosten des Versteigerungsverfahrens keinen Anspruch. § 193. — Der Übernehmer der zu versteigernden Liegenschaft und der einlösende Pfandgläubiger haben alle Kosten zu tragen, § 200, Z. 1 u. 2. Wenn der Antrag auf Einstellung des Versteigerungsverfahrens gemäß § 200, Z. 1 u. 2 (freihändiger Verkauf, jus offerendi), abgewiesen wird, hat der Antragsteller alle Kosten der Verhandlungen und Erhebungen zu tragen. § 203. — Die Kosten vorgängiger Einvernehmung vor der bücherlichen Umschreibung des Erstehers bezw. der bücherlichen Löschungen trägt der Ersteher. § 237, Abs. 2. — Die Mehrkosten der vorgängigen Schätzung zu versteigernder Fahrnisse, sofern es sich nicht um Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände handelt, deren Schätzung bei der Versteige-

---

3. Dem Gläubiger, der vor Anbringung des Exekutionsantrages, wenngleich erst nach Ablauf der Leistungsfrist befriedigt wurde, sind die Kosten der Vorbereitung des Exekutionsantrages nicht zu erstatten. E. v. 8. Jänner 1902, Z. 17972, ZB. 1902 : 230.

4. Der betreibende Gläubiger hat die Kosten des vom Verpflichteten mit Erfolg erhobenen Rekurses zu ersetzen (Rekurs gegen die Abweisung eines Einstellungsantrages, gegen einen Überweisungsbeschluß). E. v. 17. Mai 1901, Z. 6844, F. 258; 17. Juni 1900, Z. 9091, F. 254 (2. Oktober 1900, Z. 13465, F. 197?).

5. Er hat ferner mangels besonderer Vereinbarung die Kosten der Löschungsquittung für eine exekutiv einverleibte Forderung zu tragen. E. v. 14. Juni 1899, Z. 6178, NotZ. 1901 : 15.

6. Überhaupt gehören alle mit Ausstellung der Quittung verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für Empfangnahme und Verbuchung des eingesandten Geldbetrages und der darauf bezüglichen Schreiben des Vertreters an die Partei nicht zu den Exekutionskosten und fallen dem betreibenden Gläubiger zur Last. E. v. 8. März 1899, Z. 3507, Slg. 543.

7. War der betreibende Gläubiger genötigt, behufs Zurückweisung von Anträgen, Widersprüchen oder Beschwerden Dritter (Verwahrer der gepfändeten Sachen, Hypothekargläubi-

rung selbst nicht tunlich ist, trägt der antragstellende Gläubiger. § 275, Abs. 2. — Im Falle des Verzichtes auf die Überweisung zur Einziehung hat der verzichtleistende Gläubiger alle durch die Überweisung und durch die Einklagung der überwiesenen Forderung entstandenen Kosten zu tragen. § 311, Abs. 3. — Wenn die Vollziehung der bewilligten Exekution zur Sicherstellung aus den Gründen § 376, Z. 1, 3 u. 4, unterbleibt bezw. aufgehoben wird, hat der betreibende Gläubiger alle Kosten zu tragen. § 376, Abs. 2.

Einstweilen hat jede Partei die durch ihre Prozeßhandlungen verursachten Kosten selbst zu tragen. § 40, Abs. 1, ZPO., § 78.

Insbesondere: Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger, von mehreren nach Verhältnis ihrer Forderungen, zu tragen. § 259, Abs. 4. — Ebenso die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung über die gepfändete Forderung verbundenen Kosten. § 301, Abs. 6. — Die Kosten der Haft des Verpflichteten sind vom betreibenden Gläubiger von Woche zu Woche vorzuschießen. § 366, Abs. 1. — Die Mehrkosten des Hausarrestes trägt der Verhaftete und hat sie vorzuschießen. § 386, Abs. 3. — Die Kosten einer einstweiligen Verfügung sind einstweilen von der antragstellenden Partei zu leisten. § 393.

[2]) Vorlegung des Kostenverzeichnisses. § 52, Abs. 3, ZPO., § 78.

[3]) Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen vor Beendigung des

---

ger, Drittschuldner) zu rekurrieren, so sind ihm die Kosten des erfolgreichen Rekurses von diesen Personen zu ersetzen. E. v. 16. Oktober 1901, Z. 14273, ZB. 1902:274; 17. September 1901, Z. 13193, JB. 1902:8; 21. Mai 1901, Z. 7404, JB. 1902:5; 13. Oktober 1898, Z. 9676, Slg. 338 (28. März 1901, Z. 1392, Przeg. 1902: S. 88?).

8. Dagegen können dritte Personen (Eigentumsansprecher) den Ersatz der Kosten eines Rekurses, den sie gegen Exekutionsbeschlüsse mit Erfolg erhoben haben, vom betreibenden Gläubiger nicht beanspruchen. E. v. 6. Mai 1902, Z. 6303, GH. 1903:1;

insbesondere gebührt der Gattin des Verpflichteten, die wegen der von ihr auf gepfändete Sachen erhobenen Ansprüche rekurriert, kein Ersatz der Rekurskosten. E. v. 6. Mai 1902, Z. 6303, GH. 1903:1;

es sei denn, daß der betreibende Gläubiger durch sein Verschulden zur Einbringung des Rekurses Anlaß gegeben hat. E. v. 22. Oktober 1901, Z. 14553, JB. 1901:49; 20. Juni 1899, Z. 9319, Slg. 652;

ebenso haben Hypothekargläubiger die Kosten eines gegen die Meistbotsverteilung mit Erfolg ergriffenen Rekurses selbst zu tragen. E. v. 30. Mai 1901, Z. 7896, JB. 1901:35; 1. August 1900, Z. 10809, Gaz. 1900:11.

9. Die im Urteil ausgesprochene solidarische Haftung

Versteigerungstermines § 284, Abs. 4. — Bei einem freihändigen Verkauf gilt § 74, Abs. 2, § 288.

a) Wenn die gleichzeitige Anwendung mehrerer Exekutionsmittel beantragt wird, kann das Gericht die Exekutionsbewilligung nach Maßgabe des § 14 EO. beschränken. Wenn von einer solchen Beschränkung jedoch abgesehen wird, kann das Gericht dem betreibenden Gläubiger den Ersatz der Kosten einzelner der bewilligten Exekutionsmittel nicht etwa deshalb verweigern, weil die Anwendung sämtlicher bewilligten Exekutionsmittel zur Rechtsverwirklichung nicht notwendig ist. (JM. zu § 74 EO.)

§ 75. Wenn ein Exekutionsverfahren aus einem der in §§ 35,[1]) 36[2]) und 39, Z. 1[3]) angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn[4]) des Exekutionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen mußte, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten keinen Anspruch.

[1]) Oppositionsklage. [2]) Klage mit Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung. [3]) Einstellung wegen Ungültigkeit, Aufhebung oder Unwirksamerklärung des Exekutionstitels. [4]) § 33.

§ 76. Bei der voraussichtlich letzten gerichtlichen Bestimmung der Exekutionskosten sind auch die Auslagen von Amts wegen zu berücksichtigen, die durch das Einheben der

---

für die Prozeßkosten erstreckt sich nicht auf die Exekutionskosten. E. v. 30. Dezember 1901, Z. 17371, Ref. 1902: S. 52.

10. Falls bloß das Verkaufsverfahren eingestellt wird, muß die gerichtliche Bestimmung der Kosten gleichfalls binnen Monatsfrist begehrt werden. E. v. 23. Jänner 1901, Z. 596, Gaz. 1901: 5.

§ 75. 1. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten seines Einstellungsantrages, wenn der Verpflichtete nach Bezahlung der Schuld erklärt hat, selbst die Einstellung veranlassen zu wollen. E. v. 12. Februar 1901, Z. 1959, GH. 1901: 21.

2. Die Kosten des Antrages, die Exekution einzuschränken, sind, falls dem Antrage willfahrt wird, vom betreibenden Gläubiger zu ersetzen. E. v. 6. August 1901, Z. 10960, Práv. 1902: S. 18.

3. Die vom Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger bezahlten Exekutionskosten sind zurückzuerstatten, wenn die Exekution infolge Abänderung des Exekutionstitels durch die Revisionsinstanz eingestellt werden muß. E. v. 24. April 1901, Z. 1817, JB. 1901: 28.

Exekutionskosten entstehen dürften. Eine nachträgliche Bestimmung dieser Einhebungskosten findet nicht statt.

Fruchtbringende Anlegung gerichtlich erlegter Barbeträge.

§ 77. Wenn sich mit Rücksicht auf die Höhe der Beträge, die wahrscheinliche Dauer des Erlages oder aus anderen Gründen die fruchtbringende Anlage der im Laufe eines Exekutionsverfahrens zu Gericht erlegten Ertragsüberschüsse, Feilbietungserlöse, Kassareste oder anderen Bargeldbeträge empfiehlt, so hat das Gericht von Amts wegen [1]) oder auf Antrag wegen deren fruchtbringender Anlage das Geeignete zu veranlassen.[2]) Die näheren Bestimmungen über die Art der Anlage und das hiebei zu beobachtende Verfahren sind im Verordnungswege[3]) zu treffen.

[1]) Weder Richter noch Staat haften für die Unterlassung. Art. XXIII EG. z. EO.

[2]) Wenn zinstragende Anlegung von Meistbotsbeträgen angeordnet wurde, hat das Exekutionsgericht das Geeignete zu veranlassen. § 236, Abs. 2.

[3]) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben die Anstalten (Postsparkassenamt, Österr.-ungar. Bank, Sparkassen) zu bestimmen, in welchen die einzelnen Gerichte ihres Sprengels die während eines Exekutionsverfahrens zu Gericht erlegten Geldbeträge mangels eines anderweitigen Antrages der Parteien fruchtbringend anzulegen haben (§ 77 EO.). Bei der Auswahl der Anstalten ist neben der Sicherheit der Anlage und dem Zinsfuße auch die Leichtigkeit des Einlegens, sowie der Kündigung und Wiederausfolgung der erlegten Beträge und der Umstand zu berücksichtigen, inwieweit nach den Einrichtungen der Anstalt selbst bei Erlägen für kürzere Zeit der volle Zinsenbezug gesichert ist. Soferne dies nach der Einrichtung der Anstalt zulässig ist und ohne Schmälerung der auf die einzelnen Massen entfallenden Zinsen geschehen kann, dürfen die vom Gerichte zu bewirkenden Erläge auf ein gemeinsames, für das Gericht zu eröffnendes Konto erfolgen.

Die Kosten des Einlegens, Kündigens und Behebens sind für jede Masse aus den Zinsen der erlegten Geldbeträge zu bestreiten; wo der Geldbetrag so gering ist, daß nach der wahrscheinlichen Dauer des Erlages diese Kosten durch die Zinsen nicht gedeckt oder nur unbedeutend überschritten würden, ist von der fruchtbringenden Anlegung abzusehen.

Der Erlag, sowie die Kündigung und Behebung der eingelegten Beträge sind, falls der Vorsteher des Gerichtes nichts anderes bestimmt, von dem Beamten zu besorgen, der das Geldbuch zu führen hat. Der Auftrag hiezu ist ihm vom Richter mündlich zu erteilen; die Auftragserteilung und gegebenenfalls der Empfang des zu erlegenden Geldbetrages sind durch kurze schriftliche Erklärungen in den Akten zu bestätigen. Bei Geldbeträgen,

die ins Depositenamt erlegt wurden, ist der Auftrag zur fruchtbringenden Anlegung, Kündigung und Behebung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften dem Depositenamte zu erteilen und durch dessen Organe auszuführen. § 77 GO.

Anwendung der Zivilprozeßordnung.

§ 78. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist,[1]) haben auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Parteien,[2]) das Verfahren[3]) und die mündliche Verhandlung,[4]) über den Beweis, die Beweisaufnahme[5]) und über die einzelnen Beweismittel,[6]) über richterliche Beschlüsse[7]) und über das Rechtsmittel des Rekurses[8]) zur Anwendung zu kommen.[9])

[1]) Das Zahlungsverbot darf nicht durch die Post zugestellt werden. § 294, Abs. 3. — Bescheide, durch welche bücherliche Eintragungen bewilligt werden, sind nach Vorschrift des allg. Grundb.-Ges. zuzustellen. Art. XIII, Z. 2, EG. z. EO.

[2]) §§ 1—73 ZPO. [3]) §§ 74—170 ZPO.

[4]) §§ 171—225 ZPO.

[5]) §§ 266—291 ZPO. [6]) §§ 292—383 ZPO.

[7]) §§ 425—430 ZPO. [8]) §§ 514—528 ZPO.

[9]) Auf das Urteil nach § 83 finden die §§ 390—424 und §§ 461 ff. ZPO. Anwendung. § 83, Abs. 2.

Armenrecht im Exekutionsverfahren. Die Bewilligung des Armenrechtes erstreckt sich auf das Rechtsmittelverfahren und auf das in der Rechtssache stattfindende Exekutionsverfahren, vorausgesetzt, daß im letzteren Falle zwischen der rechtskräftigen Beendigung des Prozesses und der Einleitung des Exekutionsverfahrens nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Sonst muß die Bewilligung des Armenrechtes für das Exekutionsverfahren mittels besonderen Ansuchens bei dem Gerichte erwirkt werden, das zur Bewilligung der Exekution zuständig ist.

Eine einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Kosten, welche durch den Vollzug einer Haft entstehen (§ 306 EO., Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79), ist mit der Bewilligung des Armenrechtes nicht verbunden § 2, MB. v. 23. Mai 1897, RGB. Nr. 130, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.

Über die Befreiung der armen Partei von der Entrichtung des Zehr-

---

§ 78. 1. Das Exekutionsverfahren kann nicht wegen Anhängigkeit eines Strafverfahrens gegen den betreibenden Gläubiger unterbrochen werden. E. v. 5. April 1898, Z. 4684, Slg. 91.

2. Eine durch die Exekutionsordnung geforderte Bescheinigung ist nach den Vorschriften der ZPO. (§ 274) auszuführen. E. v. 19. April 1898, Z. 5541, Slg. 126.

geldes, Zehrgeldzuschusses, Ganggeldes oder der Zustellgebühr und die nachträgliche Einbringung dieser Gebühren siehe § 10, MV. v. 22. August 1899, RGB. Nr. 162, bei § 24.

Die Vorschrift des § 64, Z. 4, ZPO. über die protokollarische Aufnahme der Klage und die Übersendung des Protokolles gilt auch für Anträge auf Exekutionsbewilligung und für Erklärungen armer Parteien im Exekutionsverfahren.

Zweiter Titel.

Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden.

§ 79. Auf Grund von Akten und Urkunden, die nicht zu den im § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören, aber außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, darf die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen [1]) im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungerklärungen [2]) verbürgt ist.

[1]) Das Ansuchen um Fortsetzung einer im Auslande begonnenen Exekution ist als Ersuchen um Einleitung der Zwangsvollstreckung zu behandeln.

[2]) Die Vorschriften über die Exekution auf Grund von ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Exekutionstiteln siehe bei § 86.

Den Staatsvertrag mit Serbien siehe bei § 84. Die Vorschriften über die Korrespondenz mit dem Auslande siehe bei § 201 GO.

a. Deutsches Reich.

Vdg. des Justizministers v. 21. Dezember 1899, RGB. Nr. 253, womit die vom 1. Jänner 1900 an geltenden Vor-

---

§ 79. 1. Bei Ersuchen um Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels ist für das inländische Gericht der Inhalt des Exekutionstitels und nicht der des Ersuchens maßgebend. E. v. 8. Oktober 1901, Z. 8438, GH. 1902 : 9.

2. Gerichtskosten, die durch ein im Inlande nicht vollstreckbares ausländisches Urteil zuerkannt wurden, können im Inlande auch nicht mittels Klage begehrt werden. E. v. 23. April 1901, Z. 1886, amtl. S. 424.

3. Über die Vollstreckbarkeit eines auswärtigen Erkenntnisses ist beim Vorhandensein von Zweifeln die Belehrung des Justizministeriums einzuholen. E. v. 6. Oktober 1885, Z. 10844, Slg. 10724.

schriften der deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Die im Deutschen Reiche vom 1. Jänner 1900 an geltende Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (RGB. Nr. 25, S. 410ff.) enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden Vorschriften:

§ 722. „Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstrekung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann."

§ 723. „Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteiles nach § 328 ausgeschlossen ist."

§ 328. „Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

3. wenn in dem Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von den Vorschriften des Art. 13, Abs. 1, 3, oder der Art. 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Art. 13, Abs. 1, bezüglichen Teiles des Art. 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Art. 9, Abs. 3, zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13, Abs. 2, abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war."

Die kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen

können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußeren Formen eines Urteiles ergangen sind und ob auch tatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Betreffs der Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten erklärte die deutsche Regierung, daß auf sie zwar nicht die §§ 722, 723, wohl aber die Vorschriften des zehnten Buches der deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung finden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes könne als Grundsatz gelten, daß aus einem ausländischen Schiedsspruche bei den deutschen Gerichten ein Vollstreckungsurteil beantragt werden kann, soferne der Schiedspruch gemäß den bezeichneten Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung ergangen und nicht etwa nach dem für das fragliche Rechtsverhältnis maßgebenden ausländischen Rechte als unwirksam anzusehen ist.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im § 1 der EO. v. 27. Mai 1896 (RGB. Nr. 79) unter Z. 1, 2 und 3 angeführten Exekutionstitel, einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle (§ 1, Z. 7 der EO.) und die Urteile der Gewerbegerichte (§ 1, Z. 11 der EO.), endlich unter den im zehnten Buche der deutschen Zivilprozeßordnung, insbesondere in den §§ 1025, 1026, 1039, 1041, 1042, 1045—1048 erwähnten Voraussetzungen auch die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten (§ 1, Z. 16 der EO.) in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden. a)

Die Bewilligung der Exekution oder der angesuchten Exekutionshandlung ist, gleichwie in den Fällen des § 81, Z. 2—4 der EO., dann zu versagen, wenn die Anerkennung des deutschen Urteiles gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Gesetzes verstoßen würde.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900, an Stelle der bisher geltenden vom 10. Dezember 1897, RGB. Nr. 287, in Wirksamkeit.

---

a) 1. Der Auszug aus dem Liquidierungsprotokolle muß ersehen lassen, daß der bei der Tagsatzung anwesende Gemeinschuldner die angemeldete Forderung nicht bestritten hat. E. v. 28. Februar 1901, Z. 1819, NotZ. 1901 : 26.

2. Auf Grund eines im deutschen Reiche erflossenen Urteiles ist die beantragte Exekution ohne Einleitung eines Delibationsverfahrens zu bewilligen. E. v. 8. März 1899, Z. 3395, Slg. 541; 7. September 1898, Z. 11818, Slg. 302.

3. Auf Grund eines Beitreibungsbeschlusses einer kais. Deutschen Oberpostdirektion kann Exekution nicht stattfinden. E. v. 15. Oktober 1902, Z. 14023, JB. 1903 : 19. — Vgl. EO. § 80, Nr. 3 und 4.

b. Italien.

Vdg. d. Justizmin. v. 10. Dezember 1897, RGB. Nr. 288, womit die Vorschriften der italienischen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Mit der Vdg. d. Justizministeriums v. 29. September 1879, RGB. Nr. 120, wurde auf Grund einer Mitteilung der königlich italienischen Regierung bekannt gemacht, daß die im Delibationsverfahren vorzunehmende Untersuchung sich nicht mehr auf die Prüfung, ob ein zu vollstreckendes fremdes Urteil nicht offenbar ungerecht sei, zu erstrecken, sondern nach Art. 941 der italienischen Zivilprozeßordnung auf die Prüfung folgender Punkte zu beschränken habe:

1. ob das Urteil von einem kompetenten Gerichte gefällt wurde;

2 ob der Fällung des Urteiles die vorschriftsmäßige Ladung der Parteien vorausging;

3. ob die Parteien gesetzmäßig vertreten waren, oder ob sie in gesetzmäßiger Weise kontumaziert worden sind;

4. ob das Urteil Bestimmungen enthält, welche der öffentlichen Ordnung oder dem öffentlichen Rechte des Inlandes widerstreiten.

Nach einer neuerlichen Mitteilung der königlich italienischen Regierung entspricht diese Bekanntmachung auch gegenwärtig dem Stande der italienischen Gesetzgebung, und es ist nach den bezüglichen Bestimmungen der italienischen Gesetze und nach den allgemeinen Grundsätzen des in Italien geltenden internationalen Privatrechtes jeder Akt, welcher nach den Gesetzen des Landes der Errichtung als Exekutionstitel gilt, auch in Italien als solcher anzusehen, unbeschadet der im vorstehenden bezeichneten Prüfung im Delibationsverfahren.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Königreiche Italien errichtet wurden.

c. Liechtenstein.

Vdg. d. Justizmin. v. 10. Dezember 1897, RGB. Nr. 289, womit die im Fürstentume Liechtenstein für die Exekution österreichischer Exekutionstitel geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Das im Fürstentume Liechtenstein in Wirksamkeit stehende, von der fürstlich Liechtensteinischen Hofkanzlei seinem Wortlaute nach bekannt gegebene Gesetz v. 13. Juli 1897, betreffend die im Fürstentume Liechtenstein vollstreckbaren österreichischen Exekutionstitel (Liechtensteinsches Landesgesetzblatt Nr. 4), bestimmt:

Art. 1. „Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der EO. v. 27. Mai 1896 (RGB. Nr. 79) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie wird von den Gerichten des Fürstentumes Liechtenstein die Exekution in Gemäßheit der Vorschriften

der im Fürstentume geltenden Gesetze auf Grund nachstehender, von den dortigen Gerichten ausgegangener Exekutionstitel bewilligt werden:

1. auf Grund von Endurteilen auch Teilurteilen der dortländigen Gerichte, wenn ein weiterer Rechtszug gegen dieselben ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. auf Grund dortgerichtlicher Zahlungsaufträge, welche im Mandats- und Wechselverfahren erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind;

3. auf Grund von im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungsbefehlen, welche einem Widerspruche (Einwande) nicht mehr unterliegen;

4. auf Grund von Vergleichen, welche über privatrechtliche Ansprüche vor einem Zivilgerichte abgeschlossen worden sind.

Art. 2. Diese Exekutionsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Rechtssache nach den im Fürstentume geltenden Bestimmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gerichtlich entschieden werden konnte, die Rechtskraft des Exekutionstitels nachgewiesen ist und insolange die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger wie der eigenen Untertanen zugesichert ist.

Art. 3. Der Gerichtsstand des Vertrages wird nur in dem Falle der ausdrücklichen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des k. k. österreichischen Gerichtes oder in dem Falle anerkannt, wenn der Ort, an welchem Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, sowie die Klagbarkeit an diesem Orte durch eine ausdrückliche Erklärung des Verpflichteten festgestellt worden ist.

Art. 4. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 16. Dezember 1891, Nr. 9 des Liechtensteinschen Landesgesetzblattes, betreffend die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Urteile im Fürstentume Liechtenstein, insoweit dieselben durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden, subsidiäre Anwendung."

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 79 der Exekutionsordnung um die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Fürstentume Liechtenstein errichtet wurden.

Das Liechtensteinsche Landesgesetz v. 16. Dezember 1891 wurde mit der Verordnung des Justizministeriums v. 15. Jänner 1892, RGB. Nr. 12, bekannt gemacht.

d. Rumänien.

Vdg. d. Justizministers v. 29. September 1900, RGB. Nr. 169, womit die Vorschriften der v. 1. September 1900 an geltenden rumänischen Zivilprozeßordnung über die Exekution aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Die am 15. März 1900 kundgemachte und vom 1. September dieses Jahres an wirksame rumänische Zivilprozeßordnung enthält im ersten Kapitel des fünften Buches, und zwar im ersten Abschnitte, der von den

Exekutionstiteln handelt, über die Vollstreckung auswärtiger gerichtlicher Entscheidungen die folgende Bestimmung:

Art. 374. „Ein im Auslande gefälltes Erkenntnis kann in Rumänien nur vollstreckt werden, wenn von dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfinden soll, nach Vorladung der Parteien durch Urteil angeordnet worden ist, daß jenes auswärtige Erkenntnis mit der Vollstreckungsklausel versehen werde.

Mit der Vollstreckungsklausel dürfen auswärtige Erkenntnisse nur dann versehen werden, wenn sie von kompetenten Gerichten gefällt wurden und keinem Rechtszuge mehr unterliegen, sowie keine gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Bestimmungen enthalten, was nach den rumänischen Gesetzen zu beurteilen ist, und wenn in Ansehung der Urteilsvollstreckung zwischen den beiden Staaten Gegenseitigkeit besteht."

Gemäß § 79 der Exekutionsordnung und zufolge der laut Verordnung des Justizministeriums v. 27. Oktober 1871, RGB. Nr. 131, ausgetauschten Ministerialerklärungen ist die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Exekution auf Grund von vollstreckbaren Erkenntnissen und Entscheidungen der kompetenten Gerichte in Zivil-, Handels-, See- und Wechselsachen als verbürgt anzusehen.

Diese Verordnung tritt sofort an Stelle der bisher geltenden v. 30. Dezember 1897, RGB. Nr. 309, in Wirksamkeit.

e. Kanton Waadt.

Vdg. d. Justizmin. v. 10. Dezember 1897, RGB. Nr. 290, womit die im Kanton Waadt für die Exekution aus ausländischen Urteilen geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Nach den Erklärungen des Staatsrates des Kantons Waadt v. 9. März 1897 kann gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und den Konkurs v. 11. April 1889 jedermann auf Grund der bloßen Behauptung, Gläubiger einer anderen im Kanton Waadt wohnhaften Person zu sein, ohne irgend einen Titel zu besitzen, die Schuldbetreibung gegen diese Person einleiten.

In dieser Hinsicht haben umsomehr alle auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautenden, von österreichischen Gerichten gefällten Urteile, sowie auch alle öffentlichen oder Privaturkunden den Charakter der Vollstreckbarkeit im Kanton Waadt, unbeschadet des Rechtes des Verpflichteten und dritter Personen, Widerspruch („Rechtsvorschlag") zu erheben.

Wenn das in Österreich gefällte Urteil mit dem „Exequatur" des Staatsrates versehen ist, wird zufolge der Erklärung dieser Behörde der gerichtliche Akt des Vorzuges teilhaft, daß unter Berufung auf das Urteil die definitive Aufhebung eines vom Verpflichteten erhobenen, nicht begründeten Widerspruches („Rechtsöffnung") verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von in Österreich zustande gekommenen gerichtlichen Vergleichen und gerichtlichen Anerkenntnissen.

Nach Art. 519 der waadtländischen Zivilprozeßordnung wird das Exequatur unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. das Urteil muß mit der Bestätigung der kompetenten Behörde des Landes, wo es ergangen ist, über seine Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehen sein;

2. die Gegenseitigkeit muß hinsichtlich analoger Erkenntnisse der waadtländischen Gerichte verbürgt sein.

Das Exequatur wird versagt:

1. wenn das Erkenntnis nicht rechtskräftig ist;

2. wenn das urteilende Gericht nicht zuständig war;

3. wenn durch die Vollstreckung die öffentliche Ordnung gestört werden würde.

Hienach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Urteilen waadtländischer Gerichte, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, oder auf Grund dort geschlossener gerichtlicher Vergleiche handelt.

§ 80. Einem Exekutionsantrage,[1]) der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich[2]) gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. wenn die Rechtssache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;[3])

2. wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshilfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Handen zugestellt wurde;

---

§ 80. 1. Das ausländische, als Gerichtsstand des Erfüllungsortes angerufene Gericht ist als zuständig nicht anzusehen, wenn nach inländischem Rechte weder der Gerichtsstand des Erfüllungsortes dort begründet war, noch stillschweigende Unterwerfung (§ 43 JN.) angenommen werden kann. E. v. 9. Mai 1900, Z. 5021, Slg. 995;

Unterwerfung unter ein unzuständiges Gericht kann insbesondere nicht angenommen werden, wenn Versäumnisurteil gegen den Beklagten erging. PE. v. 16. Juli 1895, Z. 8290, Slg. 15532 (17. Oktober 1893, Z. 12019, Slg. 14870?);

oder es dem Beklagten nach dem ausländischen Gesetze nicht möglich war, die Zuständigkeit mit Erfolg zu bestreiten. E. v. 30. August 1898, Z. 11569, GH. 1898 : 45.

2. Ersatzzustellung der einleitenden Ladung oder Verfügung genügt nicht. E. v. 27. September 1899, Z. 14456, Präv. 1900: S. 285.

3. wenn das Erkenntnis gemäß dem darüber vorliegenden Zeugnisse[4]) der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

[1]) § 82, Abs. 2.

[2]) Bei sonstigen Exekutionstiteln gelten diese Erfordernisse nicht.

[3]) Es genügt, wenn nur überhaupt ein ausländisches Gericht, wenngleich nicht jenes zuständig war, das die Entscheidung gefällt hat.

[4]) Das Zeugnis muß beigebracht werden. Siehe § 54, Abs. 2. Das Gericht ist nicht verpflichtet, darüber Erhebungen zu pflegen.

§ 81. Die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:[1])

1. wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war;[2])

2. wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;

3. wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll;

4. wenn vermittels der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.[2])[3])

[1]) Diese Vorschrift gilt für alle ausländischen Exekutionstitel, auf Grund welcher nach verbürgter Gegenseitigkeit Exekution stattfindet.

---

3. Zur Hereinbringung der durch rechtskräftiges Urteil im Auslande zugesprochenen Kosten für die Anhaltung in einem Arbeitshause (Arbeitshaus der Stadt Berlin) findet Exekution im Inlande nicht statt. E. v. 21. Oktober 1902, Z. 13361, JB. 1903 : 1.

4. Dem Erfordernisse der Rechtskraftsbestätigung wird bei Urteilen der Gerichte im Deutschen Reiche durch die Bestätigung des Gerichtsschreibers genügt. E. v. 18. Februar 1903, Z. 2460, JB. 1903 : 160.

§ 81. 1. Zur Hereinbringung einer Entschädigung wegen nicht eingehaltenen Eheversprechens kann Exekution nicht bewilligt werden. E. v. 14. Juni 1899, Z. 5792, Slg. 642.

[2]) Dieser Versagungsgrund kommt gegenüber Akten und Urkunden, die in Ungarn, Fiume und Kroatien-Slavonien errichtet wurden, nicht in Betracht. JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, II, V u. IX (bei § 86).

[3]) Darunter fällt die Unklagbarkeit von Ansprüchen aus Spiel und Wette. Vergl. Art. XXIX EG. z. EO.

§ 82. Zur Bewillung der beantragten Exekution oder Exekutionshandlung ist der Gerichtshof erster Instanz[1]) zuständig,[2]) in dessen Sprengel das in § 4, Z. 6 bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist.

Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.[3])

Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Exekutionstitel herrührt oder welche die Bewilligung der Exekution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

[1]) Ausnahme von § 4, Z. 6.

[2]) Auch zur Bewilligung der Exekution auf Grund bosnisch-herzegowinischer Exekutionstitel. § 86, Art. XIX EG. z. EO., JMV. v. 15. Dezember 1897, RGB. Nr. 286, IV (bei § 86).

Die königlich ungarischen Gerichte können die Bewilligung der Exekution bei dem zuständigen inländischen Gerichte (§ 82 EO.) beantragen oder wie bisher die Exekution selbst anordnen und um deren Vornahme unmittelbar das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen.

Im letzteren Falle hat das Exekutionsgericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Bestimmungen den Vollzug der Exekution anzuordnen und auch über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Zwischenfälle und Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, für welche sonst das die Exekution bewilligende inländische Gericht zuständig ist. JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, IV (bei § 86).

Ebenso die königlich kroatisch-slavonischen Gerichte; die Exekution zur Sicherstellung auf Grund kroatisch-slavonischer Exekutionstitel muß aber von dem Gerichtshofe erster Instanz (§§ 373, 375 EO.) bewilligt werden. JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, X (bei § 86).

[3]) Ausnahme von § 3, Abs. 2.

§ 83. Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ohne daß die in den §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen

---

§ 83. 1. Die Zulässigkeit des Rekurses gegen gleichförmige Beschlüsse der unteren Instanzen erstreckt sich nicht auf Beschlüsse, durch die der Vollzug der von einem ungarischen Gerichte bewilligten Exekution angeordnet wird. E. v. 16. Mai 1899, Z. 7636, NotZ. 1901 : 46.

der Exekutionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Exekution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Rekurses,[1]) gegen die Exekutionsbewilligung Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist bei dem nach § 82 in erster Instanz zur Bewilligung der Exekution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im § 81, Z. 2 bis 4 angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen[2]) nach Zustellung der Exekutionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung[3]) durch Urteil[4]) (§§ 461 ff. der Zivilprozeßordnung)[5]) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht[6]) auf Antrag die Aufschiebung[7]) der Exekution anordnen.

Die Frist zum Rekurse gegen die Entscheidung über den Exekutionsantrag beträgt vierzehn Tage.[8]) Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs auch dann zulässig, wenn das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluß bestätigt hat.[9])

[1]) Falls nicht nova vorgebracht werden müssen.

[2]) Unerstreckbar. § 58.

[3]) § 59. Der Widerspruch wird nicht zu den Prozeßregistern, sondern bloß zu den Exekutionsakten genommen. § 226, Abs. 2, GO.

[4]) Ausnahme von § 42. [5]) Berufung.

[6]) Das bewilligende Gericht, auch nach dem Beginne des Exekutionsvollzuges. Ausnahme von § 45, Abs. 2.

[7]) §§ 42 ff. [8]) Ausnahme von § 65, Abs. 2.

[9]) Ausnahme von § 528, Abs. 1, ZPO., § 78.

Die Bestimmung des § 83 findet in Ansehung der in Ungarn, Fiume und Kroatien-Slavonien errichteten Exekutionstitel keine Anwendung. JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, II, V, IX (bei § 86).

§ 84. Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Gewährung der Exekution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.[1])

[1]) Staatsvertrag v. 6. Mai 1881, RGB. Nr. 88 ex 1882, zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Königreiche Serbien wegen eines Rechtshilfevertrages.

Art. I. Die Staatsangehörigen eines jeden vertragenden Teiles sind

berechtigt, vor den Gerichten des anderen vertragenden Teiles auch gegen Staatsangehörige dieses letzteren ihre Rechte zu verfolgen und zu verteidigen. Sie sind hiebei von den Gerichten eines jeden der vertragenden Teile gleich den Inländern zu behandeln. — Insofern die Zivilprozeßgesetze eines oder des anderen der vertragenden Teile in Betreff des Gerichtsstandes, der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und der Personalhaft Vorschriften enthalten, welche nur auf Ausländer anwendbar sind, finden dieselben auf die Staatsangehörigen der beiden vertragenden Teile keine Anwendung. — Insbesondere kommt den gehörig beglaubigten Auszügen aus Handelsbüchern, welche in dem Gebiete eines der vertragenden Teile geführt werden, vor den Gerichten des anderen vertragenden Teiles dieselbe Beweiskraft zu, wie den Auszügen aus den im Inlande geführten Handelsbüchern. — Auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einer Konkursmasse werden die Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Teile vollkommen gleiche Rechte mit den Inländern genießen.

Art. II. Die Gerichte der beiden vertragenden Teile haben einander in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. — Die Rechtshilfe findet in keinem Falle statt: 1. Wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes gehört. Kann jedoch das Hindernis durch Abgabe des Gesuches an das zuständige Gericht beseitigt werden, so hat das ersuchte Gericht, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, diese Abgabe zu bewerkstelligen. 2. Wenn eine Handlung des Gerichtes, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte gesetzlich unzulässig ist.

Art. III. Über die Zulässigkeit der nach diesem Vertrage zu leistenden Rechtshilfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von dem ersuchten Gerichte oder nach Maßgabe der Zulässigkeit von den höheren Gerichten desjenigen der vertragenden Teile entschieden, welchem das ersuchte Gericht angehört.

Art. IV. Die Übermittlung der gerichtlichen Ersuchschreiben, sowie der Beantwortungen derselben erfolgt auf diplomatischem Wege. — Dem Ersuchschreiben ist, wenn es nicht in der Sprache des ersuchten Gerichtes abgefaßt ist, eine deutsche oder französische Übersetzung beizulegen. Dasselbe gilt von jenen Beilagen eines Ersuchschreibens, deren Inhalt dem ersuchten Gerichte bekannt sein muß, um dem gestellten Ersuchen entsprechen zu können. Der Beantwortung eines Ersuchschreibens ist eine Übersetzung der bezeichneten Art in dem Falle beizulegen, wenn die Antwort nicht in der Sprache des ersuchenden Gerichtes abgefaßt ist.

Art. V. Die Kosten der Rechtshilfe sind von den ersuchenden Gerichten zu bezahlen. Die erforderlichen baren Auslagen hat das ersuchte Gericht vorzuschießen. Diese Grundsätze gelangen auch im Falle einer Zwangsvollstreckung zur Anwendung.

Art. VI. Die Gerichte eines jeden der vertragenden Teile haben den von einem Gerichte des anderen vertragenden Teiles an sie gestellten Ersuchen um Veranlassung von Zustellungen, Einvernehmungen von Parteien und Aufnahme von Beweisen unter den Voraussetzungen

des Art. II. mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen und das Ergebnis der gepflogenen Amtshandlung unter Beifügung der betreffenden Rezepisse, Protokolle und sonstigen Aktenstücke dem ersuchenden Gerichte mitzuteilen. Diese Bestimmung findet auch auf solche Ersuchen um Veranlassung von Zustellungen, Einvernehmungen von Parteien und Aufnahme von Beweisen Anwendung, welche von den Gerichten eines der vertragenden Teile in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen gestellt werden.

Art. VII. Eine Zwangsvollstreckung findet auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages nur wegen vermögensrechtlicher Ansprüche statt. — Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

Art. VIII. Unter den Voraussetzungen des Art. II ist die Zwangsvollstreckung zulässig: 1. Auf Grund von Urteilen, Mandaten und anderen Erkenntnissen der Zivilgerichte eines jeden der vertragenden Teile, insoweit und insolange dieselben nach dem für das erkennende Gericht geltenden Rechte die Zwangsvollstreckung begründen. 2. Auf Grund der in Streitsachen vor den Zivilgerichten eines jeden der vertragenden Teile geschlossenen Vergleiche, insoferne dieselben nach dem für das Gericht, vor welchem der Vergleich abgeschlossen wurde, geltenden Rechte die Zwangsvollstreckung begründen. 3. Auf Grund von Erkenntnissen eines Schiedsgerichtes, soferne dieses letztere in Gemäßheit eines schriftlichen Schiedsvertrages oder einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch bestimmte Rechtssachen der schiedsgerichtlichen Kompetenz überwiesen werden, zur Entscheidung der Streitsache berufen war.

Art. IX. Die Zwangsvollstreckung auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses findet nur statt: 1. Wenn die Zustellung im Erkenntnisverfahren an den Beklagten, gegen welchen das zu vollstreckende Erkenntnis gefällt wurde, ordnungsmäßig erfolgt ist und demselben nicht infolge einer anderen Unregelmäßigkeit des Verfahrens die Möglichkeit entzogen war, im Erkenntnisverfahren seine Rechte zu wahren. Die Zustellung ist nur dann als ordnungsmäßig anzusehen, wenn die den Prozeß einleitende gerichtliche Verfügung dem Beklagten in dem Gebiete, wo das Erkenntnis gefällt wurde, persönlich, oder in dem Gebiete des anderen vertragenden Teiles durch die darum angesuchte zuständige Behörde zugestellt worden ist. 2. Wenn die Zuständigkeit des Gerichtes, welches das Erkenntnis gefällt hat, nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften begründet ist. 3. Wenn das Erkenntnisgericht dem Erkenntnisse die Bestätigung beigefügt hat, daß dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. X. Auf Grund von Erkenntnissen, welche von Strafgerichten über vermögensrechtliche Ansprüche gefällt werden, findet eine Zwangsvollstreckung nicht statt.

Art. XI. Auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches findet eine Zwangsvollstreckung nur dann statt, wenn die Vollstreckbarkeit desselben durch das Gericht, vor welchem derselbe geschlossen wurde, bestätigt wird.

Art. XII. Auf Grund eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses findet die Zwangsvollstreckung nur dann statt, wenn die Vollstreckbarkeit des-

selben durch ein Gericht des Gebietes, in welchem das schiedsgerichtliche Erkenntnis gefällt wurde, bestätigt wird.

Art. XIII. Mit dem Ersuchschreiben um Gewährung der Zwangsvollstreckung ist eine ämtliche Ausfertigung der Urkunde, auf deren Grund die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, samt der nach Art. III erforderlichen Übersetzung dem ersuchten Gerichte vorzulegen. — Über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung entscheidet das Gericht, in dessen Sprengel die Vollstreckungshandlung stattfinden soll, nach vorhergegangener summarischer Verhandlung, welche sich auf die Erörterung über das Vorhandensein der in diesem Vertrage festgesetzten Voraussetzungen für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zu beschränken hat. — Diese Verhandlung soll auf möglichst kurze Frist und keinesfalls auf mehr als 14 Tage nach dem Tage anberaumt werden, an welchem das Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung an das ersuchte Gericht gelangt ist.

Art. XIV. Wenn das Erkenntnis oder der Vergleich, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, sich auf einen Wechsel, einen Notariatsakt oder auf eine andere Urkunde gründet, welche nach den Landesgesetzen als eine öffentliche Urkunde anzusehen ist, und die in diesem Vertrage festgesetzten Voraussetzungen für die Bewilligung der Zwangsvollstreckung durch die vorgelegten Urkunden hinreichend dargetan sind, so hat das ersuchte Gericht zugleich mit der Anberaumung der im vorigen Artikel bezeichneten Verhandlung die Zwangsvollstreckung bis zur Sicherstellung zu bewilligen und die ungesäumte Vornahme derselben zu verfügen. In solchen Fällen ist eine beglaubigte Abschrift des Wechsels, des Notariatsaktes oder der denselben gleichgestellten Urkunde samt der nach Art. IV erforderlichen Übersetzung dem Ersuchschreiben beizuschließen. Die auf diesem Wege bewirkte Sicherstellung darf, bevor über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung endgültig entschieden ist, nur in dem Falle aufgehoben werden, wenn für den gesamten Anspruch des Exekutionsführers ausreichende Sicherheit geleistet wird.

Art. XV. Wird in dem Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung ein Vertreter des Exekutionsführers nicht namhaft gemacht, so ist demselben von dem Vollstreckungsgerichte ein geeigneter Vertreter zu bestellen und hiervon das ersuchende Gericht (Art. V) in Kenntnis zu setzen.

Art. XVII. Die gegenwärtige Konvention wird 3 Monate nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und soll während 10 Jahren von diesem Tage an, in Kraft bleiben. — Im Falle, daß keiner der beiden vertragenden Teile 12 Monate vor dem Ablaufe dieses Termines seine Absicht, die Wirkungen dieser Übereinkunft aufhören zu lassen, notifiziert haben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile dieselbe gekündigt haben wird. a)

---

a) 1. Vor Vollzug der **Verbotsbewilligung** eines serbischen Gerichtes ist die Zulässigkeit der begehrten Rechtshülfe vom inländischen Gerichte zu prüfen. E. v. 26. Mai 1866, Z. 5925, Slg. 11048.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Oktober 1890, RGB. Nr. 186/1892.

Art. 56. Urteile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Übereinkommens von dem zuständigen Richter infolge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnisverfahrens erlassen und nach den für den urteilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne daß eine materielle Prüfung des Inhaltes zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urteile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urteiles, durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, außer den Prozeßkosten zu einer weiteren Entschädigung verurteilt wird.

Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

Übereinkommen zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts (Haager Konvention) v. 14. November 1896, RGB. Nr. 85/1899, abgeschlossen zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlanden, Portugal, Schweiz, Schweden-Norwegen, Österreich-Ungarn, Deutsches Reich, Dänemark, Rumänien und Rußland.

c. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Art. 11. Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf ihnen, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Art. 12. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Art. 11 oder nach dem in dem Staate der Klagerhebung geltenden Rechte von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurteilt wurde, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze vollstreckbar.

Art. 13. Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

e. Personalhaft.

Art. 17. Die Personalhaft, als Mittel zur Zwangsvollstreckung oder bloßes Sicherungsmittel, in Zivil- oder Handelssachen, kann gegen Aus-

länder, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, in jenen Fällen nicht verhängt werden, in denen sie gegen Inländer unanwendbar sein würde.

Zusatzprotokoll zur Haager Konvention.

Zu Art. 11. Es gilt folgende Auslegung: Wenn einer der Vertragsstaaten mit einem anderen dieser Staaten ein Sonderabkommen getroffen hätte, worin die Bedingung des Wohnsitzes (Art. 11) nicht vorkommt, so sind die Angehörigen des ersteren Staates in dem letzteren Staate von der im Art. 11 erwähnten Sicherheitsleistung und Hinterlegung selbst dann befreit, wenn sie nicht ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben, und zwar in jedem Falle, auf den dieses Sonderabkommen Anwendung findet.

§ 85. Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden bewilligten Exekutionshandlung oder Exekution haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten.[1])

[1]) Wenn der Exekutionsantrag nicht vom betreibenden Gläubiger gestellt wurde (§ 82, Abs. 2) und die Fortsetzung der Exekution von Anträgen der Partei abhängig ist, ist ein Kurator (§ 276 abGB.) zur Wahrung der Rechte des betreibenden Gläubigers zu bestellen.

§ 86. Die Vorschriften dieses Titels haben auch für die Exekution[1]) auf Grund von exekutionsfähigen Akten und Urkunden[2]) zu gelten, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§ 79) muß auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse,[3]) die in den Ländern der ungarischen Krone gefällt wurden, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen,[3]) die daselbst abgeschlossen wurden, die Exekution angeordnet werden, sofern nur:

1. ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, daß das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt, und

2. keiner der im § 81, Z. 2 bis 4 angeführten Versagungsgründe vorliegt.

[1]) Exekution zur Sicherstellung, §§ 373, 375. — Exekution auf Grund bosnischer und hercegovinischer Exekutionstitel, Art. XIX EG. z. EO. — In Ansehung der Exekution zur Sicherstellung ist die Gegenseitigkeit nur im Verhältnis zu Kroatien-Slavonien verbürgt.

[2]) § 79.

[3]) Hinsichtlich anderer Exekutionstitel gilt insbesondere auch § 81, doch ist die Anwendung des § 81, Z. 1 und 4, in Ansehung der Exekutionstitel, die in Ungarn, Fiume und Kroatien-Slavonien errichtet wurden,

§ 86. Vgl. EO. § 9, Nr. 11.

ausgeschlossen durch JMV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, II, V und IX.

Form der österreichischen Ersuchschreiben um Exekution in Ungarn.

Verordnung des königlich ungarischen Justizministers vom 27. Dezember 1898, Z. 48274/1898, Ger. Zeit. Nr. 19/1899.

Da im Sinne des § 4 des LX. Gesetzartikels vom Jahre 1881 die ungarischen Gerichte über die aus Österreich kommenden Requisitionen in Exekutionssachen nicht einfach nur deren Vornahme verfügen, sondern vorher die Exekution anordnen müssen, da weiters in solchen Fällen die Grundlage des die Exekution anordnenden ungarischen Gerichtsbescheides nicht das bei dem österreichischen Gerichte überreichte Exekutionsgesuch, noch auch der die Exekution bewilligende oder anordnende Bescheid des österreichischen Gerichtes, sondern das Urteil oder der Vergleich und das Ersuchschreiben des österreichischen Gerichtes bildet: demzufolge ist es auch nicht notwendig, daß ein oder mehrere Exemplare des beim österreichischen Gerichte überreichten Exekutionsgesuches oder der die Exekution bewilligende oder anordnende österreichische Gerichtsbescheid übersendet werde, daher die Exekution auch ohne Übermittlung dieser Akten auf Requisition des österreichischen Gerichtes und auf Grund des übersendeten Urteils oder Vergleichs anzuordnen ist, vorausgesetzt, daß sonst kein gesetzliches Hindernis vorliegt und die in der Requisition enthaltenen Angaben genügende Anhaltspunkte dafür bieten, daß die Exekution vollzogen werden kann. Wenn diese letzteren Angaben mangelhaft sind, kann deren Ergänzung gefordert werden. Zugleich fordere ich die königlichen Gerichte auf, daß sie in ihren an österreichische Gerichte erlassenen Requisitionen, betreffend die Exekution der von ihnen in Zivilsachen gebrachten Bescheide, stets zum Ausdruck bringen, daß die als Grundlage der Exekution dienende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, oder daß dieselbe im Sinne der ungarischen Gesetze ohne Rücksicht auf allfällige Rechtsmittel vollstreckbar ist.

Ungarn, Fiume, Kroatien-Slavonien.

Vdg. d. Justizmin. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, betreffend die Exekution und die Exekution zur Sicherstellung auf Grund von Akten und Urkunden, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Auf Grund des Artikels XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird verordnet:

A. Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in den Ländern der ungarische n Krone, mit Ausnahme von Kroatien-Slavonien, errichtet wurden.

I. Der ungarische Gesetzartikel LX vom Jahre 1881 über das Exekutionsverfahren enthält in den §§ 4 und 5 nachfolgende Bestimmungen:

§ 4. Auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse und Vergleiche, welche in dem anderen Staate der österreich-ungarischen Monarchie gebracht, respektive geschlossen wurden, ist auf das Ansuchen der Gerichte dieses

Staates die Exekution beim Vorhandensein der Reziprozität unbedingt anzuordnen, den Fall ausgenommen, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem vaterländischen verbietenden Gesetze kollidiert.

§ 5. In Fragen bezüglich des persönlichen Status eines ungarischen Staatsangehörigen können Erkenntnisse ausländischer Gerichte gegen einen ungarischen Staatsangehörigen im Inlande nicht vollzogen werden.

Da nach der Erklärung des königlich ungarischen Justizministers v. 16. November 1897, Z. 61 944, zufolge des eben zitierten § 4 des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 von den königlich ungarischen Gerichten die Exekution auf Grund der in § 1, Z. 1, 5, 7, 8 der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) bezeichneten im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichteten Exekutionstitel,

ferner auf Grund von Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren, die im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung ergangen sind,

und endlich auf Grund von Erkenntnissen und Vergleichen angeordnet werden kann, welche von Börsenschiedsgerichten im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung erlassen oder vor diesen abgeschlossen wurden,

so darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäß § 79 der Exekutionsordnung von den inländischen Gerichten auf Grund nachfolgender in Ungarn errichteter Akte und Urkunden die Exekution bewilligt und angeordnet werden:

1. auf Grund von Endurteilen und anderen in Streitsachen ergangenen Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden der Zivilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. auf Grund vollstreckbarer Zahlungsaufträge im Wechselverfahren;

3. auf Grund von Vergleichen, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Zivil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;

4. auf Grund der im Konkursverfahren abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Vergleiche, der während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und auf Grund der mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle;

5. auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen;

6. auf Grund von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte (der den Börsenschiedsgerichten gleichgestellten Sondergerichte der Produkten- und Getreidehallen), die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegen, und auf Grund der vor diesen Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche. a)

---

a) 1. Keine Exekution auf Grund von Urteilen ungarischer Börsenschiedsgerichte, die nach den zur Zeit ihrer Erlassung geltenden Vorschriften im Inlande nicht exekutionsfähig waren. E. v. 19. September 1899, Z. 8954, Slg. 703.

2. Dem Vollzuge einer auf Bezüge aus dem Dienstver-

II. Da nach § 4 des ungarischen Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 bei Anordnung der Exekution auf Grund der im diesseitigen Staatsgebiete errichteten exekutionsfähigen Akte und Urkunden das Vorhandensein der in § 81, Z. 1 und 4 der Exekutionsordnung angegebenen Bedingungen nicht in Betracht kommt und die Exekution nur dann versagt werden darf, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem ungarländischen verbietenden Gesetze kollidiert, so wird zur Herstellung vollkommener Gegenseitigkeit gegenüber den Vorschriften der §§ 4 und 5 des ungarischen Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 gemäß § 84 der Exekutionsordnung verordnet, daß die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Exekutionsordnung in Ansehung der oben bezeichneten, in Ungarn errichteten Exekutionstitel keine Anwendung finden und die inländischen Gerichte bei Vorliegen eines solchen Exekutionstitels das Ansuchen eines königlich ungarischen Gerichtes um Anordnung der Exekution nur ablehnen dürfen, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem inländischen verbietenden Gesetze kollidiert oder wenn es sich um den Vollzug eines Erkenntnisses gegen einen österreichischen Staatsangehörigen in Fragen des Personenstandes eines solchen handelt.

III. Zur Aufrechthaltung der Gegenseitigkeit wird ferner gemäß § 84 der Exekutionsordnung erklärt, daß Schiedssprüche der ungarischen Börsenschiedsgerichte, welche im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung zur Vollstreckung gelangen, weder mittels Nichtigkeitsbeschwerde (Art. XXIII EG. z. ZPO. v. 1. August 1895, RGB. Nr. 112), noch mittels der Klage nach Art. XXV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung oder nach §§ 595, 596 der Zivilprozeßordnung (Ges. v. 1. August 1895, RGB. Nr. 113) angefochten werden können.

Dagegen kann die auf Grund von Schiedssprüchen ungarischer Börsenschiedsgerichte im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung eingeleitete Exekution in gleicher Weise und in gleichem Maße wie die Exekution auf Grund der Sprüche inländischer Schiedsgerichte auf Begehren des Verpflichteten aus den in Art. XXIX nnd XXX des Einführuagsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) angegebenen Gründen aufgeschoben und eingestellt werden. Bei Anordnung der Exekution auf Grund von Schiedssprüchen ungarischer Börsenschiedsgerichte haben jedoch die inländischen Gerichte lediglich das Vorhandensein der unter I. und II. angegebenen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zu untersuchen; wegen des Vorhandenseins eines der in Art. XXIX und XXX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung angegebenen Einstellungsgründe darf die Anordnung der Exekution nicht von Amts wegen abgelehnt werden.

---

hältnisse bewilligten Exekution hat die Prüfung ihrer Zulässigkeit nach österreichischen Gesetzen vorauszugehen. E. v. 25. November 1884, Z. 13265, Slg. 10268.

3. Gegen eine andere als die im Exekutionstitel genannte Person kann die Exekution im Inlande nicht vollzogen werden. E. v. 8. Oktober 1901, Z. 8438, ZB. 1903: 71.

IV. Ferner wird gemäß § 84 der Exekutionsordnung verordnet, daß die königlich ungarischen Gerichte die Bewilligung der Exekution bei dem zuständigen inländischen Gerichte (§ 82 EO.) beantragen oder wie bisher die Exekution selbst anordnen und um deren Vornahme unmittelbar das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen können.

Im letzteren Falle hat das Exekutionsgericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Bestimmungen den Vollzug der Exekution anzuordnen und auch über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Zwischenfälle und Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, für welche sonst das die Exekution bewilligende inländische Gericht zuständig ist.

V. Nach der Erklärung des königlich ungarischen Justizministers v. 23. Oktober 1897, Z. 58503, kann zufolge § 550 der im Gebiete der Stadt Fiume und deren Bezirk geltenden provisorischen Zivilprozeßordnung v. 16. September 1852, dessen Wortlaut unter VI. angeführt ist, von den Gerichten in Fiume die Exekution auf Grund nachstehender, im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichteter Akte und Urkunden angeordnet werden:

1. auf Grund von rechtskräftigen Urteilen der Zivilgerichte;

2. auf Grund von rechtskräftigen Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren;

3. auf Grund von Vergleichen, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Zivil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;

4. auf Grund der im Konkursverfahren abgeschlossenen gerichtlich bestätigten Vergleiche, der während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und auf Grund der mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle;

5. auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über privatrechtliche Ansprüche ergehen;

6. auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte und der vor diesen Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche.

Demzufolge darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäß § 79 der Exekutionsordnung von den inländischen Gerichten auf Grund der im vorhergehenden Absatze unter Z. 1 bis 6 bezeichneten, im Gebiete der Stadt Fiume und deren Bezirk errichteten Akte und Urkunden die Exekution bewilligt und angeordnet werden. Hiebei finden die unter II. bis IV. enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

B. Exekution und Exekution zur Sicherstellung auf Grund von Akten und Urkunden, die in Kroatien-Slavonien errichtet wurden.

VI. Die in Kroatien-Slavonien geltende Zivilprozeßordnung vom 16. September 1852 enthält über die Zwangsvollstreckung auswärtiger Urteile nachstehende Bestimmungen:

§ 550. Auf rechtskräftige Urteile auswärtiger Gerichte haben die inländischen Gerichte, sie mögen von einer fremden Behörde oder von dem Gläubiger selbst darum angegangen werden, soferne nicht in Beziehung auf einzelne Staaten besondere Vorschriften bestehen, die Exekution, jedoch nur unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1. Der fremde Richter muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in dieser Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt gewesen sein, worüber in zweifelhaften Fällen von ihm selbst oder von dem Exekutionsführer die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden kann.

Das Urteil muß

2. im Originale vorgelegt werden und die Rechtskraft desselben entweder durch das Ersuchschreiben des auswärtigen Richters oder, wenn das Exekutionsgesuch von der Partei selbst angebracht wird, durch ein Amtszeugnis*) desselben Gerichtes (die Vollstreckungsklausel) bestätigt sein.

3. Die Exekution kann nur insoferne stattfinden, als von den Gerichtsbehörden des Landes, worin das Urteil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse hiesiger Gerichte mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug gesetzt werden, welches jedoch, so lange man daran zu zweifeln keinen besonderen Grund hat, zu vermuten ist.

Ferner bestimmt § 4 des Ges. v. 17. Dezember 1876 (Nr. 1 Sbornik vom Jahre 1877):

Die von den Gerichten der Länder der ungarischen Krone, für welche dieses Gesetz keine Wirksamkeit hat, wie auch die von den Gerichten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bewilligten Exekutionen haben über Requisitionen dieser Gerichte die hierländischen Gerichte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen.

VII. Zufolge dieser Bestimmungen hat der königlich ungarische Ministerpräsident auf Grund der Erklärung des Banus von Kroatien-Slavonien in seiner Zuschrift vom 11. Dezember 1897, Z. 19913, erklärt:

1. daß die kroatisch-slavonischen Gerichte auf Grund des § 550 der provisorischen Zivilprozeßordnung, wie auch des § 4 der Exekutionsnovelle vom 17. Dezember 1876 gesetzlich verpflichtet sind, alle von den k. k. österreichischen Gerichten bewilligten Exekutionen — worunter auch Exekutionen zur Sicherstellung verstanden werden — durchzuführen, und zwar ohne Rücksicht auf den Titel, auf Grund dessen die Exekution bewilligt wurde, jedoch mit der Beschränkung, daß die Durchführung der Exekution mit den Bestimmungen der §§ 36, 235 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 nicht im Widerspruche steht;

2. wenn die kroatisch-slavonischen Gerichte unmittelbar vom Exekutionsführer um Bewilligung der Exekution auf Grund eines österreichischen Titels angegangen werden, so kommen die §§ 439 und 550 der

---

*) Dieses Amtszeugnis unterliegt keiner besonderen Gebühr (2 K), wenn der betreibende Gläubiger nicht ausdrücklich um dessen Erteilung angesucht hat. Siehe FME. v. 7. u. 31. Jänner 1901, Z. 75638, FMVB. S. 31/1901.

provisorischen Zivilprozeßordnung zur vollen Anwendung, es werden also namentlich nur rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse vollstreckt. Der Ausdruck „Urteile" im 1. Alinea des § 550 der Zivilprozeßordnung umfaßt auch Zahlungsaufträge und Zahlungsbefehle im Wechsel-, beziehungsweise Mandatsverfahren und diesen ähnliche exekutionsfähige gerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche.

VIII. Im Hinblicke auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die mitgeteilten Erklärungen darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäß §§ 79 und 373 der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) von den inländischen Gerichten die Exekution auf Grund aller in Kroatien-Slavonien errichteten Akte und Urkunden bewilligt und angeordnet werden, welche nach § 1 der Exekutionsordnung als Exekutionstitel gelten. Auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Strafgerichte darf die Exekution nur insoferne stattfinden, als diese über die privatrechtlichen Ansprüche ergangen sind.

Die Exekution zur Sicherstellung darf nach Maßgabe des § 373 der Exekutionsordnung auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren zivilgerichtlichen Endurteilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, die in Kroatien-Slavonien ergangen sind.

IX. Da nach den unter VI angeführten Bestimmungen der in Kroatien-Slavonien geltenden Prozeßgesetze bei Gewährung der Exekution auf Grund der im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichteten exekutionsfähigen Akte und Urkunden das Vorhandensein der in § 81, Z. 1 und 4 der Exekutionsordnung angegebenen Bedingungen nicht in Betracht kommt, so wird gemäß § 84 der Exekutionsordnung verordnet, daß die Bestimmungen der §§ 81, Z. 1 und 4 und 83 der Exekutionsordnung in Ansehung der oben bezeichneten, in Kroatien-Slavonien errichteten Exekutionstitel keine Anwendung finden und die inländischen Gerichte daher bei Vorliegen eines solchen Exekutionstitels die Bewilligung der Exekution oder der Exekution zur Sicherstellung nur ablehnen dürfen, wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist, oder wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll (§ 81, Z. 2 und 3 EO.).

X. Ferner wird gemäß § 84 der Exekutionsordnung verordnet, daß die königlich kroatisch-slavonischen Gerichte die Bewilligung der Exekution bei dem zuständigen inländischen Gerichte (§ 82 der EO.) beantragen oder wie bisher die Exekution selbst bewilligen und um deren Vornahme unmittelbar das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen können.

In dem letzteren Falle hat das Exekutionsgericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Bestimmungen den Vollzug der Exekution anzuordnen und über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Zwischenfälle und Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, für welche sonst das die Exekution bewilligende inländische Gericht zuständig ist.

Für die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung auf Grund von kroatisch-slavonischen Exekutionstiteln ist gemäß § 375 der Exekutionsordnung der dort bezeichnete Gerichtshof erster Instanz zuständig.

Kundm. v. 29. Jänner 1900, Z. 1555, JMVB. S. 29/1900.

Die kroatisch-slavonischen Ortsgerichte.*)

Die königlich kroatisch-slavonische Landesregierung hat am 26. Februar 1899 unter Z. 2489 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ortsgerichte in den Königreichen Kroatien und Slavonien haben sich an das ihnen übergeordnete königliche Bezirksgericht zu wenden, wenn sie eine Requisition an ein österr. Gericht für nötig halten, und das betreffende königliche Bezirksgericht wird sodann das zuständige österr. Gericht um die Vornahme der erbetenen Amtshandlung ersuchen.

Den Ortsgerichten werden auch seitens österreichischer Gerichte keine Requisitionen zukommen.

§ 2. Wenn eine zur Zuständigkeit eines Ortsgerichtes gehörige Exekution im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder durchgeführt werden soll, kann um Exekutionsbewilligung nicht bei dem sonst zuständigen Ortsgerichte, sondern nur bei jenem königlichen Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Sprengel das Ortsgericht gelegen ist. Zu diesem Zwecke hat der Exekutionsführer einen beglaubigten, mit der Exekutionsklausel versehenen Auszug aus dem Amtsbuche des Ortsgerichtes beizubringen. Das Bezirksgericht wird sodann das zuständige k. k. Gericht um den Vollzug der von ihm bewilligten Exekution ersuchen.

Bosnien und Hercegovina.

Vdg. d. JM. v. 15. Dezember 1897, RGB. Nr. 286, betreffend die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in Bosnien und der Hercegovina errichtet wurden.

Auf Grund des Artikels XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird verordnet:

I. Die in Bosnien und der Hercegovina geltende Zivilprozeßordnung vom 14. April 1883 enthält über die Exekution auswärtiger Urteile und diesen gleichstehender Erkenntnisse nachfolgende Bestimmungen:

§ 464. Die Exekution zur Befriedigung wird erteilt auf Grund von Urkunden, welche das Gesetz als zur Exekution geeignet bezeichnet und denen, soweit daß Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt, die Vollstreckungsklausel beigesetzt ist.

---

*) Nach einer Mitteilung der königlich kroatisch-slavonischen Landesregierung sind die Ortsgerichte in den Königreichen Kroatien und Slavonien zufolge der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung und nach dem Wortlaute des Gesetzes über die Ortsgerichte v. 3. Oktober 1876, LGB. Nr. 87, als reine Gerichte von den politischen Gemeindeämtern völlig getrennt und mit einer ausschließlichen gerichtlichen Kompetenz bis 30 fl., bezw. in größeren Gemeinden und Städten bis 60 fl. und 100 fl. ausgestattet (Mitteilung im JMVB. 1890, S. 108).

§ 466. Auf Urteile und andere diesen gleichstehende Erkenntnisse der Gerichte außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ist die Vollstreckungsklausel beizusetzen, wenn sie mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, insoferne die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung der Rechtshilfe eintreten und nicht durch Staatsverträge oder durch die in Ansehung einzelner Staatsgebiete bestehenden besonderen Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist . . . .

Auf Urteile und diesen gleichstehende Erkenntnisse der Gerichte in der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann auf die vor diesen Gerichten zustande gekommenen Vergleiche ist die Vollstreckungsklausel unter der Voraussetzung der Reziprozität beizusetzen, ausgenommen den Fall, daß die Leistung, auf welche die Exekution gerichtet ist, nach den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestehenden Gesetzen unzulässig ist.

§ 467. Enthält das zu vollstreckende Erkenntnis eines Gerichtes außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes eine Entscheidung über Statusfragen eines Angehörigen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, so ist die Vollstreckungsklausel insoweit nicht beizusetzen, als die Entscheidung gegen die Person eines solchen Angehörigen vollzogen werden soll.

II. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das k. und k. gemeinsame Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina am 11. Dezember 1897 unter Z. 13304 namens der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung die Erklärung abgegeben, daß die Gerichte in Bosnien und der Hercegovina die Vollstreckungsklausel auf nachstehende, im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichtete Akte und Urkunden beisetzen werden:

1. auf Urteile der Zivilgerichte und auf Beschlüsse und Bescheide der Zivilgerichte, wodurch die Streitsache erledigt wird, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. auf Beschlüsse und Bescheide der Zivilgerichte, welche zwar nicht die Streitsache erledigen, aber einen Ausspruch über den Kostenersatz enthalten, wenn gegen letzteren Ausspruch ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist und lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckt werden soll;

3. auf Vergleiche, welche vor Zivilgerichten über privatrechtliche Ansprüche abgeschlossen wurden;

4. auf gerichtlich bestätigte Vergleiche, die im Konkursverfahren abgeschlossen wurden, auf die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und auf die amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle, soferne auf Grund eines solchen Auszuges wie auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches gegen den Verpflichteten Exekution geführt werden kann;

5. auf nicht oder nicht mehr anfechtbare Urteile der Gewerbegerichte und vor denselben abgeschlossene Vergleiche;

6. auf Erkenntnisse derjenigen Schiedsgerichte, welche auf behördlich

genehmigten Statuten beruhen, wenn das Erkenntnis (Schiedsspruch) einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegt, sowie auf Vergleiche, welche vor solchen Schiedsgerichten abgeschlossen wurden, falls ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, daß das schiedsgerichtliche Erkenntnis innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ergangen ist oder im Vergleich ebenfalls diese Grenzen eingehalten sind.*)

Der Nachweis, daß gegen die zu vollstreckendenden Urteile, Beschlüsse und Bescheide ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist oder daß das schiedsgerichtliche Erkenntnis (Schiedsspruch) einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegt, muß durch ein gerichtliches Zeugnis erbracht werden.

Den unter 1 bis 6 bezeichneten Akten und Urkunden wird jedoch die Vollstreckungsklausel nicht beigesetzt werden:

a) wenn die Leistung, auf welche die Exekution gerichtet ist, nach den in Bosnien und der Hercegovina bestehenden Gesetzen unzulässig ist, oder
b) wenn der Exekutionstitel den Status eines bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll.

III. Im Hinblick auf die im vorstehenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen und Erklärungen darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäß § 79 der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) von den inländischen Gerichten auf Grund der unter II, Z. 1 bis 6 angeführten, in Bosnien-Hercegovina errichteten Akten und Urkunden, welche den unter § 1, Z. 1, 5, 7, 11 und 16 der Exekutionsordnung angeführten gleichartigen Exekutionstiteln entsprechen, die Exekution bewilligt werden, soferne die im § 86, Z. 1 und 2 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (Art. XIX des EG. z. EO.).

Den in Bosnien-Hercegovina vor Zivilgerichten errichteten Vergleichen sind gleichzuachten Klagen, auf welchen die Erklärung des Beklagten angemerkt ist, daß er den Klageanspruch vorbehaltlos anerkenne (§ 67 der Zivilprozeßordnung für Bosnien und die Hercegovina), falls mit dem Antrage auf Exekution das mit der Anerkennungsklausel und mit der gerichtlichen Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Exemplar der Klage beigebracht wird.

IV. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in Bosnien-Hercegovina errichtet wurden, ist der im § 82 der Exekutionsordnung bezeichnete Gerichtshof erster Instanz zuständig.

Der Antrag kann von dem betreibenden Gläubiger unmittelbar gestellt oder es kann von den bosnisch-hercegovinischen Gerichten um den Vollzug der Exekution ersucht werden.

Bei Erledigung eines amtlichen Ersuchens, das den Vorschriften der Exekutionsordnung nicht hinreichend Rechnung trägt, ist dem Ersuchen ohne Rücksicht auf diesen Mangel soweit zu entsprechen, als nach Lage der Sache im einzelnen Falle ein Exekutionsvollzug statthaben kann.

---

*) Insbesondere findet keine Exekution auf Grund wechselrechtlicher Zahlungsaufträge und Mandate statt.

Wenn ein amtliches Ersuchen um Bewilligung der Exekution oder um Exekutionsvollzug an ein zur Exekutionsbewilligung nicht zuständiges Gericht einlangt, so ist dieses Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Gericht zu leiten.

Zweiter Abschnitt.

Exekution wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Exekution auf das unbewegliche Vermögen.

Erste Abteilung.

Zwangsweise Pfandrechtsbegründung.

Bewilligung und Vollzug.

§ 87. Zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein Pfandrecht an einer Liegenschaft des Verpflichteten oder einem diesem gehörigen Liegenschaftsanteile[1]) begründet werden.[2])

---

§ 87. 1. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung an einem Lehengute wegen Wechselverbindlichkeiten des verstorbenen Vorbesitzers. E. v. 2. Juli 1896, Z. 7594, Slg. 15819;

nicht aber an dem bücherlich eingetragenen Fruchtgenuß des Verpflichteten. E. v. 3. Oktober 1900, Z. 12823, Slg. 1141;

ebensowenig an einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung, die nach den bücherlich angemerkten Bestimmungen des Schuldscheines vom Gläubiger unter Lebenden nicht veräußert und nur mit Zustimmung eines Dritten gekündigt werden darf. E. v. 18. April 1901, Z. 5318, amtl. S. 423.

2. An einer pfandrechtlich sichergestellten Heiratsgutsforderung kann zwangsweise Pfandrechtsbegründung nur soweit stattfinden, als der berechtigte Ehegatte vertragsmäßig zu deren Zession berechtigt ist. E. v. 30. August 1899, Z. 12308, Slg. 695.

3. Auf eine mit einer Substitution belastete Liegenschaft kann wegen Schulden des Erblassers Exekution mittels Pfandrechtsbegründung geführt werden. E. v. 25. Mai 1899, Z. 8069, Slg. 622;

der Einverleibungsbewilligung kann der Zusatz beigefügt werden: „unbeschadet der Substitutionsrechte" der zu benennenden Substitutionserben. E. v. 6. Dezember 1899, Z. 17603, Slg. 789;

[1]) Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen §§ 320 ff.

[2]) Vormerkung des Pfandrechtes als Exekution zur Sicherstellung § 374. — In den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden (Tirol und Vorarlberg), haben in Ansehung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung die bisher hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften auch weiterhin zur Anwendung zu kommen. Art. XVI, Z. 1, EG. z. EO.

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften.

§ 88. Sofern die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, erfolgt die Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes.

Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung[1]) gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, mit der Maßgabe, daß:

1. zur Bewilligung der Einverleibung nach Verschiedenheit des Exekutionstitels eines der im § 4, Z. 1 bis 4 bezeichneten Gerichte, sofern aber dem Antrage ein anderer Exekutionstitel zu Grunde liegt, das Gericht zuständig ist, bei dem sich die Einlage befindet, in der die Einverleibung erfolgen soll;[2])

---

dagegen können die Gläubiger der Substitutionserben vor Eintritt des Substitutionsfalles Pfandrechtseinverleibung auf das Substitutionsgut nicht erwirken. E. v. 13. Februar 1900, Z. 1867, Slg. 886 (4. Jänner 1899, Z. 17869, Slg. 447?).

§ 88. 1. Der Antrag auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung ist abzuweisen, wenn die Identität des Verpflichteten und des Eigentümers der zu belastenden Liegenschaft zweifelhaft ist. E. v. 12. Juli 1898, Z. 9683, Slg. 252.

2. Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes für rückständige Erwerb- und Einkommensteuer des Pächters auf die zum Betriebe des Gewerbes gewidmete Liegenschaft des Verpächters? E. v. 22. Juni 1897, Z. 7458, Slg. 16063.

3. Bei zwangsweiser Pfandrechtsbegründung zu Gunsten vollstreckbarer Forderungen kann der Eintragung eine andere als die Rangordnung des Anbringens nicht zuerkannt werden. E. v. 29. Dezember 1899, Z. 18541, Slg. 814;

es wäre denn, daß die Vorrangseinräumung zu Gunsten des vollstreckbaren Anspruches urkundlich nachgewiesen würde. E. v. 21. Juni 1898, Z. 8512, Slg. 231.

4. Das Gericht der Einlage ist insbesondere auch zuständig, wenn sich das Begehren um zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf einen vollstreckbaren Notariatsakt stützt. E. v. 9. Oktober 1900, Z. 13625, Slg. 1142;

2. die Frist zur Einbringung von Rekursen vierzehn Tage[3]) beträgt.

Bei der bücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes ist die Forderung, für die das Pfandrecht eingetragen wird, als vollstreckbare zu bezeichnen. Diese Einverleibung hat die Wirkung, daß wegen der vollstreckbaren Forderung auf die Liegenschaft oder den Liegenschaftsanteil unmittelbar gegen jeden späteren Erwerber derselben Exekution geführt werden kann.[4])

[1]) §§ 77 ff. aGG. Es können jedoch derartige Exekutionsgesuche bei Gerichtshöfen auch mündlich zu Protokoll angebracht werden. § 53, Abs. 1. — Für die Zustellung gelten die Vorschriften des Grundbuchsgesetzes Art. XIII, Z. 2, EG. z. GO. — Der Antrag unterliegt bezüglich des ersten Bogens bei einem Wert des einzutragenden Rechts von nicht mehr als 50 fl. dem Stempel von 1 K, bei einem Wert über 50 fl., jedoch nicht mehr als 100 fl., dem Stempel von 1½ K, und bei einem höheren Werte dem Stempel von 3 K, welche Gebühren, wenn mehrere Liegenschaften, bezüglich derer die öffentlichen Bücher bei verschiedenen Ämtern geführt werden, zugleich in Exekution gezogen werden, so oftmal zu entrichten sind, als die Zahl der Ämter beträgt (FME. v. 28. April 1898, Z. 21424; FMVB. Nr. 8; JMVB. S. 108/1898).

[2]) Um den Vollzug der Eintragung ist unmittelbar das Grundbuchsgericht zu ersuchen. § 157, Abs. 1, GO. Solche bücherliche Eintragungen sind, wenn sie in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet werden, ohne eine Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung auf Grund des in Urschrift vorzulegenden Beschlusses (Vid. Grundbuchsabteilung) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO. — Für die Urkundensammlung ist eine Abschrift des Exekutionstitels beizubringen. Siehe JME. v. 5. November 1899, Z. 24006 bei § 54.

[3]) Ausnahme von § 65, Abs. 2. — Diese Ausnahme gilt auch für die Vormerkung des Pfandrechtes als Exekution zur Sicherstellung. § 374, Abs. 1.

[4]) Auch kann dann der Antrag auf Bewilligung des Versteigerungsverfahrens unmittelbar beim Exekutionsgericht gestellt werden. § 138.

§ 89. Ist eine Forderung vollstreckbar geworden, für die schon auf Grund einer dem Eintritte der Vollstreckbarkeit

---

oder auf ein rechtskräftiges Erkenntnis eines Strafgerichtes. E. v. 10. Juli 1900, Z. 9714, Slg. 1087.

5. Die Frist zum Rekurse wider die zur Sicherung von Geldforderungen bewilligte Vormerkung des Pfandrechtes beträgt gleichfalls vierzehn Tage. E. v. 7. Mai 1902, Z. 6527, NotZ. 1902:38; 12. März 1902, Z. 3278, NotZ. 1902:38; 23. April 1901, Z. 5458, amtl. S. 405; (16. November 1898, Z. 15273, Slg. 376?).

vorausgehenden Bestellung ein Pfandrecht einverleibt war, so ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit zu bewilligen.[1])

In Ansehung der Bewilligung und des Vollzuges der Anmerkung haben die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95, mit den in § 88 angeführten Abweichungen zu gelten. Durch diese Anmerkung erlangt die Forderung unmittelbare Vollstreckbarkeit gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft oder des Liegenschaftsanteiles.[2])

[1]) Die Forderung muß gegen den Eigentümer der Liegenschaft vollstreckbar geworden sein. § 21 aGG. — Über die formelle Behandlung siehe Anm. 2 bei § 88. — Für die Urkundensammlung ist eine Abschrift des Exekutionstitels beizubringen. Siehe JMC. v. 5. November 1899, Z. 24006, bei § 54. — Der Antrag unterliegt lediglich dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 24 h oder 1 K, je nachdem der Wert des einzutragenden Rechtes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt oder mehr als 50 fl. beträgt (P. 3 u. 4 FMC. v. 28. April 1898, Z. 21424, FMVB. Nr. 8, JMVB. S. 108/1898).

Tabulareingaben um bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit des eingeklagten Zinsenbetrages bei dem samt Zinsen einverleibten Kapital unterliegen dem Stempel von 24 h oder 1 K, je nachdem der Wert der einzutragenden Zinsen 100 K nicht übersteigt oder mehr als 100 K beträgt. Von den über diese Gesuche bewilligten bücherlichen Anmerkungen entfällt keine Eintragungsgebühr. FMC. v. 8. September 1900, Z. 24784, JMVB. S. 247/1900.

Anträge auf Einstellung der durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung vollzogenen Exekution und auf Aufhebung der bisher vollzogenen Exekutionsakte unterliegen der Stempelpflicht wie Grundbuchseingaben. FMC. v. 2. Mai 1901, Z. 13043, JMVB. S. 132/1901.

[2]) § 138.

2. Bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften.

§ 90. Wenn die Liegenschaft, an der oder an deren Anteil für die vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht begründet werden soll, in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist,[1]) so ist zum Erwerbe des Pfandrechtes die vom Exekutionsgerichte auf Grund der Exekutionsbewilligung vorzunehmende pfandweise Beschreibung der zu pfändenden Liegenschaft erforderlich.

Dem Antrage auf Exekutionsbewilligung ist in diesem Falle ein die Liegenschaft betreffender Auszug aus dem Kataster beizulegen.

Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte

Geldsumme stattfinden;[2]) die ziffermäßige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebühren[3]) ist nicht notwendig.[4])

[1]) Die Exekution auf die sogen. „Besitzrechte" (z. B. aus einem Kaufvertrage) ist in §§ 325 ff. geregelt. — Insofern durch „Verfachung" ein Pfandrecht begründet werden kann, bedarf es der pfandweisen Beschreibung nicht. Art. XVI, Z. 1, EG. z. EO.

[2]) Vergl. § 14 aGG.

[3]) Im Pfändungsprotokolle. Im bewilligenden Beschlusse sind die Nebengebühren genau anzugeben, § 63, Z. 2.

[4]) Auch Gerichtsdiener können zur Vornahme der pfandweisen Beschreibung abgeordnet werden; anders bei der Schätzung, § 144.

§ 91. Die pfandweise Beschreibung ist nur dann vorzunehmen, wenn und soweit die zu pfändende Liegenschaft im Besitze oder Mitbesitze[1]) des Verpflichteten steht. Sofern dieser Besitz weder dem Exekutionsgerichte bekannt ist, noch durch Vorlage urkundlicher Bescheinigung glaubhaft[2]) gemacht wird, hat der Anordnung der pfandweisen Beschreibung eine Einvernehmung[3]) des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vorauszugehen.[4])

[1]) Besitz im Gegensatz zur Innehabung: vergl. § 253, Abs. 1, „Gewahrsame des Verpflichteten".

[2]) § 274 ZPO. [3]) § 55. [4]) Ausnahme von § 3, Abs. 2.

§ 92. Von der angeordneten pfandweisen Beschreibung ist der Verpflichtete unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.[1])

Die pfandweise Beschreibung hat in der Art zu geschehen, daß die Bestandteile der Liegenschaft nach Kulturgattung, Ausmaß und Grenzen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Person des Besitzers und, falls die Liegenschaft mehreren Personen gehört, der Mitbesitzer, sowie unter Anführung der Nummern der Katastralparzellen, aus welchen sich die zu pfändende Liegenschaft zusammensetzt, in einem Protokolle[2]) verzeichnet werden, und in das Protokoll die Erklärung aufgenommen wird, daß diese Liegenschaft oder der dem Verpflichteten gehörige Anteil derselben zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen sei; auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

Die Forderung ist im Protokolle nach Kapital und Nebengebühren[3]) unter Bezugnahme auf den Exekutionstitel anzugeben und als vollstreckbare zu bezeichnen.

Das Protokoll über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung ist dem Exekutionsgerichte vorzulegen.[4])

[1]) Durch das Vollstreckungsorgan mittels kurzer schriftlicher Mitteilung; wenn der Pfändungs- oder Versteigerungsbeschluß auf Ersuchen des bewilligenden Gerichtes durch das Exekutionsgericht zugestellt werden soll, ist die Benachrichtigung mit der Zustellung des Pfändungs- oder Versteigerungsbeschlusses an den Verpflichteten zu verbinden. § 386, Z. 5 und Abs. 2, GO.

Wenn die Pfändung oder Versteigerung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft vom Exekutionsgerichte selbst bewilligt wird, ist die Benachrichtigung des Verpflichteten von der Anordnung der pfandweisen Beschreibung, sowie von deren Ort und Zeit (§ 92 EO.) in den Beschluß über die Exekutionsbewilligung aufzunehmen und dieser Beschluß behufs Einfügung der Angabe über Ort und Zeit der pfandweisen Beschreibung vor Abgabe zur Ausfertigung der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) kurzer Hand vorzulegen. § 167 GO.

[2]) § 60.

[3]) Ziffermäßige Angabe der Nebengebühren nicht notwendig. § 90, Abs. 3. — Das Kapital ist mit dem im bewilligenden Bescheide ziffermäßig bestimmten Betrage anzugeben. Just., Abschn. II, P. 2.

[4]) Aufträge zur Verbesserung, § 61.

§ 93. Die zur genauen Ermittlung[1]) des Pfandgegenstandes erforderlichen Erhebungen sind nötigenfalls an Ort und Stelle zu pflegen.

Wird hiebei eine das Eigentumsrecht des Verpflichteten begründende oder beweisende Urkunde vorgefunden, so ist die geschehene Pfändung auf dieser Urkunde anzumerken.[2])

Vom Vollzuge der pfandweisen Beschreibung hat das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger wie den Verpflichteten zu verständigen.

[1]) Wenn der tatsächliche Stand der Liegenschaft mit den Angaben des Katasterauszuges nicht übereinstimmt, wenn zum Beispiel eine als Acker bezeichnete Parzelle als Wiese benützt wird, oder wenn einzelne Parzellen sich nicht im Besitze des Verpflichteten befinden, indem etwa die Angaben des Katasters von vornherein unrichtig waren oder durch Verkauf, Tausch u. dgl. unrichtig geworden sind, so ist nur der tatsächliche Besitzstand der Beschreibung zu Grunde zu legen und im Protokolle auf die Abweichungen vom Katasterauszuge hinzuweisen.

Eine Beschreibung des auf der Liegenschaft befindlichen Zubehörs hat zum Zwecke der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nicht stattzufinden. Instr., Abschn. II, P. 3.

[2]) Das Formular ist in Justr., Abschn. II, P. 4, festgestellt.

§ 94. Eine später zu Gunsten anderer vollstreckbarer Forderungen bewilligte Pfändung derselben Liegenschaft ist,

solange die Richtigkeit und Vollständigkeit der ersten pfandweisen Beschreibung unbestritten ist, durch Anmerkung auf dem bereits errichteten Protokolle zu vollziehen.[1]) In der Anmerkung ist der Gläubiger zu benennen, auf dessen Antrag die weitere Pfändung stattfindet, und es ist dessen vollstreckbare Forderung im Sinne des § 92 zu bezeichnen. Auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

[1]) Die Vornahme der Anmerkung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, wenn sich aber das Protokoll beim Richter oder in Verwahrung seines Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) befindet, letzterem. § 174 GO.

Muß kraft des Beschlusses außer der Anmerkung noch anderes vorgekehrt werden, zu dessen Ausführung die Zustellungs- und Exekutionsabteilung berufen ist, wie z. B. die Verständigung der Gemeinde von Liegenschaftspfändungen, die Vornahme eines Anschlages an der Gerichtstafel u. s. w., so ist der Beschluß nach vollzogener Anmerkung auf dem Protokolle der Zustellungs- und Exekutionsabteilung in Urschrift zur Einsicht vorzulegen. § 174 GO.

§ 95. Jede durch pfandweise Beschreibung[1]) oder durch Anmerkung am Pfändungsprotokolle[2]) vollzogene Liegenschaftspfändung ist in der Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaft befindet, durch die Gemeindeorgane in ortsüblicher Weise zu verlautbaren[3]) und überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel des Exekutionsgerichtes bekannt zu machen.[3])

[1]) § 90. [2]) § 94.

[3]) Die Mitteilung an den Gemeindevorsteher über die pfandweise Beschreibung von Liegenschaften oder deren weitere Pfändung zum Zwecke der Verlautbarung dieser Pfändungen in der Gemeinde und die Bekanntmachung der Pfändungen durch Anschlag an der Gerichtstafel (§ 95 EO.) obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung; soferne die Zustellungs- und Exekutionsabteilung voneinander getrennt sind, ist erstere von der Exekutionsabteilung um die Bewirkung des Anschlages kurzer Hand zu ersuchen. § 384, Z. 4, GO.

Einschränkung der Exekution.

§ 96. Hat der betreibende Gläubiger durch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung allein oder in Verbindung mit anderen, von ihm schon früher für die vollstreckbare Forderung erworbenen Pfandrechten an Liegenschaften (§ 89)[1]) eine größere Sicherheit erlangt, als das Gesetz für die Anlegung von Pupillengeldern[2]) erfordert, so kann auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgerichte die Aufhebung des zwangsweise begründeten *a*) Pfandrechtes oder dessen Ein-

schränkung, insbesondere auch die Einschränkung des für die vollstreckbare Forderung auf mehreren Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen haftenden Pfandrechtes auf eine oder einzelne dieser Liegenschaften angeordnet werden, sofern die übrigbleibende Sicherheit den Vorschriften über die Anlegung von Pupillengeldern noch entspricht. Bei dieser Einschränkung bleiben unter allen Umständen ursprünglich vertragsmäßige Pfandrechte aufrecht.[3])

Der Verpflichtete hat die seinen Antrag begründenden Umstände zu beweisen.

Der Beschluß darf erst nach Eintritt der Rechtskraft in Vollzug gesetzt werden.[4])

[1]) Vertragsmäßig Pfandrechte, hinsichtlich deren die Anmerkung der Vollstreckbarkeit erfolgt ist. [2]) § 230 abGB.

[3]) Es können also nur die im Exekutionswege begründeten Pfandrechte aufgehoben werden. — Spezialfall gegenüber dem allgem. Grundsatz des § 41, Abs. 2. — Daher hat der Entscheidung eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers (nicht eine mündliche Verhandlung nach § 45, Abs. 3) vorauszugehen. § 41, Abs. 2.

[4]) Rekurs hat hemmende Wirkung; Ausnahme von § 67, Abs. 2. — Ähnliche Einschränkung § 263.

a) Auf Grund der Bestimmungen des § 96 EO. kann nicht die Löschung der bei vertragsmäßigen Pfandrechten eingetragenen Anmerkung der Vollstreckbarkeit begehrt werden. (JM. zu § 96 EO.)

Zweite Abteilung.

Zwangsverwaltung.

Anwendbarkeit der Zwangsverwaltung.

§ 97. Die Zwangsverwaltung[1]) ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers[2]) zum Zwecke der Tilgung der vollstreckbaren Forderung aus den Nutzungen und Einkünften von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen des Verpflichteten zu bewilligen.*a*)

---

§ 97. 1. Zwangsverwaltung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter der zu verwaltenden Liegenschaft vereinbarungsgemäß dem Eigentümer nur den nach Berichtigung der Hypothekarzinsen, Steuern und sonstigen Auslagen jeweils erübrigenden Rest des Mietzinses auszufolgen hat. E. v. 12. Juli 1899, Z. 10385, Ref. 1900: S. 21.

2. Exekution auf künftig fällig werdende Mietzinsforderungen durch Pfändung und Überweisung statt mittels Zwangsverwaltung? E. v. 28. Februar 1899, Z. 2980, Slg. 529.

Die Zwangsverwaltung findet insbesondere auch hinsichtlich der Nutzungen und Einkünfte von Fideikommmiß-[3]) und Lehengütern statt, insofern diese Erträgnisse nach den bestehenden Gesetzen über Famlien-Fideikommisse und Lehen der Exekution überhaupt unterworfen sind.[4])

[1]) Zu unterscheiden von der „einstweiligen Verwaltung" einer versteigerten Liegenschaft §§ 158 ff. — Aktenbildung § 270 GO.

[2]) Event. eines ausländischen Gerichtes oder eines anderen ausländischen öffentlichen Organes, § 82, Abs. 2.

[3]) § 642 abGB.

[4]) Zwangsverwaltung von Rechten § 334, von gewerblichen Unternehmungen, §§ 341 ff., Zwangsverwaltung als Exekution zur Sicherstellung § 374. — Verwaltung beweglicher Sachen als einstweilige Verfügung zur Sicherung von Geldforderungen § 379, Z. 1. — Verwaltung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, auf welche sich der zu sichernde Anspruch bezieht, §§ 382, Z. 2, 383.

Verhältnis der politischen Sequestration zur Zwangsverwaltung. Der Erlaß des Finanzministeriums v. 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, mit dem den Finanzlandesbehörden im Hinblicke auf die Bestimmungen der neuen Exekutionsordnung Weisungen über die Durchführung der politischen und die Einleitung der gerichtlichen Exekution erteilt werden, enthält nachstehende mit dem Justizministerium vereinbarte Bestimmungen über das Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Exekution:

Punkt 7, Abs. 1 u. 2: Die Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter ist nur dann und insolange zulässig, als noch keine gerichtliche Zwangsverwaltung derselben eingeleitet ist. Im Falle der administrativen Sequestration ist der Verwalter in der Regel der gerichtlichen Verwalterliste des betreffenden Gerichtshofsprengels (§ 106 EO.) zu entnehmen.

Punkt 7, Abs. 3: Gleichzeitig mit der Einleitung einer politischen Sequestration ist [immer]*) auch die Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes für den bezüglichen Rückstand, sowie die Anmerkung der administrativen Zwangsverwaltung im öffentlichen Buche zu erwirken.

Wird für eine administrativ sequestrierte Liegenschaft nachträglich die gerichtliche Zwangsverwaltung bewilligt, so ist die politische Sequestration sofort einzustellen und der gerichtlichen Zwangsverwaltung im Sinne des § 103 EO. beizutreten.

*) Von der gleichzeitigen zwangsweisen Pfandrechtsbegründung und bücherlichen Anmerkung der politischen Sequestration kann stets dann abgesehen werden, wenn es sich nur um die Einbringung von nicht länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen oder sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben handelt (Abänderung des P. 7 des oben angeführten Erlasses). FME. v. 20. Dezember 1898, Z. 40848, FMVB. S. 23/1899.

Der administrativ bestellte Verwalter hat dann im Falle, als das Gericht ihn nicht beibehalten, sondern einen anderen Verwalter bestellen sollte, sofort Rechnung zu legen, welche sodann von der Exekutionsbehörde an das Gericht zu leiten ist. (Mitteilung des JMVB. S. 27, 28/1898.)

a) Auch wenn vorher zwangsweise Pfandrechtsbegründung erwirkt wurde, ist die Bewilligung der Zwangsverwaltung ein besonderer „die Exekution bewilligender Beschluß“, da hier zwei verschiedene Exekutionsarten und Exekutionsverfahren in Frage stehen; daher kann infolge Rekurses nach § 42, Z. 7, die Aufschiebung der Exekution bewilligt werden. (Siehe JM. zu § 42 EO., P. 2.)

Einleitung.

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften.

§ 98. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, hat das Gericht, das die Zwangsverwaltung bewilligt, das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet,[1]) von Amts wegen zu ersuchen, die Zwangsverwaltung bei der betreffenden Liegenschaft im Lastenblatte bücherlich anzumerken, *a*) wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von Amts wegen anzuordnen.[2]) In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

Diese Anmerkung hat die Folge, daß die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber[3]) der Liegenschaft durchgeführt werden kann.

Zugleich mit der Veranlassung der bücherlichen Anmerkung ist das Exekutionsgericht[4]) um den Vollzug der Zwangsverwaltung zu ersuchen.

[1]) Bei städtischen Liegenschaften wird dieses Gericht in der Regel nicht Exekutionsgericht sein, sondern das (ein) Bezirksgericht am Sitze des Buchgerichtshofes. §§ 18, Z. 1, 20, 23.

[2]) Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens unterliegen bezüglich des ersten Bogens,

---

§ 98. 1. Die Zwangsverwaltung von Liegenschaften, die sich zwar im Besitze des Verpflichteten befinden, aber im Grundbuche einer anderen Person zugeschrieben sind, kann nicht bewilligt werden. E. v. 18. Oktober 1898, Z. 13767, Gaz. 1898:6.

2. Ablehnung der bücherlichen Anmerkung und des Vollzuges der Zwangsverwaltung eines einzelnen von mehreren dem Verpflichteten gehörigen Liegenschaftsanteilen. E. v. 15. Juli 1901, Z. 3340, NotZ. 1903:17.

wenn auf der in Exekution gezogenen Liegenschaft ein Pfandrecht zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers noch nicht eingetragen ist, bei einem Wert von nicht mehr als 50 fl. dem Stempel von 1 K, beim Wert über 50 fl., jedoch nicht mehr als 100 fl. dem Stempel von $1^1/_2$ K, bei einem höheren Wert dem Stempel von 3 K, welche Gebühren, wenn mehrere Liegenschaften, bezüglich derer die öffentlichen Bücher bei verschiedenen Ämtern geführt werden, zugleich in Exekution gezogen werden, so oftmal zu entrichten sind, als die Zahl der Ämter beträgt.

Ist dagegen auf der in Exekution gezogenen Liegenschaft das Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers schon eingetragen, so unterliegen die Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens lediglich dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 24 h oder 1 K von jedem Bogen, je nachdem der Wert des einzutragenden Rechtes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt oder mehr als 50 fl. beträgt. (P. 2 u. 3, FME. v. 28. April 1898, Z. 21424, FMVB. Nr. 8, JMVB. S. 108/1898.)

Die Anmerkung der Zwangsverwaltung unterliegt, wenn nicht schon ein Pfandrecht einverleibt ist, der halben Eintragungsgebühr, § 9 kais. V. v. 26. Dezember 1897, RGB. Nr. 305. Hiebei sind Zinsen und Kosten, sofern sie nicht selbständig den Gegenstand der Exekutionsführung bilden, nicht in Anschlag zu bringen. FME. v. 5. Jänner 1899, Z. 56323, JMVB. S. 91/1899.

Vdg. des Justizministeriums v. 31. Juli 1902, JMVB. Nr. 35, betreffend die Mitteilung gebührenpflichtiger Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur Gebührenbemessung.

Nach § 9 der kais. V. v. 26. Dezember 1897, RGB. Nr. 305 (über die Gerichtsgebühren), unterliegen die in den §§ 98 u. 134 der EO. vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem solchen, § 139 EO.), wenn nicht ein Pfandrecht zu Gunsten der betreffenden Forderung des betreibenden Gläubigers auf der in Exekution gezogenen oder auf einer anderen unbeweglichen Sache bereits besteht und die Gebühr für dessen Eintragung entrichtet worden ist, der Hälfte der für die Pfandrechtseintragung (nach TP. 45 B) entfallenden Gebühr und hat hiebei die Bestimmung des § 6, C b des Ges. v. 13. Dezember 1862, RGB. Nr. 89, betreffend die Entrichtung der Gebühr mittels Stempelmarken, Anwendung zu finden.

Um den Gebührenbemessungsorganen die Ausübung ihres Bemessungsrechtes in dem Falle zu ermöglichen, daß die Gebühr nach § 9 der zitierten kais. V. nicht mittels Stempelmarken entrichtet wurde, werden die Gerichte angewiesen, in sinngemäßer Anwendung des § 47 GG., bezw. des Abs. 3, lit. b des FME. v. 2. Dezember 1850, RGB. Nr. 470, in allen Fällen, wo die für die bücherliche Anmerkung entfallende Gebühr nicht bereits in Stempelmarken beigebracht wurde, Abschriften derartiger Anmerkungsbeschlüsse dem zuständigen Steueramte mittels des Zustellungsbuches für Gebührenstücke (JMV. v. 26. Dezember 1897, JMVB. Nr. 49) zum Zwecke der Gebührenbemessung mitzuteilen.

Die Mitteilung obliegt demjenigen Gerichte, das den Vollzug der Anmerkung dem Grundbuchsamte unmittelbar verordnet. —

Wenn die Anmerkung in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet wurde, ist sie im Grundbuche ohne eine Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung auf Grund des in Urschrift vorzulegenden Beschlusses (Vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO. — Die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die bücherliche Anmerkung der bewilligten Zwangsverwaltung (§ 98 EO.) darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil die Ernennung des Verwalters nicht sogleich erfolgen kann. Soferne sich in letzterer Hinsicht Schwierigkeiten ergeben, weil unter den im amtlichen Verzeichnisse angeführten Personen keine den besonderen Anforderungen des Falles entspricht oder weil eine in das amtliche Verzeichnis nicht aufgenommene Person zum Verwalter vorgeschlagen wird (§ 107, Z. 1 u. 3, EO.), hat daher das Exekutionsgericht unverzüglich nach Bewilligung der Zwangsverwaltung oder nach Einlangen des Ersuchens um den Vollzug der Zwangsverwaltung die bücherliche Anmerkung zu veranlassen und gleichzeitig wegen Ernennung des Verwalters die erforderlichen Einvernehmungen oder Erhebungen einzuleiten. Nach deren tunlichst zu beschleunigendem Abschlusse ist der Verwalter mittels besonderen Beschlusses zu ernennen. § 169 GO.

[3]) Insbesondere auch gegen die hereditas iacens ohne vorherige Bestellung eines Nachlaßvertreters. § 34, Abs. 2. — Wirkung gegenüber anderen Exekutionen und Bucheinträgen, §§ 103, 104. — Statt der Anmerkung ist in Tirol und Vorarlberg der Bewilligungsbescheid zu verfachen, Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

[4]) §§ 18, 19. — Das Gericht, das um die Eintragung einer bücherlichen Anmerkung ersucht wird, welche sich auf ein bei einem anderen Gerichte anhängiges Exekutionsverfahren bezieht (Anmerkung der Zwangsverwaltung, der Einleitung des Versteigerungsverfahrens u. s. w.), hat den Vollzug der Anmerkung unverweilt dem Exekutionsgericht bekanntzugeben. Die Mitteilung ist von dem mit der Führung des Grundbuches betrauten Beamten (Grundbuchsamt) ohne weiteren gerichtlichen Auftrag zu bewirken. § 159 GO.

a) Wenn die Zwangsverwaltung nur in Beschränkung auf einzelne Parzellen der Liegenschaft oder physische Teile einer Parzelle geführt wird, ist in der bücherlichen Anmerkung anzugeben, daß die Verwaltung zunächst auf den bestimmten Liegenschaftsteil beschränkt sei. (JM. zu § 131 EO.)

§ 99. Sobald das Exekutionsgericht eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten

---

§ 99. 1. Der Verpflichtete kann über die Liegenschaft oder einzelne ihrer Teile nur insoweit verfügen, als dadurch der Zweck der Zwangsverwaltung nicht berührt wird (Berechtigung zur Veräußerung altertümlicher Gitter gegen Ersatz durch neue). E. v. 30. Jänner 1902, Z. 17879, amtl. S. 521.

Zwangsverwaltung ersucht wird, hat es einen Verwalter[1]) zu ernennen und den Verpflichteten zu verständigen, daß er sich jeder Verfügung über die von der Exekution betroffenen Erträgnisse[2]) zu enthalten habe und sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen dürfe.

Dieser Beschluß ist dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten, dem ernannten Verwalter und der Finanzprokurator, innerhalb deren Amtsgebiet das Grundstück gelegen ist, zuzustellen. Zugleich hat das Exekutionsgericht anzuordnen, daß die Liegenschaft dem Verwalter durch das Vollstreckungsorgan zur Verwaltung und Einziehung der Erträgnisse übergeben[3]) werde.

Wird gegen den Miteigentümer einer Liegenschaft die Zwangsverwaltung des ihm zustehenden Liegenschaftsanteiles bewilligt, so sind nebst den in Absatz 2 bezeichneten Personen und Behörden auch die übrigen Miteigentümer von dem Beschlusse des Exekutionsgerichtes zu verständigen. Die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter findet in diesem Falle nur nach Maßgabe der dem Verpflichteten zustehenden Besitzrechte statt.[4])

[1]) §§ 106—108. — Um die nachteiligen Folgen, die die Ablehnung des ernannten Verwalters mit sich bringt, zu vermeiden, wurden die Gerichte angewiesen, in allen auch nur halbwegs zweifelhaften Fällen noch vor der Bestellung des Zwangsverwalters sich auf die möglichst einfache und rasche, jedenfalls aber auf eine für den in Aussicht genommenen Verwalter kostenlose Art (z. B. im Wege der mündlichen Befragung durch den Gerichtsdiener, durch telephonische Anfrage, nach auswärts aber mittels Korrespondenzkarte und beigefügter Antwortkarte u. ä.) die Gewißheit von der Bereitwilligkeit der in erster Linie und der in eventum in Aussicht genommenen Personen zur Übernahme des Amtes zu verschaffen und sodann erst mit der Bestellung und mit der Erlassung der im § 99 EO. vorgeschriebenen Verständigung an den Verpflichteten vorzugehen. Ist das Exekutionsgericht nicht in der Lage, einen tauglichen und zur Übernahme des Amtes bereiten Verwalter zu bestimmen und unterläßt es der betreibende Gläubiger, eine solche Person innerhalb der ihm hiezu erteilten und nach Zulaß der §§ 128 ZPO. u. § 78 EO. erstreckbaren Frist in Antrag zu bringen, so kann darin je nach Lage des Falles ein Verzicht auf den Exekutionsvollzug erblickt und sodann nach vorausgegangener Androhung dieser Rechtsfolge auf Antrag (des Verpflichteten) gemäß § 39, Z. 6, EO. die Einstellung der Exekution ausgesprochen werden.

[2]) § 119.

[3]) Damit beginnen die Befugnisse des Verwalters, § 109, Abs. 1. — Die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter findet an Ort und Stelle

der zu übergebenden Liegenschaft statt und kann nur in Anwesenheit des Verwalters vorgenommen werden. Zum Behufe der Übergabe sind nötigenfalls die Grundstücke zu begehen und dem Verwalter die Grenzen anzuzeigen. Der Verpflichtete ist zur Mitwirkung aufzufordern, erforderlichenfalls sind aber auch andere Personen, welche über die Lage und Beschaffenheit der Liegenschaft Aufschluß geben können, wie Gemeindevorsteher, Wirtschafts- oder Betriebsbeamte, ferner längere Zeit auf der Liegenschaft bedienstete Personen, Flurhüter, Jäger und Forstwarte oder andere Aufsichtspersonen beizuziehen. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind zu besichtigen, wobei der Verwalter dem Aufsichts- und Dienstpersonale, sowie den Mietern mit dem Beifügen vorzustellen ist, daß die Verwaltung der Liegenschaft und die Einziehung der Erträgnisse von nun an dem Verwalter zustehe, an den man sich auch in allen Angelegenheiten, welche den Wirtschaftsbetrieb betreffen, zu wenden habe.

Auf der Liegenschaft befindliche Vorräte, insbesondere Waren, geschlagenes Holz, Saat-, Futter- und Streuvorräte und Heizmateriale, ferner auf der Liegenschaft befindliche Viehstücke und das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör sind zu verzeichnen.

Ferner ist nach Tunlichkeit zu ermitteln, ob und welche abgesonderten Früchte oder fällig gewordenen Einkünfte der Liegenschaft schon vor Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter von Gläubigern des Verpflichteten gepfändet wurden. Die zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erforderlichen Bücher und Schriften, Schlüssel und sonstigen Behelfe (insbesondere Steuerbüchel, Sparkassebüchel, Assekuranzbogen u. dgl.) sind dem Verpflichteten abzunehmen und unter Verzeichnung im Protokolle dem Verwalter zu übergeben.

Das über die Einführung des Verwalters aufzunehmende Protokoll ist auch von dem Verwalter zu unterfertigen. Im Falle der Enthebung des bisherigen und der Einführung eines neuen Verwalters sind an der Hand des früheren Übergabsprotokolles die mittlerweile eingetretenen Veränderungen im Stande der übergebenen Liegenschaft festzustellen und durch Protokoll zu beurkunden. Instr., Abschn. II, P. 7.

Wenn dem Exekutionsgerichte bei Erlassung des Auftrages zur Einführung in die Verwaltung schon ein Antrag des betreibenden Gläubigers wegen Aufforderung dritter Personen zur Leistung an den Verwalter vorliegt, muß der Auftrag an die Exekutionsabteilung oder an das Vollstreckungsorgan, diese Aufforderung zu bewirken, mit dem Auftrag zur Einführung des Verwalters verbunden werden. § 166, Abs. 2, GO. (siehe bei § 110 EO.).

[4]) Solche Übergaben sollen nach Möglichkeit durch Kanzleibeamte (nicht durch Gerichtsdiener) vorgenommen werden. § 335, Abs. 1, GO. — Gegen die im § 99 bezeichneten Beschlüsse kein Rekurs. § 132. — Rückübergabe nach Einstellung der Verwaltung und Aufhebung der Beschränkungen des Verpflichteten. § 130.

§ 100. Wenn das Exekutionsgericht, bevor ein Verwalter ernannt ist, davon verständigt wird (§ 99, Absatz 1), daß die Zwangsverwaltung noch einem anderen Gläubiger

bewilligt wurde, so ist dem zu ernennenden Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zu Gunsten dieses letzteren Gläubigers zu führen.[1])

Wird einem Gläubiger die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft bewilligt, für welche bereits auf Antrag eines anderen Gläubigers ein Verwalter ernannt ist, so hat das Exekutionsgericht keinen neuen Verwalter zu bestellen, sondern dem bereits ernannten Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zu Gunsten des neu hinzugekommenen Gläubigers zu führen.[2]) Von diesem Beschlusse ist nebst dem neuen Gläubiger und den in § 99, Absatz 2 bezeichneten Personen und Behörden auch jeder Gläubiger zu verständigen,[3]) der bis dahin die Zwangsverwaltung dieser Liegenschaft erwirkt hat.[4])

[1]) § 125. [2]) § 103, Abs. 2, beitretender Gläubiger.

[3]) Diese Verständigung hat auch im Falle des Abs. 1 einzutreten.

[4]) Gegen die im § 100 bezeichneten Beschlüsse kein Rekurs. § 132.

§ 101. Ist die Zwangsverwaltung nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar,[1]) so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen[2]) oder auf Anzeige der Buchbehörde[3]) nach Beschaffenheit des Falles *a*) entweder das Verfahren einzustellen oder dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist[4]) die Beseitigung des wahrgenommenen Hindernisses darzutun. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist das Verfahren von Amts wegen einzustellen.[5])

[1]) Weil z. B. der Verpflichtete nicht bücherlicher Vormann ist. — Das Exekutionsgericht hat bei Prüfung dieser Voraussetzungen selbständig vorzugehen und es ist für das Exekutionsgericht nicht bindend, wenn die Undurchführbarkeit schon dem bewilligenden Gerichte bekannt war.

[2]) Wenn es selbst Buchgericht ist.

[3]) Diese Anzeige ist durch eine kurze Mitteilung auf den zurückzusendenden Akten zu erstatten. § 168 GO.

[4]) Erstreckbar, § 128 ZPO., §§ 78, 58.

[5]) Vorherige Einvernehmung oder mündliche Verhandlung nicht notwendig. § 45, Abs. 1.

a) Wenn die Zwangsverwaltung nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar ist, hängt es keineswegs vom freien Entschlusse des Exekutionsgerichtes, sondern lediglich von der Art des Hindernisses ab, ob das Verfahren einzustellen oder dem betreibenden Gläubiger vorerst zur Beseitigung des Hindernisses eine Frist zu bestimmen ist. Letzteres wird stets dann geschehen müssen, wenn das Hindernis möglicherweise innerhalb angemessener Zeit wegfallen kann oder sich beseitigen läßt (z. B. der Verpflichtete ist nicht als Eigentümer einverleibt, es ist

aber gegen die Abweisung des Einverleibungsgesuches ein Rekurs anhängig, der im Grundbuche angemerkt ist). Wenn hingegen das Schwinden des Hindernisses unwahrscheinlich oder doch nicht entsprechend bald zu erwarten ist, wird die Einstellung der Exekution zu beschließen sein.

Der Einstellungsbeschluß, sowie der Beschluß, durch welchen eine Frist für den Nachweis der Beseitigung des Hindernisses bestimmt wird, kann durch Rekurs angefochten werden. Der Rekurs kann auch auf Umwandlung des Einstellungsbeschlusses in eine Fristbestimmung gerichtet sein.

Das Gleiche gilt, wenn ein Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar ist (§ 136, Abs. 4, EO.). (JM. zu § 101 EO.)

2. Bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften.

§ 102. Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Gericht, welches die Zwangsverwaltung bewilligt, wenn es nicht selbst Exekutionsgericht ist, das Exekutionsgericht von der Bewilligung der Zwangsverwaltung zu verständigen und um den Vollzug zu ersuchen.

Das Exekutionsgericht hat, sobald es eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Zwangsverwaltung ersucht wird, in Gemäßheit der §§ 99 und 100 vorzugehen. Die bewilligte Zwangsverwaltung ist in dem Protokolle über eine vorausgegangene pfandweise Beschreibung[1]) der Liegenschaft (§§ 90 ff.) anzumerken.[2])

Nach Übergabe der Liegenschaft[3]) an den Verwalter kann die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden.[4])

[1]) Wesentlich nur Bestellung des Verwalters, Einführung in die Verwaltung und Verständigung der Beteiligten; pfandweise Beschreibung ist keine Voraussetzung; anders bei Versteigerung, § 134.

[2]) Die Anmerkung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung; wenn sich aber das Protokoll beim Richter oder in Verwahrung seines Kanzleibeamten befindet, letzterem. § 174 GO.

[3]) Vergl. § 98, Abs. 2.

[4]) Die vorstehende Bestimmung gilt nicht für die Verfachbuchländer. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

Wirkung der Einleitung.

§ 103. Nach bücherlicher Anmerkung der Zwangsverwaltung oder nach Übergabe der in ein öffentliches Buch

§ 103. 1. Zu den Erträgnissen gehört die Brandschadenversicherungssumme (z. B. für Feldfrüchte, die nach Anmerkung

nicht eingetragenen Liegenschaft an den Verwalter kann, solange die Zwangsverwaltung nicht rechtskräftig eingestellt ist,[1]) auf die Erträgnisse der Liegenschaft, unbeschadet schon früher daran erworbener Rechte,[2]) nur im Wege der Zwangsverwaltung Exekution geführt werden.

Sobald im Sinne des ersten Absatzes die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft eingeleitet wurde, kann, solange sie nicht rechtskräftig eingestellt ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen eine besondere Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Alle Gläubiger, welchen während dieser Zeit die Zwangsverwaltung der Liegenschaft bewilligt wird, treten damit der bereits eingeleiteten Zwangsverwaltung bei;[3]) sie müssen diese in der Lage annehmen, in der sie sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet. Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn die Zwangsverwaltung auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

[1]) § 129.

[2]) Die Veräußerung schon abgesonderter und früher gepfändeter Früchte erfolgt eventuell durch den Verwalter, ebenso Einhebung gepfändeter Einkünfte. § 119, Abs. 3.

[3]) Der früher bestellte Verwalter führt die Zwangsverwaltung auch für die späteren Gläubiger. § 100, Abs. 2. — Anträge auf Exekutionsbewilligung, die den Beitritt zur Folge haben, sind im Exekutionsregister unter besonderen Registerzahlen einzutragen, der Beitritt zu dem früheren Verfahren ist aber anzumerken. § 233, Abs. 4, GO. — Aktenbildung § 270, Abs. 2, GO. u. JMV. v. 15. November 1898, JMVB. Nr. 34, betreffend die Aktenbehandlung im Falle des Beitritts, siehe bei § 139.

§ 104. Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist bei bücherlich eingetragenen Liegenschaften der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Antrags auf Zwangsverwaltung (§ 29 aGG.). Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung

der Zwangsverwaltung verbrannt sind). E. v. 21. Dezember 1899, Z. 18367, Slg. 803; v. 14. Dezember 1899, Z. 18022, Slg. 797.

2. Während der Anhängigkeit einer von politischen Behörden eingeleiteten Sequestration kann nicht abgesonderte gerichtliche Pfändung des Mietzinses stattfinden. E. v. 11. Dezember 1901, Z. 16859, Ref. 1902: S. 22.

erfolgt, geht in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren[1]) aus den Erträgnissen allen Personen vor, die erst nach diesem Zeitpunkte bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Zwangsverwaltung erwirken.[2])

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, bestimmt sich diese Priorität nach dem Zeitpunkte, in dem das Ersuchen um den Vollzug der Zwangsverwaltung beim Exekutionsgerichte eingelangt ist, oder, wenn das Exekutionsgericht selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, nach dem Zeitpunkte, in dem der Antrag auf Zwangsverwaltung gestellt wurde. Wird das Exekutionsgericht am nämlichen Tage um den Vollzug der Zwangsverwaltung derselben Liegenschaften zu Gunsten verschiedener Gläubiger ersucht oder wird von verschiedenen Gläubigern am nämlichen Tage der Antrag auf Bewilligung der Zwangsverwaltung bei dem zu dieser Bewilligung berufenen Exekutionsgerichte gestellt, so stehen die Befriedigungsrechte dieser Gläubiger in gleicher Rangordnung.[3])

[1]) Dreijährige Zinsen und sonstige Rückstände (z. B. rückständige Renten), Prozeß- und Exekutionskosten. § 125, Abs. 1.

[2]) In dieser Rangordnung kommt der betreibende Gläubiger, wenn später die Liegenschaft versteigert wird, zum Zuge, wenngleich dieser Gläubiger weder pfandrechtlich sichergestellt, noch dem Versteigerungsverfahren beigetreten ist. § 218, Abs. 3. — Im Falle der Verfachung der Anmerkung richtet sich die Priorität nach dem Tage der Verfachung, Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO. [3]) § 125, Abs. 2.

Wohnungsräume des Verpflichteten.

§ 105. Wohnt der Verpflichtete zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem derselben unterworfenen Grundstücke oder in dem zu verwaltenden Hause, so sind ihm während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnungsräume zu überlassen.[1]) Über den Umfang dieser Räume entscheidet das Exekutionsgericht.[2]) Wenn der Verpflichtete die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, können ihm die überlassenen Wohnungsräume vom Exekutionsgerichte auf Antrag entzogen werden.[3])

Kranke und Wöchnerinnen können zur Räumung der Wohnung nicht angehalten werden, solange sie dieselbe ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

[1]) Ebenso bei der Zwangsverwaltung eines Ausgedinges. § 330, Abs. 2. Siehe Leitfaden für Zwangsverwalter, P. 14—16.

[2]) Kein Rekurs, § 132. Allenfalls nach Einvernehmung der Parteien, § 55, Abs. 2.

[3]) Dagegen Rekurs, § 65.

Ernennung des Verwalters.

§ 106. Die Gerichtshöfe erster Instanz[1]) haben nach Einvernehmung der Verwaltungs- (Berg-) Behörden und der Gemeindebehörden des Gerichtshofsprengels, sowie der landwirtschaftlichen und montanistischen Körperschaften und Vereine, deren Wirksamkeit sich auf diesen Sprengel bezieht, ein Verzeichnis jener Personen zu verfassen, welche vermöge ihrer Geschäftskenntnis und Verläßlichkeit zum Amte eines Verwalters besonders tauglich sind und zur Übernahme solcher Verwaltungen sich bereit erklären.[2])

Dieses Verzeichnis ist sämtlichen Gerichten des Gerichtshofsprengels mitzuteilen, sodann im Laufe eines jeden Jahres zu überprüfen und nach den gegebenen Verhältnissen richtigzustellen oder durch Aufnahme neuer Personen zu ergänzen. Alle derlei Änderungen sind den Gerichten des Sprengels bekanntzugeben.

Aus der Zahl der in dieses Verzeichnis aufgenommenen Personen hat das Exekutionsgericht die ihm mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der zu verwaltenden Liegenschaft und die sonstigen Umstände des einzelnen Falles am geeignetsten erscheinende Persönlichkeit auszuwählen und zum Verwalter ernennen.[3])

[1]) In einem Senate von 10 stimmführenden Mitgliedern oder in einer Versammlung aller stimmführenden Mitglieder des Gerichtshofes. § 36, Z. 4, GOG.

[2]) Die Bildung der Verwalterliste ist durch die §§ 153—156 GO. geregelt; sie ist nach je 5 Jahren neu anzulegen, inzwischen aber zu berichtigen und nach Maßgabe des Bedarfes zu ergänzen. Die Mitwirkung der k. k. politischen und Bergbehörden und der Gemeinden bei Anlegung, Berichtigung und Ergänzung der amtlichen Verzeichnisse der Zwangsverwalter ist geregelt durch die MV. v. 5. Mai 1897, RGB. Nr. 116 (siehe XIII in der Ausgabe der GO.).

[3]) Gleichzeitig kann auch der Zeitpunkt für die jährliche Rechnungslegung und für den periodischen Erlag der Ertragsüberschüsse bestimmt werden. § 115.

§ 107. Das Gericht kann eine in das amtliche Verzeichnis der Verwalter nicht aufgenommene Person zum Verwalter ernennen:

1. wenn sich unter den im amtlichen Verzeichnisse angeführten Personen keine findet, welche den besonderen Anforderungen entspricht, die im einzelnen Falle an den Verwalter gestellt werden müssen;

2. wenn der gemäß § 106 ernannte Verwalter die Übernahme der Verwaltung ablehnt und keine der übrigen in das amtliche Verzeichnis aufgenommenen Personen im einzelnen Falle zur Führung der Verwaltung geeignet scheint;

3. wenn es im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die hiefür namhaft gemachte Person oder aus anderen wichtigen Gründen im Interesse einer vorteilhaften Verwaltung und einer Verminderung der Verwaltungskosten gelegen ist, eine bestimmte vorgeschlagene Person, die nicht in das amtliche Verzeichnis aufgenommen ist, zum Verwalter zu ernennen.

Vor der Ernennung eines Verwalters, der nicht in das amtliche Verzeichnis eingetragen ist, ist der betreibende Gläubiger und, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen.[1]) Die Erhebungen, die sonst noch zur Beurteilung der Eignung einer vorgeschlagenen Person oder überhaupt zum Zwecke der richtigen Auswahl des Verwalters nötig erscheinen, hat das Gericht von Amts wegen vorzunehmen.

[1]) §§ 55, 56. — Die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die bücherliche Anmerkung der bewilligten Zwangsverwaltung (§ 98 EO.) darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil die Ernennung des Verwalters nicht sogleich erfolgen kann. Siehe § 169 GO. (bei § 98).

§ 108. Der ernannte Verwalter ist an Eidesstatt zu verpflichten.[1])

Der betreibende Gläubiger, sowie der Verpflichtete können innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des ohne ihre Einvernehmung ernannten Verwalters unter Darlegung ihrer Gründe beim Exekutionsgerichte die Ernennung eines anderen Verwalters beantragen.[2]) Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Entscheidung über den Antrag die Einvernehmung[3]) des Verwalters und, je nach der Person des Antragstellers, des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers vorauszugehen.

[1]) Hiebei ist dem Verwalter ein Exemplar des Leitfadens für Zwangsverwalter gegen Ersatz der Kosten einzuhändigen. JMV. v. 5. April 1899, JMVB. Nr. 14.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) §§ 55, 56.

Geschäftskreis des Verwalters.

§ 109. Die dem Verwalter nach Maßgabe des Gesetzes zustehenden geschäftlichen Befugnisse und Berechtigungen treten mit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter[1]) in Kraft.

Der Verwalter hat, unbeschadet der im Fideikommiß- und Lehensverhältnisse begründeten besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen, alle zur ordnungsmäßigen und vorteilhaften wirtschaftlichen Benützung der ihm übergebenen Liegenschaft dienenden Veranstaltungen zu treffen.

Er ist kraft seiner Bestellung befugt, alle Nutzungen und Einkünfte aus der verwalteten Liegenschaft an Stelle des Verpflichteten einzuziehen und darüber zu quittieren, und überhaupt alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Klagen anzustrengen, welche zur Durchführung der Zwangsverwaltung erforderlich sind.[2])

Auf Antrag sind dem Verwalter vom Exekutionsgerichte für seine Geschäftsführung und über die Art und Weise der Zwangsverwaltung Anweisungen zu erteilen. Der Verwalter selbst sowie jeder beteiligte Gläubiger kann insbesondere auch beantragen, daß das Exekutionsgericht diejenigen zur Zahlung vorgeschriebenen Steuern und Lasten, sowie diejenigen laufenden Abgaben, Auslagen und sonstigen Zahlungen nach Betrag und Fälligkeit bezeichne, die der Verwalter unmittelbar aus den Verwaltungserträgnissen bezahlen darf.[3])

[1]) §§ 99, Abs. 2, 102, Abs. 2.

[2]) Zu Verfügungen, welche nicht im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe inbegriffen sind, und zu Maßregeln von besonderer Wichtigkeit ist Zustimmung des Gerichtes erforderlich. § 112, Abs. 1.

Zu Verfügungen, welche die Verwaltung und Bewirtschaftung gewöhnlich mit sich bringt, ist der Verwalter befugt, insofern sie zur Durchführung der Zwangsverwaltung erforderlich sind. — Zwangsverwaltung von Bergwerksberechtigungen § 240, — von gewerblichen Unternehmungen, § 343.

---

§ 109. 1. Aus Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen des Zwangsverwalters, die der Zustimmung des Exekutionsgerichtes nicht bedürfen, kann nicht der Zwangsverwalter persönlich, sondern nur die Zwangsverwaltung oder der Verwalter in Vertretung der Zwangsverwaltung geklagt werden. E. v. 17. April 1901, Z. 4443, GZ. 1901 : 39.

2. Der Zwangsverwalter genießt bei Erfüllung seiner Obliegenheiten den Schutz des § 68 Strafg. PE. v. 2. September 1902, Z. 12215, GH. 1903 : 8.

[3]) § 120. — Der Entscheidung hat eine Einvernehmung (§ 55) vorauszugehen. § 112, Abs. 2. — Gegen die Entscheidung kein Rekurs. § 132, Z. 3. — Die gerichtlichen Eingaben des Zwangsverwalters unterliegen nach Maßgabe des Wertes der Forderung des betreibenden Gläubigers dem Stempel von 1 K bezw. von 24 h vom Bogen. JME. v. 13. März 1902, Z. 5054, JMVB. S. 71/1902.

§ 110. Dritte Personen, welchen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen,[1]) sind auf Antrag[2]) des Verwalters oder des betreibenden Gläubigers vom Exekutionsgerichte aufzufordern,[3]) die rückständigen sowie die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Leistungen an den Verwalter zu entrichten.

Nach dieser Aufforderung können sie an den Verpflichteten nicht mehr gültig leisten. Früher erfolgte Zahlungen an den Verpflichteten sind ungültig, wenn bewiesen wird, daß den Dritten zur Zeit der Zahlung die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bekannt war.

[1]) Z. B. Miet- und Pachtzinse.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) Dagegen kein Rekurs, § 132, Z. 1. — Von der Einstellung sind sie durch den Verwalter zu verständigen. § 130. — Die bei der Zwangsverwaltung vorkommende Aufforderung dritter Personen, ihnen obliegende Leistungen statt an den Verpflichteten an den Verwalter zu entrichten (§ 110 EO.), kann von dem Gerichte der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) aufgetragen werden. Dieser Auftrag muß mit dem Auftrage, die Liegenschaft dem Verwalter zu übergeben (§ 99 EO.), verbunden werden, wenn dem Exekutionsgerichte bei Erlassung letzteren Auftrages schon ein Antrag des betreibenden Gläubigers wegen Bewirkung jener Aufforderung vorliegt. Die Aufforderung kann auch mündlich in der Art geschehen, daß das Vollstreckungsorgan den Inhalt der Aufforderung in einem Protokolle beurkundet und dieses von allen Personen unterschreiben läßt, an welche es die beurkundete mündliche Aufforderung zur Zahlung an den Verwalter gerichtet hat. Letztere Form der Aufforderung wird namentlich bei der Benachrichtigung der Mietparteien von Häusern oder anderen größeren Gruppen von Zahlungspflichtigen zu wählen sein, die innerhalb des demselben Vollstreckungsorgane zugewiesenen örtlichen Gebietes wohnen. § 166, Abs. 2, GO.

§ 111. Die Bewilligung der Zwangsverwaltung ist auf die in Ansehung der verwalteten Liegenschaft bestehenden

---

§ 111. 1. Die Veräußerung der Nutzungen des Grundstückes durch den Zwangsverwalter berechtigt den Liegenschaftspächter

Miet- und Pachtverträge *a*) ohne Einfluß. Der Verwalter kann jedoch solche Verträge unter den sonst hiefür maßgebenden Bedingungen kündigen, Klage wegen Räumung erheben und neue Mietverträge für die ortsübliche Dauer abschließen. Zur Verpachtung der Liegenschaft oder einzelner Teile derselben bedarf der Verwalter der Genehmigung[1]) des Exekutionsgerichtes.

Dem Verwalter kann auf Antrag gestattet werden, einzelne oder die gesamten Erträgnisse der Liegenschaft im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten.[2]) *b*)

[1]) Der Erteilung der Genehmigung hat eine Einvernehmung vorauszugehen. § 112, Abs. 2.

[2]) Verpachtung der Erträgnisse des sequestrierten Gutes in Exekutionssachen der unter staatlicher Aufsicht Kreditgeschäfte betreibenden Anstalten siehe MV. v. 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110, bei Art. V EG. z. EO., und in Exekutionsfällen der privilegierten Banken, Art. IV EG. z. EO.

Die Verpachtung einzelner oder der gesamten Erträgnisse der Liegenschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung ist unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen (Abschn. II, P. 60 bis 74) vorzunehmen (§ 340 EO.). Die Versteigerung findet an einem Termine an Ort und Stelle der Liegenschaft statt. Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben, ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen.

Angebote, welche nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Wenn das Gericht ein höheres geringstes Gebot bestimmt hat, ist dieses maßgebend.

Sofern nicht mit gerichtlicher Bewilligung etwas anderes bestimmt wurde, sind die Pachtzinse für ein Jahr im vorhinein zu entrichten und von dem Ersteher bei der Versteigerung für das erste Jahr bar zu erlegen.

Anbote des Verpflichteten oder des Verwalters dürfen nicht angenommen werden. Instr., Abschn. II, P. 9.

Die Verpachtung von Liegenschaften oder Erträgnissen im Wege öffentlicher Versteigerung soll nach Möglichkeit durch Kanzleibeamte (nicht Diener) vorgenommen werden. § 335, Abs. 2, GO.

Die Verpachtung der Erträgnisse wird sich insbesondere dort empfehlen, wo es zur Erzielung der Erträgnisse geringerer Arbeit bedarf, z. B. bei den Erträgnissen eines Obstgartens, einer Wiese oder wenn zur Zeit der Einleitung der Verwaltung die Ernte unmittelbar bevorsteht und somit die wichtigsten Arbeiten schon verrichtet sind. Leitfaden für Zwangsverwalter S. 45.

---

zur Besitzstörungsklage, wenngleich zur Veräußerung die Anweisung des Exekutionsgerichtes eingeholt worden ist. E. v. 17. August 1898, Z. 11394, Slg. 288.

a) Hat der Verpflichtete vor Einleitung der Zwangsverwaltung über Nutzungen und Einkünfte der Liegenschaft Veräußerungsverträge abgeschlossen, die bei Beginn der Zwangsverwaltung von ihm noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt sind, so bleiben diese Verträge für den Verwalter insolange verbindlich, als sie nicht infolge Anfechtung durch einen Gläubiger (Ges. v. 16. März 1884, RGB. Nr. 36) vom Gerichte als unwirksam erklärt sind. (JM. zu § 111 EO., P. 1.)

b) Die Bewilligung der Verpachtung der Erträgnisse einer verwalteten Liegenschaft u. s. w. ist kein „die Exekution bewilligender Beschluß" und daher deren Anfechtung kein berechtigter Grund zur Aufschiebung der Exekution (siehe JM. zu § 42 EO., P. 2). — Der Antrag, die Erträgnisse der zu verwaltenden Liegenschaft im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten, kann vom betreibenden und jedem der Zwangsverwaltung beigetretenen Gläubiger, vom Verpflichteten und vom Verwalter selbst gestellt werden. (JM. zu § 111 EO., P. 2.)

§ 112. Zu Verfügungen, welche nicht im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe inbegriffen sind, sowie zu allen sonstigen Maßregeln von besonderer Wichtigkeit bedarf der Verwalter der Zustimmung des Exekutionsgerichtes.[1]) *a*)

Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Erteilung dieser Zustimmung, der Erteilung der Genehmigung eines Pachtvertrages, sowie der Entscheidung über die im § 109, Absatz 4[2]) und § 111, Absatz 2[3]) erwähnten Anträge die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten und des Verwalters vorauszugehen.

Wenn dem für einen Liegenschaftsanteil bestellten Verwalter auch von den übrigen Miteigentümern die Verwaltung übertragen ist, so müssen vor der gerichtlichen Genehmigung von Verfügungen, die nicht innerhalb des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes gelegen sind, oder anderer Maßregeln von besonderer Wichtigkeit immer auch die von der Zwangsverwaltung nicht betroffenen Miteigentümer über den Antrag des Verwalters einvernommen werden.

[1]) Vergl. § 109, Abs. 3. — Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[2]) Anweisung über die Art der Geschäftsführung und über unmittelbare Bezahlung von Auslagen.

[3]) Verpachtung durch Versteigerung, siehe insbesondere Art. IV, lit. b, MV. v. 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110 (bei Art. V EG. z. EO.).

a) Es ist nicht zulässig, die zur Fortsetzung des Wirtschaftsbetriebes während der Zwangsverwaltung erforderlichen Gelder, wenn der betreibende Gläubiger sie nicht vorschießen will, mittels Darlehen zu beschaffen. Können diese Gelder aus den Liegenschaftseinkünften nicht bestritten werden, so ist bei Verweigerung entsprechender Vorschußleistungen seitens des

betreibenden Gläubigers die Zwangsverwaltung einzustellen (§ 129, Abs. 2, EO.). (JM. zu § 112, EO.)

Belohnung des Verwalters.

§ 113. Der Verwalter hat Anspruch auf eine nach dem Umfange, der Schwierigkeit und der Sorgfalt seiner Geschäftsführung zu bemessende Belohnung und auf Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen. Die Höhe der Belohnung wie des zu erstattenden Aufwandes setzt das Exekutionsgericht auf Antrag des Verwalters nach Ablauf der einzelnen Rechnungsperioden bei Entscheidung über die Verwaltungsrechnung fest.[1])

Das Exekutionsgericht kann den Verwalter auf seinen Antrag jederzeit ermächtigen, aus den Erträgnissen angemessene Vorschüsse zu entnehmen.

[1]) §§ 116, Abs. 1, 124, Z. 1. — Es empfiehlt sich, gleich bei Bestellung und Angelobung des Verwalters einen festen Satz für die Entlohnung zu vereinbaren und zwar am besten in Perzenten des Bruttoeinganges. — Die Kosten für die Anschaffung des Leitfadens für Zwangsverwalter (1 K) gehören auch zu den Verwaltungsauslagen. JMV. v. 5. April 1899, JMVB. Nr. 14.

Hereinbringung von Ersätzen aus der Belohnung und den Ersatzforderungen des Verwalters, § 118, Abs. 2. Abzüge an der Belohnung als Zwangsmittel gegen den mit der Rechnungslegung säumigen Verwalter, § 115, Abs. 3.

Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters.

§ 114. Das Exekutionsgericht hat die Geschäftsführung des Verwalters zu überwachen und auf die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung von Amts wegen zu dringen.[1])

Es entscheidet, erforderlichenfalls nach Einvernehmung des Verwalters und derjenigen Personen, für welche diese Entscheidung von Belang ist, über die vom Verpflichteten, von Miteigentümern der verwalteten Liegenschaft oder von beteiligten Gläubigern wider die Zulässigkeit oder Angemessenheit einzelner Verwaltungsmaßregeln erhobenen Einwen-

---

§ 113. 1. Für die vom Gerichte bestimmte Entlohnung des Zwangsverwalters hat bei Unzulänglichkeit der Verwaltungserträgnisse der betreibende Gläubiger aufzukommen, ohne daß es dazu eines besonderen gerichtlichen Ausspruches bedürfte. E. v. 26. Februar 1901, Z. 2676, JB. 1901 : 46.

dungen[2]) und über die wider das Verhalten des Verwalters vorgebrachten Erinnerungen.[2]) Den hierüber ergehenden gerichtlichen Verfügungen hat der Verwalter zu entsprechen.

Das Exekutionsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag die Entlassung des Verwalters anordnen und einen neuen Verwalter ernennen.[3]) Die in Ansehung der ersten Ernennung des Verwalters gegebenen Bestimmungen haben auch in diesem Falle Anwendung zu finden (§§ 106—108).[4])

[1]) Dagegen kein Rekurs. § 132, Z. 4.

[2]) Sie können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

[3]) Dagegen kein Rekurs. § 132, Z. 5.

[4]) Wo möglich ist der neue Verwalter aus der Verwalterliste zu nehmen; binnen 14 Tagen nach Verständigung des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten von der ohne Einvernehmung erfolgten Bestellung des neuen Verwalters kann die Ernennung eines anderen Verwalters beantragt werden.

Rechnungslegung.

§ 115. Falls das Exekutionsgericht nichts anderes anordnet, hat der Verwalter alljährlich zu der ihm bei seiner Ernennung vom Exekutionsgerichte im voraus zu bezeichnenden Zeit und überdies nach Beendigung der Verwaltung[1]) Rechnung zu legen. Bei Verwaltung von kürzerer als Jahresdauer ist lediglich nach Schluß der Verwaltung Rechnung zu legen. In welchen Perioden die sich als Ertragsüberschüsse ergebenden Gelder an das Gericht abzugeben sind, hat das Exekutionsgericht bei Ernennung des Verwalters oder nach Beginn der Verwaltung unter Berücksichtigung der Art der Bewirtschaftung und der hinsichtlich der Liegenschaftseinkünfte üblichen Fälligkeitstermine zu bestimmen.

Die Rechnungslegung kann mittels Überreichung einer mit den nötigen Belegen versehenen Rechnung, bei Verwaltungen von geringerem Umfange aber auch unmittelbar durch gerichtliche Vorweisung der Aufschreibe- und Rechnungsbücher des Verwalters und seiner Ausgabenbelege und durch Protokollierung der vom Verwalter hierzu mündlich gegebenen Aufklärungen geschehen. Die protokollarische Aufnahme solcher Verwaltungsrechnungen kann der Gerichtskanzlei[2]) übertragen werden.

Der mit der Rechnungslegung säumige Verwalter ist durch Ordnungsstrafen[3]) oder durch Abzüge an der Belohnung[4]) für die Verwaltung zur Erfüllung seiner Pflichten zu

verhalten. Das Gericht kann ferner, falls dies nach Lage der Sache Erfolg verspricht, einen Gerichtsabgeordneten oder sonstigen Rechnungsverständigen beauftragen, die Rechnung auf Kosten[5]) und Gefahr des säumigen Verwalters abzufassen.

[1]) Schlußrechnung § 130.

[2]) In der Gerichtskanzlei (Kanzleiabteilung) kann die mündlich erstattete Rechnung des Verwalters zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

[3]) Bis 100 K, gegen Advokaten bis 200 K. § 220 ZPO., § 78.

[4]) § 113.

[5]) Hereinbringung § 118, Abs. 2.

§ 116. Zur Erledigung der gelegten Rechnung, sowie zur Verhandlung über die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz seines Aufwandes ist vom Exekutionsgerichte eine Tagsatzung anzuberaumen.[1]) Nebst dem Verwalter sind zu dieser nicht über einen Monat hinaus anzuordnenden Tagsatzung der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger[2]) zu laden.

Diese Personen können in der Zwischenzeit die Rechnung beim Exekutionsgerichte einsehen und dagegen oder gegen einzelne Posten mündlich zu Protokoll oder schriftlich Erinnerungen anbringen.[3]) Von den geladenen Personen, die weder bei der Tagsatzung erscheinen, noch vor derselben Erinnerungen angebracht haben, wird angenommen,[4]) daß sie die gelegte Rechnung als richtig anerkennen.[5]) Die Erinnerungen von Personen, die nicht bei der Tagsatzung erscheinen, werden nur insoweit berücksichtigt, als das Exekutionsgericht es für notwendig findet, die darin geltend gemachten Rechnungsmängel von Amts wegen zum Gegenstande einer Aufklärung oder Berichtigung zu machen. Diese Rechtsfolgen sind in der Ladung bekanntzugeben.[6])

[1]) Mündliche Verhandlung nach § 59.

[2]) Die Hypothekargläubiger nicht.

[3]) Die Erinnerungen können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

[4]) § 57.

[5]) Daher haben sie auch kein Rekursrecht, § 117. — Auch nicht, wenn sie vor der Tagsatzung Erinnerungen gegen die Rechnung angebracht und ihre Erinnerungen das Exekutionsgericht veranlaßt haben, die geltend gemachten Rechnungsmängel zum Gegenstande einer Aufklärung oder Berichtigung zu machen. (JM. zu § 117 EO.)

[6]) Sonst wäre die Ladung nicht „gehörig“, § 57.

§ 117. Auf Grund der gemäß § 116 zu beachtenden Erinnerungen und der vom Verwalter darüber gegebenen Erläuterungen hat das Gericht über die Genehmigung der Verwaltungsrechnung zu entscheiden.[1]) Gleichzeitig ist die dem Verwalter zu gewährende Belohnung und die Höhe des ihm zu ersetzenden Aufwandes zu bestimmen.[2])

Den zur Tagsatzung geladenen, jedoch bei derselben nicht erschienenen Personen steht der Rekurs gegen die Entscheidung über die Verwaltungsrechnung nicht zu.*a*)

[1]) Allenfalls durch bei der Tagsatzung zu verkündenden Beschluß. — Jedenfalls Ausfertigung zuzustellen, § 64, Abs. 2. Der Preis des „Leitfadens für Zwangsverwalter" kann unter dem Titel „Kosten der Verwaltung" in die Verwaltungsrechnung eingestellt werden. JMV. v. 5. April 1899, JMVB. Nr. 14.

[2]) § 113.

a) Den zur Erledigung der Verwaltungsrechnung und zur Verhandlung über die Ansprüche des Verwalters geladenen Personen, die zur Tagsatzung nicht erschienen sind, steht gegen die Entscheidung über die Verwaltungsrechnung und über die Ansprüche des Verwalters ein Rekurs auch dann nicht zu (§ 117, Abs. 2, EO.), wenn sie vor der Tagsatzung Erinnerungen gegen die Rechnung angebracht und ihre Erinnerungen das Exekutionsgericht veranlaßt haben, die geltend gemachten Rechnungsmängel zum Gegenstande einer Aufklärung oder Berichtigung zu machen (§ 116, Abs. 2, EO.). (JM. zu § 117 EO.)

§ 118. Auf die Erfüllung der dem Verwalter in der Rechnungserledigung vom Exekutionsgerichte erteilten Aufträge hat das Exekutionsgericht im Wege von Ordnungsstrafen,[1]) durch Abzüge an der zugesprochenen Belohnung[2]) oder durch Zurückhaltung derselben zu dringen.

Dem Verwalter rechtskräftig auferlegte Ersätze sind durch Einrechnung auf die ihm zugesprochene Belohnung oder auf die ihm als Ersatz seines Aufwandes gebührende Summe,[3])

---

§ 117. 1. Ob die von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern (§ 120, Z. 1 EO.) aus den Erträgnissen berichtigt wurden, hat das Gericht bei Entscheidung über die Verwaltungsrechnung von Amts wegen zu prüfen. E. v. 4. Juli 1900, Z. 8987, F. 304;

Ausschluß des Rechtsweges. E. v. 15. Mai 1901, Z. 6848, Ref. 1901: S. 114.

2. Der Zwangsverwalter kann ungeachtet Fernbleibens von der Tagsatzung die Entscheidung über die Verwaltungsrechnung mittels Rekurs anfechten. E. v. 24. April 1900, Z. 5537, Präv. 1901: S. 380.

falls dies aber unausführbar wäre oder nicht vollen Erfolg hätte, durch Exekution auf das Vermögen des Verwalters hereinzubringen. Die Exekution hat das Exekutionsgericht von Amts wegen[4]) einzuleiten.

[1]) Bis 100 K, gegen Advokaten bis 200 K, § 220 ZPO., § 78.

[2]) §§ 113, 117.

[3]) § 117, Abs. 1.

[4]) Ausnahme von § 3, Abs. 2, u. § 4. Derlei Ersätze sind wie Gebühren und Strafen einzuheben §§ 104 ff. GO., nötigenfalls wie diese zwangsweise einzubringen § 110 ff. GO.

Verwaltungserträgnisse.

§ 119. Die Erträgnisse der verwalteten Liegenschaft sind in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen sowie zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst Berechtigten zu verwenden.

Zu diesen Erträgnissen gehören alle dem Verpflichteten gebührenden, der Exekution nicht entzogenen Nutzungen *a*) und Einkünfte der Liegenschaft, und zwar die nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter gewonnenen Früchte, wie die zur Zeit dieser Übergabe schon abgesonderten und auf der Liegenschaft befindlichen Früchte, ferner die in diesem Zeitpunkte schon fälligen, jedoch noch nicht eingehobenen Einkünfte, wie die erst nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter fällig[1]) werdenden Einkünfte.

Wenn abgesonderte Früchte schon vor Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter von Gläubigern des Verpflichteten

---

§ 119. 1. Eine vor Bewilligung der Zwangsverwaltung erwirkte Pfändung der Mietzinsforderungen erstreckt sich nicht auf die nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter fällig werdenden Mietzinse. E. v. 19. April 1900, Z. 5530, Slg. 975;

ebensowenig eine vor Bewilligung der Zwangsverwaltung stattgefundene Zession der Mietzinse. E. v. 5. April 1902, Z. 3435, JB. 1902 : 41.

2. Die zur Zeit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter vorrätigen Erzeugnisse einer auf der Liegenschaft betriebenen Ziegelbrennerei, zu deren Betrieb der Verwalter nicht ermächtigt wurde, gehören nicht zu den Verwaltungserträgnissen. E. v. 7. Mai 1902, Z. 6186, Ref. 1902: S. 94;

wohl aber der Erlös für das Wirtschaftsinventar, das durch die Verpachtung der Liegenschaft entbehrlich und deshalb verkauft wurde. E. v. 27. Dezember 1901, Z. 17598, amtl. S. 518.

gepfändet wurden, so gehört nur der nach Berichtigung der Pfandforderung samt Nebengebühren erübrigende Teil des für diese Früchte erzielten Erlöses zu den Verwaltungserträgnissen; falls nicht vom Gläubiger selbst Exekution geführt wird, obliegt die Veräußerung *b*) dem Verwalter. Dasselbe gilt in Ansehung der bei Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bereits fälligen Einkünfte, die noch nicht eingehoben, aber schon gepfändet waren.

[1]) Eine frühere Pfändung der in Hinkunft fällig werdenden Einkünfte hindert, soweit sie nicht schon bei Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter fällig waren, deren Einziehung und Behandlung als Verwaltungserträgnisse nicht. Abs. 2 in fine.

a) Die Nutzung der im § 251, Z. 3, EO. bezeichneten Tiere des Verpflichteten gehört nicht zu denjenigen Erträgnissen einer verwalteten bäuerlichen Liegenschaft, welche zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen und zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst Berechtigten zu verwenden sind; sie ist vielmehr dem Verpflichteten zu überlassen.

Desgleichen sind die im § 251, Z. 2, EO. bezeichneten Nahrungs- und Feuerungsmittel dem Verpflichteten auch bei Zwangsverwaltung seiner Liegenschaft zu belassen. (JM. zu § 119 EO., P. 1.)

b) Abgesonderte Früchte, die vor Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter von Gläubigern des Verpflichteten gepfändet wurden, sind durch den Verwalter (§ 119, Abs. 3, EO.) nicht mittels exekutiven Verkaufes, sondern aus freier Hand zu veräußern. (JM. zu § 119 EO., P. 2.)

Unmittelbare Berichtigung aus den Verwaltungserträgnissen.

§ 120. Die mit der Verwaltung und gewöhnlichen wirtschaftlichen Benützung der Liegenschaft verbundenen Auslagen sind vom Verwalter ohne weiteres Verfahren aus den Erträgnissen zu berichtigen. *a*)

Zu diesen Auslagen gehören insbesondere: [1])

---

§ 120. 1. Steuern und öffentliche Abgaben (§ 120, Z. 1), Zinsen, Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen (§ 120, Z. 5) sind aus den Verwaltungserträgnissen nur insoweit unmittelbar zu berichtigen, als nicht die Ansprüche des Verwalters auf Ersatz der Verwaltungsauslagen und auf angemessene Belohnung dadurch beeinträchtigt werden. PE. v. 18. Dezember 1900, Z. 492, J.B. 151, Slg. 1214.

2. Nachlaß-(Vermögensübertragungs-)Gebühren gehören nicht zu den unmittelbar zu berichtigenden Auslagen. E. v. 6. Februar 1900, Z. 1068, Ref. 1900: S. 66.

1. die zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung nicht länger als drei Jahre rückständigen, sowie die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern[2]) samt Zuschlägen, die sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben;

2. die dem Verpflichteten aus Versicherungsverträgen obliegenden Leistungen, sofern diese Verträge in Ansehung der verwalteten Liegenschaft, einzelner Teile derselben, des Zubehörs oder der in die Verwaltung einbezogenen Vorräte geschlossen sind;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes oder zur Überwachung und Instandhaltung von Wohnhäusern verwendeten Personen;[3]) erstreckt sich die Zwangsverwaltung auf gewerbliche Unternehmungen, die mit dem forst- und landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind, so sind auch die Dienstbezüge der in diesen Unternehmungen verwendeten Personen im gleichen Umfange unmittelbar aus den Erträgnissen zu berichtigen;

4. die Kosten der Zwangsverwaltung,[4]) die Kosten der Erhaltung und notwendigen Verbesserung der Liegenschaft und die zur einstweiligen Bestreitung dieser Kosten geleisteten Vorschüsse;

5. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, die aus unangefochtenen, auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen und Rechten gebühren, einschließlich der aus Ausgedingen gebührenden Leistungen, sowie die auf eine Kapitalstilgung berechneten Abschlagszahlungen, welche kraft einer bereits vor Bewilligung der Zwangsverwaltung getroffenen, unanfechtbaren Vereinbarung durch Annuitäten oder durch gleichmäßige, in Zeitabschnitten von höchstens einem Jahre fällige Raten zu bewirken sind.

Die unmittelbare Berichtigung der unter Z. 5 angeführten Ausgaben ist nur insoweit statthaft, als die fraglichen Bezugs-

rechte unbestritten[5]) den Vorrang vor dem Befriedigungsrechte[6]) des betreibenden Gläubigers genießen.[7])

[1]) Der Verwalter kann, wenn er Zweifel hat, um eine Weisung ansuchen, § 109, Abs. 4. — Gegen die diesbezüglichen gerichtlichen Weisungen kein Rekurs, § 132, Z. 3.

[2]) Grundsteuer: „Der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützbar sind und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind.“ § 1 Ges. v. 24. Mai 1869, RGB. Nr. 88.

Gebäudesteuer: Hauszins- und Hausklassensteuer. „Der Gebäudesteuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen.“ § 1 Pat. v. 23. Februar 1820, Hkzd. v. 29. Februar 1820, Z. 351, PGS., Bd. 47, Anh. 7, S. 699, und Bd. 48, Nr. 28.

Die Gebäudesteuer wird entweder nach dem Zinsertrage, §§ 4 ff. (Hauszinssteuer), oder nach der Klassifikation (Hausklassensteuer), §§ 16 ff. Hkzd. v. 29. Februar 1820, bemessen. — Ges. v. 9. Februar 1882, RGB. Nr 17.

Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer. Für die Erwerbsteuer samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen.

Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen samt Nebengebüren, welche, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu.

In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei.

Im Falle des Eigentumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der Zeit vor dem Erlöschen des Eigentumsrechtes des Steuerpflichtigen aushaften, sowie zur Hereinbringung der Nebengebühren geltend gemacht werden. § 76 Ges. v. 25. Oktober 1896, RGB. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen Anwendung. § 125 des zit. Ges.

Die von dem Erträgnisse eines hauszinssteuerfreien Hauses zu entrichtende Einkommensteuer ist eine Realsteuer.

Die Wasserbezugsgebühren in Wien sind als Realsteuer anzusehen.

Die Zins- und Schulkreuzer in Wien sind nicht Konkurrenz-

beiträge im Sinne des Hofdekretes v. 4. Jänner 1836, JGS. Nr. 113, sie sind kein Zuschlag zur Hauszinssteuer, sondern eine die Mietpartei, treffende Gemeindeumlage, sie haben mithin nicht die rechtliche Natur einer von der Realität selbst zu entrichtenden Abgabe.

Der an die Stelle der aufgehobenen Bergfrone (§ 268 aBG., § 2 Ges. v. 28. April 1862, RGB. Nr. 28) getretenen Einkommensteuer und den Handelskammerbeiträgen als Zuschlägen zu derselben kommt bei Verteilung des Meistbotes der Bergrealität das Vorzugsrecht zu.

Religionsfondsbeiträge. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über 3 Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Kommunität zu. § 22.

Im Falle eines Konkurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen. § 23 Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 51 (Art. XIV, Z. 2, EG. z. EO.).

Für die Vorzugsrechte der Realsteuern sind maßgebend: Hkzd. v. 15. April 1825, JGS. Nr. 2089, und Hfd. v. 16. September 1825, JGS. Nr. 2132; Ah. Entschl. v. 30. November 1839; Hkzd. v. 14. Februar 1840, Z. 4645, PGS., Bd. 68, S. 152; Justiz-Hfd. v. 14. Februar 1840, JGS. Nr. 409. Siehe den Wortlaut bei Manz, 21. Bd., 1. Tl., und bei § 216.

Die Vermögensübertragungsgebühren sind nicht unmittelbar aus den Verwaltungserträgnissen zu berichtigen. Vergl. § 124, Z. 2.

[3]) Auch der Wirtschafts- und Fabriksbeamten; vergl. dagegen § 216, Z. 3,

[4]) Dazu gehört nicht die Entlohnung des Verwalters. §§ 113, Abs. 2. 124, Z. 1. Der Preis des „Leitfadens für Zwangsverwalter" (1 K) kann vom Zwangsverwalter unter dem Titel „Kosten der Verwaltung" in die Verwaltungsrechnung eingestellt werden. JMB. v. 5. April 1899 JMBB. Nr. 14.

[5]) In zweifelhaften oder bestrittenen Fällen muß die Berichtigung der Verteilung der Ertragsüberschüsse vorbehalten werden. § 124, Z. 3.

[6]) Ist identisch mit dem in § 124, Z. 3, gebrauchten Ausdruck „Vorrang vor dem betreibenden Gläubiger". — Die Priorität des Befriedigungsrechtes richtet sich, mag die Forderung des betreibenden Gläubigers pfandrechtlich sichergestellt sein oder nicht, nach dem bücherlichen Range der Anmerkung der Zwangsverwaltung. § 104, Abs. 1. — Siehe auch über das Verhältnis des Befriedigungsrechtes zur bücherlichen Sicherstellung § 218, Abs. 3.

[7]) Unmittelbar zu berichtigende Auslagen bei Zwangsverwaltung von Bergwerken, § 241, — einer dem Vater am Vermögen seines Kindes zustehenden Fruchtnießung, § 336, — einer gewerblichen Unternehmung, § 344.

a) Die zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft notwendigen Auslagen einschließlich der im § 120, Z. 2 und 3, EO. bezeichneten Leistungen (Versicherungsprämien, Dienstbezüge des Wirtschafts-

personales) sind aus den Verwaltungserträgnissen vor den rückständigen und laufenden Steuern und öffentlichen Abgaben (§ 120, Z. 1, EO.) zu berichtigen (§ 121, Abs. 1, EO.). Die öffentlichen Abgaben genießen das Vorzugsrecht vor den rückständigen und laufenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgeldern u. s. w. aus Forderungen und Rechten, die auf der Liegenschaft sichergestellt sind (§ 124 EO.). Der Verwalter darf daher bei der unmittelbaren Berichtigung aus den Verwaltungserträgnissen Hypothekarzinsen nicht vor den Verwaltungsauslagen bezahlen, sondern nur denjenigen Teil der Erträgnisse zur Berichtigung der Zinsen (§ 121, Abs. 2, EO.) verwenden, der nach Begleichung der Verwaltungsauslagen und der im § 120, Z. 1, EO. bezeichneten öffentlichen Abgaben jeweils erübrigt (JM. zu § 120 EO.)

§ 121. Die zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft notwendigen Auslagen, einschließlich der im § 120, Z. 2 und 3, bezeichneten Leistungen sind aus den Erträgnissen vor den rückständigen oder während der Zwangsverwaltung fällig werdenden Steuern und öffentlichen Abgaben (§ 120, Z. 1) zu berichtigen. *a*)

Für die im § 120, Z. 5 bezeichneten Zahlungen ist die nach dem Stande des öffentlichen Buches oder nach Inhalt des Protokolles über die pfandweise Beschreibung[1]) den Bezugsrechten selbst zukommende Rangordnung maßgebend.

[1]) § 92.

a) Siehe JM. zu § 120 EO.

Verteilung der Ertragsüberschüsse.*)

§ 122. Die Verteilung der nach Abzug der unmittelbar berichtigten Auslagen (§ 120) erübrigenden Erträgnisse (Ertragsüberschüsse) hat in der Regel nach Erledigung jeder einzelnen Verwaltungsrechnung[1]) stattzufinden. Das Gericht kann jedoch solche Verteilungen beim Vorhandensein hinreichender Zahlungsmittel auf Antrag[2]) während des Laufes einer Rechnungsperiode[3]) oder, wenn die Einleitung einer besonderen Verteilungsverhandlung wegen der Geringfügigkeit der jährlichen Ertragsüberschüsse dem Gerichte unzweckmäßig erscheint und die Rechte der Gläubiger durch eine solche Aufschiebung nicht leiden, auf Antrag[2]) oder von Amts wegen erst nach Verstreichen mehrerer Rechnungsperioden vornehmen.[4])

[1]) §§ 115—117.

[2]) Kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, EO.

*) Beispiele für Verteilung der Ertragsüberschüsse wurden veröffentlicht laut Kundmachung des JM. v. 24. Februar 1900, Z. 3989, JMVB. S. 59/1900.

[3]) In der Regel ein Jahr. § 115.

[4]) Gegen die Bestimmung des Zeitpunktes der Verteilung der Ertragsüberschüsse kein Rekurs. § 132, Z. 6.

§ 123. Zur Verhandlung über die Verteilung hat das Gericht eine Tagsatzung[1]) anzuberaumen. Zu dieser sind außer dem Verpflichteten und der Finanzprokuratur (§ 99)[2]) der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder auf den an der Liegenschaft haftenden Rechten zu Geldleistungen verpflichtende Forderungen und Rechte begründet sind.[3]) Von der Ladung dieser letzteren Personen ist abzusehen, sofern ihre Ansprüche aus den Erträgnissen unmittelbar berichtigt wurden.[4])

Die für die Anberaumung der Verteilungstagsatzung sowie für die Verteilung und die Verhandlung darüber notwendigen[5]) Auszüge aus dem öffentlichen Buche oder aus den Protokollen über die pfandweise Beschreibung[6]) der Liegenschaft hat das Gericht von Amts wegen zu beschaffen.

[1]) Mündliche Verhandlung. § 59. Kein abgesondertes Rechtsmittel. § 66.

[2]) Innerhalb deren Amtsgebiet das Grundstück gelegen ist.

[3]) Den Gläubigern, deren Ansprüche der Anmeldung unterliegen, sind bei der Ladung die Folgen der Unterlassung oder Versäumung der Anmeldung bekanntzugeben. § 127, Abs. 3. Auch der Verwalter ist zu laden. §§ 124, Z. 1, 127, Abs. 1.

[4]) §§ 120, 241, 336, 344. Wenn die Forderung des Gläubigers zunächst nur auf Zinsen und Annuitäten gerichtet ist, diese Ansprüche aber unmittelbar berichtigt wurden, so braucht der Forderungsberechtigte nicht geladen zu werden, weil das Kapital, wenn es nicht fällig ist, bei der Verteilung nicht berücksichtigt wird. Siehe §§ 124, Z. 3, 125.

[5]) Wenn das Exekutionsgericht, wie insbesondere bei städtischen Liegenschaften, nicht zugleich das Grundbuchsgericht ist. § 18, Z. 1.

[6]) § 92.

§ 124. Aus den zur Verteilung gelangenden Ertragsüberschüssen sind in der nachstehend angegebenen Reihenfolge zu berichtigen:*a*)

---

§ 123. 1. Der Pächter einer zwangsweise verwalteten Liegenschaft, der Ersatz eines zum Vorteile der Liegenschaft gemachten Aufwandes verlangt, hat diesen Ersatzanspruch außergerichtlich oder gerichtlich gegen den Verwalter geltend zu machen. E. 4. Juli 1901, Z. 9651, amtl. S. 446.

§ 124. 1. Zur Sicherung der vorzugsweisen Befriedigung der Ansprüche des Verwalters (§ 124, Z. 1) hat das Exe-

1. die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen, soweit sie nicht schon durch die gewährten Vorschüsse (§ 113) gedeckt sind;

2. die nicht länger als drei Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden[1]) Vermögensübertragungsgebühren und, soweit sie nicht schon im Sinne des § 120 unmittelbar aus den Erträgnissen berichtigt wurden, die im § 120, Z. 1 bezeichneten Steuern und öffentlichen Abgaben samt Verzugszinsen;

3. soweit nicht gleichfalls schon deren Berichtigung gemäß § 120, Z. 5 erfolgt ist, die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus Forderungen und Rechten, die auf der Liegenschaft sichergestellt sind, einschließlich der im § 120, Z. 5 bezeichneten Kapitalsabschlagszahlungen, in der den Bezugsrechten selbst zukommenden Rangordnung, vorausgesetzt, daß diesen Bezugsrechten der Vorrang vor dem betreibenden Gläubiger[2]) gebührt.[3])

---

kutionsgericht auf Antrag die Zurückbehaltung oder gerichtliche Hinterlegung eines Teiles der Erträgnisse anzuordnen. PE. v. 18. Dezember 1900, Z. 492, **J.B. 151**, Slg. 1214;

es sind jedoch nur diejenigen Verwaltungsauslagen zu berichtigen, die vom Verwalter schon verrechnet und vom Gerichte genehmigt sind. E. v. 20. Dezember 1899, Z. 18443, Práv. 1900: S. 167;

die Gebühren für die Inventierung des Nachlasses des Verpflichteten gehören nicht zu den Verwaltungsauslagen. E. v. 6. Februar 1900, Z. 1068, Ref. 1900: S. 66.

2. Wird die verwaltete Liegenschaft versteigert, so sind die vor Erteilung des Zuschlags fällig gewordenen Steuern aus den Ertragsüberschüssen zu berichtigen. E. v. 21. Februar 1900, Z. 2325, Práv. 1900: S. 325.

3. Die Gebühren für den Bezug oder Mehrverbrauch von Hochquellenwasser in Wien genießen das Vorzugsrecht der Steuern (§ 124, Z. 2). E. v. 29. Jänner 1902, Z. 1079, NotZ. 1902:10;

nicht aber die Zins- und Schulkreuzer, die eine die Mietpartei treffende Gemeindeumlage sind. E. v. 21. März 1900, Z. 3688, Slg. 941.

4. Rückständige Zinsen sind aus den Ertragsüberschüssen nach der bücherlichen Rangordnung der Hypothekarforderungen,

[1]) Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Übertragung ausmacht, und geht allen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. § 72 GG., K. Pat. v. 9. Februar 1850, RGB. Nr. 50.

Die Gesetzmäßigkeit der Bemessung der Gebühr unterliegt nicht der richterlichen Beurteilung, wohl aber der Bestand des für diese Gebühr in Anspruch genommenen gesetzlichen Pfandrechtes.

[2]) Vergl. §§ 120, Abs. 2, 104, Abs. 1, 126. Siehe Anm. 6 zu § 120.

[3]) Die Ansprüche Z. 1—3 müssen angemeldet werden, sonst werden sie nicht berücksichtigt· § 127. — Das Vorrecht der Betriebsauslagen und Abrechnungsschuldigkeiten bei der Zwangsverwaltung einer Eisenbahn siehe bei Art. XIII, Z. 1, EG. z. EO.

a) Sollten die dem Verpflichteten aus Versicherungsverträgen obliegenden Leistungen oder die Leistungen an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen des forst- und landwirtschaftlichen oder gewerblichen Personals (§ 120, Z. 2 u. 3, EO.) nicht vom Verwalter selbst unmittelbar aus den Erträgnissen berichtigt worden sein, so sind sie bei Verteilung der Ertragsüberschüsse (§§ 122 ff. EO.) als Abzugsposten dieser Überschüsse, und zwar vor den Ansprüchen des Verwalters auf Belohnung und Ersatz und vor den Steuern und öffentlichen Abgaben zu berichtigen (§ 121 EO.). (JM. zu § 124 EO.)

§ 125. Die nach Berichtigung dieser Zahlungen verbleibenden Summen sind zur Tilgung der Forderung zu verwenden, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt worden ist. Beim Vorhandensein mehrerer durch Zwangsverwaltung Exekution führender Gläubiger entscheidet der in § 104 angegebene Zeitpunkt über die Reihenfolge der Tilgung ihrer Forderungen, sofern nicht einzelnen derselben auf Grund eines vorher erworbenen Pfandrechtes[1]) der Vorrang gebührt. Der hiernach zurückstehende Gläubiger gelangt zum Zuge, wenn sämtliche vorausgehende Forderungen der übrigen betreibenden Gläubiger mit den dreijährigen Zinsen und sonstigen Rückständen, Prozeß- und Exekutionskosten[2]) getilgt sind.

---

ohne Vorrang desjenigen Gläubigers zu berichtigen, der die Zwangsverwaltung erwirkt hat. E. v. 9. Juli 1901, Z. 9883, amtl. S. 447.

5. Die Berichtigung rückständiger Steuern, Zinsen und Annuitäten aus dem bei Versteigerung der verwalteten Liegenschaft erzielten Meistbote gibt dem betreibenden Gläubiger und den Hypothekargläubigern, deren Forderungen infolgedessen bei der Meistbotverteilung leer ausgingen, keinen Anspruch auf Befriedigung aus den Ertragsüberschüssen. E. v. 19. April 1899, Z. 5453, Slg. 583.

Forderungen, die untereinander in gleicher Rangordnung stehen, sind nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge[3]) zu tilgen. Die Forderungen der betreibenden Gläubiger gehen in Bezug auf die Befriedigung aus den Ertragsüberschüssen den länger als drei Jahre rückständigen pfandrechtlich nicht sichergestellten Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben voraus.

[1]) Oder einer Vorrangseinräumung. § 218, Abs. 2.

[2]) § 104. „Nebengebühren". [3]) Kapital und Nebengebühren.

§ 126. Der gemäß §§ 124 und 125 nicht zur Verwendung gelangende Teil der Ertragsüberschüsse ist zur Berichtigung derjenigen im § 124, Z. 3 bezeichneten, während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Leistungen[1]) zu verwenden, die dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers im Range nachstehen. Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

[1]) Zinsen, Renten u. dergl. und Annuitäten.

§ 127. Die im § 124, Z. 1 bis 3 angeführten Ansprüche*a*) werden bei der Verteilung nur infolge Anmeldens[1]) der Gläubiger berücksichtigt, die Forderungen, zu deren Gunsten die Zwangsverwaltung bewilligt wurde, sind jedoch von Amts wegen in die Verteilung einzubeziehen.

Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses von der jeweils in Frage stehenden Verteilung spätestens bei der anberaumten Tagsatzung zu geschehen; sie kann auch schriftlich[2]) erfolgen. In der Anmeldung ist der beanspruchte, aus den Ertragsüberschüssen zuzuweisende Betrag anzugeben.

Den Gläubigern, deren Ansprüche der Anmeldung unterliegen, sind bei der Ladung die auf die Unterlassung oder Versäumung der Anmeldung gesetzten Rechtsfolgen bekannt zu geben.

[1]) Die Anmeldung kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

[2]) Schriftsatz in einem Exemplare. § 53.

a) Ansprüche auf rückständige oder laufende Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstige wiederkehrende Leistungen aus Forderungen und

---

§ 127. 1. Die Anmeldung der auf einer Hypothek pfandrechtlich sichergestellten Forderung durch den Superpfandgläubiger kann das Anmelden des Hypothekargläubigers nicht ersetzen. E. v. 10. April 1900, Z. 4735, F. 321.

Rechten, die auf der Liegenschaft sichergestellt sind (§ 124, Z. 3, EO.), dürfen, falls nicht für die Forderung Zwangsverwaltung bewilligt ist, bei Verteilung der Ertragsüberschüsse immer nur infolge Anmeldens des Gläubigers berücksichtigt werden. Ob dessen Forderung der Vorrang vor dem betreibenden Gläubiger gebührt oder ob sie dem Befriedigungsrechte des letzteren im Range nachsteht (§ 126 EO.), macht dabei keinen Unterschied. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 127 EO.)

§ 128. Bei der Tagsatzung ist über die erfolgten Anmeldungen und die von Amts wegen zu beachtenden Ansprüche,[1]) sowie über die Reihenfolge und Art ihrer Befriedigung zu verhandeln.

Widersprüche, die hiebei gegen die Bezahlung einzelner angemeldeter oder von Amts wegen zu berücksichtigender Forderungen oder ihrer Zinsen aus den Ertragsüberschüssen, gegen die beantragte Reihenfolge der Bezahlung, gegen die Höhe der auszufolgenden Beträge oder gegen die Berechtigung zur Empfangnahme der Zahlungen erhoben werden, sind nur dann auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn die Entscheidung über den Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt.

Zur Erhebung von Widersprüchen sind alle Gläubiger befugt, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus den Ertragsüberschüssen zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Afterpfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Exekutionstitel nicht vorliegt.[2])

Das weitere Verfahren bei Erhebung von Widersprüchen,[3]) die Rechtsfolgen der versäumten Klagsanbringung,[4]) die Erlassung des Verteilungsbeschlusses,[5]) *a*) die Ausfolgung der zugewiesenen Beträge an die Berechtigten[6]) und der Einfluß anhängiger Widerspruchsprozesse auf die Ausführung des Verteilungsbeschlusses[7]) bestimmen sich nach den für die Meistbotsverteilung aufgestellten Vorschriften.

[1]) Jene, zu deren Gunsten Zwangsverwaltung bewilligt wurde. § 127, Abs. 1.

[2]) Gegen vollstreckbare Ansprüche steht dem Verpflichteten die Oppo-

---

§ 128. 1. Gegen den vom Rekursgerichte bestätigten Verteilungsbeschluß ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig. E. v. 11. Jänner 1899, Z. 170, Slg. 456.

sitionsklage § 35, event. der Oppositionsantrag § 40 zu, auf deren Grund Aufschiebung beantragt werden kann, § 42 ff.

[3]) §§ 213, Abs. 2 und 3, 231—233. [4]) § 231, Abs. 2.

[5]) § 231, Abs. 1.

[6]) § 236, Abs. 1. [7]) § 236, Abs. 3.

a) Da im § 128, letzter Absatz, EO. nur betreffs der Erlassung des Verteilungsbeschlusses im Zwangsverwaltungsverfahren, nicht auch betreffs der Anfechtung dieses Beschlusses auf die für die Meistbotsverteilung aufgestellten Vorschriften verwiesen wird, findet die Sonderbestimmung über die Anfechtung des Meistbotsverteilungsbeschlusses (§ 239, letzter Absatz, EO.) auf die im Zwangsverwaltungsverfahren ergehenden Verteilungsbeschlüsse keine Anwendung. Wurde ein solcher Beschluß vom Rekursgerichte bestätigt, so ist ein gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes angebrachter Rekurs vom Gerichte erster Instanz von Amts wegen zurückzuweisen (§§ 528 ZPO. und 78 EO.). (JM. zu § 128 EO.)

Einstellung der Zwangsverwaltung.

§ 129. Die Zwangsverwaltung ist von Amts wegen einzustellen, wenn sämtliche Forderungen samt Nebengebühren getilgt sind, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt wurde.

Das Exekutionsgericht kann die Einstellung der Zwangsverwaltung von Amts wegen oder auf Antrag anordnen, wenn die Fortdauer der Zwangsverwaltung besondere, aus den Liegenschaftseinkünften nicht bestreitbare Kosten erfordern würde und der betreibende Gläubiger den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt, oder wenn nach den Verhältnissen die Erzielung von Erträgnissen,[1]) welche zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet werden könnten, überhaupt nicht oder doch für längere Zeit nicht zu erwarten ist.

Der Einstellung von Amts wegen hat eine Einvernehmung der Parteien vorauszugehen.[2])

---

§ 129. 1. Der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Zwangsverwaltung wegen voraussichtlicher Unergiebigkeit eingestellt wurde, kann später neuerdings Zwangsverwaltung erwirken. E. v. 9. Jänner 1900, Z. 19127, Slg. 836.

2. Einstellung der Zwangsverwaltung der Fideikommißnutzungen wegen voraussichtlicher Unergiebigkeit. E. v. 21. Juni 1898, Z. 8641, Slg. 234.

3. Der Antrag auf Sistierung der Zwangsverwaltung unter Aufrechthaltung der bisherigen Exekutionsrechte enthält kein Abstehen von der Exekution, sondern ist als gesetzlich unzulässig abzuweisen. E. v. 27. April 1899, Z. 6129, F. 325.

Die Zwangsverwaltung ist ferner jederzeit auf Antrag des betreibenden Gläubigers einzustellen. Findet gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger Zwangsverwaltung statt,[3]) so hat der nur von einem derselben gestellte Antrag auf Einstellung der Zwangsverwaltung bloß die Wirkung, daß dieser Gläubiger die Rechte und Pflichten eines betreibenden Gläubigers verliert, die zu seinen Gunsten vollzogene Anmerkung der Zwangsverwaltung gelöscht wird und die Forderung dieses Gläubigers künftighin lediglich nach Maßgabe ihrer sonstigen Sicherstellung (§§ 120, Z. 5, 124, Z. 3 und 126) bei den Verteilungen der Erträgnisse berücksichtigt wird.[4])

[1]) Dagegen darf aus dem Grunde der Aussichtslosigkeit der Verwaltung die Einleitung nicht von vornherein verweigert werden. — Der schikanösen Exekutionsführung ist durch Versagung der Kosten entgegenzuwirken. §§ 75, 74. Im Falle der Einstellung hat der betreibende Gläubiger die Kosten, insbesondere die Belohnung und die Barauslagen des Verwalters zu ersetzen. § 78 EO., § 40 ZPO.

[2]) Bei Anordnung der Einvernehmung ist darauf zu achten, daß die Entscheidung über die Einstellung wo möglich ohne Unterbrechung des Exekutionsverfahrens erfolgen kann. § 165, Abs. 2, GO.

[3]) § 103.

[4]) Von dem Tage des Zuschlages der versteigerten Liegenschaft geht eine früher bewilligte Zwangsverwaltung in eine Verwaltung zu Gunsten des Erstehers über. § 161, Abs. 1. Daher Rechnungslegung des früheren Verwalters und Verteilung der Ertragsüberschüsse nach Vorschrift der §§ 122—128. § 161, Abs. 2.

Berücksichtigung der Forderung des betreibenden Gläubigers bei der Meistbotsverteilung im Range des Befriedigungsrechtes. § 218, Abs. 3.

§ 130. Von der Einstellung einer Zwangsverwaltung sind der Verwalter, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, die Finanzprokuratur (§ 99)[1]) und die etwaigen Miteigentümer der Liegenschaft zu verständigen.

Mit Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses erlangt der Verpflichtete wieder die Befugnis zur Bewirtschaftung und Benützung der Liegenschaft, zur Einziehung der Erträgnisse und zur Verfügung über dieselben. Das Exekutionsgericht hat die bücherliche Löschung[2]) der Anmerkung der Zwangsverwaltung von Amts wegen[3]) zu veranlassen und den Ver-

---

§ 130. 1. Die Schlußrechnung muß erstattet werden, wenn auch betreibender Gläubiger und Verpflichteter darauf verzichten und sich mit dem Verwalter über die Entlohnung und Ausfolgung der Erträgnisse geeinigt haben. E. v. 7. Februar 1900, Z. 1470, Slg. 881.

walter zur Übergabe der Liegenschaft an den Verpflichteten, zur Verständigung jener Personen, die gemäß § 110 zur Zahlung an den Verwalter aufgefordert wurden, sowie zur Erstattung der Schlußrechnung[4]) anzuweisen. Ein aus der Schlußrechnung sich ergebender Restbetrag ist dem Verpflichteten herauszugeben.

[1]) Innerhalb deren Amtsgebiet das Grundstück gelegen ist.

[2]) In den Verfachbuchländern die Verfachung des Einstellungsbeschlusses. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

[3]) Die Gerichtskanzlei (Kanzleiabteilung) hat den Eintritt der Rechtskraft von Beschlüssen, durch welche die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft eingestellt wird, von Amts wegen zu überwachen und vom Eintritte der Rechtskraft dem Richter unter Vorlage der Akten mündlich Mitteilung zu machen. § 164 GO.

[4]) § 115.

Verwaltung von Liegenschaftsanteilen.

§ 131. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,[1]) sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften auch auf die Zwangsverwaltung von einzelnen Liegenschaftsanteilen zu beziehen.*a*)

[1]) Besondere Bestimmungen enthalten die §§ 99, Abs. 3, 112, Abs. 3, 130, Abs. 1.

a) Die Zwangsverwaltung kann auch in Beschränkung auf einzelne Parzellen der Liegenschaft oder physische Teile einer Parzelle (z. B. des bestockten Teiles einer Waldparzelle) geführt werden.

In der bücherlichen Anmerkung der Zwangsverwaltung (§ 98 EO.) ist in diesem Falle anzugeben, daß die Verwaltung zunächst auf den bestimmten Liegenschaftsteil beschränkt sei. (JM. zu § 131 GO.)

Rekurs.

§ 132. Gegen die in den §§ 99 und 100 bezeichneten Beschlüsse, sowie gegen die Beschlüsse, durch welche:

1. dritte Personen gemäß § 110 von der Bewilligung der Zwangsverwaltung und von der Ernennung des Verwalters verständigt werden;

2. der Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnungsräume bestimmt wird (§ 105);

3. dem Verwalter Anweisungen über die Art und Weise der Verwaltung[1]) und über die Bezahlung der im § 120 bezeichneten Auslagen erteilt werden;

4. das Exekutionsgericht die Abstellung wahrgenommener

Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung des Verwalters anordnet;[2])

5. ein neuer Verwalter ernannt (§ 114, Abs. 3) oder

6. der Zeitpunkt der Verteilung der Ertragsüberschüsse bestimmt wird (§ 122), findet ein Rekurs nicht statt.

[1]) § 109. [2]) § 114.

Dritte Abteilung.

Zwangsversteigerung.[1])

Einleitung.

§ 133. Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung müssen beiliegen:[2]) *a*)

1. eine urkundliche Bescheinigung, daß die Liegenschaft, deren Versteigerung begehrt wird, im Eigentume des Verpflichteten oder, falls die Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht eingetragen ist, im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht;

[1]) Aktenbildung § 270 GO. Zählblätter § 399 GO.

[2]) Besondere Erfordernisse bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des Bergwerkseigentumes. § 242. — Es wird sich empfehlen, auch gleich den Entwurf der Versteigerungsbedingungen vorzulegen, weil sich sonst das Zwischenstadium des § 145 einschiebt; § 145, Abs. 1. Über die Stempelbehandlung des Antrages siehe FME, v. 28. April 1898, Z. 21424, FMVB. Nr. 8, bei § 98, Anm. 2.

a) Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung hat der betreibende Gläubiger so viele Rubriken beizulegen, als erforderlich sind, um ihn selbst und alle anderen in § 133, letzter Absatz, EO. genannten Beteiligten von der Exekutionsbewilligung zu benachrichtigen

---

§ 133. 1. Zur Hereinbringung der auf einem Liegenschaftsanteile haftenden Forderung kann Versteigerung dieses Anteiles begehrt werden, wenngleich der Verpflichtete zur Zeit des Versteigerungsansuchens Eigentümer einer größeren Anzahl von Liegenschaftsanteilen ist. E. v. 14. Juni 1898, Z. 8197, Slg. 220;

oder wenn er Alleineigentümer der Liegenschaft ist. E. v. 25. Jänner 1900, Z. 719, NotZ. 1901 : 3.

2. Die Zustellung der Versteigerungsbewilligung nach Zustellung des Versteigerungsediktes (§ 169 EO.) begründet nur dann Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens, wenn dem Hypothekargläubiger durch diese verspätete Zustellung die Möglichkeit entzogen wurde, seine Rechte zu wahren. E. v. 21. Mai 1901, Z. 7405. JB. 1902 : 5.

(§ 53, Abs. 2, EO.; vergl. § 80 ZPO.). Der Verpflichtete erhält eine Ausfertigung des Schriftsatzes (Protokollsabschrift). (JM. zu § 133 EO., P. 2.)

Im Schriftsatze oder auf den Rubriken sind auch die für die Zustellung erforderlichen Angaben über die Adressen der Hypothekargläubiger und Wiederkaufsberechtigten zu machen (§ 54, Z. 3, EO.: „. . . . . alle jene Angaben, welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Exekutionsgerichte im Interesse der Exekutionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind"). Sofern eine Adresse nicht angegeben und auch aus dem Grundbuche nicht zu entnehmen ist, wird der betreibende Gläubiger zur Ermittlung und Angabe der fehlenden Adresse zu verhalten sein (§§ 84, 85 ZPO.; §§ 86, 89 GO.). Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung kann nur stattfinden, wenn bescheinigt wird, daß der Aufenthalt der betreffenden Person unbekannt ist (§ 115 ZPO.). (JM. zu § 133 EO., P. 3.)

2. eine urkundliche Bescheinigung über die an der Liegenschaft bestehenden dinglichen Rechte und Lasten und die bücherlich eingetragenen Bestand-,[3]) Wiederkaufs-[4]) und Vorkaufsrechte.[5])

[3]) §§ 1095, 1102, 1121 abGB. [4]) §§ 1068—1070 abGB.
[5]) §§ 1072, 1073, 1076 abGB.

Bei Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden diese Bescheinigungen durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen amtlichen Auszuges des öffentlichen Buches erbracht, aus dem der letzte Buchstand zu ersehen ist.[6]) Bei anderen Liegenschaften kann der Anforderung der Z. 2 durch Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften aller pfandweisen Beschreibungen der fraglichen Liegenschaft und, wo ein Verfachbuch geführt wird, durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen und den letzten Stand der Belastungen ergebenden Hypothekenzertifikates genügt werden.

[6]) Der letzte Buchstand wird durch die von Amts wegen erfolgenden Mitteilungen über spätere Eintragungen ergänzt, welche das Buchgericht an das Exekutionsgericht zu erstatten hat, soferne nicht beide Gerichte im selben Gebäude untergebracht sind. § 170 GO. (bei § 136).

Wenn die Versteigerung einer Liegenschaft stattfinden soll, die für eine Simultanhypothek als Nebeneinlage haftet, und dem Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung ein amtlicher Auszug des öffentlichen Buches über die als Haupteinlage haftende Liegenschaft nicht beigegeben ist, so hat das Exekutionsgericht dem betreibenden Gläubiger sogleich nach Einlangen des Ersuchens um Exekutionsvollzug aufzutragen, innerhalb einer bestimmten Frist einen solchen Buchauszug vorzulegen. Aus dem Buchauszuge muß der letzte Buchstand der Haupteinlage zu er-

sehen sein. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist der Buchauszug auf Kosten des betreibenden Gläubigers durch die Gerichtskanzlei (Kanzleiabteilung) des Exekutionsgerichtes herbeizuschaffen (§ 313, Z. 8).

War dem Versteigerungsantrage ein Buchauszug über die Haupteinlage beigefügt oder bringt der betreibende Gläubiger, bevor er hiezu aufgefordert wird, diesen Buchauszug bei, so ist unverweilt dessen Datum dem Gerichte der Haupteinlage bekanntzugeben.

Im übrigen haben die Vorschriften des § 136 der Exekutionsordnung und die Bestimmungen des vorangehenden Paragraphen der gegenwärtigen Geschäftsordnung auf die Versteigerung von Nebeneinlagen sinngemäß Anwendung zu finden. § 171 GO.

Wenn der betreibende Gläubiger bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, eine urkundliche Bescheinigung über den Besitz des Verpflichteten sich nicht zu verschaffen vermochte,[7]) hat der Entscheidung über den Versteigerungsantrag auf Begehren des Gläubigers eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vorauszugehen.[8])

[7]) Vergl. § 91. [8]) Ausnahme von § 3, Abs. 2.

Von der Bewilligung der Versteigerung[9]) *b*) sind nebst dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten alle Personen zu verständigen,[10]) für welche nach den dem Gerichte vorgelegten Ausweisen auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften.[11]) *c*) Den Wiederkaufsberechtigten ist hiebei mitzuteilen, daß sie ihr Recht bei sonstigem Ausschlusse innerhalb eines Monates nach Zustellung dieser Verständigung auszuüben haben.[12])

[9]) Hiebei zu beachten, daß vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden kann bei Landgütern und Grundstücken, wenn das geringste Gebot nicht erzielt wurde. § 151, Abs. 3. — Ebenso (allgemein) wenn der betreibende Gläubiger es versäumt hat, innerhalb eines Monates nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung auf eine erneuerte Versteigerung anzutragen, § 188, Abs. 2; oder wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution abgestanden ist, § 200, Z. 3.

[10]) Dagegen kein Rekurs, § 239, Z. 1.

[11]) Die Verständigung erfolgt im Hinblick auf § 164.

Die Bewilligung der Versteigerung einer Liegenschaft ist allen Personen, welche nach dem Gesetze (§ 133 GO.) hievon zu benachrichtigen sind, durch das Exekutionsgericht zuzustellen; es müssen daher in diesem Falle nicht bloß für den Verpflichteten, sondern auch für den betreibenden Gläubiger und für die Personen, zu deren Gunsten auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften,

Beschlußausfertigungen dem Exekutionsgerichte übersendet werden. § 158, Abs. 6, GO.

Bestellung von Kuratoren. Von der Bestellung von Kuratoren ist im Versteigerungsverfahren Gebrauch zu machen, sobald die Besorgnis entsteht, daß die Zustellung an einen Beteiligten nicht mehr rechtzeitig bewerkstelligt werden kann und deshalb ohne Mitwirkung eines Kurators die Durchführung der anberaumten Tagsatzung oder die Abhaltung des Versteigerungstermines nicht mit Sicherheit zu erwarten wäre.

So oft eine Kuratorsbestellung stattfindet, ist der zunächst für eine oder mehrere bestimmte Personen ernannte Kurator zugleich im voraus für alle übrigen Beteiligten zum Kurator zu bestellen, an welche in diesem Verfahren in der Folge Zustellungen vergeblich versucht würden oder nicht mehr rechtzeitig vorgenommen werden könnten. Die als unbestellbar zurücklangenden Schriftstücke sind in diesem Falle, solange nicht eine andere Verfügung des Gerichtes ergeht, unmittelbar von der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Zustellungsabteilung, Zustellungsbeamter) dem Kurator zu übersenden. § 172 GO.

Wenn auf der Liegenschaft für auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Teilschuldverschreibungen Pfandrechte haften, ist zur Wahrung der Rechte ein Kurator zu bestellen. § 1 Ges. v. 24. April 1874, RGB. Nr. 49. Die Bestellung desselben ist durch das Exekutionsgericht (wohl auch durch das bewilligende Gericht) bei dem nach § 2 leg. cit. zuständigen Gerichtshofe zu beantragen. Art. XXIV EG. z. EO. — Wenn jedoch die Teilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung der Versteigerungsbewilligung dem zur Aufsichtsübung berufenen Organe (Regierungskommissär) zuzustellen; Analogie aus § 171, Abs. 1. — Dasselbe gilt für die Verständigung von der Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen, § 162. — Verständigung des Regierungskommissärs, wenn auf ein Vermögensobjekt einer Anstalt Exekution geführt wird, welche berechtigt ist, unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe auszustellen. § 3 Ges. v. 24. April 1874, RGB. Nr. 48. (Siehe bei Art. VII EG. z. EO.)

[12]) Widrigens das Wiederkaufsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbote gelöscht wird. § 150, Abs. 2.

b) Auch wenn vor der Zwangsversteigerung zuerst zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§ 87 ff. EO.) erwirkt wurde, ist die Bewilligung der Zwangsversteigerung als ein „die Exekution bewilligender Beschluß" anzusehen, da hier zwei verschiedene Exekutionsarten und Exekutionsverfahren in Frage stehen; daher kann wegen Erhebung des Rekurses (§ 42 Z. 7) die Aufschiebung der Exekution bewilligt werden. (JM. zu § 42 EO., P. 2.)

c) Personen, zu deren Gunsten auf der zu versteigernden Liegenschaft ein Vorkaufsrecht bücherlich einverleibt ist, werden von der Bewilligung der Zwangsversteigerung nicht benachrichtigt. Sie sind lediglich durch Zustellung einer Ausfertigung des Versteigerungsediktes zum Versteigerungstermine zu laden (§§ 171, Abs. 1, und 154, Abs. 4, EO.; § 1076 abGB.). (JM. z. § 133 EO., P. 1.)

§ 134. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, hat das Exekutionsgericht, sobald es die Versteigerung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§ 90 ff.) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers von Amts wegen anzuordnen.[1] *a*) Die bewilligte Versteigerung ist in dem Protokolle über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken.[2])

Bei den in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaften hat das Gericht, das die Versteigerung bewilligt,[3]) das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von Amts wegen zu ersuchen, die Bewilligung der Versteigerung bei der betreffenden Liegenschaft bücherlich anzumerken (Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens), wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von Amts wegen anzuordnen.[4]) In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar ist, hat das Exekutionsgericht[5]) nach den Vorschriften des § 101[6]) vorzugehen.

[1]) Dagegen kein Rekurs, § 239, Z. 2.

Wenn schon durch pfandweise Beschreibung ein vollstreckbares Pfandrecht begründet ist, ist bloß die bewilligte Versteigerung anzumerken. § 138, Abs. 2 (über die Vornahme siehe Anm. 2). — In den Verfachbuchländern wird die Anmerkung durch die Verfachung des bewilligenden Beschlusses ersetzt; pfandweise Beschreibung findet nicht statt, Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO. — Mit der pfandweisen Beschreibung ist die Schätzung zu verbinden, § 143, Abs. 4. — Gerichtsdiener dürfen zur Schätzung nicht abgeordnet werden, § 144, Abs. 1.

Wenn die Pfändung oder Versteigerung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft vom Exekutionsgerichte selbst bewilligt wird, ist die Benachrichtigung des Verpflichteten von der Anordnung der pfandweisen Beschreibung sowie von deren Ort und Zeit (§ 92 EO.) in den Beschluß über die Exekutionsbewilligung aufzunehmen und dieser Beschluß behufs Einfügung der Angabe über Ort und Zeit der pfandweisen Beschreibung vor Abgabe zur Ausfertigung der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung, Zustellungsbeamter) kurzer Hand vorzulegen. § 167 GO.

Über die Gebührenpflicht der Anmerkung (halbe Eintragungsgebühr) und die Mitteilung zur Gebührenbemessung siehe JMV. v. 31. Juli 1902, JMVB. Nr. 35, bei § 98.

[2]) Die Vornahme der Anmerkung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (§ 384, Z. 5 GO.), wenn sich aber das Protokoll beim

Richter oder in Verwahrung seines Kanzleibeamten befindet, letzterem. § 174 GO.

Bei Abweisung des Versteigerungsantrages ist trotz § 99 aGG. die Abweisung anzumerken, weil die Anmerkung wie eine Einverleibung den Rang sichert (§ 208 EO.).

[3]) Daher unter Umständen zwei Ersuchen, eines an das Grundbuchsgericht um Anmerkung und das zweite an das Exekutionsgericht.

Die Anmerkung, die in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet wurde, ist im Grundbuche ohne eine Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung und zwar auf Grund des in Urschrift vorzulegenden Beschlusses (Vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157 GO.

Das Gericht, das um Eintragung einer bücherlichen Anmerkung ersucht wird, welche sich auf ein bei einem anderen Gerichte anhängiges Exekutionsverfahren bezieht (Anmerkung der Zwangsverwaltung, der Einleitung des Versteigerungsverfahrens u. s. w.), hat den Vollzug der Anmerkung unverweilt dem Exekutionsgerichte bekanntzugeben.

Die Mitteilung ist von dem mit der Führung des Grundbuches betrauten Beamten (Grundbuchsamt) ohne weiteren gerichtlichen Auftrag zu bewirken. § 159 GO.

[4]) Gegen die Anordnung der Anmerkung kein Rekurs. § 239 Z. 1. — Die Anmerkung unterliegt, wenn nicht schon ein Pfandrecht einverleibt ist, der halben Eintragungsgebühr. § 9 kais. V. v. 26. Dezember 1897, RGB. Nr. 305.

[5]). Daher davon das Exekutionsgericht, nicht das bewilligende zu verständigen ist.

[6]) Erteilung einer Frist zur Beseitigung des Hindernisses, sonst Einstellung.

a) Da die pfandweise Beschreibung und die Schätzung der in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaften gleichzeitig vorzunehmen ist (§ 143, Abs. 4, EO.), die pfandweise Beschreibung zur Sicherung der Priorität des betreibenden Gläubigers aber sogleich nach Bewilligung der Versteigerung oder nach Einlangen des Ersuchens um den Vollzug der bewilligten Versteigerung angeordnet werden muß (§ 134, Abs. 1, EO.), so darf in einem solchen Falle mit der Schätzung nicht bis zum Ablaufe der im § 140, Abs. 1, EO. bestimmten Frist gewartet werden. (JM z. § 134 EO.)

§ 135. Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat die Folge, daß die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber[1]) der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und daß der Gläubiger, zu dessen

---

§ 135. 1. Die bücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erstehers wird durch eine nach Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens vorgenommene und grundbücherlich vollzogene Veräußerung der Liegenschaft nicht gehindert. E. v. 11. Juni 1901, Z. 8354, ZB. 1901 : 392.

Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren aus dem Versteigerungserlöse allen Personen vorgeht, welche erst später bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Versteigerung dieser Liegenschaft erwirken.[2]) Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Versteigerung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Versteigerungsantrages (§ 29 aGG.).[3])

[1]) Insbesondere Fortführung der Exekution gegen den ruhenden Nachlaß, ohne daß ein einstweiliger Nachlaßvertreter ernannt werden müßte. § 34, Abs. 2.

[2]) Wenn für die vollstreckbare Forderung früher ein Pfandrecht erworben wurde, ist nicht der Rang der Anmerkung, sondern die Priorität des Pfandrechtes maßgehend. §§ 190, Abs. 1, 216 Z. 4. Die Anmerkung der Versteigerung wirkt im Falle der Einstellung wie eine Anmerkung der Rangordnung für die nachträgliche Pfandrechtseinverleibung (Frist 14 Tage). § 208.

[3]) Die Priorität der Verfachung des bewilligenden Beschlusses richtet sich nach dem Tage der Verfachung. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

§ 136. Sofern der Vollzug des Versteigerungsverfahrens in Ansehung mehrerer, in den Büchern verschiedener Gerichte eingetragenen Liegenschaften gemäß §§ 21 oder 22 einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen wird, hat das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht den übrigen Gerichten, bei welchen das öffentliche Buch über einzelne der zu versteigernden Liegenschaften geführt wird, das Datum des bezüglichen ihm vorliegenden Buchauszuges bekanntzugeben.

Jedes dieser Gerichte hat sodann dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte über die seit Ausfertigung des Buchauszuges neu eingetragenen Rechte und Lasten Mitteilung zu machen. Hiebei ist anzuzeigen, was aus den Akten über Wohnort und Wohnung der neu eingetragenen Berechtigten und über die Person ihrer Vertreter bekannt ist.

In gleicher Weise ist das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht von jeder weiteren Neueintragung zu benachrichtigen,[1]) bis von ihm entweder um Löschung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungs-

verfahrens oder um Anmerkung der vollzogenen Versteigerung ersucht wird.

Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches in Ansehung einzelner Liegenschaften undurchführbar ist, so ist dies dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte mitzuteilen.[2]) Die Bestimmungen des § 101[3]) haben in diesem Falle mit Einschränkung auf die fraglichen Liegenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.*a*)

[1]) Muß bei einem Gerichte ein Versteigerungsverfahren über eine Liegenschaft durchgeführt werden, deren bücherliche Einlage sich bei einem anderen Gerichte befindet, so hat das Gericht der bücherlichen Einlage, sobald es um die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens ersucht und ihm das Datum des Buchauszuges bekanntgegeben wird, der dem Exekutionsgerichte vorliegt, diesem die im § 136, Abs. 2 u. 3, der Exekutionsordnung bezeichneten Mitteilungen von Amts wegen zu machen. Hievon ist nur abzusehen, wenn sich das Exekutionsgericht und der Gerichtshof, bei dem das öffentliche Buch über die Liegenschaft geführt wird, in demselben Gebäude befinden.

Mitteilungen über den Grundbuchstand und die neuen bücherlichen Eintragungen, die in Gemäßheit des § 136 der EO. und der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes erfolgen müssen, sind von dem mit der Führung des Grundbuches betrauten Beamten (Grundbuchsamt) ohne weiteren gerichtlichen Auftrag zu bewirken. § 170 GO.

Wenn die Versteigerung einer Liegenschaft stattfinden soll, die für eine Simultanhypothek als Nebeneinlage haftet, so ist das Datum des Buchauszuges der Haupteinlage unverweilt dem Gerichte der Haupteinlage bekanntzugeben. Im übrigen haben die Vorschriften des § 136 EO. und des § 170 GO. auf die Versteigerung von Nebeneinlagen sinngemäße Anwendung zu finden. Siehe § 171 GO. (bei § 133, Anm. 6).

[2]) Diese Anzeige ist durch eine kurze Mitteilung auf den zurückzusendenden Akten zu erstatten. § 168 GO.

[3]) Erteilung einer Frist zur Beseitigung des Hindernisses, sonst Einstellung.

a) Siehe JM. zu § 101 EO.

§ 137. Die Vorschriften des § 136 sind bei Versteigerung von Liegenschaften sinngemäß anzuwenden, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, sofern pfandweise Beschreibungen der zu versteigernden Liegenschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch von einem anderen Gerichte als demjenigen vollzogen werden können, welches zur Vornahme der Versteigerung berufen ist.[1])

[1]) Dies ist der Fall, wenn ein nicht eingetragenes unbewegliches Gut sich auf mehrere Bezirksgerichtssprengel erstreckt, §§ 18, Z. 2, 20. — Die Mitteilung neuer pfandweiser Beschreibungen obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung. § 384, Z. 6, GO.

Bewilligung des Versteigerungsverfahrens durch das Exekutionsgericht.

§ 138. Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderung schon ein Pfandrecht an einer Liegenschaft rechtskräftig begründet ist,[1]) können den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unmittelbar bei dem Exekutionsgerichte stellen.[2])

Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist die bewilligte Versteigerung in dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§ 90 ff.) anzumerken.[3])

[1]) Entweder von vornherein zwangsweise begründetes Pfandrecht, § 87, oder vollstreckbar gewordenes vertragsmäßiges Pfandrecht, § 89.

[2]) Ausnahme von § 4.

[3]) Die Vornahme der Anmerkung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (§ 384, Z. 5, GO.), wenn sich aber das Protokoll beim Richter oder in Verwahrung seines Kanzleibeamten befindet, seinem Kanzleibeamten. § 174 GO. — In den Verfachbuchländern ist der bewilligende Beschluß zu verfachen. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

Beitritt.

§ 139. Nach bücherlicher Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann, solange letzteres im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, entscheidet der Zeitpunkt der pfandweisen Beschreibung oder der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung auf dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung (§ 138, Absatz 2).[1])

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Versteigerungsverfahrens die Zwangsversteigerung derselben

---

§ 138. 1. Die Zwangsversteigerung zu Gunsten einer Forderung, für die auf Grund eines vollstreckbaren Notariatsaktes ein vertragsmäßiges Pfandrecht eingetragen ist, muß beim Buchgerichte beantragt werden. E. v. 17. Juli 1901, Z. 10242, JB. 1901 : 377.

§ 139. 1. Wird, während das Versteigerungsverfahren betreffs einzelner Teile einer Liegenschaft anhängig ist, einem anderen Gläubiger die Versteigerung der ganzen Liegenschaft bewilligt, so ist letztere abgesondert durchzuführen. E. v. 8. Juni 1900, Z. 8069, F. 343.

Liegenschaft bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Versteigerungsverfahren bei;[2]) sie müssen dieses in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.[3])

Das Exekutionsgericht, das nach den im Absatz 1 bezeichneten Akten die Versteigerung der nämlichen Liegenschaft bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, hat den Gläubiger, der den Versteigerungsantrag gestellt hat, zu verständigen, daß und welchem anhängigen Versteigerungsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Exekutionsgericht außerdem den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde oder die schon früher beigetreten sind.[4])

[1]) In den Verfachbuchländern entscheidet der Tag der Verfachung des Beschlusses, mit welchem das Versteigerungsverfahren bewilligt wurde. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO. Wenn auf verschiedene ideelle Anteile Exekution geführt wird, oder auf einen ideellen Anteil und auf das Ganze, findet kein Beitritt statt, weil verschiedene Exekutionsobjekte vorhanden sind. Der Versteigerungstermin ist, wenn möglich, auf denselben Tag anzusetzen.

[2]) Anträge, welche den Beitritt zur Folge haben, sind unter neuen Zahlen in das Register einzutragen, der Beitritt ist aber beim früheren Eintrag anzumerken. § 233 GO. — Aktenbildung § 270, Abs. 2, GO.

JMV. v. 15. November 1898, JMVB. Nr 34, betreffend die Aktenbehandlung im Falle des Beitrittes zu einem Exekutionsverfahren und die Aufbewahrung des Pfändungsprotokolles. An alle Gerichte.

Zur Anbahnung eines gleichmäßigen Vorgehens findet das Justizministerium anzuordnen:

Beitritt zu einem Exekutionsverfahren.

§ 1. Wenn nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- oder Verkaufsverfahren (§§ 103, 139, 267 EO.) beitritt, ist gemäß § 233, Abs. 4, GO. das Verfahren unter der Zahl der zuerst bewilligten Exekution fortzuführen. Der Antrag oder Beschluß, infolge dessen der Betritt ausgesprochen wird, erhält das Aktenzeichen der Exekutionssache, in welcher er angebracht oder erlassen wurde (beitretende Exekutionssache); er ist jedoch nach Bewilligung des Beitrittes mit der Urschrift des den Beitritt bewilligenden Beschlusses des Exekutionsgerichtes zu den Akten der Exekutionssache zu nehmen, welcher der Gläubiger bei-

tritt (führende Exekutionssache), und mit deren Aktenzeichen, sowie mit der sich nach diesen Akten ergebenden Ordnungsnummer und Blattzahl zu versehen.

Die übrigen Schriftstücke, die sich in der beitretenden Exekutionssache bis zur Bewilligung des Beitrittes beim Exekutionsgerichte angesammelt haben (Pfändungsprotokolle u. a.), sind ohne Änderung ihres Aktenzeichens den Akten der führenden Exekutionssache beizulegen, jedoch hier weder in den Aktenrücken einzuheften, noch mit neuen Ordnungsnummern oder Blattzahlen zu versehen. Bloß auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel ist das bisherige Aktenzeichen mit roter Tinte zu durchstreichen und das Aktenzeichen der führenden Exekutionssache anzugeben: z. B. „Beigetreten zu E 1640/98".

Auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel der führenden Exekutionssache ist mittels Ausfüllung des Vordruckes Datum und Blattzahl des den Beitritt bewilligenden Beschlusses anzugeben und das Aktenzeichen beizufügen, unter dem die beitretende Sache im Exekutionsregister eingetragen ist.

Nach Bewilligung des Beitrittes sind alle weiteren, die führende oder beitretende Exekutionssache betreffenden Eingaben, Protokolle, Berichte, Zustellungsscheine u. a., insolange zu den Akten der führenden Exekutionssache zu nehmen, als nicht die durch den Beitritt geschaffene Verbindung dieser Exekutionssachen infolge Einstellung der Exekution oder des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens aufgehoben ist.

Insoferne jedoch Beschlußausfertigungen, welche die beitretende Sache betreffen, mechanisch vervielfältigt werden, ist überdies eine Ausfertigung zu den Akten der beitretenden Sache zu bringen. Es empfiehlt sich auch, durch einen Vermerk in den Akten der beitretenden Sache auf die zu den Akten der führenden Sache genommenen Schriftstücke, welche die beitretende Sache betreffen, hinzuweisen.

§ 2. Wenn hinsichtlich mehrerer Gegenstände ein Exekutionsakt bewilligt wird, der den Beitritt zu verschiedenen früher bewilligten Exekutionen zur Folge hat, sind die im § 1, Abs. 2 u. 3, dieser Verordnung bezeichneten Schriftstücke nach den dort gegebenen Vorschriften zu den Akten einer der führenden Exekutionssachen zu nehmen, während zu den Akten der übrigen führenden Exekutionssachen je eine Ausfertigung des den Beitritt bewilligenden Beschlusses gelegt wird.

Die weiteren Eingaben, Protokolle u. dgl. sind zu den Akten derjenigen Exekutionssache, zu welcher sie gehören, wenn sie aber gleichzeitig mehrere Exekutionen betreffen, zu den Akten derjenigen führenden Sache zu nehmen, zu welchen die übrigen Urschriften genommen wurden.

§ 3. Wenn die Exekution oder das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren in Ansehung eines beigetretenen Gläubigers eingestellt wird, ist der Beitrittsvermerk auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel der führenden Exekutionssache zu durchstreichen. Desgleichen ist der Name des beitretenden Gläubigers beim Registereintrage der führenden Exekutionssache (Spalte 3 des Registers E) und der Beitrittsvermerk beim Registereintrage der beitretenden Sache (Spalte für Bemerkungen des Registers E) und auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel dieser Sache durch Streichung zu löschen.

Diejenigen Schriftstücke der ausscheidenden Exekutionssache, welche von den Akten der führenden Exekutionssache abgesondert blieben (§ 1, Abs. 3), sind nicht mehr bei den Akten der führenden Exekutionssache, sondern nach Maßgabe des Standes der Sache und nach dem eigenen Aktenzeichen geordnet aufzubewahren. Dagegen sind die als integrierende Bestandteile zu den Akten der führenden Exekutionssache genommenen Schriftstücke der ausscheidenden Exekutionssache trotz Lösung der Verbindung in den Akten der führenden Exekutionssache zu belassen.

Die nach Aufhebung der Verbindung in der ausscheidenden Exekutionssache etwa entstehenden weiteren Schriftstücke sind zu den besonderen Akten zu nehmen, solange nicht durch neuerliche Zulassung des Beitrittes zu einem schon eingeleiteten Exekutionsverfahren wieder eine Verbindung mit anderen Akten nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung hergestellt wird.

§ 4. Wenn die Exekution oder das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren in Ansehung der führenden Exekutionssache eingestellt, das Verfahren aber auch nur von einem der beigetretenen Gläubiger fortgesetzt wird, sind alle weiteren Schriftstücke ungeachtet jener Einstellung nach wie vor zu den Akten der bisher führenden Exekutionssache zu nehmen. Die durch den Beitritt geschaffene Verbindung der Akten dauert in diesem Falle so lange fort, bis die Exekution, das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren nicht nur hinsichtlich der führenden Exekutionssache eingestellt ist, sondern auch hinsichtlich keines der beigetretenen Gläubiger fortgesetzt wird. Wenn nach diesem Zeitpunkte eines der früher verbundenen Exekutionsverfahren wieder fortgesetzt wird, so ist diejenige Exekutionssache als führende zu behandeln, in welcher zuerst die Zwangsverwaltung, die Zwangsversteigerung oder der Verkauf bewilligt worden ist.

§ 5. Falls gleichzeitig ein selbständiges und ein solches Exekutionsverfahren stattfindet, das den Beitritt zu einer anhängigen Exekution zur Folge hat, sind für die selbständige Exekution auch selbständige Akten zu bilden. Zu den Akten der Exekutionssache, welcher beigetreten wird, sind nur Beschlußausfertigungen zu nehmen. Wenn z. B. der Verkauf der gepfändeten Gegenstände A, B und C gleichzeitig bewilligt wird und hinsichtlich der Gegenstände A und B schon ein Verkaufsverfahren im Zuge ist, ist beim Exekutionsgerichte der Beschluß des bewilligenden Gerichtes und der Vollzugsbeschluß des Exekutionsgerichtes zu den selbständigen Akten über den Verkauf der Sache C zu nehmen, während zu den Akten über den Verkauf der Sachen A und B nur Ausfertigungen des Vollzugsbeschlusses und der weiteren Beschlüsse gebracht werden. Hierauf ist bei Verfassung der Zustellungsverfügung Rücksicht zu nehmen.

Aufbewahrung der Pfändungsprotokolle.

§ 6. Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung wird zugelassen, daß die Pfändungsprotokolle den Exekutionsakten nicht beigeheftet, sondern wie Urkunden (§ 261 GO.) unter offenem Umschlage (Couvert) beigelegt werden.

[3]) Im Falle der Einstellung aus einem nicht alle Gläubiger betreffen-



den Grunde müssen die übrigen Gläubiger die Erklärung über die Fortsetzung binnen 14 Tagen abgeben. § 206, Abs. 1.

[4]) Die Bestimmungen über den Beitritt gelten auch für die privil. Kreditinstitute. Siehe Art IV u. V EG. z. EO.

Beschreibung und Schätzung.

§ 140. Das Exekutionsgericht hat die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft anzuordnen;[1]) die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden.[2]) Von der anberaumten Schätzung sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger *a*) unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.

Falls nicht schon dem Versteigerungsantrage ein Auszug aus dem Kataster oder eine amtliche Bestätigung über den jährlichen Betrag der von der Liegenschaft zu entrichtenden ordentlichen Steuern beiliegt, hat das Exekutionsgericht diese Urkunden für die Schätzung von Amts wegen herbeizuschaffen.[3])

Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297 abGB.; §§ 117, 118 und 121 aBG.)[4]) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen.[5])

[1]) Wenn pfandweise Beschreibung stattfindet, § 134, Abs. 1, gleichzeitig mit dieser, § 143, Abs. 4. — Da die pfandweise Beschreibung zur Sicherung der Priorität des betreibenden Gläubigers sogleich nach Be-

---

§ 140. 1. Falls der Versteigerung der von einem Kreditinstitute statutengemäß ermittelte Wert als Schätzungswert zu Grunde gelegt wird, ist das Zubehör der Liegenschaft vor der Versteigerung von Amts wegen zu beschreiben. E. v. 27. März 1888, Z. 3422 und 3105, Slg. 12117 und 12116.

2. Anstalten die unter Aufsicht der Staatsverwaltung statutenmäßig Kreditgeschäfte betreiben, können auch eine gerichtliche Schätzung begehren. E. v. 3. Dezember 1889, Z. 12072, GH. 1890 : 17.

3. Ist nachträgliche gerichtliche Schätzung notwendig, wenn eine durch besondere statutarische Begünstigung oder nach Art. IV lit. c der MV. v. 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110, von der Erwirkung der Schätzung befreite Anstalt das Versteigerungsverfahren beantragt hat, nach ihrem Ausscheiden aber das Verfahren von den beigetretenen Gläubigern fortgesetzt wird? E. v. 6. Februar 1900, Z. 15503, Slg. 874.

willigung der Versteigerung oder nach Einlangen des Ersuchens um den Vollzug der bewilligten Versteigerung angeordnet werden muß (§ 134, Abs. 1, EO.), darf mit der Schätzung nicht bis zum Ablaufe der dreiwöchentlichen Frist gewartet werden (JM. zu § 134 EO.). — Bei der Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen und unfahrbaren Bergbaues keine Schätzung. § 245.

[2]) Darauf ist keine Sanktion gesetzt. — Die Tagsatzung zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes findet erst nach der Schätzung statt. § 164, Abs. 2. — Die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft und des Zubehörs ist an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Anberaumung der Schätzung und die Benachrichtigung des Verpflichteten und des betreibenden Gläubigers von Ort und Zeit der Schätzung obliegt dem Vollstreckungsorgan. Dieses hat Tag und Stunde der Schätzung rechtzeitig dem Richter anzuzeigen und um Ausfertigung der Ladungen an die zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen zu ersuchen (§ 386, Z. 6, GO.). Instr., Abschn. II, P. 15.

[3]) Diese Herbeischaffung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung. § 384, Z. 7, GO. — Erforderlichenfalls hat das Vollstreckungsorgan die Herbeischaffung dieser Urkunden von der Zustellungs- und Exekutionsabteilung zu verlangen. Wenn wegen der Kürze der Zeit auf das rechtzeitige Einlangen der auf diese Weise requirierten Katasterauszüge und Steuerdaten nicht gerechnet werden kann, ist es dem Vollstreckungsorgane unbenommen, im kurzen Wege durch Einsicht in die Katastraloperate und Entnahme von Notizen sich die für die Schätzung erforderlichen Daten zu beschaffen. Instr., Abschn. II, P. 15.

Auf Requisition der Exekutionsgerichte auszufolgende Auszüge aus dem Kataster (Grundbesitzbogen) sind gebührenfrei auszufertigen, wenn es sich um Auszüge handelt, die nebst dem Namen des Besitzers nur den Gesamtflächeninhalt und Reinertrag des den Gegenstand des Besitzbogens bildenden Besitzes enthalten.

Ebenso ist von der Entrichtung einer Gebühr für parzellenweise Auszüge aus den Besitzbögen in den Fällen abzusehen, in welchen der Auszug nicht mehr als 5 Parzellen enthält.

Hingegen sind für die Ausfertigung einer vollständigen Abschrift des Besitzbogens oder eines die Ansätze von mehr als 5 Parzellen enthaltenden Auszuges aus dem Besitzbogen die Vergütungskosten nach P. Nr. 12, bezw. 13 lit. A des mit dem FME. v. 6. Dezember 1895, Z. 49113, festgesetzten Tarifes zu berechnen. Über den Betrag ist eine Jurte auszufertigen und dem Gerichte mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Einzahlung beim Steueramte zu veranlassen.

Die Bestätigung über den jährlichen Betrag der zu entrichtenden ordentlichen Steuern ist unentgeltlich zu erteilen.

Den in den vorbezeichneten Richtungen von den Gerichten gestellten Anforderungen hat das Steueramt mit möglichster Beschleunigung spätestens aber binnen 14 Tagen zu entsprechen. Aus dem FME. v. 13. Februar 1898, Z. 6892, Kundm. JMVB. S. 59/1898.

Die Kosten für die Herstellung von Abschriften oder Auszügen der Grundbesitzbögen sind als Exekutionskosten zu behandeln, zunächst vom

betreibenden Gläubiger einzuheben und dem betreffenden Steueramte abzuführen. Kundm. JM. v. 8. März 1898, Z. 5511, JMVB. S. 60/1898.

Von den Gerichten zum amtlichen Gebrauche von Amts wegen beigeschaffte Katasterauszüge und Bestätigungen über die Höhe der Jahressteuern sind stempelfrei auszufertigen, dagegen unterliegen solche Auszüge und Bestätigungen, die auf Antrag einer Partei ausgefertigt werden, den in der Tarifpost 2 f, bezw. Tarifpost 116 a, aa festgesetzten Gebühren. FME. v. 3. Juni 1898, Z. 9540, Beilage zum FMVB. Nr. 10, S. 67, JMVB. S. 157/1898.

[4]) Allg. BG., Kais. Pat. v. 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146.

§ 117. Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen. Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandteilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekengläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht erteilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothezierte Schuld oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswert derselben bei Gericht zu hinterlegen.

§ 118. Welche anderen, obgleich nicht unmittelbar zum Werkbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbauunternehmer mit dem Werke benützen und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, insoferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, insoferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen.

Im Falle Hypothekarforderungen darauf haften, hat die Bestimmung des § 117 zu gelten.

§ 121. Auf das Bergwerkszugehör findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.

Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Tiere, Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften, die vorhandenen Material-, Natural- oder anderen Vorräte, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes befindlichen Erze und Hüttenprodukte anzusehen. —

Hinsichtlich des Begriffes „Zubehör" enthält die Instr. f. d. Vollstreckungsorgane Abschn. II, P. 13 u. 14, ausführliche Erläuterungen. —

Die auf der Liegenschaft stehenden Früchte insbesondere die Wein- oder Obsternte sind nicht als Zubehör mitzuschätzen, sonst ergeben sich Schwierigkeiten, wenn die Früchte zur Zeit der Versteigerung nicht mehr vorhanden sind.

[5]) Ebenso § 143, Abs. 4. — Über den Vorgang bei Schätzung des Zubehörs siehe § 22 RSchO. (bei § 144), insbesondere ist das Zubehör

für jede Liegenschaft abgesondert anzugeben. — Sistierung der Schätzung infolge eines voraussichtlich statthaften Einstellungs- oder Aufschiebungsantrages, § 202, Abs. 2.

Gegen die Anordnung der Beschreibung und Schätzung und gegen die Sistierung der Vornahme nach § 202 kein Rekurs. § 239, Z. 2 u. 6.

a) Die Dienstbarkeits-, Ausgedings- und sonstigen Reallastberechtigten sind von der anberaumten Schätzung nicht zu benachrichtigen; sie können jedoch bei deren Vornahme anwesend sein (§ 32 EO.). (JM. zu § 140 EO., P. 1.)

Bei Exekutionsführungen privilegierter Kreditinstitute, bei welchen der Versteigerung ein anderer als der durch gerichtliche Schätzung ermittelte Wert zu Grunde zu legen ist (Art. IV und V des EG. zur EO.), findet eine gerichtliche Schätzung des Liegenschaftszubehörs und der auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten (§ 144, Abs. 2, EO.) nur statt, sofern beides in der statutarisch für die Versteigerung maßgebenden Wertsumme nicht berücksichtigt ist. (JM. zu § 140 EO., P. 2.)

§ 141. Inwieweit bei Gebäuden[1]) an Stelle der Werterhebung durch Schätzung die Ermittlung des Wertes der Liegenschaft auf Grund des für die Bemessung der Realsteuern wesentlichen Ertrages derselben oder der Jahressteuerleistung erfolgen kann, wird im Verordnungswege festgesetzt.[2])

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schätzungswert[3]) sind auch auf den im Sinne des ersten Absatzes ermittelten Liegenschaftswert zu beziehen.

[1]) Bei Grundstücken kann die Schätzung nicht durch den Steuerwert ersetzt werden. Dagegen ist bei der Berechnung des Lastenstandes im Falle des § 166 und der Berechnung der effektiven Belastung aus Simultanhypotheken bei der Meistbotsverteilung (§ 222, Abs. 4) auch bei Grundstücken der Steuerschätzwert zu Grunde zu legen.

[2]) Eine solche Verordnung wurde bisher noch nicht erlassen. Die JMV. v. 10. Juli 1897, RGB. Nr. 174, regelt bloß die Ermittlung des Steuerschätzwertes der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften für die vorläufige Feststellung des Lastenstandes und die verhältnismäßige Verteilung des Meistbotes.

Wenn die Hypothekarkreditsabteilung der österreichisch-ungarischen Bank die Versteigerung der ihr verpfändeten Liegenschaft für notwendig erachtet (§ 39), so ist der nach den §§ 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte, im Exekutionsgesuche angegebene Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner exekutiven Schätzung, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandteile und keiner Beschreibung der verpfändeten Liegenschaft. § 47 der mit G. v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, rücksichtlich mit G. v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51, kais. Vdg. v. 21. September 1899, RGB. Nr. 176, Beilage I a kundgemachten Statuten.

Eine Schätzung findet auch nicht statt in Betreff der allg. österr. Bodenkreditanstalt (Art. 120 der mit ME. v. 1. Juni 1864, RGB. Nr. 49, kundgemachten Statuten), dann jener Anstalten, welche unter Aufsicht der Staatsverwaltung statutenmäßig Kreditgeschäfte betreiben (MB. v. 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110, Art. IV c); ebenso § 66 des Statuts der galizisch ständischen Kreditanstalt (galiz. Bodenkreditverein), Pat. v. 3. November 1841, JGS. Nr. 569. Siehe bei Art. IV EG. z. EO.

Die Hypothekenbank des Königsreiches Böhmen hat das Recht, die exekutive Schätzung von Landgütern nur auf die sämtlichen Gebäude, den fundus instructus und die sonstigen Rechte und Accessoria zu beschränken, welches Schätzungsresultat unter Zurechnung des Grund- und Bodenwertes, welcher bei der Darlehensbewilligung angenommen wurde, den Ausrufspreis zu bilden hat. Es steht ihr jedoch frei, in einzelnen Fällen, wo sie es nötig findet, die gerichtliche Schätzung des ganzen Reales zu begehren. § 61 der mit Kundm. des Statthalters f. Böhmen v. 2. August 1888, LGB. Nr. 43, verlautbarten Statuten. Art. IV u. V EG. z. EO.

Über die Schätzung bei Exekutionen der privilegierten Kreditinstitute siehe auch JM. zu § 140 EO., P. 2.

Die Wertfeststellung des Kreditinstituts kann vom Gerichte nicht geändert, sie muß aber erforderlichenfalls ergänzt werden (gesonderte Wertangabe für Häuser und für Grundstücke wegen geringsten Gebots, Ermittlung des Zubehörs, Ermittlung und Wertfeststellung in Ansehung von Dienstbarkeiten und Reallasten).

*) Insbes. Berechnung des geringsten Gebotes § 151, ferner § 166, § 200.

§ 142. Die Anordnung der Schätzung der Liegenschaft hat auf Antrag[1]) des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten zu unterbleiben, wenn die Liegenschaft aus Anlaß eines früheren, vor Schluß der Versteigerung eingestellten *a*) Versteigerungsverfahrens geschätzt wurde, seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung in der Beschaffenheit der Liegenschaft inzwischen nicht stattgefunden hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der neuerlichen Beschreibung und Schätzung des Zubehörs einer Liegenschaft abgesehen werden, falls sich während des seit dem früheren Exekutionsverfahren verstrichenen Jahres weder Beschaffenheit, noch Umfang des Zubehörs wesentlich geändert haben.

Wird einem solchen Antrage stattgegeben, so wird die Beschreibung[2]) des Zubehörs durch Anmerkung auf dem bei der früheren Beschreibung aufgenommenen Protokolle vollzogen[3]) und das Ergebnis der früheren Beschreibung oder Schätzung dem Versteigerungsverfahren zu Grunde gelegt.

Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung[4]) des Gegners zu entscheiden.[5])

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[2]) Zum Behufe der Zugrundelegung der Schätzung ist eine Anmerkung auf dem früheren Schätzungsprotokolle nicht notwendig.

[3]) Die Vornahme der Anmerkung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, wenn sich aber das Protokoll beim Richter oder in Verwahrung seines Kanzleibeamten befindet, letzterem. §§ 384, Z. 5 174 GO.

[4]) §§ 55 u. 56. [5]) Dagegen kein Rekurs. § 239, Z. 3.

a) Von der Schätzung der Liegenschaft kann abgesehen werden, wenn seit der in einem früheren Versteigerungsverfahren vorgenommenen Schätzung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Wann dieses frühere Versteigerungsverfahren eingestellt wurde, ist unentscheidend. (JM. zu § 142 EO.)

§ 143. Zur Schätzung von Liegenschaften sind je nach den Erfordernissen des Falles ein oder zwei[1]) beeidete Sachverständige beizuziehen; sind Grundstücke verschiedener Kulturgattung zu schätzen, so können, wenn dies behufs richtiger Ermittlung des Wertes unerläßlich erscheint, für die einzelnen Arten von Grundstücken besondere Sachverständige beigezogen werden.

Für die Schätzung des Liegenschaftszubehörs genügt in der Regel die Beiziehung eines einzigen beeideten Sachverständigen. Der Verpflichtete wie der betreibende Gläubiger können die Mitwirkung eines zweiten Sachverständigen beantragen,[2]) wenn sie die dadurch verursachten Mehrkosten zu ersetzen[3]) sich bereit erklären und den zur Deckung dieser Kosten voraussichtlich erforderlichen Betrag in der Gerichtskanzlei erlegen.[4])

Die Sachverständigen werden vom Exekutionsgerichte ernannt.[5]) Auf Antrag[2]) des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann wegen Befangenheit[6]) eines ernannten Sachverständigen oder aus anderen Gründen an dessen Stelle vom Exekutionsgerichte ein anderer Sachverständiger ernannt werden.

Die Beschreibung[7]) und die Schätzung der in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaften und ihres Zubehörs sind gleichzeitig vorzunehmen. Ebenso ist die Schätzung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft stets mit der Beschreibung und Schätzung ihres Zubehörs zu verbinden.[8])

[1]) Siehe §§ 9 ff. der Realschätzungsordnung (bei § 144) über die Zahl und Auswahl der Schätzleute.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) Der betreibende Gläubiger ohne Anspruch auf Ersatz durch den Verpflichteten. Ausnahme von § 74.

[4]) Wenn die Beiziehung eines zweiten Sachverständigen in der Gerichtskanzlei beantragt wird, ist von der Gerichtskanzlei zugleich der zur Deckung der Mehrkosten voraussichtlich erforderliche Betrag bekanntzugeben. § 320, letzt. Abs., GO. — Gegen den Beschluß, durch den die Zahl der Sachverständigen bestimmt wird, kein abgesonderter Rekurs. § 239, Abs. 2, § 515 ZPO., § 78.

[5]) Kein abgesonderter Rekurs. § 239, Abs. 2.

[6]) Vergl. § 355 ZPO., § 19, Abs. 2, JN. Die Ablehnung wegen Befangenheit muß vor dem Beginn der Schätzung angebracht werden. § 355 ZPO., § 78. Der Antrag auf Bestellung eines anderen Sachverständigen aus anderem Grunde (z. B. wegen Unfähigkeit zur Lösung seiner Aufgabe) ist zeitlich nicht beschränkt.

[7]) § 134. [8]) § 140, Abs. 3.

§ 144. Mit der Vornahme der Beschreibung und Schätzung ist das Vollstreckungsorgan zu beauftragen. Gerichtsdiener dürfen zu diesen[1]) Akten nicht verwendet werden.

Bei der Schätzung von Liegenschaften ist anzugeben, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten, sowie welchen Wert sie ohne diese Belastung hat; außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Kapitalsbeträge[2]) im Schätzungsprotokolle anzugeben.

Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs haben die Bestimmungen der §§ 253,[3]) 254,[4]) Absatz 1, und 257[5]) sinngemäß Anwendung zu finden.

Über die Art der Bestellung und Auswahl der Sachverständigen, über die bei der Schätzung zu beobachtenden Grundsätze, über das hiebei einzuschlagende Verfahren und über die Entlohnung der zu Schätzungen beigezogenen Sachverständigen sind im Verordnungswege besondere Vorschriften zu erlassen.

[1]) Zur Überprüfung des Bestandes und des Wertes des Zubehörs bei Zugrundelegung einer früheren Schätzung können auch Gerichtsdiener verwendet werden.

[2]) Von Bedeutung mit Rücksicht auf § 225.

[3]) Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände in einem Protokolle. Ziffermäßige Bezeichnung der vollstreckbaren Forderung und An-

gabe von Namen und Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters. Anmerkung der von dritten Personen erhobenen Ansprüche auf Zubehörsgegenstände.

Die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs ist nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen vorzunehmen.

Die Beschreibung und Schätzung des Zubehörs kann in einem besonderen Protokolle erfolgen oder in das Protokoll über die Schätzung der Liegenschaft aufgenommen werden. Die beschriebenen Gegenstände sind ausdrücklich als Zubehör der bestimmt zu benennenden Liegenschaft zu bezeichnen. Eine Verwahrung der beschriebenen Zubehörsgegenstände findet nicht statt. Instr., Abschn. II, P. 12.

[4]) Vorlage des Beschreibungsprotokolles an das Gericht.

[5]) Anmerkung auf bereits vorliegenden Beschreibungsprotokollen. — Ebenso § 142, Abs. 2.

Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues v. 25. Juli 1897, RGB. Nr. 175, über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung).*)

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) werden in Gemäßheit des § 144 der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) über die Art der Bestellung und Auswahl der Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften, über die bei solchen Schätzungen zu beobachtenden Grundsätze und über das hiebei einzuschlagende Verfahren nachfolgende Vorschriften erlassen:

I. Bestellung der Schätzleute.

§ 1. Die ständig beeideten Sachverständigen für die Schätzung von Häusern und von mittleren und kleinen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen nebst den auf solchen bestehenden industriellen Anlagen werden durch die Bezirksgerichte bestellt, welche als Exekutionsgerichte einzuschreiten berufen sind.

Die Bestellung der ständig beeideten Sachverständigen für die Schätzung von größeren land- und forstwirtschaftlichen Gütern, von Realitäten des montanistischen Betriebes oder solchen mit größeren industriellen Anlagen erfolgt durch die Oberlandesgerichte.

Die Zahl der nach Absatz 1 und 2 zu bestellenden Sachverständigen (Schätzleute) ist nach Maßgabe des Bedarfes so festzusetzen, daß in allen Teilen des Gerichtssprengels hinreichend viele, dort wohnhafte Sachverständige zur Verfügung stehen und namentlich bei Schätzungen der in Absatz 1 bezeichneten Liegenschaften die Beiziehung von Sachverständigen, die nicht in der Nähe der zu schätzenden Liegenschaften ihren Wohnsitz haben, möglichst vermieden werden kann.

§ 2. Zu Sachverständigen dürfen nur eigenberechtigte, vollkommen vertrauenswürdige, durch Körpergebrechen an der Ausübung ihres Amtes

*) Siehe die Beispiele für Schätzungsprotokolle JMVB. S. 227/1898.

nicht behinderte Personen bestellt werden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

Bei Bestellung der im § 1, Abs. 1, bezeichneten Sachverständigen ist insbesondere darauf zu sehen, daß sie mit den Verhältnissen, die auf den Wert der Liegenschaften in der Umgebung ihres Wohnsitzes Einfluß nehmen, und mit den daselbst bei Verkäufen und Pachtungen gangbaren Preisen vertraut sind.

In Gegenden, wo häufig auf kleinen oder mittleren landwirtschaftlichen Gütern zugleich landwirtschaftliche Industriegewerbe betrieben werden (z. B. Müllerei, Brennerei), ist nach Tunlichkeit dafür zu sorgen, daß sich unter den für den Bezirk bestellten Schätzleuten auch einer oder mehrere befinden, die vermöge ihrer Berufsstellung die Eignung zur Bewertung der durch solche Gewerbe bedingten Einrichtungen besitzen.

Zu Sachverständigen für die Schätzung von Gebäuden mit höherem Werte sind nach Tunlichkeit nur Personen zu bestellen, die gemäß § 9 des Ges. v. 26. Dezember 1893, RGB. Nr. 193, den Befähigungsnachweis zum Antritte eines zur Ausführung von Hochbauten an dem betreffenden Orte berechtigenden Gewerbes besitzen.

§ 3. Die Bezirksgerichte und Oberlandesgerichte haben im August 1897 die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit für ihre Sprengel die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 zu bestellenden Schätzleute mit 1. Jänner 1898 ihre Tätigkeit beginnen können.

Zu diesem Zwecke haben die Gerichtshöfe erster Instanz eine Liste der bei ihnen bisher ständig beeideten Sachverständigen für die Schätzung von Liegenschaften der im § 1, Abs. 1, bezeichneten Art den Bezirksgerichten ihres Standortes mitzuteilen, welche berufen sein werden, als Exekutionsgerichte einzuschreiten.

Die Bezirksgerichte haben unter Benützung der mitgeteilten Liste ein Verzeichnis der in ihren Sprengeln für derartige Liegenschaften bisher bestellten Schätzleute, welche sich als solche bewährt haben, anzulegen. Ist deren Zahl kleiner, als die nach § 1, letzter Absatz, für die Zukunft festzusetzende Zahl, so sind die Vorsteher der Gemeinden, in deren Gebiet neue Schätzleute zu bestellen sein werden, aufzufordern, innerhab 14 Tagen Vorschläge für die Bestellung zu erstatten. Hiebei sind ihnen die für die Bestellung maßgebenden Momente (§ 2), ferner wenn im Umkreise großer Gemeinden an mehreren Orten Schätzleute zu bestellen sind, die Gegend bekanntzugeben, in welcher der Schätzmann seinen Wohnsitz haben soll.

Wenn der Vorsteher des Bezirksgerichtes gegen eine von einem Gemeindevorsteher vorgeschlagene Person Bedenken trägt, hat er auf geeignetem Wege weitere Nachforschungen zu pflegen.

Das Verzeichnis der beizubehaltenden Schätzleute mit den allenfalls eingeforderten Vorschlägen der Gemeindevorsteher ist, und zwar soweit es angeht, gleichzeitig mit den Akten, betreffend die Verwalterliste (§ 128 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz) der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde zu übersenden.

Diese hat darüber ihre gutächtliche Äußerung unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 4 des § 4 der Verordnung der Minister

der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 5. Mai 1897, RGB. Nr. 116, spätestens bis 1. November an das Bezirksgericht abzugeben. Die Einholung des Gutachtens forstwirtschaftlicher Vereine oder fachkundiger Vertrauensmänner entfällt hinsichtlich der zur Schätzung forstwirtschaftlicher Liegenschaften vorgeschlagenen Forstwirte, wenn diese im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften die Befähigung für den forsttechnischen Staatsdienst oder jene zur selbständigen Wirtschaftsführung erlangt haben.

Auf Grund der eingelangten Gutachten ist unter sorgfältiger Würdigung der für oder gegen die Eignung vorliegenden Gründe mit der Bestellung der Sachverständigen in der erforderlichen Anzahl und mit deren Beeidigung vorzugehen. Wird auf diese Weise die festgesetzte Zahl der Sachverständigen noch nicht erreicht, so ist sie durch nachträgliche Einholung von Vorschlägen der Gemeindevorsteher und Begutachtung derselben zu ergänzen.

In Städten mit eigenem Statut ist der Vorsteher der Gemeinde um einen Vorschlag und gleichzeitig um sein Gutachten über Eignung und Vertrauenswürdigkeit der von ihm vorgeschlagenen, sowie der beizubehaltenden Sachverständigen zu ersuchen.

Ob eine zum Schätzmanne für Gebäude vorgeschlagene Person den Befähigungsnachweis nach dem Gesetze v. 26. Dezember 1893, RGB. Nr. 193, besitzt, hat die begutachtende politische Behörde (der Vorsteher der Gemeinde in Städten mit eigenem Statut) dem Bezirksgerichte bekanntzugeben. Die Art des gelieferten Befähigungsnachweises ist in dem Verzeichnisse der Schätzleute ersichtlich zu machen.

§ 4. Die bei den einzelnen Gerichtshöfen ständig beeideten Schätzleute für Güter der im § 1, Abs. 2, bezeichneten Art sind dem Oberlandesgerichte mit dem Gutachten bekanntzugeben, ob der betreffende Schätzmann sich als solcher bewährt habe und zur Wiederbestellung vorgeschlagen werde.

Das Oberlandesgericht hat die Zahl der nach § 1, Abs. 2, zu bestellenden Schätzleute und die Gegenden, wo diese nach Tunlichkeit ihren Wohnsitz haben sollen, festzusetzen und samt dem Verzeichnisse der zur Wiederbestellung geeigneten, und zwar so weit es angeht, gleichzeitig mit dem Ersuchen um Benennung von Zwangsverwaltern, der politischen Landesbehörde, in Ansehung der Realitäten des montanistischen Betriebes aber der Berghauptmannschaft bekanntzugeben.

Die politischen Landesbehörden und Berghauptmannschaften haben ihre Vorschläge unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 des § 6 der Verordnung vom 5. Mai 1897, RGB. Nr. 116, spätestens bis 1. November an das Oberlandesgericht zu übersenden. Die Einholung des Gutachtens fachlicher Körperschaften und Vereine entfällt hinsichtlich der Forstwirte bei Vorhandensein der im § 3, Abs. 6, bezeichneten Voraussetzung und hinsichtlich der zur Schätzung von Bergwerken vorgeschlagenen Montanistiker, wenn diese nach Vorschrift des Ges. v. 31. Dezember 1893, RGB. Nr. 12 ex 1894, die Eignung als Betriebsleiter von Bergbauen besitzen.

Wegen der Bestellung von Sachverständigen zur Schätzung industrieller

Anlagen hat die politische Landesbehörde sich mit der Handels- und Gewerbekammer ins Einvernehmen zu setzen.

Das Oberlandesgericht hat mit der Bestellung der Schätzleute nach Abs. 7 des § 3 vorzugehen.

Die Beeidigung der bestellten Schätzleute erfolgt bei dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes.

Das Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte bestellten Schätzleute ist allen Gerichten erster Instanz mitzuteilen.

§ 5. Schätzleute, welche sich als solche nicht bewähren, die Vertrauenswürdigkeit einbüßen, die Eigenberechtigung verlieren, auf ihr Ansuchen von der Bestellung enthoben werden, oder deren weitere Verwendung wegen Kränklichkeit, hohen Alters, Wohnsitzänderung oder aus anderen Gründen untunlich wird, sind aus dem Verzeichnisse der Schätzleute auszuscheiden.

Wenn sich dadurch, oder weil die festgesetzte Zahl sich als unzureichend erwiesen hat, die Notwendigkeit der Bestellung eines Schätzmannes in Zukunft ergibt, so sind hiefür die Vorschriften der §§ 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Kommt ein Gericht in Kenntnis, daß bei einem vom Oberlandesgerichte bestellten Schätzmanne ein Ausscheidungsgrund eingetreten ist, so hat es hievon sogleich dem Oberlandesgerichte Mitteilung zu machen.

Das Oberlandesgericht hat die durch Ausscheiden oder Neubestellung eintretenden Veränderungen in dem Verzeichnisse der Sachverständigen von Fall zu Fall der Redaktion des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums bekanntzugeben.

Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, die durch das Verordnungsblatt (Rubrik: Mitteilungen) kundgemachten Änderungen sogleich in ihren Listen durchzuführen.

Das Oberlandesgericht hat das Verzeichnis mit Beginn des Jahres 1900 und sodann jeweils von 5 zu 5 Jahren, ohne Einholung neuerlicher Gutachten der Verwaltungsbehörden über die beizubehaltenden Schätzleute, zu revidieren und zu ergänzen und den Gerichten erster Instanz neu mitzuteilen.

§ 7. Die Ausschreibung eines Konkurses für die Bestellung eines Schätzmannes oder die Bestellung eines solchen über die nach § 1, Abs. 3, festgesetzte Zahl hinaus ohne Feststellung des Bedürfnisses nach Erhöhung dieser Zahl ist unstatthaft.

Auf das Bedürfnis des zu Bestellenden, sich durch die Beiziehung als Schätzmann eine Einkommensquelle zu verschaffen, darf keine Rücksicht genommen werden. Ebensowenig darf die Bestellung von der Bekleidung eines öffentlichen Amtes (z. B. Mitgliedschaft in der Gemeindevorstehung oder im Gemeindeausschusse) abhängig gemacht werden.

Personen, welche in die Liste der Zwangsverwalter aufgenommen sind, können zu Schätzleuten bestellt werden.

§ 8. Die von den Bezirksgerichten für die Schätzung mittlerer und kleiner land- und forstwirtschaftlicher Güter bestellten Sachverständigen sind vor der Beeidigung über die Pflichten ihres Amtes zu belehren. Nach

Bedarf können sämtliche für den Bezirk bestellten Schätzleute dieser Art oder einige derselben zeitweise zu gemeinsamen Besprechungen über den Vorgang bei der Schätzung und die anzuwendenden Bewertungsmethoden vorgeladen werden.

II. Auswahl der Schätzleute.

§ 9. Bei der Auswahl der einem Schätzungsakte beizuziehenden Schätzleute hat das Gericht zunächst zu beurteilen, ob die Beiziehung eines einzigen genügt, oder ob deren mehrere beigezogen werden müssen.*)

Zur Schätzung von Verkaufsobjekten, auf welchen sich Gebäude nicht befinden, ferner von land- und forstwirtschaftlichen Gütern, deren Wert nach den bereits vorliegenden Gerichtsakten (älteren Schätzungen, Verlassenschaftsakten, Kaufverträgen) oder nach den dem Gerichte bekannten Verhältnissen eine von jedem Oberlandesgerichte für seinen Sprengel oder für einzelne Teile desselben festzusetzende Summe voraussichtlich nicht übersteigen dürfte, ist, sofern nicht nach der Vorschrift des § 143, Abs. 1, der Exekutionsordnung mehrere Sachverständige beigezogen werden müssen, oder andere Gründe eine solche Ausnahme als geboten erscheinen lassen, um ein verläßliches Schätzungsgutachten zu erlangen, nur ein Sachverständiger beizuziehen. Die Summe darf den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigen.

Dasselbe gilt für Wohngebäude, die mit einem land oder forstwirtschaftlichen oder Industriebetriebe nicht zusammenhängen, wenn der voraussichtliche Wert bei einem der Hausklassensteuer unterliegenden Objekte 10000 fl., bei einem der Hauszinssteuer unterliegenden Objekte 50000 fl. nicht übersteigt.

Müssen wegen des Vorkommens von Grundstücken verschiedener Kulturgattung in einem Schätzungsobjekte oder wegen des Zusammentreffens von Grundstücken mit Gebäuden der unter § 2, Abs. 4, bezeichneten Art oder wegen des Betriebes von Industriegewerben oder Bergwerken mehrere Schätzleute beigezogen werden, so hat jeder derselben das Schätzungsgutachten für die in den Bereich seiner Fachkenntnisse fallenden Gegenstände abzugeben; über den aus der Summierung der einzelnen Werte sich ergebenden Gesamtwert haben sich aber alle zu äußern. In solchen Fällen ist ein zweiter Schätzmann für ein und dasselbe Fach nur dann beizuziehen, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen, um ein verläßliches Schätzungsgutachten zu erlangen, namentlich wenn von den übrigen Schätzleuten eine wenn auch nur oberflächliche Mitbeurteilung des Schätzwertes vermöge ihrer Fachkenntnisse nicht erwartet werden kann, und der Wert des Teilobjektes voraussichtlich ein bedeutender sein dürfte.

In allen Fällen, in welchen das Gericht für die Schätzung eines ganzen Verkaufsobjektes oder eines bestimmten Teiles desselben nur einen Schätzmann bestellt hat, können der Verpflichtete, wie der betreibende Gläubiger die Mitwirkung eines zweiten Schätzmannes nach § 143, Abs. 2, der Exekutionsordnung beantragen.

*) Gegen die Bestimmung der Zahl der Sachverständigen kein abgesonderter Rekurs. § 239, Abs. 2, EO.

§ 10. Nach Bestimmung der Zahl der beizuziehenden Schätzleute hat das Gericht die Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Personen unter Bedachtnahme auf die Entfernung ihres Wohnsitzes von der zu schätzenden Liegenschaft und auf ihre besondere Eignung für den einzelnen Fall zu treffen. In allen Fällen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht die aus der örtlichen Lage oder aus anderen Verhältnissen zu vermutenden Beziehungen zu den Parteien Bedenken gegen die volle Unbefangenheit erwecken.

§ 11. Den Schätzungen kleiner oder mittlerer land- und forstwirtschaftlicher Güter soll als zweiter Schätzmann in der Regel immer die nämliche Person beigezogen werden, der durch Intervention bei Schätzungen in verschiedenen Gegenden die Möglichkeit geboten wird, einen über das Nachbarschaftsverhältnis hinausreichenden Überblick über die Bodenwerte und die darauf Einfluß nehmenden Momente zu gewinnen. Hiezu sind Schätzleute von besonderer Erfahrung, mit rascher Auffassung und geübtem Blick für die wirtschaftlichen Verhältnisse zu bestimmen. Dieselben sollen nach Tunlichkeit ihren Wohnsitz in der Nähe des Gerichtssitzes, bezw. des Mittelpunktes eines Umkreises von mehreren Gemeinden haben, für deren Gebiet sie in der bezeichneten Weise verwendet werden.

§ 12. Wenn ausnahmsweise die Beiziehung eines ständig beeideten Schätzmannes untunlich erscheint, weil z. B. in der Liste des Oberlandesgerichtes ein solcher mit den für den einzelnen Fall erforderlichen Fachkenntnissen nicht vorkommt, hat das Exekutionsgericht einen Sachverständigen nach vorausgegangener Vernehmung der Parteien und nötigenfalls nach Erkundigung bei fachlichen Unterrichtsanstalten, Körperschaften oder Vereinen für den einzelnen Schätzungsakt zu bestellen und zu beeiden.

§ 13. Um die Vereitlung der Amtshandlung durch das Ausbleiben eines vorgeladenen Schätzmannes zu vermeiden, kann der Gerichtskommissär gegen nachträgliche Genehmigung durch das Exekutionsgericht einen anderen geeigneten Schätzmann aus der betreffenden Liste (§ 1, Abs. 1 und 2) beiziehen.

Wenn im Zuge der Schätzung einer Liegenschaft von größerem Umfange die Notwendigkeit eintritt, einen Schätzmann mit Fachkenntnissen besonderer Art beizuziehen, welche die vom Gerichte Ernannten nicht besitzen, so hat der Gerichtskommissär rechtzeitig die Ernennung eines solchen zu veranlassen.

III. Bei der Schätzung zu beobachtende Grundsätze.

§ 14. Wenn die zu schätzende Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, hat die Schätzung stets den Wert eines Grundbuchskörpers anzugeben. Sind mehrere Grundbuchskörper zu schätzen, welche als ein Ganzes bewirtschaftet werden, so hat die Schätzung anzugeben, welchen Wert jeder Grundbuchskörper für sich allein, und welchen alle zusammen als Wirtschaftsganzes haben.

Ist die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen, so ist jede Liegenschaft für sich zu bewerten, welche nach dem vom Gerichte für zulässig erkannten Antrage des betreibenden Gläubigers ein selbstän-

diges Verkaufsobjekt zu bilden hat. Werden mehrere Verkaufsobjekte als ein Ganzes bewirtschaftet, so ist nach Abs. 1 vorzugehen.

Bergwerke samt Zubehör (§§ 86, 117, 118, 121 des allgemeinen Berggesetzes) sind nach Vorschrift des § 254 des allgemeinen Berggesetzes zu schätzen.

§ 15. Die Wertermittlung hat regelmäßig zu erfolgen, entweder durch Feststellung des Verkaufswertes (Verkehrs-, Handels-, Marktwert) nach Flächenmaßeinheiten (bei Gebäuden nach Objekten) oder durch Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages.

§ 16. Die Wertermittlung durch Feststellung des Verkaufswertes ist vorzugsweise anzuwenden:

a) bei unverbauten Grundstücken, welche nach ihrer Lage als Baugrund zu verwerten sind;*)

b) bei nicht der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden, mit denen

---

*) Vorgang bei Schätzung einer nur zu geringem Teil verbauten Bauparzelle. Im Sprengel eines städtischen Bezirksgerichtes finden sich an der Peripherie der Stadt öfters Bauparzellen, deren unverbaute Fläche weitaus größer und wertvoller ist, als der verbaute Teil, weil die darauf befindlichen, der Hauszinssteuer unterliegenden kleinen Gebäude einen sehr geringen Zinsertrag abwerfen. Da der Grundwert bei Ermittlung des Durchschnittes im Sinne des § 16, Abs. 3, der Realschätzungsordnung nur mit der Hälfte zur Geltung kommt, bietet die durch diese Vorschrift angeordnete Bewertungsmethode nach Ansicht des Bezirksgerichtes keine Garantie dafür, daß der schließlich resultierende Schätzwert der richtige Ausdruck des wahren Wertes einer solchen Bauparzelle sei.

Das Justizministerium hat mit dem E. v. 12. April 1901, Z. 1257, dem Bezirksgerichte eröffnet, daß es in solchen Fällen gegen ein Abgehen von der Regel des § 16, Abs. 3, RSchO. keine Einwendung erheben könne, weil zwar auf dem Grunde ein hauszinssteuerpflichtiges Gebäude steht, im allgemeinen Verkehre aber bereits mit der Möglichkeit einer intensiveren Verwertung der Liegenschaft für andere Zwecke gerechnet wird, als jene, denen sie derzeit dient. Tatsächlich ist daher in erster Linie nicht das Gebäude, sondern der Grund als solcher das eigentliche Wertobjekt.

Auf Grund der Vorschriften der Realschätzungsordnung wird in derartigen Fällen die Wertermittlung durch Feststellung des Verkaufswertes nach §§ 15 und 17 eintreten. Dabei wird stets das Zinserträgnis der Baulichkeiten ein wichtiges Mittel der Kontrolle für den von dem Schätzmanne angenommenen Bauwert bilden. Auch wird von einschneidender Bedeutung die Beurteilung sein, ob die Annahme der Schätzleute, daß es sich gegebenen Falls um eine solche Realität handelt, den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, da durch eine zu hohe Bewertung die Möglichkeit der Exekutionsführung leicht ausgeschlossen werden könnte. Jedenfalls werden, was in den vorliegenden Schätzungsprotokollen vermißt wird, Grund- und Bauwert nach Flächenmaßeinheiten zu ermitteln sein. (JMVB. S. 113/1901.)

ein land- oder forstwirtschaftlicher oder Industriebetrieb nicht verbunden ist;

c) bei mittleren und kleinen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen; a)

d) bei einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, welche nicht als Bestandteil eines Wirtschaftsganzen zum Verkaufe gelangen sollen;

e) bei Grundstücken, welche (wie z. B. Wälder in abgelegenen, vom Verkehre abgeschnittenen Gegenden, Fabriken außer Betrieb, noch nicht in Betrieb gesetzte Bergbaue, sowie solche, die seit längerer Zeit außer Betrieb gesetzt sind) zur Zeit der Schätzung einen Ertrag nicht liefern können, einen solchen aber voraussichtlich in früherer oder späterer Zukunft liefern werden (Zukunftswerte).

Die Schätzung durch Kapitalisierung des Reinertrages hat vorzugsweise zu erfolgen bei großen land und forstwirtschaftlichen Gütern, dann solchen mit im Betriebe befindlichen montanistischen oder industriellen Unternehmungen.

Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, samt den dazu gehörigen unverbauten Flächen, sind stets einer zweifachen Bewertung zu unterziehen, nämlich jener nach dem kapitalisierten Zinsertrage und jener nach dem Grund- und Bauwerte. Der Durchschnitt aus beiden Bewertungen ist als Schätzwert anzunehmen. **)

**) Wertermittlung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude mit land- und forstwirtschaftlichem Betriebe. Das Justizministerium hat mit E. v. 23. April 1902, Z. 4955, einem Oberlandesgerichte auf dessen Anfrage nachstehendes eröffnet:

Nach § 16, Abs. 3, RSchO. sind Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, stets der dort vorgeschriebenen zweifachen Bewertung zu unterziehen. Hievon wird eine Ausnahme auch für den Fall nicht gemacht, daß die zu einer kleinen oder mittleren land- und forstwirtschaftlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, mögen sie auch nicht nur nicht vermietet sein, sondern sich zur Vermietung gar nicht eignen, gemäß § 1, lit. a des Ges. v. 9. Februar 1882, RGB. Nr. 17, hauszinssteuerpflichtig sind. Da für derlei Besitzungen die Wertermittlung durch Feststellung des Verkaufswertes nur vorzugsweise, nicht ausnahmslos anzuwenden ist (§ 16, Abs. 1, RSchO.), wird sich als notwendige Folge ergeben, daß in solchen Fällen entweder diese Wertermittlung auf die Grundstücke zu beschränken und der ermittelte Verkaufswert der letzteren dem nach § 16, Abs. 3, ermittelten Gebäudewerte zuzuzählen, oder daß auch auf die Grundstücke die Ertragswertermittlung anzuwenden ist. Doch wird auch im letzteren Falle der abgesondert kapitalisierte Reinertrag der Grundstücke dem Gebäudewerte zuzuzählen sein. Daß bei der Kapitalisierung

---

a) 1. Die zum Betrieb einer Mühle dienende Wasserkraft ist bei Schätzung der Mühle nach ihrem gegenwärtigen Verkaufswerte, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer vorteilhafteren Verwendung zu schätzen. E. v. 1. März 1899, Z. 2036, Präv. 1899: S. 636.

Bei anderen Liegenschaften, sowie wenn von einer der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Methoden abgegangen werden soll, haben die Schätzleute die Gründe für die Wahl der angewendeten Bewertungsart anzugeben.

§ 17. Bei direkter Feststellung des Verkaufswertes ist auf die in der Gegend gangbaren Verkaufspreise für Liegenschaften gleicher Beschaffenheit, vorkommenden Falls auch auf die üblichen Pachtzinse, bei Wäldern auf den Holzbestand Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtskommissär soll sich nicht mit allgemeinen Angaben der Schätzleute hierüber begnügen, sondern darauf hinwirken, daß konkrete Fälle angeführt werden, nötigenfalls sich durch Erkundigungen bei Vertrauensmännern die Grundlage für die Beurteilung verschaffen, ob die Annahmen der Schätzleute den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Stets sind dabei die Gebäude und die Grundstücke abgesondert und die letzteren wieder nach Kulturgattungen, nötigenfalls Bonitätsklassen, und Flächenmaßeinheiten zu bewerten.

§ 18. Bei der Schätzung von land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen durch Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages ist der Bruttoertrag, den die einzelnen zu dem Schätzungsobjekte gehörigen Wirtschaftsteile liefern, festzustellen; davon sind die sämtlichen mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen, ferner die auf den Grundstücken lastenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben (mit Einschluß der Patronatslasten, Kirchen-, Schul- oder andere Gibigkeiten u. ä.) in Abzug zu bringen. Die mit dem Gute verbundenen Realrechte (z. B. Fischereirechte,

---

des Reinertrages der Grundstücke der vom Oberlandesgerichte für land- und forstwirtschaftliche Besitzungen, dagegen bei der Kapitalisierung des Ertrages der Gebäude der für Häuser festgestellte Zinsfuß anzuwenden ist, wenn nicht eine Abweichung nach § 19, Abs. 2, RSchO. stattfindet, ergibt sich aus dem ersten Absatze des § 19.

Bei Ermittlung des Reinertrages der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude, mögen diese nun nur Wohnräume oder nur Wirtschaftsräume oder beide vereinigt enthalten, muß nach § 20 RSchO. für die derzeit unvermieteten Räumlichkeiten ein entsprechendes Zinsäquivalent eingestellt werden, wie ja ein solches auch der Hauszinssteuer für Scheuern nach dem FME. v. 17. Februar 1893, Z. 9442 (abgedruckt in der Manz'schen Gesetzausgabe, 21. Bd., I. Abtlg. bei § 22 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse) zu Grunde gelegt wird. Dabei wird ebensowohl auf das durch Vermietung solcher Räume zu erzielende Erträgnis, als — wegen des Zusammenhanges solcher Gebäude mit der von ihnen aus betriebenen Landwirtschaft — auf die Höhe des Mietzinses Bedacht zu nehmen sein, den der Unternehmer (Eigentümer oder Pächter) für die Miete anderer Räumlichkeiten zum Zwecke seines Wirtschaftsbetriebes entrichten müßte. Werden diese beiden Momente miteinander verglichen und dabei stets die Zweckbestimmung für den Wirtschaftsbetrieb im Auge behalten, so dürften sich Ertragsbewertungen ergeben, die nicht in krassem Mißverhältnisse zu dem Grund- und Bauwerte stehen. (JMVB. S. 111/1902.)

verbücherte Bannrechte, Anteile an Alpenweiden oder anderen gemeinschaftlichen Gütern, radizierte Gewerberechte) sind nach ihrem Ertrage dem Gutsertrage zuzuschlagen. Die Gebäude sind, sofern sie zur Bewirtschaftung nötig und wenigstens in mittlerem Bauzustande sind, nicht besonders in Anschlag zu bringen; die einem mittleren Bauzustande entsprechenden jährlichen Erhaltungskosten bilden eine Abzugspost von dem Bruttoertrage; darüber hinausreichende Herstellungskosten, welche durch quantitative oder qualitative Mängel der Gebäude bedingt werden, sind von dem kapitalisierten Reinertrage in Abschlag zu bringen. Andere der Hauszinssteuer nicht unterliegende Gebäude sind nach ihrem Ertrage zu bewerten. Für Gebäude und Grundstücke, welche sich als reines Voluptuare darstellen, ist der bei eventueller Vermietung oder Verpachtung zu erzielende Ertrag abzüglich der Erhaltungskosten und sonstigen Lasten in Anschlag zu bringen. Wenn eine Vermietung oder Verpachtung untunlich erscheint, ist der Verkaufswert zu ermitteln und dem kapitalisierten Reinertrage zuzuschlagen.

Bei Wäldern ist der Wert nach den allgemeinen Grundsätzen der Waldwertrechnung zu ermitteln; der Reinertrag ist stets abgesondert zu kapitalisieren.

§ 19. Nach welchem Zinsfuße der für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften oder für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb ermittelte Reinertrag zu kapitalisieren ist, hat jedes Oberlandesgericht für seinen ganzen Sprengel oder für dessen einzelne Teile bis Ende 1897 und sodann alljährlich bis Ende Dezember für das nächstfolgende Jahr festzusetzen*) und im Amtsblatte der be-

---

*) Vdg. d. Justizmin. v. 24. Oktober 1899, JMVB. Nr. 41, betreffend die Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes für die Schätzung unbeweglicher Güter nach dem Ertrage. An die Oberlandesgerichte.

Das Justizministerium hat die von den Oberlandesgerichten erstatteten Anzeigen über den gemäß § 19 RSchO. für die Jahre 1898 und 1899 festgesetzten Kapitalisierungszinsfuß dem Ackerbauministerium mitgeteilt und findet im Einvernehmen mit letzterem für den Vorgang, der künftig bei Feststellung des Kapitalisierungszinsfußes einzuhalten ist, folgende Gesichtspunkte bekanntzugeben:

Die Feststellung des gemeinen Wertes von Liegenschaften durch Ermittlung des reinen Ertrages hat nach § 16 RSchO. vorzugsweise Anwendung zu finden bei großen land- und forstwirtschaftlichen Gütern und bei solchen mit im Betriebe befindlichen montanistischen oder industriellen Unternehmungen. Denn bei Liegenschaften dieser Art sind — im Gegensatze zu kleinen oder mittleren land- und forstwirtschaftlichen Gütern — die zur Ertragsermittlung erforderlichen Grundlagen in der Regel zu beschaffen, die zugezogenen Schätzleute besitzen auch das nötige Maß von Fachbildung, um die Ertragsberechnung aufzustellen, und während in kleinen und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Gütern ein so häufiger Verkehr besteht, daß sich meist lokal bestimmte Ansichten über den Verkaufswert herausbilden, pflegt dies bei der Seltenheit des Verkehres mit großen

treffenden Landeszeitung kundzumachen. Die Zinsfußbestimmung hat abgesondert für die Kapitalisierung bei Gebäuden, bei landwirtschaftlichen und bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften unter Berücksichtigung der

---

Gütern und bei dem Zusammenwirken der verschiedenen individuellen Momente, die für den Erwerb solcher Güter mitspielen, in Ansehung letzterer regelmäßig nicht einzutreten.

Durch die Ertragsermittlung soll jedem Kauflustigen die sicherste Grundlage geboten werden, je nach seinen persönlichen Verhältnissen das Kapital zu bestimmen, das er behufs Erzielung des Ertrages zu investieren bereit ist. Sofern es sich aber darum handelt, durch Kapitalisierung des Ertrages einen auf rein objektiven Momenten fußenden Durchschnittswert zu ermitteln, der dem weiteren Exekutionsverfahren als Grundlage dienen soll, wird wohl in erster Linie davon auszugehen sein, daß gerade bei großen Gütern rationeller Weise soviel Kapital investiert werden kann, als einer durch den Ertrag gedeckten landesüblichen Verzinsung gut angelegter Kapitalien entspricht. Als Maßstab für die Höhe des landesüblichen Zinsfußes kann dabei vor allem der Zinsfuß der pupillarsicheren Hypotheken angenommen werden. Um dessen durchschnittliche Höhe für verschiedene Kulturen und für die nach gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich abgrenzenden Gebiete zu ermitteln, sind gemäß § 19 RSchO. die Gutachten der daselbst bezeichneten Körperschaften einzuholen.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß nicht nur bei kleinen und mittleren, sondern auch bei großen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften verschiedene Ursachen zuweilen zeitlich und örtlich zusammenwirken, um eine über die bezeichnete Grenze steigende oder hinter ihr zurückbleibende Tendenz der Güterpreise herbeizuführen. Im ersten Falle zeigt sich der Erwerber geneigt, mit einer geringeren, als der landesüblichen Verzinsung sich zufrieden zu geben, wenn er Kapital in Grund und Boden investiert, im zweiten Falle stellt er den Anspruch auf eine höhere Verzinsung.

Derlei wirtschaftliche Erscheinungen können bei Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes nicht unberücksichtigt bleiben, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß darin regelmäßig eine nicht ganz zweifelfreie Tendenz zum Ausdrucke kommt. Es wird stets, wenn solche Erscheinungen zu Tage treten, sorgfältiger Erwägung bedürfen, bis zu welchem Grade ihnen Rechnung zu tragen ist. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß gerade die Festsetzung dieses Zinsfußes ein Mittel an die Hand gibt, hier korrigierend, mäßigend und vermittelnd einzuwirken, ohne daß man sich dabei mit den jeweiligen Anschauungen des Verkehrs in direkten Widerspruch setzen dürfte.

Die Erkenntnisquellen für derartige Momente, die vom durchschnittlichen landesüblichen Zinsfuße abzugehen raten, werden zum Teile die Gutachten der land- und forstwirtschaftlichen Körperschaften bilden können. Daneben wird es aber nicht zu vermeiden sein, daß die Oberlandesgerichte sich Einblick in das durch die Versteigerung tatsächlich hergestellte Verhältnis zwischen dem bei Ertragsschätzungen ermittelten Jahresertrage und dem erzielten Versteigerungserlöse verschaffen. Hiezu kann der Weg

durchschnittlichen Ertragsfähigkeit jeder dieser drei Gruppen zu erfolgen. Vor der Bestimmung des Zinsfußes ist das Gutachten der größeren Hypothekarkreditinstitute und im Wege der politischen Landesbehörde auch jenes der etwa in dem betreffenden Gebiete bestehenden land- und forstwirtschaftlichen, bezw. technischen Vereine oder Körperschaften einzuholen. Wo kumulative Waisenkassen bestehen, ist auch auf deren Zinsfuß Bedacht zu nehmen.

Eine Abweichung von dem festgesetzten Zinsfuße ist nur zulässig, wenn ihn die Schätzleute übereinstimmend unter Darlegung der Gründe als für den konkreten Fall zweifellos unrichtig erklären.*)

---

einer auf die Resultate eines Jahres gerichteten Umfrage bei den ersten Instanzen gewählt werden. Es wird aber, wenigstens für die Folgezeit, vielleicht genügen, wenn die Daten bei Gelegenheit der Vorlage von Akten an das Oberlandesgericht und der Vornahme von Visitationen gesammelt werden. Durch die Beachtung dieser Gesichtspunkte wird, wenn ihnen die Oberlandesgerichte volles wirtschaftliches Verständnis entgegenbringen und bei Beschaffung der Grundlagen für ihren Beschluß mit Umsicht zu Werke gehen, nicht nur der nach § 30 RSchO. erfolgende Ausspruch des Gerichtes über den Schätzwert an Verläßlichkeit und Autorität gewinnen, sondern im Laufe der Zeit auch ein gewiß nicht zu unterschätzendes Material für die Beurteilung der Bewegung der Güterpreise und ihrer Ursachen zu Tage gefördert werden.

Um den beteiligten Ministerien hierin fortlaufend Einblick zu gewähren, werden die Oberlandesgerichte angewiesen, alljährlich die von ihnen gemäß § 19 RSchO. gefaßten Beschlüsse mit kurzer Anführung der Gründe anzuzeigen.

*) Vdg. d. Justizmin. v. 25. April 1900, JMVB. Nr. 22, betreffend die Anwendung des § 19, Abs. 2, der Realschätzungsordnung. An alle Gerichte.

Die Vollstreckungsorgane, welche der Hauszinssteuer unterliegende Gebäude zu schätzen haben, und die mit der Prüfung der vorgelegten Schätzungsoperate befaßten Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Abweichung von dem durch das Oberlandesgericht festgesetzten Kapitalisierungszinsfuße im Sinne des § 19, Abs. 2, RSchO. namentlich darauf gegründet werden kann, daß das Gutachten des oder der Sachverständigen nach Art und Lage des Objektes, nach der wirtschaftlichen Lage der Mieter, nach der mehr oder minder sicheren und leichten Vermietbarkeit und dem Auflaufen außerordentlicher Erhaltungskosten unter spezialisierter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse einen Prozentsatz für angemessen erklärt, der außer dem landesüblichen Zinsfuße auch noch einen Arbeits- und Gefahrenprozentsatz enthält, in dem die Mehrarbeit der Verwaltung und das Risiko der Kapitalsanlage zum Ausdrucke kommt.

Wenn in solchen Fällen bei einem von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäude die Steuerersparnis im Sinne der Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues v. 25. April 1900, RGB. Nr. 80, zu berechnen ist, sind die Sachverständigen nötigenfalls

Für Bergwerke hat die Kapitalisierung nach einem zehnprozentigen Zinsfuße zu erfolgen.

Der bei Liegenschaften mit industriellen Anlagen — einschließlich von Urproduktionen (z. B. Steinbrüche, Ziegeleien, Erdölgewinnung) — anzuwendende Zinsfuß ist von den Schätzleuten von Fall zu Fall festzustellen.

§ 20. Der Grund- und Bauwert bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterliegen (§ 16, Abs. 3), setzt sich zusammen aus dem nach § 17 ermittelten Verkaufspreise der Grundfläche, auf welcher das Gebäude errichtet ist, samt unverbautem Zubehör, und aus dem Werte der Baulichkeiten.

In den Zinsertrag ist auch der für derzeit unvermietete Räumlichkeiten zu erzielende Zins einzubeziehen. Von dem Bruttozinse sind die Jahresleistungen an Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die Brandschadenversicherungsprämie und der nach dem Bauzustande zu bestimmende Durchschnittsbetrag an jährlichen Erhaltungskosten in Abzug zu bringen.

Die durch schlechten Bauzustand bedingten, die jährlichen Erhaltungskosten übersteigenden Herstellungskosten bilden eine Abzugspost von dem endgültig ermittelten Durchschnittswerte.

[Für Gebäude, welche die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist bei der Ertragsbestimmung auf die noch erübrigende Dauer der Steuerfreiheit entsprechend Rücksicht zu nehmen.]*)

---

darauf zu verweisen, daß in der Regel der von ihnen aus den oben bezeichneten Gründen bei Ermittlung des Gebäudewertes nach dem reinen Zinsertrage angewendete abweichende Kapitalisierungszinsfuß nicht auch auf die Kapitalisierung der Steuerersparnis wird Anwendung finden können, weil es sich bei der letzteren nur um die Ermittlung des bei durchschnittlicher Verzinsung aus der Eskomptierung der jährlichen Steuerersparnis sich ergebenden Kapitals handelt.

*) Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues v. 25. April 1900, RGB. Nr. 80, betreffend eine Abänderung der Verordnung derselben Minister v. 25. Juli 1897, RGB. Nr. 175, über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung).

An die Stelle des letzten Absatzes des § 20 der Realschätzungsordnung (Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues v. 25. Juli 1897, RGB. Nr. 175) haben mit Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung die nachfolgenden Vorschriften zu treten:

Bei Gebäuden, welche die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist zu dem nach den vorhergehenden Absätzen sich ergebenden Durchschnittswerte (§ 16, Abs. 3) der auf den Schätzungstermin berechnete Wert der Steuerersparnis hinzuzuschlagen.

Als Steuerersparnis stellt sich der Betrag dar, um welchen das zeitlich steuerfreie Objekt an Steuern und Zuschlägen weniger zu entrichten hat, als wenn es der zeitlichen Steuerfreiheit nicht teilhaftig wäre.

Bei der Ermittlung des reinen Zinsertrages sind die Jahresleistungen

§ 21. Bei der Schätzung von Liegenschaften ist anzugeben, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten, sowie welchen Wert sie ohne diese Belastung hat; außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden

---

an Steuern in derselben Höhe in Abzug zu bringen, wie wenn das Gebäude eine Steuerbefreiung nicht genießen würde.

Der Wert der zeitlichen Steuerersparnis ist gleich dem auf den Schätzungstermin berechneten kapitalisierten Betrage einer dekursiven zeitlich begrenzten Rente in der Höhe der jährlichen Steuerersparnis und von der Dauer der noch steuerfreien Jahre. Nach dem Ermessen der Sachverständigen können der Berechnung mit Rücksicht auf die in kürzeren Fristen vorgeschriebenen Steuereinzahlungstermine auch Semestralrenten zu Grunde gelegt werden, in welchem Falle die halbjährige Steuerersparnis und die Zahl der noch steuerfreien Halbjahre die Berechnungsbasis bilden. Der Barwert der Rente ist zu berechnen nach der Formel

$W = E \frac{z^n - 1}{z^n (z-1)}$, in welcher bedeuten:

W den zu ermittelnden Kapitalsbetrag des Zeitwertes der Rente;

E die Steuerersparnis für eine Rentenperiode;

z den Kapitalisierungszinsfuß für eine Rentenperiode (das ist bei vier Prozent Kapitalisierungszinsen 1·04 für ganzjährige, 1·02 für halbjährige Rentenperioden u. s. w.);

n die Anzahl der noch steuerfreien Rentenperioden.

Der Wert des Koeffizienten $\frac{z^n - 1}{z^n (z-1)}$ kann aus der angeschlossenen Tabelle entnommen werden und sodann die Berechnung nach den der Tabelle beigegebenen Musterbeispielen erfolgen. (Die Tabelle und die Musterbeispiele wurden hier nicht abgedruckt.)

Bei Feststellung der Steuerersparnis ist auf die Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, die aus der Behandlung der Steuerzuschläge sich ergibt. So beschränkt sich die Steuerbefreiung auf Grund des allgemein gültigen Gesetzes v. 25. März 1880, RGB. Nr. 39, und der Spezialgesetze v. 8. Jänner 1891, RGB. Nr. 8, v. 23. Juni 1895, RGB. Nr. 88, und v. 10. August 1895, RGB. Nr. 131, auf die Hauszinssteuer samt Staatszuschlägen, während die Steuerbefreiung nach der Allerhöchsten Entschließung v. 14. Mai 1859 und v. 27. Februar 1861, sowie nach den Gesetzen v. 9. Februar 1892, RGB. Nr. 37, dann bei den Spezialgesetzen v. 11. Februar 1893, RGB. Nr. 23, v. 5. April 1893, RGB. Nr. 54 und 55, v. 14. Juni 1894, RGB. Nr. 117, v. 8. August 1895, RGB. Nr. 127 und 128, v. 13. April 1896, RGB. Nr. 61, v. 8. Februar 1897, RGB. Nr. 52 und 53, endlich nach der kaiserlichen Verordnung v. 21. August 1899, RGB. Nr. 167, in Verbindung mit den betreffenden Landesgesetzen auch die gänzliche oder teilweise Befreiung von den Landes- und Gemeindeumlagen umfaßt. Dabei ist ferner zu berücksichtigen die bei Gewährung der erweiterten Steuerfreiheit manchmal eintretende Belastung der in einigen Ländern sonst umlagsfreien fünfprozentigen Steuer mit Zuschlägen.

Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Kapitalsbeträge im Schätzungsprotokolle anzugeben (§ 144, Abs. 2, der EO.).

Auf der Liegenschaft eingetragene Miet- und Pachtrechte sind bei der Bewertung der Liegenschaft selbst nicht in Betracht zu ziehen; dagegen ist der Wert des eingetragenen Bestandrechtes behufs Ermittlung der dem Bestandnehmer wegen der vorzeitigen Aufhebung des Bestandrechtes gebührenden Entschädigung zu schätzen.

Eingetragene Wiederkaufsrechte sind bei der Schätzung nicht in Betracht zu ziehen (§§ 133, 150, Abs. 2, der EO.).

Wenn auf einer Liegenschaft Lasten haften, welche auf den Ersteher von Rechts wegen übergehen (z. B. Patronatslasten, Lasten aus der Mitgliedschaft in einer Wassergenossenschaft, § 23 des Ges. v. 30. Mai 1869, RGB. Nr. 93, Meliorationsdarlehen, § 5, Abs. 2, des Ges. v. 6. Juli 1896, RGB. Nr. 144, Notwegedienstbarkeiten, § 20 des Ges. v. 7. Juli 1896, RGB. Nr. 140), so ist nur der Wert anzugeben, welchen die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der Last hat. Eine abgesonderte Schätzung des aus der Last entspringenden Rechtes entfällt.

Zum Zwecke der Ermittlung des Wertes der Liegenschaft bei Aufrechthaltung der vorbezeichneten Lasten ist die daraus sich ergebende Ertragsminderung, wenn die Leistung oder Duldung eine immerwährende ist, von dem Jahresertrage in Abzug zu bringen, wenn sie aber auf eine bestimmte Anzahl Jahre oder auf die Lebensdauer der berechtigten Person beschränkt ist, im ersteren Falle nach der Anzahl der noch erübrigenden Jahre (in keinem Falle jedoch nach einer mehr als zwanzigjährigen Dauer), im zweiten Falle nach einer zehnjährigen Dauer zu kapitalisieren, und das Kapital von dem ohne Bedacht auf die Belastung ermittelten Liegenschaftswerte in Abzug zu bringen. Bei Schätzungen nach dem Verkaufswerte ist von diesem der Wert einer immerwährenden Last mit dem Zwanzigfachen der jährlichen Ertragsminderung abzuziehen.

Die Bewertung der aus den Lasten entspringenden Rechte hat nach dem Interesse des Berechtigten an der Aufrechthaltung der Last, kapitalisiert bei zeitlich beschränkten Lasten oder solchen auf Lebensdauer nach Vorschrift des Absatzes 1, bei immerwährenden Lasten nach dem vom Oberlandesgerichte für die betreffende Art von Liegenschaften kundgemachten Zinsfuße, zu erfolgen.

§ 22. Der Beschreibung des Zubehörs (§ 140 der EO., bezw. § 121 des aBG.) hat eine Feststellung der für die Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlichen Vorräte, Viehstücke, Werkzeuge und Gerätschaften (§ 296 abGB.) voranzugehen. Ein Abgang an diesem Erfordernisse ist im Protokolle zu beurkunden. Bei großen land- und forstwirtschaftlichen Gütern kann eine gesonderte Beschreibung und Schätzung der vorhandenen Stücke unterbleiben, wenn der Anschaffungspreis der abgängigen oder wegen ihres schlechten Zustandes nachzuschaffenden von dem Ertragswerte in Abzug gebracht wird.

Sind mehrere Liegenschaften gleichzeitig zu schätzen, so ist für jede abgesondert zu bewertende Liegenschaft (§ 14) das zu derselben gehörige Zubehör besonders anzugeben.

IV. Verfahren.

§ 23. Schätzungen von Liegenschaften sind durch Vollstreckungsorgane (§ 24 der EO.), mit Ausschluß der Diener, vorzunehmen.

Ob eine Schätzungsvornahme wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falles einem Notar zu übertragen ist (§ 24, Abs. 2, der EO.), hat das Gericht zu bestimmen.

Ausnahmsweise kann, wenn dem Gerichte zur Vornahme einer Schätzung weder ein taugliches Vollstreckungsorgan, noch ein Notar zu Gebote steht, vom Gerichtsvorsteher auch ein richterlicher Beamter abgeordnet werden (§ 306 der GO. für die Gerichte erster und zweiter Instanz).

§ 24. Zeit und Ort der Schätzung sind dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger unter Bezeichnung der ernannten Schätzleute durch das Vollstreckungsorgan bekanntzugeben (§ 386, Z. 6 der GO. für die Gerichte erster und zweiter Instanz).

Personen, für welche auf der Liegenschaft Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder andere Reallasten haften, können als an der Exekutionshandlung beteiligt, bei der Schätzung zugegen sein (§ 32 der EO.).

Die Beteiligten können durch den Gerichtskommissär den Schätzleuten alle Erinnerungen machen lassen oder mit seiner Zustimmung selbst machen, welche sie zur Feststellung des Schätzungswertes oder der denselben beeinflussenden Momente für wesentlich erachten. Erinnerungen, welche dem Gerichtskommissär unangemessen scheinen, hat er zurückzuweisen.

§ 25. Der zur Vornahme einer Schätzung abgeordnete Gerichtskommissär hat sich aus der Mappe über die Lage der zu schätzenden Parzellen, aus dem Grundbuche und dem Kataster über deren Kulturgattung genau zu unterrichten, etwaige Abweichungen des Katasters von dem Grundbuche zu erheben und, wenn es zur Identifizierung der Parzellen an Ort und Stelle nötig erscheint, eine Planskizze mittels Durchzeichnen unter Schonung der Mappe abzunehmen.

§ 26. Die Schätzung ist mit möglichster Ausnützung der Zeit durchzuführen. Wenn wegen des Umfanges der zu besichtigenden Liegenschaften die Amtshandlung an einem Tage nicht beendet werden kann, ist sie ohne Unterbrechung an den darauf folgenden Tagen fortzusetzen. Nur wenn bei der Schätzung von großen land- und forstwirtschaftlichen Gütern oder Liegenschaften mit industriellen Anlagen oder montanistischen Betrieben wegen der vorzunehmenden umfangreichen Berechnung die sofortige Bewertung unmöglich ist, hat der Gerichtskommissär hiefür eine kurze Frist oder eine besondere Tagsatzung im Gerichtslokale zu bestimmen.

§ 27. Die Schätzung hat in der Regel damit zu beginnen, daß die zu schätzenden Liegenschaften in Augenschein genommen werden. Der Augenschein darf nur unterbleiben, wenn jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Schätzleute die zu schätzende Liegenschaft genau kennen, und daß der Wert sich auch ohne Augenschein verläßlich bestimmen läßt. Bei Gebäuden und Wäldern darf der Augenschein nie unterbleiben. Machen in Fällen, in welchen von der Augenscheinaufnahme nicht Umgang genommen werden kann, die Witterungsverhältnisse den Augenschein

unmöglich, so ist die Schätzung zu verschieben, jedoch nicht für länger, als bis das Hindernis weggefallen ist.

Wenn bei dem Augenschein hinsichtlich einer in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaft eine Nichtübereinstimmung des bücherlichen Standes mit dem Besitzstande, oder hinsichtlich einer in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaft ein Streit über den Besitzstand sich ergibt, ist das Streitobjekt durch Vernehmung der anwesenden Beteiligten und dritter Auskunftspersonen festzustellen, und wenn sich der Streit nicht beheben läßt, abgesondert zu bewerten.

Den Schätzleuten sind die aus den Akten erhobenen Bewertungsdaten (Katastralflächenmaß, Bonitätsklasse, Katastralreinertrag und jährliche Steuerschuldigkeit jeder zu schätzenden Parzelle; falls bekannt ist, daß die Liegenschaft vor nicht allzulanger Zeit im Exekutionszuge oder zum Zwecke einer Hypothekarbelastung gerichtlich geschätzt wurde, der hiebei ermittelte Schätzwert) bekanntzugeben. Wenn auf einer Liegenschaft öffentliche Abgaben lasten, welche nicht als Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern eingehoben werden, z. B. Beiträge zu Wassergenossenschaften, Patronatsleistungen u. dgl., so sind auch diese zu erheben und bekanntzugeben.

§ 28. Das Schätzungsprotokoll hat die einzelnen Parzellen, deren Flächenmaß und eine Beschreibung der zu schätzenden Liegenschaften nach den auf den Wert Einfluß nehmenden Momenten zu enthalten.

Solche Momente sind:

1. Bei Gebäuden die Angabe der verbauten Grundfläche, die Art des Gebäudes, Höhe nach Stockwerken, Zahl der Fensteröffnungen, Bau- und Bedachungsmaterial, Einteilung in Wohn-, Geschäfts-, Stall-, Kellerräume, Größe derselben, das Vorhandensein gewölbter Räume, der Bauzustand, die auf Feuersgefahr Einfluß nehmenden Momente, endlich die örtliche Lage (in größeren Ortschaften insbesondere auch in Bezug auf Verkehrszentren, Kommunikationsmittel u. dgl.).

2. Bei land- und forstwirtschaftlichen Gütern die Lage der Behausung, von welcher aus die Bewirtschaftung stattfindet (einzelnstehend oder in einer geschlossenen Ortschaft, Kommunikationsverhältnisse, mehr oder minder günstige Absatzverhältnisse), die Lage der Grundstücke im Verhältnisse zur Behausung und die daraus sich ergebende mehr oder minder leichte Bewirtschaftung, die Bodenverhältnisse der Grundstücke vorhandene Kulturgattung und, falls diese richtigen Wirtschaftsgrundsätzen nicht entspricht, die Angabe, für welche andere Kultur sich die Liegenschaft offenbar besser eignen würde, Qualität der Bewirtschaftung, allfällige Meliorationsanlagen; bei Wäldern insbesondere der Standort und die Bestandverhältnisse, der Zustand der Aufforstung, die Bringbarkeit der Forstprodukte und deren Verwertung, die auf dem Waldbesitze lastenden Dienstbarkeiten, endlich vorhandene, den Waldbetrieb beschränkende behördliche Verfügungen; bei häufig wiederkehrenden Elementarereignissen deren mehr oder minder schädlicher Einfluß.

3. Bei Grundstücken mit industriellen Anlagen oder montanistischen Betrieben in analoger Weise die vorhandenen Einrichtungen und die für den Betrieb maßgebenden allgemeinen und

speziellen Bedingungen (insbesondere auch die Wasserkraft). Bei Bergbauen ist auch auf die geologischen Verhältnisse, Handelslage, Investitionen und auf die Menge des aufgeschlossenen Mineralquantums Bedacht zu nehmen.

In welchem Umfange auf die bezeichneten Punkte im einzelnen Falle einzugehen ist, hat der Gerichtskommissär nach der Größe und dem Werte des Schätzungsobjektes zu beurteilen. Es ist strenge darauf zu sehen, daß das Schätzungsoperat nicht einen Umfang gewinnt, vermöge dessen der Zeit- und Kostenaufwand für die Schätzung außer Verhältnis zu dem Ergebnisse steht.

§ 29. Das Schätzungsgutachten hat in möglichst leicht verständlicher Weise die angewendete Bewertungs- und Berechnungsmethode und die durch diese bedingten Grundlagen für den ermittelten Wert anzugeben. Nötigenfalls sind die erforderlichen Anleitungen hiezu den Schätzleuten vom Gerichtskommissär zu erteilen.

Trägt der Gerichtskommissär Bedenken gegen das abgegebene Schätzungsgutachten, die durch Erinnerungen an die Schätzleute nicht zu beseitigen sind, so hat er seine Äußerung im Protokolle beizufügen.

§ 30. Auf Grund des vorgelegten Schätzungsoperates hat das Gericht unter Anwendung der Grundsätze des § 272 der Zivilprozeßordnung den Schätzungswert zu bestimmen, der dem Exekutionsverfahren zugrunde zu legen ist. Dabei ist insbesondere auch Beschluß zu fassen, ob eine bei Kapitalisierung des Reinertrages vorgenommene Abweichung von dem festgesetzten Zinsfuße (§ 19, Abs. 2) für gerechtfertigt erkannt wird. Die nach § 21 ermittelten, auf den Ersteher nicht von Rechts wegen übergehenden Lasten sind bei Feststellung des Schätzwertes nur dann in Abzug zu bringen, wenn sie der Ersteher gemäß §§ 146, Z. 3 und 150 der Exekutionsordnung ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muß.

Vor der Beschlußfassung hat das Gericht in kürzester und einfachster Form die ihm nötig scheinenden Erhebungen gemäß § 55 der Exekutionsordnung zu pflegen:

a) wenn zwei oder mehrere Schätzleute beigezogen wurden und zwischen ihnen eine Einigung über den Schätzwert nicht herbeigeführt werden konnte;
b) wenn Bedenken des Gerichtskommissärs gegen das Schätzungsgutachten vorliegen;
c) wenn das Gericht die Beschreibung mangelhaft, das Gutachten ungenügend begründet findet, oder sonst Bedenken gegen den ermittelten Schätzwert trägt.

Wenn das Gutachten nur von einem Schätzmanne erstattet wurde, kann ein zweiter, wenn es von zwei Schätzleuten erstattet wurde, ein dritter einvernommen werden; demselben kann aufgetragen werden, vorher die Liegenschaft ohne gerichtliche Intervention zu besichtigen.

§ 31. Der von dem Gerichte bestimmte Betrag des Schätzungswertes ist dem betreibenden Gläubiger, dem nach § 145, Abs. 1, der Exekutionsordnung die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen aufgetragen wird, bezw. den Beteiligten, welche nach § 162 der Exekutionsordnung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen geladen werden,

in dem Auftrage oder in der Ladung bekanntzugeben. Um dies zu ermöglichen, sind die allenfalls nach § 29 noch zu pflegenden Erhebungen mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Auf Grund der gegen den Betrag des Schätzungswertes etwa erhobenen Einwendungen, bezw. auf Grund der in dem Entwurfe der Versteigerungsbedingungen gestellten Anträge ist über den Betrag des Schätzungswertes endgültig Beschluß zu fassen und dieser mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen (mit dem Versteigerungsedikte, § 171, Abs. 5, EO.) den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 32. Die Vorschriften der §§ 354 und 355 der Zivilprozeßordnung, über die Folgen des Nichterscheinens und der Weigerung von Sachverständigen und über deren Ablehnung sind auch im Exekutionsverfahren sinngemäß anzuwenden.

V. Schätzungen außerhalb des Exekutionsverfahrens.

§ 33. Die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sinngemäß auch anzuwenden, wenn Schätzungen von Liegenschaften vom Gerichte im Konkursverfahren vorgenommen werden. Auf sonstige gerichtliche Schätzungen dagegen finden die für dieselben bestehenden Vorschriften Anwendung.

§ 34. Die §§ 1 bis 8 dieser Verordnung treten mit 1. August 1897, die übrigen Paragraphe mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Vorlegung der Versteigerungsbedingungen.

§ 145. Wenn nicht dem Versteigerungsantrage[1]) ein Entwurf der Versteigerungsbedingungen beigelegt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger*a*) sogleich nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft aufzutragen,[2]) innerhalb einer bestimmten Frist[3]) dem Exekutionsgerichte einen solchen Entwurf vorzulegen oder sich über die Versteigerungsbedingungen zu Protokoll zu erklären, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt würde.[4])

Zu gleicher Zeit hat das Exekutionsgericht alle nötigen Ergänzungen, Richtigstellungen und Verbesserungen der Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle von Amts wegen oder auf Antrag zu veranlassen.

Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind,[5]) hat das Exekutionsgericht außerdem alle Personen, welche dingliche Rechte an der zu versteigernden

---

§ 145. 1. Kann im Falle einer Einstellung des Versteigerungsverfahrens wegen unterbliebener Vorlage der Versteigerungsbedingungen vor Ablauf eines halben Jahres neuerlich Versteigerung eingeleitet werden? E. v. 25. Oktober 1900, Z. 14188, Ref. 1901: S. 175; 12. September 1900, Z. 9884, Slg. 1118.

Liegenschaft in Anspruch nehmen, durch Edikt[6]) aufzufordern, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens auf dieselben im Versteigerungsverfahren nur insoweit Rücksicht genommen würde, als sie sich aus den Exekutionsakten ergeben.

[1]) § 133. — Die für die Gebührenbemessung beigebrachte Abschrift der Versteigerungsbedingungen ist gebührenfrei. JMVB. S. 298/1901.

[2]) Dagegen kein Rekurs. § 239, Z. 4. — Gleichzeitig ist dem betreibenden Gläubiger der vom Gerichte bestimmte Betrag des Schätzungswertes bekanntzugeben. § 31 Realschätzungsordnung (bei § 144).

[3]) Erstreckbar. § 58, § 128 ZPO., § 78.

[4]) Von Amts wegen und ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und Einvernehmung mit der Rechtswirkung des § 200, Z. 3, EO. — Diese Folge tritt nicht ein bei sogen. kridamäßigen Versteigerungen im Konkurse.

[5]) Insbesondere auch in den Verfachbuchländern. Art. XVI, Z. 4, EG. z. EO.

[6]) § 71.

a) Die Aufforderung zur Vorlegung der Versteigerungsbedingungen ist, falls bis dahin schon andere Gläubiger dem Versteigerungsverfahren beigetreten sind, nicht an alle betreibenden (beigetretenen) Gläubiger, sondern bloß an den ersten betreibenden Gläubiger zu richten, auf dessen Antrag dasjenige Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde, dem die übrigen betreibenden Gläubiger beigetreten sind (§ 139, Abs. 2 und 4, EO.). Zu der Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen (§ 162 EO.) sind jedoch sämtliche betreibenden (beigetretenen) Gläubiger zu laden.

Unterläßt der aufgeforderte betreibende Gläubiger die rechtzeitige Vorlegung der Versteigerungsbedingungen, so ist gemäß der Vorschrift des § 206 EO. vorzugehen. Mit der an die anderen betreibenden Gläubiger zu erlassenden Aufforderung, sich über die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens zu erklären, ist sogleich die Aufforderung zu verbinden, bei Abgabe der Erklärung oder innerhalb einer bestimmten Zeit nach Abgabe dieser Erklärung einen Entwurf der Versteigerungsbedingungen vorzulegen oder sich über diese Bedingungen zu Protokoll zu erklären. Werden dem Gerichte auf diese Art mehrere Entwürfe vorgelegt, die vom Gesetze abweichende Bedingungen enthalten, so sind bei der Tagsatzung die Versteigerungsbedingungen auf Grund aller dieser Entwürfe vom Gericht festzustellen. (JM. zu § 145 EO.)

Versteigerungsbedingungen.

§ 146. Die Versteigerungsbedingungen haben zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft unter kurzer Angabe des mit derselben zu versteigernden Zubehörs und

bei Versteigerung von Liegenschaftsanteilen die Angabe der Größe des Anteiles;[1])

2. Bestimmungen über die Art und Höhe der von den Bietern zu leistenden Sicherheit (Vadium);[2])

3. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten,[3]) welche der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muß;

4. die Angabe des geringsten Gebotes;[4])

5. Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes;[5])

6. die Angabe des Zeitpunktes für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und der Lasten;[6])

7. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher und der bücherlichen Einverleibung seines Eigentumsrechtes.

[1]) Dieselben Angaben enthält auch das Edikt. § 170, Z. 1.

[2]) § 147.

[3]) Reallasten u. dgl. § 150. Siehe Art. XIV, Z. 1, EG. z. EO.

[4]) § 151. [5]) §§ 152, 153.

[6]) §§ 156 ff.

Die Zwangsversteigerung mehrerer ein wirtschaftliches Ganzes bildender Grundbuchskörper wird in vielen Fällen ein sehr verschiedenes Ergebnis haben, je nachdem die Liegenschaften als Ganzes oder einzeln versteigert werden. Es ist beispielsweise möglich, daß bei einem Gesamtausgebote die Liegenschaften unverkäuflich oder nur zu niedrigen Beträgen zu verkaufen sind, während ein Einzelverkauf gute Preise ergibt u. ä.

Nur selten werden die verschiedenen für die Kauflust maßgebenden Verhältnisse so klar liegen, daß mit Bestimmtheit vorausgesehen werden könnte, welche Art des Ausgebotes zu dem günstigsten Ergebnisse führen werde. Um die Vorteile aller gegebenenfalls anwendbaren Verkaufsarten auszunützen und ein möglichst hohes Meistbot zu erzielen, kann es daher von Nutzen sein, sich bei Zwangsversteigerung von mehreren ein wirtschaftliches Ganzes bildenden Grundbuchskörpern nicht auf eine einzige Art des Ausgebotes zu beschränken, sondern die Grundbuchskörper sowohl als Ganzes als auch einzeln, eventuell auch in Gruppen, die sich aus den besonderen Verhältnissen etwa ergeben, auszubieten.

Auch das Ergebnis der Zwangsversteigerung einer mit einer Dienstbarkeit oder Reallast (Ausgedinge) belasteten Liegenschaft kann unter Umständen ein sehr verschiedenes sein; je nachdem die Versteigerung unter der Bedingung der Übernahme der betreffenden Last ohne Anrechnung oder in Anrechnung auf das Meistbot erfolgt. Auch hier wird sich (insbesondere bei Gefährdung der Forderung eines der Last im Range vorausgehenden Hypothekargläubigers) eine ähnliche bedingungsweise zweimalige Versteigerung als zweckmäßige Lösung anbieten.

Die Vornahme einer solchen zweimaligen Versteigerung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie schon durch die Versteigerungsbedingungen gestattet ist. Derartige Versteigerungsbedingungen dürfen nur nach vorher angeordneter mündlicher Verhandlung (§§ 162 u. 163 EO.) genehmigt werden. Bei Feststellung der Bedingungen wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob die Genehmigung in Ansehung der beantragten bedingungsweisen Versteigerung von der Zustimmung einzelner in ihren Interessen gefährdeter Personen (z. B. des Ausgedingers) abhängig zu machen wäre, und insbesondere, ob diese Zustimmung eine ausdrückliche sein müsse, oder ob eine infolge Ausbleibens von der Tagfahrt (§ 56, Abs. 2, EO.) anzunehmende stillschweigende Zustimmung genüge. Ferner muß, insoweit eine solche Art der Versteigerung Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange der Zwangsversteigerung notwendig macht, der einzuhaltende Vorgang in den Versteigerungsbedingungen vollständig geregelt sein. Insbesondere werden die Versteigerungsbedingungen, die für jede einzelne Art des Ausgebotes zulässigen geringsten Gebote enthalten und die Reihenfolge feststellen müssen, in welcher die verschiedenen Arten des Ausgebotes aufeinander folgen sollen.

Bei der Vornahme einer solchen Versteigerung hat der Exekutionskommissär vor allem die Kauflustigen (hauptsächlich zur Vermeidung irrtümlicher Anbote) über den einzuhaltenden Vorgang zu belehren und namentlich aufmerksam zu machen, daß der Bieter, welcher bei der einen Art des Ausgebotes das höchste Anbot gemacht hat, an dasselbe bis zur Erteilung des Zuschlages gebunden bleibt, wenn auch inzwischen bei einer anderen Art des Ausgebotes ein höheres Anbot gemacht wurde. Die Versteigerung ist für jede einzelne Art des Ausgebotes nach der in den Bedingungen festgesetzten Reihenfolge abgesondert vorzunehmen (beispielsweise dürfen nicht gleichzeitige Anbote auf das Ganze und auf einzelne Grundbuchskörper zugelassen werden) und jedesmal zu schließen (§ 131 EO.), sobald bei der betreffenden Versteigerungsart ein höheres Anbot nicht mehr erzielt wird. Die Zuschlagserteilung hat selbstverständlich nur einmal und zwar erst dann zu erfolgen, wenn feststeht, welche Versteigerungsart das höchste Meistbot ergeben hat, also nach Durchführung sämtlicher zugelassener Versteigerungsarten.

Wenn ein Ausgedinge auf mehreren selbständigen Grundbuchskörpern ungeteilt haftet und deshalb bei deren Übergang an verschiedene Ersteher die Frage streitig werden kann, in welchem Verhältnisse jeder derselben zur Gesamtleistung beizutragen hat, wird der Exekutionskommissär in der Regel darauf zu sehen haben, daß die solchenfalls eintretenden Rechtsverhältnisse nach vorheriger Einvernehmung der Interessenten (betreibender Gläubiger, Verpflichteter und Ausgedingsberechtigter) und unter ausdrücklicher Zustimmung des Reallastberechtigten schon in den Versteigerungsbedingungen geordnet werden.

Versteigerungsbedingungen, durch welche der Ersteher verpflichtet werden soll, die Gebäude der versteigerten Liegenschaft bei sonstiger Wiederversteigerung zu versichern, sind unzulässig. Denn die EO. sieht die Wiederversteigerung nur wegen nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsmäßiger Berichtigung des Meistbotes vor.

Unzulässig ist es auch, wenn in den Versteigerungsbedingungen bestimmt wird, daß alle Klagen, welche aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Ersteher und Hypothekargläubiger entstehen könnten, beim Personalgerichtsstande des Gläubigers anzubringen sind. Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit § 17 EO. und verstößt gegen die Bestimmung des § 51 EO., der die Gerichtsstände der EO. als ausschließliche und Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren als unwirksam erklärt.

Versteigerungsbedingungen mit Überwälzung der Versteigerungskosten auf den Ersteher sind unzulässig. Das Gesetz gestattet den Parteien nur insofern eine Einflußnahme, als auf Antrag vom Richter mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers ein höherer Betrag, als der gesetzlich bestimmte (§ 151 EO.) als geringstes Gebot festgestellt werden kann, immer muß es sich aber um einen ziffermäßig genau bestimmten Betrag handeln. Die Versteigerungskosten sind aus dem Meistbot, nicht neben demselben zu berichtigen. Solche Versteigerungsbedingungen sind auch unzweckmäßig. Denn der Ersteher wird bei seinem Anbot den Betrag, den er aus dem Titel Kosten zu zahlen haben wird und dessen Höhe er nicht kennt, so veranschlagen, daß er im ungünstigsten Fall nicht mehr im ganzen zu zahlen hat, als nach seiner Meinung dem Wert der Liegenschaft entspricht. Die Gläubiger werden somit um jenen Betrag geschädigt, mit dem der Ersteher die Versteigerungskosten zu hoch angeschlagen hat.

Vadium.

§ 147. Wenn nicht auf Antrag vom Richter etwas anderes festgestellt wird,[1]) muß die zu leistende Sicherheit zum mindesten den zehnten Teil des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zubehörs erreichen.*a*)

Von den Personen, welche sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt[2]) als Bieter an der Versteigerung beteiligen, ist keine Sicherheitsleistung zu fordern.

In den Versteigerungsbedingungen kann dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, die Ermächtigung[3]) erteilt werden, dem betreibenden Gläubiger,[4]) falls er sich an der Versteigerung beteiligt, oder Bietern, für die auf der Liegenschaft bücherlich sichergestellte Forderungen haften, eine besondere Sicherheitsleistung ganz oder teilweise zu erlassen.[5])

---

§ 147. 1. Der Antrag, von der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe des Vadiums abzugehen, muß gehörig begründet werden; zur Rechtfertigung eines solchen Antrages von Amts wegen Erhebungen zu pflegen, ist das Gericht nicht verpflichtet. E. v. 16. Dezember 1900, Z. 16771, F. 354.

[1]) Es kann ein größeres oder geringeres Vadium festgestellt werden. § 162.

[2]) Z.B. Religionsfond, kumulative Waisenkassen, Landeshypothekenanstalten u. dgl.

Die österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Lizitationsvadiums mitzubieten (§ 11 lit. f, Statuten der Hypothekarkreditsabteilung der österr.-ungar. Bank, Ges. v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, rücksichtlich v. 21. Mai 1887, RGB. Nr 51, kais. Vdg. v. 21. September 1899, RGB. Nr. 176, Beilage Ia; Art. IV. EG. z. EO.).

[3]) Wenn schon durch die Versteigerungsbedingungen bestimmte Hypothekargläubiger vom Erlag des Vadiums befreit werden und der Richter diese Bedingungen genehmigt, wird der Beschluß vorweggenommen, der auf Grund einer Ermächtigung im Sinne des § 147, Abs. 3, im Versteigerungstermine zu fassen wäre. Die Befreiung bestimmter Personen vom Vadium kann daher auch schon in den Versteigerungsbedingungen vorgeschlagen und vom Richter ohne Tagsatzung (§ 162) genehmigt werden.

[4]) Von der Befreiung des betreibenden Gläubigers ist abzusehen, wenn für seinen Anspruch kein Pfandrecht auf der Liegenschaft haftet.

[5]) Dagegen kein abgesonderter Rekurs. § 239, Abs. 2.

a) Eine Sicherheitsleistung der Bieter durch Bürgschaft ist unstatthaft. (JM. zu § 147 EO.)

§ 148. Das vom Meistbietenden erlegte Vadium ist bis zur vollständigen Erfüllung[1]) der dem Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen obliegenden Verpflichtungen oder bis zur rechtskräftigen Versagung des Zuschlages[2]) in gerichtlicher Verwahrung[3]) zu halten.

Insofern dem Meistbietenden gemäß § 147, Absatz 3, die Sicherheitsleistung erlassen wurde, ist ihm sogleich nach Schluß der Versteigerung die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der bücherlich sichergestellten Forderung zu untersagen und dieses Verbot von Amts wegen im öffentlichen Buche bei der betreffenden Forderung anzumerken.[4]) Eintragungen, die gegen ihn nach dieser Anmerkung erwirkt werden, können die Verwendung der Forderung zur Befriedigung aller aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche nicht hindern.

[1]) Das Vadium — sofern es in Bargeld geleistet wurde — kann in die letzte Meistbotsrate eingerechnet werden. § 152, Abs 2.

[2]) § 188, Abs. 1.

[3]) Erlag in der Gerichtskanzlei (zum Geldbuch) ist nicht zugelassen. Vgl. §§ 261, 284, 285, 296, 366, 386, 393.

[4]) Nach rechtskräftiger Versagung des Zuschlages ist die Anmerkung zu löschen. § 188, Abs. 1. — Gegen Nachweis der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen auch schon früher. § 237, Abs. 1. — § 149. —

Die vom Exekutionskommissär angeordnete Anmerkung ist im Grundbuche ohne eine Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung und zwar auf Grund des in Urschrift vorzulegenden Beschlusses (Vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO.

§ 149. Den übrigen Bietern ist die geleistete Sicherheit am Schlusse *a*) des Versteigerungstermines zurückzustellen und die geschehene Ausfolgung in dem über die Versteigerung aufgenommenen Protokolle [1]) unter Mitfertigung des betreffenden Bieters [2]) zu erwähnen.

Der Meistbietende kann die geleistete Sicherheit jederzeit durch eine andere zulässige Sicherstellung [3]) gleicher Höhe ersetzen und insbesondere gegen nachträglichen gerichtlichen Erlag des Vadiums in Barem oder in Wertpapieren die Aufhebung des zufolge § 148 erlassenen Verbotes und die bücherliche Löschung der Anmerkung [4]) erwirken.

Jede als Sicherheitsleistung des Meistbietenden bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand [5]) für alle aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche.

[1]) § 194. [2]) Auch wenn er tatsächlich nicht mitgeboten hat.

[3]) § 56 ZPO., § 278. — Bestimmungsgemäß ist jedoch Sicherstellung durch Bürgschaft nicht zuzulassen. (Siehe JM. zu § 147 EO.)

Vdg. des Justizministeriums v. 15. Oktober 1901, JMVB. Nr. 34, betreffend die Verwendung von Einlagebüchern der Postsparkasse als Vadium. An alle mit dem Exekutionsvollzuge betrauten Gerichte.

Die Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 17 des Ges. v. 28. Mai 1882, RGB. Nr. 56, auf die bei dem Postsparkassenamte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparkassen-Einlagebücher weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden kann, und daß auch die exekutive Einantwortung eines Postsparkassenbuches nicht zulässig ist.

Zufolge dieser durch Art. VI und IX, Z. 4, des EG. z. EO. aufrecht erhaltenen Vorschriften eignen sich Postsparkassen-Einlagebücher nicht zur Annahme als Vadium, zumal die Einlage nach den Einrichtungen des Postsparkassenamtes gegen den Willen des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers oder Bevollmächtigen nicht realisiert werden kann.

[4]) Über die Manipulation siehe Anm. 4 bei § 148.

[5]) Insbesondere für den Ausfall am Meistbote bei der Wiederversteigerung, für die Kosten und für die Schäden. — Dagegen hat die vom Übernehmer aus freier Hand (§ 200, Z. 1) geleistete Sicherheit den Charakter einer Konventionalstrafe. § 204, Abs. 1.

Mit gerichtlicher Bewilligung kann in den Versteigerungsbedingungen bestimmt werden, daß das Vadium als Konventionalstrafe verfallen soll. §§ 215 Z. 3, 162.

a) Bietern, welche während der Versteigerung erklären, nicht weiter mitbieten zu wollen, und ihr Vadium zurückfordern, darf die geleistete Sicherheit, soferne es ohne erhebliche Störung des Versteigerungsaktes geschehen kann, schon vor Schluß des Versteigerungstermines gegen Bestätigung im Protokolle (§ 194, Z. 7, EO.) zurückgestellt werden. (JM. zu § 149 EO.)

Übernahme von Lasten.

§ 150. Wenn nicht auf Antrag vom Richter mit Zustimmung des Berechtigten[1]) etwas anderes festgestellt wird, müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte[2]) oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, *a*) vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot, die dem betreibenden Gläubiger nachfolgenden derlei Lasten aber nur insofern übernommen werden, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden. Beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger sind nur diejenigen Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, die dem in bester Priorität[3]) stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.[4])

Nicht rechtzeitig ausgeübte Wiederkaufsrechte (§ 133, letzter Absatz)[5]) sind nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbote[6]) zu löschen.

Für bücherlich eingetragene Bestandrechte bleiben die Vorschriften des § 1121 des abGB. maßgebend.[7])

[1]) § 56.

[2]) Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens § 135. Diese entscheidet, falls nicht ein vollstreckbares Pfandrecht geltend gemacht wird.

[3]) Wenn vollstreckbare Pfandrechte geltend gemacht werden, entscheidet der Rang des ersten Pfandrechtes, sonst die Priorität der ersten Versteigerungsanmerkung.

[4]) §§ 225 bis 227. — Die Entschädigungsbeträge müssen zur Verteilungstagsatzung angemeldet werden. § 211. — Unberührt bleiben die bestehenden Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersteher einer Liegenschaft. Art. XIV, Z. 1, EG. z. EO.

[5]) Ein Monat nach Verständigung von der Versteigerungsbewilligung.

[6]) Persönlicher Entschädigungsanspruch gegen den Verpflichteten bleibt unberührt. — Sie werden deshalb bei der Schätzung nicht in Betracht gezogen. § 21, Abs. 3, Realschätzungsordnung (bei § 144).

[7]) „Bei einer notwendigen, gerichtlichen Veräußerung muß der Be-

standnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten." § 1121 abGB.

Der Enschädigungsanspruch des Bestantnehmers kommt in der Rangordnung des Bestandrechtes zum Zuge. § 227, Abs. 2. — Solche Miet- und Pachtrechte sind bei der Bewertung der Liegenschaft selbst nicht in Betracht zu ziehen; dagegen ist der Wert des eingetragenen Bestandrechtes behufs Ermittlung der dem Bestandnehmer wegen der vorzeitigen Aufhebung des Bestandrechtes gebührenden Entschädigung zu schätzen. § 21, Abs. 2, Realschätzungsordnung (bei § 144).

Wenn auf einer Liegenschaft Lasten haften, welche auf den Ersteher von Rechts wegen übergehen (z. B. Patronatslasten, Lasten aus der Mitgliedschaft in einer Wassergenossenschaft, Meliorationsdarlehen, Notwegedienstbarkeiten), so ist nur der Wert anzugeben, welchen die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der Last hat. Eine abgesonderte Schätzung des aus der Last entspringenden Rechtes entfällt. § 21, Abs. 4, Realschätzungsordnung.

Sonstige auf den Ersteher nicht von Rechts wegen übergehende Lasten sind bei Feststellung des Schätzwertes nur dann in Abzug zu bringen, wenn sie der Ersteher gemäß §§ 146, Z. 3, und 150 EO. ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muß. § 30, Abs. 1, Realschätzungsordnung (bei § 144).

Meliorationsrenten. Wird das für die Meliorationsrente haftende Grundstück während der Ausführung oder nach der Vollendung der Meliorationsarbeiten aus freier Hand veräußert oder zur Zwangsversteigerung gebracht, so gehen die durch die Gewährung des Meliorationsdarlehens für den früheren Eigentümer begründeten Rechte und Pflichten von Rechts wegen auf den neuen Erwerber des Grundstückes über; gegenteilige Vereinbarungen, insbesondere auch zuwiderlaufende Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen sind unwirksam. § 5, Abs. 2, Ges. v. 6. Juli 1896, RGB. Nr. 144 (s. unter V).

Notwegedienstbarkeiten. Notwegedienstbarkeiten sind im Falle einer Zwangsveräußerung des dienstbaren Gutes als eine Last dieses Gutes aufrecht zu erhalten und an den neuen Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu überweisen. § 20, Ges. v. 7. Juli 1896, RGB. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen.

Hinsichtlich der Anmeldung von Dienstbarkeiten in den Verfachbuchländern siehe JMV. v. 2. April 1898, JMVB. Nr. 8, bei § 12 Verf. Vdg., Art. XVI EG. z. EO.

Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Auslegung des § 150 der Exekutionsordnung. Veranlaßt durch Denkschriften, Petitionen und Beschwerden, sowie durch die literarischen Erörterungen über die im § 150 der Exekutionsordnung geregelte Behandlung von Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften, wobei von mehreren Seiten die Auffassung vertreten wurde, daß bei richtiger Auslegung dieser Gesetzesstelle ein Widerspruch mit dem im § 32 der Konkursordnung formulierten Grundsatze des Immobiliarsachenrechtes nicht bestehe, hat das

Justizministerium dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes das gesamte Material für die Beurteilung dieser Frage vorgelegt und für den Fall, als sich der Oberste Gerichtshof mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Angelegenheit bestimmt finden sollte, zur Frage, sei es durch Fällung einer grundsätzlichen Entscheidung, sei es durch Abgabe eines Gutachtens Stellung zu nehmen, um die Mitteilung des Ergebnisses ersucht.

Der Oberste Gerichtshof hat laut der Note des Präsidenten v. 16. Mai 1902, Pr. 272/1, in der Sitzung v. 13. Mai 1902 beschlossen, dem Justizministerium das nachstehende Gutachten zu erstatten:

Durch die Fassung des § 150 der Exekutionsordnung wird dem Wesen nach die Behandlung von Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten in ihrem bücherlichen Verhältnisse zu den betreibenden Gläubigern unter Wahrung des Prioritätsprinzipes erörtert und dabei zum Ausdrucke gebracht, daß zum Abbruche der bücherlichen Rangordnung solche Lasten dem Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot grundsätzlich nicht überwiesen werden dürfen. Daraus allein, daß in dieser Gesetzesstelle nur von den betreibenden Gläubigern die Rede ist, kann noch nicht gefolgert werden, daß von der Regel des § 32 der Konkursordnung und des § 29 aGG. abgewichen und eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 216, Z. 4, der Exekutionsordnung geschaffen werden wollte, wonach Rechte und Lasten nach der Rangordnung der bezüglichen bücherlichen Eintragungen zum Zuge gelangen. Dieser Standpunkt des Gesetzes erhellt unzweifelhaft aus den Berichten des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses und der Permanenzkommission des Herrenhauses, in welchen zwischen betreibenden Gläubigern und anderen Pfandgläubigern nicht unterschieden wird. Die entgegengesetzte Deutung des § 150 der Exekutionsordnung würde allen Regeln der Auslegung widerstreiten und ließe sich sogar in Ansehung der zur Zeit der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bereits erworbenen Pfandrechte mit dem Grundsatze des § 5 abGB., daß Gesetze nicht zurückwirken, keineswegs in Einklang bringen.

Durch die Überweisung derartiger Lasten an den Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot ist die Benachteiligung der Pfandgläubiger nur dann ausgeschlossen, wenn die Last allen Pfandrechten vorgeht, daher ohnedies in erster Reihe berücksichtigt werden muß.

In allen übrigen Fällen aber kann die Überweisung derartiger Lasten an den Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot, soferne eine solche Überweisung nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift ausdrücklich angeordnet ist, nur dann stattfinden, wenn dies nach Lage des Falles keine Benachteiligung der vorangehenden Gläubiger zur Folge hat. (JMVB. S. 155, 156/1902.)

a) Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, die infolge gleichzeitigen Einlangens der fraglichen Eingaben mit dem Pfand- oder Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers in gleicher Rangordnung stehen (§ 29 aGG.), sind mangels einer anderen Bestimmung vom Ersteher nur insoferne zu übernehmen, als sie in der Verteilungsmasse Deckung finden. Bei Ermittlung, ob und in welchem Maße letzteres der Fall ist, muß neben dem Betrage, mit dem die Dienstbarkeit, Reallast u. s. w. zu bewerten ist (§§ 225, 226 EO.), auf den konkurrierenden

Anspruch des betreibenden Gläubigers Rücksicht genommen und bei Unzulänglichkeit der Verteilungsmasse die erübrigende Summe nach Verhältnis dieser Beträge auf die in gleicher Rangordnung stehenden Rechte und Ansprüche verteilt werden (§ 218, Abs. 1, EO.). (JM. zu § 150 EO.)

Geringstes Gebot.

§ 151. Gebote, die bei Häusern nicht die Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken[1]) nicht zwei Drittel des Schätzungswertes *a*) der Liegenschaft und ihres Zubehöres erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden; auf Antrag kann vom Richter mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers auch ein höherer Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

In den Versteigerungsbedingungen ist das geringste Gebot ziffernmäßig anzugeben.

Wird im Versteigerungstermine weniger geboten,[2]) als das geringste Gebot beträgt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden. Bei Landgütern und Grundstücken[3]) kann vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden.[4])

a) Diktion des § 230 abGB. — Bei Landgütern (behausten Grundstücken) beträgt das geringste Gebot $^2/_3$ vom Schätzungswert des Ganzen.

---

§ 151. 1. Bei Grundstücken, die nach dem Regulierungsplane und ihrer Lage als Baugründe zu dienen haben, beträgt das geringste Gebot die Hälfte des Schätzungswertes. E. v. 29. Oktober 1901, Z. 14658, Práv. 1902: S. 136; 18. April 1901, Z. 5138, amtl. S. 403.

2. Das geringste Gebot ist mit zwei Dritteln des Schätzungswertes zu berechnen, wenngleich sich auf dem Landgute Fabriksanlagen und wertvollere Gebäude (Villa) befinden. E. v. 9. Juli 1901, Z. 9772, amtl. S. 444.

3. Der Nichterzielung des geringsten Gebotes steht es gleich, wenn zum Versteigerungstermine überhaupt keine Kauflustigen erscheinen. E. v. 4. Juni 1901, Z. 8272, amtl. S. 435; 6. April 1899, Z. 4949, Slg. 570;

in beiden Fällen ist das Versteigerungsverfahren von Amts wegen einzustellen. E. v. 27. November 1901, Z. 16144, Przeg. 1902: S. 79;

bei Häusern kann dann sofort neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens, nicht aber Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens durch Anberaumung eines neuen Versteigerungstermines beantragt werden. E. v. 4. Juni 1901, Z. 8272, amtl. S. 435.

— Wenn dagegen die Grundstücke nicht die Hauptsache bilden (z. B. bei bürgerlichen Wohnhäusern in Märkten und kleineren Städten), ist die Hälfte vom Hauswerte und $^2/_3$ vom Grundstückswerte zu berechnen. Der Wert des Zubehörs ist zu dem Wert der Liegenschaft hinzuzurechnen.

[2]) Dasselbe gilt, wenn im Versteigerungstermine kein Anbot gemacht wurde.

[3]) Das Versteigerungsverfahren ist einzustellen. § 188, letzter Absatz. Bei Häusern kann sofort ein neues Versteigerungsverfahren eingeleitet werden.

[4]) Bei dem zur Exekutionsbewilligung berufenen Gerichte, § 133. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung bei Versteigerungen im Konkurs. — Bei Wiederversteigerung beträgt das geringste Gebot die Hälfte des Schätzungswertes, § 154, Abs. 3, bei Gegenständen des Bergwerkseigentums ein Drittel, § 244. Bei außer Betrieb gesetzten unfahrbaren Bergbauen kein geringstes Gebot, § 245. — Bei beweglichen Sachen ein Drittel (Metallwert), § 277. — Bei Verkauf von gepfändeten Forderungen kein geringstes Gebot, § 318.

a) Ob bei Berechnung des geringsten Gebotes der Wert in Anschlag zu bringen ist, den die Liegenschaft mit Rücksicht auf die sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten hat, oder der Wert, den sie ohne diese Belastung hat, richtet sich nach den Bestimmungen, welche die Versteigerungsbedingungen über die Übernahme der Lasten (§ 150 EO.) aufstellen. In dem Umfange, als vom Ersteher Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, ist für das geringste Gebot der Wert maßgebend, den die Liegenschaft bei Aufrechthaltung dieser Lasten hat. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 151 EO., P. 1.)

Der Schätzungswert, nach welchem das geringste Gebot berechnet wird, bildet auch die Grundlage für die Berechnung des Übernahmspreises der Liegenschaft nach § 200, Z. 1, EO. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 151 EO., P. 2.)

Bei der neuen Versteigerung einer Liegenschaft, die im ersten Versteigerungsverfahrens mangels eines das geringste Gebot erreichenden Anbotes nicht zum Verkaufe gelangte, ist das geringste Gebot nicht nach den für Wiederversteigerungen geltenden Vorschriften, sondern wie bei der ersten Versteigerung, je nach der Art der Liegenschaft, mit der Hälfte oder mit zwei Dritteln des Schätzungswertes (§ 151, Abs. 1, EO.) festzusetzen. (JM. zu § 151 EO., P 3.)

Berichtigung des Meistbotes.

§ 152. Das Meistbot ist zu einem Viertel innerhalb vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Ge-

---

§ 152. 1. Den auf die rückständigen Zinsen und Prozeßkosten seiner eigenen Forderung entfallenden Teil des Meistbotes muß der Ersteher bar erlegen. E. v. 9. Jänner 1900, Z. 93, NotZ. 1901 : 23.

richt[1]) zu erlegen. Von weiteren Barerlägen ist der Ersteher in dem Maße befreit, als die Pfandgläubiger, deren Forderungen aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind[2]) oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten vom Ersteher in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Versteigerungsbedingungen in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen;[3]) rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Prozeß- und Exekutionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.[4])

Der hiernach erübrigende Teil des restlichen Meistbotes muß in zwei gleichen Raten binnen zwei Monaten *a*) nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht[5]) erlegt werden; das als Vadium bei Gericht erlegte Bargeld kann zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden, wenn der Ersteher allen sonstigen Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprochen hat.

Der Ersteher hat das Meistbot, soweit dasselbe nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist,[6]) vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum Erlage zu verzinsen. Diese Zinsen, sowie die Zinsen der bar erlegten Meistbotsraten fallen in die Verteilungsmasse.[7])

Die für die Erwerbung der Liegenschaft zu entrichtenden Übertragungsgebühren dürfen nicht in das Meistbot eingerechnet werden.

Mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers[8]) und der auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger können auf Antrag vom Richter andere Bestimmungen *b*) über die Berichtigung des Meistbotes festgestellt werden.

[1]) Erlag in der Gerichtskanzlei ist nicht zuzelassen. Vgl. §§ 261, 284, 285, 296, 366, 386, 393.

[2]) Präsumption des Einverständnisses der Gläubiger, wenn nicht 8 Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung durch Barzahlung begehrt wurde. Bezieht sich jedoch nicht auf Simultanhypotheken und bedingte Forderungen. §§ 171, Abs. 2, 223, Abs. 1.

---

2. Für die Feststellung der Art der Meistbotsberichtigung ist ausschließlich der Grundbuchsstand maßgebend. E. v. 29. Mai 1901, Z. 7686, amtl. S. 421.

Das Einverständnis kann trotz früherer entgegenstehender Erklärung auch bei der Verteilungstagsatzung erklärt werden. § 223, Abs. 1.

[3]) Wenn sie im Meistbote Deckung finden. § 150.

[4]) Sie sind bar zu berichtigen. Nachträgliche Ergänzung des Barerlages infolge erfolgreichen Widerspruches gegen die Anrechnung, § 235.

[5]) Nicht in der Gerichtskanzlei (zum Geldbuch).

In einigen Oberlandesgerichtssprengeln werden bisweilen Versteigerungsbedingungen vorgelegt, denen zufolge die Berichtigung des Meistbotes, abweichend von den Bestimmungen des § 152 EO., in der Weise geschehen soll, daß der Ersteher die nach Inhalt des Verteilungsbeschlusses bar zu bezahlenden Beträge binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses unmittelbar an die Berechtigten auszahlt.

Derartige Bedingungen sind unter Umständen, namentlich wenn es sich um kleinere Liegenschaften handelt, geeignet, die Kauflust zu vermindern, da der Erlag des zur Deckung der Barzahlungen nötigen Betrages bei Gericht für den Käufer in der Regel bequemer und weniger kostspielig sein wird, als die unmittelbare Zahlung an eine Mehrheit von Gläubigern.

Um nun dem Ersteher die möglichste Bewegungsfreiheit zu wahren, dürfte es auch, wo unmittelbare Zahlung vorgeschlagen wird, zweckmäßig sein, auf die Aufnahme einer Zusatzbedingung zu dringen, kraft deren es dem Ersteher freigestellt wird, den bar zu bezahlenden Teil des Meistbotes in der für die unmittelbare Zahlung bestimmten Frist bei Gericht zu erlegen.

[6]) Bezüglich der auf Rechnung des Meistbotes übernommenen Schuldbeträge trägt der Ersteher die vertragsmäßige Verzinsung. § 156. — Von unverzinslichen übernommenen betagten Schulden sind die gesetzlichen Zinsen in die Masse zu entrichten. § 223, Abs. 4.

[7]) §§ 77, 215, Z. 1. [8]) § 56.

a) Das erste Viertel des Meistbotes muß, wenn nichts anderes bestimmt ist (§ 152, letzter Absatz, EO.), bar bei Gericht erlegt werden, wenngleich mehr als drei Viertel des Meistbotes im Wege der Schuldübernahme durch den Ersteher zur Berichtigung gelangen werden.

Die zweite Rate des Meistbotes ist, mangels anderer Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen, am Tage nach Ablauf des ersten Monates seit Rechtskraft des Zuschlages, die letzte Rate nach einem weiteren Monate bei Gericht zu erlegen. Zugleich mit jeder Rate sind auch die vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum jeweiligen Erlagstage zu berechnenden Zinsen des Meistbotes oder des noch rückständigen Meistbotsbetrages gerichtlich zu erlegen. (JM. zu § 152 EO., P. 1.)

b) Von den gesetzlichen Vorschriften über die Berichtigung des Meistbotes kann nur abgegangen werden, wenn sowohl der betreibende Gläubiger und die beigetretenen Gläubiger, a.s auch **alle** auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger zustimmen (§ 152, Abs. 5, EO.). Diese Zustimmung muß jedoch nicht eine ausdrückliche sein. Da über Abweichungen von den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen mündliche Verhandlung stattfindet (§ 162 EO.), zu der nebst den betreibenden (beigetretenen) Gläubigern auch die Hypothekargläubiger geladen werden, so sind gemäß der Vorschrift des § 56, Abs. 2, EO. diejenigen betreibenden Gläubiger

und Hypothekargläubiger, welche trotz gehöriger Ladung zur Tagsatzung nicht erscheinen, als mit den abweichenden Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes einverstanden zu behandeln. Die erschienenen Beteiligten müssen einhellig den abweichenden Bedingungen zustimmen, eine Entscheidung nach Stimmenmehrheit der Erschienenen ist unstatthaft.

Das Gesagte gilt ohne Unterscheidung, ob nur hinsichtlich einzelner oder aller Hypotheken von den gesetzlichen Bestimmungen abgegangen werden soll. (JM. zu § 152 EO., P. 2.)

§ 153. Der Ersteher kann von ihm in Anrechnung auf das Meistbot übernommene pfandrechtlich sichergestellte Forderungen halbjährig kündigen *a*) und ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die vertragsmäßig von der Forderung außer den Kapitalsabschlagszahlungen dem Gläubiger zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen in ihrem jährlichen Gesamtbetrage vier von Hundert übersteigen.[1])

Sofern vertragsmäßig kürzere Kündigungsfristen gelten, kommen diese dem Ersteher zu statten.

[1]) Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen kann nicht durch das Gericht auf Antrag der Parteien ausgeschlossen werden. § 162, Abs. 1.

Bei der Berechnung des Zinsfußes sind auch die unter dem Titel der „Regiekostenbeiträge" zu entrichtenden Leistungen einzurechnen. In Gold zu entrichtende Zinsen sind auf die Landeswährung umzurechnen. — Insoweit die Voraussetzungen des § 153 nicht zutreffen, übernimmt der Ersteher die übernommenen Schulden mit denselben Verbindlichkeiten hinsichtlich Verzinsung und Rückzahlung, wie sie vorher bestanden haben.

a) Der Ersteher behält das Recht auf halbjährige Kündigung solange, als nicht zwischen ihm und den Hypothekargläubigern über die Kündigung und die Rückzahlung der pfandrechtlich sichergestellten Forderungen andere Vereinbarungen getroffen wurden. (JM. zu § 153 EO.)

Wiederversteigerung.

§ 154. Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig[1]) und ordnungsmäßig berichtigt wird, findet auf Antrag[2]) die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Kosten

---

§ 154. 1. Wegen Nichtberichtigung einer im Verteilungsbeschlusse zur Barzahlung zugewiesenen Forderung kann nur Wiederversteigerung beantragt, nicht aber Klage gegen den Ersteher erhoben werden. E. v. 11. März 1902, Z. 3276, JB. 1902 : 22.

2. Der Antrag des betreibenden Gläubigers, das ihm bewilligte Wiederversteigerungs-Verfahren einzustellen, darf nicht a limine abgewiesen werden; infolge eines solchen Antrages

und Gefahr des säumigen Erstehers statt. Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von jedem mit seiner Forderung auf der Liegenschaft pfandrechtlich[3]) sichergestellten Gläubiger, von den im § 172, Z. 1, genannten öffentlichen Organen[4]) und vom Verpflichteten gestellt werden.

Die Wiederversteigerung unterbleibt, wenn der säumige Ersteher vor Ablauf der Frist zum Rekurse gegen die Bewilligung der Wiederversteigerung[5]) die rückständigen, durch Barerlag zu berichtigenden Meistbotsraten samt Zinsen bei Gericht erlegt. Mit Rechtskraft der Bewilligung der Wiederversteigerung verliert die erste Versteigerung ihre Wirksamkeit.[6])

Die Wiederversteigerung ist unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen.[7]) Der neuerlichen Versteigerung sind die für die erste Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen mit der Abweichung zu Grunde zu legen, daß das geringste Gebot (§ 151) bei der Wiederversteigerung stets die Hälfte des Schätzungswertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs beträgt.

Von dem neuerlichen Versteigerungstermine sind auch jene Personen in Kenntnis zu setzen, für welche erst nach Anberaumung der ersten Versteigerung dingliche Rechte und Lasten begründet, oder Wiederkaufs-[8]) und Vorkaufsrechte eingetragen wurden.

[1]) § 152. Von Amts wegen hat das Gericht die rechtzeitige Berichtigung des Meistbotes nicht zu überwachen und deshalb Aufträge zu erteilen.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) Auch vom eingetragenen Bestandnehmer, da dieser eine gesetzliche Hypothek für den Entschädigungsanspruch hat, §§ 150, Abs. 3, 216, Z. 4 — nicht aber vom Vorkaufs- oder Wiederkaufsberechtigten.

[4]) Steuerbehörden und Finanzprokuratur.

[5]) 8 Tage nach Zustellung. § 65, Abs. 2.

[6]) Rückerstattung der Früchte und Einkünfte § 157. — Abnahme der dem Ersteher übertragenen einstweiligen Verwaltung § 160.

[7]) Die Frist des § 169 gilt hier nicht. § 169, Abs. 2. — Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche (§ 184,

---

sind vielmehr die Beteiligten darüber zu vernehmen, ob die Versteigerungsbedingnisse als erfüllt anzusehen sind. E. v. 27. November 1900, Z. 15752, Slg. 1199.

3. Der säumige Ersteher darf bei der Wiederversteigerung nicht mitbieten. E. v. 6. August 1901, Z. 8954, amtl. S. 463.

Z. 8) findet nicht statt. § 190, Abs. 3. — Der erste Ersteher ist bei der Wiederversteigerung als Bieter nicht zuzulassen; argum. § 180.

[8]) Mit der im § 133, letzter Absatz, bezeichneten Belehrung.

§ 155. Der säumige Ersteher haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung und für alle sonst durch seine Saumsal verursachten Schäden sowohl mit dem Vadium[1]) und den erlegten Meistbotsraten wie mit seinem übrigen Vermögen.

Der Ausfall am Meistbot und die Kosten der Wiederversteigerung sind von Amts wegen durch Beschluß des Exekutionsgerichtes festzustellen; soweit diese Beträge nicht aus dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten berichtigt werden können, findet zu ihrer Hereinbringung nach Rechtskraft[2]) des Beschlusses Exekution statt.[3]) Diese kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Exekutionsgerichte beantragt und zu Gunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

Auf den Betrag, um welchen das bei der Wiederversteigerung erzielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch.

[1]) § 149, Abs. 3.

[2]) Rekurs hat hemmende Wirkung; Ausnahme von § 67, Abs. 2.

[3]) Bewilligung durch das Exekutionsgericht. § 4, Z. 1.

Übergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und Übergabe der Liegenschaft.

§ 156. Die Gefahr der zur Versteigerung gelangten Liegenschaft geht mit dem Tage der Erteilung des Zuschlages *a*) auf den Ersteher über.[1]) Von diesem Tage an

---

§ 155. 1. Sofern mehrmalige Wiederversteigerung stattfand, ist der Ausfall am Meistbot nach dem schließlichen Ergebnisse des gesamten Wiederversteigerungsverfahrens zu berechnen; für diesen Ausfall haften sämtliche säumige Ersteher solidarisch. E. v. 6. Juni 1900, Z. 7720, Slov. Prav. 1902: S. 88.

§ 156. 1. Der Ersteher kann nicht begehren, daß ihm derjenige Teil der vor dem Zuschlagstage eingehobenen Mietzinse, der auf die Zeit nach dem Zuschlage entfällt, aus dem Meistbote zugewiesen werde. E. v. 7. Mai 1902, Z. 6064, GH. 1903: 5;

gebühren ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Dagegen hat er von da an die mit dem Eigentume der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge[2]) zu verzinsen.

Die Übergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehörs an den Ersteher und die bücherliche Eintragung seines Eigentumsrechtes[3]) hat erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen zu erfolgen. Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des § 349[4]) zu vollziehen. *b*)

[1]) Wenn der Zuschlag rechtskräftig wird, ist das Eigentumsrecht mit dem Zuschlag erworben. § 237.

[2]) Den nicht auf Forderungen und Lasten aufgerechneten Meistbotsbetrag hat der Ersteher gleichfalls zu verzinsen; diese Zinsen fließen in die Verteilungsmasse. §§ 152, Abs. 3, 215, Z. 1.

[3]) § 237. [4]) Einführung in den Besitz allenfalls durch das Vollstreckungsorgan.

a) Als Tag der Erteilung des Zuschlages ist in dem Falle, als der Zuschlag gleich im Versteigerungstermine erteilt und der Beschluß verkündet wird (§ 183 EO.), der Tag des Versteigerungstermines (Verkündung des Beschlusses) anzusehen; sonst gilt derjenige Tag als Tag der Zuschlagserteilung, an welchem diese in schriftlicher Ausfertigung dem Meistbietenden zugestellt wird (§ 185, letzter Absatz, EO.). (JM. zu § 156 EO., P. 1.)

b) Die Übergabe der versteigerten Liegenschaft an den Ersteher hat nur dann durch das Vollstreckungsorgan zu geschehen, wenn dies notwendig ist (§ 349 EO.). Von der Beiziehung des Vollstreckungsorganes ist daher namentlich abzusehen, wenn der Verpflichtete die Liegenschaft rechtzeitig freiwillig räumt oder der Ersteher als einstweiliger Verwalter sich schon im Besitze der Liegenschaft befindet und keine weiteren Vorkehrungen wegen Räumung der Liegenschaft durch den Verpflichteten erforderlich sind. (JM. zu § 156 EO., P. 2.)

---

sofern er eine schon vor dem Zuschlagstage fällig gewordene Annuitätsrate bezahlt, kann er die darin enthaltenen, auf die Zeit nach dem Zuschlagstage entfallenden Zinsen nicht auf das Meistbot anrechnen. E. v. 4. September 1900, Z. 9075, Slg. 1112.

2. Ist für die Aufteilung der Steuern zwischen Ersteher und Meistbot der Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer oder die Zeit maßgebend, für die sie entrichtet wird? E. v. 20. März 1901, Z. 3799, GH. 1902:2 4. April 1900, Z. 4681, Slg. 956.

§ 157. Wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung[1]) oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes[2]) seine Wirksamkeit verliert, hat der Ersteher die bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten. Er darf jedoch, falls nicht wegen seiner Saumsal Wiederversteigerung stattfindet, die von ihm in der Zwischenzeit entrichteten Steuern und öffentlichen Abgaben, *a*) die auf Erzielung der Früchte und Einkünfte verwendeten Kosten und die Zinsen der gerichtlich erlegten Meistbotsraten[3]) *b*) vom jeweiligen Erlagstage an in Abrechnung bringen.

Die Rückerstattung der bezogenen Früchte und Einkünfte ist vom Exekutionsgerichte auf Antrag einer der im § 154, Absatz 1,[4]) genannten Personen durch Beschluß aufzutragen; hiebei sind die wegen Verwertung der Früchte nötigen Anordnungen[5]) zu treffen. Vor Erlassung des Beschlusses ist der frühere Ersteher einzuvernehmen.[6]) Nach Rechtskraft des Beschlusses[7]) kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Exekutionsgerichte die Exekution auf das Vermögen des früheren Erstehers beantragt und zu Gunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

Die erstatteten Beträge oder der für erstattete Früchte erzielte Erlös sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.[8])

[1]) § 154, Abs. 2. [2]) § 199.

[3]) Die von übernommenen Schulden an die Gläubiger etwa bezahlten Zinsen darf er nicht in Abrechnung bringen.

[4]) Pfandgläubiger, betreibender Gläubiger, Steuerbehörden, Finanzprokuratur, Verpflichteter.

[5]) Verkauf §§ 268 ff. [6]) §§ 55, 56.

[7]) Rekurs hat hemmende Wirkung; Ausnahme von § 67.

[8]) Sie fließen in die Verteilungsmasse. § 215, Z. 4.

a) Wenn der Zuschlag infolge Bewilligung der Wiederversteigerung seine Wirksamkeit verliert, hat der Ersteher die bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten, ohne daß er die in der Zwischenzeit von ihm entrichteten Steuern und Abgaben, die auf Erzielung der Früchte und Einkünfte verwendeten Kosten oder die Zinsen des gerichtlich erlegten Meistbotes davon in Abzug bringen darf. Das Recht zu solchem Abzuge fehlt ihm, ohne Unterschied, ob ihn in Ansehung der nicht rechtzeitigen Berichtigung des Meistbotes ein Verschulden trifft oder nicht.

Wird dagegen der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben oder verliert er durch die gerichtliche Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit, so darf der Ersteher die früher erwähnten Steuern, Kosten und Zinsen von den

zurückzuerstattenden Früchten und Einkünften in Abrechnung bringen. (JM. zu § 157 EO., P. 1.)

b) Zinsen übernommener Hypotheken, welche er in der Zwischenzeit an den Gläubiger gezahlt hat, darf der Ersteher von dem Zurückzuerstattenden in keinem Falle in Abrechnung bringen, da diese Zinsen nicht in die Verteilungsmasse gelangt sind und letztere auch keinen Anspruch deswegen gegen die Hypothekargläubiger hat. Wohl aber kann der Ersteher, sobald er durch die Aufhebung oder das Unwirksamwerden des Zuschlages aus dem durch den Zuschlag begründeten Rechtsverhältnisse zum Hypothekargläubiger wieder ausgeschieden ist und seine Verpflichtungen aus den Versteigerungsbedingungen erloschen sind, die Wiedererstattung dieser Zinsen unmittelbar vom Hypothekargläubiger, nötigenfalls mittels Klage fordern. (JM. zu § 157 EO., P. 2.)

Einstweilige Verwaltung.

§ 158. So lange die zur Versteigerung gelangte Liegenschaft dem Ersteher noch nicht übergeben ist, kann der betreibende Gläubiger und jeder auf der Liegenschaft pfandrechtlich[1]) sichergestellte Gläubiger beim Exekutionsgerichte den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung[2]) der versteigerten[3]) Liegenschaft stellen.

Die Einleitung einer solchen Verwaltung kann auch vom Ersteher im Versteigerungstermine[4]) oder später beantragt werden, sofern er nicht mit der Erfüllung der Vesteigerungsbedingungen säumig ist.[5])

[1]) Vergl. § 154.

[2]) Term. techn. im Gegensatz zu Zwangsverwaltung.

[3]) Vor der Versteigerung kann nur Zwangsverwaltung erwirkt werden. — Dieselbe geht mit dem Zuschlag in eine Verwaltung zu Gunsten des Erstehers über. § 161, Abs. 1.

[4]) Im Versteigerungsprotokolle zu beurkunden. Der Beschluß kann vom Richter sofort gefaßt und verkündet werden. § 64, Abs. 2. Dagegen kein Rekurs. § 239, Z. 5.

[5]) Gegen die Anordnung der einstweiligen Verwaltung kein Rekurs. § 239, Z. 5. — Einstweilige Verwaltung ist von Amts wegen anzuordnen, wenn ein Überbot rechtskräftig angenommen wurde und dem früheren Ersteher die Liegenschaft schon übergeben war. § 199, Abs. 4.

§ 159. Auf diese einstweilige Verwaltung sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:[1])

---

§ 159. 1. Der Verpflichtete hat während der einstweiligen Verwaltung keinen Anspruch auf Überlassung der unentbehrlichen Wohnungsräume. E. v. 30. April 1901, Z. 6243, ZB. 1901 : 289.

1. Sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person des Erstehers oder aus anderen wichtigen Gründen dagegen Bedenken obwalten, kann der Ersteher zum Verwalter ernannt werden;

2. die dem betreibenden Gläubiger[2]) eingeräumte Einflußnahme auf die Verwaltung gebührt in gleichem Maße dem Gläubiger, welcher die Verwaltung nach der Versteigerung beantragt hat, sowie, falls er nicht selbst Verwalter ist, dem Ersteher, insolange er mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nicht säumig ist;

3. die Verwaltung endet mit rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens oder mit Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher (§ 156, Absatz 2); bei Anordnung der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher hat das Exekutionsgericht die nach § 130 erforderlichen Aufträge[3]) *a*) zu erlassen;

4. aus den Erträgnissen sind nur die Kosten der Verwaltung *b*) und die im § 120, Z. 1 bis 3[4]) bezeichneten Auslagen, soweit sie während der Verwaltung fällig werden, zu berichtigen; die darnach erübrigenden Erträgnisse sind gerichtlich zu erlegen und werden dem Ersteher erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen ausgefolgt; wenn der Zuschlag früher rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, fallen die gerichtlich erlegten Erträgnisse in die Verteilungsmasse;[5])

5. an Stelle des Erstehers kann von Amts wegen oder auf Antrag[6]) ein anderer Verwalter ernannt werden,[7]) wenn der Ersteher mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig wird oder wenn die Abnahme der Verwaltung aus anderen erheblichen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheint.

[1]) Die Einführung des Verwalters in die einstweilige Verwaltung einer versteigerten Liegenschaft ist nach den Vorschriften über die Einführung des Verwalters in die Zwangsverwaltung vorzunehmen

Wenn vom Exekutionsgerichte angeordnet wird, daß dem Ersteher die einstweilige Verwaltung abzunehmen und ein anderer Verwalter, allenfalls der neue Ersteher, einzuführen sei, ist an der Hand des Einführungsprotokolles der gegenwärtige Stand der Liegenschaft genau zu ermitteln und zu Protokoll festzustellen.

Im übrigen ist bei der Abnahme der Verwaltung und bei der Ein-

führung des neuen Verwalters wie bei der Einführung des ersten Verwalters vorzugehen. Instr., Abschn. II, P. 18.

Für die Anmerkung der einstweiligen Verwaltung ist keine Eintragungsgebühr zu entrichten. § 9 kaiserl. V. v. 26. Dezember 1897, RGB. Nr. 305.

[2]) §§ 105 Abs. 1, 108 Abs. 2, 109 Abs. 4, 110 Abs. 1, 111 Abs. 2, 112 Abs. 2, 114 Abs. 2 und 3, 116.

[3]) Auftrag zur Verständigung der Mieter, Pächter u. dgl.

[4]) Dreijährige Steuern und Abgaben; Versicherungsprämien, Dienstesbezüge der Wirtschafts- und Fabriksbeamten, Taglöhner, Arbeiter und Dienstboten.

[5]) § 215, Z. 2. [6]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 230, Z. 3, GO.

[7]) Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Entscheidung die Einvernehmung des Erstehers, des betreibenden Gläubigers und Verpflichteten voranzugehen. §§ 114, Abs. 3, 108, Abs. 2. — Dagegen kein Rekurs. § 132, Z. 5.

a) Wenn die einstweilige Verwaltung nicht ausschließlich zu Gunsten des Erstehers stattgefunden hat, ist bei Beendigung der Verwaltung Rechnungslegung zu fordern (§ 130 EO.). (JM. zu § 159 EO., P. 2.)

b) Als Kosten der Verwaltung (§ 159, Z. 4, EO.) sind auch die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und auf Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen aus den Erträgnissen zu berichtigen; der Ersteher als einstweiliger Verwalter hat auf Belohnung keinen Anspruch. (JM. zu § 159 EO., P. 1.)

§ 160. Eine gemäß § 158 angeordnete Verwaltung hat, wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung[1]) oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes[2]) seine Wirksamkeit verliert, bis zur Übergabe der Liegenschaft an den neuen Ersteher fortzudauern. Dem früheren Ersteher ist die Verwaltung abzunehmen. An Stelle des früheren Verwalters kann unter den in § 159, Z. 1 angegebenen Voraussetzungen der neue Ersteher auf seinen Antrag zum Verwalter ernannt werden.

[1]) § 154, Abs. 2. [2]) § 199, Abs. 1.

§ 161. Eine vor dem Versteigerungstermine zu Gunsten eines Gläubigers eingeleitete Zwangsverwaltung[1]) geht mit dem Tage des Zuschlages ohne Unterbrechung in eine Verwaltung zu Gunsten des Erstehers über (§§ 158 bis 160). Der Verwalter ist von der Erteilung des Zuschlages von Amts wegen zu verständigen. An seiner Statt kann unter den in § 159, Z. 1 angegebenen Voraussetzungen[2]) auf Antrag der Ersteher zum Verwalter ernannt werden.

Die Verteilung der Erträgnisse, die auf die Zeit vor dem Tage des Zuschlages entfallen, hat nach den Vorschriften der §§ 122 bis 128[3]) zu geschehen; wenn das Versteigerungsverfahren vor seinem Abschlusse eingestellt wird,[4]) erfolgt die Verteilung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf eine dazwischenliegende Verwaltung zu Gunsten des Erstehers.

[1]) Berücksichtigung der Forderung bei der Meistbotsverteilung. § 218, Abs. 3. — Die Anmerkung der Zwangsverwaltung darf nicht gelöscht werden, weil die Zwangsverwaltung wieder aufleben kann.

[2]) Wenn kein Bedenken obwaltet.

[3]) Zunächst Auftrag zur Legung der Verwaltungsrechnung, dann Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse.

[4]) In diesem Falle geht die einstweilige Verwaltung, welche ursprünglich Zwangsverwaltung war, wieder in Zwangsverwaltung über und dauert als solche bis zur Einstellung nach § 129 fort.

Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

§ 162. Wenn die vom betreibenden Gläubiger vorgeschlagenen[1]) Versteigerungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften[2]) entsprechen, hat das Exekutionsgericht dieselben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu genehmigen. Wenn jedoch der betreibende Gläubiger einen nach dem Gesetze zulässigen Antrag auf Festsetzung abweichender Bedingungen stellt (§§ 147,[3]) 150,[4]) 151,[5]) 152),[6]) ist vom Exekutionsgerichte eine Tagsatzung[7]) zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen. Zu dieser sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, *a*) sowie alle Personen zu laden,[8]) für welche nach Inhalt der dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweise[9]) auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten[10]) begründet sind.

Für Personen, deren Ladung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann[11]) oder vergeblich versucht wurde,

---

§ 162. 1. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, wenn es fraglich ist, ob die den gesetzlichen Vorschriften genügenden Versteigerungsbedingungen auch im einzelnen Falle zweckentsprechend sind? E. v. 10. Jänner 1902, Z. 18096, Ref. 1902: S. 23.

2. Wegen unzulässiger Abweichungen von den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen kann nicht Vorlage geänderter Bedingungen unter der Androhung der Einstellung des Versteigerungsverfahrens (§ 145 EO.) aufgetragen werden. E. v. 3. Jänner 1899, Z. 17784, Slg. 442.

hat das Gericht einen Kurator[12]) zu bestellen, welchem die Ladung zu behändigen ist. Soweit ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann die nämliche Person für mehrere Beteiligte zum Kurator bestellt werden. Die Bekanntmachung der Bestellung des Kurators durch Edikt[13]) kann unterbleiben.

Der Kurator vertritt die Person, für welche er bestellt ist, bis diese selbst erscheint oder dem Gerichte einen anderen Vertreter namhaft macht, oder ihre Interessen eine weitere Vertretung nicht mehr fordern.[14])

[1]) Sie können schon dem Versteigerungsantrag angeschlossen oder erst auf gerichtliche Aufforderung nach der Schätzung vorgelegt oder zu Protokoll erklärt werden. § 145.

[2]) §§ 146 bis 161. — Wenn die Versteigerungsbedingungen dem Gesetze widersprechen, können sie ohne Anordnung einer Tagsatzung geändert werden.

[3]) Höhe des Vadiums. [4]) Übernahme von Lasten.

[5]) Höheres geringstes Gebot als im Gesetze normiert.

[6]) Berichtigung des Meistbots. Siehe darüber JM. zu § 152 EO., P. 2.

[7]) Mündliche Verhandlung § 59.

[8]) Gleichzeitig ist den geladenen Personen der vom Gerichte bestimmte Betrag des Schätzungswertes bekanntzugeben. § 31, Abs. 1, Realschätzungsordnung (bei § 144).

[9]) Grundbuchsauszug, Abschriften der pfandweisen Beschreibungen, Hypothekenzertifikat und Mitteilungen über spätere Eintragungen gemäß § 136, Abs. 2 und 3.

[10]) Insbesondere auch eingetragene Bestandnehmer §§ 1095, 1120 abGB., § 216, Z. 4. — Jedoch nicht Wiederkaufs- und Vorkaufsberechtigte. — Bezüglich der Vorkaufsberechtigten siehe trotz § 1073 abGB. § 171, Abs. 1, und § 1076 abGB. — Wegen der Ladung von Besitzern eingetragener Teilschuldverschreibungen (Pfandbriefe) siehe § 133, Anm. 9.

[11]) Insbesondere in letzter Stunde eingetragene Realgläubiger. § 174.

[12]) Bestellung von Kuratoren. Von der Bestellung von Kuratoren ist im Versteigerungsverfahren Gebrauch zu machen, sobald die Besorgnis entsteht, daß die Zustellung an einen Beteiligten nicht mehr rechtzeitig bewerkstelligt werden kann und deshalb ohne Mitwirkung eines Kurators die Durchführung der anberaumten Tagsatzung oder die Abhaltung des Versteigerungstermines nicht mit Sicherheit zu erwarten wäre.

So oft eine Kuratorsbestellung stattfindet, ist der zunächst für eine oder mehrere bestimmte Personen ernannte Kurator zugleich im voraus für alle übrigen Beteiligten zum Kurator zu bestellen, an welche in diesem Verfahren in der Folge Zustellungen vergeblich versucht würden oder nicht mehr rechtzeitig vorgenommen werden könnten. Die als unbestellbar zurückgelangenden Schriftstücke sind in diesem Falle, solange nicht eine andere Verfügung des Gerichtes ergeht, unmittelbar von der Zustellungs- und

Exekutionsabteilung (Zustellungsabteilung, Zustellungsbeamter) dem Kurator zu übersenden. § 172 GO.

[13]) § 71. Bestellung im Beschlusse, womit die Tagsatzung angeordnet wird, genügt.

[14]) Wenn die exekutive Feilbietung eines Gutes angesucht wird, auf welchem eine Forderung der galizischen ständischen Kreditanstalt [oder der Hypothekarkreditabteilung der österr.-ung. Bank] haftet, so sind diesen Instituten vor der Bewilligung des Gesuches die von dem Exekutionswerber vorgelegten Feilbietungsbedingnisse zu dem Ende mitzuteilen, damit sie das ihnen zustehende Recht, auch ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, die nicht unter 14 und nicht über 30 Tage sein darf, so gewiß ausüben, widrigens auf später vorgeschlagene Bedingnisse nicht Rücksicht genommen werden würde; die Unterlassung dieser Mitteilung macht aber die Feilbietung nicht ungültig. MV. v. 3. Juli 1859, RGB. Nr. 121. — Hinsichtlich der österr.-ungar. Bank ist die Verordnung außer Wirksamkeit getreten. Siehe Statut der Hypothekarkreditabteilung der österr.-ungar. Bank, kaiserl. V. v. 21. September 1899, RGB. Nr. 176 (bei Art. IV EG. zu EO.).

Dasselbe Recht steht der allgem. österr. Bodenkreditanstalt (Art. 121 der mit ME. v. 1. Juni 1864, RGB. Nr. 49, kundgemachten Statuten) und der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen (§§ 61 und 62 der mit Kundm. des Statth. f. Böhmen v. 2. August 1888, LGB. Nr. 43, verlautbarten Statuten) zu. — Diese nach Art. IV EG. zu EO. aufrecht erhaltenen Privilegien scheinen mit Rücksicht auf § 162 gegenstandslos zu sein.

a) Wenn mehrere betreibende (beigetretene) Gläubiger vorhanden sind, sind sämtliche zu laden. (JM. zu § 145 EO.)

§ 163. Die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen *a*) ist nach Möglichkeit ohne Erstreckung der Tagsatzung zu Ende zu führen; bei dieser Verhandlung können von sämtlichen geladenen Personen Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen gestellt werden. Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung *b*) sind die Versteigerungsbedingungen unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 147 bis 157 vom Gerichte festzustellen.[1])

Wird bei einer zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen anberaumten Tagsatzung die Einstellung oder Aufschiebung[2]) des Versteigerungsverfahrens beantragt, so darf erst nach Abweisung dieses Antrages in die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen eingegangen werden. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen, ob mit der Beschlußfassung über die Versteigerungsbedingungen bis zum Eintritte der Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu warten ist.

[1]) Dagegen Rekurs § 65. — Unzulässigen Versteigerungsbedingungen hat der Richter die Genehmigung zu versagen (z. B. Verpflichtung des Erstehers bei sonstiger Wiederversteigerung, die Gebäude zu versichern, Prorogierung eines anderen Gerichtes als des Exekutionsgerichtes [§ 51], Belastung des Erstehers mit allen Exekutionskosten, Verpflichtung des Erstehers zur Vorlage eines Verteilungsentwurfes). Einer vorausgehenden Verhandlung bedarf es nicht. — Vor Rechtskraft darf die Versteigerung nicht vorgenommen werden. § 169, Abs. 3. Es kann jedoch gleich nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen der Versteigerungstermin angeordnet werden und mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen die Verständigung vom Versteigerungstermine verbunden werden. § 170, Abs. 5.

[2]) §§ 200 ff.

a) Eine Bewertung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten, die vom Ersteher nur nach Maßgabe ihrer Deckung durch die Verteilungsmasse zu übernehmen sind (§ 150 EO.), findet bei Feststellung der Versteigerungsbedingungen nicht statt. Diese Bewertung hat im Verteilungsverfahren auf Grund der Ergebnisse der Schätzung zu erfolgen (§ 225 EO.). (JM. zu § 163 EO., P. 1.)

Der Richter, vor welchem die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen stattfindet, ist befugt, die Geldbeträge zu übernehmen, welche ihm der Verpflichtete mit dem Antrage übergibt, wegen voller Befriedigung aller betreibenden Gläubiger das Versteigerungsverfahren einzustellen (§ 200, Z. 4, EO.). (JM. zu § 163 EO., P. 2.)

Eine nachträgliche Abänderung der rechtskräftig festgestellten Versteigerungsbedingungen ist ungeachtet der Zustimmung aller beteiligten Gläubiger unzulässig. (JM. zu § 163 EO., P. 3.)

b) Diejenigen betreibenden Gläubiger und Hypothekargläubiger, welche trotz gehöriger Ladung zur Tagsatzung nicht erscheinen, sind als mit den abweichenden Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen insbesondere über die Berichtigung des Meistbotes einverstanden zu behandeln.

Die erschienenen Beteiligten müssen einhellig den abweichenden Bedingungen zustimmen, eine Entscheidung nach Stimmenmehrheit der Erschienenen ist unstatthaft. (JM. zu § 152 EO., P. 2.)

Vorläufige Feststellung des Lastenstandes.

§ 164. Innerhalb acht Tagen [1]) nach der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung *a*) kann jeder Gläubiger, dessen pfandrechtlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte [2]) oder vor dem Pfandrechte [3]) des

---

§ 164. 1. Die achttägige Frist gilt auch für die Gläubiger, die zur Zeit der Benachrichtigung von der Versteigerungsbewilligung selbst das Versteigerungsverfahren betreiben. E. v. 10. April 1900, Z. 4834, Slg. 961.



betreibenden Gläubigers zusteht, beim Exekutionsgerichte die vorläufige Feststellung der dem betreibenden Gläubiger b) vorangehenden Forderungen und Lasten (vorläufige Feststellung des Lastenstandes)[4]) beantragen. c)

Zum Zwecke dieser Feststellung hat das Gericht nach Vornahme der Schätzung eine Tagsatzung[5]) auf tunlichst kurze Zeit anzuberaumen und zu derselben die im § 162 bezeichneten Personen zu laden. Die Tagsatzung darf nicht erstreckt werden.[6])

[1]) Unerstreckbar § 58. — Zu diesem Behufe werden die Pfandgläubiger von der Versteigerungsbewilligung verständigt. § 133, letzter Absatz, und zwar durch das Exekutionsgericht. § 158 EO.

[2]) Durch Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens begründeten. § 135.

[3]) Wenn ein vollstreckbares Pfandrecht (§§ 87, 89) geltend gemacht wird, ist der Rang des Pfandrechtes maßgebend; der antragstellende Gläubiger muß diesem Pfandrechte vorgehen.

[4]) §§ 167, 184, Z. 8, 190, 191.

[5]) Zweckmäßigerweise zu verbinden mit der Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen. § 162.

[6]) Ausnahme von § 134 ZPO., § 78. — Die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes finden keine Anwendung auf die Versteigerung eines außer Betrieb gesetzten und unfahrbaren Bergbaues, § 245, Abs. 1.

a) Wenn von mehreren Gläubigern die Versteigerung beantragt wird, kann innerhalb acht Tagen nach der Verständigung von der ersten Versteigerungsbewilligung jeder Gläubiger die vorläufige Feststellung des Lastenstandes beantragen, dessen Forderung dem Pfand- oder Befriedigungsrechte eines der betreibenden Gläubiger vorangeht. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 164 EO., P. 1.)

b) Wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben (Beitritt), hat sich die Feststellung des Lastenstandes auf alle Forderungen und Lasten zu erstrecken, die dem dermalen in schlechtester Priorität stehenden betreibenden (beigetretenen) Gläubiger vorangehen. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 164 EO., P. 2.)

c) Die Kosten, welche den Gläubigern durch den Antrag auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes, sowie durch die Beteiligung an dem Feststellungsverfahren erwachsen, sind gemäß der Vorschrift des § 74 EO., soweit sie im einzelnen Falle zur Rechtsverwirklichung notwendig erscheinen, als Exekutionskosten anzusehen und mit diesen (§ 216, Z. 4, EO.) aus der Verteilungsmasse zu berichtigen.

Gläubiger, die einen Anspruch auf Ersatz von Exekutionskosten nicht erheben können, weil sie nicht betreibende (beigetretene) Gläubiger sind, können den Ersatz der durch die vorläufige Feststellung des Lastenstandes ihnen verursachten Kosten weder vom Antragsteller, noch aus der Verteilungsmasse fordern. Inwiefern sie deswegen gegen den Verpflichteten

Ersatzansprüche haben, bestimmt sich nach dem zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnisse.

Hypothekargläubiger, deren Kostenersatzansprüche durch eine einverleibte Kaution sichergestellt sind, können die durch die vorläufige Feststellung des Lastenstandes ihnen verursachten Kosten nach Maßgabe dieser Kaution aus der Verteilungsmasse fordern. (JM. zu § 164 EO., P. 3.)

§ 165. Die vorläufige Feststellung des Lastenstandes erfolgt nach dem letzten Grundbuchsstande und nach den amtlichen Mitteilungen und Ausweisen, die dem Gerichte über die Belastung der Liegenschaft und über die bei der Meistbotsverteilung voraussichtlich zu berücksichtigenden Ansprüche und Rechte vorliegen. Wer bei der mündlichen Verhandlung die Unrichtigkeit solcher für die Feststellung des Lastenstandes wesentlicher Angaben behauptet, insbesondere wer Angaben über die Höhe oder Rangordnung von Ansprüchen und Lasten bestreitet,[1] die hiebei in Anschlag zu bringen wären, oder wer geltend macht, daß dieselben schon ganz oder teilweise erloschen sind, muß seine Behauptung spätestens innerhalb fünf Tagen nach der Tagsatzung dem Gerichte glaubhaft machen,[2] widrigens der Lastenstand nach Inhalt der obbezeichneten Akten und unter Beobachtung der im § 166 angegebenen Grundsätze festgestellt wird.[3]

[1]) Z. B. Erlöschung eingetragener Pfandrechte durch Zahlung (Annuitäten), Verjährung u. dgl. — Jeder nachfolgende Pfandgläubiger, sowie der betreibende Gläubiger kann die dem Eigentümer zustehende Löschungsklage erheben oder die Einleitung des Amortisierungsverfahrens geltend machen. Art. XXVIII EG. z. EO.

[2]) Z. B. Beischaffung einer Erklärung der Kreditinstitute über die Höhe der derzeitigen Forderung, auch Aktivkontobüchel der kumulativen Waisenkassen, Spar- oder Vorschußkassen.

[3]) Die gesetzlichen Pfandrechte werden in diesem Stadium nicht festgestellt. — Es müssen jedoch Steuern, Gebühren u. dgl. spätestens im Versteigerungstermine angemeldet werden. § 172, Abs. 2. — Die bezüglichen Beträge sind dann bei Beschlußfassung über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung zum festgestellten Lastenstande zuzurechnen. § 191.

§ 166. Soweit sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Akten etwas anderes ergibt, sind bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes bedingte Forderungen[1]) als unbedingt, betagte[2]) als fällig zu behandeln; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen[3]) ist der gegenwärtige Kapitalswert[4]) des Bezugsrechtes anzusetzen. Verzinslichen Forderungen muß, sofern sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Akten

etwas anderes ergibt, ein einjähriger Zinsenrückstand hinzugeschlagen und unter derselben Beschränkung auch bei Rechten auf den Bezug wiederkehrender Leistungen ein einjähriger Rückstand der fällig gewordenen Leistungen angenommen werden. Simultanhypotheken sind bei jeder Liegenschaft nach dem im § 222, Absatz 2, angegebenen Verhältnisse in Ansatz zu bringen; es sind jedoch der Berechnung, wenn alle mit der Simultanhypothek belasteten Liegenschaften versteigert werden, statt der Reste der Verteilungsmassen die ermittelten Schätzwerte, wenn hingegen nur einzelne der simultan haftenden Liegenschaften versteigert werden, die Steuerschätzwerte[5]) sämtlicher simultan haftenden Liegenschaften zu Grunde zu legen. Die dazu nötigen Steuerdaten hat das Gericht von Amts wegen herbeizuschaffen.

Forderungen von unbestimmter Höhe[6]) sind nach dem angegebenen Höchstbetrage in Ansatz zu bringen; vorgemerkte Forderungen sind nur zu berücksichtigen, wenn die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder der Rechtfertigungsprozeß schon anhängig gemacht wurde.

Lasten und Rechte, die vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen[7]) oder nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung zu löschen sind[8]) (§ 150), bleiben bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes außer Ansatz.[9])

[1]) Insbes. die Widerlage, § 1230 abGB.

[2]) Insbes. das Heiratsgut, § 1218 abGB.

[3]) Rentenforderungen.

[4]) Über die Berechnung wird bei Rechten von unbestimmter Dauer (auf Lebenszeit) in der Regel das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen sein. § 55, Abs. 3.

[5]) Siehe die JMB. v. 10. Juli 1897, RGB. Nr. 174, bei § 222.

[6]) Kautionshypotheken, § 14, Abs. 2, aGG.

[7]) Dem Pfandrechte, bezw. Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers vorangehende Lasten, insbes. Servituten und Ausgedinge; ferner Notwegedienstbarkeiten, § 150, und andere von Rechts wegen übergehende Lasten (siehe bei § 150).

[8]) Das Wiederkaufsrecht.

[9]) Ebenso das Vorkaufsrecht, § 1076 abGB. — Nachträgliche Ergänzung des festgestellten Lastenstandes. § 206, Abs. 2.

§ 167. Der Beschluß,[1]) durch welchen der Lastenstand vorläufig festgestellt wird, ist innerhalb acht Tagen *a*) nach der Tagsatzung dem Antragsteller, sowie den übrigen zur Tagsatzung geladenen Personen in schriftlicher Ausfertigung zu-

zustellen. Die Feststellung hat die Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Widerspruches wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche zu bilden (§§ 190 ff.); sie ist für die spätere Verteilung des Meistbotes nicht bindend.

Gegen die Feststellung kann von jeder der zur Tagsatzung geladenen Personen Rekurs erhoben werden.[2])

Bei der Vorlage des Rekurses hat das Exekutionsgericht dem Rekursgerichte mitzuteilen, für welchen Tag der Versteigerungstermin anberaumt ist. Die Entscheidung über den Rekurs muß dem Exekutionsgerichte spätestens am dritten Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermine *b*) zugehen; gegen diese Entscheidung ist jeder weitere Rekurs unzulässig.[3])

[1]) Ergänzung der Feststellung des Lastenstandes § 206.

[2]) Gegen die nachträgliche Ergänzung des Lastenstandes kein Rekurs § 206, Abs. 3. Wohl aber in diesem Falle gegen die Zuschlagsversagung.

[3]) Auch wenn der Beschluß des Exekutionsgerichtes durch das Rekursgericht abgeändert wurde. Ausnahme von § 528 ZPO., § 65.

a) Der Beschluß, durch welchen der Lastenstand vorläufig festgestellt wird, muß innerhalb acht Tagen nach der Tagsatzung dem Antragsteller und den übrigen zur Tagsatzung geladenen Personen zugestellt werden. Es genügt nicht, daß innerhalb der acht Tage die Zustellung vom Gerichte nur verfügt wird. Sofern die rechtzeitige Zustellung anders nicht möglich wäre, weil z. B. einem Beteiligten vorbehalten werden mußte, für die Feststellung des Lastenstandes wesentliche Angaben nach der Tagsatzung dem Gerichte glaubhaft zu machen (§ 165 EO.), kann bei Postzustellungen Expreßzustellung oder Zustellung durch die pneumatische Post angewendet (§ 345 GO.) oder die Zustellung statt der Post durch Gerichtsdiener ausgeführt werden (§ 344, Z. 3, GO.). (JM. zu § 167 EO., P. 1.)

b) Der Versteigerungstermin darf nicht deshalb verlegt werden, weil die Entscheidung über den Rekurs gegen die Feststellung des Lastenstandes am dritten Tage vor dem Termin dem Exekutionsgerichte noch nicht zugegangen ist. Es genügt, wenn diese Rekurserledigung bei dem anberaumten Versteigerungstermine selbst vorliegt, mag sie auch erst am nämlichen Tage beim Exekutionsgerichte eingelangt sein. (JM. zu § 167 EO., P. 2.)

§ 168. Der Verpflichtete, sowie die übrigen zur Tagsatzung erschienenen Personen, die bei der Verhandlung wissentlich Unrichtiges vorbringen, haften dem betreibenden Gläubiger für den ihm dadurch verursachten Schaden; *a*) überdies kann das Gericht gegen diese Personen Mutwillensstrafen[1]) verhängen.

Der Antrag auf Schadenersatz kann vom betreibenden

Gläubiger nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens beim Exekutionsgerichte gestellt werden; das Gericht hat den Schaden nach freier Überzeugung festzustellen (§ 273 der ZPO.). Nach Rechtskraft des Beschlusses[2]) kann vom betreibenden Gläubiger beim Exekutionsgerichte wider den Schadenersatzpflichtigen die Exekution beantragt werden.

[1]) Bis zu 300 fl. § 220 ZPO. § 78.

[2]) Rekurs hat hemmende Wirkung. Ausnahme von § 67.

a) Der betreibende Gläubiger hat insbesondere Anspruch auf Schadenersatz, wenn infolge wissentlich unrichtiger Angaben der Betrag, zu welchem der Zuschlag erfolgen darf, zu hoch angesetzt wurde und deshalb nach Verweigerung der Zuschlagserteilung das Versteigerungsverfahren eingestellt werden mußte.

Der Antrag auf Schadenersatz ist nach rechtskräftiger Einstellung der Exekution bei dem Gerichte anzubringen, welches die Versteigerung vorgenommen hat. (JM. zu § 168 EO.)

Versteigerungtermin.

§ 169. Nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen[1]) bestimmt das Gericht mittels öffentlicher Bekanntmachung (Edikt)[2]) den Versteigerungstermin.

Dieser ist nach Ermessen des Gerichtes auf ein bis zwei Monate[3]) hinaus anzuberaumen. Zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen;[4]) auf Wiederversteigerungen und auf neuerliche Versteigerungen infolge Versagung des Zuschlages (§ 188) findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung und vor rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen[5]) darf die Versteigerung nicht vorgenommen werden.

Ist zur Zeit der Anberaumung des Versteigerungstermines die Frist zur Anfechtung des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses noch nicht verstrichen oder ein gegen diesen Beschluß angebrachter Rekurs noch anhängig, so hat das Exekutionsgericht behufs Hintanhaltung einer Vereitlung des Versteigerungstermines bei der Terminsanberaumung hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

[1]) Verbindung der Verständigung über Versteigerungsbedingungen und Versteigerungstermin zulässig. § 171, Abs. 5. Die Rechtskraft des Beschlusses über Festsetzung der Versteigerungsbedingungen muß nicht abgewartet werden.

[2]) § 71. Über die Einhebung der Ediktskosten, allenfalls vor Ausfertigung des Edikts siehe Anm. bei § 272.

[3]) Wenn die Frist nicht wenigstens einen Monat betrug, kann gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben werden. § 184, Z. 1.

[4]) Wegen Verstoßes gegen diese Bestimmung kann ein Beschluß mit Rekurs angefochten werden. § 65. — Diese Frist gilt aber nicht bei Exekutionen der österr.-ungar. Bank, § 11, lit. c, der Statuten der Hypothekar-Kreditsabteilung der österr.-ungar. Bank, kais. Vdg. v. 21. September 1899, RGB. Nr. 176 (siehe bei Art. IV), ferner bei sog. kridamäßigen Versteigerungen im Konkurse.

[5]) § 163.

§ 170. Das Versteigerungsedikt muß enthalten:[1])

1. die deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft unter kurzer Bezeichnung des mit derselben zu versteigernden Zubehörs, die Angabe des Wertes der Liegenschaft und des Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsanteilen auch die Angabe der Größe des Anteiles. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist außerdem der gegenwärtige Besitzer der Liegenschaft zu nennen;[2])

2. Zeit und Ort der Versteigerung und Angabe des geringsten Gebotes;[3])

3. die Mitteilung, daß die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle u. s. w. bei dem zu benennenden Exekutionsgerichte eingesehen werden können;

4. die Bekanntmachung, daß von den Personen, für welche zur Zeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens[4]) begründet werden, nur diejenigen von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens[5]) durch besondere Zustellung verständigt werden, welche im Sprengel des Exekutionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, während alle übrigen durch Anschlag bei Gericht von den Vorkommnissen des weiteren Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden würden. In Ansehung der im § 172, Z. 1[6]) be-

---

§ 170. 1. Ein auf Ersitzung eines Teiles der versteigerten Liegenschaft gegründetes Eigentumsrecht kann mangels rechtzeitiger Anmeldung nach der Versteigerung gegen den Ersteher nicht mehr geltend gemacht werden. E. v. 10. Oktober 1901, Z. 8759, GZ. 1903:11.

zeichneten öffentlichen Organe findet letztere Bestimmung keine Anwendung;

5. die Aufforderung, Rechte an der Liegenschaft, welche die Versteigerung unzulässig machen würden,[7]) spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.[8])

[1]) Sonst kann gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben werden. § 184, Z. 2.

Das Edikt kann auch einen Hinweis auf die Höhe des erforderlichen Vadiums enthalten.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1901, JMVB. Nr. 1, betreffend die Bezeichnung der Liegenschaften im Versteigerungsedikt. An alle mit dem Exekutionsvollzuge betrauten Gerichte.

Es wurde wahrgenommen, daß im Versteigerungsedikt die zu versteigernde Liegenschaft bisweilen lediglich durch die Angabe der Grundbuchseinlage bezeichnet wird. Da eine solche Bezeichnung, obwohl vollkommen bestimmt, doch den mit der Verlautbarung der Versteigerung durch das Edikt angestrebten praktischen Zweck nicht erfüllt, wird angeordnet, daß städtische oder in größeren Ortschaften gelegene Häuser im Versteigerungsedikt nicht bloß durch die Angabe der Grundbuchseinlage, sondern auch durch Angabe des Stadtteiles, der Gasse, Straße oder des Platzes und der Hausnummer zu bezeichnen sind.

Bei Landgütern, die einen eigenen Namen besitzen, ist dieser Name in das Edikt aufzunehmen.

Wälder, Weingärten und Baustellen sind als solche im Edikt anzugeben. Wenn die Liegenschaft für einen bestimmten Gewerbebetrieb eingerichtet ist, wie Mühlen, Fabriken, Gasthöfe, Gerbereien u. dgl., soll auch dies im Edikt angegeben werden. —

Mit Erl. v. 10. Oktober 1902, Präs. 13469, hat das Oberl.-Präs. Graz den Gerichten des Sprengels aufgetragen, schon im Edikt anzugeben, welcher Art die zu versteigernde Liegenschaft ist, z. B. Bauernhof, Stall für 6 Rinder, x Ar Acker, Wiese, Wald, stockhohes Wohnhaus, 3 Zimmer, Weingarten u. s. w. Hinsichtlich des Zubehörs genüge eine summarische Bezeichnung, z. B. Wirtschaftsgeräte im Werte von . . . Siehe JMVB. S. 293/1902.

[2]) In den Verfachbuchländern bei allen Liegenschaften. Art. XVI, Z. 4, EG. z. EO.

[3]) Bei außer Betrieb gesetzten unfahrbaren Bergbauen siehe § 245, Abs. 2.

[4]) Diese Vorschrift ist in Zusammenhang zu bringen mit § 173. Danach ist den bis zur Anmerkung des Versteigerungstermines eingetragenen Berechtigten (§ 173) jedenfalls das Edikt zuzustellen. — Weitere Verständigungen erfolgen, einerlei ob die Adressaten früher oder später eingetragen wurden, nur dann ad personam, wenn die Zustellung im

Sprengel des Exekutionsgerichtes geschehen kann. § 170 Z. 4. — Von der Wiederversteigerung sind aber auch später Eingetragene besonders zu verständigen. § 154, Abs. 4.

[5]) Insbes. von der Einstellung oder Aufschiebung, § 205, Abs. 1, oder von einem neuen Versteigerungstermine nach Versagung des Zuschlages (§ 188). (JM. z. § 185, P. 3.)

[6]) Zur Vorschreibung und Eintreibung der Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufene Organe.

[7]) Vergl. § 37, Abs. 1.

[8]) Auch wenn der Ersteher im schlechten Glauben ist. Wenn der Zuschlag nicht erfolgt, sind derlei Rechte nicht präkludiert.

Gesetz vom 7. Juli 1896, RGB. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen.

§ 18. Erlangt das Gericht Kenntnis von Änderungen in der Person des Eigentümers, welche nach Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Einräumung des Notweges bei den betreffenden Liegenschaften eingetreten sind, so hat dasselbe diese Änderungen behufs Eintrittes der neuen Eigentümer in das weitere Verfahren an Stelle ihrer Rechtsvorgänger zu berücksichtigen. In jedem Falle ist die durch die gerichtliche Entscheidung geschaffene Rechtslage, wofern nach Einleitung des Verfahrens Eigentumsänderungen vorfallen, auch für die Rechtsnachfolger der in der Entscheidung genannten Parteien und zwar selbst dann verbindlich, wenn diese das Eigentum auf Grund einer gerichtlichen Versteigerung erworben haben. Es steht hiernach den im § 17 vorgeschriebenen Amtshandlungen ein mittlerweile eingetretener Wechsel im Eigentume der betreffenden Liegenschaften nicht im Wege. Jedoch ist derjenige, welcher eine dieser Liegenschaften vor der gerichtlichen Verständigung von der Grundbuchsamtshandlung, beziehungsweise Liegenschaftspfändung ohne Kenntnis des hinsichtlich des Notweges eingeleiteten Verfahrens im Vertragswege erworben hat, berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, worüber er sich aber binnen der Frist, welche ihm zum Rekurse gegen den bezüglichen Gerichtsbescheid offen steht, der anderen Vertragspartei zu erklären hat.

§ 171. Ausfertigungen des Versteigerungsediktes sind dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und allen Personen zuzustellen, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder an

---

§ 171. 1. Wird nicht rechtzeitig Barzahlung begehrt, so übernimmt der Ersteher auch diejenigen Schulden, die infolge Zahlungsversäumnis dem Verpflichteten gegenüber fällig geworden sind. E. v. 9. Jänner 1902, Z. 17460, ZB. 1902 : 321.

2. Die Erklärung oder das Schweigen des Hypothekargläubigers über die Art der Befriedigung seines Anspruches sind für den eingetragenen Afterpfandgläubiger insofern bindend, als dadurch nicht dessen erworbenen Rechte beeinträchtigt werden. E. v. 29. April 1902, Z. 5083, JB. 1902 : 33.

den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche[1]) Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte[2]) einverleibt sind. Wenn für auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Teilschuldverschreibungen Pfandrechte haften und diese Teilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung des Versteigerungsediktes dem zur Aufsichtsübung berufenen Organe (Regierungskommissär)[3]) zuzustellen.

Gläubiger, für welche auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten[4]) Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Erklärung abzugeben,[5]) ob sie die Berichtigung ihrer Forderungen durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners *a*) einverstanden sind. Dabei ist ihnen mitzuteilen, daß, wer nicht spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung durch Barzahlung fordert, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden gilt; ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.[6])

Wenn das Pfandrecht für Forderungen eingetragen ist, die aus einem gegebenen Kredite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können,[7]) ist an den Gläubiger außerdem die Aufforderung zu richten, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung anzumelden,[8]) bis zu welchem Betrage ihm wider den Verpflichteten auf Grund des fraglichen Rechtsverhältnisses bestimmte Forderungen entstanden sind.

Diese Anmeldungen und Erklärungen sind beim Exekutionsgerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Die Zustellung des Versteigerungsediktes erfolgt nach den für die Zustellung von Klagen maßgebenden Vorschriften.[9]) Sofern das Exekutionsgericht mit der Anberaumung des Versteigerungtermines nicht bis nach Rechtskraft des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses zu warten für angemessen hält, ist die Verständigung vom Versteigerungs-

termine mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen zu verbinden.[10])

Der Versteigerungstermin ist außerdem[11]) in der Gemeinde, in welcher sich die zu versteigernde Liegenschaft befindet, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

[1]) Insbesondere auch eingetragene Bestandrechte, § 1121 abGB.

[2]) Damit wird der Vorschrift des § 1076 abGB. entsprochen. — Wiederkaufsberechtigten ist die Ausfertigung nicht zuzustellen. §§ 133, letzter Abs., 150.

[3]) § 2 Ges. v. 24. April 1874, RGB. Nr. 49. Dem Regierungskommissär ist, falls eine Gefährdung der Besitzer von Teilschuldverschreibungen zu besorgen ist, anheimgegeben, die Bestellung eines Kurators zu veranlassen. — Wenn kein Regierungskommissär besteht, muß ein Kurator bestellt werden. § 1 leg. cit. — Die Bestellung beantragt das Exekutionsgericht beim zuständigen Gerichtshof. Art. XXIV EG. z. EO.

[4]) Insbes. Widerlage § 1230 abGB. — §§ 220, 221.

[5]) Diese Erklärungen können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO. — Unter den Voraussetzungen des § 152, letzter Absatz, kann durch die Versteigerungsbedingungen bestimmt werden, daß auch Simultanhypotheken vom Ersteher übernommen werden sollen.

[6]) Dagegen kann das Verlangen der Barzahlung noch während der Verteilungstagsatzung zurückgezogen werden. § 223, Abs. 1. — Ohne Kündigung kann dem Gläubiger die Barzahlung einer nicht fälligen Forderung nicht aufgedrungen werden. Gilt auch für pfandrechtlich sichergestellte Steuern, Gebühren und Abgaben. § 172, Abs. 2. — Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Zustellung dieser Aufforderung berechtigt nicht zum Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages (siehe JM. zu § 184 EO.). — Der Ersteher übernimmt die Schulden unverändert hinsichtlich Zinsfuß und Rückzahlungsverbindlichkeiten, vorbehaltlich des Kündigungsrechtes unter den Voraussetzungen des § 153.

[7]) Kautionshypotheken § 14 aGG.

[8]) Eine Folge ist auf die Unterlassung nicht gesetzt. § 211, Abs. 1. Vgl. § 172, Abs. 2. — Die Anmeldung ist für die Feststellung des Lastenstandes ohne Bedeutung, weil für diesen Zweck der Höchstbetrag in Rechnung gestellt wird. §§ 166, Abs. 2, 191, Abs. 1. — Sie dient zur Orientierung der Bieter. § 178, Z. 3.

[9]) §§ 106—108 ZPO., § 78.

[10]) Insbes. wenn die Versteigerungsbedingungen ohne Tagsatzung genehmigt werden und Rekurs nicht wahrscheinlich ist. §§ 162, 163. — Auf Grund der gegen den Betrag des Schätzungswertes etwa erhobenen Einwendungen, beziehungsweise auf Grund der in dem Entwurfe der Versteigerungsbedingungen gestellten Anträge ist über den Betrag des Schätzungswertes endgültig Beschluß zu fassen und dieser mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen (mit dem Versteigerungsedikte, § 171, Abs. 5, EO.) den Beteiligten bekanntzugeben. § 31, Abs. 2, Realschätzungsordnung (bei § 144).

[11]) Außer der nach § 71 erfolgenden Veröffentlichung des Ediktes. — — Wegen eines Verstoßes Widerspruch gegen den Zuschlag. § 184, Z. 2.

a) Hypothekargläubiger, welche sich bereit erklären, daß der Ersteher der Liegenschaft die Schuld „unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners" übernehme, entlassen damit letzteren auch aus seiner etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeit. Den Vorbehalt, den Verpflichteten als Personalschuldner beibehalten zu wollen, kann der Hypothekargläubiger nur dann machen, wenn der Verpflichtete selbst damit einverstanden ist. (JM. zu § 171 EO.)

§ 172. Ausfertigungen des Versteigerungsediktes sind ferner zuzustellen:[1])

1. den öffentlichen Organen, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind;[2])

2. wenn die Liegenschaft Eigentum eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Vereines oder einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft ist oder wenn zu Gunsten derartiger Vereine, Gesellschaften oder Genossenschaften auf der zu versteigernden Liegenschaft Forderungen oder Rechte haften, dem zur Ausübung der staatlichen Aufsicht bestellten Regierungskommissär;[3])

3. wenn die Liegenschaft Eigentum einer öffentlichen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt ist, der Aufsichtsbehörde,[4]) oder wenn die Liegenschaft zum Stammvermögen einer Gemeinde oder eines Bezirkes gehört, dem Landesausschusse;

4. wenn die Liegenschaft Eigentum einer durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ist,[5]) der staatlichen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche sich die Liegenschaft befindet, oder wenn diese in einer Stadt mit eigenem Statut gelegen ist, der politischen Landesstelle.

---

§ 172. 1. Die Folgen nicht rechtzeitiger Anmeldung rückständiger Steuern treten ein, wenngleich diese Steuern zur Zeit des Versteigerungstermines noch nicht vorgeschrieben waren. E. v. 11. Dezember 1900, Z. 16592, F. 381.

2. Nicht angemeldete rückständige Steuern dürfen erst nach voller Befriedigung sämtlicher betreibender und beigetretener Gläubiger berichtigt werden. E. v. 30. Jänner 1900, Z. 1317, Slg. 868;

dagegen gebührt ihnen der Vorzug vor den übrigen auf der Liegenschaft sichergestellten Gläubigern. E. v. 30. Jänner 1900, Z. 1317, Slg. 868.

Die in Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe sind bei Zustellung des Versteigerungsediktes aufzufordern, *a*) in Ansehung der bereits pfandrechtlich sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sich gemäß § 171, Absatz 2, über die Art der Berichtigung dieser Ansprüche zu erklären und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten[6]) Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren anzumelden, widrigens diese letzteren Ansprüche, ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.[7]) *b*)

[1]) Wenn nicht alle in §§ 171, 172 bezeichneten Personen verständigt wurden, Widerspruch gegen den Zuschlag. § 184, Z. 3.

[2]) Wenn das Versteigerunsverfahren eingestellt wird, ehe diese Organe verständigt sind, kann diese Verständigung unterbleiben. — Siehe die Vorschriften bei Art. IV, Anm. 1, EG. z. ZPO. — Steuerämter: Wenn die Sicherung oder Einbringung der direkten Steuern, Gebühren und sonstigen bezüglich ihrer Einbringung den direkten Steuern gleich gehaltenen öffentlichen Abgaben im gerichtlichen Wege durchgeführt wird, sind insoweit, als sich am Sitze des Exekutionsgerichtes nicht der Amtssitz einer Finanzprokuratur befindet, auch die Steuerämter ermächtigt, in Vertretung der Finanzprokuratur alle nach der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79, zulässigen Exekutionsamtshandlungen einzuleiten und durchzuführen, sowie bei Exekutionen, welche von dritter Seite anhängig gemacht werden, im Interesse des Ärars oder der beteiligten Fonde zu intervenieren. MV. v. 18. Jänner 1898, RGB. Nr. 28.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Exekutionssachen hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlaß v. 10. Oktober 1899, Z. 6919, veröffentlicht unter Nr. 201 des FMVB., nachstehendes eröffnet:

1. Die Anmeldung der von einer Liegenschaft zu entrichtenden direkten Steuern, Gebühren und sonstigen, bezüglich ihrer Einbringung den direkten Steuern gleich gehaltenen öffentlichen Abgaben (§ 171 EO.) haben die im § 172 EO. bezeichneten öffentlichen Organe, Steuerämter, Gebührenbemessungsämter, Finanzkassen u. s. w. und nicht die Finanzprokuraturen zu besorgen, zumal die Ausfertigung des Versteigerungsediktes im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle an diese öffentlichen Organe zuzustellen ist. Die in einzelnen Verwaltungsgebieten allenfalls an die Finanzprokuratur gelangenden Ausfertigungen des Versteigerungsediktes sind von dieser Behörde ohne Verzug den betreffenden nach dem vorhergesagten zur An-

meldung der bezeichneten rückständigen Abgaben kompetenten öffentlichen Organen in geeigneter Weise mitzuteilen.

2. Die Intervention bei der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung obliegt wie bisher bei Gerichten am Sitze einer Finanzprokuratur dieser letzteren, und bei Gerichten, die sich nicht am Sitze einer Finanzprokuratur befinden, nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften den Steuerämtern. Mitteil. d. JMVB. S. 336/1899.

Vdg. des Justizmin. vom 19. August 1898, JMVB. Nr. 27, betreffend die Benachrichtigung der Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen behufs Geltendmachung rückständiger Beiträge in Exekutionsfällen. An alle Gerichte.

[Durch wiederholte Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes wurde sowohl den Beiträgen zu den Unfallversicherungsanstalten wie den Beiträgen zu den Krankenkassen (Ges. v. 30. März 1888, RGB. Nr. 33) der Charakter einer auf dem versicherungspflichtigen Unternehmen haftenden öffentlichen Abgabe zuerkannt.

Im Hinblicke auf diesen Stand der Rechtsprechung werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Vorschreibung dieser Beiträge berufenen Anstalten und Kassen von der Versteigerung einer Liegenschaft gemäß § 172, Z. 1, EO. dann zu verständigen sind, wenn auf der Liegenschaft ein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wird, oder wenn wenigstens nicht offenbar ist, daß solche Beiträge nicht in Betracht kommen. Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen findet eine solche Verständigung nicht statt, es ist jedoch bei der Verteilung des Verkaufserlöses von beweglichen Sachen, auf welchen ein Rückstand von derartigen Versicherungsbeiträgen haften könnte, den Anstalten und Kassen die Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche anzumelden.] *)

Welche Steuern von der Liegenschaft zu entrichten sind, siehe § 120, Anm. 2.

[3]) „Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.“ § 1 des Vereinsgesetzes v. 15. November 1867, RGB. Nr. 134.

Die vorbezeichneten ausgenommenen Vereine unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes v. 26. November 1852, RGB. Nr. 253, nach welchen zur Errichtung derartiger Vereine die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich ist (§§ 1, lit. c, 2).

*) Im Hinblick auf das später gefällte Judikat des Obersten Gerichtshofes v. 27. November 1900, Jud. B. 150, hat eine Verständigung von der Versteigerung von Liegenschaften nur stattzufinden, wenn nach § 76 Pers.-Steuergeſ. für die Erwerbsteuer ein Pfandvorrecht besteht. — Ein Pfandvorrecht an beweglichen Sachen besteht nicht und entfällt daher eine Verständigung, falls für die Rückstände nicht ein gerichtliches Pfandrecht erwirkt wurde. (§ 285, Abs. 3.)



Nach § 22, Vereinsgef. vom 26. November 1852, RGB. Nr. 253, bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, wenn es notwendig erachtet wird, dem Vereine einen von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Kommissär beizugeben. — Die (Gewerbe-) Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugnis zusteht, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlungen oder der Vorstehung nach Einvernehmung beider Teile die Entscheidung zu treffen, und welche zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Kommissäre bestellt. § 127, Gewerbenovelle v. 15. März 1883, RGB. Nr. 39.

[4]) Wenn die Anstalt dem öffentlichen Verkehre dient, ist vorhergehendes Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde notwendig. § 28.

[5]) § 15.

[6]) Dies ist notwendig wegen § 191. [7]) § 216, Z. 2.

a) Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Zustellung dieser Aufforderung berechtigt nicht zum Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages. (Siehe JM. zu § 184 EO.)

b) Solche Steuern, Zuschläge u. s. w. sind nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers (des in schlechtester Priorität stehenden der mehreren betreibenden Gläubiger) vor den übrigen, dem Pfandrechte oder Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers nachstehenden Forderungen und Rechten aus der Verteilungsmasse zu berichtigen. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 216, EO., P. 4.)

§ 173. Das Exekutionsgericht hat von Amts wegen zu verfügen, daß die Anberaumung des Versteigerungstermines im öffentlichen Buche bei der zu versteigernden Liegenschaft angemerkt[1]) werde.

Den Personen, zu Gunsten deren vor Vollzug dieser Anmerkung[2]) um Einverleibung dinglicher Rechte und Lasten oder eines Vorkaufsrechtes angesucht wurde, ist, falls sie von der Versteigerung noch nicht verständigt sind, eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes (§ 171, Abs. 2 und 3)[3]) zuzustellen.

[1]) In den Verfachbuchländern wird das Edikt verfacht. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO. — Anmerkungen, die in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet werden, sind im Grundbuche ohne Beschlußfassung oder Verfügung der Grundbuchsabteilung (vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO.

[2]) Nach Vollzug dieser Anmerkung eingetragene Gläubiger werden nicht besonders verständigt. § 170, Z. 4.

[3]) Aufforderung zur Erklärung über Barzahlung und über den Betrag der durch Kautionshypothek gesicherten Forderungen — event. zu Handen eines Kurators. § 174.

§ 174. Für Personen, an welche die Zustellung der Ediktsausfertigung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder an welche die Zustellung fruchtlos versucht

wurde, hat das Gericht einen Kurator zu bestellen, dem die Ausfertigung zu behändigen ist (§ 162, Absatz 2 und 3).[1])

[1]) Wenn kein Interessenkonflikt, für mehrere derselbe Kurator. Bekanntmachung durch Edikt kann unterbleiben. — Siehe § 172 GO. bei § 133.

§ 175. Das Gericht hat sich spätestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermine durch Prüfung der Urkunden, welche zum Beweise der Kundmachung und der Zustellung zu dienen haben, die Gewißheit zu verschaffen, daß die in Beziehung auf die Bekanntmachung und Zustellung des Versteigerungsediktes erteilten Anordnungen befolgt wurden. Bei wahrgenommenen Mängeln sind die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen und Kuratorsbestellungen[1]) in der Art zu verfügen, daß die Versteigerung in dem für sie bestimmten Termine ungehindert vorgenommen werden kann.

[1]) § 174.

§ 176. Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten.

Für die Besichtigung sind vom Gerichte auf Antrag[1]) unter tunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes bestimmte Tage und Stunden festzusetzen. Die Besichtigungszeit ist den Personen, welche in die Versteigerungsbedingungen und sonstigen Urkunden (§ 170, Z. 3) Einsicht nehmen, bekanntzugeben.

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

§ 177. Der Versteigerungstermin ist öffentlich;[1]) er ist in der Regel an der Gerichtsstelle abzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Versteigerung auf Antrag an dem Orte vorgenommen werden, an dem sich die Liegenschaft befindet.

Bei dem Termine sind nebst den Versteigerungsbedingungen alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Katasterauszug, die Bestätigungen über die Steuerleistung, die Protokolle über die vorgenommenen Beschreibungen und Schätzungen, sowie die zum Nachweise der geschehenen Bekanntmachungen und Zustellungen dienenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen.

Die Leitung des Termins und der Versteigerung obliegt

dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung, sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen,[2]) Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nötigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane,[3]) durchzuführen.[4]) Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Einwendungen und Anträge[5]) zu entscheiden,[6]) unbeschadet der Befugnis dieser Personen, gegen die Erteilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.[7])

[1]) Ausnahme von § 59. — Bei Gerichtshöfen leitet ihn ein Einzelrichter; siehe Gutachten des Obersten Gerichtshofes bei § 19.

[2]) Zur Beseitigung nachteiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen wird erklärt: Verträge, wodurch jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubieten verspricht, sind ungültig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vorteile findet kein Klagerecht statt. — Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des § 1174 abGB. ihre Anwendung zu finden. Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden. Hfd. v. 6. Juni 1838, JGS. Nr. 277.

[3]) Auch der Gendarmerie. § 26, Abs. 2.

[4]) Insbesondere können Personen, welche die Exekutionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, entfernt werden. § 32.

[5]) Insbesondere über den Antrag des Erstehers auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung. § 158, Abs. 1, ferner § 147, Abs. 3.

[6]) Kein abgesonderter Rekurs. — § 239, Abs. 2. — § 515 ZPO., § 78. [7]) §§ 184 ff.

§ 178. Nach Aufruf der Sache sind im Versteigerungstermine auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen zu verlesen. Sodann hat der Richter bekanntzugeben:

1. die Höhe der Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Nebengebühren, deren Barzahlung verlangt wird (§ 172, letzter Absatz);

2. die von den Gläubigern in Bezug auf die Berichtigung ihrer Ansprüche oder die Übernahme der Schuld durch den Ersteher abgegebenen Erklärungen (§ 171, Absatz 2);

3. die Höhe der auf Grund eines Kredit- oder Kautionsverhältnisses vom Gläubiger angemeldeten Forderungen (§ 171, Absatz 3).

Hierauf hat der Richter auf Befragen über die Versteige-

rungsbedingungen, über die Beträge der auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen, über die vom Ersteher zu übernehmenden Lasten, sowie über alle sonstigen die zu versteigernde Liegenschaft betreffenden Verhältnisse, sofern diese aus den Akten zu entnehmen sind, die erbetenen näheren Aufklärungen zu geben. Endlich ist die Reihenfolge[1]) zu verkünden, in welcher mehrere im selben Termine zur Versteigerung gelangende Liegenschaften desselben Verpflichteten, oder Anteile an Liegenschaften ausgeboten werden.

[1]) Es ist zulässig, mehrere Grundbuchskörper, die ein wirtschaftliches Ganzes bilden, zusammen auszubieten und zuzuschlagen, wenn alle Beteiligten zustimmen (§ 56). Vorausgesetzt, daß dies in den Versteigerungsbedingungen vorgesehen ist, kann auch vorerst einzeln ausgeboten (bedingte Anbote), und wenn das Ergebnis nicht befriedigt, kumulative Versteigerung eingeleitet werden.

§ 179. Hierauf wird zum Bieten aufgefordert.

Die Aufforderung zum Bieten darf erst nach Ablauf einer halben Stunde[1]) seit der als Beginn des Termines festgesetzten Zeit erfolgen.*a*)

[1]) Vor Ablauf dieser halben Stunde darf der Termin nicht als vereitelt angesehen werden.

a) Deshalb, weil zum Bieten aufgefordert wurde, bevor noch eine halbe Stunde seit dem festgesetzten Beginne des Versteigerungstermines verstrichen war, kann weder ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages erhoben (§ 184 EO.), noch gegen den auf Grund des Versteigerungstermines ergehenden Beschluß Rekurs angebracht werden (§ 187 EO.).

Die Einhaltung der im Gesetze vorgeschriebenen Frist ist der Amtspflicht des Richters anheimgegeben. (JM. zu § 179 EO.)

§ 180. Der Verpflichtete ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen.[1]) Gleiches gilt von dem den Termin leitenden Richter, dem Schriftführer und Ausrufer.[2])

Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind bei den Gerichtsakten zurückzubehalten. Wenn dieser Nachweis dem Richter vor Beginn der Versteigerung erbracht wird, kann er auf Antrag beim Vorhanden-

---

§ 180. 1. Der Mitbieter, der die Versteigerung durch sein Verschulden vereitelt, hat die Kosten des neuen Termins zu ersetzen. E. v. 18. April 1899, Z. 5952, Slg. 581.

sein erheblicher Gründe gestatten, daß der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluß der Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werde.

Vertreter des Verpflichteten sind zum Bieten nicht zuzulassen.

Anbote, welche den festgestellten Versteigerungsbedingungen nicht entsprechen, insbesondere die Anbote von Personen, welche, ohne vom Erlage eines Vadiums befreit zu sein, das in den Versteigerungsbedingungen geforderte Vadium nicht erlegt haben, sind nicht zuzulassen.[3])

Jeder Bieter, dessen Anbot von dem den Termin leitenden Richter zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden,[4]) bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.[5])

[1]) Auch wenn er nicht Personalschuldner ist. Ebenso der säumige Ersteher bei der Wiederversteigerung.

[2]) Über Ausrufergebühr siehe bei § 24.

[3]) Wenn die Bestimmungen des § 180 nicht beachtet wurden, oder wenn ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen wurde, kann Widerspruch gegen den Zuschlag erhoben werden. § 184, Z. 5.

[4]) Wird praktisch, wenn der Zuschlag versagt wird. § 185, Abs. 2.

[5]) Ebenso, wenn infolge Versagung des Zuschlages ein neuer Versteigerungstermin anberaumt werden muß. § 188, Abs. 2. Siehe § 185, Abs. 2, „Ersterenfalls . . . .“

§ 181. Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange höhere Anbote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung[1]) innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird.*a*) Hierauf sind die Anwesenden vom Richter aufmerksam zu machen.

Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der den Termin leitende Richter das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen. Der Schluß der Versteigerung ist zu verkünden.[2])

[1]) Zwischen den beiden Aufforderungen muß nicht eine längere Pause liegen.

[2]) Wenn die Bestimmungen des § 181 nicht beachtet wurden, kann Widerspruch gegen den Zuschlag erhoben werden. § 184, Z. 5.

a) So lange der Schluß der Versteigerung nicht verkündet ist, können ungeachtet des Ablaufes von fünf Minuten seit der zweiten Aufforderung (§ 181, Abs. 2, EO.) höhere Anbote abgegeben werden. (JM. zu § 181 EO.)

§ 182. Nach Schluß der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, sowie alle Anwesenden,[1]) die gemäß §§ 171 bis 173 vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Erteilung des Zuschlages Widerspruch erhoben werden kann,[2]) zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben. Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Tatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.

Auf Erklärungen, welche nach Schluß des Versteigerungsprotokolles erfolgen, auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen, sowie auf einen Widerspruch, der sich auf Umstände stützt, durch welche das Recht des Widersprechenden nicht berührt wird, ist bei der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages kein Bedacht zu nehmen.

[1]) Wer nicht anwesend war, ist auch vom Rekurse gegen die Erteilung des Zuschlages ausgeschlossen. § 187, Abs. 1.

[2]) § 184.

Erteilung des Zuschlages.

§ 183. Wird kein Widerspruch erhoben, so ist dem Meistbietenden, dessen Anbot der Richter für zulässig befunden hat,[1]) der Zuschlag gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu erteilen und dieser Beschluß zu verkünden. Der Beschluß ist überdies dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Meistbietenden innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

In dieser Ausfertigung sind die versteigerte Liegenschaft, das auf den Ersteher übergehende Zubehör, der Ersteher, das Gebot, für welches, und die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erteilt wurde, zu bezeichnen. Die Angabe des Zubehörs kann durch Bezugnahme auf die bei Gericht liegenden Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle, die Angabe der Bedingungen des Zuschlages durch Bezugnahme auf die gerichtlich festgestellten Versteigerungsbedingungen geschehen.

---

§ 183. 1. Die achttägige Frist zur Anmerkung der Erteilung des Zuschlages ist keine Präklusivfrist. E. v. 11. Juni 1901, Z. 8354, JB. 1901 : 392.

Die Erteilung des Zuschlages ist innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken[2]) (§ 72 aGG.).[3]) In der Verlautbarung der Zuschlagserteilung ist die Höhe des erzielten Meistbotes, die für die Überreichung von Überboten offenstehende Frist[4]) und der Mindestbetrag des zulässigen Überbotes[5]) bekanntzumachen.

Wer vom Versteigerungstermine zu verständigen war,[6]) kann beantragen,[7]) daß diese Verlautbarung auf seine Kosten in die für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung eingeschaltet werde.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zuschlag unter Abweisung eines erhobenen Widerspruches erteilt wird.[8])

[1]) Wenn das geringste Gebot nicht erzielt wurde, ist der Zuschlag zu versagen. § 151, Abs. 3.

[2]) Ebenso die Versagung des Zuschlages. § 186, Abs. 3. — Ebenso die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines nach § 200, Z. 1, gestellten Übernahmsanerbietens (siehe JM. zu § 200 EO., P 4 u. 5). — Wenn die Anmerkung in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes angeordnet wird, ist sie ohne Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung (vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO.

[3]) Art. XXVI EG. z. EO. — „Diese Anmerkung hat die Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigentümer nur für den Fall ein Recht bewirken, als die Versteigerung für unwirksam erklärt wird.

Ist eine Anfechtung der Versteigerung entweder nicht erfolgt oder endgültig abgewiesen worden, so findet auf Ansuchen der Beteiligten die Löschung aller nach der Anmerkung der exekutiven Versteigerung gegen den bisherigen Eigentümer erwirkten Eintragungen und der etwa in Bezug auf dieselben weiter vorgenommenen Eintragungen statt." § 72 aGG.

In den Verfachbuchländern wird der Zuschlagsbeschluß verfacht. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

[4]) 14 Tage nach der Verlautbarung der Zuschlagserteilung. § 196.

[5]) § 195. [6]) §§ 171, 172.

[7]) Die Entgegennahme und Erledigung von solchen Anträgen obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung; dem Begehren kann nur nach Erlag der Kosten für die beantragte Verlautbarung stattgegeben werden. § 384, Z. 3, GO.

[8]) § 185.

§ 184. Eine Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden kann nur darauf gestützt werden, daß:

1. die Frist zwischen dem Tage, an welchem der Ver-

steigerungstermin anberaumt wurde, und dem Versteigerungstermine nicht einmal einen Monat betragen hat;[1])

2. die Bekanntmachung des Versteigerungstermines nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte[2]) *a*) oder nicht in der gesetzlich bestimmten Art[3]) veröffentlicht wurde;

3. nicht alle vom Versteigerungstermin zu verständigenden Personen verständigt wurden;[4])

4. das Versteigerungsverfahren ohne Rücksicht auf einen etwa gefaßten Einstellungsbeschluß[5]) fortgesetzt wurde;

5. bei der Versteigerung die Bestimmungen der §§ 180[6]) und 181[7]) nicht beachtet oder ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen wurde;

6. die Bedingungen, unter welchen das höchste Anbot abgegeben wurde, von den festgestellten Versteigerungsbedingungen abweichen, oder das Anbot, für welches der Zuschlag verlangt wird, nach diesen Versteigerungsbedingungen nicht zugelassen werden durfte;

7. dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Vertragsabschlusse oder zum Erwerbe der zu versteigernden Liegenschaft fehlt oder das höchste Anbot durch einen nicht gehörig ausgewiesenen[8]) Vertreter abgegeben wurde;

8. das höchste Anbot nicht ausreicht, um die pfandrechtlich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger vorausgehende Forderung des Widerspruch erhebenden Gläubigers samt ihren Nebengebühren voll zu berichtigen.[9])

Die für den Widerspruch angeführten Gründe sind von Amts wegen festzustellen.[10])

[1]) Entgegen § 169, Abs. 2. [2]) § 170. [3]) §§ 71 u. 171, Abs. 6.

[4]) §§ 171, 172 (nachträgliche Sanierung, § 186). Findet auf Verfachbuchländer keine Anwendung, Art. XVI, Z. 5, EG. z. EO.

[5]) § 200.

[6]) Ausschließung des Verpflichteten und seines Vertreters vom Bieten, Zulassung eines Bevollmächtigten mit Verschweigung des Machthabers, Zulassung zum Bieten ohne Vadium (Sanierung, § 186, Abs. 2).

[7]) Vorzeitiger Schluß der Versteigerung.

[8]) § 180 (nachträgliche Sanierung des Mangels, § 186, Abs. 2).

[9]) Widerspruch wegen mangelnder Deckung, §§ 190 bis 193. — Gilt nicht für Wiederversteigerung, § 190, Abs. 3, und nicht für Versteigerung eines außer Betrieb gesetzten und aufgehobenen Bergbaues, § 245, Abs. 1.

[10]) Die Gründe Z. 2, 3, 4, 6, 7 sind von Amts wegen zu beachten. § 186, Abs. 1.

a) Daß die Aufforderung an die Hypothekengläubiger, sich über die Berichtigung ihrer Forderungen zu erklären, oder die Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben

(§§ 171, Abs. 2, u. 172, letzter Absatz, EO.) unterblieben ist oder nicht gleichzeitig mit der Zustellung des Versteigerungsediktes erfolgte, berechtigt nicht, gegen die Erteilung des Zuschlages nach § 184, Z. 2, EO. Widerspruch zu erheben. (JM. zu § 184, EO.)

§ 185. Über einen erhobenen Widerspruch ist in der Regel[1]) gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu entscheiden.*a*)

Versagt der Richter infolge des Widerspruches den Zuschlag, so ist nach Anhörung derjenigen Anwesenden, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren,[2]) mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des geltend gemachten Mangels darüber zu entscheiden, ob die Versteigerung, nötigenfalls nach vorheriger Behebung des Mangels, sogleich wieder aufgenommen und fortgesetzt werde, oder ob zur Durchführung der Versteigerung ein neuer Termin anzuordnen sei.*b*) Ersterenfalls sind, soweit nicht die Gründe des für berechtigt erkannten Widerspruches entgegenstehen, die Bieter, die bei der geschlossenen Versteigerung mitgewirkt haben, an ihre früher abgegebenen, nicht durch ein höheres Anbot entkräfteten Anbote gebunden.[3])

Wenn über einen erhobenen Widerspruch nicht gleich im Versteigerungstermine entschieden werden kann, so ist der Beschluß, mittels dessen über den Widerspruch entschieden wird, innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine dem Meistbietenden, dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten sowie allen sonst jeweils zum Rekurse berechtigten[4]) Personen in schriftlicher Ausfertigung (§ 183, Absatz 2) zuzustellen.

[1]) Über den Widerspruch aus dem Grunde des § 184, Z. 8, ist immer gleich zu entscheiden. § 191, Abs. 2. — Streitigkeiten über solche Widersprüche sind nicht zu den Prozeßregistern zu nehmen. § 226, Abs. 2, GO.

[2]) §§ 171, 172.

[3]) Damit wird § 180, Abs. 5, eingeschränkt. [4]) § 187.

a) Wenn der Richter infolge des Widerspruches gleich im Versteigerungstermine den Zuschlag versagt und entscheidet, daß zur Durchführung der Versteigerung ein neuer Termin anzuordnen sei, so ist dieser Beschluß, ungeachtet seiner Verkündung im Versteigerungstermine, analog den Bestimmungen des § 183, Abs. 1, EO. innerhalb acht Tagen dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger, dem Meistbietenden und allen sonst jeweils zum Rekurs berechtigten Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§ 64, Abs. 2, EO.). (JM. zu § 185 EO., P. 1.

b) Nach Rechtskraft des den Zuschlag versagenden Beschlusses wird ein neuer Versteigerungstermin nur auf Antrag des betreibenden Gläu-

bigers anberaumt (§ 188, Abs. 2, EO.), gleichgültig ob die Rechtskraft infolge des Unterbleibens einer Anfechtung oder infolge Bestätigung der Zuschlagsversagung durch das Rekursgericht eingetreten ist. (JM. zu § 185 EO., P. 2.)

Ausfertigungen des Ediktes, womit der neue Versteigerungstermin bekannt gemacht wird, sind nur denjenigen dinglich Berechtigten zuzustellen, welche im Sprengel des Exekutionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben (§ 170, Z. 4, EO.). (JM. zu § 185 EO., P. 3.)

§ 186. Der Zuschlag ist zu versagen, wenn ein begründeter Widerspruch erhoben wurde oder wenn das Vorhandensein der im § 184, Z. 2, 3, 4, 6 und 7 angegebenen Mängel auf eine andere Weise offenbar wurde.[1]

Wegen des im § 184, Z. 3 angeführten Umstandes ist der Zuschlag nicht zu versagen, wenn die nicht geladenen Personen dessenungeachtet im Versteigerungstermine erschienen sind oder zu demselben einen Vertreter entsendet haben. Auf den Mangel eines gesetzmäßigen Vadiums, sowie auf das Fehlen des Nachweises der Vertretungsbefugnis oder Bevollmächtigung ist trotz Widerspruches nicht Rücksicht zu nehmen, wenn diese Mängel vor Entscheidung über den Zuschlag durch nachträglichen Erlag oder Ergänzung der Sicherheit oder durch nachträgliche Beibringung der im § 180 bezeichneten Urkunden beseitigt werden.

Die Versagung des Zuschlages ist im öffentlichen Buche anzumerken.[2] Diese Anmerkung hat die Folge, daß im Falle der Aufhebung des Beschlusses in höherer Instanz die Rechtswirkungen der Anmerkung der Versteigerung (§ 72 aGG.) auf den Zeitpunkt der Anmerkung der Zuschlagsversagung zurückbezogen werden.

[1]) Insbesondere wenn ein zulässiges Anbot überhaupt nicht gemacht wurde, z. B. nicht das geringste Gebot erzielt wurde. § 151.

[2]) Ebenso die Versagung der Genehmigung eines nach § 200, Z. 1, gestellten Übernahmsanerbietens (siehe JM. zu § 200 EO., P. 5). — Wenn die Anmerkung in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet wird, ist sie im Grundbuch ohne Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung (vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO. — In den Verfachbuchländern zu verfachen. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

§ 187. Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, kann nur von denjenigen Personen mittels Rekurs

§ 187. 1. Im Versteigerungstermine nicht vorgebrachte Widerspruchsgründe können nicht mittels Rekurs geltend gemacht werden. E. v. 13. Juni 1899, Z. 8435, Slg. 643.

angefochten werden, welche im Versteigerungstermine anwesend*a*) und wegen Erhebung des Widerspruchs zu befragen waren.[1]) Die Anfechtung kann auf einen der im § 184 angeführten Umstände oder darauf gegründet werden, daß der Zuschlag mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Akten nicht übereinstimmt,[2]) oder daß sich das Meistbot auf ein anderes Grundstück bezieht. Wegen der im § 184 angeführten Mängel Rekurs einzulegen, sind nur jene Personen befugt, welche wegen dieser Mängel im Versteigerungstermine erfolglos Widerspruch erhoben haben.

Die vom Gerichte als Ersteher bezeichnete Person kann die Erteilung des Zuschlages auch dann anfechten, wenn ihr der Zuschlag nicht, oder unter anderen als den in der Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses[3]) angegebenen Bedingungen zu erteilen gewesen wäre.

Der Rekurs gegen die Versagung des Zuschlages kann nur darauf gestützt werden, daß die Versagung mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei

---

2. Personen, deren Rekurs zurückgewiesen wurde, weil sie im Versteigerungstermine nicht anwesend waren, steht auch wegen meritorischer Beschwerden gegen die Zuschlagserteilung ein weiterer Rechtszug nicht offen. E. v. 20. September 1899, Z. 14000, Slg. 1900, S. 129;

ob den im Versteigerungstermine nicht anwesenden Beteiligten das Versteigerungsedikt zugestellt wurde, ist unentscheidend. E. v. 24. Jänner 1900, Z. 604, Ref. 1900: S. 23.

3. Das Rekursrecht des Verpflichteten ist gleichfalls davon abhängig, daß er im Versteigerungstermine anwesend war. E. v. 12. September 1900, Z. 9884, Slg. 1118.

4. Ein erst nach dem Zuschlage bestellter Kurator des Verpflichteten kann den Umstand, daß Letzterer schon zur Zeit der Exekutionsführung geisteskrank und nicht prozeßfähig gewesen sei, mittels Rekurs geltend machen. E. v. 20. April 1900, Z. 5409, Slg. 977.

5. Von Amts wegen zu beachtende Mängel kann das Rekursgericht wahrnehmen, obwohl es einen deswegen angebrachten Rekurs aus formalen Gründen (Nichtanwesenheit im Versteigerungstermine) zurückweisen mußte. E. v. 22. November 1899, Z. 15045, Przeg. 1900: S. 132.

der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Akten nicht übereinstimmt[4]) oder daß keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliegt.[5]) Zur Anbringung eines solchen Rekurses ist nicht berechtigt, wer im Versteigerungstermine gegen die Erteilung des Zuschlages Widerspruch erhoben hat.

Von der Erledigung des Rekurses sind der Meistbietende, der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, wenngleich sie nicht Beschwerdeführer sind.

Die nach der Rekursentscheidung erforderlichen weiteren Verfügungen hat das Gericht erster Instanz von Amts wegen zu treffen.[6])

[1]) Die anwesenden Bieter und die anwesenden Personen, welche nach §§ 171—173 vom Versteigerungstermin zu verständigen waren. § 182, Abs. 1. — Unterlassen der Anfechtung der Überbotsannahme gilt als Zurückziehung des Rekurses. § 198, Abs. 2.

[2]) Gemäß § 191, Abs. 3, kann die Entscheidung über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung, § 184, Z. 3, auch nicht wegen Aktenwidrigkeit (insbesondere Widerspruch mit der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, §§ 167, Abs. 1, 191, Abs. 1) angefochten werden. (Siehe JM. zu § 191 EO.)

[3]) § 183, Abs. 2. [4]) Siehe Anm. 2.

[5]) Die Versagung des Zuschlages wegen mangelnder Deckung kann nicht angefochten werden, § 191, Abs. 3, außer wenn nachträglich noch eine Ergänzung des Lastenstandes stattgefunden hat und dieser zu hoch beziffert wurde (berechtigt jedoch nur der betreibende Gläubiger), § 206, Abs. 3. — Siehe JM. zu § 191 EO.

[6]) §§ 188, 157, 160.

a) Beteiligte, die zwar im Versteigerungstermine anwesend, aber gerade in dem Augenblicke nicht zugegen waren, als der Richter die Frage stellte, ob und aus welchen Gründen Widerspruch erhoben werde (§ 182 EO.), verlieren dadurch allein nicht das Rekursrecht. Würden sie jedoch durch diese Entfernung verhindert, rechtzeitig Widerspruch einzulegen, so tritt Verlust des Rekursrechtes gemäß § 187, Abs. 1 und 3, EO. ein. (JM. zu § 187 EO.)

§ 188. Nach Rechtskraft des den Zuschlag versagenden Beschlusses ist die vom Meistbietenden geleistete Sicherheit[1]) auf dessen Anlangen zurückzugeben, oder in dem Falle des

---

§ 188. 1. Wurde das geringste Gebot nicht erzielt oder sind Kauflustige nicht erschienen, so ist das Versteigerungsverfahren sogleich einzustellen, ohne den Ablauf der einmonatlichen Frist abzuwarten. E. v. 27. November 1902, Z. 16144, amtl. S. 495.

§ 148, Absatz 2,[2]) das gegen den Meistbietenden erlassene Verbot aufzuheben und die bücherliche Anmerkung zu löschen.

Ist eine erneuerte Versteigerung zulässig,[3]) so wird hiezu auf Antrag des betreibenden Gläubigers neuerlich ein Versteigerungstermin anberaumt. Dieser Antrag muß jedoch innerhalb eines Monates[4]) nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung beim Exekutionsgerichte angebracht werden, widrigens das Versteigerungsverfahren auf Antrag des Verpflichteten *a*) mit der Wirkung einzustellen ist, daß wegen derselben vollstreckbaren Forderung vom betreibenden Gläubiger vor Ablauf eines halben Jahres eine neuerliche Versteigerung der in Exekution gezogenen Liegenschaft nicht beantragt werden kann. Diese Rechtsfolgen sind dem betreibenden Gläubiger bei der Verständigung von der Versagung des Zuschlages bekanntzugeben.

Der neue Versteigerungstermin ist unter Beobachtung der Vorschriften über die Bestimmung und Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermines anzuberaumen, und es ist bei demselben die Versteigerung auf Grund der für den früheren Termin festgestellten Versteigerungsbedingungen vorzunehmen. Die Bestimmung des § 170, Z. 4 gilt auch in Bezug auf die Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines. *b*)

Kann die Versteigerung nach rechtskräftiger Versagung des Zuschlages nicht erneuert werden, so hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen.[5])

[1]) § 148.

[2]) Erlassung der Sicherheitsleistung beim Bestande einer bücherlich sichergestellten Forderung des Bieters.

[3]) Unzulässig insbesondere, wenn das geringste Gebot nicht erzielt wurde. § 151, Abs. 3. — Bei Zuschlagsversagung wegen mangelnder Deckung. § 193. — Siehe JM. zu § 185 EO., P. 2.

[4]) Unerstreckbare Frist. § 58, Abs. 1. — Bei Versteigerungen im Konkurse tritt diese Säumnisfolge nicht ein.

[5]) Insbesondere im Falle, als das geringste Gebot nicht erzielt wird. § 151, Abs. 3. — Ohne vorhergehende Vernehmung. § 45. — 14 Tage nach Rechtskraft Löschung der Anmerkungen. § 207. — § 208.

a) Der Verpflichtete kann sogleich, nachdem die Frist von einem Monate seit Rechtskraft der Zuschlagsversagung verstrichen ist, die Einstellung des Versteigerungsverfahrens beantragen. Unterläßt er es, so behält der betreibende Gläubiger solange die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen, als ein Antrag auf Einstellung nicht angebracht wird. Solange weder der eine, noch der andere Antrag angebracht wird, ruht das Versteigerungsverfahren. (JM. zu § 188 EO.)

b) Ausfertigungen des Ediktes, womit der neue Versteigerungtermin bekannt gemacht wird, sind nur denjenigen dinglich Berechtigten zuzustellen, welche im Sprengel des Exekutionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben (§ 170, Z. 4, EO.). (JM. zu § 185 EO., P. 3.)

§ 189. Die durch rechtskräftige Erteilung des Zuschlages erworbenen Rechte des Erstehers können nicht deshalb angefochten werden, weil der Exekutionstitel, auf welchem die Bewilligung der Zwangsversteigerung beruht, aufgehoben worden ist oder nachträglich aufgehoben wird.[1])

Der Ersteher kann wegen Unrichtigkeit der Angaben, die in den Versteigerungsbedingungen oder in den vor der Versteigerung mitgeteilten Akten über die versteigerte Liegenschaft oder über deren Zubehör enthalten waren, keinen Anspruch auf Gewährleistung erheben.

[1]) Vergl. hinsichtlich der Rechtsstellung des Erstehers auch § 170, Z. 5.

Besondere Bestimmungen über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche.

§ 190. Aus dem im § 184, Z. 8 angeführten Grunde kann jeder Gläubiger Widerspruch erheben, dessen pfandrechtlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte[1]) oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, sofern auf Grund eines gemäß § 164 angebrachten Antrages[2]) die vorläufige Feststellung des Lastenstandes stattgefunden hat.

Wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben,[3]) können nur diejenigen Gläubiger Widerspruch erheben, deren pfandrechtlich sichergestellte Forderungen dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

Bei der Wiederversteigerung[4]) ist ein Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche (§ 184, Z. 8) unzulässig.

[1]) Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, § 135, sofern nicht ein vollstreckbares Pfandrecht (§§ 87, 89, 138) geltend gemacht wird, in welchem Falle der Rang des Pfandrechtes maßgebend ist.

[2]) Auch wenn dieser Antrag nicht von dem Widerspruch erhebenden Gläubiger gestellt worden ist.

[3]) § 139. [4]) § 154.

§ 191. Der Berechnung, ob die Forderung des dem Zuschlage widersprechenden Gläubigers im höchsten Anbote

volle Deckung findet, ist die vorläufige Feststellung des Lastenstandes (§§ 167 und 206)[1]) unter Berücksichtigung der zum Versteigerungstermine angemeldeten[2]) Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Nebengebühren, sowie der nachträglich etwa noch vorgekommenen, in das Grundbuch eingetragenen[3]) Änderungen zu Grunde zu legen.

Über einen gemäß § 184, Z. 8 erhobenen Widerspruch ist immer gleich im Versteigerungstermine zu entscheiden.[4])

Wegen Berücksichtigung oder Abweisung eines solchen Widerspruches kann die Entscheidung über den Zuschlag nicht angefochten werden.[5]) *a*)

[1]) Ergänzung der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, wenn wegen Ausscheidens eines vorangehenden betreibenden Gläubigers die Feststellung nicht mehr alle dem ersten betreibenden Gläubiger vorangehende Lasten umfaßt.

[2]) Zufolge § 172, letzter Absatz.

[3]) Nicht aber bücherlich noch nicht durchgeführte Änderungen wie Zahlungen u. dgl.

[4]) Vergl. § 185, Abs. 1.

[5]) Im Falle der nachträglichen Ergänzung des Lastenstandes kann der betreibende Gläubiger gegen die Zuschlagsversagung Rekurs erheben. § 206, Abs. 3.

a) Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über den Zuschlag ist in dem Falle, als sich der Widerspruch lediglich auf den im § 184, Z. 8, EO. angegebenen Grund stützt (mangelnde Deckung des Widerspruch erhebenden Gläubigers), ausschließlich die Vorschrift des § 191, Abs. 3, EO. maßgebend. Insbesondere kann ein Rekurs nicht deshalb erhoben werden, weil angeblich die Entscheidung über den gemäß § 184, Z. 8, EO. erhobenen Widerspruch mit dem Inhalte der bei der Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes zu berücksichtigenden Akten nicht übereinstimmt.

Durch die Vorschrift des § 191, Abs. 3, EO. ist die Geltendmachung sonstiger vorhandener gesetzlicher Anfechtungsgründe nicht ausgeschlossen, aber die Einstellung des Versteigerungsverfahrens wird durch die Möglichkeit dieser Anfechtung nicht berührt. (JM. zu § 191 EO.)

§ 192. Der Widerspruch kann dadurch entkräftet werden, daß der Meistbietende oder derjenige, der nächst ihm das höchste Anbot im Versteigerungstermine gemacht hat, sich sogleich im Termine[1]) bereit erklärt, die Liegenschaft um das höchste Anbot samt dem zur vollen Deckung des widersprechenden Gläubigers noch fehlenden Betrage[2]) zu erwerben. Wenn von beiden Personen solche Anerbieten gemacht werden, ist der Zuschlag dem Meistbietenden zu erteilen.

[1]) Über den Widerspruch wird immer gleich im Versteigerungstermine erkannt. § 191, Abs. 1.

[2]) Dieser Betrag ist Ergänzung des Meistbotes (§ 215, Z. 1), daher bei Berechnung des fehlenden Betrages auch auf Gläubiger Bedacht zu nehmen ist, die dem Widerspruch erhebenden Gläubiger vorausgehen, aber nicht Widerspruch erhoben haben (nicht erschienen sind).

§ 193. Wird infolge des Widerspruches der Zuschlag versagt, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses das Versteigerungsverfahren von Amts wegen einzustellen.[1]) Der betreibende Gläubiger hat in diesem Falle auf den Ersatz der Kosten des Versteigerungsverfahrens keinen Anspruch;[2]) mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

[1]) Ohne weitere mündliche Verhandlung oder Einvernehmung. § 45.

[2]) Ausnahme von § 74.

Protokoll über den Versteigerungstermin.

§ 194. Das über den Versteigerungstermin aufzunehmende Protokall hat insbesondere[1]) anzugeben:

1. die Namen des Richters, des Schriftführers und derjenigen anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren;[2])
2. die Zeit des Beginnes des Termins, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten[3]) und des Schlusses der Versteigerung;[4])
3. die Namen der Bieter und die von jedem derselben geleistete Sicherheit;
4. alle bei der Versteigerung vorgekommenen, zugelassenen oder vom Richter zurückgewiesenen Anbote;[5])
5. die im Termine verkündete Entscheidung über den Zuschlag;[6])
6. bei Erhebung von Widersprüchen[7]) gegen die Erteilung des Zuschlages den Namen der Widerspruch erhebenden Personen, die für den Widerspruch angeführten Gründe, die vorgebrachten Beweise und das aus den Erklärungen der Beteiligten sich ergebende Sachverhältnis;
7. die Rückstellung des Vadiums an die Bieter.[8])

Das Protokoll ist von den Personen zu unterschreiben, die beim Versteigerungsakte als Bieter mitgewirkt oder gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben haben.[9]) Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe des hiefür geltend

gemachten Grundes in einem Anhange zum Protokolle zu beurkunden.

Der Meistbietende hat auch die vorliegenden Versteigerungsbedingungen zu unterfertigen.[10])

[1]) Außerdem sind zu protokollieren die sonst im Versteigerungstermine vorkommenden Anträge, z. B. der Antrag des Erstehers auf Einleitung einer einstweiligen Verwaltung, § 158, und die vom Gerichte verkündeten Entscheidungen und Verfügungen, § 59, Abs. 3, allenfalls auch die Anmeldungen der Steuern, Gebühren u. s. w. im Termine, § 172, Abs. 2.

[2]) §§ 171—173. [3]) § 179, Abs. 2. [4]) § 181, Abs. 3.

[5]) § 180, Abs. 4. [6]) §§ 183, 185, 186, 191, Abs. 2.

[7]) § 184. [8]) § 149.

[9]) Außerdem haben die Kauflustigen die Rückstellung des Vadiums durch die Mitfertigung zu bestätigen. § 149, Abs. 1.

[10]) Die vom betreibenden Gläubiger behufs Mitteilung an das Gebührenbemessungsamt etwa beigebrachte, vom Gerichte zu vidimierende Abschrift der Versteigerungsbedingungen genießt gemäß FMV. v. 30. Mai 1850, RGB. Nr. 214, und FME. v. 26. Oktober 1868, Z. 34162, die bedingte Stempelfreiheit für den Gebrauch zu dem bemerkten Zwecke. (JMVB. S. 298/1901.)

Überbot.

§ 195. Wenn das Meistbot, für das der Zuschlag erteilt wurde, drei Viertel des Schätzungswertes[1]) der Liegenschaft und des Zubehörs nicht erreicht, kann die Versteigerung durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.[2])

Ein solches Überbot ist zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein ihn vom Bieten im Versteigerungstermine ausschließendes Hindernis entgegensteht[3]) und wenn er sich bereit erklärt, einen das frühere Meistbot mindestens um den vierten Teil übersteigenden Preis zu entrichten und die für die frühere Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen zu erfüllen.*a*)

[1]) Oder des sonst der Versteigerung zu Grunde gelegten Liegenschaftswertes. § 141, Abs. 2.

---

§ 195. 1. Ein Überbot, in dem die Erklärung fehlt, daß der Überbieter die für die frühere Versteigerung festgesetzten Bedingungen erfüllen wolle, ist abzuweisen. E. v. 25. Juni 1895, Z. 7774, Slg. 15521.

2. Die Verabredung, ein Überbot zu unterlassen, ist ungültig. E. v. 15. Juni 1897, Z. 7189, Slg. 16058.

3. Die Bestimmungen über das Überbot sind auf Feilbietungen im Konkurse anzuwenden. E. v. 29. August 1888, Z. 10115, Slg. 12330.

²) Insbesondere praktisch, wenn geringes Mindestgebot: so bei Wiederversteigerung, § 154, Abs. 3, bei Gegenständen des Bergwerkseigentumes, §§ 244, 245.

³) Der Verpflichtete oder dessen Vertreter. § 180, Abs. 1 u. 3.

a) Siehe JM. zu § 195 (bei § 196).

§ 196. Das Überbot ist innerhalb vierzehn Tagen nach Verlautbarung der Zuschlagserteilung (§ 183, Absatz 3 und 5) beim Exekutionsgerichte anzubringen. Gleichzeitig ist dem Gerichte nachzuweisen, daß der Überbieter den vierten Teil des von ihm angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld oder von inländischen Wertpapieren sichergestellt hat, *a*) die sich zur gerichtlichen Sicherheitsleistung eignen.¹)

Ein Zurückziehen des Überbots ist unzulässig.

¹) Pupillarsichere Wertpapiere, dann inländische, an einer Börse notierte Wertpapiere, welche nach richterlichem Ermessen genügende Deckung bieten; wohl auch Einlagebücher einer inländischen Sparkasse oder einer inländischen landwirtschaftlichen oder sonstigen Vorschußkasse. § 56 ZPO., § 78. — Rückstellung nach rechtskräftiger Annahme eines anderen Überbotes. § 199.

a) Der Überbieter hat nur den vierten Teil des von ihm angebotenen Kaufpreises, nicht auch das für die erste Versteigerung festgesetzte Vadium zu erlegen. Mit Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Überbotsannahme muß jedoch der Überbieter den von ihm erlegten Teil des Kaufpreises auf den Betrag des nach den Versteigerungsbedingungen zu bestellenden Vadiums ergänzen (§ 199, Abs. 2, EO.). (JM. zu § 195 EO.)

§ 197. Von jedem Überbote ist der Ersteher zu verständigen. *a*) Er kann die angebrachten Überbote dadurch entkräften, daß er innerhalb dreier Tage,¹) nachdem ihm das letzte rechtzeitig eingelangte Überbot mitgeteilt wurde, sein Meistbot auf den Betrag des höchsten Überbots erhöht.²) Die Erklärung darüber ist beim Exekutionsgerichte mittels Schriftsatz oder zu Protokoll abzugeben; sobald der Schriftsatz beim Exekutionsgerichte eingelangt oder das Protokoll geschlossen ist, kann die Erklärung nicht mehr zurückgezogen werden.

¹) Unerstreckbar § 58.

²) Die Erklärung kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

a) Mit der Verständigung des Erstehers von den einzelnen ein-

---

§ 196. 1. Durch den verspäteten Erlag der Sicherstellung wird das rechtzeitig überreichte Überbot unwirksam. E. v. 17. Juni 1890, Z. 6837, JB. 1890 : 30.

langenden Überboten kann bis zum Ende der Überbotsfrist gewartet und sodann dem Ersteher gleichzeitig von allen innerhalb der Überbotsfrist rechtzeitig eingelangten Überboten Nachricht gegeben werden. (JM. zu § 197 EO.)

§ 198. Nach Ablauf der für die Erklärung des Erstehers bestimmten Frist hat das Exekutionsgericht über die Annahme der eingelangten Überbote Beschluß zu fassen. Wenn der Ersteher das Meistbot gemäß § 197 erhöht, sind sämtliche Überbote zurückzuweisen. Sonst ist unter mehreren Überbietern derjenige zuzulassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; bei Gleichheit der Überbote gibt das Zuvorkommen *a*) den Ausschlag.

Der Ersteher, die Überbieter, der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete, sowie alle Personen, welche gegen die dem Überbote vorausgegangene Zuschlagserteilung Rekurs erhoben haben, sind von der Entscheidung zu verständigen und können sie mittels Rekurs anfechten. Das Unterlassen der Anfechtung der gerichtlichen Überbotsannahme seitens derjenigen, welche gegen die Zuschlagserteilung Rekurs erhoben haben,[1]) gilt als Zurücknahme dieses Rekurses.

[1]) § 187.

a) Falls mehrere gleich hohe Überbote gleichzeitig mit der Post bei Gericht einlangen (§ 66 GO.), ist für das Zuvorkommen der Tag der Absendung maßgebend.

Werden mehrere gleich hohe Überbote am selben Tage bei Gericht überreicht, so entscheidet die tatsächliche Abgabe in der Einlaufstelle über das Zuvorkommen. Die Parteien können fordern, daß bei Überreichung von Überboten in der von ihnen verlangten Empfangsbestätigung (§ 62 GO.) die Zeit der Überreichung genau nach Stunde und Minuten angegeben werde. (JM. zu § 198 EO.)

§ 199. Mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Überbotsannahme verliert die frühere Versteigerung ihre Wirksamkeit.[1]) Das Gericht hat von Amts wegen den früheren Zuschlag aufzuheben und dem Überbieter den Zuschlag zu erteilen. Dieser Beschluß ist dem Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem früheren Ersteher innerhalb acht Tagen nach Rechtskraft der Überbotsannahme in schriftlicher Ausfertigung zu-

---

§ 198. 1. Die Beteiligung des Überbieters an der ursprünglichen Versteigerung als Mitbieter hindert die Annahme des Überbotes nicht. E. v. 18. November 1891, Z. 13751, GH. 1892 : 1.

zustellen (§ 183, Absatz 2). Binnen derselben Frist ist die Erteilung des Zuschlages durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken; dieser Anmerkung kommt die Rechtswirkung einer Anmerkung der Versteigerung (§ 72 aGG.)[2]) zu. Gegen den Beschluß, durch welchen dem Zuschlag erteilt wird, ist ein weiteres Überbot unzulässig.

Der Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, gilt von dem Tage der Erteilung des Zuschlages an als Ersteher und hat alle in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes und der Versteigerungsbedingungen dem Ersteher obliegenden Verpflichtungen *a*) zu erfüllen, dagegen hat er von diesem Tage auf alle Nutzungen Anspruch, die dem Ersteher nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen vom Tage der Zuschlagserteilung an gebühren.

Das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Vadium des früheren Erstehers samt den aufgelaufenen Zinsen, die von ihm schon erlegten Meistbotsraten samt den hinzugekommenen Zinsen und die von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen; in Ansehung der als Vadium dienenden Hypothekarforderungen ist gemäß § 188, Absatz 1, vorzugehen.

Eine nach § 158 bewilligte einstweilige Verwaltung der Liegenschaft findet von Erteilung des Zuschlages an zu Gunsten des Überbieters statt. War die Liegenschaft schon dem Ersteher übergeben, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen eine einstweilige Verwaltung (§§ 159 ff.) anzuordnen.

[1]) Der frühere Ersteher hat Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten. § 157. — Die Verwaltung ist ihm abzunehmen. § 160.

[2]) Art. XXVI EG. z. EO. — Siehe § 183, Anm. 2. — In den Verfachbuchländern ist die Erteilung des Zuschlages zu verfachen. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

a) Hinsichtlich des Vadiums siehe JM. zu § 195 EO. (bei § 196).

Einstellung und Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens.

§ 200. Außer den sonst in diesem Gesetze bezeichneten Fällen[1]) ist das Versteigerungsverfahren durch Beschluß einzustellen:

---

§ 200. 1. Der Antrag, die Liegenschaft um einen den Schätzungswert übersteigenden Preis zu übernehmen, kann vom

1. wenn ein Dritter unter entsprechender Sicherheitsleistung[2]) die Liegenschaft um einen Preis übernehmen will, der ihren Schätzungswert *a*) um mindestens ein Viertel übersteigt, und sich zugleich bereit erklärt, sämtliche bei Bestimmung des Schätzungswertes[3]) als aufrecht bleibend in Anschlag gebrachten Belastungen ohne Anrechnung auf diesen Preis zu übernehmen, sowie alle dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten zu tragen, dafern diesem Anerbieten von den auf das Meistbot gewiesenen Personen,[4]) die zur Verhandlung über das Anerbieten erschienen sind und deren Ansprüche durch den Übernahmspreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt sind, zugestimmt wird;[5]) ein Widerspruch des Verpflichteten hindert die gerichtliche Genehmigung des Antrages nicht, doch ist der Verpflichtete vor der Entscheidung einzuvernehmen;[6]) für die Verteilung des Übernahmspreises sowie für die infolge einer solchen Übernahme zu bewirkenden bücherlichen Einverleibungen und Löschungen haben die Vorschriften der §§ 209 bis 237 zu gelten;

[1]) Allgemeine Einstellungsgründe der §§ 35, Abs. 4, 36, Abs. 3, 37, Abs. 4, 39, 40.

Besondere Einstellungsgründe hinsichtlich der Zwangsversteigerung: Nichtrechtzeitige Vorlegung der Versteigerungsbedingungen, § 145. Einstellung nach Versagung des Zuschlages bei Unzulässigkeit einer neuerlichen Versteigerung und infolge Versäumung des Antrages auf neuerliche Versteigerung, § 188.

Versagung des Zuschlages wegen mangelnder Deckung, § 193.

[2]) Die Höhe des Vadiums dürfte als Chnosur dienen. § 147.

[3]) §§ 144, 150.

[4]) D. h. von jenen Personen, deren Forderungen und Ansprüche nicht ohne Einrechnung auf das Meistbot vom Ersteher zu übernehmen wären.

---

betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden. E. v. 16. Oktober 1900, Z. 12203, Slg. 1149.

2. Daß nicht alle auf der Liegenschaft haftenden Ansprüche im Übernahmspreise volle Deckung finden, steht der Genehmigung eines derartigen Antrages nicht entgegen. E. v. 16. Oktober 1900, Z. 12203, Slg. 1149.

3. Weder die Anmeldung eines Eigentumsanspruches oder eines anderen Rechtes an der zu versteigernden Liegenschaft, noch die vom Eigentumsansprecher veranlaßte Einleitung des Strafverfahrens wider den Verpflichteten rechtfertigen für sich die Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens. E. v. 29. Dezember 1900, Z. 139. NotZ. 1903 : 15. — Vgl. EO., § 282, Nr. 1.

[5]) Die Ausgebliebenen werden als zustimmend behandelt. § 56, Abs. 2.

[6]) „Einvernehmen" nicht technisch im Sinne § 55; es hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden. § 203, Abs. 1. (Siehe aber JM. zu § 200 EO., P. 3.)

a) Der Schätzungswert, nach welchem das geringste Gebot berechnet wird, bildet auch die Grundlage für die Berechnung des Übernahmspreises der Liegenschaft nach § 200, Z. 1, EO. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 151 EO., P. 2.)

Wenn der Antrag, die Liegenschaft um ein Viertel „über den Schätzungswert" oder um einen höheren Preis zu übernehmen (§ 200, Z. 1, EO.), zu einer Zeit angebracht wird, da die Schätzung noch nicht stattgefunden hat, so wird eine Verfügung, daß die Schätzung bis zur Entscheidung über das Anerbieten zu unterbleiben habe (§ 202, letzter Absatz, EO.), in der Regel unstatthaft sein. Eine Ausnahme bestünde, wenn beispielsweise von einem hiezu Berechtigten beantragt würde, der Bestimmung des Übernahmspreises die in einem früheren Versteigerungsverfahren vorgenommene Schätzung zu Grunde zu legen (§ 142 EO.). Letzteres wäre zulässig, wenn dem bezüglichen Antrage des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten von allen Personen zugestimmt würde, von deren Zustimmung die Genehmigung des Übernahmsanerbietens abhängig ist. (JM. zu § 200 EO., P. 1.)

Von dem Übernehmer sind diejenigen Belastungen ohne Anrechnung auf den für die Liegenschaft gebotenen Preis zu übernehmen, welche bei der Bestimmung des Schätzungswertes als aufrecht bleibend in Anschlag gebracht wurden. (JM. zu § 200 EO., P. 2.)

Die Bestimmung des § 56, Abs. 2, EO. gilt auch für die Ladung zur Verhandlung über das Übernahmsanerbieten. Den auf das Meistbot gewiesenen Personen müssen der wesentliche Inhalt des Antrages und die mit dem Nichterscheinen verbundenen Rechtsfolgen in der Ladung angegeben werden.

Der Verpflichtete ist gleichfalls zur Verhandlung zu laden (§ 203 EO.). Nach Beschaffenheit des Falles kann er aber auch einzeln mündlich einvernommen oder zur Abgabe einer schriftlichen Äußerung aufgefordert werden, wenn ihm das Erscheinen zur Tagsatzung beträchtliche Schwierigkeiten bereiten würde. (JM. zu § 200 EO., P. 3.)

Die gerichtliche Genehmigung des Übernahmsanerbietens tritt sowohl in Ansehung des Überganges der Rechte und Lasten, wie in Bezug auf die Verteilung des Übernahmspreises an Stelle der gerichtlichen Erteilung des Zuschlages nach Schluß der Versteigerung. Es ist daher dieser Beschluß wie sonst die Erteilung des Zuschlages zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken (§ 183 EO.).

Ein Überbot findet bei solcher Übernahme der Liegenschaft nicht statt. (JM. zu § 200 EO., P. 4.)

Um der Übernahme für den Fall ihrer Genehmigung durch die Rechtsmittelinstanz die Priorität zu sichern, muß auch die in erster Instanz beschlossene Versagung der gerichtlichen Genehmigung bücherlich angemerkt werden (§ 186, Abs. 3, EO.). (JM. zu § 200 EO., P. 5.)

2. wenn ein Pfandgläubiger[7]) die vollstreckbare Forderung, wegen deren Versteigerung bewilligt wurde, unter gleichzeitigem Ersatz aller dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst und Einstellung der Versteigerung beantragt; einen solchen Antrag kann auch der betreibende Gläubiger *b*) stellen, der die Forderungen aller übrigen betreibenden Gläubiger unter Ersatz der dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst;

[7]) „Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung angesucht worden, zu gestatten." § 462 abGB.

b) Der betreibende Gläubiger, der die vollstreckbaren Forderungen der übrigen betreibenden Gläubiger unter Ersatz der Kosten eingelöst hat und die Einstellung der Exekution zu erwirken beabsichtigt (§ 200, Z. 2, EO.), kann den Einstellungsantrag durch einen Bevollmächtigten anbringen lassen. Er kann insbesondere den Verpflichteten selbst beauftragen, unter Nachweis der Einlösung aller Forderungen diesen Antrag an seiner Statt vorzubringen. (JM. zu § 200 EO., P. 6.)

Über den Zeitpunkt für die Stellung der Anträge nach § 200, Z. 1—3, siehe JM. zu § 200 EO., P. 7 (bei § 202).

3. wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung[8]) der Exekution absteht;[9]) wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers kann vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden;

[8]) Eine Umgehung dieser Vorschrift, etwa durch Antrag auf Überlegung des Schätzungstermines, der Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen oder des Versteigerungstermines, ist unzulässig.

[9]) Der Antrag auf Einstellung kann auch vom Verpflichteten gestellt werden. — Über solche Anträge ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. § 203, Abs. 2. — Einstellung nach § 200, Z. 3, EO. hat schwächere Wirkungen als Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 6. Im Zweife daher nur Einstellung des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens, es wäre denn, daß der Erklärung des betreibenden Gläubigers die Absicht zu Grunde liegt, nicht bloß von der Fortsetzung des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens abzusehen, sondern die Exekution endgültig aufzugeben.

Ein „Sistieren des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens gegen Vorbehalt beliebiger Reassumierung" u. dgl. ist ausgeschlossen. Ein solcher Antrag ist entweder abzuweisen oder mit der Einstellung nach § 200, Z. 3, EO. zu beantworten.

Bei Versteigerungen im Konkurse kann die Versteigerung jederzeit wieder fortgesetzt werden.

4. Wenn der Verpflichtete vor Beginn der Versteigerung allen betreibenden Gläubigern die volle Befriedigung ihrer

vollstreckbaren Forderungen samt Nebengebühren und die Bezahlung der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Versteigerungsverfahrens anbietet, die dazu erforderlichen Geldbeträge dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, *c*) übergibt oder gerichtlich erlegt und die Einstellung beantragt; soweit die Kosten des Versteigerungsverfahrens noch nicht bestimmt sind, ist zu deren Deckung ein vom Richter festzusetzender Betrag als Sicherstellung zu übergeben.

c) Auch der Richter, vor welchem die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen stattfindet, ist befugt, die Geldbeträge zu übernehmen, welche ihm der Verpflichtete mit dem Antrage übergibt, wegen voller Befriedigung aller betreibenden Gläubiger das Versteigerungsverfahren einzustellen. (JM. zu § 163 EO., P. 2.)

§ 201. Auf Antrag[1]) des Verpflichteten kann statt des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers durch Beschluß angeordnet und das Versteigerungsverfahren aufgeschoben werden, wenn der durchschnittliche jährliche Ertragsüberschuß aus der Bewirtschaftung der zu versteigernden Liegenschaft hinreicht, um die bei Begründung des Schuldverhältnisses oder nachträglich zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Kapitalsabschlagszahlungen samt den laufenden Zinsen zu decken.

Dasselbe kann auf Antrag des Verpflichteten geschehen, wenn zwar eine terminweise Tilgung der vollstreckbaren Forderung nicht vereinbart war, diese Forderung aber samt Nebengebühren aus den voraussichtlichen Ertragsüberschüssen im Laufe eines Jahres getilgt werden kann.

[1]) Vor Beginn des Exekutionsvollzuges (§ 33) ist der Antrag beim bewilligenden, sodann beim Exekutionsgericht anzubringen. § 45, Abs. 2. — Für die Anmerkung der Zwangsverwaltung ist in diesem Fall keine Eintragungsgebühr zu entrichten. § 9 kais. Vdg. v. 26. Dezember 1897, RGB. Nr. 305.

§ 202. Anträge auf Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, die sich auf § 201 gründen, müssen bei sonstigem Ausschluß innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung des Verpflichteten von der Bewilligung der Versteigerung angebracht werden. Einstellungsanträge nach § 200, Z. 1, die nicht spätestens acht Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermin angebracht werden, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.[1]) *a*)

Wenn zur Zeit, da der Einstellungs- oder Aufschiebungsantrag angebracht wird, die Schätzung noch nicht stattgefunden hat, kann das Exekutionsgericht behufs Hintanhaltung einer voraussichtlich vergeblichen Aufwendung von Kosten auf Antrag oder von Amts wegen verfügen,[2]) daß die Schätzung bis zur Entscheidung über den Antrag zu unterbleiben hat. *b*)

[1]) Wird bei der Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen Einstellung oder Aufschiebung beantragt, so darf erst nach Abweisung des Antrages in die Verhandlung eingegangen werden. § 163, Abs. 2.

[2]) Dagegen kein Rekurs. § 239, Z. 6.

a) Das Übernahmsanerbieten muß spätestens acht Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermine angebracht werden (§ 202, Abs. 1, EO.), die Einlösung der vollstreckbaren Forderung durch einen Pfandgläubiger (§ 200, Z. 2, EO.) kann auch noch im Versteigerungstermine selbst stattfinden, so lange der Richter nicht zum Bieten aufgefordert hat (§ 179 EO.).

Ebenso kann der betreibende Gläubiger solange, als der Richter nicht zum Bieten aufgefordert hat (§ 179 EO.), von der Fortsetzung der Exekution mit der Wirkung abstehen, daß das Versteigerungsverfahren eingestellt werden muß. (JM. zu § 200 EO., P. 7.)

b) In der Regel jedoch dann nicht, wenn ein Übernahmsantrag nach § 200, Z. 1, gestellt wird. (Siehe JM. zu § 200 EO., P. 1.)

§ 203. Zur mündlichen Verhandlung[1]) über einen gemäß § 200, Z. 1 und 2 angebrachten Einstellungs- oder über einen Aufschiebungsantrag nach § 201, sind der Antragsteller, der Verpflichtete, *a*) der betreibende Gläubiger sowie diejenigen auf das Meistbot gewiesenen Personen[2]) zu laden, deren Rechte oder Ansprüche nach Lage der Sache durch die Entscheidung über den Antrag berührt werden. Falls der Antrag zurückgewiesen wird, hat der Antragsteller die Kosten der Verhandlung und der Erhebungen zu tragen, die infolge seines Antrages notwendig werden.

Über Einstellungsanträge nach § 200, Z. 3 und 4 ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

[1]) § 59. — Übernahmsanträge in Betreff beweglicher Sachen, § 271.

[2]) Vergl. § 200, Anm. 4.

a) Siehe JM. zu § 200 EO., P. 3.

§ 204. Wenn ein Antrag auf Übernahme der Liegenschaft (§ 200, Z. 1) gestellt wird, ist das Versteigerungsverfahren, sobald die vom Antragsteller geleistete Sicherheit vom Gerichte für genügend befunden wurde, hinsichtlich der zu übernehmenden Liegenschaft aufzuschieben.[1]) Die geleistete

Sicherheit verfällt,[2]) unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Antragsteller sich ergebenden Ansprüche, zu Gunsten der Verteilungsmasse, wenn der Antragsteller nach Genehmigung seines Antrages mit der Zahlung des Übernahmspreises und der Kosten säumig wird. In Bezug auf die Hereinbringung des Übernahmspreises samt Zinsen gelten die Bestimmungen des § 155, Abs. 2.[3]) *a*)

Nach Genehmigung der Übernahme und Bezahlung des Übernahmspreises samt Nebengebühren hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen. Bei Saumsal in der Bezahlung des Übernahmspreises ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufzunehmen.

[1]) Wirkung: § 43.

[2]) Vergl. die Behandlung des Vadiums §§ 149, Abs. 3, 155, Abs. 1.

[3]) Ersatzerkenntnis gegen den Übernehmer und nach Rechtskraft Exekution auf dessen Vermögen.

a) Wenn nach gerichtlicher Genehmigung der Übernahme einer Liegenschaft der Übernehmer mit der Zahlung des Übernahmspreises und der Kosten säumig wird, ist sogleich auf Grundlage des Beschlusses, durch welchen die Übernahme und deren Bedingungen genehmigt wurden, von Amts wegen mittes Beschlusses festzustellen, welche Leistungen dem Übernehmer demgemäß noch obliegen, um nach Rechtskraft zum Zwecke ihrer Hereinbringung auf Antrag zu Gunsten der Verteilungsmasse die Exekution durchzuführen (§ 155, Abs. 2, EO.).

Nebstdem ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufzunehmen.

Die Kumulierung der Exekution zur Hereinbringung des vollen Übernahmspreises, des Verfalles der Sicherheit und der Wiederaufnahme des Versteigerungsverfahrens ist im Gesetze namentlich mit Rücksicht auf die Gefahren angeordnet, welche Überahmsanträge nicht solventer Personen sonst für die am Versteigerungsverfahren beteiligten Gläubiger nach sich ziehen könnten, da diesen die Sicherheitsleistung nie volle Deckung bieten kann. (JM. zu § 204 EO.)

§ 205. Von jeder Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungverfahrens sind nebst dem Verpflichteten der betreibende Gläubiger, die im § 172, Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe, sowie alle übrigen Personen besonders zu verständigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Vorfällen des Versteigerungsverfahrens jeweils durch Zustellung schriftlicher Beschlußausfertigungen zu benachrichtigen sind.[1]) Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§ 134), ist gleichzeitig von den ihm nach

§ 208[2]) zustehenden Befugnissen und von der Frist zu verständigen, binnen deren diese Befugnisse auszuüben sind.

Nach Bekanntmachung des Versteigerungstermines muß die Einstellung oder Aufschiebung überdies in derselben Weise öffentlich verlautbart werden, wie die Anberaumung des Versteigerungstermines.[3])

[1]) Jene Personen, welche im Sprengel des Exekutionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machten. § 170, Z. 4.

[2]) Einverleibung des Pfandrechtes im Range der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens.

[3]) Durch Edikt, § 169, und ortsübliche Verlautbarung, § 171, Abs. 6.

§ 206. Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben (§§ 35 bis 37,[1]) 39,[2]) 40,[3]) 145,[4])*a*) 188,[5]) 200, Z. 3,[6]) 201),[7]) so hat das Gericht bei Mitteilung des Einstellungs- oder Aufschiebungsbeschlusses die anderen betreibenden Gläubiger aufzufordern, innerhalb vierzehn Tagen zu erklären, daß sie das Versteigerungsverfahren fortsetzen, widrigens die mit der Einstellung oder Aufschiebung im einzelnen Falle verbundenen Rechtswirkungen auch sie treffen.*b*)

Wenn wegen des Ausscheidens eines betreibenden Gläubigers[8]) die vorhandene Feststellung des Lastenstandes nicht mehr alle Forderungen und Lasten umfaßt, die dem nunmehr in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger[9]) vorangehen, hat das Exekutionsgericht die fehlenden Posten rechtzeitig vor dem Versteigerungstermine von Amts wegen festzustellen. Die Ergänzung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 165 und 166 auf Grund der Einvernehmung[10]) des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und der diesem vorangehenden Berechtigten, deren Ansprüche und Rechte bei der früheren Feststellung des Lastenstandes unberücksichtigt blieben, durch Beschluß.

Gegen den Beschluß findet ein Rekurs nicht statt.[11]) Der betreibende Gläubiger[12]) kann aber die Versagung des Zu-

---

§ 206. 1. Infolge Abstehens eines beigetretenen Gläubigers ist die Aufforderung zur Erklärung über die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens nicht zu erlassen. E. v. 21. Juni 1899, Z. 9535, Gaz. 1900 : 5. — Vgl. EO., § 282, Nr. 2.

schlages mittels Rekurs anfechten, wenn sie sich auf einen nach § 184, Z. 8 erhobenen Widerspruch gründet und der Lastenstand infolge einer bei seiner Ergänzung unterlaufenen Verletzung der Vorschriften der §§ 165 und 166 zu hoch beziffert ist.

[1]) Oppositionsklage § 35. Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung § 36. Exszindierungsklage § 37. [2]) Andere Einstellungsgründe § 39. [3]) Oppositionsgesuch ohne Klage § 40. [4]) Einstellung wegen Nichtvorlegung des Entwurfes der Versteigerungsbedingungen, § 145. [5]) Nichtrechtzeitiger Antrag auf neuerlichen Versteigerungstermin nach Versagung des Zuschlages, § 188, Abs. 2. [6]) Abstehen von der Exekution, § 200, Z. 3. [7]) Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens und Einleitung der Zwangsverwaltung, § 201. [8]) Eines dem nunmehr ersten betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubigers. §§ 164, 190, Abs. 2. [9]) § 190, Abs. 2. [10]) §§ 55, 56. [11]) Anders bei der ursprünglichen Feststellung des Lastenstandes. § 167, Abs. 2. [12]) Rekurs steht nicht zu dem Vorhypothekar gegen die Erteilung des Zuschlages. § 191, Abs. 3.

a) In diesem Falle ist mit der Aufforderung, sich über die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens zu erklären, sogleich die Aufforderung zu verbinden, einen Entwurf der Versteigerungsbedingungen vorzulegen oder sich darüber zu Protokoll zu erklären. (Siehe JM. zu § 145 EO.)

b) Sofern die Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens aus Gründen erfolgt, die nur in Ansehung eines oder einzelner der betreibenden Gläubiger wirken, ist das Versteigerungsverfahren für die übrigen Gläubiger zunächst und bis zum Ablaufe der vierzehntägigen Frist ungehindert fortzuführen und erst dann abzubrechen, wenn von keinem der aufgeforderten Gläubiger rechtzeitig die Erklärung abgegeben wird, die Exekution fortzusetzen. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 206 EO., P. 1.)

Denn da die mit der Einstellung oder Aufschiebung im einzelnen Falle verbundenen Rechtswirkungen die übrigen Gläubiger nach Vorschrift des § 206, Abs. 1, EO. nur treffen sollen, falls sie die abverlangten Erklärungen nicht rechtzeitig abgeben, so muß die Einstellung und Aufschiebung für sie zunächst und insolange völlig wirkungslos bleiben, als sie durch Abgabe der Erklärung die Möglichkeit besitzen, alle Folgen der Einstellung oder Aufschiebung von sich abzuwehren. Es darf deshalb auch der anberaumte Versteigerungstermin weder abgesetzt noch verlegt werden, wenn er in die vierzehntägige Erklärungsfrist fällt. (JM. zu § 206 EO., P. 2.)

Von der Aufforderung, sich über die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens zu erklären, ist jenen betreibenden Gläubigern gegenüber abzusehen, welche bereits im Versteigerungsantrage oder mittels besonderen Schriftsatzes oder bei einer im Exekutionsverfahren stattfindenden mündlichen Verhandlung zu Protokoll die Erklärung abgegeben haben, daß sie das Versteigerungsverfahren auch dann fortsetzen werden, wenn in Ansehung anderer Gläubiger eine Einstellung oder Aufschiebung des Ver-

fahrens erfolgen sollte. Das Versteigerungsverfahren ist in diesem Falle fortzuführen, wenn auch keiner der übrigen zur Erklärung aufgeforderten Gläubiger die Fortsetzung verlangt. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 206 EO., P. 8.)

§ 207. Nach Ablauf von vierzehn[1]) Tagen *a*) seit rechtskräftiger Einstellung eines Versteigerungsverfahrens hat das Exekutionsgericht von Amts wegen[2]) die Löschung aller auf dieses Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen zu veranlassen.[3]) Von der rechtskräftigen Einstellung ist auch der gemäß §§ 158 oder 199 bestellte Verwalter der Liegenschaft zu verständigen.

Erfolgt die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nur in Ansehung eines oder einzelner Gläubiger und unter gleichzeitiger Fortsetzung des Verfahrens zu Gunsten anderer Gläubiger,[4]) so sind nur diejenigen bücherlichen Anmerkungen zu löschen, welche zu Gunsten des aus dem Versteigerungsverfahren ausscheidenden Gläubigers eingetragen sind.

[1]) Die Einhaltung dieser Frist ist notwendig wegen § 208.

[2]) Zu diesem Behufe hat die Gerichtskanzlei den Eintritt der Rechtskraft von Amts wegen zu überwachen und von dem Eintritte der Rechtskraft sowie vom Ablauf der Frist für Erklärungen über die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens dem Richter unter Vorlage der Akten ohne Aufschub mündlich Mitteilung zu machen. § 164 GO.

[3]) Kein Rekurs § 239, Z. 8. — Verfachung in den Verfachbuchländern. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

[4]) Infolge der Erklärung nach § 206.

a) Die Löschung aller auf ein Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen kann bei einer nicht bloß partiellen Einstellung erst verfügt werden, wenn die Einstellung des Verfahrens in Ansehung aller an diesem Verfahren beteiligten betreibenden Gläubiger rechtskräftig geworden ist. Die Frist von 14 Tagen, nach deren Ablauf die Löschung von Amts wegen zu veranlassen ist, beginnt demnach, sobald der Einstellungsbeschluß auch für denjenigen betreibenden Gläubiger rechtskräftig geworden ist, dem er am spätesten zugestellt wurde. Diese Frist kommt ohne Unterschied, wann der Einstellungsbeschluß für den einzelnen Gläubiger rechtskräftig wurde, allen betreibenden Gläubigern gleichmäßig für die Anbringung des Antrages zugute, in der Rangordnung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht einzuverleiben. (JM. zu § 207 EO.)

§ 208. Innerhalb der im § 207, Absatz 1, angegebenen Frist[1]) können alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§ 134), beim Exekutionsgerichte den Antrag

stellen, daß in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Exekution gezogene Liegenschaft einverleibt werde.[2])

Für die Bewilligung und den Vollzug dieser Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95, mit der im § 88, Z. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Abweichung.[3]) Einer solchen Einverleibung des Pfandrechtes steht nicht entgegen, daß die Liegenschaft inzwischen vom Verpflichteten veräußert oder belastet wurde.

Dagegen kann einem nach Absatz 1 gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden, wenn das Versteigerungsverfahren deshalb eingestellt wurde, weil ein Exekutionsverfahren zu Gunsten der bestimmten Forderung überhaupt unzulässig ist,[4]) weil der Exekutionstitel rechtskräftig aufgehoben oder unwirksam erklärt[5]) wurde oder weil der zu vollstreckende Anspruch berichtigt[6]) oder dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt wurde.

[1]) 14 Tage nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses. Die Frist ist nicht für jeden Gläubiger besonders zu berechnen, so daß die Hinausschiebung der Rechtskraft gegenüber dem einen Gläubiger auch den anderen zugute kommt. Siehe JM. zu § 207 EO.

[2]) Darüber sind sie im Einstellungsbeschlusse zu belehren. § 205, Abs. 1. - Die in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligte Einverleibung ist im Grundbuche ohne Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung und zwar auf Grund des in Urschrift vorzulegenden Beschlusses (vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO. — Für die Urkundensammlung ist eine Abschrift des Exekutionstitels beizubringen. Siehe JME. v. 5. November 1899, Z. 24006 bei § 54. — Die bei Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens entrichtete halbe Eintragungsgebühr wird eingerechnet. § 9 kais. Vdg. v. 26. Dezember 1897, RGB. Nr. 305.

[3]) Rekursfrist 14 Tage.

[4]) Z. B. §§ 36, Z. 1 u. 3 (erster Fall), 37, 39, Z. 2, 3, 4, 5, 6, 7; nicht aber die Fälle § 186, insbesondere Nichterzielung des geringsten Gebotes, §§ 188, 191, 200, Z. 3.

[5]) § 39, Z. 1. [6]) §§ 35, 40.

Meistbotsverteilung.*)

§ 209. Spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes[1]) hat das Gericht zur Verhandlung über die Ver-

*) Beispiele für Protokolle über Verteilungstagsatzungen und für Verteilungsbeschlüsse wurden vom Justizministerium veröffentlicht in der Beilage zum JMVB. S. 59 1900.

teilung des Meistbotes von Amts wegen oder auf Antrag[2]) eine Tagsatzung[3]) anzuberaumen. Zur Antragstellung sind nebst dem Ersteher[4]) alle diejenigen Personen berechtigt, welche die Wiederversteigerung der Liegenschaft nach § 154 begehren können.[5])

Zur Tagsatzung sind außer dem Verpflichteten und den im § 172, Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organen der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen an der versteigerten Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche[6]) Rechte und Lasten bestehen.

Dem Ersteher ist die Anberaumung der Tagsatzung mit dem Beifügen mitzuteilen, daß es ihm freistehe, an derselben teilzunehmen.

Die Anberaumung der Tagsatzung ist überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt zu machen. Zwischen dem Anschlag bei Gericht und der Tagsatzung soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.[7])

[1]) Gilt auch für die Verteilung des Übernahmspreises. § 200, Z. 1. — Es ist nicht zweckmäßig, in allen Fällen die vollständige Erfüllung der Versteigerungsbedingungen abzuwarten. Wenn jedoch der Zuschlagsbeschluß angefochten oder die Anbringung eines Überbotes wahrscheinlich ist, empfiehlt es sich, die Anberaumung der Verhandlung über die Meistbotsverteilung hinauszuschieben, bis die Aufrechthaltung der Versteigerung außer Zweifel gestellt ist.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) Mündliche Verhandlung, § 59. Vergl. mündliche Verhandlung zur Verteilung des Erlöses aus dem Verkaufe beweglicher Sachen § 285.

[4]) Der Ersteher kann mit dem Antrage auf Einleitung der Meistbotsverteilung den Antrag auf bücherliche Einverleibung des mit dem Zuschlage erworbenen Eigentumsrechtes, auf Übertragung der mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen bücherlichen Rechte, auf Löschung der bücherlichen Anmerkungen, welche sich auf das Versteigerungsverfahren beziehen, verbinden. § 173 GO. (bei § 237).

[5]) Der Verpflichtete, die im § 172, Z. 1, bezeichneten öffentlichen Organe, der betreibende Gläubiger und die pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger. — Zur Vertretung des Steuerärars bei der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung ist bei Gerichten am Sitze einer Finanzprokuratur

---

§ 209. 1. Das bei einer Wiederversteigerung erzielte Meistbot kann nicht auf Grund des Beschlusses über die Verteilung des ursprünglich erzielten Meistbotes verteilt werden; es ist neuerliche Meistbotsverteilung vorzunehmen. E. v. 25. Juli 1902, Z. 8749, GZ. 1903 : 6.

diese, und bei Gerichten, die sich nicht am Sitze einer Finanzprokuratur befinden, nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften das Steueramt berufen. FME. v. 10. Oktober 1899, Z. 6919, JMVB. S. 336/1899.

[6]) Der Wiederkaufsberechtigte ist nicht zu laden, er hat kein Interesse zu wahren. § 150, Abs. 2. — Ebensowenig der Vorkaufsberechtigte, denn sein Recht hat im Falle der gerichtlichen Feilbietung „keine andere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden muß". § 1076 abGB., § 171, Abs. 1. — Eingetragene Bestandnehmer sind zu laden. § 1121 abGB.

[7]) Erstreckung der Tagsatzung, § 212, Abs. 3.

§ 210. Die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gewiesenen Personen[1]) sind bei der Ladung aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei[2]) der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als sie aus dem öffentlichen Buche, den Pfändungs- und

---

§ 210. 1. Eine vom Steueramte angemeldete nicht einverleibte Übertragungsgebühr ist bei der Meistbotsverteilung nur zu berücksichtigen, wenn der Anmeldung der Zahlungsauftrag beigelegt ist. E. v. 6. Juni 1900, Z. 8055, Slg. 1034.

2. Der Teil der Erbgebühren, der als Vermögensübertragungsgebühr ein Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft genießt, ist in der Anmeldung besonders anzugeben. E. v. 11. Februar 1902, Z. 1474, ZB. 1902:203.

3. Die Verzugszinsen angemeldeter Steuern sind bei sonstigem Ausschlusse von der Verteilung ziffernmäßig, durch Angabe der einzelnen rückständigen Steuerraten und ihrer Fälligkeitstermine zu bezeichnen. E. v. 24. Oktober 1900, Z. 12871, Slg. 1161.

4. Für die Berücksichtigung nicht angemeldeter Ansprüche sind der Grundbuchsauszug und die Akten des Versteigerungsverfahrens maßgebend; zum Nachweise des Anspruches dienende Urkunden in der Urkundensammlung des Grundbuchsamtes oder in anderen gerichtlichen Akten aufzusuchen, ist der Exekutionsrichter nicht verpflichtet. E. v. 27. Februar 1900, Z. 2577, Slg. 908.

5. Rückständige Zinsen einer verzinslichen Hypothekarforderung müssen angemeldet werden, wenn der Zinsenrückstand weder aus dem öffentlichen Buche noch aus den Exe-

sonstigen Exekutionsakten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erhellen.

[1]) Hinsichtlich der Ansprüche auf rückständige Leistungen auch die Personen, deren Rechte ohne Einrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind. Vergl. §§ 200, Z. 1, 150.

[2]) Nach Beendigung der Tagsatzung ist die Ergänzung der Anmeldung unzulässig. § 211, Abs. 4.

§ 211. Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten,[1]) bei einverleibten Bestandrechten, sowie bei anderen nach den Versteigerungsbedingungen und nach dem Ergebnisse der Versteigerung vom Ersteher nicht zu übernehmenden Rechten und Lasten muß der Betrag der wegen Nichtüberweisung beanspruchten Entschädigung[2]) angegeben werden, bei pfandrechtlicher Sicherstellung von Forderungen aber, welche aus einem gegebenen Kredit, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können,[3]) falls er nicht schon zum Versteigerungstermine angemeldet wurde,[4]) der Betrag, mit welchem Befriedigung beansprucht wird.[5])

Wer bereit ist, seinen sichergestellten Anspruch auf Entrichtung von Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen und Zahlungen gegen einen bestimmten Kapitalsbetrag aufzugeben, hat diesen Betrag zu bezeichnen.[6])

Wenn die versteigerte Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, und insbesondere dort, wo Verfachbücher geführt werden, ist von den Pfandgläubigern die Rangordnung des von ihnen behaupteten Pfandrechtes unter Bezeichnung der Zeit, von welcher an das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

Nach Beendigung der Verteilungstagsatzung ist eine Ergänzung der Anmeldung unstatthaft.[7])

[1]) § 150. [2]) Bei Ausgedingen, die nach dem Gesetze stets in natura überwiesen (§§ 226, 227, Abs. 1) und im Falle der Unzulänglichkeit des

---

kutionsakten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erhellt. E. v. 20. Dezember 1899, Z. 17707, Slg. 800;

daß die Verzinslichkeit der Hypothekarforderung aus dem Grundbuche zu ersehen ist, genügt nicht. E. v. 22. Jänner 1902, Z. 664, Práv. 1902: S. 612.

6. Der Auftrag, Edikts- und Inventurskosten einzuheben, gibt dem damit betrauten Beamten nicht das Recht, diese Kosten zur Verteilung des Meistbotes der versteigerten Nachlaßliegenschaft anzumelden. E. v. 25. September 1900, Z. 12439, Gaz. 1900: 12.

erübrigenden Meistbotes nur zeitlich gekürzt werden, trifft dies nur zu, wenn in den Versteigerungsbedingungen Aufhebung des Ausgedinges bestimmt ist. § 150, Abs. 1. [3]) Kautionshypotheken, § 14 aGG. [4]) Infolge der Aufforderung nach § 171, Abs. 3. [5]) Wegen § 224. [6]) Doch wird das Kapital bei zeitlich beschränkter Dauer nur mit Zustimmung der Nachhypothekare zugewiesen. §§ 219, 214, Abs. 2. [7]) § 210.

§ 212. Bei der Tagsatzung haben die erschienenen Personen über die bei der Verteilung des Meistbotes zu berücksichtigenden Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu verhandeln.[1]) *a*) Der zur Tagsatzung erschienene *b*) Verpflichtete hat alle vom Gerichte oder von einem der Anwesenden geforderten Aufklärungen zu geben, welche für die Prüfung der Richtigkeit und Rangordnung der aus dem Meistbote zu berichtigenden Ansprüche nötig sind.

Ansprüche, welche selbst beim Ausfallen vorausgehender bestrittener Ansprüche aus dem Versteigerungserlöse nicht zum Zuge kommen würden, sind in die Verhandlung nicht einzubeziehen.[2])

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht beendet werden, so ist die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Personen bei Unterbrechung der Verhandlung zu verkünden. Einer neuerlichen Ladung der im § 209 bezeichneten Personen bedarf es nicht.[3])

[1]) Die nicht erschienenen Interessenten sind durch die gesetzlichen Dispositivbestimmungen geschützt. Von denselben kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgegangen werden. § 214, Abs. 2. — Bei der Verhandlung über die Meistbotsverteilung kann der Ersteher, falls er die Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nachweist (§ 237, Abs. 1, EO.), mündlich den Antrag stellen auf bücherliche Einverleibung des mit dem Zuschlag erworbenen Eigentumsrechtes, auf Übertragung der mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen bücherlichen Rechte und auf Löschung der bücherlichen Anmerkungen, welche sich auf das Versteigerungsverfahren beziehen. Der Antrag ist in das Tagsatzungsprotokoll aufzunehmen. Wenn vom Ersteher nicht ausdrücklich etwas anderes begehrt wird, kann die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers oder der an der Liegenschaft dinglich Berechtigten (§ 237, Abs. 2, EO.) mit der Verhandlung über die Meistbotsverteilung vereinigt werden. § 173 GO.

[2]) Gegen die während der Verteilungstagsatzung gefaßten und verkündeten Beschlüsse findet kein abgesonderter Rekurs statt. § 239, Abs. 2.

[3]) Auch nicht der Abwesenden.

a) Werden von den zur Verteilungstagsatzung erschienenen Personen betreffs der Art der Befriedigung ihrer Ansprüche (Zuweisung eines Barbetrages aus der Verteilungsmasse, Übernahme durch den Ersteher, Anlegung eines Deckungskapitales, Verfügung über die Zinsen solcher

Kapitalien und über die frei werdenden Kapitalsbeträge u. s. w.) entgegengesetzte Anträge gestellt, so ist darüber sogleich bei der Tagsatzung zu verhandeln. (JM. zu § 212 EO., P. 1.)

b) Für den Verpflichteten, der zur Verteilungstagsatzung nicht erscheint, darf ein Kurator nicht bestellt werden. Sofern im einzelnen Falle seine Mitwirkung für die Entscheidung über erhobene Ansprüche und Widersprüche von besonderer Wichtigkeit ist, kann er durch Ladung unter Androhung von Ordnungsstrafen zum Erscheinen genötigt werden (§ 87 GOG.).

Der Widerspruch gegen die Berücksichtigung angemeldeter oder aus den öffentlichen Büchern, den Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten zu entnehmender Ansprüche bei der Verteilung kann auch damit begründet werden, daß die Personen, welche die Forderungen angemeldet haben oder zu deren Gunsten sie im öffentlichen Buche u. s. w. eingetragen erscheinen, zur Empfangnahme der Zahlung gegenwärtig nicht mehr berechtigt sind. (JM. zu § 212 EO., P. 2.)

§ 213. Gegen die Berücksichtigung angemeldeter oder aus den öffentlichen Büchern, den Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten zu entnehmender Ansprüche bei der Verteilung, gegen die Höhe der an Kapital und Nebengebühren angesprochenen Beträge und gegen die für einzelne Forderungen begehrte Rangordnung kann von allen zur Tagsatzung erschienenen Berechtigten Widerspruch erhoben werden, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Afterpfandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Exekutionstitel nicht vorliegt.[1])

---

§ 213. 1. Der nachstehende Gläubiger kann nicht nur gegen Bestand, Höhe und Rangordnung vorausgehender Forderungen, sondern auch gegen die Gültigkeit des für sie bestellten Pfandrechtes Widerspruch erheben. E. v. 8. Jänner 1901, Z. 51, NotZ. 1901 : 21.

2. Die erfolgreiche Anfechtung eines vorhergehenden Pfandrechtes durch einen Nachhypothekar ist hinsichtlich der Meistbotsverteilung auf die Forderung eines etwaigen Zwischenhypothekars ohne Einfluß. E. v. 4. Juni 1890, Z. 6436, Now. IV, 282.

3. Das Gericht ist nicht verpflichtet, den ungenügend angegebenen Sachverhalt bei Anmeldung öffentlicher Organe von Amts wegen zu ermitteln, oder von Amts wegen Erhebungen über Bestand und Umfang der angemeldeten Ansprüche zu pflegen. E. v. 11. Februar 1902, Z. 1474, ZB. 1902 : 203; 6. Juni 1900, Z. 8055, Slg. 1034.

Im Falle der Erhebung eines Widerspruches hat der die Verhandlung leitende Richter die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so sind alle für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände im Wege der Vernehmung[2]) der durch den fraglichen Widerspruch betroffenen anwesenden Personen ins Klare zu setzen.

Das über die Tagsatzung aufzunehmende Protokoll[3]) hat den wesentlichen Inhalt der von den Beteiligten abgegebenen, für die Verteilung erheblichen Erklärungen zu enthalten.

[1]) Wenn ein Exekutionstitel vorliegt, steht ihm nur die Oppositionsklage, § 35, das diesfällige Gesuch, § 40, und die Klage nach § 36 offen.

[2]) Vernehmung hier nicht technisch im Sinne von Einvernehmung § 55, sondern mündliche Verhandlung, § 59.

[3]) § 59. — In dem Protokolle über die Verhandlung ist festzustellen, ob und von welcher Seite gegen Anmeldungen ein Widerspruch erhoben worden ist. Bei einfachen Verhandlungen muß der vom Richter verkündete Verteilungsbeschluß mindestens nach seinen Grundzügen im unmittelbaren Anschluß an die Tagsatzung protokollarisch festgesetzt werden. Hinsichtlich streitiger Punkte sind in gedrängter Fassung die Ansprüche der Parteien und deren tatsächliche Grundlage zu beurkunden. — Es ist aber nicht zulässig, von der Aufnahme eines Protokolles abzusehen und erst nachträglich den Verteilungsbeschluß in Form eines Protokolles abzufassen.

§ 214. Nach den Ergebnissen dieser Verhandlung ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Akten des Versteigerungsverfahrens und der bis zum Tage der Anmerkung der Zuschlagserteilung ergänzten[1]) Buchauszüge über die Verteilung Beschluß zu fassen.[2])

Soweit die im einzelnen Falle davon betroffenen berechtigten Personen[3]) einig sind, erfolgt die Verteilung nach Maßgabe dieses Einverständnisses;[4]) andernfalls sind dabei die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

---

§ 214. 1. Gesetzesbestimmungen zwingender Natur sind bei der Verteilung zu beachten, wenngleich von den zur Liquidierungstagsatzung erschienenen Beteiligten deshalb Widerspruch nicht erhoben wurde. E. v. 20. Februar 1902, Z. 2409, ZW. 1902 : 361.

2. Das Einverständnis der zur Tagsatzung Erschienenen genügt nicht, wenn auch Abwesende durch die Vereinbarung betroffen werden. E. v. 18. April 1900, Z. 5278, Slg. 971.

3. Die Zurückziehung einer Anmeldung nach Beendigung der Verteilungstagsatzung und die nachträgliche Verteilung des dadurch frei gewordenen Meistbotteilbetrages ist nicht zulässig. E. v. 4. Jänner 1900, Z. 18880, GH. 1900 : 25.

[1]) Diese Ergänzung bildet keinen Gegenstand einer Stempelgebühr, insoferne sie von Amts wegen und nicht auf Antrag einer gebührenpflichtigen Partei vorgenommen wird. FME. v. 18. Juli 1900, Z. 25878, JMVB. S. 212/1900.

[2]) §§ 229 ff.

[3]) Einverständnis der Erschienenen genügt nicht, wenn Abwesende dadurch betroffen werden. Ausnahme von § 56.

[4]) Z. B. hinsichtlich der sofortigen Zuweisung eines Kapitals statt des Rentenbezuges, § 219, ferner § 226, Abs. 3. Ein Verzicht auf die gerichtliche Meistbotsverteilung ist auch mit Einverständnis aller Beteiligten nicht zulässig.

Verteilungsmasse.

§ 215. Die Verteilungsmasse bilden:

1. das Meistbot[1]) oder Überbot,[2]) die zur Erhöhung des Meistbots gegebenen Beträge (§§ 192 und 197)[3]) und die Zinsen hievon,[4]) soweit letztere nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen dem Ersteher zufallen;[5])

2. die Erträgnisse einer während des Versteigerungsverfahrens angeordneten einstweiligen Verwaltung (§ 159, Z. 4);

3. das Vadium des säumigen Erstehers und die von diesem erlegten Meistbotsraten, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen in die Verteilungsmasse fallen,[6]) sowie die vom Ersteher geleisteten sonstigen Ersätze samt Zinsen (§ 155);[7])

4. die vom Ersteher gemäß § 157 geleisteten Rückerstat-

---

§ 215. 1. Die Zinsen der bar erlegten Meistbotsbeträge sowie die vom Ersteher erlegten Zinsen des Meistbotes sind unter die Hypothekargläubiger zu verteilen, deren Forderungen zur Barzahlung auf das Meistbot gewiesen wurden. E. v. 24. Jänner 1899, Z. 498, Slg. 484; 2. November 1898, Z. 14809, Gaz. 1899 : 2;

und zwar nach Verhältnis der aus dem Meistbote auf die einzelnen Forderungen zugewiesenen Beträge. E. v. 17. November 1900, Z. 12370, Gaz. 1901:2; 25. Mai 1899, Z. 5985, F. 437.

2. Als Vadium erlegte Wertpapiere können nicht nach dem Kurswerte zur Zeit ihres Erlages in das Meistbot eingerechnet werden. E. v. 24. Jänner 1860, Z. 656, Slg. 1068.

3. Eine in Ansehung der versteigerten Liegenschaft sich ergebende Brandschadenvergütung ist zum Meistbot hinzuzuziehen. E. v. 21. August 1888, Z. 10047, Slg. 12316; 5. Dezember 1888, Z. 13948, Slg. 12474 (6. Februar 1874, Z. 626, Slg. 5249?). — Vgl. Band 2 dieser Sammlung, § 457.

tungen[8]) und alle übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Verteilungsmasse fließenden Beträge.[9])

[1]) Event. der Übernahmspreis, § 200, Z. 1. [2]) § 199, Abs. 2.

[3]) Zur Entkräftung eines Widerspruches wegen mangelnder Deckung, § 192 — zur Entkräftung eines Überbotes, § 197.

[4]) Die Zinsen von den barerlegten Meistbotsbeträgen vom Zuschlagstage bis zum Erlage und die Zinsen der Fruktifikate der barerlegten Meistbotsraten. § 152, Abs. 3. — Siehe § 216, Anm. 11.

[5]) Die Zinsen der in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge. § 156.

[6]) In der Regel insoweit bei der Wiederversteigerung ein Ausfall am Meistbot und Kosten zu decken sind. § 155, Abs. 2.

[7]) Ersätze bei Wiederversteigerung.

[8]) Ersatzbeträge für bezogene Früchte und Einkünfte.

[9]) Insbesondere die vom säumigen Übernehmer erlegte und verfallene Sicherheit, § 204.

Allgemeine Verteilungsgrundsätze.

§ 216. Aus der Verteilungsmasse sind in nachfolgender Rangordnung zu berichtigen:

1. falls während des Versteigerungsverfahrens zu Gunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen eine Verwaltung stattgefunden hat, die im § 120, Z. 4[1]) bezeichneten Auslagen und Vorschüsse;*a*)

---

§ 216. 1. Wenn nur zu Gunsten einzelner betreibender Gläubiger Zwangsverwaltung stattfand, sind die Auslagen des Zwangsverwalters (Kosten, Vorschüsse) nicht aus dem Meistbote zu berichtigen. E. v. 14. November 1899, Z. 16055, Slg. 746; 6. Dezember 1898, Z. 16159, Slg. 400; 18. Mai 1898, Z. 6929, Slg. 187.

2. Bei Verteilung des Meistbotes einer in eine Konkursmasse gehörigen, zwangsweise versteigerten Liegenschaft dürfen als Spezialmassekosten nur solche Massekosten vorzugsweise berücksichtigt werden, die im Interesse der Spezialmasse und der daran beteiligten Realgläubiger aufgelaufen sind. E. v. 20. Februar 1900, Z. 1750, Slg. 894;

wird auf einer zur Konkursmasse gehörigen und zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes eingerichteten Liegenschaft das Gewerbe infolge Beschlusses der Gläubigerschaft fortgeführt, so sind das dadurch entstandene Betriebsdefizit und die Verwaltungsauslagen in bevorzugter Rangordnung aus dem Meistbote der inzwischen versteigerten Liegenschaft zu berichtigen. E. v. 16. April 1902, Z. 4921, NotZ. 1902 : 22.

3. Die vom Betriebe eines Samenhändlers und Handelsgärt-

[1]) Kosten der Verwaltung, die Kosten der Erhaltung und notwendigen Verbesserung der Liegenschaft und die zur Bestreitung dieser Kosten geleisteten Vorschüsse.

a) Soweit Kosten und Vorschüsse (§ 120, Z. 4, EO.) durch eine zu Gunsten des Erstehers oder zu Gunsten bloß einzelner betreibender Gläubiger stattgefundene Zwangsverwaltung verursacht wurden, sind sie aus der Verteilungsmasse nicht zu berichtigen. (JM. zu § 216, EO., P. 1.)

2. soweit nicht infolge verspäteter Anmeldung die Bestimmung des § 172, letzter Absatz, zur Anwendung kommt,[2]) *b*) die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden[3]) Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften[4]) ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben, und zwar die Zuschläge in gleicher Rangordnung mit den Steuern und Abgaben, welche die Grundlage ihrer Bemessung bilden;

[2]) Verwirkung des Vorrechtes infolge nicht rechtzeitiger Anmeldung (spätestens im Versteigerungstermin).

[3]) Siehe Anm. 2 bei § 120; insbesondere die Änderung hinsichtlich des Vorranges der Erwerbsteuer zufolge § 76 Ges. über die direkten Personalsteuern.

[4]) Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte

---

ners zu entrichtende Erwerbsteuer samt Nebengebühren (Kommunalzuschlägen) genießt ein gesetzliches Pfandrecht an der zum Betriebe der Gärtnerei gewidmeten und dazu eingerichteten Liegenschaft. E. v. 3. November 1898, Z. 14089, Slg. 365.

4. Das gesetzliche Pfandrecht zu Gunsten der Erwerbsteuer ist auch begründet, wenn das Haus in seinen wesentlichsten Bestandteilen, also vorwiegend für den fraglichen Gewerbebetrieb eingerichtet und verwendet war und diese Verwendung einen wesentlichen Faktor für den aus dem Gewerbebetriebe erzielten Erwerb gebildet hat. E. v. 12. Mai 1897, Z. 5752, Slg. 16040;

deshalb steht es der Erwerbsteuer von einem Wirtsgewerbe nicht zu, wenn nur einige Räume eines als Papierfabrik eingerichteten Hauses zum Betriebe des Wirtsgewerbes verwendet wurden. E. v. 26. Februar 1896, Z. 2308, Slg. 15728;

daß die gewerbliche Unternehmung vom Eigentümer nur eines Anteils der Liegenschaft oder von einem Pächter betrieben wurde, ist für die Haftung der Liegenschaft ohne Belang. E. v. 26. August 1902, Z. 11778, ZB. 1902:480.

5. Ob einer Vermögensübertragungsgebühr (insbeson-

und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken, dann von anderen, den Steuern rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten Schuldigkeiten bleiben in Wirksamkeit. Art. III, Abs. 1, EG. z. EO. — Über die Anmeldung von Verzugszinsen rückständiger öffentlicher Abgaben siehe Anm. 11.

Steuerrückstände. Nach den bestehenden Gesetzen steht der öffentlichen Verwaltung das privilegierte Hypothekarrecht bei Steuerrückständen nur in Ansehung eines dreijährigen Rückstandes zu, und zwar auch in Beziehung auf diesen dreijährigen Rückstand nur in Ansehung jenes Betrages, welcher hinter dem Dominium als Steuerpflichtigen oder hinter dessen Untertanen, als Haftungspflichtigen, aushaftet. Hfzd. v. 21. Oktober 1822, Z. 2042, PrGS. f. Steierm., Bd. 16, S. 285.

Über die Anfrage, ob und inwiefern den landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben von unbeweglichen Gütern außer dem Konkurse ein Vorrecht zustehe, wie die Rückstände derselben bei Verteilung des Kaufschillings für gerichtlich versteigerte Realitäten zu berichtigen seien, und welchem Gerichte die Verteilung des Kaufschillings zustehe, wird bedeutet:

1. daß dreijährige Rückstände an landesfürstlichen Steuern und gutsherrlichen Abgaben auch außer dem Falle des Konkurses durch ein in dem § 450 des abGB. und in dem § 16 der Konkursordnung bestätigtes gesetzliches Pfandrecht auf das Gut, von dem diese Steuern und Abgaben hätten entrichtet werden sollen, versichert seien, daß also

2. auch bei einer im Wege der Exekution vorgenommenen Versteigerung auf Berichtigung derselben Bedacht genommen werden müsse, jedoch dem Gutbefinden des Gerichtes überlassen bleibe, auf welche Art der Betrag der Rückstände in das Klare zu setzen und die Bezahlung zu bewirken sei; . . . . . . Übrigens gehört

---

dere auch einer von Todeswegen bemessenen) auf Grund sachlicher Haftung das gesetzliche Vorzugspfandrecht an der versteigerten Liegenschaft zukommt, ist bei Verteilung des Meistbotes vom Gerichte zu entscheiden. E. 30. Mai 1901, Z. 7433, F. 417; 27. Oktober 1896, Z. 12422, Slg. 15882; 8. Juli 1896, Z. 8076, Slg. 15824; 15. April 1896, Z. 4100, **EN. 163**, Slg. 15769 u. a.

6. Eine von Todeswegen bemessene Vermögensübertragungsgebühr (Erbgebühr, Nachlaßgebühr, Perzentualgebühr) haftet auf der versteigerten Liegenschaft auch dann, wenn die Verlassenschaft, in welche diese Liegenschaft gehört, zur Zeit der Versteigerung noch nicht eingeantwortet war. E. v. 5. Juni 1901, Z. 6216, amtl. S. 438; 21. Juli 1891, Z. 8857, GH. 1891 : 46; 19. Dezember 1888, Z. 14648, Slg. 12493 u. a. (22. Oktober 1901. Z. 14068, GZ. 1901 : 52; 29. März 1892, Z. 3732, JMVB. 769; 10. Februar 1892, Z. 1557, GZ. 1892 : 14 u. a.?);

beim Vorhandensein mehrerer Nachlaßliegenschaften haftet das Meistbot der einzelnen Liegenschaft nur für die auf diese Liegenschaft entfallende Tangente. E. v. 11. Februar 1902, Z. 1474, ZB. 1902 : 203; 5. Juni 1901, Z. 6216, amtl. S. 438;

die vom beweglichen und unbeweglichen Nachlasse

5. die Anweisung und Verteilung des bei der Versteigerung eingegangenen Kaufschillings für ein unbewegliches Gut, außer dem Falle des Konkurses, zu den Rechten der Realinstanz, welche die Versteigerung vorgenommen hat. Hkzd. v. 15. April 1825, JGS. Nr. 2089, Hfd. v. 16. September 1825, JGS. Nr. 2132.

Über die Frage, ob das privilegierte Hypothekarrecht der öffentlichen Verwaltung für einen dreijährigen Steuerrückstand durch die von Zeit zu Zeit erfolgten Betreibungen oder bewilligten Zahlungsfristen in der Verjährung nnterbrochen werde, wird erinnert:

.... Die Frage läßt sich nicht bejahend beantworten, denn das priviligierte, auf einen dreijährigen Steuerrückstand beschränkte Hypothekarrecht hat mit der Verjährung keine Verbindung ......

Nun sichert aber das privilegierte Hypothekarrecht nur die Summe eines dreijährigen Rückstandes, ohne daß, wenn derselbe diese übersteigt, das Recht, auch den größeren Betrag vorzugsweise zn fordern, erloschen wäre, oder mit anderen Worten: für den Betrag einer dreijährigen Steuer ist die Staatsverwaltung durch ein Vorzugsrecht gedeckt, für den Betrag, der diese Summe übersteigt, genießt sie keinen Vorzug, sondern steht im gleichen Verhältnisse mit Privaten, die Forderungen zu stellen haben. Hkzd. v. 10. September 1825, Z. 2182, PrGS. f. Steierm. S. 344, f. Krain S. 306.

Über die Anfragen der Stände Steiermarks hinsichtlich des mit Verordnung v. 10. September 1825 (Hfd. v. 16. September 1825, Nr. 2132, JGS.) auf 3 Jahre beschränkten privilegierten Hypothekarrechtes der landesfürstlichen Steuerrückstände, wird bedeutet:

1. Das mit den Steuerrückständen verbundene Pfandrecht ist zwar,

---

bemessene Übertragungsgebühr genießt bei der Meistbotverteilung nur hinsichtlich des auf die Nachlaßliegenschaften entfallenden Teilbetrages ein Vorzugsrecht. E. v. 18. Dezember 1901, Z. 17148, ZB. 1902: 322.

7. Die Zuweisung der Nachlaßgebühr aus dem Meistbote hat zu unterbleiben, wenn der Erlös nicht hinreicht, um die Lasten zu decken, die zur Zeit des Todesfalles auf der versteigerten Liegenschaft haften und bei Ermittlung des reinen Nachlasses zu berücksichtigen sind. PE. v. 5. Juni 1901, Z. 6216, amtl. S. 438.

8. Für die von einem Tauschvertrage bemessene Übertragungsgebühr haftet jede Liegenschaft nur mit dem auf sie entfallenden Teile der Gebühr. PE. v. 13. September 1898, Z. 10671, Slg. 306.

9. Das Vorzugsrecht der für eine Veräußerung bemessenen Übertragungsgebühr besteht, wenngleich die Liegenschaft vor Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erwerbers versteigert wurde. E. v. 21. August 1901, Z. 11878, ZB. 1902: 213.

10. Eine eingetragene Vermögensübertragungsgebühr ist unabhängig von den etwa vorhandenen persönlichen Haftungen auf das Meistbot zu weisen. E. v. 23. Jänner 1878, Z. 12, Slg. 6814.

insoferne es gegen Hypothekargläubiger wirksam sein soll, auf 3 Jahre beschränkt; allein hieraus folgt nicht, daß nach 3 Jahren auch die Schuld des Grundbesitzers selbst erloschen sei. Gegen ihn kann also auch wegen älterer Rückstände die Sequestration geführt werden, nicht nur wenn gar keine Schulden auf dem Gute haften, sondern auch, wenn einige Schulden auf das Gut einverleibt sind, aber die Bezahlung des Kapitals nicht fällig ist oder nicht verlangt wird und die Zinsen desselben nur einen solchen Betrag erreichen, daß nach Abzug derselben und aller übrigen laufenden Ausgaben noch etwas an den Einkünften des Gutes erübrigt, worauf auch von jedem Chirographargläubiger nach dem Hfd. v. 12. Oktober 1790, JGS. Nr. 63, die Exekution geführt werden könnte.

2. Die Frage, ob auch mehr als 3 Jahre alte Rückstände, insbesondere Rückstände von 1820, das Vorrecht vor den Hypothekargläubigern deshalb genießen, weil besondere Raten zu derselben Bezahlung bewilligt wurden, ist bereits in dem Hkzd. v. 10. September 1825 verneinend beantwortet. Hkzd. v. 10. August 1826, Hfd. v. 1. September 1826, JGS. Nr. 2219.

Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, und insbesondere des § 16 der allgem. Konkursordnung und des § 122 der galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdekrete v. 15. April 1825, Z. 2039, v. 16. September 1825, Z. 2132, und v. 1. September 1826, Z. 2219 JGS., wird infolge Ah. Entschl. v. 30. November 1839, folgendes erklärt:

§ 1. Von nun an sollen die Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahre aushaften, eines nur den Hypothekarforderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreijährigen, jedoch ohne Nachteil für die Hypothekargläubiger ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen oder auf ein haftendes Fideikommiß-

---

11. Das Vorzugsrecht der Vermögensübertragsgebühr kommt nicht deren strafweisen Erhöhung zu. E. v. 28. Dezember 1899, Z. 18863, F. 413;

und das Vorzugsrecht der Steuern nicht den Kosten der zu ihrer Hereinbringung durchgeführten politischen Exekution. E. v. 27. September 1898, Z. 13332, Slg. 318. — Vgl. EG. z. EO. Art. III Nr. 7 und wegen des den Steuern, Gebühren, Grundentlastungsschulden u. s. w. bei der Verteilung des Meistbotes zukommenden Vorzugsrechtes außerdem Band 2 dieser Sammlung, § 450 und § 464.

12. Ein Vorzugsrecht genießen ferner:

die Perzentualgebühr vom Vertrage über den Bau eines Hauses mit Materialien des Bauunternehmers (in Ansehung des verbauten Grundstückes). E. v. 6. September 1887, Z. 10215, Slg. 11734;

Sammlungsablösungskapitalien für Pfarrer und Mesner. E. v. 21. Juli 1891, Z. 8857, GH. 1891 : 46;

die nicht länger als drei Jahre rückständigen, auf einer Liegenschaft haftenden frommen Erbgebühren. E. v. 6. Oktober 1887, Z. 11020, Slg. 11769;

oder Lehenband, zur Eintreibung geeignet sein. Hfzd. v. 14. Februar 1840, JGS. Nr. 409.

Konkurrenzbeiträge. Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruht, daß die Konkurrenzbeiträge und Ausstände ganz nach den für die direkten Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen sollen. Hfd. v. 4. Jänner 1836, JGS. Nr. 113.

Vermögensübertragungsgebühren. Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Übertragung ausmacht und geht allen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; dieses gilt insbesondere von der Gebühr für Erbschaften und Vermächtnisse, und es ist bei der Aufnahme der gerichtlichen Sperre und der Inventare von Seite des Gerichtes für die Sicherstellung der Gebühr angemessene Vorsorge zu treffen. Vor der Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse und den Vermächtnissen darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden. Die Gebühr von der Eintragung in öffentliche Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. § 72 GG., kais. Pat. v. 9. Februar 1850, RGB. Nr. 50.

Das nach dem § 72 des provisorischen Gebührengesetzes . . . dem Staatsschatze hinsichtlich der Gebühren von Vermögensübertragungen zustehende Vorrecht vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen hat auf die Forderungen, welche vor Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen auf eine unbewegliche Sache ein Pfandrecht erworben haben, nicht zurückzuwirken (§ 13). Das erwähnte Vorrecht hat nach drei Jahren von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zufolge des

---

Trottoirherstellungskosten (§ 70 Bauord. f. N. Ö.). E. v. 27. März 1900, Z. 4307, Slg. 950;

Kanaleinmündungsgebühren (Landesges. f. N. Ö. v. 9. Jänner 1890, LGB. Nr. 9). E. v. 15. Dezember 1896, Z. 14382, Slg. 15921; 13. Mai 1891, Z. 5552, Now. IV, 381; 3. März 1891, Z. 2426, JB. 1891:22. (17. April 1888, Z. 4699, Slg. 12146 u. a.?);

Baukommissionskosten (Bauordnung für Böhmen vom 10. April 1886, LGB. Nr. 40). E. v. 14. September 1898, Z. 10667, Práv. 1899: S. 325;

Wasserbezugsgebühren der Gemeinde Wien. E. v. 17. November 1891, Z. 13401, Now. III, 197.

13. Genügt die Bestimmung, daß diese Abgaben wie landesfürstliche Steuern einzutreiben sind, um für Wasserumlagen einer Gemeinde, die unter Haftung des Hauseigentümers von den Mietern zu entrichten sind, ein Vorzugsrecht zu begründen? E. v. 5. Februar 1902, Z. 1522, JB. 1902 : 323.

14. Den rückständigen Versicherungsbeiträgen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, für die Arbeiterkrankenkassen und Bruderladen und den Nebengebühren (Verzugszinsen) dieser Beiträge steht hinsichtlich des Meist-

Zahlungsauftrages von dem Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen, zu erlöschen, unbeschadet des dem Staatsschatze zustehenden Forderungsrechtes gegen den Steuerpflichtigen (§ 9 des Ges. v. 9. Februar 1850). Diese Verjährung des Vorrechtes wird durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbrochen. Erfolgt die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit, so ist der vorgeschriebene Gebührenbetrag, auf Verlangen des zur Einhebung der Gebühr beauftragten Amtes, in den öffentlichen Büchern, wo solche bestehen, ersichtlich zu machen. Ist in einem solchen Falle durch den Ablauf der Zeit das Vorrecht des Staatsschatzes erloschen, so verbleibt der Betrag der Gebühr doch mit derjenigen Priorität auf dem liegenden Gute haftend, welche dem Zeitpunkte der Eintragung dieses Betrages in die öffentlichen Bücher entspricht. Vdg. v. 3. Mai 1850, RGB. Nr. 181, Art. III.

Wassergenossenschaftsbeiträge. Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren. § 23 Ges. v. 30. Mai 1869, RGB. Nr. 93.

Grundentlastungsrenten und Kapitalien. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege

---

botes der dem Versicherungspflichtigen eigentümlichen Liegenschaften ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht unter den Voraussetzungen und Beschränkungen zu, unter welchen im § 76 des Ges. v. 25. Oktober 1896, RGB. Nr. 220, für die Erwerbsteuer ein Vorpfandrecht an Liegenschaften des Steuerpflichtigen begründet ist. PE. v. 27. November 1900, Z. 304, **J. B. 150**, Slg. 1197; 20. September 1899, Z. 14062, Slg. 706; 6. Dezember 1898, Z. 16159, Slg. 400; 17. Februar 1897, Z. 1666, Slg. 15968 u. a.

15. Vorzugsrecht der Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge für die bei einem Baumeister beschäftigten Arbeiter hinsichtlich des Meistbotes der dem Baumeister gehörigen, zur Aufführung von Neubauten verwendeten Liegenschaften. E. v. 6. Dezember 1898, Z. 16159, Slg. 400; 12. Jänner 1897, Z. 14646, Slg. 15935; 12. Jänner 1897, Z. 13882, Slg. 15934 (26. April 1898, Z. 5823, Slg. 138; 16. Juni 1897, Z. 6720, Slg. 16060; 10. November 1896, Z. 13234, Slg. 15901?);

nicht aber am Meistbote von Liegenschaften, auf welchen der Baumeister keinerlei Erwerbsakte ausgeübt hat, wenn sie selbst zu Spekulationszwecken gekauft worden wären. E. v. 7. September 1897, Z. 10777, Slg. 16102; 5. Mai 1897, Z. 5310, Slg. 16031.

16. Dieses Vorzugsrecht geht nicht auf denjenigen über, der eine solche Forderung (z. B. einer Bezirkskrankenkasse) mittels Zession erwirbt. E. v. 20. September 1899, Z. 14062, Slg. 706.

und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Konkurs- und Exekutionsfällen. § 21.

Überhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last des Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente im zwanzigfachen Anschlage zum Kapitale erhoben als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes vermitteln. § 22 kais. Pat. v. 4. März 1849, RGB. Nr. 152.

Ebenso §§ 22, 23 kais. Pat. v. 15. August 1849, RGB. Nr. 361 (für Galizien und Lodomerien) — § 59 kais. Pat. v. 12. März 1851, RGB. Nr. 89 (für Krakau) — § 72 kais. Pat. v. 23. Oktober 1853, RGB. Nr. 234 (für die Bukowina).

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet das Ministerium der Justiz einverständlich mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen zu erklären, daß nach der bestimmten und ausnahmslosen Anordnung des § 22 des kais. Pat. v. 4. März 1849 den Entlastungskapitalien das gesetzliche Pfand- und Vorrecht vor allen in dem öffentlichen Buche eingetragenen Hypothekarlasten auch dann zukomme, wenn die aufgehobene oder abgelöste Leistung, an deren Stelle das Entlastungskapital getreten ist früher in dem öffentlichen Buche unter den Hypothekarlasten in einer späteren Rangordnung oder noch gar nicht eingetragen war, wonach sich die Gerichte vorkommenden Falles zu benehmen haben. Vdg. des JM. v. 29. September 1852, RGB. Nr. 198.

Um bei gerichtlichen Versteigerungen von entlasteten Realitäten, bei

---

17. Um es geltend machen zu können, muß die Richtigkeit des Rückstandsausweises und die Rechtskraft der Vorschreibung von der zuständigen politischen Behörde bestätigt sein. PE. v. 27. November 1900, Z. 304, **J. B. 150**, Slg. 1197.

18. Ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen nicht:

die Gebühr für die Einräumung des Gebrauches einer Liegenschaft. E. v. 15. Oktober 1901, Z. 13565, ZB. 1902 : 130;

die Gebühr für die Veräußerung einzelner, bücherlich nicht abgetrennter Parzellen eines Grundbuchskörpers bei der Verteilung des für diesen Grundbuchskörper erzielten Meistbotes. E. v. 21. August 1883, Z. 9920, Slg. 9540;

die Gebühr für eine zwar vereinbarte, aber wegen Eröffnung des Konkurses nicht zustande gekommene Übertragung des Nachlasses. E. v. 26. Februar 1896, Z. 2308, Slg. 15728;

Kosten der exekutiven Einmahnung von Grundsteuer-Rückständen. E. v. 11. Dezember 1888, Z. 14402, Slg. 12482;

Ersatzansprüche aus der Verwaltung eines Patronats. E. v. 21. November 1882, Z. 13417, Slg. 9189;

Zins- und Schulkreuzer. E. v. 14. September 1898, Z. 10667, Práv. 1899: S. 325; 23. Juni 1896, Z. 187, **J. B. 135**,

welchen die Forderung des Grundentlastungsfondes in den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich ist, die Ersteher vor möglichen Nachteilen zu bewahren und Rechtsstreite mit dem Entlastungsfonde zu vermeiden, wird . . . . . den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, bei gerichtlichen Feilbietungen von unbeweglichen Gütern auf die Forderungen des Entlastungsfondes stets von Amts wegen Bedacht zu nehmen, zu diesem Ende sich den Ausweis des betreffenden Steueramtes über diese Forderung zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß dieselbe entweder aus dem Kaufschillinge berichtigt oder von dem Ersteher der Realität nach den gesetzlichen Zahlungsmodalitäten gehörig übernommen werde. Vdg. des JM. v. 19. Mai 1856, RGB. Nr. 83.

Kosten der Zusammenlegung (Kommassation). Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, dafür zu sorgen, daß die Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke zur Bezahlung des auf sie entfallenden Teiles der Kosten der Zusammenlegung, sowie zur Bezahlung der von ihnen nach § 12 zu entrichtenden Geldausgleichungen aus Landesmitteln, aus Landesanstalten oder endlich unter Mitwirkung des Landes aus anderen öffentlichen Anstalten unter billigen Bedingungen Darlehen erhalten.

Insoweit solche Darlehen laut Bestätigung der Behörde zu den bezeichneten Zwecken verwendet werden, haften die Darlehensforderungen auf den dem Schuldner zugewiesenen Abfindungsgrundstücken und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben, sobald auf diesen Grundstücken jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Reichsges. v. 30. Mai 1869, RGB. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Be-

---

Slg. 15810; 5. Mai 1896, Z. 5364, Slg. 15783 (11. Februar 1896, Z. 1401, Slg. 15716?);

der von einer Gemeinde eingeführte Wasserzins. E. v. 27. Dezember 1901, Z. 17314, ZB. 1902:250; 14. September 1898, Z. 10667, Práv. 1899: S. 325;

die Ersatzforderung der Gemeinde für die Abgrabung der längs der versteigerten Liegenschaft führenden Straße, wenngleich diese Forderung mittels politischer Exekution eingebracht werden kann. E. v. 29. Februar 1901, Z. 16266, F. 427;

die Grundsteuer-Evidenzhaltungsgebühr. E. v. 20. Juni 1900, Z. 8878, Slg. 1064;

die vorschußweise aus dem Landeskulturfonde bestrittenen Agraroperationskosten. E. v. 4. Juni 1901, Z. 8128, amtl. S. 450;

der in Böhmen von den Verlassenschaften einzuhebende Schulbeitrag. PE. v. 5. Juni 1901, Z. 6216, amtl. S. 438;

Schullehrer-Pensionsfondsbeiträge. E. v. 15. Februar 1902, Z. 1474, ZB. 1902:203;

den Kultusgemeinden geschuldete Beiträge zu Kultuszwecken. E. v. 30. August 1899, Z. 12766, Práv. 1899: S. 707;

richtigung. Die gleiche Priorität genießen die nicht länger als seit drei Jahren rückständigen Zinsen solcher Darlehensforderungen. § 44.

Der Bestand solcher Darlehensforderungen ist in den Grundbüchern ersichtlich zu machen. Dieses Gesetz tritt in jedem der einzelnen Königreiche und Länder gleichzeitig mit dem über diesen Gegenstand zu erlassenden Landesgesetze in Wirksamkeit. § 45 Ges. v. 7. Juni 1883, RGB. Nr. 92.

Zins- und Schulkreuzer sind nicht Vorzugsposten.

b) Die rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben samt Zinsen und Nebengebühren, welche durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellt sind und bis zum Beginne der Versteigerung nicht angemeldet wurden, sind nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers (des in schlechtester Priorität stehenden der mehreren betreibenden Gläubiger) vor den übrigen, dem Pfandrechte oder Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers nachstehenden Forderungen und Rechten aus der Verteilungsmasse zu berichtigen (§ 172, letzer Absatz, EO.). (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 216 EO., P. 4.)

3. die aus dem letzten Halbjahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn[5]) der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes verwendeten Dienstboten und Taglöhner;[5]) *c*)

[5]) Vergl. § 120, Z. 3. — Hinsichtlich des Vorrechtes der Betriebs-

---

die Kosten des behufs Durchführung der Zwangsversteigerung bestellten Kurators. E. v. 20. Februar 1902, Z. 2409, ZB. 1902:361;

die dem Notar als Gerichtskommissär zugesprochenen Gebühren. PE. v. 5. Juni 1901, Z. 6216, amtl. S. 438;

der Kaminfegerlohn. E. v. 7. April 1899, Z. 3369, Práv. 1899: S. 356.

19. Auch bei bücherlich nicht eingetragenem Zinsenbezugsrechte kommt den aus Vertrag oder Gesetz (Urteil) gebührenden, nicht länger als drei Jahre rückständigen Zinsen gleiche Priorität mit dem Kapitale zu. E. v. 2. November 1887, Z. 3379, Slg. 11807; 17. Mai 1881, Z. 4932, Slg. 8393; 28. Dezember 1866, Z. 11363, Slg. 2681 (30. März 1887, Z. 1350, Slg. 11519; 29. August 1882, Z. 9997, Slg. 9084; 30. Oktober 1866, Z. 9239, Slg. 2650?);

insbesondere auch den dreijährigen Verzugszinsen. E. v. 16. Mai 1889, Z. 5496, Notw. IV, 135; 5. Juni 1888, Z. 6382, Slg. 12209; 14. November 1882, Z. 13423, Slg. 9184;

nicht aber nicht eingetragenen Zinseszinsen. E. v. 18. November 1884, Z. 13100, Slg. 10258.

auslagen und Abrechnungsschuldigkeiten bei Eisenbahnen siehe Art. XIII, Z. 1, EG. z. EO.

c) Aus der Verteilungsmasse sind nach den Auslagen einer Verwaltung und nach den öffentlichen Abgaben die aus dem letzten Halbjahre vor Erteilung des Zuschlages rückständigen Lohnbeträge zu berichtigen. Lohnbeträge, die zwar erst während des letzten Halbjahres fällig wurden, aber auf Dienstleistungen einer früheren Zeit sich beziehen, sind aus der Verteilungsmasse nur in demjenigen Betrage zu berichtigen, welcher auf die während des letzten Halbjahres vor Erteilung des Zuschlages geleisteten Dienste entfällt. (JM. zu § 216 EO., P. 2.)

Im Unterschiede zur Berichtigung aus den Verwaltungserträgnissen (§ 120, Z. 3, EO.) sind aus der Verteilungsmasse nur die rückständigen Beträge an Lohn (Lohn im Gelde), nicht auch rückständiges Kostgeld und andere Dienstbezüge der land- und forstwirtschaftlichen Dienstboten und Taglöhner zuzuweisen. (JM. zu § 216 EO., P. 3.)

4. die auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuer- und Gebührenforderungen, die nicht pfandrechtlich sichergestellte Forderung[6]) des betreibenden Gläubigers, die Deckung[7]) für die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten und die Entschädigungsansprüche für einverleibte Bestandrechte[8]) sowie für andere vom Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung nicht zu übernehmende Rechte und Lasten,

---

20. Die in einer Annuitätsrate enthaltenen Zinsen sind nur soweit in der Rangordnung des Kapitals zuzuweisen, als sie nicht länger als drei Jahre vom Tage der Erteilung des Zuschlages rückständig sind. E. v. 17. Dezember 1901, Z. 15493, amtl. S. 535.

21. Gesetzliche Verzugszinsen sind in der Rangordnung des Kapitals zuzuweisen, wenngleich die Forderung nach dem Grundbuche unverzinslich ist. E. v. 3. Jänner 1900, Z. 18950, F. 433.

22. Wurde bei Begründung der Hypothek das Pfandrecht auch zu Gunsten der bis zum Eintragungstage rückständigen Zinsen einverleibt, so sind diese ohne Rücksicht darauf, ob der Eintragungstag mehr als drei Jahre zurückliegt, aus dem Meistbote in der Rangordnung des Kapitals zuzuweisen. E. v. 31. Jänner 1900, Z. 1245, Slg. 872.

23. Zuweisung der vom Tage des Zuschlages weiterlaufenden Zinsen einer Hypothekarforderung kann begehrt werden. E. v. 3. Jänner 1900, Z. 19052, Slg. 830;

wird jedoch Berichtigung durch Barzahlung begehrt, so sind die vertragsmäßigen Zinsen nur bis zum Zuschlagstage aus dem Meistbote zu berichtigen; mit den fortlaufenden Zinsen

sämtliche nach der Rangordnung der bezüglichen bücherlichen Eintragungen oder nach der Zeitfolge der pfandweisen Beschreibungen und der sonst nachgewiesenen Rechtsbegründungsakte.

Die gerichtlich bestimmten[9]) Prozeß- und Exekutionskosten, die durch die Geltendmachung eines der in Z. 2 bis 4 angeführten Ansprüche entstanden sind,[10]) und die nicht länger als drei Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen,[11]) *d*) Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen genießen gleiche Priorität mit dem Kapitale oder Bezugsrechte. Eine gleiche Priorität wie dem Kapitale kommt auch den Ansprüchen aus einem für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung einer bücherlich sichergestellten Forderung geschlossenen Vertrage zu. Bei Unzulänglichkeit der Verteilungsmasse sind diese Nebengebühren vor dem Kapitale zu berichtigen.[12])

[6]) Nach dem Range der Anmerkung, § 135.

[7]) §§ 225, 226. [8]) § 1121 abGB.

[9]) Damit sind die Kosten der politischen Exekution hinsichtlich der Steuern ꝛc. ausgeschlossen.

[10]) § 16 aGG.

[11]) Nämlich die Zinsen bis zum Zuschlagstage. Die Zinsen vom Zuschlagstage angefangen sind, soweit die Forderungen vom Ersteher

---

ist der Gläubiger auf die Zinsen des erlegten Meistbotes und auf die Verzinsung der noch nicht entrichteten Meistbotsraten gewiesen. E. v. 13. November 1901, Z. 15331, amtl. S. 491; 28. März 1899, Z. 4675, Slg. 560.

24. Im Verteilungsverfahren können die Zinsen im Sinne des Ges. v. 28. Mai 1881, RGB. Nr. 47, ermäßigt werden. E. v. 19. Mai 1886, Z. 3736, Slg. 11038. — Vgl. ferner über die Behandlung rückständiger Zinsen von Pfandforderungen Band 2 dieser Sammlung, § 464.

25. Bei bücherlich sichergestelltem Ausschlusse des Einkommensteuerabzuges gebührt dem Pfandgläubiger der Ersatz der von ihm bezahlten Einkommensteuer in der Rangordnung seines Pfandrechtes. E. v. 1. Oktober 1889, Z. 11149, Now. IV, 186.

26. Die Priorität des pfandrechtlich sichergestellten Kapitals kommt nicht zu:

den Kosten der Anmeldung einer Forderung zur Meistbotsverteilung. E. v. 18. April 1900, Z. 5278, Slg. 971; 11. April 1899, Z. 5426, Slg. 576; 26. Jänner 1899, Z. 944, Slg. 488 (24. Oktober 1899, Z. 14260 ,Slg. 724?);

den Kosten der Beteiligung an der Meistbotsver-

übernommen wurden, auf dessen persönliche Zahlungspflicht zu verweisen; sonst sind anstatt der Zinsen, vom Zuschlagstag angefangen, den auf das Meistbot gewiesenen Gläubigern die vom Ersteher erlegten Meistbotszinsen und die Erträgnisse der fruchtbringend angelegten Meistbotsbeträge nach Verhältnis der Gesamtbeträge ihrer auf das Meistbot gewiesenen Forderungen (an Kapital, Zinsen und Kosten) zuzuweisen. Um Irrtümer und Rechnungsschwierigkeiten zu vermeiden, dürfen diese Aktivposten nicht zur sonstigen Verteilungsmasse hinzugeschlagen (§ 215, Z. 1, steht nicht entgegen) werden, sondern es ist erst am Schlusse der Verteilung über die Verwendung der Aktivzinsen zu verfügen. Siehe § 229, Abs. 2.

Anmeldung von Verzugszinsen rückständiger öffentlicher Abgaben zum Meistbote zwangsweise veräußerter Liegenschaften. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Anmeldung von Verzugszinsen rückständiger öffentlicher Abgaben zum Meistbote zwangsweise veräußerter Liegenschaften hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium folgendes angeordnet:

Bei der Anmeldung von Rückständen von auf der versteigerten Liegenschaft haftenden Steuern und Gebühren, dann sonstigen öffentlichen Abgaben sind, insoweit diese Rückstände nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verzinslich sind, stets auch die bis zum Zuschlagstage laufenden Verzugszinsen von denselben und zwar jene Verzugszinsen, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte nicht länger als drei Jahre rückständig sind, gemäß § 216, Z. 2, EO. in gleicher Priorität mit der Forderung anzumelden.

Werden die erwähnten Rückstände vom Ersteher der Liegenschaft übernommen, so hat er auch die weiter laufenden Verzugszinsen — vom Zuschlagstage bis zum Einzahlungstage — zu entrichten. (§ 223, Abs. 2, EO.)

Werden dagegen diese Rückstände von dem Ersteher nicht übernommen,

---

teilung und der Erfolglassung der zugewiesenen Meistbotsbeträge. E. v. 18. April 1900, Z. 5278, Slg. 971; 11. April 1899, Z. 5426, Slg. 576 (24. Oktober 1899, Z. 14260, Slg. 724?);

den Kosten einer Mobiliarexekution. E. v. 26. Juli 1899, Z. 11363, Práv. 1900, S. 774.

27. Die Kosten der Anmeldung und der Mitwirkung an der Verteilungstagsatzung sowie die Kosten der Erfolglassung zugewiesener Meistbotsbeträge sind aus der Verteilungsmasse nur insoferne zu berichtigen, als für sie eine Kautionshypothek bestellt ist. E. v. 27. März 1901, Z. 4185, Gaz. 1902 : 2; 18. April 1900, Z. 5278, Slg. 971; 26. Oktober 1899, Z. 15036, F. 430 (9. Mai 1900, Z. 6313, Gaz. 1900 : 12?).

28. Der Hypothekargläubiger, der auf Barzahlung nicht besteht, kann weder Zuweisung, noch gerichtliche Hinterlegung der künftigen Quittungskosten verlangen. E. v. 21. Februar 1900, Z. 2324, Práv. 1900: S. 325. — Vgl. EO. § 156 Nr. 1 und 2 und § 210 Nr. 5.

so ist für die Zuweisung eines entsprechenden Teiles jener Spezialmasse einzutreten, welche durch die vom Ersteher etwa entrichteten Meistbotzinsen und die Erträgnisse der fruchtbringend angelegten Meistbotbeträge gebildet wird und nach Verhältnis der auf Rechnung von Kapital, Zinsen und Kosten den einzelnen Gläubigern aus dem Meistbote zugewiesenen Gesamtbeträge, ohne Rücksicht auf die Rangordnung der einzelnen Ansprüche, unter die Gläubiger zur Verteilung gelangt.

Die aus dieser Spezialmasse zugewiesenen Beträge sind zur Deckung der vom Zuschlagstage an weiterlaufenden Verzugszinsen von den erwähnten Rückständen zu verwenden. (E. des FM. v. 25. Juni 1901, Z. 52653 ex 1900, FMVB. Nr. 98.) (JMVB. S. 197/1901.)

[12]) Meliorationsrenten. Die Rentenforderung aus Meliorationsdarlehen genießt in Ansehung des zu ameliorierenden Grundstückes den Vorrang vor allen anderen Tabularhaftungen, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie der auf dem Grundstücke gemäß § 23 des Ges. v. 30. Mai 1869, RGB. Nr. 93, und § 44 des Ges. v. 7. Juni 1883, RGB. Nr. 92, etwa bereits haftenden Verpflichtungen.

Das Vorzugsrecht wird dadurch erworben, daß die Rentenforderung unter ausdrücklicher Bezeichnung als „Meliorationsrente" auf dem zu ameliorierenden Grundstücke durch grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes sichergestellt wird. § 1 Ges. v. 6. Juli 1896, RGB. Nr. 144. (Siehe V.)

Über den Umfang dieses Vorzugsrechtes siehe § 6 d. Ges. Die Darlehenssumme (im Falle der Vereitlung der Melioration) genießt das Vorzugsrecht der Meliorationsrente, soweit der durch die Meliorationsarbeiten bewirkte Wertzuwachs reicht.

Für den vom Vorzugsrechte der Meliorationsrente ausgeschlossenen Teil der Darlehenssumme bestimmt sich die bücherliche Rangordnung nach der Zeit der Eintragung der Meliorationsrente (§ 29 aGG.). § 8, Abs. 3 u. 4, d. G.

Entschädigungsbeträge für Notwegedienstbarkeiten. Dem pfandrechtlich sichergestellten Entschädigungsbetrage gebührt der Vorrang vor allen anderen auf dem Pfandobjekte haftenden Forderungen nach den landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. § 21 Ges. v. 7. Juli 1896, RGB. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen.

d) Die bis zum Tage der Erteilung des Zuschlages nicht länger als drei Jahre rückständigen Zinsen der Hypothekarschulden sind in gleicher Priorität mit dem Kapitale aus der Verteilungsmasse zu berichtigen. Die vom Tage der Zuschlagserteilung weiter laufenden Zinsen sind, wenn die Forderung durch Übernahme vom Ersteher berichtigt wird, von letzterem zu entrichten (§ 223, Abs. 2, EO.). Die von den bar erlegten Meistbotsraten erzielten und die vom Ersteher entrichteten Zinsen des Meistbotes bilden einen allen Hypothekargläubigern, deren Forderungen auf das Meistbot gewiesen, aber nicht vom Ersteher übernommen werden, gemeinsamen Befriedigunsfond, welcher ohne Rücksicht auf die

Rangordnung der auf das Meistbot gewiesenen Ansprüche unter sie zu verteilen ist.

Die laufenden Zinsen sind lediglich von demjenigen Betrage des Hypothekenkapitals zu berichtigen, in dem die Forderung bei der Verteilung des Meistbotes getilgt wird, und bis zu dem Tage zu berechnen, mit welchem die Befriedigung mutmaßlich erfolgt sein wird. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 216 EO., P. 5.)

§ 217. Sofern die Verteilungsmasse durch die bisher angeführten Leistungen nicht erschöpft ist, sind aus ihr zu berichtigen:

1. die länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren, und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfandrecht genießen;

2. nach diesen die länger als drei Jahre rückständigen, aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, insoweit denselben ein Pfandrecht[1]) zukommt, nach der Priorität der Kapitalien oder Bezugsrechte.[2])

Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest der Verteilungsmasse ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

[1]) Bücherliche Eintragung der Höhe der Zinsen, § 14, Abs. 1, aGG.
[2]) Steht in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 aGG.

Besondere Bestimmungen.

§ 218. Bei Unzulänglichkeit der Verteilungsmasse sind die eine gleiche Rangordnung genießenden Ansprüche samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge[1]) zu berichtigen.

Durch eine bücherlich eingetragene Vorrangseinräumung

---

§ 218. 1. Hypothekarforderungen, die infolge Vorrangseinräumung im Range einer unverzinslichen betagten Forderung zum Zuge gelangen, sind bei der Meistbotsverteilung durch gerichtlichen Erlag (§ 223, Abs. 3 und 4 EO.) zu berichtigen. E. v. 24. Mai 1899, Z. 7759, Slg. 1230;

gelangen sie im Range eines Ausgedinges zum Zuge, so sind sie nicht aus dem Bedeckungskapitale, sondern aus den jährlichen Ausgedingsleistungen zu berichtigen. E. v. 13. Jänner 1900, Z. 8289, Slg. 1052; 18. November 1898, Z. 15516, Práv. 1899: S. 330;

tritt die Hypothekarforderung, welcher der Vorrang eingeräumt wird, an die Stelle der zurückgetretenen Hypothekarforderung.[2]) Ist die vortretende Forderung größer *a*) als die zurücktretende, so geht sie, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben, auch an ihrer ursprünglichen Stelle der zurückgetretenen Forderung vor.

Forderungen, zu deren Hereinbringung vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft angeordnet wurde, gelangen in der gemäß § 104 dem Befriedigungsrechte[3]) des Gläubigers zukommenden Rangordnung aus der Verteilungsmasse zum Zuge, wenngleich dieser Gläubiger auf der Liegenschaft weder pfandrechtlich sichergestellt, noch dem Versteigerungsverfahren beigetreten ist.[4])

[1]) Kapital samt Nebengebühren. Ebenso § 125, Abs. 2.

[2]) Zustimmung der Zwischenhypothekare ist für das Eintreten dieser Wirkung nicht erforderlich. Der abgetretene Rang bleibt auch gewahrt, wenn die zurückgetretene Hypothek vor der Versteigerung gelöscht wird.

[3]) Anmerkung der Zwangsverwaltung (diese Bestimmung setzt voraus, daß der Gläubiger kein Pfandrecht hatte).

[4]) Voraussetzung ist jedoch, daß die Zwangsverwaltung nicht vor Einleitung der Zwangsversteigerung eingestellt wurde. § 129, Abs. 4.

a) Ist bei einer Vorrangseinräumung die vortretende Forderung kleiner als die zurücktretende, so geht sie, insoferne nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben, an der ursprünglichen Stelle der zurücktretenden Forderung dem Restbetrage dieser Forderung vor. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 218 EO.)

§ 219. Pfandrechtlich sichergestellte Ansprüche auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen werden aus der Verteilungsmasse in der Art berichtigt, daß zunächst die bis zum Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Leistungen (§§ 216 und 217) bezahlt

---

und zwar sind hiezu nebst den künftig fälligen auch die bis zum Zuschlagstage rückständigen Ausgedingsleistungen zu verwenden. E. v. 3. Jänner 1900, Z. 19052, Slg. 830.

2. Der eingeräumte Vorrang besteht, wenngleich die zurückgetretene Forderung zur Zeit der Verteilung bereits getilgt ist. E. v. 19. Jänner 1892, Z. 488, JMVB. 742; 29. Mai 1889, Z. 5856, Now. IV, 138.

3. Für die Vertragsteile und ihre davon unterrichteten Rechtsnachfolger ist die Rechtswirkung einer vereinbarten Vorrangseinräumung von deren bücherlichen Eintragung unabhängig. E. v. 13. Dezember 1901, Z. 16143, F. 439.

und sodann das Kapital, das erforderlich ist, um die vom Tage der Erteilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen aus seinen Zinsen zu berichtigen, zinstragend angelegt wird.[1])

Das durch Erlöschen des Bezugsrechtes frei werdende Kapital ist, soweit tunlich,[2]) schon im voraus nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche den Berechtigten, deren Ansprüche aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangen, und in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zu überweisen.

[1]) Mit Zustimmung der Betroffenen (§ 214, Abs. 2) kann auch anstatt der Renten dem Bezugsberechtigten ein Kapitalsbetrag ausgefolgt werden. § 211, Abs. 2.

[2]) Soweit dies insbesondere wegen Pendenz nachfolgender Posten und Bestreitung ihres Ranges nicht tunlich ist, hat nach Freiwerden des Deckungskapitales eine nachträgliche Verteilung stattzufinden. — Analogie § 233.

§ 220. Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung sind durch Zuweisung des nach §§ 216 und 217 auf die Forderung entfallenden Barbetrages zu berichtigen; der Gläubiger hat die Rückleistung des Empfangenen für den Fall des Eintrittes der Bedingung sicherzustellen.[1])

Wird die Sicherstellung verweigert, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag für die Zeit, bis der Nichteintritt der Bedingung gewiß ist, zinstragend anzulegen. Die bis dahin laufenden Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger als Ersatz der ihm vertragsmäßig gebührenden Zinsen, wenn aber die Forderung eine unverzinsliche ist, den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder mangels solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Die Sicherstellung gilt als verweigert, wenn sich der Gläubiger nicht spätestens bei der letzten Verteilungstagsatzung zu deren Leistung bereit erklärt oder wenn er die rechtzeitig angebotene Sicherheit vor Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses[2]) nicht leistet.

In beiden Fällen ist bei der Verteilung auf das Eintreten der Bedingung im Sinne des § 219, Absatz 2, entsprechend Bedacht zu nehmen.

Forderungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Buche eine Streitanmerkung[3]) oder die Anmerkung der Löschungs-

klage[4]) eingetragen ist, sind wie Forderungen unter auflösender Bedingung zu behandeln.

[1]) § 56 ZPO., § 78. [2]) Die Sicherheit ist im Verteilungsbeschluß anzugeben. § 229, Abs. 2. [3]) §§ 61, 66, 69, 70 aGG. [4]) Insbesondere infolge Verjährung, Zahlung einer Pfandforderung. § 69 aGG.

§ 221. Die Beträge, welche aus der Verteilungsmasse nach barer Berichtigung der dem Gläubiger nach §§ 216 und 217 zukommenden Nebengebühren auf pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung[1]) entfallen, sind für die Zeit bis zum Eintritte der Bedingung zinstragend anzulegen.

Die Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger, wenn diesem aber der Zinsenbezug nicht gebührt,[2]) den im § 220, Absatz 2, genannten Personen[3]) zuzuweisen. Für die Verwendung des frei werdenden Kapitales gelten die Vorschriften des § 219, Absatz 2.

[1]) Insbesondere Widerlage § 1230 abGB.
[2]) Insbesondere bei der Widerlage.
[3]) Den durchfallenden Gläubigern event. dem Verpflichteten.

§ 222. Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist, sind durch Barzahlung[1]) aus der Verteilungsmasse zu berichtigen (§§ 216 und 217).

Werden sämtliche für die Forderung ungeteilt haftenden Liegenschaften versteigert, so haben die einzelnen Verteilungsmassen zur Befriedigung der Forderung mit jeder Teilsumme beizutragen, die sich zur Forderung einschließlich ihrer Nebengebühren verhält, wie der bei jeder einzelnen Liegenschaft nach Berichtigung der vorausgehenden Ansprüche erübrigende Rest der Verteilungsmasse zur Summe aller dieser Reste.

Fordert der Gläubiger die Bezahlung in einem anderen Verhältnisse, so können die nachstehenden Berechtigten, die

---

§ 222. 1. Infolge Einverständnisses zwischen Pfandgläubiger und Ersteher können simultan haftende Forderungen durch Übernahme in Anrechnung auf das Meistbot berichtigt werden. E. v. 29. Mai 1901, Z. 7759, NotZ. 1901 : 43; 9. Jänner 1900, Z. 93, Slg. 837.

2. Der Simultanpfandgläubiger kann gegen seinen Willen nicht verhalten werden, die Befriedigung seines Anspruches zum Teile aus nicht versteigerten simultan haftenden Liegenschaften zu suchen. E. v. 1. August 1900, Z. 10809, Gaz. 1900 : 11.

3. Der Simultanpfandgläubiger kann nicht begehren, daß ihm

infolge dessen weniger erhalten, als wenn der Gläubiger seine Befriedigung gemäß Absatz 2 aus allen versteigerten Liegenschaften genommen hätte, begehren, daß aus den einzelnen Verteilungsmassen der Betrag, welcher nach der in Absatz 2 vorgesehenen Verteilung auf die ungeteilt haftende Forderung entfallen wäre, insoweit an sie abgeführt werde, als dies zur Deckung ihres Ausfalles notwendig ist.[2])

Wenn nicht sämtliche mitverhafteten Liegenschaften zur Versteigerung gelangen, so sind der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebührenden Ersatzes *a*) an Stelle der Restbeträge der einzelnen Verteilungsmassen die Steuerschätzwerte[3]) sämtlicher ungeteilt haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung des Steuerschätzwertes erfolgen im Verordnungswege. Der Ersatzanspruch[4]) der nachstehenden Berechtigten ist in diesem Falle zu deren Gunsten auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften in der Rangordnung der ganz oder teilweise getilgten und gleichzeitig zu löschenden Forderung des befriedigten Simultanpfandgläubigers einzuverleiben.[5]) Diese Einverleibung ist vom Gerichte auf Antrag[6]) zu verfügen.

[1]) Übernahme durch den Ersteher findet nicht statt. § 171, Abs. 2, § 223. Unter den Voraussetzungen des § 152, letzter Absatz, kann durch die Versteigerungsbedingungen etwas anderes bestimmt sein. Wenn der

---

der Betrag, um den er bloß infolge des anderen Gläubigern eingeräumten Vorranges aus dem Meistbote einer der simultan haftenden Liegenschaften weniger erhalten hat, aus dem Meistbote der anderen simultan haftenden Liegenschaften in der Rangordnung seiner Hypothek zugewiesen werde. E. v. 18. Jänner 1899, Z. 17822, amtl. S. 87.

4. Der Pfandgläubiger, dessen ganze Forderung vom Ersteher einer der simultan haftenden Liegenschaften übernommen oder zum Meistbote dieser Liegenschaft liquidiert wurde, kann diese Forderung nicht mehr zum Meistbote der zweiten simultan haftenden, später versteigerten Liegenschaft geltend machen, wenngleich der Ersteher der ersten Liegenschaft die Versteigerungsbedingungen nicht erfüllt hat und das Pfandrecht noch nicht gelöscht ist. E. v. 1. März 1900, Z. 2319, Slg. 916.

5. Auf mitverhaftete nicht versteigerte Liegenschaften ist bei Verteilung des Meistbotes nur auf Antrag Bedacht zu nehmen. E. v. 17. Mai 1899, Z. 7397, Slg. 615;

ebenso findet Berechnung des Ersatzanspruches der nachstehenden Berechtigten nur auf Antrag statt. E. v. 9. August 1899, Z. 11860, Präv. 1900: S. 136.

auf die Liegenschaft entfallende Teilbetrag der Forderung übernommen werden soll, empfiehlt es sich, die übrigen Beteiligten zu dem Begehren zu veranlassen, daß bloß der auf das Meistbot anzurechnende Teil der Forderung auf der Liegenschaft haften bleibt, der restliche Teilbetrag aber von der Liegenschaft gelöscht und die Simultanhaftung aufgehoben wird, um die nachstehenden Gläubiger vor künftigem Schaden zu bewahren.

[2]) Ebenso § 37 KO. — Gilt auch für Forderungen, die ungeteilt auf Teilen derselben Liegenschaft haften. § 238.

[3]) Vergl. § 141, Abs. 1. — Der ganze Steuerschätzwert, nicht bloß der nach Abzug der vorangehenden Posten erübrigende Rest des Steuerschätzwertes. Dieser Steuerschätzwert wird auch bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes zu Grunde gelegt. § 166, Abs. 1.

[4]) Im Verteilungsbeschlusse anzugeben. § 229, Abs. 2.

[5]) Die Einverleibung erfolgt gebührenfrei (TP. 45 D lit. dd. Ges. v. 13. Dezember 1862, RGB. Nr. 89), weil durch diese Eintragungen die Verteilung der auf mehreren unbeweglichen Sachen bestehenden Haftung auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung) bewirkt wird. FME. v. 15. Mai 1899, Z. 26561, JMVB. S. 206/1899.

[6]) Zum Antrag sind auch die Eigentümer der simultan haftenden Liegenschaften legitimiert. Wenn Löschung ohne gleichzeitige Einverleibung beantragt wird, ist § 97 aGG. analog anzuwenden. — Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Beschlusses für den Grundbuchsverkehr empfiehlt es sich, im Falle des § 222 auch dann eine Ausfertigung des die Eintragung bewilligenden Beschlusses zu den Grundbuchsakten zu bringen, wenn das Exekutionsgericht zugleich Grundbuchsgericht ist (§ 157 GO.). Siehe JME. v. 5. November 1899, Z. 24006 bei § 54.

---

6. Der Antrag der nachstehenden Berechtigten auf Deckung ihres Ausfalles aus den übrigen Verteilungsmassen muß bei sonstigem Ausschlusse vor Beendigung der Verteilungstagsatzung gestellt werden. E. v. 23. April 1901, Z. 5421, JB. 1901:36.

7. Für den Ersatzanspruch der nachstehenden Berechtigten ist es gleichgültig, ob sie Simultanpfandgläubiger sind oder nicht. E. v. 28. Juni 1898, Z. 8951, Slg. 239;

Gläubigern, deren Forderung nicht zum Zuge gelangen würde, wenn auch die mehreren Verteilungsmassen verhältnismäßig (§ 222, Abs. 2) zur Berichtigung der Simultanhypothek beigetragen hätten, steht der Ersatzanspruch nicht zu. E. v. 18. März 1902, Z. 3915, JB. 1902:26;

es wäre denn, daß ein ihnen vorausgehender Hypothekargläubiger den ihm zustehenden Ersatz anzusprechen unterlassen hätte. E. v. 1. November 1901, Z. 13609, amtl. S. 469.

8. Der Berechnung des Ersatzanspruches sind die Steuerschätzwerte aller Liegenschaften zu Grunde zu legen, auf

Vdg. des Justizministers v. 10. Juli 1897, RGB. Nr. 174, über den bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes und bei der Meistbotsverteilung zu Grunde zu legenden **Steuerschätzwert** der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften.

Auf Grund des Art. XLI des EG. zur EO. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78, wird zur Durchführung der Vorschriften der §§ 166, Abs. 1, und 222, letzter Absatz, der Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) wegen Festsetzung des Steuerschätzwertes der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften nachfolgendes verordnet:

§ 1. Als Steuerschätzwert im Sinne der §§ 166, Abs. 1, und 222, letzter Absatz, der Exekutionsordnung gilt:

1. bei den der Grundsteuer unterliegenden Liegenschaften das Fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages;

2. bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden das Sechzehnfache des nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten erübrigenden steuerpflichtigen Nettozinses;

3. bei den der Hausklassensteuer unterliegenden Wohngebäuden das Dreihundertfache, bei den dieser Steuer unterliegenden Bauernhöfen oder Wohn- und Wirtschaftsgebäuden das Siebenhundertfache der für ein Jahr bemessenen Hausklassensteuer.

Der nach Z. 3 ermittelte Betrag kann im einzelnen Falle, wo dies nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes oder über die Meistbotsverteilung geboten erscheint, mit Rücksicht auf den bekannt gewordenen Wert der Liegenschaft auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend richtig gestellt werden.

---

welchen die Simultanhypothek zur Zeit der Verteilung noch haftet. E. v. 18. Jänner 1900, Z. 15621, Slg. 855;

und zwar sind die Steuerschätzwerte maßgebend, mag die fragliche Liegenschaft tatsächlich noch der Kultur unterliegen und einen Ertrag abwerfen oder nicht. E. v. 4. Juni 1901, Z. 7993, F. 446.

9. War die Simultanhypothek für eine Übertragungsgebühr bestellt, so kommt dem Ersatzanspruche der nachstehenden Berechtigten nur die Rangordnung, nicht auch das Vorzugsrecht der Gebührenforderung zu statten. E. v. 12. Juli 1898, Z. 9564, Slg. 251.

10. Der auf der Simultanhypothek sichergestellte Superpfandgläubiger kann die Entscheidung über den Ersatzanspruch mittels Rekurs anfechten, obwohl er bei der Verteilungstagsatzung nicht anwesend war. E. v. 3. Oktober 1900, Z. 13560, Przeg. 1901: S. 198.

11. Dem Antrage auf Einverleibung des Ersatzanspruches auf der nicht versteigerten mithaftenden Liegenschaft kann nicht stattgegeben werden, wenn die Simultanhypothek auf dieser Liegenschaft inzwischen auf Grund einer Löschungserklärung des

§ 2. Mit welchem Betrage der Wert von Wohnhäusern in Rechnung zu stellen ist, die mit gewerblichen Anlagen (Mühlen, Brettsägen, Fabriken u. a.) verbunden sind, ist in jedem einzelnen Falle auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes oder über die Verteilung des Meistbotes vom Gerichte festzusetzen.*) Nötigenfalls hat das Gericht durch geeignete Erhebungen, insbesondere durch Einholung der Äußerung von Personen, welche die Liegenschaft kennen und deren Wert zu beurteilen vermögen, ohne förmliche Schätzung im kürzesten Wege die zur Feststellung des Wertes der Liegenschaft erforderlichen Daten zu beschaffen (§ 55 der Exekutionsordnung).

§ 3. Der Steuerschätzwert von Liegenschaften, deren Bestandteile verschiedenen Realsteuern unterliegen, ist gleich der Summe der nach §§ 1 und 2 ermittelten Werte der einzelnen Bestandteile.

§ 4. Bei der Ermittlung des Steuerschätzwertes bleiben insbesondere außer Betracht:

1. die Erwerbsteuer, welche von einem auf der Liegenschaft betriebenen Gewerbe zu entrichten ist, wenn auch das Gewerbe radiziert wäre;

2. die Reinertrags- (Einkommen-) Steuer bei den aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

a) Der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebührenden Ersatzes sind die Steuerschätzwerte der simultan haftenden Liegenschaften zu Grunde zu legen, wenn zur Zeit des Abschlusses der Verhand-

---

*) Ebenso der Wert von Baustellen, da diese keinen Steuerschätzwert haben, oder von solchen Objekten, wie z. B. Preßhäuser, die keiner besonderen Besteuerung unterzogen werden.

Simultanpfandgläubigers gelöscht worden ist. E. v. 31. Mai 1900, Z. 7382, Slg. 1029;

ebensowenig können die nachstehenden Berechtigten in dem Falle, als die Simultanhypothek auf einer der Liegenschaften infolge Einlösung der Forderung durch den Eigentümer vor der Verteilung gelöscht wurde, begehren, daß ihr Ersatzanspruch auch auf dieser Liegenschaft und in der Rangordnung der gelöschten Forderung einverleibt werde. E. 18. Jänner 1900, Z. 15621, Slg. 855.

12. Ersatz und Einverleibung des Ersatzanspruches kann nicht begehrt werden, wenn die vorausgehende, aus dem Meistbote voll berichtigte Forderung auf einer Liegenschaft und einer einverleibten Hypothekarforderung ungeteilt haftet. E. v. 18. Juni 1901, Z. 7532, amtl. S. 442.

13. Der Antrag auf Einverleibung des Ersatzanspruches muß bei sonstigem Ausschlusse vor Beendigung der Verteilungstagsatzung gestellt werden. E. v. 10. Jänner 1899, Z. 17938, Slg. 448.

14. Für die Anfechtung des Beschlusses, der die Einver-

lung über die Verteilung des Meistbotes, welches bei Versteigerung einer oder einzelner der simultan haftenden Liegenschaften erzielt wurde (§ 214 EO.), noch nicht sämtliche simultan haftenden Liegenschaften versteigert sind.

Der Ersatzanspruch der nachstehenden Berechtigten ist auf Grund des rechtskräftigen Verteilungsbeschlusses als vollstreckbarer (§ 88 EO.) Anspruch auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften in der Rangordnung der ganz oder teilweise getilgten Forderung des befriedigten Simultanpfandgläubigers einzuverleiben. (JM. zu § 222 EO.)

§ 223. Alle anderen pfandrechtlich sichergestellten Forderungen,[1]) einschließlich der pfandrechtlich sichergestellten Steuern- und Gebührenforderungen[2]) sind, wenn nicht ihre Barzahlung spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine begehrt wurde, durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen. Gläubiger, die rechtzeitig die Barzahlung begehrten, können von diesem Begehren während der Verteilungstagsatzung zurücktreten und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Befreiung ihres früheren Schuldners einverstanden erklären.[3]) *a*)

Bei Berichtigung von pfandrechtlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme sind lediglich die bis zum Tage der

---

leibung verfügt, gelten die Fristen des Grundbuchsgesetzes. E. v. 23. Jänner 1900, Z. 796, Slov. Prav. 1900: S. 81.

15. Die Vorschriften über die Simultanhypotheken finden keine Anwendung auf Ausgedinge, die auf mehreren Liegenschaften simultan haften, aber vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden. E. v. 30. August 1899, Z. 13089, Práv. 1899: S. 665.

§ 223. 1. Der Ersteher wird durch die nachträgliche Erklärung des betreibenden Gläubigers, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden zu sein, nur dann von der Pflicht zur Barzahlung befreit, wenn der betreibende Gläubiger zugleich den Verpflichteten aus jeder weiteren Haftung für die Schuld entläßt. E. v. 8. Jänner 1902, Z. 119, amtl. S. 514.

2. Eine in Silbertalern kontrahierte Schuld ist nach dem Silberkurs des Feilbietungstages (jetzt: Tag der Erteilung des Zuschlages) zu berechnen. E. v. 19. März 1879, Z. 2977, Slg. 7381.

3. Eine pfandrechtlich sichergestellte, jedoch richterlich noch nicht zuerkannte Konventionalstrafe ist unter gleichzeitiger Anberaumung einer Frist für die vom Gläubiger zu bewirkende Nachweisung der Liquidität auf das Meistbot zu weisen. E. v. 23. September 1884, Z. 9993, Slg. 10171; 19. September 1866, Z. 8429, Slg. 2615.

Erteilung des Zuschlages rückständigen Zinsen, sowie die sonstigen Nebengebühren (§ 216 und 217) durch Barzahlung aus der Verteilungsmasse zu berichtigen.

Wenn die bare Berichtigung von unverzinslichen betagten Forderungen begehrt wird,[4]) ist der aus der Verteilungsmasse auf die Forderung entfallende Betrag für die Zeit bis zum Eintritte der Fälligkeit zinstragend anzulegen. Die bis zum Fälligkeitstage laufenden Zinsen sind den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche, mangels solcher Berechtigter aber dem Verpflichteten zuzuweisen.

Für unverzinsliche betagte Forderungen, die in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, hat der Ersteher vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum Eintritte der Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen sind nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu verwenden.

[1]) Nicht bedingte Forderungen §§ 220, 221, nicht Simultanhypotheken § 222, nicht Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen § 219. — Siehe § 171, Abs. 2.

[2]) § 172, Abs. 2.

[3]) Diese Erklärung ist für den Ersteher, sofern die Forderung nicht

---

4. Pfandrechtlich sichergestellte Kaufrechte sind bei der Meistbotverteilung in dem ihnen zukommenden Wertbetrage zu berücksichtigen. E. v. 27. Mai 1863, Z. 3593, Slg. 1732.

5. Heiratsgutsforderungen sind wie (unverzinsliche) betagte Forderungen zu behandeln. E. v. 30. April 1902, Z. 5709, NotZ. 1903 : 10.

6. Wird eine unverzinsliche Heiratsguts- und Widerlagsforderung durch den aus dem Meistbot auf sie entfallenden Betrag nicht vollständig gedeckt, so sind die Zinsen des fruchtbringend anzulegenden Meistbotsrestes zur Ergänzung des angelegten Betrages zu verwenden. E. v. 3. Juli 1900, Z. 9485, Slg. 1077.

7. Hat die Gattin des Verpflichteten die Liegenschaft, auf der zu ihren Gunsten eine Heiratsguts- und Widerlagsforderung einverleibt ist, erstanden, so bleibt für den aus dem Meistbote auf diese Forderungen entfallenden Betrag das Pfandrecht des Heiratsguts auf der Liegenschaft einverleibt und es sind die jeweils fälligen Zinsen dieses Betrages bei Gericht zu erlegen. E. v. 30. April 1902, Z. 5709, NotZ. 1903 : 10.

8. Die Ehegattin kann die Auszahlung des vom Ersteher zur Zahlung übernommenen Heiratsgutes während der Ehe nicht fordern. E. v. 18. Februar 1880, Z. 586, Slg. 7860; ebensowenig der Gläubiger, dem ein Teilbetrag einer solchen

fällig ist, bindend; er kann jedoch, wenn die Forderung höher als mit 4% verzinslich ist, halbjährig kündigen, § 153, falls nicht vertragsmäßig eine kürzere Frist besteht.

[4]) Insbesondere Rückforderungsanspruch hinsichtlich des Heiratsgutes, §§ 1227, 1228 abGB.

a) Hypothekargläubiger, welche rechtzeitig Barzahlung forderten, aber bei der Verteilungstagsatzung von dem Begehren der Barzahlung zurücktreten, müssen dessenungeachtet die bare Berichtigung ihrer Forderung annehmen, wenn der Ersteher die Schuld nicht übernehmen will. (JM. zu § 223 EO.)

§ 224. Wenn auf der Liegenschaft das Pfandrecht für Forderungen begründet ist, die aus einem gegebenen Kredite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können (Kredit-, Kautionshypothek), so sind die bis zur letzten Verteilungstagsatzung[1]) bereits entstandenen Forderungen[2]) des Gläubigers an Kapital und Nebengebühren in Gemäßheit der sonst für pfandrechtlich sichergestellte Forderungen der gleichen Art geltenden Vorschriften durch Barzahlung (zinstragende Anlegung) oder Übernahme zu berichtigen.

Der hiedurch nicht aufgezehrte Teil des angegebenen Höchstbetrages wird durch Zuweisung eines entsprechenden Barbetrages aus der Verteilungsmasse berichtigt. Dieser Betrag ist zinstragend anzulegen. Die Zinsen sind, unbeschadet der Verwendung des erlegten Betrages für die dem Gläubiger neu entstehenden Ansprüche, den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder in Ermanglung solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Diesen Personen fällt auch nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche zu, was

---

grundbücherlich haftenden Forderung eingeantwortet wurde. E. v. 6. April 1892, Z. 3243, JMVB. 771.

9. Eine Widerlage ist nur bedingt (für den Fall des früheren Ablebens des Verpflichteten) zuzuweisen; die Zinsen gebühren den nachfolgenden Pfandgläubigern. E. v. 29. März 1883, Z. 3514, Slg. 9363; 3. November 1874, Z. 11595, Slg. 5524; 2. Juni 1874, Z. 5646, Slg. 5383. — Vgl. EO. § 322 Nr. 3.

§ 224. 1. Kapital und Nebengebühren (Zinsen, Kosten u. a.) dürfen dem Gläubiger nur innerhalb des bei der Kredithypothek eingetragenen Höchstbetrages aus dem Meistbote zugewiesen werden. E. v. 17. Juni 1902, Z. 8492, ZB. 1902 : 339; 13. Dezember 1901, Z. 10530, amtl. S. 499; 3. April 1901, Z. 4315, amtl. S. 418 (16. Mai 1889, Z. 5496, Slg. 12740?);

nach Beendigung des Kredits- oder Kautionsverhältnisses[3]) von dem erlegten Kapitale erübrigt (§ 219, Absatz 2).

[1]) Bezüglich der nach dem Versteigerungstermine, wenn auch innerhalb des Höchstbetrages entstandenen Forderungen kann mit Rücksicht auf §§ 171, Abs. 1 u. 2, und 223 Barzahlung nicht verlangt werden.

[2]) Anzumelden zur Verteilungstagsatzung. § 211.

[3]) Wenn das Kredit- oder Kautionsverhältnis schon zur Zeit der Verteilungstagsatzung beendet ist, ist das Meistbot nur bis zur Höhe der entstandenen Forderung zuzuweisen.

§ 225. Mit welchem Betrage Dienstbarkeiten und Reallasten von unbeschränkter Dauer zu bewerten sind, die der Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung[1]) in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hat, ist vom Richter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schätzung (§ 144) zu bestimmen.[2]) Bei Dienstbarkeiten und Reallasten, die zum Bezuge wiederkehrender Leistungen berechtigen, ist dieser Betrag dem Kapitale gleich, das erforderlich ist, um die vom Tage der Erteilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen oder deren Geldwert aus den Zinsen zu berichtigen. Der Betrag, der auf

---

hieran ändert es nichts, daß der Höchstbetrag samt bestimmten Zinsen eingetragen ist. E. v. 3. April 1902, Z. 17888, amtl. S. 418.

2. Den Nebengebühren, für die dieser Höchstbetrag keine Deckung mehr bietet, kommt nicht die Rangordnung der Kredithypothek, sondern, falls für sie ein besonderes Pfandrecht eingetragen ist, der Rang dieses letzteren zu. E. v. 4. November 1896, Z. 12972, ZB. 1902 : 339.

3. Soweit die bis zu einer bestimmten Höchstsumme einverleibten Nebengebühren pfandrechtlich sichergestellter Forderungen durch die bis zur Meistbotverteilung erwachsenen Zinsen oder Kosten nicht aufgezehrt werden, ist der aus dem Meistbote für jene Nebengebühren erübrigende Betrag zinstragend anzulegen, mag die Hypothek vom Ersteher übernommen oder durch Barzahlung berichtigt werden. E. v. 30. April 1902, Z. 5709, NotZ. 1903 : 10; 9. Jänner 1902, Z. 17888, ZB. 1902 : 204 (13. November 1901, Z. 15331, amtl. S. 491?).

§ 225. 1. Ein zur Sicherstellung eines Rentenbezugsrechtes eingetragenes Kapital ist nach Erlöschen dieses Rechtes zur Befriedigung der aus dem Meistbote zu berichtigenden Satzforderungen zu verwenden. E. v. 13. August 1867, Z. 6604, Slg. 2837. — Vgl. über die Behandlung des Fruchtgenusses und der Realservituten bei der Meistbotsverteilung Band 2 dieser Sammlung, § 524.

eine vom Ersteher übernommene Last entfällt, wird diesem ausgefolgt.[3])

Bei Dienstbarkeiten und Reallasten von beschränkter Dauer, die der Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernimmt, ist das Deckungskapital zinstragend anzulegen. Die Zinsen gebühren für die Dauer der fraglichen Last dem Ersteher. In Bezug auf das frei werdende Deckungskapital ist im Sinne des § 219, Absatz 2, zu verfahren.

[1]) Dem betreibenden Gläubiger nachfolgende Lasten, § 150.

[2]) Die den bezüglichen Rechten entsprechenden Kapitalsbeträge sind im Schätzungsprotokolle anzugeben. § 21, Abs. 1, Realschätzungsordnung (bei § 144). — Allenfalls können auch Sachverständige einvernommen werden. § 55, Abs. 3. — Dagegen kein Rekurs. § 239, Z. 7.

[3]) Wenn das Meistbot nicht ausreicht, wird das Recht aufgehoben und das Entschädigungskapital zugewiesen. § 227.

§ 226. Einverleibte Ausgedinge sind wie Reallasten von beschränkter Dauer, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, nach den Vorschriften des § 225 zu behandeln.[1])

Der Ersteher hat dem Berechtigten die ihm kraft des übernommenen Ausgedinges gebührenden Natural- und Geldleistungen zu gewähren. Ist die aus der Verteilungsmasse auf das Ausgedinge entfallende Deckung zu gering, um aus ihren Zinsen diese Leistung oder ihren Geldwert voll zu berichtigen, so darf der Ersteher die zur unverkürzten Aufrechthaltung der Ausgedingsleistungen erforderlichen Ergänzungsbeträge aus dem Deckungskapitale entnehmen.

Mit Zustimmung *a*) des Ausgedingsberechtigten und der auf das Deckungskapital gewiesenen Personen kann das Gericht verfügen, daß, wo Altersversorgungskassen bestehen, das Deckungskapital in eine solche Kasse zu Gunsten des Ausgedingsberechtigten eingezahlt werde.

[1]) Das Deckungskapital ist zinstragend anzulegen, der Zinsenbezug event. der Bezug der erforderlichen Ergänzungsbeträge dem Ersteher zuzuweisen.

Für den Fall des Ablebens des Ausgedingers ist das freiwerdende Deckungskapital den nachfolgenden Gläubigern event. dem Verpflichteten zuzuweisen. § 225, Abs. 2. — Das Ausgedinge bleibt bis zum Ableben des Ausgedingers event. bis zum früheren Aufzehren des Deckungskapitales auf der Liegenschaft haften. Bei Löschung wegen Ablebens § 34, Abs. 3,

---

§ 226. 1. Das Ausgedinge bleibt ungeachtet Erlages des Deckungskapitals bis zu dessen Aufzehrung oder dem früheren Tode des Berechtigten auf der Liegenschaft haften. E. v. 29. März 1901, Z. 4112, NotZ. 1901 : 24.

aGG. zu beachten. — Über die Bewertung der Ausgedingsleistungen können auch Sachverständige vornommen werden, wenn die Ergebnisse der Schätzung nicht ausreichen (§ 144, Abs. 2). — Dagegen kein Rekurs. § 239, Z. 7.

a) Die Vorschrift, daß die nicht erscheinenden Personen als dem Antrage zustimmend zu behandeln sind (§ 56, Abs. 2, EO.), gilt auch für den Antrag, das Deckungskapital für Ausgedinge in eine Altersversorgungskasse einzuzahlen. Der Antrag muß aber den im § 226, Abs. 3, EO. genannten Beteiligten bei der Ladung mitgeteilt worden sein (§ 56, Abs. 2, cit.). (JM. zu § 226 EO.)

§ 227. Dienstbarkeiten und Reallasten, mit Ausnahme der Ausgedinge, für welche aus der Verteilungsmasse nicht mehr die volle Deckung erübrigt, sind aufzuheben; an ihre Stelle tritt der Entschädigungsanspruch[1]) für die nicht überwiesene Last. Die Entschädigung ist vom Richter zu bestimmen und nach Zulänglichkeit der Verteilungsmasse in der Rangordnung, die dem aufgehobenen Rechte zukam, durch Barzahlung zu berichtigen.

Das Gleiche gilt betreffs der Entschädigungsansprüche für ein nicht auf den Ersteher überwiesenes einverleibtes Bestandrecht.[2])

[1]) Anzumelden zur Meistbotsverteilung, § 211.

[2]) § 1121 abGB., § 150, Abs. 3.

§ 228. Bücherliche Vormerkungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn spätestens bei der letzten Verteilungstagsatzung nachgewiesen wird, daß das Verfahren zur Rechtfertigung der Vormerkung[1]) sich im Zuge befindet, oder wenn zu dieser Zeit die Frist[2]) für die Einleitung dieses Verfahrens noch nicht abgelaufen ist.

[1]) §§ 41 lit. c, 42 aGG.

[2]) §§ 43, 45 aGG.

---

§ 227. 1. Soferne infolge des einer Hypothek eingeräumten Vorranges vom Meistbote nicht mehr genug erübrigt, um daraus das für eine Dienstbarkeit der Wohnung ermittelte Deckungskapital zu entnehmen, ist die Dienstbarkeit aufzuheben und dem Wohnungsberechtigten Entschädigung zu gewähren. E. v. 19. Juli 1899, Z. 10975, Slg. 682.

2. Die Entschädigung für ein einverleibtes Bestandrecht ist dem Bestandnehmer unter der Bedingung zuzuweisen, daß er infolge Aufkündigung vorzeitig dem Ersteher weichen müsse. E. v. 19. November 1901, Z. 15332, ZB. 1902 : 231.

§ 228. 1. Nicht anwendbar auf Steuern und an den Staat zu zahlende Gebühren. E. v. 14. November 1900, Z. 15115, Ref. 1901: S. 181.

Verteilungsbeschluß.*)

§ 229. Im Verteilungsbeschlusse ist zunächst der gesamte Betrag der Verteilungsmasse[1]) auszuweisen. Sodann sind die an die einzelnen Berechtigten abzuführenden oder für sie zu erlegenden Barbeträge, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Lasten und Schulden samt Nebengebühren und die den übernommenen Lasten und Schulden entsprechenden Deckungsbeträge ziffermäßig, nach der Rangordnung der hiedurch zu befriedigenden oder sicherzustellenden Rechte und Ansprüche mit der Bemerkung aufzuführen, inwieweit die Ansprüche der Berechtigten an Kapital und Nebengebühren getilgt sind.

Im Verteilungsbeschlusse ist ferner anzugeben, wie die Zinsen fruchtbringend angelegter Beträge[2]) zu verwenden sind, wie mit frei werdenden Beträgen[3]) zu verfahren ist, welche Sicherheit bei barer Berichtigung von Forderungen unter auflösender Bedingung zu leisten ist,[4]) welche Berechtigte, mit welchem Betrage und in welcher Reihenfolge sie auf Ersatz im Sinne des § 222[5]) Anspruch haben, und welcher Betrag der Masse zu Gunsten des Verpflichteten erübrigt.

Der Verteilungsbeschluß ist allen zur Tagsatzung geladenen[6]) Personen zuzustellen.[7])

---

*) Beispiele für Protokolle über Verteilungstagsatzungen und für Verteilungsbeschlüsse wurden veröffentlicht in der Beilage zum JMVB. S. 59/1900.

---

§ 229. 1. Im Verteilungsbeschlusse unterlaufene *offenbare Unrichtigkeiten* sind von Amts wegen oder auf Antrag, nötigenfalls nach vorheriger mündlicher Verhandlung zu berichtigen. E. v. 4. Jänner 1900, Z. 18880, GH. 1900 : 25.

2. Für die auf der *Liegenschaft zweier solidarisch verpflichteter Miteigentümer haftende Forderung* kann nicht volle Berichtigung aus der einen Hälfte des Meistbotes begehrt werden. E. v. 12. Juni 1901, Z. 8453, amtl. S. 437.

3. Für die *Zahlungspflicht des Erstehers* ist der rechtskräftige Meistbotverteilungsbescheid maßgebend; insbesondere auch in Ansehung der Währung. E. v. 13. März 1879, Z. 880, Slg. 7375; 23. Mai 1878, Z. 15547, Slg. 6990; 1. Februar 1872, Z. 15336, Slg. 4467.

4. Wegen *Saumsal des Erstehers* in der Berichtigung des durch den Verteilungsbeschluß einem Gläubiger zugewiesenen Meistbotsbetrages kann nur Wiederversteigerung beantragt werden. E. v. 12. März 1902, Z. 3276, Práv. 1902: S. 280.

[1]) Bezüglich der Zinsen vom Meistbote siehe § 216, Anm. 11 und Anm. *d*.

[2]) §§ 219, 220, Abs. 2, 221, Abs. 2, 223, Abs. 3, 224, Abs. 2, 225, Abs. 2, 226, Abs. 2, 230, Abs. 2.

[3]) §§ 219, 220, Abs. 3, 221, Abs. 2, 224, Abs. 2, 225, Abs. 2, 226, Abs. 1, 230, Abs. 2.

[4]) § 220. — Die Sicherstellung gilt von vornherein als verweigert, wenn sich der Gläubiger nicht spätestens bei der letzten Verteilungstagsatzung zu deren Leistung bereit erklärt. § 220, Abs. 2. — In solchem Falle ist die Sicherheit im Verteilungsbeschluß nicht anzugeben, sondern der Forderungsbetrag anzulegen.

[5]) Wegen unverhältnismäßiger Befriedigung aus dem Meistbote einer von mehreren simultan haftenden Liegenschaften.

[6]) § 209, Abs. 2 u. 3.

[7]) Revisionsrekurs gegen einen bestätigenden Beschluß der Rekursinstanz zulässig. § 239, Abs. 3.

§ 230. Ist die Person oder der Aufenthalt eines Hypothekargläubigers unter Umständen unbekannt, welche nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes[1]) zum Begehren um Einleitung der Amortisierung dieser Hypothekarforderung berechtigen, so sind im Verteilunbsbeschlusse auch diejenigen Ansprüche zn bezeichnen, welche für den Fall der Bewilligung der Amortisation aus dem auf die amortisierte Forderung entfallenden Betrage der Verteilungsmasse zu berichtigen sind.

Das Ansuchen um Einleitung der Amortisierung kann nicht bloß vom Ersteher, sondern von jedem Gläubiger angebracht werden, welcher nach dem Verteilungsbeschlusse auf Befriedigung aus dem durch die Amortisierung frei werdenden Betrage Anspruch hat. Dieser Betrag ist für die Zeit des Amortisierungsverfahrens zinstragend anzulegen. Die inzwischen laufenden Zinsen sind den zum Bezuge des frei werdenden Betrages berechtigten Personen nach der Rangordnung ihrer Ansprüche zur Verzinsung und Tilgung derselben zuzuweisen.

[1]) „Wenn seit der Einverleibung einer Hypothekarforderung und, falls weitere Eintragungen sich auf dieselbe beziehen, auch seit der letzten dieser Eintragungen ein Zeitraum von mindestens fünfzig Jahren verstrichen ist, und wenn diejenigen, welche nach den Eintragungen als die Berechtigten erscheinen, oder deren Erben und Nachfolger nicht ausfindig zu machen sind, auch während dieser Zeit weder eine Kapitals- oder Interessenzahlung erhoben haben, noch das Recht auf irgend eine andere Art geltend gemacht worden ist, so kann der Schuldner um die Einleitung der Amortisierung bei dem Grundbuchsgerichte ansuchen." § 118 aGG.

§ 231. Wenn die Entscheidung über einen bei der Verteilungstagsatzung erhobenen Widerspruch[1]) von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände[2]) abhängt, so ist die Erledigung des Widerspruches im Verteilungsbeschlusse auf den Rechtsweg zu verweisen; sonst ist über den Widerspruch sogleich im Verteilungsbeschlusse zu entscheiden. Ansprüche, gegen welche sich ein auf den Rechtsweg verwiesener Widerspruch richtet, sind im Verteilungsbeschlusse vorläufig so zu behandeln, als ob sie hinsichtlich des geforderten Betrages und der behaupteten Rangordnung unbestritten wären.

Wer infolge Widerspruches auf den Rechtsweg verwiesen ist, muß sich binnen einem Monate nach Zustellung des Verteilungsbeschlusses darüber ausweisen, daß er das zur Erledigung des Widerspruches notwendige Streitverfahren bereits anhängig gemacht habe, widrigens der Verteilungsbeschluß auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt wird.[3]) Dies ist im Verteilungsbeschlusse bekanntzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Erledigung des Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erheischt.

---

§ 231. 1. Der Hypothekargläubiger, der gegen die Forderung Widerspruch erhebt, die von dem auf der Hypothek eingetragenen Superpfandgläubiger zur Berichtigung aus dem Meistbote angemeldet wird, ist auf den Rechtsweg zu verweisen. E. v. 31. Mai 1900, Z. 7687, Slg. 1030.

2. Die Frist für die Einleitung des Rechtsstreites wird durch das rechtzeitige Anbringen der Klage bei einem unzuständigen Gerichte nicht gewahrt; letzteres ist nicht verpflichtet, die Klage von Amts wegen dem zuständigen Gerichte abzutreten. E. v. 7. Juni 1900, Z. 8152, Slg. 1040.

3. Anfechtungsklagen eines nachstehenden gegen einen vorausgehenden Pfandgläubiger auf Rückerstattung des von letzterem aus dem Meistbote bezogenen Betrages können nach Ablauf der Monatsfrist erhoben werden, hemmen jedoch nicht die Ausführung des Verteilungsbeschlusses. E. v. 12. Februar 1901, Z. 1713, amtl. S. 369.

4. Bei Verteilung des Meistbotes der in eine Konkursmasse gehörigen Liegenschaft hat das Exekutionsgericht auch darüber zu entscheiden, welche Kosten zu den Spezialmassekosten zu rechnen und aus dem Meistbot vorzugsweise zu berichtigen sind. E. v. 20. Februar 1900, Z. 1750, Slg. 894.

Die Befugnis desjenigen, der Widerspruch erhoben hat, gegen Personen, die auf Grund des Verteilungsbeschlusses Befriedigung erlangt haben, sein besseres Recht im Wege der Klage[4]) geltend zu machen, wird weder durch die Versäumung der für die Erhebung der Klage bestimmten Frist, noch durch die Ausführung des Verteilungsbeschlusses verwirkt.[5]) *a*)

[1]) Einer zur Erhebung des Widerspruches berechtigten Person. § 213.

[2]) Ebenso bei der Verteilung der Ertragsüberschüsse. § 128, Abs. 2. — Wegen streitiger Rechtsfragen darf nicht auf den Rechtsweg verwiesen werden.

[3]) Wenn der Rechtsstreit rechtzeitig eingeleitet wird, sind die durch den Widerspruch betroffenen Beträge in gerichtlicher Verwahrung zu halten. § 236, Abs. 3.

[4]) Für diese Klage ist nicht mehr das Exekutionsgericht zuständig.

[5]) Die Vorschriften dieses Paragraphen sind sinngemäß auf die Verteilung der Ertragsüberschüsse anzuwenden. § 128, Abs. 4.

a) Die Befugnis, gegen Personen, die auf Grund des Verteilungsbeschlusses Befriedigung erlangt haben, sein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen (§ 231, letzter Absatz, EO.), steht demjenigen nicht zu, über dessen bei der Verteilungstagsatzung erhobenen Widerspruch im Verteilungsbeschlusse bereits endgültig entschieden ist. Daher kann eine solche Klage insbesondere nicht auf einen Rechtsgrund gestützt werden, dem das Gericht im Verteilungsbeschlusse rechtskräftig die Anerkennung versagt hat. (JM zu § 231 EO.)

§ 232. Zur Entscheidung über die auf den Rechtsweg verwiesenen Widersprüche ist das Exekutionsgericht zuständig.[1]) Die in Ansehung desselben Anspruches von mehreren Personen erhobenen Widersprüche können von diesen als Streitgenossen[2]) in einer gemeinschaftlichen Klage geltend gemacht werden.

Das Urteil, welches in dem Prozesse über einen bei der Verteilungstagsatzung erhobenen Widerspruch erfließt, ist für und gegen sämtliche beteiligte Gläubiger und Berechtigte, sowie für und gegen den Verpflichteten (§ 14 der ZPO.) wirksam.[3])

[1]) Anwendungsfall des Grundsatzes im § 17, Abs. 2.

[2]) § 11 ZPO.

[3]) Die Streitgenossen bilden eine einheitliche Streitpartei. §§ 14, 402, Abs. 2, ZPO. — Verteilung der Ertragsüberschüsse, § 128, Abs. 4.

§ 233. In dem Urteile, durch welches einem erhobenen Widerspruche stattgegeben wird, ist, auch ohne ein darauf gerichtetes Begehren, auf Grund des Verteilungsbeschlusses und der Akten des Verteilungsverfahrens zu bestimmen, welchem

Gläubiger und in welchem Betrage der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei.[1])

Stehen solcher Bestimmung nach Ermessen des Gerichtes erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so ist im Urteile ein neuerliches Verteilungsverfahren anzuordnen und nach Rechtskraft des Urteils von Amts wegen einzuleiten. Diese neuerliche Verteilung hat sich auf den durch den Widerspruch betroffenen Teil der Masse zu beschränken. Die durch Barzahlung, Schuldübernahme oder Deckungserlag aus dem Versteigerungserlöse bereits befriedigten Beteiligten sind diesem neuen Verfahren nicht beizuziehen.

[1]) § 229, Abs. 2. — Gilt auch für die Rekursentscheidung. § 234, Abs. 2.

§ 234. Zur Anfechtung des Verteilungsbeschlusses mittels Rekurs sind der Verpflichtete und die zur Verteilungstagsatzung erschienenen Berechtigten nur im Umfange des ihnen gemäß § 213 zustehenden Widerspruchsrechtes befugt. Auf Anfechtungsgründe, die zwar mittels Widerspruches hätten geltend gemacht werden können, aber bei der Verteilungstagsatzung nicht vorgebracht wurden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Die Bestimmungen des § 233 sind auch auf die Entscheidung über den Rekurs anzuwenden.

---

§ 234. 1. Den zur Verteilungstagsatzung nicht erschienenen Berechtigten wird ein Rekursrecht zugestanden:

wenn der Verteilungsbeschluß, ohne sich dabei auf eine Einigung der Beteiligten stützen zu können, gegen die gesetzlichen Verteilungsgrundsätze verstößt. E. v. 31. Jänner 1899, Z. 1242, Slg. 493;

oder wenn im Verteilungsbeschlusse Ansprüche des Beschwerdeführers gesetzwidrig nicht oder doch nicht im angesprochenen Maße berücksichtigt sind. E. v. 16. April 1901, Z. 5298, GH. 1901 : 31; 3. Oktober 1900, Z. 13560, Przeg. 1901 : S. 198; 20. Juli 1898, Z. 10061, Slg. 260; 18. Juli 1898, Z. 10061, amtl. S. 143; 13. Juli 1898, Z. 9652, Slg. 255; 21. Juni 1898, Z. 8430, Slg. 230; 1. Juni 1898, Z. 7177, **GR. 168**, Slg. 202;

der Verpflichtete ist zur Anfechtung befugt, wenngleich er bei der Verteilungstagsatzung nicht anwesend war. E. v. 18. Juni 1902, Z. 8369, JB. 1902 : 32.

2. Ungeachtet Widerspruch bei der Verteilungstagsatzung nicht erhoben wurde, ist Rekurs statthaft, wenn die Anfechtungs-

§ 235. Wenn dem Widerspruche gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung auf das Meistbot in dem Verteilungsbeschlusse, in der Entscheidung über einen dagegen erhobenen Rekurs oder in dem über den Widerspruch ergangenen Urteile Folge gegeben wird, so ist sofort nach Eintritt der Rechtskraft dem Ersteher vom Exekutionsgerichte der Auftrag zu erteilen, den Meistbotsrest, welcher dem nicht anrechenbaren Betrage der pfandrechtlich sichergestellten Forderung samt Nebengebühren gleichkommt, sowie dessen gesetzliche Zinsen vom Tage der Erteilung des Zuschlages an binnen der nächsten vierzehn Tage bei Gericht zu erlegen. *a*)

Auf Grund dieses Auftrages findet nach Ablauf der Frist auf Antrag zur Hereinbringung des restlichen Meistbotes samt Zinsen Exekution auf das Vermögen des Erstehers statt. Zur Antragstellung ist jede der zur Verteilungstagsatzung geladenen Personen berechtigt; der Antrag ist beim Exekutionsgerichte zu stellen.

Mit dem eingezahlten Meistbotreste ist nach § 233, Absatz 2, zu verfahren.

a) Den Meistbotrest, welcher dem nicht anrechenbaren Betrage der pfandrechtlich sichergestellten Forderung samt Nebengebühren gleichkommt, und die gesetzlichen Zinsen dieses Meistbotrestes zu erlegen, kann dem Ersteher nur dann aufgetragen werden, wenn gegen die Anrechnung einer vom Ersteher zur Zahlung übernommenen Hypothekarforderung auf das Meistbot mit Erfolg Widerspruch erhoben wurde. (JM. zu § 235 EO.)

---

gründe keinen Gegenstand des Widerspruches bilden. E. v. 29. Dezember 1899, Z. 18509, Slg. 813 (19. Juli 1899, Z. 10975, Slg. 682?);

insbesondere wenn die Berechnung und Einverleibung des Ersatzanspruches bei Simultanhypotheken (§ 222, Abs. 4 EO.) angefochten wird. E. v. 28. August 1900, Z. 11774, Slg. 1110.

3. Gegen die vom Rekursgerichte bestätigte Festsetzung der Nebengebühren (Kosten) innerhalb eines eingetragenen Höchstbetrages ist ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen, wenngleich die Kostenbestimmung in den Verteilungsbeschluß aufgenommen wurde. E. v. 29. Mai 1901, Z. 7759, NotZ. 1901:43.

4. Ersatz der Rekurskosten gebührt dem Hypothekargläubiger selbst dann nicht, wenn seinem Rekurse Folge gegeben wird. E. v. 1. August 1900, Z. 10809, Gaz. 1900:11.

Ausführung des Verteilungsbeschlusses.

§ 236. Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses sind die den einzelnen Berechtigten zur Barzahlung überwiesenen Beträge, sofern hinsichtlich derselben kein Rechtsstreit anhängig oder die zur Erhebung der Klage anberaumte Frist[1]) bereits fruchtlos verstrichen ist, auf Antrag gegen Quittung[2]) auszufolgen.

Wegen Bewirkung der angeordneten zinstragenden Anlegung ist in Ermanglung einer anderweitigen Einigung unter den Personen, welchen diese Beträge oder deren Zinsen bestimmt sind, vom Exekutionsgerichte das Geeignete zu veranlassen (§ 77).

Soweit der Verteilungsbeschluß wegen eines anhängigen Rechtsstreites nicht ausgeführt werden kann, bleiben die entsprechenden Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung in gerichtlicher Verwahrung.[3])

[1]) § 231.

[2]) Laut Erlasses des FM. v. 29. Dezember 1900, Z. 60961, unterliegen diese Quittungen nach TP. 47, lit. c, GG. bloß dem fixen Stempel von 1 K von jedem Bogen, sofern nicht nach Skala II eine mindere Gebühr entfällt. (JMVB. S. 153/1901.)

[3]) Gilt auch für die Verteilung der Ertragsüberschüsse. § 128, Abs 4.

Bücherliche Einverleibungen und Löschungen.

§ 237. Die bücherliche Einverleibung seines mit dem Zuschlage[1]) erworbenen Eigentumsrechtes an der versteigerten Liegenschaft, die Übertragung der mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen bücherlichen Rechte, die Löschung der Anmerkung der Versteigerung,[2]) der Zuschlagserteilung[3]) und

---

§ 236. 1. Wer durch Ausbleiben von der Verteilungstagsatzung oder durch Unterlassen des Widerspruches das Recht zum Rekurse gegen den Verteilungsbeschluß verwirkt hat, kann seine Beschwerden auch nicht mittels Rekurs gegen den Ausführungsbeschluß zur Geltung bringen. E. v. 23. Juli 1901, Z. 10556, amtl. S. 449.

2. Wegen Klagen, die erst nach Ablauf der Frist für Widerspruchsklagen angebracht wurden (§ 231, Abs. 2 EO.), darf die Ausführung des Verteilungsbeschlusses nicht aufgeschoben werden. E. v. 12. Februar 1901, Z. 1713, amtl. S. 369.

§ 237. 1. Durch die Begründung eines exekutiven Pfandrechtes an dem Kaufrechte des Erstehers wird die Einver-

aller übrigen auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bücherlichen Anmerkungen[4]) kann vom Ersteher unter Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen schon vor Erledigung der Meistbotsverteilung[5]) beim Exekutionsgerichte angesucht werden.

Das Gericht kann, falls es ihm zur Klarstellung und insbesondere zur Ergänzung der vorgelegten Beweise notwendig erscheint, vor Bewilligung des Ansuchens den betreibenden Gläubiger und die an der Liegenschaft dinglich Berechtigten oder einzelne dieser Personen einvernehmen; diese Einvernehmung geschieht auf Kosten des Erstehers. Wenn dies zur Wahrung der Rechte der genannten Personen zweckmäßiger ist, kann das Gericht statt deren Einvernehmung anordnen, daß sie von der Bewilligung des Ansuchens verständigt werden. Bei Bewilligung des Ansuchens hat das Gericht zugleich das Erforderliche wegen Vollzuges der bücherlichen Eintragungen zu verfügen.[6])

Die Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte[7]) kann erst nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses vom Exekutionsgerichte auf Antrag des Erstehers bewilligt werden;[8])*a*) mit diesem Antrage kann das im ersten Absatze bezeichnete Begehren verbunden werden.

[1]) Vergl. § 156. [2]) § 134, Abs. 2. [3]) § 183, Abs. 3.

[4]) Anmerkung hinsichtlich der als Vadium dienenden Forderung, § 148. Anmerkung des Versteigerungstermines, § 173, Abs. 1. Anmerkung der Zuschlagsversagung, § 186, Abs. 3. — Verfachung des Löschungsbeschlusses, Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO.

[5]) Der Antrag auf bücherliche Einverleibung des mit dem Zuschlage erworbenen Eigentumsrechtes, auf Übertragung der mit dem Eigentume an der Liegenschaft verbundenen bücherlichen Rechte und auf Löschung der bücherlichen Anmerkung, welche sich auf das Versteigerungsverfahren beziehen, kann vom Ersteher, falls er die rechtzeitige und ordnungsmäßige

---

leibung nicht gehindert. E. v. 22. Dezember 1886, Z. 14858, Slg. 11309.

2. Der Ersteher kann nicht von dem durch Barzahlung aus dem Meistbote befriedigten Hypothekarschuldner Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung verlangen. E. v. 5. März 1901, Z. 2359, amtl. S. 393.

3. Die Löschung der durch das Meistbot nicht gedeckten Posten kann ungeachtet ihrer Übergehung im Verteilungsbescheide begehrt werden. E. v. 29. Jänner 1890, Z. 499, Now. IV, 241; 4. Mai 1887, Z. 4835, Slg. 11576.

Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen nachweist (§ 237, Abs. 1, EO.), zugleich mit dem Antrage auf Einleitung der Meistbotsverteilung angebracht oder bei der Verhandlung über die Meistbotsverteilung mündlich gestellt werden; letzterenfalls ist der Antrag in das Tagsatzungsprotokoll aufzunehmen. Wenn vom Ersteher der versteigerten Liegenschaft nicht ausdrücklich etwas anderes begehrt wird, kann in beiden Fällen die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers oder der an der Liegenschaft dinglich Berechtigten (§ 237, Abs. 2, EO.) mit der Verhandlung über die Meistbotsverteilung vereinigt werden. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erstehers und die anderen von ihm gleichzeitig begehrten bücherlichen Eintragungen können schon vor Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses vollzogen werden, wenn der richterliche Beschluß nur in Ansehung der Verteilung des Meistbotes und der Löschung der vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte angefochten wird. § 173 GO.

[6]) Die Eintragungen und Löschungen sind, auch wenn sie in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet werden, im Grundbuche ohne eine Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung, und zwar auf Grund des in Urschrift vorzulegenden Beschlusses (Vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO. — Der Beibringung von Abschriften des Zuschlagsbeschlusses, des Meistbotverteilungsbeschlusses, von Quittungen der Gläubiger u. dgl., bedarf es nicht; mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des betreffenden Beschlusses für den Grundbuchsverkehr empfiehlt es sich aber auch dann, eine Ausfertigung des die Eintragung bewilligenden Beschlusses zu den Grundbuchsakten zu bringen, wenn das Exekutionsgericht zugleich Grundbuchsgericht ist (§ 157 GO.). Siehe JME. v. 5. November 1899, Z. 24006 bei § 54. — Eine Adjudizierungsurkunde nach altem Stil ist dem Ersteher nicht auszufertigen.

[7]) Die wenn auch auf Rechnung des Meistbots übernommenen Rechte und Lasten, insbesondere Ausgedinge, ferner, bei Zulänglichkeit des Meistbotes, Dienstbarkeiten und Reallasten bleiben haften. §§ 225, 226, 227.

[8]) Gegen die Löschung der Anmerkung kein Rekurs. § 239, Z. 8.

Vdg. des Justizministeriums v. 11. Mai 1901, JMVB. Nr. 14, betreffend die Anwendung des § 3 des Ges. v. 23. Mai 1883, RGB. Nr. 82, behufs grundbücherlicher Durchführung des Eigentumsüberganges bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften. An alle Gerichte.

Den auf die Herbeiführung und Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches und Grundsteuerkatasters mit dem faktischen Besitzstande abzielenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht es, daß auch in Fällen der Zwangsversteigerung von Liegenschaften die eingetretene Eigentumsänderung im Grundbuche stets durchgeführt, mithin die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Ersteher bewirkt werde.

Gemäß § 237, Abs. 1, EO. findet diese Grundbuchsamtshandlung nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen auf Ansuchen des Erstehers statt.

Wie dem Justizministerium berichtet wurde, kommt es aber nicht

selten vor, daß der Ersteher trotz Erfüllung der Versteigerungsbedingungen die Erwirkung der Einverleibung seines Eigentumsrechtes ungebührlich verzögert. Um in solchen Fällen die Herstellung der Grundbuchsordnung zu sichern und den eingangs gedachten Vorschriften Geltung zu verschaffen, steht den Gerichten eine entsprechende Einflußnahme zu und ist nach Ansicht des Justizministeriums dem Exekutionsgerichte bei wahrgenommener Saumsal in dieser Hinsicht Anlaß geboten, falls es zugleich Grundbuchsgericht ist, das im § 3 des Ges. v. 23. Mai 1883, RGB. Nr. 82, vorgesehene Verfahren einzuleiten, falls aber das Grundbuch bei einem anderen Gerichte geführt wird, dem Grundbuchsgerichte von der Saumsal des Erstehers behufs Einleitung dieses Verfahrens Mitteilung zu machen.

Hiebei wird erinnert, daß mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erstehers zugleich auch im Sinne des § 237, Abs. 1, EO. die Löschung der Anmerkung der Versteigerung, der Zuschlagserteilung und aller übrigen, auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bücherlichen Anmerkungen zu bewirken ist.

a) Der Ersteher, welcher die Löschung der Anmerkung der Versteigerung und der Zuschlagserteilung erwirkt, bevor die auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, von ihm nicht übernommenen Lasten und Rechte gelöscht sind, kann dritten Personen, welche solche Lasten und Rechte vor der Löschung im Vertrauen auf das Grundbuch erworben haben, seinen Eigentumserwerb und die erfolgte Versteigerung nicht entgegenhalten. (JM. zu § 237 EO.)

Versteigerung von Liegenschaftsanteilen.

§ 238. Soweit das Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen[1]) über die Versteigerung von Liegenschaften auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsanteilen zu beziehen, auf welche Exekution geführt wird.

[1]) Insbes. die Bestimmungen über die Behandlung der Simultanhypotheken, § 222.

---

§ 238. 1. Ebenso sind die Vorschriften über die Berichtigung von Simultanhypotheken bei Versteigerung von Liegenschaftsanteilen anzuwenden. E. v. 29. Mai 1901, Z. 7759, NotZ. 1901 : 43.

2. Eine auf der ganzen Liegenschaft haftende Forderung ist bei Versteigerung mehrerer ideeller Anteile der Liegenschaft im vollen Betrage aus dem Erlöse zu berichtigen. E. v. 4. Februar 1903, Z. 1626, JB. 1903 : 15.

3. Zum Zwecke der Berichtigung von Forderungen, die auf einem aus dem Grundbuche dermalen nicht mehr ersichtlichen Eigentumsanteile haften, sind so viele einzelne Verteilungsmassen zu bilden, als zur Zeit der Einverleibung dieser Forderung Miteigentümer vorhanden waren, und es ist danach die Hypothekarforderung aus der betreffenden Verteilungsmasse zuzuweisen. E. v. 30. Dezember 1896, Z. 11516, Slg. 15860.

Rekurs.

§ 239. Ein Rekurs findet nicht statt gegen Beschlüsse, durch welche:

1. Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden (§ 133, letzter Absatz) oder die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird;[1])

2. gemäß §§ 134 und 140 die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird;

3. zufolge § 142 bestimmt wird, daß eine neuerliche Beschreibung oder Schätzung nicht stattzufinden habe;

4. dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird;[2])

5. nach § 158 die Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird;

6. die Aufschiebung der Schätzungsvornahme im Sinne des § 202 verfügt wird;

7. zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden;[3])

8. wegen rechtskräftiger Einstellung[4]) oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens[5]) die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen verfügt wird.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen[6]) bestimmt und die

---

§ 239. 1. Die Entscheidung des Rekursgerichtes, wodurch ein Meistbotsverteilungsbeschluß aufgehoben und der ersten Instanz neuerliche Entscheidung aufgetragen wird, kann nur angefochten werden, wenn sie den Vorbehalt der Rechtskraft enthält. E. v. 30. Mai 1901, Z. 7896, JB. 1901 : 35.

2. Gegen bestätigende Entscheidungen des Rekursgerichtes, die Fragen betreffen, die an sich nicht zum Meistbotsverteilungs-Verfahren gehören (z. B. Festsetzung der Exekutionskosten), ist ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen, wenn auch die erstrichterliche Entscheidung in den Verteilungsbeschluß aufgenommen wurde. E. v. 21. November 1900, Z. 15458, Slg. 1191.

3. Gegen die Abweisung des Antrages, dem Versteigerungsverfahren eine frühere Schätzung zu Grunde zu legen, findet ein Rekurs nicht statt. E. v. 25. Juni 1901, Z. 9396, amtl. S. 439.

Sachverständigen ernannt werden,[7]) sowie gegen die während des Versteigerungstermines[8]) und während der Verteilungstagsatzung[9]) gefaßten und verkündeten Beschlüsse ist ein abgesonderter Rekurs nicht zulässig.[10])

Gegen die Entscheidung über Rekurse, die wider den Verteilungsbeschluß[11]) *a*) erhoben werden, ist ein weiterer Rekurs zulässig, wenngleich das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluß bestätigt hat.[12])

[1]) § 134, Abs. 2. [2]) § 145, Abs. 1. [3]) §§ 225, 226.
[4]) § 207. [5]) § 237. [6]) § 143, Abs. 2.
[7]) § 143, Abs. 3. [8]) § 177, Abs. 3. [9]) § 212.
[10]) § 515 ZPO. § 78. [11]) § 229.
[12]) Ausnahme von § 528 ZPO. § 78.
a) Gilt nur für die Meistbotsverteilung, nicht für die Verteilung der Ertragsüberschüsse bei der Zwangsverwaltung. (JM. zu § 128 EO.)

Vierte Abteilung.

Besondere Bestimmungen über die Exekution auf Gegenstände des Bergwerkseigentums.

Zwangsverwaltung.

§ 240. Wenn auf den Anteil eines Bergwerkes Exekution durch Zwangsverwaltung geführt wird,[1]) kann der von den Teilhabern des Bergbaues bestellte gemeinschaftliche Bevollmächtigte (§ 188 aBG.)[2]) zum Verwalter ernannt werden. Wenn im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person dieses Bevollmächtigten wichtige Bedenken dagegen bestehen, sind vor Ernennung des Verwalters sämtliche Teilhaber des Bergbaues einzuvernehmen.

Der vom Exekutionsgerichte sodann ernannte Verwalter hat auch für die anderen Teilhaber des Bergbaues und als deren Bevollmächtigter die Verwaltung zu besorgen, und es tritt für die Dauer der Zwangsverwaltung die Vollmacht des von den Teilhabern früher bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten außer Wirksamkeit. Ein solcher Verwalter ist kraft seiner Bestellung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, zu deren Vornahme der Besitz einer Vollmacht nach § 188 aBG. berechtigt.[3])

Von der Ernennung des Zwangsverwalters hat das Exekutionsgericht der zuständigen Berghauptmannschaft von Amts wegen Mitteilung zu machen.[4])

[1]) Die Exekution auf Anteile an dem Vermögen einer zum Bergbau-

betriebe gegründeten Gewerkschaft (Kuxe) ist nach den Vorschriften über die Exekution auf körperliche bewegliche Sachen durchzuführen. Art. XXV EG. z. EO.

aBG., kais. Pat. v. 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146.:

§ 136, Abs. 1: „Die Rechte der Teilhaber eines Bergwerkes, welches nicht weiter als bis zum sechzehnten Teile des Ganzen geteilt ist, sind sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber, nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigentumes und über Verträge zu beurteilen."

§ 137, Abs. 1: „Soll das Miteigentum von Bergwerken in kleinere Anteile als zu einem Sechzehntel des Ganzen teilbar sein, so kann .... dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§ 148) geschehen."

§ 140, Abs. 1: „Die Anteile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen."

[2]) „Bergbauunternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Direktor außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt.

Andere Teilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues (§ 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen." § 188 aBG.

[3]) Vergl. §§ 109, 112.

[4]) Die Mitteilung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (kurze schriftliche Mitteilung). § 384, Z. 8, GO.

§ 241. Zu den nach § 120 vom Verwalter aus den Erträgnissen unmittelbar zu berichtigenden Auslagen gehören insbesondere auch:

1. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche;

2. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen von den Werksbesitzern an die Bruderladen zu leistenden Beiträge;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des Bergbaues verwendeten Personen.

Zwangsversteigerung.

§ 242. Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung[1]) sind außer den im § 133, Z. 1 und 2 bezeichneten urkundlichen Bescheinigungen bergbehördlich oder sonst öffentlich beglaubigte Abschriften der Verleihungsurkunde,[2]) der Konzession von Hilfsbauen[3]) oder der Revierstollenkonzession[4]) oder beglaubigte Auszüge aus dem Verleihungs- oder Konzessionsbuche[5]) beizulegen.

In der Bekanntmachung des Versteigerungstermines ist der Name des Bergwerkes oder Feldes, die Größe des Feldes, die Mineralien, auf deren Aufschluß die Verleihung erfolgt ist, und die dem Werke zunächst gelegene Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation anzugeben.

[1]) Siehe § 252, Abs. 2.

[2]) § 63 aBG., § 49 JME. v. 13. Dezember 1854, Z. 20256.

[3]) §§ 85—89 aBG. [4]) §§ 90—97 aBG.

[5]) Dasselbe wird von der Berghauptmannschaft geführt. § 35 Vollz.-Vorschr. z. aBG., JME. v. 13. Dezember 1854, Z. 20256.

§ 243. Die durch bergbehördlich bestätigten Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde begründeten Bergbaudienstbarkeiten (§ 191 aBG.) müssen ohne Rücksicht auf die ihnen zukommende Rangordnung vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.[1])

[1]) Bergbaudienstbarkeiten.

§ 191 aBG.: Jeder Bergbauunternehmer hat ferner die Pflicht, soweit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgelt:

a) den benachbarten Bergbauberechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebemaschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;

b) zum vorteilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige oder selbständige Hilfsbaue (§§ 85—89) durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen. Die durch einen Hilfsbau in fremdem Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigentümer des Feldes und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszulegen.

§ 193. Kommt über die Einräumung einer der im § 191 erwähnten Bergbau-Dienstbarkeiten zwischen den Beteiligten ein Übereinkommen zustande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeltes zu bestätigen, und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzuteilen hat (§ 197).

§ 194. Können sich die Beteiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Übernahme der Dienstbarkeit und den

Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber, vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen zu bestimmen.

§ 197. Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge (§ 193) über Bergbau-Dienstbarkeiten und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam.

§ 244. Bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkseigentums beträgt das geringste zulässige Gebot ein Drittel des der Versteigerung zu Grunde gelegten Wertes.[1])

[1]) Vergl. § 151.

§ 245. Wird die Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen und unfahrbaren Bergbaues beantragt, so ist der Betrag der Forderung, zu Gunsten deren Exekution geführt wird, der Versteigerung als Ausrufspreis zu Grunde zu legen.[1]) Die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes,[2]) über das geringste Gebot[3]) und über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche[4]) haben in diesem Falle keine Anwendung zu finden.

Die Bekanntmachung der Versteigerung[5]) hat die Mitteilung zu enthalten, daß das zur Versteigerung gelangende Objekt auch unter dem gleichzeitig bekanntzugebenden Schätzungs- oder Ausrufspreise hintangegeben wird.

[1]) Keine Schätzung. Vergl. § 140. [2]) §§ 164—167.
[3]) § 151. [4]) §§ 184, Z. 8, 190—193. [5]) § 170.

§ 246. Bei Verteilung des durch die Versteigerung eines Bergwerkes oder eines anderen Gegenstandes des Bergwerkseigentums erzielten Erlöses sind vor den im § 216, Z. 4 bezeichneten Forderungen aus der Masse in der hier bezeichneten Ordnung zu bezahlen:[1])

1. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des versteigerten Bergbauobjektes verwendeten Personen;

2. die vom Werksbesitzer auf Grund der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung zur Sicherung seiner etwaigen Ansprüche gegen Aufseher und Arbeiter zurückbehaltenen Lohnbeträge;

3. die Forderungen der Bruderladen hinsichtlich der von den Werksbesitzern zu leistenden und der von den Arbeitern zwar entrichteten oder denselben am Lohne abgezogenen,

aber nicht in die Kasse erlegten oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche. Sind diese Forderungen, Abgaben und Gebühren länger als ein Jahr rückständig, so sind sie nach den im § 217, Z. 2 bezeichneten Ansprüchen aus der Verteilungsmasse zu tilgen.

[1]) Ähnlich § 41 KO. Damit ist § 268 aBG. teilweise abgeändert.

Zustellung.

§ 247. Mit Ausnahme des eine Exekution bewilligenden Beschlusses können alle Zustellungen an Bergbauunternehmer oder an Teilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues, welche im Laufe einer auf Gegenstände des Bergwerkseigentums geführten Exekution vorkommen, an den zur Besorgung der Verwaltung des Bergbaues bestellten Bevollmächtigten bewirkt werden.[1])

[1]) § 188 aBG., siehe bei § 240.

Exekution auf das Recht zur Gewinnung von Erdharzen.

§ 248. Betrifft der Versteigerungsantrag das Recht zur Gewinnung von Erdharzen oder wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien (§ 2 des Ges. v. 11. Mai 1884, RGB. Nr. 71),[1]) so kommen die Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften zur Anwendung.

Nebst den im § 133, Z. 1 und 2 geforderten Bescheinigungen ist in diesem Falle ein mit dem Datum seiner Ausfertigung versehener amtlicher Auszug aus dem Naphthabuche beizubringen, aus dem sich der letzte Stand dieses Buches in Ansehung des zu versteigernden Gewinnungsrechtes ergibt.

[1]) Ges. v. 11. Mai 1884, RGB. Nr. 71.

§ 1. Im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau und im Herzogtume Bukowina unterliegen Erdharze,

insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs, Asphalt), sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benutzbaren Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers.

Die Gewinnung dieser Mineralien wird unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt. Die auf diese Mineralien auf Grundlage bergrechtlicher Normen bereits verliehenen Bergbauberechtigungen bleiben aufrecht erhalten, und findet auf dieselben das aBG. v. 23. Mai 1854, RGB. Nr. 146, Anwendung.

§ 2. Rücksichtlich solcher Liegenschaften, welche den Gegenstand einer Grundbuchseinlage bilden, sowie rücksichtlich des Teiles einer solchen Liegenschaft kann das Recht zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien von dem Eigentumsrechte abgetrennt werden. — Die Abtrennung erfolgt durch die gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung des Eigentümers, daß das Recht zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien von dem betreffenden Grundstücke in Zukunft abgetrennt sein solle, und durch die Eröffnung einer Einlage für das abzutrennende Gewinnungsrecht in einem besonderen öffentlichen Buche, dem Naphthabuche. Die Eröffnung dieser Einlage erfolgt auf Grund der obigen Erklärung des Eigentümers und einer ämtlichen Bestätigung der Berghauptmannschaft, daß die im § 1 bezeichneten Mineralien in dem betreffenden Grundstücke vorkommen. — Das abgetrennte Gewinnungsrecht bildet ein selbständiges Vermögensobjekt und hat die rechtliche Eigenschaft einer unbeweglichen Sache. Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall veräußert und belastet werden. Die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte an dem abgetrennten Gewinnungsrechte wird durch die Eintragung in das Naphthabuch bewirkt. — Jene Grundoberfläche, für welche das Gewinnungsrecht abgetrennt worden ist, heißt Naphthafeld.

Zweiter Titel.

Exekution auf das bewegliche Vermögen.

Erste Abteilung.

Exekution auf körperliche Sachen.

§ 249. Die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen [1]) erfolgt durch Pfändung [2]) und Verkauf derselben.

[1]) Kuxe sind den beweglichen Sachen gleichzuachten. Art. XXV EG. z. EO. Siehe auch § 240, Anm. 1. — Anträge auf Bewilligung der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 1, GO.

---

§ 249. 1. Lebensversicherungspolizzen, die nicht auf den Überbringer lauten, sind kein Gegenstand solcher Exekution. E. v. 16. Juli 1901, Z. 10266, NotZ. 1901 : 42.

[2]) Pfändung auch als Exekution zur Sicherstellung. § 374.
Mit dem Antrag auf Pfändung kann der Verkaufsantrag verbunden werden, doch entscheidet über letzteren stets das Exekutionsgericht. § 264, Abs. 2.

Unpfändbare Sachen.[1])

§ 250. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Exekution nicht geführt werden. Bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.[2])

[1]) Sachen, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, sind, soweit die Befriedigung des Gläubigers nicht gefährdet wird, zu übergehen, damit nicht durch die Notwendigkeit im Sinne des § 39, Z. 2 und Abs. 2, EO. über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution eine Verhandlung einzuleiten, das Verfahren verzögert wird. Instr., Abschn. II, P. 37.

[2]) Andere der Exekution entzogene Sachen: Art. VII bis XI EG. z. EO. — Diese Sachen sind auch nicht in den Konkurs einzubeziehen. § 1 KO., Art. XII EG. z. EO.

§ 251. Der Exekution sind ferner entzogen:[1])

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

---

§ 250. 1. Ein auf dem Friedhofe aufgestellter Grabstein ist, solange diese Verwendung dauert, der Exekution entzogen. E. v. 3. September 1895, Z. 10563, Slg. 15562.

§ 251. 1. Darauf, daß diese Gegenstände der Exekution entzogen sind, ist von Amts wegen Bedacht zu nehmen. E. v. 21. September 1897, Z. 11176, Slg. 16109;

die Rechtskraft der Pfändung steht der Bewilligung eines Ansuchens um Ausscheidung befreiter Gegenstände nicht entgegen. E. v. 4. Dezember 1889, Z. 13812, Now. III, 126;

und zwar sind diese ungeachtet der von Dritten darauf erhobenen Eigentumsansprüche aus der Exekution auszuscheiden. E. v. 13. September 1894, Z. 11079, Slg. 15224 (10. Jänner 1894, Z. 256, Slg. 14981?).

2. Die Befreiung kommt auch dem Aftermieter gegenüber einer wegen schuldigen Mietzinses wider den Mieter geführten Exekution zu statten. E. v. 13. August 1896, Z. 9305, Slg. 15839;

2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel; *a*)

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe *b*) nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräten, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines in einem Lande oder Landesteile eingetretenen Notstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;

---

und gilt ebenso im Konkurse. E. v. 12. November 1890, Z. 12564, JB. 1891 : 47.

3. Die Exekution auf die in Z. 1 angeführten Fahrnisse ist zulässig, wenn gleichzeitig statt ihrer gleichartige, wenn auch minderwertige Gegenstände unentgeltlich in das Eigentum des Verpflichteten übergeben werden. E. v. 3. April 1889, Z. 3819, JB. 1889 : 18.

4. Die Beschränkung der Z. 3 gilt auch dann, wenn dem Verpflichteten neben der ihm gehörigen Kuh noch andere Kühe zur pachtweisen Benützung überlassen sind. E. v. 27. November 1888, Z. 13812, Slg. 12458.

5. Die (private) Naturaliensammlung eines Volksschullehrers (Z. 5) ist der Exekution nicht entzogen. E. v. 21. Dezember 1892, Z. 14760, Slg. 14529.

6. Zur Ausübung des Berufes eines praktischen Arztes ist eine anständige Ordinations- und Wartezimmereinrichtung erforderlich. E. v. 18. Februar 1902, Z. 2206, ZB. 1902:326; 30. Juni 1897, Z. 7886, Slg. 16070;

ferner eine Taschenuhr. E. v. 11. Oktober 1887, Z. 9001, Slg. 11776.

7. Ein Bühnensänger bedarf eines Klavieres zur Ausübung seines Berufes. E. v. 22. Jänner 1899, Z. 820, JB. 1889 : 22.

8. Der Begriff „Handwerker" (Z. 6) ist nicht auf diejenigen Personen beschränkt, die ein handwerksmäßiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreiben; er umfaßt vielmehr alle Gewerbetreibenden, deren Geschäftsbetrieb den Umfang des Handwerksbetriebes nicht übersteigt (Sodawassererzeuger, Spediteure, Fleischselcher, Lohnkutscher u. a.). E. v. 31. Oktober 1900, Z. 12066, Slg. 1166; 11. Mai 1897, Z. 5529, Slg. 16037; 1. Juli 1896, Z. 7697, Slg. 15818; 21. November 1893, Z. 13525, Slg. 14915;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advokaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie eine anständige Kleidung, desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern,[2]) Hand- und Fabriksarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Exekution ganz oder teilweise entzogen sind,[3]) derjenige Teilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Exekution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der

---

11. Juli 1893, Z. 8059, Slg. 14763 (6. Mai 1902, Z. 6320, ZB. 1902 : 273; 29. November 1892, Z. 14005, Slg. 14494?);

unter letzterer Voraussetzung ist auch der Gemischtwarenverschleiß (Fragner-, Greislergewerbe) zu den handwerksmäßigen Betrieben zu rechnen. E. v. 2. Mai 1894, Z. 5328, Slg. 15111; 20. Dezember 1893, Z. 14711, Slg. 14957 (21. Mai 1899, Z. 6976, F. 481?).

9. Der Inhaber einer Theater- und Konzertagentur ist nicht zu den nach Z. 5 und 6 begünstigten Personen zu zählen. E. v. 17. Mai 1901, Z. 5053, F. 479.

10. Die Exekutionsfreiheit der zur persönlichen Ausübung seiner Beschäftigung erforderlichen Gegenstände ist weder davon, daß der Verpflichtete das Gewerbe selbständig ausübt, noch vom Besitze der Befugnis zur Ausübung dieses Gewerbes abhängig. E. v. 17. Mai 1898, Z. 6562, F. 483 (11. Juli 1893, Z. 8059, Slg. 14763?);

ebensowenig ist es für die Executionsfreiheit von Belang, ob der Geschäftsbetrieb des Verpflichteten besteuert ist. E. v. 28. August 1889, Z. 9820, JB. 1889 : 42.

11. Ob bestimmte Gegenstände zum Gewerbebetriebe (Ausübung des Fleischselcher- oder Fleischergewerbes) erforderlich sind, ist nach dem Zeitpunkte der Pfändung zu beurteilen; wegen späterer Anmeldung des Gewerbes kann ihre Ausscheidung nicht begehrt werden. E. v. 1. Juli 1896, Z. 7693, Slg. 15818; 18. Juni 1895, Z. 7506, Slg. 15516;

übt der Verpflichtete das Fiakergewerbe aus, so genügt es daher nicht, ihm nur die zur Ausübung des Einspännergewerbes erforderlichen Gegenstände zu lassen. E. v. 22. Februar 1893, Z. 2031, Slg. 14606.

12. Hienach exekutionsfreie Gegenstände können nicht für den

Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anläßlich eines Notstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonden gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere

Fall späterer Einstellung des Gewerbe- oder Handwerksbetriebes im vorhinein in Exekution gezogen werden. E. v. 14. November 1888, Z. 13333, Slg. 12443.

13. Maschinen oder Werkzeuge, deren Betrieb die Mitwirkung anderer Kräfte als der persönlichen Arbeitskraft des Verpflichteten voraussetzt (elektrische Kraft, die Arbeit mehrerer Personen u. ä.), können nicht als zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung erforderliche Gegenstände angesehen werden. E. v. 24. September 1901, Z. 13376, F. 486; 27. Dezember 1901, Z. 17336, F. 487; 13. Dezember 1892, Z. 14394, Slg. 14517; 28. April 1891, Z. 2994, GZ. 1891 : 42; 17. August 1888, Z. 9579, Slg. 12311;

ebensowenig sind Gegenstände der Exekution entzogen, deren Mangel zwar den Gewerbebetrieb erschwert oder auf geringeren Umfang einschränkt, aber nicht geradezu hindert. E. v. 1. Mai 1900, Z. 6092, F. 489; 28. Dezember 1892, Z. 15165, Slg. 14535; 19. März 1895, Z. 3309, Slg. 15440 (1. Mai 1900, Z. 5937, Slg. 985?);

hievon abgesehen sind unter den zur Ausübung der Beschäftigung erforderlichen „Gegenständen" nicht bloß Werkzeuge zu verstehen, sondern alles, was im einzelnen Falle zur Ausübung der bestimmten Beschäftigung erforderlich ist. E. v. 1. Juli 1896, Z. 7697, Slg. 15818 (29. November 1892, Z. 14005, Slg. 14494?).

14. Daher sind der Exekution entzogen:

die einzige Stickmaschine eines Stickers. E. v. 21. April 1892, Z. 4695, Slg. 14220 (14. Oktober 1902, Z. 13876, Gaz. 1903 : 3?);

die Drehbank eines Drechslers. E. v. 28. August 1889, Z. 9820, JB. 1889 : 42;

bei der Exekution gegen einen Strumpfwirker eine Strick-

Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen.

[1]) Auch der Einbeziehung in den Konkurs. § 1 KO., Art. XII EG. z. EO.

[2]) Diese Befreiung kommt nicht bloß den Handwerkern im Sinne der Gewerbeordnung zu.

[3]) Siehe Art. IX EG. z. EO. — Die Bestimmungen der §§ 250 bis 252 EO. haben auch bei der Durchführung des administrativen Zwangsverfahrens Anwendung zu finden. MV. v. 2. Dezember 1901, Z. 77347, FMVB. Nr. 195, JMVB. S. 8/1902.

a) Diese Gegenstände sind auch bei Zwangsverwaltung der Liegenschaft dem Verpflichteten zu belassen. (JM. zu § 119 EO., P. 1.)

b) Die Nutzungen dieser Tiere sind auch bei der Zwangsverwaltung dem Verpflichteten zu überlassen. (JM. zu § 119 EO., P. 1.)

---

maschine nebst Spulen. E. v. 4. Dezember 1888, Z. 13395, Slg. 12465;

die Gegenstände, die zum Betriebe eines nicht mehr als den üblichen Taglohn abwerfenden Fuhrmannsgewerbes nötig sind. E. v. 10. Februar 1891, Z. 1582, Now. IV, 338;

die Tafelwage eines Bäckers, nicht aber bei Betrieb im kleineren Maßstabe eine Teigteilmaschine und eine Dezimalwage. E. v. 5. Juli 1898, Z. 9108, Slg. 243;

die im Kleinbetriebe der Sodawassererzeugung erforderlichen Syphonflaschen. E. v. 31. Oktober 1900, Z. 12066, Slg. 1166 (9. April 1889, Z. 4130, Now. IV, 124?);

das von einem Gemüsegärtner beim Betriebe der Gartenarbeit und zum Transport der Waren benötigte Pferd samt Geschirr und Wagen. E. v. 9. Jänner 1894, Z. 8, Slg. 14979;

das in einem Gasthause aufgestellte Billard samt Zubehör. E. v. 16. März 1892, Z. 3270, Slg. 14170;

Ringelspiele, russische Schaukeln und Drehorgeln herumziehender Karussellbesitzer. E. v. 14. Februar 1899, Z. 2273, Práv. 1899: S. 242;

nicht aber auch der Wagen, in dem sie wohnen. E. v. 14. Februar 1899, Z. 2273, Práv. 1899: S. 242; 22. September 1896, Z. 11010, Slg. 15855.

15. Ein Einspänner-Lohnkutscher kann nicht die Ausscheidung eines offenen und eines geschlossenen Wagens, sondern nur die eines zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung benützbaren Wagens begehren. E. v. 15. Juni 1897, Z. 6895, Slg. 16056.

16. Pferd und Wagen eines Fleischers sind der Exekution nicht entzogen. E. v. 29. Mai 1889, Z. 6284, JB. 1889: 29;

auch nicht die Zirkuspferde eines Zirkusbesitzers. E. v. 16. Mai 1893, Z. 5673, Slg. 14704.

§ 252. Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297 abGB.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Exekution gezogen werden.

Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.[1])

---

17. Werden im Gewerbsbetriebe des Verpflichteten Hilfsarbeiter verwendet, so sind die von diesen benützten Werkzeuge gleichfalls der Exekution entzogen. E. v. 20. August 1892, Z. 9875, Slg. 14352;

so insbesondere die von Maurern und Zimmerleuten als Hilfsarbeiter eines Baumeisters benützten Werkzeuge. E. v. 26. November 1901, Z. 15858, GZ. 1901 : 51.

18. Apothekergeräte (Z. 9) sind nur soweit der Exekution entzogen, als sie zur Erzeugung und zum Verschleiß der Heilmittel unentbehrlich sind, die in jeder Apotheke erzeugt und bereitgehalten werden (daher nicht auch Geräte zur Erzeugung und zum Verschleiße von Sodawasser, Inhalationsapparate, Irrigatoren u. ä.). E. v. 23. Juli 1895, Z. 8846, Slg. 15544;

in diesem Umfange bleiben sie der Exekution entzogen, wenngleich unter einem die radizierte Apothekergerechtsame gepfändet wird. E. v. 23. Oktober 1900, Z. 14456, Gaz. 1900 : 11.

19. Ob die bei einer politischen Exekution gepfändeten Gegenstände kraft des Gesetzes der Exekution entzogen sind, haben ausschließlich die Gerichte zu entscheiden. E. v. 28. Jänner 1902, Z. 1090, NotZ. 1902 : 26.

20. Die Gemeinde wird durch die ihr zufallende Armenpflege zur Geltendmachung der einem Gemeindeangehörigen zustatten kommenden Exekutionsbefreiungen nicht berechtigt. E. v. 12. November 1889, Z. 12893, JB. 1890 : 7.

§ 252. 1. Die zum ordentlichen Betriebe eines Brauhauses erforderlichen Biertransportfässer bilden ein Zubehör des Brauhauses. E. v. 31. August 1897, Z. 10642, Slg. 16099;

die im Grundbuche als Bestandteil der Liegenschaft eingetragene Windmühle ist Zubehör der Liegenschaft. E. v. 25. November 1896, Z. 13577, Slg. 15911;

desgleichen das vom Mieter im Hofe eines Hauses aus festem Ziegelmauerwerk erbaute Atelier. E. v. 18. Dezember 1895, Z. 14733, Slg. 15656.

2. Die zum Betriebe einer Färberei und chemischen Reinigungsanstalt bestimmten Maschinen, Beleuchtungskörper und Wasserbezugsvorrichtungen sind Zubehör des Gebäudes. E. v. 2. Oktober 1902, Z. 11236, GH. 1903 : 9;

ebenso die Möbel und Einrichtungsstücke in den zum Vermieten bestimmten Villen eines Kurortes. E. v. 6. April 1899, Z. 5013, Slg. 571.

3. Die von einem Miteigentümer als Zubehör der

[1]) Ebenso auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe der Dampfschiffahrt-, Flußüberfuhr-, Telegraphen-, Telephonunternehmungen und öffentlichen Lagerhäuser gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale. Art. XI EG. z. EO. — Nach bücherlicher Anmerkung der Zwangsverwaltung oder nach Übergabe der in ein öffentliches Buch nicht eingetragenen Liegenschaft an den Verwalter kann auf die Erträgnisse der Liegenschaft, solange die Zwangsverwaltung nicht eingestellt ist, nur durch Zwangsverwaltung Exekution geführt werden. § 103, Abs. 1.

Pfändung.

§ 253. Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen[1]) körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).[2])

In das Protokoll ist die Erklärung aufzunehmen, daß die verzeichneten Gegenstände zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen wurden. Die Forderung ist im Protokolle nach Kapital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Exekutionstitel anzugeben. Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme stattfinden; ziffermäßige

---

gemeinsamen Liegenschaft gewidmeten Gegenstände können in die auf den Liegenschaftsanteil des anderen Miteigentümers geführte Exekution einbezogen werden. E. v. 29. Oktober 1901, Z. 12951, amtl. S. 492.

4. Die Zubehörseigenschaft ist von Amts wegen zu berücksichtigen; auf ihre Geltendmachung kann nicht verzichtet werden. E. v. 6. April 1899, Z. 5013, Slg. 571; 13. Jänner 1891, Z. 166, Now. IV, 330; 2. Oktober 1888, Z. 11696, Slg. 12378.

5. Der Zwangsverwalter kann die Ausscheidung des Liegenschaftszubehörs aus einer Mobiliarexekution begehren. E. v. 13. Jänner 1891, Z. 166, Now. IV, 330.

6. Die Beschreibung des Zubehörs hat auch bei der von einem begünstigten Kreditinstitute auf die Liegenschaft geführten Exekution zu erfolgen. E. v. 27. März 1888, Z. 3422, Slg. 12117; 27. März 1888, Z. 3105, Slg. 12116; 15. Februar 1888, Z. 1831, Slg. 12055.

7. Die Pfändung von Fahrnissen bleibt wirksam, wenngleich sie nachträglich Liegenschaftszubehör werden. E. v. 10. Juli 1889, Z. 7882, GH. 1889:43. — Vgl. außerdem über Zubehör Band 2 dieser Sammlung, §§ 294—297.

§ 253. 1. Daß die gemeinsame Wohnung von der Gattin des Verpflichteten gemietet ist, hindert die Vornahme der Pfändung nicht. E. v. 6. Mai 1902, Z. 6303, GH. 1903.

Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebühren ist nicht notwendig. Im Pfändungsprotokolle ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.[3])

Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden,[4]) so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken.

Der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen.[5]) Vom Vollzuge der Pfändung[6]) sind der betreibende Gläubiger, und falls der Verpflichtete bei der Pfändung nicht anwesend war, auch dieser in Kenntnis zu setzen.[7])

[1]) Gegen Pfändung von Sachen, die sich bloß in der Gewahrsame des Verpflichteten befinden, kann der dritte Besitzer die Exszindierungsklage erheben. §§ 37 und 258, Abs. 1. — Pfändung der in der Gewahrsame eines Dritten befindlichen Sachen, nicht gegen dessen Willen. §§ 262, 258. — Vergl. auch §§ 346, 347. -- Über den Begriff der Gewahrsame enthält die Instruktion für Vollstreckungsorgane Abschn. II, P. 22, folgende Belehrung:

Die Gewahrsame an einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt begründet. Abgesehen von dem Falle, daß jemand ausschließlich über eine Sache zu verfügen in der Lage ist (Taschengewahrsame, Gewahrsame an versperrten Sachen), können auch mehrere gleichzeitig an der Sache die Gewahrsame haben, wie in der Regel die Ehegatten. Bei gemeinsamer Gewahrsame kann die Pfändung gegen jeden Inhaber erfolgen.

1. In der Gewahrsame des Haushaltungsvorstandes, gleichviel, ob er Eigentümer oder ob er nur Mieter oder Pächter des Grundstückes ist, befinden sich alle Sachen in der Wohnung, der Scheune, der Werkstätte, im Stalle, im Keller, außer wenn sie von Dienstleuten in den ihnen ausschließlich zugewiesenen Räumen oder von Aftermietern in den an sie vermieteten Räumen untergebracht oder von solchen, die sich auf Besuch dort aufhalten, mitgebracht sind. Die Abwesenheit des Haushaltungs-

---

2. Pfändung der beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörigen Gegenstände zu Gunsten des Gläubigers nur eines der Miteigentümer. E. v. 24. Jänner 1882, Z. 14692, Slg. 8846.

3. Dritte Personen, deren Sachen sich in der Gewahrsame des Verpflichteten befinden, können für den ihnen durch deren Pfändung und Verwahrung verursachten Schaden den betreibenden Gläubiger nicht verantwortlich machen, wenn sie bei der Pfändung hinlängliche Beweise für ihr Recht nicht beigebracht haben. E. v. 12. März 1901, Z. 2245, Präv. 1902: S. 149.



vorstandes und die Verwahrung durch andere, die nur als seine Vertreter in der Gewahrsame anzusehen sind, ändert an der Fortdauer seiner Gewahrsame nichts.

2. Sachen in einem besonderen Gewerbslokale befinden sich in der Gewahrsame des Gewerbeinhabers.

3. Im Verhältnisse zwischen Ehegatten ist in der Regel anzunehmen, daß sich die in der gemeinsamen oder in der mit Einverständnis des Ehemannes von der Ehefrau gemieteten Wohnung befindlichen Sachen entweder in der gemeinsamen oder in der Gewahrsame des Ehemannes befinden.

Sachen, welche jedoch die Ehefrau versperrt hält, oder welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche bloß für ihre Person bestimmt sind, befinden sich nur in der Gewahrsame der Ehefrau.

Sachen in der Wohnung der vom Ehemanne geschieden lebenden Ehefrau sind als in der Gewahrsame der Ehefrau stehend anzusehen.

4. In der Gewahrsame von Personen, welche wegen völliger Handlungsunfähigkeit oder wegen Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit durch einen gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel einen Vormund oder Kurator, vertreten werden, befinden sich sowohl jene Sachen, welche sie selbst inne haben, wie auch jene Sachen, welche ihr gesetzlicher Vertreter oder die bei solchen Personen oder bei den gesetzlichen Vertretern wohnenden Dienstpersonen *für sie* inne haben.

Sachen, welche solche handlungsunfähige oder beschränkt handlungsfähige Personen, z. B. Kinder unter sieben Jahren, für ihren gesetzlichen Vertreter, z. B. Vater, inne haben, befinden sich in der Gewahrsame des letzteren.

5. Früchte auf dem Felde und geschlagenes Holz im Walde befinden sich, wenn nicht diese Gegenstände verkauft und schon übergeben worden sind, oder das Holz auf Grund eines Abstockungsvertrages geschlagen wurde, in der Regel in der Gewahrsame des Grundbesitzers.

6. Bei einem Dritten verwahrte oder verpfändete oder einem Dritten zur Reparatur, zur Vornahme einer sonstigen Arbeit (Schneiden von Baumklötzen) übergebene Gegenstände befinden sich in der Gewahrsame des Dritten.

Wenn das Vollstreckungsorgan darüber im Zweifel ist, ob eine Sache, deren Pfändung es beabsichtigt, sich in der Gewahrsame des Verpflichteten befinde, so hat es die Weisung des Kanzleibeamten oder Exekutionskommissärs einzuholen. —

Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände nach Ansicht des Vollstreckungsorganes oder nach der Belehrung des Richters in der Gewahrsame des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers oder eines zu ihrer Herausgabe bereiten Dritten, so ist die Pfändung vorzunehmen, wenn auch von Seite Dritter wegen angeblicher Verletzung ihrer Besitz-, Eigentums- oder sonstigen Rechte gegen die Vornahme der Pfändung Widerspruch erhoben wird (siehe Abschn. II, P. 38). Instr., Abschn. II, P. 23.

In fremden Gewahrsam darf das Vollstreckungsorgan wider den Willen des Gewahrsaminhabers nicht eingreifen. Befinden sich daher Sachen des

Verpflichteten in der Gewahrsame eines anderen, z. B. weil sie ihm in Verwahrung gegeben, ihm geliehen oder verpfändet worden sind, verwehrt aber letzterer die Vornahme der Pfändung, so darf das Vollstreckungsorgan diese Sachen nicht pfänden. Die Erklärung, die Pfändung zuzulassen, ist im Protokolle zu beurkunden. Wird bei der Nachfrage die Herausgabe der Sachen verweigert oder der Besitz der Sachen überhaupt in Abrede gestellt, so hat sich das Vollstreckungsorgan auf die protokollarische Beurkundung dieses Umstandes zu beschränken und dem Gläubiger das Weitere zu überlassen. Instr., Abschn. II, P. 24.

*) Eventuell Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokolle. § 257.

Berechnung des Exekutionsanspruches vor Vornahme der Pfändung. Vor der Pfändung hat das Vollstreckungsorgan, um eine Übersicht darüber zu erlangen, in welchem Umfange die Pfändung vorzunehmen sein wird, die Höhe des Anspruches auf Grund der Pfändungsbewilligung zu berechnen.

Hat der Gläubiger Zinsen von einem bestimmten Tag an zu beanspruchen, ohne daß das Ende des Zinsenlaufes schon kalendermäßig bestimmt wäre, so sind die Zinsen bis zu demjenigen Tage, an welchem die Pfändung vorgenommen wird, in Ansatz zu bringen. Wenn die Pfändung nicht zur sofortigen Befriedigung durch Zahlung oder Abnahme von Bargeld führt, ist auf den weiteren Zinsenlauf bis zu dem voraussichtlichen Zahlungstage Bedacht zu nehmen und zu diesem Behufe von vornherein der auf einen Tag entfallende Zinsenbetrag zu berechnen.

Die Exekutionskosten sind, insoweit deren Betrag aus den Exekutionsbescheiden zu entnehmen ist, dem Anspruchsbetrage zuzurechnen.

Ist das Vollstreckungsorgan über die Höhe des dem betreibenden Gläubiger gebührenden Betrages in Zweifel, so hat es erforderlichenfalles noch vor Vornahme der Pfändung, jedenfalls aber vor Ausfolgung des Geldes die Weisung des Exekutionsgerichtes einzuholen (§ 261, Abs. 2, EO.). Instr., Abschn. II, P. 20.

Umfang der Pfändung. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Exekutionskosten erforderlich ist. Um Überpfändungen zu vermeiden, hat daher das Vollstreckungsorgan den beim Verkauf voraussichtlich erzielbaren Erlös der einzelnen Gegenstände zu veranschlagen und bei deren Aufführung im Protokolle oder in dem angefügten Verzeichnisse mit Bleistift anzumerken.

Die einseitigen Wertangaben des Verpflichteten sind hiebei, damit der Gläubiger nicht benachteiligt werde, mit der nötigen Vorsicht aufzunehmen.

Wenn Sachen gepfändet werden sollen, deren Wert das Vollstreckungsorgan gar nicht zu beurteilen vermag, z. B. Maschinen, Kunstwerke, Goldsachen, Edelsteine u. dgl., so soll das Vollstreckungsorgan versuchen, den etwa anwesenden betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter und den Verpflichteten zu einer Übereinstimmung über den Umfang der Pfändung zu bestimmen.

Wenn ein Einverständnis nicht zu erzielen ist, ist nach den Anträgen des betreibenden Gläubigers vorzugehen, jedoch im Protokolle die Äußerung des Verpflichteten über die nach seiner Ansicht notwendige Einschränkung der Pfändung zu verzeichnen.

Im Zweifel ist die Pfändung eher etwas weiter auszudehnen, weil die Einschränkung leichter erfolgen kann, als eine nachträgliche Ergänzung. Instr., Abschn. II, P. 25.

Auswahl der zu pfändenden Gegenstände. Insoferne nicht im gerichtlichen Beschlusse hinsichtlich der Auswahl der zu pfändenden Gegenstände dem Vollstreckungsorgane bindende Weisungen erteilt sind, hat das Vollstreckungsorgan bei der Auswahl der zu pfändenden Gegenstände darauf zu sehen, daß dem Gläubiger auf dem kürzesten Wege zu seiner Befriedigung verholfen werde.

Dabei hat es jedoch auch das Bedürfnis des Verpflichteten tunlichst zu berücksichtigen und auf Schonung seines Hausstandes Bedacht zu nehmen.

In erster Linie ist auf vorhandenes Bargeld und auf Wertpapiere zu greifen. In deren Ermanglung sind die dem Verpflichteten entbehrlichsten Sachen zu wählen und dessen eigene Erklärung hierüber zu berücksichtigen. Sodann ist die Pfändung auf Sachen zu richten, die leicht fortgeschafft oder zu sicheren Preisen aus freier Hand leicht veräußert werden können, wie Gold- und Silbersachen, Wäsche u. dgl.

Sachen, deren Verwahrung, Unterhaltung oder Fortschaffung einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verursachen würde oder deren Veräußerung zur Zeit nur mit großem Verluste möglich wäre, sollen nur gepfändet werden, wenn sich keine anderen Gegenstände vorfinden. Instr., Abschn. II, P. 26.

Verhalten des Vollstreckungsorganes bei unzureichendem Ergebnisse der Pfändung. Wenn nach Ansicht des Vollstreckungsorganes sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten der Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird, hat das Vollstreckungsorgan den etwa anwesenden Vertreter des betreibenden Gläubigers darauf aufmerksam zu machen, daß aus diesem Grunde die Exekution nach § 39, Z. 8, EO. eingestellt werden kann. Wenn der Vertreter des betreibenden Gläubigers nicht auf die Vornahme der Pfändung verzichtet, ist sie vorzunehmen. Der betreibende Gläubiger oder dessen anwesender Vertreter ist in diesem Falle vom Vollstreckungsorgane zu befragen, ob er nicht auf die Einvernehmung über die etwa beabsichtigte oder beantragte Einstellung der Exekution wegen Unzulänglichkeit der gepfändeten Gegenstände verzichte. Bejahenden Falles ist der Verzicht im Protokolle zu beurkunden. Instr., Abschn. II, P. 27.

[3]) Die Einleitung einer Verwahrung ist im Protokolle anzumerken. § 259, Abs. 7.

[4]) Vergl. § 37. — Insbesondere Besitz an den in Gewahrsam des Verpflichteten (Abs. 1) oder des zur Herausgabe bereiten Dritten (§ 262) befindlichen Sachen. Siehe § 258.

Einwendungen des Verpflichteten oder dritter Per-

sonen gegen die Vornahme der Pfändung. Werden bei der Pfändung vom Verpflichteten Sachen, die sich in seiner Gewahrsame befinden, als ihm nicht gehörig, oder als unveräußerlich bezeichnet, oder werden von dritten Personen, welche nicht die Gewahrsame an den zu pfändenden Gegenständen haben, solche Rechte behauptet, welche wie beispielsweise Eigentum oder Besitz, die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, oder werden von dritten Personen, ohne Behauptung des Besitzes, Pfand- oder Vorzugsrechte an denselben geltend gemacht, so darf sich das Vollstreckungsorgan hiedurch allein von der Vornahme der Pfändung nicht abhalten lassen, sofern keine anderen zur Deckung des Exekutionsanspruches samt Nebengebühren ausreichenden pfändbaren Sachen vorhanden sind.

Eine etwaige Anweisung des Gläubigers, die Exekution auf die vom Widerspruche betroffenen Sachen oder Rechte zu unterlassen, ist hiebei in jedem Falle maßgebend.

Wenn die Pfändung trotz des Widerspruches des Verpflichteten oder dritter Personen vorgenommen wird, ist bei Beurteilung des Umfanges, in welchem die Pfändung vorgenommen werden soll, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß Ansprüche der bezeichneten Art für begründet erachtet und die vom Widerspruche betroffenen Gegenstände aus der Exekution ausgeschieden werden können.

Die der Pfändung widersprechenden dritten Personen sind aufmerksam zu machen, daß sie zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche beim Exekutionsgerichte geltend zu machen haben. Instr., Abschn. II, P. 38.

[5]) Wenn der Verpflichtete nicht angetroffen wird, ist Ersatzzustellung zulässig. Instr., Abschn. II, P. 39, letzter Absatz. — Die Zustellung hat das die Pfändung vornehmende Vollstreckungsorgan zu bewirken. § 344, Abs. 2, GO. — Der betreibende Gläubiger ist vom bewilligenden Gerichte unmittelbar zu verständigen. Wegen Vornahme der Pfändung unter seiner Intervention hat er sich rechtzeitig an das Exekutionsgericht zu wenden, denn „der Vollzug erfolgt von Amts wegen". § 16. — Vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung darf nur ausnahmsweise zum Verkaufe geschritten werden. § 266.

[6]) Von dem Vollzugsauftrag an das Vollstreckungsorgan braucht der betreibende Gläubiger nicht verständigt zu werden.

Die Verständigung des betreibenden Gläubigers vom Vollzuge der Pfändung kann unterbleiben, wenn er vermöge seiner Intervention bei Vornahme der Pfändung unmittelbare Kenntnis hat. Es empfiehlt sich, um Mißverständnissen vorzubeugen, durch eine kurze Notiz im Pfändungsprotokolle zu beurkunden, daß dem betreibenden Gläubiger vom Vollstreckungsorgan mitgeteilt worden ist, er werde keine besondere Benachrichtigung von der Vornahme der Pfändung erhalten.

Jene Personen, die Rechte an den gepfändeten Gegenständen behauptet haben, sind zwar vom Vollzug der Pfändung zu benachrichtigen dagegen nicht jene Personen, von denen nur behauptet wird, daß solche Rechte haben.

Zufolge JMV. v. 23. Mai 1901, JMVB. Nr. 16 (bei § 259 EO.) hat das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger, falls weder er,

noch sein Vertreter beim Exekutionsvollzug zugegen war, gelegentlich der Benachrichtigung vom Vollzug der Pfändung (§ 253, letzter Absatz, EO.) davon in Kenntnis zu setzen, daß und warum die bewilligte Verwahrung nicht vollzogen worden ist.

[7]) Hinsichtlich der Pfändung von öffentlichen, auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmeten Obligationen siehe MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, bei Art. XV EG. z. EO., wonach gemäß § 1, Z. 1, die öffentliche Kasse, bei der das Kapital angelegt ist, und die Behörde oder Anstalt, der diese Kasse unmittelbar untergeordnet ist, auch von jeder gemäß den §§ 253 und 257 EO. vorgenommenen Pfändung solcher Obligationen von Amts wegen mittels des Formulars Nr. 1 zu benachrichtigen sind. — Die Anzeige obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, sie muß unverweilt nach Vollzug der Pfändung erstattet werden. § 384, Z. 9, GO.

§ 254. **Das Pfändungsprotokoll ist dem Exekutionsgerichte vorzulegen.**

Jede vorgenommene Pfändung[1]) ist unter Angabe des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und des Forderungsbetrages in einem zu diesem Zwecke bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen.[2]) Bestehen an einem und demselben Orte mehrere Berirksgerichte, so ist das Pfändungsregister von einem der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Exekutionssachen berufenen Bezirksgerichte (§ 23, Absatz 1) zu führen.[3])

Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, daß das Pfändungsregister auch betreffs der im Verwaltungswege an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nötigen Verweisungen enthält.[4])

[1]) Ferner die Bewilligung des Verkaufes, § 264, Abs. 4, — der bewirkte Verkauf, § 279, Abs. 3, — die Einstellung des Verkaufsverfahrens, § 282, Abs. 3. — Die pfandweise Beschreibung der invecta et illata ist keine Pfändung, sondern hat den Charakter einer einstweiligen Verfügung, sie ist im Pfändungsregister nicht ersichtlich zu machen. (Siehe Anm. zu Art. XIII, Z. 6.) — Wenn auf Grund eines Exekutionstitels die Pfändung der invecta et illata bewilligt wird, ist sie durch Anmerkung auf dem Protokoll über die pfandweise Beschreibung zu vollziehen und dann ist die Pfändung im Pfändungsregister ersichtlich zu machen.

[2]) Die Einrichtung und Führung des Pfändungsregisters ist durch die §§ 257—260 GO. geregelt. — Die Nummer oder Seite des Pfändungsregisters ist in Spalte 10 des Exekutionsregisters anzugeben. § 233 a, P. 4, GO.

[3]) In Wien von dem Exekutionsgericht, in Prag von dem Bezirksgericht der Alt- und Josefstadt, in Triest von dem Bezirksgericht in

sonen gegen die Vornahme der Pfändung. Werden bei der Pfändung vom Verpflichteten Sachen, die sich in seiner Gewahrsame befinden, als ihm nicht gehörig, oder als unveräußerlich bezeichnet, oder werden von dritten Personen, welche nicht die Gewahrsame an den zu pfändenden Gegenständen haben, solche Rechte behauptet, welche wie beispielsweise Eigentum oder Besitz, die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, oder werden von dritten Personen, ohne Behauptung des Besitzes, Pfand- oder Vorzugsrechte an denselben geltend gemacht, so darf sich das Vollstreckungsorgan hiedurch allein von der Vornahme der Pfändung nicht abhalten lassen, sofern keine anderen zur Deckung des Exekutionsanspruches samt Nebengebühren ausreichenden pfändbaren Sachen vorhanden sind.

Eine etwaige Anweisung des Gläubigers, die Exekution auf die vom Widerspruche betroffenen Sachen oder Rechte zu unterlassen, ist hiebei in jedem Falle maßgebend.

Wenn die Pfändung trotz des Widerspruches des Verpflichteten oder dritter Personen vorgenommen wird, ist bei Beurteilung des Umfanges, in welchem die Pfändung vorgenommen werden soll, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß Ansprüche der bezeichneten Art für begründet erachtet und die vom Widerspruche betroffenen Gegenstände aus der Exekution ausgeschieden werden können.

Die der Pfändung widersprechenden dritten Personen sind aufmerksam zu machen, daß sie zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche beim Exekutionsgerichte geltend zu machen haben. Instr., Abschn. II, P. 38.

[5]) Wenn der Verpflichtete nicht angetroffen wird, ist Ersatzzustellung zulässig. Instr., Abschn. II, P. 39, letzter Absatz. — Die Zustellung hat das die Pfändung vornehmende Vollstreckungsorgan zu bewirken. § 344, Abs. 2, GO. — Der betreibende Gläubiger ist vom bewilligenden Gerichte unmittelbar zu verständigen. Wegen Vornahme der Pfändung unter seiner Intervention hat er sich rechtzeitig an das Exekutionsgericht zu wenden, denn „der Vollzug erfolgt von Amts wegen". § 16. — Vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung darf nur ausnahmsweise zum Verkaufe geschritten werden. § 266.

[6]) Von dem Vollzugsauftrag an das Vollstreckungsorgan braucht der betreibende Gläubiger nicht verständigt zu werden.

Die Verständigung des betreibenden Gläubigers vom Vollzuge der Pfändung kann unterbleiben, wenn er vermöge seiner Intervention bei Vornahme der Pfändung unmittelbare Kenntnis hat. Es empfiehlt sich, um Mißverständnissen vorzubeugen, durch eine kurze Notiz im Pfändungsprotokolle zu beurkunden, daß dem betreibenden Gläubiger vom Vollstreckungsorgan mitgeteilt worden ist, er werde keine besondere Benachrichtigung von der Vornahme der Pfändung erhalten.

Jene Personen, die Rechte an den gepfändeten Gegenständen behauptet haben, sind zwar vom Vollzug der Pfändung zu benachrichtigen dagegen nicht jene Personen, von denen nur behauptet wird, daß solche Rechte haben.

Zufolge JMB. v. 23. Mai 1901, JMBB. Nr. 16 (bei § 259 EO.) hat das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger, falls weder er,

noch sein Vertreter beim Exekutionsvollzug zugegen war, gelegentlich der Benachrichtigung vom Vollzug der Pfändung (§ 253, letzter Absatz, EO.) davon in Kenntnis zu setzen, daß und warum die bewilligte Verwahrung nicht vollzogen worden ist.

[7]) Hinsichtlich der Pfändung von öffentlichen, auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmeten Obligationen siehe MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, bei Art. XV EG. z. EO., wonach gemäß § 1, Z. 1, die öffentliche Kasse, bei der das Kapital angelegt ist, und die Behörde oder Anstalt, der diese Kasse unmittelbar untergeordnet ist, auch von jeder gemäß den §§ 253 und 257 EO. vorgenommenen Pfändung solcher Obligationen von Amts wegen mittels des Formulars Nr. 1 zu benachrichtigen sind. — Die Anzeige obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, sie muß unverweilt nach Vollzug der Pfändung erstattet werden. § 384, Z. 9, GO.

§ 254. Das Pfändungsprotokoll ist dem Exekutionsgerichte vorzulegen.

Jede vorgenommene Pfändung[1]) ist unter Angabe des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und des Forderungsbetrages in einem zu diesem Zwecke bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen.[2]) Bestehen an einem und demselben Orte mehrere Berirksgerichte, so ist das Pfändungsregister von einem der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Exekutionssachen berufenen Bezirksgerichte (§ 23, Absatz 1) zu führen.[3])

Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, daß das Pfändungsregister auch betreffs der im Verwaltungswege an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nötigen Verweisungen enthält.[4])

[1]) Ferner die Bewilligung des Verkaufes, § 264, Abs. 4, — der bewirkte Verkauf, § 279, Abs. 3, — die Einstellung des Verkaufsverfahrens, § 282, Abs. 3. — Die pfandweise Beschreibung der invecta et illata ist keine Pfändung, sondern hat den Charakter einer einstweiligen Verfügung, sie ist im Pfändungsregister nicht ersichtlich zu machen. (Siehe Anm. zu Art. XIII, Z. 6.) — Wenn auf Grund eines Exekutionstitels die Pfändung der invecta et illata bewilligt wird, ist sie durch Anmerkung auf dem Protokoll über die pfandweise Beschreibung zu vollziehen und dann ist die Pfändung im Pfändungsregister ersichtlich zu machen.

[2]) Die Einrichtung und Führung des Pfändungsregisters ist durch die §§ 257—260 GO. geregelt. — Die Nummer oder Seite des Pfändungsregisters ist in Spalte 10 des Exekutionsregisters anzugeben. § 233 a, P. 4, GO.

[3]) In Wien von dem Exekutionsgericht, in Prag von dem Bezirksgericht der Alt- und Josefstadt, in Triest von dem Bezirksgericht in

Zivilsachen. §§ 4, 6 JMV. v. 24. Juni 1897, RGB. Nr. 157 (bei § 23).

[4]) Auf die Pfandrechte, die im Verwaltungswege an den gepfändeten Sachen begründet sind, ist in der Spalte für Bemerkungen des Pfändungsregisters hinzuweisen. § 259, Abs. 4, EO.

Vdg. d. Justizministeriums v. 30. Dezember 1897, JMVB. Nr. 50, betreffend die Ersichtlichmachung der im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte im Pfändungsregister.

An alle am Exekutionsvollzuge beteiligten Bezirksgerichte.

Um im Pfändungsregister die Pfandrechte ersichtlich zu machen, die im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten beweglichen Sachen begründet werden (§ 254, Abs. 3, EO.), hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit dem Erl. v. 23. Dezember 1897, Z. 58418, die politischen Exekutionsbehörden angewiesen, alle im administrativen Wege aufgenommenen Pfändungsprotokolle in Urschrift*) sofort nach ihrer Aufnahme dem zuständigen Exekutionsgerichte zur Einsicht zu übersenden.

Die Gerichte werden angewiesen, diese Pfändungsprotokolle unverzüglich mit den Eintragungen im Pfändungsregister zu vergleichen und, falls die im Verwaltungswege gepfändeten Sachen bereits gerichtlich gepfändet sind, bei der betreffenden Eintragung im Pfändungsregister auf die Pfandrechte, die im Verwaltungswege an den nämlichen Sachen begründet sind, zu verweisen. Zu diesem Zwecke sind in der für Bemerkungen bestimmten Spalte des Pfändungsregisters (§ 259, Abs. 4, GO.) der Name der politischen Exekutionsbehörde, Datum und Zahl des Pfändungsprotokolles und die Höhe des Anspruches in abgekürzter Fassung anzugeben, z. B. „Bzhptschft. Baden, 30./1. 98, Z. 1507, 25 fl. 80 kr.“.

Auf dem Protokolle über die administrative Pfändung ist bei Gericht mit Tinte oder mittels Stampiglie der Vermerk „gerichtliche Pfändung“ anzubringen und sodann das Protokoll ohne weitere Mitteilung der politischen Exekutionsbehörde unverzüglich zurückzusenden. Erscheinen hingegen die im administrativen Wege gepfändeten Sachen noch nicht gerichtlich gepfändet, so entfällt jede Eintragung im Pfändungsregister sowie jeder andere Vermerk, und es ist das Pfändungsprotokoll ohne irgend welche begleitende Mitteilung unverzüglich der politischen Exekutionsbehörde zurückzustellen. Alle weiteren ihnen etwa nötigen Auskünfte aus dem Pfändungsregister oder aus den gerichtlichen Exekutionsakten haben sich die politischen Exekutionsbehörden selbst, durch unmittelbare Einsicht-

*) Für Wien wurde vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium angeordnet, daß dem Exekutionsgerichte bloß verzeichnisweise Auszüge aus diesen Pfändungsprotokollen wöchentlich mindestens einmal zugemittelt werden. Diese Verzeichnisse enthalten alle wesentlichen Daten. (JME. v. 8. Dezember 1898, Z. 28508, an das OLG. Präs. Wien.)

nahme in das Pfändungsregister oder in die gerichtlichen Akten zu verschaffen. Die Gerichte sind zur Erteilung von Auskünften im schriftlichen Wege oder durch Anfertigung und Übersendung von Protokollabschriften nicht verpflichtet.

Vdg. des Justizministeriums v. 27. Oktober 1900, JMVB. Nr. 40, betreffend das Zusammentreffen einer administrativen und gerichtlichen Pfändung.

An alle am Exekutionsvollzuge beteiligten Bezirksgerichte.

1. Damit beim Zusammentreffen der politischen und gerichtlichen Exekution die Identität der im administrativen und der im gerichtlichen Wege gepfändeten beweglichen Sachen in möglichst einfacher Weise außer Zweifel gestellt werden kann, hat das k. k. Finanzministerium auf Ersuchen des Justizministeriums mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten E. v. 20. September 1900, Z. 39041, nachstehendes angeordnet:

„Wenn die administrativen Vollstreckungsorgane aus den gerichtlichen Pfändungsmarken oder durch verläßliche Mitteilung des Verpflichteten oder einer anderen Person erfahren, daß die von ihnen gepfändeten Gegenstände auch schon gerichtlich gepfändet worden sind, ist in dem administrativen Pfändungsprotokolle bei der betreffenden Post auf das gerichtliche Pfandrecht unter Angabe des aus der Pfändungsmarke ersichtlichen Aktenzeichens hinzuweisen. Falls ungeachtet der Behauptung des Verpflichteten oder einer anderen Person, daß eine gerichtliche Pfändung vorangegangen ist, eine Pfändungsmarke nicht vorgefunden wird, ist dieser Umstand gleichfalls im Pfändungsprotokolle zu bemerken.

In Wien ist in den an das Exekutionsgericht zu leitenden verzeichnisweisen Auszügen aus den Pfändungsprotokollen auch des gerichtlichen Pfandrechtes unter Angabe des Aktenzeichens Erwähnung zu tun.“

2. Da der Hinweis auf das gerichtliche Pfandrecht für die Fortführung der politischen Exekution von Bedeutung ist und eine unrichtige Angabe im administrativen Protokolle auch für die Behandlung der gerichtlichen Geschäfte nachteilig sein kann, wird den Exekutionsgerichten nachstehendes verordnet:

Wenn sich bei der Vergleichung des administrativen Pfändungsprotokolles oder des verzeichnisweisen Auszuges mit dem Pfändungsregister (JMV. v. 30. Dezember 1897, JMVB. Nr. 50) ergibt, daß der Hinweis auf das gerichtliche Pfandrecht unrichtig ist oder daß das gerichtliche Aktenzeichen nicht richtig angegeben ist, hat das mit der Vergleichung betraute Kanzleiorgan die Notiz in dem administrativen Pfändungsprotokolle oder Verzeichnis durch eine kurze Gegenbemerkung richtigzustellen, anderenfalles aber als richtig zu bestätigen. —

Über das Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Exekution siehe Anm. 2 zu § 257.

§ 255. Auskünfte aus dem Pfändungsregister sind allen Personen zu erteilen,[1]) welche glaubhaft machen, daß sie diese Auskünfte behufs Einleitung eines Rechtsstreites

oder einer Exekution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete Exekution oder aus anderen wichtigen Gründen bedürfen.

[1]) Die Erteilung der Auskünfte obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung. § 384, Z. 10, GO.

§ 256. Durch die Pfändung erwirbt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen.

Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes (§ 264) nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird.[1])

Erfolgt[2])*a*) die Pfändung gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Jedem dieser Gläubiger kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

[1]) Diese Vorschrift gilt auch für die bei Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bestehenden exekutiven Pfandrechte. Die Frist ist vom Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung zu berechnen. Art. XXXVII EG. z. EO. — Die Namen der Gläubiger, deren Pfandrecht infolge Ablaufes der Präklusivfrist erloschen ist, sind im Pfän-

---

§ 256. 1. Das Pfandrecht erlischt nicht, wenn die gepfändeten Gegenstände innerhalb der Jahresfrist auf Antrag eines anderen betreibenden Gläubigers veräußert werden, sondern verwandelt sich in einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Verkaufserlöse. E. v. 29. Jänner 1901, Z. 985, amtl. S. 365.

2. Die Zeit, während welcher der betreibende Gläubiger infolge der Eigentumsklage eines Dritten und der Aufschiebung der Exekution letztere nicht fortsetzen konnte, ist in die Jahresfrist nicht einzurechnen. E. v. 8. August 1900, Z. 10882, Slg. 1104.

3. Durch einen innerhalb der Jahresfrist bei einem unzuständigen Gerichte angebrachten Verkaufsantrag wird das Pfandrecht nicht aufrecht erhalten. E. v. 8. Juni 1899, Z. 8960, Slg. 638.

4. Das Verkaufsverfahren ist auch nicht gehörig fortgesetzt, wenn der betreibende Gläubiger nach fruchtloser Versteigerung es unterläßt, einen Antrag auf anderweitige Verwertung zu stellen. E. v. 12. Juli 1899, Z. 10608, Slg. 677.

5. Die Rechtswirkungen der Pfändung treten mit Vollendung der Aufnahme des Pfändungsprotokolles ein. E. v. 28. Juni 1900, Z. 9271, JB. 1903 : 8.

dungsregister mit farbigem Stifte zu durchstreichen. § 259, letzter Absatz, GO.

Wenn das Verkaufsverfahren nach § 200, Z. 3, EO. eingestellt wurde, erlischt das Pfandrecht nach § 256, falls die einjährige Frist während der sechsmonatlichen Frist des § 200, Z. 3, zu Ende geht.

[2]) Die Priorität der Bewilligung oder des Einlangens des bewilligenden Beschlusses beim Exekutionsgericht ist unentscheidend.

a) Für die Rangordnung der an beweglichen körperlichen Sachen durch gerichtliche Pfändung erworbenen Pfandrechte ist, abgesehen von den Fällen gleichzeitiger Pfändung, der Zeitpunkt der tatsächlichen Vornahme der pfandweisen Beschreibung (Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle, § 257 EO.) maßgebend. Die Vornahme der pfandweisen Beschreibung bestimmt auch die Rangordnung der am nämlichen Tage, aber nicht durch gleichzeitige Pfändung zu Gunsten verschiedener Gläubiger begründeten Pfandrechte. (JM. zu § 256 EO.)

§ 257. Die Pfändung von körperlichen Sachen, welche bereits zu Gunsten einer anderen vollstreckbaren Forderung pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, geschieht durch Anmerkung[1]) auf dem vorhandenen Pfändungsprotokolle. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers, auf dessen Antrag diese weitere Pfändung stattfindet, dessen und seines Vertreters Wohnort und die vollstreckbare Forderung (§ 253, Absatz 2) zu bezeichnen.

Wird ausschließlich[2]) die Pfändung körperlicher Sachen begehrt, die bereits zu Gunsten anderer Gläubiger gepfändet sind, so kann die Anmerkung ohne neuerliche Erhebungen vollzogen werden. Der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wird, ist solchenfalls gleichzeitig mit der im § 253, letzter Absatz,[3]) erwähnten Mitteilung dem Verpflichteten zuzustellen.

Jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten Pfändung stattfindet, kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

[1]) Die Vornahme der Anmerkung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, wenn sich aber das Pfändungsprotokoll in Verwahrung des Richters oder seines Kanzleibeamten befindet, letzterem. §§ 384, Z. 11, 174 GO. — Muß kraft des Beschlusses außer der Anmerkung noch anderes vorgekehrt werden, zu dessen Ausführung die Zustellungs- und Exekutionsabteilung berufen ist, wie z. B. die Eintragung in das Pfändungsregister u. s. w., so ist der Beschluß nach vollzogener Anmerkung auf dem Pro-

---

§ 257. 1. Die Pfändung kann nicht durch Anmerkung auf einem Pfändungsprotokolle geschehen, wenn das frühere Pfandrecht durch Rücktritt von der Exekution schon erloschen ist. E. v. 21. November 1900, Z. 14875, Ref. 1900: S. 185.

tokolle der Zustellungs- und Exekutionsabteilung in Urschrift zur Einsicht vorzulegen. § 174 GO.

Wenn für dieselbe Forderung zuerst die sicherstellungsweise Pfändung erwirkt wurde, so ist, wenn die Exekution zur Hereinbringung erwirkt wird, dies im Protokolle über die sicherstellungsweise Pfändung anzumerken.

²) Die Gerichtskanzlei (Kanzleiabteilung) hat bei Einlangen von Exekutionsanträgen, soferne nicht auf bücherlich eingetragene Vermögensbestandteile Exekution geführt wird, aus dem Pfändungsregister und aus dem Namensverzeichnisse zum Register E zu ermitteln, welche Exekutionen gegen denselben Verpflichteten im Zuge sind und wie weit das Exekutionsverfahren bereits gelangt ist; das Ergebnis dieser Ermittlung ist auf der Eingabe, bevor sie dem Richter vorgelegt wird, kurz anzumerken. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn das Pfändungsregister bei einem anderen, nicht im selben Gebäude untergebrachten Exekutionsgerichte geführt wird.

Das Vollstreckungsorgan, dem eine Pfändung beweglicher körperlicher Sachen aufgetragen ist, hat vor deren Vornahme durch Einsicht in das Pfändungsregister und in die bei den einzelnen Exekutionsakten erliegenden Pfändungsprotokolle festzustellen, ob und welche Vermögensbestandteile des Verpflichteten schon gepfändet sind. Erhellt aus der Exekutionsbewilligung und den Angaben des Pfändungsregisters, daß lediglich solche Sachen zu pfänden wären, die schon zu Gunsten anderer Gläubiger gepfändet sind, so ist die Entscheidung des Richters mündlich einzuholen, ob die Pfändung ohne neuerliche Erhebungen durch Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle zu vollziehen ist. § 260 GO.

Ob die zu pfändenden Fahrnisse schon vorher gerichtlich pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, ist mit Hilfe des Pfändungsregisters zu ermitteln.

Wenn die Pfändungsbewilligung sich jedoch nicht ausschließlich auf die schon gepfändeten Gegenstände erstreckt, ist an Ort und Stelle an der Hand des früheren Pfändungsprotokolles festzustellen, ob von den früher gepfändeten Gegenständen welche fehlen und was an pfändbaren Sachen außerdem vorhanden sei.

Neu vorgefundene Gegenstände sind, soferne deren Pfändung mit Rücksicht auf die für den Umfang der Pfändung maßgebenden Umstände, insbesondere mit Rücksicht auf den Wert der gepfändeten Gegenstände, die Höhe der vorangehenden Forderungen und des neu hinzugekommenen vollstreckbaren Anspruches zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers notwendig erscheint, in einem Anhange zum früheren Protokolle, oder in einem neuen Pfändungsprotokolle zu verzeichnen und zu beschreiben; in diesem sind auch diejenigen der in dem früheren Protokolle verzeichneten Gegenstände anzugeben, welche nicht mehr vorgefunden wurden, und es ist auf die Anmerkung der Pfändung auf dem früheren Protokolle hinzuweisen. Instr., Abschn. II, P. 40.

Wenn die bisher gepfändeten Gegenstände nicht zweifellos alle vorausgehenden Pfandforderungen und die Forderung des neu hinzu-

kommenden betreibenden Gläubigers decken, und wenn zugleich anzunehmen ist, daß noch ungepfändete Gegenstände beim Verpflichteten gefunden werden, die zur Ergänzung der unvollständigen Deckung dienen könnten, so muß nach Maßgabe der Pfändungsbewilligung das Vollstreckungsorgan eine Nachpfändung an Ort und Stelle vornehmen. Bei Beurteilung der Deckung darf aber der zufällige und unsichere Umstand, daß vielleicht die eine oder andere der vorausgehenden Pfandforderungen durch Zahlung u. dergl. erloschen ist, nicht in Anschlag gebracht werden.

Zusammentreffen einer gerichtlichen Pfändung mit einer vorangegangenen administrativen Pfändung. Wenn die zu pfändenden Sachen zwar noch nicht gerichtlich, aber im Verwaltungswege gepfändet worden sind, ist die erste gerichtliche Pfändung so vorzunehmen, als ob die Sachen überhaupt noch nicht gepfändet worden wären; das Vollstreckungsorgan hat jedoch ohne weiteren gerichtlichen Auftrag zu veranlassen, daß das gerichtliche Pfandrecht auf dem Protokolle über die administrative Pfändung angemerkt werde. In dem Pfändungsprotokolle ist anzugeben, welche der gepfändeten Sachen im Verwaltungswege gepfändet sind, für welche Forderung und auf Verfügung welcher Behörde. Instr., Abschn. II, P. 41.

Wenn die politischen Exekutionsorgane wahrnehmen oder erfahren, daß die von ihnen gepfändeten Sachen früher gerichtlich gepfändet worden sind, haben sie in ihrem Pfändungsprotokoll darauf hinzuweisen; das Gericht hat diese Angaben zu prüfen, eventuell richtig zu stellen. Siehe JMV. v. 27. Oktober 1900, JMVB. Nr. 40, bei § 254.

Der FME. v. 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, mit welchem den Finanzlandesbehörden im Hinblicke auf die Bestimmungen der neuen Exekutionsordnung Weisungen über die Durchführung der politischen und die Einleitung der gerichtlichen Exekution erteilt werden, enthält nachstehende mit dem Justizministerium vereinbarte Bestimmungen über das Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Exekution:

P. 3, Abs. 3: Stellt sich heraus, daß das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen vorausgeht, so ist die administrativ begonnene Exekution nicht mehr weiter fortzusetzen, sondern ohne Verzug das gerichtliche Superpfandrecht gemäß § 257 EO. zu erwerben, nach Umständen aber auch gleich der Antrag auf Verkauf im Sinne des § 264 EO. beim Exekutionsgerichte zu stellen.

Geht dagegen das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen nach, so ist die administrative Exekution mit Beschleunigung durchzuführen und ein etwa sich ergebender Überschuß des Erlöses über den einzubringenden Rückstand und die Exekutionskosten zu Gerichtshanden zu hinterlegen. (Mitteilung des JMVB. S. 27/1898.)

[3]) Mitteilung über den Vollzug. Hinsichtlich der Anzeige von der Pfändung öffentlicher auf Namen lautender oder vinkulierter Obligationen siehe § 1, Z. 1, MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, bei Art. XV EG. z. EO.

Geltendmachung von Pfand- und Vorzugsrechten Dritter.

§ 258. Der Pfändung kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze[1]) der Sache befindet, wegen eines ihm zustehenden Pfand- oder Vorzugrechtes nicht widersprechen.[2]) Er kann jedoch schon vor Fälligkeit der Forderung, für die das Pfand- oder Vorzugsrecht besteht, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der fraglichen Sache mittels Klage[3]) geltend machen. Zur Entscheidung über diese Klage ist vom Beginne des Exekutionsvollzuges[4]) an das Exekutionsgericht zuständig. Im Falle der Erhebung der Klage wider den betreibenden Gläubiger und den Verpflichteten sind diese als Streitgenossen[5]) zu behandeln.

Wenn die Sache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im Exekutionszuge verkauft wird und der klägerische Anspruch genügend bescheinigt ist, kann auf Antrag vom Gerichte die einstweilige Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden.

[1] Wenn sich die Sache in der Gewahrsame des Dritten befindet, darf ohne seine Zustimmung die Pfändung überhaupt nicht vorgenommen werden. § 262.

[2]) Bei Gewahrsame des Verpflichteten ist die Pfändung zulässig, doch kann ein dritter Besitzer die Klage nach § 37 erheben.

[3]) § 228 ZPO. [4]) § 33. [5]) § 11 ZPO.

Verwahrung.

§ 259. Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes,[1]) sind auf Antrag[2]) des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Mangels eines solchen Antrages ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden.[3])

Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag,[4]) sonst

---

§ 259. 1. Die Verwahrung von Pfandstücken, auf die ein Dritter Anspruch erhebt, kann nicht durch Erlag einer Kaution des Eigentumsansprechers verhindert werden. E. v. 6. Mai 1902, Z. 6303, GH. 1903 : 1.

durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt[5]) oder durch Übergabe[6]) an einen vom Exekutionsgerichte[7]) auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 abGB).[8]) Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben vom Exekutionsgerichte als Verwahrer bestellt werden.

Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Dem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrage auf Einleitung einer Verwahrung durch gerichtlichen Erlag oder durch Übergabe der Sachen an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende Anstalt hat das Vollstreckungsorgan zu entsprechen, ohne vorher die Beschlußfassung des Gerichtes darüber einzuholen.

Vor Entscheidung über einen nach Vornahme der Pfändung beim Exekutionsgerichte gestellten Verwahrungsantrag sind, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete und die übrigen betreibenden Gläubiger einzuvernehmen.[9])

Die Einleitung der Verwahrung ist unter Angabe des Verwahrers im Pfändungsprotokolle ersichtlich zu machen.[10])

[1]) § 261. [2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) Gegen den Beschluß, durch welchen die Verrwahrung angeordnet wird, kein Rekurs. § 289.

Die Überbringung in die Auktionshalle zum Zwecke des Verkaufes ist nicht Einleitung einer Verwahrung (§ 259 EO.), und es ist daher auch der Antrag auf Verkauf in der Auktionshalle nicht als ein mit dem Verkaufsantrag verbundener Verwahrungsantrag anzusehen. § 13 bezw. § 12 der MV. bei § 274.

[4]) Verwahrung gepfändeter Wertpapiere und Ausfolgung verwahrter Gegenstände. Gepfändete Wertpapiere, deren Verwahrung vom betreibenden Gläubiger beantragt wird, sind, falls sie den Betrag von 500 fl. übersteigen, im Depositenamte, sonst in der Gerichtskanzlei zu erlegen.

In Verwahrung genommene Sachen, die aus freier Hand verkauft werden sollen, sind dem zu ihrer Übernahme ermächtigten Vollstreckungsorgane auszufolgen. Die Ermächtigung geschieht durch eine Erklärung des leitenden oder aufsichtführenden Beamten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung) auf der Ausfertigung des Verkaufsbeschlusses (z. B. „Kanzleioffizial A. wird ermächtigt, die unter Post Nr. 226

in Verwahrung genommenen Wertpapiere zum Zwecke des Verkaufes zu beheben"). § 388 GO.

Der Vorgang bei Hinterlegung zivilgerichtlicher Depositen ist geregelt durch MV. v. 15. März 1898, RGB. Nr. 55.

Vdg. der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe v. 9. März 1900, RGB. Nr. 48, betreffend die Bewertung von Pretiosen, die im Exekutions- und Konkursverfahren gerichtlich hinterlegt werden.

I. In teilweiser Abänderung der in den Depositenamtsinstruktionen enthaltenen Vorschriften über die Beschreibung und Bewertung der zur gerichtlichen Hinterlegung gelangenden Pretiosen werden in Ansehung derjenigen Pretiosen, die im Exekutionsverfahren als Pfandstücke gemäß § 259 EO. oder als Handpfänder für gepfändete Forderungen gemaß § 298 EO. von dem Vollstreckungsorgane gerichtlich zu hinterlegen sind und deren Wert nicht etwa schon aus früheren Verhandlungen bekannt ist, nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Wenn der Wert der zu deponierenden Pretiosen nach dem Dafürhalten des Vollstreckungsorganes 1000 Kronen offenbar nicht übersteigt, so hat das Vollstreckungsorgan in seiner Erlagsanzeige die einzelnen Wertgegenstände nach Art, Form und wesentlichen Kennzeichen genau zu beschreiben und ihre Bewertung selbst vorzunehmen. Hiebei ist der Umstand, daß die Beschreibung und Bewertung durch das Vollstreckungsorgan erfolgte, ersichtlich zu machen.

Hegt das Depositenamt betreffs dieser Beschreibung und Bewertung kein Bedenken oder werden in der einen oder anderen Richtung aufgetauchte Bedenken im Einverständnisse zwischen dem Depositenamte und dem Vollstreckungsorgane behoben, so hat es, nach eventueller Berichtigung der Erlagsanzeige, bei dieser Feststellung sein Bewenden.

Das Paket, in das die Pretiosen behufs Verwahrung eingelegt werden, ist sowohl mit dem Siegel des Depositenamtes, als auch mit dem vom Vollstreckungsorgane beigebrachten Gerichtssiegel zu versiegeln.

Dem Verpflichteten bleibt freigestellt, sich über den Wert der zu deponierenden Gegenstände zu äußern und bei deren Versiegelung sein Privatsiegel beizudrücken.

Der auf obige Weise festgestellte Wert des Depositεs ist in dem gerichtlichen Verwahrungsauftrage beizubehalten und auch der Bemessung der Verwahrungsgebühr zu Grunde zu legen.

2. Wenn hingegen die zu deponierenden Pretiosen nach dem Dafürhalten des Vollstreckungsorganes den Wert von 1000 Kronen übersteigen oder diesbezüglich ein Zweifel auf Seite des Vollstreckungsorganes oder des Depositenamtes besteht, sowie in dem Falle, als bei einer Wertannahme unter der obigen Wertgrenze sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vollstreckungsorgane und dem Depositenamte hinsichtlich der Beschreibung oder des einzustellenden Wertbetrages ergibt, kommt es darauf an, ob der Erlag

a) bei einem der besonderen Zivilgerichtsdepositenämter (in Wien, Prag, Graz, Triest), oder

b) bei einem Steuer- als gerichtlichen Depositenamte
zu geschehen hat.

Ad a). Das Vollstreckungsorgan, bezw. unter Zuziehung desselben das Depositenamt hat die Beschreibung und Schätzung der Pretiosen durch einen gerichtlich beeideten Pretiosenschätzmann vornehmen und die Erlagsanzeige im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Depositenamtsinstruktion unterfertigen zu lassen und ist der sonach erhobene Schätzwert in Rechnung zu stellen.

Ad b). Von dem Vollstreckungsorgan ist, falls nicht die sofortige Beiziehung eines gerichtlich beeideten Pretiosenschätzmannes tunlich ist, eine Beschreibung der Pretiosen nach Zahl, Art, Form und wesentlichen Kennzeichen in die Erlagsanzeige aufzunehmen und hat die Versiegelung des Paketes, in das die Pretiosen behufs Verwahrung eingelegt werden, mit dem Siegel des Depositenamtes und dem vom Vollstreckungsorgane beigebrachten Gerichtssiegel stattzufinden, während die Einstellung des Wertbetrages einstweilen unterbleibt.

Dem Gerichte liegt sodann ob, ohne Verzug für eine genaue Beschreibung und Schätzung des Deposites durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen Sorge zu tragen, und es ist der erhobene Schätzwert in den gerichtlichen Verwahrungsauftrag aufzunehmen.

Wird die Bewertung von Gold- und Silbersachen durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen vorgenommen, so ist stets für die Zwecke der etwaigen Versteigerung auch der Metallwert anzugeben (§§ 275 und 277 EO.).

II. Die vorstehenden Bestimmungen finden bei der gerichlichen Hinterlegung von Pretiosen im Konkursverfahren (§ 87, Abs. 3, KO.) entsprechende Anwendung.

Vdg. des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe v. 10. Jänner 1900, JMVB. Nr. 1, betreffend den **Vorgang bei Behebung von gerichtlich deponierten Gegenständen durch Vollstreckungsorgane zum Zwecke der Vornahme von Exekutionshandlungen.**

An alle Gerichte. Zur Regelung des Vorganges in Fällen, in denen ein gerichtlich deponierter Gegenstand an ein Vollstreckungsorgan zum Zwecke der Vornahme einer Exekutionshandlung ausgefolgt werden soll, werden nachstehende von den geltenden Depositenamtsinstruktionen teilweise abweichende Anordnungen getroffen:

I. Im Erfolglassungsauftrage des zur Verfügung über das Deposit berufenen Gerichtes (des Depositengerichtes), mag dieses Gericht das Exekutionsgericht selbst sein oder als ersuchtes Gericht einschreiten, kann die Ausfolgung an das nachträglich zu bezeichnende Vollstreckungsorgan verfügt werden, ohne daß der Auftrag selbst das mit der Behebung des Deposites betraute Vollstreckungsorgan namhaft macht.

In einem solchen Falle hat der leitende oder aufsichtführende Beamte der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung) dem zur Übernahme des Deposites bestimmten Vollstreckungsorgane eine Er-

klärung über seine diesfällige Legitimation auszufertigen, in welcher der Vor- und Zuname des Vollstreckungsorganes, dann die Beziehung auf den gerichtlichen Erfolglassungsauftrag und die genaue Bezeichnung der in Frage kommenden Depositenmasse enthalten sein muß. Dieser Erklärung ist das im § 216, Abs. 2, GO. vorgeschriebene besondere Gerichtssiegel beizudrücken.

Wofern der richterliche Erfolglassungsbeschuß nicht ohnehin zu den die Verwahrung der Depositenmasse betreffenden Akten gehört, ist eine Ausfertigung desselben zu diesen Akten zu nehmen.

II. In dringenderen Fällen kann das Exekutionsgericht, auch wenn es nicht zugleich das Depositengericht ist, die Ausfolgung unmittelbar anordnen.

Hiebei sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Der richterliche Beschluß, womit die Behebung des Deposites durch ein Vollstreckungsorgan verfügt wird, ist nebst den beteiligten Parteien auch dem Depositengerichte und dem Depositenamte zuzustellen. Die Ausfertigung für das Depositenamt ist mit dem im § 216, Abs. 2, GO. vorgeschriebenen besonderen Gerichtssiegel zu versehen. Dieselbe vertritt die Stelle des Erfolglassungsauftrages des Depositengerichtes.

Ist in dem richterlichen Beschlusse der Name des mit der Übernahme des Deposites betrauten Vollstreckungsorganes nicht angeführt, so ist von der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung) des einschreitenden Exekutionsgerichtes nach Anordnung des P. I, Abs. 2, zu verfahren.

2. Sobald das legitimierte Vollstreckungsorgan sich beim Depositenamte meldet, hat der liquidierende Beamte daselbst nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Legitimationserklärung sich zunächst von der Übereinstimmung des in den Händen des genannten Organes befindlichen Gerichtsbeschlusses mit dem an das Depositenamt gelangten Erfolglassungsauftrage zu überzeugen und sodann die Liquidierung der Behebungsanweisung vorzunehmen, bei welcher der Stand der Depositenmasse im Zeitpunkte dieser Amtshandlung in Betracht zu ziehen ist.

Der Vorsteher des Depositenamtes hat sodann die Liquidierung zu überprüfen und, falls die Ausfolgung des Depositcs keinem Anstande unterliegt, sein „Gesehen“ auf dem Geschäftsstücke beizusetzen, worauf die Ausfolgung stattfindet.

Sollte sich jedoch gegen die Erfolglassung ein Bedenken ergeben oder das Depositengericht selbst noch vor dem Erscheinen des Vollstreckungsorganes die Erfolglassung inhibiert haben, so hat das Depositenamt hievon das Vollstreckungsorgan behufs mündlicher Benachrichtigung des Exekutionsgerichtes zu verständigen und in ersterem Falle unverzüglich auch dem Depositengerichte die Anzeige zu erstatten; die Ausfolgung unterbleibt, insolange nicht ein weiterer Auftrag des Depositengerichtes einlangt.

3. Das Depositengericht hat, falls es die Erfolglassung nicht zu inhibieren findet, die ihm vom Exekutionsgerichte zukommende Beschlußausfertigung an das Depositenamt einzusenden, welches die vollzogene Aus-

folgung des Depositeṡ auf der Beschlußausfertigung zu bestätigen und diese sodann dem Depositengerichte zurückzustellen hat.

Langt eine solche Beschlußausfertigung nicht innerhalb dreier Tage nach dem Tage der Ausfolgung des Depositeṡ bei dem Depositenamte ein, so hat dasselbe die vollzogene Ausfolgung dem Depositengerichte mittels eines kurzen Berichtes zur Anzeige zu bringen.

III. In allen Fällen gelten ferner folgende Bestimmungen:

1. Die Empfangsbestätigung von Seite des zur Übernahme des Depositeṡ sich meldenden Vollstreckungsorganes geschieht in kurzer Fassung auf der dem Depositenamte zugestellten Beschlußausfertigung.

2. Die Ausfolgung des Depositeṡ geschieht gegen Einziehung der dem Vollstreckungsorgane ausgestellten Behebungslegitimation (P. I, Abs. 2) und Anmerkung der vollzogenen Erfolglassung auf der in den Händen des Vollstreckungsorganes befindlichen Beschlußausfertigung.

3. In Bezug auf die Entrichtung der Verwahrungsgebühr ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen, und kann der betreibende Gläubiger vom Gerichte zur vorschußweisen Bestreitung derselben verhalten werden.

4. Die Erfolglassung ist, sobald das Vollstreckungsorgan sich meldet, ohne Aufschub zu bewerkstelligen.

[5]) Wo eine Auktionshalle besteht, kann nach Zulänglichkeit des verfügbaren Raumes die Übergabe an die Auktionshalle zum Zwecke der Einleitung einer Verwahrung stattfinden. Für diese Verwahrung gelten die Vorschriften des § 259 EO.; die Verwahrung in der Auktionshalle gilt als Verwahrung in einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt. Siehe §§ 20 u. 21 der Vdgn. bei § 274.

[6]) Wenn sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, kann die Übergabe an den Verwahrer in der Art eingeleitet werden, daß die Sachen in einen verschließbaren Raum des Verpflichteten gebracht werden und der Schlüssel dem Verwahrer übergeben wird. Instr., Abschn. II, P. 43.

[7]) Wenn bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen vor Vornahme der Pfändung auch die Einleitung ihrer Verwahrung bewilligt wird, ist die Auswahl der Person des Verwahrers dem Vollstreckungsorgane gegen nachträgliche Genehmigung des Exekutionsgerichtes zu übertragen, falls an dem Orte staatlich beaufsichtigte Anstalten für derlei Verwahrungen nicht bestehen und eine zur Übernachme der gepfändeten Gegenstände geeignete und bereite Person von dem Gerichte, das die Verwahrung bewilligt, zunächst nicht bezeichnet werden kann.

Eine gleiche Ermächtigung kann dem Vollstreckungsorgane erteilt werden, wenn der Verwahrungsantrag zwar erst nach Vornahme der Pfändung beim Exekutionsgerichte gestellt wird, aber wegen Gefahr im Verzuge Erhebungen oder Einvernehmungen über die Person des Verwahrers untunlich sind. § 175, Abs. 1 u. 2, GO.

Bei der Auswahl des Verwahrers hat das Vollstreckungsorgan vor allem die übereinstimmenden Anträge des Verpflichteten und des betreibenden Gläubigers zu beachten. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so soll zum Verwahrer in der Regel eine am Orte der Pfändung wohnende, zuverlässige und zahlungsfähige Person, womöglich ein Mit-

glied der Gemeindevertretung, niemals aber der Ehegatte oder ein die Behausung teilender Angehöriger des Verpflichteten gewählt werden. Die etwaige Entschädigung des Verwahrers ist im voraus mit ihm nach ortsüblichen Sätzen zu vereinbaren.

Das Vollstreckungsorgan hat sich vom Verwahrer den richtigen Empfang der Gegenstände durch Fertigung des Pfändungsprotokolles oder des über die Einleitung der Verwahrung aufgenommenen besonderen Protokolles bescheinigen zu lassen, dem Verwahrer ist dagegen auf Verlangen ein Verzeichnis der ihm anvertrauten Gegenstände zu übergeben. Instr., Abschn. II, P. 44.

[8]) „Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteien oder vom Gerichte jemandem in Verwahrung gegeben, so heißt der Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurteilt." § 968 abGB.

[9]) §§ 55, 56.

[10]) Der bei der Pfändungsvornahme gestellte Antrag auf Einleitung der Verwahrung, sowie die Einleitung der Verwahrung unter Angabe von Namen, Beschäftigung und Wohnort des Verwahrers, die Vereinbarung einer Entschädigung und die Bescheinigung des richtigen Empfanges sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Anhang zu demselben aufzunehmen. Instr., Abschn. II, P. 46.*) — Vorstehende Bestimmungen gelten

---

*) Vdg. des Justizministeriums v. 23. Mai 1901, JMVB. Nr. 16, betreffend den Nichtvollzug einer bewilligten oder bei der Pfändungsvornahme beantragten Verwahrung.

An alle mit dem Exekutionsvollzuge betrauten Gerichte.

I. Die Instruktion für die Vollstreckungsorgane (JMV. v. 12. Juli 1897, JMVB. Nr. 26) ist im Abschn. II, P. 46, durch Beifügung des nachstehenden Absatzes zu ergänzen:

Wenn der Vollzug einer bewilligten Verwahrung, die weder durch gerichtlichen Erlag, noch durch Verschließung der gepfändeten Sachen in den Räumlichkeiten des Verpflichteten bewerkstelligt werden kann, unterbleiben muß, weil vom betreibenden Gläubiger die erforderlichen Transportmittel nicht beigestellt werden oder weil ein geeigneter und zur Übernahme der gepfändeten Sachen bereiter Verwahrer (§ 259, Abs. 3, EO.) nicht zur Verfügung steht, hat das Vollstreckungsorgan in dem Berichte über den Exekutionsvollzug (Abschn. I, P. 41 der Instruktion, § 381 GO.) die Gründe anzugeben, weshalb die Verwahrung nicht vollzogen werden konnte. In gleicher Weise ist es zu beurkunden, wenn dem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrag auf Einleitung einer Verwahrung durch Übergabe der Sachen an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende Anstalt (§ 259, Abs. 5, EO.) nicht entsprochen werden kann, weil vom betreibenden Gläubiger die erforderlichen Transportmittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Bericht ist ferner zu beurkunden, wenn der betreibende Gläubiger oder dessen Vertreter beim Exekutionsvollzug auf die Durchführung der Verwahrung verzichtet hat.

II. Das Exekutionsgericht hat den betreibenden Gläubiger, falls

auch für die Verwahrung des für die gepfändete Forderung bestellten Handpfandes. § 298. — Verwahrung als Sicherungsmittel, § 379, Z. 1, § 382, Z. 1.

§ 260. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und des betreibenden Gläubigers bestellt wurde, sind letztere unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung[1]) zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Exekutionsgerichte beantragt werden.[2])

[1]) Kein Rekurs. § 289.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

§ 261. Bei der Pfändung vorgefundenes Geld ist vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung zu nehmen, und wenn die Pfändung zu Gunsten eines einzigen[1]) Gläubigers stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern.[2]) Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

Ist das Vollstreckungsorgan über die Höhe des dem betreibenden Gläubiger gebührenden Betrages oder in Ansehung der dem Gläubiger bei Ausfolgung des Geldes abzufordernden Schuldurkunden oder der auf letzteren vorzunehmenden Abschreibungen im Zweifel, so hat es vor Ausfolgung des Geldes die Weisung des Exekutionsgerichtes einzuholen.

Für die Berechnung des Wertes von Münzen und ausländischen Geldzeichen ist der an der nächstgelegenen Börse amtlich notierte Kurs des Pfändungstages maßgebend.

---

weder er, noch sein Vertreter beim Exekutionsvollzug zugegen war, gelegentlich der Benachrichtigung vom Vollzug der Pfändung (§ 253, letzter Absatz, EO.) davon in Kenntnis zu setzen, daß und warum die bewilligte Verwahrung nicht vollzogen worden ist.

---

§ 261. 1. In derselben Weise ist vorzugehen, wenn der Verpflichtete dem Vollstreckungsorgane bei der Pfändung zur Sicherung des Anspruches Geld zum Zwecke des gerichtlichen Erlages einhändigt, weil er gegen das bestätigende Berufungsurteil Revision ergriffen habe und deshalb Aufschiebung der Exekution beantragen wolle. E. v. 20. Oktober 1898, Z. 14128, Práv. 1899: S. 678.

Erfolgt die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger[3]) (§ 256, Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei[4]) zu erlegen und vom Exekutionsgerichte, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu verteilen.[5]) Eine abgesonderte Verteilung ist nach den für die Verteilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

[1]) Ähnlich, wenn nur ein Pfandgläubiger vorhanden ist, hinsichtlich der Verwendung des Verkaufserlöses. § 283.

[2]) Wurde das abgenommene Bargeld vom Vollstreckungsorgane unmittelbar dem betreibenden Gläubiger übergeben (§ 283 EO.), so ist mit dem Berichte über den Exekutionsvollzug die Quittung des betreibenden Gläubigers vorzulegen; wenn diese Quittung dem Verpflichteten ausgehändigt wurde, hat der betreibende Gläubiger den Bericht mit zu unterschreiben.*) Bei Ausfolgung des Bargeldes an den betreibenden Gläubiger ist der zur Deckung unberichtigter Exekutionsgebühren voraussichtlich erforderliche Betrag zurückzubehalten und im Sinne des vorhergehenden Absatzes in der Gerichtskanzlei zu erlegen. § 382, Abs. 2, GO.

[3]) Analog § 285.

[4]) Zum Geldbuch § 113 GO. Höhere Beträge (etwa über 500 fl.) sind im Depositenamte zu erlegen. — Beides ist vor der Berichterstattung an das Gericht zu bewerkstelligen. Die Empfangsbestätigung ist auf das Protokoll zu setzen, in welchem die Abnahme des Geldes u. s. w. beurkundet ist. § 382, Abs. 1, GO.

[5]) §§ 285 ff.

Exekution gegen Tabak- und Stempelmarkenverschleißer und Trafikanten. Gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten) des Tabaks und des Stempelpapiers (jetzt Stempelmarken, FMV. v. 28. März 1854, RGB. Nr. 70, § 15) findet der gerichtliche Verbot und die Exekution auf die Verschleißprovisionen, die Sequestration des Tabak- und Stempelverschleißes und die Exekution mittels Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Kassebarschaften in den Verschleißlokalitäten derselben als ihr Privateigentum zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen statt. — Die Gerichtsbehörde hat jedoch bei der Bewilligung des Verbots oder der Exekution auf die Verschleißprovisionen, oder der Sequestration des Tabak- und Stempelverschleißes, in dem Falle einer gerichtlichen Exekution auf die Verschleißkassebarschaft hingegen, in Erledigung der amtlichen Anzeige des Gerichtsabgeordneten, daß bei der Vornahme derselben eine Verschleißkassebarschaft vorgefunden und der Exekution unterzogen worden sei,

*) Diese nur für Zwecke der amtlichen Kontrolle beigesetzte Mitfertigung stellt keine gebührenpflichtige Empfangsbestätigung im Sinne der TP. 47, lit. a, GG. dar. FME. v. 23. Mai 1899, Z. 9536, FMVB. S. 207/1899.

von der gerichtlichen Amtshandlung jedesmal die betreffende Finanzbezirksbehörde in Kenntnis zu setzen, um mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 32 der Abrechnungsvorschrift v. 14. April 1840 die zur Sicherung des Ärars nötigen Einleitungen treffen zu können. In Betreff der Art, wie eine derlei in das Exekutionsverfahren gezogene Verschleißprovision zu behandeln ist, hat die Gefällsbehörde, statt die Provision, wie es zu geschehen pflegt, dem Verleger mittels Abrechnung vom Kaufpreise zu erfolgen, dieselbe zurückzubehalten und zu Handen der betreffenden Gerichtsbehörde zu deponieren. Hfd. v. 13. Oktober 1844, JGS. Nr. 840.

In Betreff der von Lottokollektanten eingehobenen Gelder siehe Art. X EG. z. EO.

Verständigung der Finanzbehörde. Sind der Zoll- oder Steuerkontrolle unterworfene Gewerbsanstalten, z. B. Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken, Spielkartenfabriken oder hierin aufgestellte Betriebsgerätschaften von der Pfändung betroffen worden, oder wurde bei der Exekution gegen Tabak- und Stempelmarkenverschleißer und Trafikanten eine Verschleißkassebarschaft gepfändet und in Verwahrung genommen, so hat das Vollstreckungsorgan hierauf in dem Pfändungsprotokolle behufs Verständigung der Finanzbezirksdirektion, welche das Gericht in Erledigung des Protokolles veranlassen wird, aufmerksam zu machen (Hfd. v. 13. Oktober 1844, JGS. Nr. 840). Instr., Abschnitt II, P. 49.

§ 262. Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten, die sich in der Gewahrsame des betreibenden Gläubigers oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.[1] *a*)

[1]) Vergl. §§ 253, 258.

a) Der dritte Inhaber beweglicher körperlicher Sachen, auf welche Exekution geführt wird, kann nicht die Exekutionsbewilligung mittels Rekurses anfechten. Erachtet er die Exekutionsführung mit seinen eigenen Rechten an den Sachen unverträglich, so muß er mittels Klage gegen die Exekution Widerspruch erheben (§ 37 EO.). (JM. zu § 262 EO.)

Einschränkung der Pfändung.

§ 263. Hat der betreibende Gläubiger eine bewegliche körperliche Sache des Verpflichteten in seiner Gewahrsame, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht[1]) für die zu vollstreckende Forderung zusteht, so kann der Verpflichtete, soweit diese Forderung durch die Sache gedeckt ist,

---

§ 263. 1. Einschränkung der zur Sicherung des Pachtzinses vorgenommenen pfandweisen Beschreibung kann nicht begehrt werden. E. v. 16. Mai 1899, Z: 7596, Slg. 614.

beim Exekutionsgerichte die Einschränkung der Pfändung[2]) auf diese Sache beantragen. Besteht das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung des betreibenden Gläubigers, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

[1]) Z. B. §§ 313—316 HGB. — Dann Retentionsrecht der unter staatlicher Aufsicht statutenmäßig Kreditgeschäfte betreibenden Anstalten an beweglichen Sachen und Wertpapieren. MV. v. 28. Oktober 1865, RGB. Nr. 110, Art. III. (Siehe bei Art. V EG. z. EO.) — Advokaten= hinsichtlich der eingehenden Barschaften § 19 AO. v. 6. Juli 1868, RGB. Nr. 96.

[2]) Der Entscheidung über den Antrag hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen. § 41, Abs. 2. — Vergl. §§ 96 und 45.

Verkauf.

§ 264. Die gepfändeten Sachen sind auf Antrag eines der Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderungen sie gepfändet wurden, zu verkaufen.[1])

Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes ist unmittelbar bei dem Exekutionsgerichte zu stellen; er kann jedoch mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Auch in letzterem Falle steht die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung *a*) des Verkaufes dem Exekutionsgerichte zu.[2])

Der antragstellende Gläubiger hat die zu verkaufenden Gegenstände durch Bezugnahme auf das bei Gericht erliegende Pfändungsprotokoll[3]) zu bezeichnen; der Vorlage einer Abschrift dieses Protokolles bedarf es nicht.

Die Bewilligung des Verkaufes der gepfändeten Sachen ist im Pfändungsregister[4]) anzumerken.

[1]) Der Verkauf kann auch auf Grund sicherstellungsweiser Pfändung bewilligt werden, doch muß die Umwandlung des Pfandrechtes in ein

---

§ 264. 1. Wenn unter einem Pfändung und Verkauf bei dem zur Bewilligung des letzteren zuständigen Gerichte beantragt wird, ist über beide Anträge gleichzeitig zu entscheiden; hiebei ist auch über die verzeichneten Kosten des Verkaufsantrages zu erkennen. E. v. 5. Februar 1902, Z. 1264, GH. 1903 : 22.

2. Auf Grund einer Pfändung zur Sicherung einer Geldforderung kann nach Rechtskraft des Urteiles ohne weiteres Versteigerung bewilligt werden; der Versteigerungsantrag schließt den Antrag auf Umwandlung des sicherungsweisen in ein exekutives Pfandrecht in sich. E. v. 17. Jänner 1899, Z. 616, Slg. 463.

befriedigungsweise erworbenes auf dem Pfändungsprotokolle angemerkt werden.

Das Vollstreckungsorgan darf Gegenstände, welche, sei es im Wege der öffentlichen Versteigerung, sei es im Wege des Verkaufes aus freier Hand, veräußert werden sollen, weder selbst noch durch andere oder für andere erwerben, noch von seinen Angehörigen erwerben lassen. — Insbesondere dürfen bei der öffentlichen Versteigerung weder das Vollstreckungsorgan, noch der zur Bewertung beigezogene Sachverständige oder der Ausrufer selbst oder durch andere mitbieten. Instr., Abschn. II, P. 50.

Stempelbehandlung. Verkaufsanträge, bei denen der Wert den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, unterliegen nur dem Stempel von 24 h von jedem Bogen. Bei höherem Wert unterliegen: Anträge auf Bewilligung des Verkaufs gepfändeter Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, oder anderer aus freier Hand zu verkaufender Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 1 K von jedem Bogen, weil kein Edikt ausgefertigt wird; Anträge auf Bewilligung des Verkaufes anderer Gegenstände, dem Stempel von 2 K vom ersten Bogen. Kumulierte Anträge auf Pfändung und Verkauf unterliegen keinem Edikts-, sondern nur dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 1 K. Siehe FME. v. 24. Juni 1898, Z. 27125, Beilage zum FMVB. Nr. 14, S. 108, JMVB. S. 230/1899.

[2]) Verkauf beweglicher Sachen. Wird gleichzeitig die Bewilligung der Pfändung und des Verkaufes beweglicher körperlicher Sachen bei einem Gerichte beantragt, das nur zur Entscheidung über den Pfändungsantrag zuständig ist (§ 264 EO.), so hat das um den Vollzug der bewilligten Pfändung ersuchte Exekutionsgericht, ohne einen neuen Antrag abzuwarten, nach Vornahme der Pfändung und Empfang des darüber erstatteten Berichtes über die Bewilligung des Verkaufes zu entscheiden. Diese Beschlußfassung über den Verkaufsantrag kann schon vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung stattfinden. § 176 GO.

Der Verkauf gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen oder Forderungen ist von der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung), ohne einen neuen Antrag des betreibenden Gläubigers abzu-

---

3. Der Verkauf von Wertpapieren, die dem Verpflichteten nur zu einem aliquoten Teile und mit dem Vorbehalte des Fruchtgenußrechtes eines Dritten gehören, kann nicht bewilligt werden. E. v. 10. Jänner 1899, Z. 17968, Slg. 1227.

4. Der Vollzug der Versteigerung gerichtlich verwahrter Wertpapiere ist von dem darum ersuchten Gerichte abzulehnen, wenn die Versteigerung nach dem Stande des Depositums unzulässig oder unausführbar ist. E. v. 10. Jänner 1899, Z. 17968, Slg. 1227.

warten, einzuleiten, wenn die Exekutionsbewilligung zugleich auf Pfändung und Verkauf lautet. § 389 GO.

Wenn der Verkauf im Auslande vorgenommen werden soll, ist das bewilligende Gericht auch zur Bewilligung des Verkaufes berufen.

[3]) § 254. [4]) § 254, Abs. 2.

a) Die Bewilligung des Verkaufes ist kein „die Exekution bewilligender Beschluß" und daher deren Anfechtung kein berechtigter Grund zur Aufschiebung der Exekution (siehe JM. zu § 42 EO., P. 2).

§ 265. Der Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Kaution vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.[1])

Von dieser Feststellung[2]) **sind alle Personen zu verständigen, die an dem Wertpapier ein Pfandrecht erworben haben.**

[1]) Siehe die Ausführungsbestimmungen in den §§ 10—14 MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, bei Art. XV EG. z. EO.

Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, sind im administrativen Wege auszutragen. Hfd. v. 16. August 1841, JGS. Nr. 555. (Ausgenommen sind die Rückersatzansprüche des Staates, der auf Grund einer Syndikatsklage Ersatz geleistet hat, gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten. Diese müssen im Rechtswege geltend gemacht werden. (§ 21, Abs. 2, Ges. v. 12. Juli 1872, RGB. Nr. 112.)

Diese Vorschrift bezieht sich auf sämtliche aus dem Dienstverbande entspringenden Forderungen des Staates an seine Dienstindividuen oder der letzteren an den Staat mit Ausnahme des Rechnungsprozesses, in Bezug auf welchen das Pat. v. 16. Jänner 1786, welches den Rechnungslegern den Rechtsweg (vergl. jetzt Art. XXXVIII EG. z. ZPO. und § 228 ZPO.) vorbehielt, in Wirksamkeit zu bleiben hat. Hkzd. v. 17. Februar 1843, PGS. Bd. 71, S. 7.

Die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ärarialforderungen können von der administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte durch Abzüge von den Gehalten und Pensionen der Staatsdiener oder Militärpersonen, und zwar in der Art hereingebracht werden, daß solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirrt werden dürfen. Hkzd. v. 1. Dezember 1834, JGS. Nr. 2775. — Diese Vorschrift ist auch auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten anzuwenden, insofern es sich um Ersätze aus ihrem Dienstverhältnisse an die städtischen, ständischen und öffentlichen Fonde handelt. Hkzd. v. 11. Jänner 1836, JGS. Nr. 115.

Zur Realisierung der von Staats- und Fondsbeamten, dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Kautionen, welche in öffentlichen Fondsobligationen oder in Anlagen bei dem Staatsschuldentilgungsfonde bestehen, ist, sobald die Ersatzpflicht des Beamten durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntnis der Gerichtsbehörde nicht erforderlich und ist ohne weiteres mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen etwa auf der Obligation haftenden Eigentums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen. Hkd. v. 3. Jänner 1842 u. Hlzd. v. 6. Februar 1842, JGS. Nr. 583, Art. III EG. z. EO.

[2]) Nach § 12 MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249 (bei Art. XV EG. z. EO.) findet diese Verständigung nur statt, falls bei beendetem Verpflichtungsverhältnis Ersatzansprüche festgestellt wurden; wenn solche Ansprüche sich nicht ergeben haben, ist es der Diligenz der Pfandgläubiger überlassen, sich von der Zulässigkeit des Verkaufes der Obligation (allenfalls durch Nachfrage) Kenntnis zu verschaffen.

§ 266. Vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung[1]) *a*) darf nur dann zum Verkaufe geschritten werden,[2]) wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen, oder wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden und der betreibende Gläubiger[3]) für alle dem Verpflichteten aus dem früheren Verkaufe entspringenden Nachteile Sicherheit leistet.

Vor Leistung der vom Exekutionsgerichte zu bestimmenden Sicherheit[4]) darf der Verkauf nicht stattfinden.

[1]) § 253.

[2]) In diesen Fällen auch Abkürzung der Frist von 3 Wochen zwischen Pfändung und Versteigerung zulässig. § 273. — Auch kann auf Antrag, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteil gereichen würde, ohne Einvernehmung des Verpflichteten Verkauf aus freier Hand oder andere Verwertung als durch öffentliche Versteigerung bewilligt werden. § 280.

[3]) Der Antrag kann in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung angebracht werden. Diese hat unter Vorlage des aufgenommenen Protokolles die richterliche Entscheidung darüber einzuholen. § 389, Abs. 2, GO.

[4]) § 56 ZPO., § 78. — Der Beweis der Sicherheitsleistung ist dem Kanzleibeamten zu erbringen, dem die fragliche Exekutionssache oder einstweilige Verfügung zugeteilt ist. § 379, Abs. 3, GO.

a) Der Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung ist vor Vornahme des Verkaufes von Amts wegen durch das Exekutionsgericht (Vollstreckungsorgan) festzustellen (§ 70 EO., § 163 GO.). (JM. zu § 266 EO.)

§ 267. Nach Bewilligung des Verkaufes kann, solange das Verkaufsverfahren im Gange ist,[1]) zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen[2]) nicht mehr eingeleitet werden.

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Verkaufsverfahrens der Verkauf derselben, auch zu ihren Gunsten gepfändeten Sachen bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Verkaufsverfahren bei[3]) und müssen dasselbe in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Die beitretenden Gläubiger haben vom Zeitpunkte ihres Beitrittes an dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre. Das Exekutionsgericht hat den Gläubiger, der den Verkaufsantrag gestellt hat, zu verständigen, daß und welchem anhängigen Verkaufsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Exekutionsgericht außerdem das zur Vornahme des Verkaufes berufene Vollstreckungsorgan, den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Verkaufsverfahren eingeleitet wurde oder die diesem schon früher beigetreten sind.

[1]) Einstellung wegen nicht gehöriger Fortsetzung. §§ 282, Abs. 1, und 206.

[2]) Daß das Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen auch gegen dieselben Verpflichteten stattfinde, ist nicht notwendig.

[3]) Ähnlich Beitritt zu einer Zwangsverwaltung, § 103, und zu einer Zwangsversteigerung, § 139. — Anträge, welche den Beitritt zur Folge haben, sind im Exekutionsregister zwar unter neuen Zahlen einzutragen, der Beitritt ist aber beim früheren Eintrag anzumerken. § 233 GO. —

---

§ 267. 1. Der Beitritt zu einem anhängigen Verkaufsverfahren ist zu bewilligen, wenngleich zwischen der Pfändung zu Gunsten des beitretenden Gläubigers und dem in der führenden Exekutionssache anberaumten Versteigerungstermine eine dreiwöchentliche Frist (§ 273 EO.) nicht liegt. PE. v. 19. März 1901, Z. 31, **J.B.152**, amtl. S. 301.

2. Soferne nur die Pfändungsbewilligung zu Gunsten des beigetretenen Gläubigers rechtskräftig ist oder einer der Umstände vorliegt, die den Verkauf vor Eintritt der Rechtskraft gestatten, ist der anberaumte Versteigerungstermin in solchem Falle selbst dann abzuhalten, wenn das Verkaufsverfahren hinsichtlich des ersten betreibenden Gläubigers aus einem Grunde eingestellt wird, der nicht auch gegen den beigetretenen Gläubiger wirkt. PE. v. 19. März 1901, Z. 31, **J.B.152**, amtl. S. 301.

Aktenbildung § 270, Abs. 2, GO. und JMV. v. 15. November 1898, JMVB. Nr. 34, siehe bei § 139.

§ 268. Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittelung eines Handelsmäklers[1]) mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand *a*) zu verkaufen.[2])

Andere Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmäklers oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan[3]) aus freier Hand *a*) zu verkaufen.

Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis,[4]) so kann das Exekutionsgericht auf Antrag[5]) nach Einvernehmung[6]) des Verpflichteten verfügen,[7]) daß die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden,[7]) an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet, oder daß sie daselbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmäklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.

Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmäkler kann vom Exekutionsgerichte auf Antrag[5]) nach Einvernehmung[6]) des Verpflichteten auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vorteilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.

Bei Bewilligung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Exekutionsgericht auf Antrag[5]) den Preis, unter welchen bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist.[8]) Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsen- oder Marktpreise bewilligt wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder Marktpreis des Verkaufs-

tages und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstigen Auslagen beizuschließen.

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist das Vollstreckungsorgan[3]) gleichzeitig mit der Verkaufsbewilligung durch das Exekutionsgericht zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Verpflichteten abzugeben.[9]) Das Exekutionsgericht kann die Abgabe dieser Erklärungen sich selbst oder dem um die Mitwirkung beim Verkaufe ersuchten Gerichte vorbehalten. Welche besonderen Verfügungen beim Verkaufe von öffentlichen, auf Namen ausgestellten Obligationen zu treffen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.[10])

[1]) Zu diesem Behufe kann auch ein anderes Gericht, insbesondere ein Bezirksgericht am Sitze der Börse um seine Mitwirkung ersucht werden. Siehe § 390 GO. in Anm. 7.

[2]) In Verwahrung genommene Sachen, die aus freier Hand verkauft werden sollen, sind dem zu ihrer Übernahme ermächtigten Vollstreckungsorgane auszufolgen. Die Ermächtigung geschieht durch eine Erklärung des leitenden oder aufsichtführenden Beamten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung) auf der Ausfertigung des Verkaufsbeschlusses (z. B. „Kanzleioffizial A. wird ermächtigt, die unter Post Nr. 226 in Verwahrung genommenen Wertpapiere zum Zwecke des Verkaufes zu beheben"). § 388, Abs. 2, GO. — Siehe über den Vorgang bei Behebung von gerichtlich deponierten Gegenständen JMV. v. 10. Jänner 1900, JMVB. Nr. 1 (bei § 259).

[3]) Nicht Gerichtsdiener. § 335, Abs. 2, GO.

Das Gesetz fordert nur den Bestand eines Marktpreises, nicht, daß an dem Orte für diese Waren ein Markt besteht, d. i. eine regelmäßige örtliche Vereinigung von Personen zum Zwecke des gewerbemäßigen Umsatzes von Gegenständen bestimmter Art, mit geregelten Einrichtungen zur Ermittlung des Durchschnittes der erzielten Preise. Es dürfte daher genügen, daß an dem Orte, wo sich die gepfändeten Sachen befinden, diese einen Marktpreis haben. Das Gesetz fordert dagegen keineswegs, daß am Orte auch ein Markt in dem oben bezeichneten Sinne besteht, auf welchem solche Gegenstände marktmäßig behandelt werden. Markt und Marktpreis decken sich erfahrungsgemäß auch örtlich nicht immer; das Gebiet eines bestimmten Marktpreises reicht in der Regel über den Marktort hinaus, der Preis eines bestimmten Marktes ist bei den meisten Warengattungen nicht bloß für den Marktort, sondern für das ganze Gebiet maßgebend, dessen Handelsverkehr sich auf diesem Markte konzentriert und durch ihn beherrscht wird. Deshalb besteht auch, wie z. B. bei Getreide, Schlacht- und Stechvieh, Fleisch, Fett, Wild, Viehfutter, Stroh u. a. m. häufig innerhalb einer bestimmten Zone des zu dem

Markte gehörigen Handelsbezirkes ein Marktpreis, zu dem Waren dieser Art jeweils umgesetzt, an den Mann gebracht werden können.

[4]) Oder wenigstens dermalen nicht; z. B. bei Schlachttieren oder Pferden außer der Zeit der Viehmärkte.

[5]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[6]) §§ 55, 56.

[7]) Dagegen kein Rekurs. § 289.

Wenn das Exekutionsgericht verfügt, daß gepfändete Sachen zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand an einen anderen Ort gesendet oder ohne Übersendung dort durch Vermittlung eines Handelsmäklers (zu Versteigerungen befugten Beamten) veräußert werden sollen (§ 268, Abs. 3 und 4, EO.), so hat das Vollstreckungsorgan alle zur Ausführung dieser Verfügung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es liegt ihm insbesondere die Benachrichtigung und Ermächtigung des Handelsmäklers und die Bewirkung der Übersendung der gepfändeten Sachen oder entsprechender Verkaufsmuster und Proben ob. Die Übersendung der gepfändeten Sachen kann durch Vermittlung eines Spediteurs geschehen, wenn die Besorgung des Transportes dem Vollstreckungsorgane selbst erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde.

Soferne dem Vollstreckungsorgane ein Handelsmäkler oder ein zu Versteigerungen befugter Beamter, dem der Verkauf übertragen werden könnte, nicht bekannt ist, hat es ohne Einholung eines richterlichen Beschlusses die Zustellungs- und Exekutionsabteilung des am Veräußerungsorte befindlichen Gerichtes um Benennung einer geeigneten Person zu ersuchen oder ihr sogleich den Verkaufsauftrag samt Muster und Proben zu übersenden, damit sie an seiner Statt den Verkauf einem ihr bekannten Handelsmäkler oder zu Versteigerungen befugten Beamten übertrage; letzterer Vorgang wird namentlich dann zu beobachten sein, wenn nach Muster oder Probe verkauft werden soll.

Betreffs des erzielten Verkaufspreises haben die Bestimmungen des § 392, Abs. 5, Anwendung zu finden. § 390 GO.

Bei marktgängigen Waren ist der Verkauf in der Regel am ersten Markttage nach Erteilung des Verkaufsauftrages vorzunehmen. Kann bei dem ersten Verkaufsversuche ein angemessener Preis nicht erzielt werden, so kann der Verkauf auf einen späteren Markttag verschoben und nach Erfordernis mehrmals versucht werden (§ 270 EO.). Bei Verkäufen aus freier Hand, die das Vollstreckungsorgan selbst abschließt, hat es eine schriftliche Erklärung*) des Käufers über den vereinbarten Kaufpreis beizubringen (z. B. „Mir wurden heute von dem Kanzleioffizial A. zwei Säcke Mehl à 50 Kilogramm um den Preis von . . . verkauft und übergeben"). § 391 GO.

Die Veräußerung von Wertpapieren, die im Depositenamte erliegen, ist durch letzteres zu bewirken.

Wenn die zu veräußernden Wertpapiere den Betrag von 500 fl. nicht

---

*) Stempelfrei, FME. v. 2. Jänner 1901, Z. 58541/1900, JMVB. S. 4/1901.



übersteigen, sind sie vom Vollstreckungsorgane einem Handelsmäkler zum börsenmäßigen Verkaufe zu übergeben. Wenn der Ort des Gerichtes kein Börsenplatz ist, sind solche Wertpapiere der Zustellungs- und Exekutionsabteilung des Gerichtes, das sich am nächsten Börsenplatze befindet, zum Zwecke des Verkaufes zu übersenden.

Kann der Verkauf gepfändeter Wertpapiere, weil die Anzahl der Papiere für einen Börsenschluß nicht genügt, weil sonstige Voraussetzungen eines börsenmäßigen Verkaufes fehlen oder aus anderen Gründen nicht unmittelbar an der Börse geschehen, so ist er durch ein verläßliches Bankhaus zu bewirken; besteht ein solches am Orte des Gerichtes nicht, so ist ein Bankhaus des nächsten Börsenortes oder das nächst gelegene verläßliche Bankhaus um den Verkauf zu ersuchen.

Die dem Vollstreckungsorgane erteilte Ermächtigung, die Umschreibung des Wertpapieres auf den Namen des Käufers zu erwirken und sonst erforderliche urkundliche Erklärungen abzugeben (§ 268, letzter Abs., EO.), geht mit der Übersendung des Papieres an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung eines anderen Gerichtes auf diejenige Person über, welcher der leitende oder aufsichtführende Beamte dieser Zustellungs- und Exekutionsabteilung die Ausführung des Verkaufes aufträgt.

Nach Ausführung des Verkaufes ist der Verkaufspreis unter Anschluß der erforderlichen Nachweise mit Angabe der Geschäftszahl, unter welcher um den Verkauf ersucht wurde, an das Exekutionsgericht zu senden. Der daselbst mit der Führung des Geldbuches betraute Beamte hat den Beamten, der um den Verkauf ersucht hat, von dem Einlangen des Verkaufserlöses sogleich zu benachrichtigen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 über die Übersendung von Wertpapieren gelangen nicht zur Anwendung, soweit durch richterlichen Beschluß im einzelnen Falle etwas anderes angeordnet ist. § 392 GO.

[8]) Mit Rücksicht auf § 270 ist in der Regel die Frist nicht länger als mit 3 Wochen zu bemessen. — Die Weisung ist in einem Anhange (in Urschrift) zum Beschlusse oder zu der für den Exekutionsvollzug bestimmten Ausfertigung oder durch mündliche Anleitung des Vollstreckungsorganes zu geben. § 160, Abs. 4, GO.

Der in § 268, Abs. 5, EO. geforderte amtliche Nachweis über den Marktpreis des Verkaufstages wird geliefert werden können: entweder durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Marktpolizeiorgan oder durch ein gemeindeamtlich bestätigtes Attest eines Sachverständigen oder durch die amtliche Preisnotiz des Marktortes und eine Bestätigung der Gemeindebehörde, daß die Preise dieses Marktortes überhaupt oder doch innerhalb einer durch die Transportkosten, Verzehrungssteuer, Marktgebühren u. dergl. perzentuell bestimmten Grenze für den Ort maßgebend sind, an dem die gepfändeten Gegenstände verkauft werden sollen. Eine solche Bestätigung wird unter Umständen auch über den einzelnen Fall hinaus die Verbindung zwischen der Notiz der Marktpreise und dem erzielten Kaufpreis für so lange herstellen, als sich nicht die Verhältnisse geändert haben. Der Nachweis ist übrigens entbehrlich, wenn das Exekutionsgericht auf Antrag einen Limitopreis bestimmt hat (§ 268, Abs. 5, EO.).

Im Falle der Versendung zwecks Verkaufes aus freier Hand wird es ratsam sein, bei der Einvernehmung des Verpflichteten diesen zu einem Antrag auf Bestimmung des Preises anzuregen, unter dem bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, weil, abgesehen davon, daß der Verkauf aus freier Hand nach § 268, Abs. 4, EO. den Bestand eines Marktpreises gar nicht zur Voraussetzung hat, bei Bestimmung eines Limitopreises die Schwierigkeiten der Beschaffung des amtlichen Nachweises über den Marktpreis vermieden werden.

[9]) Soll ein Wechsel oder ein anderes im freien Verkehre durch bloßes Indossament übertragbares Wertpapier durch Verkauf aus freier Hand veräußert werden, so ist auf der Rückseite des Papieres vom Vollstreckungsorgane vor der Übergabe des Papieres an den Handelsmäkler oder an das den Verkauf besorgende Bankgeschäft folgende Klausel beizusetzen:

„Wurde infolge Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes . . . . vom . . . . Geschäftszahl . . im Wege der Exekution aus freier Hand verkauft und übergeben."

Datum und Unterschrift des Vollstreckungsorganes
unter Beisetzung des Dienstcharakters.

Dieser Klausel, welche das Indossament des Verpflichteten ersetzt, kann vom Käufer oder auf dessen Verlangen von dem Vollstreckungsorgane oder vom Handelsmäkler, welcher den Verkauf vermittelt, der Name des Käufers beigesetzt werden.

Wenn das Wertpapier an das Gericht als unverkauft zurückgelangt, ist die Übertragungsklausel durchzustreichen. Instr., Abschn. II, P. 56.

Sollen Waren verkauft werden, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, so ist der Lagerbesitzschein (Rezepisse) statt des Indossamentes des Verpflichteten mit der im Abschn. II, P. 56, bezeichneten Klausel zu versehen und dem Käufer einzuhändigen.

Wenn, wie bei Lagerscheinen und Namenaktien, die Umschreibung des Papieres auf den Namen des Käufers im Lager-, bezw. im Aktienbuche zulässig oder notwendig ist, bleibt die Anmeldung des Eigentumsüberganges und die Erwirkung der Umschreibung dem Käufer überlassen (§ 22 Ges. v. 28. April 1889, RGB. Nr. 64, Art. 182, 183, 223 HGB.). Instr., Abschn. II, P. 57.

[10]) Siehe §§ 5 bis 9, 14, MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, bei Art. XV EG. z. EO. — Die Vorlage oder Übersendung verkaufter, auf Namen lautender öffentlicher Obligationen an die berechtigte Behörde oder Anstalt zum Zwecke der Veranlassung ihrer Umschreibung auf den Namen des neuen Eigentümers (§ 268, letzter Abs., EO.) obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung; die schriftliche Mitteilung ist vom leitenden oder aufsichtführenden Beamten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. § 384, Z. 12 und vorletzter Abs., GO.

Das Protokoll über den Verkauf aus freier Hand unterliegt nur dann der Stempelgebühr nach Skala III, wenn es vom Käufer unterschrieben ist. Die Empfangsbestätigung des betreibenden Gläubigers

unterliegt der Stempelgebühr nach Skala II. (Siehe FME. v. 2. Jänner 1901, Z. 58541/1900, JMVB. S. 4/1901.)

a) Der exekutive Verkauf aus freier Hand ist ebenso wie die Versteigerung ein gerichtlicher Verkauf. So wenig der Ersteher gerichtlich versteigerter Gegenstände wegen eines Mangels der veräußerten Sachen einen Anspruch auf Gewährleistung hat (§ 278, Abs. 2, EO.), kann derjenige einen solchen Anspruch erheben, der Gegenstände im Wege eines zwangsweisen gerichtlichen Verkaufes aus freier Hand erwirbt (§ 935 abGB.). (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 268 EO.)

§ 269. Die Bestimmung des § 367 abGB. über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden,[1]) gilt auch in Ansehung des gemäß § 268 durch einen Handelsmäkler, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes.

[1]) „Die Eigentumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er die Sache in einer öffentlichen Versteigerung . . . . . an sich gebracht hat. § 367 abGB.

§ 270. Alle übrigen gepfändeten Gegenstände[1]) sind, sofern sie dem Verkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand gemäß § 268 angeordnet wurde, sind auf Antrag[2]) des betreibenden Gläubigers im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb drei Wochen[3]) nach Erteilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

[1]) Gegenstände, die weder einen Börsen- noch einen Marktpreis haben. § 268.

[2]) Der Antrag ist in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung zu stellen. § 389, Abs. 4, GO. — Der Antrag unterliegt bei einem Wert bis 100 K dem Stempel von 24 h, bei einem Wert von mehr als 100 K dem Stempel von 2 K. Siehe FME. v. 24. Juni 1898, Z. 27125, Beil. z. FMVB. Nr. 14, S. 108, JMVB. S. 230/1898.

[3]) Wenn das Gericht die Frist, z. B. wegen eines nahen Markttages, kürzer bemessen hat, ist diese Frist maßgebend. — Die Anberaumung des Versteigerungstermines bedarf, wenn nicht in der Verkaufsbewilligung etwas anderes verfügt wurde, keiner gerichtlichen Genehmigung. § 389, Abs. 4, GO.

§ 271. Wenn sich jemand spätestens drei Tage[1]) vor dem Versteigerungstermine unter entsprechender Sicherheits-

leistung[2]) bereit erklärt,[3]) die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungswert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten[4]) auch alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmspreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrage nach Einvernehmung[5]) des Verpflichteten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen,[6]) die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Übernahmspreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

Für das weitere Verfahren, einschließlich der Aufschiebung und Einstellung der Versteigerung, gelten die Vorschriften des § 204.

[1]) Bei Liegenschaften 8 Tage, § 202. [2]) § 56 ZPO., § 78.

[3]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO. — Der Antrag und die Ausfertigung des Beschlusses, mit dem das Exekutionsgericht einem solchen Antrag stattgibt, unterliegen keiner Urkundenstempelgebühr. Siehe FME. v. 2. Jänner 1901, Z. 58541/1900, JMVB. S. 4/1901.

[4]) Wenn die Sachen nicht schon geschätzt sind, müssen sie vorher geschätzt werden.

[5]) Einvernehmung im Sinne § 55; im Gegensatze zu dem Verfahren hinsichtlich zu versteigernder Liegenschaften, § 203.

[6]) Einvernehmung §§ 55, 56.

§ 272. Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Exekutionsgericht etwas anderes verfügt,[1]) das mit dem Vollzuge des Verkaufes betraute Vollstreckungsorgan. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Ediktes[2]) zu geschehen. Im Edikte sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt[3]) werden können.

Von der Anberaumung des Versteigerungstermines sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger[4]) *a*) durch Zustellung[5]) einer Ausfertigung des Ediktes zu verständigen.

---

§ 271. 1. Wer einen Übernahmsantrag stellt, ist nicht verpflichtet, bei Abweisung des Antrages den zur Tagsatzung erschienenen Gläubigern die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. E. v. 8. Mai 1901, Z. 6702, ZB. 1901 : 492; 19. April 1900, Z. 5459, F. 542.

[1]) Dagegen kein Rekurs, § 289. — Bestimmung eines besonderen Versteigerungstermines entfällt im Falle § 281.

Wo Auktionshallen bestehen, hat insbesondere das Exekutionsgericht zu bestimmen, ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, §§ 5 und 4, MV. bei § 274. Für die Versteigerung kann in diesem Fall nach Bedarf statt einer bestimmten Stunde eine Frist von mehreren Stunden festgesetzt werden.

Gleichzeitig hat das Exekutionsgericht auf Antrag oder von Amts wegen auszusprechen, ob die Gegenstände, wenn der Ausrufspreis nicht erzielt wird, in der Auktionshalle aus freier Hand zu verkaufen sind.

Auf Antrag kann dieser Ausspruch noch nachträglich erfolgen; der Antrag muß jedoch spätestens am Tage vor der Versteigerung bei dem Exekutionsgerichte angebracht werden, § 8, Abs. 2, § 7, Abs. 2, MV. bei § 274.

Bei Anordnung des Verkaufes in der Auktionshalle ist auszusprechen, daß die gepfändeten Gegenstände am dritten, spätestens aber am zweiten Tage vor dem Tage der Versteigerung vom Vollstreckungsorgane behufs Durchführung des Verkaufs abzuholen und in die Auktionshalle zu schaffen sind. §§ 14 bezw. 13, MV. bei § 274.

[2]) § 71. — Entfällt bei einer gelegentlich vorgenommenen Versteigerung § 281. — Bei Versteigerung beweglicher Sachen wird sich besonders häufig Anlaß ergeben, die Verlautbarung nicht durch die Zeitung, sondern auf billigere Art, § 71 Z. 2, vorzunehmen. — Die Bekanntmachung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung, § 384 Z. 13, GO. — Wegen Ausfertigung des Ediktes hat sich das Vollstreckungsorgan unter Angabe des Termines an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung zu wenden. Instr., Abschn. II, P. 60.

Wenn die nachträgliche Einhebung der Insertionskosten keinen Schwierigkeiten begegnet, ist die Einschaltung des Edikts nicht vom vorhergehenden Erlag der Insertionskosten abhängig zu machen, sondern es sind diese Kosten nötigenfalls aus dem Amtspauschale vorzuschießen und mit GO. Form. Nr. 16 einzuheben.

Wo es geraten erscheint, mit der Einschaltung des Edikts zuzuwarten, bis der betreibende Gläubiger die Insertionskosten bei Gericht erlegt hat, ist der betreibende Gläubiger in vorläufiger Erledigung des Verkaufsantrages und jedenfalls vor Zustellung des Beschlusses, womit der Verkauf bewilligt wird, mittels Zahlungsauftrages nach Form. 17 GO. zur Einzahlung binnen kurzer Frist aufzufordern. Die Erlassung und Zustellung des Pfändungsbeschlusses darf hiedurch nicht aufgehalten werden.

Dem nicht rechtzeitigen Erlag der Ediktskosten kann die Bedeutung eines Abstehens von der Fortsetzung des Verkaufsverfahrens beigemessen werden, weil die Einschaltung des Edikts eine Voraussetzung für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens bildet.

(Dem Zahlungsauftrag muß aber eine Bemerkung über die Einstellung im Falle des nicht rechtzeitigen Erlages angefügt werden.)

Wird die Einschaltung des Ediktes von der vorausgehenden Einzahlung der Einschaltungsgebühr abhängig gemacht, so muß an alle betreibenden oder beigetretenen Gläubiger die Aufforderung zur Einzahlung der Ediktskosten gerichtet werden. Sobald die Ediktsgebühr von einem der Gläubiger eingezahlt wird, sind die Beschlüsse, durch welche der Verkauf bewilligt wird, zuzustellen; die später einlangenden Einschaltungskosten sind den betreffenden Gläubigern zurückzustellen.

[3]) Die Besichtigung der in der Auktionshalle eingestellten Gegenstände ist den Kauflustigen während der kundgemachten Geschäftsstunden gestattet, §§ 15 bezw. 14 MV. bei § 274.

[4]) Die sonstigen Pfandgläubiger sind nicht zu verständigen; vergl. § 171.

[5]) Zustellung zu eigenen Handen nicht vorgeschrieben; vergl. § 171, Abs. 5. — Wenn Gold- und Silberwaren in der Auktionshalle veräußert werden sollen, ist auch das zuständige Punzierungsamt zu verständigen, JMV. v. 12. August 1901, JMVB. Nr. 28, siehe bei § 274.

a) Von der Anberaumung des Versteigerungstermines sind nur diejenigen Gläubiger zu benachrichtigen, welche den Verkauf der fraglichen Sachen erwirkt haben oder dem Verkaufsverfahren beigetreten sind. (JM. zu § 272 EO.)

§ 273. Zwischen der Pfändung und Versteigerung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.[1]) Eine Abkürzung dieser Frist ist zulässig, wenn Umstände vorliegen, wegen welcher nach § 266[2]) der Verkauf des Pfandes vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung gestattet werden kann, oder wenn die längere Aufbewahrung des Pfandstückes unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

Das zur Vornahme der Versteigerung berufene Vollstreckungsorgan hat sich rechtzeitig vor dem Termine von der Zustellung der Versteigerungsbewilligung an die Beteiligten und von der ordnungsmäßigen Bekanntmachung des Versteigerungstermines zu überzeugen und bei wahrgenommenen Mängeln dem Exekutionsgerichte Anzeige zu erstatten. Das Exekutionsgericht hat infolge einer solchen Anzeige im Sinne des § 175 vorzugehen.[3])

[1]) Eine prozessuale Folge ist auf einen Verstoß gegen diese Bestimmung nicht gesetzt.

[2]) Gefahr des Verderbens oder der Wertverminderung. — Der Antrag kann in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung gestellt werden. Diese hat unter Vorlage des aufgenommenen Protokolles darüber die richterliche Entscheidung einzuholen. § 389, Abs. 2, GO.

[3]) Die Anzeige hat mündlich zu erfolgen. Instr., Abschn. II, P. 62. — Es sind die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen und Kuratorsbestellungen zu verfügen.



§ 274. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten[1]) über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag[2]) des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers gestattet,[3]) daß die Gegenstände behufs Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen u. dgl. zulässig.[4])

Im Verordnungswege[5]) können besondere Einrichtungen behufs Vornahme der Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungslokalen getroffen werden.

[1]) Betreibende Gläubiger und Verpflichteter.

[2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[3]) Dagegen kein Rekurs. § 289. — Übersendung von Gegenständen zur öffenlichen Versteigerung. Gegenstände, die zum Zwecke der öffentlichen Versteigerung an einen anderen Ort übersendet werden sollen (§ 274 EO.), sind vom Vollstreckungsorgane unter Beobachtung der Vorschriften des § 390, Absatz 1, an die Zustellungs- und Exekutionsabteilung des Gerichtes dieses Ortes mit dem Ersuchen um Vornahme der Versteigerung zu übersenden.

Die um die Versteigerung ersuchte Zustellungs- und Exekutionsabteilung hat die Versteigerung selbständig durchzuführen und eine richterliche Beschlußfassung nur dort einzuholen, wo es Zwischenfälle der Versteigerung notwendig machen, deren Erledigung durch das Gesetz dem Gerichte vorbehalten ist. Die Schätzungs- und Versteigerungskosten sind vom Versteigerungserlöse abzuziehen; der hiernach erübrigende Betrag ist an das Exekutionsgericht einzusenden (§ 392, Abs. 5).

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Vollstreckungsorgane die Einziehung von Forderungen aus Wechseln uud anderen im § 296 der Exekutionsordnung genannten Papieren aufgetragen wird, deren Zahlung nicht am Orte des Exekutionsgerichtes erfolgt. § 393 GO.

[4]) Die Versteigerung von solchen Gegenständen ist nicht durch Gerichtsdiener vorzunehmen. § 335, Abs. 2, GO. — Auch die Übersendung von Waren, die wegen ihrer Menge oder Eigenart in einer Auktionshalle nicht günstig verkauft werden können, an eine andere ist zulässig.

---

§ 274. 1. Das Pfandrecht des Vermieters an den in der Wohnung befindlichen Gegenständen bleibt aufrecht, wenn diese, selbst mit Zustimmung des Vermieters, auf Betreiben eines anderen Gläubigers in die gerichtliche Auktionshalle übertragen werden. E. v. 18. April 1901, Z. 5209, amtl. S. 412 (25. September 1901, Z. 13377, JB. 1901: 45?).

[5]) Vdg. d. JM. v. 29. Oktober 1899, RGB. Nr. 217, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Wien.**

Auf Grund des Artikels XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3, der Exekutionsordnung verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich in den Gemeindebezirken VII bis IX und XVI bis XIX von Wien befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in anderen als den im § 1 genannten Gemeindebezirken von Wien bebefinden, können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. wenn der Verkauf in der Auktionshalle vom betreibenden Gläubiger unter Sicherstellung der dadurch entstehenden Transportkosten, sowie der Kosten des etwaigen Rücktransportes beantragt wird, oder

2. wenn beim Verkauf in der Auktionshalle ohne erhebliche Vermehrung der Kosten ein höherer Erlös zu erzielen sein dürfte, als wenn die Gegenstände an dem Orte versteigert würden, wo sie sich befinden.

§ 3. Außerdem können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. in Wien befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmassa gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem Exekutionsgerichte in Wien übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 4. Von der Aufnahme in die gerichtliche Auktionshalle und vom Verkaufe daselbst sind ausgeschlossen:

a) feuergefährliche oder leicht explodierbare Gegenstände;
b) Gegenstände aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, so lange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat;
c) verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Gegenstände vor Durchführung der Reinigung;
d) Gegenstände, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume der Auktionshalle nicht ausreichen (z. B. große Warenlager, größere Maschinen u. dgl.);
e) dem raschen Verderben unterworfene Gegenstände und in der Regel auch lebende Tiere.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 5. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (§§ 272, Abs. 1, und 289 EO.). Der Verkauf in der Auktionshalle kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus § 2, Z. 1 ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

§ 6. Der Verkauf in der Auktionshalle erfolgt durch Versteigerung. Die Versteigerung kann nach Exekutions- (Konkurs-) Massen oder nach Gruppen von Gegenständen stattfinden, so daß gleichartige Gegenstände aus verschiedenen Massen gleichzeitig aber einzeln versteigert werden. Letzterenfalls ist für jede Masse ein besonderes Protokoll zu führen.

Für die Versteigerung bestimmter Gruppen gleichartiger Gegenstände können im voraus einzelne Tage jeder Woche oder jedes Monats festgesetzt werden.

§ 7. Für die Versteigerung kann nach Bedarf statt einer bestimmten Stunde eine Frist von mehreren Stunden festgesetzt werden, zum Beispiel: Die Versteigerung findet Donnerstag den 7. Dezember in der Zeit zwischen 8 bis 12 Uhr vormittags statt.

§ 8. Gegenstände, für die bei der Versteigerung in der Auktionshalle ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wird, können, falls bei einem Verkaufe aus freier Hand ein das erzielte Anbot übersteigender Kaufpreis zu erreichen sein dürfte, in der Auktionshalle aus freier Hand veräußert werden (§ 280, Abs. 2 und 3 EO.). Es macht hiebei keinen Unterschied, ob das höchste für diesen Gegenstand bei der Versteigerung erzielte Anbot das zulässige geringste Gebot (§ 277 EO.) erreichte oder hinter diesem zurückblieb. Bei dem Verkaufe aus freier Hand darf die Sache nicht unter der Hälfte des Schätzungswertes, wenn aber das bei der Versteigerung erzielte höchste Anbot die Hälfte des Schätzungswertes überstiegen hat, nicht unter diesem Anbote verkauft werden.

Das Exekutionsgericht hat bei Anordnung des Verkaufes in der Auktionshalle auf Antrag oder von Amts wegen auszusprechen, ob die Gegenstände im Sinne des ersten Absatzes gegebenenfalls in der Auktionshalle aus freier Hand zu verkaufen sind. Auf Antrag kann dieser Ausspruch noch nachträglich erfolgen; der Antrag muß jedoch spätestens am Tage vor der Versteigerung bei dem Exekutionsgerichte angebracht werden.

Bei Bewilligung des Verkaufes aus freier Hand in der Auktionshalle hat das Exekutionsgericht stets auch den Preis zu bestimmen, unter dem die Gegenstände bei der Versteigerung nicht zugeschlagen werden dürfen.

§ 9. Für den Verkauf von Gegenständen, die zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem Exekutionsgerichte übersendet und in der Auktionshalle veräußert werden (§ 3, Z. 2), bleiben die Bestimmungen des § 268 EO. maßgebend. Die Vorschrift des § 8, Abs. 1 der gegenwärtigen Verordnung über den Verkaufspreis findet auf derlei Verkäufe aus freier Hand keine Anwendung.

§ 10. Wie lange die in die Auktionshalle gebrachten Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dort belassen werden dürfen, hat das Exekutionsgericht unter Berücksichtigung des Geschäftsstandes und des verfügbaren Raumes periodisch für einen gewissen Zeitraum im voraus festzustellen und zu verlautbaren. Die Frist für den Verkauf aus freier Hand soll in der Regel vierzehn Tage nicht überschreiten. Das Exekutionsgericht kann jedoch im einzelnen Falle den Verkauf aus freier Hand auf eine kürzere als die allgemein geltende Aufbewahrungsfrist beschränken, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes oder andere sachliche Gründe dies notwendig erscheinen lassen.

§ 11. Die Versteigerungen und der Verkauf aus freier Hand finden in der Auktionshalle nur an Wochentagen statt.

§ 12. Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände sind in der Regel am dritten, spätestens aber am zweiten Tage vor dem Tage der Versteigerung in die Auktionshalle zu schaffen. In der Gerichtskanzlei oder im Depositenamte verwahrte Kostbarkeiten und sonstige wertvolle Sachen sind regelmäßig erst am Tage der Versteigerung selbst in die Auktionshalle zu bringen.

Von auswärts übersendete Gegenstände, die aus freier Hand in der Auktionshalle verkauft werden sollen, sind ohne Aufschub in die Auktionshalle zu überbringen.

§ 13. Die Übernahme der Gegenstände zum Transporte in die Auktionshalle und die Abgabe an die Auktionshalle ist durch ein Vollstreckungsorgan zu bewirken.

Die Überbringung in die Auktionshalle zum Zwecke des Verkaufes ist nicht Einleitung einer Verwahrung (§ 259 EO.), und es ist daher auch der Antrag auf Verkauf in der Auktionshalle nicht als ein mit dem Verkaufsantrag verbundener Verwahrungsantrag anzusehen.

§ 14. Bei Anordnung des Verkaufes in der Auktionshalle (§ 5, Abs. 1) ist auszusprechen, daß die gepfändeten Gegenstände zu der im § 12 bestimmten Zeit vom Vollstrellungsorgane behufs Durchführung des Verkaufes abzuholen und in die Auktionshalle zu schaffen sind.

Einem späteren Antrage, von der Überführung der Gegenstände in die Auktionshalle abzusehen, darf nur stattgegeben werden, wenn zugleich das Verkaufs- oder das Exekutionsverfahren eingestellt oder aufgeschoben wird.

Besichtigung der in der Auktionshalle eingestellten Gegenstände.

§ 15. Den Kauflustigen ist die Besichtigung der in der Auktionshalle eingestellten Gegenstände während der kundgemachten Geschäftsstunden gestattet.

Kosten des Transportes und der Aufbewahrung. Versicherung.

§ 16. Die Kosten des Transportes werden zunächst von der Staatsverwaltung berichtigt und sind von den Beteiligten nach dem vom Justizministerium genehmigten Tarife zu ersetzen.

Zum Ersatze der sonstigen Kosten, die durch die Aufbewahrung und den Verkauf der Gegenstände in der Auktionshalle der Staatsverwaltung entstehen, sind die Parteien bis auf weiteres nicht verpflichtet.

Die Gefahr der in der Auktionshalle zu veräußernden Gegenstände wird vom Augenblicke der Übernahme zum Transporte an von der Staatsverwaltung getragen.

Diese Gegenstände sind gegen Feuersgefahr zu versichern.

Ersatz der Kosten des Transportes.

§ 17. Die Transportkosten (§ 16) sind Kosten des gerichtlichen Verkaufes und gemäß § 286, Abs. 2, EO. (§ 288 EO.) aus dem Verkaufserlöse zu erstatten.

Falls die Exekution oder das Verkaufsverfahren eingestellt wird, sind diese Transportkosten vom betreibenden Gläubiger einzuheben. Mehrere den Verkauf betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Bei dieser Berechnung sind die vollstreckbaren Forderungen stets nur in einer zehn Kronen oder das Vielfache von zehn Kronen bildenden Ziffer zu berücksichtigen, wobei die Abrundung nach dem nächst höheren Vielfachen zu geschehen hat. Forderungen unter zehn Kronen bleiben außer Betracht. Die Berechnung erfolgt durch Summierung des Kapitals, der Zinsen und Kosten.

§ 18. Transportkosten, die nicht mittels Abzug vom Verkaufserlöse beglichen werden, sind nach den für die Einbringung gerichtlicher Kommissionskosten bestehenden Vorschriften einzubringen.

Lagerzins für vom Ersteher nicht übernommene Gegenstände.

§ 19. Der Ersteher oder Käufer hat die gekauften Gegenstände sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe zu übernehmen. Für Gegenstände, die nicht rechtzeitig übernommen werden, hat der Ersteher vom Beginn des zweiten Tages nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe einen Lagerzins zu entrichten. Mit demselben Zeitpunkte endet die Haftung der Staatsverwaltung für den gekauften Gegenstand (§ 16, Abs. 3). Das Exekutionsgericht ist außerdem berechtigt, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Erstehers einem Dritten in Aufbewahrung zu geben.

Die Höhe des Lagerzinses wird durch einen vom Justizministerium genehmigten Tarif bestimmt.

Rücktransport unverkaufter Gegenstände.

§ 20. Gegenstände, die bei der Versteigerung oder während der zum

Verkaufe aus freier Hand eingeräumten Frist nicht veräußert wurden, sind dem Verpflichteten (Verwahrer) zurückzustellen.

Die Zurückstellung wird von Amts wegen verfügt und ausgeführt.

Die Kosten des Rücktransportes hat der betreibende Gläubiger zu berichtigen (§ 17, Abs. 2 und 3).

Mit der bewirkten Rückstellung endet die Haftung der Staatsverwaltung (§ 16, Abs. 3).

Verwahrung in der Auktionshalle (Freiwillige Verwahrung).

§ 21. Nach Zulänglichkeit des verfügbaren Raumes kann die Übergabe gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen an die Auktionshalle zum Zwecke der Einleitung einer Verwahrung stattfinden. Für diese Verwahrung gelten die Vorschriften des § 259 EO.; die Verwahrung in der Auktionshalle gilt als Verwahrung in einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

Die im § 4 bezeichneten Gegenstände sind von der Übernahme in die Verwahrung der Auktionshalle ausgeschlossen.

Die längste jeweils zulässige Verwahrungsdauer hat das Exekutionsgericht unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes periodisch für einen gewissen Zeitraum im voraus festzustellen und zu verlautbaren. Ausnahmsweise kann die Verwahrungsdauer in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen auf Antrag verlängert werden.

Für derlei Verwahrungen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem vom Justizministerium genehmigten Tarife. Hinsichtlich der Einhebung und des Vorzugsrechtes dieser Gebühren gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der gegenwärtigen Verordnung.

Gebühren für eine Verwahrung, die vor der Versteigerung aufgehoben wird, sind von dem betreibenden Gläubiger gemäß § 18 der gegenwärtigen Verordnung einzuheben (§ 259 EO.).

In Ansehung der Kosten des Transportes (Rücktransportes) dieser Gegenstände in die Auktionshalle finden die Bestimmungen der §§ 16, Abs. 1, 17, 18 und 20 der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 22. Die Auktionshalle für den VII. bis IX. und XVI. bis XIX. Wiener Gemeindebezirk wird am 1. Dezember 1899 in Wien, IX., Ackergasse Nr. 11 A, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizmin. v. 7. Dezember 1899, RGB. Nr. 244, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Prag.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3 der Exekutionsordnung verordnet:



Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich in dem Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes der Alt- und Josefstadt in Prag als Exekutionsgericht.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. Außerdem können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. im Gebiete von Prag befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem Exekutionsgerichte in Prag übersendet werden (§§ 208 und 274 EO. und §§ 390 und 398 GO.).

Die **§§ 3** bis **20** sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den §§ 4 bis 21 der Verordnung für Wien.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 21. Die gerichtliche Auktionshalle in Prag wird am 1. Jänner 1900 in Prag, Landesgerichtsgebäude (zivilgerichtliche Abteilung) eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 7. Mai 1900, RGB. Nr. 82, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Brünn.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3, der Exekutionsordnung verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes Brünn Stadt.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in

den zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Brünn Umgebung gehörigen Gemeinden Karthaus-Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Julienfeld, Czernowitz, Kumrowitz, Steinmühle und Sebrowitz befinden, können in der Auktionshalle verkauft werden, wenn der Verkauf in der Auktionshalle vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten beantragt wird.

Der antragstellenden Partei kann vom Gerichte aufgetragen werden, zur Sicherstellung der durch die Überführung in die Auktionshalle entstehenden Transportkosten, sowie der Kosten des etwaigen Rücktransportes einen entsprechenden Betrag vorschußweise zu erlegen.

§ 3. Außerdem können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmassa gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand den k. k. Bezirksgerichten Brünn Stadt oder Brünn Umgebung übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 4. Wörtlich gleichlautend dem § 4 der Verordnung für Wien.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 5. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht in Brünn Stadt oder Brünn Umgebung, §§ 272, Abs. 1, und 289 EO.). Der Verkauf in der Auktionshalle kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus § 2 ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

Die §§ 6 bis 21 sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den §§ 6 bis 21 der Verordnung für Wien.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 22. Die gerichtliche Auktionshalle in Brünn wird am 1. Juni 1900 in Brünn, Salzamtsgasse Nr. 2 a, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 24. April 1901, RGB. Nr. 42, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Graz.**

Auf Grund der Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutions-

ordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3 der EO. verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete des k. k. Bezirksgerichtes Graz befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes Graz.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadt Graz befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmassa gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadt Graz befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 u. § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte Graz übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 3. Von der Aufnahme in die gerichtliche Auktionshalle und vom Verkaufe daselbst sind ausgeschlossen:

a) feuergefährliche oder leicht explodierbare Gegenstände;
b) Gegenstände aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, so lange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat;
c) verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Gegenstände vor Durchführung der Reinigung;
d) Gegenstände, zu deren wenn auch nur teilweiser Unterbringung die Räume der Auktionshalle nicht ausreichen (z. B. große Warenlager, größere Maschinen u. dgl.);
e) dem raschen Verderben unterworfene Gegenstände und in der Regel auch lebende Tiere.

Außerdem kann die Aufnahme und der Verkauf der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Sachen im einzelnen Falle abgelehnt werden, wenn dadurch in der Auktionshalle eine Überfüllung der Räume oder eine geschäftliche Überhäufung entstehen würde.

Die §§ 4 und 5 sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den §§ 5 und 6 der Verordnung für Wien.

§ 6. Bei Festsetzung der Zeit der Versteigerung kann statt

der Stunde des Beginnes ein Zeitraum bestimmt werden, innerhalb dessen die Versteigerung stattzufinden hat, z. B.: am Donnerstag, den 7. Juni 1901, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr gelangen zur Versteigerung u. s. w.

§ 7 ist wörtlich gleichlautend dem § 8 der Verordnung für Wien.

§ 8. Für den Verkauf von Gegenständen, die zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem Bezirksgerichte Graz übersendet und in der Auktionshalle veräußert werden (§ 2, Z. 3), bleiben die Bestimmungen des § 268 EO. maßgebend. Die Vorschrift des § 7, Abs. 1, der gegenwärtigen Verordnung über den Verkaufspreis findet auf derlei Verkäufe aus freier Hand keine Anwendung.

§ 9. Die Frist für den in der Auktionshalle zu vollziehenden Verkauf aus freier Hand beträgt in der Regel 14 Tage. Das Bezirksgericht Graz kann jedoch im einzelnen Falle diese Frist erweitern oder abkürzen, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes oder andere sachliche Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Die **§§ 10, 11, 12** sind wörtlich gleichlautend den §§ 11, 12, 13 der Verordnung für Wien.

§ 13. Bei Anordnung des Verkaufes in der Auktionshalle (§ 4, Abs. 1) ist auszusprechen, daß die gepfändeten Gegenstände zu der im § 11 bestimmten Zeit vom Vollstreckungsorgane behufs Durchführung des Verkaufes abzuholen und in die Auktionshalle zu schaffen sind.

Einem späteren Antrage, von der Überführung der Gegenstände in die Auktionshalle abzusehen, darf nur stattgegeben werden, wenn zugleich das Verkaufs- oder Exekutionsverfahren eingestellt oder aufgeschoben wird.

Die **§§ 14, 15,** Abs. 1 bis 3, sind wörtlich gleichlautend den §§ 15 und 16 der Verordnung für Wien.

§ 15, Abs. 4, lautet:

Die in die Auktionshalle eingebrachten Gegenstände müssen gegen Feuersgefahr und können nach Bedarf gegen Einbruch und Diebstahl versichert werden.

§ 16 ist wörtlich gleichlautend dem § 17 der Verordnung für Wien.

§ 17. Transportkosten, die nicht durch Abzug vom Verkaufserlöse beglichen werden, sind nach den für die Einbringung gerichtlicher Kommissionskosten bestehenden Vorschriften einzubringen. (§§ 104 ff. GO.)

Das Gericht kann dem betreibenden Gläubiger auftragen, einen zur Deckung der Kosten des Transportes und allfälligen Rücktransportes ausreichenden Betrag vorschußweise zu erlegen.

Die **§§ 18, 19** und **20** sind wörtlich gleichlautend den §§ 19, 20 und 21 der Verordnung für Wien (die in der Verordnung für Graz zitierten Paragraphen dieser Verordnung haben jedoch eine um eins niedrigere Zahlenbezeichnung).

Besondere Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen in der Auktionshalle.

§ 21. Die Sorge für die Abholung und den Transport (Rücktransport) der in § 2, Z. 2, bezeichneten Gegenstände in die Auktionshalle,

die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem mit der Vornahme der Versteigerung betrauten Gerichtskommissär.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Beteiligten. Die Gefahr der in die Auktionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblick der Abgabe der Sachen an die Auktionshalle. Die Bestimmungen des § 18 finden Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 22. Die gerichtliche Auktionshalle in Graz wird am 15. Mai 1901 in Graz, Bürgergasse 2 (Alte Universität), eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 10. Dezember 1902, RGB. Nr. 228, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Krakau.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3, der EO. verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete der Stadtgemeinde Krakau befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Krakau.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in den zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Krakau gehörigen Gemeinden Grzegórski, Półwsie zwierzyniecie, Zwierzyniec, Czarna wieś, Nowa wieś, Łobzów, Krowodrza, Prądnik czerwony und Prądnik biały befinden, können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. wenn der Verkauf in der Auktionshalle vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten beantragt wird, oder

2. wenn beim Verkauf in der Auktionshalle ohne erhebliche Vermehrung der Kosten ein höherer Erlös zu erzielen sein dürfte, als wenn die Gegenstände an dem Orte versteigert würden, wo sie sich befinden.

Der antragstellenden Partei (Z. 1) kann vom Gerichte aufgetragen werden, zur Sicherstellung der durch die Überführung in die Auktionshalle entstehenden Transportkosten, sowie der Kosten des etwaigen Rücktransportes einen entsprechenden Betrag vorschußweise zu erlegen.

§ 3. In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadgemeinde Krakau befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmassa gehören, wenn das Konkurs-

verfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadtgemeinde Krakau befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte Krakau übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 4 wörtlich gleichlautend mit § 4 der Verordnung für Wien.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 5. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht in Zivilsachen Krakau, §§ 272, Abs. 1, 274 und 289 EO.). Der Verkauf kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus den §§ 2, Z. 1, und 3, Z. 2, ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

§ 6 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Wien.

§ 7 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Graz.

Die **§§ 8** bis **21** sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den entsprechenden Paragraphen der Verordnung für Wien, nur § 16, Abs. 4, lautet wörtlich gleich § 15, Abs. 4, der Verordnung für Graz.

Besondere Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen in der Auktionshalle.

§ 22. Die Sorge für die Abholung und den Transport (Rücktransport) der in § 3, Z. 2, bezeichneten Gegenstände in die Auktionshalle, die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und die Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem mit der Vornahme der Versteigerung betrauten Gerichtskommissär.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Beteiligten. Die Gefahr der in die Auktionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblicke der Abgabe der Sachen an die Auktionshalle. Die Bestimmungen des § 19 finden Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 23. Die gerichtliche Auktionshalle in Krakau wird am 1. Jänner 1903 in Krakau, St. Johannesgasse O. Nr. 3, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 10. Jänner 1903, RGB. Nr. 11, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3 der EO. verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadt Lemberg befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmassa gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadtgemeinde Lemberg befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte Sektion I Lemberg übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 3 wortlich gleichlautend mit § 4 der Verordnung für Wien.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 4. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht Sektion I Lemberg, §§ 272, Absatz 1, 274 und 289 EO.). Der Verkauf kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus § 2, Z. 2, ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und sonstigen

Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

§ 5 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Wien.

§ 6 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Graz.

Die **§§ 7** bis **20** sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den §§ 8 bis 21 der Verordnung für Wien, nur § 15, Abs. 4, lautet wörtlich gleich § 15, Abs. 4, der Verordnung für Graz.

Besondere Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen in der Auktionshalle.

§ 21. Die Sorge für die Abholung und den Transport (Rücktransport) der in § 2, Z. 2, bezeichneten Gegenstände in die Auktionshalle, die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und die Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem mit der Vornahme der Versteigerung betrauten Gerichtskommissär.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Beteiligten. Die Gefahr der in die Auktionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblicke der Abgabe der Sachen an die Auktionshalle. Die Bestimmungen des § 18 finden Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 22. Die gerichtliche Auktionshalle in Lemberg wird am 1. Februar 1903 in Lemberg, Jagiellonengasse O. Nr. 15, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 10. Juni 1903, RGB. Nr. 125, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Triest.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3, der EO. verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete der Stadtgemeinde Triest befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Triest.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in den zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Triest gehörigen außerstädtischen Bezirken Barcola, Servola, Roiano und San Giovanni mit Ausschluß des Freihafens befinden, können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. wenn der Verkauf in der Auktionshalle vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten beantragt wird, oder

2. wenn beim Verkauf in der Auktionshalle ohne erhebliche Vermehrung der Kosten ein höherer Erlös zu erzielen sein dürfte, als wenn die Gegenstände an dem Orte versteigert würden, wo sie sich befinden.

Der antragstellenden Partei (Z. 1) kann vom Gerichte aufgetragen werden, zur Sicherstellung der durch die Überführung in die Auktionshalle entstehenden Transportkosten, sowie der Kosten des etwaigen Rücktransportes einen entsprechenden Betrag vorschußweise zu erlegen.

§ 3. In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadtgemeinde Triest und der oberwähnten außerstädtischen Bezirke befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadtgemeinde Triest und der oberwähnten außerstädtischen Bezirke befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte in Zivilsachen Triest übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 4 wörtlich gleichlautend mit § 4 der Verordnung für Wien.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 5. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht in Zivilsachen Triest, §§ 272, Abs. 1, 274 und 289 EO.). Der Verkauf kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus den §§ 2, Z. 1, und 3, Z. 2 ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

§ 6 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Wien.

§ 7 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Graz.

Die §§ 8 bis 21 sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den entsprechenden Paragraphen der Verordnung für Wien, nur § 16, Abs. 4, lautet wörtlich gleich § 15, Abs. 4, der Verordnung für Graz.

§ 22 wörtlich gleichlautend mit § 22 der Verordnung für Krakau.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 23. Die gerichtliche Auktionshalle in Triest wird am 1. Juli 1903 in Triest, Via della Sanità Nr. 6, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizmin. v. 22. November 1899, JMVB. Nr. 48, betreffend die **Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Wien.**

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit JMV. v. 29. Oktober 1899, RGB. Nr. 217, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Wien, IX. Ackergasse Nr. 11a, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Beginn des Betriebes.

§ 1. In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Dezember 1899 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 EO.) übernommen werden.

Geschäftszeit.

§ 2. Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt. Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 8 Uhr nachmittags.

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 EO.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Exekutionsgerichtes (§ 30 EO.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

§ 3. Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Vollstreckungsbeamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

§ 4. Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis

8 Uhr nachmittags, sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

Transport und Rücktransport.

§ 5. Die zum Transport und Rücktransport benötigten Transportmittel sind beim Vollstreckungsbeamten der Auktionshalle zu bestellen. Die Bestellung liegt dem Vollstreckungsorgane ob.

Für Transporte, die am Vormittage stattfinden sollen, hat die Bestellung am Nachmittage des Vortages längstens bis 6 Uhr, für Transporte aber, die am Nachmittage bewirkt werden sollen, längstens bis 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

Tarif für Transportkosten.

§ 6.*) Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des neuen mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages nachstehend berechnet:

1. Für einen zweispännigen großen Möbelwagen nebst Kutscher und zwei Packern (Tragkraft 25 Meterzentner) 16 K;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) 11 K;

3. für einen zweispännigen steifen Streifwagen nebst Kutscher und zwei Packern (Tragkraft 40 bis 50 Meterzentner) 16 K;

4. für einen einspännigen Streifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 10 Meterzentner) 6 K;

5. für einen Kassatransportwagen nebst der jeweils erforderlichen Zahl von Packern 10 K;

6. für einen Klaviertransportwagen nebst der jeweils erforderlichen Zahl von Packern 5 K.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gemeindegebiet von Wien; außer den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebühren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

§ 7.*) Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport in der Art widerrufen, daß der Frächter der Staatsverwaltung mindestens 1½ Stunden vor der vom Gerichte bestimmten Zeit des Eintreffens

---

*) Geänderter Wortlaut zufolge JMV. v. 22. Juni 1900, JMVB. Nr. 29.

des Wagens an Ort und Stelle von dem Widerrufe Kenntnis erhält, so ist nunmehr eine Entschädigung nicht zu leisten. Von dem Widerrufe ist dem Frächter der Staatsverwaltung ohne Aufschub, allenfalls im Wege des Telephonverkehres, Nachricht zu geben.

Für alle übrigen zwar bestellten, jedoch nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes rechtzeitig widerrufenen Transporte ist dagegen als Entschädigung die volle Gebühr nach § 6 dieser Verordnung zu leisten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Wagen bereits an Ort und Stelle angelangt oder gar nicht ausgefahren ist. Eine höhere als die im § 6 dieser Verordnung bestimmte Tarifgebühr hat aber auch dann nicht einzutreten, wenn der Wagen zwar bereits beladen war, jedoch vor der Abfahrt infolge Einstellung des Verkaufes oder der Exekution wieder abgeladen wurde und die Gegenstände in ihren früheren Aufbewahrungsort zurückgestellt werden mußten.

Das Vollstreckungsorgan hat längstens eine halbe Stunde nach Eintreffen des Wagens mit dem Verladen beginnen zu lassen oder bis dahin den Wagen leer abzufertigen. Ein längeres Zuwarten infolge von Einstellungs- oder Aufschiebungsunterhandlungen kann in keinem Falle begehrt werden.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auch Anwendung, wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§ 259 EO.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen. Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung; außerdem hat der Ersteher (Käufer) die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

Lagerzins.

§ 9. Der Lagerzins für Gegenstände, die vom Ersteher oder Käufer nicht rechtzeitig übernommen werden, beträgt innerhalb der ersten acht Tage nach der Versteigerung für jeden Tag zwei Prozent des für den Gegenstand erzielten Meistbotes (Kaufpreises), für jeden weiteren Tag fünf Prozent dieses Meistbotes (Kaufpreises).

Verwahrungsgebühren.

§ 10. Die Gebühren für Verwahrungen nach § 259 EO. betragen bis auf weiteres für jeden Monat der Verwahrung ein halbes Prozent vom Werte der eingelagerten Gegenstände. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Als Grundlage der Berechnung hat entweder der bereits ermittelte Schätzungswert oder in dessen Ermangelung derjenige Wert der Gegenstände zu dienen, den das Vollstreckungsorgan bei der Pfändungsvornahme ermittelt hat.

Führung der Geschäfte der Auktionshalle.

§ 11. Die Geschäfte der Auktionshalle führt ein Vollstreckungsbeamter des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien mit dem ihm zugewiesenen Hilfspersonale.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Übernahme der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund eines in doppelter Ausfertigung errichteten Übergabsverzeichnisses;
b) die Eintragung der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch), und die Erhaltung der Übersicht über die eingelagerten Gegenstände;
c) die Veranlassung der Versicherung der Gegenstände gegen Feuersgefahr, sowie die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Schutze dieser Gegenstände gegen Beschädigung, Verderben u. dgl.;
d) die Sorge für eine zweckmäßige Aufstellung der Gegenstände;
e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auktionshalle;
f) die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auktionshalle;
g) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auktionshalle;
h) die Bestellung der Transportmittel beim Frächter der Staatsverwaltung und die Veranlassung der Einhebung der Transportkosten und der Verwahrungsgebühren durch das Exekutionsgericht;
i) die Ausstellung von Bezugsscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;
k) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände, sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen;
l) die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Kasse- und Rechnungsgeschäfte.

Ausfolgung von Gegenständen.

§ 12. In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluß des Exekutionsgerichtes zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

Geldempfang.

§ 13. Die Transportkosten, sowie die Verwahrungsgebühren können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des Exekutionsgerichtes in Wien gezahlt werden. In der Auktionshalle ist lediglich der Vollstreckungsbeamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

Formularien.

§ 14. Für die Anordnung von Verkäufen in der Auktionshalle werden folgende neue Formularien eingeführt:

Auktionshallen-Formular A. Bewilligung des Verkaufes beweglicher

Sachen durch Versteigerung und allenfalls Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle, §§ 264 und 274 EO.;

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren, §§ 264 und 267 EO.;

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritte zu einem schon eingeleiteten in der gerichtlichen Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, §§ 264 und 267 EO.;

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahreu, §§ 264 und 267 EO.

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, § 267 EO.

Diese Formularien sind in Druck zu legen und bei dem Exekutionsgerichte in Wien von den sonstigen Formularien abgesondert zu verwahren.

Vdg. des Justizmin. v. 27. Dezember 1899, JMVB. Nr. 59, betreffend die **Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Prag.**

§§ 1 bis 5 lauten im wesentlichen gleich den §§ 1 bis 5 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Tarif für Transportkosten.

§ 6. Die Kosten für den Transport der in der Auktionshalle zu veräußernden Gegenstände und deren allfälligen Rücktransport werden einweilen wie folgt berechnet:

1. Für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 35 bis 40 Meterzentner) 8 K;
2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) 6 K;
3. für einen einspännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 12 Meterzentner) 4 K;
4. für den Transport einzelner Pfandstücke nach Gewicht pro 100 kg 40 h.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag; außer den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebühren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 7. Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport erst nach 8 Uhr abends des Vortages oder am Tage des geplanten Transportes selbst widerrufen, so ist eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt, wenn der Transport widerrufen wurde, bevor der Wagen ausgefahren ist, oder

die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem mit der Vornahme der Versteigerung betrauten Gerichtskommissär.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Beteiligten. Die Gefahr der in die Auktionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblick der Abgabe der Sachen an die Auktionshalle. Die Bestimmungen des § 18 finden Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 22. Die gerichtliche Auktionshalle in Graz wird am 15. Mai 1901 in Graz, Bürgergasse 2 (Alte Universität), eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 10. Dezember 1902, RGB. Nr. 228, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Krakau.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3, der EO. verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete der Stadtgemeinde Krakau befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Krakau.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in den zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Krakau gehörigen Gemeinden Grzegórzki, Półwsie zwierzynieckie, Zwierzyniec, Czarna wieś, Nowa wieś, Łobzów, Krowodrza, Prądnik czerwony und Prądnik biały befinden, können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. wenn der Verkauf in der Auktionshalle vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten beantragt wird, oder

2. wenn beim Verkauf in der Auktionshalle ohne erhebliche Vermehrung der Kosten ein höherer Erlös zu erzielen sein dürfte, als wenn die Gegenstände an dem Orte versteigert würden, wo sie sich befinden.

Der antragstellenden Partei (Z. 1) kann vom Gerichte aufgetragen werden, zur Sicherstellung der durch die Überführung in die Auktionshalle entstehenden Transportkosten, sowie der Kosten des etwaigen Rücktransportes einen entsprechenden Betrag vorschußweise zu erlegen.

§ 3. In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadgemeinde Krakau befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmassa gehören, wenn das Konkurs-

verfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadtgemeinde Krakau befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte Krakau übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 4 wörtlich gleichlautend mit § 4 der Verordnung für Wien.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 5. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht in Zivilsachen Krakau, §§ 272, Abs. 1, 274 und 289 EO.). Der Verkauf kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus den §§ 2, Z. 1, und 3, Z. 2, ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

§ 6 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Wien.

§ 7 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Graz.

Die **§§ 8** bis **21** sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den entsprechenden Paragraphen der Verordnung für Wien, nur § 16, Abs. 4, lautet wörtlich gleich § 15, Abs. 4, der Verordnung für Graz.

Besondere Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen in der Auktionshalle.

§ 22. Die Sorge für die Abholung und den Transport (Rücktransport) der in § 3, Z. 2, bezeichneten Gegenstände in die Auktionshalle, die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und die Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem mit der Vornahme der Versteigerung betrauten Gerichtskommissär.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Beteiligten. Die Gefahr der in die Auktionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblicke der Abgabe der Sachen an die Auktionshalle. Die Bestimmungen des § 19 finden Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 23. Die gerichtliche Auktionshalle in Krakau wird am 1. Jänner 1903 in Krakau, St. Johannesgasse O. Nr. 3, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 10. Jänner 1903, RGB. Nr. 11, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3 der EO. verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadt Lemberg befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmassa gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadtgemeinde Lemberg befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte Sektion I Lemberg übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 3 wörtlich gleichlautend mit § 4 der Verordnung für Wien.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 4. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht Sektion I Lemberg, §§ 272, Absatz 1, 274 und 289 EO.). Der Verkauf kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus § 2, Z. 2, ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und sonstigen

Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

§ 5 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Wien.

§ 6 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Graz.

Die **§§ 7** bis **20** sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den §§ 8 bis 21 der Verordnung für Wien, nur § 15, Abs. 4, lautet wörtlich gleich § 15, Abs. 4, der Verordnung für Graz.

Besondere Bestimmungen für freiwillige Versteigerungen in der Auktionshalle.

§ 21. Die Sorge für die Abholung und den Transport (Rücktransport) der in § 2, Z. 2, bezeichneten Gegenstände in die Auktionshalle, die Vornahme der Versteigerung, die Übernahme und die Verwendung des Erlöses dieser Gegenstände obliegt dem mit der Vornahme der Versteigerung betrauten Gerichtskommissär.

Der Transport (Rücktransport) erfolgt auf Gefahr und Kosten der Beteiligten. Die Gefahr der in die Auktionshalle aufgenommenen Gegenstände trägt die Staatsverwaltung vom Augenblicke der Abgabe der Sachen an die Auktionshalle. Die Bestimmungen des § 18 finden Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 22. Die gerichtliche Auktionshalle in Lemberg wird am 1. Februar 1903 in Lemberg, Jagiellonengasse O. Nr. 15, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizministeriums v. 10. Juni 1903, RGB. Nr. 125, betreffend die **Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Triest.**

Auf Grund des Art. XLI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78) wird in Ausführung der §§ 274, Abs. 2, und 280, Abs. 3, der EO. verordnet:

Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle und deren Wirkungskreis.

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich im Gebiete der Stadtgemeinde Triest befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Triest.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

§ 2. Gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich in den zum Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Triest gehörigen außerstädtischen Bezirken Barcola, Servola, Roiano und San Giovanni mit Ausschluß des Freihafens befinden, können in der Auktionshalle verkauft werden:

1. wenn der Verkauf in der Auktionshalle vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten beantragt wird, oder

2. wenn beim Verkauf in der Auktionshalle ohne erhebliche Vermehrung der Kosten ein höherer Erlös zu erzielen sein dürfte, als wenn die Gegenstände an dem Orte versteigert würden, wo sie sich befinden.

Der antragstellenden Partei (Z. 1) kann vom Gerichte aufgetragen werden, zur Sicherstellung der durch die Überführung in die Auktionshalle entstehenden Transportkosten, sowie der Kosten des etwaigen Rücktransportes einen entsprechenden Betrag vorschußweise zu erlegen.

§ 3. In der Auktionshalle können auch verkauft werden:

1. im Gebiete der Stadtgemeinde Triest und der oberwähnten außerstädtischen Bezirke befindliche bewegliche körperliche Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, wenn das Konkursverfahren bei einem inländischen Gerichte anhängig ist und die Veräußerung in der im Exekutionsverfahren vorgeschriebenen Weise (§§ 142, 145 KO.) geschehen soll;

2. im Gebiete der Stadtgemeinde Triest und der oberwähnten außerstädtischen Bezirke befindliche bewegliche körperliche Sachen, deren gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, erfolgen soll, auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des mit der Vornahme der Veräußerung betrauten Gerichtskommissärs;

3. gerichtlich gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung oder zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand dem k. k. Bezirksgerichte in Zivilsachen Triest übersendet werden (§§ 268 und 274 EO. und §§ 390 und 393 GO.).

§ 4 wörtlich gleichlautend mit § 4 der Verordnung für Wien.

Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle.

§ 5. Ob der Verkauf in der gerichtlichen Auktionshalle vorzunehmen ist, entscheidet das Exekutionsgericht (k. k. Bezirksgericht in Zivilsachen Triest, §§ 272, Abs. 1, 274 und 289 EO.). Der Verkauf kann, abgesehen von der Ausnahme, die sich aus den §§ 2, Z. 1, und 3, Z. 2 ergibt, von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet werden.

In Ansehung von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und sonstigen Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zur Höhe der Kosten steht, die durch den Transport dieser Gegenstände in die Auktionshalle und durch den etwaigen Rücktransport verursacht werden, darf der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann (§ 281 EO.).

§ 6 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Wien.

§ 7 wörtlich gleichlautend mit § 6 der Verordnung für Graz.

Die §§ 8 bis 21 sind im wesentlichen wörtlich gleichlautend den entsprechenden Paragraphen der Verordnung für Wien, nur § 16, Abs. 4, lautet wörtlich gleich § 15, Abs. 4, der Verordnung für Graz.

§ 22 wörtlich gleichlautend mit § 22 der Verordnung für Krakau.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 23. Die gerichtliche Auktionshalle in Triest wird am 1. Juli 1903 in Triest, Via della Sanità Nr. 6, eröffnet.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vdg. des Justizmin. v. 22. November 1899, JMVB. Nr. 48, betreffend die **Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Wien.**

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit JMV. v. 29. Oktober 1899, RGB. Nr. 217, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Wien, IX. Ackergasse Nr. 11 a, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Beginn des Betriebes.

§ 1. In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Dezember 1899 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 EO.) übernommen werden.

Geschäftszeit.

§ 2. Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt. Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 8 Uhr nachmittags.

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 EO.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Exekutionsgerichtes (§ 30 EO.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

§ 3. Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Vollstreckungsbeamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

§ 4. Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis

8 Uhr nachmittags, sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

Transport und Rücktransport.

§ 5. Die zum Transport und Rücktransport benötigten Transportmittel sind beim Vollstreckungsbeamten der Auktionshalle zu bestellen. Die Bestellung liegt dem Vollstreckungsorgane ob.

Für Transporte, die am Vormittage stattfinden sollen, hat die Bestellung am Nachmittage des Vortages längstens bis 6 Uhr, für Transporte aber, die am Nachmittage bewirkt werden sollen, längstens bis 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

Tarif für Transportkosten.

§ 6.*) Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des neuen mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages nachstehend berechnet:

1. Für einen zweispännigen großen Möbelwagen nebst Kutscher und zwei Packern (Tragkraft 25 Meterzentner) 16 K;
2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) 11 K;
3. für einen zweispännigen steifen Streifwagen nebst Kutscher und zwei Packern (Tragkraft 40 bis 50 Meterzentner) 16 K;
4. für einen einspännigen Streifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 10 Meterzentner) 6 K;
5. für einen Kassatransportwagen nebst der jeweils erforderlichen Zahl von Packern 10 K;
6. für einen Klaviertransportwagen nebst der jeweils erforderlichen Zahl von Packern 5 K.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gemeindegebiet von Wien; außer den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebühren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

§ 7.*) Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport in der Art widerrufen, daß der Frächter der Staatsverwaltung mindestens 1½ Stunden vor der vom Gerichte bestimmten Zeit des Eintreffens

---

*) Geänderter Wortlaut zufolge JMV. v. 22. Juni 1900, JMVB. Nr. 29.

des Wagens an Ort und Stelle von dem Widerrufe Kenntnis erhält, so ist nunmehr eine Entschädigung nicht zu leisten. Von dem Widerrufe ist dem Frächter der Staatsverwaltung ohne Aufschub, allenfalls im Wege des Telephonverkehres, Nachricht zu geben.

Für alle übrigen zwar bestellten, jedoch nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes rechtzeitig widerrufenen Transporte ist dagegen als Entschädigung die volle Gebühr nach § 6 dieser Verordnung zu leisten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Wagen bereits an Ort und Stelle angelangt oder gar nicht ausgefahren ist. Eine höhere als die im § 6 dieser Verordnung bestimmte Tarifgebühr hat aber auch dann nicht einzutreten, wenn der Wagen zwar bereits beladen war, jedoch vor der Abfahrt infolge Einstellung des Verkaufes oder der Exekution wieder abgeladen wurde und die Gegenstände in ihren früheren Aufbewahrungsort zurückgestellt werden mußten.

Das Vollstreckungsorgan hat längstens eine halbe Stunde nach Eintreffen des Wagens mit dem Verladen beginnen zu lassen oder bis dahin den Wagen leer abzufertigen. Ein längeres Zuwarten infolge von Einstellungs- oder Aufschiebungsunterhandlungen kann in keinem Falle begehrt werden.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auch Anwendung, wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§ 259 EO.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen. Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung; außerdem hat der Ersteher (Käufer) die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

Lagerzins.

§ 9. Der Lagerzins für Gegenstände, die vom Ersteher oder Käufer nicht rechtzeitig übernommen werden, beträgt innerhalb der ersten acht Tage nach der Versteigerung für jeden Tag zwei Prozent des für den Gegenstand erzielten Meistbotes (Kaufpreises), für jeden weiteren Tag fünf Prozent dieses Meistbotes (Kaufpreises).

Verwahrungsgebühren.

§ 10. Die Gebühren für Verwahrungen nach § 259 EO. betragen bis auf weiteres für jeden Monat der Verwahrung ein halbes Prozent vom Werte der eingelagerten Gegenstände. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Als Grundlage der Berechnung hat entweder der bereits ermittelte Schätzungswert oder in dessen Ermangelung derjenige Wert der Gegenstände zu dienen, den das Vollstreckungsorgan bei der Pfändungsvornahme ermittelt hat.

Führung der Geschäfte der Auktionshalle.

§ 11. Die Geschäfte der Auktionshalle führt ein Vollstreckungsbeamter des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien mit dem ihm zugewiesenen Hilfspersonale.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Übernahme der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund eines in doppelter Ausfertigung errichteten Übergabsverzeichnisses;

b) die Eintragung der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch), und die Erhaltung der Übersicht über die eingelagerten Gegenstände;

c) die Veranlassung der Versicherung der Gegenstände gegen Feuersgefahr, sowie die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Schutze dieser Gegenstände gegen Beschädigung, Verderben u. dgl.;

d) die Sorge für eine zweckmäßige Aufstellung der Gegenstände;

e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auktionshalle;

f) die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auktionshalle;

g) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auktionshalle;

h) die Bestellung der Transportmittel beim Frächter der Staatsverwaltung und die Veranlassung der Einhebung der Transportkosten und der Verwahrungsgebühren durch das Exekutionsgericht;

i) die Ausstellung von Bezugsscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;

k) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände, sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen;

l) die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Kasse- und Rechnungsgeschäfte.

Ausfolgung von Gegenständen.

§ 12. In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluß des Exekutionsgerichtes zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

Geldempfang.

§ 13. Die Transportkosten, sowie die Verwahrungsgebühren können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des Exekutionsgerichtes in Wien gezahlt werden. In der Auktionshalle ist lediglich der Vollstreckungsbeamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

Formularien.

§ 14. Für die Anordnung von Verkäufen in der Auktionshalle werden folgende neue Formularien eingeführt:

Auktionshallen-Formular A. Bewilligung des Verkaufes beweglicher

Sachen durch Versteigerung und allenfalls Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle, §§ 264 und 274 EO.;

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren, §§ 264 und 267 EO.;

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritte zu einem schon eingeleiteten in der gerichtlichen Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, §§ 264 und 267 EO.;

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahreu, §§ 264 und 267 EO.

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, § 267 EO.

Diese Formularien sind in Druck zu legen und bei dem Exekutionsgerichte in Wien von den sonstigen Formularien abgesondert zu verwahren.

Vdg. des Justizmin. v. 27. Dezember 1899, JMVB. Nr. 59, betreffend die **Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Prag.**

§§ 1 bis 5 lauten im wesentlichen gleich den §§ 1 bis 5 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Tarif für Transportkosten.

§ 6. Die Kosten für den Transport der in der Auktionshalle zu veräußernden Gegenstände und deren allfälligen Rücktransport werden einweilen wie folgt berechnet:

1. Für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 35 bis 40 Meterzentner) 8 K;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) 6 K;

3. für einen einspännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 12 Meterzentner) 4 K;

4. für den Transport einzelner Pfandstücke nach Gewicht pro 100 kg 40 h.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag; außer den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebühren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 7. Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport erst nach 8 Uhr abends des Vortages oder am Tage des geplanten Transportes selbst widerrufen, so ist eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt, wenn der Transport widerrufen wurde, bevor der Wagen ausgefahren ist, oder

wenn der zur Abholung der Gegenstände schon abgesandte Wagen auf dem Hin- und Rückwege nicht mehr als zwei Stunden zubrachte, die Hälfte der tarifmäßigen Transportkosten.

Sofern zur Hin- und Rückfahrt mehr als zwei Stunden benötigt wurden, sind zwei Drittel des Tarifsatzes als Entschädigung zu vergüten.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung.

§ 8. Wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§ 259 EO.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen, werden die Transportkosten, wie folgt, berechnet:

1. Für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 35 bis 40 Meterzentner) 10 K;
2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) 8 K;
3. für einen einspännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 12 Meterzentner) 6 K;
4. für den Transport einzelner Pfandstücke nach Gewicht pro 100 kg 50 h.

Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftnng; außerdem hat der Ersteher (Käufer) die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

Die Bestimmungen des § 7 der gegenwärtigen Verordnung finden auch in diesem Falle Anwendung.

§§ 9 und **10** gleichlautend mit §§ 9 und 10 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Führung der Geschäfte der Auktionshalle.

§ 11. Die Geschäfte der Auktionshalle sind von einem Kanzlei- oder Vollstreckungsbeamten mit dem nötigen Hilfspersonale zu führen.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Übernahme der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund des Pfändungsprotokolles;
b) die Eintragung der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch), und die Erhaltung der Übersicht über die eingelagerten Gegenstände;
c) die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Schutze dieser Gegenstände gegen Beschädigung, Verderben u. dgl.;
d) die Sorge für eine zweckmäßige Aufstellung derselben;
e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auktionshalle;
f) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auktionshalle;
g) die Bestellung der Transportmittel bei dem Frächter der Staatsverwaltung;
h) die Ausstellung von Bezugsscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;

i) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände, sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen.

Sonstige Geschäftsführung.

§ 12. Die sonstigen mit dem Betriebe der Auktionshalle verbundenen Geschäfte hat das Exekutionsgericht selbst zu besorgen. Hiezu gehört insbesondere:

1. die Sorge für die jeweilige Versicherung der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände gegen Feuersgefahr;

2. die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auktionshalle durch das hiezu bestimmte Vollstreckungsorgan;

3. die Einhebung der Transportkosten und Verwahrungsgebühren;

4. die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Kassa- und Rechnungsgeschäfte.

§ 13 gleichlautend mit § 12 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Geldempfang.

§ 14. Der Beamte der Auktionshalle ist lediglich zur Empfangnahme der Meistbote für versteigerte Gegenstände und Erlöse für freihändig verkaufte Gegenstände berechtigt.

Die Transportkosten, sowie die Verwahrungsgebühren und Lagerzinse sind ausschließlich an den Geldbuchführer des Exekutionsgerichtes zu bezahlen.

§ 15 gleichlautend mit § 14 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien, doch fehlt der letzte Absatz des § 14 der letzterwähnten Verordnung.

Vdg. des Justizministeriums vom 10. Mai 1900, JMVB. Nr. 25, betreffend die **Geschäftsführung der gerichtlichen Auktionshalle in Brünn.**

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit JMV. v. 7. Mai 1900, RGB. Nr. 82, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Brünn, Salzamtsgasse Nr. 2a, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Beginn des Betriebes.

§ 1. In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Juni 1900 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 EO) übernommen werden.

Geschäftszeit.

§ 2. Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt.

Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr, an Samstagen von 2 bis 7 Uhr nachmittags.

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 bis 11 Uhr vormittags ge-

schehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 EO.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers der Exekutionsgerichtes (§ 30 EO.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

§ 3. Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 6 Uhr, an Samstagen bis 7 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Vollstreckungsbeamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

§ 4. Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags, sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

Transport und Rücktransport.

§ 5 wörtlich gleichlautend dem § 5 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Tarif für Transportkosten.

§ 6. Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages einstweilen, wie folgt, berechnet:

1. für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und 2 Packern (Tragkraft 25 Meterzentner) 12 K;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 20 Meterzentner) 8 K;

3. für einen zweispännigen steifen Streifwagen nebst Kutscher und 2 Packern (Tragkraft 40 bis 50 Meterzentner) 12 K;

4. für einen einspännigen Wagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 10 Meterzentner) 4 K.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gemeindegebiet von Brünn, Karthaus-Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Julienfeld, Czernowitz, Kumrowitz, Steinmühle und Sebrowitz; außer den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebühren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen mit einem Wagen abzuholen oder zurückzustellen sind und die Entfernung von einem zum anderen Verladungsorte nicht über eine Stunde Fahrzeit beträgt.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

§ 7. Für bestellte, aber nicht durchgeführte Transporte ist dem Frächter der Staatsverwaltung eine Entschädigung zu leisten, wenn die Bestellung erst nach 8 Uhr abends des Vortages oder an dem für den Transport bestimmten Vormittage und hinsichtlich des nachmittags zu leistenden Transportes an diesem Nachmittage widerrufen wird.

Die Entschädigung beträgt, wenn der Transport widerrufen wurde, bevor der Wagen ausgefahren ist, oder wenn der zur Abholung der Gegenstände schon abgesendete Wagen auf dem Hin- und Rückwege nicht mehr als zwei Stunden zubrachte, die Hälfte der tarifmäßigen Transportkosten. Sofern zur Hin- und Rückfahrt mehr als zwei Stunden benötigt wurden, sind zwei Drittel des Tarifsatzes als Entschädigung zu vergüten.

Die **§§ 8 bis 14** stimmen im wesentlichen überein mit §§ 8 bis 14 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Vdg. des Justizministeriums vom 24. April 1901, JMVB. Nr. 11, betreffend die **Geschäftsführung der gerichtlichen Auktionshalle in Graz.**

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit JMV. v. 24. April 1901, RGB. Nr. 42, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Graz, Bürgergasse 2 (Alte Universität), werden nachstehende Anordnungen getroffen.

§ 1. In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 15. Mai 1901 an gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 EO.) übernommen werden.

§ 2. Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt.

Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr, an Samstagen von 3 bis 8 Uhr nachmittags.

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 bis 11 Uhr vormittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 EO.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene, gerichtliche Pfändung anschließt oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Exekutionsgerichtes (§ 30 EO.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

§ 3. Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 6 Uhr, an Samstagen zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Beamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

§ 4. Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen während der Geschäftsstunden und ins-

besondere auch am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

§ 5. Die Beistellung der zu einem Transporte benötigten Transportmittel wird auf Ersuchen des abgeordneten Vollstreckungsorganes oder des Vollstreckungsbeamten der Exekutionsabteilung vom Beamten der Halle durch Bestellung beim Frächter veranlaßt.

Diese Bestellung hat für Transporte, die vormittags stattfinden sollen, bis längstens nachmittags 6 Uhr des Vortages zu geschehen und für Transporte, die nachmittags stattfinden sollen, bis längstens 10 Uhr vormittags desselben Tages.

§ 6. Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages bis auf weiteres nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I, gültig für das ganze Stadtgebiet.

1. Für einen zweispännigen Plachenmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 12 K;

2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 14 K;

3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern 8 K;

4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 12 K;

5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 4 K;

6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern 6 K;

7. für einen Kassatransport samt den hiezu nötigen Packern, je nach der Größe der Kassa und zwar für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je 8 K; für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je 16 K; für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich Chiffonier-Kassenschränke bis zum Gewichte von 1500 kg je 40 K.

Von Nr. 4 angefangen einschließlich Chiffonier-Kassen ist bei freitragenden Stiegen die Pölzung durch einen Zimmermeister zu besorgen und nach den jeweiligen Kosten und der Originalrechnung desselben gesondert zu vergüten.

8. Für einen Handwagen 2 K.

Für Transporte vom und auf den Rosenberg ist, falls ein Vorspann erforderlich ist, hiefür eine Sondergebühr zu entrichten und zwar für einen zweispännigen Vorspann 10 K; für einen einspännigen Vorspann 6 K.

Tarif II, gültig für Transporte von und zu den Ortschaften Gösting (samt Augasse), Algersdorf, Puntigam, Liebenau, St. Peter, Waltendorf und Andritz.

1. Für einen zweispännigen Möbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 18 K;

2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 20 K;

3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern 14 K;

4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 18 K;

5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und einem Packer 7 K;

6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern 9 K;

7. für einen Kassentransport je nach Größe der Kassen und zwar für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je 14 K; für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je 22 K; für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich der Chiffonier-Kassenschränke bis zum Gewichte von 1500 kg je 46 K.

Die gesonderte Vergütung für die notwendige Pölzung einer freitragenden Stiege (Tarif I, 7) ist auch hier zu leisten.

8. Für einen Handwagen 3 K.

Der Tarif I gilt auch für Sammelfuhren, falls nicht mehr als zwei Massen mit einem Wagen zu transportieren sind und der durch die Zusammenfassung verursachte Umweg nicht mehr als eine halbe Wegstunde beträgt.

Wenn der Transport auf Einschreiten mehrerer betreibender Gläubiger stattfindet, sind die Kosten unter sie nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 7. Für bestellte aber nicht vorgenommene Transporte ist eine Vergütung nur dann zu leisten, wenn der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist. Als rechtzeitig gilt der Widerruf, wenn er für Vormittagsfuhren bis 8 Uhr abends des Vortages und für Nachmittagsfuhren bis 12 Uhr mittags desselben Tages vorgenommen wird.

Unter der Voraussetzung, daß demnach eine Vergütung zu leisten ist, beträgt sie

1. falls der Widerruf noch vor Abgang der Fuhr von der Remise des Frächters eintrifft, 50 Prozent des tarifmäßigen Preises;

2. falls der Widerruf zwar erst nach Abgang der Fuhr aber noch vor dem Beginn der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, 75 Prozent des tarifmäßigen Preises;

3. falls der Widerruf erst nach dem Beginne der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, oder falls dort auf Weisung des Vollstreckungsorganes bis zum Beginne der Verladung mehr als eine Stunde gewartet werden muß, ist der volle tarifmäßige Preis zu zahlen, wenngleich mit der Verladung gar nicht begonnen wird.

In den Fällen 2 und 3 sind die für die Höhe der Entlohnung maßgebenden tatsächlichen Umstände und die Zeit der Entlassung des Fuhrwerkes vom Vollstreckungsorgane auf der Rückseite des Bestellscheines zu bestätigen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 und der zwei ersten Absätze des § 7 finden auch Anwendung, wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§ 259 EO.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen, oder wenn Gegenstände zum Behufe der

freiwilligen Versteigerung durch den Frächter der Staatsverwaltung in die Auktionshalle geschafft werden. Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung. Der Ersteher (Käufer) oder Gerichtskommissär hat die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

Die §§ 9 bis 11 stimmen im wesentlichen überein mit den §§ 9 bis 11 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

§ 12. In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Graz zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

§ 13. Die Transportkosten, sowie die Verwahrungsgebühren können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des k. k. Bezirksgerichtes Graz gezahlt werden. In der Auktionshalle ist lediglich der Beamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

§ 14. Für die Anordnung von Verkäufen in der Auktionshalle werden folgende neue Formularien (Auktionshallenformulare) eingeführt:

A. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allfälligen Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle (§§ 264, 274 und 280 EO.).

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allfälligen Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren (§§ 264, 274, 280 und 267 EO.).

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung mit beschränktem Beitritte zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle schon anhängigen Versteigerungsverfahren (§§ 264, 274 und 267 EO.).

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Versteigerungsverfahren (§§ 264, 274 und 267 EO.).

E. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung mit Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle schon anhängigen Versteigerungsverfahren (§ 267 EO.).

Diese Formularien sind in Druck zu legen und abgesondert von den sonstigen Formularien zu verwahren.

Vdg. des Justizministeriums vom 10. Dezember 1902, JMVB. Nr. 54, betreffend die **Geschäftsführung der gerichtlichen Auktionshalle in Krakau.**

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit JMV. v. 10. Dez. 1902, RGB. Nr. 228, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Krakau, St. Johannesgasse Nr. 3, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Beginn des Betriebes.

§ 1. In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Jänner 1903 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 EO.) übernommen werden.

Geschäftszeit.

§ 2. Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt.

Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr, an Samstagen von 2 bis 7 Uhr nachmittags.

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 8 bis 10 Uhr vormittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 EO.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertag vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt, oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Bezirksgerichtes (§ 30 EO.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

§ 3. Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 6 Uhr, an Samstagen bis 7 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Beamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

§ 4 wörtlich gleichlautend dem § 4 der Verordnung für die Auktionshalle in Brünn.

§ 5 wörtlich gleichlautend dem § 5 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Tarif für Transportkosten.

§ 6. Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages bis auf weiteres nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I, gültig für das ganze Stadtgebiet Krakau.

1. Für einen zweispännigen Plachenmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 12 K;

2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 14 K;

3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern 8 K;

4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 12 K;

5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 4 K;

6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern 6 K;

7. für einen Kassatransport samt den hiezu nötigen Packern, je nach der Größe der Kassa und zwar für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je 8 K; für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je 16 K; für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich Chiffonier-Kassenschränken bis zum Gewichte von 1500 kg je 40 K.

Von Nr. 4 angefangen einschließlich Chiffonier-Kassen ist bei freitragenden Stiegen die Pölzung durch einen Zimmermeister zu besorgen.

und nach den jeweiligen Kosten und der Originalrechnung desselben gesondert zu vergüten.

8. Für einen Handwagen samt einem Packer 2 K.

Tarif II, gültig für Transporte von und zu den Ortschaften Grzegórzki, Półwsie zwierzynieckie, Zwierzyniec, Czarna wieś, Nowa wieś, Łobzów, Krowodrza, Prądnik czerwony und Prądnik biały:

1. Für einen zweispännigen Möbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 18 K;

2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 20 K;

3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern 14 K;

4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 18 K;

5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und einem Packer 7 K;

6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern 9 K;

7. für einen Kassatransport je nach der Größe der Kassen und zwar für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je 14 K; für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je 22 K; für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich der Chiffonier-Kassenschränke bis zum Gewichte von 1500 kg je 46 K.

Die gesonderte Vergütung für die notwendige Pölzung einer freitragenden Stiege (Tarif I, 7) ist auch hier zu leisten.

8. Für einen Handwagen samt einem Packer 3 K.

Die Maut- und Verzehrungssteuergebühren sind dem Frächter gesondert zu ersetzen.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen mit einem Wagen abzuholen oder zurückzustellen sind, und die Entfernung von einem zum anderen Verladungsorte nicht über eine halbe Stunde Fahrzeit beträgt.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

§ 7. Für bestellte, aber nicht durchgeführte Transporte ist dem Frächter der Staatsverwaltung eine Entschädigung nur dann zu leisten, wenn der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist. Als rechtzeitig gilt der Widerruf, wenn er für Vormittagsfuhren bis 7 Uhr abends des Vortages und für Nachmittagsfuhren bis 12 Uhr mittags desselben Tages vorgenommen wird.

Unter der Voraussetzung, daß demnach eine Vergütung zu leisten ist, beträgt sie:

1. falls der Widerruf noch vor Abgang des Wagens von der Remise des Frächters eintrifft, 40 Prozent des tarifmäßigen Preises;

2. falls der Widerruf zwar erst nach Abgang des Wagens, aber noch vor dem Beginn der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, 60 Prozent des tarifmäßigen Preises;

3. falls der Widerruf erst nach dem Beginne der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, oder falls dort auf Weisung des Vollstreckungsorganes bis zum Beginne der Verladung mehr als eine Stunde gewartet werden muß, 80 Prozent des tarifmäßigen Preises, wenngleich mit der Verladung gar nicht begonnen wird.

In diesen Fällen sind die für die Höhe der Entlohnung maßgebenden tatsächlichen Umstände und die Zeit der Entlassung des Fuhrwerkes vom Vollstreckungsorgane auf der Rückseite des Bestellscheines zu bestätigen.

§ 8 wörtlich gleichlautend dem § 8 der Verordnung für die Auktionshalle in Graz.

Die **§§ 9** bis **11** stimmen im wesentlichen überein mit den §§ 9 bis 11 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Ausfolgung von Gegenständen.

§ 12. In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Krakau zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

Geldempfang.

§ 13. Die Transportkosten, sowie die Verwahrungsgebühren und Lagerzinse können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Krakau gezahlt werden.

In der Auktionshalle ist lediglich der Beamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

Formularien.

§ 14. Für die Anordnung von Verkäufen in der Auktionshalle werden folgende neue Formularien eingeführt:

Auktionshallenformular A. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allenfalls Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle (§§ 264, 274 und 280 EO.).

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren (§§ 264, 274, 280 und 267 EO.).

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritte zu einem schon eingeleiteten, in der gerichtlichen Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren (§§ 264, 274 und 267 EO.).

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren (§§ 264, 274 und 267 EO.).

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen (§ 267 EO.).

Diese Formularien sind in Druck zu legen und bei dem Bezirksgerichte in Zivilsachen Krakau von den sonstigen Formularien abgesondert zu verwahren.

Vdg. des Justizministeriums vom 10. Jänner 1903, JMVB. Nr. 1, betreffend die **Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg.**

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit JMV. v. 10. Jänner 1903, RGB. Nr. 11, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg, Jagiellonengasse Nr. 15, werden nachstehende Anordnungen getroffen.

Beginn des Betriebes.

§ 1. In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Februar 1903 an gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 EO.) übernommen werden.

Geschäftszeit.

§ 2. Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt.

Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr, an Samstagen von 3 bis 8 Uhr nachmittags.

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 bis 11 Uhr vormittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§ 259 EO.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt, oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Exekutionsgerichtes (§ 30 EO.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

§ 3. Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 6 Uhr, an Samstagen zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Beamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

§ 4. Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen während der Geschäftsstunden und insbesondere auch am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

Transport und Rücktransport.

§ 5. Die Beistellung der zu einem Transport benötigten Transportmittel wird auf Ersuchen des abgeordneten Vollstreckungsorganes oder des Vollstreckungsbeamten der Exekutionsabteilung vom Beamten der Halle durch Bestellung beim Frächter veranlaßt.

Diese Bestellung hat für Transporte, die vormittags stattfinden sollen, bis längstens nachmittags 6 Uhr des Vortages und für Transporte, die nachmittags stattfinden sollen, bis längstens 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

Tarif für Transportkosten.

§ 6. Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zu-

folge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages bis auf weiteres nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I, gültig für das ganze Stadtgebiet Lemberg:

1. Für einen zweispännigen Plachenmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 12 K;

2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 14 K;

3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern 8 K;

4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 12 K;

5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 4 K;

6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern 6 K;

7. für einen Kassatransport samt den hiezu nötigen Packern, je nach der Größe der Kassa und zwar: für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je 8 K; für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je 16 K; für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich Chiffonier-Kassenschränken bis zum Gewicht von 1500 kg je 40 K.

Von Nr. 4 angefangen einschließlich Chiffonier-Kassen ist bei freitragenden Stiegen die Pölzung durch einen Zimmermeister zu besorgen und nach den jeweiligen Kosten und der Originalrechnung desselben gesondert zu vergüten.

8. Für einen Handwagen 2 K.

Tarif II, gültig für Transporte von und zu den Ortschaften Zamarstynów, Zniesienie, Kleparów und Sygniówka.

1. Für einen zweispännigen Möbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 18 K;

2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern 20 K;

3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern 14 K;

4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 18 K;

5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und einem Packer 7 K;

6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern 9 K;

7. für einen Kassatransport je nach der Größe der Kassen und zwar für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je 14 K; für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je 22 K; für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich der Chiffonier-Kassenschränke bis zum Gewichte von 1500 kg je 46 K.

Die gesonderte Vergütung für die notwendige Pölzung einer freitragenden Stiege (Tarif I, 7) ist auch hier zu leisten.

8. Für einen Handwagen 3 K.

Der Tarif I gilt auch für Sammelfuhren, falls nicht mehr als zwei Massen mit einem Wagen zu transportieren sind und der durch die Zusammenfassung verursachte Umweg nicht mehr als eine halbe Wegstunde beträgt.

Wenn der Transport auf Einschreiten mehrerer betreibender Gläubiger stattfindet, sind die Kosten unter sie nach billigem Ermessen zu verteilen.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

§ 7. Für bestellte, aber nicht vorgenommene Transporte ist eine Vergütung nur dann zu leisten, wenn der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist. Als rechtzeitig gilt der Widerruf, wenn er für Vormittagsfuhren bis 8 Uhr abends des Vortages und für Nachmittagsfuhren bis 12 Uhr mittags desselben Tages vorgenommen wird.

Unter der Voraussetzung, daß demnach eine Vergütung zu leisten ist, beträgt sie:

1. falls der Widerruf noch vor Abgang der Fuhre von der Remise des Frächters eintrifft, 50 Prozent des tarifmäßigen Preises;

2. falls der Widerruf zwar erst nach Abgang der Fuhre, aber noch vor dem Beginn der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, 75 Prozent des tarifmäßigen Preises;

3. falls der Widerruf erst nach dem Beginne der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, oder falls dort auf Weisung des Vollstreckungsorganes bis zum Beginne der Verladung mehr als eine Stunde gewartet werden muß, ist der volle tarifmäßige Preis zu zahlen, wenngleich mit der Verladung gar nicht begonnen wird.

In den Fällen 2 und 3 sind die für die Höhe der Entlohnung maßgebenden tatsächlichen Umstände und die Zeit der Entlassung des Fuhrwerkes vom Vollstreckungsorgane auf der Rückseite des Bestellscheines zu bestätigen.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung oder freiwilligen Versteigerung.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 und der zwei ersten Absätze des § 7 finden auch Anwendung, wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§ 259 EO.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen, oder wenn Gegenstände zum Behufe der freiwilligen Versteigerung durch den Frächter der Staatsverwaltung in die Auktionshalle geschafft werden.

Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung. Der Ersteher (Käufer) oder Gerichtskommissär hat die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

Die **§§ 9** bis **11** stimmen im wesentlichen überein mit den §§ 9 bis 11 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Ausfolgung von Gegenständen.

§ 12. In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

Geldempfang.

§ 13. Die Transportkosten sowie die Verwahrungsgebühren und Lagerzinse können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg gezahlt werden.

In der Auktionshalle ist lediglich der Beamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

Formularien.

§ 14. Für die Anordnung von Verkäufen in der Auktionshalle werden folgende neue Formularien eingeführt:

Auktionshallen-Formular A. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allfälligen Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle (§§ 264, 274 und 280 EO.).

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren (§§ 264, 274, 280 und 267 EO.).

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritte zu einem eingeleiteten, in der gerichtlichen Auktionshalle schon anhängigen Verkaufsverfahren (§§ 264, 274 und 267 EO.).

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren (§§ 264, 274 und 267 EO.).

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen (§ 267 EO.).

Diese Formularien sind in Druck zu legen und bei dem Bezirksgerichte Sektion I Lemberg abgesondert von den sonstigen Formularien zu verwahren.

Vdg. des Justizministeriums v. 10. Juni 1903, JMVB. Nr. 20, betreffend die **Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Triest.**

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit JMV. v. 10. Juni 1903, RGB. Nr. 125 errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Triest, Via della Sanità Nr. 6, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Beginn des Betriebes.

§ 1. In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Juli 1903 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§ 259 EO.) übernommen werden.

Geschäftszeit. Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

§§ 2, 3 wörtlich gleichlautend den §§ 2, 3 der Verordnung für die Auktionshalle in Krakau.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

§ 4. Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis

6 Uhr nachmittags, sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

Transport und Rücktransport.

§ 5. Die zum Transport und Rücktransport benötigten Transportmittel sind beim Beamten der Auktionshalle zu bestellen. Die Bestellung liegt dem Vollstreckungsorgane ob.

Für Transporte, die am Vormittage stattfinden sollen, hat die Bestellung am Nachmittage des Vortages längstens bis 6 Uhr, für Transporte aber, die am Nachmittage bewirkt werden sollen, längstens bis 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

Tarif für Transportkosten.

§ 6. Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages bis auf weiteres nach folgenden Tarifen berechnet:

Fortlaufende Zahl	Art des Transportmittels	Tarif I	Tarif II		Tarif III	
		im Bereiche der Stadt Triest	für Barcola	für Servola	für Roiano	für S. Giovanni
		Kronen				
1	Für einen Patentmöbelwagen, mit zwei Pferden bespannt, samt Kutscher und den hiezu nötigen Packern . . .	28	38	38	34	34
2	Für einen Plachenmöbelwagen, mit zwei Pferden bespannt, samt Kutscher und den hiezu nötigen Packern . . .	25	27	27	26	26
3	Für einen Plateauwagen auf Federn, mit zwei Pferden bespannt, samt Kutscher und dazu nötigen Packern . . .	13	17	17	16	16
4	Für einen ortsüblichen langen steifen Streifwagen, mit zwei Pferden bespannt, samt Kutscher und den dazu nötigen Packern . . .	11	14	14	13	13

Fortlaufende Zahl	Art des Transportmittels	Tarif I	Tarif II		Tarif III	
		im Bereiche der Stadt Triest	für Barcola	für Servola	für Rojano	für S. Giovanni
		Kronen				
5	Für einen kürzeren steifen Streifwagen, mit einem Pferde bespannt, samt Kutscher und dazu nötigen Packern . . .	8	11	11	9	9
6	Für den Transport eines Klaviers samt bespanntem einspännigen Wagen und der nötigen Anzahl Träger					
	(Flügel)	8	10	10	9	9
	(Pianino) . . .	5	7	7	6	6
7	Für den Transport einer feuerfesten Geldkasse und das hiezu nötige Transportmateriale samt Träger:					
	a) Nr. 0—2 . . .	8	12	12	10	10
	b) Nr. 3	12	18	18	16	16
	c) Nr. 4	18	24	24	20	20
	Größere wie Kastenkassen bis zum Gewichte von 1.500 Kilogramm . .	30	36	36	32	32
	Die eventuell für Kassen Nr. 4. und Kastenkassen nötige Berüstung von Stiegen und Fenstern wird laut Rechnung des Zimmermeisters oder eines Baumeisters separat zu vergüten sein.					
8	Für einen Handwagen mit zwei Mann in der inneren Stadt	5	.	.	.	.

Es erwächst keine Preiserhöhung, wenn auch in manchen Fällen die verschiedenen Transporte zur Nachtzeit ausgeführt werden müßten; desgleichen keine besondere Vergütung für doppelten Vorspann.

Der Tarif I gilt auch für Sammelfuhren, falls nicht mehr als zwei Massen mit einem Wagen zu transportieren sind und der durch die Zusammenfassung verursachte Umweg nicht mehr als dreiviertel ($^3/_4$) Wegstunden beträgt.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 7. Für bestellte, aber nicht durchgeführte Transporte ist dem Frächter der Staatsverwaltung eine Vergütung nur dann zu leisten, wenn der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist. Als rechtzeitig gilt der Widerruf, wenn er für Vormittagsfuhren bis 8 Uhr abends des Vortages und für Nachmittagsfuhren bis 12 Uhr mittags desselben Tages vorgenommen wird.

Unter der Voraussetzung, daß demnach eine Vergütung zu leisten ist, beträgt sie:

1. falls der Widerruf noch vor Abgang der Fuhr von der Remise des Frächters eintrifft, 40 Prozent des tarifmäßigen Preises;

2. falls der Widerruf zwar erst nach Abgang der Fuhr, aber noch vor dem Beginn der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, 60 Prozent des tarifmäßigen Preises;

3. falls der Widerruf erst nach dem Beginne der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, oder falls dort auf Weisung des Vollstreckungsorganes bis zum Beginne der Verladung mehr als eine Stunde gewartet werden muß, ist der volle tarifmäßige Preis zu zahlen, wenngleich mit der Verladung gar nicht begonnen wird.

In den Fällen 2 und 3 sind die für die Höhe der Entlohnung maßgebenden tatsächlichen Umstände und die Zeit der Entlassung des Fuhrwerkes vom Vollstreckungsorgane auf der Rückseite des Bestellscheines zu bestätigen.

§ 8 wörtlich gleichlautend dem § 8 der Verordnung für die Auktionshalle in Graz.

Die **§§ 9** bis **11** stimmen im wesentlichen überein mit den §§ 9 bis 11 der Verordnung für die Auktionshalle in Wien.

Ausfolgung von Gegenständen.

§ 12. In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen in Triest zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

Geldempfang.

§ 13. Die Transportkosten sowie die Verwahrungsgebühren und Lagerzinse können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des k. k. Bezirksgerichtes in Zivilsachen Triest gezahlt werden.

In der Auktionshalle ist lediglich der Beamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

§ 14 wörtlich gleichlautend dem § 14 der Verordnung für die Auktionshalle in Krakau.

Vdg. des Justizministeriums vom 12. August 1901, JMVB. Nr. 28, betreffend die punzierungsamtliche Kontrolle hinsichtlich der in gerichtlichen Auktionshallen zu veräußernden Gold- und Silberwaren. An die mit dem Exekutionsvollzug betrauten Gerichte, in deren Sprengeln sich Auktionshallen befinden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium findet das Justizministerium anzuordnen:

I. Behufs Ausübung der punzierungsamtlichen Kontrolle hinsichtlich der in gerichtlichen Auktionshallen zu veräußernden Gold- und Silberwaren ist das zuständige Punzierungsamt von jeder in der Auktionshalle vorzunehmenden zwangsweisen oder freiwilligen Versteigerung oder einem dort vorzunehmenden Verkauf aus freier Hand, sofern diese Versteigerung (Verkauf) Gold- und Silberwaren zum Gegenstande hat, mindestens drei Tage vor der Versteigerung oder vor dem Verkaufe schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann durch Zustellung einer Ausfertigung des Versteigerungsediktes oder der Verkaufsbewilligung oder eines die zu veräußernden Gegenstände summarisch bezeichnenden Verzeichnisses erfolgen. Der schriftlichen Benachrichtigung bedarf es nicht, wenn dem in der Auktionshalle anwesenden Organe des Punzierungsamtes mündlich von dem bevorstehenden Verkauf eines der Kontrolle unterliegenden Gegenstandes Mitteilung gemacht und wenn der Gegenstand gleichzeitig vorgewiesen wird. Die mündliche Mitteilung hat sich das Vollstreckungsorgan auf dem Protokolle oder durch eine auf den Akten angebrachte Bemerkung bestätigen zu lassen.

Die schriftliche Benachrichtigung ist in einem Zustellungsbuche zu bestätigen.

II. Übt das Punzierungsamt die Feingehaltskontrolle trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht aus, so kann die Versteigerung oder der Verkauf auch ohne Intervention eines Organes des Punzierungsamtes vorgenommen werden.

III. Falls sich bei Vornahme der punzierungsamtlichen Nachschau ergibt, daß die zum Verkauf bestimmten Gold- und Silberwaren nicht punziert sind, so können sie nichtsdestoweniger im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Veräußerung im Konkursverfahren nach den Vorschriften über das Exekutionsverfahren (fridamäßiger Verkauf) durch Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand verkauft werden.

Der Umstand, daß die zu verkaufenden Gegenstände nicht punziert sind, muß aber bei Angabe des Ausrufs- oder des Verkaufspreises den Bietern oder Kauflustigen mit dem Beifügen bekanntgegeben werden, daß Personen, welche sich mit dem gewerbemäßigen Verkauf von Gold- und Silberwaren befassen, hinsichtlich der von ihnen erworbenen nicht punzierten Verkaufsgegenstände die Bestimmungen des Punzierungsgesetzes genau einzuhalten haben.

Im Wege der freiwilligen Versteigerung dürfen nichtpunzierte Gold- und Silberwaren in der Auktionshalle nicht verkauft werden. Solche Gegenstände sind der Partei mit dem Bemerken zurückzustellen, daß sie zuerst den Bestimmungen des Punzierungsgesetzes (kais. Vdg. v. 26. Mai 1866, RGB. Nr. 75) zu entsprechen habe.



IV. Gold- und Silbergeräte, welche

a) mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze bezeichnet sind, oder welche

b) ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelötet tragen, oder welche

c) fremdartige Körper, als Eisen, Kupfer, Blei, minderhaltiges Schlaglot, Harzkitt u. dgl. mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Gerätes notwendigen Unterlage (Kontre-Email) in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten, unterliegen dem Verfalle unabhängig von den etwa nach §§ 75 und 76 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866, RGB. Nr. 75, zu verhängenden Strafen. Die Verfertiger und deren Mitschuldige sind dem Besitzer der verfallenen Ware ersatzpflichtig (§ 77 zit. kais. Vdg.).

V. Antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquitäten oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, sind im Sinne des FME. v. 28. Jänner 1868, Z. 1923, der Feingehaltskontrolle nicht zu unterziehen. Sie können daher, auch wenn sie nicht punziert sind, im Wege der freiwilligen Versteigerung in der Auktionshalle verkauft werden.

Bei Entscheidung der Frage, ob derlei hinsichtlich der punzierungsamtlichen Behandlung begünstigte Gegenstände vorliegen, hat das zuständige Punzierungsamt im Einvernehmen mit dem Exekutiongerichte vorzugehen. Erforderlichen Falles ist ein fachliches Gutachten und zwar in Wien vom k. k. Museum für Kunst und Industrie, in Prag von der k. k. Kunstgewerbeschule und in den anderen Landeshauptstädten von dem betreffenden Landesmuseum einzuholen.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptpunzierungsamtes einzuholen.

VI. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie findet jedoch auf Verkäufe, die in den ersten 14 Tagen nach der Kundmachung stattfinden, keine Anwendung.

§ 275. Die Versteigerung[1]) wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet.[2]) Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst untunlich ist, hat das Vollstreckungsorgan schon vor der Versteigerung durch einen

Sachverständigen abschätzen zu lassen. In allen anderen Fällen findet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosten eines Gläubigers statt;[3]) den Ersatz dieser Kosten kann der Gläubiger nur insoweit beanspruchen,[4]) als durch die vorgängige Schätzung die Aufwendung der Kosten für die Beiziehung eines Sachverständigen zur nachträglich erfolgenden Versteigerung entbehrlich wurde.

Gelangen lediglich Gegenstände zur Versteigerung, welche bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschätzt sind, so ist die Versteigerung ohne Beiziehung eines Sachverständigen abzuhalten.

Die Person des Sachverständigen wird vom Exekutionsgerichte bestimmt.[5])

[1]) Sie ist öffentlich, § 177.

[2]) Ausrufspreis, § 276. Von der Beiziehung eines Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn das Vollstreckungsorgan den Ausrufspreis verläßlich zu bestimmen befähigt ist. (Bestellung des Vollstreckungsorgans zum Sachverständigen. Wiener Praxis.)

[3]) Dagegen kein Rekurs § 289. — Auf Begehren und Kosten eines Gläubigers ist die Schätzung ohne Einholung eines richterlichen Beschlusses vom Vollstreckungsorgane vorzunehmen, § 386, Z. 7, GO.; sonst bedarf es einer Anordnung des Gerichtes.

[4]) Ausnahme von § 74.

[5]) Nach Analogie von § 239, Abs. 2, ist ein abgesonderter Rekurs ausgeschlossen. —

Die Sachverständigen für die Bewertung von Gegenständen, die zur öffentlichen Versteigerung gelangen, sind in der Regel nach einer im voraus festgesetzten Reihenfolge zu bestimmen. Die Einteilung hat der Vorsteher des Gerichtes oder ein von ihm damit beauftragter richterlicher Beamter zu treffen. Soferne im einzelnen Falle von der Reihe abgegangen werden muß, kann die Auswahl der Sachverständigen dem Vollstreckungsorgane, dem die Versteigerung übertragen ist, gegen nachträgliche Genehmigung des Exekutionsgerichtes überlassen werden. § 175, letzter Absatz, GO.

§ 276. Bei der Versteigerung[1]) sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufspreis)[2]) auszubieten.

Die Zuziehung eines Ausrufers[3]) kann unterbleiben.

Ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen.[4])

[1]) Vorbereitungen zur Versteigerung. Vor Beginn des Versteigerungstermines sind die Pfandstücke bereit zu stellen und mit dem Pfändungsprotokolle zu vergleichen. Die etwa fehlenden oder beschädigten Stücke sind im Pfändungsprotokolle anzuzeichnen und in einer Anmerkung anzuführen.

Wenn die Sachen einem Verwahrer übergeben waren, sind die abgängigen oder beschädigten Stücke in dem über die Rückstellung der Pfandstücke aufzunehmenden besonderen Protokolle oder im Eingange des Versteigerungsprotokolles anzuführen.

Sind Nahrungs- oder Genußmittel oder ähnliche dem Verderben ausgesetzte Verbrauchsgegenstände zu versteigern, so muß sich das Vollstreckungsorgan davon überzeugen, daß sie noch unverdorben sind. Erscheinen die zu versteigernden Sachen als bereits verdorben, so ist unverzüglich hievon die Gemeindebehörde (Marktkommissär) zu benachrichtigen. Instr., Abschn. II, P. 66.

Durchführung der Versteigerung. Der Versteigerungstermin ist öffentlich. Die Leitung des Termines und der Versteigerung obliegt dem Vollstreckungsorgane. § 177 EO.

Gegen jene Personen, von welchen allgemein bekannt ist, daß sie daraus ein Gewerbe machen, durch ungestümes Vordrängen, unangemessenes Betragen und durch Verabredung mit anderen das Publikum von der Teilnahme an Versteigerungen abzuhalten, um dann selbst nach Verdrängung aller nicht an der Verabredung beteiligten anderen Kauflustigen die versteigerten Gegenstände weit unter ihrem Werte zu erstehen, ist mit besonderer Entschiedenheit vorzugehen. Solche Personen sind von dem Versteigerungslokale wegzuweisen (§ 32 EO.). Instr., Abschn. II, P. 67.

Reihenfolge der Versteigerung der einzelnen Gegenstände. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gegenstände verkauft werden, bestimmt das Vollstreckungsorgan. Hiebei ist auf die Wünsche des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten Bedacht zu nehmen. Von der etwa im Edikte bekannt gemachten Reihenfolge der Versteigerung darf jedoch nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von der bei Beginn der Versteigerung den Kauflustigen mitgeteilten Reihenfolge ist nur zulässig, wenn der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete zustimmen.

Auf Wunsch der Kauflustigen ist denselben bekanntzugeben, wann bei Einhaltung der voraus bestimmten Reihenfolge voraussichtlich bestimmte einzelne Gegenstände zur Versteigerung gelangen werden.

Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufspreis) auszubieten. Instr., Abschn. II, P. 68.

[2]) Wenn Gold- und Silberwaren nicht punziert sind, die in einer Auktionshalle zwangsweise oder fribamäßig versteigert werden sollen, muß dies bei Angabe des Ausrufs- oder Kaufpreises bekannt gegeben werden. JMV. v. 12. August 1901, JMVB. Nr. 28 (bei § 274).

[3]) Vergl. § 180, Abs. 1. — Ein Schriftführer ist der Versteigerung nicht beizuziehen, sondern das Protokoll ist von dem Vollstreckungsorgane selbst zu führen (§ 60 EO.). Instr., Abschn. II, P. 69.

[4]) Mit Rücksicht auf § 278, Abs. 2.

§ 277. Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann mit Zustimmung der übrigen vom Versteigerungstermine zu verständigenden Gläubiger (§ 56)[1]) vom Exekutionsgerichte vor dem Versteigerungstermine auch ein das Drittel des Ausrufspreises übersteigender Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.[2])

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.[3]) *a*)

Das Vollstreckungsorgan, das die Versteigerung leitet, hat nach Bekanntgabe des Ausrufspreises den Betrag des geringsten zulässigen Gebotes, und bei Gold- und Silbersachen überdies den Metallwert bekannt zu geben.[4])

[1]) Die von dem Antrage verständigten betreibenden Gläubiger werden im Falle des Schweigens als zustimmend behandelt.

[2]) Wo Auktionshallen bestehen, kann das Exekutionsgericht hinsichtlich jener Gegenstände, für die bei der Versteigerung in der Auktionshalle ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wird, den Verkauf aus freier Hand in der Auktionshalle bewilligen, falls hiebei ein das erzielte Anbot übersteigender Kaufpreis zu erreichen sein dürfte.

„Bei Bewilligung des Verkaufes aus freier Hand in der Auktionshalle hat das Exekutionsgericht stets auch den Preis zu bestimmen, unter dem die Gegenstände bei der Versteigerung nicht zugeschlagen werden dürfen." § 8, Abs. 3, MV. für Wien, Brünn, Triest und Krakau, § 7, Abs. 3, MV. für Prag, Graz und Lemberg (siehe bei § 274). Dadurch wird, da beim Verkauf aus freier Hand nicht unter der Hälfte des Schätzungswertes und unter dem erzielten höchsten Anbote verkauft werden darf, das geringste Gebot auf den vom Exekutionsgerichte bezeichneten Betrag erhöht.

[3]) Wenn das geringste Gebot nicht erzielt oder wenn kein Anbot gemacht wurde, anderweitige Verwertung (Verkauf aus freier Hand, allenfalls an den betreibenden Gläubiger selbst), § 280; wenn die anderweitige Verwertung keinen Erfolg verspricht, ist auch die neuerliche Versteigerung nicht ausgeschlossen. — Bei Versteigerung von Forderungen ist kein geringstes Gebot vorgeschrieben, § 318.

[4]) Im Interesse einer ungehinderten Beteiligung des Publikums an Versteigerungen ist von der analog anzuwendenden Vorschrift des § 177, Abs. 3, und § 32 zweckentsprechender Gebrauch zu machen. Siehe Instr., Abschn. II, P. 67, bei § 276, Anm. 1.

a) Die Vorschriften über das geringste Gebot und die Berücksichtigung des Metallwertes bei Versteigerung beweglicher körperlicher Sachen gelten auch für die Versteigerung eines kaufmännischen Faustpfandes nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches und § 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (Art. XIII, Z. 9, des EG. zur EO.). (JM. zu § 277 EO.)

§ 278. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt,[1]) wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen haben die Vorschriften der §§ 179,[2]) 180, Absatz 1, 3 und 5,[3]) und § 181, Absatz 1 und 3,[4]) auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.[5])

Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort[6]) übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.[7])

Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In Bezug auf die Hereinbringung des Ausfalles am Kaufpreise gilt die Bestimmung des § 155, Absatz 2.[8])

[1]) Wenn ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wird, und das Exekutionsgericht für diesen Fall den Verkauf aus freier Hand in einer gerichtlichen Auktionshalle angeordnet hat, erfolgt der Zuschlag nicht unter dem vom Exekutionsgerichte bestimmten Preise, der mindestens die Hälfte des Schätzungswertes betragen muß. Siehe § 8 (7) MV. bei § 274.

[2]) Aufforderung zum Bieten erst nach Ablauf einer halben Stunde.

[3]) Ausschluß des Verpflichteten, dessen Vertreters, des Vollstreckungsorganes vom Bieten. — Bindende Wirkung des Anbotes bis zur Abgabe eines höheren Anbotes. — Nach Instr., Abschn. II, P. 50, ist auch der zur Bewertung beigezogene Sachverständige sowie der Ausrufer vom Mitbieten ausgeschlossen. (Siehe Anm. 1 bei § 264.)

[4]) Gestattung einer kurzen Überlegungsfrist. Bekanntgabe des höchsten Anbotes und Verkündung des Schlusses der Versteigerung.

[5]) Keine Anwendung finden die Bestimmungen über den Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages, §§ 182, 183 bis 186, §§ 190 bis 193, über das Überbot §§ 195 bis 199.

[6]) Der Ersteher oder Käufer einer in der gerichtlichen Auktionshalle verkauften Sache hat die gekauften Gegenstände sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder nach dem Verkaufe zu übernehmen, sonst hat er Lagerzins zu entrichten; auch können die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Erstehers einem Dritten in Aufbewahrung gegeben werden. Siehe § 19 MV. für Wien, Brünn, Triest und Krakau und § 18 für Prag, Graz und Lemberg bei § 274.

[7]) § 922 ff. abGB. — Ebensowenig derjenige, der Gegenstände im Wege eines zwangsweisen gerichtlichen Verkaufes aus freier Hand erwirbt (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 268 EO.).

[6]) Auf Antrag Exekution auf das Vermögen des säumigen Erstehers zu Gunsten der Verteilungsmasse auf Grund der amtswegigen Feststellung des Ausfalles.

§ 279. Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderungen sämtlicher mittels Verkaufes Exekution führender Gläubiger und zur Deckung aller Nebengebühren dieser Forderungen sowie der Kosten der Exekution hinreicht.[1])

Für das im Versteigerungstermine aufzunehmende Protokoll haben die Bestimmungen des § 194, Z. 1 und 2[2]) sinngemäß Anwendung zu finden. Außerdem sind im Protokolle nebst den Ausrufspreisen die erzielten Meistbote[3]) und die Käufer anzugeben.

Der bewirkte Verkauf gepfändeter Gegenstände ist im Pfändungsregister anzumerken.[4])

[1]) Anwendungsfall von § 27. — Das Vollstreckungsorgan hat deshalb den Erlös von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen. Instr., Abschn. II, P. 73, Abs. 1.

Wenn der erzielte Versteigerungserlös zur vollständigen Deckung der im vorstehenden bezeichneten Ansprüche hinreicht, sind die nichtverkauften Pfandstücke dem Verpflichteten oder dem sonstigen Empfangsberechtigten zur Verfügung zu stellen und sie zu deren Rücknahme aufzufordern.

Wenn die Versteigerung nicht zu vollständiger Deckung der Exekutionsforderungen samt Nebengebühren geführt hat, sind die unverkauft gebliebenen Pfandstücke, sofern früher Verwahrung eingeleitet war, wieder dem Verwahrer zu übergeben oder gerichtlich zu erlegen. Instr. Abschn. II, P. 73, Abs. 3 und 4.

[2]) Angabe des Namens des Vollstreckungsorganes und derjenigen anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren; Zeit des Beginnes des Termines, der Aufforderung zum Bieten und des Schlusses der Versteigerung. — Über den Inhalt des Versteigerungsprotokolles siehe auch Instr., Abschn. II, P. 74, Z. 3 und 4.

[3]) Nicht die einzelnen Anbote; vergl. § 194, Z. 4. Die Ersteher haben das Protokoll nicht zu unterschreiben.

[4]) § 254.

§ 280. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann das Exekutionsgericht, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, nach Einver-

---

§ 280. 1. Der Antrag auf anderweitige Verwertung kann selbst nach rechtskräftiger Anberaumung der öffentlichen Versteigerung noch gestellt werden. E. v. 19. Juni 1900, Z. 8885, Slg. 1057.

nehmung[1]) des Verpflichteten anordnen, daß die Verwertung von gepfändeten Sachen, die nicht zu den im § 268 bezeichneten Gegenständen gehören[2]) und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 271[3]) vorliegt, in anderer Weise *a*) als durch öffentliche Versteigerung stattzufinden hat. Die Einvernehmung des Verpflichteten ist nicht erforderlich, wenn Sachen verwertet werden sollen, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen oder beträchtlich an Wert verlieren würden.[4])

Eine gleiche Anordnung ist auf Antrag oder von Amts wegen zu erlassen, wenn bei der Versteigerung das geringste Gebot[5]) für einzelne Sachen nicht erreicht wurde; jedoch darf auch bei dieser Verwertung nicht unter ein Drittel des Schätzungswertes und bei Gold- und Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden.[6])

Im Verordnungswege[7]) können besondere Einrichtungen behufs Verwertung jener Pfandstücke getroffen werden, hinsichtlich welcher bei der Versteigerung ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

[1]) §§ 55, 56. [2]) Welche keinen Börsen- oder Marktpreis haben.

[3]) Übernahme um ein Viertel über dem Schätzungswert.

[4]) Vergl. §§ 266, 273.

[5]) Ein Drittel des Schätzungswertes bezw. höherer Metallwert, § 277. Dasselbe gilt, wenn kein Kauflustiger zur Versteigerung erschienen ist, oder wenn kein Anbot gemacht wurde.

[6]) Regelmäßig ist Verkauf aus freier Hand, allenfalls Übergabe der Sachen zu kommissionsweisem Verkaufe und dergl. ins Auge zu fassen. Wenn nach Lage der Sache die anderweitige Verwertung keinen Erfolg verspricht, ist auch die neuerliche Versteigerung nicht ausgeschlossen. — In Wien, Brünn, Triest und Krakau, Prag, Graz und Lemberg kann Verkauf aus freier Hand in der Auktionshalle stattfinden. § 8 und § 7 MV. bei § 274.

[7]) In Wien, Brünn, Krakau, Lemberg, Prag, Graz und Triest kann Verkauf aus freier Hand in der Auktionshalle stattfinden, falls hiebei ein das erzielte Anbot übersteigender Kaufpreis zu erreichen sein dürfte.

„Es macht hiebei keinen Unterschied, ob das höchste für diesen Gegenstand bei der Versteigerung erzielte Anbot das zulässige geringste Anbot (§ 277 EO.) erreichte oder hinter diesem zurückblieb. Bei dem Verkauf aus freier Hand darf die Sache nicht unter der Hälfte des Schätzungswertes, wenn aber das bei der Versteigerung erzielte höchste Anbot die Hälfte des Schätzungswertes überstiegen hat, nicht unter diesem Anbote verkauft werden." § 8, Abs. 1, MV. für Wien, Brünn, Triest und Krakau, § 7, Abs. 1, für Prag, Graz und Lemberg (siehe bei § 274). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Verkauf von Gegen-

ständen, die zum Zweck des Verkaufes aus freier Hand dem Exekutionsgerichte übersendet und in der Auktionshalle veräußert werden. § 9 und § 8 zit. MV.

a) Es besteht kein gesetzliches Hindernis, die gepfändeten Sachen, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag durch Verkauf an den betreibenden Gläubiger zu verwerten. (JM. zu § 280 EO.).

§ 281. Auf Antrag[1]) kann das Exekutionsgericht gestatten,[2]) daß Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zu Gunsten eines anderen Gläubigers anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.[3])

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden, § 320, Z. 3, GO.

[2]) Dagegen kein Rekurs. § 289. — Regelmäßige Verwertungsart von Fahrnissen, welche behufs Einbringung einer Geldstrafe gepfändet wurden. § 2 MV. v. 5. November 1852, RGB. Nr. 227 (Geldstrafen in Zivilsachen), § 4 MV. v. 11. Februar 1855, RGB. Nr. 30 (in Strafsachen), Art. XIII Z. 4 EG. z. EO. (Wortlaut s. dort).

[3]) Die derart verbundene Versteigerung ist zu der dem Vollstreckungsorgane passend scheinenden Zeit einzuschieben. Jedenfalls ist über diese Versteigerung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Instr., Abschn. II, P. 75.

In Ansehung von Sachen, deren Wert in keinem angemessenen Verhältnisse zu den Transportkosten steht, darf in Wien, Brünn, Triest und Krakau, Prag, Graz und Lemberg der Verkauf in der Auktionshalle nur dann angeordnet werden, wenn der Transport und Rücktransport gelegentlich der Überführung anderer Gegenstände ohne oder mit geringfügigen Kosten bewirkt werden kann. § 5 und § 4 der MV. bei § 274.

§ 282. In Ansehung des Abstehens von der Exekution, der Fortsetzung des Verkaufsverfahrens auf Antrag eines beigetretenen Gläubigers, sowie der Einstellung und Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens haben die Vorschriften der §§ 200, Z. 3[1]) und 4,[2]) 203, Abs. 2,[3]) und 206, Abs. 1,[4]) sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle einer nach § 206 beantragten Fortsetzung des Verkaufsverfahrens sind die Gläubiger, wider welche der Ein-

---

§ 282. 1. „Einverständliches Sistieren" der Versteigerung hat dieselbe Wirkung wie Abstehen des betreibenden Gläubigers von der Fortsetzung der Exekution (§ 200, Z. 3 EO.). E. v. 18. November 1898, Z. 15533, Slg. 382.

stellungs- oder Aufschiebungsgrund wirkt, nach Maßgabe des ihnen allenfalls zustehenden Pfandrechtes aus dem Verkaufserlöse zu befriedigen.[5])

Von der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens sind lediglich die im § 272, Abs. 2,[6]) genannten Personen zu verständigen. Die Einstellung des Verkaufsverfahrens ist im Pfändungsregister[7]) anzumerken.

[1]) Vor einem halben Jahre kann im Falle des Abstehens kein neuerlicher Verkaufsantrag gestellt werden. Einstellung nach § 39, Z. 6, EO. hat die Aufhebung des Pfandrechtes zur Folge, Einstellung nach § 200, Z. 3, nicht. — Im Zweifel ist nur Einstellung des Verkaufsverfahrens auszusprechen, es wäre denn, daß sich aus der Erklärung des betreibenden Gläubigers die Absicht ergibt, nicht bloß von der Fortsetzung des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens abzustehen, sondern die Exekution endgültig aufzugeben.

[2]) Anbieten der Zahlung vor Beginn der Versteigerung durch den Verpflichteten. — Das Vollstreckungsorgan darf ohne Einholung eines richterlichen Beschlusses von der Durchführung der anberaumten Versteigerung nur absehen, wenn der dem Vollstreckungsorgane übergebene oder nachweislich bei Gericht erlegte Betrag die im vorstehenden bezeichneten Forderungen samt Nebengebühren und Kosten offenbar deckt.

Das Vollstreckungsorgan hat die bezüglichen Erklärungen und Anträge, sowie die Übergabe der Geldbeträge im Protokolle zu beurkunden und die Einstellung des Versteigerungstermines zu verkünden. Instr., Abschn. II, P. 76.

[3]) Über den Antrag auf Einstellung wegen Abstehens oder wegen Anbieten der Zahlung Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

[4]) Aufforderung an die übrigen betreibenden Gläubiger zur Fortsetzung des gegen einen derselben eingestellten Verfahrens.

[5]) Solche Gläubiger brauchen ihre Forderung nicht zur Verteilungstagsatzung anzumelden. § 285, Abs. 3.

[6]) Verpflichteter und betreibender Gläubiger. [7]) § 254.

Verwendung des Verkaufserlöses.

§ 283. Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß § 271[1]) verfallenen Sicherheit und des vom säumigen Meistbietenden gemäß § 278 geleisteten Ersatzes,[2]) hat das Vollstreckungsorgan,[3]) wenn die

---

2. Erfolgt Einstellung aus einem Grunde, der nicht gegen alle betreibenden Gläubiger wirkt, so ist das Versteigerungsverfahren während der vierzehntägigen Erklärungsfrist (§ 206 EO.) fortzusetzen und ein in diese Frist fallender Versteigerungstermin abzuhalten. E. v. 2. November 1898, Z. 14630 Slg. 363. — Vgl. EO. § 267, Nr. 2.

Exekution nur zu Gunsten desjenigen Gläubigers geführt wird, dem nach Inhalt der Pfändungsakten[4]) das alleinige oder das erste Pfandrecht an den verkauften Gegenständen zusteht, diesem Gläubiger den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungskosten erübrigenden, zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren erforderlichen Betrag zu übergeben.[5])

Bei verzinslichen Forderungen sind die Zinsen, soweit sie nicht verjährt sind, bis zum Versteigerungstermine zu berechnen.

Die Ausfolgung dieser Beträge an den betreibenden Gläubiger gilt als Zahlung des Verpflichteten.

Ein etwa verbleibender Rest ist, sofern nicht ein nachfolgender Pfandgläubiger inzwischen darauf gegriffen hat,*a*) dem Verpflichteten auszufolgen.[6])

[1]) Übernahmsantrag. [2]) Ersatz für den Ausfall am Meistbote.

[3]) Die Verteilung größerer Verkaufserlöse soll nach Möglichkeit durch Kanzleibeamte vorgenommen werden. § 335, Abs. 2, GO.

[4]) Wenn die Ansprüche des Vermieters und etwa der Unfallversicherungsanstalten nicht zeitgerecht beim Exekutionsgerichte angemeldet werden, wenn diese Ansprüche somit nicht „aus den Pfändungsakten" ersichtlich sind, braucht die Ausfolgung des Verkaufserlöses nicht aufgeschoben zu werden. Es empfiehlt sich aber, den Vermieter und die Unfallversicherungsanstalten rechtzeitig aufzufordern, ihre allfälligen Ansprüche spätestens im Versteigerungstermine anzumelden. — Hinsichtlich der Verständigung der Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen siehe JMB. v. 19. August 1898, JMVB. Nr. 27, bei § 172, Z. 2.

[5]) Die Ausfolgung des Verkaufserlöses an den betreibenden Gläubiger oder an den Verpflichteten ist im Versteigerungsprotokolle zu beurkunden. Instr., Abschn. II, P. 77. — Das Recht des Verpflichteten, nachträglich eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird dadurch nicht berührt. § 25, Abs. 2.

[6]) Es dürfte sich empfehlen, vor Ausfolgung des Überschusses an den Verpflichteten die übrigen Pfandgläubiger über ihre Ansprüche auf den Versteigerungserlös einzuvernehmen, falls nicht von vornherein die Annahme begründet ist, daß diese die Versteigerung deshalb nicht erwirkt haben, weil ihr Anspruch erloschen ist. — Die §§ 283 bis 287 finden auch Anwendung auf die Verteilung des Erlöses aus dem Verkaufe einer Geldforderung, § 318; — §§ 285 bis 287 auf die Verteilung der vom Kurator eingebrachten Beträge, § 315; — §§ 283 bis 287 auf die Verteilung des Verkaufserlöses einer beweglichen Sache, welche im Wege der Exekution auf den Anspruch auf ihre Herausgabe verwertet wurde, § 327, Abs. 4; — auf die Verteilung des Erlöses verkaufter anderer Rechte, § 332, Abs. 2.

a) Der zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nicht erfor-

derliche Überschuß des Verkaufserlöses darf dem Verpflichteten nicht deshalb vorenthalten werden, weil — wie die Pfändungsakten ergeben — an den versteigerten Sachen hinter dem betreibenden Gläubiger noch zu Gunsten anderer Personen Pfandrechte haften. Wenn die Verwendung des Verkaufserlöses sich nach § 283 EO. zu richten hat, sind Pfandgläubiger, welche weder das Verkaufsverfahren erwirkten, noch dem anhängigen Verkaufsverfahren beitraten, nur zu berücksichtigen, insoferne sie auf Befriedigung aus dem Erlöse ausdrücklich Anspruch erheben (vgl. § 285, Abs. 3, EO.). Dies geschieht hier durch den an das Exekutionsgericht oder an das Vollstreckungsorgan gerichteten Antrag, ihnen den nach Berichtigung der Forderung des betreibenden Gläubigers erübrigenden Rest des Erlöses nach Maßgabe ihrer Forderung samt Nebengebühren zuzuweisen. Diese Zuweisung erfolgt durch gerichtlichen Beschluß (§ 55, Abs. 1 und 3, EO.). (JM. zu § 283 EO.)

§ 284. Begehrt der betreibende Gläubiger den Ersatz von noch nicht gerichtlich festgestellten Exekutionskosten, so hat er gleichzeitig dem Vollstreckungsorgane das Verzeichnis dieser Kosten vorzulegen. Die bezüglichen Kosten sind in diesem Falle auf Anzeige[1]) des Vollstreckungsorganes durch das Exekutionsgericht zu bestimmen.

Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angesprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und in der Gerichtskanzlei[2]) zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebühren, zurückbehalten wird.

Werden die erlegten Summen durch die dem betreibenden Gläubiger gerichtlich zuerkannten Kosten oder durch die gerichtlich bestimmten Versteigerungs- und Schätzungskosten nicht erschöpft, so ist der Restbetrag zur ferneren Befriedigung des betreibenden Gläubigers oder nach voller Tilgung seiner Ansprüche im Sinne des § 283, letzter Absatz, zu verwenden.

Das Begehren um Kostenersatz muß vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse vor Beendigung des Versteigerungstermines[3]) gestellt werden.

[1]) In einem Vermerk auf dem Protokolle ist die Bitte um Bekanntgabe des richterlichen Beschlusses beizufügen (z. B. „Um Beschlußfassung über den Antrag auf Seite 3 wird gebeten" o. ä.) § 381, letzter Abs., GO.

[2]) Zum Geldbuch. § 113 GO.

[3]) Spezialnorm gegenüber § 74, Abs. 2.

§ 285. Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsakten nicht das alleinige oder das erste Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zu Gunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös[1]) vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei[2]) zu erlegen und vom Exekutionsgerichte zu verteilen.

Wenn der Erlös bis zur Verteilung fruchtbringend angelegt wurde, sind die Zinsen zur Verteilungsmasse zu schlagen; desgleichen ist die gemäß § 271[3]) verfallene Sicherheit und der vom säumigen Meistbietenden gemäß § 278[4]) geleistete Ersatz in die Verteilungsmasse einzubeziehen.

Die Verteilungstagsatzung ist vom Exekutionsgerichte von Amts wegen[5]) anzuberaumen. Zur Tagsatzung sind der Verpflichtete und alle aus den Pfändungsakten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Pfandrecht nicht bereits gemäß § 256, Abs. 2,[6]) erloschen ist. Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt

---

§ 285. 1. Auf die Kosten des Transportes der gepfändeten Sachen in das Versteigerungslokal ist bei der Verteilung Rücksicht zu nehmen, sobald nur diese Kosten vor der Versteigerung beim Vollstreckungsbeamten angemeldet worden sind. E. v. 26. April 1899, Z. 6106, Slg. 595.

2. Die Anmeldung der Ansprüche kann bei der Verteilungstagsatzung bis zum Schlusse der Verhandlung geschehen. E. v. 18. Jänner 1900, Z. 524, F. 572;

auf eine schriftliche Anmeldung, die bei der Verteilungstagsatzung noch nicht vorliegt, ist jedoch kein Bedacht zu nehmen; die Tage des Postenlaufes dürfen nicht abgerechnet werden. E. v. 7. Dezember 1899, Z. 17615, Slg. 792.

3. Bei der Verteilung sind nur diejenigen Ansprüche von Amts wegen zu berücksichtigen, für die das Verkaufsverfahren durchgeführt wurde oder zu deren Gunsten Beitritt stattfand. Daher sind Ansprüche von Amts wegen nicht zu berücksichtigen, für die das Verkaufsverfahren zwar bewilligt, dann aber vor dem Verkaufe wieder eingestellt wurde (§§ 200, Z. 3, 282 EO.). E. v. 15. April 1902, Z. 4421, GZ. 1903 : 3.

würden, als zu Gunsten derselben die Exekution durch Versteigerung bewilligt wurde. *a)*

[1]) Ebenso bei der Pfändung abgenommenes Bargeld, § 261. [2]) Zu Handen des Geldbuchführers, § 113 GO. [3]) Kaution desjenigen, der sich zur Übernahme erboten hat. [4]) Ersatz für den Ausfall bei der neuerlichen Ausbietung. [5]) Vergl. § 209. [6]) Infolge nicht rechtzeitiger Einleitung (binnen 1 Jahr) oder nicht gehöriger Fortsetzung des Verkaufsverfahrens.

a) Die Ansprüche von Pfandgläubigern, welche weder das Verkaufsverfahren erwirkten, noch dem anhängigen Verkaufsverfahren beitraten, sind bei der gerichtlichen Verteilung des Erlöses nur zu berücksichtigen, insoferne sie ihre Ansprüche vor der Verteilungstagsatzung anmelden.

Betreibende (beigetretene) Gläubiger, die infolge eines auf sie beschränkten Einstellungs- oder Aufschiebungsgrundes aus dem Versteigerungsverfahren ausscheiden, sind, falls dieses sodann von den übrigen betreibenden Gläubigern fortgesetzt wird, bei der Verteilung des Verkaufserlöses nach Maßgabe ihres Pfandrechtes von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 282, Abs. 2, EO.). (JM. zu § 285, EO., P. 1.)

Das Vollstreckungsorgan hat den Verkaufserlös dann, wenn er nicht gemäß § 283 EO. dem betreibenden Gläubiger unmittelbar auszufolgen ist, in die Gerichtskanzlei zu erlegen (§ 285, Abs. 1, EO. und §§ 113 und 382 GO.). (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 285 EO., P. 2.)

Vom Gerichte kann — namentlich bei großen Beträgen, bei voraussichtlich längerer Dauer der Verwahrung u. a. — die fruchtbringende Anlage des Verkaufserlöses bei der dazu bestimmten Anstalt (§ 152 GO.) oder die Hinterlegung des Verkaufserlöses im gerichtlichen Depositenamte angeordnet werden. Ist letzteres geschehen, so sind die bei der Verteilung des Erlöses auf die einzelnen bezugsberechtigten Personen entfallenden Beträge diesen unmittelbar bei dem Depositenamte anzuweisen (§ 287 EO.). (JM. zu § 285 EO., P. 3.)

Erliegt der Erlös in der Gerichtskanzlei, so ist in analoger Anwendung der Bestimmung des § 287 EO. nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses die Gerichtskanzlei von Amts wegen zu beauftragen, den einzelnen bezugsberechtigten Personen die ihnen gebührenden Beträge auszufolgen. (Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 285 EO., P. 4.)

Die Auszahlung kann bei den am Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes beteiligten Gerichten im Wege der Postsparkasse geschehen (§ 102 GO.); hievon abgesehen sind die bezugsberechtigten Personen von Amts wegen, unter Bekanntgabe der ihnen zukommenden Beträge, zu deren Behebung in der Gerichtskanzlei aufzufordern.

Diese Verfügungen können, vorbehaltlich des Eintrittes der Rechtskraft, schon im Verteilungsbeschlusse getroffen werden (§ 287, Abs. 2, EO.).

Gleiches gilt für den Erlag und die Verteilung des bei der Pfändung abgenommenen Bargeldes, wenn die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger erfolgt (§ 261, letzter Abs., EO.). (JM. zu § 285 EO., P. 5.)

§ 286. Das Exekutionsgericht hat bei der Verteilung des Erlöses unter sinngemäßer Anwendung der §§ 212 bis 214,[1] 229,[2] 231 bis 234[3]) und 236[4]) vorzugehen.

Aus der Verteilungsmasse sind zunächst die Kosten der Schätzung und der Versteigerung[5]) und sodann die rechtzeitig angemeldeten Pfandforderungen sowie die vollstreckbaren Forderungen, zu deren Hereinbringung die Versteigerung bewilligt wurde, zu berichtigen. Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmeldung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Exekutionsbewilligungen zu berechnen.

Unbeschadet des Vorranges, den Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben und Vermögensstrafen genießen oder der für einzelne Forderungen durch den Bestand eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pfandrechtes begründet wird, ist für die Bezahlung der oben bezeichneten Forderungen die nach der gerichtlichen Pfändung zu beurteilende Rangordnung entscheidend.[6])

---

§ 286. 1. Den Ansprüchen für den Transport der Pfandstücke nach dem Lagerhause und in die Auktionshalle steht ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zu. E. v. 26. April 1899, Z. 6106, Slg. 595;

dagegen genießen die Kosten für Verwahrung und Verpflegung der Pfandsache (Pferd) kein gesetzliches Vorzugsrecht; es kann ihnen aber die vorzugsweise Berichtigung von den betreibenden Gläubigern zugestanden werden. E. v. 29. November 1898, Z. 16158, F. 585;

den Kosten des Verkaufsantrages, der Anmeldung im Verteilungsverfahren und den Rekurskosten kommt gleichfalls ein Vorzugsrecht nicht zu; sie sind, soweit sie Exekutionskosten sind, in der Rangordnung der Pfandforderung zuzuweisen. E. v. 11. Oktober 1898, Z. 13067, Slg. 335.

2. Den Erwerb- und Einkommensteuerrückständen kommt ein Vorzugsrecht nicht zu. E. v. 16. August 1872, Z. 8312, Slg. 4687 (SR. 17); 10. Jänner 1872, Z. 23, Slg. 4438 (18. September 1888, Z. 10862, Slg. 12350?);

auch nicht den Verzehrungssteuer-Rückständen. E. v. 12. August 1879, Z. 8977, Slg. 8655;

und nicht den Handelskammer-Beiträgen. E. v. 21. Jänner 1873, Z. 509, Slg. 4846.

3. Die Kosten der Bekanntmachung des Versteige-

In Ansehung der Berichtigung von Zinsen, wiederkehrenden Zahlungen, Prozeß- und Exekutionskosten sind die in den §§ 216, 217, 218, Absatz 1, und 219 aufgestellten Grundsätze anzuwenden.

[1]) Mündliche Verhandlung über die Verteilung, § 212. Widerspruch der Gläubiger und des Verpflichteten, § 213. Verteilungsbeschluß nach Maßgabe des Ergebnisses der Verhandlung, § 214. [2]) Inhalt des Verteilungsbeschlusses, § 229. [3]) Verweisung eines Widerspruches auf den Rechtsweg, § 231. Entscheidung über den mit Klage geltend gemachten Widerspruch, §§ 232, 233. Anfechtung des Verteilungsbeschlusses mit Rekurs, § 234. [4]) Ausführung des Verteilungsbeschlusses.

[5]) Die Kosten des Transportes in die Auktionshalle (nach einem vom Justizmin. genehmigten Tarif) sind Kosten des gerichtlichen Verkaufes und aus dem Verkaufserlöse zu erstatten. § 17 bezw. § 16 der MV. bei § 274. Zu den Kosten der Schätzung und der Versteigerung gehören nicht die Kosten des Verkaufsantrages; ebensowenig die Kosten der Anmeldung der Forderung oder Rekurskosten.

[6]) Ein gesetzliches Pfandrecht genießen:

1. Zollgebühren, so lange die Ware sich auf dem Transporte von der Zollinie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde, in zollämtlicher Verwahrung oder unter zollämtlichem Verschlusse befindet, und gehen dieselben allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor (§ 200).

Der Lagerzins haftet auf der Ware, so lange sich dieselbe in der ämtlichen Verwahrung befindet, und es kann deren Ausfolgung aus der Niederlage, ehe nicht der für die Dauer der Aufbewahrung entfallende Lagerzins entrichtet wird, aus keinem wie immer gearteten Rechtsgrunde gefordert werden (§ 244 der Zoll- und Staatsmonopols-

---

rungsediktes in den öffentlichen Blättern gehören zu den Versteigerungskosten. E. v. 5. September 1900, Z. 12424, Slg. 1115.

4. Die vom Spital angemeldeten Kosten der letzten Krankheit des verstorbenen Verpflichteten genießen bei der Verteilung ein Vorzugsrecht. E. v. 1. Juni 1881, Z. 5202, Slg. 8413.

5. Vorzugsrecht der Hauszinssteuer bei Verteilung des Erlöses einer Schiffsmühle. E. v. 20. Juni 1900, Z. 8664, Slg. 1061.

6. An dem beweglichen Vermögen des versicherungspflichtigen Unternehmens kommt den rückständigen Beiträgen samt Nebengebühren für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Arbeiterkrankenkassen und Bruderladen ein Vorpfandrecht nicht zu. PE. v. 27. November 1900, Z. 304, Slg. 1197 (2. Mai 1899, Z. 6370, F. 594; 9. Juni 1896, Z. 6653, Slg. 15802?).

7. Den Mietzinsforderungen gebührt vorzugsweise Be-

ordnung, kais. Pat. v. 11. Juli 1835). Siehe Art. VIII, Z. 4, EG. z. EO.

2. Gefällsstrafen und eventuell die Kosten des Gefällsstrafverfahrens haften auf der Sache, die den Gegenstand oder das Hilfsmittel einer Gefällsübertretung ausmacht (§§ 152, 162 d. GStG., kais. Pat. v. 11. Juli 1835, PGS. Bd. 63).

Wegen Verletzung der Eichpflicht haftet das gesetzwidrig bezeichnete Faß (§ 2 Ges. v. 11. Juni 1890, RGB. Nr. 125).

3. Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Übertragung ausmacht, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; dieses gilt insbesondere von der Gebühr für Erbschaften und Vermächtnisse (§ 72 GG., Pat v. 9. Februar 1850, RGB. Nr. 50).

Dieses Vorrecht erlischt nach drei Jahren von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages von dem Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen, unbeschadet des dem Staatsschatze zustehenden Forderungsrechtes gegen den Steuerpflichtigen. Die Verjährung des Vorrechtes wird durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbrochen (§ 14 MV. v. 3. Mai 1850, RGB. Nr. 181).

4. Die Verwahrungsgebühr haftet auf dem verwahrten Gegenstande und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor (§ 14 kais. Pat. v. 26. Jänner 1853, RGB. Nr. 18).

5. Die Beerdigungskosten der Sträflinge haften auf den mitgebrachten Kleidungsstücken und dem Arbeitsüberverdienste (Hfd. v. 7. Februar 1817, JGS. Nr. 1313).

6. Der Löhnung der Schiffsmannschaft kommt ein vorzugsweises Pfandrecht an dem Schiffe und den Frachtgeldern zu (Editto politico di navigazione mercantile v. 25. April 1774, Art. VII, § 44).

---

friedigung. E. v. 27. September 1898, Z. 13320, Práv. 1899: S. 440;

und zwar sowohl dem bereits fälligen, wie dem erst später fällig werdenden Mietzinse. E. v. 4. September 1900, Z. 12396, F. 603; 9. August 1899, Z. 11972, F. 604;

desgleichen der Mietzinsforderung des Zwangsverwalters des dem Verpflichteten gehörigen Hauses bei Verteilung des Erlöses der versteigerten Geschäftseinrichtung des Verpflichteten. E. v. 17. August 1900, Z. 11474, F. 600.

8. Dieses Vorzugsrecht des Vermieters ist weder von der Anbringung der Zinsklage, noch von der Vornahme der pfandweisen Beschreibung abhängig. E. v. 11. Oktober 1898, Z. 13066, F. 609;

und bleibt nach Vornahme der pfandweisen Beschreibung erhalten, wenngleich die Pfandstücke in eine andere Wohnung gebracht werden. E. v. 28. September 1899, Z. 14399, F. 613;

sonst geht die Mietzinsforderung des späteren Ver-

7. Der im Monopolsgebiete erzeugte Tabak haftet für die davon zu entrichtende Verbrauchsabgabe und darf vor Berichtigung derselben nicht in Verkehr gesetzt werden (§ 21 Pat. v. 29. November 1850, RGB. Nr. 462).

8. Gesetzliches Pfandrecht des Kommissionärs (Art. 374 HGB.).

9. Gesetzliches Pfandrecht des Spediteurs (Art. 382 HGB.).

10. Gesetzliches Pfandrecht des Frachtführers (Art. 409 HGB.). Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Artikeln 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämtlich den Vorrang vor dem Pfandrechte des Kommissionärs und vor dem Pfandrechte des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor (Art. 411 HGB.).

Insbesondere Transportkosten für die Überführung der gepfändeten Sachen in das Versteigerungslokal.

11. Forderungen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht- und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter (Art. 20).

Die Eisenbahn hat für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat (Art 21 intern. Über-

---

mieters dem Anspruche des Vermieters voraus, in dessen Hause der Verpflichtete früher gewohnt hat. E. v. 7. Juni 1900, Z. 8067, F. 614.

9. Aus dem Erlöse dürfen nur die aus den letzten drei Jahren rückständigen Zinsen zugewiesen werden. E. v. 27. März 1901, Z. 3823, JB. 1902:2.

10. Bei Verteilung des Erlöses von Vermögensobjekten, die in eine Konkursmasse gehören, hat das Exekutionsgericht über Bestand, Höhe und Rangordnung der angemeldeten Spezialmassekosten zu entscheiden. PE. v. 3. Juli 1901, Z. 7955, amtl. S. 443;

die Ansprüche des Masseverwalters für seine Beteiligung bei der Versteigerung und für die Auslagen, die durch den Transport der in die Konkursmasse gehörigen Exekutionsobjekte zum Versteigerungsorte verursacht wurden, sind als Vorzugsposten zu liquidieren. E. v. 2. Mai 1900, Z. 6370, F. 597.

11. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes,

einkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Oktober 1890, RGB. 1892 Nr. 186).

12. Advokaten haben ein gesetzliches Pfandrecht für ihre Gebühren an den im Falle eines Streites erlegten Barschaften (§ 19 AO. v. 6. Juli 1868, RGB. Nr. 96).

13. Die von einem Notar erlegte Kaution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen (§ 25 NO., Ges. v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 75).

14. Die von dem Inhaber eines Pfandleihergewerbes erlegte Kaution dient, unbeschadet der dem Gewersinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen (§ 3 Ges. v. 23. März 1885, RGB. Nr. 48).

15. Öffentliche Lagerhäuser haben während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Konkurses aufrecht bleibendes, allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Ware (§ 28 Ges. v. 28. April 1889, RGB. Nr. 64).

16. Sächliche Haftung von Branntwein für die Konsumabgabe, §§ 17—20 Ges. v. 20. Juni 1888, RGB. Nr. 95.

17. Sächliche Haftung von Zuckererzeugnissen für die Verbrauchsabgabe, §§ 6—9 Ges. v. 20. Juni 1888, RGB. Nr. 97.

18. Gesetzliches Pfandrecht des Vermieters und Verpächters an den invecta et illata und den Früchten § 1101 abGB.

Die Retentionsrechte siehe bei § 263.

§ 287. Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses hat das Exekutionsgericht, soweit nicht betreffs einzelner Posten die Erledigung im Rechtswege abgewartet werden muß, von Amts wegen dem Depositen- oder Steueramte[1]) die Namen der in Ansehung des Erlöses bezugsberechtigten Personen und die denselben auszufolgenden Beträge anzugeben und die bezugsberechtigten Personen unter Bekanntgabe der ihnen zukommenden Beträge zur Behebung derselben anzuweisen.

Wenn es zur Vereinfachung dienlich scheint und insbesondere, wenn bei der Verteilungstagsatzung von keiner Seite

---

wodurch ein Verteilungsbeschluß bestätigt wird, ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig. E. v. 4. Juli 1901, Z. 9139, ZB. 1901 : 487; 28. März 1900, Z. 3269, Slg. 952; 22. November 1898, Z. 15758, Slg. 384.

12. Die Zuweisung aus dem Meistbote wegen Ungültigkeit des Notariatsaktes, auf Grund dessen das Pfandrecht erwirkt wurde, mittels Klage anzufechten, sind auch Gläubiger befugt, die bei der Verteilungstagsatzung nicht anwesend waren oder keinen Widerspruch erhoben haben. E. v. 25. November 1899, Z. 16139, Slov. Prav. 1901: S. 206.

ein Widerspruch erhoben wurde, können diese Verfügungen, vorbehaltlich des Eintrittes der Rechtskraft, schon in dem Verteilungsbeschlusse getroffen werden.

[1]) Falls daselbst ein Erlag gemacht wurde, sonst der Gerichtskanzlei. § 285, Abs. 1. Siehe Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 285, P. 4.

§ 288. Die Bestimmungen der §§ 283 bis 287 haben für die Verwendung des Erlöses sinngemäß zu gelten, der bei einem Verkaufe aus freier Hand erzielt wurde. Das Begehren um Kostenersatz muß in diesem Falle vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der im § 74, Abs. 2, festgesetzten Frist[1]) gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist darf dem Verpflichteten von dem erzielten Erlöse nichts ausgefolgt werden.

[1]) Binnen einem Monat nach Beendigung oder Einstellung der Exekution. § 74, Abs. 2.

Rekurs.

§ 289. Gegen Beschlüsse, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände,[1]) deren Schätzung vor dem Versteigerungstermine,[2]) die Übersendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes[3]) oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung[4]) angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird,[5]) ferner gegen den Beschluß, welcher den Versteigerungstermin bestimmt,[6]) findet ein Rekurs nicht statt.

[1]) § 259. [2]) § 275. [3]) §§ 268, 274. [4]) § 281. [5]) § 260. [6]) § 272.

Zweite Abteilung.

Exekution auf Geldforderungen.

Unpfändbare Ansprüche.

§ 290. Unbeschadet der in anderen Gesetzen und sonst gültigen Anordnungen[1]) in Ansehung von Geldforderungen

---

§ 290. 1. Geldforderungen, die dem Verpflichteten aus der Leistung von Lohnfuhren künftig gegen einen Dritten erwachsen werden, sind nicht Gegenstand einer Exekutionsführung. E. v. 13. Dezember 1898, Z. 16772, F. 625.

2. Auch nicht der Anspruch des Ehegatten auf Übergabe

festgestellten Exekutionsbeschränkungen sind der Exekution[2]) gänzlich entzogen:

1. Gnadengaben und diejenigen Almosen, Pfründengelder und ähnliche Unterstützungen, welche den der Armenpflege unterstehenden Personen aus Stiftungen, Gemeindekassen oder aus anderen öffentlichen Kassen[3]) angewiesen sind, sowie die aus dem Verhältnisse der Teilnahme an Kranken- und Leichenvereinen zustehenden Ansprüche;

2. Versicherungssummen, *a*) welche dem Verpflichteten aus einem über die Versicherung eines Gebäudes oder des Zubehörs einer Liegenschaft geschlossenen Vertrage gebühren, wenn diese Summen statutengemäß zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes oder zur Ergänzung des Zubehörs verwendet werden müssen;

3. Vorschüsse, welche aus den mit staatlicher Genehmigung zur Approvisionierung bestehenden Kassen zu leisten sind.

[1]) Siehe Art. VII—X EG. z. EO.

[2]) Sie sind auch nicht in den Konkurs einzubeziehen. § 1 KO., Art. XII EG. z. EO. — Derlei Ansprüche können auch nicht durch Verbot oder eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung getroffen werden. § 380.

[3]) Auf die aus dem Armen- und Stiftungsfonde erteilten Almosengelder soll kein Verbot oder Zession angenommen, noch auf derselben Verschreibung eine gerichtliche Assistenz erteilt werden. Hfd. v. 5. Juli 1784, JGS. Nr. 313. — Auch auf die aus der Kameralkasse erteilten Almosengelder kann kein Verbot statthaben. Hfd. v. 11. April 1789, JGS. Nr. 1002. a)

---

des bedungenen Heiratsgutes. E. v. 21. Dezember 1898, Z. 17001, Slg. 428.

3. Dagegen kann die auf einer Liegenschaft sichergestellte, zur Bestreitung der seinerzeitigen Begräbniskosten gewidmete Forderung des Verpflichteten gepfändet werden. E. v. 28. Dezember 1900, Z. 17319, Slg. 1221.

4. Versicherungssummen (Z. 2), die zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes nicht verwendet werden können, haben in erster Linie zur Befriedigung der Hypothekargläubiger zu dienen. E. v. 31. Oktober 1900, Z. 14709, Slg. 1170;

daß die Versicherungssumme im einzelnen Falle der Exekution unterliegt, muß im Exekutionsantrage nachgewiesen werden. E. v. 24. April 1900, Z. 5711, Slg. 979.

a) 1. Eine nur für einige Jahre bewilligte Gnadengabe von jährlich 240 K ist als Almosen anzusehen. E. v. 3. Mai 1881, Z. 4355, Slg. 8380.

2. Eine in Monatsraten angewiesene fortlaufende Geld-

Die von Sr. Majestät dem Kaiser aus Ah. Gnade einzelnen Personen bei der geheimen Kabinetskasse angewiesenen Geldbeträge können, da sie den Almosengeldern gleichzuhalten sind, weder mit Verbot belegt noch in gerichtliche Exekution gezogen werden. JME. v. 11. November 1852, Z. 15737, an das OLG. Wien.

a) Der Anspruch des Verpflichteten auf die Versicherungssumme als Forderung, nicht das aus einem solchen Anspruche herrührende bare Geld ist nach § 290, Z. 2, EO. der Exekution entzogen. (JM. zu § 290 EO.)

§ 291. Nur insoweit der Jahresbezug die Summe von ~~fünfhundert~~ Gulden übersteigt, sind der Exekution[1]) unterworfen:

1. Unterhaltsgelder und Pensionen, welche aus Stiftungen oder von Anstalten verabreicht werden, die zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind, soferne diese Unterhaltsgelder und Pensionen nicht gemäß § 290, Z. 1 der Exekution ganz entzogen sind;

2. Unterhaltsgelder und Renten, die dem Verpflichteten auf Grund von Versicherungsverträgen ausbezahlt werden, sowie auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen, falls der Verpflichtete erwerbsunfähig und genötigt ist, von diesen Unterhaltsgeldern und Renten zu leben;

3. die wegen einer Körperverletzung zu entrichtenden Geldrenten.[2])

Von den Einlagen in die bei Fabriken, gewerkschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmungen bestehenden Sparkassen oder Sparvereine, in welche lediglich gewerbliche Arbeiter dieses Betriebes Einlagen machen können, unterliegt

---

unterstützung von jährlich 240 K ist einer jährlichen Pension gleichzuhalten. E. v. 12. April 1870, Z. 4171, Slg. 3773.

§ 291. 1. Diese Beschränkung gilt insbesondere auch für Renten und Abfertigungen, die der „Allgemeine Verband der Bediensteten der Südbahngesellschaft, österr. Linien" gewährt. E. v. 17. Jänner 1899, Z. 405, Slg. 460.

2. Aus einem Vermächtnisse zustehende Renten, die durch eine Stiftungskasse ausbezahlt werden, unterliegen uneingeschränkt der Exekution. E. v. 19. Juni 1900, Z. 8736, Slg. 1056.

3. Soweit der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau der Exekution entzogen ist, kann der zu Gunsten dieses Anspruches geführten Exekution vom zahlungspflichtigen Ehegatten nicht Kompensation entgegengesetzt werden. E. v. 29. Oktober 1901, Z. 12067, amtl. S. 486.

nur der die Summe von fünfhundert Gulden übersteigende Betrag der Exekution.

Wenn einer Person mehrere der in Z. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche zustehen, ist die Exekution auf dieselben mit der Maßgabe zulässig, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug von fünfhundert Gulden freibleiben muß.

[1]) § 292. — Art. XII EG. z. EO. — Verbot und andere einstweilige Verfügungen zu Gunsten von Geldforderungen ausgeschlossen. § 380.

[2]) Nicht bloß die Unfallversicherungsrenten und die Bezüge aus Bruderladen, welche nach Art. IX, Z. 12, EG. z. EO. von der Exekution ganz befreit sind.

§ 292. Wenn wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes auf die im § 291 angeführten Bezüge und Forderungen Exekution geführt wird, ist nur die Hälfte der dort als frei erklärten Beträge der Exekution entzogen.

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge und Forderungen durch bestehende Privilegien oder andere darüber ergangene noch gültige Anordnungen[1]) eine über die vorgedachten Bestimmungen hinausreichende Freiheit von der Exekution gewährt wird, hat es bei derselben zu verbleiben.

[1]) Siehe Art. IX, Z. 4, 6—8, 10—13, EG. z. EO.

§ 293. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 290 bis 292 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.[1])

[1]) Einstellung der Exekution wegen Unzulässigkeit. § 39, Z. 2.

Pfändung.

§ 294. Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittels Pfändung[1])*a*) derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt,

---

§ 294. 1. Geschäftsanteile, Geschäftseinlagen von Mitgliedern einer registrierten Genossenschaft können nicht gepfändet werden. E. v. 15. Juni 1898, Z. 8213, Slg. 225; 5. Mai 1896, Z. 5338, Slg. 15781; 26. März 1890, Z. 3443, Notw. IV, 261 (14. Dezember 1887, Z. 11968, Slg. 11885?);

geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches die Exekution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.[2])

Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hiebei mitzuteilen, daß der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat.[3])

Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes[4]) an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Sofern die Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner im Inlande zu geschehen hat, ist sie nicht durch die Post, sondern durch ein anderes Zustellungsorgan[5]) zu vollziehen.

Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

[1]) Mit dem Antrage auf Pfändung kann der Antrag auf Erlassung des Auftrages im Sinne § 301 und der Überweisungsantrag verbunden werden, § 303; — über letzteren entscheidet jedoch das Exekutionsgericht.

---

wohl aber die Beträge, die der Verpflichtete als Genossenschafter an Zinsen seiner Einlage und an Gewinnanteilen zu fordern hat. E. v. 5. Mai 1896, Z. 5338, Slg. 15781;

oder ein nach den Satzungen der Genossenschaft „Geschäftsanteil" genanntes Guthaben des Verpflichteten. E. v. 7. Juni 1898, Z. 7977, Slg. 211. — Vgl. EO. § 308, Nr. 2.

2. Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten der Anspruch eines Genossenschaftsmitgliedes auf Herausgabe seiner Anteile gepfändet wurde, kann letztere kündigen, ohne daß früher in das Vermögen des Genossenschafters fruchtlos Exekution geführt worden sein muß. E. v. 19. Februar 1901, Z. 13633, JB. 1901:41.

3. Die Exekution auf ein Zinsenbezugsrecht des Verpflichteten an einer Hypothekarforderung kommt der Pfändung einer Geldforderung gleich; das Zahlungsverbot ist an den Hypothekargläubiger zu richten. E. v. 16. Oktober 1901, Z. 14159, JB. 1902:9;

soferne die Zinsen vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar dem Zinsenbezugsberechtigten ausgezahlt werden, steht es dem Hypothekargläubiger frei, dies als etwaiges Vollzugshindernis den Gerichten anzuzeigen. E. v. 16. Oktober 1901, Z. 14159, JB. 1902:9.

4. Das an den Verpflichteten erlassene Verbot wirkt nur zu Gunsten des betreibenden Gläubigers; Dritte können

[2]) Dagegen kein Rekurs, § 345, Z. 1. — Name und Adresse des Drittschuldners müssen schon im Exekutionsantrage angegeben sein (§ 54, Z. 3). Die Veranstaltung von Erhebungen zur Ermittlung des Drittschuldners (etwa durch Einsicht in die Bücher des Verpflichteten) ist unzulässig, § 3, Abs. 2, § 55, Abs. 2. Dagegen bedarf es behufs Pfändung der Forderungen aus den im § 296 bezeichneten Papieren keiner Angabe des Drittschuldners, weil sie aus dem vom Vollstreckungsorgan aufzunehmenden Pfändungsprotokoll zu entnehmen sind. — An im Auslande befindliche Personen oder Behörden kann kein Zahlungsverbot erlassen werden, sondern es ist um die Anordnung der Exekution das ausländische Gericht zu ersuchen.

[3]) Vergl. das Drittverbot, §§ 379, Z. 3, 382, Z. 7.

[4]) Gegensatz zu Drittverbot.

[5]) Gerichtsdiener oder Gemeindeorgane. § 88 ZPO.

a) Die Geldforderung des Verpflichteten, deren Pfändung beantragt wird, muß im Exekutionsgesuche nicht im ziffernmäßigen Betrage angegeben werden. (JM. zu § 294 EO., P. 1.)

Über den Pfändungsantrag ist unverweilt und ohne vorhergehende mündliche Verhandlung oder Einvernehmung des Verpflichteten zu entscheiden (§ 3 EO.). (JM. zu § 294 EO., P. 2.)

Die Pfändung von Geldforderungen ist im Pfändungsregister (§ 254 EO.; §§ 257—260 GO.) nicht ersichtlich zu machen; ebensowenig bildet die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und aus den anderen im § 296 EO. bezeichneten Papieren einen Gegenstand der Eintragung ins Pfändungsregister. (JM. zu § 294 EO., P. 3.)

---

die Rechtswirksamkeit einer vom Verpflichteten verbotswidrig vorgenommenen Zession nicht bestreiten. E. v. 19. Februar 1900, Z. 15497, GH. 1901:28.

5. Die Bewilligung der Exekution auf einen dem Verpflichteten erblich angefallenen, aber noch nicht eingeantworteten Forderungsanteil können auch dessen Miterben mittels Rekurs anfechten. E. v. 17. Jänner 1900, Z. 582, Slg. 854.

6. Bestellung eines Kurators für den abwesenden Drittschuldner zum Zwecke der Zustellung des Zahlungsverbotes. E. v. 27. November 1901, Z. 15942, JB. 1902:12.

7. Der Drittschuldner ist zum Rekurse berechtigt, wenn die Exekutionsbewilligung ihn gesetzwidrig belastet oder wenn ihm ungerechtfertigte Aufträge erteilt werden. E. v. 11. Juni 1902, Z. 8379, ZB. 1902:362.

8. Gegen den Drittschuldner, der ungeachtet des erlassenen Zahlungsverbotes den Forderungsbetrag nicht rechtzeitig bei Gericht erlegt, kann vom Verpflichteten im Einverständnisse mit dem betreibenden Gläubiger Exekution geführt werden, ohne daß eine Aufhebung des Zahlungsverbotes notwendig wäre. E. v. 11. Juli 1899, Z. 10795, Slg. 672. — Vgl. EO. §. 47, Nr. 4.

§ 295. Wird auf eine Geldforderung Exekution geführt, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührt, so ist das Zahlungsverbot sowohl der Kasse, aus welcher der Verpflichtete die Zahlung anzusprechen hat, als auch der Behörde zuzustellen, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.[1]) Mit Zustellung des Zahlungsverbotes an letztere Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.[2]) Die Angabe der Kasse, bei der die Zahlung zu geschehen hat, obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwieferne die Kasse infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den für die einzelne Kasse geltenden Vorschriften.

Die vom Zahlungsverbote verständigte Behörde kann, falls sie die Exekutionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, sowohl wegen Unzulässigkeit der Exekutionsführung dem Gerichte Anzeige erstatten (§ 39, Abs. 2),[3]) als auch das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

[1]) Gilt auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses. § 305.

[2]) Daher danach die Priorität zu beurteilen. § 300, Abs. 2.

[3]) Die Anzeige ist als Einstellungsantrag zu behandeln.

Eine Zusammenstellung der anweisenden Behörden und auszahlenden Kassen wurde herausgegeben von Vittorelli, Dr. Fischböck und Dr. Berkowitz.

V d g. s ä m t l i c h e r k. k. M i n i s t e r i e n v. 24. O k t o b e r 1897, RGB. Nr. 250, ü b e r d i e **Exekutionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond.**

Auf Grund des Art. XLI des Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 78, wird zur Durchführung der im § 295 der EO. (Ges. v. 27. Mai 1896, RGB. Nr. 79) enthaltenen Bestimmungen über die Exekutionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond verordnet:

§ 1. Gerichtliche Beschlüsse, durch welche auf eine Geldforderung, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührt, die Exekution (§ 295 der EO.) oder ein Drittverbot (§§ 379, Z. 3, 385 der EO.) bewilligt oder durch welche die Exekution oder die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, hat das Gericht sowohl der Kasse, aus welcher der Verpflichtete die Zahlung anzu-

---

§ 295. 1. Zum Ersatze des Schadens, der durch u n r i c h t i g e A n g a b e d e r K a s s e verursacht wird, ist der Staat **nicht** verpflichtet. E. v. 24. März 1897, Z. 3416, Slg. 15997.

sprechen hat, als auch der Behörde zuzustellen, welche zur Anweisung der Zahlung berufen ist.

Wenn die Verständigung der Kasse nicht gleichzeitig mit der Verständigung der anweisenden Behörde erfolgen könnte, hat das Gericht stets zuerst die Kasse, nötigenfalls unter Anwendung einer schleunigeren Zustellungsart, zu benachrichtigen.

Die richtige Angabe der Kasse obliegt dem betreibenden Gläubiger auf seine Gefahr (§ 295 der EO.).

§ 2. Die Kasse, der ein gerichtliches Zahlungsverbot oder Drittverbot (§§ 295, 379, Z. 3, 385 der EO.), das eine Forderung an den Staatsschatz oder an einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond betrifft, oder ein gerichtlicher Beschluß auf Überweisung einer solchen Forderung (§§ 303, 305 der EO.) zugestellt wird, hat auf dem gerichtlichen Beschlusse selbst sogleich nach dessen Einlangen den Zeitpunkt der an die Kasse erfolgten Zustellung, sowie die Geschäftszahl, unter welcher er im Einreichungsprotokolle der Kasse eingetragen wurde, anzumerken und den Beschluß auf die vorgeschriebene Weise in Vormerkung zu nehmen.

Erachtet die Kasse, daß gegen die Ausführbarkeit des Zahlungsverbotes (Drittverbotes) oder des Überweisungsbeschlusses Anstände bestehen, so hat sie diese unverzüglich der anweisenden Behörde anzuzeigen.

§ 3. Von der Zustellung des Zahlungsverbotes (Drittverbotes) an hat die Kasse mit der Auszahlung des durch das Verbot betroffenen Betrages selbst dann, wenn die Auszahlung bereits angewiesen wäre, bis auf weitere Verfügung der anweisenden Behörde vorläufig innezuhalten. Einen gerichtlichen Überweisungsbeschluß darf die Kasse erst nach schriftlicher Anordnung der anweisenden Behörde in Vollzug setzen.

§ 4. Die anweisende Behörde hat die Zulässigkeit und Ausführbarkeit des ihr mitgeteilten gerichtlichen Beschlusses und insbesondere auch die Zulässigkeit einer Exekutionsführung auf die gepfändete Forderung nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen oder diese Prüfung durch die zuständige Behörde zu veranlassen und sodann nach dem Ergebnisse dieser Prüfung entweder der Kasse den Vollzug des gerichtlichen Beschlusses und zwar, wenn der betreibende Gläubiger dies beantragt hat und die Kosten gedeckt sind, im telegraphischen Wege aufzutragen*) oder aber dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges seines Beschlusses zur Benachrichtigung des betreibenden Gläubigers oder Antragstellers anzuzeigen.

Wenn die Behörde das ihr mitgeteilte Zahlungsverbot (Drittverbot) mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehend erachtet, insbesondere wenn die Bezüge des Verpflichteten zur Zeit den Betrag nicht übersteigen, welcher der Exekution entzogen ist und das Zahlungsverbot (Drittverbot) in Erwartung der künftigen Steigerung der Bezüge erwirkt wurde, kann sie den gerichtlichen Beschluß im Wege des Rekurses anfechten (§ 295 der

---

*) Eine Verständigung des Gerichtes ist in diesem Falle nicht vorgeschrieben.

EO.) oder darüber dem Exekutionsgerichte amtliche Anzeige erstatten (§ 39, Abs. 2, der EO.).

Wenn der Rekurs überreicht werden soll, hat die Behörde den ihr zugekommenen gerichtlichen Beschluß unverzüglich der k. k. Finanzprokuratur zu übersenden.

§ 5. Wird die Zahlung einer solchen Forderung einer anderen Kasse übertragen, so müssen dieser Kasse zugleich die in Ansehung dieser Forderung vorgemerkten gerichtlichen Zahlungsverbote und Überweisungen von Amts wegen übersendet werden.

§ 6. Derjenigen Partei, welche die Pfändung oder Überweisung einer Forderung an den Staatsschatz oder an einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond erwirkt hat, kommt das hiedurch erworbene Recht, wenn der Vollzug des gerichtlichen Beschlusses ausführbar ist, von dem Zeitpunkte zu, in welchem der gerichtliche Beschluß an die anweisende Behörde gelangt ist.

Wenn zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung derselben Forderung bei der anweisenden Behörde am nämlichen Tage Zahlungsverbote eingelangt sind, so stehen die Pfandrechte dieser Gläubiger im Range einander gleich (§ 300 der EO.). Bei Unzulänglichkeit der gepfändeten und überwiesenen Forderung sind die zu vollstreckenden Ansprüche samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen (§ 300, Abs. 3, der EO.). Die Verteilung des überwiesenen Forderungsbetrages unter die mehreren vollstreckbaren Ansprüche gleichen Ranges hat in der Regel durch die anweisende Behörde zu geschehen. In zweifelhaften Fällen kann der überwiesene Forderungsbetrag gerichtlich deponiert werden.

§ 7. Im Falle der gerichtlichen Überweisung einer jemandem gegen das Ärar zustehenden Forderung hat die Zahlung des Forderungsbetrages oder der überwiesenen Forderungsquote an den Bezugsberechtigten nur gegen Beibringung des Originalüberweisungsbeschlusses und gegen Vorweisung der Originalschuldokumente, welche der Überweisung zu Grunde liegen, stattzufinden.

Ist die Person als Bezugsberechtigte der Kasse nicht bekannt, so hat sie sich durch zwei bekannte vertrauenswürdige Zeugen die Gewißheit von der Identität der Person zu verschaffen.

Die beigezogenen Identitätszeugen müssen die Empfangsurkunden mit ihrer Unterschrift versehen und dabei ihre Kenntnis der Person des Behebenden ausdrücklich bestätigen.

Von der Prüfung der Personsidentität kann, wenn sich sonst keine Bedenken hinsichtlich derselben ergeben, in dem Falle abgesehen werden, wenn die Behebung mittels gerichtlich oder notariell legalisierter Empfangsbestätigung erfolgt.

Geschieht die Behebung nicht durch den Bezugsberechtigten selbst, sondern durch dessen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger, so ist, falls nicht ein bezüglicher Auftrag der anweisenden Behörde vorliegt, die Beibringung der betreffenden Vollmacht oder Legitimationsurkunde erforderlich.

Ist diese Urkunde eine Privaturkunde, so muß sie legalisiert sein.

Die Vollmacht oder Legitimationsurkunde ist zur Sicherstellung des Staatsschatzes zurückzubehalten und der betreffenden Journalspost beizuschließen.

Handelt es sich um eine Zahlung, welche in Raten erfolgt, wie namentlich Diensteinkommen und Ruhegenüsse, so sind bei der ersten Behebung die Hauptmerkmale der vorgewiesenen Schulddokumente in Vormerkung zu nehmen und die erfolgten Teilzahlungen auf der vom Gläubiger vorgelegten gerichtlichen Beschlußausfertigung ersichtlich zu machen.

Wird auf Grund eines Wechsels Exekution geführt, so hat die Kasse bei der Erfolglassung einer Teilzahlung zu verlangen, daß von dem Wechselgläubiger diese Teilzahlung auf dem Originalwechsel angemerkt und die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit; am selben Tage verlieren die Verordnungen sämtlicher Ministerien und Zentralbehörden v. 9. Mai 1860, RGB. Nr. 125, sowie die Vdg. des Finanzministeriums v. 7. März 1882, Z. 23085, FMVB. Nr. 10, ihre Wirksamkeit.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 251, über die **Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Zessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Kassen zahlbaren Forderungen.**

§ 1. Wenn jemand eine ihm wider das Ärar zustehende, bei einer staatlichen Kasse zahlbare Forderung gänzlich oder zum Teile einem Dritten zediert oder freiwillig verpfändet, so ist hievon unter Beibringung des urkundlichen Nachweises jene Behörde zu verständigen, welche zur Anweisung der Zahlung berufen ist.

§ 2. Die Behörde hat die überreichten Belege zu prüfen und sofern die Zession oder Verpfändung nicht undurchführbar*) ist oder nach den bestehenden Gesetzen nicht unzulässig erscheint, unter Verständigung der Parteien der Kasse den Vollzug aufzutragen. Im Falle der Abweisung sind den Parteien die Gründe bekanntzugeben.

§ 3. Wenn an einem und demselben Tage bezüglich der gleichen Forderung an das Ärar außer den im § 1 bezeichneten Verständigungen gerichtliche Verbote einlangen, so hat, soferne die Vormerkungen an der Zahlungsreihe sind, die anweisende Behörde den gerichtlichen Erlag im Sinne des § 1425 abGB. im Wege der zuständigen Finanzprokuratur zu veranlassen. Hievon kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Beteiligten die Zahlung zu Handen eines ausgewiesenen gemeinschaftlichen Machthabers gegen dessen Quittung ansprechen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden auch hinsichtlich der auf Namen lautenden oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmeten Staatsschuldverschreibungen und vom Staate zur Zahlung übernommenen Schuldtitres Anwendung.

*) Insbesondere deshalb, weil die Forderung noch nicht liquid und bei der Kasse noch nicht angewiesen ist (Art. IX, Z. 5, EO. z. EO.).

In diesen Fällen fungiert die k. k. Direktion der Staatsschuld als anweisende Behörde.

Die behufs Vornahme der Umschreibung statthafte unmittelbare Überreichung solcher Obligationen bei der Staatsschuldenkasse in Wien oder bei auswärtigen Zahlstellen wird hiedurch nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Vdg. d. Justizministeriums v. 15. Dezember 1899, JMVB. Nr. 56, betreffend **die Geltendmachung der Unzulässigkeit der Exekution auf eine Forderung gegen das Ärar.**

An alle zur Anweisung von Geldzahlungen aus Forderungen an das Ärar berufenen Justizbehörden.

Die Erfahrung hat ergeben, daß bei Exekution auf Forderungen wider das Ärar mitunter die Unzulässigkeit der Exekutionsführung von den anweisenden Behörden mit Rekurs geltend gemacht wird, wo auch die bloße Anzeige, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei (§§ 39, Z. 2, und 295, Abs. 2, EO.), zum Ziele geführt hätte.

Vom Standpunkte der Justizverwaltung ist es jedoch wünschenswert, daß dort, wo zwei Rechtsmittel zur Erreichung des gleichen Zieles zur Verfügung stehen, das einfachere, mit geringerem Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten verbundene Rechtsmittel angewendet wird. Falls demnach neben der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige im Sinne des § 39, Z. 2 und Abs. 2, EO. der Rekurs zulässig ist, gebührt der bloßen Anzeige der Vorzug, weil sie ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz, ohne Aufschub und in einem ganz einfachen Verfahren dem Gerichte erster Instanz die Handhabe bietet, die Exekutionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäß einzuschränken oder aufzuheben. Nur dann wäre es angezeigt, statt der Anzeige den Rekurs zu erheben, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft und nicht zu erwarten ist, daß der Richter von seinem Beschlusse abgehen werde.

Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht in allen Fällen eine Konkurrenz zwischen Anzeige und Rekurs stattfindet.

Mit der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige kann nur geltend gemacht werden, daß die Exekutionsbewilligung unzulässig sei, weil sie gegen die Vorschriften verstößt, nach denen die betreffende Forderung der Exekution überhaupt oder in dem bewilligten Umfange entzogen ist. Andere nicht das Objekt der Exekution betreffende Mängel der Exekutionsbewilligung sind mittels Rekurses geltend zu machen, wie z. B. der Mangel der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels, der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung, der Aktivlegitimation des betreibenden Gläubigers, die Unzulässigkeit mehrfacher Überweisung derselben Forderung u. a. m.

Anderseits gibt es Fälle, in denen bloß der Einstellungsantrag (die Anzeige nach § 39, Abs. 2, EO.), aber nicht der Rekurs zulässig ist. Da nämlich mit dem Rekurse neue Tatsachen und Beweise nicht zur Geltung gebracht werden können, vielmehr die Rekursinstanz den angefochtenen Beschluß auf Grund der ihr vorliegenden Akten zu überprüfen hat, so

eignet sich der Rekurs nicht zur Richtigstellung der vom betreibenden Gläubiger angeführten Tatsachen, auf denen der angefochtene Beschluß beruht. Wenn daher die vom Gerichte seinem Beschlusse zu Grunde gelegten Annahmen unrichtig sind, wenn zum Beispiel der Verpflichtete nicht im Bezuge eines Gehaltes, sondern von Taggeldern steht oder sein Gehalt das Existenzminimum nicht erreicht, so ist dies dem Gerichte nur mittels einer Anzeige im Sinne des § 39 EO. zur Kenntnis zu bringen. Wenn das Gericht trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, kann die Ablehnung des Einstellungsantrages mittels Rekurses angefochten werden. —

Behufs des Vorganges der Gerichte bei Verbots- und Exekutionsführungen auf die Bezüge der Hoftheatermitglieder wird bekanntgegeben, daß die beiden k. k. Hoftheater seit dem Jahre 1867 unter dem k. k. Obersthofmeisteramte stehen. JME. v. 15. Jänner 1873, Z. 521, an das OLG. Wien. —

Anweisende Behörden und Kassen der Staatseisenbahnverwaltung im Sinne des § 295 EO.

Aus Anlaß einer Anfrage hat das k. k. Eisenbahnministerum mit E. v. 28. September 1899, Z. 34674, den unterstehenden Behörden eröffnet, daß als „zur Anweisung berufene Behörden" im Sinne des § 295 EO. nur diejenigen Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung anzusehen sind, welche mit einem selbständigen Anweisungsrechte ausgestattet sind. Ein solches Recht steht außer den dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehenden Dienststellen nur den Staatsbahndirektionen zu, keineswegs aber auch den mit interimistischen Auszahlungen betrauten exekutiven Dienststellen, weil die von diesen bewirkten interimistischen Auszahlungen nach § 43 der Instr. VIII der nachträglichen definitiven Anweisung durch die betreffende Staatsbahndirektion bedürfen.

„Kassen" im Sinne des § 295 EO. sind hingegen alle Zahlstellen der k. k. österr. Staatsbahnen, bei welchen Ein- und Auszahlungen zu Gunsten oder zu Lasten des Eisenbahnärars vorgenommen werden, demnach auch die Kassen der exekutiven Dienststellen. Die einer Bahnverwaltungssektion oder einer anderen exekutiven Dienststelle zugestellten Zahlungsverbote sind im Sinne des Punktes 4 der FMV. v. 26. November 1897, Z. 8350 (kundgemacht im IV. Stück des Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums ex 1898) — weil nicht der kompetenten anweisenden Behörde zugestellt — in jedem Falle „unverzüglich" dem betreffenden Gerichte zurückzustellen. Mitt. des JMVB. S. 336/1899.

Die anweisenden Behörden und Kassen der Staatseisenbahnverwaltung sind in der Mitt. JMVB. S. 266/1900 aufgezählt.

Pfändung und Drittverbot hinsichtlich öffentlicher, auf bestimmte Namen lautender oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmeter Obligationen. Siehe §§ 2, 3, 4 MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249 (bei Art. XV EG. z. EO.). Darnach werden solche Obligationen, falls die Zinsen gegen Coupons zahlbar sind, wie Wertpapiere behandelt; rechtsbegründend und für die Priorität maßgebend ist somit die Pfändung der Obligation, nicht die Verständigung der anweisenden Behörde. Dagegen werden solche Obligationen, deren Zinsen nicht gegen Coupons, sondern gegen Quittung

bezahlt werden (wie stets bei auf Namen lautenden oder vinkulierten Staatsschuldverschreibungen) nicht wie Wertpapiere, sondern wie Forderungen behandelt, es entscheidet nicht die Pfändung der Obligation (des Mantels), sondern die Verständigung der anweisenden Behörde von dem Zahlungsverbote oder von der vorgenommenen Pfändung.

Verbot auf als Militärheiratskaution gewidmete Staatsobligationen. Gerichtliche Verbote, Pfändungen oder Einantwortungen in Hinsicht auf als Militärheiratskautionen gewidmete Staatsobligationen und deren Zinsen sind im Sinne der Anordnungen der Zentralstellen v. 2. Juli 1859, RGB. Nr. 120 (siehe jetzt MB. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249, bei Art. XV EG. z. EO.) und v. 9. Mai 1860, RGB. Nr. 125, dann des Punktes 2 des FME. v. 26. Februar 1860, RGB. Nr. 58, der Staatsschuldenkasse und der Direktion der Staatsschuld als der dieser Kasse unmittelbar vorgesetzten Behörde zuzustellen. Die Direktion der Staatsschuld hat von jeder hinsichtlich einer Militärheiratskautionsobligation oder des dazu gehörigen Rentenscheines im Kreditbuche zu pflegenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Vormerkung dem Reichskriegsministerium die Anzeige zu erstatten, welches sie der Universalmilitärdepositen - Administration (jetzt Zahlamt des Reichskriegsministerium) zur Vervollständigung ihrer Aufschreibungen über die Militärheiratskautionen zufertigt. FME. v. 8. Juni 1878, RGB. Nr. 125, § 9.

Verbot auf gerichtliche Depositen. Auf ein bewegliches Gut wird das Verbot nur mit dem geführt, daß an jenen, der es in Händen hat, die Intimation der Richterfolglassung ergeht oder wenn es in gerichtlicher Verwahrung ist, dieses Verbot in dem Depositenbuche vorgeschrieben werde; wie hierin die Gerichtsordnung die alleinige Richtschnur darstellt. Hfd. v. 22. März 1784, JGS. Nr. 266, lit. c. Siehe darüber auch § 3 MB. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249 (bei Art. XV EG. z. EO.) und JM. zu § 325 EO.

Siehe das Hfd. v. 13. Oktober 1844, JGS. Nr. 840, über die Exekution gegen Tabak- und Stempelmarkenverschleißer und Trafikanten (bei § 261).

Gerichtliche und administrative Vormerkungen, Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Kassen (Militärzahlstellen) zu leistenden Zahlungen.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat mit ZB. v. 1. Jänner 1886, Präs. Nr. 5466 ex 1885, ABB. Nr. 6, eine neue Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Kassen (Militärzahlstellen) zu leistenden Zahlungen hinausgegeben, welche am 1. März 1886 in Wirksamkeit getreten ist.

Das Justizministerium bringt diese Verordnung (sie wurde hier nicht abgedruckt, in der ersten Auflage findet sie sich unter Anhang IV) den Gerichten mit dem Beifügen zur Kenntnis, daß durch dieselbe die mit dem JME. v. 22. April 1875, Z. 5113, bekanntgegebene ZB. des k. k. Reichskriegsministeriums v. 8. April 1875, Abtlg. 4, Nr. 298, ABB.

Nr. 54, außer Kraft gesetzt worden ist. JMV. v. 10. März 1886, JMVB. Nr. 10. Nachträgliche Änderungen, Kundm. des JM. v. 7. August 1894, JMVB., S. 140.

Nach der Vdg. des JM. v. 9. Juni 1886, JMVB. Nr. 28, betreffend die Einführung der Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Kassen (Militärzahlstellen) zu leistenden Zahlungen in der Landwehr, hat das k. k. Landesverteidigungministerium mit ZV. v. 26. April 1886, Präs. Nr. 524, LVVB. Nr. 12, angeordnet, daß die mit der ZV. des k. k. Reichskriegsministeriums v. 1. Jän. 1886, Präs. Nr. 5466 ex 1885, verlautbarte „Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Kassen (Militärzahlstellen) zu leistenden Zahlungen", welche den Gerichten mit der JMV. v. 10. März 1886, JMVB. Nr. 10, bekanntgegeben worden ist, im Bereiche der k. k. Landwehr (der k. k. Landesschützen) nebst den für dieselbe beigefügten Adaptierungsbestimmungen mit 1. Mai 1886 in Wirksamkeit zu treten hat.

Zirkularvdg. des k. k. Landesverteidigungsministeriums v. 26. April 1886, Präs. Nr. 524. Die mit der ZV. des k. k. Reichskriegsministeriums v. 1. Jänner 1886, Präs. Nr. 5466 ex 1885, verlautbarte „Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Kassen (Militärzahlstellen) zu leistenden Zahlungen" hat samt der erwähnten ZV. im Bereiche der k. k. Landwehr (der k. k. Landesschützen) unter Beachtung nachstehender Bestimmungen mit 1. Mai 1886 in Wirksamkeit zu treten:

1. Bei den Truppen und Anstalten der k. k. Landwehr, dann bei den anweisenden Landwehrbehörden, denen liquidierende Organe unmittelbar beigegeben sind, findet die neue Vorschrift in Betreff der von denselben angewiesenen Aktivitätsgebühren vollinhaltliche Anwendung, während bei jenen anweisenden Landwehrbehörden (Landwehrkommanden), denen eigene Organe für den Liquidationsdienst nicht zur Seite stehen, unter Bedachtnahme auf diesen Umstand, bei Anwendung der Vorschrift bezüglich der von ihnen angewiesenen Aktivitätsgebühren ein sinngemäßer Vorgang platzzugreifen hat.

2. Die Zivilstaatskassen, welche durch die im Punkt 1 gedachten Amtshandlungen der anweisenden Landwehrbehörden berührt werden, benehmen sich in den einschlägigen Fällen nach den für sie bestehenden Vorschriften.

Desgleichen sind in Durchführung der Vormerkungen, Abzüge und Rücklässe bezüglich der von den Landwehrbehörden angewiesenen Versorgungsgenüsse die Vorschriften der Zivilverwaltung maßgebend.

3. Zu einzelnen Bestimmungen der neuen Vorschrift und der eingangs erwähnten Zirkularverordnung wird besonders bemerkt:

a) dauernd aktivierte Gagisten der k. k. Landwehr sind in Betreff der Abzüge und Rücklässe ihrer Gebühren gleich den Gagisten des Aktivstandes zu behandeln (§§ 8 und 12 der Vorschrift);

b) die tagweise bemessene Aktivierungsgebühr der zu irgend einer Dienst-

leistung zeitlich aktivierten Gagisten unterliegt im Grunde des § 12 (letztes Alinea) der Vorschrift keinem Abzuge;

c) bei Überweisung der Vormerkungen, welche aus Anlaß der Transferierung oder Rückübersetzung von Landwehrgagisten zum k. k. Heere oder umgekehrt notwendig wird, hat naturgemäß der entgegengesetzte Vorgang des in § 59 (letztes Alinea) der Vorschrift vorgezeichneten Verfahrens platzzugreifen;

d) was die Rückwirkung der Bestimmungen des II. Abschnittes der Vorschrift über die Exekutionsfähigkeit der Gebühren und der dort erwähnten sonstigen Ärarialzahlungen betrifft, so ist mit Bezug auf den Punkt 1 der eingangs zitierten Verordnung zu beachten, daß dieselben die Grenzen der Exekutionsfähigkeit nach dem schon dermalen bestehenden Ges. v. 21. April 1882, RGB. Nr. 123, darstellen, deren Anwendbbarkeit auf die vorkommenden Fälle sich nach dem Zeitpunkt richtet, in welchem jenes Gesetz in Wirksamkeit getreten ist (Punkt 2 der Durchführungsvdg. v. 6. Oktober 1882, Präs. Nr. 1801, LWVB. Nr. 29);

e) mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Vorschrift tritt die im Landwehrverordnungsblatte Nr. 16 ex 1875 verlautbarte ZV. v. 13. Juni 1875, Nr. 6879 VI, außer Kraft (Punkt 4 der eingangs erwähnten Zirkularverordnung).

Verbote auf bei der österreichisch-ungarischen Bank erliegende Werteffekten. Wer Verbots-, Pfand- oder Exekutionsrechte auf bei der Bank liegende Gelder und Effekten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das kompetente Gericht zu wenden, welches eine solche sicherstellungsweise oder exekutive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bank an diesen Werten zustehenden Rechte bewilligen kann und hievon die Bank unmittelbar zu verständigen hat. In allen diesen Fällen aber ist die Bank berechtigt, die Gelder und Effekten oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigentümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen. Die Erfolgung von bei der Bank liegenden Geldern und Effekten an gerichtlich legitimierte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt (Art. 97 der mit Ges. v. 27. Juni 1878, RGB. Nr. 66, rücks. mit G. v. 21. Mai 1887, RGB. Nr. 51, kundgem. Statuten). Art. IV EG. z. EO.

Aufgehoben ist durch Art. IV, Z. 1, EG. z. EO., § 65 des mit MV. v. 5. November 1855, RGB. Nr. 186, kundgemachten Statuts der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, lautend: „Alle gerichtlichen Verständigungen, insbesondere alle Verbote auf die bei der Anstalt für Rechnung Dritter erliegenden Gelder oder Effekten oder sonstigen Aufträge, müssen der Kreditanstalt zu Handen der Direktion durch das Handelsgericht in Wien zugestellt werden, widrigens sie dieselben nicht anzunehmen verpflichtet ist."

§ 296. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament[1])*a*) über-

---

§ 296. 1. Exekution auf Forderungen des Verpflichteten aus Einlagebüchern eines Vorschußvereins, obwohl diese



tragen werden können,[2]) sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages des Exekutionsgerichtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (§§ 253, 254, Abs. 1) an sich nimmt[3]) und bei Gericht oder in der Gerichtskanzlei[4]) erlegt.

Für eine später zu Gunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des § 257.[5])

[1]) Inhaberpapiere werden wie andere körperliche Sachen gepfändet, § 253. — Verkauf, § 268.

[2]) Schecks, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine unter den Voraussetzungen Art. 301 HGB., Lagerscheine, Ladescheine, Art. 414 HGB. u. a. m.

[3]) Maßgebend für die Priorität § 300. — Überweisung §§ 304, 305, 314, 319, Z. 4; wenn sie Börsenpreis haben, Versteigerung unzulässig, § 319, Z. 5. Die Erlassung eines Zahlungsverbotes in Ansehung solcher Papiere ist nicht zulässig.

[4]) Wenn sie den Betrag von 500 fl. übersteigen, im Depositenamte, sonst in der Gerichtskanzlei zum Geldbuche (§ 113 GO.). Analogie aus § 388 GO.

[5]) Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle. — Obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (§ 384, Z. 11), wenn sich aber das Protokoll beim Richter oder bei seinem Kanzleibeamten befindet, diesem. § 174, Abs. 1, GO.

Die Pfändung von Forderungen aus Inhaberpapieren und den in § 296 EO. bezeichneten Papieren kann auch im Wege der politischen Exekution erfolgen. Falls Wertpapiere der letztbezeichneten Art der politischen Pfändung unterzogen werden, hat die Exekutionsbehörde diese Papiere unverzüglich bei Gericht zu erlegen, gleichzeitig den Antrag auf Bewilligung der gerichtlichen Pfändung zu stellen und allenfalls damit den Antrag auf Überweisung gemäß § 303 EO. zu verbinden. FME. v. 9. Juli 1902, Z. 81495 ex 1901, JMVB. S. 217/1902.

a) Auf Inhaberpapiere ist die Exekution wegen Geldforderungen nach den Vorschriften über die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen (§ 253 ff. EO.) zu führen. (JM. zu § 296 EO.)

§ 297. Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstige Handlungen[1]) zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im § 296 bezeichneten Papieren

---

Einlagebücher auf den Namen dritter Personen lauten, von diesen verwahrt werden und der Vorschußverein selbst der betreibende Gläubiger ist. E. v. 30. Mai 1900, Z. 7532, Przeg. 1903: S. 33.

sind, insolange das Papier bei Gericht erliegt, zufolge Ermächtigung des Exekutionsgerichtes durch das Vollstreckungsorgan[2]) an Stelle des Verpflichteten vorzunehmen.[3]) Die Ermächtigung, solche Handlungen mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, kann dem Vollstreckungsorgan von Amts wegen oder auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers erteilt werden.

Insbesondere kann das Vollstreckungsorgan vom Exekutionsgerichte, falls Gefahr im Verzuge ist, ermächtigt werden, die fällige Forderung aus einem derartigen bei Gericht erliegenden Papier einzuziehen.[4]) Die eingehenden Beträge sind gerichtlich zu hinterlegen; das für den betreibenden Gläubiger an der Forderung begründete Pfandrecht erstreckt sich auf diese Forderungseingänge.

Wenn die Einklagung der Forderung zur Unterbrechung der Verjährung oder zur Vermeidung sonstiger Nachteile nötig erscheint, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen oder auf Antrag zu diesem Zwecke einen Kurator[5]) zu bestellen.[6])

[1]) Siehe die für die Vollstreckungsorgane gegebenen Belehrungen in Instr., Abschn. II, P. 84.

[2]) Solche Handlungen sollen nach Möglichkeit durch Kanzleibeamte (nicht durch Gerichtsdiener) vorgenommen werden. § 335, Abs. 1, GO.

[3]) Wechsel und andere indossable Papiere, nicht indossable Schecks, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Einlagebücher von Banken, Spar- und Vorschußkassen', die das Vollstreckungsorgan bei der Pfändung an sich genommen hat, sind sogleich nach Rückkunft des Vollstreckungsorganes, noch vor ihrer Abgabe zur Verwahrung, dem Richter vorzuweisen, damit dieser die Notwendigkeit von Präsentationen, Protesterhebungen und anderen Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus solchen Papieren beurteile (§ 297 EO.). Ist der Richter nicht mehr anwesend, so sind diese Papiere zu dem gleichen Zwecke dem leitenden oder aufsichtführenden Beamten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung (Exekutionsabteilung) vorzuweisen.

Gelder und Wertpapiere, die das Vollstreckungsorgan nicht mehr am selben Tage zu Gericht erlegen oder dem Beamten, der das Geldbuch führt, übergeben kann, sind bis zum nächsten Tage vom leitenden oder aufsichtführenden Beamten der Zustellungs- und Exekutionsabteilung in Verwahrung zu nehmen. § 382, Abs. 3 u. 4, GO.

[4]) Falls die Zahlung nicht am Orte des Exekutionsgerichtes erfolgt, ist hierbei so vorzugehen, wie bei der Übersendung von Gegenständen zur öffentlichen Versteigerung. Siehe § 393 GO. bei § 274.

[5]) Befugnisse des Kurators und Überwachung desselben, § 315.

[6]) Kein Rekurs. § 345, Z. 4.



§ 298. Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand ist auf Antrag[1]) des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen (§ 259). Der Antrag auf Einleitung der Verwahrung[2]) kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Forderungspfändung verbunden oder abgesondert nach Bewilligung der Pfändung beim Exekutionsgerichte gestellt werden.

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[2]) Gegen die Einleitung der Verwahrung und gegen die Ernennung des Verwahrers kein Rekurs. §§ 289, 345.

§ 299. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge,[1]) das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

Durch Pfändung eines Diensteinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen,[2]) welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung.

[1]) Die Pfändung einer derzeit exekutionsfreien Gehaltsforderung in der Erwartung ihrer künftigen Steigerung ist aber unzulässig. Siehe § 4, Abs. 2, MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 250 (bei § 295).

[2]) Gilt auch für freiwillige Verpfändungen und Zessionen, sofern nicht durch eine ausdrückliche Erklärung des Einschreiters etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird. Siehe FMV. v. 27. März 1898, Z. 16480 bei Art. IX, Z. 5, EG. z. EO.

§ 300. Wird von mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so

---

§ 300. 1. Nach denselben Gesichtspunkten bestimmt sich die Rangordnung beim Zusammentreffen vertragsmäßiger und exekutiver Pfandrechte. E. v. 23. September 1902, Z. 13170, NotZ. 1902 : 49.

2. Die nach früherem Rechte erwirkte Einantwortung eines Lohnbetrages, zu deren Vollzug der betreibende Gläubiger nichts getan hat, begründet keinen Vorrang gegenüber einem Gläubiger, der nach neuem Rechte Pfändung und Überweisung erwirkt hat. E. v. 8. Oktober 1901, Z. 8093, NotZ. 1902 : 38.

ist für die Beurteilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im § 296 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung genommen[1]) oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.[2])

In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zu Gunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung[3]) der betreffenden Zahlung berufen ist.

Erfolgt die Besitznahme der im Absatze 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.[4])

[1]) Beurkundet durch das Pfändungsprotokoll, § 253. — Bei öffentlichen, auf Namen lautenden oder vinkulierten Obligationen ist für die Priorität die Pfändung maßgebend, sofern nicht die Zinsen ohne Coupons (gegen Quittung) ausbezahlt werden (Wertpapiercharakter verloren). Art. XV EG. z. EO.

[2]) § 257.

[3]) Die Zustellung an die anweisende Behörde ist auch entscheidend für die Rangordnung des Pfandrechtes an öffentlichen, auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmeten Obligationen, sofern die Zinsen nicht gegen Coupons (sondern gegen Quittung) bezahlt werden. Siehe § 3 MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249 (bei Art. XV EG. z. EO.). — Hinsichtlich der Pfändung von Forderungen an das Ärar oder an einen öffentlichen Fond siehe auch § 6 MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 250 (bei § 295 EO.).

[4]) Forderungen samt Nebengebühren vergl. §§ 125, Abs. 2, 218, Abs. 1.

§ 301. Das Exekutionsgericht hat dem Drittschuldner *a*) auf Antrag[1]) des betreibenden Gläubigers aufzutragen,[2]) sich binnen vierzehn Tagen[3]) darüber zu erklären:

---

§ 301. 1. Die unter der irrigen Voraussetzung eines gültigen Kaufvertrages abgegebene Erklärung, die Forderung

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

Der Antrag kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbote aufzutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Der Drittschuldner haftet[4]) dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben.

Die Erklärungen des Drittschuldners können vor dem Exekutionsgerichte oder vor jenem Gerichte, welches die Zustellung des Zahlungsverbotes vorgenommen hat,[5]) zu gerichtlichem Protokolle[6]) oder mittels Schriftsatz an das Exekutionsgericht erfolgen. Der Drittschuldner kann sich gleich bei Zustellung des Zahlungsverbotes dem mit der Vollziehung dieser Zustellung betrauten Organe gegenüber über die zur Beantwortung gestellten Fragen erklären. Das hierüber aufgenommene Protokoll[7]) ist von Amts wegen dem Exekutionsgerichte einzusenden.

Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Er-

---

anzuerkennen und Zahlung leisten zu wollen, verpflichtet den Drittschuldner nicht zur Zahlung. E. v. 13. Dezember 1901, Z. 16709, amtl. S. 502.

2. Daß der betreibende Gläubiger es unterlassen hat, bei Exekution auf bücherlich einverleibte Forderungen den Drittschuldner zur Erklärung aufzufordern, benimmt ihm nicht die Berufung auf seinen guten Glauben. E. v. 14. Februar 1900, Z. 18715, Slg. 887.

3. Kostenersatz ist nur für rechtzeitig abgegebene Erklärungen zuzusprechen. E. v. 13. August 1901, Z. 11514, amtl. S. 468;

klärung behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolles zu verständigen.

Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten[8]) sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[2]) Dagegen kein Rekurs. § 345, Z. 2.

[3]) Unerstreckbare Frist. § 58. Über den gleichzeitig gestellten Überweisungsantrag ist erst nach Ablauf der Frist zu entscheiden. § 303.

[4]) Mittels besonderer Klage geltend zu machen.

[5]) In der Regel Personalinstanz des Drittschuldners. Zustellung durch die Post ausgeschlossen. § 294, Abs. 3. — Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Zustellung nicht durch den Gerichtsdiener, sondern auf Veranlassung des Gerichtes durch Gemeindeorgane vorgenommen wurde.

[6]) Die Erklärungen können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

Stempelbehandlung. Die mittels Schriftsatzes oder Protokolles abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern unterliegen der Stempelgebühr nach dem Ausmaße, das dem Antrage auf Bewilligung der Exekution entspricht.

Die über solche Erklärungen in der Gerichtskanzlei oder bei Zustellung des Zahlungsverbotes von den mit der Vollziehung der Zustellung betrauten Organen aufgenommenen Protokolle sind dagegen nach § 2, lit. b, kais. Vdg. v. 26. Dezember 1897, RGB. Nr. 305, gebührenfrei, wenn sie keine Verzeichnung der vom Drittschuldner angesprochenen Kosten und somit keinen Antrag auf eine diesfällige gerichtliche Entscheidung enthalten. Siehe FME. v. 7. November 1898, Z. 25004/3862, JMVB. S. 304/1898.

[7]) Zur Aufnahme der Erklärung ist das vorgeschriebene Formular zu benützen. Die protokollierten Erklärungen sind dem Drittschuldner

---

und zwar gehören auch die Kosten der Beiziehung eines Advokaten zu den mit Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten. E. v. 8. Mai 1901, Z. 6490, amtl. S. 417;

Ersatz der Kosten einer ohne gerichtlichen Auftrag abgegebenen Erklärung kann der Drittschuldner nicht beanspruchen. E. v. 20. Februar 1902, Z. 2272, F. 637; 16. Oktober 1901, Z. 14273, ZB. 1902:274; 23. September 1898, Z. 11318, Ref. 1898: S. 176;

er hat vielmehr dem betreibenden Gläubiger die Kosten eines erfolgreichen Rekurses gegen die Auferlegung des Kostenersatzes zu erstatten. E. v. 20. Februar 1902, Z. 2272, F. 637.

vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihm zu genehmigen und zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies alles geschehen oder aus welchem Grunde es nicht geschehen sei. Instr., Abschn. II, P. 83.

[8]) Falls die Erklärung durch den Antrag des betreibenden Gläubigers veranlaßt worden ist.

a) Bei Pfändung von Forderungen aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen kann die Bank oder Sparkasse u. s. w. zur Erklärung über die gepfändete Forderung aufgefordert werden. (JM. zu § 301 EO.)

§ 302. Die Bestimmungen des § 301 finden bei Exekutionsführungen auf Forderungen, welche dem Verpflichteten gegen das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond zustehen, keine Anwendung.

Überweisung.

§ 303. Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung[1]) oder an Zahlungsstatt[2]) zu überweisen.

Der Antrag auf Überweisung kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung[3]) verbunden oder abgesondert beim Exekutionsgerichte gestellt werden. Über den Antrag hat in jedem Falle das Exekutionsgericht zu entscheiden.[4])*a*)

Wenn an den Drittschuldner ein Auftrag im Sinne des § 301 erging, ist mit der Entscheidung über den Überweisungsantrag bis zum Ablaufe der Äußerungsfrist zu warten. Vor der Entscheidung sind die übrigen Gläubiger, welche auf dieselbe Forderung Exekution führen, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, auch der Verpflichtete und diejenigen Personen einzuvernehmen,[5]) welche nach Mitteilung des Drittschuldners auf die gepfändete Forderung Anspruch erheben.

[1]) §§ 308 ff. [2]) § 316. [3]) § 294.

---

§ 302. 1. Gemeinden als Drittschuldner sind von der Erklärungspflicht befreit, wenngleich die gepfändete Forderung auf einem Privatrechtstitel beruht. E. v. 26. Februar 1902, Z. 2195, amtl. S. 526.

§ 303. 1. Der Drittschuldner, der zur anberaumten Einvernehmungstagsatzung geladen wurde, kann nicht vom betreibenden Gläubiger Ersatz der ihm dadurch verursachten Kosten verlangen. E. v. 2. Oktober 1900, Z. 13465, F. 197.

[4]) Gleichzeitig mit der Überweisung ist auf Antrag über die Verwendung des nicht dem betreibenden Gläubiger gebührenden Mehreinganges (§ 304, Abs. 1 und 2) zu bestimmen. § 312, Abs. 3.

[5]) §§ 55, 56. Ausnahme von § 3, Abs. 2.

a) Die Bewilligung der Überweisung ist kein „die Exekution bewilligender Beschluß" und daher deren Anfechtung kein berechtigter Grund zur Aufschiebung der Exekution. (Siehe JM. zu § 42 EO., P. 2.)

Über den Antrag auf Überweisung ist in der Regel abgesondert vom Pfändungsbegehren und erst nach Bewilligung der Pfändung zu entscheiden. Die Entscheidung über die Überweisung kann nur dann mit der Pfändungsbewilligung verbunden werden, wenn das die Pfändung bewilligende Gericht zugleich Exekutionsgericht ist (§ 303, Abs. 2, EO.), der Drittschuldner zur Erklärung über die gepfändete Forderung nicht aufgefordert werden soll und eine Einvernehmung anderer betreibender Gläubiger, des Verpflichteten oder sonstiger Personen im einzelnen Falle nicht stattzufinden hat (§ 303, Abs. 3, EO.). (JM. zu § 303 EO., P. 1.)

Wurde der Drittschuldner gelegentlich der Pfändungsbewilligung oder nachträglich zur Erklärung aufgefordert (§ 301 EO.), so darf vor Ablauf der Äußerungsfrist über den Überweisungsantrag nicht entschieden werden. (JM. zu § 303 EO., P. 2.)

Die Überweisung einer Forderung kann vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung erfolgen. (JM. zu § 303 EO., P. 3.)

§ 304. Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden,[1]) so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letzterer den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Überschusses Sicherheit[2]) geleistet wird. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

Desgleichen hat der um Überweisung ansuchende Gläubiger, wenn die gepfändete Forderung zum Teile der Exekution entzogen ist[3]) oder wenn sie früher zu Gunsten eines anderen Gläubigers gepfändet wurde, Sicherheit dafür zu leisten, daß der von der Exekution befreite oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger gebührende Betrag nach Zulänglichkeit des Einganges dem Verpflichteten oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger ausgefolgt werde. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung[4]) kann von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

Unter mehreren mit Anbietung gleicher Sicherheitsleistung

um Überweisung ansuchenden betreibenden Gläubigern gebührt demjenigen der Vorzug, zu Gunsten dessen die Forderung früher gepfändet wurde, wenn aber die angebotene Sicherheit keine gleiche ist, demjenigen, der bessere Sicherheit bietet. Wenn nur einer der Gläubiger zur Sicherheitsleistung bereit ist, so ist die Forderung ohne Rücksicht auf die Rangordnung seines Pfandrechtes diesem zu überweisen.[5])

[1]) Vergl. § 296.

[2]) § 56 ZPO., § 78. So lange die Sicherheit nicht geleistet wird, ist die Überweisung nicht zu bewilligen. Vergl. § 306.

[3]) §§ 291, 292, Art. VII bis IX EG. z. EO.

[4]) Dagegen kein Rekurs. § 345, Z. 3.

[5]) Verweigerung der Sicherheitsleistung. § 314.

§ 305. Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist,[1]) durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung *a*) versehenen Papieres an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Exekutionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben.[2])

Die Bestimmungen der §§ 295 und 300, Abs. 2,[3]) gelten betreffs der daselbst bezeichneten Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

Insoweit eine Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.[4])

[1]) Vergl. § 296.

[2]) Siehe das Formular in Instr., Abschn. II, P. 86.

[3]) Zustellung an die Kasse und an die anweisende Behörde; für

---

§ 305. 1. In bestimmten Fristen wieder neu entstehende Forderungen (Gehaltsforderungen) können mehreren Gläubigern nebeneinander überwiesen werden; die Rangordnung ihrer Pfandrechte wird dadurch nicht berührt. E. v. 26. Jänner 1899, Z. 742, Slg. 487.

2. Der Drittschuldner kann den Überweisungsbeschluß nur insofern mittels Rekurs anfechten, als der Beschluß ihm gesetzlich nicht gerechtfertigte Aufträge erteilt (z. B. verpfändete Lose zu verkaufen und den Überschuß des Erlöses gerichtlich zu hinterlegen). E. v. 11. Juni 1902, Z. 8379, ZB. 1902 : 362.

die Priorität entscheidet letztere Zustellung. — Siehe § 2 MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 250 (bei § 295).

[4]) Eine Konkurrenz mehrerer Überweisungsbeschlüsse ist, abgesehen von Irrtümern und Verstößen, trotz dieser Bestimmung infolge der Zuständigkeitsvorschriften §§ 18 Z. 3, § 4 Z. 6 und insbesondere § 20 nicht ganz ausgeschlossen. Dann entscheidet die frühere Zustellung an den Drittschuldner (anweisende Behörde). — Überweisung derselben Forderung nach Teilbeträgen an verschiedene Gläubiger ist zulässig. § 314, Abs. 2. — Ebenso Überweisung von Forderungen auf in periodischen Zeiträumen sich erneuernde fortlaufende Bezüge.

a) Bei Überweisung von Forderungen aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen kann von der schriftlichen Übertragungserklärung abgesehen werden, wo diese im einzelnen Falle (z. B. Einlagebücher, die auf den Überbringer lauten) zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nicht erforderlich ist. (JM. zu § 305 EO.)

§ 306. Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Überweisung auf einen Teil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit[1]) zu leisten.[2])

Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Exekution (§§ 346, 347) erwirkt werden. Der Antrag ist beim Exekutionsgerichte[3]) zu stellen. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger die Herausgabe im Klagswege begehren.*a*)

Die erfolgte Überweisung ist von der Gerichtskanzlei auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

[1]) § 56 ZPO., § 78.

[2]) Dagegen kein Rekurs. § 345 Z. 3. — Wenn wegen Verweigerung der Sicherheit die Überweisung wieder aufgehoben werden muß, ist auf Antrag ein Kurator zur Einziehung zu bestellen. § 314, Abs. 1.

[3]) Ausnahme von § 4.

a) Die Klage auf Herausgabe der über eine überwiesene Forderung vorhandenen Urkunde, welche vom betreibenden Gläubiger gegen den dritten Besitzer dieser Urkunde erhoben wird, ist beim Exekutionsgerichte anzubringen (§ 17 EO.). (JM. zu § 306 EO.)

§ 307. Wird die zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesene Forderung nicht bloß von dem betreibenden

---

§ 307. 1. Die Einvernehmung des Drittschuldners hat sich auf das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der

Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Gläubigers, dem die Forderung ganz oder zum Teile überwiesen wurde, verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu Gunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgerichte zu hinterlegen (§ 1425 abGB.). Über ein solches Begehren ist nach Einvernehmung[1]) des Drittschuldners durch Beschluß zu entscheiden.*a*)

Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages[2]) beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.[3]) *b*)1

[1]) §§ 55, 56.

[2]) Der Erlag hat sich auch auf die Prozeßkosten zu erstrecken.

[3]) Vergl. § 234 ZPO. — Die Vorschrift des § 307 gilt auch in Bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. § 329.

a) Der Drittschuldner, der ungeachtet des an ihn ergangenen gerichtlichen Auftrages den Forderungsbetrag beim Exekutionsgerichte zu hinterlegen unterläßt, kann ebenso, als wenn er die Zahlung der überwiesenen Forderung an den betreibenden Gläubiger verweigern würde, nur durch Klage zur Hinterlegung genötigt werden.

Der Erlassung eines solchen Hinterlegungsauftrages hat eine Vernehmung des Drittschuldners voranzugehen.

Hinterlegung zu beschränken; Einwendungen gegen die Forderung sind dabei nicht zu erörtern. E. v. 1. Juli 1902, Z. 9405; ZB. 1902 : 363.

2. Den gerichtlichen Hinterlegungsauftrag kann der Drittschuldner mittels Rekurs anfechten. E. v. 1. Juli 1902, Z. 9405, ZB. 1902 : 363.

3. Dieser Auftrag kann jedoch nicht wider den Drittschuldner vollstreckt werden, sondern macht diesen nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für die Befolgung haftbar. E. v. 1. Juli 1902, Z. 9405, ZB. 1902 : 363.

4. Entlassung des Drittschuldners aus dem Rechtsstreite ist ausgeschlossen, falls der Drittschuldner auf den Gegenstand der überwiesenen Forderung selbst Ansprüche (Pfandrecht) erhebt und die Herausgabe deshalb verweigert. E. v. 3. November 1898, Z. 14655, Slg. 366.

5. Das Prozeßgericht, bei dem der Drittschuldner den Forderungsbetrag erlegt hat, ist zu einer Verfügung darüber und zur Entscheidung über ein Erfolglassungsgesuch nicht berechtigt; es hat das Depositum dem zuständigen Exekutionsgerichte zu überweisen. E. v. 23. Jänner 1900, Z. 943, Slg. 858.

Der freiwillige Erlag des Forderungsbetrages durch den Drittschuldner setzt weder eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers, noch eine Ermächtigung durch das Gericht voraus. (JM. zu § 307 EO., P. 1.)

b) Der Drittschuldner, der vom betreibenden Gläubiger mit Klage belangt, den vollen Betrag der Forderung samt allen Nebengebühren beim Gerichte erlegt hat und unter Nachweis dieses Erlages seine Entlassung aus dem Prozesse beantragt, ist durch Beschluß von der Klage zu entbinden. (JM. zu § 307 EO., P. 2.)

Überweisung zur Einziehung.

§ 308. Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger,[1]) namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Überweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen,[2]) die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbeschluß ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen[3]) oder die

---

§ 308. 1. Bei Überweisung der Ansprüche des Verpflichteten auf die bei einer Bank verpfändeten Lose kann der Bank nicht aufgetragen werden, die Lose nach § 268 EO. zu verkaufen und den Überschuß zu Gericht zu erlegen. E. v. 11. Juni 1902, Z. 8379, ZB. 1902 : 362.

2. Die Überweisung eines „Geschäftsanteil" genannten Guthabens des Verpflichteten an eine registrierte Genossenschaft ermächtigt den betreibenden Gläubiger nur, von der Genossenschaft die Entrichtung des Geschäftsanteiles nach Maßgabe seines Rechtsbestandes und seiner Fälligkeit zu begehren. E. v. 7. Juni 1898, Z. 7977, Slg. 211.

3. Die dem Verpflichteten aus einer Versicherungspolizze zustehenden Ansprüche können nicht in der Art überwiesen werden, daß der betreibende Gläubiger ermächtigt wird, den

Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen,[4]) können der vom Gläubiger infolge der Überweisung angestrengten Klage nicht entgegengestellt werden.

Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluß.[5])

[1]) Hinsichtlich bücherlich sichergestellter Forderungen siehe § 322. — Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Überweisung des Anspruches auf Herausgabe beweglicher Sachen. § 347.

[2]) Leistung des Dritten gilt als Zahlung an den Verpflichteten. Der Gläubiger kann wirksam quittieren. § 313.

[3]) Schulderlaß durch den betreibenden Gläubiger würde im Verhältnis zum Verpflichteten wie Zahlung wirken.

[4]) Insbesondere Kompensation. — Dagegen können alle Einwendungen aus dem Verhältnisse des Drittschuldners zum Verpflichteten erhoben werden.

[5]) Überweisung zur Einziehung behufs gerichtlichen Erlages kann auch als Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden. § 374.

§ 309. Wenn die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung von der als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe von Sachen abhängig ist und sich diese im Vermögen des Verpflichteten vorfinden, so hat sie letzterer auf Antrag des betreibenden Gläubigers, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zum Zwecke ihrer Übergabe an den Drittschuldner herauszugeben.

Versicherungsvertrag aufzulösen und sich aus dem zur Auszahlung gelangenden Geldbetrage bezahlt zu machen. E. v. 8. Jänner 1902, Z. 17886, JB. 1902:10.

4. Der betreibende Gläubiger kann das Ärar auf Zahlung von Witwen-Pensionsbeträgen klagen, die trotz Überweisung irrtümlich dem Verpflichteten ausgefolgt wurden. E. v. 26. November 1901, Z. 6975, JB. 1902:17.

5. Der Drittschuldner kann vom Verpflichteten Ersatz des Betrages verlangen, den er, ungeachtet die überwiesene Forderung schon vor der Pfändung bezahlt war, dem betreibenden Gläubiger deshalb leisten mußte, weil dieser gegen den Drittschuldner Versäumnisurteil erwirkte. E. v. 29. November 1900, Z. 15139, Gaz. 1901:2.

Der betreibende Gläubiger kann diese Herausgabe im Wege der Exekution (§§ 346 bis 348) bewirken,[1]) wenn die Verpflichtung zur Gegenleistung durch ein wider den Drittschuldner erlangtes oder wider den Verpflichteten ergangenes Urteil[2]) festgestellt ist oder durch beweiskräftige Urkunden dem Richter dargetan werden kann.

Der Antrag auf Bewilligung einer derartigen Exekutionsführung ist bei dem Gerichte zu stellen, das über den Überweisungsantrag in erster Instanz entschieden hat.[3]) Vor Entscheidung über den Antrag ist der Verpflichtete einzuvernehmen.[4])

[1]) Ohne daß vorher ein Urteil oder sonst ein Exekutionstitel erwirkt werden müßte.

[2]) Auch wenn das Urteil nicht zu Gunsten des betreibenden Gläubigers ergangen ist.

[3]) Exekutionsgericht. § 303, Abs. 2.

[4]) §§ 55, 56. Ausnahme von § 3, Abs. 2. — Wenn auf diese Weise die Gegenleistung nicht beschafft werden kann, § 317 Z. 1.

§ 310. Der betreibende Gläubiger, der die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Verpflichteten, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden.[1])

Jeder Gläubiger, für welchen die eingeklagte Forderung gleichfalls gepfändet ist, kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten.[2]) Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreite über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt.[3])

Die Verzögerung der Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung, sowie die Unterlassung der Streitverkündigung macht den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für allen dem Verpflichteten, sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Exekution führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar.[4])

Im Falle der Verzögerung der Beitreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Exekution führende Gläubiger den Antrag stellen, daß die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Exekutionsgerichte ein Kurator[5]) bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen, dem die Forderung überwiesen wurde.[6])

[1]) § 21 ZPO. — Der Schriftsatz wird ohne Beschlußausfertigung zugestellt. § 131 GO.

[2]) § 17 ZPO. Kontrollierende Intervention, § 20 ZPC.
[3]) § 20 ZPO.
[4]) Mittels besonderer Klage geltend zu machen. — § 17, Abs. 2.
[5]) § 315. — Kein Rekurs. § 345 Z. 4. [6]) §§ 55, 56.

§ 311. Der Gläubiger kann auf die durch Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte, unbeschadet seines vollstreckbaren Anspruches und des zu Gunsten desselben an der Forderung des Verpflichteten erworbenen Pfandrechtes,[1]) verzichten.[2])

Die Verzichtleistung erfolgt durch eine bezügliche Mitteilung an das Exekutionsgericht, welches hievon den Verpflichteten, den Drittschuldner und die übrigen Pfandgläubiger zu verständigen hat. Der Verzicht ist auf den vom Gläubiger zurückzustellenden Urkunden anzumerken.

Die gesamten durch die Überweisung und insbesondere die durch die Einklagung der überwiesenen Forderung entstandenen Kosten sind vom verzichtleistenden Gläubiger zu tragen.[3])

[1]) Bei der Verteilung des Verkaufserlöses, § 318, Abs. 2, ohne Anmeldung zu berücksichtigen. § 285, Abs. 3.
[2]) Bei bücherlich eingetragenen Forderungen Löschung der Überweisungsanmerkung von Amts wegen. § 323. [3]) Ausnahme von § 74.

§ 312. Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung des betreibenden Gläubigers[1]) bis zur Höhe des ihm nach Maßgabe seines Pfandrechtes gebührenden Betrages getilgt.

Das Mehrempfangene hat der betreibende Gläubiger gegen Rückstellung der von ihm geleisteten Sicherheit[2]) entweder unmittelbar den bezugsberechtigten Pfandgläubigern auszufolgen[3]) oder zu Gericht zu erlegen oder dem Verpflichteten zu übergeben, soweit diesem wegen teilweiser Befreiung der Forderung von der Exekution ein Teil der Zahlung gebührt[4]) oder der eingegangene Betrag von niemand anderem in Anspruch genommen wird.

Die Verwendung des dem betreibenden Gläubiger nicht gebührenden Einganges ist auf Antrag schon bei Bewilligung der Überweisung vom Exekutionsgerichte zu bestimmen. Wird der Antrag abgesondert gestellt, so sind vor der Entscheidung alle Beteiligten einzuvernehmen.[5])

[1]) Und des Verpflichteten. § 313, Abs. 1. [2]) §§ 304, Abs. 1 und 2.
[3]) § 304, Abs. 3. [4]) § 304, Abs. 2. [5]) §§ 55, 56.

§ 313. Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den betreibenden Gläubiger, welchem die Forderung

zur Einziehung überwiesen wurde, geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

Die vom betreibenden Gläubiger dem Drittschuldner erteilten Zahlungsbestätigungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Verpflichteten selbst ausgegangen wären.

Einziehung durch einen Kurator.

§ 314. Wenn die Überweisung zur Einziehung nicht stattfinden kann, weil keiner der betreibenden Gläubiger die nach § 304 geforderte Sicherheit leistet, oder wenn die Überweisung wegen Verweigerung der im § 306 bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden muß,[1]) ist vom Exekutionsgerichte auf Antrag zur Einziehung der gepfändeten Forderung ein Kurator zu bestellen.[2])

Von Amts wegen oder auf Antrag kann ferner zur Einziehung der Forderung ein Kurator bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Teilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird[3]) und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen.*a*)

[1]) Zum Zweck der Verwendung im Prozesse ist die Herausgabe der Urkunde vermöge der Prozeßleitungsbefugnisse des Vorsitzenden (Einzelrichters), § 183, Z 2, ZPO., auch ohne Sicherheitsleistung zu beschaffen.

[2]) Kein Rekurs. § 345, Z. 4.

[3]) Nur mehrmalige Überweisung der ganzen Forderung ist unstatthaft. § 305.

a) Bloß aus dem Grunde, weil der betreibende Gläubiger, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, die Einziehung nicht selbst besorgen will, darf ein Kurator zur Einziehung der gepfändeten Forderung nicht bestellt werden. Die Bestellung eines Kurators kann in diesem Falle nur unter gleichzeitiger Aufhebung der Überweisung auf Antrag eines anderen Exekution führenden Gläubigers erfolgen (§ 310, letzter Absatz, EO.). (JM. zu § 314 EO.)

§ 315. Dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 297, 310 und 314) zur Einziehung einer gepfändeten Forderung gerichtlich bestellten Kurator kommen alle Rechte zu, die durch das Gesetz dem betreibenden Gläubiger eingeräumt sind,[1]) dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde. Das Exekutionsgericht hat die Tätigkeit des Kurators zu überwachen und von Amts wegen oder infolge von Erinnerungen,[2]) die von den Gläubigern oder vom Verpflichteten gegen das Verhalten des Kurators vorgebracht werden, auf Abstellung

wahrgenommener Verzögerungen oder anderer Mängel sowie auf tunlichst rasche Ausführung des erteilten Auftrages zu bringen.

Die vom Drittschuldner bezahlten Beträge sind gerichtlich zu erlegen; in Bezug auf die Verwendung derselben gelten die Bestimmungen der §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß die dem Kurator im Prozesse gegen den Drittschuldner zugesprochenen Kosten zur Verteilungsmasse zu ziehen und die durch die Bestellung und Tätigkeit des Kurators erwachsenden Kosten gleich den Kosten des Versteigerungsverfahrens[3]) vor allen anderen Forderungen zu berichtigen sind.

[1]) §§ 308, 309, 313.

[2]) Die Erinnerungen können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

[3]) § 286, Abs. 2.

Überweisung an Zahlungsstatt.

§ 316. Durch die Überweisung der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt[1]) geht die Forderung im Umfange dieser Überweisung auf den betreibenden Gläubiger mit der Wirkung einer vom Verpflichteten vorgenommenen entgeltlichen Abtretung über. Vorbehaltlich der dem Verpflichteten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Haftung (§ 1397 ff. abGB.) ist der Gläubiger mit der Überweisung in Betreff seiner Forderung als befriedigt anzusehen.[2])

[1]) Überweisung an Zahlungsstatt einer bücherlich sichergestellten Forderung. § 324. — Überweisung an Zahlungsstatt unzulässig hinsichtlich Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. § 326.

[2]) Daher durch Verzicht auf die durch die Überweisung erworbenen Rechte die vollstreckbare Forderung nicht wieder auflebt. Anders § 311. — Mangels einer dem § 318 aGO. ähnlichen Vorschrift ist die Haftung des Verpflichteten wegen Nichtbestandes oder Uneinbringlichkeit der Forderung mittels besonderer Klage geltend zu machen. Vergl. § 317, Z. 3.

Anderweitige Verwertung.

§ 317. An Stelle der Überweisung kann das Exekutionsgericht auf Antrag eines Gläubigers, zu dessen Gunsten die

---

§ 316. 1. Eine Forderung, die dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht, kann letzterem an Zahlungsstatt überwiesen werden. E. v. 3. April 1900, Z. 4739, Gaz. 1900 : 8.



Forderung gepfändet wurde, eine andere Art der Verwertung anordnen:[1])

1. wenn die Einziehung der gepfändeten Forderung wegen ihrer Abhängigkeit von einer im Wege der Exekutionsführung nach § 309 nicht zu beschaffenden Gegenleistung des Verpflichteten mit Schwierigkeiten verbunden ist;

2. wenn die Fälligkeit der gepfändeten Forderung durch eine dem Drittschuldner zustehende Kündigung bedingt oder für die dem Verpflichteten vorbehaltene Kündigung eine mehr als halbjährige Kündigungsfrist vereinbart ist oder überhaupt die Forderung erst nach Ablauf eines halben Jahres von der Pfändung an fällig wird;

3. wenn nach erfolgter Überweisung zur Einziehung der Versuch der Einziehung der Forderung aus anderen Gründen als wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, wegen rechtskräftiger gerichtlicher Aberkennung der Forderung oder wegen Verzichtleistung des zur Einziehung ermächtigten Gläubigers (§ 311) nicht zum Ziele geführt hat, oder wenn sich einer der in Z. 1 und 2 angeführten Umstände erst nach erfolgter Überweisung ergibt.

Vor Beschlußfassung über den Antrag sind die übrigen Gläubiger, welche an der Forderung ein Pfandrecht erworben haben, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, der Verpflichtete einzuvernehmen.[2]) Wird dem Antrage Folge gegeben, so ist ein früher ergangener Überweisungsbeschluß unter Verständigung des Drittschuldners und sämtlicher übrigen Beteiligten aufzuheben.

[1]) Versteigerung, Verkauf aus freier Hand, börsenmäßiger Verkauf, Zwangsverwaltung. — Versteigerung ausgeschlossen in den Fällen des § 319. — Siehe besondere Bestimmungen über Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen §§ 320—324.

[2]) §§ 55, 56.

§ 318. Der Verkauf einer gepfändeten Forderung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen (§§ 264[1]) bis 276,[2])

---

§ 318. 1. Verkauf gepfändeter Pfandscheine des Versatzamtes mittels öffentlicher Versteigerung. E. v. 16. August 1900, Z. 11595, Slg. 1106.

2. Die aus dem Erlöse zu berichtigenden dreijährigen Zinsenrückstände sind vom Tage der Realisierung der Forderung (Verkauf der Wertpapiere) zu berechnen. E. v. 27. März 1901, Z. 3823, F. 659.

278,[3]) 281, 282 und 289) zu vollziehen. Dabei hat der Nennwert der Forderung den Ausrufspreis zu bilden. Die über die verkaufte Forderung vorhandenen Urkunden sind dem Käufer bei Erlag des Kaufpreises von dem Vollstreckungsorgane zu übergeben. Betreffs der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärungen haben die Bestimmungen des § 305, Absatz 1, sinngemäße Anwendung zu finden.[4])

Für die Verwendung des Verkaufserlöses gelten die Vorschriften der §§ 283 bis 287.

[1]) § 275 findet nicht Anwendung, da an Stelle des Schätzungswertes der Nennwert der Forderung als Ausrufspreis dient.

[2]) § 277 ist nicht bezogen; daher kein geringstes Gebot.

[3]) Hinsichtlich des Feilbietungsprotokolles sind § 279, Abs. 2, § 194, Z. 1 und 2, sinngemäß anzuwenden.

[4]) Abgabe der Übertragungserklärung durch das Exekutionsgericht oder in dessen Auftrag durch das Vollstreckungsorgan. — Siehe das Form. in Instr., Abschn. II, P. 87. — Versteigerung ausgeschlossen in den Fällen § 319 und hinsichtlich bücherlich sichergestellter Forderungen § 321.

§ 319. Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. wenn für die Forderung ein genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;
2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Anspruche kompensiert werden kann;
3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Zahlungen zum Gegenstande hat;
4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank-, Spar- oder Vorschußkasse gründet;
5. wenn die auf eines der im § 296 bezeichneten Papiere[1]) sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;
6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft[2]) gemacht werden kann.

Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung aus freier Hand kann nur erteilt werden,[3]) wenn dem Gerichte vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer

§ 319. 1. Versicherungspolizzen dürfen nicht mittels Versteigerung verkauft werden. E. v. 2. Juli 1902, Z. 7618, Ref. 1902: S. 91.

namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

Sofern die Zwangsverwaltung von Forderungen bewilligt wird, ist dieselbe nach den Vorschriften der §§ 334 bis 339 durchzuführen.

[1]) Wechsel und andere indossable Papiere, ferner nicht indossable Schecks, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Einlagebücher von Banken, Spar- und Vorschußkassen.

[2]) § 274 ZPO., § 78.

[3]) Dieses Erfordernis bezieht sich nicht auf Forderungen, die einen Börsenpreis haben (z. B. aus Wertpapieren), Z. 5.

Besondere Bestimmungen über die Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen.

§ 320. Wird auf Forderungen Exekution geführt, für die auf einer Liegenschaft oder einem Liegenschaftsanteile ein Pfandrecht bücherlich einverleibt ist, *a*) so ist zu deren Pfändung die Einverleibung des Pfandrechtes[1]) in dem öffentlichen Buche erforderlich. Wenn zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bücherlich sichergestellten Forderung einverleibt ist, genügt zur Pfändung die bücherliche Anmerkung[2]) der Vollstreckbarkeit.

Der Antrag auf Bewilligung der Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung schließt den Antrag auf Bewilligung der bücherlichen Pfandrechtseinverleibung in sich; das die Pfändung bewilligende Gericht hat das zum Vollzuge dieser Einverleibung Erforderliche[3]) gleichzeitig mit der Pfändungsbewilligung zu verfügen. Bei Einverleibung dieses Pfandrechtes ist anzugeben, daß dasselbe zum Zwecke der Exekution einer vollstreckbaren Geldforderung vom Gerichte bewilligt wird.

Wenn von mehreren Gläubigern die Pfändung derselben bücherlich sichergestellten Forderung erwirkt wird, so kommen in Betreff der Rangordnung der Pfandrechte die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in Anwendung.[4])

Zugleich mit der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechtes oder der Anmerkung der Vollstreckbarkeit hat das Gericht[5]) an den Verpflichteten, sowie an den Drittschuldner die im § 294 angeführten Verbote zu erlassen.

[1]) Wenn die Anmerkung in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet wird, ist sie im Grundbuche ohne eine Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung und zwar auf Grund des in Urschrift vorzulegenden

Beschlusses (Vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO. Von dem Vollzuge der Anmerkung hat das Grundbuchsgericht das Exekutionsgericht unverweilt zu benachrichtigen. Die Mitteilung ist von dem mit der Führung des Grundbuches betrauten Beamten (Grundbuchsamt) ohne weiteren gerichtlichen Auftrag zu bewirken. § 159 GO. — Für Zustellung des Bescheides gelten die Vorschriften des Grundbuchsgesetzes. Art. XIII, Z. 2, EG. zu EO. — Für die Urkundensammlung ist — sowohl bei der Einverleibung wie bei der Anmerkung — eine Abschrift des Exekutionstitels beizubringen. Siehe JME. v. 5. November 1899, Z. 24006 bei § 54.

[2]) In den Verfachbuchländern die Verfachung des Beschlusses. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO. — Die Stempelbehandlung ist dieselbe wie bei zwangsweiser Pfandrechtsbegründung. Siehe FME. v. 28. April 1898, Z. 21424, FMVB. Nr. 8, JMVB. S. 108/1898 bei §§ 88 und 89.

[3]) Wenn es selbst Buchgericht ist, Bewilligung der Einverleibung bezw. Anmerkung (Vollzugsauftrag nach § 5 Vollz. Instr. zum aGG., MV. v. 12. Jänner 1872, RGB. Nr. 5, nicht notwendig, zur Vermeidung von Verstößen bei der Manipulation aber zweckmäßig), wenn ein anderes Gericht Buchgericht ist, Ersuchen um Vollzug der bewilligten Einverleibung bezw. Anmerkung.

[4]) § 29 aGG. [5]) Das bewilligende Gericht.

a) Die Vorschriften der §§ 320—324 EO. kommen nicht zur Anwendung, wenn auf Forderungen Exekution geführt wird, zu deren Gunsten ohne vorherige Pfandrechtseinverleibung Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung einer Liegenschaft stattfindet. Die Exekution ist solchenfalls ungeachtet der bücherlichen Anmerkung der Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gemäß § 294 EO. mittels Erlassung des Zahlungs- und Verfügungsverbotes an Drittschuldner und Verpflichteten zu führen. Eine bücherliche Pfandrechtseinverleibung (§ 320, Abs. 1, EO.) ist hier unzulässig. (JM. zu § 320 EO.).

§ 321. Bücherlich sichergestellte Forderungen dürfen nicht durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung verwertet werden.

§ 322. Die Überweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung zur Einziehung[1]) ist von Amts wegen im öffentlichen Buche anzumerken.[2])

---

§ 322. 1. Die Bewilligung der Überweisung darf nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. E. v. 26. Februar 1901, Z. 2537, NotZ. 1901 : 14.

2. Soferne die überwiesene Forderung vollstreckbar ist, kann dem betreibenden Gläubiger die Zwangsverwaltung der verpfändeten Liegenschaft bewilligt werden. E. v. 5. Oktober 1898, Z. 13607, Präv. 1899: S. 139.

3. Falls der betreibende Gläubiger Barzahlung be-

Außer den im § 308 angeführten Berechtigungen steht dem betreibenden Gläubiger in diesem Falle die Befugnis zu, die bücherliche Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage[3]) zu erwirken und alle Erklärungen namens des Verpflichteten abzugeben, welche zur bücherlichen Löschung des für die überwiesene Forderung einverleibten Pfandrechtes erforderlich sind. Diese Löschungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Exekutionsgerichtes.

[1]) Bei Überweisung an Zahlungsstatt ist die Übertragung einzuverleiben. § 324. — Um die Überweisung kann auch in diesem Falle gleichzeitig mit der Pfändung angesucht werden. § 303, Abs. 2.

[2]) In den Versachbuchländern zu versachen. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO. — Hinsichtlich der Manipulation siehe § 157, Abs. 2, GO. bei § 320, Anm. 1. Der mit der Grundbuchsführung betraute Beamte soll aus dem Grundbuch ermitteln, ob die zu überweisende Forderung bereits zu Gunsten anderer Gläubiger gepfändet wurde und das Ergebnis der Ermittlung auf der Eingabe kurz anmerken, damit der Richter in volle Kenntnis der Umstände gelangt, die nach Lage der Sache gemäß §§ 303 und 304 EO. für die Fassung des Überweisungsbeschlusses maßgebend sein können. — Anträge auf Überweisung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt unterliegen dem Stempel wie Grundbuchseingaben (vom ersten Bogen 1 K bei einem Wert von nicht mehr als 50 fl., 1$^1/_2$ K bei einem Wert von über 50 fl., jedoch nicht mehr als 100 fl., 3 K bei höherem Wert). FME. v. 28. April 1898, Z. 21424, FMVB. Nr. 8, JMVB. S. 108/1898.

[3]) §§ 59, 60 aGG.

---

gehrt, während der Hypothekargläubiger sich für die Übernahme der Post durch den Ersteher erklärt, ist die Erklärung des betreibenden Gläubigers für den Exekutionsrichter bei der Meistbotsverteilung maßgebend. E. v. 14. Jänner 1902, Z. 54, amtl. S. 519.

4. Wegen eingetretener Verjährung auf Löschung der ihm vorangehenden Superpfandrechte zu klagen, ist der betreibende Gläubiger nicht berechtigt. E. v. 29. Dezember 1899, Z. 13387, Slg. 810.

5. Dem betreibenden Gläubiger können ohne Rücksicht auf seinen guten Glauben und den Stand des öffentlichen Buches alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die dem Drittschuldner gegen den Verpflichteten zustanden. E. v. 8. November 1899, Z. 15422, Slg. 742; 26. Juli 1899, Z. 10071, Práv. 1899: S. 743 (5. Juni 1901, Z. 6650, Slov. Práv. 1901: S. 316?);

daher insbesondere auch dann, wenn die überwiesene Forderung nur unter der Beschränkung des § 51 GBG. gelöscht ist. E. v. 4. Juli 1900, Z. 9322, Slg. 1081. — Vgl. EO. § 301, Nr. 2.

§ 323. Wenn der betreibende Gläubiger auf die durch die Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte verzichtet,[1]) so ist die Anmerkung der Überweisung von Amts wegen zu löschen.[2])

[1]) § 311. [2]) In den Verfachbuchländern ist der Beschluß zu verfachen. Art. XVI, Z. 2, EG. z. EO. — Über die Manipulation siehe § 157, Abs. 2, GO. bei § 320, Anm. 1.

§ 324. Wenn eine bücherlich sichergestellte Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, so sind auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen Überweisung und nach Maßgabe derselben die Rechte des Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger von Amts wegen bücherlich zu übertragen.[1])

Zugleich mit dieser Übertragung ist die bücherliche Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach § 320, Absatz 1, eingetragenen Pfandrechtes zu verfügen. Die Rechtswirkung dieser Löschung erstreckt sich auf die in der Zwischenzeit auf das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers einverleibten Afterpfandrechte; diese sind auf die vom betreibenden Gläubiger durch die Überweisung an Zahlungsstatt erworbene Hypothekarforderung zu übertragen.[2])

[1]) Überweisung bücherlich sichergestellter Forderungen. Der Antrag auf Überweisung seiner bücherlich sichergestellten Forderung ist im Tagebuche für Grundbuchs- oder Verfachbuchseingaben einzutragen.

Sowohl wenn das Gericht infolge Verbindung beider Anträge zugleich die Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung und ihre Überweisung an Zahlungsstatt bewilligt, wie auch dann, wenn auf Grund früher erworbener Pfandrechte die Überweisung an Zahlungsstatt abgesondert begehrt und bewilligt wird (§§ 303, Abs. 2, 320 und 324 EO.), ist der Beschluß dem mit der Führung des Grundbuches betrauten Beamten (Grundbuchsamt) zur Einsicht vorzuweisen (Vid. Grundbuch). Wo Verfachbücher geführt werden, ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Verfachbuchsführer zu übergeben.

Der Grundbuchsführer hat jede bewilligte Überweisung an Zahlungsstatt in einem Verzeichnisse vorzumerken, sodann das Datum der Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten zu ermitteln und den Eintritt der Rechtskraft zu überwachen. Nach Rechtskraft der Überweisung ist vom Grundbuchsführer ohne weiteren Auftrag dem Richter der Entwurf des Beschlusses vorzulegen, wodurch die bücherliche Übertragung der überwiesenen Forderung an den betreibenden Gläubiger und die Löschung des für diesen nach § 320, Abs. 1, der Exekutionsordnung eingetragenen Pfandrechtes und der etwa einverleibten Afterpfandrechte bewilligt wird. § 177 GO.

Zustellung des Bescheides Art. XIII, Z. 2, EG. z. EO.

Bei Bewilligung der Einverleibung der Übertragung einer rechtskräftig an Zahlungsstatt überwiesenen bücherlich sichergestellten Forderung

an den betreibenden Gläubiger (Exek. Form. Nr. 179) soll in dem Falle, als die überwiesene Forderung größer ist, als jene des betreibenden Gläubigers und deshalb nach Durchführung der Übertragung für den Verpflichteten noch ein Rest der überwiesenen Forderung haften bleibt, die Forderung des betreibenden Gläubigers samt Kosten und den bis zum Überweisungstage aufgelaufenen Zinsen ziffermäßig genau berechnet und sodann im Beschlusse in gleicher Weise, wie bei der auf Grund einer Zession bewilligten Übertragung zum Ausdruck gebracht werden, daß nur ein dieser Gesamtsumme entsprechender Teilbetrag der überwiesenen Forderung an den betreibenden Gläubiger übertragen werde.

[*]) Von Amts wegen.

Dritte Abteilung.

Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen.

Pfändung.

§ 325. Die Pfändung von Ansprüchen des Verpflichteten, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen *a*) zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 294 bis 298.[1])

Auf die weiteren Exekutionsschritte[2]) haben die Vorschriften der §§ 300 bis 319 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

[1]) Pfändung wie bei Geldforderungen.

[2]) Insbesondere Überweisung zur Einziehung.

a) Die Exekution auf gerichtlich deponierte Wertpapiere erfolgt,

---

§ 325. 1. Eigentums- und Besitzrechte des Verpflichteten an Liegenschaften, in deren bücherlichen Besitz sich ein anderer befindet, sind als Ansprüche auf Herausgabe (bücherliche Besitzüberlassung) der fraglichen Liegenschaften in Exekution zu ziehen. E. v. 5. Oktober 1898, Z. 13473, Slg. 325.

2. Auf ein grundbücherlich eingetragenes Bestandrecht kann mittels Pfandrechts-Einverleibung Exekution geführt werden. E. v. 23. September 1896, Z. 11077, Slg. 15856.

3. Der vertragsmäßige Anspruch auf Gewährung eines auf dem Hause des Verpflichteten sicherzustellenden Darlehens kann nicht gepfändet werden. E. v. 7. Juli 1896, Z. 7702, Slg. 15821.

4. Ein gepfändeter Anspruch auf Herausgabe einer Liegenschaft kann nicht mittels Verkauf des Anspruches verwertet werden; die Verwertung erfolgt durch Überweisung zur Einziehung und Verwaltung oder Versteigerung der Liegenschaft. E. v. 13. August 1901, Z. 11511, amtl. S. 467.

soweit nichts besonderes angeordnet ist (§ 3, Abs. 2, MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 249), nach den Bestimmungen der §§ 325 ff. EO.

Zum Zwecke der Pfändung ist — nebst der Benachrichtigung des Verpflichteten (§ 294, Abs. 1, EO.) — das Verbot zu erlassen, die deponierten Wertpapiere, soweit sie in Exekution gezogen werden, dem Verpflichteten herauszugeben. Dieses Verbot ist sowohl dem Depositen- oder Steueramte wie dem Gerichte zuzustellen, dem die Verfügung über diese Masse zusteht. Die Pfändung ist mit Zustellung des Ausfolgungsverbotes an das Gericht als an die zur Anweisung der Zahlung berufene Behörde (§ 295, Abs. 1, EO.) als bewirkt anzusehen. Das Ausfolgungsverbot ist im Depositenamte vorzuschreiben (Hfd. v. 22. März 1784, JGS. Nr. 266, lit. e). (JM. zu § 325 EO.).

Beitreibung.

§ 326. Eine Überweisung des gepfändeten Anspruches an Zahlungsstatt[1]) ist nicht zulässig.

[1]) § 316.

§ 327. Wurde ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zur Einziehung überwiesen, so hat der Drittschuldner nach Fälligkeit des Anspruches die Sache dem ihm vom Gerichte bezeichneten Vollstreckungsorgane herauszugeben. Soll die Sache nicht im Sprengel des Exekutionsgerichtes geleistet werden, so ist das Vollstreckungsorgan auf Ersuchen des Exekutionsgerichtes von dem Bezirksgerichte zu bestimmen, in dessen Sprengel die Sache herausgegeben oder geleistet werden muß.[1])

Auf die Verwertung der geleisteten Sache finden die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen Anwendung.

Wenn die Sache vom Drittschuldner nicht im Sprengel des Exekutionsgerichtes herausgegeben oder geleistet wurde, so ist sie zur Durchführung des Verkaufs- und Verteilungsverfahrens an das Exekutionsgericht zu übersenden.[2]) Würde eine solche Übersendung erhebliche Kosten oder Schwierigkeiten verursachen, ohne besondere Vorteile zu versprechen, oder würde die Übersendung aus anderen Gründen unausführbar oder unzweckmäßig erscheinen,[3]) so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache geleistet wurde, auf Antrag oder von Amts wegen das Verkaufs- und Verteilungsverfahren durchzuführen.[4]) Hievon ist das Exekutionsgericht sogleich zu verständigen.

Die vollstreckbare Geldforderung des betreibenden Gläu-

bigers und die Geldforderungen der übrigen Gläubiger, die an demselben Anspruche ein Pfandrecht erworben haben, sind aus dem Verkaufserlöse nach Vorschrift der §§ 283 bis 287 zu befriedigen.

[1]) Das Vollstreckungsorgan, welches mit der Übernahme der Sachen beauftragt wird, hat den Drittschuldner zur Herausgabe aufzufordern. Lehnt der Drittschuldner die Herausgabe ab, so ist das Vollstreckungsorgan nicht zur Vornahme von Zwangsmaßregeln gegen den Drittschuldner befugt, sondern es hat sich darauf zu beschränken, die Aufforderung und die Weigerung im Protokolle festzustellen.

Erklärt sich der Drittschuldner zur Herausgabe bereit, so hat das Vollstreckungsorgan die Sachen zu übernehmen und wegen des weiteren Vorganges die Weisungen des Grichtes einzuholen. Instr., Abschn. II, P. 89.

[2]) Die Übersendung obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung. § 384, Z. 14, GO.

[3]) Daß dies der Fall sei, hat das Vollstreckungsorgan dem Gerichte mündlich anzuzeigen. § 386, Z. 8, GO.

[4]) Gegen den Beschluß, der die Durchführung des Verkaufs- und Verteilungsverfahrens vor diesem Gerichte anordnet, kein Rekurs. § 345 Z. 5. — Dieses Gericht kann dann allenfalls die Versendung der Sache an einen anderen Ort zum Verkaufe anordnen. §§ 268, 274.

§ 328. Bei Überweisung eines Anspruches des Verpflichteten, der auf Leistung einer unbeweglichen Sache gerichtet ist, muß diese nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruches vom Drittschuldner einem auf Antrag des betreibenden Gläubigers vom Gerichte zu bestellenden Verwalter[1]) übergeben werden. Ist die Sache nicht im Sprengel des Exekutionsgerichtes gelegen, so ist der Verwalter auf Ersuchen des Exekutionsgerichtes vom Bezirksgerichte zu ernennen, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Behufs Befriedigung seiner vollstreckbaren Geldforderung hat der betreibende Gläubiger auf die dem Verwalter übergebene Sache nach den für die Exekution auf unbewegliches Vermögen erlassenen Vorschriften durch Zwangsverwaltung *a*) oder Zwangsversteigerung Exekution zu führen, ohne daß es bei der Zwangsversteigerung einer bücherlichen Eintragung des Verpflichteten[2]) bedarf; wenn der betreibende Gläubiger die Zwangsverwaltung erwirkt, kann sowohl er, wie der Verwalter die bücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes des Verpflichteten ansuchen. Für die Bewilligung und Durchführung dieser Exekution ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Unterläßt es der betreibende Gläubiger, innerhalb eines Monates nach Übergabe der Sache an den Verwalter die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlichen Anträge zu stellen, so ist die Exekution von Amts wegen einzustellen.[3])

[1]) So weit als möglich wird auch dieser Verwalter aus der Verwalterliste zu bestellen sein. § 106. — Seine Stellung zur Sache bestimmt sich nach § 968 abGB.

[2]) Wohl aber sind (§ 22 aGG.) die Anmerkungen des Zwangsverwaltungs- und Versteigerungsverfahrens vorzunehmen.

[3]) Ohne vorausgehende Einvernehmung oder mündliche Verhandlung. § 45, Abs. 1. — Frist zum Begehren um Kostenersatz, § 74, Abs. 2.

a) Die Exekution durch Zwangsverwaltung einer dem Verwalter übergebenen unbeweglichen Sache ist durch die bücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes des Verpflichteten nicht bedingt. Der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, sowie der Verwalter können zwar diese Eigentumseinverleibung erwirken, die Zwangsverwaltung kann aber in vollem Umfange auch ohne die Einverleibung durchgeführt werden. (JM. zu § 328 EO.)

§ 329. Die Bestimmung des § 307[1]) gilt auch in Bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. Wenn sich die zu leistende Sache zu gerichtlichem Erlage nicht eignet, hat der Drittschuldner beim Exekutionsgerichte um Bestellung eines Verwahrers oder Verwalters[2]) einzuschreiten[3]) und letzterem die Sache herauszugeben.

[1]) Gerichtlicher Erlag bei mehrseitiger Inanspruchnahme der Sache.

[2]) § 259. § 968 abGB.

[3]) Kein Rekurs. §§ 345, Abs. 2, 289.

Vierte Abteilung.

Exekution auf andere Vermögensrechte.

Der Exekution entzogene Rechte.

§ 330. Ausgedinge, deren jährliche Gesamtnutzung an Geld- und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von dreihundert Gulden nicht übersteigt, sind der Exe-

§ 330. 1. Derselben Beschränkung unterliegt:

ein durch Ehepakten eingeräumtes Wohnungs- und Ackerbenützungsrecht, das die Versorgung des Verpflichteten bezweckt. E. v. 4. Juni 1902, Z. 7700, Práv. 1903: S. 87;

eine demselben Zwecke dienende geringe lebenslängliche

kution[1]) gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder[2]) unentbehrlich sind. *a*)

Insofern eine Exekution auf Ausgedinge mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrages statthaft ist, müssen dem Verpflichteten dennoch die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnungsräume und Leistungen[3]) bis zum Werte von jährlich dreihundert Gulden belassen werden.

[1]) Sie können auch nicht durch Verbot oder andere einstweilige Verfügungen zu Gunsten von Geldforderungen getroffen werden. § 380.

Die Beschränkung der Exekutionsfähigkeit gilt auch für das Bedeckungskapital.

[2]) Siehe den gleichen Begriff in §§ 105, 251, Z. 1, 2, 3.

[3]) Der Wert der Wohnung ist in den Betrag von 300 Gulden einzurechnen (siehe erster Absatz).

a) Soferne nicht schon der Antrag, die Exekution auf ein Ausgedinge zu bewilligen, vom Gerichte zurückgewiesen wird, weil das Ausgedinge den Wert von 300 fl. offenkundig nicht übersteigt, kann die Exekutionsfreiheit des Ausgedinges mittels des Antrages auf Einstellung oder Einschränkung der darauf geführten Exekution oder durch Ein-

---

Geldrente des Verpflichteten. E. v. 22. November 1900, Z. 15692, Slg. 1195;

ein in der Form des lebenslänglichen Fruchtgenusses bei Übergabe der Wirtschaft vorbehaltenes Ausgedinge. E. v. 21. August 1900, Z. 11940, Slg. 1108.

2. Die gesetzliche Beschränkung ist auch Vereinbarungen gegenüber wirksam, durch die dem Gläubiger die Befriedigung aus einem gesetzlich der Exekution entzogenen Ausgedinge zugesichert wurde. E. v. 26. Oktober 1899, Z. 15311, Slg. 727.

3. Im gleichen Maße wie das Ausgedinge ist das an dessen Stelle einverleibte Deckungskapital der Exekution entzogen, mag letztere selbst zu Gunsten einer mit gesetzlichem Vorzugsrecht ausgestatteten Gebührenforderung stattfinden. E. v. 8. Februar 1899, Z. 786, Slg. 505.

4. Ein Antrag auf Pfändung des 600 K jährlich übersteigenden Wertes der Ausgedingsleistungen ist abzuweisen, wenn offenkundig (nach den Grundbuchsakten) der Wert der Jahresleistungen den Betrag von 600 K nicht erreicht. E. v. 23. Juli 1901, Z. 10557, NotZ. 1902 : 2.

5. Ein aus dem Ertrage eines exekutionsfreien Ausgedinges angeschafftes und für den Verpflichteten unentbehrliches Viehstück (Schwein) ist gleichfalls der Exekution entzogen. E. v. 30. Dezember 1901, Z. 17567, GH. 1902 : 25.

stellung oder Einschränkung von Amts wegen geltend gemacht werden (§§ 39, Z. 2, 41 EO.). Ergeben sich bei der Einvernehmung der Parteien oder bei der Verhandlung, welche der Einstellung oder verhältnismäßigen Einschränkung der bewilligten Exekution vorauszugehen hat (§§ 39, Abs. 2, und 45, Abs. 3, EO.), Zweifel über den Wert des Ausgedinges, die in anderer Weise nicht zu beseitigen sind, so hat das Gericht behufs Vorbereitung seiner Entscheidung die Schätzung des Ausgedinges anzuordnen. (JM. zu § 330 EO.)

Pfändung.

§ 331. Zum Zwecke der Exekution auf Vermögensrechte des Verpflichteten, welche nicht zu den Forderungen gehören,[1]) hat das die Exekution bewilligende Gericht, falls auch nicht die Vorschriften über die Exekution auf unbewegliches Vermögen zur Anwendung zu kommen haben (§§ 240 ff., 248),[2]) auf Antrag des betreibenden Gläubigers an den Verpflichteten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten (Pfändung).[3]) Ist kraft dieses Rechtes eine bestimmte Person zu Leistungen verpflichtet,[4]) so ist die Pfändung erst dann als bewirkt anzusehen, wenn auch dieser dritten Person das gerichtliche Verbot, an den Verpflichteten zu leisten, zugestellt wurde.[5]) Insoweit es nach der Natur der Sache tunlich ist,[6]) kann auch die pfandweise Beschreibung des in Exekution gezogenen Rechtes (§ 253) vorgenommen werden.[7])

Die Art der Verwertung des Rechts hat das Exekutionsgericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach Einvernehmung[8]) des Verpflichteten und aller Gläubiger, zu deren Gunsten Pfändung erfolgte, zu bestimmen.

---

§ 331. 1. Lebensversicherungspolizzen, die nicht auf den Überbringer lauten, sind kein Gegenstand solcher Exekution. E. v. 16. Juli 1901, Z. 10266, NotZ. 1901:42.

2. Ebensowenig die Rechte des Verpflichteten als Teilnehmer an dem Arrangementbureau des Giro- und Kassenvereines; den Anspruch auf die Teilnehmerkaution zu Gunsten des betreibenden Gläubigers geltend zu machen (§ 333 EO.), ist daher ausgeschlossen. E. v. 16. April 1902, Z. 5016, GH. 1902:51.

3. Dagegen kann Exekution geführt werden auf noch nicht geltend gemachte Pflichtteilsansprüche eines übergangenen Noterben. Um diese Ansprüche des Verpflichteten geltend machen und Errichtung eines Verlassenschaftsinventars begehren zu können, bedarf der betreibende Gläubiger der gerichtlichen Ermächtigung (§ 333 EO.). E. v. 22. Dezember 1898, Z. 15848, Slg. 431.

[1]) Exekution auf Geldforderungen, §§ 290 bis 324 — auf andere Forderungen, §§ 325 bis 329. — Über die Exekution auf die sogenannten Besitz- und Genußrechte siehe den Erlaß des OLG. Präs. in Graz vom 18. Jänner 1898, Präs. $\frac{15786}{17/98}$, Ger. Ztg. Nr. 23/1899.

[2]) Gegenstände des Bergwerkseigentums, Recht zur Gewinnung von Erdharzen.

[3]) Dagegen kein Rekurs. § 345, Z. 1. — Die Pfändung von Patentrechten erfolgt gemäß § 33 Pat.-Ges. v. 11. Jänner 1897, RGB. Nr. 30, durch Eintragung des Pfandrechtes in das Patentregister; eines Verfügungsverbots bedarf es dazu nicht. Siehe Pisko Ger. Ztg. 47/1898.

[4]) Insbes. bei Ausgedingen. [5]) Analog § 294, Abs. 3.

[6]) Z. B. bei Pachtrechten, gewerblichen Unternehmungen u. dgl.

[7]) Insbesondere ist das zu pfändende Recht seinem Inhalte und Umfange nach unter Bezugnahme auf die darüber etwa vorhandenen Urkunden genau zu beschreiben, wobei die dem Verpflichteten für die Ausübung des Rechtes obliegenden Gegenleistungen genau anzugeben sind. Instr., Abschn. II, P. 90.

[8]) §§ 55, 56.

Verwertung.

§ 332. Der Verkauf eines veräußerlichen Rechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung darf vom Gerichte nur dann bewilligt[1]) werden, wenn eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwande ausführbar ist.

---

4. Der Erbanspruch des Nacherben (fideikommissarischen Substituten) ist vor Eintritt des Substitutionsfalles nicht Gegenstand der Exekution. E. v. 18. März 1902, Z. 3573, GH. 1902:43; 13. Juni 1899, Z. 8976, Slg. 641; 7. März 1899, Z. 2994, Slg. 537; 21. Februar 1899, Z. 2395, Slg. 521 u. a. (4. Jänner 1899, Z. 17869, Slg. 447?).

5. Die als Dienstbarkeit der Fruchtnießung und Bewirtschaftung der Witwe zur Erhaltung der pflegebefohlenen Liegenschaftseigentümer rechnungsfrei überlassene Verwaltung und Verwendung der Einkünfte der Liegenschaft kann nicht zum Abbruche der Kinder in Exekution gezogen werden. E. v. 16. März 1897, Z. 3126, Slg. 15990.

6. Keine Exekution auf das Pfandrecht für eine Forderung ohne Exekution auf die Forderung. E. v. 2. August 1898, Z. 10934, Slg. 271. — Vgl. EO. § 325, Nr. 1.

§ 332. 1. Der ideelle Anteil des Verpflichteten an gerichtlich erliegenden Wertpapieren kann durch Verkauf verwertet werden; Teilung und Ausscheidung zu begehren, kann der betreibende Gläubiger erst dann ermächtigt werden, wenn der

Der Verkauf hat nach den Bestimmungen[2]) über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen, die Verteilung des Erlöses unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 283 bis 287 zu geschehen.

[1]) Der Antrag ist beim Exekutionsgericht zu stellen. § 331, Abs. 2. — Die Versteigerung eines Ausgedingsrechtes ist ganz unzulässig; Argum. § 319, Z. 3. [2]) §§ 264 ff.

§ 333. Hat der Verpflichtete kraft des gepfändeten Rechtes[1]) die Ausfolgung einer Vermögensmasse oder die Teilung derselben und die Ausscheidung des ihm gebührenden Anteiles zu beanspruchen, so kann das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag ermächtigen, dieses Recht des Verpflichteten in dessen Namen geltend zu machen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes[2]) die Teilung oder die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens zu begehren, Kündigungen vorzunehmen und die sonst zur Ausübung und Nutzbarmachung des gepfändeten Rechtes erforderlichen Erklärungen wirksam für den Verpflichteten abzugeben.[3]) Diese Ermächtigung gewährt dem Gläubiger auch die Befugnis zur Einklagung des gepfändeten Rechtes, sowie einzelner aus demselben hervorgehender Ansprüche (§ 308).

Das auf diese Weise herangezogene Vermögen ist nach Beschaffenheit seiner verschiedenen Bestandteile im Wege einer der in diesem Gesetze zugelassenen Exekutionsarten zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu verwenden. Für die Bewilligung dieser Exekutionen ist das Gericht zuständig, bei welchem der betreibende Gläubiger in erster Instanz den Antrag zu stellen hatte, ihn zur Geltendmachung des gepfändeten Rechtes zu ermächtigen.[4])

[1]) Z. B. Gesellschaftsrechte, §§ 1192—1197, 1215 abGB. — Ansprüche auf Teilung aus dem Miteigentumsrechte, §§ 841 ff. abGB.
[2]) Art. XXI EG. zu EO. [3]) Vergl. Art. 126 HGB.
[4]) Exekutionsgericht, Abs. 1.

§ 334. Bei Rechten, welche den wiederholten Bezug von Früchten oder eine andere zu Gunsten des betreibenden

---

Verpflichtete selbst Teilung und Ausscheidung seines Anteiles zu beanspruchen berechtigt wäre. E. v. 22. August 1901, Z. 11684, GH. 1902: 8.

§ 333. Vgl. EO. § 294 Nr. 2.

§ 334. 1. Auf einen bücherlich eingetragenen Fruchtgenuß kann Exekution nicht durch zwangsweise Pfandrechts-

Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren, bei Gewerbeberechtigungen,[1]) Industrieprivilegien, bei Jagd- nnd Fischereirechten, Freischurfberechtigungeu u. ä. kann vom Exekutionsgerichte auf Antrag des betreibenden Gläubigers Zwangsverwaltung bewilligt und angeordnet werden.

Auf deren Einleitung, Vollziehung und Einstellung sind die Bestimmungen über die Zwangsverwaltung[2]) von Liegenschaften mit den in den §§ 335 bis 339 angegebenen Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

Von der Bewilligung der Zwangsverwaltung von Freischurfberechtigungen ist das zuständige Revierbergamt zu verständigen.[3])

[1]) Exekution auf gewerbliche Unternehmungen siehe §§ 341—344.

[2]) §§ 98 ff.

[3]) Die Bestimmungen der §§ 334—339 gelten auch für die Zwangsverwaltung von Geldforderungen, § 319, Abs. 3, und für die Zwangsverwaltung als einstweilige Verfügung, § 383, Abs. 1.

Die Bestimmungen über die Exekution gegen Tabak- und Stempelmarkenverschleißer und Trafikanten siehe bei § 261.

Industrieprivilegien. Das k. k. Handelsministerium hat die Aufmerksamkeit des Justizministeriums darauf gelenkt, daß österr. Gerichte 1. nicht selten bei angesuchten exekutiven Pfändungen, Schätzungen und Einantwortungen von ausschließenden Privilegien im Sinne des kais. Pat. v. 15. August 1852, RGB. Nr. 184, den betreffenden Exekutionsakt auf das für das Geltungsgebiet der diesseitigen Reichshälfte gewährte Privilegium auch dann beschränken, wenn entweder ausdrücklich das Ansuchen in Betreff des für das Geltungsgebiet der ganzen Monarchie gewährten Privilegiums, oder „des Privilegiums" schlechthin gestellt wird, und daß die Gerichte 2., wenn sie den Exekutionsakt für den Umfang der ganzen Monarchie bewilligen, die Ersichtlichmachung dieses Aktes nur im österr. Privilegienregister veranlassen. — In 1. Hinsicht spricht das Handelsministerium die Ansicht aus, daß in Fällen dieser Art die ergangene Entscheidung das gestellte Begehren nicht vollständig erschöpfe; bezüglich des 2. Punktes betont dasselbe, daß die Beschränkung der Anmerkung des Exekutionsaktes auf das österreichische Register Anlaß zu Täuschungen und Irrtümern geben könne, welche einerseits für die auf die Registereintragungen bauenden Privilegiumsinteressenten

---

begründung, sondern nur durch Zwangsverwaltung geführt werden. E. v. 3. Oktober 1900, Z. 12823, Slg. 1141.

2. Verwertung des Miteigentums an einer Dreschmaschine, die an Landwirte vermietet zu werden pflegt, durch Zwangsverwaltung. E. v. 31. August 1898, Z. 11755, Präv. 1899: S. 439.

von einer schädigenden Tragweite sein und außerdem gegenüber den Behörden die Grundlage von Reklamationen bilden könnten. — Das Handelsministerium hat deshalb das Ansuchen anher gerichtet, die Gerichte auf diese Punkte aufmerksam zu machen, und hebt insbesondere hervor, daß im Sinne des JME. v. 23. September 1862, Z. 9627, zur Ersichtlichmachung eines auf das ganze Privilegium sich erstreckenden Exekutionsaktes eine Requisition an das kompetente [Handels- und Wechselgericht in Budapest] zu richten wäre, um die Anmerkung des Exekutionsaktes auch in dem ungarischen Privilegiumsregister zum Vollzug zu bringen. — Das Justizministerium ersucht das k. k. Oberlandesgericht, von dem Vorstehenden den Gerichten geeignete Mitteilung machen und denselben bemerken zu wollen, daß das Justizministerium sich mit der Ansicht des Handelsministeriums in Übereinstimmung befinde. JME. v. 17. April 1881, Z. 2932, an alle Oberlandesgerichte. —

Auf Grund des § 18 des GA. LX/1881 und auf Grund des § 1 der Vdg. des k. ungarischen Justizministeriums v. 1. November 1884, Z. 3333, ist zum Vollzuge derartiger requirierter Exekutionsakte das k. Bezirksgericht für den V. Bezirk in Budapest kompetent und sind daher solche Requisitionen direkt an die angegebene kompetente Instanz zu richten. JMV. v. 17. Jänner 1885, JMVB. Nr. 10.

§ 335. Wenn zur Ausübung des gepfändeten Rechtes der Gebrauch oder die Benützung bestimmter beweglicher oder unbeweglicher Sachen gehört, stehen die in den §§ 99 bis 130 dem Exekutionsgerichte zugeteilten Befugnisse und Obliegenheiten demjenigen Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel die betreffende Sache, und zwar bei beweglichen Sachen zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung gelegen ist.

In allen übrigen Fällen tritt an Stelle der gerichtlichen Übergabe der Sache[1]) die gerichtliche Ermächtigung des Verwalters zur Ausübung des gepfändeten Rechtes.

[1]) § 99.

§ 336. Steht dem Verpflichteten das gepfändete Recht gegen einen bestimmten Zins oder gegen andere periodische Leistungen zu, so gehören diese Leistungen, und bei der Zwangsverwaltung einer dem Vater am Vermögen seines Kindes eingeräumten Fruchtnießung (§ 150 abGB.)[1]) auch die Leistungen für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes zu den vom Verwalter unmittelbar aus dem Verwaltungserträgnisse zu berichtigenden Auslagen. Der für den Unterhalt des Kindes aufzuwendende Betrag ist auf Einschreiten des Verwalters vom Vormundschaftsgerichte im voraus festzusetzen.

[1]) „. . . . Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget, so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und

sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden." § 150 abGB.

§ 337. Vor der Genehmigung der im § 112 bezeichneten Verfügungen[1]) ist der Eigentümer der Sache einzuvernehmen, auf welche sich das gepfändete Recht bezieht. Er ist auch zu Einwendungen und Erinnerungen im Sinne des § 114 berechtigt.[2])

[1]) Verfügungen, welche nicht im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe inbegriffen sind, sowie alle sonstigen Maßregeln von besonderer Wichtigkeit.

[2]) Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Angemessenheit einzelner Verwaltungsmaßregeln und Erinnerungen wider das Verhalten des Verwalters. — Können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

§ 338. Bei Freischurfberechtigungen hat der Zwangsverwalter alles zur Erhaltung des Freischurfrechtes Erforderliche vorzukehren; zu diesem Zwecke kann insbesondere auch die Verlängerung der Dauer der Schurfberechtigung vom Zwangsverwalter erwirkt werden.

§ 339. Die Zwangsverwaltung endet mit Ablauf der Zeit, auf welche das gepfändete Recht des Verpflichteten eingeschränkt ist.

§ 340. Sofern dies zur Vermeidung bedeutender Verwaltungskosten oder aus anderen Gründen vorteilhafter erscheint, kann auf Antrag anstatt der Zwangsverwaltung die Verwertung durch Verpachtung[1]) angeordnet werden.

Die Verpachtung kann im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden erfolgen. In Bezug auf die Versteigerung sind die Bestimmungen über die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen sinngemäß anzuwenden;[2]) die Verteilung der zu Gericht zu erlegenden Pachtzinsraten hat nach den Vorschriften über die Verteilung der bei einer Zwangsverwaltung sich ergebenden Ertragsüberschüsse zu geschehen.[3])

[1]) Verpachtung im Laufe der Zwangsverwaltung einer Liegenschaft, § 111. — Wenn, wie beim Gast- und Schankgewerbe, die Ausübung des Gewerbes durch einen Pächter der Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedarf (§ 341 EO. u. § 55 Gew. O.), findet die Verpachtung durch Versteigerung nur unter der gesetzlichen Bedingung statt und bleibt der Zuschlag nur unter der Bedingung in Wirksamkeit, daß dem Ersteher die Genehmigung durch die Gewerbebehörde erteilt wird. Zu diesem Behuf ist der Gewerbebehörde nicht der Beschluß, mit dem die Verpachtung durch Versteigerung angeordnet wird, sondern nach Vornahme der Versteigerung erst der Beschluß, mit dem der Bericht des Vollstreckungsorganes über die

Versteigerung zur Kenntnis genommen wird, zur Genehmigung der Person des Erstehers vorzulegen. (Siehe die Interpellationsbeantwortung des Leiters des JM. v. 18. Dezember 1902, JMVB. S. 367/1902.)

[2]) §§ 272 ff. — Die Versteigerung findet an einem Termin in der Regel im Gerichtshause statt.

Wenn nicht das Gericht einen Ausrufspreis bestimmt hat, unter dem die Verpachtung nicht erfolgen darf, ist der Wert der Pachtung für ein Jahr vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen zu ermitteln und der Versteigerung als Ausrufspreis zu Grunde zu legen.

Anbote, welche nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, dürfen nicht berücksichtigt werden; wenn das Gericht ein höheres geringstes Gebot bestimmt hat, ist dieses maßgebend. Instr., Abschn. II, P. 93.

[3]) §§ 122 ff.

Exekution in Urheberrechte. Das Urheberrecht kann, insolange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Maßregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in Bezug auf vorbehaltene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche. § 14 Ges. v. 26. Dezember 1895, RGB. Nr. 197.

Besondere Bestimmungen über die Exekution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissements u. s. w.

§ 341. Auf gewerbliche Unternehmungen,[1]) Fabriksetablissements, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Exekution auf Antrag durch Zwangsverwaltung (§ 334) oder durch Verpachtung (§ 340) geführt werden. Bei handwerksmäßigen[2]) und bei solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist,[3]) findet die Exekution durch Zwangsver-

---

§ 341. 1. Bewilligung der Exekution unter gleichzeitiger Erlassung des Gebotes an den Verpflichteten, sich jeder Verfügung über das Geschäft und die Konzession zu enthalten und letztere insbesondere nicht zurückzulegen. E. v. 19. November 1901, Z. 15677, GZ. 1902:35.

2. Hat der Anwendung der gesetzlichen Verwertungsarten die Erlassung dieses Gebotes (Pfändung) vorauszugehen? E. v. 7. Oktober 1902, Z. 13715, Práv. 1902: S. 729; 7. Mai 1902, Z. 6210, JB. 1902:31; 6. Oktober 1898, Z. 14669, Práv. 1900: S. 244.

waltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird.

Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Vorschriften der Genehmigung der Verwaltungsbehörden[4]) und soll infolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Verwalter selbst übergehen, so ist der Beschluß des Exekutionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt wird, vor Zustellung an die Beteiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde[5]) zur Genehmigung vorzulegen.

Gleiches gilt hinsichtlich des über die Verpachtung eines Gewerbes ergehenden Beschlusses, insoferne für die Verpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist.[6])

[1]) Gewerbenovelle vom 15. März 1883, RGB. Nr. 39.

§ 1. Die Gewerbe sind entweder:

a) freie Gewerbe, oder
b) handwerksmäßige Gewerbe, oder
c) konzessionierte Gewerbe.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. . . . (Abs. 5 u. 6.) Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt. — Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe. — (Die handwerksmäßigen Gewerbe sind bezeichnet in der MV. v. 30. Juni 1884, RGB. Nr. 110 — v. 14. Oktober 1884, RGB. Nr. 166 — 10. November 1886, RGB. Nr. 159.)

---

3. Auf ein vom Verpflichteten betriebenes Gasthausgewerbe kann Exekution geführt werden. E. v. 12. Juni 1901, Z. 8161, ZB. 1901 : 342; 23. November 1899, Z. 16553, Slg. 1243; 23. November 1899, Z. 15976, Slg. 763;

ebenso auf eine Buchhandlung. E. v. 2. November 1899, Z. 15809, Slg. 732;

jedoch kann ein auf Grund einer Konzession betriebenes Gewerbsunternehmen (Gasthaus) nicht durch Versteigerung verwertet werden. E. v. 16. Dezember 1902, Z. 16771, GH. 1903 : 30.

§ 15. Nachstehende Gewerbe werden als konzessioniert erklärt:

1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch=, Kupfer=, Stahl=, Holz=, Steindruckereien u. dgl. einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst=, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereithalten oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) anbieten;

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6. das Baumeister=, Brunnenmeister, Maurer=, Steinmetz= und Zimmermannsgewerbe;

7. das Rauchfangkehrergewerbe:

8. das Kanalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12. das Tröblergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verschleiß von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15. die Gast= und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Ges. v. 23. Juni 1881, RGB. Nr. 62);

16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Ges. v. 21. Juni 1880, RGB. Nr. 120, u. MV. v. 16. September 1880, RGB. Nr. 121);

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

---

4. Die Pfändung der dem Verpflichteten aus einer Gasthauskonzession zustehenden Rechte ist nicht zulässig. E. v. 16. April 1901, Z. 5309, NotZ. 1902:4; 22. November 1899, Z. 14051, Slg. 759; 22. September 1899, Z. 14051, Slg. 708; 13. September 1899, Z. 13595, Slg. 701;

desgleichen nicht die Pfändung einer Buchhändlerkonzession. E. v. 2. November 1899, Z. 15809, Slg. 732.

5. Nicht ausgeübte Konzessionen zum Betriebe

19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthältige Mittel. —

Auf Grund der im § 24 erteilten Ermächtigung wurden seither im Verordnungswege noch folgende Gewerbe als konzessionspflichtig erklärt:

22. die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung der Elektrizität (MV. v. 25. März 1883, RGB. Nr. 41);

23. in den Grenzbezirken Böhmens, Mährens, Schlesiens, Galiziens, Oberösterreichs, Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs: der gewerbsmäßig betriebene Hadernhandel (MV. v. 28. August 1884, RGB. Nr. 143);

24. der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen (MV. v. 10. Juli 1885, RGB. Nr. 116);

25. der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (MV. v. 30. Dezember 1885, RGB. Nr. 13 ex 1886);

26. das Gewerbe der Zahntechnik (MV. v. 20. März 1892, RGB. Nr. 55);

27. der Betrieb von Reisebüreaus (MV. v. 23. November 1895, RGB. Nr. 181);

28. der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier (§ 1 Ges. v. 30. März 1899, RGB. Nr. 64);

29. Unternehmungen, welche sich mit dem Betrieb des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen (Telegraphen-Agenturen, Telegraphen-Bureaus, Telegraphen-Korrespondenzbureaus), MV. v. 7. März 1902, RGB. Nr. 53.—

Mit MV. v. 3. August 1890, RGB. Nr. 160, wurde der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, als freies Gewerbe erklärt. —

Gast- und Schankgewerbe.

§ 16. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;

b) Verabreichung von Speisen;

c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;

---

eines Gewerbes (Gastwirtsgewerbe) sind auch kein Gegenstand der Zwangsverpachtung. E. v. 30. Jänner 1902, Z. 722, F. 686; 29. Jänner 1902, Z. 1162, JB. 1902 : 27 (8. August 1900, Z. 10733, F. 691); 8. November 1899, Z. 16304, Slg. 744?).

6. Zwangsverwaltung einer Advokatenkanzlei ist unzulässig. E. v. 24. Mai 1899, Z. 7932, Slg. 617;

ebenso die Zwangsverwaltung der Ausübung der zahnärztlichen Praxis. E. v. 6. November 1901, Z. 14968, amtl. S. 487.

d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§ 18. Zur Erlangung der Konzession für eine der in § 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert. . . .

§ 19. Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§ 16 d) nur eine; zur Ausübung der übrigen in § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben.

Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen*) zu genehmigen. . . .

Besondere Erfordernisse.

§ 23. Zum Antritte eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei den in § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 genannten konzessionierten Gewerben eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt. —

(Eine besondere Befähigung ist auch erforderlich zur Erlangung der Konzession für das Zahntechnikergewerbe, für die Baugewerbe [§ 9 Ges. v. 26. Dezember 1893, RGB. Nr. 193].) —

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

§ 55. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

---

*) Siehe unten JMV. v. 7. Mai 1901, JMVB. Nr. 12.

---

7. Exekution auf das Recht zur Herausgabe einer Zeitung? E. v. 24. November 1896, Z. 13545, Slg. 15909.

8. Die Zwangsverwaltung des Apothekergewerbes des Verpflichteten erstreckt sich nicht auf den von der Witwe des Verpflichteten kraft Bewilligung der Gewerbebehörde für eigene Rechnung „fortgeführten“ Gewerbebetrieb. E. v. 12. Jänner 1899, Z. 249, Slg. 459.

9. Die Zwangsverwaltung von Apotheken ist ohne Rück-

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbsinhaber der Gewerbsbehörde anzuzeigen und bei konzessionierten Gewerben vom Gewerbsinhaber die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen.

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe enthält § 19 die Bestimmung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch von dem Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will. —

Siehe auch § 56 bei § 343.

Die Baugewerbe sind im Ges. v. 26. Dezember 1893, RGB. Nr. 193, geregelt.

Gewerbeordnung v. 20. Dezember 1859, RGB. Nr. 227.

§ 141. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten (Gewerbsbehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften, bei ihnen werden Meldungen für den selbständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht; sie verleihen die an Konzessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die nachstehenden Paragraphen keine Ausnahme feststellen; . . .

§ 142. Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:

für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkauf von Gebet- und Schulbüchern (§ 19);

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabinetten; . . .

Gesetz v. 26. Dezember 1893, RGB. Nr. 193.

§ 14. Die Konzession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, des Steinmetz- und des Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Konzession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes und der Baugewerbeberechtigten nach § 6 verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

[2]) § 1 b Gewerbenovelle. [3]) § 23 Gewerbenovelle.

[4]) § 55 Gewerbenovelle. [5]) §§ 141, 142 Gew. Ordg.

[6]) § 55 Gewerbenovelle. — Im Falle der Verpachtung durch Versteigerung ist erst der Beschluß, mit dem der Bericht des Vollstreckungsorganes

---

sicht darauf zulässig, ob bei ihrem Betrieb Hilfsarbeiter und in welcher Zahl verwendet werden. E. v. 31. August 1898, Z. 11286, Slg. 292;

dasselbe gilt für die Zwangsverwaltung eines Kaffeesiedergewerbes. E. v. 7. Mai 1902, Z. 6210, JB. 1902: 31.

10. Die Zwangsverwaltung handwerksmäßiger Gewerbe ist einzustellen, wenn die Zahl der Hilfsarbeiter unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt. E. v. 8. August 1899, Z. 12258, Práv. 1899: S. 858.

zur Kenntnis genommen wird, der Behörde zur Genehmigung mitzuteilen. Siehe Anm. 1 bei § 340.

Vdg. des Justizministeriums vom 7. Mai 1901, JMVB. Nr. 12, betreffend die **Zwangsverwaltung oder Verpachtung eines Gast- oder Schankgewerbes und die Benachrichtigung der Gewerbebehörde von der Einstellung der Exekution.** An alle mit dem Exekutionsvollzuge betrauten Gerichte.

Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß einzelne Gewerbebehörden die Genehmigung des von den Exekutionsgerichten gemäß § 341 EO. ernannten Verwalters eines Gast- oder Schankgewerbes und die Genehmigung des bei zwangsweiser Verpachtung eines solchen Gewerbes einschreitenden Pächters grundsätzlich versagen, weil die Genehmigung des Betriebes eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter gemäß § 19 Gew. Ordg. nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, ein solcher Grund jedoch in der gerichtlich verfügten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung nicht erblickt werden kann. Diese Wahrnehmung bot dem Justizministerium Anlaß, mit den beteiligten Ministerien in einen Meinungsaustausch über diesen Gegenstand einzutreten, infolge dessen das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium durch den an die sämtlichen politischen Landesbehörden gerichteten Erlaß vom 20. April 1901, Z. 10579, seine Ansicht dahin aussprach, daß es die oberwähnte Rechtsauffassung nicht teilen könne, und anerkannte, daß die Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung oder Verpachtung zugelassen werden soll, dann nicht mehr zweifelhaft sein könne, wenn eine solche nicht persönliche Ausübung des Gewerbes zur Durchführung einer durch das spätere Gesetz zugelassenen Exekutionsmaßregel notwendig erscheint. Es bilde vielmehr die Bewilligung der Exekution durch das Gericht den in § 19, Absatz 3, Gew. Ordg. vorgesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde zu bewilligen ist.

Hievon werden die Exekutionsgerichte mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, von der Einstellung der Zwangsverwaltung eines Gast- oder Schankgewerbes und von der nicht durch Zeitablauf eintretenden Aufhebung der im Wege der Exekution vorgenommenen Verpachtung eines solchen Gewerbes der Gewerbebehörde erster Instanz Mitteilung zu machen.

---

11. Die Zwangsverwaltung eines gewerblichen Unternehmens wird durch die spätere Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpflichteten nicht berührt. E. v. 26. Februar 1901, Z. 2383, amtl. S. 376.

12. Die rückständige und während der Zwangsverwaltung fällig werdende Erwerbsteuer genießt bei Verteilung der Erträgnisse des zwangsweise verpachteten Gewerbes ein Vorzugsrecht (§§ 120, Z. 1, 124, Z. 2, EO.). E. v. 7. Mai 1902, Z. 6561, ZB. 1902 : 270; 21. August 1901, Z. 12113, GH. 1902 : 8 — Vgl. EO. § 4, Nr. 4.

§ 342. Bei Unternehmungen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Name des Verwalters im Register angemerkt und bekannt gemacht werden. Die Rechtswirkung dieser Bekanntmachung bestimmt sich nach Artikel 46 des Handelsgesetzbuches.[1]) Die Anmerkung im Handelsregister ist vom Exekutionsgerichte von Amts wegen zu veranlassen.

Der Verwalter hat seine Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Exekutionsgericht kann auch bei anderen Unternehmungen auf Antrag oder von Amts wegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die Ernennung des Verwalters durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen.[2])

[1]) Ist die Eintragung und Bekanntmachung der Zwangsverwaltung geschehen, so muß ein Dritter die Einleitung der Zwangsverwaltung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Einleitung der Zwangsverwaltung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

[2]) Gegen Beschlüsse, durch welche die Anmerkung und Verlautbarung der Zwangsverwaltung verfügt wird, kein Rekurs. § 345, Z. 6.

§ 343. Der Verwalter, der durch das Vollstreckungsorgan in das zu verwaltende Unternehmen einzuführen ist, gilt kraft seiner Bestellung zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, welche der Betrieb eines Unternehmens von der Art des zu verwaltenden gewöhnlich mit sich bringt.[1])

Der Verwalter ist insbesondere zum Widerrufe einer vom Verpflichteten für den Betrieb des in Verwaltung gezogenen Unternehmens erteilten Prokura oder Handelsvoll-

---

§ 342. 1. Der Inhaber eines unter Zwangsverwaltung stehenden Geschäftes ist für sich allein zum Begehren um Löschung seiner Firma nicht berechtigt. E. v. 12. März 1902, Z. 3427, JB. 1903 : 4.

2. Die Abtretung einer Forderung durch einen der offenen Gesellschafter der unter Zwangsverwaltung stehenden Firma ist wirksam, sofern die Zwangsverwaltung zur Zeit der Abtretung im Register nicht angemerkt und es dem Zessionar nicht bekannt war, daß Zwangsverwaltung der Unternehmung bewilligt worden ist. E. v. 26. April 1899, Z. 4473, Slg. 1229.

macht berechtigt. Ferner ist er zur Empfangnahme der als Wertsendungen bezeichneten Postsendungen befugt, welche an die verwaltete Unternehmung (Fabriksetablissement, Handelsbetrieb) gerichtet sind.

Inwieweit die dem Inhaber des Unternehmens in gewerberechtlicher Beziehung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten auf den Verwalter übergehen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.[2])

[1]) Vergl. die Befugnisse des Verwalters bei der Zwangsverwaltung einer Liegenschaft, §§ 109, 112.

[2]) § 56 Gewerbenovelle v. 15. März 1883, RGB. Nr. 39, Abs. 5: „Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Konzession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach § 55 geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen."

§ 55 Gew. Ordg. siehe bei § 341.

§ 344. Bei Zwangsverwaltung von gewerblichen Unternehmungen, Fabriksetablissements, Handelsbetrieben und ähnlichen wirtschaftlichen Unternehmungen hat der Verwalter die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der beim Betriebe des verwalteten Unternehmens verwendeten Personen[1]) aus den Erträgnissen ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

[1]) Vergl. § 120, Z. 3.

Rekurs.

§ 345. Ein Rekurs ist unstatthaft gegen Beschlüsse, welche:

1. dem Verpflichteten nach bewilligter Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagen (§§ 294, 331);
2. dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung nach § 301 auftragen;
3. dem betreibenden Gläubiger gemäß §§ 304 und 306 die Leistung einer Sicherheit auftragen;
4. behufs Einziehung einer überwiesenen Forderung gemäß §§ 297, 310 und 314 einen Kurator bestellen;
5. im Falle des § 327 die Durchführung des Verkaufs-

und Verteilungsverfahrens vor dem Bezirksgerichte des Leistungsortes anordnen;

6. die Anmerkung und Verlautbarung einer bewilligten Zwangsverwaltung verfügen.[1])

In Betreff der Beschlüsse, durch welche die Verwahrung von Gegenständen angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird,[2]) gelten die Bestimmungen des § 289.[3])

[1]) § 342. [2]) §§ 298, 329. [3]) Es findet kein Rekurs statt.

Dritter Abschnitt.

Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen.

§ 346. Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahrsame,[1]) so sind sie infolge Auftrages des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung[2]) einzuhändigen.[3])

Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Verpflichtete Wertpapiere oder eine bestimmte Quantität von vertretbaren Sachen zu leisten hat.[4])

[1]) Siehe §§ 253, 262; vergl. § 258. [2]) § 25, Abs. 2.

[3]) Um die sofortige Übernahme der Sachen zu ermöglichen, wird in der Regel der betreibende Gläubiger sich die Intervention beim Exekutionsvollzuge vorbehalten und sich vor der Vornahme mit dem Vollstreckungsorgane ins Einvernehmen setzen. Mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers können jedoch die weggenommenen Sachen auch durch Vermittlung eines Spediteurs ihm übersendet werden.

Ist wegen Abganges einer derartigen Bestimmung des betreibenden Gläubigers die sofortige Übergabe oder Absendung nicht durchführbar, so ist nach den für gepfändete Sachen geltenden Vorschriften (Abschn. II, P. 43 bis 46) die Verwahrung der abgenommenen Sachen einzuleiten.

Darüber, daß die weggenommene Sache in der Tat dieselbe sei, die nach dem Exekutionstitel herauszugeben ist, hat sich das Vollstreckungsorgan in geeigneter Weise, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vergewissern. Instr., Abschn. II, P. 94.

Das über die Exekutionshandlung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der dem Verpflichteten weggenommenen Sache, wenn eine Mehrzahl von Sachen weggenommen wird, ein genaues Verzeichnis der Sachen, bei Wegnahme einer Quantität die Angabe von Zahl,

Maß oder Gewicht, bei Wegnahme von Wertpapieren die Angabe des Nennwertes, der Serie, Littera, Nummer und der letzten Coupons;

2. die Angabe, daß die Sachen dem Gläubiger übergeben oder an ihn abgesendet worden sind, oder aus welchen Gründen die sofortige Übergabe unterblieben und wie für die einstweilige Verwahrung gesorgt worden sei;

3. im Falle der sofortigen Übergabe die Empfangsbestätigung des Gläubigers. Instr., Abschn. II, P. 95.

[4]) Wenn die herauszugebenden Sachen nicht vorgefunden werden, Antrag auf eidliche Angabe, §§ 47 ff., event. Klage auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung, § 368.

§ 347. In derselben Weise kann die Exekution zu Gunsten eines auf Übergabe beweglicher Sachen gerichteten Anspruches geführt werden, wenn sich die herauszugebenden Sachen in der Gewahrsame eines zu ihrer Ausfolgung bereiten Dritten[1]) befinden.

Wird von dem Dritten die Herausgabe der Sachen verweigert,[2]) so kann der betreibende Gläubiger beim Exekutionsgerichte beantragen, daß ihm der wider den Inhaber der Sachen bestehende Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe der Sachen überwiesen werde.[3]) Auf diese Überweisung haben die für die Überweisung von Geldforderungen zur Einziehung[4]) erlassenen Vorschriften entsprechend Anwendung zu finden.

[1]) Vergl. § 262.

[2]) Weigert sich der Dritte, die Sachen herauszugeben, so ist dies im Protokolle zu beurkunden und die Wegnahme der Sachen zu unterlassen.

Der Dritte ist zur Erklärung darüber aufzufordern, aus welchem rechtlichen Grunde die Sachen in seiner Gewahrsame seien. Die Erklärung des Dritten ist zu beurkunden. Instr., Abschn. II, P. 97.

[3]) Der Antrag auf Überweisung enthält auch den Antrag auf Pfändung.

[4]) §§ 308 ff.

§ 348. Betreffs solcher Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach eine körperliche Übergabe nicht zulassen, hat das Vollstreckungsorgan nach Maßgabe der Bestimmungen des § 427 abGB.[1]) vorzugehen. Die hiernach dem betreibenden Gläubiger einzuhändigenden Urkunden und Werkzeuge hat das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten wegzunehmen.

Auf den im Sinne des § 427 abGB. dem betreibenden Gläubiger vom Vollstreckungsorgane zu übergebenden Urkunden hat letzteres anzumerken, daß die Übergabe behufs Vollstreckung des bestimmt zu bezeichnenden Anspruches erfolgt sei.[2]) Die nach Vorschrift des bürgerlichen Rechtes[3]) zum Zwecke der Übertragung sonst noch erforderlichen ur-

kundlichen Erklärungen[4]) sind vom Exekutionsgerichte oder auf Grund der Ermächtigung des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

[1]) „Bei solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Übergabe zulassen, wie bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Warenlager oder einer anderen Gesamtsache, gestattet das Gesetz die Übergabe durch Zeichen; indem der Eigentümer dem Übernehmer die Urkunden, wodurch das Eigentum dargetan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Übernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen; oder indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem anderen überlassen worden ist." § 427 abGB.

[2]) Siehe das Form. in Instr., Abschn. II, P. 98.

[3]) Art. XXI EG. z. EO.

[4]) Z. B. bei indossablen Papieren, Art. 36 WO., Art. 305 HGB.

Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen, Gegenständen des Bergwerkseigentums und Schiffen.

§ 349. Ist eine Liegenschaft[1]) oder ein Teil derselben, ein Gegenstand des Bergwerkseigentums oder ein Schiff zu überlassen oder zu räumen, so hat das Vollstreckungsorgan die zu diesem Zwecke erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen.[2]) Ist bei Liegenschaften auch deren Zubehör zu übergeben,[3]) so finden die §§ 346 und 348 sinngemäße Anwendung.

Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben.[4]) In Ermanglung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung[5]) zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche

---

§ 349. 1. Auf Grund eines Räumungsauftrages kann dem Pächter nicht das Betreten und Bebauen der verpachteten Liegenschaft untersagt werden. E. v. 14. Jänner 1902, Z. 32, Gaz. 1902 : 4.

sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu verständigen[6]) und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte[7]) berechtigt.

Der nach Deckung der Verwahrungs- und Veräußerungskosten erübrigende Erlös ist für den Verpflichteten gerichtlich zu hinterlegen.

[1]) Insbes. Delogierung auf Grund rechtskräftiger Aufkündigungen, Räumungsaufträge und Erkenntnisse im Bestandverfahren. — Geschäftsverteilung hinsichlich Delogierungen, § 19, Z. 4, GO. — Anträge auf zwangsweise Räumung gerichtlich oder außergerichtlich gekündeter Bestandgegenstände können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 1, GO.

[2]) Die Besitzeinweisung kann nur in Gegenwart des betreibenden Gläubigers (Erstehers) oder eines Vertreters desselben geschehen. Dieser hat die zur Durchführung der Räumung erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen.

Unterläßt es der betreibende Gläubiger, sich diesbezüglich mit dem Vollstreckungsorgane binnen der Frist von einem Monat ins Einvernehmen zu setzen, so hat das Vollstreckungsorgan den Auftrag dem Gerichte unter Angabe dieses Grundes wieder zurückzulegen (Abschn. I, P. 17). Instr., Abschn. II, P. 99.

[3]) Z. B. bei Pachtungen.

[4]) Damit wird der Pflicht der Gemeindebehörden, für die Sicherheit des Eigentums und die Beseitigung von Verkehrsstörungen zu sorgen, nicht präjudiziert.

Instr., Abschn. II, P. 101: Vor Beginn einer Besitzentsetzung (Delogierung) hat das Vollstreckungsorgan der Armenbehörde von dem Vorhaben Nachricht zu geben, wenn zu erwarten ist, daß durch die Besitzentsetzung eine Person obdachlos werde.

Desgleichen ist die die Straßenpolizei ausübende und zur Obsorge über die Sicherheit des Eigentums verpflichtete Gemeindebehörde (Magistrat) und, wo diese Angelegenheiten der staatlichen Sicherheisbehörde (k. k. Sicherheitswache) übertragen sind, diese von der bevorstehenden Räumung und Heraussetzung beweglicher Sachen zu benachrichtigen, wenn zu gewärtigen steht, daß die Sachen bei der Wegschaffung auf einen öffentlichen Weg oder Platz gebracht und dort übergeben oder zur Verfügung gestellt werden müssen.

In Wien ist vor jeder Anordnung einer Delogierung das magistratische Bezirksamt und das Polizeikommissariat des Bezirkes zu verständigen.

Die Benachrichtigung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Sie soll, wenn immer möglich, so zeitig erfolgen, daß die Behörde in den Stand gesetzt wird, wegen Unterbringung der Obdachlosen, wegen Entfernung der Sachen vom öffentlichen Wege oder Platze und wegen vorläufiger Verwahrung der Sachen, falls nicht anderweitig hiefür gesorgt werden sollte, unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

[5]) Sofern nicht schon aus Gründen der Straßenpolizei oder weil der Delogierte obdachlos ist, von Seite der Gemeindebehörde für die Wegschaffung und einstweilige Verwahrung der Sachen zu sorgen ist. Instr., Abschn., II, P. 100.

[6]) Die Verständigung und die Erwirkung der Ermächtigung des Exekutionsgerichtes zum Verkaufe obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung; welche Personen zu benachrichtigen sind, ist aus dem Pfändungsregister und aus den Akten des Exekutionsverfahrens festzustellen. § 384, Z. 15, GO.

[7]) Auch der Verwahrer.

Einräumung oder Aufhebung bücherlicher Rechte.

§ 350. Die Exekution eines Anspruches, welcher auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechtes gerichtet ist, geschieht durch die Vornahme der bezüglichen bücherlichen Eintragung.

Der betreibende Gläubiger kann auf Grund des Exekutionstitels die Einverleibung als Eigentümer der ihm zugesprochenen Liegenschaft oder Liegenschaftsanteile oder die bücherliche Übertragung eines ihm zugesprochenen bücherlichen Rechtes auf seine Person verlangen, wenngleich der Verpflichtete bis dahin als Eigentümer der Liegenschaft oder des bücherlichen Rechtes noch nicht eingetragen ist. Das Exekutionsgesuch muß in diesem Falle die gemäß § 22 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes notwendige Nachweisung der Vormänner enthalten.[1])

Wenn kraft des Exekutionstitels Eintragungen auf Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile des Verpflichteten erfolgen sollen, in Ansehung deren der Verpflichtete noch nicht als

---

§ 350. 1. Die Eintragung des Eigentums des Verpflichteten an einer Liegenschaft, als deren Eigentümer er noch nicht eingetragen war, und die zwangsweise Pfandrechtsbegründung daran zu Gunsten einer Geldforderung sind nicht an die Voraussetzung gebunden, daß die Berechtigung zur Belastung der Liegenschaft des Verpflichteten im Exekutionstitel selbst ausgesprochen ist. E. v. 16. Oktober 1901, Z. 13619, amtl. S. 478.

Eigentümer einverleibt oder vorgemerkt ist, oder wenn im Wege der Eintragung Rechte des Verpflichteten belastet werden sollen, die für diesen noch nicht einverleibt oder vorgemerkt sind, so kann der betreibende Gläubiger unter Nachweisung des Rechtserwerbes des Verpflichteten zugleich mit der Exekution die bücherliche Eintragung des Eigentums oder des fraglichen bücherlichen Rechtes zu Gunsten des Verpflichteten begehren.

Das zur Bewilligung der Exekution zuständige Gericht hat wegen des Vollzuges der beantragten Eintragungen das Erforderliche zu veranlassen.

Die nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zum Zwecke solcher Eintragungen erforderlichen Erklärungen des Verpflichteten[2]) werden durch den Ausspruch des die Exekution bewilligenden Gerichtes ersetzt.[3])

Soll nebst der bücherlichen Begründung des Rechtes die Übergabe der Liegenschaft an den betreibenden Gläubiger oder dessen Einführung in den Besitz des Rechtes stattfinden, so ist zugleich gemäß § 349 vorzugehen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung des Rechtes zur Gewinnung von Erdharzen und der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien (§ 2 des Ges. v. 11. Mai 1884, RGB. Nr. 71) gerichtet ist.

[1]) Für die Urkundensammlung ist eine Abschrift des Exekutionstitels und der etwa zur Nachweisung der Vormänner gemäß § 22 des aGG. erforderlichen Urkunden beizubringen. Siehe JME. v. 5. November 1899, Z. 24006, bei § 54.

[2]) Nicht aber die bei indirekter Fundierung des Grundbuchsgesuches (§ 22 aGG.) erforderlichen Einverleibungsbewilligungen zu Gunsten der Vormänner, bezw. des Verpflichteten.

[3]) Und zwar durch die Exekutionsbewilligung.

Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung.

§ 351. Die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete körperliche Teilung einer gemeinschaftlichen unbeweglichen

§ 351. 1. Die Grenzlinie muß im Exekutionstitel bestimmt sein; zur selbständigen Entscheidung, welche Linie als Grenze zu gelten habe, ist das Exekutionsgericht nicht berufen. E. v. 25. Oktober 1898, Z. 14105, JB. 1899 : 34.



Sache, die in gleicher Weise angeordnete Erbteilung oder Teilung einer anderen Vermögensmasse und die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete Berichtigung einer streitigen Grenze sind durch einen richterlichen Beamten des Exekutionsgerichtes, mit entsprechender Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 841—853 abGB. unter Zuziehung der Beteiligten [1]) auszuführen.

Die im Teilungs- und Grenzberichtigungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Richters können mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Teilung oder der Grenzlauf endgültig bestimmt werden, mittels Rekurs nicht angefochten werden.

[1]) §§ 55, 56.

Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

§ 352. Betrifft der Anspruch die gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung, so haben auf dessen Vollstreckung [1]) die Bestimmungen der §§ 272—280 des kaiserlichen Patentes v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, Anwendung zu finden.

[1]) Für die Zuständigkeit zur Bewilligung und zur Vornahme sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung maßgebend. Vergl. § 269 Verf. a. Str.

---

§ 352. 1. Das Urteil auf Aufhebung der Gemeinschaft des Eigentums an einer Liegenschaft durch Versteigerung kann im Grundbuche angemerkt werden; Kosten sind jedoch dem Antragsteller nicht zuzusprechen. E. v. 22. Jänner 1901, Z. 849, NotZ. 1901 : 10;

die Einleitung der Versteigerung kann gleichfalls im Grundbuche angemerkt werden. E. v. 8. August 1901, Z. 11288, Präv. 1901: S. 788.

2. Soweit die Versteigerungsbedingungen nicht schon im Urteile festgestellt sind, liegt deren Prüfung und Genehmigung dem Exekutionsgerichte ob. E. v. 12. Mai 1899, Z. 7139, Slg. 611;

hiebei entstehende Streitfragen sind vom Exekutionsgerichte selbständig, ohne Verweisung auf den Rechtsweg zu lösen. E. v. 28. Dezember 1900, Z. 17186, Slg. 1219.

3. Wie die Pfandrechte müssen auf der Liegenschaft haftende Fruchtgenußrechte und die Rechte der Gläubiger, die daran Pfandrechte erworben haben, durch die Versteigerungsbedingungen unberührt gelassen werden. E. v. 17. April 1901, Z. 4930 u. 4807, NotZ. 1901 : 24.

4. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes, wodurch die-

Erwirkung von anderen Handlungen.

§ 353. Wenn der Verpflichtete eine Handlung vorzunehmen hat,[1]) deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, ist der betreibende Gläubiger auf Antrag von dem die Exekution bewilligenden[2]) Gerichte zu ermächtigen, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

Der betreibende Gläubiger kann zugleich beantragen, dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten aufzutragen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden. Der diesem Antrage stattgebende Beschluß ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.[3])

[1]) Die Bestimmungen der §§ 353—358 haben sinngemäße Anwendung zu finden bei einstweiligen Verfügungen zur Sicherung des Anspruches auf Vornahme oder Unterlassung von Handlungen. § 384, Abs. 1.

[2]) Vergl. § 356. [3]) Einvernehmung, § 358.

§ 354. Der Anspruch auf eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete auf Antrag[1]) vom Exekutionsgerichte durch Geldstrafen oder durch Haft bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zur Vornahme der Handlung angehalten wird.

Erteilung des Zuschlages bestätigt wird, findet ein weiterer Rechtszug nicht statt. E. v. 17. April 1901, Z. 4930 u. 4807, NotZ. 1901: 24; 31. Oktober 1900, Z. 14559, Slg. 1167.

5. Die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Rechtswirkungen der Erteilung des Zuschlages und die Notwendigkeit der grundbücherlichen Anmerkung der Zuschlagserteilung finden jedoch auf eine solche Versteigerung keine Anwendung. E v. 3. Mai 1899, Z. 4839, Slg. 602.

§ 353. 1. Wenn in einem Vergleiche die Zahlung einer Geldsumme für den Fall vereinbart ist, daß der Verpflichtete eine bestimmte Handlung nicht rechtzeitig bewirken sollte, so kann wegen Nichterfüllung sogleich Exekution zur Hereinbringung der Geldsumme begehrt werden. E. v. 28. Dezember 1899, Z. 18567, Slg. 805.

§ 354. 1. Hieher gehören:

die Erzwingung der Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes. E. v. 26. Februar 1902, Z. 2089, F. 722;

die Bewirkung der Übergabe eines Kindes an den Vater. E. v. 4. April 1902, Z. 4654, NotZ. 1902: 26;

die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft; sie kann nur durch zwangsweise Einführung des einen Ehegatten

Die Exekution hat mit der Androhung des für den Fall der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Nach fruchtlosem Ablauf der in dieser Verfügung für die Vornahme der Handlung gewährten Frist ist das angedrohte Zwangsmittel auf Antrag[2]) des betreibenden Gläubigers zu vollziehen und zugleich unter jeweiliger Bestimmung einer neuerlichen Frist für die geschuldete Leistung ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Der Vollzug desselben erfolgt nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers.

Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe[3]) darf die Summe von zweitausend Gulden und der Gesamtbetrag der wider den Verpflichteten verhängten Geldstrafen die Summe von zehntausend Gulden nicht übersteigen.

[1]) Die Anträge, die nach diesem Paragraph gestellt werden, können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, EO.

[2]) Ausnahme von § 16, Abs. 1.

[3]) Die in jeder einzelnen Strafverfügung angedrohte Haft darf nicht länger als zwei Monate verhängt werden. § 361. — Verwendung der Geldstrafen, § 359. — Einbringung der Geldstrafen, Art. XIII, Z. 4, EG. z. EO. — Einvernehmung, § 358.

---

in die Wohnung des anderen bewirkt werden. E. v. 7. Juni 1898, Z. 7892, Práv. 1899: S. 276;

die Vollstreckung des Anspruches auf Lieferung einer bestimmten, mittels Bahnsendung zu verfrachtenden Menge von Getreide. E. v. 14. Februar 1901, Z. 12025, NotZ. 1901 : 18;

die Einlösung und Rückstellung von Wechseln. E. v. 8. November 1898, Z. 15095, Slg. 822;

die Beibringung der Behelfe einer Rechnung, wenn der Verpflichtete urteilsmäßig Rechnung zu legen hat; vorherige Feststellung im Prozeßwege, ob solche Rechnungsbehelfe notwendig sind, ist nicht erforderlich. E. v. 10. April 1900, Z. 4856, Gaz. 1900 : 7.

2. Exekutionsführung ist ausgeschlossen, wenn die in einem gerichtlichen Vergleiche übernommene Verpflichtung, in einer bestimmten Zeitschrift eine Ehrenerklärung zu veröffentlichen, wegen Weigerung der Redaktion, die Erklärung aufzunehmen, nicht erfüllt werden kann. E. v. 5. Februar 1902, Z. 1554, amtl. S. 523.

3. Die Exekution zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen kann von einem inländischen Gerichte nicht durchgeführt werden, wenn die erste Exekutionsmaßregel (Zustellung des Vollzugsauftrages) im Auslande erfolgen müßte. E. v. 31. Dezember 1900, Z. 17062, F. 63.

Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen.

§ 355. Die Exekution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten geschieht dadurch, daß nach Bewilligung der Exekution wegen eines jeden Zuwiderhandelns auf Antrag[1]) vom Exekutionsgerichte *a*) Geldstrafen oder *b*) Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres verhängt werden.[2]) Diese sind bei wiederholter Anwendung im Verhältnisse zur zuerst verhängten Strafe oder Haft zu erhöhen.

Auf Antrag[3]) des betreibenden Gläubigers kann dem Verpflichteten vom Exekutionsgerichte die Bestellung einer Sicherheit[4]) für den durch ferneres Zuwiderhandeln entstehenden Schaden aufgetragen werden. Hiebei ist die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit, sowie die Zeit zu bestimmen, für welche sie zu haften hat. In Ansehung der Vollstreckung dieses Beschlusses gelten die Bestimmungen des § 353, Absatz 2.[5])

Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe[6]) darf die Summe von zweitausend Gulden nicht übersteigen.[7])

[1]) Ausnahme von § 16, Abs. 1. — Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[2]) Eine vorgängige Androhung ist bei Verhängung der ersten Strafe im Gegensatze zu § 354 nicht notwendig. Zugleich mit der Verhängung kann eine weitere Strafe angedroht werden.

[3]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO. [4]) § 56 ZPO., § 78.

[5]) Der Beschluß ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

[6]) Die Haft zufolge der einzelnen Strafverfügung darf zwei Monate nicht übersteigen. § 361.

[7]) Für die Gesamthöhe der Geldstrafe ist keine obere Grenze gesetzt; vergl. § 354, Abs. 3. — Verwendung der Geldstrafe, § 359. — Einbringung Art. XIII, Z. 4, EG. z. EO. — Einvernehmung, § 358.

a) Bei Exekutionsführungen behufs Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen hat das Gericht, bei dem die Einleitung der Exekution beantragt wird, sich auf deren Bewilligung zu beschränken. Geldstrafen oder Haft können erst wegen des der Exekutionsbewilligung nachfolgenden Zuwiderhandelns verhängt werden; die Verhängung der

---

§ 355. 1. Exekution auf Grund eines Urteiles, das den Beklagten verpflichtet, zum Ausschank kein anderes als das im Brauhause des Klägers gebraute Bier „bei sonstiger Konfiskation desselben" einzulagern. E. v. 27. Mai 1902, Z. 7504, ZB. 1902 : 327.



Strafe steht dem Exekutionsgerichte zu und ist bei diesem zu beantragen. (JM. zu § 355 EO., P. 1.)

b) Bei Anwendung der Zwangsmittel ist das Exekutionsgericht nur an die Grenzen gebunden, welche das Gesetz der in jeder einzelnen Strafverfügung androhbaren Geldstrafe und der Gesamtdauer der Haft setzt. Innerhalb dieser Grenzen kann von der Geldstrafe zur Haft und umgekehrt übergegangen und insbesondere auch, bei fortgesetztem Widerstande des Verpflichteten, nach Verhängung einer oder mehrerer Geldstrafen noch Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres verhängt werden. (JM. zu § 355 EO., P. 2.)

§ 356. Wurde im Falle des § 355 durch das Verhalten des Verpflichteten eine dem Rechte des betreibenden Gläubigers widerstreitende Veränderung herbeigeführt, so hat das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag [1]) zu ermächtigen, [2]) den früheren Zustand auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten wieder herstellen zu lassen.

Der Beschluß, durch den die Kosten dieser Wiederherstellung bestimmt werden, ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[2]) Einvernehmung, § 358.

§ 357. Leistet der Verpflichtete gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach Inhalt des § 356, Absatz 1, zu dulden hat, Widerstand, so ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag [1]) zum Zwecke der Beseitigung des Widerstandes und zum Schutze der auszuführenden Arbeit ein Vollstreckungsorgan [2]) beizugeben. [3])

[1]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO.

[2]) Dieses kann die Unterstützung der Sicherheitsorgane, erforderlichenfalls auch der Gendarmerie unmittelbar nachsuchen. § 26, Abs. 3. — Das Vollstreckungsorgan hat sich zunächst aus dem Beschlusse des Exekutionsgerichtes genau davon zu unterrichten, welche Handlung der Verpflichtete zu dulden habe. Der Verpflichtete ist hierzu unbedingt und unter Beobachtung der Vorschriften des Abschn. 1, P. 13—15, nötigenfalls mit Gewalt anzuhalten. Instr., Abschn. II, P. 102.

[3]) Einvernehmung, § 358.

§ 358. Vor Erlassung der in den §§ 353 bis 357 angeführten gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen ist,

---

§ 358. 1. Bei dieser Einvernehmung können Einwendungen gegen den vollstreckbaren Anspruch, die auf ihn

sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen.[1])

[1]) §§ 55, 56. — Ausnahme von § 3, Abs. 2.

Geldstrafen.

§ 359. Die behufs Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen[1]) fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, an welchem das Exekutionsgericht seinen Sitz hat.

[1]) Einbringung, Art. XIII, Z. 4, EG. z. EO. — Einhebung, §§ 104 ff. GO.

Haft.

§ 360. Die Haft[1]) wird durch Anhaltung in einem hiezu bestimmten (öffentlichen)[2]) Haftlokale vollzogen. Dieses muß von den Räumen gesondert sein, die zum Strafvollzuge sowie zur Anhaltung der Personen verwendet werden, wider welche die Untersuchungshaft verhängt ist.

Die Verhaftung wird auf Grund eines vom Exekutionsgerichte erteilten Haftbefehles, in welchem insbesondere der Grund der Verhaftung zu bezeichnen ist, durch das Vollstreckungsorgan vorgenommen. Der Haftbefehl muß dem Verpflichteten bei der Verhaftung zugestellt werden.[3])

[1]) Anwendungsfälle §§ 48, 354, 355, 386. — Davon zu unterscheiden die Haft als Ordnungsstrafe, § 220, Abs. 3, ZPO., § 78.

Zur Erzwingung des Offenbarungseides über die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Nachlaßnachweisung ist bloß Geldstrafe bis 50000 K, nicht Haft zugelassen, siehe § 12, Ges. v. 18. Juni 1901, RGB. Nr. 74.

[2]) Vollzug als Hausarrest bei Haft als einstweiliger Verfügung, § 386, Z. 2.

Die Haft kann, wenn bei Gericht kein Lokal vorhanden ist, in einem geeigneten Lokal des Gemeindehauses oder einer öffenlichen Gemeinde-

---

aufhebenden Tatsachen beruhen, nicht vorgebracht werden. E. v. 11. November 1902, Z. 15133, NotZ. 1903: 2.

2. Auf Ersatz der Kosten seines Erscheinens oder seiner Vertretung bei der Vernehmungstagsatzung hat der betreibende Gläubiger keinen Anspruch. E. v. 23. Dezember 1902, Z. 17612, GH. 1903: 15.

anstalt (Krankenhaus, Feuerwehrwachlokal) vollzogen werden; steht ein solches Lokal nicht zur Verfügung, so muß ein Arrest hergerichtet und die Haft so eingerichtet werden, daß jeder Verkehr mit Sträflingen oder Untersuchungsgefangenen hintangehalten wird.

³) Ebenso § 395, Abs 2. — Die Zustellung hat das die Verhaftung vornehmende Vollstreckungsorgan zu bewirken. § 344, Abs. 2, GO.

§ 361. Die Haft darf in jeder einzelnen Strafverfügung¹) nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden. Nach Ablauf der in der Strafverfügung angegebenen Haftzeit ist der Verpflichtete von Amts wegen aus der Haft zu entlassen.²)

¹) Gesamtdauer: sechs Monate §§ 48, 354, ein Jahr § 355.

²) Vorzeitige Entlassung wegen nicht rechtzeitigen Vorschusses der Vollzugskosten. § 366.

Die Haft endet im Falle § 48 auch mit Ablegung der Aussage oder des Eides. Außerdem ist die Haft aufzuheben, wenn der betreibende Gläubiger zustimmt. § 366, Abs. 2.

§ 362. Von der Verhängung der Haft gegen eine in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehende Person oder gegen den Bediensteten einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Unternehmung¹) ist dem unmittelbaren Vorgesetzten dieser Person oder der vorgesetzten Dienstbehörde gleichzeitig mit der Verhaftung Anzeige zu machen.²)

Muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Anhaltung eintreten, so darf die Verhaftung erst dann erfolgen, wenn für die Stellvertretung Vorsorge getroffen ist. Das hiezu Erforderliche ist von dem Vorgesetzten des Verpflichteten ohne Verzug nach empfangener Verständigung²) von dem Haftbeschlusse zu verfügen.³)

¹) Vergl. § 28.

²) Die Anzeige und Verständigung geschieht durch Zustellung einer Beschlußausfertigung, sie obliegt der Zustellungs- und Exekutionsabteilung. § 384, Z. 16, GO.

³) Unberührt bleiben die in internationalen Vereinbarungen festgestellten Befreiungen der Konsularfunktionäre von der Haft (Art. VII EG. z. EO.). Siehe bei § 386.

Siehe auch Art. 17 der Haager Konvention bei § 84.

Mit Rücksicht auf § 362 sind durch Art. I EG. z. EO. aufgehoben folgende Bestimmungen:

Gegen verschuldete öffentliche Beamte soll eine Personalexekution, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden nicht bewilligt oder verhängt werden (Pat. v. 25. Oktober 1798, JGS. Nr. 436). Jene Dienerschaft des k. k. Hofstaates,

welche gleich den Staatsbeamten aus dem Universo des Staatsvermögens ihre Bezahlung erhält, ist allerdings auch zu derselben Kategorie zu rechnen. Die Vdg. v. 25. Oktober 1798 muß sich daher auf dieselbe ebenfalls erstrecken (Hfd. v. 26. April 1799, JGS. Nr. 468). Gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes kann eine Personalexekution auf Verlangen der Gläubiger nicht stattfinden (V. v. 31. März 1853, RGB. Nr. 91, § 8).

§ 363. Wenn gegen aktiv dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie[1]) Haft verhängt werden soll, hat sich das Exekutionsgericht an deren vorgesetztes Kommando zu wenden. Der weitere Vorgang wird durch besondere im Verordnungswege zu erlassende Vorschriften[2]) geregelt.

Wenn gegen ein Mitglied der Militärpolizeiwache oder der Sicherheitswache Haft verhängt wird, hat das Exekutionsgericht wegen des Vollzuges der Haft das vorgesetzte Kommando dieser Person oder deren Vorgesetzten zu ersuchen.

[1]) Als einstweilige Verfügung ist die Haft gegen solche Personen unzulässig. § 386, Z. 1.

[2]) Wenn gegen aktiv dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie Haft verhängt werden soll (§ 363 EO.), hat sich das Exekutionsgericht an das nächste Militär-(Landwehr-)Territorialkommando (Landesgendarmeriekommando) oder, wenn die Haftverhängung gegen Personen der Kriegsmarine im Küstengebiete stattfinden soll, an das Hafenadmiralat in Pola zu wenden. § 179, Abs. 2, GO.

Das um die Verhängung der Zwangsmaßregeln ersuchte Militärterritorialkommando, bezw. das Hafenadmiralat wird, wenn ihm nach den Dienstvorschriften das Disziplinarstrafrecht über den Exekuten zusteht, diesen unter Androhung einer Zwangsmaßregel zur Befolgung der zivilgerichtlichen Entscheidung auffordern. Wenn dem Exekuten nach dieser Entscheidung die Vornahme einer Handlung obliegt, ist ihm zugleich für deren Vornahme eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und der vom Exekutionsgerichte etwa gestellten Anträge zu bemessen. Wird dem erlassenen Auftrag nicht Folge geleistet, so ist die angedrohte Zwangsmaßregel zu vollziehen. Jeder solche Auftrag hat gleichzeitig für den Fall des fortgesetzten Ungehorsams eine schärfere Zwangsmaßregel anzudrohen, welche sodann unter der gleichen Voraussetzung wie die erste auch zu verhängen ist.

Als Zwangsmaßregel ist eine der nach den Disziplinarvorschriften zulässigen Strafen anzudrohen, deren Art und Ausmaß sich nach der Wichtigkeit der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung für den Exekutionsführer zu richten hat.

Die angewendete Zwangsmaßregel ist kein Gegenstand der Eintragung in das Strafprotokoll.

Die Erlassung des Auftrages und die Frist, die dem Exekuten für die

Vornahme der Handlung gesetzt wurde, sind dem Exekutionsgerichte mitzuteilen. Ferner ist diesem auf Anfrage auch bekanntzugeben, ob die Zwangsmaßregel vollzogen wurde.

Falls dem ersuchten Kommando ein Disziplinarstrafrecht über den Exekuten nicht zusteht, wird es das gerichtliche Ersuchschreiben an das kompetente Militärterritorialkommando, bezw. an das Hafenadmiralat in Pola abtreten und das Exekutionsgericht davon benachrichtigen. ZV. des k. und k. Reichskriegsministeriums v. 20. Mai 1897, Präs. Nr. 2762.

Analog die ZV. des k. k. Landesverteidigungsministeriums v. 10. Juni 1897, Präs. Nr. 1552, und v. 3. Juli 1897, Nr. 11 des VB. für die Gendarmerie. JMVB. S. 232/1897.

§ 364. Gegen einen Schiffer, gegen Personen der Schiffsmannschaft und gegen alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen kann die Haft nicht vollzogen werden, wenn dieses Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist und für die zur Schiffsmannschaft gehörige oder sonst auf dem Seeschiffe angestellte Person nicht unverzüglich ein tauglicher Ersatzmann beschafft werden kann.

Werden verhaftete Personen zu einem mobilisierten Truppenteile oder auf ein in den Kriegsdienst gestelltes Fahrzeug einberufen, so ist die Haft für die Dauer dieser Verwendung zu unterbrechen.

§ 365. Die Haft kann nicht vollzogen werden, solange durch sie die Gesundheit des Verpflichteten einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde.[1]) Sie ist von Amts wegen aufzuheben, wenn sich nach ihrem Beginne solche Gefahren einstellen.

[1]) Wenn es zweifelhaft ist, ob mit Rücksicht hierauf die Haft vollzogen werden könne, hat das Vollstreckungsorgan das Gutachten eines Gerichtsarztes oder nötigenfalls eines anderen Arztes einzuholen. Instr., Abschn. II, P. 106.

Ausführung der Verhaftung. Bei Vollziehung der Verhaftung ist jede unnötige Härte und jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden und überhaupt mit tunlichster Schonung zu verfahren.

In Städten oder größeren Ortschaften ist die Eskortierung zum Haftlokale auf Verlangen des Verpflichteten zu Wagen zu bewerkstelligen. Zur Fesselung des Verpflichteten ist das Vollstreckungsorgan nicht befugt; wird Widerstand geleistet, so ist polizeiliche Assistenz anzusprechen (Abschn. I, P. 14).

Wenn dem Vollstreckungsorgan die Person des zu Verhaftenden nicht bekannt ist, hat es sich vor Vornahme der Verhaftung in angemessener Weise, allenfalls durch Beiziehung einer glaubwürdigen Auskunftsperson von der Identität des zu Verhaftenden zu vergewissern.

Ist die Ausführung des Haftbefehles zunächst nicht möglich, weil der

Verpflichtete nicht aufzufinden ist, so hat das Vollstreckungsorgan hierüber an das Exekutionsgericht zu berichten, zugleich aber die Erkundigungen nach dem Aufenthalte des Verpflichteten fortzusetzen und ihn, sobald er angetroffen wird, festzunehmen.

Wenn der Verpflichtete voraussichtlich nur zur Nachtzeit anzutreffen ist, so darf mit Erlaubnis des Vorstehers jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen werden soll (§ 30 EO.), die Nachtzeit zur Ausführung des Haftbefehles gewählt werden (Abschn. I, P. 29). Instr., Abschn. II, P. 107.

§ 366. Die Kosten, welche durch den Vollzug der Haft entstehen, einschließlich der Kosten der Verpflegung des Angehaltenen, sind vom betreibenden Gläubiger vorzuschießen[1]) und von Woche zu Woche in dem dafür bestimmten und kundgemachten Ausmaße im vorhinein in der Gerichtskanzlei[2]) zu erlegen.

Vor Erlag des ersten Vorschusses wird die Verhaftung nicht vorgenommen und mit dem Vollzuge der Haft nicht begonnen.[3]) Wird der Vorschuß nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für den der frühere Erlag geschehen ist, so ist die Haft sogleich von Amts wegen aufzuheben. In diesem Falle, sowie dann, wenn der betreibende Gläubiger der Entlassung des Verpflichteten aus der Haft zugestimmt hat, gilt die durch die letzte Strafverfügung verhängte Haft als verbüßt, und es ist wegen des dieser Verfügung zu Grunde liegenden Tatbestandes eine Erneuerung der Haft auf Antrag desselben Gläubigers unstatthaft. Als solche Entlassung mit Zustimmung des Gläubigers ist es nicht anzusehen, wenn letzterer in eine kurze, durch dringende Umstände geforderte Unterbrechung *a*) der Haft einwilligt, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt.

[1]) Der Verpflichtete hat sie zu ersetzen. § 74. Exekution zur Hereinbringung, § 369.

Verrechnung der Kosten der Schuldhaft. Mit Zustimmung des Justizministeriums hat das Oberlandesgerichtspräsidium Graz an die Gerichte seines Sprengels den nachfolgenden Erlaß gerichtet:

Es ist bei einigen Gerichten vorgekommen, daß die Kosten der Schuldhaft in den Strafkostenrechnungen in Empfang und Ausgabe gestellt worden sind.

Die Kosten der Schuldhaft werden vorschußweise sichergestellt, sind daher aus dem Vorschusse zu bestreiten und in der betreffenden Rechtssache nur auf den Vorschuß zu verrechnen; mit der Strafkostenrechnung hat jedoch diese Verrechnung keinen Zusammenhang.

Auch dort, wo die Schuldhaft in einem für den besonderen Fall dazu

bestimmten Arrestlokale des Gefangenhauses vollzogen wird, sind nur die baren Auslagen des Vollzuges, ferner die eventuellen Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen, nicht aber Gebühren für die Benützung des Lokales oder für die Abnützung der Arrestfurnituren zu verrechnen, weil die Einhebung solcher Gebühren nicht vorgeschrieben ist. JMVB. S. 150/1903.

[2]) Zum Geldbuch. § 113 GO.

[3]) Bei Verhängung der Haft ist eine Ausfertigung des richterlichen Beschlusses zunächst nur dem betreibenden Gläubiger oder der gefährdeten Partei zuzustellen. Die Zustellung des Beschlusses (Haftbefehl) an den Verpflichteten oder den Gegner der gefährdeten Partei darf erst erfolgen, wenn der erste Vorschuß für die Kosten des Haftvollzuges von der antragstellenden Partei in der Gerichtskanzlei erlegt wurde.

Die Ausfertigung des Haftbefehles ist gleichzeitig mit der für die antragstellende Partei bestimmten Beschlußausfertigung herzustellen, jedoch bis zum Erlage des ersten Vorschusses in den Akten zurückzubehalten. § 178 GO.

Der Nachweis über den Erlag des Vorschusses ist dem Kanzleibeamten oder Kanzleigehilfen zu erbringen, dem die Sache zugeteilt ist. § 379, Abs. 3, GO. — Die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Kosten, welche durch den Vollzug einer Haft entstehen (§ 366 EO.), ist mit der Bewilligung des Armenrechtes nicht verbunden. § 2 MV. v. 23. Mai 1897, RGB. Nr. 130.

a) Die mit Einwilligung des Gläubigers erfolgte Unterbrechung der Haft ist in die Haftzeit einzurechnen, mag letztere durch Angabe eines Kalenderdatums oder durch die Bezeichnung der Haftdauer nach Wochen oder Monaten bestimmt sein. (JM. zu § 366 EO.)

Abgabe einer Willenserklärung.

§ 367. Wenn der Verpflichtete nach Inhalt des Exekutionstitels eine Willenserklärung abzugeben hat, gilt diese Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat oder ein anderer Exekutionstitel gleichen Inhaltes zum Antrage auf Exekutionsbewilligung berechtigt.

Insoferne die Verpflichtung zur Abgabe der Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig ist, tritt die im Abs. 1 bezeichnete Rechtsfolge erst mit Bewirkung der Gegenleistung seitens des betreibenden Gläubigers ein.[1])

[1]) Ausnahme von § 8.

---

§ 367. 1. Auf Grund eines Urteiles, das den Kläger berechtigt, eine bücherliche Eintragung zu verlangen, kann diese Eintragung im Exekutionswege erfolgen, falls sie der Verpflichtete nicht innerhalb der Erfüllungsfrist bewirkt. E. v. 23. Oktober 1900, Z. 14202, Gaz. 1901 : 3.

Interesse.

§ 368. Durch die Bestimmungen dieses Abschnittes wird der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit oder auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens nicht berührt.

Diese Ansprüche können jederzeit unter Verzicht auf die Fortsetzung des eingeleiteten Exekutionsverfahrens oder nach fruchtloser Durchführung desselben, nach Wahl des betreibenden Gläubigers bei dem sonst hiefür zuständigen Gerichte oder bei dem Exekutionsgerichte [1]) mittels Klage geltend gemacht werden.

[1]) § 17.

Kosten der Exekution.

§ 369. Die Bewilligung der Exekution zum Zwecke der Verwirklichung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Überlassung von Sachen, auf Handlungen oder Unterlassungen, schließt die Bewilligung der Exekution zu Gunsten der dem betreibenden Gläubiger durch das Exekutionsverfahren erwachsenden Kosten in sich. [1])

Der betreibende Gläubiger hat das zur Deckung der Kosten zu verwendende Vermögen des Verpflichteten sowie die deshalb anzuwendenden Exekutionsmittel im Sinne des § 54 schon in dem ersten Antrage auf Exekutionsbewilligung zu bezeichnen.

[1]) Nach Maßgabe der Ersatzpflicht des Verpflichteten (notwendige Kosten). §§ 74, 76.

Zweiter Teil.

Sicherung.

Erster Abschnitt.

Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen [1]) (Exekution zur Sicherstellung).

§ 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Zivilgerichten in nicht streitigen

---

§ 368. 1. Auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung kann erst geklagt werden, nachdem vorher vergeblich versucht worden ist, die Erfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Leistung mittels Exekution zu erreichen. E. v. 28. August 1902, Z. 3820, ZB. 1902 : 458.

§ 370. 1. Exekution zur Sicherung von Geldforderungen kann nicht bewilligt werden auf Grund:

Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen,[2]) sowie auf Grund von Endurteilen[3]) *a*) inländischer Zivilgerichte[4]) schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist[5]) auf Antrag die Vornahme von Exekutionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft[6]) gemacht wird, daß ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß zum Zwecke ihrer Einbringung das Urteil im Auslande[7]) vollstreckt werden müßte.[8])

[1]) Für sonstige Ansprüche besteht keine Exekution zur Sicherstellung, jedoch bleiben unberührt die Vorschriften des aGG. über die Sicherung von Rechten und Ansprüchen durch grundbücherliche Vormerkung. Art. XIII, Z. 5, EG. z. EO., § 38, lit. a, aGG. — Siehe auch Art. III u. XXVII EG. z. EO. — Geschäftsverteilung, §§ 19, Z. 4, 21, Z. 4, GO. — Register für Exekutionssachen, §§ 232, 233 GO.

[2]) § 1, Z. 6. — § 12, Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208: Verfügungen über nichtstreitige Rechtsangelegenheiten können, insoferne in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind (§§ 177, 191), oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Rekursfrist abzuwarten notwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden. — Nach bereits an-

---

eines im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungsbefehls, der noch dem Widerspruche unterliegt. E. v. 8. Jänner 1902, Z. 36, amtl. S. 513; 7. November 1900, Z. 14955, Práv. 1900: S. 868 (27. September 1898, Z. 13151, Slg. 317?);

eines noch nicht rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteiles. E. v. 21. Jänner 1902, Z. 625, F. 728; 16. März 1899, Z. 4022, Slg. 553;

eines im Besitzstörungsverfahren ergangenen, noch nicht rechtskräftigen Endbeschlusses. E. v. 29. Mai 1901, Z. 7632, amtl. S. 420;

eines für vollstreckbar erklärten Notariatsaktes. E. v. 27. April 1898, Z. 5133, Slg. 141.

2. Exekutionshandlungen zur Sicherung können begehrt werden, sobald das Endurteil gefällt und verkündet ist; die Zustellung des Urteils ist kein notwendiges Erfordernis des Antrages. E. v. 11. September 1900, Z. 12553, Slg. 1117; 12. Juni 1900, Z. 8288, Slg. 1045.

3. Die Gefährdung ist mit den Bescheinigungsmitteln der ZPO. (§ 274) glaubhaft zu machen. E. v. 19. April 1898, Z. 5541, Slg. 126;

und zwar genügt die Bescheinigung eines objektiven sachlichen Bedürfnisses nach Deckung, nicht ist doloses Verhalten des Gegners der gefährdeten Partei nötig. E. v. 23. April

gebrachtem Rekurse aber hat die erste Instanz bis zur Erledigung desselben dem Vollzuge des Bescheides nicht mehr stattzugeben, und nur im Falle dringender Gefahr die zur Sicherheit der Teilnehmenden notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

[3]) § 390 ZPO. — Jedes Teilurteil (§ 391 ZPO.) ist in Betreff der Exekution als selbständiges Urteil zu betrachten. § 392, Abs. 1, ZPO.

[4]) Exekution zur Sicherstellung auf Grund kroatischer Urteile und Zahlungsbefehle, § 373.

[5]) § 409 ZPO.

[6]) § 274 ZPO., § 78. — Bescheinigung eines dolosen Verhaltens des Schuldners ist nicht erforderlich. Glaubhaftmachen einer Gefährdung der Forderung genügt. — Die Tatsache, daß dem Verpflichteten im Prozesse das Armenrecht verliehen war, genügt nicht.

[7]) Art. XX EG. z. EO.

[8]) Bei Erledigung von Anträgen auf Bewilligung von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen muß vermieden werden, dort, wo nach den Umständen ein Bedürfnis nach Sicherung obwaltet, der Benützung der Sicherstellungsmittel durch das Verlangen schwer zu erbringender Bescheinigungen Hindernisse zu bereiten.

Ob eine Vereitlung oder erhebliche Erschwerung der Einbringung einer Geldforderung zu besorgen ist, darf nicht ausschließlich nach der Vermögenslage, den Verhältnissen und der Persönlichkeit des Zahlungs-

---

1901, Z. 5503, NotZ. 1901 : 30; 14. Februar 1899, Z. 2350, Slg. 512; 19. Jänner 1899, Z. 437, Slg. 476.

4. Die Gefährdung ist daher bescheinigt, wenn der Verpflichtete außer der Liegenschaft, auf die das Pfandrecht vorgemerkt werden soll, kein Vermögen besitzt und mit Exekutionen verfolgt wird. E. v. 6. Juni 1900, Z. 7823, Slg. 1032;

oder wenn der Verpflichtete wegen eines Verbrechens verhaftet wurde und zugleich Verhandlungen wegen eines Moratoriums stattfinden. E. v. 23. April 1901, Z. 5503, NotZ. 1901 : 30;

nicht aber reicht es zu solcher Bescheinigung aus, daß dem Verpflichteten in einem Prozesse das Armenrecht erteilt wurde. E. v. 30. Mai 1899, Z. 8166, Slg. 626;

daß mehrere Exekutionen gegen ihn bewilligt oder vollzogen sind, während noch ungepfändetes Vermögen vorhanden ist. E. v. 11. April 1899, Z. 5394, Slg. 575;

daß auch andere Gläubiger gegen den Verpflichteten bedeutende Wechselforderungen gerichtlich geltend gemacht oder wegen dieser Forderungen Exekution erwirkt haben oder das bewegliche Vermögen des Verpflichteten mehrfach gepfändet und auch dessen Liegenschaft verschuldet ist. E. v. 1. Oktober 1901, Z. 13667, ZB. 1901 : 493;

daß der Verpflichtete unter Anbietung eines Ausgleichs sich für zahlungsunfähig erklärt und die Konkurseröffnung

pflichtigen und daraufhin beurteilt werden, ob sich hienach aus der Belassung der unbeschränkten Verfügung eine Gefährdung ergibt, sondern es wird ebenso zu berücksichtigen sein, inwieferne nach den Vermögens-, Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnissen des Gläubigers für diesen durch den Aufschub der Exekution die Rechtsverwirklichung erschwert würde und inwieferne ohne Sicherstellung die Einbringung der Forderung durch das Einwirken dritter Personen oder durch äußere Umstände gefährdet werden könnte. Insbesondere wird für Personen, welche den Beschäftigungsort häufig wechseln, eine erhebliche Erschwerung der Einbringung der ihnen zuerkannten Forderung zumeist schon darin liegen, daß sie zur Zeit des Eintrittes der Rechtskraft oder des Ablaufes der Leistungsfrist voraussichtlich nicht mehr an dem Orte sein werden, wo gegen den verurteilten Schuldner Exekution geführt werden müßte.

Daß die zu sichernde Geldforderung der Person, welche die Exekution zur Sicherstellung beantragt, voraussichtlich auch im Rechtsmittelverfahren zugesprochen werden dürfte, kann von der Glaubhaftmachung der Gefährdung nicht befreien, aber letztere wird regelmäßig in dem Maße eher für ausreichend zu befinden sein, als der Bestand der Forderung selbst begründeten Zweifeln nicht ausgesetzt ist. Eine erhebliche Erschwerung der Einbringung kann für denjenigen, dem die Forderung zuerkannt ist, auch in der Verzögerung der Zahlung durch offenbar unbegründete Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung gelegen sein. § 180 GO.

a) Auf Grund gerichtlicher Vergleiche oder exekutionsfähiger Notariatsakte kann die Exekution zur Sicherstellung nicht stattfinden. (JM. zu § 370 GO.)

§ 371. **Selbst ohne solche Bescheinigung ist die Vornahme von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Antrag zu bewilligen:**

---

in Aussicht stellt. E. v. 13. November 1902, Z. 15231, GH. 1902:15 (19. Jänner 1899, Z. 437, Slg. 476?);

daß ein anderer Gläubiger Exekution zur Sicherstellung erwirkt hat. E. v. 27. Februar 1900, Z. 2611, Práv. 1900: S. 553;

oder daß der Verpflichtete die Absicht kundgegeben hat, im Falle seines Unterliegens im Prozesse auszuwandern. E. v. 26. Juni 1902, Z. 8845, ZB. 1902:364.

5. Die Bescheinigung der Gefährdung wird nicht durch eine Vertragsabmachung ersetzt, die das Recht auf Sicherstellung ohne Nachweis irgend einer Gefahr zugesteht. E. v. 27. April 1898, Z. 5133, Slg. 141.

§ 371. 1. Bewilligung der Vornahme von Exekutionshandlungen auf Grund wechselrechtlichen Zahlungsauftrages, bevor noch die Frist für die Einwendungen abgelaufen ist und Einwendungen erhoben wurden. E. v. 16. Juli 1902, Z. 9987, NotZ. 1902:43.

1. auf Grund der infolge Anerkenntnis ergangenen Endurteile[1]) erster Instanz (§ 395 der Zivilprozeßordnung), wenn wider diese Urteile Berufung erhoben wurde;[2])

2. auf Grund der im § 1, Z. 2 angeführten Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle),[3]) wenn wider dieselben Einwendungen erhoben wurden;[4])

3. auf Grund der im Mahnverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehle, wenn der Schuldner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs Erhebung des Widerspruches angesucht hat;[5])

4. auf Grund von strafgerichtlichen Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, wenn die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt wurde.[6])

[1]) Oder Teilurteile, §§ 391, 392, Abs. 1, ZPO.

[2]) Auch wenn die Leistungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

[3]) Zahlungsauftrag im Mandatsverfahren (§§ 548, 550 ZPO.), — im Wechselverfahren (§ 557 ZPO.), — Zahlungsbefehl im Syndikatsregreßverfahren, § 19 Ges. v. 12. Juli 1872, RGB. Nr. 112.

[4]) Exekution zur Sicherstellung kann, selbst wenn dem Rekurs hemmende Wirkung zugesprochen wird (§ 524 ZPO.), hinsichtlich der zugesprochenen Kosten bewilligt werden, falls nur die Kostenentscheidung im Zahlungsauftrage mit Rekurs angefochten wurde (§ 552, Abs. 1, ZPO.).

[5]) Ebenso § 14 Ges. v. 27. April 1873, RGB. Nr. 67, siehe bei Art. XXVIII EG. z. ZPO.

[6]) § 358, Abs. 2, StPO. — Exekution bis zum gerichtlichen Erlage des Barbetrages ist zulässig auf Grund eines rechtskräftigen Sicherstellungsauftrages. § 558 ZPO., Art. 25 und 29 WO.

§ 372. Zur Sicherung von Ansprüchen auf Gewährung des Unterhaltes ist auf Antrag die Vornahme von Exekutionshandlungen zu bewilligen, wenn wider den Verpflichteten (§ 4, Z. 6) wegen Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten schon einmal Exekution geführt werden mußte. Die Sicherstellung darf jeweils nur für den Betrag der in einem Jahre fällig werdenden Unterhaltsraten gewährt werden.[1])

[1]) Bei Ansprüchen auf Alimente kann auch zu Leistungen verurteilt werden, welche erst nach Erlassung des Urteiles fällig werden. § 406 ZPO.

---

§ 372. 1. Die Sicherung von Alimentenansprüchen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr ist selbst bei nachgewiesener Gefährdung der Einbringung unzulässig. E. v. 6. Dezember 1899, Z. 17579, Slg. 787; 21. Februar 1899, Z. 2274, Slg. 520.

§ 373. Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§ 79)[1]) kann die Vornahme von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren, zivilgerichtlichen Endurteilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, die in den Ländern der ungarischen Krone ergangen sind, wenn:

1. das Ansuchen von dem Prozeßgerichte oder von dem Gerichte gestellt wird, das den Zahlungsbefehl erlassen hat,

2. von diesem Gerichte bestätigt wird, daß ohne diese Exekutionshandlungen die Einbringung der zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, und

3. zugleich keiner der im § 81, Z. 2 bis 4 angeführten Gründe für die Versagung der Exekution vorliegt.[2])

[1]) Die Gegenseitigkeit muß durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt sein. § 79.

[2]) Die Vorschrift des § 373 gilt auch in Ansehung der Urteile, diesen gleichstehender Erkenntnisse und der Zahlungsbefehle der Gerichte in Bosnien und der Hercegovina. Art. XIX EG. z. EO.

Die Gegenseitigkeit ist nur in Ansehung der in Kroatien-Slavonien zustande gekommenen Exekutionstitel verbürgt, jedoch wird die Exekution zur Sicherstellung in Kroatien-Slavonien nur auf Ersuchen der österreichischen Gerichte, nicht auf Grund unmittelbaren Einschreitens des betreibenden Gläubigers vollzogen. MV. v. 13. Dezember 1897, RGB. Nr. 285, P. VII (bei § 86). In Ansehung von Exekutionstiteln, welche in den anderen Ländern der ungarischen Krone, einschließlich Fiume, oder in Bosnien-Hercegovina entstanden sind, ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt.

§ 374. Zur Sicherung von Geldforderungen kann nur die Pfändung *a*) von Gegenständen des beweglichen Vermögens,[1]) die bücherliche Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder daran haftenden Rechten,[2]) die Zwangsverwaltung[3])

---

§ 374. 1. Das zur Sicherung einer Geldforderung erwirkte Pfandrecht an körperlichen Sachen wird mit Rechtskraft des Urteiles ein unbedingtes und kann ungeachtet der inzwischen erfolgten Konkurseröffnung mittelst Exekution geltend gemacht werden. E. v. 16. April 1902, Z. 4921, NotZ. 1902 : 22.

2. Zwangsverkauf der auf Grund eines wechselrechtlichen Sicherstellungsauftrages gepfändeten Fahrnisse darf nicht bewilligt werden. E. v. 12. Dezember 1901, Z. 16842, ZB. 1902 : 103. — Vgl. EO. § 88, Nr. 5.

oder, wenn eine Forderung des Verpflichteten gepfändet wurde und mit der Verzögerung ihrer Geltendmachung eine Gefährdung ihrer Einbringlichkeit oder der Verlust von Regreßrechten gegen dritte Personen verbunden wäre, die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung[4]) bewilligt werden.

Sofern es zur Beschaffung hinreichender Sicherung notwendig erscheint, können gleichzeitig mehrere dieser Exekutionshandlungen bewilligt werden.[5])

Die Beträge, welche bei der Zwangsverwaltung auf die zu sichernde Forderung entfallen oder im Wege der Einziehung der gepfändeten Forderung eingehen, sind insolange in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, als nicht die Vollstreckbarkeit der Forderung oder der einzelnen Unterhaltsraten[6]) eingetreten ist oder die behufs Sicherung bewilligten Exekutionshandlungen aufgehoben worden sind.[7])

[1]) Pfändung von körperlichen Sachen, § 249, — von Geldforderungen, § 294, — von Wertpapieren, § 296, — von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen, § 325, — von anderen Vermögensrechten, § 331. — Anträge auf Exekution zur Sicherstellung durch Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 1, GO.

Wenn unter Bezugnahme auf die gemäß § 374 EO. zur Sicherstellung erwirkte Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens die Exekution zur Hereinbringung erwirkt wird, ist dies im Protokoll über die sicherstellungsweise Pfändung durch eine Anmerkung ersichtlich zu machen.

[2]) § 38, lit. b, aGG. — Hier beträgt die Rekursfrist nach Analogie von § 88, Z. 2, 14 Tage. — Um den Vollzug der Vormerkung ist unmittelbar das Buchgericht zu ersuchen. § 157, Abs. 1, GO. — Für die Urkundensammlung ist eine Abschrift des Exekutionstitels beizubringen. Siehe JME. v. 5. November 1899, Z. 24006, bei § 54.

In den Verfachbuchländern haben die bisher hierfür geltenden Vorschriften auch weiterhin zur Anwendung zu kommen. Art. XVI, Z. 1, EG. z. EO.

[3]) Von Liegenschaften, §§ 97 ff. [4]) §§ 308 ff., § 327.

[5]) Vergl. § 14. — Einschränkung einer übermäßigen Exekution, § 377.

[6]) § 372. [7]) § 376.

a) Die zur Sicherung von Geldforderungen gepfändeten beweglichen körperlichen Sachen sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Für den Antrag auf Einleitung der Verwahrung und für deren Durchführung gelten die Vorschriften der §§ 259 und 260 EO. (JM. zu § 374 EO.)

§ 375. Zur Bewilligung[1]) von Exekutionshandlungen ist im Falle der §§ 370, 371, Z. 1 und 2 und 372 das Prozeß-

gericht erster Instanz oder das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Falle des § 371, Z. 3 das Bezirksgericht, welches den bedingten Zahlungsbefehl erlassen hat, im Falle des § 371, Z. 4 das im § 4, Z. 6 bezeichnete Bezirksgericht, endlich im Falle des § 373[2]) der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel dieses Bezirksgericht gelegen ist.

In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu sichernde Betrag samt Nebengebühren und durch Hinweisung auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt,[3]) der Zeitraum *a*) anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird.[4])

[1]) Die Zuständigkeit zum Vollzuge richtet sich nach §§ 17 ff., 402.

[2]) Die Exekution zur Sicherstellung auf Grund kroatisch-slavonischer Exekutionstitel ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzusuchen. MV. v. 13. Dezember 1897, RGV. Nr. 285, P. X, Abs. 3.

[3]) Rechtskraft des Urteiles in den Fällen §§ 370, 371, Z. 1. — Verwerfung der Einwendungen, bezw. Rechtskraft des Urteiles (§ 553 ZPO.) im Falle § 371, Z. 2. — Abweisung des Gesuches um Wiedereinsetzung im Falle § 371, Z. 3. — Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens im Falle § 371, Z. 4.

[4]) Alimente werden überhaupt nur für das nächste Jahr sichergestellt, § 372; hier entfällt eine weitere Beschränkung.

a) Der Zeitraum, für dessen Dauer die Sicherung mittels einzelner Exekutionshandlungen gewährt wird, kann durch Bezeichnung eines Kalendertages, mit welchem die Sicherstellungsmaßregel ihre Wirksamkeit verliert, oder durch Bestimmung eines Ereignisses, Vorfalles oder Umstandes angegeben werden, bis zu dessen Eintritt die Sicherung der Partei zugute kommen soll, z. B. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wiederaufnahme oder bis die Forderung infolge Rechtskraft des Urteiles u. s. w. mittels Zwangsvollstreckung wird geltend gemacht werden können u. ä. Es kann auch eine alternative Festsetzung des Zeitpunktes erfolgen, indem als äußerster Endpunkt ein kalendermäßig bezeichneter Tag genannt wird, falls nicht ein gewisses maßgebendes Ereignis schon früher eintritt.

Dasselbe gilt für die Bezeichnung der Zeit, für welche eine einstweilige Verfügung getroffen wird (§ 391, Abs. 1, EO.). (JM. zu § 375 EO.)

§ 376. Die Vollziehung der bewilligten Exekutionshandlungen hat auf Antrag[1]) zu unterbleiben und die bereits vollzogenen Exekutionshandlungen sind aufzuheben:

---

§ 376. 1. Die Exekution zur Sicherstellung kann nicht aufgeschoben werden. E. v. 30. Mai 1901, Z. 7624, JB. 1902 : 1; 30. April 1901, Z. 6147, GH. 1901 : 27.

1. wenn glaubhaft[2]) gemacht wird, daß die Geldforderung, zu deren Gunsten eine Exekutionshandlung bewilligt wurde, schon zur Zeit dieser Bewilligung berichtigt oder hinlänglich sichergestellt war;

2. wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Forderung derzeit[3]) berichtigt oder hinlänglich sichergestellt ist, insbesondere wenn der Verpflichtete den Betrag der zu sichernden Forderung samt Nebengebühren in barem Gelde oder in Wertpapieren[4]) zu Gerichtshanden erlegt; bei verzinslichen Forderungen müssen auch die Zinsen für die ganze Zeit der bewilligten Sicherung erlegt werden;

3. wenn die Geldforderung, zu Gunsten deren die Exekutionshandlung bewilligt wurde, dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt oder wenn deren Erlöschung rechtskräftig festgestellt wird;

4. wenn im Falle des § 371, Z. 3 dem Wiedereinsetzungsgesuche rechtskräftig stattgegeben wird.

In den unter Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen hat der betreibende Gläubiger alle durch die Bewilligung, den Vollzug und die Wiederaufhebung der Exekutionshandlungen entstandenen Kosten zu tragen und den dem Verpflichteten verursachten Schaden zu ersetzen.[5])

[1]) § 377, Abs. 3. — Solche Anträge können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 2, GO.

[2]) § 274 ZPO., § 78.

[3]) Zur Zeit der Antragstellung, analog dem Oppositionsgesuche und der Oppositionsklage. §§ 40, 35.

[4]) Inländische pupillarsichere Wertpapiere, nur in Ermanglung solcher andere inländische, an einer Börse notierte Wertpapiere, welche nach richterlichem Ermessen genügende Deckung bieten. Berechnung nach dem Kurse des Erlagstages. Analogie § 56 ZPO.

[5]) Mit besonderer Klage geltend zu machen.

§ 377. Wenn der Verpflichtete zu bescheinigen vermag, daß zur Sicherung einer Geldforderung Exekutionshandlungen in weiterem Umfange bewilligt oder vollzogen wurden, als zur vollständigen Sicherstellung der Forderung samt Neben-

---

§ 377. 1. Um ihre Liegenschaft von der zur Sicherung einer Geldforderung bewilligten Pfandrechtsvormerkung zu befreien, haben die Eigentümer die Aufhebung der Vormerkung zu beantragen; das Löschungsverfahren des Grundbuchsgesetzes (§ 45) kann nicht eingeleitet werden. E. v. 21. Februar 1900, Z. 2261, Slg. 899.

gebühren notwendig ist, so hat das Gericht auf seinen Antrag eine verhältnismäßige Einschränkung[1]) der Exekutionshandlungen anzuordnen.

Nach Ablauf des Zeitraumes, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wurde, sind die vollzogenen Exekutionshandlungen auf Antrag *a*) des Verpflichteten aufzuheben, falls die Vollstreckbarkeit der sichergestellten Geldforderung bis dahin noch nicht eingetreten ist.[2])

Der Antrag auf Unterlassung des Vollzuges bewilligter Exekutionshandlungen oder auf Aufhebung oder Einschränkung derselben ist bei dem Gerichte, das gemäß § 375 zur Bewilligung berufen war, oder bei dem Exekutionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Vollzuges der Exekutionshandlungen (§ 33) gestellt wird. Der Entscheidung über diese Anträge hat eine Einvernehmung[3]) des betreibenden Gläubigers vorauszugehen.

[1]) Offenbar übermäßige Sicherstellungsanträge sind von vornherein zurückzuweisen. § 14, § 402. — Anträge auf Einschränkung können in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 2, GO.

[2]) Wenn die Bezeichnung der Dauer der Sicherstellung nach § 375, Abs. 2, erfolgt ist, fällt dieser Aufhebungsgrund mit jenem des § 376, Z. 3 und 4, zusammen.

Wenn unter Bezugnahme auf die gemäß § 374 EO. zur Sicherstellung erwirkte Pfändung die Exekution zur Hereinbringung erlangt wird, ist dies im Protokolle über die sicherstellungsweise Pfändung durch eine Anmerkung ersichtlich zu machen.

[3]) §§ 55, 56.

a) Die vollzogenen Exekutionshandlungen dürfen nicht wegen Ablauf des Zeitraumes, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wurde, von Amts wegen aufgehoben werden. Sie haben vielmehr ungeachtet des Verstreichens dieser Frist solange aufrecht zu bleiben, als nicht der Verpflichtete ihre Aufhebung beantragt. Statt des Antrages eine Klage auf Aufhebung der Exekutionsakte anzubringen, ist unzulässig. (JM. zu § 377 EO.)

Zweiter Abschnitt.

Einstweilige Verfügungen.

Zulässigkeit.

§ 378. Sowohl vor Einleitung eines Rechtstreites als während desselben und während des Exekutionsverfahrens kann das Gericht[1]) zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen.[2])

Die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch der antragstellenden Partei (gefährdete Partei) ein betagter[3]) oder bedingter ist.

[1]) §§ 387, 388.

[2]) Geschäftsverteilung, § 19, Z. 4, GO. — Formelle Behandlung, insbesondere Eintragung in das Register für einstweilige Verfügungen, § 234 GO. — Aktenbildung, § 272 GO.

[3]) Frist zur Geltendmachung des betagten Anspruches, § 391.

1. Zur Sicherung von Geldforderungen.

§ 379. Zur Sicherung von Geldforderungen sind einstweilige Verfügungen unstatthaft, soweit die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Exekutionshandlungen auf das Vermögen des Gegners erwirken kann (§ 370 ff.).[1])

Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn wahrscheinlich ist,[2]) daß ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Beschädigen, Zerstören, Verheimlichen oder Verbringen[3]) von Vermögensstücken, durch Veräußerung oder andere Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde.

---

§ 379. 1. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder daß dieser sich im Besitze von Zahlungsmitteln befindet, ohne Zahlung zu leisten, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Anordnung einer einstweiligen Verfügung; es müssen vielmehr Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich machen, daß der Schuldner durch sein Verhalten die Hereinbringung der Forderung eines bestimmten Gläubigers vereiteln oder erheblich erschweren würde. E. v. 21. November 1901, Z. 15684, ZB. 1902:152;

daher macht auch die Verlautbarung einer Zahlungseinstellung durch den Kreditorenverein die Gefährdung noch nicht wahrscheinlich. E. v. 23. Februar 1898, Z. 2694, Slg. 41.

2. Dagegen liegt eine Gefährdung darin, daß der Gegner seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staate hat, in dem Urteile österreichischer Gerichte nicht vollstreckt werden. E. v. 24. Juli 1901, Z. 10390, NotZ. 1902:2;

oder daß er einen bedeutenden Grundkomplex unter Festsetzung von Bedingungen veräußert, die besorgen lassen, daß die Exekution auf den Kaufpreis im Auslande werde geführt werden müssen. E. v. 24. Oktober 1902, Z. 14325, JB. 1903:13.

Zur Sicherung von Geldforderungen kann angeordnet werden:[4])

1. die Verwahrung und Verwaltung[5]) von beweglichen körperlichen Sachen des Gegners der gefährdeten Partei (§ 259 ff.), einschließlich der Hinterlegung von Geld;

2. das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen mit der Wirkung, daß eine verbotswidrige Veräußerung oder Verpfändung ungültig ist, dafern nicht der Erwerber infolge sinngemäßer Anwendung der §§ 367 und 456 abGB. oder durch die Vorschriften der Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches geschützt ist;

3. das gerichtliche Drittverbot,[6]) *a*) wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe[7]) von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen,[8]) daß dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Einziehung untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Geschuldete nicht zu zahlen und die diesem gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Exekutionsführung auf die Geldforderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

Ein Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen und bücherlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen[9]) nicht erlassen werden; ebensowenig darf zu diesem Zwecke die Verwaltung von Liegenschaften[10]) angeordnet werden.

[1]) Exekution zur Sicherstellung auf Grund noch nicht vollstreckbarer Exekutionstitel.

---

3. Pfändung von Fahrnissen ist als einstweilige Verfügung nicht zulässig; eine irrtümlich bewilligte und vollzogene Pfändung gibt kein Pfandrecht. E. v. 8. Juni 1899, Z. 3918, Slg. 636.

4. Gerichtliche Verwaltung der auf dem Pachtgute befindlichen, noch nicht abgesonderten Früchte kann zur Sicherung einer eingeklagten Pachtzinsforderung nicht bewilligt werden. E. v. 2. Oktober 1901, Z. 13629, amtl. S. 473.

5. Ebenso kann der Besitz von Freischürfen nicht durch

[2]) Die Gefahr muß stets bescheinigt werden; Sicherheitsleistung ersetzt die Bescheinigung nicht. §§ 389, Abs. 1, 390, Abs. 1.

[3]) Der Ausschußbeschluß hatte hiefür den gleichbedeutenden Ausdruck „beiseite schaffen." § 366.

[4]) Die Aufzählung ist taxativ im Gegensatze zu der beispielsweisen Anführung in § 382. — Doch siehe die pfandweise Beschreibung der invecta et illata, dann die Anmerkung der Hypothekarklage und des Streites, Art. XIII, Z. 6 und 7, EG. z. EO.

[5]) Z. B. von Viehstücken.

[6]) Im Gegensatze zu dem „Zahlungsverbot", §§ 294, 331.

[7]) Dieselben Begriffe in §§ 325, 382, Z. 1 und 7.

[8]) Wirkung gegenüber dem Dritten von der Zustellung an, § 385. — Zustellung zu eigenen Handen, § 395.

Mit Rücksicht auf die gleiche Behandlung der Forderungen aus Wertpapieren, Sparkassebüchern u. dgl. mit den beweglichen körperlichen Sachen (§ 296) ist hinsichtlich solcher Forderungen nicht das Drittverbot, sondern die Verwahrung des Papiers (Z. 1) zu bewilligen.

[9]) Wohl aber zur Sicherung anderer Ansprüche. § 382, Z. 6.

[10]) Vergl. dagegen § 382, Z. 2.

a) Das gerichtliche Drittverbot (§ 379, Z. 3, EO.) kann auch in Betreff von Hypothekarforderungen erlassen werden. Es findet jedoch in diesem Falle weder eine bücherliche Anmerkung des Drittverbotes bei der fraglichen Hypothek statt, noch kann das im Drittverbote enthaltene Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der Forderung als selbständiges Verbot nach Analogie der Vorschrift des § 384, Abs. 2, EO. im öffentlichen Buche angemerkt werden, in welchem die Hypothek eingetragen ist. (JM. zu § 379 EO.)

§ 380. Soweit Ansprüche und Rechte gemäß §§ 290 bis 292 und 330 dieses Gesetzes oder nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften[1]) der Exekution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung[2]) angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.[3])

[1]) Art. VII—X EG. z. EO.

[2]) Einstweilige Verfügungen zur Sicherung anderer Ansprüche, §§ 381, 382, sind nicht ausgeschlossen.

---

einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Geldforderungen getroffen werden. E. v. 6. November 1901, Z. 15015, GH. 1902 : 11.

6. In Ansehung von Sparkasseneinlagen kann Drittverbot erlassen werden. E. v. 21. November 1901, Z. 15684, ZB. 1902 : 152.

7. Auf den Erlös für verkaufte, der Verwaltung unterzogene Sachen kann ungeachtet der getroffenen einstweiligen Verfügung von Dritten Exekution geführt werden. E. v. 28. Dezember 1899, Z. 18784, Práv. 1900: S. 851.

[3]) Verbot auf Aktien der priv. allg. österr. Bodenkredit-anstalt und bei derselben liegende Gelder.

Da die Anstalt auf die von ihr ausgegebenen Aktien und die bei ihr erliegenden Gelder keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das kompetente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß diese Behörde der Anstalt eröffne, mit der Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites innezuhalten.

Die Anstalt kann in einem solchen Falle die von dem Verbote getroffenen Gelder oder Effekten bei dem k. k. Landesgerichte in Wien erlegen oder während der Dauer des Verbotes zurückbehalten. Insoweit während dieser Zeit von der Anstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages zu leisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden. Art. 82 der mit ME. v. 1. Juni 1864, RGB. Nr. 49, kundgemachten Statuten.

2. Zur Sicherung anderer Ansprüche.

§ 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist,[1]) daß sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande[2]) vollstreckt werden müßte;

2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens[1]) nötig erscheinen.[3])

[1]) Diese Gefahr muß bescheinigt werden, § 389, Abs. 1. Sicherheitsleistung ersetzt die Bescheinigung der Gefahr nicht, § 390, Abs. 1.

[2]) Art. XX EG. z. EO.

---

§ 381. 1. Zur Sicherung der vertragsmäßigen Verpflichtung, während einer gewissen Zeit innerhalb eines bestimmten Gebietes weder ein Kaffeehaus zu errichten, noch sich an einem solchen zu beteiligen, kann die Beteiligung an einem bestimmten oder einem anderen Kaffeehausgeschäfte dieses Gebietes für die fragliche Zeit unter Androhung einer Geldstrafe untersagt werden. E. v. 8. April 1902, Z. 4983, GZ. 1902:34.

2. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe schließt die Anordnung einstweiliger Verfügungen zur Sicherung der Verwirklichung des Anspruches nicht aus. E. v. 8. April 1902, Z. 4983, GZ. 1902:34.

[3]) Im Besitzstörungsverfahren kann der Richter „während der Verhandlung die Anwendung einer oder mehrerer der im Gesetze über das Exekutions- und Sicherungsverfahren zugelassenen einstweiligen Vorkehrungen anordnen, sofern dies zur Abwendung der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung, zur Verhütung von Gewalttätigkeiten oder zur Hintanhaltung eines unwiederbringlichen Schadens nötig erscheint". § 458 ZPO. — In diesen Fällen kein abgesonderter Rekurs § 518, Abs. 2. Vergl. auch § 525 ZPO.

§ 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:[1])

1. die gerichtliche Hinterlegung[2]) der beweglichen, in der Gewahrsame des Gegners der gefährdeten Partei befindlichen Sachen, auf deren Herausgabe oder Leistung[3]) der von letzterer behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch gerichtet ist, oder wenn sich die Sachen zum gerichtlichen Erlage nicht eignen sollten, die Anordnung einer Verwahrung im Sinne des § 259;

2. die Verwaltung[4]) der in Z. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder derjenigen unbeweglichen Sachen oder Rechte, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

3. die Ermächtigung der gefährdeten Partei, in ihrer Gewahrsame befindliche Sachen des Gegners, auf welche sich ein von ihr behaupteter oder ihr bereits zuerkannter Anspruch bezieht, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Anspruch zurückbehalten zu dürfen;

---

§ 382. 1. Zur Sicherung der Ansprüche des Herausgebers einer Zeitschrift, von der ein Dritter in öffentlichen Ankündigungen behauptet, daß sie zu erscheinen aufhöre und an ihrer statt eine neue ähnlich betitelte Zeitschrift erscheinen werde, kann als einstweilige Verfügung die Entfernung der Ankündigungen angeordnet und das Verbot der Benützung des irreführenden Titels erlassen werden. E. v. 29. Oktober 1901, Z. 14633, ZB. 1901:494.

2. Veräußerungs- und Belastungsverbot zur Sicherung des Anspruches der Konkursmasse auf Einbeziehung des Immobiliarvermögens der in Gütergemeinschaft lebenden Frau des Kridars. E. v. 25. Mai 1898, Z. 7412, Práv. 1898: S. 576.

3. Drittverbot auf Gesellschaftsforderungen zu Gunsten des Gesellschafters, der auf Liquidierung der Firma klagt. E. v. 1. März 1900, Z. 2921, Slg. 917.

4. Eine einstweilige Verfügung zu Gunsten des Unterhaltsanspruches der Ehegattin ist nicht durch die Bescheinigung

4. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Gebot,[5]) einzelne Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen oder zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes notwendig erscheinen;

5. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Verbot[5]) einzelner nachteiliger Handlungen oder der Vornahme bestimmter oder aller Veränderungen an den in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen;

6. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind[6]) und auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

7. das gerichtliche Drittverbot,[7]) wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von Sachen zu stellen hat, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, daß dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über seinen Anspruch wider den Dritten und insbesondere die Empfangnahme jener Sachen untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung die dem Gegner der gefährdeten Partei gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Exekutionsführung darauf vereiteln oder erheblich erschweren könnte;

8. die Bestimmung eines einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin und seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes, die Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes[8]) oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

---

einer Gefährdung bedingt. E. v. 8. November 1900, Z. 14981, Slg. 1177.

5. Abgesonderter Wohnort kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen, bewilligt werden, obgleich die beiden Gatten derzeit tatsächlich getrennt leben und der Ehegatte erklärt hat, bis zur Beendigung des Streites seine Gattin zur Rückkehr nicht zwingen zu wollen. E. v. 7. Mai 1902, Z. 6224, NotZ. 1902 : 34.

6. Zum Schutze der gefährdeten Ehegattin kann angeordnet werden, daß der Gatte das mit seiner Frau gemeinsam bewohnte, letzterer gehörige Haus verlasse. E. v. 8. Oktober 1902, Z. 13562, NotZ. 1902 : 52.

[1]) Die Aufzählung ist eine beispielsweise. — Siehe Anmerkung der Anfechtungsklage Art. XIII, Z. 8, und die Streitanmerkung Art. XIII Z. 7, EG. z. EO.

[2]) § 391. [3]) Siehe § 379, Anm. 7. [4]) § 383.

[5]) § 384. [6]) § 384, Abs. 2 und 3.

[7]) Vergl. § 379, Z. 3, und die Anm. daselbst. — Wirkung gegenüber dem Dritten erst von der Zustellung an, § 385. — Zustellung zu eigenen Handen, § 395. [8]) § 107 abGB.

§ 383. Die im § 382, Z. 2 bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§ 334 bis 339[1]) und 341 bis 344 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

Die Ertragsüberschüsse, die sich nach Bestreitung aller aus den Erträgnissen zu berichtigenden Kosten und Auslagen ergeben, sind, soweit nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, dem Gegner der gefährdeten Partei auszufolgen, bei Bestrittenheit des Eigentums an der Sache aber gerichtlich zu erlegen.

[1]) Verpachtung ausgeschlossen. § 340.

§ 384. Wenn dem Gegner der gefährdeten Partei die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen und Veränderungen zur Pflicht gemacht wurde,[1]) haben behufs Durchführung dieser gerichtlichen Verfügungen die Vorschriften der §§ 353 bis 358[2]) entsprechend Anwendung zu finden.

Die Untersagung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften und bücherlichen Rechten[3]) ist von Amts wegen in dem öffentlichen Buche, in welchem die Liegenschaft oder das fragliche Recht eingetragen ist, anzumerken.[4])

Durch Eintragungen, welche nach Vollzug dieser Anmerkung auf Grund einer vom Gegner der gefährdeten Partei dem Verbote zuwider vorgenommenen freiwilligen Verfügung[5]) erfolgen, wird der gefährdeten Partei gegenüber nur für den Fall ein Recht bewirkt, als der von ihr auf die Liegenschaft

---

§ 384. 1. Der Auftrag zur „Abnahme" von Wertpapieren schließt den Auftrag in sich, die Papiere dem Vollstreckungsorgan bei sonstiger Anwendung von Zwangsmitteln (§ 354 EO.) auszufolgen. E. v. 16. Juli 1901, Z. 10179, GH. 1901 : 39.

oder das bücherliche Recht erhobene Anspruch rechtskräftig abgewiesen wird.

[1]) § 382, Z. 4, 5.

[2]) Zwang zum Handeln bezw. Unterlassen durch Geldstrafen und Haft.

[3]) § 382, Z. 6. — Nicht aber das Drittverbot gemäß § 379, Z. 3. (Siehe JM. zu § 379 EO.)

[4]) Wenn die Anmerkung in einer anderen Abteilung des Grundbuchsgerichtes bewilligt oder angeordnet wird, ist sie im Grundbuche ohne eine Beschlußfassung oder Verfügung des Leiters der Grundbuchsabteilung und zwar auf Grund des in Urschrift vorzulegenden Beschlusses (Vid. Grundbuch) zu vollziehen. § 157, Abs. 2, GO.

[5]) Dem Erwerbe von Rechten im Wege der Exekution steht die einstweilige Verfügung nicht entgegen.

§ 385. Das im § 382, Z. 7 bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber der Sachen gegenüber erst mit der Zustellung[1]) an ihn Wirksamkeit.

Er haftet von da an für allen durch die Nichtbefolgung des gerichtlichen Verbotes entstandenen Schaden, kann sich jedoch von dieser Haftung durch gerichtlichen Erlag der durch das Verbot betroffenen Sachen oder durch deren Übergabe an einen auf seinen Antrag vom Gerichte zu bestellenden Verwahrer oder Verwalter[2]) befreien.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Drittschuldner oder den Inhaber der Sachen, wenn das gerichtliche Verbot gemäß § 379, Z. 3 erlassen wurde.[3])

[1]) Zustellung zu eigenen Handen. § 395.

[2]) § 968 abGB.

[3]) Drittverbot hinsichtlich Forderungen an das Ärar, siehe MB. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 250 (bei § 295).

§ 386. Zum Zwecke der Sicherung der Person des Gegners der gefährdeten Partei darf nur die Verhaftung und Anhaltung stattfinden. Die Verhaftung darf nur angeordnet werden, wenn der Gegner der gefährdeten Partei flüchtig oder der Flucht verdächtig und zugleich die Besorgnis begründet ist,[1]) daß durch seine Flucht die Verwirklichung des Rechtes der gefährdeten Partei*a*) vereitelt würde.

In Bezug auf die Zulässigkeit[2]) der Anhaltung in Haft und die Vollziehung dieser Haft gelten die Vorschriften der §§ 360 bis 366 mit der Abweichung:

1. daß gegen eine in aktiver Dienstleistung begriffene Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie als einst-

weilige Vorkehrung weder Haft angeordnet noch vollzogen werden darf,

2. daß die Haft wegen Fluchtverdachts auf Ansuchen des Verhafteten, sofern der Zweck der einstweiligen Verfügung hiedurch nicht vereitelt oder gefährdet wird, durch Anhaltung des Verhafteten in seiner Wohnung oder an einem anderen nicht öffentlichen Orte[3]) vollzogen werden kann.

Die Kosten einer solchen, nicht im öffentlichen Haftlokale zu vollziehenden Haft und insbesondere die mit der entsprechenden Überwachung des Verhafteten verbundenen Kosten hat dieser selbst zu tragen. Die Bestimmungen des § 366 finden auf diese Kosten in der Art Anwendung, daß bei nicht rechtzeitigem Vorauserlag der Kosten der Verhaftete in das öffentliche Haftlokal zu bringen ist.[4])

[1]) Weder die Bescheinigung der Gefahr noch auch des Anspruches kann hier durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. § 390.

[2]) Unberührt bleiben zufolge Art. VII EG. zu EO. folgende Bestimmungen:

Französische und portugiesische Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und ihre Kanzler können nur, wenn sie Kaufleute sind, und nur wegen Handelssachen in Arrest genommen werden (Vertr. v. 11. Dezember 1866, RGB. Nr. 167, Art. 2, und v. 9. Jänner 1873, RGB. 1874 Nr. 135, Art. II). — Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten Serbiens, welche Angehörige dieses Staates sind, genießen die persönliche Immunität und können weder angehalten noch verhaftet werden, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den Gesetzen des Landes, wo sie verübt wurde, ein Verbrechen begründet, beziehungsweise mit einer Kriminalstrafe bedroht ist (KK. zwischen Österreich-Ungarn und Serbien v. 6. Mai 1881, RGB. 1882 Nr. 87). — Welche Konsuln weiter an den Rechten der meistbegünstigten Nation teilnehmen, s. in den Anmerkungen bei Art. VIII EG. z. ZPO.

Siehe Art. 17 der Haager Konvention bei § 84.

[3]) Bei solcher Anhaltung ist für die sorgfältige Überwachung des Verhafteten Sorge zu tragen. Wenn sich diese nicht sicherstellen läßt, wird das Gericht diese Art der Anhaltung verweigern. Instr., Abschn. II, P. 114.

[4]) Übergangsbestimmungen in Art. XXXIX EG. z. EO.

a) Die Verhaftung und Anhaltung des Gegners der gefährdeten Partei kann zur Sicherung von Geldforderungen nicht angeordnet werden. (JM. zu § 386 EO., P. 1.).

Um die Zustellung der Klage an eine Partei zu sichern, darf deren Verhaftung nicht angeordnet werden. (JM. zu § 386 EO., P. 2.).

Zuständigkeit.

§ 387. Für die Bewilligung einstweiliger Verfügungen, für die zu deren Durchführung notwendigen Anordnungen,[1]) sowie für die aus Anlaß solcher Verfügungen sich ergebenden sonstigen Antragstellungen und Verhandlungen ist,[2]) falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird,[3]) das Gericht zuständig, vor welchem der Prozeß in der Hauptsache oder das Exekutionsverfahren, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist.

Falls solche Verfügungen vor Einleitung eines Rechtsstreites oder nach rechtskräftigem Abschlusse desselben, jedoch vor Beginn der Exekution beantragt werden, ist für die bezeichneten Bewilligungen, Anordnungen, Antragstellungen und Verhandlungen das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Gegner der gefährdeten Partei zur Zeit der ersten Antragstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen[4]) hat, wenn aber ein solcher für ihn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet ist, das inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, oder der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat, oder in dessen Sprengel sonst die dem Vollzuge der einstweiligen Verfügung dienende Handlung vorzunehmen ist.[5])

[1]) Erforderlichenfalls ist die Rechtshilfe eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, z. B. wenn ein Gerichtshof einzuschreiten hat und eine Verhaftung bewilligt.

[2]) §§ 397, 399, 401.

[3]) §§ 399, Abs. 2, 401, Abs. 1. Über diese Anträge hat, wenn der Prozeß in der Hauptsache noch anhängig ist, stets das Prozeßgericht erster Instanz zu entscheiden, auch wenn ein anderes Gericht die einstweilige Verfügung bewilligte.

[4]) §§ 65 ff. JN. [5]) Vergl. § 4, Z. 6.

§ 388. Wenn gemäß § 387, Absatz 1, für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran schließende Verfahren ein Gerichtshof zuständig ist, kann in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates,[1])

---

§ 387. 1. Zur Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes und Bestimmung des einstweiligen Unterhaltes während eines im Auslande anhängigen Ehescheidungsprozesses ist das inländische Bezirksgericht zuständig, bei dem der Gegner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. E. v. 14. November 1899, Z. 16628, Slg. 747.

dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die auf einstweilige Verfügungen sich beziehenden Anträge entscheiden.[2])

[1]) § 34 JN.

[2]) In solchem Falle ist der Rekurs zunächst dem Gerichtshofe als Vorstellung vorzulegen. § 516 ZPO.

Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen.

§ 389. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird,[1]) sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß[2]) darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nötigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Tatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urteil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft[3]) zu machen.

Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben.

[1]) § 391.

[2]) Erweist sich das Ansuchen als ungerechtfertigt, so tritt Schadenersatzpflicht und, wenn die einstweilige Verfügung offenbar mutwillig erwirkt wurde, überdies Mutwillensstrafe ein. § 394.

[3]) § 274 ZPO., § 78.

---

§ 389. 1. Wegen nicht genügend genauer Bezeichnung des gefährdeten Anspruches ist der Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung abzuweisen. E. v. 30. November 1898, Z. 16047, Slg. 394;

insbesondere muß ein bestimmter Betrag der Geldforderung angegeben werden. E. v. 13. Juni 1899, Z. 9335, Práv. 1899: S. 520.

2. Den Antragsteller zur Bescheinigung des Anspruches aufzufordern, kann das Gericht unterlassen, wenn der Antragsteller von vornherein statt Bescheinigung eine gerichtlich zu bestimmende Sicherheit anbietet. E. v. 15. März 1898, Z. 3525, Slg. 62. — Vgl. EO. § 390, Nr. 1.

Anordnung.

§ 390. Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches[1]) eine einstweilige Verfügung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachteile durch Geldersatz ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Das Gericht kann die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenngleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Bescheinigungen in genügender Art beigebracht hat.

In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit[2]) begonnen werden.

[1]) Die Bescheinigung der Gefahr kann nicht durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. — Fraglich, ob damit gemäß Art. I EG. z. EO. § 46 des Anfechtungsgesetzes v. 16. März 1884, RGB. Nr. 36, aufgehoben ist.

§ 46 bestimmt: Sofern nach den bestehenden Gesetzen die Bewilligung eines Sicherungsmittels zulässig ist, kann im Anfechtungsprozesse die Bescheinigung einer Gefahr dadurch ersetzt werden, daß von dem Anfechtungsberechtigten für die Ansprüche, die dem Anfechtungsgegner aus der Anwendung des Sicherungsmittels erwachsen könnten, Sicherheit geleistet wird. —

Art der Sicherheit, § 56 ZPO., §§ 402, 78. — Der Beweis der bewirkten Sicherheitsleistung ist dem Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) zu erbringen, dem die fragliche Exekutionssache oder einstweilige Verfügung zugeteilt ist. § 379, Abs. 3, GO.

[2]) Ausfolgung, § 400.

§ 391. Der Beschluß, durch welchen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird, hat die Zeit, *a*) für welche diese Verfügung getroffen wird, und im Falle der Anordnung einer gerichtlichen Hinterlegung der Sachen[1]) oder der Vornahme von Handlungen[2]) die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner der gefährdeten Partei diesem Auftrage

---

§ 390. 1 Der völlige Mangel einer Bescheinigung des behaupteten Anspruches kann durch Sicherheitsleistung nicht ersetzt werden. E. v. 15. März 1898, Z. 3525, Slg. 62.

§ 391. 1. Die Frist zum Rekurse wider die richterliche Bestimmung des einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin zu leistenden Unterhaltes beträgt acht Tage. E. v. 3. September 1901, Z. 12598, JB. 1901 : 45.

nachzukommen hat. Ferner ist in dem Beschlusse, sofern dies nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung des Antragstellers genügt, ein Geldbetrag festzustellen,[3]) durch dessen gerichtliche Hinterlegung die Vollziehung der bewilligten Verfügung gehemmt und der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrage auf Aufhebung der bereits vollzogenen Verfügung berechtigt wird.

Wenn eine einstweilige Verfügung vor Eintritt der Fälligkeit[4]) des von der antragstellenden Partei behaupteten Rechtes oder sonst vor Einleitung des Prozesses oder der Exekution bewilligt wird, ist im Beschlusse eine angemessene Frist für die Einbringung der Klage oder für den Antrag auf Bewilligung der Exekution zu bestimmen. Nach vergeblichem Ablaufe der Frist ist die getroffene Verfügung auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben.[5])

[1]) §§ 379, Z. 1, 382, Z. 1. — Zum Behufe des Vollzuges der im P. 110, Z. 1 (§ 382, Z. 1, EO.) bezeichneten Verfügungen hat das Vollstreckungsorgan den Gegner der gefährdeten Partei zur Ausfolgung der im Vollzugsauftrage des Gerichtes bezeichneten Gegenstände aufzufordern, im Falle der Weigerung jedoch diese Gegenstände unter Beobachtung der Vorschriften von Abschn. II, P. 94 und 95 (§ 346 EO.) dem Gegner der gefährdeten Partei abzunehmen und je nach Anordnung des Gerichtes gerichtlich zu hinterlegen oder einem Verwahrer nach Vorschrift des Abschn. II, P. 43—46, zu übergeben. Instr., Abschn. II, P. 112.

[2]) § 382, Z. 4.

[3]) § 399, Z. 3. — Ein Antrag ist hiezu nicht erforderlich. § 389, Abs. 2, betrifft bloß einen Vorschlag.

[4]) § 378, Abs. 2. [5]) Ersatzpflicht, § 394.

a) Siehe JM. zu § 375 EO.

§ 392. Zu Gunsten desselben Anspruches können auf Antrag zugleich mehrere Verfügungen[1]) bewilligt werden, wenn dies dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles zur vollen Erreichung des Sicherungszweckes notwendig[2]) erscheint.

Unter mehreren im einzelnen Falle gleich anwendbaren Verfügungen ist diejenige zu bewilligen, die zur Hintanhaltung der nach den besonderen Verhältnissen zu besorgenden Gefährdung am geeignetsten ist, bei gleicher Eignung aber die den Gegner der gefährdeten Partei am wenigsten beschwerende Verfügung.

[1]) Ebenso im Besitzstörungsverfahren. § 458 ZPO.

[2]) Einschränkung, wenn dieses Maß überschritten wurde. § 399, Z. 1.

§ 393. Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen, unbeschadet eines ihr

zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten.[1]) Dies gilt insbesondere auch von den Kosten des Erlages, der Verwahrung oder Verwaltung mit Verbot belegter Sachen (§ 385).

Bei Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann, auch außer dem Falle der Anordnung einer Haft,[2]) der antragstellenden Partei aufgetragen werden, den zur Vollziehung der erlassenen Verfügung erforderlichen Geldbetrag im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen.[3]) Vor Nachweis[4]) dieses Erlages darf mit der Vollziehung der Verfügung nicht begonnen werden.

[1]) Im Prozeß- event. Exekutionswege geltend zu machen. — Die Bewilligung der einstweiligen Verfügung gibt noch keinen Exekutionstitel hinsichtlich der Kosten. Vergl. dagegen § 369.

[2]) §§ 386, 366.

[3]) Zum Geldbuch, § 113 GO. — Ausfolgung, § 400.

[4]) Der Beweis des Erlages ist dem Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) zu erbringen, dem die fragliche Exekutionssache oder einstweilige Verfügung zugeteilt ist. § 379, Abs. 3, GO.

§ 394. Wenn der gefährdeten Partei der behauptete Anspruch, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, rechtskräftig aberkannt wird, wenn ihr Ansuchen sich sonst als ungerechtfertigt erweist,[1]) oder wenn sie die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Exekution bestimmte Frist[2]) versäumt, so hat die Partei, auf deren Antrag die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, ihrem Gegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile *a*) Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Antrag nach freier Überzeugung (§ 273 der Zivilprozeßordnung) durch Beschluß festzusetzen.[3]) Nach Eintritt der Rechtskraft[4]) findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen der Partei statt, welche die einstweilige Verfügung beantragt hat.

Wurde die einstweilige Verfügung offenbar mutwillig[5]) erwirkt, so ist der Partei überdies auf Antrag ihres Gegners eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bemessende Mutwillensstrafe[6]) aufzuerlegen.

[1]) Insbesondere nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung infolge des Widerspruches. § 397. — Z. B. Nachweis des Mangels einer Gefahr. [2]) § 391, Abs. 2.

---

§ 394. 1. Dem Gegner der gefährdeten Partei gebührt nicht bloß Ersatz des erlittenen Schadens, sondern auch des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung). E. v. 31. August 1898, Z. 11461, Slg. 819.

³) Die Erwirkung von gerichtlichen sicherstellungsweisen Vorkehrungen, welche nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden, verpflichtet den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachteile.

Der Zivilrichter hat über diese Entschädigungsansprüche, soferne sie vor Abschluß des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des § 273 des Ges. v. 1. August 1895, RGB. Nr. 113 (ZPO.), Bedacht zu nehmen. § 112 Ges. v. 11. Jänner 1897, RGB. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

⁴) Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Ausnahme von § 67, Abs. 2.

⁵) Vergl. § 408 ZPO.

⁶) Bis 300 fl. § 220 ZPO., §§ 402, 78. — Einbringung, Art. XIII Z. 4, EG. z. EO.

a) Bei Bemessung des Ersatzes, den die Partei, welche eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, nach Aufhebung dieser Verfügung ihrem Gegner zu leisten hat, sind alle dem letzteren durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile zu berücksichtigen. Der Gegner kann daher nicht bloß eigentliche Schadloshaltung, sondern volle Genugtuung fordern. Dagegen ist bei der Festsetzung des Ersatzes nicht der Wert der besonderen Vorliebe (§ 1331 abGB.) zu berücksichtigen, da die mutwillige Erwirkung der einstweiligen Verfügung die Auferlegung einer Mutwillensstrafe nach sich zieht (§ 394, letzter Abs., EO.). (JM. zu § 394 EO.)

§ 395. Für die Zustellung des eine einstweilige Verfügung bewilligenden Beschlusses an den Gegner der gefährdeten Partei, an den Drittschuldner[1]) und an den Inhaber[2]) der mit Verbot belegten Sachen sind die für die Zustellung von Klagen geltenden Bestimmungen[3]) maßgebend.

Im Falle der Anordnung einer Haft hat die Zustellung des Beschlusses an die anzuhaltende Person bei Verhaftung derselben zu geschehen.[4])

¹) § 379, Z 3. ²) §§ 379, Z. 33, 82, Z. 7.

³) §§ 106—108 ZPO.

⁴) Ebenso § 360, Abs. 2. — Die Zustellung hat das die Verhaftung vornehmende Vollstreckungsorgan zu bewirken. § 344, Abs. 2, EO.

Unstatthaftigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung.

§ 396. Die Vollziehung einer bewilligten Verfügung ist, soferne sie nicht wegen eines angebrachten Rekurses auf-

---

§ 396. 1. Die einmonatliche Frist gilt ohne Unterschied, ob die einstweilige Verfügung von einem in- oder ausländischen Gerichte bewilligt wurde. E. v. 6. Juli 1898, Z. 9275, Slg. 249.

geschoben wurde, unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die Bewilligung verkündet oder der antragstellenden Partei durch Zustellung des Beschlusses bekannt gegeben wurde,[1]) mehr als ein Monat verstrichen ist.[2])

[1]) Der Tag ist im Register V zu notieren. § 234, Abs. 2, GO.

[2]) Z. B. im Falle des nicht rechtzeitigen Erlages der Sicherheit, § 390, Abs. 2, oder des nicht rechtzeitigen Vorauserlages der Vollzugskosten, §§ 393, 386. — Unerstreckbare Frist, §§ 58, Abs. 2, 402.

Widerspruch.

§ 397. Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlußfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben.

Der Widerspruch muß innerhalb vierzehn Tagen[1]) nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde.[2])

Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollziehung der getroffenen Verfügungen nicht gehemmt.

[1]) Unerstreckbar, Wiedereinsetzung ausgeschlossen, §§ 402, 58.

[2]) § 387. — Der Widerspruch kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

§ 398. Zufolge erhobenen Widerspruches ist über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der bewilligten Verfügung mündlich zu verhandeln[1]) und durch Beschluß zu entscheiden.

Das Gericht kann die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der getroffenen Verfügung von der Leistung einer von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit[2]) abhängig machen.

[1]) §§ 59, 56. Wenn ein Gerichtshof die einstweilige Verfügung bewilligt hat, ist vor dem Senate — jedoch kein fachmännischer Laienrichter, § 50 — zu verhandeln. — Bei Bezirksgerichten kann die Verhandlung auch auf einem Gerichtstage stattfinden. § 57, Abs. 3, GO. — Streitigkeiten über solche Widersprüche sind nicht zu den Prozeßregistern zu nehmen. § 226, Abs. 2, GO.

[2]) Art derselben § 56 ZPO., §§ 402, 78. — Ausfolgung § 400.

---

§ 398. 1. Über den Kostenersatz ist im Falle der Bestätigung der getroffenen Verfügung (Zurückweisung des Widerspruches) im Hauptprozesse zu entscheiden. E. v. 6. August 1901, Z. 11394, Präv. 1902: S. 20.

Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung.

§ 399. Außer den in den §§ 386[1]) und 391[2]) angeführten Fällen der Aufhebung einer getroffenen Verfügung kann die Aufhebung oder Einschränkung, und zwar selbst nach Zurückweisung eines gemäß § 397 erhobenen Widerspruches, beantragt werden:

1. wenn die angeordnete Verfügung in weiterem Umfange ausgeführt wurde, als es zur Sicherung der gefährdeten Partei notwendig ist;[3])

2. wenn sich inzwischen die Verhältnisse, in Anbetracht deren die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, derart geändert haben, daß es des Fortbestandes dieser Verfügung zur Sicherung der Partei, auf deren Antrag sie bewilligt wurde, nicht mehr bedarf;

3. wenn der Gegner der gefährdeten Partei die ihm vorbehaltene[4]) oder eine anderweitige, dem Gerichte genügend erscheinende[5]) Sicherheit geleistet hat und sich darüber ausweist;

4. wenn der Anspruch der gefährdeten Partei, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, berichtigt oder rechtskräftig aberkannt oder dessen Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde.

Über solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Prozeß in der Hauptsache noch anhängig ist, das Prozeßgericht erster Instanz,[6]) in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde,[7]) durch Beschluß zu entscheiden.[8]) Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung[9]) vorauszugehen.

[1]) Aufhebung der Haft wegen nicht rechtzeitigen Kostenvorschusses, §§ 386, 366, von Amts wegen.

[2]) Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung des gefährdeten Anspruches im Prozeß- bezw. Exekutionswege von Amts wegen. § 391, Abs. 2.

[3]) Entgegen § 392 und Grundsatz § 14 (§ 402); vergl. § 41, Abs. 2.

[4]) Ein Geldbetrag, § 391.

[5]) Und zwar hinsichtlich Art und Höhe, „sofern dies überhaupt nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung der gefährdeten Partei genügt". § 391, Abs. 1.

[6]) Auch wenn es nicht die einstweilige Verfügung bewilligt hat. — In diesem Falle finden im Register V des bewilligenden Gerichtes Eintragungen in den Spalten 12—15 nicht statt. § 234, letzter Abs., GO.

[7]) § 387.

⁸) Die Entscheidung ist der Exekutionsabteilung in Urschrift mitzuteilen. § 163 GO.

Von der Aufhebung eines Drittverbotes auf Forderungen gegen das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ist die Kasse und die anweisende Behörde zu benachrichtigen. MV. v. 24. Oktober 1897, RGV. Nr. 250, § 1 (bei § 295).

⁹) §§ 59, 56. — Auch auf Amtstagen, § 57, Abs. 3, GO.

§ 400. Eine zur Deckung der Kosten[1]) oder der Schadenersatzansprüche von der gefährdeten Partei erlegte Sicherheit (§§ 390 und 398) darf ihr erst nach Ablauf von vierzehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ausgefolgt werden, durch welchen die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

¹) § 393, Abs. 2.

Anordnungen in Betreff verwahrter Sachen.[1])

§ 401. Sind zur Abwendung einer beträchtlichen Wertverringerung, unverhältnismäßiger Kosten oder anderer Nachteile oder zur Erzielung eines Vorteiles bei in Verwahrung genommenen Sachen irgend welche Verfügungen notwendig oder nützlich, so können diese von dem im § 399, letzter Absatz, bezeichneten Gerichte auf Antrag[2]) bewilligt werden. Falls nicht beide Parteien über die zu treffende Verfügung einig sind, hat das Gericht mit tunlichster Berücksichtigung der Rechte des Eigentümers das nach Beschaffenheit des Falles Erforderliche anzuordnen.

In besonders dringenden Fällen kann eine solche Anordnung ohne vorgängige Vernehmung[3]) des Gegners erlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Handlungen, die zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im § 296 bezeichneten Papieren[4]) erforderlich sind.

¹) Sie sind im Register V in der Spalte für Bemerkungen unter kurzer Angabe des Inhaltes der Verfügung und des Datums der Beschlußfassung zu notieren. § 234 GO. ²) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO. ³) §§ 55, 56. — Einvernehmung auch auf Amtstagen. § 57, Abs. 3, GO. ⁴) Wertpapiere, Sparkassebücher u. dergl.

§ 402. Sofern in diesem Teile nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäße Anwendung.[1])

¹) Insbesondere ist gegen alle Beschlüsse, womit einstweilige Verfügungen erlassen wurden oder durch welche über den Widerspruch entschieden wurde, Rekurs zulässig. Frist 8 Tage, § 65.

III.

Beschlüsse, gegen die kein abgesonderter oder überhaupt kein Rekurs zulässig ist.

A. Durch ein abgesondertes Rechtsmittel können nicht angefochten werden:

§ 66. Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden, durch welche die Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird, und Aufträge an die Vollstreckungsorgane zur Durchführung einzelner Exekutionsakte.

§ 239, Abs. 2. Der Beschluß, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen bestimmt und die Sachverständigen ernannt werden, sowie die während des Versteigerungstermines und während der Verteilungstagsatzung gefaßten und verkündeten Beschlüsse.

Ferner gemäß § 78 die im Exekutionsverfahren vorkommenden Beschlüsse, gegen welche nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ein abgesondeter Rekurs nicht zulässig ist.

B. Durch einen Rekurs können nicht angefochten werden:

§ 19. Der Beschluß, womit der als Exekutionsgericht einschreitende Gerichtshof die Erledigung einzelner Teile des Exekutionsverfahrens und insbesondere auch die gesamte, dem Exekutionsgerichte in Ansehung einer Zwangsverwaltung obliegende Mitwirkung dem Gerichtshofe überträgt, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt, auf welches Exekution geführt wird.

§ 20. Der Beschluß, womit das die Exekution bewilligende Gericht in dem Falle, daß es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiß ist, welches Bezirksgericht als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen ist, oder wenn sich am Sitze des als Grundbuchsgericht zuständigen Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte befinden, eines der in Frage kommenden Bezirksgerichte zum Exekutionsgerichte bestellt.

§ 21, Abs. 4. Der Beschluß des Oberlandesgerichtes, durch welchen einzelne Akte des Exekutionsvollzuges von mehreren Gerichten auf eines derselben im Falle gleichzeitiger Exekution gegen denselben Verpflichteten übertragen werden.

§ 22. Der Beschluß des Oberlandesgerichtes, durch welchen die Verbindung der bei verschiedenen Exekutionsgerichten gegen denselben Verpflichteten im Zuge befindlichen Exekutionen angeordnet wird.

§ 30. Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis zur Vornahme von Exekutionshandlungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit.

§§ 132, 99. Die Ernennung des Verwalters, das Verbot der Einmischung, sowie das Verbot der Verfügung über die Erträgnisse an den Verpflichteten.

Die Intimation dieser Verfügungen an die Beteiligten, die Anordnung der Einführung des Verwalters.

§§ 132, 100. Der Auftrag an den Verwalter, die Verwaltung auch zu Gunsten weiterer Gläubiger zu führen.

§§ 132, 110. Die Beschlüsse, durch welche dritte Personen, welchen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen, von der Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Ernennung des Verwalters verständigt werden.

§§ 132, 105. Beschlüsse, durch welche der Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnungsräume bestimmt wird.

§§ 132, 109, Abs. 4. Beschlüsse, durch welche dem Verwalter Anweisungen über die Art und Weise der Verwaltung und über die Bezahlung der im § 120 bezeichneten Auslagen erteilt werden.

§§ 132, 114, Abs. 1. Beschlüsse, durch welche das Exekutionsgericht die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung des Verwalters anordnet.

§§ 132, 114, Abs. 3. Der Beschluß, durch welchen ein neuer Verwalter ernannt wird.

§§ 132, 122. Der Beschluß, durch welchen der Zeitpunkt der Verteilung der Ertragsüberschüsse bestimmt wird.

§ 191, Abs. 3. Die Entscheidung über den Widerspruch wegen nicht gedeckter Vorhypothek, sofern der Beschluß nicht aktenwidrig ist (§ 187, Abs. 3).

§ 206, Abs. 3. Der Beschluß, womit die infolge des Ausscheidens eines betreibenden Gläubigers unvollständig gewordene vorläufige Feststellung des Lastenstandes ergänzt wird.

§§ 239, Z. 1, **133.** Der Beschluß, durch welchen Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden.

§§ 239, Z. 1, **134.** Der Beschluß, durch welchen die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird.

§§ 239, Z. 2, **134, 140.** Der Beschluß, durch welchen die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird.

§§ 239, Z. 3, **142.** Der Beschluß, durch welchen eine frühere Schätzung der Liegenschaft dem späteren Zwangsversteigerungsverfahren zu Grunde gelegt wird.

§§ 239, Z. 4, **145.** Der Beschluß, durch welchen dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird.

§§ 239, Z. 5, **158.** Der Beschluß, durch welchen eine einstweilige Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird.

§§ 239, Z. 6, **202,** Abs. 2. Der Beschluß, durch welchen aus Anlaß eines Antrages auf Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens die Aufschiebung der Schätzungsvornahme angeordnet wird.

§ 239, Z. 7. Beschlüsse, durch welche zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden.

§§ 239, Z. 8, 207. Beschlüsse, durch welche wegen rechtskräftiger Einstellung oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen verfügt wird.

§§ 239, 259, 298. Der Beschluß, durch welchen die Verwahrung gepfändeter Gegenstände angeordnet wird.

§§ 239, 275. Der Beschluß, durch welchen die Schätzung gepfändeter Gegenstände vor dem Versteigerungstermine angeordnet wird.

§§ 239, 268, Abs. 2, 274. Der Beschluß, durch welchen die Übersendung der gepfändeten Gegenstände an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes angeordnet wird.

§§ 239, 281. Der Beschluß, durch welchen die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet wird.

§§ 239, 258, 259, 345. Der Beschluß, durch welchen ein Verwahrer ernannt wird.

§§ 239, 272. Der Beschluß, durch welchen der Versteigerungstermin bestimmt wird.

§§ 345, Z. 1, 294, 331. Der Beschluß, durch welchen dem Verpflichteten nach bewilligter Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagt wird.

§§ 345, Z. 2, 301. Der Beschluß, durch welchen dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung über die gepfändete Forderung aufgetragen wird.

§§ 435, Z. 3, 304, 306. Der Beschluß, durch welchen dem betreibenden Gläubiger, dem nur ein Teil einer Forderung überwiesen wird, Sicherheitsleistung für die Ausfolgung des nicht überwiesenen Überschusses bezw. die Rückstellung der Urkunden aufgetragen wird.

§§ 345, Z. 4, 297, 310, 314. Beschlüsse, durch welche behufs Einziehung einer Forderung ein Kurator bestellt wird.

§§ 345, Z. 5, 327. Der Beschluß, durch welchen im Falle des § 327 die Durchführung des Verkaufs- und Verteilungsverfahrens vor dem Bezirksgerichte des Leistungsortes angeordnet wird.

§§ 345, Z. 6, 342. Der Beschluß, durch welchen die Anmerkung und Verlautbarung einer bewilligten Zwangsverwaltung hinsichtlich gewerblicher Unternehmungen u. dgl. verfügt wird.

§ 351, Abs. 2. Die im Teilungs- und Grenzberichtigungsverfahren ergehenden Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Teilung oder der Grenzlauf endgültig bestimmt werden.

Ferner gemäß § 78 die im Exekutionsverfahren vorkommenden Beschlüsse, gegen welche nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ein Rekurs nicht zulässig ist.

Anordnung.

§ 390. Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches[1]) eine einstweilige Verfügung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachteile durch Geldersatz ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Das Gericht kann die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenngleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Bescheinigungen in genügender Art beigebracht hat.

In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit[2]) begonnen werden.

[1]) Die Bescheinigung der Gefahr kann nicht durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. — Fraglich, ob damit gemäß Art. I EG. z. EO. § 46 des Anfechtungsgesetzes v. 16. März 1884, RGB. Nr. 36, aufgehoben ist.

§ 46 bestimmt: Sofern nach den bestehenden Gesetzen die Bewilligung eines Sicherungsmittels zulässig ist, kann im Anfechtungsprozesse die Bescheinigung einer Gefahr dadurch ersetzt werden, daß von dem Anfechlungsberechtigten für die Ansprüche, die dem Anfechtungsgegner aus der Anwendung des Sicherungsmittels erwachsen könnten, Sicherheit geleistet wird. —

Art der Sicherheit, § 56 ZPO., §§ 402, 78. — Der Beweis der bewirkten Sicherheitsleistung ist dem Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) zu erbringen, dem die fragliche Exekutionssache oder einstweilige Verfügung zugeteilt ist. § 379, Abs. 3, GO.

[2]) Ausfolgung, § 400.

§ 391. Der Beschluß, durch welchen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird, hat die Zeit, *a*) für welche diese Verfügung getroffen wird, und im Falle der Anordnung einer gerichtlichen Hinterlegung der Sachen[1]) oder der Vornahme von Handlungen[2]) die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner der gefährdeten Partei diesem Auftrage

---

§ 390. 1 Der völlige Mangel einer Bescheinigung des behaupteten Anspruches kann durch Sicherheitsleistung nicht ersetzt werden. E. v. 15. März 1898, Z. 3525, Slg. 62.

§ 391. 1. Die Frist zum Rekurse wider die richterliche Bestimmung des einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin zu leistenden Unterhaltes beträgt acht Tage. E. v. 3. September 1901, Z. 12598, JB. 1901 : 45.

nachzukommen hat. Ferner ist in dem Beschlusse, sofern dies nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung des Antragstellers genügt, ein Geldbetrag festzustellen,[3]) durch dessen gerichtliche Hinterlegung die Vollziehung der bewilligten Verfügung gehemmt und der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrage auf Aufhebung der bereits vollzogenen Verfügung berechtigt wird.

Wenn eine einstweilige Verfügung vor Eintritt der Fälligkeit[4]) des von der antragstellenden Partei behaupteten Rechtes oder sonst vor Einleitung des Prozesses oder der Exekution bewilligt wird, ist im Beschlusse eine angemessene Frist für die Einbringung der Klage oder für den Antrag auf Bewilligung der Exekution zu bestimmen. Nach vergeblichem Ablaufe der Frist ist die getroffene Verfügung auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben.[5])

[1]) §§ 379, Z. 1, 382, Z. 1. — Zum Behufe des Vollzuges der im P. 110, Z. 1 (§ 382, Z. 1, EO.) bezeichneten Verfügungen hat das Vollstreckungsorgan den Gegner der gefährdeten Partei zur Ausfolgung der im Vollzugsauftrage des Gerichtes bezeichneten Gegenstände aufzufordern, im Falle der Weigerung jedoch diese Gegenstände unter Beobachtung der Vorschriften von Abschn. II, P. 94 und 95 (§ 346 EO.) dem Gegner der gefährdeten Partei abzunehmen und je nach Anordnung des Gerichtes gerichtlich zu hinterlegen oder einem Verwahrer nach Vorschrift des Abschn. II, P. 43—46, zu übergeben. Instr., Abschn. II, P. 112.

[2]) § 382, Z. 4.

[3]) § 399, Z. 3. — Ein Antrag ist hiezu nicht erforderlich. § 389, Abs. 2, betrifft bloß einen Vorschlag.

[4]) § 378, Abs. 2. [5]) Ersatzpflicht, § 394.

[a]) Siehe JM. zu § 375 EO.

§ 392. Zu Gunsten desselben Anspruches können auf Antrag zugleich mehrere Verfügungen[1]) bewilligt werden, wenn dies dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles zur vollen Erreichung des Sicherungszweckes notwendig[2]) erscheint.

Unter mehreren im einzelnen Falle gleich anwendbaren Verfügungen ist diejenige zu bewilligen, die zur Hintanhaltung der nach den besonderen Verhältnissen zu besorgenden Gefährdung am geeignetsten ist, bei gleicher Eignung aber die den Gegner der gefährdeten Partei am wenigsten beschwerende Verfügung.

[1]) Ebenso im Besitzstörungsverfahren. § 458 ZPO.

[2]) Einschränkung, wenn dieses Maß überschritten wurde. § 399, Z. 1.

§ 393. Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen, unbeschadet eines ihr

zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten.[1]) Dies gilt insbesondere auch von den Kosten des Erlages, der Verwahrung oder Verwaltung mit Verbot belegter Sachen (§ 385).

Bei Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann, auch außer dem Falle der Anordnung einer Haft,[2]) der antragstellenden Partei aufgetragen werden, den zur Vollziehung der erlassenen Verfügung erforderlichen Geldbetrag im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen.[3]) Vor Nachweis[4]) dieses Erlages darf mit der Vollziehung der Verfügung nicht begonnen werden.

[1]) Im Prozeß- event. Exekutionswege geltend zu machen. — Die Bewilligung der einstweiligen Verfügung gibt noch keinen Exekutionstitel hinsichtlich der Kosten. Vergl. dagegen § 369.

[2]) §§ 386, 366.

[3]) Zum Geldbuch, § 113 GO. — Ausfolgung, § 400.

[4]) Der Beweis des Erlages ist dem Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) zu erbringen, dem die fragliche Exekutionssache oder einstweilige Verfügung zugeteilt ist. § 379, Abs. 3, GO.

§ 394. Wenn der gefährdeten Partei der behauptete Anspruch, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, rechtskräftig aberkannt wird, wenn ihr Ansuchen sich sonst als ungerechtfertigt erweist,[1]) oder wenn sie die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Exekution bestimmte Frist[2]) versäumt, so hat die Partei, auf deren Antrag die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, ihrem Gegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile *a*) Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Antrag nach freier Überzeugung (§ 273 der Zivilprozeßordnung) durch Beschluß festzusetzen.[3]) Nach Eintritt der Rechtskraft[4]) findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen der Partei statt, welche die einstweilige Verfügung beantragt hat.

Wurde die einstweilige Verfügung offenbar mutwillig[5]) erwirkt, so ist der Partei überdies auf Antrag ihres Gegners eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bemessende Mutwillensstrafe[6]) aufzuerlegen.

[1]) Insbesondere nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung infolge des Widerspruches. § 397. — Z. B. Nachweis des Mangels einer Gefahr. [2]) § 391, Abs. 2.

---

§ 394. 1. Dem Gegner der gefährdeten Partei gebührt nicht bloß Ersatz des erlittenen Schadens, sondern auch des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung). E. v. 31. August 1898, Z. 11461, Slg. 819.

³) Die Erwirkung von gerichtlichen sicherstellungsweisen Vorkehrungen, welche nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden, verpflichtet den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachteile.

Der Zivilrichter hat über diese Entschädigungsansprüche, soferne sie vor Abschluß des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des § 273 des Ges. v. 1. August 1895, RGB. Nr. 113 (ZPO.), Bedacht zu nehmen. § 112 Ges. v. 11. Jänner 1897, RGB. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

⁴) Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Ausnahme von § 67, Abs. 2.

⁵) Vergl. § 408 ZPO.

⁶) Bis 300 fl. § 220 ZPO., §§ 402, 78. — Einbringung, Art. XIII Z. 4, EG. z. EO.

a) Bei Bemessung des Ersatzes, den die Partei, welche eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, nach Aufhebung dieser Verfügung ihrem Gegner zu leisten hat, sind alle dem letzteren durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile zu berücksichtigen. Der Gegner kann daher nicht bloß eigentliche Schadloshaltung, sondern volle Genugtuung fordern. Dagegen ist bei der Festsetzung des Ersatzes nicht der Wert der besonderen Vorliebe (§ 1331 abGB.) zu berücksichtigen, da die mutwillige Erwirkung der einstweiligen Verfügung die Auferlegung einer Mutwillensstrafe nach sich zieht (§ 394, letzter Abs., EO.). (JM. zu § 394 EO.)

§ 395. Für die Zustellung des eine einstweilige Verfügung bewilligenden Beschlusses an den Gegner der gefährdeten Partei, an den Drittschuldner[1]) und an den Inhaber[2]) der mit Verbot belegten Sachen sind die für die Zustellung von Klagen geltenden Bestimmungen[3]) maßgebend.

Im Falle der Anordnung einer Haft hat die Zustellung des Beschlusses an die anzuhaltende Person bei Verhaftung derselben zu geschehen.[4])

¹) § 379, Z 3. ²) §§ 379, Z. 33, 82, Z. 7.

³) §§ 106—108 ZPO.

⁴) Ebenso § 360, Abs. 2. — Die Zustellung hat das die Verhaftung vornehmende Vollstreckungsorgan zu bewirken. § 344, Abs. 2, EO.

Unstatthaftigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung.

§ 396. Die Vollziehung einer bewilligten Verfügung ist, soferne sie nicht wegen eines angebrachten Rekurses auf-

---

§ 396. 1. Die einmonatliche Frist gilt ohne Unterschied, ob die einstweilige Verfügung von einem in- oder ausländischen Gerichte bewilligt wurde. E. v. 6. Juli 1898, Z. 9275, Slg. 249.

geschoben wurde, unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die Bewilligung verkündet oder der antragstellenden Partei durch Zustellung des Beschlusses bekannt gegeben wurde,[1]) mehr als ein Monat verstrichen ist.[2])

[1]) Der Tag ist im Register V zu notieren. § 234, Abs. 2, GO.

[2]) Z. B. im Falle des nicht rechtzeitigen Erlages der Sicherheit, § 390, Abs. 2, oder des nicht rechtzeitigen Vorauserlages der Vollzugskosten, §§ 393, 386. — Unerstreckbare Frist, §§ 58, Abs. 2, 402.

Widerspruch.

§ 397. Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlußfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben.

Der Widerspruch muß innerhalb vierzehn Tagen[1]) nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde.[2])

Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollziehung der getroffenen Verfügungen nicht gehemmt.

[1]) Unerstreckbar, Wiedereinsetzung ausgeschlossen, §§ 402, 58.

[2]) § 387. — Der Widerspruch kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 4, GO.

§ 398. Zufolge erhobenen Widerspruches ist über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der bewilligten Verfügung mündlich zu verhandeln[1]) und durch Beschluß zu entscheiden.

Das Gericht kann die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der getroffenen Verfügung von der Leistung einer von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit[2]) abhängig machen.

[1]) §§ 59, 56. Wenn ein Gerichtshof die einstweilige Verfügung bewilligt hat, ist vor dem Senate — jedoch kein fachmännischer Laienrichter, § 50 — zu verhandeln. — Bei Bezirksgerichten kann die Verhandlung auch auf einem Gerichtstage stattfinden. § 57, Abs. 3, GO. — Streitigkeiten über solche Widersprüche sind nicht zu den Prozeßregistern zu nehmen. § 226, Abs. 2, GO.

[2]) Art derselben § 56 ZPO., §§ 402, 78. — Ausfolgung § 400.

---

§ 398. 1. Über den Kostenersatz ist im Falle der Bestätigung der getroffenen Verfügung (Zurückweisung des Widerspruches) im Hauptprozesse zu entscheiden. E. v. 6. August 1901, Z. 11394, Präv. 1902: S. 20.

Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung.

§ 399. Außer den in den §§ 386[1]) und 391[2]) angeführten Fällen der Aufhebung einer getroffenen Verfügung kann die Aufhebung oder Einschränkung, und zwar selbst nach Zurückweisung eines gemäß § 397 erhobenen Widerspruches, beantragt werden:

1. wenn die angeordnete Verfügung in weiterem Umfange ausgeführt wurde, als es zur Sicherung der gefährdeten Partei notwendig ist;[3])

2. wenn sich inzwischen die Verhältnisse, in Anbetracht deren die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, derart geändert haben, daß es des Fortbestandes dieser Verfügung zur Sicherung der Partei, auf deren Antrag sie bewilligt wurde, nicht mehr bedarf;

3. wenn der Gegner der gefährdeten Partei die ihm vorbehaltene[4]) oder eine anderweitige, dem Gerichte genügend erscheinende[5]) Sicherheit geleistet hat und sich darüber ausweist;

4. wenn der Anspruch der gefährdeten Partei, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, berichtigt oder rechtskräftig aberkannt oder dessen Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde.

Über solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Prozeß in der Hauptsache noch anhängig ist, das Prozeßgericht erster Instanz,[6]) in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde,[7]) durch Beschluß zu entscheiden.[8]) Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung[9]) vorauszugehen.

[1]) Aufhebung der Haft wegen nicht rechtzeitigen Kostenvorschusses, §§ 386, 366, von Amts wegen.

[2]) Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung des gefährdeten Anspruches im Prozeß- bezw. Exekutionswege von Amts wegen. § 391, Abs. 2.

[3]) Entgegen § 392 und Grundsatz § 14 (§ 402); vergl. § 41, Abs. 2.

[4]) Ein Geldbetrag, § 391.

[5]) Und zwar hinsichtlich Art und Höhe, „sofern dies überhaupt nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung der gefährdeten Partei genügt". § 391, Abs. 1.

[6]) Auch wenn es nicht die einstweilige Verfügung bewilligt hat. — In diesem Falle finden im Register V des bewilligenden Gerichtes Eintragungen in den Spalten 12—15 nicht statt. § 234, letzter Abs., GO.

[7]) § 387.

⁸) Die Entscheidung ist der Exekutionsabteilung in Urschrift mitzuteilen. § 163 GO.

Von der Aufhebung eines Drittverbotes auf Forderungen gegen das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ist die Kasse und die anweisende Behörde zu benachrichtigen. MV. v. 24. Oktober 1897, RGB. Nr. 250, § 1 (bei § 295).

⁹) §§ 59, 56. — Auch auf Amtstagen, § 57, Abs. 3, GO.

§ 400. Eine zur Deckung der Kosten [1]) oder der Schadenersatzansprüche von der gefährdeten Partei erlegte Sicherheit (§§ 390 und 398) darf ihr erst nach Ablauf von vierzehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ausgefolgt werden, durch welchen die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

[1]) § 393, Abs. 2.

Anordnungen in Betreff verwahrter Sachen.[1])

§ 401. Sind zur Abwendung einer beträchtlichen Wertverringerung, unverhältnismäßiger Kosten oder anderer Nachteile oder zur Erzielung eines Vorteiles bei in Verwahrung genommenen Sachen irgend welche Verfügungen notwendig oder nützlich, so können diese von dem im § 399, letzter Absatz, bezeichneten Gerichte auf Antrag [2]) bewilligt werden. Falls nicht beide Parteien über die zu treffende Verfügung einig sind, hat das Gericht mit tunlichster Berücksichtigung der Rechte des Eigentümers das nach Beschaffenheit des Falles Erforderliche anzuordnen.

In besonders dringenden Fällen kann eine solche Anordnung ohne vorgängige Vernehmung [3]) des Gegners erlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Handlungen, die zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im § 296 bezeichneten Papieren [4]) erforderlich sind.

[1]) Sie sind im Register V in der Spalte für Bemerkungen unter kurzer Angabe des Inhaltes der Verfügung und des Datums der Beschlußfassung zu notieren. § 234 GO. [2]) Der Antrag kann in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden. § 320, Z. 3, GO. [3]) §§ 55, 56. — Einvernehmung auch auf Amtstagen. § 57, Abs. 3, GO. [4]) Wertpapiere, Sparkassebücher u. dergl.

§ 402. Sofern in diesem Teile nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäße Anwendung.[1])

[1]) Insbesondere ist gegen alle Beschlüsse, womit einstweilige Verfügungen erlassen wurden oder durch welche über den Widerspruch entschieden wurde, Rekurs zulässig. Frist 8 Tage, § 65.

III.

Beschlüsse, gegen die kein abgesonderter oder überhaupt kein Rekurs zulässig ist.

A. Durch ein abgesondertes Rechtsmittel können nicht angefochten werden:

§ 66. Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden, durch welche die Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird, und Aufträge an die Vollstreckungsorgane zur Durchführung einzelner Exekutionsakte.

§ 239, Abs. 2. Der Beschluß, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen bestimmt und die Sachverständigen ernannt werden, sowie die während des Versteigerungstermines und während der Verteilungstagsatzung gefaßten und verkündeten Beschlüsse.

Ferner gemäß § 78 die im Exekutionsverfahren vorkommenden Beschlüsse, gegen welche nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ein abgesondeter Rekurs nicht zulässig ist.

B. Durch einen Rekurs können nicht angefochten werden:

§ 19. Der Beschluß, womit der als Exekutionsgericht einschreitende Gerichtshof die Erledigung einzelner Teile des Exekutionsverfahrens und insbesondere auch die gesamte, dem Exekutionsgerichte in Ansehung einer Zwangsverwaltung obliegende Mitwirkung dem Gerichtshofe überträgt, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt, auf welches Exekution geführt wird.

§ 20. Der Beschluß, womit das die Exekution bewilligende Gericht in dem Falle, daß es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiß ist, welches Bezirksgericht als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen ist, oder wenn sich am Sitze des als Grundbuchsgericht zuständigen Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte befinden, eines der in Frage kommenden Bezirksgerichte zum Exekutionsgerichte bestellt.

§ 21, Abs. 4. Der Beschluß des Oberlandesgerichtes, durch welchen einzelne Akte des Exekutionsvollzuges von mehreren Gerichten auf eines derselben im Falle gleichzeitiger Exekution gegen denselben Verpflichteten übertragen werden.

§ 22. Der Beschluß des Oberlandesgerichtes, durch welchen die Verbindung der bei verschiedenen Exekutionsgerichten gegen denselben Verpflichteten im Zuge befindlichen Exekutionen angeordnet wird.

§ 30. Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis zur Vornahme von Exekutionshandlungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit.

§§ 132, 99. Die Ernennung des Verwalters, das Verbot der Einmischung, sowie das Verbot der Verfügung über die Erträgnisse an den Verpflichteten.

Die Intimation dieser Verfügungen an die Beteiligten, die Anordnung der Einführung des Verwalters.

§§ 132, 100. Der Auftrag an den Verwalter, die Verwaltung auch zu Gunsten weiterer Gläubiger zu führen.

§§ 132, 110. Die Beschlüsse, durch welche dritte Personen, welchen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen, von der Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Ernennung des Verwalters verständigt werden.

§§ 132, 105. Beschlüsse, durch welche der Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnungsräume bestimmt wird.

§§ 132, 109, Abs. 4. Beschlüsse, durch welche dem Verwalter Anweisungen über die Art und Weise der Verwaltung und über die Bezahlung der im § 120 bezeichneten Auslagen erteilt werden.

§§ 132, 114, Abs. 1. Beschlüsse, durch welche das Exekutionsgericht die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung des Verwalters anordnet.

§§ 132, 114, Abs. 3. Der Beschluß, durch welchen ein neuer Verwalter ernannt wird.

§§ 132, 122. Der Beschluß, durch welchen der Zeitpunkt der Verteilung der Ertragsüberschüsse bestimmt wird.

§ 191, Abs. 3. Die Entscheidung über den Widerspruch wegen nicht gedeckter Vorhypothek, soferne der Beschluß nicht aktenwidrig ist (§ 187, Abs. 3).

§ 206, Abs. 3. Der Beschluß, womit die infolge des Ausscheidens eines betreibenden Gläubigers unvollständig gewordene vorläufige Feststellung des Lastenstandes ergänzt wird.

§§ 239, Z. 1, **133.** Der Beschluß, durch welchen Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden.

§§ 239, Z. 1, **134.** Der Beschluß, durch welchen die bücherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird.

§§ 239, Z. 2, **134, 140.** Der Beschluß, durch welchen die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird.

§§ 239, Z. 3, **142.** Der Beschluß, durch welchen eine frühere Schätzung der Liegenschaft dem späteren Zwangsversteigerungsverfahren zu Grunde gelegt wird.

§§ 239, Z. 4, **145.** Der Beschluß, durch welchen dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird.

§§ 239, Z. 5, **158.** Der Beschluß, durch welchen eine einstweilige Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird.

§§ 239, Z. 6, **202,** Abs. 2. Der Beschluß, durch welchen aus Anlaß eines Antrages auf Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens die Aufschiebung der Schätzungsvornahme angeordnet wird.

§ 239, Z. 7. Beschlüsse, durch welche zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden.

§§ 239, Z. 8, 207. Beschlüsse, durch welche wegen rechtskräftiger Einstellung oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen verfügt wird.

§§ 289, 259, 298. Der Beschluß, durch welchen die Verwahrung gepfändeter Gegenstände angeordnet wird.

§§ 289, 275. Der Beschluß, durch welchen die Schätzung gepfändeter Gegenstände vor dem Versteigerungstermine angeordnet wird.

§§ 289, 268, Abs. 2, 274. Der Beschluß, durch welchen die Übersendung der gepfändeten Gegenstände an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes angeordnet wird.

§§ 289, 281. Der Beschluß, durch welchen die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet wird.

§§ 289, 258, 259, 345. Der Beschluß, durch welchen ein Verwahrer ernannt wird.

§§ 289, 272. Der Beschluß, durch welchen der Versteigerungstermin bestimmt wird.

§§ 345, Z. 1, 294, 331. Der Beschluß, durch welchen dem Verpflichteten nach bewilligter Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagt wird.

§§ 345, Z. 2, 301. Der Beschluß, durch welchen dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung über die gepfändete Forderung aufgetragen wird.

§§ 435, Z. 3, 304, 306. Der Beschluß, durch welchen dem betreibenden Gläubiger, dem nur ein Teil einer Forderung überwiesen wird, Sicherheitsleistung für die Ausfolgung des nicht überwiesenen Überschusses bezw. die Rückstellung der Urkunden aufgetragen wird.

§§ 345, Z. 4, 297, 310, 314. Beschlüsse, durch welche behufs Einziehung einer Forderung ein Kurator bestellt wird.

§§ 345, Z. 5, 327. Der Beschluß, durch welchen im Falle des § 327 die Durchführung des Verkaufs- und Verteilungsverfahrens vor dem Bezirksgerichte des Leistungsortes angeordnet wird.

§§ 345, Z. 6, 342. Der Beschluß, durch welchen die Anmerkung und Verlautbarung einer bewilligten Zwangsverwaltung hinsichtlich gewerblicher Unternehmungen u. dgl. verfügt wird.

§ 351, Abs. 2. Die im Teilungs- und Grenzberichtigungsverfahren ergehenden Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Teilung oder der Grenzlauf endgültig bestimmt werden.

Ferner gemäß § 78 die im Exekutionsverfahren vorkommenden Beschlüsse, gegen welche nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ein Rekurs nicht zulässig ist.

IV.

Der Rekurs gegen nachstehende Beschlüsse hat hemmende Wirkung:

§ 47, Abs. 4. Anordnung der Ablegung des Offenbarungseides.

§ 96, Abs. 3. Beschluß auf Einschränkung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung.

§ 103. Einstellung der Verwaltung.

§ 118, Abs. 2. Ersatzerkenntnisse gegen den Verwalter.

§ 130. Beschluß auf Einstellung der Zwangsverwaltung.

§ 154, Abs. 2. Bewilligung der Wiederversteigerung.

§ 155, Abs. 2. Ersatzerkenntnis gegen den säumigen Ersteher.

§ 157. Beschluß auf Wiedererstattung vom Ersteher bezogener Früchte.

§ 159, Z. 3. Einstellung des Versteigerungsverfahrens.

§§ 159, Z. 4, **160.** Aufhebung des Zuschlages.

§ 163. Beschluß auf Abweisung eines bei der Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen gestellten Antrages auf Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens.

§ 168, Abs. 2. Beschluß, womit wegen wissentlich unrichtigen Vorbringens bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes dem betreibenden Gläubiger der Ersatz des erlittenen Schadens zugesprochen wird.

§ 169, Abs. 3. Die Versteigerung darf nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung und vor rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen vorgenommen werden.

§§ 188, 193. Beschluß auf Versagung des Zuschlages.

§ 199. Annahme eines Überbotes.

§§ 204, 155, Abs. 2. Ersatzerkenntnis gegen den säumigen Übernehmer einer zu versteigernden Liegenschaft.

§ 207. Einstellung des Versteigerungsverfahrens.

§ 235. Entscheidung über den Rekurs gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung.

§§ 235, 236, 237, Abs. 3. Meistbotsverteilungsbeschluß.

§ 266. Vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung darf in der Regel nicht zum Verkaufe geschritten werden.

§§ 278, 155, Abs. 2. Ersatzerkenntnis gegen den säumigen Ersteher beweglicher Sachen.

§§ 287, 288, 315, 318. Verteilungsbeschluß hinsichtlich des Erlöses verkaufter beweglicher Sachen, abgenommener, ferner vom Drittschuldner bezahlter Barbeträge und des Erlöses verkaufter Forderungen.

§ 324, Abs. 1. Überweisung an Zahlungsstatt einer bücherlich sichergestellten Forderung.

§ 394. Ersatzerkenntnis gegen denjenigen, welcher einen ungerechtfertigten Antrag auf einstweilige Verfügungen gestellt hat.

§ 490. Beschluß, mit welchem eine einstweilige Verfügung aufgehoben wird (in Bezug auf die Ausfolgung der von der gefährdeten Partei erlegten Sicherheit).

V.

Gesetz vom 6. Juli 1896, RGB. Nr. 144,

über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn bei Darlehen, die zur Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen (Drainagen) bestimmt sind (Meliorations-darlehen), vereinbart wird, daß die Rückzahlung des Darlehens mittels wiederkehrender Renten zu erfolgen hat, so genießt diese Rentenforderung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Ansehung des zu ameliorierenden Grundstückes den Vorrang vor allen anderen Tabularhaftungen, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie der auf dem Grundstücke gemäß § 23 des Ges. v. 30. Mai 1869, RGB. Nr. 93, und § 44 des Ges. v. 7. Juni 1883, RGB. Nr. 92, etwa bereits haftenden Verpflichtungen.

Das Vorzugsrecht wird dadurch erworben, daß die Rentenforderung unter ausdrücklicher Bezeichnung als „Meliorationsrente" auf dem zu ameliorierenden Grundstücke durch grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes sichergestellt wird.*)

§ 2. Eine Rentenforderung kann im öffentlichen Buche nur bei Eintritt folgender Voraussetzungen als Meliorationsrente bezeichnet werden:

1. Das Darlehen, für das die Rentenforderung eingeräumt wird, muß dem im § 1 angegebenen Zwecke gewidmet und aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde oder von einem zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditinstitute gegeben sein.

2. Von dem Meliorationsunternehmen, für welches das Darlehen aufgenommen wird, muß nach fachmännischer Prüfung für das Grundstück ein die aufzuwendenden Kosten übersteigender landwirtschaftlicher Nutzen zu erwarten sein.

3. Die Darlehenssumme darf den Betrag der Kosten des beabsichtigten Meliorationsunternehmens nicht übersteigen.

4. Die Darlehenssumme darf ferner nicht größer sein, als das Zehnfache des Katastralreinertrages des zu ameliorierendeu Grundstückes zuzüglich der Hälfte des vom Meliorationsunternehmen zu erwartenden Wertzuwachses.

Ist das zu ameliorierende Grundstück mit anderen Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper vereinigt, so bestimmt sich die Darlehensgrenze nach dem zehnfachen Katastralreinertrage der sämtlichen, diesen Grundbuchskörper bildenden Liegenschaften und nach dem für sie alle zu erzielenden Mehrwerte.

5. Das Darlehen muß durch Zahlung der einzutragenden Rente verzinst und getilgt werden.

*) Vergl. § 216, Z. 2, EO.

Diese Rente muß mindestens jährlich fällig und so bemessen sein, daß sie neben der fortdauernden, höchstens vierprozentigen Verzinsung zur Tilgung des Darlehens jährlich mindestens drei Prozent gewährt.

Diejenigen Teile der Meliorationsrente, die nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehens zu dessen Verzinsung nicht mehr benötigt werden, dienen zur Tilgung des Darlehens.

Im Darlehensvertrage kann bestimmt werden, daß während der ersten drei Jahre die Rente den zur Verzinsung des Darlehens erforderlichen Betrag nicht übersteigen solle.

Die Verzinsung und Tilgung darf nur für die bereits zugezählten Darlehensbeträge berechnet werden.

Das Darlehen ist unkündbar seitens des Darlehensgebers. Der Darlehensnehmer ist dagegen berechtigt, nach halbjähriger Kündigung die Rentenschuld durch Zahlung des noch nicht amortisierten Kapitales zu tilgen.

6. Der Darlehensgeber kann sich den Rücktritt vom Vertrage für den Fall vorbehalten, als vom Grundeigentümer nicht innerhalb der hiezu bestimmten Frist mit den Meliorationsarbeiten tatsächlich begonnen oder deren planmäßige Durchführung noch vor Beginn der Arbeiten durch Naturereignisse unmöglich gemacht würde.

7. Beiträge zu den Verwaltungskosten (Regiebeiträge) können vom Darlehensgeber nur als Zuschläge zu den Meliorationsrenten eingehoben werden.

Das jeweils statthafte Höchstausmaß dieser Beiträge wird im Verordnungswege bestimmt.

8. Der Darlehensgeber kann sich die Bestellung einer Kaution zur Deckung der Prozeß- und Exekutionskosten ausbedingen, die anläßlich der Hereinbringung rückständiger Meliorationsrentenbeträge auflaufen.

Das statthafte Höchstausmaß dieser Kaution wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3. Die Nützlichkeit des Meliorationsunternehmens, die Höhe der zu dessen Ausführung erforderlichen Kosten und, sofern die Darlehenssumme das Zehnfache des Katastralreinertrages übersteigt, der von dem Meliorationsunternehmen zu erwartende Wertzuwachs (§ 2, Z. 2 bis 4) ist zunächst im Verwaltungswege festzustellen. Auf Grund dieser Feststellung hat das Gericht nötigenfalls nach Einvernehmung der Hypothekargläubiger zu entscheiden, ob die vereinbarten Darlehensbedingungen in allen Punkten den Anforderungen des § 2 entsprechen.

Zu diesem Zwecke muß dem Einverleibungsgesuche nebst einer Ausfertigung des Darlehensvertrages, wenn die Akten über das vorausgegangene Verwaltungsverfahren nicht von Amts wegen dem Gerichte übersendet wurden, ein behördliches Zeugnis über die im Verwaltungswege festgestellten Umstände beiliegen. Wegen der für die Ermittlung der Beleihungsgrenze wesentlichen Katastraldaten hat das Gericht die amtliche Auskunft des Steueramtes einzuholen.

Das gemäß Abs. 1 der Einverleibungsbewilligung vorausgehende gerichtliche Verfahren hat sich nach den allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, zu richten.

Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95. Von der Bewilligung der Einverleibung einer Meliorationsrente sind auch sämtliche Personen, für die an dem zu ameliorierenden Grundstücke ältere dingliche Rechte haften, nach Vorschrift des § 124 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871, RGB. Nr. 95, von Amts wegen zu verständigen.

§ 4. Die Auszahlung des Darlehens, für das eine Meliorationsrente im öffentlichen Buch eingetragen wird, hat nach Maßgabe des Fortschreitens der Meliorationsarbeiten zu erfolgen. Die Darlehenssumme darf nur zur Ausführung des Unternehmens verwendet werden, für welches das Darlehen bewilligt wurde. Der Eigentümer des mit der Rente belasteten Grundstückes darf die planmäßige Ausführung der Meliorationsarbeiten nicht verzögern, hat dieselben zweckentsprechend durchzuführen und die ausgeführten Meliorationsanlagen für die Dauer der Rentenpflicht im guten Zustande zu erhalten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zu überwachen, und sind die näheren Bestimmungen in Betreff eines entsprechenden Überwachungsdienstes vom Ackerbauministerium im Verordnungswege zu treffen. Hiebei kann, insofern die Meliorationsarbeiten unter der Leitung eines Landesmeliorationsbureaus erfolgen, diesem selbst die Bestätigung der planmäßigen Verwendung des gewährten Meliorationsdarlehens, die Ausstellung der zur Behebung der Darlehensraten erforderlichen Anweisungen und endlich die Kollaudierung der jeweils vollendeten Arbeiten und Anlagen überlassen werden.

Die Kosten der Überwachung sind, sofern für dieselben nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, von dem jeweiligen Eigentümer des mit der Rente belasteten Grundstückes zu zahlen und nötigenfalls von demselben im politischen Zwangswege einzuheben.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch im Falle der Verpachtung des Grundstückes.

§ 5. Behufs Hereinbringung der rückständigen Meliorationsrenten kann lediglich in den Grundbuchskörper Exekution geführt werden, auf dem die Rente pfandrechtlich sichergestellt ist; eine Exekution in sonstige Vermögensobjekte findet deshalb nicht statt.*)

Wird das für die Meliorationsrente haftende Grundstück während der Ausführung oder nach der Vollendung der Meliorationsarbeiten aus freier Hand veräußert oder zur Zwangsversteigerung gebracht, so gehen die durch die Gewährung des Meliorationsdarlehens für den früheren Eigentümer begründeten Rechte und Pflichten von Rechts wegen auf den neuen Erwerber des Grundstückes über; gegenteilige Vereinbarungen, insbesondere auch zuwiderlaufende Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen sind unwirksam.**)

Eine vor der Zwangsversteigerung erfolgte Kündigung des Darlehens (§ 2, Z. 5) verliert mit der Erteilung des Zuschlages von selbst

*) Ausnahme von § 14 EO.

**) Vergl. § 150 EO.



ihre Wirkung, falls das Darlehen bis dahin noch nicht zurückgezahlt worden ist.

§ 6. Das gemäß § 1 der Meliorationsrente erworbene Vorzugsrecht kommt im Falle einer Zwangsversteigerung des Pfandobjektes lediglich den jeweils nicht länger als drei Jahre rückständigen Rentenbeträgen zu, sowie den etwaigen Verwaltungs- (Regie-) Beiträgen und der für Prozeß- und Exekutionskosten bestellten Kaution.

Hievon tritt nur insofern eine Ausnahme ein, als diese rückständigen Leistungen bei einer nach Vollendung der Meliorationsarbeiten erfolgten Zwangsversteigerung den durch das Meliorationsunternehmen nachweislich erzielten Mehrwert der versteigerten Liegenschaft überschreiten. Solchenfalls ist auf Antrag einer derjenigen Personen, für die schon vor Eintragung der Meliorationsrente an dem Grundstücke dingliche Rechte und Lasten begründet worden waren, das Vorzugsrecht der Meliorationsrente auf einen dem tatsächlichen Wertzuwachs gleichen Betrag des Erlöses zu beschränken.

§ 7. Sollte der Grundeigentümer oder der Pächter während der Dauer der Rentenpflicht die planmäßige Ausführung der Meliorationsarbeiten nach deren Beginn ohne genügende Ursache einstellen, verzögern, zweckwidrig durchführen oder die Erhaltung der ausgeführten Meliorationsanlagen vernachlässigen, so ist vom Gerichte auf Ansuchen die Zwangsverwaltung (Sequestration) des zu ameliorierenden Grundstückes zu dem Zwecke zu bewilligen, damit die begonnenen Meliorationsarbeiten unter Leitung des Zwangsverwalters vollendet oder die erforderlichen Wiederherstellungen und Ausbesserungen auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt werden.*)

Die Zwangsverwaltung zu begehren, steht sowohl den Fonden und Kreditinstituten, welche das Darlehen gewährt haben, wie den nach § 4 zur Überwachung berufenen Organen und den auf dem Grundstücke eingetragenen Hypothekargläubigern zu.

Vor Entscheidung über den Antrag auf Zwangsverwaltung hat das Gericht den Grundeigentümer oder Pächter sowie die Meliorationsüberwachungsorgane, eventuell auch Sachverständige einzuvernehmen. Bei Gefahr im Verzuge kann eine vorläufige Bewilligung der Zwangsverwaltung auch ohne diese Einvernehmung erfolgen.

§ 8. Wenn Naturereignisse die planmäßige Ausführung und Vollendung der begonnenen Meliorationsarbeiten unmöglich machen oder doch den aus dem Meliorationsunternehmen erwarteten landwirtschaftlichen Nutzen ausschließen oder erheblich schmälern, so sind die Meliorationsarbeiten sowie die auf Abschlag des Meliorationsdarlehens stattfindenden Zahlungen ohne Aufschub einzustellen. Diese Einstellung liegt den nach § 4 zur Überwachung berufenen Organen ob; sie kann insbesondere auch von den auf dem Grundstücke eingetragenen Hypothekargläubigern beantragt werden. Gegen die Einstellung der Meliorationsarbeiten kann innerhalb der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen

---

*) Zwangsverwaltung nicht im Sinne der Exekutionsordnung, sondern gemäß § 19 Pat. v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208.

nach Erlassung der Einstellungsverfügung von jedem Beteiligten bei Gericht Widerspruch erhoben werden. Darüber hat das Gericht nach Anhörung des Überwachungsorganes, des Grundeigentümers und derjenigen Personen, für die schon vor Eintragung der Meliorationsrente an dem Grundstücke dingliche Rechte und Lasten begründet worden waren, sowie nötigenfalls nach Einvernehmung des Landesmeliorationsbureaus oder sonstiger Sachverständiger durch Beschluß zu entscheiden; der Beschluß kann mittels Rekurs angefochten werden.

Im Falle definitiver Einstellung der Meliorationsarbeiten erlischt der Rentenanspruch des Darlehensgebers, und es steht ihm lediglich ein Anspruch auf Rückersatz der bis zur Einstellung ausgezahlten Darlehensraten, abzüglich der in den verfallenen Meliorationsrenten zur Tilgung des Darlehens schon abgestatteten Beträge (§ 2, Z. 5) zu. Die sich hienach ergebende Darlehenssumme ist mit höchstens vier Prozent zu verzinsen und gegen halbjährige Kündigung zurückzuzahlen.

Diese Darlehenssumme genießt das Vorzugsrecht der Meliorationsrente, soweit der durch die Meliorationsarbeiten bewirkte Wertzuwachs reicht.

Für den vom Vorzugsrechte der Meliorationsrente ausgeschlossenen Teil der Darlehenssumme bestimmt sich die bücherliche Rangordnung nach der Zeit der Eintragung der Meliorationsrente (§ 29 GG.).

§ 9. Zu Erledigung der in den vorangehenden Paragraphen den Gerichten übertragenen Geschäfte ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem sich die bücherliche Einlage über das zu ameliorierende Grundstück befindet.

In Betreff der Zuständigkeit zu der in § 3 bezeichneten verwaltungsbehördlichen Feststellung finden die Vorschriften der Gesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen diese Feststellung der ersten Instanz eine Berufung nicht statthaft ist.

§ 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über grundbücherliche Eintragungen und deren Wirkungen sind auch dort sinngemäß anzuwenden, wo Verfachbücher bestehen.

§ 11. Schuldscheine und Verträge über im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes erteilte Meliorationsdarlehen, ferner Empfangsbestätigungen der Fonds- und Kreditinstitute über bezahlte Rentenbeträge, endlich Eintragungen des Pfandrechtes für Meliorationsrenten sind stempel- und gebührenfrei.

Die für Meliorationszwecke benötigten Katastralmappen sind zum ermäßigten Preise abzugeben. Das Ausmaß dieser Preisermäßigung wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung aller zu dessen Durchführung erforderlichen Verordnungen sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.



Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 20. April 1897, RGB. Nr. 111,

womit Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze v. 6. Juli 1896, RGB. Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) erlassen werden.

Im Sinne des § 2, Punkt 7 und 8, des § 3, Abs. 1, und des § 4 des Ges. v. 6. Juli 1896 über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Zu § 2, Punkt 7 des Gesetzes. **§ 1.** Das Höchstausmaß des Regiebeitrages wird mit 1/4 Prozent des jeweils noch aushaftenden Darlehenskapitales festgesetzt. Bei einem Darlehen von über 50 000 fl. hat jedoch der diesen Betrag übersteigende Teil des Darlehens für die Bemessung des Regiebeitrages außer Betracht zu bleiben.

Der hienach während der Dauer der Rentenpflicht an Regiebeiträgen zu leistende Gesamtbetrag ist zwar bei Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem von dem Meliorationsunternehmen zu erwartenden Nutzen und den aufzuwendenden Kosten (§ 2, Punkt 2 des Ges.) zu berücksichtigen, jedoch in die Kosten, welche gemäß § 2, Punkt 3 des Ges. das zulässige Höchstmaß des Darlehens bestimmen, nicht einzubeziehen.

B. Zu § 2, Punkt 8 des Gesetzes. **§ 2.** Die Kaution für allfällige Prozeß- und Exekutionskosten darf bei Darlehen bis einschließlich 10 000 fl. 10%, bei höheren Darlehen 5% jener Summe nicht übersteigen, welche dem dreifachen Betrage der nach Zuzählung des ganzen Darlehens und nach Eintritt der vollständigen (nicht im Sinne des § 2, Punkt 5, Abs. 4 des Ges. beschränkten) Rentenpflicht für ein Jahr zu leistenden Meliorationsrente entspricht.

C. Zu § 3 des Gesetzes. **§ 3.** Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Feststellung der Nützlichkeit des Meliorationsunternehmens, der zu seiner Ausführung erforderlichen Kosten und eventuell des von dem Unternehmen zu erwartenden Wertzuwachses (§ 3, Abs. 1 des Ges.) ist die Anordnung des § 9, Abs. 2 des Ges. maßgebend, und zwar auch in dem Falle, wenn für die Durchführung des Unternehmens eine behördliche Bewilligung im Sinne der Wasserrechtsgesetze nicht erforderlich sein sollte.

§ 4. Die Einleitung des auf diese Feststellung abzielenden Verfahrens erfolgt über Einschreiten des Darlehenswerbers.

Derselbe hat seinem Gesuche alle jene Behelfe beizugeben, welche zur Beurteilung der gemäß § 3, Abs. 1, des Gesetzes im Verwaltungswege zu entscheidenden Fragen erforderlich sind. Insbesondere hat derselbe die mit dem Darlehensgeber hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung des Darlehens, dann der Regiebeiträge (§ 2, Punkt 7, des Ges.) vorläufig getroffenen Vereinbarungen vorzulegen und in den Voranschlag auch die Beträge einzubeziehen, welche allenfalls zur Entschädigung anderer Grundeigentümer oder Wasserberechtigter erforderlich sind.

Der zuständigen politischen Behörde steht es frei, dem Gesuchsteller allenfalls notwendig erscheinende Ergänzungen seines Einschreitens und der beigegebenen Behelfe abzuverlangen.

§ 5. Über das im Sinne des Vorstehenden instruierte Gesuch hat die zuständige politische Behörde das beabsichtigte Unternehmen unter Beiziehung von Sachverständigen und zwar nötigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen und hiebei auch die seinerzeitige Überwachung des Unternehmens nach den näheren Bestimmungen des folgenden Abschnittes zu regeln.

Zu dieser Verhandlung sind der Darlehenswerber und Darlehensgeber, sowie die Beteiligten an den oben (§ 4) erwähnten Entschädigungsfragen vorzuladen und finden auf diese Verhandlung die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die aus Anlaß von Gesuchen um Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu pflegenden kommissionellen Verhandlungen sinngemäße Anwendung.

§ 6. Auf Grund der gepflogenen Erhebung und Verhandlung hat sodann die politische Behörde dem Darlehenswerber eine Erledigung zukommen zu lassen, in welcher festzustellen ist, ob von dem Meliorationsunternehmen ein den Gesamtaufwand (Kosten der Ausführung des Unternehmens, Zinsen des Darlehenskapitals, Regiebeiträge, Kosten der Überwachung) übersteigender landwirtschaftlicher Nutzen für das betreffende Grundstück zu erwarten sei, und, im Falle des § 2, P. 4 des Gesetzes, wie viel der zu erwartende Wertzuwachs betragen werde.

§ 7. Der Darlehenswerber kann das Verlangen stellen, daß die gemäß § 3, Abs. 1, des Gesetzes der politischen Behörde obliegende, im vorstehenden (§§ 5, 6) näher geregelte Feststellung mit dem zur Durchführung des Meliorationsunternehmens etwa erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren verbunden werde.

Anderseits kann auch die zuständige politische Behörde, soferne die im § 3, Abs. 1, des Gesetzes bezeichneten Momente vor Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, diese Feststellung erst nach Rechtskraft der wasserrechtlichen Entscheidung eintreten lassen.

D. Zu § 4 des Gesetzes. **§ 8.** Die Überwachung der Ausführung der Meliorationsarbeiten und ihrer Erhaltung während der Dauer der Rentenpflicht ist seitens der politischen Behörde bei Durchführung der im Sinne des § 3, Abs. 1, des Gesetzes, beziehungsweise der oben sub C. getroffenen Bestimmungen stattfindenden Verfahrens für den Fall des Zustandekommens des Darlehensvertrages zu regeln.

Zu diesem Behufe sind bei der im Zuge jenes Verfahrens zu pflegenden kommissionellen Verhandlung die von Amts wegen beigezogenen Sachverständigen auch über die die Überwachung betreffenden Anträge der Parteien, beziehungsweise über die von Amts wegen zu treffenden Verfügungen einzuvernehmen und ist sohin in der seitens der politischen Behörde zu treffenden Entscheidung auch festzusetzen, in welcher Weise der

Überwachungsdienst, — mit dem auch die Ausstellung der zur Behebung der Darlehensraten erforderlichen Anweisungen und die Prüfung der Baurechnungen zu vereinigen ist, — im Falle des Zustandekommens des Darlehensvertrages durchgeführt werden soll.

§ 9. Wenn seitens des Staates, des Landes, eines Landeskulturrates oder einer Landwirtschaftsgesellschaft geeignete Organe für die Überwachung der Meliorationsarbeiten oder ihrer Erhaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind bei der nach § 8 vorzunehmenden Regelung diese Organe mit der Überwachung zu betrauen.

Ist eine unentgeltliche Durchführung des Überwachungsdienstes nicht tunlich, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die dem Darlehensnehmer aus der Überwachung erwachsenden Kosten möglichst verringert werden und daß derselbe in die Lage gesetzt werde, die ihn dadurch treffende Belastung noch vor dem Eingehen des Darlehensvertrages tunlichst genau ermessen zu können.

Zu diesem Behufe ist zunächst daran festzuhalten, daß, wenn die Ausführung der Arbeiten unter Leitung eines Landesmeliorationsbureaus erfolgt, von der Einrichtung eines anderweitigen Überwachungsdienstes während der Ausführungsperiode abzusehen sein wird, und daß außer diesem Falle die Überwachung der Ausführung und Erhaltung, soferne dieselbe ohne Schädigung ihres Zweckes nicht auf billigere Weise gesichert werden kann, dem nächstgelegenen k. k. Baubezirke zu übertragen ist.

§ 10. Weiters ist in der von der politischen Behörde zu treffenden Entscheidung auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen zu bestimmen, in welchen Terminen und unter welchen besonderen Voraussetzungen (Eintritt von Hochwässern u. dgl.) eine Revision seitens des Überwachungsorganes während der Ausführungsperiode und nach Ablauf derselben stattzufinden hat und wie hoch sich demnach die voraussichtlichen Jahreskosten der Überwachung während der Ausführung, beziehungsweise während der Dauer der Rentenpflicht belaufen werden.

§ 11. Wird die laut § 10 präliminierte Kostensumme in einem oder dem anderen Jahre überschritten, so hat die zuständige politische Behörde über Ansuchen des Zahlungspflichtigen die Überschreitung zu prüfen und eventuell durch entsprechende Weisungen an die Überwachungsorgane oder nötigenfalls durch geeignete Abänderung der bisherigen Einrichtung für die Zukunft die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 12. Eine Änderung des Überwachungsdienstes hat die zuständige politische Behörde während der Ausführung der Meliorationsarbeiten oder der Dauer der Rentenpflicht auch von Amts wegen einzuleiten, wenn es sich zeigt, daß die bisherige Einrichtung dem gesetzlichen Zwecke des Überwachungsdienstes nicht entspricht, oder daß derselbe auch auf billigere Weise sichergestellt werden kann. Die neuerliche Regelung des Überwachungsdienstes ist in derartigen Fällen unter sinngemäßer Anwendung der in den vorstehenden §§ 9 und 10 aufgestellten Grundsätze sofort durchzuführen.

E. Schlußbestimmungen. § 13. Gegen die von den politischen Behörden erster Instanz in Ausführung des § 8 des Meliorationsdarlehensgesetzes, beziehungsweise der bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung getroffenen Feststellungen ist eine Berufung, laut § 9, Abs. 2, des eben berufenen Gesetzes, nicht statthaft.

§ 14. Die den politischen Behörden auf Grund der Wasserrechtsgesetze etwa zustehende Kollaudierung der ausgeführten Meliorationsarbeiten wird durch die Einrichtung des durch das Meliorationsdarlehensgesetz geforderten Überwachungsdienstes nicht berührt, doch ist dieselbe soweit als tunlich mit der Durchführung dieses Dienstes zu vereinigen.

Alphabetisches Register.

Die arabischen Ziffern geben die Paragraphe der Exekutionsordnung, die römischen die Artikel des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung an.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.



L.

N.

O.

P.







V.

V.


Digitized by Google

W.



Z.

Chronologisches Register.

Die arabischen Ziffern geben die Paragraphe der Exekutionsordnung, die römischen die Artikel des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung an.

Chronologisches Register.

Die arabischen Ziffern geben die Paragraphe der Exekutionsordnung, die römischen die Artikel des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung an.

1872.

Juli 12. Ges. RGB. Nr. 112.
§ 21, Abs. 2. 265.
§§ 24, 25, 26. IX, Z. 9.
§ 25. XXVII.

1873.

Jän. 9. StB. RGB. Nr. 185 ex 1874, Art. II. 386.
„ 15. JME. Z. 521. 295.
Febr. 3. JME. Z. 1288. 295.
April 9. Ges. RGB. Nr. 70.
§ 56. VII.
§§ 65, 85. 1 Z. 7.
§ 60. 1 Z. 7.
„ 27. Ges. RGB. Nr. 67.
§ 14. 371, 1 Z. 3.
„ 29. Ges. RGB. Nr. 68. IX, Z. 10.
Mai 23. Ges. RGB. Nr. 119 (Strafprozeßordnung).
§ 182. 1 Z. 9.
§ 193. 1 Z. 8.
§§ 235, 288, 408, 409. 1 Z. 9.
§ 358. 371.
§§ 389, 390, 391 } 1 Z. 8.
§§ 367, 369, 370, 371, 373. } 1 Z. 8.
§§ 419, 409. } 1 Z. 8.
Juni 8. FME. RGB. Nr. 125, § 9. 295.

1874.

April 24. Ges. RGB. Nr. 48.
§§ 1—3. VII.
§ 3. 133.
„ 24. Ges. RGB. Nr. 49.
§ 1. 133.
§ 2. 171.
§§ 2, 4. XXIV.
Mai 7. Ges. RGB. Nr. 50.
§ 26. 1 Z. 10.
§ 32. XIV, Anm. 1.
§ 40. VIII, Z. 8.

1874.

Mai 7. Ges. RGB. Nr. 51.
§ 22, XIV, Anm. 2.
§ 23. 120.
„ 19. Ges. RGB. Nr. 70.
§ 47. XIII, Z. 1.

1875.

April 1. Ges. RGB. Nr. 67. I.
Okt. 22. Ges. RGB. Nr. 36 ex 1876, § 40. 1 Z. 14.

1877.

Juni 16. RGB. Nr. 60, §§ 13, 19. III, Anm. 3.

1878.

Febr. 18. Ges. RGB. Nr. 30, § 29. 1 Z. 5.
Juni 27. Ges. RGB. Nr. 66, § 47. 141, IV.

1881.

April 17. JME. Z. 2932. 334.
Mai 6. KK. RGB. Nr. 87. 386.
„ 6. StB. RGB. Nr. 88. § 84.
„ 28. Ges. RGB. Nr. 47, § 11. XXVII.

1882.

Febr. 9. Ges. RGB. Nr. 17. 120.
April 21. Ges. RGB. Nr. 123. IX, Z. 8.
Mai 28. Ges. RGB. Nr. 56, Art. 17. IX, Z. 4.
Juni 1. MB. RGB. Nr. 108. IX, Z. 8, Anm.
Nov. 8. MB. RGB. Nr. 157, Abschn. IV, Z. 33. IX, Z. 8, Anm. zu Ges. § 5.
„ 21. ZB. des RKrM. ABB. Nr. 44. IX, Z. 8.

1883.

März 15. Ges. RGB. Nr. 39 (Gewerbenovelle), § 127. 172, 341.
„ 25. MB. RGB. Nr. 41. 341.

1897.

Mai 5. JMV. RGB. Nr. 112 (Geschäftsordnung).
§ 384 Z. 4 — 95.
384 Z. 9 — 253 Anm. 7.
384 Z. 15 — 349.
384 Z. 16 — 362.
385 — XIII Anm. 9.
386 Z. 1 u. Abs. 3 — 29.
386 Z. 5 — 92.
386 Z. 7 — 275 Anm. 3.
387 — 34.
388 — 259 Anm. 4, 268 Anm. 2.
389 — 264.
389 Abs. 4 — 270.
390 bis 392 — 268 Anm. 7.
393 — 274 Anm. 3.
„ 5. JMV. RGB. Nr. 115. XVI.
„ 6. MV. RGB. Nr. 153 — 15.
„ 20. ZV. d. RKM. Pr. Z. 2762 — 363.
„ 23. MV. RGB. Nr. 130.
§ 2 — 78.
Juni 10. ZV. d. Landesvert. M. Präs. Nr. 1552 — 363.
„ 24. JMV. RGB. Nr. 157 — 23.
Juli 3. ZV. d. Landesvert. M. VB. f. d. Gend. Nr. 11. — 363.
„ 10. JMV. RGB. Nr. 174 — 222.
„ 12. JMV. JMVB. Nr. 26 (Instruktion f. d. Vollstreckungsorgane).
Abschn. I. P. 7 — 99.
P. 12 — 25 Anm. 6.
13 — 26 Anm. 1 u. 2.
20, 21 — 25 Anm. 3.
31 — 46 Anm. 1.

1897.

Juli 12. JMV. JMVB. Nr. 26 (Instruktion f. d. Vollstreckungsorgane).
Abschn. I. P. 32 — 46 Anm. 2.
33 — 46 Anm. 1.
36 — 60 Anm. 4.
Abschn. II. P. 3 — 93.
9 — 111 Anm. 2.
12 — 144 Anm. 2.
15 — 140 Anm. 2.
18 — 159 Anm. 1.
20, 22, 23, 24, 25 — 27.
33 — 253.
37 — 250.
40, 41 — 257 Anm. 2.
43, 44 — 259 Anm. 5.
46 — 259 Anm. 9.
49 — 261 Anm. 5.
50 — 264.
56, 57 — 268 Anm. 9.
60 — 272 Anm. 2
66 bis 69 — 276.
73 Abs. 3, 4 — 279 Anm. 1.
75 — 281 Anm. 3.
76 — 282 Anm. 2.
83 — 301.
89 — 327 Anm. 2.
90 — 331 Anm. 7.
93 — 340 Anm. 2.
94, 95 — 346 Anm. 3.
97 — 347 Anm. 2.
99 bis 101 — 349.
102 — 357 Anm. 2.
106, 107 — 365.
112 — 391 Anm. 1.
114 — 386.
Juli 25. MV. RGB. Nr. 175 — 144.
Okt. 24. MV. RGB. Nr. 249 — XV.
„ 24. MV. RGB. Nr. 250 — 295.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen wir gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern wir zu allen Werken.

Kronenwährung.

Adler, Dr. Emanuel, Das Publicitätsprincip im österr. Tabularrechte. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen gr. 8. 1899. (IV, 161 S.) 3 K.

Adler, Dr. Leopold, Die Pflichten und Rechte der Geschwornen Oesterreichs, nach der neuen Strafproceßordnung vom 23 Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 1 K.

Adler, Dr. Leopold, und Dr. Robert Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.

Band I—III. Nr. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. (628 S.) 8 K.
Band IV. V. Nr. 522—887. 2. Auflage. 8. 1891. (712 S.) 8 K.
Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 8 K.
Band VII. 8. 1891. (IV, 672 S.) 8 K.
Band VIII. 8. 1892. (IV, 487 S.) 8 K.
Band IX. 8. 1894. (IV, 581 S.) 8 K.
Band X. 8. 1898. (629 S.) 8 K.
Band XI. 8. 1901. Von Dr. Leopold Adler u. Dr. Jos. Friedländer. (723 S.) 8 K. 80 h.

(Jeder Band elegant in Leinen geb. 1 K. 60 h. mehr.)

Aigner, August, Real-Index über die wichtigsten bergmännischen pyrotechnischen Werke und Artikel. gr. 8. 1895. (239 S.) 8 K.

Alberti de Poja, Graf Alfred, Die Ueberschwemmungen, die Assanirung der Wasserläufe und das Wasserrechtsgesetz. Eine Studie zu der vom niederösterr. Landtage beantragten Gesetzesrevision. gr. 8. 1897. (52 S.) 80 h.

— Für die Reform d. österr. Wasserrechts. Ein Vortrag. 1898. (45 S.) br. 1 K.

Alter, Dr. Rudolf, Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884—1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 8 K. 80 h., gebunden in Leinen 10 K.

— Die Judikate der Jahre 1889—90. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 4 K. gebunden in Leinen 5 K. 20 h.

— Die Judikate der Jahre 1891—93. 8. 1895. (XXXIV u. 296 S.) 5 K. 60 h. gebunden in Leinen 6 K. 80 h.

(Fortsetzung dieser Sammlung siehe: „Judikatenbuch".)

Amschl, Alfred, Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. gr. 8. 1899. (VIII, 166 S.) 3 K.

Andrássy, Graf Julius, Die Einheit der österr.-ungar. Armee. Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autorisirte Ausgabe 8. 1889. (47 S.) 80 h.

Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 2 K.

Arailza, Adolf v., Das österreichische Heimatrecht. 8. 1889. (146 S.) 2 K. 40 h.

Baernreither, Dr., **Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland.** gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 2 K. 40 h.

Baranski, Dr. Anton, Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 6 K., in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

Bahr, E. H., Rodbertus' Theorie der Absatzkrisen. Ein Vortrag. 1884. 8. (33 S.) 60 h.

Bartsch, Dr. Heinrich, Das österr. allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1902. (X. 949 S.) 20 K., geb. 22 K. 60 h.

— **Das gerichtliche Verfahren in Ehesachen,** für den praktischen Gebrauch dargestellt. 1894. gr. 8. (XVI, 479 S.) 7 K., geb. 8 K.

— **Die grundbücherlichen Eintragungen,** dargestellt für den praktischen Gebrauch. 1893. gr. 8. (XVI, 304 S.) 6 K., geb. 7 K.

— **Die Landtafel** in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Eine kurze Darstellung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, mit erläuternden Beispielen für die Praxis. 1890. gr. 8. (XII, 209 S.) 4 K. 40 h., geb. 5 K. 40 h.

— **Dr. Robert, Die Stellung der Frau innerhalb der Familie.** Ein Vortrag. gr. 8. 1903. (31 S.) 60 h.

Bazant, Dr. Otto, R. v., Das Ablaufen der Handelsverträge der österr.-ungarischen Monarchie. gr. 8. 1902. (28 S.) 80 h.

Beccaria, Caesar, Ueber Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von Dr. Julius Glaser. 2., neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 2 K.

Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 14 K.

Beispiele von Schriftsätzen im Civilproceß- und Executions-Verfahren. Ein Hilfsbuch für Advocaten. Erster Theil: Schriftsätze im Civilprocesse. Von Dr. Robert R. v. Neumann-Ettenreich, k. k. Oberlandesgerichtsrath, und Dr. Alfred Bloch, k. k. Landesgerichtsrath. 11 Bogen. brosch. 4 K. 40 h., geb. 5 K. 40 h.

— **Dasselbe.** Zweiter Theil. Schriftsätze im Executions- und Sicherungs-Verfahren. Von Dr. Paul von Vittorelli, k. k. Oberlandesgerichtsrath, Dr. Alfred Bloch, k. k. Landesgerichtsrath, und Dr. Hanns Fischböck, k. k. Gerichtssecretär. 30 Bogen. brosch. 9 K., geb. 10 K. 40 h.

☞ Beide Theile in einen Band gebunden 14 K. 80 h. ☜

Beißer, Dr., Die Nova im Berufungs-Verfahren der Civilproceßordnung. (Sep.-Abdr. a. d. Allg. öst. Gerichts-Ztg.) gr. 8. 1899. (58 S.) 1 K. 20 h.

Benedikt, Dr. Edm., Zur Reform d. Concursord. 1887. gr. 8. (38 S.) 60 h.

— **Der Einfluß des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht.** 1888. gr. 8. (28 S.) 60 h.

— **Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung.** 1893. gr. 8. (54 S.) 1 K. 20 h.

— **Die Advokatur unserer Zeit.** gr. 8. 2. Aufl. 1903. (VI, 116 S.) 2 K. 50 h.

Benesch, Carl A., Handbuch zur Vorbereitung f. die Grundbuchsführer-Prüfung in Fragen und Antworten (auch praktisches Nachschlagebuch). Nach den neuesten Gesetzen u. Verordnungen zusammengestellt, erläutert u. mit zahlreichen Formularien u. praktischen Beispielen versehen. 8. 1899. (X, 408 S.) cart. 5 K.

Bernatzik, Dr. **Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft.** Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 6 K.

Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache, systematisch dargestellt. gr. 8. 1887. (IV, 448 S.) geb. 4 K. 60 h.

Bettelheim, Dr. **Ernst, Das Recht des Erfinders in Österreich** nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897. Systematisch dargestellt mit vergleichender Berücksichtigung des deutschen und anderer Patentrechte des Auslandes. gr. 8. 1901. (VI, 360 S.) 7 K., geb. 8 K. 20 h.

Beurle, Dr. **C., Leitfaden d. österreichischen Handels- u. Gewerberechtes** für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. Zweite Auflage. gr. 8. 1900. (VIII, 162 S.) cart. 2 K. 40 h.

Blaschke, Dr. **Johann, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechts** mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 11. verbesserte Auflage. gr. 8. 1902. (XIV, 100 S.) cart. 2 K.

— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches.** Neu bearbeitet von Dr. **A. Pitreich,** k. k. Hofrath im Justizministerium. 8. 1896. 7 K. 20 h., in Leinwand geb. 8 K. 40 h.

— **Das österr. Wechselrecht** in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7., vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) 7 K. 20 h., geb. 8 K. 40 h.

Bloch, Dr. **Alfred, Zur Anwendung des Ratengesetzes.** (Sep.-Abdruck a. d. Allg. österr. Gerichts-Ztg.) gr. 8. 1899. (40 S.) 80 h.

— **Das Recht des Handelsangestellten nach den jüngsten Regierungsentwürfen.** Ein Vortrag. (Sep.-Abdruck aus der Allg. österr. Gerichtszeitung.) g. 8. 1901. (48 S.) 1 K.

Blonski, Dr. **Justin, Die Finanzgesetzkunde** des österreichischen Kaiserstaates. 2., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 6 K.
(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— II. Theil (Schluß), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** und Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen 2c. 2c. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 6 K.

— **Der österreichische Civil-Staatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österreichischen Civil-Staatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betreffenden Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- und Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 7 K. 20 h., in Leinw. geb. 8 K. 40 h.

— **Systematische Zusammenstellung** der österreichischen Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 1 K. 60 h.

Bousek, Dr. **E., Verfahren der Bezirksgerichte zur grundbücherlichen Durchführung** der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. In Beispielen dargestellt. 8. 1902. 4 Bogen, 1 Plan. 1 K.

Braun, Dr. **J. B.,** Prof. der Rechte an der Universität Gießen, **Die Lehre vom Domicilwechsel,** nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 2 K.

Brecher, Dr. **B., Die Interessenconflicte bezüglich der Lebensversicherungssumme.** gr. 8. (55 S.) 1 K.

Brunner, Dr. Aug., Der Schutz d. Bauhandwerker. gr. 8. 1899. (46 S.) 1 K.

Brunstein, Dr. Jos. Ludw., Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag. 8. 1885. (34 S.) 1 K.

— Gewerbsstörung durch Patentanmaßung. Ein Rechtsgutachten. 1892. (51 S.) 1 K. 80 h.

— D. Schutz d. Fabriks-u. Geschäftsgeheimnisses. Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 1 K. 20 h.

— Die Patentreform in Oesterreich nach den Vorentwürfen des k. k. Handelsministeriums. I. Theil. gr. 8. 1894. (131 S.) 3 K.

— Studien im Oesterreichischen Markenrecht. 8. 1895. (115 S.) 4 K. 80 h.

— Zur Regelung d. Administrativverfahr. in Oesterreich. 8. 1897. (31 S.) 80 h.

— Das Administrativverfahren und seine Reform. 8. 1900. (32 S.) 60 h.

— Der österreichische Musterschutz und seine Reform. Vortrag. gr. 8. 1901. (43 S.) 1 K.

Büdinger, Max, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. 1880. gr. 8. (X, 341 S.) 9 K.

Budwinski, Dr. Adam Freiherr v., Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

I. Band.	gr. 8.	1876/77.	2. Auflage. (VI, 480 S.)	8 K. — h.
II. Band.	gr. 8.	1878.	2. Auflage. (IV, 658 S.)	8 K. — h.
III. Band.	gr. 8.	1879.	(IV, 512 S.)	8 K. — h.
IV. Band.	gr. 8.	1880.	2. Auflage. (578 S.)	7 K. 20 h.
V. Band.	gr. 8.	1881.	2. Auflage. (523 S.)	8 K. — h.
VI. Band.	gr. 8.	1882.	(676 S.)	8 K. — h.
VII. Band.	gr. 8.	1883.	(772 S.)	8 K. — h.
VIII. Band.	gr. 8.	1884.	(704 S.)	8 K. — h.
IX. Band.	gr. 8.	1885.	(843 S.)	10 K. — h.
X. Band.	gr. 8.	1886.	(834 S.)	10 K. — h.
XI. Band.	gr. 8.	1887.	(944 S.)	11 K. 20 h.
XII. Band.	gr. 8.	1888.	(960 S.)	11 K. 20 h.
XIII. Band.	gr. 8.	1889.	(999 S.)	11 K. 60 h.
XIV. Band.	gr. 8.	1890.	(868 S.)	11 K. 20 h.
XV. Band.	gr. 8.	1891.	(1038 S.)	11 K. 60 h.
XVI. Band.	gr. 8.	1892.	(1136 S.)	13 K. — h.
XVII. Band.	gr. 8.	1893.	(1249 S.)	14 K. — h.
XVIII. Band.	gr. 8.	1894.	(1299 S.) 1. und 2. Hälfte.	16 K. — h.
XIX. Band.	gr. 8.	1895.	(1552 S.) 1. und 2. Hälfte.	19 K. 60 h.
XX. Band.	gr. 8.	1896.	(2043 S.) 1. und 2. Hälfte.	24 K. — h.
XXI. Band.	gr. 8.	1897.	(1832 S.) 1. und 2. Hälfte.	23 K. — h.
XXII. Band.	Administrativrechtlicher Theil. gr. 8. 1898. (1498 S.)			18 K. — h.
XXII. Band.	Finanzrechtlicher Theil. gr. 8. 1898. (600 S.)			8 K. — h.
XXIII. Band.	Administrativrechtlicher Theil. gr. 8. 1899. (1438 S.)			18 K. — h.
XXIII. Band.	Finanzrechtlicher Theil. gr. 8. 1899. (764 S.)			9 K. 60 h.
XXIV. Band.	Administrativrechtlicher Theil. gr. 8. 1900. (1295 S.)			16 K. 20 h.
XXIV. Band.	Finanzrechtlicher Theil. gr. 8. 1900. (1019 S.)			12 K. 80 h.
XXV. Band.	Administrativrechtlicher Theil. gr. 8. 1901. (1465 S.)			18 K. 40 h.
XXV. Band.	Finanzrechtlicher Theil. gr. 8. 1901. (1144 S.)			14 K. 40 h.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben. Die Bände sind dauerhaft und elegant gebunden stets am Lager. Preis des Leinwandbandes 1 K. 60 h. des Halbfranzbandes 2 K. 40 h.

Budwinski, Dr. Adam Freiherr v., Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse, nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, geschöpft, ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrgang 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	2 K.
II. Heft.	Jahrgang 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	2 K.
III. Heft.	Jahrgang 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	2 K.
IV. Heft.	Jahrgang 1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	2 K.
V. Heft.	Jahrgang 1885—1886.	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	2 K.
VI. Heft.	Jahrgang 1887—1888.	gr. 8.	1890.	(129 S.)	2 K.
VII. Heft.	Jahrgang 1889—1890.	gr. 8.	1891.	(197 S.)	2 K.

— **Generalindex** zur amtl. Ausgabe d. Erkenntnisse d. k. k. Verw.-Gerichtshofes. 1876 bis 1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 3 K. 20 h.

Bukovsky, Wilhelm, k. k. Ingenieur, **Auskunftsbuch für Bauwesen.** Alphabetischer Index zu den wichtigsten Vorschriften, Normen und Institutionen auf dem Gebiete des Bauwesens, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreiche Böhmen. Zum Gebrauche d. ausübenden Techniker, der polit. u. autonomen Baubehörden, der Eisenbahnen, der Industriellen, der Studirenden an technischen Lehranstalten rc. 8. 1901. (VII, 315 S.) In biegsamen Leinwandbd. geb. 4 K.

Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreich. Escompte-Gesellschaft. **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 1 K.

Burckhard, Dr., System des Oesterreichischen Privatrechtes.
I. Theil: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. gr. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 2 K. 40 h.
II. Theil: Die Elemente d. Privatrechtes. gr. 8. 1884. (XVIII, 633 S.) 7 K. 20 h.
Band I und II zusammen gebunden in Halbfranzband 11 K. 60 h.
III. Theil: 1. Ath. Besitz- u. Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 9 K. 60 h.
in Halbfranzband gebunden 11 K. 60 h.

— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 1 K. 20 h.

— **Leitfaden der Verfassungskunde** der österr.-ungar. Monarchie. 8. 2. Aufl. 1895. (VI, 139 S.) 3 K. 20 h.

— **Der Entwurf eines neuen Preßgesetzes.** gr. 8. 1902. (39 S.) 80 h.

— **Ein österr. Theaterrecht.** Erläuternde Bemerkungen zu dem revidierten Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes. gr. 8. 1903. (19 S.) 50 h.

Buschman, Dr. Max Freiherr von, Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement rc. 1892. Mit Nachtrag. gr. 8. 1894. (XVI, 340 u. 58 S.) 6 K. 80 h.

Canstein, Raban Freiherr v., Die österreich. Civilproceß-Novelle vom 16. Mai 1874, erläutert f. d. allg. u. westgaliz. Gerichtsordn. 8. 1875. (88 S.) 2 K.

— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** u. deren Durchführ. in den neuesten Civilproceß-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 3 K.
II. Abth. (Schluß.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 3 K.

Capitaldeckung und Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich. Einige Worte der Aufklärung nebst Aeußerungen von Fachmännern zu dieser Frage, herausgegeben von dem Vorstande der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Nieder-Oesterreich in Wien. gr. 8. 1899. (VIII, 222 S.) 3 K.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. K. Adler in München. 2., verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Aufl. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 11 K.

Coulon, Dr. Karl, Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Eine civilistische Studie. kl. 8. 1894. (72 S.) 1 K.

Csáky, Graf Georg Napoleon, Die ungarische Civilehe. Praktische Anleitung in Ehesachen. 8. 1895. (118 S.) 2 K.

Czoernig, C. Freiherr v., Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 4 K.

Czoernig, Ferd. Freiherr v., Vorlesungen über die Executionsordnung. gr. 8. 1898. (371 S.) 6 K. 40 h., gebunden 7 K. 60 h.

Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 13 K.

— — Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 2 K. 60 h.

— **Handbuch des Verfahrens außer Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stämpel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 7 K.

Dantscher, Dr. Theodor, Ritter von Kollesberg, **Die politischen Rechte der Unterthanen.** gr. 8. 1894. (289 S.) 9 K. 60 h.

Dienst, der staatsanwaltschaftliche, bei den Bezirksgerichten. Eine Anleitung f. die staatsanwaltschaftlichen Organe, herausgegeben vom k. k. Justiz-Ministerium. 8. 1900. (107 S.) cart. 1 K. 20 h.

Dniestrzański, Dr. St., Das Wesen des Werklieferungs-Vertrages im österr. Rechte. 1898. (194 S.) 3 K. 60 h.

Dürrigl, Dr. Bruno, Elemente des österr. Privat- und öffentl. Rechtes mit Berücksichtigung der Gesetzgebung in Croatien-Slavonien für Laien und Studierende systematisch und populär dargestellt. 8°. 1899. (XII, 768 S.) brosch. 6 K.

Dworzak, Dr. J. Fr., System des römischen Privatrechtes im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 7 K.

Eggendorfer, Jos., Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde, zum Gebrauche der politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Theile. broschirt. (348 u. 330 S.) 5 K.
in einen Ganzleinenband gebunden 6 K.

Ehrenzweig, Dr. Armin, Die sogenannten zweigliedrigen Verträge, insbesondere die Verträge zu Gunsten Dritter. 8. 1895. (196 S.) 4 K. 80 h.

Ehrlich, Dr. Sigmund, Arbeiter-Pensionen mit Staatshilfe. Lex.-8. 1901. (IV, 327 S.) 6 K.

Eissert, Josef, Handbuch für den Steueramtsdienst. Erster Band. 2., vollständig umgearbeitete Aufl. gr. 8. 1898. (X, 836 S.) 11 K., geb. 12 K. 60 h.
— Zweiter Band. gr. 8. 1901. (XIII, 1321 S.) 16 K. 50 h., geb. 18 K. 40 h.

Elbogen, Dr. Fr., Die neue Schule. Eine Gerichtssaalstudie. 12. 1898. 40 h

Ellinger, Dr. Jos. Ritter von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes. 7., neu bearb. Aufl. gr. 8. 1877. (V . 699 S.) 12 K.

Engel, M. von, Oesterreich-Ungarn im Welthandel. 1902. (VIII, 202 S. 3 Tabellen.) 4 K. 60 h.

Entscheidungen, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Red. der Allg. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. Erster Bd. 2. Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 4 K., in Leinw. geb. 5 K.
Zweiter Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 3 K., in Leinwand geb. 4 K.
Dritter Band. kl. 8. 1889. (VI, 521 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Vierter Band. kl. 8. 1890. (VI, 629 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Fünfter Band. kl. 8 1891. (IV, 509 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Sechster Band. kl. 8. 1892. (IV, 518 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Siebenter Band. kl. 8. 1894. (IV, 460 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Achter Band. kl. 8. 1895. (IV, 408 S.) 4 K., " geb. 5 K.
Neunter Band. kl. 8. 1897. (525 S.) 4 K. 60 h., " geb. 5 K. 60 h.
Zehnter Band. kl. 8. 1900. (VI, 519.) 4 K 60 h., " 5 K. 60 h.
Elfter Band. kl. 8. 1902. (IV. 472 S.) br. 5 K., geb. 6 K.
Neue Folge. 1. Band. Nr. 1—246. kl. 8. 1901. (521 S.) br. 4 K., geb. 5 K.
Neue Folge. 2. Band. Nr. 247—380. kl. 8. 1902. (347 S.) br. 3 K., geb. 4 K.
Von dieser Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band.

Entscheidungen, die, des k. k. Oberst. Gerichts- als Cassationshofes, veröffentl. von der k. k. Generalprocuratur. Fortsetz. der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung d. Plenarbeschl. u. Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Neue Folge. 1. Band. Nr. 2269—2393. 8. (XVII, 412 S.) br. 3 K., geb. 4 K.
Neue Folge. 2. Bd. Nr. 2394—2518. 8. 1901. (XXVIII, 416 S.), br. 3 K., geb. 4 K.
Neue Folge. 3. Bd. Nr. 2519—2653. 8. 1902. (XXVIII, 416 S.), br. 3 K., geb. 4 K.

Entwurf eines österreich. Theatergesetzes. 1897. gr. 8. (18 S.) 60 h.

Ertl, Dr. M. u. Dr. St. Licht, Das landwirtschaftl. Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesammten Einrichtungen u. Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Lex.-Form. 1899. (XXXVI, 657 S.) 18 K.

Esmarch, Dr. C., Grundsätze des Pandectenrechtes zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 6 K.

Ettinger, Dr. Marcus, Die Advocatur im modernen Verkehr. Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. 8. 1900. (VIII, 200 S.) 3 K.

Exel, Theodor, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 5 K. 60 h.
— II. Bd., enth. d. Entscheidungen d. Jahre 1885—90. gr. 8. 1892. (IV, 745 S.) 9 K. 60 h.

Exner, Dr. Ad., Das Institut der Pfandrecht-Pränotation in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik u. Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 1 K.
— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und eigenem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 6 K.
— **Das Publicitätsprincip.** Stud. z. öst. Hypothekenr. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 3 K.
— **Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.** 3. Auflage. gr. 8. 1891. (VIII, 172 S.) 4 K.

Feigl, Dr. Hans, Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 1 R. G. B., für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet. kl. 8. 1894 (117 S.) 1 K. 80 h.

Feistmantel, Dr. Hermann Ritter v., Das Einlösungsrecht des Staates und die österr. Eisenbahnconcessionen. 8. 1895. (57 S.) 1 K. 20 h.

Fellner von Feldegg, Peter Freiherr, u. Dr. **Camillo Edler von Ohmeyer, Die österreichische Executionsordnung** vom 27. Mai 1896 in der Spruchpraxis des Wiener Landes- als Berufungs- und Rekursgerichtes mit Verweisung auf die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1902. (VI. 446 S.) 11 K. 20 h., geb. 12 K. 40 h.

Fiedler, Lehr- und Lesebuch der Nationalökonomie mit Berücksichtigung der Volkswirtschaftspolitik u. Finanzwissensch. gr. 8. 1903. (VIII, 301 S.) 5 K., geb. 6 K. 20 h.

Fischer-Colbrie, Dr. Eduard, Die Anfechtung v. Hypotheken durch Nachhypothekare nach österr. Rechte. gr. 8. 1901. (V, 118 S.) 2 K. 40 h.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4. vermehrte Aufl., bearbeitet von Dr. Herm. Blodig. gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 6 K.

Fischhof, Dr. Adolf, Die Sprachenrechte i. d. Staat. gemischt. Nationalität. Nach gesammelten Daten u. gemachten Andeutungen dargest. gr. 8. 1885. (88 S.) 2 K.

— **Der österr. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlaß der diesjährigen histor. Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 1 K. 20 h.

Formularien für Verträge und für Eingaben im nicht streitigen Verfahren. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Auf Grundlage des Handbuches von Dr. Julius Schimkowsky. gr. 8. 1902 (39 Bog.) 9 K. 60 h., geb. 11 K. 60 h.

Formularienbuch zur Civilproceßordnung und Executionsordnung. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 2. Aufl. gr. 8. 1902. (XXXV, 356 S.) brosch. 4 K. 20 h., geb. 5 K. 20 h.

— Anhang für Verfachbuchländer. Herausg. v. k. k. Justizministerium. brosch. 1 K. 32 h.

Franckel, Dr. Otto, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 1 K.

Frank, Ferdinand, Prakt. Erziehungslehre. 8. 1900. (VI, 211 S.) 2 K. 40 h.

Frankl, Dr. Otto, Zur Revision d. österr. Concursrechts. gr. 8. 1896. 3 K.

Freiberger, Gustav, Handbuch der österr. directen Steuern in systematischer Darstellung (unter vergleichender Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung). gr. 8. 1899. (XVII, 664 S.) 8 K. 40 h.
gebunden in Leinen 9 K. 60 h., gebunden in Halbfranz 10 K. 40 h.

Frind, Dr. Wenzel, Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten u. Ländern mit besond. Rücksichtnahme auf Österreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet. gr. 8. 1899. (XV, 392 S.) 4 K.

Frühwald, Dr. Karl, u. Dr. W. Moyzisch, Die Amortisirung v. Urkunden u. die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande d. österr. Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde u. Parteien. 2. Aufl. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearb. 8. 1885. (VIII. 85 S.) 2 K.

Frühwald, Dr. Karl, Neuestes Ortslexikon für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften ꝛc. Lex.-8. 1877. (IV, 514 S.) 8 K.
gebunden in Halbleinenband 9 K.

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 2 K. 40 h.

Frühwald, Dr. Karl, Sammlung v. Formularien zum Verfahren außer Streitsachen nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren u. anderen Urkunden. 2., vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 2 K. 40 h.

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 2 K.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphabet. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1887 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 5 K., geb. in engl. Leinwand 6 K.

— — — **Ergänzungsheft,** d. Jahrg. 1888 b. 1894. (178 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

— Dasselbe sammt Ergänzungsheft in einen Band gebunden 8 K. 40 h.

— **Handbuch für die civilgerichtliche Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte** nach d. neuen Proceßgesetz. 1897. 8. (42 Bg.) brosch. 9 K., geb. 10 K.

Frühwald, W., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formularien und Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 8 K., elegant in Leinwand gebunden 9 K.

Fuchs, Dr. Wilh., Privatdocent der Rechte, Die Karten und Marken des täglichen Verkehres. gr. 8. 1880. (48 S.) 80 h.

— **Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österreich. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 4 K. 80 h.

— **Der Hausmeister und sein Recht.** 8. 1891. (50 S.) 60 h.

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung v. 19. December 1796. 8. Aufl. Mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearb. v. Dr. Josef Aigner. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 9 K. 60 h.

Funk, Dr. Ignaz, Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz, beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 1 K. 60 h.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 1 K. 20 h.

Fürth, Dr. J., Das österreichische Miethrecht und Miethverfahren. Handbuch für Juristen, Hausbesitzer und Miether. gr. 8. 1899. (VIII, 441 S.) 5 K.

Fux, Dr. Hugo, Concip. d. k. k. mähr.-schl. Finanzproc. **Über die Behandlung der Steuern und Gebüren im Concurs- und Executionsverfahren.** 8. 1900. (VI. 78 S.) 1 K. 50 h.

— **Das österreichische Entmündigungsrecht und seine Reform.** gr. 8. 1903. (80 S.) 1 K. 50 h.

Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 4 K. 80 h.

Gaugusch, Dr. Ludwig, Der Irrthum als Ehehinderniß. Eine canonistische Studie. gr. 8. 1899. (77 S.) 1 K. 60 h.

— **Das Ehehindernis der höheren Weihe.** Eine canonistische Studie. gr. 8. 1902. (VII, 68 S.) 1 K. 60 h.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 5 K.

— **Die Gesetze vom 22. October 1875,** R. G. B. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876, üb. d. Verwaltungsgerichtshof, m. Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 3 K.

Gerichtsordnung, Die galizische, sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italien. Gerichtsordnung. 3., umgearb. und ergänzte Aufl. kl. 8. 1886. (329 S.) 3 K. in englische Leinwand gebunden 4 K. (Wurde früher als Bd. XVI. der Taschen-Ausgabe der Gesetze geführt.)

Gerstmann, Siegfr., und Dr. Jerôme Stern, Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu einem System des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8. 1896. 6 K.

Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 2 K.

Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, über Verbrech. u. Strafen, s. Beccaria.

— **Bemerkungen** über den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 2 K. 40 h.

— **Der Entwurf der Strafproceßordnung.** gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 60 h.

— **Schwurgerichtliche Erörterungen.** (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 2 K.

— **Strafprocessuale Studien.** (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 1 K. 20 h.

— **Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes.** gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 2 K.

— **Zur Sprachenfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1880. (24 S.) 80 h.

— **Gesammelte kleinere juristische Schriften.** Strafrecht, Strafproceß u. Beiträge z. Reform d. österr. Civilproc. &c. 2 Bde. 2. umgest. Aufl. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 14 K.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey, Sammlung von civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes, s. nach Schluß des Alphabetes.

Goirand, Leopold, Die deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften im französischen Recht. 8. 1902. (II, 115 S.) 1 K. 80 h.

Gorski, Dr. Anton von, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 2 K. 40 h.

Granichstädten, Das Berufungsverfahren in Uebertretungsfällen, dargestellt durch appell- und oberstgerichtliche Entscheidungen strafprocessualen und strafrechtlichen Inhalts. gr. 8. 1895. (368 S.) 6 K.

Granichstädten, Dr. Otto, Der internationale Strafrechtsverkehr. Sammlung von Fällen, Erläßen und Entscheidungen über das Auslieferungsverfahren. 1892. gr. 8. (VIII, 273 S.) 5 K., geb. 6 K.

— **Das Urheberrecht, Preßgesetz und objective Verfahren,** erläutert durch gerichtliche Entscheidungen. 1892. gr. 8. (VIII, 224 S.) 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.

Groag, Dr. O., Das gesetzliche Pfandrecht d. Vermiethers. 8. 1899. (33 S.) 60 h.

Groß, Dr. Carl, k. k. Universitäts-Professor in Wien, **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 3. Auflage. 1899. gr. 8. (XII, 434 S.) 12 K.
gebunden in Halbfranzband 14 K.

Grünberg, Dr. Carl, Der socialpolitische Gehalt der österreichischen Civilproceßgesetzgebung. 8. 1900. (53 S.) 1 K.

Grünwald, Dr. Alex., Die Eheschließung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechtes &c. &c. Nach dem am 27. Nov. 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881 (IV, 128 S.) 2 K.

Grunzel, Dr. Joseph, Handbuch der internationalen Handelspolitik. gr. 8. 1898. (VIII, 215 S.) br. 6 K., geb. 7 K. 20 h.

Gumplowicz, Dr. Ludwig, k. k. Universitäts-Professor, **Philosophisches Staatsrecht.** Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 4 K.

— **Grundriß der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 4 K. 80 h.

— **Das österreichische Staatsrecht,** Verfassungs- und Verwaltungsrecht. gr. 8. 1902. 2. Aufl. (XIV u. 671 S.) 10 K. 80 h., gebunden in Halbfranz 12 K. 60 h.

Haberer, Dr. L., und Friedr. Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 mit Berücksicht. der einschläg. Gesetze, Verordnungen u. Entscheid. gr. 8. 1884. (XIV, 457 S.) 8 K.
gebunden in Leinen 9 K. 20 h.

Haemmerle, H., k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 6. verbesserte, vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 10 K.
in Halbfranz gebunden 11 K. 60 h.
(Die siebente Auflage ist in Vorbereitung.)

Haerdtl, Dr. H., Freiherr von, **Grundbegriffe des Jagdrechtes und deren Anwendung im n. ö. Jagdgesetze.** gr. 8. 1903. (59 S.) 1 K. 40 h.

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte &c. &c. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. und durch mehr als 500 Beispiele u. Formularien erläutert. 17., vielfach verbesserte und vermehrte Aufl. gr. 8. **1900.** 11 K. 70 h.
in dauerhaftem Leinwandband 13 K. 30 h.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Professor d. Rechte an d. Universität in Wien, **Oesterreich. Vierteljahrsschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände, Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bände 18 K., einzeln à 2 K.

Hammerschlag, Dr. Paul, Das Gesetz vom 9. März 1897 über die Effectenumsatzsteuer. Für die prakt. Anwendg. dargestellt. 8. (VI, 179 S.) 4 K.

— **Der Checkgesetzentwurf.** 8. 1896. (40 S.) 1 K. 20 h.

— **Über die Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften.** Mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1901. (79 S.) 1 K. 50 h.

Hanausek, Dr. **Gustav**, **Facturen und Facturenclauseln nach österreichischem Rechte.** 8. 1891. (151 S.) 3 K.

Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. gr. 8. 1892. (VI u. 620 S.) 4 K.

Harrasowsky, Dr. **Philipp Harras** Ritter **von**, **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Civilproceß-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 5 K.

Hasenöhrl, Dr. **Vict.**, **Das österreichische Obligationenrecht** in systematischer Darstellung mit Einschluß der Handels- u. wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände.
I. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 12 K., in Halbfranzband geb. 14 K.
II. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1899. (IV, 678 S.) 12 K., in Halbfranzband geb. 14 K.

— **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 ꝛc. 17. Aufl. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Mit Anhang: Actienregulativ: Verordnung v. 20. Sept. 1899. (48 S.) (Manz'sche Ges.-Ausg. XI, 1.) 6 K., in engl. Leinwand geb. 7 K.

Haushofer, Dr. **M.**, **Lehr- und Handbuch der Statistik** in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 8 K.

Heilinger, Dr. **Alois**, **Oesterreichisches Gewerberecht.** Commentar zur Gewerbe-Ordnung. Bd. I./III. 2., mit einem Nachtrag vermehrte Ausgabe. 1897. gr. 8. (VIII, 1057 S.) 12 K., gebunden in Leinen 13 K. 20 h.

— Nachtrag zum Gewerberecht. 1897. (112 S.) Separat 1 K.

— **Kritische Studien aus dem Privatrechte.** 1887. gr. 8. (97 S.) 1 K. 80 h.

— **Recht und Macht.** 190. gr. 8. (76 S.) 1 K. 80 h.

— **Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes** — Fortsetzung der Kritischen Studien. 1892. gr. 8. (28 S.) 80 h.

— **Die Pensionsversorgung des Gewerbestandes.** Eine Forderung der Gewerbepolitik. 1899. 8. (15 S.) 40 h.

Heller, Dr. **M.**, und Dr. **F. Trenkwalder**, **Die österr. Executionsordn. in ihrer praktischen Anwendung.** Dargestellt an Beispielen von Protokollen und Beischlüssen. 1902. gr. 8. (880 S.) 19 K. 50 h., Halbfrz. geb. 22 K.

Herbst, Dr. **Eduard**, **Einleitung in das österr. Strafproceßrecht.** 2., unv. Aufl. m. Einschaltung d. seit 1860 erfloss. Ges. 8. 1871. (VI, 202 S.) 3 K. 60 h.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (VI, 352 S.) 5 K. 60 h.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** ꝛc., **Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 u. 1859 bekannt geword. Entsch. enth. 8. 1860. (64 S.) 1 K. 40 h.

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung u. der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Aufl. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 8 K.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Aufl. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 7 K. 20 h.
(Beide Bände sind vergriffen.)

Hergel, Dr. **Eugen**, **Einrichtung und Geschäftsgang der Gerichte** nach der Justizminist.-Verordn. v. 5. April 1897 anschaul. dargestellt. 8. 1897. (84 S.) 60 h.

Herrmann, Dr. Emanuel, Die Theorie der Versicherung vom wirthsch. Standpunkte. Dritte verm. Aufl. 1897. gr. 8. (VIII, 156 S.) 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.

Herrmann von Herrnritt, Dr. Rudolf, Das österreichische Stiftungsrecht. 1896. gr. 8. 5 K. 60 h.

— **Nationalität und Recht.** Dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. 1899. gr. 8. (X, 148 S.) 3 K. 60 h.

Hertzka, Theodor, Wechselcurs und Agio. Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 3 K. 60 h.

Hoegel, Dr. Hugo, Das Gesetz betreff. die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. gr. 8. 1901. (164 S.) br. 3 K. 20 h., geb. 4 K.

Hofer, Dr. Christian, Das Realgewerbe. (63 S.) 1 K. 20 h.

Hoffmeister, Dr. Karl, Die wirtschaftliche Entwicklung Roms. Eine socialpolitische Studie. gr. 8. 1899. (96 S.) 2 K.

Hofmann, Dr. Franz, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 2 K. 40 h.

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbes. der Vertrag, m. Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 1 K. 60 h.

— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi,** und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 2 K. 40 h.

— **Ueber das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 3 K. 60 h.

— **Krit. Studien im röm. Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 5 K. 60 h.

— **Die Compilation der Digesten Justinians.** Kritische Studien. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Ivo Pfaff, o. ö. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. gr. 8. 1900. (V, 233 S.) 6 K.

Hofmokl, Dr. H., Ideenskizze zur Begriffsbestimmung der Oekonomik als Sonderdisciplin. Eine theoretische Studie. gr. 8. 1901. (220 S.) 5 K.

Horn, Dr. R., Schuldübernahme. Eine Studie nach österreich. u. deutschem Civilrechte. gr. 8. 1902. (79 S.) 2 K.

Horovitz, Dr. Alexander, Secretär der Kammer der Börse für landwirthschaftliche Producte in Wien, **Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich.** Nach Gesetz und Praxis mit vorzüglicher Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen, deutschen und ungarischen Judicatur und Literatur, des Motivenberichts zur Regierungsvorlage und der Berichte der beiden Permanenz-Ausschüsse. 8. 1896. (XVI, 323 S.) brosch. 6 K., geb. 7 K. 20 h.

Horten, Dr. Heinrich, Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma. I. Bd. 1893. gr. 8. (248 S.) 6 K.
II. Bd. 1. Abschnitt. **Italienische Rechtsgrundlage.** 1895. (196 S.) 5 K. 60 h.

— — — **Excurs. Die Langobardische Schuldverpflichtung.** Zugleich ein Beitrag zur Grundlegung d. Germanisch. Vertragsrechts. 1897. (Seite 191—240.) 1 K. 20 h.

— — **Die Jurisdictionsnorm** und ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar. 1898. (339 S.) broschirt 8 K., geb. 9 K. 60 h.

Hugelmann, Dr. Karl, Studien zum österreich. Verfassungsrechte. I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 1 K. 80 h.

— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 40 h.

Hye-Glunek, Dr. **Anton** Ritter **v.,** k. k. wirkl. Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceßordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 7 K. 20 h.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.** (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

I. Theil. 1874. (XXXII, 236 S.) 5 K. | III. Theil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 4 K.
II. Theil. 1876. (XVI, 224 S.) 4 K. | IV. Theil. 1879. (XXII, 143 S.) 2 K. 40 h.
V. Theil. 1881 (XI. 244 S.) 4 K.

Fortges. v. Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofr. XI. Theil. 1. Heft. Jahrg. 1898. (272 S.) 4 K.
XI. Theil. 2. Heft. Jahrgang 1899. (191 S.) 3 K.
XI. Theil. 3. Heft. Jahrgang 1900. (317 S.) 5 K.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 15 K. 20 h. Einzelne Lieferungen à 1 K. 80 h.

— **Des österreichischen Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) allgemeiner Theil, umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 11 K. 80 h.

Jhering, Dr. **Rudolf v.,** kgl. preuß. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **Le combat pour le droit.** Traduit de l'allemand par Alexandre F. Meydieu, employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 1 K. 20 h.

— **Der Kampf um's Recht.** 13. Aufl. 8. 1897. (XIX, 98 S.) 1 K. 80 h.

Ingwer, Dr. **J., Die Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegerichte.** 1899. kl. 8. (IV, 360 S.) Preis brosch. 3 K. 60 h., in Leinw. geb. 4 K. 40 h.

Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Fünfter Band. Erste Abtheilung. Finanzrechtlicher Theil von Dr. Heinrich Reißig, Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Die Judikate der Jahre 1894—1899. gr. 8. 1901. (XII, 272 S.) 5 K. 40 h., geb. 6 K. 60 h.

— Dasselbe, Fünfter Band. Zweite Abtheilung. Administrative Rechtssachen von Dr. Rudolf Alter, Senatspräsident am k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Die Judikate der Jahre 1894—1901. gr. 8. 1903. (XXX, 784 S.) br. 15 K. geb. 16 K. 60 h.

(Fortsetzung von Alter, Judikatenbuch.)

Juraschek, Dr. **Franz v.,** Abhandlung. üb. **Fragen d. österr. Wahlrechts.** II. Die Ortsgemeinde und Ortschaft in der Wählerclasse. 8. 1895. (46 S.) 1 K. 20 h.
I. Die österr. Städte in der Reichstagswahlordnung 8. 1896. (68 S.) 1 K. 80 h.

Jurnitschek, Dr. jur. **Oskar, Ueber den Strike der englischen Maschinenbauarbeiter in den Jahren 1897 und 1898.** Nach persönlichen Beobachtungen. Ein Vortrag. gr. 8. 1898. (56 S.) 1 K. 20 h.

Kaan, Richard, Erkenntnisse u. Bescheide betr. die f. d. Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte. gr. 8. (1034 S.) 1895. 8 K. in Leinen gebunden 9 K. 20 h.

Kaizl, Dr. **Josef, Finanzwissenschaft.** Erster Theil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Alois Körner. 8. 1900. (XVI, 213 S.) 3 K. 20 h., geb. 4 K. 40 h.
Zweiter Theil. 8. 1901. (274 S.) 4 K., geb. 5 K. 20 h.

Kann, Dr. Jul., Neu-Organisation oder Reform der Advocatur? Vortrag. 8. 1903. (32 S.) 60 h.

Kann, Dr. Alex., u. Dr. Br. Wellek, Anleitung zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes. Mit 12 Bemessungsbeispielen. 8. 1900. 2 K. 40 h., cart. 2 K. 80 h.

Kaserer, Dr. Josef, Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung n. österr. Gesetz. Vortr. i. d. jur. Gesellsch. z. Wien, a. 6. März 1878. kl. 8. 1879 (72 S.) 80 h.

Katechismen des österr. Privatrechts. I. Katechismus d. Eherechts, dann Familien-Vormundsch.- u. Kuratelsrechts. II. Katechismus d. Erbrechts u. Verlassenschaftsabhandlungsrechts. III. Katechismus d. Sachen- (Besitz-, Eigenthums-, Pfand-) rechts u. Grundbuchsrechts. IV. Katechismus d. Vertrags- u. Schadenersatzrechts. 8. Compl. geb. 6 K.

— der österr. Staatsverfassung. 7. Auflage. 12. 1900. (VI, 133 S.) cart. 1 K. 50 h.

— des österreichischen Eherechtes, dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 1 K. 20 h.

— des österreichischen Erbrechtes, dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 1 K. 50 h.

Katechismus des österr. Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) und des Grundbuchsrechtes. kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 1 K. 50 h.

— des österreichischen Vertragsrechtes und Schadenersatzrechtes. kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 1 K. 80 h.

— der Executionsnovelle. 8. 1887. (X, 35 S.) 60 h.

— der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich, von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 1 K. 20 h.

— der Krankenversicherung in Oesterreich. 8. 1889. (117 S.) 1 K. 20 h.

Katz, Dr. Heinrich, Das Urtheil im neuen österreichischen Civilproceß. System. Darstellung d. Proceßinstituts d. Urtheiles, m. besonderer Bedachtnahme auf die Bedürfnisse d. Praxis. 1896. gr. 8. (VIII, 128 S.) 2 K. 80 h., geb. 3 K. 80 h.

— Uebergangs-Bestimmungen zu den neuen Civilproceß-Gesetzen. Drei Tabellen, gefalzt in Umschlag. 1898. 2 K. 40 h.

Kautsch, Dr. L. Ritter von, Das Gesetz vom 18. Februar 1878, betr. die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen. gr. 8. 1895. (128 S.) 2 K. 40 h.

Kendler, Rudolf von, k. k. Landesgerichtsrath, Die gerichtliche Geldbuchführung. gr. 8. 1900. (IV, 101 S.) brosch. 1 K. 80 h., cart. 2 K.

Klein, Dr. Franz, Mündlichkeitstypen. Materialien zur Beurtheilung des österr. Civilproceßordnungs-Entwurfes vom Jahre 1893. gr. 8. 1894. (81 S.) 1 K. 80 h.

— Vorlesungen über die Praxis des Civilprocesses. gr. 8. 1899. (VI. 297 S.) 5 K. 40 h., in eleg. Leinwand geb. 6 K. 60 h.

— und Dr. Heinrich Lammasch, Die Verbesserung des Ehrenschutzes. Berichte, erstattet der konstituirenden Generalversammlung der Allgemeinen Anti-Duell-Liga für Oesterreich. Mit einem Anhange: Bericht über die konstituirende Generalversammlung und Statut für den Ehrenrath. gr. 8. 1903. (110 S.) 1 K. 60 h.

Kleinwächter, Dr. Friedrich, Sociale Gruppe und Strafrecht. Vortrag. (S.-A. a. d. Oesterr. Gerichts-Zeitung.) gr. 8. 1900. (47 S.) 1 K.

Knapp, Rudolf, Das Bruderladegesetz v. 28. Juli 1889 und das Musterstatut dazu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 2 K. 40 h.
— **Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue** nebst Entwurf eines Statutes für eine Bergbau-Genossenschaft. gr. 8. 1897. (87 S.) 1 K. 60 h.
Knies, Karl, Die Punzirung in Oesterreich. Eine geschichtliche Studie mit mehreren Textabbildungen und 10 Lichtdrucktafeln. 4 1896. 4 K.
Korbelius, Dr. V., Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. Belehrung für Berg- und Hüttenarbeiter. 8. 1890. cart. 36 h., geb. 44 h.
Körner, Dr. Al., Grundriß der Volkswirthschaftslehre. (156 S.) 2., vermehrte Auflage. 8. 1898. 2 K. 40 h.
— Grundriß des österreich. Staatsschuldenwesens. (152 S.) 8. br. 2 K. 60 h.
— Staatsschuldentilgung u. Staatsbankerott. 8. 1893. (104 S.) 2 K. 40 h.
Komorzynski, Dr. Joh. von, Der Werth in der isolirten Wirthschaft. 8. 1889. (105 S.) 3 K.
Kornfeld, Dr. J., Wort u. Schrift i. mündl. Civilproc. 8. 1895. (77 S.) 1 K. 20 h.
Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Nach dess. Nachlaß herausg. u. red. v. Prof. Dr. **L. Pfaff**. 3. Aufl., besorgt v. Dr. **Armin Ehrenzweig,** Privatdoc. i. Wien. I. Bd.: Der allgem. Theil u. Sachenrecht. gr. 8. 3. Aufl. 1899. (XX, 870 S.) II. Bd.: Das Obligationen-, Familien- und Erbrecht. gr. 8. 1900. (VIII, 780 S.) Beide Bände zusammen, brosch. 28 K. in 2 Halbfranzbände geb. 32 K.
Krall, Dr. K., Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 40 h.
— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 3 K. 20 h. (Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)
Krasny, Dr. Arnold, Zur Frage des Enteignungsrechtes für Wasserstraßenbauten und Flußregulierungen. (Sep.-Abdr. aus der Allg. österr. Ger.-Ztg.) gr. 8. (26 S.) 80 h.
Kreibig, J. C., Münz-Tabelle &c. gr. 8. 1892. (IV, 55 S.) 2 K. 40 h.
Krenn, Dr. Adolf, Das Personal-Einkommensteuer-Gesetz v. 25. Octob. 1896 i. seiner Anwendg. auf d. Mitglied. regulärer geistl. Communitäten. 1898. (68 S.) 1 K. 50 h.
Lammasch, Dr. Heinrich, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (V, 109 S.) geb. 2 K. 40 h.
— Diebstahl und Beleidigung. gr. 8. 1893. (IV, 80 S.) 1 K. 20 h.
Landauer, Dr. Walther, Das österreichische Actienrecht. Systematisch dargestellt. 8. 1900. (IX, 166 S.) 3 K.
Landesberger, Dr. Julius, Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 3 K. 60 h.
— Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken. gr. 8. 1892. (66 S.) 1 K. 80 h.
Langer, Karl, Elemente der allgemeinen Waarenkunde. 4. Auflage. Mit 31 Abbildungen. gr. 8. 1900. (IV, 184 S.) geb. 1 K. 80 h.
— Grundriß der allgemeinen Waarenkunde. 3. Aufl. Mit 35 Abbildgn. gr. 8. 1900. (VI, 258 S.) geb. 2 K. 40 h.
Laurin, Dr. Franciscus, Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum. 1895. gr. 8. (IV u. 144 S.) 3 K. 20 h.
Leitfaden für Zwangsverwalter. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 8. 1899. 82 S. cart. 1 K. 20 h.

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafproceß in Vergleichung mit der österreichischen Strafproceßordnung u. der Strafproceßordnung d. Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 3 K.

— **Der serbische Civilproceß nebst Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreich Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 5 K.

Lentner, Dr. Ferd., Die Grundlagen des Preß-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 2 K.

— **Das internationale Colonialrecht** im neunzehnten Jahrh. Einschließlich der Congo- und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 3 K.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 K. 80 h.

Lienbacher, Georg, Das österreichische Polizei-Strafrecht. 4., vermehrte u. verbesserte Auflage. gr. 8. 1880. (295 S.) 6 K.

— **Die österr. Preßgesetzgebung.** 2 Bände. I. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes u. d. Gesetzes über d. Strafverfahren in Preßsachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 5 K.

— — II. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Preßgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 5 K.

Lingg, Dr. Emil, Allgemeines Wahlrecht? Staatsrechtliche Betrachtungen zur österr. Wahlreform. 8. 1895. (35 S.) 1 K.

Linhart, Karl, Anleitung z. Vornahme v. Scontrirungen d. Steuerämter, der finanz- u. gerichtlich. Depositencassen i. Wien, der Verzehrungssteuer-Linienämter, d. Taxamtscasse u. der Patentamtscasse in Wien. gr. 8. 1899. (IV, 519 S.) 7 K. 20 h. gebunden in dauerhaften Leinenband 8 K. 80 h.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Meineid und falsches Zeugniß. Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 2 K.

Löffler, Leopold, Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten. 8. 1899. (71 S.) 1 K.

Lovisoni, Dr. Hermann, Die Gesandtenrechte. 8. 1887. (VIII, 66 S.) 1 K. 20 h.

Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsecretär der österr. Nationalbank, Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 6 K.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 8 K.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostol. Majestät des Kaisers Franz Josef I., Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes über die von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 60 h.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 80 h.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 1 K.

— **Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790).** gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 2 K. 40 h.

Maaßen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte ꝛc., Gedächtnißrede, gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften z. Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 40 h.

Mages, Dr. Alois, Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes. gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 4 K.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 1 K. 20 h.

Makarewicz, Juliusz, Dr. jur., Das Wesen des Verbrechens. Eine criminalsociologische Abhandlung auf vergleichender und rechtsgeschichtliche. Grundlage. gr. 8. 1896. 6 K.

Malachowski, Dr. G., Das Gerichtswesen und die Advocatur in Deutschland. gr. 8. 1896. (115 S.) 2 K. 40 h.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter von, Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens mit einer Sammlung von Normalien u. e. Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oest.-Ungarn. Nach amtl. Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 16 K.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 7 K.

Marcovich, Anton, Das Gefängniswesen in Oesterreich unter Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. gr. 8. 1899. (VII, 109 S.) 3 K. 20 h.

Materialien zu den neuen österreichischen Civilproceßgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgeg. vom k. k. Justizministerium. 2 Bände. 128 Bgn. Lex.-8. broschirt 15 K. 40 h., in 2 Bänden gebunden 17 K. 80 h.

Mathias, Dr. Adolf, Der Wille des Gesetzes. Vortrag. gr. 8. (14 S.) 40 h.

Mayer, Dr. H., k. k. Universitäts-Professor, Commentar zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes II. Bd. Erster b. dritter Theil vollst. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 40 K.

Mayer, Dr. Felix, Mäkler und Agenten nach österr. Rechte. (Sep.-Abdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1899. (39 S.) 1 K.

— **Gesetzentwürfe betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.** (S.-A. a. d. Allg. öst. Ger.-Ztg.) 8. 1902. (48 S.) 1 K.

Mayr, Dr. Aug., Die Heimatgesetz-Novelle vom 5. December 1896, R. G. B Nr. 222. Eine systemat. Darstellung. 3. Tausend. gr. 12. (56 S.) 1901. 1 K.

— **Die Wirkungen der Heimatgesetz-Novelle vom 5. December 1896,** R. G. B. Nr. 222. Ein socialpolitische Studie. 8. 1901. (32 S.) 60 h.

Mayrhofer-Pace, Handb. f. d. polit. Verwaltungsd. in den im Reichsrathe vertret. Königr. u. Ländern, m. besond. Berücksichtig. d. diesen Ländern gemeinsamen Gesetze u. Verordn. 5. verm. u. verbess. Aufl. Redig. u. hrsg. v. Graf Anton Pace.

Erster Band. Die Organisation und die Geschäftsbehandlung. gr. 8. 1895. 77 Bgn. 22 K. 50 h., gebd. 25 K.

Zweiter Band. Übersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde. gr. 8. 1896. 78 Bogen. 24 K., gebd. 26 K. 50 h.

Dritter Band. Das Sanitätswesen. — Das Polizeiwesen. gr. 8. 1897. 67 Bogen. 19 K. 50 h., gebunden 22 K.

Vierter Band. Das Cultuswesen. — Das Bildungswesen. — Das Sittenwesen. gr. 8. 1898. 88 Bogen. 27 K., gebd. 29 K. 50 h.

Fünfter Band. Materieller Theil. Fortsetzung der Verwaltungsgesetzkunde. — Das Familienwesen. — Das Ständewesen. — Das Stiftungswesen. — Das Armen- und Unterstützungswesen. — Das Vereinswesen. — Die Arbeiterversicherung. — Das Communicationswesen. Schiffahrtswesen. — Das Bergwesen. — Das Wasserrecht. gr. 8. 1901. 102 Bogen. 31 K., gebunden 34 K.

Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst ꝛc.
Sechster Band. Das Landesculturwesen. — Das Handels- und Gewerbewesen. gr. 8. 1900. 86 Bogen. 25 K. 50 h., gebd. 28 K.
Siebenter Band. (Schlussband.) Das Militärwesen. — Die directen Steuern. gr. 8. 1901. 64 Bogen. 19 K. 50 h., gebd. 22 K.
Index. Redigirt von Dr. Mahl-Schedl. (Unter der Presse.)

Menestrina, Dr. Francesco, l'accessione nell' esecuzione. gr. 8. 1901. (XII, 241 S.) 8 K.

Mensi, Dr. Franz Freiherr von, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Nach archival. Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 12 K.

Meyer, Dr. Robert, Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer u. d. Einkommen und seinen Theilen. Ein Beitrag zum österr. Steuerrechte u. zur Lehre v. Einkommen. gr. 8. 1901 (IV, 186 S.) 3 K. 60 h.

Mikička, Dr. Aug., Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelicte einzuschränken? Eine militär-strafprocessuale Reformfrage. gr. 8. 1899. (VIII, 117 S.) 2 K. 40 h.

Mitteis, Ludwig, Erinnerung an Adolf Exner. Mit Porträt. Vortrag gr. 8. 1894. (30 S.) 1 K.

Mitterbacher, Julius, Die Strafproceßordn. f. d. im Reichsrathe vertret. Königr. u. Länder d. österr.-ung. Monarchie v. 23. Mai 1873 u. deren Einführungsges. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV, 786 S.) 8 K., in Leinw. geb. 9 K. 20 h.

Mittler jun., Dr. Heinr., Illoyale Concurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterial-Güter-Rechte ꝛc. gr. 8. 1896. (XII, 255 S.) 5 K.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1900. Herausgeg. v. k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1900. (IV, 360 S.) cart. 8 K.

Mück, Dr. Heinrich, Die einstweiligen Verfügungen nach der österr. Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, unter besonderer Berücksichtigung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt und mit einem Anhange, enth. zahlreiche Beispiele von Sicherungs-Anträgen und Rechtsmitteln, versehen. 2., vermehrte und ergänzte Auflage. gr. 8. 1901. (IV, 78 S.) 1 K. 50 h.

Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- u. Administrationsdienst bei d. k. k. Bezirksgerichten. 2. Aufl. 8. 1889. (360 S.) 5 K. 60 h., gebunden in Leinen 6 K. 80 h.
— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883,** betr. die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 60 h.

Neißer, Dr. Karl, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867. Verhandlungen im Reichsrath und andere Materialien. gr. 8. (V, 216 S.) 3 K. 60 h.

Némethy, Dr. Fr., Die Formularien des Verfahrens außer Streitsachen. In praktischer Anwendung gezeigt und mit Materialien ausgestattet. gr. 8. 1902. (XVI, 267 S.) 5 K. 80 h., geb. 7 K. 20 h.

Neuhold, Dr. Eduard, Formularienbuch für Grundbuchsachen.
I. Beschlüsse. gr. 8. 1900. (XX, 96 S.) 3 K., geb. 4 K.
— — II. Lustra, Bestätigungen und Eintragungen. gr. 8. 1900. (VIII, 132 S.) 3 K. 60 h., gebunden 4 K. 60 h. Beide Theile in 1 Bd. geb. 7 K. 80 h.

Neumann, Dr. Georg, Das Verfahren nach der Civilproceßordnung v. 1. Aug. 1895 an Rechtsfällen dargest. 10 Bgn. gr. 8. 2. verb. Aufl. 1898. 3 K.

— **Commentar zu den Civilproceßgesetzen** vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung, 2. Civilproceßordnung, 3. Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm, 4. Jurisdictionsnorm. Complet in 2 Abtheilungen. gr. 8. 1898. (XVII, 1323 S.) broschirt 25 K., geb. 27 K. 40 h.

— **Die Executions-Ordnung.** Systematisch dargestellt. Register von Dr. Franz Tampier. gr. 8. 1900. 33 Bogen. br. 9 K. 80 h., geb 11 K.

Der Commentar zur Executions-Ordnung ist unter der Presse!!

Neumann-Ettenreich, Dr. Robert, Ritter v., Civilrechtliche Fragen. Kritische Sammlung des Materiales für deren Lösung, über Veranlassung des Präsidiums des k. k. österr. Oberlandesgerichtes. 1. Heft. 2 K.

Neumann-Ettenreich, Dr. Robert, und **Dr. A. Bloch,** Beispiele von Schriftsätzen etc. etc. (Siehe „Beispiele".)

Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum u. Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 1 K.

— **Adam Smith** im Lichte heutiger Staats- u. Socialauffassung. gr. 8. 1884 (48 S.) 1 K.

— **System der socialen und polit. Oekonomie. Volkswirthschaftslehre.** Zweite umgearbeitete u. erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 80 h.

— **Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft.** gr. 8. 1886. (41 S.) 1 K.

— **Moral und Politik.** Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 60 h.

— **Elemente der Volkswirthschaftslehre.** kl. 8. 1896. 3. Aufl. (XXVI, 487 S.) 3 K., geb. 3 K. 60 h.

— **Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen.** gr. 8. 1892. (37 S.) 1 K. 20 h.

— **Fundamente der Volkswirthschaftslehre.** Kritik und Neugestaltung. 8. 1894. (100 S.) 1 K. 44 h.

— **Die Wirthschaftskrisen u. d. Cartellwesen.** Nach dem im „Vereine Reisend. Kaufleute" in Wien am 14. April 1897 gehaltenen Vortrage. kl. 8. 1897. (37 S.) 60 h.

— **Das Hauptproblem der modernen Volkswirthschaft.** 8. 1899. (35 S.) 60 h.

Neveřekel, Anton, Formularien f. bezirksgerichtl. Protokolle, Erledig. u. Ausfertigung. im Verfahr. über Rechtsangelegenh. außer Streitsachen. Kl. Fol. 1898. 2 K.

Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Mit Benützung amtlicher Materialien zusammengestellt. Erster Band A—G. gr. 8. 1901. (IV, 1020 S.) 13 K., geb. 15 K. 50 h.

— — Zweiter Band H—S. gr. 8. 1902. (1140 S.) 14 K., geb. 16 K. 50 h.

Fortsetzung erscheint in Lieferungen à 1 K., das complete Werk wird 3 Bde. umfassen.

Nusko, Dr. Hans, Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, betr. die directen Personalsteuern. gr. 8. (112 S.) 1 K. 80 h.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe, **Oesterr. landwirthschaftliche Gesetzkunde.** gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 6 K. 40 h.

— **Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze,** alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 8 K., gebunden 9 K. 20 h.

— **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien u. einem reichh. Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 5 K.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe, **Jugend-Bibliothek** für Knaben und Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Orig.-Holzschnittbild v. B. Katzler. cart. à 80 h.

Odkolek, Dr. August Freih. v., und **Dr. Karl Freih. v. Lemprüch, Die Gebührennovelle** vom 18. Juni 1901. Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums für den praktischen Gebrauch herausgegeben und erläutert. gr. 8. 1901. (VI, 235 S.) 2 K. 80 h., cart. 3 K.

— — Ausgabe in italienischer Sprache. (IV, 161 S.) 2 K. 40 h., cart. 2 K. 80 h.

Offenhuber, Franz, Handbuch über das Grundbuchswesen nach dem Stande der neuesten Gesetze. Dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlr. Formularien und einem Katastralplan. **2., mit einem Nachtrag versehene Ausgabe.** 8. 1898. (XVI, 1112 S.) 11 K. 20 h., gebunden 12 K. 80 h.

— Nachtrag z. Handbuch üb. das Grundbuchswesen. Mit Formularien 1 K. 60 h.

Offermann, Alfred, Das fictive Capital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes. gr. 8. 1896. (235 S.) 5 K.

Ohmeyer-Fellner, Die österr. Exekutionsordnung in der Spruchpraxis. (Siehe Fellner-Ohmeyer.)

Onciul, Dr. Aurel Ritter **von, Der Versicherungsvertrag** nach österr. Rechte dargestellt. 1896. gr. 8. 5 K.

Osterfetzer, Alfred, Währungswechsel und Aufnahme der Baarzahlungen. 8. 1892. I. Währungswechsel. (XII, 94 S.) 1 K. 80 h. II. Aufnahme der Baarzahlungen. (IV, 179 S.) 3 K.

Pachmann, Dr. Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. (Ermäßigter Preis.) 12 K.

Parlament, das österreichische, **und die Verfassungskrisis.** Studie eines ehemaligen Abgeordneten. 1901. gr. 8. (60 S.) 1 K.

Pauli, L., Beiträge zur Thätigkeit des Gerichtscommissäres im streitigen Verfahren, im Executions-Verfahren und in außerstreitigen Verfahren. gr. 8. 1896. 1 K.

Pavliček, Dr. Anton, Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 3 K. 60 h.

— **Das Pfandbriefrecht.** gr. 8. 1895. 22 S.) 3 K.

— **Der Check.** Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. gr. 8. 1898. (138 S.) 2 K. 40 h.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** von 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2., verm. u. verb. Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 18 K.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 248 S.) 4 K.

Petschek, Dr. Georg, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. Erster Theil. Einleitung, Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Pfändungsverfahren. gr. 8. (VIII, 348 S.) 6 K. 60 h.

— **Die Abfindung des materiellen Klagsanspruchs nach österr. Civilproceßrecht.** gr. 8. 1903. (55 S.) 1 K.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1898. (XX, 876 S.) brosch. 12 K., in engl. Leinwand gebunden 13 K. 60 h.

— **Denkschrift, betr. die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 3 K.

Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sogenannten in fraudem legis agere. gr. 8. 1892. (VI, 170 S.) 1 K. 80 h.

— **Ein Beitrag zur Lehre vom „favor libertatis".** gr. 8. 1894. (45 S.) 1 K.

Pfaff. Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung,** insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 1 K. 20 h.

Pfaff, Dr. Leop., und Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.**

I. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 4 K. 80 h.
2. Abth. gr. 8. 1882. (120 S.) 2 K. 40 h.
II. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (160 S.) 3 K.
2. Abth. gr. 8. 1880. (160 S.) 3 K.
3. Abth. gr. 8. 1883. (160 S.) 3 K.
4. Abth. gr. 8. 1885. (160 S.) 3 K.
5. Abth. gr. 8. 1887. (160 S.) 3 K.

— **Excurse über österr. bürgerliches Recht.** Beilagen zum Commentar.
I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 2 K.
I. Band. II., III., IV. Heft. gr. 8. 1889. (318 S.) 5 K. 60 h.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 2 K.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 2 K.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 2 K.

— — **Geschichte d. Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 1 K.

Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 8 K.

— **Das gewerbl. Arbeitsverhältniß u. österr. Rechte.** 8. 1892. (IV, 160 S.) 2 K.

— **Oesterreichisches Sachenrecht.** I. Band. Einleitung. — Der Besitz. 1893. gr. 8. (XVI, 250 S.) 4 K. 80 h.

Pininski, Dr. Leo, Graf, Begriff und Grenzen des Eigenthumsrechts nach römischem Rechte. gr. 8. 1902. (IV, 118 S.) 2 K. 80 h.

Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen d. k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftr. d. k. k. Oberst. Gerichts- u. Cassationshofes v. d. Red. d. Allgem. österr. Gerichtsztg.

I. Band. Entscheidungen Nr. 1—100. kl. 8. 3. Abdruck. 1901. (XX, 432 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. kl. 8. 2. Abdr. 1900. (XVII, 557 S.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassenden Register.) kl. 8. 1881. (XV, 435 S. 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. 1900. 2. Abdruck. kl. 8. (XX, 262 S.)
in englische Leinwand gebunden 3 K. 60 h.
V. Band. Entscheid. Nr. 401—500. kl. 8. 1883. (XV. 347 S.) 3 K., i. engl. Lwd. gbd. 4 K.
VI. Band. Entscheidungen Nr. 501—600. kl. 8. 2. Abdruck. 1900. (XVII, 213 S.)
in englische Leinwand gebunden 3 K. 20 h.

Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen d. k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftr. d. k. k. Oberst. Gerichts- u. Cassationshofes v. d. Red. d. Allgem. österr. Gerichtsztg.
VII. Band. Entscheidungen Nr. 601—750. 2. Abdruck. kl. 8. 1901. (XXIV, 336 S.) in englische Leinwand gebunden 4 K 20 h.
VIII. Band. Entscheid. Nr. 751—900. kl. 8. 1887. (XIX, 444 S.) 4 K., i. engl. Lwd. geb. 5 K.
IX. Band. Entscheidungen Nr. 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 336 S.) 4 K. in englische Leinwand gebunden 5 K.
X. Band. Entscheidungen Nr. 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 4 K. in englische Leinwand gebunden 5 K.
XI. Band. Entscheidungen Nr. 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 4 K. in Leinwand gebunden 5 K.
XII. Band. Entscheidungen Nr. 1351—1500. 2. Abdruck. kl. 8. 1900. (XXX, 359 S.) in Leinen gebunden 4 K. 40 h.
XIII. Band. Entscheidungen Nr. 1501—1650. 2. Abdruck. kl. 8. 1901. (XXII, 340 S.) in Leinen gebunden 4 K. 20 h.
XIV. Band. Entscheid. Nr. 1651—1800. kl. 8. 1896. (XXII, 615 S.) 5 K., i. L. geb. 6 K.
XV. Band. Entscheidungen Nr. 1801—1990. kl. 8. 1898. (XXVIII, 776 S.) 6 K. in Leinen gebunden 7 K.
XVI. Band. Entscheid. Nr. 1991—2165. kl. 8. 2. Abdruck. 1900. (XXXV, 482 S.) in Leinen gebunden 5 K. 50 h.
XVII. Band. Entscheid. Nr. 2166—2268. kl. 8. 1899. (XVI, 275 S.) 3 K., i. L. geb. 4 K.
XVIII. Band. Generalregister z. 1.—17. Bande. kl. 8. 1899. (IV, 402 S.) 4 K., geb. 5 K.
Fortsetzung dieser Sammlung: „Neue Folge". Siehe Entscheidungen 2c. 2c.

Pleschner, Dr. von Eichstett, Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Volk in zierliche Reime gebracht. Mit einem Vorworte von Hofrath Professor L. Pfaff. 1896. (IX, 419 S.) Preis cartonnirt 4 K.

Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landtafel 2c. 8. 1890. (VI, 98 S.) 2 K. 40 h.

Pollak, Dr. Rudolf, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Sep.-Abdruck a. d. Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1898. (33 S.) 80 h.
— Die Zwangsverwaltung wirthschaftl. Unternehm. gr. 8. 1899. (58 S.) 80 h.
— Zur Lehre von der Stoffsammlung im Erkenntnißverfahren des Civilprocesses. (Sep.-Abdr. a. der Allg. österr. G.-Z.) gr. 8. 1901. (25 S.) 60 h.
— System des österreich. Civilproceßrechtes mit Einschluß des Executionsrechtes. Erster Theil. gr. 8. 1903. (XXIV, 468 S.) 8 K., geb. 9 K. 20 h.

Pollitzer, Dr. Franz, Das österreichische Handelsrecht. Systematisch dargestellt. 1895. gr. 8. (X, 771 S.) 10 K., gebunden in Leinen 11 K. 20. h.

Possanner, Dr. Benno, Freiherr v., Die Pensionen und Provisionen der k. k. österr. Civilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen. Nebst den einschl. admin. Vorschriften nach amtl. Quellen zusammengestellt. gr. 8. 1898. (XLIV, 966 S.) brosch. 18 K. 80 h., geb. 21 K. 20 h.
— Das Tabakverschleißwesen in Österreich. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben. gr. 8. 1901. (VIII, 244 S.) 4 K. 40 h., cart. 4 K. 80 h.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlr. Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen u. Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 4 K.

Preßgesetz, das neue. Regierungsvorlage. 8. 1902. (40 S.) 30 h.

Prettenhofer, Dr. Emerich, Welche der beiden Parteien hat das Gericht im Falle des § 378 C. P. O. unter Eid zu vernehmen? — Separatabdruck aus der Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung. 8. 1897. (40 S.) 1 K. 20 h.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, Die österreichische Polizeipraxis mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniß u. ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) 6 K.

Publicationen der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. I. Handbuch der internat. Handelspolitik. Von Ph. et J. U. Dr. Joseph Grunzel. gr. 8. 1898. 6 K. Bd. II. Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Österreich. Von Dr. Ludwig Strauß. gr. 8. 1899. 2 K. 40 h. Bd. III. Die Reformen auf d. Gebiete d. commerciellen Unterrichtswesens in Österr. u. d. Lehrerbildg. Von Anton Schmid, Vicedirector d. k. k. österr. Handelsmuseums etc. gr. 8. 1900. 3 K. Bd. IV. Das Übungs-(Muster-)Comptoir an kaufmännischen Lehranstalten. Von Anton Schmid &c. &c. gr. 8. 1901. 80 h.

Putz, Karl, System des ungar. Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 7 K.

Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, Der Erwerb der Erbschaft nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österr. Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 3 K.

— **Zur Kritik des Gesetzentwurfes,** betr. die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 80 h.

— **Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70. Nebst einem Anh. über d. Gebührenfrage. Rev. u. m. einem Anh. versehener Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitg. gr. 8. 1874. (36 S.) 80 h.

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 1 K. 20 h.

Ranzi, Dr. C., Das Verfahren vor den Civilgerichten des türkischen Reiches. gr. 8. 1900. (IV, 220 S.) 4 K.

Rauchberg, Dr. Heinrich, Steuererklärung u. Steuerauflage auf dem Gebiete d. direct. Personalsteuern in Österreich. gr. 8. 1901. (86 S.) 1 K. 80 h.

Reich, Dr. Emil, Kunst und Moral. Eine ästhetische Untersuchung. gr. 8. 1901. (IV. 248 S.) K. 40 h.

Reisch, Dr. Richard, Die directen Personalsteuern in Oesterreich. Unter Darstellung ihrer parlament. Verhandlg. u. des Inhalt. der Vollzugsvorschrift. erörtert. gr. 8. 1898. (IV, 195 S.) 3 K.

Reisch, Dr. Richard, Minist.-Secr. i. k. k. Finanzminist., u. **Dr. Josef Clemens Kreibig,** Prof. a. d. Wien. Handelsacademie, **Bilanz und Steuer.** Grundriß d. kaufmänn. Buchführung unter besond. Würdigung ihrer wirthschaftl. u. jurist. Bedeutung. Erster Band: Einfache u. doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen. 1899. Lex.-8. (VIII, 316 S.) brosch. 7 K. 60 h., geb. 9 K.

Zweiter Band: Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen. 1899. Lex.-8. (VII, 365 S.) broschirt 9 K., gebunden 10 K. 40 h.

☛ Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes u. wird einzeln abgegeben.

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Aufl. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2074 S.) 28 K. in Leinwand gebunden 32 K.

Riehl, Dr. Anton, Die Concursordnung, erläutert durch die Spruchpraxis sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 6 K., in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

— **Die Strafproceßordnung** und alle darauf bezügl. Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien &c. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 8 K. 40 h.

Rietsch, Dr. Karl Friedrich, Das Eschatokoll und die Zukunftsform der Notariatsacte. gr. 8. 1899. (66 S.) 1 K. 20 h.

Rinaldini, Theodor Ritter v., Die Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen nach österr. Frachtrechte. gr. 8. 1895. (104 S.) 1 K. 80 h.

— **Commentar zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Unter Einbeziehung der erlassenen sechs Nachträge. gr. 8. 1903. (XVI, 443 S.) brosch. 12 K., geb. 13 K. 60 h.

Rintelen, Dr. Anton, jun., Berufungsgrund und Berufungsantrag nach d. neuen österr. Civilprozeßrecht. gr. 8. 1901. (VIII. 132 S.) 2 K. 80 h.

— **Execution auf Sachen in fremder Gewahrsame u. a. Leistungsansprüche.** (Separat-Abdruck v. d. „Allg. österr. Gerichts-Ztg.") gr. 8. 1903. (86 S.) 1 K. 80 h.

Röll, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österr. Gerichte. Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 20 K.

— **Oesterreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände. (X, 1576 S.) 20 K., in Halbfranzband 24 K.

Roschnik, Dr. Rudolf, Leitfaden des österreichischen Gebürenrechtes. gr. 8. 1901. (VII, 147 S.) 2 K. 70 h., cart. 3 K.

Rosenthal, Bernhard, Zur Bankfrage. gr. 8. 1896. 2 K.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Erläuterung der kaiserlichen Verordnung** vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. B.), wodurch d. Strafproc.-Ordng. v. 29. Juli 1853 in einigen Punkt. abgeänd. wird. Mit Nachträgen zu d. Commentar d. Strafproc.-Ordng. 8. 1858. (60 S.) 1 K. 20 h.

— **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österreich. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 K. 60 h.

— **Die österr. Strafproceßordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 7 K. 20 h.

— **Die Praxis des österr. Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 3 K. (Eine Ergänzung z. 2. Aufl. dessen Commentars z. neuen österr. Strafproceß-Odg.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 2 K.

Salzberg, J. W., Advocaten-Tarif im Grunde der Verordnung des Justizministeriums vom 11. December 1897, R. G. B. Nr. 293. (41 S.) cart. 70 h.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 2 K., in 3 eleganten Leinwandbänden 16 K.

Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluß des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 77 K.
Herabgesetzter Preis 40 K.

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 12 K.
II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 6 K.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den Notariats-Gesetzen. Hrsg. v. Dr. Otto Gesselbauer. gr. 8. 1890. (IV, 390 S.) 6 K.
in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

— — d. k. k. Gerichts- u. Verwaltungs-Behörden in Bergbau-Angelegenheiten. Von J. Schardinger. gr. 8. 1892. (VIII, 397 S.) 6 K.

Schaffer, L. J., Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5., berichtigte Aufl. 8. 1881. (VI, 384 S.) cart. 4 K.
II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4., berichtigte Aufl. 8. 1881. (380 S.) cart. 4 K.

— **Die Weg-, Brücken-, Fährten- und Mauthvorschriften** mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen — Behandlung der Cautionen — Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1885. (111 S.) 1 K. 60 h.

Schauer, Dr. Hugo, Die Civilproceßordnung und Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895 sammt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. gr. 8. Dritte, durchgesehene und ergänzte Auflage. 1902. Mit einem Nachtrag. (XII, 966 S.) [XXXI S.]
brosch. 6 K., gebunden 7 K.

— **Die Executionsordnung** vom 27. Mai 1896, sammt dem Einführungsgesetze und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. 3., durchgesehene und ergänzte Auflage. gr. 8. 1900. (XII, 803 S.) brosch. K., geb. 7 K.

— und Dr. **Richard Hoedl, Die Gerichtsorganisations-Gesetze und die neue Geschäftsordnung** sammt allen Durchführungsverordnungen und den bezüglichen älteren Gesetzen und Verordnungen. 2. Auflage. gr. 8. 1901. (XVIII, 1158 S.) brosch. 6 K., gebunden 7 K.
Alle 3 Bände mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen und einem ausführlichen Register.

Scherber, Jakob, Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten 2c. 1885. In englische Leinwand gebunden 4 K.

Schey, Dr. Josef Freiherr v., Begriff und Wesen der Mora Creditoris im österreichischen und im gemeinen Rechte. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 3 K.

— **Die Obligationsverhältnisse** des österr. allgem. Privatrechtes. I. Band.
1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) 3 K.
2. Heft: Der Leihvertrag, der Verwahrungsvertrag und die Gastaufnahme. 1895. (244 S.) 4 K.

Schiffner, Ludwig, Der Vermächtnißbegriff nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 1 K.

— Ueber die Beziehungen des Rechtes in der universitas litterarum. gr. 8. 1889. (47 S.) 1 K. 20 h.

Schillerwein, Ignaz, Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Dargest. auf Grundl. d. Zoll- u. Staatsmonopols-Ordn. u. d. gegenw. in Kraft stehend. Zoll-, Manipul. u. Verrechn.-Vorschr. 3., verm. u. verb. Aufl. gr. 8. 1900. (57 Bog.) 12 K., geb. 14 K.

Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien über alle Zweige des österr. Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Dritte, nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung richtiggestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 8 K., in engl. Leinwand geb. 9 K. 20 h.

— Das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearb. Aufl., besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 4 K. 80 h., in Leinwand geb. 6 K.

— Handbuch der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 4 K.

— Formularien zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österr. Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 1 K. 20 h.

— Die Rechtsgrundsätze des k. k. Obersten Gerichtshofes zur allgemeinen Wechsel-Ordnung. kl. 8. 1869. (XVI, 188 S.) 2 K. 40 h.

Schimon, Adalbert, Das österreichische Gebührenäquivalent. gr. 8. 1900. (IV, 124 S.) 2 K. 20 h., dauerhaft cart. 2 K. 40 h.

Schmid, Anton, Die Reformen auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtswesens in Österreich u. die Lehrerbildung. gr. 8. 1900 (174 S.) 3 K.

— Das Übungs-(Muster-)Comptoir an kaufmännischen Lehr-Anstalten. gr. 8. 1901. (55 S.) 80 h.

Schreiber, Dr. Karl, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privatrechte gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 1 K. 20 h.

Schrott, Dr. Jos., Der österr. Aerarial-Rechnungsproceß. gr. 8. 1865. (VI, 96 S.) 80 h.

— Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft. 5. Aufl. gr. 8. 1886. (XVI, 464 S.) 10 K.

— Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde für die im Reichsrathe vertretenen Länder u. für die den sämmtl. Königreichen u. Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der österreich.-ungarischen Monarchie. 3., verb. Aufl. gr. 8. 1882. (X, 291 S.) 6 K.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 4 K.

— Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Compensation gr. 8. 1900. (30 S.) 80 h.

Schueller, Dr. **H.**, **Die Incorporation von Kirchenämtern** mit besonderer Berücksichtigung von Österreich. gr. 8. 1900. (X, 107 S.) 1 K. 80 h.

Schuler-Libloy, Friedr., **Deutsche Rechtsgeschichte.** 2., verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. 1868. (II, VIII, 196 S.) 4 K.

Schuloff, Dr. **Theodor**, **Das neue österreichische Gesetz über den Markenschutz.** gr. 8. 1890. (43 S.) 1 K. 20 h.

Schuster, Dr. **Ferd.**, k. k. Prof., **Die Civilproceßordnung** für die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Großfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearb. Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 16 K.

— **Commentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen, Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlaßgebühren. 4., neu bearbeitete Aufl. gr. 8. 1894. (XII, 518 S.) 8 K. 40 h.
in engl. Leinw. geb. 9 K. 60 h.

Schuster, Dr. **Gustav**, **Leitfaden** zur Geschäftsbehandlung der Präsidialsachen der Gerichte, nebst einem vollständigen Schlagwort-Register für das Sachverzeichnis zum Präsidial-Journal. Auf amtliche Veranlassung und nach den Aufträgen des Oberlandesgerichts-Präsidiums Wien bearbeitet. 8. 1899. (70 S.) 1 K. 40 h.

Schuster, Dr. **Heinrich**, **Eine Gedenkrede.** gr. 8. 1899. 60 h.

Schuster v. Bonnott, Dr. **Maximilian**, k. k. Hofrath, **Oesterreichisches Civilprocessrecht.** Systemat. dargest. 3. Aufl. 8. 1897. (XXX, 790 S.) 8 K. 80 h., in Leinen gebunden 9 K. 80 h.

Schuster, Dr. **Max**, u. Dr. **Karl Schreiber**, **Ueber Schadenersatz** nach österr. Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 1 K. 80 h.

Schütz, Felix, **Das Meistbot-Vertheilungsverfahren im österr. Rechte** 2c. gr. 8. 1895. (190 S.) 3 K. 60 h.

Schwab, Adolf, **Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Oesterreich.** gr. 8. 1897. (VI, 155 S.) 2 K. 40 h.

Schwarz, Dr. **Carl**, **Das Oesterr. Concursrecht.**
I. Band. (Materielles Concursrecht.) gr. 8. 1894. (295 S.) 7 K. 20 h.
II. Band. (Formelles Concursrecht.) gr. 8. 1896. (411 S.) 9 K. 60 h.
Beide Bände in einen Band gebunden 18 K.

— **Examinatorium d. Civilproceßordnung** vom 1. August 1895. 8. 1897. (IV, 95 S.) 1 K. 80 h.

Schwarze, Dr. **Fried. Oskar**, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien 2c. 2c., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 2 K.

Schweinburg, **Die Wirthschaft des Volkes.** Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 5 K. 60 h.

Schwiedland, D. Eugen, **Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung.** Die Fabriksges. d. Colonie Neu-Seeland v. 18. Oct. 1894 u. 12. Oct. 96. 8. (90 S.) 1 K. 20 h.

— **Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung.** Zweite, ergänzte Auflage. gr. 8. 1903. (349 S.) 6 K.

Seidl, Carl, Domcapitular an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, **Matrikenführung** nach den in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. 3., verm. u. verb. Aufl. 8. 1897. (XVII, 663 S.) broschirt 7 K., gebunden 8 K.

Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, **Uebersicht der Englischen Rechtspflege** vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 10 K.

Seltsam, Dr. Ferd., und Edm. Posselt, Die österreichische Gewerbe-Ordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert und mit Formularien versehen. 2., ergänzte u. verbess. Aufl. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 6 K. in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

Seltsam, Dr. Ferd., Die Gesetze über Unfall- u. Krankenversicherung. Uebersichtlich und populär dargestellt. I. Theil: Das Gesetz über Unfallversicherung. 80 h. II. Theil: Das Gesetz über Krankenversicherung. 1 K. 20 h.

— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 60 h.

— **System des österr. Gewerberechts.** gr. 8. 1899. (VIII, 138 S.) 2 K. 40 h.

Seltsam, Dr. Ferd., Jul. Stieber und Dr. Wolfgang Madjera, Der Hausadministrator. Praktischer Rathgeber im Baufache, beim An- und Verkaufe, sowie der Belehnung eines Hauses, im Miethverhältnisse, in Haussteuerangelegenheiten, Haus- und Feuerpolizei, Wasserleitung und Hausverwaltung überhaupt &c. nebst einem eingehenden Preistarife. Vierte, gänzlich umgearbeitete Aufl. gr. 8. 1903. (XXVII, 422 S.) 5 K. 40 h., geb. 6 K.

Sgalitzer, Dr. Julius, und Dr. Max Pollak, Gesetzentwurf einer ungarischen Civilproceßordnung. Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den kgl. ung. Justizminister. gr. 8. 1901. (287 S.) 3 K.

Sieghart, Dr. Rudolf, Die öffentlichen Glücksspiele. gr. 8. 1899. (VII, 411 S.) 7 K. 20 h.

Somary, Felix, Die Aktiengesellschaften in Oesterreich. gr. 8. (IV. 59 S.) 1 K. 60 h.

Soušek, J., Das Ausweisungsrecht der Gemeinde. gr. 8. 1903. (138 S.) geb. 2 K. 50 h.

Sperl, Dr. Hans, Die Urtheile in Versäumungsfällen nach österreichischem Civilproceßrechte. (Separat-Abdruck a. d. Gerichtszeitung.) 1 K. 80 h.

— **Systematische Übersicht über Literatur und Praxis des österreich. Civilproceß- u. Executionsrechtes** (1895—1898). 1899. gr. 8. (74 S.) 1 K. 50 h.

— **Dasselbe II.** (1899, Jänner bis Juni.) (34 S.) gr. 8. 1899. 70 h.

— **Dasselbe. III.** (1899, Juli—December.) (30 S.) gr. 8. 1900. 70 h.

— **Systematischer Grundriß der Rechtsquellen, Literatur und Praxis des österr. Civilproceß- und Executionsrechtes.** Zweite, umgearbeitete und ergänzte Auflage. gr. 8. 1903. (XII, 298 S.) 7 K.

Spiegel, Dr. Ludwig, Die heimatrechtliche Ersitzung. gr. 8. 1898. (VIII, 216 S.) 3 K. 60 h.

Spitzer, Dr. Alfred Alex., Richterliche Stundung. gr. 8. 1901. (51 S.) 1 K. 20 h.

Starr, Franz, Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich. Darstellung sämmtlicher diesen Gegenstand betreffenden und damit im Zusammenhange stehenden Verordnungen, nebst einem Anhange, betreffend die Correspondenz der österr. Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. gr. 8. 1873. (232 S.) 4 K.

— **Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.** Sammlung und Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlaßbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 6 K.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände and Ergänzungsband. 1873—1879. Herabgesetzter Preis 4 K.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum österreichischen Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österr. Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. 8 K. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1881. (XII, 372 und 222 S.) gr. 8. in Leinwand gebunden 9 K. 20 h.

Staub, Dr. Hermann, Kommentar zum Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Oesterreich bearbeitet von Dr. Oskar Pisko. Erscheint in circa 12—15 Lieferungen (à 5 Bogen). Jede Lieferung kostet 1 K. 80 h.

Stehlik, R. K., Deutsch-böhmischer Sprachführer für die juridische Praxis. Ein Conversationsbuch für Juristen. 8. 1902. (VIII, 352 S.) 3 K.

Stein, Dr. Friedrich, Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheid. nach der neuen österr. Civilproceßordnung. 8. 1897. (28 S.) 80 h.

Stein, Dr. Lor. Ritter von, Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XV, 457 S.) 10 K.

Steinbach, Dr. Emil, Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftl. Club zu Wien am 10. Jän. 1878. 8. 1878. (56 S.) 80 h.

— **Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 80 h.

— **Die Stellung der Versicherung im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 1 K.

— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, u. über die Abänderung einiger Bestimmungen d. Concursordnung u. d. Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8. (180 S.) 3 K., in engl. Leinw. geb. 4 K.

— **Das Gesetz vom 10. Juni 1887,** betr. die Abänderung, bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens z. Hereinbringung v. Geldforderungen. Mit erläut. Bemerkungen. Dritte, veränderte Aufl. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 1 K. 20 h. in englische Leinwand gebunden 1 K. 60 h.

— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 1 K. 80 h.

— **Erwerb und Beruf.** Vortr. i. d. Wiener jurist. Gesellschaft. 8. 1896. (55 S.) 1 K.

— **Rechtsgeschäfte der wirthsch. Organisation.** gr. 8. 1897. (VI u. 184 S.) 3 K.

— **Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung.** 8. 1898. (107 S.) 2 K.

Steinbach, Dr. **Emil**, **Zur Friedensbewegung.** 8. 1899. (80 S.) 1 K. 20 h.
— **Treu und Glauben im Verkehr.** Eine civilistische Studie. 8. 1900. (63 S.) 1 K.
— **Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft.** 8. 1901. (82 S.) 1 K. 60 h.
— **Vertretung der öffentlichen Interessen auf dem Gebiete des Privatrechts.** gr. 8. 1902. (16 S.) 40 h.
— **Der Staat und die modernen Privatmonopole.** gr. 8. 1903. (47 S.) 1 K.

Steinbach, Dr. **Gustav**, **Franz Deak.** gr. 8. 1888. (78 S.) 1 K. 80 h.
— **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** 3. revidirte und vermehrte Aufl. kl. 8. 1900. (VIII, 131 S.) 2 K., in Ganzleinenband 2 K. 60 h.

Stooß, **Carl**, **Der Geist der modernen Strafgesetzgebung.** Vorlesung gehalten am 19. October 1896. 8. 1896. 60 h.

Strauß, Dr. **Ludwig**, **Die Reform des deutschen Handelsrechts** und ihre Bedeutung für Österreich. gr. 8. 1899. (120 S.) 2 K. 40 h.

Strigl, **Adolf** Ritter **v.**, **Allgemeiner Zolltarif** für das österr.-ungarische Zollgebiet nach der Gestaltung durch das Gesetz vom 25. Mai 1882, das Gesetz vom 21. Mai 1887 und ergänzt durch die Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien u. d. Schweiz 2c. 2c. 8. 1892. (276 S.) In engl. Leinwand gebund. 2 K. 40 h.

Stroß, Dr. **Emanuel**, **Das Verfahren v. d. Gerichtshöfen erster Instanz** bis z. Urtheile, m. Ausschluß der Lehre v. d. Beweismitteln. (Klage, Klagebeantwortg., vorbereitendes Verfahren u. Streitverhandlung sammt Formularien von vorbereitenden Schriftsätz.) Vier Vorträge, gehalt. i. Wien. Advocatenclub 8. 1897. (XX, 120 S.) 3 K.
— **Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Vortrag. (Separat-Abdruck aus der Allg. öst. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1900. (28 S.) 60 h.

Stubenrauch, Dr. **Moriz von**, **Commentar zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche.** Herausgegeben von Dr. Max Schuster v. Bonnott, Hofrath, Mitglied der theor.-jurist. Staatsprüfungs-Comm. in Wien, und Dr. Karl Schreiber, Sectionsrath, Mitgl. d. judiciellen Staatsprüfungs-Comm. in Wien. 8., umgearbeitete Auflage. Erster Band. gr. 8. 1901. (67 Bog.) 16 K. 10 h., geb. 18 K. 90 h.
Complet in 2 Bdn. Fortsetzung erscheint in Lieferungen à 1 K. 20 h.

Sueß, Dr. **Emil**, **Die Stellung der Parteien im modernen Strafprocesse.** Eine strafprocessuale Abhandlung in rechtvergleichender Darstellung. 1898. gr. 8. (VI, 465 S.) 7 K. 20 h.

Tabelle zur Bemessung v. Gebühren bei grundbücherl. Eintragungen. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton 40 h.

Tezner, Dr. **Friedr.**, **Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden** als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 2 K. 40 h.
— **Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens.** gr. 8. 1896. (XVI, 533 S.) 7 K. 20 h., in Halbfranz gebunden 9 K.
— **Politische Bildung und Patriotismus.** 1897. gr. 8. (74 S.) 1 K. 20 h.

Thaa, Dr. **Gg.**, k. k. Ministerialrath, **Das Hausirwesen in Oesterreich.** Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 2 K. 40 h.

Théry, **Edmond**, **Die Internationale Währungskrise.** Eine Untersuchung über die Wirkungen des Silberfalles. gr. 8. 1895. (179 S.) 3 K. 20 h.

Tilsch, Dr. Emanuel, Der Einfluß der Civilproceßgesetze auf das materielle Recht und die in vorwiegend materiellrechtlichen Gesetzen enthaltenen processualen Bestimmungen. 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. 1901. (XV, 360 S.) 7 K., geb. 8 K.

Türkel, Dr. S., Irrenwesen und Strafrechtspflege. Ein Vortrag. gr. 8. 1900. (40 S.) 1 K.

Ulbrich, Dr. Jos., Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes. Erste Hälfte. Lex.-8. 1903. 15 Bogen. 6 K.

Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, Das Bagatellverfahren. Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 3 K. 20 h.

Ullmann, Dr. E., Julius Glaser, Gedenkrede, gehalten in der außerordentl. Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 22. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) 40 h.

Unfallverhütungs-Vorschriften beim österreichischen Bergbau. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. 8. 1900. (IX, 442 S.) Mit 3 lith. Tafeln. broschirt 5 K. 20 h., geb. 6 K.
— — 1. Nachtrag. 8 1901. (IV, 219 S.) 2 K. 60 h.

Unger, Dr. Jos., k. k. Professor, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes. Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 70 h.
— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 3 K.
— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen** mit besonderer Rücksicht auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 5 K.
— **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. December 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 1 K.
— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 3 K.

Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, Die Vertheidigung in Strafsachen, historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 12 K.
in Leinwand gebunden 14 K.

Verbrechen, Die, des österreichischen Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. M. E. 2., verbesserte Auflage. 16. 1871. (100 S.) 1 K. 20 h.
in englische Leinwand gebunden 2 K.

Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 12 K.
— **Uebersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. 1869. (XVIII, 460 S.) 9 K.

Vittorelli, Dr. **Paul von**, und Dr. **A. Bloch**, Beispiele von Schriftsätzen ꝛc. ꝛc. (Siehe „Beispiele".)

— Dr. **Hans Fischböck** und Dr. **Jos. Berkovits**, **Zusammenstellung der anweisenden Behörden und auszahlenden Cassen im Sinne des §. 295 der Executionsordnung.** Bearbeitet mit Zustimmung des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichts Wien. Lex.-8. 1901. (VII, 145 S.) cart. 3 K.

Vogl, Dr. **August**, **Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreiche.** Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genußmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskopes. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 6 K.

— **Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 1 K. 20 h.

Wach, Dr. **Adolf**, **Die Mündlichkeit im österreich. Civilproceßgesetz-Entwurfe.** gr. 8. 1895. (71 S.) 1 K. 80 h.

Wachtel, **Adolf**, **Die Effecten-Umsatz-Steuer.** In Tabellenformat. Gesetz vom 9. März 1897. 1897. 80 h.

— **Bank- u. Börsenverkehr.** 1899. 8. (381 S.) geb. in engl. Einb. 6 K.

Wahlberg, Dr. **W. E.**, k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, **Kritik des Entwurfes einer Strafproceßordnung für das Deutsche Reich.** Sep.-Abdr. aus der Allgem. österreich. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 1 K. 60 h.

Waldner, Dr. **Victor**, **Die correale Solidarität.** 1885. (VI, 187 S 4 K. 80 h.

Walker, Dr. **Gust.**, **Streitfragen** aus dem Internat. Civilproceßrechte. Unter besonderer Berücksichtigung der neuen österr. Civilproceßgesetze. gr. 8. 1897. XII u. 232 S.) 4 K.

— **Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Actiengesellschaften.** 1897. (49 S.) 80 h.

Walter, Dr. **H.**, und Dr. **E. v. Dunikowski**, **Das Petroleumgebiet der galizischen Westkarpaten.** Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 3 K.

Was habe ich zu fatiren? — Was habe ich zu zahlen? (Ein Wegweiser für die neue Steuerreform.) **I. Heft:** Allgem. Erwerbsteuer; Erwerbsteuer v. d. d. öffentl. Rechnungsleg. unterworf. Unternehm. 4. Aufl. 1 K. **II. Heft:** Personaleinkommensteuer; Besoldungssteuern v. höheren Dienstbezügen. Rentensteuer; Allg. Bestimmungen, Strafbestimmungen u. Finanzplan. 6. Aufl. 1 K. 44 h.

Wechsler, **D. J.**, **Concurrence déloyale und unlauterer Wettbewerb.** Vortrag. (31 S.) 60 h.

Wegzeiger, **Kajetan**, **Die 30 Jahre der Landwirthschaft.** 1894. 8. (60 S.) 1 K. 20 h.

Weigelsperg, **B. von**, **Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.** 3., erweiterte Auflage, mit 9 Nachträgen. gr. 8. 1897. brosch. (XI, 742, 94, 72, 57, 105, 70, 51, 83, 116 und 97 S.) 21 K. 80 h., gebunden in Leinen 23 K.

Weisler, Adolf, Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege in Österreich. gr. 8. 1900. (166 S.) 2 K.

Weißkopf, Dr. **Emil,** Die Erklärungspflicht nach § 301 C. O. (Separat-Abzug aus der „Allg. österr. Gerichtszeitung. 8. 1901. (48 S.) 1 K.

Wellspacher, Dr. **Moriz,** Versio in rem, Eine Studie zu den Problemen der Rechtsentwicklung und Gesetzes-Interpretation auf Grundlagen des österr. Rechtes. gr. 8. 1900. (XV, 177 S.) 3 K. 60 h.

Werunsky, Dr. **Emil,** Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte. Lieferung 1 bis 4. gr. 8. (à 80 S.) (Weitere Lieferungen erscheinen.) à 1 K. 60 h.

Westphal, Philipp, Zur Grundrententheorie. Ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage a. volkswirthschaftl. Basis. I. II. gr. 8. 1897. 2K. 80 h. I. 1,60K., II. 1,20 K.)

Wieding, Dr. **C.,** Der Justinianeische Libellproceß. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. (XX, 768 S.) 1865. 10 K.

Wildt, Ed., Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Control-Dienst, auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. (IV, 108 S.) 2 K.

Wilhelm, Dr. **Jul.,** Frachtporto. Ein Vorschlag, die bei dem Postverkehr üblichen Grundsätze der Gebürenbemessung auf alle Transportleistungen auszudehnen. gr. 8. 1900. (XIV, 138 S.) 3 K.

Wirkungen, Die, der zweiten Stadterweiterung (Wien). Mit Benützung amtlicher Quellen. gr. 8. 1898. (43 S.) 60 h.

Wirth, Max, Nationalökonom, Bankfrage. gr. 8. 1875. (48 S.) 1 K. 20 h.

Wittek, Irma von, Nach Süden, Reiseerinnerungen. 1899. (63 S.) 1 K.

Wittmayer, Dr. **Leo,** Unser Reichsrathswahlrecht und die Taaffe'sche Wahlvorlage. Eine politische Abhandlung. gr. 8. 1901. (VII, 188 S.) 2 K. 80 h.

Wolski, Dr., Das Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochene Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 8 K. 40 h.
elegant in Leinen gebunden 9 K. 60 h.
(Fortsetzung siehe „Alter, Judikatenbuch" ꝛc. ꝛc.)

Wrany, Dr. **Eugen,** Die Rechtsfindung nach dem neuen Civilprocesse. 8. 1897. (40 S.) 80 h.

Wretschko, Dr. **Alfred** Ritter **von,** Das österr. Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reiches. gr. 8. (XXV u. 263 S.) 6 K.

— Das Urheberrecht. (S. Separat-Ausgabe der Gesetze Nr. 56.)

Wroblewski, Dr. **St.**, Zur Lehre von der Collision der Privatrechte. gr. 8. 1899. 6 K.

Zallinger, Prof. Dr. **Otto von**, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht. Ein Vortrag. 1898. (35 S.) 80 h.

Zechner, **Friedr.**, Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte. gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 1 K. 80 h.

Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 28 Jahrgänge. 1869—1897. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten und lithogr. Tafeln. gr. 8. 12 K.

Zhishman, Dr. **Jos.**, Das Eherecht der orientalischen Kirche. gr. 8. (XVI, 826 S.) 18 K.

Zischkin, **Johann**, Leitfaden für Mitglieder der Erwerbsteuer- und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen und deren Stellvertreter mit einem Schlüssel zur Berechnung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 12. 1900. (13 Bogen.) cart. 2 K. 40 h.

Zolltarif, Der allgemeine, für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 und 21. Mai 1887. Für den praktischen Gebrauch eingerichtet von Adolf Ritter von Strigl. Giltig vom 1. Februar 1892. kl. 8. 1892. (267 S.) gebunden 2 K. 40 h.

Zschokke, Dr. **Herm.**, Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher. gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 5 K.

Zucker, Dr. **Alois**, Aprise und loial enquête. 1887. 8. (VIII, 160 S.) 4 K.

— Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend. 8. 1894. (180 S.) 1 K. 20 h.

Zucker, **Ig.**, Lose Blätter über die österreichische Zoll- u. Handelspolitik nebst einem Blicke auf die inneren Verhältnisse. gr. 8. 1901. (43 S.) 80 h.

Österreichisches
Wirtschaftspolitisches Archiv

(vormals  „Austria")

Redigiert und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium.

Im Abonnement jährlich 20 K., Ladenpreis eines Jahrganges 24 K., einzelne Druckbogen 1 K.

Mit 2 Beilagen: I. „Statistischen Übersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes." II. „Berichte der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte über die Handelsbewegung sowie Bewertung der ein- und ausgeführten Waren des österr.-ungar. Zollgebietes." Die Preise sind für die erstgenannte Beilage 6 K., für die letztere 1 K. 20 h. jährlich.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung in Wien.

Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes.

Begonnen und herausgegeben von **Dr. J. Glaser, J. Unger, J. v. Walther,** fortgesetzt von **L. Pfaff, v. Schey, Krupsky.**

gr. 8. geh.

I. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1—494. K. 8.40
II. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 495—1044. K. 8.40
III. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1045—1449. K. 8.40
IV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1450—2076. K. 8.40
V. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2077—2713. K. 8.40
VI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2714—3226. K. 8.40
VII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3227—3641. K. 6.—
VIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3642—4003. K. 8.40
IX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4004—4420. K. 7.20
X. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4421—4822. K. 7.20
XI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4823—5210. K. 6.40
XII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5211—5583. K. 9.20
XIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5584—5964. K. 8.—
XIV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5965—6336. K. 6.—
XV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6337—6768. K. 8.40
XVI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6769—7267. K. 8.40
XVII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7268—7791. K. 8.40
XVIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7792—8230. K. 12.—
XIX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8231—8817. K. 11.60
XX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8818—9240. K. 8.40
XXI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9241—9820. K. 12.—
XXII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9821—10363. K. 12.—
XXIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10364—10878. K. 12.—
XXIV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10879—11387. K. 10.—
XXV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11388—11974. K. 13.—
XXVI. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11975—12534. K. 12.—
XXVII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 12535—13075. K. 12.—
XXVIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 13076—13550. K. 12.—
XXIX. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 13551—14063. K. 12.—
XXX. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 14064—14541. K. 10.40
XXXI. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 14542—14970. K. 10.—
XXXII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 14971—15353. K. 10.—
XXXIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 15354—15663. K. 9.—
XXXIV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 15664—16165. K. 12.40
XXXV. Band. N. F. I. B., enth. d. Entsch. **1898.** Nr. 1—439. K. 9.60
XXXVI. Band. N. F. II. Bd., enth. d. Entsch. **1899.** Nr. 440—823. K. 9.60
XXXVII. Band. N. F. III. Bd. enth. d. Entsch. **1900.** Nr. 824—1246. K. 10.60.
XXXVIII. Band. N. F. IV. Bd. enth. d. Entsch. **1901.** Nr. 1247—1705. 11 K. 80 h.

Mit den Verzeichnissen der Gesetzesstellen und den systematischen Registern.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben.

Die Bände sind ebenfalls dauerhaft und elegant **gebunden** stets auf Lager.

Preis des Leinenbandes 1 K. 20 h., des Halbfranzbandes 1 K. 80 h.

Fortsetzung unter der Presse.

Band I—XVIII 100 K. Band XIX—XXXI 100 K. Band I—XXXI 180 K.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Manz'sche Separat-Ausgabe der österr. Gesetze 1903.

1. **Concursordnung,** die, vom 25. Dec. 1868. Mit allen einschläg. Gesetzen und Verordnungen. 5., verm. Aufl. kl. 8. 1899. (IX, 180 S.) 1 K. 60 h., geb. 2 K. 20 h.

2. **Gewerbeordnung,** die. Siehe **Gesetzausgabe** I. Band, 1. Abtheilung.

3. **Notariatsordnung,** und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871, sammt den ergänzenden Gesetzen und allen darauf bezüglichen Verordnungen. 12., verm. u. ergänzte Aufl. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedländer. 1903. kl. 8. (IV, 162 S.) 1 K. 40 h., gebunden 2 K.

4. **Preßgesetz,** das, vom 17. Decbr. 1862, sammt den Instructionen zum Vollzug desselben. 3. Aufl. 1893. kl. 8. 1 K. 20 h.

5. **Privilegiengesetz.** Siehe **Gesetzausgabe** I. Band, 2. Abtheilung.

5a. Die Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R. G. B. Nr. 156—164, betr. die **Durchführung des Patentgesetzes** vom 11. Jan. 1897, R. G. B. Nr. 30. (Nachtrag zum Band I, 2. Abtheil. der Manz'schen Taschenausgabe der Gesetze.) 8. 1899. (77 S.) 80 h.

5b. Das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. B. 30, betr. den **Schutz** von **Erfindungen (Patentgesetz).** Mit einem Anhang, enth. Erläuterungen aus den Materialien und einem Sachregister. 1897. kl. 8. (144 S.) brosch. 1 K. 40 h., gebunden 2 K.

6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evang. Kirche v. 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 80 h.

7. **Vereinsrecht,** die Gesetze über das, vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. Nov. 1867. Nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen v. Dr. Friedrich Tezner. 3., verm. Aufl. kl. 8. 1901. (300 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

8. **Verfahren außer Streitsachen,** das, nach d. kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** u. **Amortisirung** v. **Urkunden,** nebst e. Anh., enthaltend die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden u. ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenh. außer Streitsachen und über die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung u. Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 12., verm. u. erg. Aufl. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Ob. Gerichtsh. sowie über die einschläg. Entscheid. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes verf. von Dr. Josef Friedlaender. 1896. kl. 8. (X, 460 S.) 2 K. 80 h., geb. 3 K. 40 h.

9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen** und **die gemeinschaftlichen Waisencassen.** Mit alph. u. chron. Register. 12., verm. u. erg. Aufl., mit einer Uebersicht über die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1896. (V, 199 S.) Mit Nachtrag. 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.

10A. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen einschlägigen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Vierte Auflage. kl. 8. **1897.** (44 S.) 40 h.

10B. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 sammt dem Einführungsgesetze und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. (Schul-Ausgabe.) 5. Aufl. 1900. kl. 8. (VII, 207 S.) cart. 1 K. 60 h.

10C. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit einer Übersicht über die wechselrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes sowie über die einschläg. Entscheid. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. **1897.** kl. 8. (VI, 117 S.) brosch. 1 K. 80 h., geb. 2 K. 40 h.

11. **Reichs-Volksschulgesetz,** das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen** des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Nebst einer Geschichte und Motivirg. des Neuen Reichs-Volksschulges. 2. Ausg. kl. 8. 1883. (64 S.) 60 h.

12. **Einquartierungsgesetz,** das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 1 K. 20 h.

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte ꝛc. ꝛc. kl. 8. 1883. (48 S.) 60 h.

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 60 h.

15. **Gesetze,** die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die **Vereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen,** die **Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezüglichen Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 40 h.

17. **Bauordnung** für **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (Vergriffen!) (Neue Bauordnung siehe Sep.-Ausg. Nr. 46b.)

18. **Bauordnung,** die, vom 17. Januar 1883, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze u. Vorschriften v. Erich Graf Kielmansegg. 3., ergänzte u. verbesserte Auflage. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 3 K. 60 h., gebunden 4 K. 20 h.

— **Dasselbe** für **Niederösterreich** u. **Wien. 4. Aufl. 1898.** (XV, 676 S.) geh. 4 K., geb. 5 K.

19. **Niederösterreichische Landesgesetze.** Herausgegeben von **Freiherrn v. Hock.** 2. Auflage. **1897.** kl. 8. 1. Bändchen: Landesverfassungsgesetze, Gemeindegesetze. (X, 271 S.) broschirt 2 K. 2. Bändchen: Gemeindestatut für Wien. (140 S.) brosch. 2 K. 3. Bändchen: Wasserrecht, Flußregulirungs- u. Flußpolizei-Vorschriften. (IV, 320 S.) brosch. 3 K. 4. Bändchen: Straßen- und Eisenbahn-Vorschriften. Verkehrsanlagen in Wien. (IV, 196 S.) brosch. 2 K. 5. Bändchen: Bau- und Feuerpolizei. (VIII, 328 S. brosch.) 3 K. 6. Bändchen: (erscheint später). 7. Bändchen: Schulgesetze. (IV, 380 S. brosch.) 2 K. 40 h. (Jedes Bändchen gebunden um 60 h. mehr.)

(Fortsetzung unter der Presse.)

20. **Bauordnung für Niederösterreich außer Wien. Gesetz** vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabet. Nachschlageregister. kl. 8. 1897. geb. K. 1 60 h.

21b. **Landesgesetze, die niederösterr.,** betr. die Abänderung des § 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung v. 1. Aug. 1896. 1897. kl. 8. (23 S.) 40 h.

22. **Die in Österreich geltend. (24) Dienstboten-Ordnungen** sammt d. Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einig. allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen u. Verordnungen. Redigiert nach dem gegenwärt. Stande d. Gesetzgebung v. Dr. Hugo Morgenstern. kl. 8. 1901. (XII, 212 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

23. **Gesetze,** die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. Mit alphab. Nachschlageregister. 1884. kl. 8. (IV, 23 S.) 40 h.

26. **Landesgesetz,** das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Maßregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. kl. 8. 1885. (23 S.) 40 h.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften,** die, mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. verm. u. verb. Aufl. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 1 K. 60 h.

28. **Staatsverträge,** die, wegen gegenseitiger **Auslieferung von Verbrechern** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 80 h.

29. **Rechtsnormen,** die, **über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 1 K.

30. **Advocaten-Ordnung,** die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterr. Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. kl. 8. 1885. (169 S.) 1 K. 50 h.

31. **Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsrathswahl.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen von Julius Giegl, k. k. Oberlandesgerichtsrath. (107 S.) broschirt 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.

32. **Gesetze** u. **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägig. Entscheidungen d. Reichsgerichtes, d. Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 1 K. 60 h.

34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. die **Einführung eines neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) (Vergriffen!) 40 h.

35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Aeußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 1 K.

35b. — **Dasselbe.** 2. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 236—524. 1888. (IV, 182 S.) 2 K.

35c. — **Dasselbe.** 3. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 1 K.

35d. — **Dasselbe.** 4. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 1 K.

Die 4 Hefte in einem Bande broschirt 4 K.

36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Oesterreich unter der Enns.** Mit den einschläg. Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 1 K. 60 h.

37. **Gesetzgebung, die österreich., über Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende December 1885.) Von Ignaz Gruber. 1886. kl. 8. (VIII, 149 S.) 2 K. 40 h.

38 a. **Nachträge** zum **Berggesetz.** (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. (36 S.) 40 h.

38b. — **Dasselbe** 1889. (32 S.) 40 h.

39. **Landsturm-Gesetz,** das, sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** Mit ausführlichem alphabetischem Nachschlageregister und einer Zusammenstellung der die Dienstuntauglichkeit beeinflussenden Gebrechen. 2., verbesserte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 164 S.) 1 K.

41. **Gesetze und Verordnungen,** betreffend die **Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit alphab. und chronolog. Register. 1903. kl. 8. 8., vermehrte Auflage. (VIII, 264 S.) broschirt 2 K., gebunden 2 K. 60 h.

42. **Die Militärversorgung** der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes und deren Witwen und Waisen, nebst einem Anhange, betreffend die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten des Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr und des Landsturmes. kl. 8. 1888. (32 S.) 50 h.

44a **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen** auf Grund des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 60 h.

44b. **Musterstatut für Betriebskrankencassen.** Nach Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1888. R. G. B. Nr. 33. kl. 8. 1888. (24 S.) 40 h.

44c. **Statut der Bezirkskrankencasse in Wien,** Das. Autorisirte Ausgabe. 1897. kl. 8. (23 S.) 40 h.

45. **Matrikenvorschriften.** Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- u. Sterbereg. bezügl. Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 1 K. 20 h., geb. in Leinen 1 K. 80 h.

46a. **Gesetze u. Verordnungen** für **Wien** 1. Heft. 1890. kl. 8. (VI 91 S.) 80 h.

46b. — **Dasselbe.** 2. Heft. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** 1897. gebunden 1 K. 60 h.

46c. — **Dasselbe.** 3. Heft. **Schulaufsichtsgesetz.** 1891. (19 S.) 20 h.

47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen u. Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) broschirt 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.

48. **Dampfkesselwesen** in **Oesterreich,** das Sammlung der auf diesen Gegenstand bezügl. Ges., Verordn. u. Normal-Erlässe. Mit einer Einleitung, einem chronol. u. Sachregister. Mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und mit Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben von Georg Ritter v. Thaa. 2. — den bis Mai 1897 vorgelegenen Stoff umfassende — **Auflage. 1897.** (IV, 286 S.) broschirt 3 K. 60 h., gebunden 4 K. 20 h.

49. **Pfandleihgewerbe,** das. Prakt., mit Formul. vers. Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 1 K. 80 h.

50. **Regelung der concessionirten Baugewerbe,** das Gesetz betr. die, v. 6. Decbr. 1893. kl. 8. 1894. (27 S.) (Vergriffen!) 20 h.

51. **Landesgesetze** des Herzogthums **Steiermark,** die. Nach Materien zusammengestellt und mit alphab. Nachschlageregister. 2 Bde. kl. 8. 1894. Erster Band., enth. die Abschnitte I bis einschl. XI. (XIV, 818 S.) Zweiter Band, enthaltend die Abschnitte XII—XVII, einen Nachtrag und das alphab. Nachschlageregister (XII, 711 S.) Preis des vollst. Werkes in 2 Bänden. brosch. 8 K., geb. 10 K.

52a. **Gesetz v. 16. Jan. 1895,** betr. die **Regelung der Sonn- u. Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe. kl. 8. 1895. (39 S.) 40 h.

52b. **Die Regelung der Sonn- u. Feiertagsruhe** im Gewerbebetrieb im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. kl. 8. 1895. (20 S.) 20 h.

53. **Der Verwaltungsgerichtshof.** Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von Mahl-Schedl. 1895. kl. 8. (152 S.) 2 K., gebunden 2 K. 60 h.

54. **Gesetz vom 16. Juli 1892,** betreffend die **registrirten Hilfscassen** &c. von Richard Kaan. 1895. kl. 8. (XVI, 233 S.) 3 K. 20 h.

55a. **Die neuen Civilproceß-Gesetze.** I. Theil. Jurisdictionsnorm und Civilproceß-Ordnung nebst Einführungsgesetzen. **Text-Ausg.** kl. 8. (VI, 325 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

55b. — **Dasselbe.** II. Theil. Executionsordnung sammt Einführungs-Gesetz. kl. 8. (VIII, 260 S.) brosch. 1 K. 90 h., geb. 2 K. 50 h.

55c. — **Dasselbe.** III. Theil. Gesetz vom 27. November 1896, Nr. 217 R. G. B. **Gerichtsorganisationsgesetz** u. Ges., betr. d. Einführg. v. Gewerbegericht. kl. 8. (IV, 88 S.) 80 h.

55d. Die **Vollzugsvorschriften** zu den **Civilproceß-Gesetzen, die bis 31. Dec. 1897** publicirten. Mit Register. brosch. 2 K. 20 h., geb. 2 K. 80 h.
Die 4 Theile in einem Bande in englischer Leinwand gebunden 8 K. 30 h.

56. **Gesetz vom 26. December 1895,** das, R. G. B. Nr. 197, betr. das **Urheberrecht** an Werken d. Literatur, Kunst u. Photographie, herausgegeb. von Dr. Alfred Ritter v. **Wretschko.** kl. 8. 1896. (IV, 210 S.) brosch. 1 K. 80 h., gebunden 2 K. 40 h.

57. **Das Gesetz v. 25. Oct. 1896,** R. G. B. Nr. 220, betreffend **die Personalsteuern,** sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezügl. Gesetze und Verordnungen. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. (196 Seiten.) brosch. 1 K. 40 h., geb. 2 K.

57a. **Vollzugsvorschrift** zum Gesetze vom 25. October 1896, betreffend die **directen Personalsteuern.** 1. Heft. I. Hauptstück, betr. die allgemeine Erwerbsteuer. kl. 8. (IX u. 223 S.) brosch. 1 K. 40 h.

57b. — **Dasselbe.** 2. Heft. I. Hauptstück, betr. die allg. Erwerbsteuer — enth. die Classification der Unternehmen und Beschäftigungen &c. nebst alphab. Verzeichn. kl. 8. (159 S.) brosch. 1 K.

57c. **Vollzugsvorschrift** zum Gesetze vom 25. October 1896, betreffend die **directen Personalsteuern.** 3. Heft. IV., V. u. VI. Hauptstück, betr. die Personaleinkommen- u. Besoldungssteuer, Straf- u. allg. Bestimmungen — enthaltend die bezügl. Finanzministerialerlässe v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 108, 109, 110, mit all. Beilag. kl. 8. XI, 232 S.) 1 K. 60 h.

57d. — **Dasselbe.** 4. Hft., enthalt. den Text des obencitirten Finanzministerial-Erlasses. II. Hauptstck., betr. d. Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. kl. 8. (VIII, 10 S.) brosch. 80 h.

57e. — **Dasselbe.** 5. Hft., enthaltend d. Vollzugsvorschriften z. III. Hauptstck., betreffend die Rentensteuer. kl. 8. (V, 72 S.) brosch. 60 h.

57f. **Uebersicht** über die Behandlung der **Zinsen** der wichtigsten **inländischen Werthpapiere** in Bezug auf d. Rentensteuer. 60 h.
Die Hefte **57a—f in einem Band** gebunden 7 K.

58. **Geschäftsordnung, die neue, die bisher dazu erschienenen Verordnungen, das Gerichtsorganisationsgesetz u. das Gewerbegerichtsgesetz.** Mit einem Register. **1897.** gr. 8. (VII, 546 S.) geb. 3 K. 40 h., geb. 4 K.

58 b. Gewerbegerichtsgesetz. Gesetz vom 27. Nov. 1896, R. G. B. Nr. 218, betr. die Einführung von Gewerbegerichten. Sammt den einschlägigen Materialien und Verordnungen. Mit einem Register, Anhang und Nachtrag. **1898.** 8. (102 S., 20 S., 16 S.) brosch. 1 K. 60 h., geb. 2 K. 20 h.
Anhang apart 20 h.
Nachtrag. Verordnungen, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten in Prag, Pilsen &c. apart 30 h.
(Die Abnehmer von 58 b erhalten den Nachtrag gratis.)

59. Gesetz vom 16. Jänner 1896, das, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, betreffend den **Verkehr mit Lebensmitteln** und einigen Gebrauchsgegenständen, mit Erläuterungen aus den Motiven u. Materialien zusammengestellt von Eugen Lorenz, k. k. Generaladvocaten. Zweite Auflage. **1901.** 8. (IV, 308 S.) brosch. 3 K. 40 h., geb. 4 K.

60. Das Register nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. B. Nr. 195, betreffend **die Besteuerung des Umsatzes von Effecten** nebst einem Anhang, betreffend die Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluß und die per Schluß entfallende Steuer. **1897.** Von Dr. Robert Göbel, k. k. Finanz-Concipist. (42 S.) brosch. 80 h.

61. Die Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Civilprocessgesetzen. Mit Register u. Erläuterungen. 2. Aufl. **1903.** (86 S.) cart. 1 K.

62. Actienregulativ. Verordnung der Minist. des Inn., der Fin., des Hand., der Justiz und des Ackerbaues vom 20. Sept. 1899, R. G. B. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. 1899. (48 S.) 50 h.

63. Vorschriften für die rechts- u. staatswissenschaftlichen Studien u. Staatsprüfungen an den österreich. Universitäten. 8. 1900. 50 h.

64. Gesetz vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, Gemeindestatut und Gemeindewahl-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. 8. 1900. (60 Seiten.) 60 h.

65. Gesetz (Congruagesetz) **vom 19. September 1898**, das, R. G. B. Nr. 176, betr. die **Dotation der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit** sammt einschlägigen Materialien und Verordnungen. Mit Erläuterungen, Erlässen und Entscheidungen für den praktischen Gebrauch. Herausgegeben von Dr. Benno Fritsch, k. k. Ministerial-Concipist im Ministerium für Cultus und Unterricht. 8. **1901.** (11 Bogen.) brosch. 1 K. 80 h., geb. 2 K. 40 h.

66. Oesterreichisches Heimatrecht. Die Vorschriften über das Heimat- u. das Staatsbürgerrecht nebst erläuternd. Bemerkungen. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Oberlandesgerichtsrath. 2. Aufl., kl. 8. 1902. (98 S.) 1 K. 30 h., cart. 1 K. 50 h.

67. Zur Richteramtsprüfung. Die Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, R. G. B. Nr. 182, betreffend die Richteramtsprüfungen und den Prüfungsstoff im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes nebst einem die jüngsten civil- und strafrechtlichen Normen des Reichsgesetzblattes enthaltendem Anhange. Für Prüfungs-Commissäre und Prüfungs-Candidaten zusammengestellt von Dr. Leo Elsner, Oberlandesgerichtsrath in Wien. 8. 1901. (IV, 231 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

68. Die Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen. Gemeinverständlich erläutert von Dr. K. Ritter Kriegelstein von Sternfeld. 8. 1902. (V, 99 S.) 1 K. 40 h.

69. Das österreichische Zollstrafrecht. An der Hand des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und der einschlägigen Vorschriften zusammengestellt. Nebst Einleitung und Anhang. Von Dr. [illegible] 8. 1902. (128 S.) [illegible]art. 2 K.

70. Vergleichende Darstellung de[illegible]n Hans Pirch. kl. 8. (VI, 206 S.) [illegible]eb. 3 K.

Die in der Reihenfolge fehlenden Ziffer[illegible]**te Hefte.**

